



## *Geschichte des Oppenauer Tales*

---

*Josef Börsig*

Diese Ausarbeitung wurde um 1950 vom damaligen Ratschreiber Josef Börsig aus den Archivunterlagen seines Vorgängers Josef Ruf und aus eigenen Rechercheergebnissen erstellt. Das Buch wurde ab dem Oppenauer Heimattag 7.-9. Juni 1952 an die Bevölkerung von Oppenau verkauft.

Aus der Geschichte der Stadt Oppenau

**G**eschichte  
des  
**O**ppenauer **T**ales



von Josef Börsig †

**H**erausgegeben von der **S**tadt **O**ppenau

Digitalisiert im Archiv der Stadt Oppenau von Wolfram Brümmer 2007, überarbeitet 2015.

© 1952, 2007, 2015 Alle Rechte an diesem Text liegen bei der Stadt Oppenau.

Auszüge und Nachdrucke nur mit schriftlichem Einverständnis der Stadtverwaltung Oppenau.

# Hinweise zum Inhalt

---

## Hinweise zum Inhalt

### Inhalt

<b>Hinweise zum Inhalt.....</b>	<b>II</b>
Verzeichnis der Abbildungen (neu)	IV
Verzeichnis der Abbildungen (alt)	VI
Berichtigungen	VIII
Anmerkung zu dieser Ausgabe	IX
Vorwort aus dem Jahr 1950	XI
Abkürzungen für die Quellenhinweise	XIV
Schrifttums Nachweis	XV
<b>I Das Siedlungsgebiet.....</b>	<b>1</b>
Die Naturlandschaft. Landschaftliche Gliederung	1
Die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse	4
Das Renchtäler Bauernhaus	5
Die geologischen Anbaubedingungen	8
Die Siedlungsform	11
Die Flurgestalt	11
Die Reutfeldwirtschaft	13
Die bäuerliche Hofwirtschaft	14
Die außerbäuerliche natürliche Erwerbsbetätigung	20
Heimarbeit	20
Holzhandel und Flößerei	21
Köhlerei und Harzgewinnung	28
Bodengewachsene Industrie	32
Der Bergbau	35
Die Bäder im Tal	39
Der Bevölkerungscharakter. Sitte, Tracht, Mundart	46
Die Beziehungen zu den Nachbargebieten	65
Der Kniebisweg und seine wirtschaftliche Bedeutung für das Tal	65
Die allgemeinen Voraussetzungen für die geschichtliche Einordnung des Tals.	70
Die Überrestlage	70
<b>II Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales .....</b>	<b>77</b>
Allgemeine Kennzeichnung	77
Das Verhältnis zum Vordertal als Basis des Talausbaus	79
Die Rechtsnatur des Siedlungsbodens des Oppenauer Tals	82
Entstehung des Dorfes Oppenau	82
Die bäuerliche Güterverfassung	86
Die Hufe als bäuerliche Rechts- und Wirtschaftseinheit	86
Die Tagelöhnergütchen	97
Die Markverfassung	100
Die Markwaldungen. Die hintern Markgrenzen	100
Die Hubgerichte	107
Der Ursprung der Mark des Oppenauer Tals	109
Die älteren Siedlungen innerhalb der Oppenauer Mark im Vordergetös	116
Die kirchliche Durchdringung des Tals	119
Der Talausbau in der Zähringerzeit	135
<b>III Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebietsherrschaft an den Bischof von Straßburg (1316) .....</b>	<b>145</b>
Das Tal unter der ortenauischen Landvogtei	145

# Geschichte des Oppenauer Tales

---

Die Abspaltung der Hubgerichte	145
Die Aufspaltung der Grundherrschaft im Tale	146
Boden der Grafen von Eberstein	152
Boden der Grafen von Freiburg	152
Boden der Grafen von Fürstenberg	153
Boden der Markgrafen von Baden	153
Die bischöflich-straßburgischen Besitzerwerbungen im Tale	153
Oberkirch, Burg und Stadt Friedberg (Oppenau)	153
<b>IV Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592) .....</b>	<b>157</b>
Die Verleihung der öffentlichen Herrschaftsgewalt durch König Friedrich von Habsburg an Bischof Johann I. von Dirbheim	157
Die Sicherung der bischöflichen Herrschaft in den Thronstreitkämpfen	157
Der Ausbau der fürstbischöflichen Landeshoheit	163
Die Gerichts- und Verwaltungsorganisation. Landesherrschaftliche Zellenbildung in den beiden Städten.	163
Die Ausdehnung der bischöflichen Landeshoheit über die Mark Die bäuerlichen Weistümer von 1383	168
Die Zeit der Verpfändungen des Tals und der Fehden im Spätmittelalter	175
Das Tal zur Zeit des Bauernkriegs – Die Zehntentwicklung	188
Die Verfassung des Tals unter den Fürstbischöfen von Straßburg, ausgehend von den landesherrschaftlichen Freibriefen und Ordnungen des 16. Jahrhunderts.	210
<b>V Die Wirkungen der Reformationszeit .....</b>	<b>233</b>
Das brandenburgisch-württembergische Kondominium und seine Überführung in die württembergische Pfandschaft	233
Das Tal unter den württembergischen Herzogen. Unterbrechung und Ende der Pfandschaft	237
Das Tal unter der lothringischen Pfandschaft und unter Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden	250
<b>VI Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft .....</b>	<b>255</b>
Die Überleitung in den badischen Staat	255
<b>VII Die Oppenauer Stadsiedlung und die Burg Friedberg .....</b>	<b>297</b>
<b>VIII Urkundenanhang .....</b>	<b>313</b>
Die bäuerlichen Weistümer von 1383	313
Das lehensherrschafliche Weistum vom 23. Juni 1383	313
Das landesherrschafliche Weistum vom 29. Juli 1383	314
Das Oppenauer Hubrecht	315
<b>IX Alphabetisches Sachverzeichnis .....</b>	<b>319</b>

# Hinweise zum Inhalt

---

## Verzeichnis der Abbildungen (neu)

Abbildung 1 Das Talgebiet vom Kleinen Schärtenkopf (Otschenfeld) aus	3
Abbildung 2 Einer der vielen Springe (im Hintergrund der Liebacher Grinten)	5
Abbildung 3 Eines der letzten Holzhäuser (Gantersgrundhof)	6
Abbildung 4 Einer der letzten alten Speicher	7
Abbildung 5 Porphy-Granit-Zone im hintern Liebachtal mit Rincken (Hauskopf) und Ruliskopf	9
Abbildung 6 Unter den Sandsteinriesen der Moos	11
Abbildung 7 Tal-, Hang- und Stufenplattensiedlungen im Bereich des hintern Maisachtals	12
Abbildung 8 Reutebrennen	15
Abbildung 9 Holzhauersiedlung an der Moos – Spornsiedlung –; Holiswald. Im Hintergrund Stufenplattensiedlungen entlang des Braunbergs von Breitenberg bis Rollwasen	16
Abbildung 10 Beginn der bäuerlichen Frühjahrsarbeit	17
Abbildung 11 Ein Reifschneider	21
Abbildung 12 Verlauf von Talfluss und Talweg im Peterstaler Bereich	25
Abbildung 13 Einer der letzten Harzer	31
Abbildung 14 Anton André (Sohn), der zweite Inhaber der Oppenauer Harzprodukten- und Rußfabrik Anton André Sohn	33
Abbildung 15 Eine der Oppenauer Küblerwerkstätten um 1900	34
Abbildung 16 Erzeugnisse der Oppenauer Krugfabrik	35
Abbildung 17 Griesbacher Sauerbrunnen 1644 (nach Merian)	40
Abbildung 18 Peterstaler Sauerbrunnen 1644 (nach Merian)	42
Abbildung 19 „Ansicht von Griesbach von der Abendseite“	44
Abbildung 20 „Ansicht des Bad und Curorts Petersthal“	45
Abbildung 21 Brujosenhofbauer Erdrich (Lithogr. v. Lohmüller 1857)	50
Abbildung 22 Die Peterstaler Eisenbahnrevolutionäre (1874)	52
Abbildung 23 Renchtäler Palmsonntag	54
Abbildung 24 Aus der Talflur	58
Abbildung 25 Oppenauer Stadtkleidung 1617 (einer der städtischen Gerichtszwölfer)	59
Abbildung 26 Oppenauer Bauernkleidung 1617 (einer der städtischen Gerichtszwölfer)	60
Abbildung 27 Bäuerin 1860 (Lithographie von Lohmüller)	61
Abbildung 28 Sonntagnachmittag auf der Terrasse an der Moos (Kalikutt)	64
Abbildung 29 Die Oppenauer Außensiedlung „Ansetze“, wo auf die Kniebissteige „angesetzt“ wurde	67
Abbildung 30 Blick in das gegen den Roßbühl heraufziehende Maisachtal	74
Abbildung 31 Die Oppenauer Mulde mit Hügel und „Au“ des Noppo.	84
Abbildung 32 Aus der Zeit der Hufenteilungen: Nochmals geteilte Halbhöfe	96
Abbildung 33 Berg und Bach des Frowelin (Fräulin): Freyersberg	104
Abbildung 34 Der Eintrag im Hirsauer Klosterkodex	111
Abbildung 35 Burg Staufenberg, der wahrscheinliche Stammsitz des Stifters Bertold, zur Zeit Merians (1645)	114
Abbildung 36 Das Tal nach Öffnung des Getöses bei Lautenbach mit beginnenden Rebbergen	118
Abbildung 37 Die Allerheiliger Klosterkirche in ihren Überresten der Osteile	123
Abbildung 38 Eine Ansicht des Klosters Allerheiligen von 1680	133
Abbildung 39 Wo die Burg Friedberg stand	154
Abbildung 40 Die Schauenburg und die ihr gegenüberliegende Burg Fürsteneck mit der Stadt Oberkirch als Schlüssel zum Tal (Lith. v. Blum, 1843)	181
Abbildung 41 Johann auf dem Hügel; Chor von 1464 der alten Tal-Pfarrkirche	190
Abbildung 42 Die Kirche zu Lautenbach im 17. Jahrhundert vom Rüstenbach her	194
Abbildung 43 Wappen auf den Schlusssteinen der Gewölberippen des Chors	210
Abbildung 44 Türbogen von 1574 vom Schloßchen Friedberg	217
Abbildung 45 Gerichtssitzung des Oppenauer Zwölferrats um 1600	220

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Abbildung 46 Wappenscheibe des Vogtes Jeremias Rebstock aus dem alten Oppenauer Gerichtshaus	246
Abbildung 47 Wappenscheibe von 1617 aus dem alten Oppenauer Rathaus mit Erzählung des Stadtbrands von 1615	256
Abbildung 48 Das obere Oppenauer Stadttor (Schwabentor) mit fürstbischöflich Rohan'schem Wappen von 1782	281
Abbildung 49 Peterstaler Straßenbild (nach einem Stich um 1830)	294
Abbildung 50 1615Schickardts Stadtplan: Wiedergabe der Handzeichnung im Württ. Staatsarchiv Stuttgart	299
Abbildung 51 Heinrich Schickardts Stadtplan von Oppenau aus dem Jahre	299
Abbildung 52 Aus dem ältesten Oppenauer Stadtteil	301
Abbildung 53 Auf der alten Liebachmauer	302
Abbildung 54 Außerhalb des Oppenauer unteren Tors: Allmendmühle und unteres Gerberhaus	308
Abbildung 55 Stadt Oppenau im Jahre 1804	309
Abbildung 56 Oppenauer Straßenbild um 1880	310

# Hinweise zum Inhalt

## Verzeichnis der Abbildungen (alt)

*Mit Angabe der Fotografen, bzw. Autoren*

Nr.	Titel	Aufnahme:	Seite:
1.	Das Talgebiet vom Kleinen Schärtenkopf aus	Busam	4
2.	Einer der vielen Springe	Börsig	6
3.	Eines der letzten Holzhäuser	Huber	8
4.	Einer der letzten alten Speicher	Börsig	9
5.	Porphy-Granit-Zone im hintern Lierbachtal	Busam	12
6.	Unter den Sandsteinriesen der Moos	Bittiger	14
7.	Tal-, Hang- und Stufenplattensiedlungen im Bereich des hinteren Maisachtals	Groß	16
8.	Reutebrennen	Busam	19
9.	Holzhauersiedlung an der Moos – Spornsiedlung – Holiswald	Roth	21
10.	Beginn der bäuerlichen Frühjahrsarbeit	Börsig	23
11.	Ein Reifschneider	Roth	28
12.	Verlauf von Talfluß und Talweg im Peterstaler Bereich	Busam	34
13.	Einer der letzten Harzer	Roth	42
14.	Anton André (Sohn), der zweite Inhaber der Oppenauer Harzprodukten <sup>7</sup> und Rußfabrik		
	Anton André Sohn	Roth	45
15.	Eine der Oppenauer Küblerwerkstätten um 1900	Roth	46
16.	Erzeugnisse der Oppenauer Krugfabrik	Busam	47
17.	Griesbacher Sauerbrunnen 1644	Busam	55
18.	Peterstaler Sauerbrunnen 1644	Busam	56
19.	„Ansicht von Griesbach von der Abendseite	Roth	59
20.	„Ansicht des Bad und Curorts Petersthal“	Roth	60
21.	Brujosenhofbauer Erdrich	Roth	68
22.	Renchtäler: Die Peterstaler Eisenbahnrevolutionäre	Roth	70
23.	Renchtäler Palmsonntag	Roth	73
24.	Aus der Talflur	Dr. Geiger	79
25.	Oppenauer Stadtkleidung 1617	Roth	81
26.	Bäuerliche Kleidung 1617	Roth	82
27.	Bäuerin 1860	Busam	84
28.	Sonntagnachmittag auf der Terrasse an der Moos	Börsig	88
29.	Die Oppenauer Außensiedlung „Ansetze“	Roth	92
30.	Blick in das gegen den Roßbühl heraufziehende Maisachtal	Busam	101
31.	Die Oppenauer Mulde mit Hügel und „Au“ des Noppo	Roth	115
32.	Aus der Zeit der Hufenteilungen: Nochmals geteilte Halbhöfe	Börsig	131
33.	Berg und Bach des Frowelin: Freyersberg	Schmidt	143
34.	Eintrag im Hirsauer Klosterkodex	Busam	153
35.	Burg Staufenberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges	Busam	157
36.	Das Tal nach Öffnung des Getöses bei Lautenbach	Busam	163
37.	Allerheiliger Klosterkirche	Roth	170
38.	Ansicht des Klosters Allerheiligen von 1680	Busam	183
39.	Wo die Burg Friedberg stand	Roth	211
40.	Die Schauenburg und die ihr gegenüberliegende Burg Fürsteneck mit der Stadt Oberkirch	Busam	249
41.	St. Johann auf dem Hügel	Roth	261
42.	Kirche zu Lautenbach im 17. Jahrhundert	Busam	267
43.	Wappen auf den Schlußsteinen der Gewölberippen des Chors der alten Talkirche von 1464		289
44.	Türbogen von 1574 vom Schlößchen Friedberg	Roth	298
45.	Gerichtssitzung des Oppenauer Zwölferrats um 1600	Roth	303
46.	Wappenscheibe des Vogtes Jeremias Rebstock	Roth	336
47.	Wappenscheibe von 1617 aus dem alten Oppenauer Rathaus mit Erzählung des Stadtbrandes von 1615	Busam	349
48.	Oberes Oppenauer Stadttor	Roth	383
49.	Peterstaler Straßenbild um 1830	Roth	402
50.	Heinrich Schickhardts Stadtplan von Oppenau aus dem Jahre 1615	Roth	407

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

51. Aus dem ältesten Oppenauer Stadtteil	Dr. Geiger	409
52. Oppenau: Auf der alten Liebachmauer	Dr. Geiger	411
53. Allmendmühle und unteres Gerberhaus	Roth	419
54. Stadt Oppenau im Jahre 1804	Roth	421
55. Oppenauer Straßenbild um 1880	Roth	422



# Hinweise zum Inhalt

---

## Berichtigungen

**Anmerkung 2007:** Die hier von Josef Börsig angegebenen Korrekturen sind der Vollständigkeit halber noch aufgeführt, sie wurden bereits in den digitalisierten Text eingearbeitet. Durch unterschiedlichen Seitenlayout und Zeilenumbruch ergeben sich u. U. geringe Abweichungen bei den Angaben zu den „alten“ Seiten- und Zeilennummern. Die Seitennummerierung wurde jedoch exakt eingehalten, dies inklusive der „originalen“ Satz-, bzw. Silbentrennung (nur am jeweiligen Seitende).

Seite	Zeile	An Stelle von	muss stehen
43	12	ließen	ließ
64	41	erst	wohl
81	8	die Bauernzwölfer	die der Bauernzwölfer
87	23	prospère	prospère
90	20	auf die weitere Verbindung von Westen her die Zaberger Senke die weitere Verbindung von Westen her durch die Zaberger Senke	
97	2	Bauart	Baumart
98	4	Gneisgestein	Granitgestein
98	26	abgegangen wird	abgegangen sind
129	10	die durch	der durch
141	19	der Minderheit	in der Minderheit
155	35	Soldi	Soldi
155	37	1/9	1/6
187	31	Grundstückszinsen	Grundzinsen
197	30/31	ihrer rechtlichen Erfüllung	bei ihrer rechtlichen Erfüllung
208	16	1333	1233
225	18	die regionale	der regionalen
227	19	bestimmten	von bestimmten
227	26	„Untertanen“ zusammengefaßt wurde „Untertanen“ bestehende Oppenauer Gericht zusammengefasst wurde	
231	13/14	für die bis dahin genossenschaftlichen Bereich des Oppenauer Tales, der ja mehr für denjenigen bäuerlich-genossenschaftlichen Bereich des Oppenauer Tales, der zu mehr	
232	14	stand ihrem Denken	stand in ihrem Denken
235	9	fortschrittliche	fortschreitende
319	31	vor vier Wochen	vier Wochen
370	14	1/3	2/3
370	15	2/3	1/3
371	17	anbegrenzten	unbegrenzten
386	30	ZGORh 4, 227	ZGORh NF 4, 227
397	16	(bad. Maßes) = 3.730 Hektar	[fällt weg]
399	28	die Rechtsnachfolge	in die Rechtsnachfolge
406	22	Tal dort, wo von	Tor dort, von wo
420	8	in mit dem Mühlbach bereits	Schickhardts sich mit dem Mühlbach bereits in Schickhardts

# Geschichte des Oppenauer Tales

---

## Anmerkung zu dieser Ausgabe

Beim neuen Layout wurde – außer in Zitaten – die Schreibweise von „ß“ auf „ss“ geändert, sowie die Angewohnheit Börsigs, in Wortendungen das „e“ zu unterdrücken, z.B. „kleiner[e]n“, damit der Text etwas lesbarer ist. Dadurch und durch den Verzicht, seitengenau den Text widerzugeben, konnten einige Seiten eingespart werden. Die alten Seitennummern sind am Rand als Marginalen im Kästchen [nnn] wiedergegeben, zumeist im unteren Drittel der entsprechenden Ursprungsseite.

Die internen Seitenverweise von J. Börsig beziehen sich immer auf diese alten Seitennummern.

Einige zusätzliche oder neuere Erkenntnisse sind nachgetragen und in *anderer Schrift* angezeigt.

Die Bilder von den Glasgemäldescheiben wurden durch aktuelle Farbaufnahmen ersetzt, stellen aber keine inhaltliche, sondern nur eine optische Veränderung dar.

Durch die Seitenverschiebung stehen die Bilder nicht mehr buchstabengetreu an der ursprünglichen Stelle, da Bilder nicht über Seitenumbrüche „gesplittet“ werden. Aber sie stehen weiterhin im Kontext, d.h. beim korrekten Absatz.

Wenn J. Börsig im Text „heute“, „heutig“, „jetzt“ o.ä. Zeithinweise anführt, dann ist damit i.d.R. der Zeitraum um 1950 gemeint, als er das Buch redigierte.

Über die Umrechnung der mittelalterlichen Währungen in die 1948 eingeführte DM mag man trefflich streiten.

Das Buch selbst wurde ab dem **Oppenauer Heimattag 7.-9. Juni 1952** aktiv verkauft.



# Geschichte des Oppenauer Tales

---

## Vorwort aus dem Jahr 1950

Den Gegenstand dieses Buches bildet das Talgebiet der Rench aufwärts der Talhöhe von Oberkirch. Es ist dies von Anfang an nicht eigentlich nur das hintere Renchtal, da heute gewöhnlich Lautenbach schon zum Vordertal gerechnet wird; hatte ursprünglich allein die Absicht bestanden, über das hintere Renchtal im heutigen Verständnis zu schreiben, so zeigte sehr bald der genetische Befund die über diese Begrenzung hinausgehende organische Einheit, die nicht zerrissen werden konnte. Was hier in seinen geschichtlichen Grundlagen offengelegt werden soll, ist aber auch nicht das ganze Renchtal, wenn auch die vordem Gebiete als natürliche Basis für das Talgebiet aufwärts insoweit nicht ganz übergangen werden konnten, als es zum unterscheidenden Verständnis der natürlichen und geschichtlichen Struktur und zur Aufhellung des geschichtlichen Wegs des Gebietes notwendig war.

Kommt der Name Rench erstmals im 10. Jahrhundert vor, so ist das Gebiet, um das es sich hier handelt, durch die Jahrhunderte hindurch bis nach dem Dreißigjährigen Krieg, ja aus beharrender Tradition bis zum napoleonischen Umbruch noch, der nach außen zu seiner Einverleibung in den badischen Territorialstaat und nach innen zu seiner eigenen politischen Neuordnung in der Bildung der heutigen Gemeinden führte, doch ebenso wenig wie etwa das Kapplertal nach dessen Talfluss, auch schon Renchtal genannt worden, auch wenn der Teil des Tales vor der Hubacker Talenge aus seinem alten politischen Verbände mit dem Hintertal im Jahre 1665 schon gelöst worden war. Bis zur badischen Zeit, d. h. solange das Oppenauer Gericht bestand, mit dem alten gewöhnlichen Namen „Oppenauer Tal“ bezeichnet, schien das Gebiet, das hier in Rede steht, weil weder die heutige Bezeichnung Renchtal noch hinteres Renchtal sich damit deckt, mit seinem geschichtlichen Namen Oppenauer Tal auch hier am eindeutigsten umschrieben. Dieses Oppenauer Tal aber war – wovon denn auch sein Name – gefasst in der alten Oppenauer Mark, die, unabhängig von allen umstrittenen Theorien um die Markgenossenschaften, als natürliche und politische Einheit des Raumes und seiner Menschen hier vorgefunden und so, wie vorgefunden, darzustellen versucht wurde.

Einen guten Grundstock für den Rohstoff zu seiner Arbeit lieferten dem Verfasser die von dem verstorbenen Heimatforscher Joseph Ruf hinterlassenen, mit Sammeleifer aus Regestenwerken und Archiven zusammengetragenen Urkundenauszüge, deren Verarbeitung von verschiedenen Aufsätzen in der Zeitschrift „Die Ortenau“ und in Tageszeitungen abgesehen, ihm infolge seines frühen Todes nicht mehr vergönnt sein sollte. Er hatte von Todtmoos gestammt, war 1907 als Ratsschreiber nach Oppenau gekommen und verstarb hier nach zuletzt einjähriger Amtszeit als Bürgermeister am 24. März 1920 erst 42jährig. Auf die Ablieferung des Gesammelten, so wie er es bestimmt hatte, an das Badische Generallandesarchiv – von dem es aber zumeist geschöpft war –, hat dieses zugunsten des Oppenauer Gemeindeverbandes gegen die Bürgerschaft der Verwahrung im Oppenauer Gemeindearchiv entgegenkommenderweise verzichtet. Der Verfasser hatte selbst schon an der Fertigung der Auszüge mitgearbeitet, ihren immer wieder vernommenen Anruf, sie zum Leben zu erwecken, infolge seiner beruflichen Besetzung aber länger zurückweisen müssen. Bis das Verlangen, über die geschichtlichen Grundlagen des Tals selbst sich Rechenschaft zu geben, völlig durchbrach und er intensiver um die Ergänzung des auch nach anderen Gesichtspunkten noch zusammengebrachten Materials sich bemühte. So entstand, zugleich nach Erwerb der sprachlichen Erfordernisse und Studium des einschlägigen Schrifttums – dem Verfasser am Rande seiner Tagesarbeit ebenso oft Last wie Beglückung in einem – in seiner allmählich immer deutlicher ersuchten Gestalt das Buch, das aber nicht nur die geistige Form der Vergangenheit des Tales vorstellen, sondern die in dieser ruhenden Gemüts- und Gemeinschaftswerte und -kräfte auch seine Bewohner erfahren lassen möchte.

Der Schwierigkeit dieser seiner Doppelaufgabe war sich der Verfasser freilich nur zu sehr bewusst. Da trotz vieler, namentlich in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins an den Tag gegebener Urkunden, und auch der oder jener dankenswerter Einzeldarstellung, keine synthetische Vor-

## Hinweise zum Inhalt

---

arbeit vorhanden war <sup>1</sup>, nötigte die Beweisführung dazu, wenigstens in beweiskritischen Fällen die Belegstellen anzuführen; wo eine besondere Angabe fehlt, hat, das sei hier allgemein stellvertretend vorausgeschickt, das Oppenauer Gemeindearchiv einzutreten. Andererseits konnte bei der doppelten Zweckstellung des Buches auf Erläuterungen und Bemerkungen lokalen Belangs nicht ganz verzichtet werden. Beide Male wurden die dadurch unvermeidlichen Fußnoten, um den Lauf der Darstellung nicht zu sehr zu behindern, indes auf das Wesentliche beschränkt. Für die Renchtalisten, von denen für die Erklärung der Orts- und Flurnamen nutzbar gemacht sind, ist verantwortlich, dass Verfasser von Kindheit an sein Ohr an den Pulsen des Tales hielt, auch dort, wo sie schon weniger vernehmlich und mehr im Verborgenen schlugen.

Was die Darstellung als solche betrifft, so brachte es die eingehaltene ganzheitliche Betrachtungsweise, der es mehr um Gestalt und Wesen als um die äußern Ereignisse geht – von denen sich weitere Einzelheiten jederzeit nachholen lassen – mit sich, dass wenigstens soweit, um das Werden aus dem Sein besser zu verstehen, dem Sein vor dem Werden der Vorrang eingeräumt ist. Die Natur und die Lage des Tales sind es ja, die die Stunde seines geschichtlichen Erwachens und seine Siedlungsform bestimmt haben. Um den Grund und Boden, die Grundvoraussetzung menschlichen

Daseins, ging es im Verhältnis des Bauern zu seiner Herrschaft, seit er den Urwald schwinden machte. Und dem Boden des Tals galt sehr oft der Kampf der Herrschaftsmächte untereinander, wenn im Mittelalter Waffengegürtel die Talburgen umklirrte; ja, im letzten Grunde selbst dann noch, als in den späteren Nationalkriegen lange Heerwürmer immer wieder durch das von der Heerstraße durchzogene Tal sich dahinwälzten und, nicht zu selten, Flammenfanale brennender Gehöfte ihren Weg bezeichneten. Doch die Natur ist auf die Geschichte angelegt, und sie hat sich hier erfüllt in der an Zufälligkeiten und Umschweifen wahrlich nicht armen Geschichte des Oppenauer Tals.

Den Bedingtheiten wie dem Freifälligen des Geschichtlichen unterliegt aber auch die geschichtliche Forschung. Sie verlangt immer wieder einmal, bei allem Schöpfen aus den Quellen noch, hier einmal in den allgemeinsten Voraussetzungen, dort in einem geringfügigen Detail, dass der eine auf den anderen sich stützt. Unbeschadet allen dankbaren Gefühls für ihn erlaubt sie ihm aber nicht, auf ihm auszuruhen. Vom Dienst an der Sache aus – das Verhältnis nennt sich in der Beziehung vom Menschen her Wahrheit, der gleichwohl im Grunde auch sie dienen – werden die noch in oder schon außerhalb der Geschichte Stehenden den Verfasser entschuldigen, denen er widersprechen oder die er widerlegen musste, – Auflage und Legitimation zugleich ihm gegenüber für alle Späteren.

Leider nötigte Zusammentreffen der Korrekturen mit besonderer beruflicher Anspannung zu für den Verfasser schmerzlichen Berichtigungen, über die ihn auch der Umstand nur wenig tröstet, dass daran auch noch vielleicht übermäßige Sorge um letzte inhaltliche Richtigkeit mitbeteiligt war.

Unmittelbaren und kaum abzutragenden Dank ist Verfasser schuldig den öffentlichen Archiven und Bibliotheken, vor allem den Direktionen und Beamten des Generallandesarchivs, der Universitätsbibliothek Freiburg und der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe – dieser auch noch unter ihrem alten Bestande. Und zu gedenken ist hier auch nochmals des Mannes, ohne dessen Vorarbeit in der vorbereitenden Sammlung von Stoff, der hier nun zur Miterfüllung seines Zwecks gebracht werden konnte, dieses Buch vielleicht gar nicht entstanden wäre, bestimmt aber jetzt noch nicht vorläge, Joseph Ruf.

Nicht geringem Dank verdient die Stadt Oppenau dafür, dass sie durch die Herausgabe des Buches die zusammenfassende Darbietung des Stoffes in abgerundeter Darstellung ermöglichte, die allein den Entwicklungsverlauf von Anfang bis zu Ende durchscheinend machen kann.

---

<sup>1</sup> Dagegen ist eine schon 1827 (2. Aufl. 1839) erschienene Darstellung über das Renchtal („Das Renchtal und seine Bäder“), von Hofgerichtsadvokat Joseph Zentner warmherzig und für die damalige Zeit lobenswert geschrieben, wenn auch natürlich im Geschichtlichen überholt, im Übrigen in manchen Partien und als Zeugnis für den Stand des Tales in der frühem badischen Zeit heute noch lesenswert.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Schließlich haben die badische Staatsverwaltung, aber auch die Gemeinden Oppenau, Bad Griesbach, Bad Peterstal, Ibach, Liezbach, Maisach und Ramsbach darüber hinaus durch einen Beitrag zu den Druckkosten einen auch für die breitere Bevölkerung tragbaren Preis des Buches ermöglicht, wofür dem Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg und den genannten Gemeinden ebenfalls gebührend gedankt wird.

## Hinweise zum Inhalt

---

### Abkürzungen für die Quellenhinweise

GLA	Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe
Straßb. Bez. A.	Bezirksarchiv Straßburg
Opp. Gdearch.	Gemeindearchiv Oppenau
Schauenb.	Arch. Familienarchiv der Freiherren von Schauenburg, Gaisbach
Allerh. Kop. B.	Kopialbücher des Klosters Allerheiligen im bad. Generallandesarchiv, Bücher-Abt. 67
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. – NF = Neue Folge
FDA	Freiburger Diözesanarchiv (Zeitschrift des kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg)
„Ortenau“	Ortenau – Zeitschrift des Histor. Vereins für Mittelbaden, Offenburg
Reg. Markgr.	Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (hrsg. v. der bad. Histor. Kommission)
Reg. Bisch. v. Straßb.	Regesten der Bischöfe von Straßburg (hrsg. v. der bad. Histor. Kommission)
FUB	Fürstenbergisches Urkundenbuch
WUB	Württembergisches Urkundenbuch
Straßb. UB.	Urkundenbuch der Stadt Straßburg
Schauenb. Reg.	Regesten der Freiherren von Schauenburg, ZGORh Bd. 39
Neuensteiner Reg.	Regesten der Freiherren von Neuenstein, ZGORh Bd. 37/38
Als. dipl.	Schöpflin, Alsatia diplomatica. 1772ff.
Hist. Zar.-Bad.	Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis
Oeuvr. ined.	Grandidier, Oeuvres historiques inedites. 1865ff.
Mon. Germ.	hist. Monumenta Germaniae historica.

# Geschichte des Oppenauer Tales

## Schrifttums Nachweis

(Titel im Text, soweit vorkommend, abgekürzt)

<b>Zu I:</b>	
Geolog. Spezialkarte Baden	Blatt Peterstal-Reichenbach, sowie Erläuterungen dazu.
Geolog. Spezialkarte Baden	Blatt Gengenbach, sowie Erläuterungen dazu.
Geolog. Spezialkarte v. Württemberg	Blatt Obertal-Kniebis, sowie Erläuterungen dazu.
Veröffentlichungen	der badischen Landeswetterwarte
Das Großherzogtum Baden	in allg., wirtschaftl. u. staatl. Hinsicht dargest. Bd. I, 1912.
Waller	Die natürlichen Verhältnisse der Ortenau. „Ortenau“ 16,9ff.
Schilli	Bauernhäuser der Ortenau. „Ortenau“ 23, 17ff.
Metz F.	Zur Kulturgeographie des nördlichen Schwarzwalds, in: Geogr. Zeitschrift 33, 1927.
Metz F.	Das Oberrheinland als Ein- und Auswanderungsgebiet, in: Verhdlgn. u. wissensch. Abhdlgn. des 28. Dtsch. Geographentags 1928.
Gradmann	Ländliches Siedlungswesen, 1913.
Schumacher	Die Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande. 1921-1925.
Thuckermann	Die oberrheinische Tiefebene und ihre Randgebiete in Geogr. Zeitschrift 33. 1927.
Helbok	Zur früheren Wirtschafts- und Kulturgeschichte des alemannischen Raumes. ZGORh NF 45, 17ff.
Martiny	Die ländliche Siedlungsgestaltung im Schwarzwald. ZGORh NF 45, 266ff.
Pfrommer	Der nördliche Schwarzwald, Heft 3 der bad. geogr. Abhandlungen. 1920.
Gothein	Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. 1892,
Wagner	Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden. 1908.
Krieger	Topogr. Wörterbuch des Großherzogtums Baden 1/11. 1904/05.
Buck	Oberdeutsches Flurnamenbuch. 1880.
Buck	Gallische Fluss- und Ortsnamen in Baden. ZGORh NF 3, 329ff.
Grimm	Deutsches Wörterbuch.
Ochs	Gliederung der bad. Mundarten.
Gasner	Deutsches Straßenwesen.
Löffler	Geschichte des Verkehrs in Baden. 1910.
Baer	Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr in Baden.
Deecke	Geologie von Baden, 1916/18, und Monatsblätter des Bad. Schwarzwaldvereins 1922, S.53ff.
Denkschrift zur Renchkorrektur 1913.	(Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden, Heft 15.)
Oberamtsbeschreibung	Freudenstadt 1858
Reihe	Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts, Freiburg, hrsg. von Prof. Dr. Fr. Metz.
Zentner	Das Renchtal und seine Bäder. 1827. Weitere im Text angegebene Bäderliteratur
<b>Zu II:</b>	
Schröder- v. Künßberg	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage. 1932.
Brunner	Grundzüge des deutschen Rechts
v. Below	Der deutsche Staat des Mittelalters. 1925.
Thudichum	Gau- und Markverfassung. 1860.
Inama-Sternegg	Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1879-1909.
Lamprecht	Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1885/1886.
Meitzen	Siedlungs- und Agrarwesen. Bd. II/III. 1896.



## Hinweise zum Inhalt

Gothein	Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald. ZGORh NF 1, 257ff.
Weller	Die freien Bauern in Schwaben, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanist. Abt. 1934.
Bader K. S.	Reihe: Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. 1934ff.
Mayer Th.	Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanist. Abteilung 1937, S. 211ff.
Ernst	Die Entstehung des deutschen Grundeigentums und Mittelfreie.
Rechts-, staats- und siedlungsgeschichtliche Literatur	von K. Weller, Th. Mayer, K. S. Bader, O. Brunner.
Arbeiten v. Oberrhein	Veröffentl. des Instituts f. geschichtl. Landeskunde an der Universität Freiburg.
Heyck	Geschichte der Herzoge von Zähringen. 1891.
Krebs M.	Politische und kirchliche Geschichte der Ortenau, „Ortenau“ 16.
Ruppert	Geschichte der Ortenau I: Haus u. Herrschaft Geroldseck. 1882.
Stutz	Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. german. Kirchenrechts. 1895.
Sauer	Die Entstehung der ältesten Kirchen Mittelbadens. „Ortenau“ 4, S. 9ff.
Reinfried	Zur Gründungsgeschichte der Pfarreien zwischen Oos und Rench. FDA NF 11, 89ff.
Fecht K. G.	Geschichte des Klosters Allerheiligen. 2. Aufl. 1890.
Krebs E.	Uta von Schauenburg. „Ortenau“ 1915-1918, 38ff.
Bader J.	Die Weistümer von Kappel unter Rodeck. ZGORh 23, 404ff.
Eimer	Das obere Murgtal. 1931.
Eimer	Zu Kniebis auf dem Walde. 1925.
Wingenroth	Kunstdenkmäler des Großherzogtums Band VII. 1908.
<b>Zu III:</b>	
Glitsch	Der alemannische Zentnar und sein Gericht. In „Berichte über die Verhandlgn. d. königl. sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Leipzig“, philolog. histor. Klasse, Bd. 69. 1917.
Kiener	Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. 1912.
Baumann	Geschichtliches aus St. Peter. PDA 14, 86ff.
Riezler	Geschichte des Hauses Fürstenberg. 1883.
Krieg v. Hochfelden	Geschichte des Hauses Eberstein. 1836.
Bader J.	Markgraf Rudolf I. 1843.
Reihe	Veröffentlichungen aus dem fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen.
Fritz Joh.	Das Territorium der Bischöfe von Straßburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. 1885.
<b>Zu IV:</b>	
Rosenkränzer	Bischof Johann I. von Straßburg. Inaug.-Diss. 1881.
Stälin	Württembergische Geschichte. 1841-1873.
Sattler	Geschichte der Herzoge von Württemberg I. 2. Aufl. 1773.
Wackernagel	Geschichte des Elsaß. 2. Aufl. 1940.
Pfleger	Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. 1941.
Behrle	Beiträge zur Geschichte der Stadt Renchen. „Ortenau“ 5ff.
Fester	Markgraf Bernhard I. von Baden und die Anfänge des bad. Territorialstaates. Inaug.-Diss.
Münch	Markgraf Jakob I. von Baden. Inaug.-Diss. 1905.
Kindler- v. Knobloch	Oberbad. Geschlechterbuch. 1898ff.
Hartfelder	Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland. 1884.
Beinert	Geschichte des Hanauerlandes. 1855.
<b>Zu V:</b>	
Eimer	Das bischöfliche Amt Oberkirch unter württ. Pfandherrschaft.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

	ZGORh NF 42, 132ff., 610ff.
Wackernagel	Geschichte des Elsass. 2. Aufl. 1940.
Meister	Der Straßburger Kapitelstreit. 1899.
Gfrörer	Der Straßburger Kapitelstreit u. der bischöfliche Krieg. 1906.
Reuß	Beschreibung des bischöflichen Kriegs anno 1592. 1878.
Krieger	Zur Straßburger Koadjutorwahl von 1598. ZGORh NF 2, 481ff.
Hahn	Die kirchl. Reformbestrebungen des Straßburger Bischofs Johann von Manderscheid, in: Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsass und Lothringen, hrsg. v. Ficker. 1913.
Eimer	Geschichte der Stadt Freudenstadt. 1937.
Vierordt	Geschichte der evang. Kirche in Baden. 1847/56.
Eimer	Die angebliche Reformierung des Amtes Oberkirch durch Württemberg. „Ortenau“ 19, 172ff.
Derichsweiler	Geschichte Lothringens. 1901 f.
<b>Zu VI:</b>	
Obser	Die revolutionären Bewegungen im Jahre 1789 in Baden. ZGORh NF 9.
v. Lassolaye	Handschriftl. Beschreibung der Reichsherrschaft Oberkirch beim Übergang an Baden in: J. Bader, Zeitschrift „Badenia oder das bad. Land u. Volk“ II. 1840, 219ff.
Kriegsgeschichtl. Literatur	älteren und neueren Datums.
<b>Zu VII:</b>	
Ruf	Über die Bauanlage der Stadt Oppenau. „Ortenau“ 1, 48ff.



## I Das Siedlungsgebiet

1

### Die Naturlandschaft. Landschaftliche Gliederung

Drei Täler entsendet der Kniebis, in seinem Hauptstock selbst oder in seinen Ausläufern, der Rheinebene entgegen. Während sich die beiden größeren, die der Kinzig und der Murg, in weitem Bogen zuerst in entgegengesetzter Richtung nach Süden und nach Norden wenden, hält das dazwischen gelegene wesentlich kleinere Tal der zwischen Zuflucht und Alexanderschanze entspringenden Rench etwa die mittlere Richtung und den mehr direkten Weg inne. Doch beschreibt auch die im Ganzen nach Nordwesten gerichtete Rench anfänglich einen in der Richtung nach Südwesten ausgeführten kleinen Bogen, den zu durchlaufen sie der weit und lose nach Westen vorgeschobene Vorposten des Kniebis, der Braunberg (877 m) zwingt. Neben kleineren Talläufen, die innerhalb des Renchbogens in das Haupttal einmünden, erhält die Rench auf dieser Seite als bedeutendsten Zufluss von Norden her den „Lierbach, der wiederum kurz vor seiner Vereinigung mit der Rench in der dadurch gebildeten Oppenauer Mulde vom Roßbühl, der westlichen Kniebiserhebung her, die Maisach aufnimmt. Innerhalb des nicht nur durch Liesbach und Maisach, sondern auch ihre vielen kleinen Zuflüsse noch zertalten Raumes dieses inneren Renchbogens hat die Natur ein kleines Täler- und Bergrevier reichster Vielfalt und ansehnlicher, wenn auch nicht übergroßer Maßverhältnisse ausgebreitet. Es setzt sich nördlich, innerhalb des durch Rench und Liesbach gebildeten Dreiecks fort, dort gegliedert durch verschiedene seitliche Talläufe aus dem Sohlbergegebiet, die zum Teil die Rench erst im Vordertal erreichen. Auf dieser nördlichen Seite leitet der Ringelbach, der durch die Senke des Ringelbacher Kreuzes über Waldulm die vordere natürliche und uralte Verbindung mit dem Achertal herstellt, bereits in die Vorhügelzone über. Umgekehrt ist auf der linken, südlichen Seite das Einzugsgebiet der Rench im Hintertal von geringerer Tiefe. Es weist hier nur in dem im heutigen Bad Peterstal zur Rench stoßenden Freyersbach eine etwas größere Talbildung auf, während der nächste stärkere Zufluss von dieser Seite her, der Ödsbach, erst in der beginnenden Trichteröffnung des Haupttals die Rench einholt, aber mit seinen, gegen die hier schon weiter entferntere vordere Moos hin flacher aufgeästelten Seitentälern wieder ein breiteres, zersprengtes bäuerliches Ansiedlungsgebiet erschließt. Dessen oberste Verästelungen ähneln aber, bis in die Bodenart des Gneises hinein, noch ganz den Verhältnissen des Hintertals. Das zur alten Burg Staufenberg auf der Talscheide über Durbach hinleitende Bottenauer Tälchen bezeichnet auf dieser Seite den Übergang zur Vorhügelzone hin, entsprechend dem rechtsseitigen Ringelbach. Die beiden Seitentäler laufen etwa auf der Talhöhe in das Haupttal aus, in der auf dem rechten Renchufer unter der Schauenburg die Stadt Oberkirch im bereits offenen Tale liegt. Wir überschreiten

hier die allgemeine Grenze zwischen Einzelhofsiedlung hinterhalb und Gemeindeflur vorderhalb, wo auf dem Ende der nördlichen und südlichen Hügelkette der breit in die Rheinebene ausströmenden Talbucht, auf Hügelwellen des Löß, mit ihren Tochttersiedlungen die bei den alten Vororte des Renchtals, Ulm und Nußbach, an der Rench unmittelbar Stadelhofen und Erlach, liegen. Am äußersten Vorsprung der Hügelwellen nimmt Renchen auf der rechten Seite etwa die gleiche Lage zum Talausgang ein wie Appenweier auf der linken.

2

Der starken Zertalung entspricht die Vielfalt der Erhebungen. Steht hinten der durch die Senke des Breitenbergs mit dem Kniebisstock noch lose zusammenhängende helmförmige Braunberg, um den die Rench ihren Bogen zieht, räumlich im Mittelpunkt des Talbereichs, so bildet der Kniebis selbst mit seinen beiderseitigen Ausläufern die zu jeder Jahreszeit eindrucksvolle hinterste Kulisse des ganzen Talgebiets. Im mittleren Laufe des Tals ist es der links nahe an die Rench herantretende und sie im Steilabfall begleitende lang gezogene, wenn auch noch nicht 900 m hohe Bergrücken der Moos (876 m), der den vom Kniebis dem Tal schon verliehenen in etwa düstern Zug ebenso noch erhöht wie die im hintersten Teil den Zwischenraum zwischen Kniebis und Moos südlich der heutigen Bäder Peterstal und Griesbach schließenden, etwas höheren Berge, die hier das Renchtal von den oberen Zuflüssen der Kinzig abriegeln. Über den Löcherwasen, die schmale Senke zwischen östlicher Moos und Fürsten-(First-)Kopf führte – neben mehreren anderen Wegen – von jeher die Hauptverbindung des Renchtals nach dem Kinzigtal durch dessen wichtiges Seitental, den Har-

## Das Siedlungsgebiet

---

mersbach. Gegen Norden hin trennt der Sohlberg (Sulberg, Sul = Moor oder Wildlache) 780 m, nahe bei Allerheiligen, von wo mehrere abkürzende Bergwege in das Haupttal bei Lautenbach herüberführen, auf kleinstem Raume die größten landschaftlichen Kontraste miteinander verbindend, das Renchtal von den oberen Zuflüssen der im Übrigen vom Hornisgrindegebiet her gespeisten Acher. Das achenseitige Unterwasser (Sünderwasser = Südwasser) und das renchseitige Nordwasser – wie der Liezbach früher hieß (die Nordrach jenseits der Moos teilt mit ihm die Namensbedeutung) – ist nahe ihrem Ursprung nur durch den sehr niedrigen Bergsattel St. Ursula, über den die hintere Straßenverbindung der beiden Täler führt, geschieden. Über alle diese, das ganze verästelte Einzugsgebiet der Rench in der Runde auf mehr als 30 Stunden umrahmenden, in ihren Abhängen mit dunklem Tannenwald bedeckten Höhenzügen und Kuppen ragt als höchste Erhebung, gleichlaufend mit dem Liezbachtal, der oben kahle Rücken des Grinten, wie er, schon in der Allerheiligen Kloster Gründungsurkunde mit dem Monte Grinte bezeichnet, beim Renchtäler Bauer heute noch heißt. (Der alte Name, der an sich ein Berghaupt oder eine Bergscheide bezeichnet, hat oft zur Verwechslung mit der langen Grinde bei der Hornisgrinde Anlass gegeben, der jetzige Name Schliffkopf der bekanntesten der Erhebungen des Höhenzugs knüpft an die sogenannten Roten Schliffe an, die als leuchtende Male den Berg kennzeichnen.) Als Ausläufer des Kniebis übertrifft er mit seinen 1.053 Metern den Hauptstock selbst noch an Höhe. Die durch eine untiefe undurchlässige Schicht verursachten kahlen Moorflächen auch im Buntsandsteingebiet des nur unmerklich gegen Osten nach Freudenstadt hin abgedachten und in die Hochebene des Neckarlandes überleitenden Kniebistrückens selbst, den die alte Straßenverbindung aus dem Renchtal überquert, bleiben mehr als jene auf dem Grinten vom Tale aus verborgen, wie ja auch die düstern Hochmoorseen des Kniebisgebiets im äußern Bild des Tals nicht in die Erscheinung treten.

Alle diese Randberge nun sind bis zur Höhenlage zwischen 500 und 600 Metern herunter, die sich im Allgemeinen etwa mit der Nadelwaldgrenze des Hochwaldes deckt, vom Buntsandstein überlagert. Wie zwei vollkommene Inseln ragen nur die Sandsteingipfel des Braunbergs und Überskopfs rechts und links des Renchbogens aus dem Grundgebirge heraus, während sich der Sandsteingürtel der Randberge in wechselnder Breite und Mächtigkeit in Hufeisenform um das ganze Quellgebiet der Rench herumschlingt. Alle diese Randberge geben durch ihren gerade gegen das Renchtal hin fast allseitigen Steilabfall dem Rahmen des Talgebiets das Gepräge, das besonders in dem etwas geräumigeren und infolge der Talkrümmung ringsum fast völlig geschlossenen Talkessel von Oppenau, in dem bei größtem Formenreichtum auch die Höhenabmessungen zwischen Talhorizont und Talgrund am sinnfälligsten kontrastieren, recht eindrucksvoll sich darstellt. Macht nach der Meereshöhe die Steigung der Talsohle von Oberkirch (Bahnhof 192 m) bis Oppenau (Bahnhof 268 m) auf 9 km Strecke 76 m aus, so beträgt dafür der Höhenunterschied talaufwärts Oppenau für die rund 8 km bis Peterstal (392 m ü. d. M.) 124 m und für die ungefähr 12 km bis Griesbach (467-506 m ü. d. M.) genau 199, also rund 200 m.

Die Randberge geben zugleich den bleibenden dunkeln Grundakkord in der Farbenstimmung der Renchtäler Landschaft, der aber den wechselnden milden und freundlichen Tönen, die dem Tale daneben doch auch eignen, umso besser zur Wirkung verhilft. Diese werden bestimmt durch die den Rahmen in wogender Vielfalt füllenden Laubwaldhügel und Grate des Grundgebirges, das, infolge der zunehmenden Umforstung der letzten Jahrzehnte jetzt allerdings auch wieder mehr mit dunkeln Sprengeln durchsetzt, der Hauptsache nach aber auch heute noch gekennzeichnet ist durch die Eichboschwirtschaft. Die roggengestockten steilen Reutfelder zwischen den Eichwaldschlägen, die periodisch abwechselnd nach dem Schälen der Rinde im Frühjahr in nackten Stümpfen stehen, und die im August die Rauchsäulen der Reutefeuer oft weithin erkennen lassen, gehören ebenso zum Renchtäler Siedlungsgebiet wie die hart und schroff wirkenden Formen und dadurch täuschend größeren Maßverhältnisse, in denen die Grate und Kuppen dieser Reutberge während der Jahreszeit mit kahlem Baumbestand dem Auge erscheinen. Betonen, vom Tale aus gesehen, die Randberge fast überall die Horizontale, so ist in diesen Formen des variskischen Grundgebirges

## Geschichte des Oppenauer Tales

mehr und in vielerlei Graden die Vertikale wirksam, was beides zusammen das Motiv der Bewegung in der Renchtäler Landschaft ausmacht.<sup>1</sup>

3

Der Gesamteindruck erfährt noch eine Belebung durch verschiedenerlei Waldpflanzen, so besonders das Heidekraut – die kahlen Moorflächen auf Kniebis und Grinten beherrscht es neben der Krüppelföhre geradezu –, den roten Fingerhut, den gelben Ginster – der namentlich auf den am weitesten gegen die Rheinebene vorgeschobenen Bergen Sohlberg-Schwend (vom Schwindenmachen des Waldes, vgl. die Schwand-Namen des Hochschwarzwalds) und Schärtenkopf (der Name hat durch eine von einem Porphyrt-Steinbruchbetrieb ihm zugefügte zweite Scharte eine doppelte Bestätigung erfahren) –, heute noch größere Flächen bedeckt. In den weitschichtigen Gründen der einsam-erhaben zwischen Rench- und Kinzigtal aufgerichteten Moos ist über den unbetretenen ausgedehnten Moospolstern, die dem Berg seinen Namen verliehen, die Stechpalme in größerem Vorkommen heimisch, die, den zahlreichen Hilsen – Flurnamen nach zu schließen – auch der Familienname Hils ist noch nicht sehr lange im Tale abgegangen – hier auch sonst mehr als jetzt noch verbreitet war. Ihre einstige Dichte auf der Moos kann der Umstand dartun, dass nach der Waldordnung von 1527 „jeder Waldgenoß“ der Mooswaldgenossenschaft berechtigt war, in einem Jahr so viele Hilsen zu schälen, dass er aus dem Geschälten ein halbes Maß Leim bereiten konnte. In neuerer Zeit sind die Stechpalmenschläge trotz auf dem Papier stehenden Naturschutzes stark zum Raubbau des gewerbsmäßigen Handels geworden.



Abbildung 1 Das Talgebiet vom Kleinen Schärtenkopf (Otschenfeld) aus

<sup>1</sup> Die Musikalität der Renchtäler Landschaft hat schon J. Zentner in Worte einzufangen gesucht, wenn er etwa einen Ausblick vom Roßbühl, nachdem er von der Ferne und dem Rheintal zurückgekehrt, also schildert: „Unbeschreiblich reizend liegen aber näher in wunderschöner Gewande vor dem entzückten Auge ausgebreitet die zahllosen Gebirge und Täler des Renchtals, wo sanfte Hügel mit schroffen Felsenwänden, freundliche Saatfelder mit dunkler Waldung in den überraschendsten Gruppierungen abwechseln. Es ist schwer, sie zu beschreiben, und auch nur ein schwaches Bild zu geben – : man muss selbst sehen!“. Und auch die eng beieinander liegenden landschaftlichen Gegensätze finden an einer andern Stelle ihren Ausdruck: „Sieht man auf die Schönheiten der Natur, so wird der ästhetische Sinn nicht leicht in einem so kleinen Raume durch eine Menge und Abwechslung, schöner, interessanter Szenen seine Befriedigung finden. Während dem an einer Stelle das entzückte Auge mit Wonne an dem Zaubergemälde einer paradiesischen Landschaft hängt, erfüllt an der andern der Anblick schroffer, aus einer schwindelnden Tiefe empor starrender Felsmassen mit unwillkürlichem Grauen, und nimmermehr würde der Wanderer hier glauben, sich jener freundlicheren Seite der Natur so nahe zu finden.“

## Die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse

Das bis auf beträchtliche Tiefe stark zersetzte, vielfach von Klüften und Spalten durchzogene Gebirge lässt einen namhaften Teil der Niederschläge in die Tiefe eindringen und in den zahlreichen Depressionen und Taleinschnitten wieder an die Oberfläche treten. Doch erreichen die so entstandenen Quellen selten eine namhafte Stärke, da bei der durch die stark zerfurchten Terrainverhältnisse sehr verzweigte Drainage eine lokale unterirdische Ansammlung stärkerer Wasserzüge nicht möglich ist. Umso größer ist aus dieser Ursache die Zahl der Quellen, die in vielen kleinen und kleinsten Rinnsalen, die oft als Spring unter den verschiedensten Namensverbindungen wie Kostspring, Palmspring, Biegelspring, Dumarspring, Hilfertspring (jetzt verunstaltet in Siefertspring), Fratzenspring usw. im Tale gingen und gehen und die bei Trockenheit gewöhnlich lange vorhalten, da der Sandstein der höheren Lagen das Wasser aufsaugt, speichert und nur allmählich wieder abgibt.

Begünstigt an sich die Gebirgshöhe auch die die Niederschlagsbildung bedingende Aufwärtsbewegung der Luft, so wird die gegenüber dem südlichen Schwarzwald im Durchschnitt geringere Meereshöhe des Gebirges im nördlichen Schwarzwald aber dadurch wieder wettgemacht, dass hier das Gebirge rascher aus der Rheinebene emporsteigt und dadurch auch die Verdichtung des Wasserdampfes schneller und ergiebiger ist. Außerdem liegt auch das Renchtal schon nicht mehr in gleichem Grade im Regenschatten der Hochvogesen wie die südlicheren Teile des Schwarzwaldes. Die vom Atlantik antreibenden Feuchtluftmassen, durch die in der Markircher Pforte niedrigem Nordvogesen, dann besonders aber auch durch die Zaberner Senke weniger aufgefangen, entladen sich so an den das Tal einsäumenden Höhenkämmen, von denen namentlich die dem Tale südwestlich vorgelagerte steil ansteigende vordere Moos als Wetterwinkel gilt, und an dem den Regenwinden mehr quer sich entgegenstellenden Kniebismassiv. Mit die Kehrseite hiervon ist es, wenn das auf der der Wetter-(Lee-) Seite abgewandten Seite des Kniebis gelegene Freudenstadt der durchschnittlich höchsten Zahl (64,2) der jährlichen Sonnentage in ganz Deutschland sich erfreut. Wohl wird, entsprechend der absoluten Meereshöhe, die jährliche Niederschlagsmenge des Kniebis (1.800 mm) im ganzen Schwarzwald durch das Gebiet einiger nördlicher gelegener Höhenkurorte des nördlichen Schwarzwaldes in Nähe der Hornisgrinde (mit bis zu 2.100 mm, Feldberggebiet: über 1.900 mm) noch übertroffen. Was aber festzuhalten bleibt, ist die absolut größte Niederschlagsmenge in dem immerhin ausgedehnten Ackerbaugbiet, welches diesen Wald- und Weidegebieten gegenüber das zwischen Moos und Kniebis gelegene Talgebiet der Rench allein darstellt, und dem in gleicher Eigenschaft nur noch das an Ausdehnung kleinere hintere Achertal an die Seite tritt.

Das Renchtal steht aber nicht nur unter den Nachteilen, sondern auch unter den Vorteilen dieses gegen Westen hin offenen atmosphärischen Weges, der im Hintertal manche mit der Wald- und Höhenlage einer Hochfläche wie des Hochschwarzwalds verbundene Rauheit und Härte des Klimas ausgleicht und im Frühjahr und Spätjahr besonders über das Vordertal, wo die warmen Südwestwinde noch besser als im Hintertale Zutritt haben, eine Milde eigener Art breitet. Auch die kalten Ost- und Nordwinde haben in den geschützten Falten des zerkrümmten und tief eingegrabenen Talgebiets nicht den freien Zug wie über die flache Ebene hinweg, wenn auch der gegen Osten flach abgedachte Kniebis nicht die volle Gewalt des Ostwinds abzuheben vermag und die dem Osten und Norden zugekehrten Terrassenhöfe den „Waldwind“ auch wieder besonders stark zu spüren bekommen, von dem dann nicht umsonst der Renchtäler Bergbauer sprichwörtlich sagt, er gehe, dass dem Ochsen im Stall das Horn „loddert“ (locker wird). Um so wohlthuender ist die Wirkung der weitgedehnten Wälder des Kniebismassivs im Sommer, wenn sie nach Sonnenuntergang an heißen Tagen einen kühlenden Luftstrom von den Höhen ins Tal zurückergießen, wie überhaupt die Ausdünstung der das Talgebiet umschließenden Wäldermassen im ganzen auch für die Tageshitze in der Talniederung noch in einem gewissen Grade temperierend wirkt.

Dafür hält sich, da das Tal der unmittelbaren Einwirkung des Föhns sich entzieht, der Schnee in winterseitigen Höhenlagen oft recht lange. Er leuchtet in weißen Flecken der dunklen Wälder ins schon frühlingshafte Tal herab, und wenn die Sonne spät am Tage über die ihrem Abendlicht hingebenen, schon begrüneten Vorberge dem Tale ihre wärmenden Strahlen noch schenkt, die sich

# Geschichte des Oppenauer Tales

besaftenden Talmatten mit goldenen Spruten bemalt und die dahineilenden Rinnsale noch einmal silbern aufblitzen lässt, trifft sie da und dort auf solche verlegenen, schmutzigen Reste eines überwundenen Winters.

Meteorologisch verständlich, wenn die Jahresdurchschnittsdauer der Schneedecke des Kniebis im Schwarzwald absolut nur vom Feldberg übertroffen wird und auch in der maximalen mittleren Schneehöhe nur noch Todtnauberg, kaum noch Breitnau – St. Märgen, voranstehen.



Abbildung 2 Einer der vielen Springe (im Hintergrund der Liebacher Grinten)

6

Der Kniebis-Übergang hat nicht umsonst zu allen Zeiten im Winter so viele Menschenopfer gefordert, und dass das an der Stelle einer früheren „Blockhütte“ von der Stadt Oppenau auf dem Roßbühl 1833 errichtete Rasthaus, aus dem das heutige Kurhaus hervorging, den Namen „Zuflucht“ erhielt, war von Anfang an auch nicht ohne Inhalt.

## Das Renchtäler Bauernhaus

Wohl weniger dem klimatischen Unterschied, als der im letzten halben Jahrhundert auch sonst zu beobachtenden größeren Traditionstreue der vorderen Seitentäler ist es zuzuschreiben, wenn heute das Bauernhaus im hintern Talbereich im allgemeinen massiver gebaut ist als vor der Talenge von Hubacker, wo in den oberen Seitentälern heute wenigstens noch mehr reine Holzhäuser zu finden sind. Das Renchtäler Bauernhaus teilt der Wirtschaftsanlage nach seine Stellung weithin mit dem Schwarzwaldhaus in dem dem Renchtal südlich benachbarten Kinzigtalgebiet, – im Gegensatz zu der früher so genannten fränkischen Hausanlage, mit welcher Bezeichnung gewöhnlich gesagt sein sollte, dass der Wirtschaftsteil vom Wohnbau getrennt sei. Diese Trennung trifft insgemein auch im Renchtal für den Bereich der Gemengeflur des Vordertals zu, wo in größerem Umfange auch das Fachwerkhäuser zu finden ist, das als Bauernhaus im Hintertale fehlt.

Das im Vergleich zum Achertale mäßiger gestelzte, heute meist behäbig breite, immer aber mit dem Giebel frontal vor dem Hang stehende Kehlbalkendachstuhlhaus der Einzelhöfe des Renchtals, dessen Konstruktionsverwandtschaft mit dem rheinischen bäuerlichen Hausbau H. Schilli nachgewiesen hat, vereinigt unter einem und demselben Dache gewöhnlich im Erdgeschoß die Stallungen, im Wohnstock des Hinterhauses Mehl- und Fruchtkammer, sowie im Dachstock Tenne und Heu-



## Das Siedlungsgebiet

bühne, wo angängig mit rückwärtiger Bergeinfahrt. Die Verbreiterung der Schweinezucht ließ zur Gewinnung des Stallraums bei sehr vielen Höfen in den letzten hundert Jahren einen festen Queranbau auf der dem Eingang abgekehrten Längenseite des Bauernhauses entstehen.

Die Einteilung der Wohnräume folgt auch heute gewöhnlich noch der alten, zum Teil mit dem Kinzigtal gemeinsamen typischen Regel, die der Wohnstube die vordere Ecke auf der Eingangsseite



Abbildung 3 Eines der letzten Holzhäuser (Gantersgrundhof)

zum Essen gingen.

Gesondert stehen gewöhnlich nur Back- und Brennhaus mit Milchhäuschen. Dazu die Mühle, dort wo ein Wasserlauf im Talgrund ihre Anlage gestattete.

Oettingers Landbuch von 1624 nennt für den Bezirk des Oppenauer Gerichts, damals noch der ganze Talbereich hinterhalb Oberkirch, „zwanzig und acht schlechter Haussmühlene, die hin und wieder in den Thälern ligen und zu den Mayerhöfen gehörig seyen“, und wenn es die Zahl der Sägemühlen mit 19 angibt, so setzte sie sich gewiss auch nicht nur aus gewerblichen zusammen.

Mehr als heute hatten aber die alten Bauernhäuser noch gesondert stehende Speicher, – Holzspeicher mit Verblätterung, Verzahnung und Verzäpfung des Holzes und oft sogar schöner geschnittener Galerie, dem sogenannten Trippel, die auf die Bauweise des alten Renchtäler Holzhauses schließen ließen, selbst wenn wir nicht noch die wenigen Holzhäuser kennen, die heute im Tale noch stehen.

7

zuweist, daneben die zugunsten der Küche nicht ganz so tiefe Stubenkammer anordnet und jenseits des Hausgangs die Hauskammer, etwa auch – wo nicht im Dachstock – Gesindekammern neben Mehl- und Fruchtkammer verlegt. Der das Haus der Breite nach teilende Hausgang führt geradeaus in die Küche, deren Rußschwärze die Funktion der Erhaltung des Holzes und der Desinfektion erfüllte und von deren lehmgemauertem Herd aus früher auch die Bauernstube mitgeheizt wurde.

Der aus gusseisernen Platten gefügte Ofen der alten Renchtäler Bauernstube muss den aus Stein und Lehm gemauerten Ofen so früh schon abgelöst haben, dass es sich frägt, ob hier dazwischen eine Periode des Kachelofens überhaupt je Platz hatte. Bereits vor dem Einzug des Eisenbergbaus ins Tal, im späteren 16. Jahrhundert schon, sind solche in Sand gegossene Eisenplatten mit biblischen Darstellungen und Inschriften zu finden. Darüber diente das Ofenmürle zur Wiedererwärmung von Speisen und um den Ofen herum über der Ofenbank das Ofenrämmle zum Trocknen von Kleidungsstücken. An der „Türzwelle“

(= Türzwilch) reinigten Bauersleute und Völker des Hofes die Hände, wenn sie

8

## Geschichte des Oppenauer Tales

Ihnen eigen war durchwegs der einmal fälschlicherweise so genannte fränkische Erker mit den Schiebefensterchen.

9

Ob sie daneben früher alle, oder doch in größerer Zahl, auch einmal mit Trippel versehen waren – wovon Beispiele an älteren Häusern jedenfalls vorhanden sind – muss ungewiss bleiben.

10

Dass der von 1639 stammende Gantersgrundhof, der heute noch einen umgehenden Trippel führt, als wohl einziges im Talgebiet die ganz im Firstbalken den Schwerpunkt der Last aufsammelnde, mit dem sogenannten „Heidenhaus“ im südlichen Schwarzwald eng verwandte Konstruktion auf-



Abbildung 4 Einer der letzten alten Speicher

wenn es nicht mit einem Seitenflügel zum Bauernhaus bewandte. Bis gegen den ersten Weltkrieg noch waren wenigstens von den Speichern und den Tagelöhnerhäusern einige zu sehen gewesen, die auf mächtigen hölzernen Schwellen, aufruhend auf vier kurzen, einigermaßen quadratischen Sandsteinsockeln und deren Zwischenraum mit Bruchsteinen und Wacken ausgefüllt, errichtet waren. Sie erinnerten noch an das Hubrechtsgeding des 15. Jahrhunderts, wonach, wer von seinem Hubgut abzog, das Haus bis auf die Schwellen abbrechen und mitnehmen konnte, was, wenn die ineinander verklemmten und verspannten Holzteile sachgemäß auseinandergenommen wurden, keineswegs besonders schwierig gewesen sein musste.

Auch im Renchtal lange mit Stroh gedeckt, war das alte Bauernhaus mit seinem noch spitzeren Giebel noch mehr typisch für den bäuerlichen Siedlungsraum des Tals gewesen. Denn das dem Schwarzwald weiter südlich charakteristische Walmdach, wie es zum Teil schon im eng benachbarten Harmersbachtal vertreten ist, geschweige denn das Haubendach des Hochschwarzwalds war,

weist, lässt annehmen, dass wenigstens gerade es von einem nichteinheimischen

Zimmermeister stammt. Die heute meist als Gerümpelraum benutzten Speicher, die stehen blieben, als das Bauernhaus selbst neu aufgeführt werden musste, dienten ursprünglich nicht nur zur Aufbewahrung der Arbeits- und Bastelgeräte des Bergbauern und zur Holz Trocknung, sondern auch noch als Käse-, Frucht- und Mehlspeicher. Sie waren nötig gewesen, weil das alte Renchtäler Bauernhaus, wiewohl für gewöhnlich eher etwas länger, so aber beträchtlich schmaler war als heute. Für den Speicher entstand bei größeren Höfen nicht selten ein Leibgedinghaus,

## Das Siedlungsgebiet

wie die ältesten Häuser zeigen, im Renchtal als erstem der Schwarzwaldtäler von Süden her noch nie beheimatet. Ist dies Zufall oder nicht? In keinem Teil des Schwarzwalds ist die stolze Terrassen- und Terrassenrandlage der Höfe so häufig zu finden wie im hintern Renchtal. Heroisch hebt sich da, besonders bei den älteren Häusern mit ihren trefflichen Maßverhältnissen und stattlichen Rundbogentüren des Stall- und Kellergeschosses der steile, ob altersgrau verwitterte oder getünchte Giebel, der aber heute auch oft verschindelt ist, immer aber frontal zum Berg steht, ab gegen das fließende Licht oder das Blau des hinter ihm stehenden Himmels, womöglich hineingetaucht in den Gesichtskreis der draußen vor den Bergen sich breiten Ebene mit dem gleißenden Strom, und uns empfinden lassend, in welchem beglückendem Einklang die Bauweise des Renchtäler Bauernhauses, neben dem sehr oft eine Linde, heute weniger mehr eine Pappel oder Esche, Blitzschutz hält, mit seiner Landschaft steht. Es wird uns bewusst, welcher Unterschied im Verhalten zur umgebenden Natur die Dachform des Schwarzwaldhauses im südlichen Schwarzwald mit Walm oder Haube bestimmt, deren eines sich hier an die steile Halde oder den Fuß des Berges kuschelt, das andere auf der Hochfläche unter den die Wolken vor sich hertreibenden Gewalten des Sturmes duckt, während im Renchtal die Stürme an den das Siedlungsniveau überragenden Höhenkämmen sich brechen. Zu vermerken bleibt noch eine konstruktive Sonderheit des Bauernhauses vor dem sogenannten Getös, d. i. der Talenge bei Hubacker, die es aber mancherorts mit dem Kinziggebiet teilt. Es ist die Nußbühne, ein 40 bis 50 cm hoher Leerraum zwischen Wohn- und Speicherstock, sowie der manchmal weiter noch als im Hintertal vorgebaute Giebel, vielleicht ein letzter Überrest der alten Trippelanlage; fehlt er, so findet sich – dies weniger mehr im Hintertal – oft ein Wetterdach.

### Die geologischen Anbaubedingungen

So kontrastreich wie das Bodenrelief und das Landschaftsbild des Renchtals dem Ganzen nach sind seine Anbaubedingungen. Es ist räumlich eine relativ geringe Entfernung, aber effektiv ein sehr großer Unterschied zwischen den mit reicher, jahrzeitlich früher Boden- und Obsternte lohnenden kalkreichen Löß- und Lößlehm Böden der Vorhügelzone und den kärglichen, von Wald und Gebüsch eingedämmten, jahrzeitlich erst späten, dazu vom Wild gefährdeten Ertrag spendenden steinigen Böden an der oberen Grenze des aufgedeckten Grundgebirges, und zwischen beiden finden sich Übergänge jeder Art. Am fruchtbarsten für den Ackerbau im Talbereich sind die den Talausgang beiderseits flankierenden, mit seiner Breite an Tiefe zunehmenden Hügelwellen des Löß, auf denen die vorderen Kirchorte wie schwimmende Archen stehen und hinter denen an den Hügelwänden die Reben ansteigen. Ein einziger Obstgarten leitet – und dies gilt besonders für die nördliche Talseite – von dort bis Oberkirch-Lautenbach herauf. Wenig geeignet für den Ackerbau und frei von Obstbaumbestand sind dagegen die Kies- und Flußschottertracen des mittleren Renchdeltas. Sie sind daher heute auch zumeist als Wiesenland genutzt, in dessen Horizont sich alte Mühlen bauen; im Gegensatz allerdings zu früher, wo hier auch Einzelhöfe zu finden waren. Wo hart an der Kante der innersten Hügelfalte von der Nordseite her die Rench breit und gemächlich verläuft, nehmen die beiden verkehrsfremden und malerisch an den Fluss hingebreiteten Orte Erlach und Stadelhofen an beiden Nutzungszonen zugleich Anteil. Reicht linksseitig der Löß noch bis ins vordere Ödsbachtal herein, so sind dessen obere Verzweigungen an der vorderen Moos in ihren Bodenbedingungen schon wieder ganz dem Hintertale ähnlich. Die Rebenhänge des rechtsseitigen Talabschnitts aber sind ebenso wie das Hügelland zwischen Rench- und Durbachtal vom Granitdurchzug der vorderen nördlichen Schwarzwaldberge gebildet. Seine Grenze verläuft etwas hinter dem Getös (des Wassers der Rench durch die Felsenge hindurch), der Hubacker Talenge, die dadurch entsteht, dass die untern Granitmassive des Sohlbergs und des Schärtenkopfs hart an die Rench herantreten. Aber sowohl die, obwohl erst vor einem guten Jahrhundert gesprengten, schon wieder vom Renchwasser abgeplatteten und ausgestrudelten Felsen des Getöses selbst, wie auch die Felspartien der bekannten Liebach- Wasserfälle bei Allerheiligen, gehören noch dem Granit an.

Dem entgegen ist die Grundformation des Hintertals der Gneis, im hintersten Haupttal von Ganggraniten durchschossen, und im Maisacher, namentlich aber im Liebacher Bereich in mehreren Kuppen und mächtigen Schroffengebilden von Quarzporphyr durchstoßen. Zumal in Liebach wurde im Winkel zwischen Granit und Gneis so eine typische Rotliegendenlandschaft hervorge-

## Geschichte des Oppenauer Tales

bracht. An Ausläufern der vorderen Moos sind „es der Grün-(Grint)Berg auf der Scheide zwischen Bärenbach und Giedensbach und – als einziger inmitten des Granitgebiets – der Schärtenkopf, die vom Porphyry so „überwölbt“ sind, wie dies an der Oppenauer Steig der heutige Alberstein in seiner früheren Namensform „Walberstein“ (so noch 1561 = gewölbter Stein) anzeigt.



Abbildung 5 Porphyry-Granit-Zone im hinteren Liehbachtal mit Rinken (Hauskopf) und Ruliskopf

*(im Hintergrund die Moos mit Löcherwasen-Senke)*

Was zunächst das weitaus breiteste Gesteinsgebiet, den Gneis betrifft, so wird sein Boden durch jene Gattung der beiden Arten der Schwarzwaldgneise gebildet, die unter dem Namen Renchgneise gehen und im Unterschied zu der anderen Art, den sogenannten Schapbachgneisen – die dem Eruptivgestein zurechnen – Sedimentgneise sind.

12

Ihr hoher Glimmergehalt, ihre schiefriige Struktur, der stete Wechsel von gröbereren und dichteren, von glimmerreichen und glimmerärmeren, von mehr oder weniger steil stehenden Lagen unterstützt die Zerrüttung und den Zerfall stellenweise in hohem Grade. Das Gestein bietet sich daher an der Oberfläche meist in gut aufgelockertem Zustande dar. Über kompakterem Fels fehlt es allerdings nicht an dünnbödigen Stellen. Abgesehen von solch ganz feinem, aber auch dichtem oder quarzitischem Gestein liefern jedoch die Glimmergneise vorwiegend schiefriige Verwitterungsstücke, die für die chemisch und physikalisch im Allgemeinen gleich günstige Zusammensetzung der Gneisböden wichtig sind. Diese mehr oder weniger dicht, schuppenartig angeordneten Gneisstücke erschweren das Ausschwemmen der feinen Verwitterungsprodukte der Feinerde und verhüten zusammen mit den unendlich vielen, ähnlich gelagerten Glimmerblättchen zu leichtes Austrocknen. Ohne diese Funktion würde trotz der im Talgebiet überdurchschnittlichen Niederschläge die Wirkung der an den Steilhalden starken Sonnenbestrahlung noch viel mehr spürbar sein. Durch das Zurückhalten der für die Aufsaugung wichtigen Feinerde aber steht der Gneisboden so vielfach an Anbauwert noch über dem stofflich doch etwa gleichwertigen Granitboden, bei dem andererseits bei seinem geschlossenen Vorkommen vorderhalb des Getöses wieder Klima und geringere Hochwaldnähe mitsprechen. Doch zieht sich ein Gürtel des Renchgneises noch bis in die oberen Verzweigungen des Ödsbachtals. Im Ganzen eignet sich der Renchtäler Gebirgsboden für den Ackerbau auf jeden Fall noch besser als gewisse Bodenarten der mittel- und westdeutschen Mittelgebirge, aber im Schwarzwald auch der wenigen bebauten Sandsteingebiete und etwa des Hotzenwalds.

Enthalten die Renchgneise etwa 4 v. H. Kali, so sind sie aber ausgesprochen kalkarm (1,2 v. H.), und diesen Mangel der Gneisböden teilen auch die Böden des mittleren und untern Rotliegenden, wo sie im Talgebiet vorkommen, so vor allem an gewissen Stellen um den Deckenporphyrgrus vom Eckenfels und Hauskopf in Liezbach (Lier = Schlier, Lehm, Lette) und im Bereich der vorderen Moos, wo die Kalikutt, d. h. die kalkige (hier lehmige) Bodeneinsenkung des oberen Bärenbachs und die aus roter Lette gebildete Terrasse des Leh(m)walds und Guckinsdorfs ihre Randzone anzeigen. Die Böden des mittleren und untern Rotliegenden sind ausgesprochene Sandböden mit reichlichem Feldspat (sog. Arkosen) und Grundgebirgsgrus in Zwischenlagen von Schiefertone. Ihre Zusammensetzung macht diese Böden zum Bearbeiten im Allgemeinen schwerer als die Gneisböden. Die kalkarmen Böden des Tals mit Erde aus dem Muschelkalkgebiet jenseits des Kniebis zu ergänzen, was vor einem Jahrhundert schon in Betracht gezogen wurde, ist natürlich, aber kaum praktikabel. Andererseits wurde auch schon darauf hingewiesen<sup>2</sup>, dass die rote Lette der Schiefertone sich besonders dazu eignet, zu leichten Gneisböden bündiger und für Nährstoffe absorptionsfähiger zu machen. Als diese Vorschläge gemacht wurden, wusste man aber wohl nicht, dass dieses zweite Rezept die Renchtäler Bauern damals schon Jahrhunderte geübt hatten; sie zählten die Entnahme von „Mergelerde“, wie sie die Schieferlette zu nennen pflegten, in den Allmend-Waldungen von jeher zu ihren Allmend-Rechten und machten dieses Recht immer auch mit den Holzrechten im 18. Jahrhundert in den Waldprozessen gegen den Landesherrn geltend.

Die Böden des Rotliegenden sind noch mehr als die des Gneises Terrassenböden. Beim Gneis, auch dort wo der Glimmer das Ausschwemmen der feinen Verwitterungsprodukte hemmt, verhindert dies jedoch nicht das Abschwemmen der über dem kompakten Felsgestein oft sehr dünnen Schicht der Feinerde an den oberen Stellen steiler Hänge, wo sie leicht durch Niederschläge weggespült wird. Auch sind viele Steillagen ständig dem Geröllschub ausgesetzt. Der Renchtäler Haldenbauer vermag diesem Nachteil dadurch, dass er hier die Felder gewöhnlich in Längsstreifen zum Tal zieht und durch Schwälle festigt, nur ungenügend entgegenzuwirken. Das Wiederhinaufschaffen des herabgearbeiteten Bodens und auch das Auflesen von Steingeröll nimmt so einen mühsamen und zeitraubenden Posten in seinem jährlichen Arbeitsplan ein, der erst seit wenigen Jahren durch mechanische Seilwinden gemindert wurde. Nach Möglichkeit suchte daher der Siedler dem ausgesprochenen Haldenbau auszuweichen. Dies konnte jedoch schon dem Haupttal nach nicht ganz gelingen, wo von Ramsbach bis Griesbach stellenweise eine gewisse Kettenform der Höfe dort zu finden ist, wo die Gehöfte sich hinter dem durch die Flußschotterschicht bezeichneten unregelmäßigen Lauf der Rench auf die niederen Hügellehnterrassen zurück postiert haben. Andererseits reichen stellenweise, besonders in Ibach und Löcherberg, die Sandsteinriesen der Moos weit herab. Keßlers Ries, häldige Ries, Herlis- (Härtlins-) Ries u. a. Der alte Name „in den Löhern“ (Wäldern) ist aufschlussreich für die frühere Flurgestalt im Löcherberger Talabschnitt.

Wie es an der Ausmündung der Seitentäler infolge der Schotteranhäufungen ausgesehen hat, kennzeichnen Namen wie in Ramsbach der Steinenbach oder bei der Peterstaler Kirche am Ausgang des Freyersbach Wüste Kapelle, zwischen Peterstal und Griesbach Wüstenbach und Wüste Rench [sehr oft verwechselt mit Wilde Rench], sowie der griesige = sandige Bach an der Stelle der Vereinigung der beiden Bäche der wilden Rench und ihres von der Littweger Höhe kommenden Kameraden, des Griesbachs. Gleichermassen war man aber auch innerhalb der Seitentäler selbst, die sonst geschütztere Ansiedlungsmöglichkeit boten, auf die Hangflächen für den Anbau angewiesen.

Darüber hinaus suchte daher der Siedler von Anfang an die Stufenplatten der sich verzweigenden Gneisrippen und die Denudationsterrassen an der Hochwald- und Sandsteingrenze zu gewinnen, wo gewöhnlich mäßig geneigtes und zumeist gut besonntes Anbauland sich bot und auch der dort befindliche Quellhorizont den Wasserbedarf lieferte.

Es sind, wie wir stellen es schon bei der Stilform der Häuser fest, besonders diese Terrassenhöfe, die für das Tal, und dies namentlich für den Teil hinter der Talenge, typisch sind, und die auch wirklich zu den ältesten gehören.

<sup>2</sup> Schalch, Erläuterung zu Blatt Peterstal-Reichenbach der geolog. Spezialkarte, 1895, S. 78.



Abbildung 6 Unter den Sandsteinriesen der Moos

14

Mit von den urkundlich frühesten Hufen innerhalb dieses Bereichs sind Terrassenhöfe.

## Die Siedlungsform

### Die Flurgestalt

Dächte man an eine geregelte Form der Flurverfassung, so könnte außer gewissen Strecken im Haupttal am ersten noch die Aufteilung größerer Seitentäler mit einigermaßen regelmäßiger Gestalt wie das Ramsbach-(Waltramsbach-)Tal an die Waldreihenflur erinnern, ohne dass jedoch auch hier eine einheitliche Gestaltung der Ackerflur im Verhältnis zum Gehöft durchgehalten werden konnte. Noch weniger aber ließ die Mannigfaltigkeit der Bodenformen auf kleinem und kleinstem Raume, wie sie für das Renchtäler Bergland charakteristisch ist und bei einem und demselben Hof gelegentlich Höhenunterschiede bis zu 500 m mit sich bringt, sonst eine regelmäßige Einteilung der Wirtschaftsteile zu, und es werden nicht viele Siedlungsgebiete zu finden sein, wo die Zuordnung der Kulturarten zum Gehöft individueller dem Bodenrelief angepasst werden musste. Wo möglich schließt sich das Ackerland in breiteren Streifen und einförmigen Stücken, die zum Tal oder seinen Einbuchtungen ungefähr parallel gehen, um den Bauernsitz herum, je nach den Lageverhältnissen ist es auch auf den Raum vor oder hinter dem Hause verwiesen. Bei den oberen Terrassen- und Waldbauernhöfen verläuft die obere Grenze des Ackerlands gleich mit dem Buntsandstein. Dagegen reicht das Rotliegende auch noch in die Ackerflur herab, wie übrigens in vereinzelt günstigen Geländelagen, wo zugleich der als Ackerboden mineralisch weniger kräftige Buntsandstein stark verwittert ist, aber auch die Sandsteingrenze dem kultivierten Boden noch ein geringes Übergreifen über die Gneiszone hinaus erlaubt. An der unterschiedlichen Färbung von weitem deutlich erkennbar, geht die Sandstein grenze z. B. durch die Ackerflur des Steighofs mitten hindurch.

15

Demgegenüber haben die Wiesen meist, wenn indessen auch nicht regelmäßig, ihren natürlichen Platz in dem besser zu berieselnden Talgrund oder Dobel – in der „Brunkel“, wie der Renchtäler Bauer für Brühl heute noch sagt –, während der Reutberg, der Eichbosch, immer noch mit Birke, Hasel, Erle, Hainbuche vermischt, wenschon natürlich er in erster Linie die Rippen und Grate bedeckt, sehr oft bis auf den Talweg herunterreicht und so die eine Siedlung von der anderen auch seitlich scheidet. Bis ins 19. Jahrhundert hinein, d. h. solange überwiegend noch die Weidewirt-

## Das Siedlungsgebiet

schaft betrieben wurde, waren diese Flächen zwischen zwei oder mehreren Höfen gemeinsam, und das Recht, so und soviel Stück Vieh aufzutreiben, war zuletzt wie ein Privatrecht, das von Hand zu Hand ging, auch veräußert worden. Der Eichbosch oder Reutberg ist, obwohl sich viele Schläge davon gegenwärtig in Umforstung befinden, doch auch heute noch regelmäßigeres Zubehör des Renchtäler Bauernhofs als der Hochwald, in den längst nicht alle Bauernhöfe übergreifen, und der, wo dies der Fall ist, vor allem an den Riesen der Moos, des Freyersbergs oder des Grinten, sich hinter den Höfen gegen den Tal-kamm anlehnt.

Entsprechend der unterschiedlichen Ausnutzungsmöglichkeiten des Geländes geht die Gehöftelage jede Art Verbindung mit dem Gelände ein<sup>3</sup>. Wir finden, außer Tallage (typ.: Namen auf Hafen, Bach), Nischen- und Muldenlage (Namen auf Spring, Bach, Grund, Kutt), Hanglage (Namen auf Halden – abgeschliffen Hall –, Rain, Ries), eben sowohl Bühllage (Namen auf Bühl, Buckel), als auch Terrassenlage und Terrassenrandlage (Namen auf Eck, Berg) und Sporn- und Sattellage (Namen auf Kopf, Fels, Wasen) der Gehöfte.



Abbildung 7 Tal-, Hang- und Stufenplattensiedlungen im Bereich des hinteren Maisachtals

Hierbei wechselt der Zugangsweg zu den höhergelegenen oft nicht nur einmal, sondern mehrmals mit Holzbestockung der Hänge und Geländestufen, indes die zumeist nicht sehr breiten geneigten Stufenplatten und nicht allzu steilen Hänge dazwischen wieder für die Feldflur ausgespart sind.

Ein Vergleich mit den Nachbargebieten kann den Unterschied in der Flurgestalt deutlich machen. Schon das hintere Achertal ist durch seine Granitformation großräumiger. Eine viel zügigere und regelmäßiger Einrichtung der Zelgen gestattete auch das auf der Gegenseite der Moos gegen das Kinzigtal hinabziehende, mehr flächige Harmersbachtal. Namentlich das linksseitige Haupttal hat dort eine fast durchgängige, mit dem Talzug im ganzen ungefähr auch gleichlaufende Längsstreifenform der Acker- und Wiesenflur, die vielerorts ohne Dazwischenkunft von Waldbestockung völlige Kontinuität des Anbaulandes mit den Nachbarsiedlungen gestattet und diese der Kettenform nähert.

<sup>3</sup> Wie den Keßler (von Kessel, Mulde) und Springmann (von Spring), so gab es im 14. Jahrhundert im Tale auch schon den Büheler (von Bühl) als Familiennamen; die Horner (der vom Horn), Eckenfels, Eckenwalder, Amrain folgten.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Nur in den hintersten Talverzweigungen sieht dort der Bauer, wie im Renchtal in weiteren Bereichen, nicht zu seinem Nachbar.

16

Aber auch das Elztal, wo mehr die Weilerflur zum Ausgangspunkt der Besiedlung geworden zu sein scheint, ist das Ineinander von Wildberg und Rodland im Grade der Flurverschnitzelung – natürlich mit Güterzerstückelung nicht gleichbedeutend –, wie im Renchtal nicht zu finden, und auch in den gegen Gengenbach hinabziehenden vorderen Seitentälern der Moos, im Schapbachtal, hornisgründeseitigen Achertal, überhaupt überall dort, wo die Besiedlung in den Hochwald hineinreicht, gehen die Besiedlungsstätten mehr der meist an sich auch schon höhergelegenen Talsohle und deren Gesteinsterrassen nach. Besonders ist dies im Murgtal der Fall, wo der Hochwald teilweise auch noch auf Granit und Gneis steht, zu dem der Bauer aber, meist kein Hufner wie im Renchtal und in seinem Streubesitz früher größtenteils sogar noch von Zeitpacht abhängig, kein Verhältnis hat wie der Renchtalbauer, selbst wenn dieser nicht Wald-, sondern nur „Heckenbauer“ ist.

Drückt sich des Renchtälers altes Nutzrecht am Markwald heute noch in seiner stattlichen Holzgabe aus, so ist dem Murgtäler der Hochwald vor allem Stätte des Lohnerwerbs. Näher den Renchtäler Verhältnissen in der Flurgestalt kommt das hintere Bergrevier von Oberwolfach, zum Teil auch Oberharmersbach und Nordrach und einigen anderen kleineren Seitentälern der Kinzig, wo dann auch wie im Renchtal die Reutfeldwirtschaft heimisch ist. (*links oben der Roßbühl*)

17

### Die Reutfeldwirtschaft

Die Reutfeldnutzung, heute noch im Tal Ritte (Rütte) genannt, an sich und von vornherein mit der Baumrindegewinnung noch nicht gleichbedeutend, war auch schon immer neben und zwischen dem Weidebetrieb im ganzen Talbereich von Oberkirch aufwärts geübt worden. Während früher, entsprechend dem auch im südlichen Schwarzwald nicht unbekanntem Schorben der Grasnarbe in acht- bis zehnjährigen Abständen, auch im Renchtal die hier zur Weide noch größere Strecken bedeckenden Pfriemen-(Ginster-) Felder „geschorbt“, gereutet und schließlich eingesät wurden, verbinden wir heute mit diesem Begriff nur noch das Verbrennen von Baumwuchs, der sich zudem jetzt auch noch auf die Eiche allein eingengt hat. Bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus aber – eben solange bis in den Jahrzehnten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die kahlen Weideflächen in größerem Umfang bestockt wurden – wurden je nach den Bodenverhältnissen beide Verfahrensarten im Renchtal angewendet. Dass die ältesten Nachrichten über Zins und Zehnt hinter dem Getös nur von Getreide, davon anfänglich überwiegend Hafer, wissen, weist darauf hin, dass die Reutfeldwirtschaft im Bergland anfänglich die eigentliche Ackerwirtschaft in größerem Umfang vertreten hat. Dass jedoch weite Flächen hier für die Weide gemeinsam genutzt wurden, braucht noch nicht auch an eine gegenseitige Gemeinschaftshilfe schon beim Hufschlag denken zu lassen, obwohl auch dies an sich möglich wäre; lange war ja das Reutebrennen, das wegen der damit verbundenen umfangreichen Vorkehrungen zur Eindämmung des Feuers zumeist immer mehr Leute nötig hat als auf einem Hof vorhanden sind, eine Art Nachbarfest, und nur noch an Kirchweih pflegte die Bäuerin so wie am Tage des Reutebrennens früher Küchle zu backen. Aber mehr unmittelbar rührt diese Gemeinschaftshilfe davon her, dass die Flächen als solche bis in die 1860er Jahre zwei oder mehreren Höfen gemeinsam waren.

18

Dass dort, wo die Höfe daran Überschuss hatten, davon auch verkauft wurden, führte dazu, dass nicht nur die Bauern selbst, sondern auch die Oppenauer Stadtbürger mit der Weidewirtschaft das Reutebrennen übten. Im Bergland unmittelbar östlich und südlich des Städtchens hatte sich das „Heimburgertum“ so im 18. Jahrhundert ziemlich ausgedehnte „Weid- und Rittrechte“ im Wolfsbach (Holschbach), im Erlenbächle (Ehrenbächle), an der Steig, am Überknie, im Birkhart (Birket), an der Maisachhalde, im Ahlengrund (von Ahorngrund, jetzt Mahlengrund), im Büchelspring (Biegelspring), im Jäuchenbach zusammengebracht, die es losweise – woran der Name Jäuchenbach erinnert – an die Bürger verpachtete, die ihr Vieh dort hinauf austrieben und deren „Zahm-Machen“ daher zum Teil sogar noch bis um 1800 von der Stadt aus verboten war.

Die Frist, innerhalb der der Umtrieb jetzt vor sich geht, ist 11, 12, 13 Jahre, sie war aber schon kürzer und schon länger. Im frischen Saft im Mai und Juni werden die Jungeichen abgedoldet und



## Das Siedlungsgebiet

aufgeastet. Die Rinde wird abgeschält, am Stamm hängend getrocknet, dann zu Gerbzwecken verkauft. Im Spätsommer wird das geschält besonders hochwertige Brennholz in Klafter aufgearbeitet, das Doldenreisig wird mit Flammenfeuer verbrannt, und das mit seiner Asche gedüngte und mit der Hacke aufgelockerte Reutfeld wird im Spätjahr mit Roggen eingesät. Das Verfahren beim Einsäen war auch bei der geschorbenen Grasnarbe des Pfiemenfeldes das gleiche; nur wurde hier der Ginster, nachdem er ausgedörnt war, durch Schmorfeuer mit Hilfe des Rasens zu Asche getilgt. Nach der Ernte, die, wenn Spätfröste und harte Witterungsumschläge der Saat nicht zu sehr schaden, recht stolz werden kann – das Renchtaler Reutekorn war als wetter- und krisenfestes Saatgetreide immer besonders gefragt, so wie das besonders zähe Stroh zum Dachdecken bevorzugt war –, beginnt eine neue Nutzungsperiode.

Muss – was wir für äußerst wahrscheinlich halten, Krieger hatte hier keinen Rat – der schon im 14. Jahrhundert vorkommende Name Bästenbach auf das früher so genannte Bastschäl in den Böschen – wie die Schälschläge heute noch heißen – <sup>4</sup> zurückgeführt werden, so wäre die Brennkultur zur Lohgewinnung aus der Rinde im Renchtal kaum jünger als im Mosel- und Neckarland. Schon vor dem Dreißigjährigen Krieg ist der Eichbosch in größeren verzettelten Beständen im Tale erwähnt; das lässt nicht annehmen, dass gerade die Nutzung der besonders gerbstoffhaltigen Eichenrinde vernachlässigt wurde.

Wie der Herzog von Württemberg nach Antritt der Pfandschaft des Tals (1604) durch seine Forstordnung, wenn auch ohne nachhaltige Wirkung, das damals stark geübte Reutebrennen bei Buchen-, Eich- und selbst Tannenwald untersagte, so verbot er auch das „Baumschäl“ und „Bastmachen“. Zu diesem Verbot muss eine Ursache bestanden haben. Zur Einschränkung auf die Eiche im Laufe des 19. Jahrhunderts hat wesentlich die erhöhte Einkaufsmöglichkeit für Eichengerbrinde beigetragen. Nach 1900 durch die Einfuhr von Quebrachholz und chemische Gerbmittel auf dem Markte zeitweise fast ganz ausgeschaltet, ist sie seit dem ersten Weltkrieg erneut einträglich geworden.

19

Arten der Nebennutzung des Reutbergs waren die Holzverkohlung auch hier bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gewesen, längerhin noch aus der Haselgerte die Reifsteckengewinnung für den Reifenbedarf der seit jeher im Tale zahlreich ansässigen Kübler bis zum ersten Weltkrieg, und das Birkenbesenreisig hat heute noch gängigen Absatz. Das sogleich am Schatten getrocknete junge und zarte Eichenlaub der geschälten Eichen jedoch diente den Rindenschälern, als solches noch vor dem Heu bevorzugt, als willkommenes Ziegenfutter für den Winter.

### Die bäuerliche Hofwirtschaft

Die Entwicklung zu dem geregelteren, wenn freilich zumeist nicht reinen Eichbosch hin, der jetzt streckenweise von Nadelholz auch noch auf Gneis und Granit abgelöst zu werden im Begriffe ist, wurde aber auch allgemein durch die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich anbahnende rationellere Wirtschaftsweise mit sich gebracht, welche die, wie auf den alten Stichen über die Bäder zu sehen, als Weide dienenden kahlen Ginsterflächen größtenteils allmählich schwinden und an ihrer Stelle nicht nur manches Buchen-, Birken- oder Kastanien-, sondern auch Nadelwäldchen neu entstehen ließ, um die gleiche Zeit etwa, in der die Hölzchen in der Äcker- und Wiesenflur zunehmend mehr verschwanden.

Dies ging Hand in Hand mit der Aufteilung der gemeinschaftlichen Essart-Zwischenflächen, mit denen man bei der Landesvermessung in den 1860er Jahren durch ausgleichende Zuteilung an den einen oder anderen Hof ein Ende machte, wodurch zugleich ihre Aufforstung in größerem Umfang

<sup>4</sup> Den Familiennamen Bösch und Bösche – er war um 1600 zu Boscher(t) geworden – gab es länger seit 1383. Gleichzeitig einen Cunz von der Rute und Hans Rute (lat. einige Wochen später Henselinus Reute). (Der Ursprung der Roth-Namen im Tale von hier ist aber zweifelhaft, da ein Johs Rot 1347 auf Rotenfels sitzt und von dieser Beziehung her Roth heißen konnte.) Ro(tte)neckh (Ronecker) als Familienname seit dem 15. Jh.

Von der Ritte (mhd. Rute), wenn nicht schon von der Stockrodung, auch Flurnamen wie Börsgritt (Beringarsgereut), Rittersbach, Ruliskopf, wohl auch Ofersbach (im 15. Jh. noch Roversbach = Rodersbach) und Rudersbach. Davon auch das Wort Ruder – Rueder gesprochen – für das Anordnen des zu verbrennenden Reisigs in langen zum Berg senkrechten Streifen (übertragen und heute noch gebraucht für Heuhaufen gleicher Form, wie sie im Tale üblich sind).

## Geschichte des Oppenauer Tales

20

ge eingeleitet wurde. Damals wurden allein hinter dem Getös außer dem ausgesprochenen Ödland noch 8.529 badische Morgen = 3.070 Hektar Reutfeld gemessen, eine Zahl, die bei Annahme des Maßes der Königshufe von etwa 47 Hektar immer noch mehr als 30 Vollbauernhöfen entspricht.

Es ist solches Zwischenland, aus dem sehr oft im Laufe der Zeit, in vermehrtem Maße seit Ende des 17. Jahrhunderts, die Tagelöhnergüthen herausgewachsen waren, für welche die Einzelsiedlung, ihre Begrenzung auf den Boden des Urgesteins und übrigens auch die Gehöftelage in gleicher Weise wie für die Bauernhöfe durchgehend geblieben ist, – mit Ausnahme der von den Höfen vorweg okkupierten Terrassen, an Stelle deren dann manches Häuschen am Hange klebt oder einen Geländesporn besetzt, wie zum Beispiel auf dem Rollwasen oder Holiswald. Daran ändert es dem Ganzen nach nichts, wenn im Gebiete des Rotliegenden an der Moos, wie etwa am Holiswald, die Gehöfte von Holzhauergüthen vereinzelt auch sich völlig in den Hochwald hineingepflanzt oder doch hart an ihn herangemacht haben wie in der Kalikutt, deren Häusergruppe sich dann wie eine kleine Schwarmsiedlung des südlichen Schwarzwalds ausnimmt, – wie übrigens auch im Gebiet des Rotliegenden im Liezbach vereinzelt Höfe (Rotenbach und Ofersbach) mitten im Hochwaldgebiet sich finden. Die Hofstätten aber, die auf dem Sandsteinplateau der Hohen Moos selbst, auf Mittelleck, Schäfersfeld und Hilseck, freilich auch nicht eigentlich dem Renchtal mehr zugehörend, im 18. Jahrhundert das Kloster Gengenbach für die Holzhauer und Werkleute seiner Glashütte und Kobaltfabrik eingerichtet hat, sind nach noch nicht einem Jahrhundert Bestand wieder verlassen worden; zuletzt noch hatten ihre Bewohner durch Rechenmachen und -hausieren sich ernährt. Nur auf dem Plateau des Kniebis hatte die seit etwa 1770 entstandene Holzhauersiedlung als Dorf Kniebis, ebenso wenig aber mehr zum Renchtal rechnend, im Sandsteingebiet Bestand.

Die einst gegenüber dem Ackerbau mehr als heute hervortretende, bis tief ins 19. Jahrhundert hinein den Austrieb noch in größerem Umfang kennende Vieh- und Weidewirtschaft war früher dem ganzen Einzelsiedlungsgebiet gemeinsam. Sie war überdies lange nicht nur auf die Bergweide be-



Abbildung 8 Reutebrennen

schränkt. Auch der Talsohle nach gab es, heute etwa im Oppenauer Kessel noch an der „Einmatt“, dem Winkel der Flußschotterlande zwischen Liezbach und Maisach kenntlich, Einschnittwiesen, die nach der Einheung dem Viehauftrieb – hier allerdings aus dem Städtchen – offenstanden. Aber unmittelbar hinterhalb Oberkirch schickte lange ein Schweighof sein Vieh ebenso auf den Renchanger wie im Talabschnitt von Ramsbach.

## Das Siedlungsgebiet



Abbildung 9 Holzhauersiedlung an der Moos – Spornsiedlung –; Holiswald. Im Hintergrund Stufenplattensiedlungen entlang des Braunbergs von Breitenberg bis Rollwasen

Andererseits hatte die badische Regierung nach 1803 schwer zu tun, um die Viehweide auch aus dem Hochwald allmählich zu verdrängen, wohin besonders die Klein- und Tagelöhnergütchen ihre Kühe, und zuletzt noch ihre Geißen, trieben, die selber keinen eigenen Weidberg hatten.

21

Sie mussten in späterer Zeit dafür dem Gericht ein kleines Pachtentgelt erlegen. Nachtweide, wie sie auf der Baiersbronner Seite des Kniebis und Grinten – die Läger-Flurnamen erzählen noch davon – vom Frühjahr bis zum Spätjahr dauerte und wie sie diesseits des Kamms – wovon der „Melkerei-Kopf“ auch noch das Kloster Allerheiligen übte, war im Tale sonst auf einige wenige Plätze in hintersten Talwinkeln beschränkt. Sie gehörten meist den Waldungen der Adeligen zu. Nur in der hintersten Rench zwischen Rench-Quellen und Fischfelsen befand sich auch im Allmend-Wald für die Angehörigen der „Renchener Rott“, d. i. die Bewohner der wilden Rench, bis in die badische Zeit hinein ein „Viehläger“.

Der Bauer des Oppenauer Tals unterhielt, oft selbst auf Kosten des Milchviehs, immer einen guten Ochsenbestand. Dazu nötigten ihn schon die Geländebeschaffenheit und die Gehöftelage abseits oft jeden Wegs, der diesen Namen verdiente. Von manchen Höfen mussten, wofür sie sich das Recht in den Urkunden und Kontraktenbüchern nachtragen ließen, Hochzeits- und Leichenzüge den Weg über den Nachbarhof nehmen. Aber nicht nur die Hof-, sondern auch die Waldwirtschaft stellte ihre Anforderungen an das Zugvieh. Zu den Fuhrleistungen, die für die Unterhaltung des ausgedehnten Netzes der Holzabfuhrwege in den Waldungen zu erbringen waren, traten jene für die Oppenauer Steige hinzu, diese sehr oft und unheilvoll vermehrt durch Gespannleistungen in Kriegszeiten. Der Bauer bedurfte des Zugviehs, um das gehauene Holz an die Abfuhrwege zu schleifen, wie für den Abtransport, sei es auf den Wegen selbst oder auf dem Wege des Flößens. Dazu verlegte er sich recht wenig auf Mästung, überließ diese vielmehr gewöhnlich den Leuten jenseits des Kniebis, mit denen er die Tiere „verhandelte“, wenn sie abgetrieben waren. Dem Großvieh-Verkehr mit drüben dienten auch die Jahres-Viehmärkte in Oberkirch und Oppenau, vermehrt seit dem 17. Jahrhundert. Gleich rege war die Verbindung mit dem oberen Murgtal und dem Heckengäu hinsichtlich der Schweinezucht, für die die Baiersbronner die Ferkel gewöhnlich diesseits holten, wo in Oberkirch und Oppenau das Tal ansehnliche Ferkelmärkte verzeichnete.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Den geräucherten Speck des Renchtäler Bauern in der rußgeschwärzten Küche kennt schon das Hubrecht des 15. Jahrhunderts. Schweine wurden damals in den Eckerich des Hintergetöses, auch noch aus dem Vordergetös „eingeschlagen“. Schafe und Gänse wurden gehalten, aber zumeist beschränkt nach dem Eigenbedarf an Wolle und Federn. Doch verlegten sich die eigentlichen Hütelhöfe auf die Schafzucht in größerem Umfange.

Die Ackerwirtschaft hatte innerhalb der Berge zwar, ohne der Weidewirtschaft zunächst etwas nachzugeben, schon seit etwa zwei Menschenaltern nach dem 30jährigen Krieg etwas besseres Gewicht erlangt. War aber vorn im Bereich der Gemengeflur die Dreifelderwirtschaft, angelegt auch auf Markterzeugung, vorherrschend gewesen, so war hinterhalb Oberkirch die wechselnde Brach-



Abbildung 10 Beginn der bäuerlichen Frühjahrsarbeit

wirtschaft bis zum Teil tief ins 19. Jahrhundert hinein noch die Regel, selbst dann, als man vom Körnerbau auch zu noch anderen Anbauarten gekommen war. Von Anfang an kennzeichnet es das Verhältnis, wenn im Jahre 1225 der Zehnte an den Pfarrgeistlichen in Nußbach in Korn, an jenen in Oberkirch in Frucht, Wein, Heu und Hülsenfrüchten, an jenen in Oppenau aber ausschließlich in Hafer und Käse geliefert wurde. Käsemann war einer der ältesten Familiennamen im Oppenauer Dorf. Neben Käse, Eiern und Hühnern, auch Schafen, war der Hafer bis zum 30jährigen Krieg der Hauptbestandteil der bäuerlichen Zinsleistung nicht nur hinter, sondern auch noch vor dem Getös, soweit es dem bäuerlichen Einzelsiedlungsgebiet zugehört, gewesen. Wie sehr dabei die Hofwirtschaft noch Eigenbedarfswirtschaft war, ergibt sich daraus, dass auch die „Schwaben“ jenseits des Kniebis nicht nur erst im 19. Jahrhundert, nachdem der Hafer als Sommerfrucht allmählich größtenteils dem Winterroggen Platz gemacht hatte, sondern auch schon im 16. Jahrhundert, noch Habermehl, aber auch Käse auf den Oberkircher Markt herüberbrachten.

22

Auch heute noch tritt der Roggen gegenüber dem Hafer, der Frucht kargen Bodens und raueren Klimas, in dem Verhältnis zurück, in dem der Getreidebau dem Hochwald und dem hintersten Tal sich nähert, und Hafermehlsuppe hatte, zuletzt neben der Kartoffelsuppe, bis gegen den ersten Weltkrieg noch die bäuerliche Morgenkost gebildet.

23

## Das Siedlungsgebiet

Doch wird in kleinerem Umfang Weizen noch in der nächsten Umgebung von Oppenau angebaut. Erbsen und Hirse fehlten auch um Oppenau nicht gänzlich. Welcher Rest mythischer Verehrung der Hirse auch im Renchtal entgegengebracht wurde, zeigt der bei Hochzeiten bis zum ersten Weltkrieg noch bestandene Brauch des „Schäppelhirschen“. Gerste wurde weniger gebaut, für Dinkel und Spelz verblieb es bei misslungenen Anbauversuchen im frühen 19. Jahrhundert.

Behauptete im Vordertal abwärts Oberkirch neben veredelten Gemüsen der Hanf einen gewichtigen Platz auch als Handelserzeugnis – er wurde besonders in Renchen verarbeitet, ging aber neben der fertigen Leinwand auch als „Schleißhanf“ über den Kniebis hinüber –, so wurde er auf den Höfen des Hintertals als Gespinstpflanze vorzüglich im Umfang ihres Eigenbedarfs mitgeführt. Doch gab es Hanfzinse noch bis gegen das Getös herein. Und zu den Einkünften des Mesners hatte auch im Kirchspiel Oppenau ein Scheffel Hanf jährlich von jedem Bauern gehört. Eine „Plauel“ hatte die Jahrhunderte hindurch nicht nur im Dorfe Oppenau und in Lautenbach bestanden, sie war neben den „Hanfrötzen“ der Bauern auch in einigen Talschaften zu finden. In langen „Licht“-Abenden wurde der Hanf im Winter auf den Höfen gesponnen. Flachs wurde nur soviel gezogen, „als jeder Viehhhaber als Arznei für sein Vieh gebrauchen mag“, höchstens also des Öls wegen. Eigentliche Ölpflanze für Speiseöl war aber der Raps; außerdem verwertete man die Nüsse zu Öl. Der Rübenbau, der auch nur in nicht zu dünnbödigen Lagen möglich ist, fand erst im 19. Jahrhundert auf den Bauernhöfen Eingang. Die Kartoffel kommt seit etwa 1740 vor, zuerst meist auf dem Äckerlein des Tagelöhners. Auf den Höfen wurde der Anbau in badischer Zeit verbreitert. Als Hauptgemüse diente dem Renchtäler Bauern von jeher der Gaiskohl, eine in den Bauerngärten gezogene hochstrunkige, rauhebeizige und anspruchslose Kohllart, die auch für den Winter eingesäuert wurde und heute noch wird. Sie verträgt auch noch das rauhe Klima auf dem Kniebis und im Baiersbronner Tal, wohin die Wälderleute daher ihre Stecklinge im zeitigen Frühjahr über den Kniebis hinüberholen.

Die heutigen jetzt mancherorts auch im Hintertal mehrschlächtigeren Fruchtfolgen haben sich entsprechend der verschiedenen Gunst der Lage und Bodenqualität sehr ungleich entwickelt. Feldgraswirtschaft kam, solange die großen Weideflächen zur Verfügung standen, weniger in Frage; sie wurde jedoch verschiedentlich an Stelle der Brache geübt. Auch heute noch wird sie zur Erholung der Felder manchmal angewandt; sonst ist sie jetzt bei den Berghöfen stellenweise dort notwendig und vertreten, wo es an genügendem Wiesenland mangelt, weniger weil graswüchsiger Boden mit größerem Vorteil für Ackerfutter liegen bleibt, obwohl auch dies hin und wieder zutrifft. Doch gibt es in Tallagen auch überwiegende Wiesenhöfe. Klee war um 1800 noch nicht zu finden, Versuche damit waren bis dahin fehlgeschlagen. Man hatte ja weder Kunst- noch infolge des Weidgangs genügend Naturdünger, und die aus den Hochwäldungen herbeigeholte sogenannte „Mergelerde“, die man den den Wäldungen benachbarten dünnbödigen Feldern bei ihrem Umgraben beimischte, vermochte wohl den Gneisstaub etwas zu binden, ohne dass ihr indes eine eigentliche Düngkraft innewohnte.

Der Rebbau, der vorn schwere und mittelschwere Weine wie Weißherbst, Klevner, Klingelberger, Ruländer u. a. hervorbringt, macht jetzt vor der Talenge hinter Lautenbach Halt. Wird die Einführung des Rebbaus in den vorderen nördlichen Schwarzwaldtälern sonst erst für das 14. Jahrhundert gesetzt<sup>5</sup>, so ist im Vergleich damit der Rebbau im Renchtal sehr früh, vor Ende des 12. Jahrhunderts schon, an den nördlichen Talhängen hinter Oberkirch gegen Lautenbach hin vorgerückt, wie dort die Schenkung des Allerheiligen-Klosterbergs als Wildberg (nemus) mit der Bestimmung zur Anlage eines Rebbergs schon in der Gründungsurkunde des Klosters Allerheiligen beweist.

Ein wie mit allem – sogar eine Tabakstampfe hatte es 1788 in Oppenau gegeben – so auch mit dem Rebbau, zwar erstmals schon um 1720, erneut aber in den Jahren seit 1798 und ernstlicher noch um 1810 unternommener Versuch, ihn im Oppenauer Kessel – wo noch das Gewann Reberg daran erinnert – bodenständig zu machen, war nach einigen Jahrzehnten im Großen und Ganzen aufgegeben. Von den von ihm angeführten drei Güteklassen der Renchtäler Weine hatte J. Zentner 1827

<sup>5</sup> Martiny, S. 299.

den Oppenauer Wein der mittleren für würdig erachtet. Dagegen waren Nüsse und Kastanien noch nie auf die vorderen Talbuchten beschränkt, wo die Ortsnamen Nußbach und Walweiler vielsagend genug sind, Nüsse sogar zur Zinsleistung gehörten und Nussbaum-Pflanzung zu den Pachtbedingungen. Natürlicherweise aber fehlen beide Arten doch zunehmend mehr mit dem rauerem Klima hinterhalb Oppenau, wo aber Nüsse immerhin noch als Leibgedingsleistung vereinbart wurden und wo es auch noch ein altes Gewann Kästenhalde gibt. Kernobst war früher nicht in dem Umfang wie heute und nur soweit verbreitet, als der Eigenbedarf an Dörrobst es erforderte. Daher hatte die Birne mehr als heute den Vorzug. Alte Obstpressen sind, anders denn die recht alten Hausmühlen, auf den Bauernhöfen nicht zu finden. Noch um 1870 hatte, obwohl es Obstwein an sich ja schon im Mittelalter gab, kein Hintertäler Bauer eine eigene Kelter. Um die gleiche Zeit wurde aber Obst schon zum Keltern ins Städtchen geführt.

25

Den unbestritten ersten Rang hält das Tal aber in der Kirschwassererzeugung. Der 600 Jahre alte Name Kriesbaum im hintersten Achertal bei Allerheiligen und ein 1299 im Oppenauer Kessel genannter Hof Kriesbaum bestätigen das frühe Vorkommen der wilden Kirsche auch im Berggebiet. Sie ist lange wild geblieben. Indes wurden in Oppenau schon 1667 junge Obstbaumpflanzen in einem eigens hierfür angelegten „Obstbaumgarten“ gezogen. Wenn aber erst der letzte der Straßburger bischöflichen Landesherrn, Kardinal Louis René Eduard von Rohan-Guemené, gegen Ende des 18. Jahrhunderts neben anderem Obst auch die edleren Kirschensorten im Tale einführen ließ, so bedeutete dies, was wenigstens die Erzeugung von Kirschbranntwein im Hintergetös anlangt, keine einschneidende Änderung und nur quantitativ, nicht qualitativ, zunächst eine Verbesserung, da im Gegenteil gerade die einheimischen wilden Bergkirschen den vorzüglichsten Branntwein liefern. Wirtschaftlich bedeutsam wurden die veredelten Sorten aber für den Absatz von Tafel Früchten, und zwar dies besonders im Vordertal. Der Gneisboden hat aber auch der Edelkirsche von dem vorzüglichen Aroma mitgeteilt, worin innerhalb des Tals das Hintertal selbst das Vordertal noch übertrifft, und das außerhalb des Tals nirgends sonst erreicht wird. Große Mengen Tafelkirschen, auch aus dem Vordertal, gingen immer nach Straßburg, überhaupt Frankreich; die Versendung reichte aber auch ins Rheinland und nach Holland. Auch die Kniebisstraße sah immer Transporte von Kirschen, neben sonstigem Kernobst aus dem Vordertal. Hinter dem Getös aber bedeutete für viele Bauern, namentlich solche ohne ausreichenden Waldbesitz, der Kirschbranntwein ein Einnahmesoll, dessen Ausfall in einem Missjahr so hart ertragen wurde und wird wie von den Rebauern im Vordertal ein Fehlherbst. Dies heute noch so wie im Jahre 1726, wo der Bischof Armand Gaston von Rohan sich schützend vor die Bauern stellte, als die Oppenauer Küferzunft das Branntweinmonopol an sich zu bringen suchte. Sein Argument lautete, „sie (die Bauern) haben nur dann die Möglichkeit, die Kirschen zu verwerten, wenn sie sie brennen und den Branntwein verkaufen können, den sie daraus gewinnen. Dies ist ihr einziger Handelszweig und ihre hauptsächliche Einnahme, und wollte man sie deren berauben und völlig abhängig machen vom guten Willen der Küfer, so würde man sie notwendigerweise außerstande setzen zu leben und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie zu erfüllen haben“<sup>6</sup>). Auf der anderen Seite haben die landesherrschaftlichen Ordnungen schon des 16. Jahrhunderts für Oberkirch und Oppenau den Lebzelter und anderen Ladenverkäufern verboten, Branntwein zu verkaufen, der, ursprünglich nur als Arznei bekannt, anderwärts (Frankfurt a. M.) aber schon im späteren 15. Jahrhundert auch als Getränk gebraucht wurde. War der offenbare Zweck des Verbots, Missbrauch im Tale zu verhüten, so sind Erbschäden davon aber auch im Laufe der Zeit nicht völlig ausgeblieben.

Der Honig für die Lebzelter wurde im Tale erzeugt, in dem die Bienenzucht von jeher daheim war. An die Wildzeidlerei erinnert bei Oppenau der auf der Sonnenseite zum Städtchen gelegene Immersberg. Zweifellos aber wurde der Immenzehnt schon im 15. Jahrhundert nicht nur wegen der Wildzeidlerei eingeführt. 1605 kostete „eine Tonne Honig“ 6 Pfennig Ausfuhrzoll. Noch 1801 befasste sich, wie ein Bericht aus diesem Jahre sagt, „fast jeder Einwohner im Tale mit Bienenzucht“; man ermangelte damals ja noch des Handelszuckers. Der Honig ging um diese Zeit meist nach

---

<sup>6</sup>□ GLA 855/41, Urk.=Abt. 33/41.

# Das Siedlungsgebiet

Lahr. Von der Bienenzucht lebten aber auch die Oppenauer Wachszieher. Jedoch auch nach Oberkirch wurde noch Wachs geliefert.

## Die außerbäuerliche natürliche Erwerbsbetätigung

### Heimarbeit

Länger und allseitiger als in manchen anderen Tälern des Schwarzwalds war im hintern Renchtal, wo eine bodenunabhängige Industrie größeren Umfangs heute noch fehlt, der nicht vollbäuerliche Talbewohner, der Tagelöhner, auf die Beschäftigung auf den anderen Bauernhöfen und ihren Reutbergen, sowie auf die Waldarbeit, wie sie in den unmittelbar folgenden Unterabschnitten verdeutlicht ist, angewiesen. Doch hatte neben der Arbeit im Walde selbst das Holz, das sich hier anbot, schon sehr früh, und vor dem Verkauf des rohen Nutzholzes wohl noch, zu seiner Verarbeitung zu Bedarfsgegenständen und damit zur Holzschneflerei in der Form der Heimarbeit hingeführt. Wie aus den Klagen der Adeligen über das unberechtigte Hauen von Holz in ihren Waldungen zu entnehmen, hatte es „Kübler, Küfer, Spießmacher, Schorm, Karcher, Wagner, Dreher“ um 1500 schon auch in den Talschaften draußen gegeben, und die um die gleiche Zeit im Tale beheimateten Familiennamen Kibler (Kübler), Daughauer (Zuschneider von Dauben, heute noch im Tale Dugen( = Dugen), Brettenmacher und Brettschneider sind nicht von ungefähr; auch Fieger (Holzschnneider, Hobler) war ein weit und lange im Tale verbreiteter Name, und der von Dreyer hat sich in Treyer und Traier bis heute fortgesetzt. Die Schindelmacher sind im Tale so alt wie der heute nach dem Vordertal verlagerte Name Schindler; aber auch der Name Sester ist im Hintertal beheimatet. Und dass der Familienname Armbruster im Tale gerade in Ibach am frühesten zu finden ist, wo in der Eibe der Rohstoff für Armbrusten sich bot, könnte auffällig sein. Ein Vertreter des dem Tal bis zuletzt charakteristischen Küblerhandwerks kommt sogar schon 1383 vor. Es hatte im Tale bei seinem steten Bedarf an Harz- und Pechkübeln und -fässern, wie auch Kufen für den Kirschbranntwein, die ganze Zeit hindurch einen günstigen Nährboden. Während die Zünfte für den fürstbischöflichen Herrschaftsbezirk sonst gleichgeschaltet waren, erlangten die Kübler im Tale 1671 das Privileg, eine selbständige Zunft zu bilden. Den Oppenauer Küblern, bis die Blechverpackung die Holzkübel verdrängte, bis zum ersten Weltkrieg noch auch im Städtchen stark vertreten, hat August Ganther – sein Name besagt selbst Kübler – ein Lied gesungen. Ihre Späne und Abfälle holten die „Landburen“, d. h. die Bewohner der Rheinebene, auf schwankenden Lastfuhren ebenso ab, wie das Brennholz des Tals.

26

Eine Hilfsbetätigung für das Küblergewerbe aber bildete ebenso lange für viele im „ristenen“ Kittel im Tale draußen das Spalten und Zuschneiden von Haselstecken, die sie entweder selbst im Reutberg der Bauern schnitten oder die diese den Küblern zuführten, zu Kübel- und Fassreifen. In der Herstellung von Birkenreisigbesen bot sich anderen ein freilich kärglicher Verdienst, der nach der Meinung der Oppenauer Gerichtsbehörde unmittelbar vor dem Betteln kam. Und daneben waren immer auch in den Rotten draußen mit der Gewinnung und Bearbeitung des bildsamen, warmgetönten Sandsteins beschäftigt, der durch die rundbogigen Türgewände des Kellerstocks den Bauernhäusern des Tals ein so stattliches Ansehen verleiht.

27

Stellten die Karcher und Wagner mehr Gegenstände für den Bedarf im Tale selbst her, so Holzachsen für die Holzabfuhr, Karren und Schlitten, deren jeder Bauer selbst als gewöhnliches Gefährt für seinen Reutberg im höchsten Sommer nötig hatte, und Leitern für seine Kirschbäume, so ebenso die „Dreyer“ Käsestühle und Plumpständer, Sester und Meßle, Hanfschleifen und Hanfhecheln, Spinnräder und Spulräder, Sensenwürbe und Dreschflügel, Kienspanhobel und Kienspanhalter, Reifenschneidstühle und Laubkörbe, Holzkörbe und Heidelbeerraffeln (-kämme), dann aber für weit über den Umkreis des Tals hinaus Rechen, Geschirrhelme, Mühlradschaukeln, hölzerne Löffel und Teller. Erzeugnisse dieser Art gingen „aufs Land hinaus“ wie „über den Wald hinüber“ – zwei Begriffe, zwischen denen das wirtschaftliche Denken des Renchtälers pendelte. Für Fassreifen, Fassdauben, Wagnerholz, Rechen, Stangen, Rebstecken gab es in der württembergischen Zollordnung von 1605 nicht nur einen Durchgangs-, sondern auch einen Ausfuhrzoll über das württembergische hinaus. Sie gingen aber auch ins Hanauische, Markgräfliche und Ortenauische.

## Geschichte des Oppenauer Tales

An Versuchen anderer Erwerbsbetätigung hat es im Laufe der Zeit nicht gefehlt. Doch blieb die Granatschleiferei, die im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Peterstal – Freyersbach einer Anzahl Familien den Broterwerb erleichterte, vorübergehend.

Für das Schleifen und den Absatz von Achaten, in den 1820er Jahren in Oppenau geübt, fehlte der am Hauskopf und aus dem Hirschbach im Liehbachtale geholte einheimische Rohstoff in größerem Umfange.



Abbildung 11 Ein Reifschneider

Die Strohflechterei, bald darauf im Städtchen versucht, vermochte ebenfalls nicht feste Wurzel zu fassen. Bodenständiger war hier die Herstellung von Fassband-Schwefelschnitten, die bis zum ersten Weltkrieg noch betrieben wurde.

Einige Handweber, die den von den Höfen für ihren Eigenbedarf erzeugten Hanf verarbeiteten, fanden sich auch in den Talschaften draußen (in Oppenau allein 1803 aber 24, hier auch Färber und Stricker für Trachtenstrümpfe und Hosen). Auch Weber und Zetteler [wovon die „Zettelmatt“], wie übrigens auch Spinner gehörten zu den Familiennamen, die im Tale beheimatet waren, seit sie hier aufkamen, d. i. im Wesentlichen im 14. Jahrhundert. Gegen 1300 sind die ersten Anfänge der Familiennamenbildung eben gerade zu erkennen. Die Familiennamenbildung ist hier aber 100 Jahre später noch nicht abgeschlossen, und selbst im frühem 15. Jahrhundert führten noch nicht alle zu ihrem Taufnamen einen feststehenden Namen.

28

### Holzhandel und Flößerei

Die Verbringung des Holzes als des wichtigsten einheimischen Rohstoffs war im Gebiet des hinteren Renchtals nicht leicht. Es war ein natürlicher Mangel des Tals, dass seine Bedingungen für die Hinwegbeförderung des Holzes seiner reichen Erzeugung nicht entsprachen. Wenn der Hubrechtsrodel des 15. Jahrhunderts fordert, dass unberechtigt gehauenes Floßholz bis in den Rhein verfolgt werden solle, so handelt es sich um eine statutarische Maxime, bei deren Verwirklichung die natürlichen Verhältnisse ihr sehr gewichtiges Wort mitsprachen. Die Rench hat einen viel kürzeren Lauf und infolgedessen eine im Durchschnitt viel geringere Wasserführung als etwa die Kinzig oder die Murg. Ihre Benützung für den Floßverkehr war daher an sich viel stärker als bei diesen bei den Schwarzwaldflüssen vom Wasserstand abhängig. Andererseits ist sie bei höherem Wasserstand gleich reißend. All dies gilt noch mehr für ihre Zuflüsse. Dazu kam auf der Rench noch die Talenge von



## Das Siedlungsgebiet

Hubacker, deren Felshindernis, zum Stauen ausgenutzt, je nach dem Wasserstand ein Vorteil, aber auch ein Nachteil sein konnte. So konnte die Flößerei im Talgebiet nicht ihre volle Technik entfalten. Sie blieb der Hauptsache nach Wildflößerei, wie diese auf den meisten Schwarzwaldbächen betrieben wurde, d. h. die Stämme wurden einzeln dem angestauten Wasser übergeben, wodurch das Holz freilich oft starken Schaden litt, und auch hier waren unzerteilte Langholzstämme auf dem Wasser nicht zu befördern. Der Weg mit der Achse hatte daher im Talgebiet neben dem Wasserweg immer schon seine Bedeutung. Nur bei besonders geeignetem Wasserstand im Frühjahr oder Spätjahr wurden auf der Rench auch kleingefasste Floßverbände mit nicht über 4 Metern Länge regelrecht zu Tale geführt.

Dies war aber nur bis Oberkirch möglich. Von Oberkirch – Fernach abwärts aber kam auf der Rench als Hindernis noch die mangelnde Zusammenfassung des Flusswassers hinzu, das, von der Süd-Nord-Richtung der Kinzig – Rench – Sümpfe in Verwirrung gebracht, in zahllose träge Windungen und Arme sich zerteilte. Um die Flöße ungehindert in den Rhein einführen zu können, hätte es vom Renchener Bruch an schon damals der Renchkorrektion, noch besser eines die Wasser von Rench und Acher vereinigenden Kanals bedurft, der jedoch, im Laufe der Jahrhunderte immer wieder erörtert, bis zur fertigen Benutzung nie Tatsache werden sollte. Wenn er unterblieb, so ist dies nicht in erster Linie, wie man schon geglaubt hat, dem mangelnden Einvernehmen unter den beteiligten Landesherrschaften zuzuschreiben, weil sein Lauf der Hauptsache nach lichtenbergischem Territorium zugehört hätte. Ein dahinter stehender tatkräftiger Unternehmerwille kapitalistischer Prägung hätte alle diese, gewiss auch vorhandenen Schwierigkeiten überwunden. Ein solcher Unternehmerwille Einzelner konnte aber im Oppenauer Tal der Gesamtheit der Märker gegenüber, in deren genossenschaftlicher Nutzung die Talwälder ihrem größten und wertvollsten Teil nach standen, schon zur Zeit des Mittelalters nicht aufkommen. Es ist dies die zweite, dieses Mal innere Ursache dafür, dass das walddreiche Tal nicht in höherem Grade früh schon führend im Holzgeschäft geworden ist. Sie musste aber nicht zum Unglück für das Tal sein, das diesem Umstand vielmehr seine ausgeglichenen Verhältnisse mitverdankt. Denn wie dieses Verhältnis nicht gestattete, dass die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten einzelnen Großunternehmern hinsichtlich der Markwälder eine besondere Handlungsfreiheit eingeräumt hätte, deren sie zu Handelsaktionen größeren Stils gleichermaßen wie zu Aktionen für die bessere Floßbarmachung der Rench bedurften, so verhinderte es auch, dass im Oppenauer Tal Wälder schon früh in den Besitz Auswärtiger, wie etwa im Kinzigtal an Straßburger Patrizier, über- und dadurch dem Besitz des Tals verloren gingen. Den fehlenden Großunternehmer, die in den Wäldern ruhenden wirtschaftlichen Werte auszuheben, hatte dann seit dem 16. Jahrhundert durch die von ihr veranlassten Bergwerksunternehmen freilich die Landesherrschaft selbst gemacht; an anderer Stelle (Abschnitte I 6e, VI) ist darauf näher einzugehen. Ob es aber zu diesen brennholzverschluckenden merkantilistischen Unternehmungen überhaupt je gekommen wäre, wäre den Riesentannen vom Kniebis als ganzen Stämmen der Flussweg nach dem Rhein gebahnt gewesen, ist zu fragen müßig; Tatsache auf jeden Fall, dass auch jetzt noch die Talbewohner der Landesherrschaft gegenüber sehr viel mehr als Märker denn als Untertanen sich erkannten – und benahmen; ihr Verhalten zeigt, um wieviel weniger noch es früher denkbar gewesen wäre, dass die Landesherrschaft Transaktionen hinsichtlich der Wälder selbst einging oder, was auch nur mit unverhältnismäßig großen Kosten möglich gewesen wäre, selbst die Rench bis zum Rhein flößbar machte. Als aber 1745 eine Straßburger Gesellschaft, sie nannte sich Pons, den solange unterbliebenen Floßkanal für den Unterlauf der Rench in Verbindung mit der Acher zu bauen wirklich unternahm, brauchten ihn die Bauern des Oppenauer Tals nicht zu zer schlagen, weil schon die wegen des Maiwalds, den er durchlief, aufgebrachten Bauern aus Renchen und Ulm dieses Werk besorgten.

War bei dem Darniederliegen der Straßenverhältnisse im Mittelalter der Flussweg die wichtigste Voraussetzung dafür, um den Holzhandel in Gang zu bringen, so wäre er beim Renchtal für die in weitem Umkreis weitaus am meisten aufnahmefähige und kaufstarke Stadt Straßburg aber selbst dann ungünstig gewesen, wenn die Floßverbände über die Renchmündung den Rhein hätten erreichen können, und auch der 1745 angelegte Kanal, der bei Freistett in den Rhein einmünden sollte,

## Geschichte des Oppenauer Tales

hätte daran nichts geändert. Umso günstiger war das Lageverhältnis zu der oberrheinischen Metropole vom Kinzigtal her, für welches die Stadt unmittelbar vor der Kinzigmündung lag. Linksrheinisch wurde die Breusch erst 1402 flößbar gemacht. So ist es natürlich, wenn das Kinzigtal in anderem Grade als das Renchtal, und vor allem zeitlich früher, Holzabsatzgebiet für Straßburg wurde, wo das Bürgertum schon im 13. Jahrhundert, also in der Zeit, bevor noch die Straßburger Fürstbischöfe zu Landesherrn des Renchtals geworden waren, auf den Holzhandel vorzüglich mit dem Kinzigtal sich gelegt hatte? Wenn dabei Straßburger Bürger selbst in den südlichen Nachbartälern der Rench damals auch schon kostspielige Floßkanäle und Staden herrichteten und so (nach Gothein) eines der ersten Beispiele kapitalistischer Waldwirtschaft gaben, so ist es nach dem mangelhaften Flussweg im Renchtal auch ersichtlich, dass dieses Interesse hier nicht in gleichem Grade bestand, weil der Beförderungsweg aus dem Renchtal, der von Oberdorf – Oberkirch – Fernach an mit der Achse gehen musste, zugleich teurer war.

Nichtsdestoweniger ist festzustellen, dass zuerst Einwohner dieser an der Rench im Vordertal gelegenen Orte im 14. Jahrhundert aus der Heranbringung und dem Verkauf von Holz schon ein Gewerbe gemacht hatten und die Holzflößerei auf der Rench bis Fernach damals schon betrieben. Ausgangspunkt ihres Bemühens war dabei gewiss zuerst der Bedarf des Vordertals und seiner näheren Umgebung selbst gewesen. Der Erwerb von Floßholz war in dieser Zeit im Tale noch kein Problem. Den Märkern des Oppenauer Tals standen, wie schon das Bauern-Weistum von 1383 erkennen lässt, die gemeinen Waldungen des Tals noch ohne Begrenzung offen. Den steigenden Wert des Holzes im darauffolgenden 15. Jahrhundert offenbart aber bereits das von 1482 stammende Hubrecht in dem Verhältnis der Huber zum Adelswald. Danach waren zwar die Bauern, wenn sie, im Hintergetös sitzend, Lehensleute der Adeligen waren, berechtigt, ihr Bau- und Brennholz so wie aus dem Allmend-Wald auch aus dem Adelswald frei zu entnehmen, für Floßholz hatten sie aus dem Adelswald jedoch bereits 6 Schilling für die Hundert Stämme zu geben, und wer darin von vorderhalb des Getöses sich Brennholz hinter dem Getöse holte, hatte ebenfalls für das Hundert Misel (grobes Scheitholz) 1 Schilling zu erlegen<sup>7</sup>.

Dass im Renchtal, im Vergleich zu seinem Holzreichtum und den Verhältnissen in den größeren Nachbartälern, der Holzhandel über den weitem Bereich des Tals hinaus aber auch jetzt noch zögernd und unpragmatisch geblieben war, ist jedoch mit auch dem Umstand zuzuschreiben, dass in demselben 15. Jahrhundert, indem die Waldwirtschaft im allgemeinen schon recht gute Holzerlöse zeitigte, und in dem auch die Murgschifferschaft ihre größte Blüte erlebte, infolge der gerade damals fast ständig sich einander ablösenden Pfandschaften die Zügel über die Verwaltung des Renchtals häufig genug überhaupt nicht in festen Händen sich befanden und so ein wirtschaftlicher Anstoß und eine Lenkung der Holzausfuhr von seiten der Landesherrschaft her, wie sie in anderen Tälern damals schon zu einem ersten Erfolg des Holzhandelsgeschäfts führte, bis dahin noch gefehlt hatte.

31

Diese erfolgte dann durch das Wölfflins Statutensammlung<sup>8</sup> einverleibte fürstbischöfliche Dekret über die Einsetzung eines Holzherrn, das höchstwahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von jenem Bischof Wilhelm von Ho(he)nstein (1507-1541) stammte, der auch sonst als wirtschaftlich fortschrittlich sich zeigt und der auch den Silberbergbau im Tale versucht hat. Zu der Maßnahme des Bischofs scheint aber das damals entstandene Zerwürfnis der Straßburger mit dem Kinzigtal, hervorgerufen vor allem durch das Verkaufsverbot für Waldungen im Fürstenbergischen, das dem Renchtal eine Chance gab, unmittelbar beigetragen zu haben. Wenn der Bischof nach Gutheißung der Gerichte von Oberkirch und Oppenau die bischöfliche Oberamts-Regierung an ihrem Sitz in Oberkirch einen bischöflichen Beamten als besoldeten „Holzherrn wählen“ ließ, der den An- und Verkauf von Holz vorzunehmen hatte, damit „fremde, heimisch, so bawholzes oder brennholzes notturftig, das selbig um ein zimlich gelt bekommen möchten“, so folgte sie da-

<sup>7</sup> □ Hubrechtssatz 1: „So einer in unserer Junckher wälder Flößholz hauert, er hinder jenen gesessen ist, der git von einem Hundert sechs Schilling Pfennig. Was aber hindern Gedös verböwen wirt, das git nitz. Intem einhundert Misel git ein Schilling Pfennig was für gedöse hinab kompt, was aber hindern gedös bleibt, git nitz.“

<sup>8</sup> Fol. 16ff.

## Das Siedlungsgebiet

mit dem damaligen Beispiel der größeren Städte, die zur Sicherung und Regelung der Holzversorgung ihrer Einwohner sogenannte Holzmeister für ihre Stadtwaldungen bestellten, wie Straßburg einen solchen allerdings auch speziell in das fürstenbergische Kinzigtal schickte. Die bischöfliche Verwaltung verfolgte mit der Maßnahme ihrerseits natürlich aber auch den naheliegenden Zweck, den Holzhandel unter ihre Kontrolle zu bekommen und unter ihre Oberhoheit zu stellen. Schon nach der Fassung im Dekret stand hier nicht der „heimische“, sondern der „fremde“ Holzbedarf voran, und wenn es weiter heißt, der Holzherr „solle auch den schiffherren und burgern im Noppenawer thal auf ir begeren und ansuchen je zu zeyten gelt uf holtz fursetzen und leyhen“, so ist darin seine Aufgabe wohl zu erkennen, dem Holzhandel im Tale Bahn zu schaffen, ihn flott zu machen und zu lenken, die Floßunternehmer und Holzhändler zu beraten und zu überwachen und wo nötig durch Vorstreckung von Kapital unternehmungs- und mit anderen Ausfuhrgebieten wettbewerbsfähig zu machen. Wenn in dem Bestreben, die Rench bis Oberkirch besser flößbar zu machen, die beiden (Gerichts-)Gemeinden Oberkirch und Oppenau tätig mitgingen, so lag dies in ihrem Interesse. Sie ließen gemeinschaftlich 1579 „beim Oberndorf“ einen Floßweiher anlegen. Bei Gelegenheit einer Vorstellung in anderem Betreff teilen sie dies dem Bischof Johann von Manderscheid als damaligem Landesherrn mit <sup>9</sup> und bitten ihn unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die ihnen selbst der Herrschaft gegenüber für Gebäude, Wege, Stege und anderes obliegen, ihr Unternehmen gutzuheißen und „den Weiher in gemeinen Nutz kommen zu lassen“.

Der Zweck der Maßnahmen scheint innerhalb des von den Verhältnissen des Tals vorgezeichneten Rahmens in etwa auch erreicht worden zu sein, wenn die urkundlichen Nachrichten im 16. Jahrhundert, das doch sonst schon einen Rückschlag im Holzhandelsgeschäft kannte, Oberkirch besonders in Oberdorf bereits als Stapelplatz für Brennholz sowohl als auch Nutzholz bezeugen, wenschon es natürlich des im Renchtal auch kleineren Hinterlands wegen hierin einen Vergleich mit der Rolle, die hier etwa Rastatt für das Murgtal gespielt hat, nicht ganz zulässt. Von Oberkirch ging ein beträchtlicher Teil des Holzes auf der Achse dann auch auf die Holzmärkte nach Kehl und Straßburg, wie umgekehrt später die Märkte in Oberkirch und seit 1771 auch Oppenau aus Kehl und Straßburg gut besucht wurden. Das Missverhältnis, das in dem Auszug von Stammholz als Bauholz zu der Verwertung zu Brennholz in dem prächtigen Waldgebiet bestand, blieb aber bis in das 19. Jahrhundert hinein trotz aller Abfuhrbehelfe erhalten, und nur dieses Missverhältnis bezeichnet es, wenn das Klafter Brennholz, nicht anders als im Jahre 1577 schon, selbst um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch mit der Hälfte der Befuhrkosten bewertet wurde.

Die anfängliche Konzentrierung des Holzumschlags auf Oberkirch-Oberdorf zeigte, dass es ursprünglich vor allem Unternehmer dieser an der Rench gelegenen Plätze des Vordertals waren, die den Holzaustransport und Flößbetrieb im Tale in Gang gebracht hatten. Je mehr jedoch der Holzeinschlag in den gemeinen Talwaldungen der Rationierung für die Märker unterworfen wurde und der Handelswert des Holzes auch für diese sichtbar in die Erscheinung trat, desto mehr verlagerte sich das Holzgeschäft gegen das Hintertal zu, wo vor allem die eigene bäuerliche Sägemühle zur ersten Basis des Holzhandels wurde. Der bäuerliche Unternehmer ergänzte seinen eigenen Anteil an den Allmend-Waldungen durch Zukauf von den übrigen Allmendberechtigten und aus dem Bauern- und Adelswald. Es war zugleich aber auch die missliche Verbringungsmöglichkeit für stärkere Holzsortimente, die auf die Notwendigkeit verwies, das für Schnittholz bestimmte Nutzholz möglichst nahe an den Waldungen einzuschneiden, was den Hintertälern einen Vorteil gab. Das Geschäft verrichteten in der Zeit zu Beginn des 30jährigen Kriegs, wohl noch mit primitivster Gatterführung freilich, 19 Sägemühlen, die im ganzen Talgebiet bis in die wilde Rench hinauf, im Freyersbach, im Lierbach und in der Maisach lagen und das Gefälle der Talbäche, aber auch selbst so kleiner Bächlein wie des hintern Kuonisbachs (Kuhbachs) noch, für die Wasserkraft ausnutzten. Zur Zeit des Herrschaftswechsels des Tals, im Jahre 1803, hatten sie sich im Hintergetös auf 24 vermehrt; dabei war aber bis dahin schon immer wieder ein Gesuch um Neuerrichtung einer Säge von der Herrschaft abgelehnt worden. Von den Sägemühlen aus wurden die Bretter (Dillen), Borde, Rebstecken usw., was in dieser Form auf den schlechten, gewundenen Talwegen leichter möglich

<sup>9</sup> GLA, Urk.-Abt. 33/45.

## Geschichte des Oppenauer Tales

war, dann auf der Achse verführt oder den kleinen Floßverbänden mitgegeben, die zeitweilig auf der Rench geführt werden konnten, die aber ein dafür geeigneter Wasserstand nur zu selten gestattete; man musste meist froh sein, wenn die für die Wildflößerei erwartete Witterung zu der üblichen Jahreszeit eintrat.

33

Auf die Sägemühlen ihrerseits mündete größtenteils unmittelbar das ausgedehnte Netz der „Waldstraßen“ aus, wie es im Laufe der Zeit, besonders seit den 1720er Jahren, besser ausgebaut worden war. Auf diese Waldwege wurde, zumal in dieser späteren Zeit, weil das Interesse an der Holzabfuhrmöglichkeit bei Bauern und Rotten selbst am meisten vorhanden war, mindestens ebenso viel Sorgfalt verwandt wie auf die Talwege, die sogenannten „Kirchwege“ in den Seitentälern. Diese, vor dem Bau der neuen Straßenanlagen ins Maisachtal (1800 bis 1811) und Lierbachtal (1836) nicht mehr als einfache Karrenwege, befanden sich, trotz Wegemeistern in den Rotten draußen, gewöhnlich in einem Zustand, der das Bett des streckenweise unmittelbar neben ihnen hinfließenden Talbachs, bei geeignetem Wasserstand zum Flößen dienend, bei geringerem für das Befahren mit Pferde- oder Ochsenfuhrwerk geeigneter machte als den Weg daneben selbst. Da auf solchen Wegstrecken ein Pferd vor das andere gespannt werden musste, gaben die Fuhrknechte dem Bachbett vielfach den Vorzug. Aber auch wo die Wege nicht völlig im Talgrund, sondern an den Talhängen hinzogen, überbrückten sie, nicht anders als der Kniebisweg, Runsen und abhändige Stellen mehrerorts mit Knüppeldämmen – sogenannten Pritschen –, wovon in der „Britsch“ in Maisach noch ein Flurname zurückgeblieben ist. Wie sehr die Wege auch immer wieder mit Gestrüpp und Bäumen zugewachsen waren, zeigt die 1768 und 1769 ergangene Aufforderung an die Talbewohner, als diese, wie gewohnt, am Dreifaltigkeitssonntag mit Prozession von Oppenau nach Allerheiligen zogen, „Hecken und Näst fleißig abzuhausen, damit man mit Standarten, Fahnen und Frauenbild wohl durchkommen kann“.

Aber selbst auch der Weg durch das Haupttal aufwärts Oppenau war, wiewohl zu den vielbesuchten Bädern führend, schlecht unterhalten und durch „Büsle“ erschwert und durch „Griene“ bedroht. Schon gleich bei Oppenau bezeichnete für die erste Fortsetzung nach Ibach über den Ottersberg und die Erlen „die Búslegaß“ ein solches dem gefährlichen Flusslauf ausweichendes „Bücele“, und solcher „Gassen“ gab es gleichermaßen, durch heutige Flurnamen noch bezeichnet, mehrere in Ibach und Löcherberg, übrigens in „des Heinen Gassen“, dem heutigen Heimbachsteig, auch schon unterhalb Oppenau.

34



Abbildung 12 Verlauf von Talfluss und Talweg im Peterstaler Bereich

(nach einer Federzeichnung von 1665 von Ahard im Kunsthistorischen Museum zu Göttingen)

Wurde der Talweg hier sogar erst 1853/54 berichtigt, so wurden die größten Unregelmäßigkeiten von Oppenau aufwärts aber bereits im Anschluss an den 1822 bis 1826 nach den Plänen Tullas durchgeführtem Bau der Griesbacher Steige und in Verbindung mit der Renchregulierung in den 1830er Jahren beseitigt. Bis dahin jedoch noch hatte es von Oppenau bis Peterstal nicht weniger als 7 und dazu bis Griesbach nochmals weitere 2 – nach der wilden Rench sogar 3 – Brücken und Fur-

## Das Siedlungsgebiet

ten gegeben. Wie behelfsmäßig diese Flussübergänge, nicht zuwenigst um das Flößen offenzuhalten, überquert wurden, kann man sich heute schlecht mehr vorstellen; auch nicht den Anblick ganz oder zerstückt gestrandeten Floßholzes auf den Grien. Ganz misslich war der Weg zwischen Peterstal und Griesbach, wo stellenweise Weg und Bach fast völlig übereins gingen.

Bei Oppenau hatte ein Floßkanal, die sogenannte „Langgasse“, den hier auf „Mengelsmatt“ (= Angermatt) und Hudelmatt (= Schafweidewiese) seichten und gewundenen Lauf der Rench überwinden helfen. Er war aber auch selbst immer von dort aufgenommenem Floßholz besetzt.

An die Waldstraßen, Ladeplätze und Spannstätten wurde das Holz aus dem Walde „gelodert“, d. h. das geschneuzte Stammholz wurde auf „Lottwegen“, die, wo nötig, mit Bohlenbelag versehen, ja sogar durch Seifenbeschmierung des Bohlenbelags glatt gemacht wurden, mittels Lotteisen herangeschleift und auf Rieswegen herangebracht, und das Scheitholz, die „Misel“, herangeschlittet. Von dem Lottern und Lotten sprechen heute noch Flurnamen, wie im Freyersbacher Bereich der Lotterbach, die früher der „Lotterich“ genannte Lottereck und übrigens auch die zur Lettstädter Höhe verunstaltete Lottstätter Höhe, ebenso wie die zu Littweger Höhe gewordene Lottweger Höhe. Und auch der bis vor wenigen Jahrzehnten im Tale immer geläufige Familienname Lott ist – wenn er nicht von Lothar käme – hierher zu rechnen. Vielerorts, über steilen Hängen, musste das Holz jedoch herab „gepoltert“ werden. Für das Scheitholz dienten dazu aus Stämmen und Bohlen erstellte Bahnen oder, je nach der Geländebeschaffenheit, aus ausgehöhlten Baumstämmen gebildete sogenannte „Holzkähner“, auf denen man die Scheiter Stück um Stück herabgleiten ließ. Von diesem Springen- und Schießenlassen des Holzes führen heute noch Zinken wie Rollwasen und Wahlholz – „wahlen“ geht heute noch im Tale für wälzen, hinunterrollen – ihre Namen. Unterhalb des Wahlholzes bezeichnet auch das Erlenteich noch die Stelle eines einstigen Stauweiher, wie aber auch der Zinken Holzplatz etwas weiter talabwärts einen der Plätze, auf denen auch in allen übrigen Talrichtungen das herangebrachte Holz auf günstigen Wasserstand zum Abtransport wartete. Auf den Liebacher Holzplatz wurde das Holz aber auch selbst noch auf dem Rotenbach heran gefloßt, wo der Weiherwald nicht anders einen Stauweiher bezeichnet als im Oppenauer Wald in der hintern Rench der Weiherplatz. Und nicht anders als in Liebach war das Verhältnis in Maisach, wo ebenfalls nicht weniger als 5 Sägmühlen liefen, auf die zum guten Teil die „Waldstraßen“ oder Frohnwege ausmündeten und wo im Oberlauf der Talbäche ebenso wie im Freyersbach und in der Rench feste regulierbare Schwelllinien, sogenannte „Letzen“ oder „Lätzen“ der Name kommt von „letz“ = verkehrt machen, umkehren, aufwerfen – in welchem Sinne er heute noch im Tale gebraucht wird –, eingebaut waren. Aber auch behelfsmäßige „Lätzen“ wurden auf dem weiteren Lauf der Bäche von Fall zu Fall erstellt. Allerdings ging oft das Wasser aus, und das Holz musste dann im Bachbett zusammengelesen, je nach der Stelle wo dies war, auch einem neuen „Schwall“ übergeben werden. Andererseits musste auf die Gefahr unvermuteten Hochwassers, wodurch das Holz entführt wurde, äußerst geachtet werden. Flößenszeit war von Michaeli bis Georgi; nach Georgi sollte wenigstens auf der Rench nicht mehr gefloßt werden, weil den Sommer über die Renchfurten wieder in bessern Stand gesetzt und darin unterhalten wurden. War aber geeigneter Wasserstand innerhalb dieser Zeit, zumeist im Spät- und im frühen Frühjahr, so wurde er für Klotz- und Scheitholz, ja auch grobes Sägholz, weidlich ausgenutzt. Das von Liebach und Maisach mit Achse oder Wasser herangeführte Holz wurde von jeher meist in Oppenau umgeschlagen, wo abwärts des „Burgerteichs“ vor dem Oberen Tor die Liebachgriene ebenso ständig mit Floßholz besetzt waren wie der Floßkanal der Rench auf Mengels- und Hudelmatt vom hintern Haupttal her. In der späteren Zeit war hier das angefloßte Holz auf einem „Holzplatz“, den heute die Rußfabrik einnimmt, besser zusammengezogen worden. Seit 1771 fanden liebachabwärts der Floßholzgriene „auf der Almend“, d. h. außerhalb des untern Tors zwischen Mühlen- und Eichelsteg (heutige Stahlbad und Inselbrücke) die wöchentlichen Holzmärkte statt.

Wie der Holzhandel, so war im Tale gleicherweise auch das Flößen gerade dadurch, dass es hier nicht zünftig wurde und in der Hauptsache auf die Wildflößerei innerhalb des engeren Talbereichs selbst beschränkt blieb, desto mehr zum Nutzen der einheimischen Tagelöhner, die den übrigen Teil des Jahres mit anderweitiger Beschäftigung ergänzten, dabei immer aber sich auch auf ihr kleines

35

36

## Geschichte des Oppenauer Tales

Anwesen stützten, in die Breite gegangen, und Floßhaken und Floßkrempe hatten im Hintertale ebenso sehr wie Reutehaken, Rindenschälgerät und Harzwerkzeuge mehr als anderswo zum gewöhnlichen Inventar des Tagelöhnerhäuschens gehört. Die das Flößen regelnde Tätigkeit, die für „einen Floz“, d. h. die durch einen einzigen Schwall des Wassers in Bewegung gesetzte Menge Holz, immer mehrere zusammenwirkende Leute erforderte, war ja notwendig von der Stelle an, wo das Holz schießen gelassen wurde, bis dort, wo es aufzufangen war. Vereint übernahmen so je einige Tagelöhner miteinander nicht nur das Flößen für den Holzhandel, sondern auch für die Bürger des Städtchens, soweit diese, ärmer, dieses Geschäft nicht selbst besorgten, wie sie übrigens auch ihr eigenes, als Bürger ihnen zustehendes „Losholz“ aus den Talwäldungen an die „Rottensägen“ oder an seinen sonstigen Bestimmungsort heranzubringen pflegten. In der Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts herein hatte 1 Klafter Brennholz mit Beförderung nach Oppenau 1 Gulden, bei besserer Qualität höchstens 3 oder 4 Schilling dazu gekostet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts galt der Hauer- und Flößerlohn für aus der hintern Rench oder dem Freyersbach nach Oppenau gefloßtes Scheiterholz 17 oder 18 Schilling für das Klafter (10 Schilling = 1 Gulden = 1,71 DM heutiger Währung). Wurde das Holz nur gehauen „für die Stadtbürger an den Bach geliefert“, die das Verflößen selbst vornahmen, so war ihr Lohn für das Klafter um die gleiche Zeit 6 bis 8 Batzen (= 24 bis 32 Kreuzer), also kaum ein halber Gulden (1 Gulden = 60 Kreuzer). Das Geringste an Kosten war es also auch damals noch, was auf den Wert des Holzes selbst entfiel; und solange nicht der Holzverbrauch für die Eisenverhüttung nach Mitte des 18. Jahrhunderts das Holzangebot geschwächt hatte und das Brennholz aber auch allgemein teurer geworden war, hatten die Lieberbacher und Maisacher Bauern den Oppenauer Bürgern immer noch das schönste Buchenbrennholz um 1 1/2 Gulden das Klafter vor das obere Tor des Städtchens geschafft. Gegen Ende des Jahrhunderts aber hatte das Klafter Tannen bereits 3 1/2, das Klafter Buchen 4 1/2 Gulden und darüber gekostet.

Bis in die badische Zeit hinein noch war so das Holz – nebstdem dass späterhin besonders für Langholz zunehmend mehr auch die Achse benützt wurde – auf dem Flosswege herangebracht worden. Noch bevor jedoch der 1835 erfolgte Durchstich der Rench den Floßkanal über die Mengels- und Hudelmatt bei Oppenau entbehrlieh gemacht hatte, war das Klotzflößen, wodurch das Holz immer so starken Schaden erlitt, schon ganz aufgegeben. Mit der neuen Ordnung von Weg und Fluss vertrat sich der Floßbetrieb aber überhaupt nicht mehr. Nachdem inzwischen die Wege auch von allen anderen Talrichtungen her entscheidend verbessert worden waren, wurde zuletzt auch das Scheiterholz-Flößen 1841 für immer eingestellt. Aber erst der Bau der Renchtalbahn von Appenweier bis Oppenau 1876 brachte dem Tale dauernd konkurrenzfähige Auslieferungsbedingungen für einen Holzhandel größeren Stils. Endstation der Bahn geworden, konzentrierte sich die Holzverladung noch mehr in Oppenau, bis der Schienenweg ins hinterste Haupttal, nach den Bädern Peterstal 1926 und Griesbach 1933, auch hier eine Verlagerung mit sich brachte<sup>10</sup> und bald darauf schon gleichzeitig der Kraftwagen nochmals eine Neuerung in der Holzabfuhr herbeiführte.

37

Mit Straßburg, teilweise über Kehler Holzhändler, war das Tal, seitdem sie sich im 16. Jahrhundert angebahnt hatten, mit Holzlieferungen, von den Kriegs- und politisch kritischen Zeiten natürlich abgesehen, immer in Verbindung geblieben. Aber auch rheinabwärts bis nach Köln wurden seit dem 18. Jahrhundert Lieferungsverträge geschlossen, wenn auch nicht in dem Umfange, wie es dem Holzreichtum des Tals, mit anderen Waldgebieten verglichen, entsprochen hätte. Trotz aller äußern, und, durch das Streitverhältnis um die Markwäldungen inneren Schwierigkeiten – aus den Allmend-Wäldungen war die Holzabfuhr von 1783 bis 1805 zuerst dadurch und dann durch die Napoleonischen Kriege bis auf einige Jahre lahmgelegt –, war das Tal aus dem Privat- und Adelswald aber selbst an der Auslieferung von sogenannten Holländerstämmen, wie sie im Laufe des 18. Jahrhunderts als Schiffsbauholz gefordert wurden, wenn auch nicht in Führung, so doch nicht unbeteiligt, und auch in badischer Zeit noch wurden auch Eichenriesen aus dem Renchtal dem Rhein auf den Weg nach dem Rheinland und nach Holland übergeben, nachdem die Nachfrage nach Tannenriesen für Schiffsbäume solcher nach Eichenmasten Platz gemacht hatte.

<sup>10</sup> Die Geschichte der Renchtalbahn vgl. Kuntzemüller in „Ortenau“ 25, 125ff.

## Das Siedlungsgebiet

Hatte so im Renchtal der Holzhandel lange des kapitalistischen Einschlags und des weiten Schwungs entbehrt, so ist es als seine Eigenart zu kennzeichnen, dass, mittels der Allmend-Waldrechte, die jedem Bürger über ein bestimmtes Quantum Holz, das aber bis um 1700 noch sehr weit begrenzt war, zu verfügen gestatteten, desto mehr Talbewohner daran beteiligt waren und daraus einen begrenzten Nutzen zogen. Schon die Zahl der Sägemühlen im Tale konnte die Dezentralisation des Holzgeschäfts erkennen lassen, und die Regierung musste oft alle Strenge anwenden, die Errichtung weiterer zu verhüten. Unter ihnen befand sich aber in jeder einzelnen Rotte auch eine sogenannte Rottensäge, die den Bürgern zum Einschneiden ihres Nutzholzes selbst zur Verfügung stand und zu deren Unterhaltung sie nach dem Verhältnis ihrer Benützung oder Holzberechtigung beitrugen, woraus zu erkennen, in welcher kleinen Verästelungen der Nutzen des Holzergoloses im Tale sich verzweigte. Er machte alle Allmendberechtigten des Oppenauer Tals in breitester Front noch zum Mitträger des Holzhandels, obwohl dies, und daraus leitete der landesherrschafliche Anspruch auf die Oberherrschaft über die Waldungen – hier selbst abgesehen von ihrer nicht nur hinsichtlich des Maßes, sondern auch der Art und Weise der Nutzung und Unterhaltung bedürftigen Regulativs – an sich je länger desto mehr auch seine innere Berechtigung ab, mit dem ursprünglichen naturhaften Zweck der Allmend-Rechte freilich zunehmend mehr in Widerspruch kam; hätte nur der zu Gunsten des Bergwerksbetriebs im Tale herrschaftlicherseits selbst veranlassete Aderlass nicht selbst noch zu einer unmittelbaren und in ihrer Wirkung auf die Ordnung auch mittelbaren Schädigung der Waldungen geführt. Doch war bei alledem neben dem Ankauf von Bürgerholz auch in der Erwerbung aus dem Bauern- und Adelswald dem freien Unternehmertum ein gewisser freier Raum von jeher verstattet geblieben.

Namentlich aber mit der Überführung der alten Markwaldungen in Staats- und Gemeindewald und im Gefolge damit der Umstellung der Art des Genusses auf Privatrecht – neben der Beibehaltung öffentlichen Bürgernutzens –, was alles die Einführung verbesserter Wirtschaftsgrundsätze im Gefolge hatte, und befördert dann später noch besonders durch den Anschluss des Tals an den Eisenbahnstrang, wie aber auch durch die Notwendigkeit, die Sägewerke zu modernisieren, sonderte sich auf Kosten von deren Zahl im 19. Jahrhundert aus dem Bauerntum immer mehr ein eigener Unternehmerstand heraus, ohne dass jedoch in den hintern Revieren selbst heute noch Bauer und Holzgeschäft einander völlig entfremdet worden wären.

### Köhlerei und Harzgewinnung

Wie sehr im Tale von jeher der Köhler am Werke war, vor allem dort, wo das Holz wegen ungünstiger Wegverbringung an Ort und Stelle durch Herstellung von Holzkohle verwertet wurde, erzählen im ganzen Talgebiet die zahlreichen mit Schüren, Kohlen, Brand entweder als Grund- oder als Bestimmungswort gebildeten Flurnamen. (Rotschüren im Rotenbach – hier von der roten Lette – schon im 13. Jahrhundert.) Gerade auch die ausschließlich im Hochwald vorkommenden Brandnamen bezeichnen im Tale keine Brandrodung, sondern durchweg alte Meilerstätten. Koler wie Brand kommen auch als Familiennamen im 16. und 17. Jahrhundert vor. Dass von Schmieden und Wagnern des Städtchens das Kohlebrennen in weitestem Umfang wild geübt wurde, ergibt sich noch aus der herzoglichen Forstordnung von 1614 ebensowohl, wie aus der fürstbischöflichen Waldordnung von 1739. Ja, noch in badischer Zeit musste gegen geheime Kohlenmeiler der Oppenauer Schmiede vorgegangen werden. Der Holzkohle bedienten sich die Bedarfshandwerker des Tals ja noch bis Mitte des vergangenen Jahrhunderts.

War jedoch – ob eingehalten oder nicht – die Anweisung von Kohlholz und von Stätten für die Holzverkohlung seit 1739 dauernd herrschaftlich wenigstens vorgeschrieben, so hatte die für das Tal wirtschaftlich noch ungleich bedeutendere Harzgewinnung bis tief ins 19. Jahrhundert, ähnlich wie die Holznutzung, eine wirtschaftliche Ergänzung der Güter des Tals auf der Grundlage der alten genossenschaftlichen Waldnutzung gebildet. Auch sie war im Tale gegenüber den größeren Schwarzwaldtälern – mit Ausnahme etwa des oberen Murg – Kniebisgebiets jenseits der Kamm-scheide, wo das Harzen wohl am reinsten berufsmäßig geübt wurde – in dem Verhältnis bedeutsamer, in welchem infolge des ungünstigeren Abfuhrwegs als Nutzholz geeignete Fichtenstämme ohnehin in größerem Umfang zu Scheitholz zerschlagen werden mussten, und zugleich in dem

## Geschichte des Oppenauer Tales

Grade früher, als der Holzhandel im Tal später organisiert wurde. So ist auch das Sammeln und der Verkauf von Fichtenharz – Gummiharz, wie es die Urkunden heißen – hier, nicht anders denn die Holzschneflerei, vielleicht älter als der Holzhandel selbst. Das Harzen galt auf jeden Fall nicht anders als die Holznutzung von jeher als ein naturhaftes Recht der Talbewohner, mit dessen Ausübung sie der landesherrschaftlichen Verfügungsgewalt weit zuvorgekommen waren. Und so wiederholt und so oft die sträßburgisch fürstbischöfliche, über ein halbes Jahrhundert lang aber auch noch die badische Regierung, seines zu Tage liegenden Schadens für die Holzauszucht wegen es einschränken wollten – die schon im Jahre 1523 in Rottweilischen Waldprozessakten zu hörende Klage, dass die Harzer „die frohnwäldt zerreißen“, verstummt auch späterhin nicht mehr – sahen sie seines sozialwirtschaftlichen Gewichts für das Tal und seiner Verankerung im alten genossenschaftlichen Herkommen wegen sich auch immer wieder zum Nachgeben gezwungen.

39

Erreicht wurde in den Allmend-Waldungen schließlich mit der Zeit aber doch soviel, dass seit der Wende zum 18. Jahrhundert die alljährliche Zeit des Harzens auf 4 Wochen – vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Sommer-Johanni – beschränkt blieb. Es war dies zugleich die Zeit, in der auf der Höhe des Sonnenjahres die Saftreife der „Harzfrucht bäume“ auf ihrem Höhepunkt war, gleichzeitig mit der Reife der Kirschen, von denen der Renchtäler, wenn sie gut gereift sind, nicht umsonst gleicherweise sagt, sie seien „harzig“. Diese Zeit schloss sich unmittelbar an die Zeit des Schälens von Eichenrinde an, mit der aber auch die Heuernte noch konkurrierte. So war die Zeit vom beginnenden Frühjahr bis zur Getreideernte alljährlich mit einer ungeheuren Arbeitsanstrengung für den Renchtäler Bauern und Tagelöhner sowie das bäuerliche Gesinde angefüllt. Sein Harzrecht auszuüben, war während der Wochen um Sommer-Johanni alles im Walde zu finden, was nur Rindenbosch, Heu- und Kirschenerte freigaben. In den höheren Lagern pflegten die Tagelöhner die Woche hindurch auch im Walde zu übernachten.

Schon hierbei war es aber nicht ohne jede Ordnung hergegangen. Kleinere Gruppen hatten vielmehr unter sich einen „Brechmeister“ gewählt, dessen nach den alten genossenschaftlichen Regeln erteilten Anweisungen sich die Einzelnen zu fügen hatten. Für das Gericht und die Regierung war freilich eine Übersicht in den Waldungen während der vier Wochen in denen sie zugleich und überall von Menschen wimmelten, erschwert, wenn nicht unmöglich. Von hier aus hatte man daher seit dem Jahre 1783 die Harznutzung in eine neue, mehr geordnete Form überzuleiten versucht, die freilich erst in badischer Zeit ausschließlich durchgesetzt wurde; bis dahin noch hatte sich ein Teil der Talbewohner von der alten, naturhaft-primitiven Ausübung ihres Harzrechtes durch keine Mittel abhalten lassen. Es wurden vom Gericht „tüchtige Tagelöhner“, die im „Erbrechen“ der Fichten sowohl wie im Einsammeln des Harzes sachkundig und erfahren waren, aufgestellt, die für die ganze „Burgerschaft“ das Harzsaisongeschäft zu besorgen hatten. Der Ertrag wurde „auf Hocken“, d. h. im Walde aufgeschütteten Haufen, versteigert, der Erlös auf den Kopf, späterhin auf die Waldrechtsteile der Bürger, verteilt. Diese Form der Harzgewinnung und -verwertung wurde auch nach der Aufteilung der Waldungen unter die neugebildeten Gemeinden von diesen solange noch gehandhabt, bis nach dem Anschluss des Tals an die Verkehrswege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die badische staatliche Forstverwaltung die Aufgabe des Harzens selbst endlich auch in den Gemeindewaldungen gegen das Widerstreben der Bürger durchsetzte. Doch war in der späteren Zeit in gewissen Jahren ein Teil des Harzerlöses auch schon von der Verteilung ausgenommen und von den Gemeinden zur Erbauung ihrer Rats- und Schulhäuser sowie andere Gemeindezwecke verwendet worden. Wie um Johanni die Harzer in Rotten, jetzt unter einem von der Gemeinde ihnen verordneten Obmann, in den Wald hinauszogen, um das Harz „einzuholen“, hat Zentner zu seiner Zeit noch anschaulich geschildert.

40

Durch die genossenschaftliche Funktion der Harzgewinnung im ausgedehntesten Teil der Waldungen des Oppenauer Tals, die ihr den Charakter eines öffentlichen Rechts gab, unterscheidet sich, entsprechend dem Charakter dieser seiner Waldungen, das Tal auch hierin grundsätzlich von der Art und Weise, wie das Harzen in den Waldungen der Renchtäler Nachbargebiete geübt wurde. Sowohl in den württembergischen Waldungen auf dem Plateau und in den Hochtälern des Kniebis als auch im Fürstenbergischen und markgräflich Badischen wurde das Harzen von der Herrschaft



## Das Siedlungsgebiet

---

vergeben und musste von den damit Beliehenen von der Herrschaft erkaufte und bezahlt werden. Auch wo es dabei nicht bloß auf Bestandszeit gepachtet, sondern – wie im Baiersbronner Gebiet und im hintern Kinzigtal – auch auf die Nachkommen vererbt werden konnte, war es doch ein persönliches Recht, das einseitig von der Herrschaft verliehen werden musste. Grimmelshausen erzählt im 5. Buche des Simplicissimus (17. und 18. Kapitel) von seiner Begegnung auf dem Kniebis mit nächtlichen Baiersbronner Harzern, und in Meyers „Badischem Volksleben“ sowie auch bei Hansjakob ist geschildert, wie die Kniebiser und Baiersbronner, weil sie von der Herrschaft keine Berechtigung hatten und auch nicht die Mittel dazu, sie sich zu erheben, nachts heimlicherweise, einer hinter dem anderen, mit Lichtern in den Wald hinaus zogen und hier ihrem Gewerbe oblagen, aber auch nach ebenso heimlich vorgenommenem Zubereiten und Verkauf ihrer Erzeugnisse aus dem kärglichen Erlös daraus sich einige ausgelassene Tage machten. In ihren Daseinsbedingungen vom Walde um jeden Preis abhängig, kamen sie so zur verbotenen Ausübung des Harzens, und dadurch, wiewohl nicht immer und unbedingt verdienstermaßen, nicht in den besten Ruf. Ihren Verhältnissen gegenüber zeigt sich die Natur auch noch des Renchtäler Zwerggütchens von seiner guten Seite, wenn es, auf ein noch so kleines Hausäckerchen beschränkt, doch mit seinem Anteilsrecht an den das Tal mütterlich umfangenden Waldungen ausgestattet, den Inhaber nicht einer einseitigen und ausweglosen Betätigungsmöglichkeit auslieferte. Im Holzhauen, im Reutberg, Harzen, Flößen und auf seinem kleinen Eigen schenkte ihm die Werkstätte der Natur vielmehr den Turnus einer jahreszeitlichen Arbeit, die ihrer Art nach, bei all ihrer unsagbaren Beschwerlichkeit an den Talhängen, dem Wälder auf der Kniebishöhe gegenüber genug der Abwechslung bot, um nicht eintönig zu sein, und gegenüber dem heutigen Industriearbeiter genug der Eigenverantwortung und der interessierten Überschaubarkeit seines ganzen Arbeitsgangs beließ, um seinem menschlich-schöpferischen Personkern die Würde zu wahren.

Dass bei alledem auch im Renchtal manche Tagelöhner, so wie andere mehr den Beruf des Küblers übten, auch mehr berufsmäßig dem Harzen sich verschrieben, ist natürlich. Im 16. Jahrhundert schon weisen die im Tale anzutreffenden Familiennamen Harzer, Bickelharz und Beilharzner darauf hin. Es gab solche, die mehr auf eigene Rechnung – gewissermaßen schon als Harzhändler im Kleinen – und solche, die mehr für die Bauernhöfe tätig waren, für die, wenn sie Waldhöfe waren, der Harzerlös ebenfalls zu einer feststehenden Einnahme gehörte. 1745 betrug der jährliche Harzertrag eines mittleren Waldhofs, wobei der Anteil am Hochwald allerdings mit eingerechnet war, 3 Zentner im Jahr. Im Bauern- wie übrigens auch im Adelswald, auf den gleich noch zurückzukommen ist, brauchten die zeitlichen Beschränkungen, wie sie für die gemeinen Waldungen in der späteren Zeit bestanden, gewöhnlich auch nicht eingehalten zu werden. Doch kam der August für das Harzen nur beschränkt noch in Betracht. Dagegen konnte im Mai auch früher schon damit begonnen werden, wenn die Witterung warm genug war, so dass das Harz nicht zu spröde war und „spritze“, in welchem Fall zu viel davon verloren ging. Das Erbrechen der Bäume geschah mit dem „Harzreißer“, das Einsammeln des Harzes im Harzkorb, einem umfänglichen trichterförmigen Gefäß aus Lindenbast, in das, um den Leib des Einsammlers gebunden oder an dem Baumstamm angelehnt oder befestigt, das Harz zugleich mit dem „Harzbickel“, einem kleinen Beil, das mit dem Harzreißer zu einem einzigen Gerät verbunden war, herabgekratzt wurde. Das „Erbrechen“, d. h. Neuaufreißen der für die nächstjährige Einholung bestimmten Stämme und das Einsammeln des Harzes geschah gewöhnlich in einem und demselben Arbeitsgang.



Abbildung 13 Einer der letzten Harzer

Zu dem Harzertrag des Tals hatte auch der Adelswald noch seinen Beitrag geliefert. Nach dem Dreißigjährigen Kriege pflegten die Adeligen das Harzen zumeist auf Bestandszeit zu vergeben, wenn tatsächlich auch gewöhnlich die Bauern die Bestände waren. Wie jedoch nach dem Hubrecht des Jahres 1482 auch die Waldungen der „Junker“ nicht sehr viel ungünstiger als die gemeinen Waldungen und um eine nur geringe Gebühr den Bauern des Hintergetöses zum Hauen von Floßholz allgemein noch offenstanden, so waren sie soviel wie allen Gerichtsangehörigen damals auch noch zum Harzen zugänglich gewesen. Doch musste für das Harzen in den schauenburgischen Reservatwäldungen das Gericht wenige Jahre darauf einen Gulden jährlich „zur Bekannntnuß der Obrigkeit“ geben, wofür dann allerdings nicht nur das Recht zum Harzen, sondern auch jenes zur Weidenutzung mitumfasst war. In Ausführung eines zwischen dem Markgrafen als Oberlehensherrn derer von Schauenburg und den Gerichten Oberkirch und Oppenau über die Abgrenzung der schauenburgischen Reservatwäldungen von den

Gerichtswäldungen geschlossenen Vergleichs, mit dem die Schauenburger wieder einmal Stücke des gemeinen Waldes davongetragen hatten, war dies in einem Abkommen vom Jahre 1486<sup>11</sup> vereinbart worden.

42

Ist diese Vereinbarung zwar, um den Privatcharakter des Adelswaldes zu wahren, unmittelbar nur für „die armen leüthen auff des Fridrichs (v. Schauenburg) güetteren gesessen“, also die markgräflichen Lehensleute, abgeschlossen, so war darin damals doch noch die Befugnis zugestanden, dass diese berechtigt sein sollten, auch andere zuziehen, die das Harzen sollten „nießen“, von denen sie aber auch schon Bezahlung ihrerseits sollten entgegennehmen dürfen. Es zeigen sich darin zugleich bereits die Anfänge des Harzhandels im Tale selber.

Den Harzern vom Kniebis und aus dem Baiersbronner Tal hatte der Renchtäler von jeher einen kleinen Vorsprung in den Auslieferungskosten voraus. Sie standen ihn nicht ganz so hoch als die mit mehr Fuhrlohnen und Zöllen belasteten der württembergischen Nachbarn, die auf dem Wege nach Straßburg, wohin das Harz bis gegen 1700 fast ganz und späterhin zu einem großen Teil gebracht wurde, ihre Harzstände außer durch das Ortenauische (Appenweier und Urloffen) und Hanau-Lichtenbergische (Willstatt) auch noch in Oppenau und Oberkirch verzollen mussten, während die Oppenauer in Oberkirch gewöhnlich zollfrei waren oder zeitweise doch nur einen ganz geringen Zoll entrichteten. Dennoch war der Verdienst nicht übermäßig, wie sich schon daran zeigt, dass, um auf einen Lohn zu kommen, täglich fast ein halber Zentner Harz eingebracht werden musste.

<sup>11</sup> GLA, Stadt Oberkirch, Verträge Konv. 47

## Das Siedlungsgebiet

Als 1784 das Oppenauer Gericht das Harzen in den gemeinen Waldungen im Taglohn ausführen ließen, erhielten diese Harzer, wiewohl als besonders fachtüchtig ausgelesen, 5 Schilling (= 1/2 Gulden, nach heutiger Währung etwa 85 Pfennig) täglich, und selbst zur Mitte des 19. Jahrhunderts, als das Harz durch die Fabriken im Tale selbst verarbeitet wurde, und diese es durch ihre Tagelöhner einsammeln ließ, betrug der Tageslohn 45 Kreuzer (= damals 90 Pfennig oder 3/4 Gulden = nach heutiger Währung 1,28 Mark), während die Gemeinden 48 Kreuzer für das Harzen vergüteten.

Dadurch, dass der oder jener berufsmäßige Harzsammler oder Bauer – bald aber auch schon der oder jener Einwohner im Städtchen – das Harz, sei es aus dem Allmend-Wald, dem Bauern- oder Adelswald, aufkaufte und zusammenbrachte, wurde er wie ein anderer gleichzeitig zum Holzhändler und Sägewerker geworden war, und in derselben numerisch dezentralisierten Potenz zuerst auch noch, mit der Zeit auch selbst zum Harzhändler, über den die Auslieferung nach Straßburg ging.

Aber als im 18. Jahrhundert, zumal nachdem infolge des Holzverzehr der Bergwerke in den Allmend-Waldungen die Harzbäume teilweise miteingeschlagen wurden und der Harzanfall zurückging, beschränkten diese Unternehmer sich auch schon nicht mehr allein auf das Tal, sondern nahmen auch die Gelegenheit in talfremden Waldungen wahr.

(So ging mit einem Laufer Bürger zusammen 1732 Anton Schrempp von Oppenau einen Akkord in den markgräflich-badischen Waldungen derer von Windeck um nur 20 Gulden jährlich ein, der 1763 für seinen Sohn Hans Georg Schrempp und 1768 für Christoph Schrempp zu 200 Gulden jährlich erneuert wurde, und 1740 schlossen Adlerwirt Josef Rosenfelder von Griesbach und Gervas Ossel von Oberkirch mit der markgräflichen Forstverwaltung für den Heiligenwald im Schwarzenbach gleichermaßen um 30 Gulden jährlich ab.) Unterdessen aber war nicht nur der ausgesprochene Harzhändler, sondern auch der oder jener Talbauer, ansatzweise sogar zum Industriellen geworden dadurch, dass er dazu übergegangen war, das Rohharz auch selbst zu sieden. Dies geschah in mächtigen, auf manchen Höfen des Tals eingemauerten Kupferkesseln, in Oppenau in schon eigens dazu errichteten Hütten, die die Anfänge der späteren „Rußhütten“ wurden. Das Harz wurde nicht mehr nur als Bickelharz oder Pickharz (Rohharz), sondern auch schon als Wasser- und Schaumharz verkauft; aus den „Grieben“ wurde Wagenschmiere bereitet.

43

### Bodengewachsene Industrie

Diese Art der Auslieferung des Harzes und der Harzerzeugnisse im Tale hatte sich im späteren 18. Jahrhundert aber nochmals geändert.

An Stelle der primitiven Siedekessel der bäuerlichen Harzsieder im Tale waren in Griesbach, Löcherberg, auch in Bad Peterstal, und besonders in Oppenau mehrere gewerblich betriebene Harzsiedereien entstanden, die über den ersten Sud (Wasserharz) und zweiten Sud (Schaumharz) hinaus – die im Wesentlichen eine Reinigung des Harzes waren – durch zweckentsprechende Verarbeitung und Zutaten die für die verschiedenartigste Verwendung bestimmten Harzerzeugnisse und Gebrauchspeche bis zur völligen Gebrauchsfertigkeit selbst herstellten und nicht nur ins Rheinland und nach Norddeutschland, sondern auch nach Frankreich und Holland und sonst ins Ausland versandten. Als gewerbliches Nebenprodukt wurde das durch die Destillation des Harzes gewonnene Terpentin für sich verwertet.

Indem man gleichzeitig den festen Rückstand des gesottenen Harzes, die „Grieben“, zu Kienruß verarbeitete, entwickelte sich daraus in Griesbach, Löcherberg und in größerem Umfang namentlich in Oppenau die Ruß-Fabrikation. Als die rationelle Bestandspflege in der Forstwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts, erleichtert und lohnend geworden vor allem durch den im Jahre 1876 für den Holzabtransport hergestellten Anschluss des Tals an den Eisenbahnstrang, dazu führte, dass das Harzen in den öffentlichen Waldungen unterbunden und auch in den Privatwaldungen stärker eingeschränkt wurde, ging man vom Brennen von Kienruß zur Ruß-Fabrikation aus Teer und, nach dem ersten Weltkrieg, aus Anthrazen und anderen chemischen Rückständen über; die Erzeugnisse gingen zu einem beträchtlichen Teil bis Übersee.

## Geschichte des Oppenauer Tales

44

Der wirtschaftliche Wert, welcher der Harznutzung im Tale schon immer zugekommen war, hatte durch die industrielle Konjunktur der Verarbeitung des einheimischen Erzeugnisses im Tal selbst in demselben Jahrhundert noch, in dem die Harzgewinnung dann fast auch schon erlöschen sollte, eine vorher aber kaum schon einmal erreichte Bedeutung erlangt. Er lässt sich für jene Zeit an jetzt zur Verfügung stehenden Zahlen genauer ermessen. Für seine Zeit, d. i. für die 1820er Jahre, hatte Zentner den jährlichen Erlös aus 3.480 Zentnern Ertrag der verschiedenen Harz- und Pechsorten auf 32.785 Gulden geschätzt.

45



Abbildung 14 Anton André (Sohn), der zweite Inhaber der Oppenauer Harzprodukten- und Rußfabrik Anton André Sohn

Er hatte sich im Laufe eines Menschenalters jedoch noch vervielfältigt. 1852 betrug er für die allerdings größte „Harz-, Pech-, Terpentin-, Terpentinöl- und Kienrußfabrik von Anton André Sohn“ in Oppenau allein, ohne die übrigen Betriebe des Tals – eine Zeitlang 4, später 3; davon 2, später noch ein weiterer in Oppenau <sup>12</sup> – aus 7.075 nern Erzeugnissen 63.190 Gulden. Dabei stellte neben den verschiedenen Arten von Pechen bis zu den feinsten Ölen, von denen aber Bierbrauer-Pechharz und Schusterharz den breitesten Raum einnahmen, besonders der zur Buchdruckerschwärze verwendete, doppelt gebrannte Kienruß ein Spezialprodukt dar. Es ging, während die anderen Fabrikate damals „nach allen Staaten Deutschlands, hauptsächlich aber nach dem Niederrhein“, geliefert wurden, größtenteils nach London und Paris. 100 Arbeiter waren in den Sommermonaten allein für diese Firma mit dem Einsammeln des Harzes,

weitaus immer noch in den Gemeinde-, damals aber selbst auch noch in den Domänenwäldern, beschäftigt; 4 eigene Kübler sorgten für die Verpackung. Die Herstellung von Klärspäne und Spunden wurde nebenher geführt.

Außer dem größeren Oppenauer Betrieb besteht heute noch der kleine Betrieb Von J. Huber in Löcherberg für Harzsiederei und Pechbereitung, wenn auch nicht ständig beschäftigt, noch fort. An Stelle des fehlenden Inlandharzes muss er sich freilich jetzt auf Auslandsharz stützen, erhält jedoch daneben selbst auch jetzt noch Harz aus Liebacher Privatwald zugebracht. Aber auch die Firma Anton André Sohn hat, dabei völlig auf Auslandsharz angewiesen, die Harzverarbeitung und Herstellung von Gebrauchspechen und von Ruß noch nicht völlig aufgegeben.

<sup>12</sup> Die älteste der „Rußhütten“ war jene bei Oppenau im „Rußdobel“, die im Jahre 1785 von Josef Faist an Bartel Mutterer übergang. Die von F. X. Dreher 1806 auf der Ebene in Oppenau errichtete Rußhütte wurde später von Anton André Sohn zu ihren Fabriken auf der Mengelsmatt und Ibach hinzu übernommen. Während der Betrieb in Peterstal mit der Zeit abging, wurde jener in Griesbach zuletzt von Christian Doll bis zum ersten Weltkrieg noch weitergeführt.

## Das Siedlungsgebiet

Schon Mitte des 19. Jahrhunderts war von ihr jedoch die Ruß-Fabrikation auf Steinkohlenteer umgestellt worden. Zwischen den beiden Weltkriegen zeitweise für die synthetische Gummierstellung in Ruß gut beschäftigt, nimmt bei ihr allerdings heute die Herstellung von Farben, Firnissen und Lacken einen ungleich breiteren Raum ein, wobei daneben, nur zeitweilig unterbrochen, aber auch die Ruß-Fabrikation immer noch weiterläuft. Wenn jetzt auch von der einstigen einheimischen Stoffgrundlage fast völlig losgelöst, vertreten die beiden Firmen neben dem Holzhandel und den zeitentsprechend technisch ausgebauten, dafür jetzt an Zahl wesentlich verminderten Sägewerken, sowie dem jüngeren Sprudelversand der beiden Bäder des hintern Talbereichs heute allein noch die alte, bodengewachsene Industrie des Oppenauer Tals.

Es ist zu allererst für das seit der Jahrhundertwende wirtschaftlich stehengebliebene Städtchen Oppenau schicksalhaft geworden, dass das Tal, das seit dem Mittelalter bis in das Industriezeitalter herein so viele Holzschnefler als Einsächter in den Küblern um die Jahrhundertwende aber auch Handwerkerstuben mit bis zu einem Dutzend Gesellen – kannte, dann den Übergang zur industriellen Verarbeitung seines naturgegebenen Rohstoffs nicht gefunden hat.



Abbildung 15 Eine der Oppenauer Küblerwerkstätten um 1900

Von den Küblereien konnten sich nur zwei auf maschinellen Betrieb umstellen, und von ihnen ging im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten infolge der zunehmenden Blechverpackung eine inzwischen ab.

Sowohl die nach dem ersten Weltkrieg in eine Büromöbelfabrik umgewandelte Orgelgehäusefabrik der bekannten Orgelbaufirma A. Koulou, Augsburg Straßburg, wie auch neuere Versuche einer Fabrikation hölzerner Bedarfsgegenstände – die keineswegs aus wirtschaftlichen Gründen scheiterten – konnten aber zeigen, was auf diesem Gebiet schon immer, und wenn auch mit begrenzteren Gewinnmöglichkeiten als etwa in der Metallindustrie, durchführbar gewesen wäre. Vielleicht hat der durch den Bahnbau nach Oppenau erreichte vorteilhafte Austransport von Roh- und Sägeholz die Unternehmer allzu sehr dazu verführt, die Holzbearbeitung selbst zu vernachlässigen. Doch hatte seitdem bis zum ersten Weltkrieg wenigstens die Oppenauer Holzhandelsfirma F. A. Braun immer daneben auch eine „Kistenhütte“ unterhalten, und fast schon zufallweise entstand dann 1926 in Oppenau noch ein selbständiger Betrieb für Kistenanfertigung, dem nach dem zweiten Weltkrieg dazu je einer in den beiden hintern Badeorten folgten.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Für die in Oberkirch entstandenen größeren Holzverarbeitenden Betriebe, eine Stuhlfabrik und eine Gerüststielfabrik, ist das Hintertal nicht rohstoffunwichtig, wenn auch bei ihnen zumeist Hartholzbedarf besteht.

Mit der Zeit immer zunehmend wichtiger aber wurde der Holzrohstoff des Hintertals für den größten Industriebetrieb des Renchtals überhaupt, die Oberkircher Papierfabrik August Koehler, infolge der Bedeutung, zu der das Faserholz für die moderne Papierherstellung aufstieg, während die handwerklichen Anfänge dieses Betriebs, die ins frühe 17. Jahrhundert zurückreichen, noch von reiner Hadernverarbeitung ausgegangen waren.



Abbildung 16 Erzeugnisse der Oppenauer Krugfabrik

47

Unmittelbar veranlasst durch den Bedarf der Mineralquellen des Tals an steinernen Krügen zum Sprudelversand, war von Offenburg aus (Derndinger und Sohler, den Unternehmern der Diersburger Bergwerke) 1823 in Oppenau auf der Ansetze am Wege nach Bad Antogast eine Krug- und Steinzeugfabrik gegründet worden. Da die Sauerwasserkügel allein sie nicht genügend beschäftigten, wurden auch Krüge anderer Formen und Zwecke und irdene Gebrauchsgegenstände sonstiger Art bis zu Tintengefäßen in die Fabrikation aufgenommen. Immer aber wieder einmal mit Absatzschwierigkeiten kämpfend und in dem Bestreben, das Absatzgebiet zu erweitern, von der Regierung im Stiche gelassen – die Erlaubnis zum Betriebe der Fabrik war schon von vornherein nur auf 10 Jahre erteilt und der Absatz überdies auf das Gebiet des Kinzigregierungsgebietes beschränkt worden –, hatte sie auch späterhin ohne viel Glück um ein erweitertes Absatzgebiet zu kämpfen. Als aber die engen landesstaatlichen Monopolschranken gefallen waren, ist sie in den 1880er Jahren schließlich der inzwischen modernisierten Konkurrenz erlegen. Sowohl nach der durch die Sauerbrunnen gegebenen Anregung zu ihrer Entstehung als nach ihrem Rohstoff, der sich in dem Gehängelehm der Umgebung bot, ist sie noch zu den lokalgebundenen Industriezweigen zu rechnen. Mehr zweifelhaft bleibt, ob eine von einem Herrn von Gerstenfeld 1780 errichtete Wollspinnerei dauernd Versorgung in einheimischer Schafswolle gefunden hätte; umsonst hatte sie der damalige Schultheiß Lichtenauer am Leben zu erhalten gesucht.

Ist damit der einfachste Aufriss der bodengewachsenen Industrie des Tals und der Beziehungen der Industrie des Vordertals zu seiner Rohstoffgrundlage gegeben, so ist der Bergbau, neben der Holzförderung gewissermaßen seine früheste Industrie, nun aber noch für sich nachzutragen.

### Der Bergbau

48

Wie wenig wirtschaftlich, trotz oder infolge des Harzens und der Kohlenmeiler, die Holzverwertung in den Waldungen war und wie sehr der Gedanke, das Holz einer sachgemäßen Verwertung zuzuführen, seitens der fürstbischöflichen Verwaltung auch mitbestimmend für die bergbaulichen

## Das Siedlungsgebiet

Versuche im Tale gewesen sein mag, zeigt eine Urkunde von 1529<sup>13</sup>. In ihr verpflichtet sich Bischof Wilhelm von Honstein zur Lieferung des Bergwerks-, Bau-, Brenn- und Kohlholzes „an zimlich gelegnen ortten, damit das Holtz nit unnützlich verbraucht werde“, einer Genossenschaft von vier Unternehmern gegenüber. Es waren Caspar Oberlin, Cornelius Spieß, Conrad Hofacker und Paulus Wehe, denen er die Erlaubnis zur Förderung von Silbererz erteilt hatte. Ob, wie dies vielerorts im Schwarzwald seit dem frühen Mittelalter der Fall war, Silbererz im Tale vorher schon geschürft oder gefördert wurde, etwa bereits auf Grund des bekannten Privilegs von 1234, das König Heinrich VII. dem Grafen Egen von Freiburg für die Schwarzwaldtäler und -flüsse erteilte und das die Rench mitenthielt, ist nicht bekannt (mit Unrecht hatte Gothein die Moos in dem als Ort alter Silbererzgewinnung genannten und 1239 mit erwähnten „Moseberc“ vermutet, mit dem vielmehr offenbar der Mooswald bei Freiburg gemeint war). 1529 jedenfalls handelte es sich um Gruben, die schon Namen führten, und zwar „am Bechtoldts Bach (in Richtung Wassereck) genannt zu Sanct Michels Fündgruben deßgleichen auch neben der Steyge zu Noppnow bey dem weg zu dem Antegast (am Steinacker) zu den Heyligen Drei König genant“, wozu noch die Grube „zum hl. Kreuz“ im Dettelbach hinzukam. Es wurde abgemacht, dass die fürstbischöfliche Verwaltung das Silber ankaufe, das mit dem herrschaftlichen Zeichen gebrannt und gezeichnet und vom Zentner zu 8 Gulden für die Mark feinen Straßburger Gewichts, der Gulden zu 16 Batzen, übernommen werden solle. Für die ersten 6 Jahre wurden die Unternehmer von jeder Förderungsgebühr freigestellt. Nach Ablauf dieser Zeit sollten die Gewerke „mit Fron und Wechsel“, so wie es im Lebertal auch geschieht, gehalten werden, d. h. sie sollten von der Mark einen Dicken Pfennig (= 2 Gulden) zu entrichten haben. Überdies behielt sich die Herrschaft das Vorkaufsrecht an dem geförderten Silber auch nach Ablauf der 6 Jahre vor. Den geringen Spuren der Anlagen nach scheint es nicht, dass die Ergiebigkeit der Gruben so nachhaltig genug war, dass die fürstbischöfliche Regierung von diesem Recht noch Gebrauch machen konnte. Sofern sie hier Erwartungen gehegt hätte, die mit dem Ergebnis ihres Silberbergbaus im erzeichen Lebertal in den Vogesen verknüpft gewesen wären, wovon die Anregung zu dem Unternehmen im Renchtal offenbar auch mitbestimmt worden war, so wurden sie jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Es hätte wundernehmen sollen, wenn ein Gründungs- und Wirtschaftsgenie blutvoll renaissancistischer Prägung, wie es in den beiden württembergischen Herzogen Friedrich und Johann Friedrich nacheinander verkörpert war, nicht auch auf seine bergbaulichen Möglichkeiten hin das Tal nach allen Richtungen hin beackert hätte, nachdem Herzog Friedrich es 1604 für die württembergische Herrschaft pfandschaftsweise in Besitz nehmen konnte, und er sich gleichzeitig veranlasst sah, für seine neu gegründeten industriellen Werke in Freudenstadt und St. Christophstal, wo er an Stelle des wenig ergiebigen Silberbergbaus 1606 eine Messingfabrik gegründet hatte, nach billigem Eisen sich umzusehen.

In dem der Burg Staufenberg benachbarten Stollengrund war früher, von 1575 bis 1593 schon, Eisenerz gegraben worden. 1609<sup>14</sup> wurde der Abbau von Herzog Johann Friedrich in Gesellschaft mit dem damaligen staufenbergischen Amtmann Georg Bühler und später dessen Schwiegersohn Lucas Zelling von Steinbach neu aufgenommen, jetzt aber auf noch weitere Gruben in der Nachbarschaft und auch im Hintertal des Renchgebiets ausgedehnt. Rennschmiede und Hammerwerk wurden unterhalb Oppenau und Schmelz- und Hüttenwerk oberhalb Oberkirch, beim Oberndorf, errichtet. Für jährlich 200 Zentner Eisen zu 20 Kreuzer hatte sich der Herzog das Vorzugsrecht gesichert, dazu den weitem Bedarf für seine Gebäude in Freudenstadt und Christophstal anscheinend zum Normalpreis. 1615<sup>15</sup> verkaufen Bühler unter dem Titel „fürstlich württembergischer Ober Schultheiß vnnd Bergwerckhs-Inspector zu Oberkirch“ und Zelling ihre zusammen zwei Drittel Anteile „ann der Eysyn- vnnd Hammerschmidtin unnderhalb Noppenan sampt allen dazu gehörigen gebewen, Häußern, Kohlschüren, Hammerwerckh, Wassergräben, Rädern vnnd Wassergebewen [auf der ‚Hammer‘-matt unter Ausnützung der Rench-Wasserkraft des heutigen Steinenbacher Elektrizitätswerks, die vorher wie nachmals einer Sägemüh-

<sup>13</sup> GLA Urk.-Abt. 33/50, 1. Juni.

<sup>14</sup> GLA, Arch. Sekt. Straßb., Herrsch. Oberk. 815.

<sup>15</sup> GLA, Urk.-Abt. 33/40.

*le diente] sampt dem Kohlplatz über der Rench an der Lanndtstraßen vnnd der Rench gelegen“ [das heutige „Schür“gründle bezeichnet noch die Örtlichkeit] „item ... ann dem Schmelzofen unndt Hüttenwerckh sampt darzu gehörigen Kohlschüren, Bachwerckh, Wasserrinnen und allen darzu gehörigen Gebeuen so vff der Allmendt by Oberkirch vnderhalb dem Oberdorff an der Rench vnnd Ödspach gelegen. So dann auch die Jhenige Schwöllinien, Weyher vnd Wassergeböw welche wür uff unsere Cossten in den Pröbstischen Wälden unnd Gehülzen mit allen den Jhenigen Gerechtigheyttten wie wir sie nach Ußweisung des Pröbstischen cedirten Holzkauffs an uns gebracht zur Herfürbringung des Holzzes bawen unnd machen lassen“, um 3.333 Gulden an Herzog Johann Friedrich. Die mit dem Kloster Allerheiligen vereinbarte Lieferung von jährlich 3.000 Klafter Holz aus den Klosterwaldungen, für deren Abtransport, wie ersichtlich, eigens Floßanlagen im hintern Lierbach erstellt worden waren, wurde gleichfalls ganz auf den Herzog mit übertragen.*

Die Förderung und Verhüttung scheint bis Ende der 1620er Jahre, später wenigstens zeitweise noch, betrieben worden zu sein. Daneben hatte sich der Herzog, da die Förderung seinem Bedarf bei weitem nicht genügte, aber zugleich auch noch auf den Abbau im hintern Kinzigtal gelegt, für den er in Schiltach Schmelzwerke errichtet hatte und denen er seit 1618 sogar bei den Schottenhöfen jenseits der Moos in nichtwürttembergischem Gebiet abgebautes Eisenerz zuführen ließ. Die mit dem Dreißigjährigen Krieg im Zusammenhang stehenden Ereignisse ließen die Anlagen im Tale einrosten. Als 1664 das Tal an das Hochstift zurückkam, wurden dem Herzog (Eberhard IV.) die Schmelzöfen im Tale ohne Wertausgleich neidlos überlassen.

50

Erst etwa ein Jahrhundert, nachdem sie außer Gebrauch gekommen, war es, als der Bergbau im Tale nochmals auflebte. Johann Friedrich Wetzstein, Bürgermeister aus Basel, und Hans Heinrich Stupanus, kaiserlicher Admodiator und Bergrat, dieser zuletzt am Kollnauer Bergwerk, ließen sich in Verträgen von 1731<sup>16</sup> von Kardinal Armand Gaston de Rohan die Konzession geben, im Tale Eisenerz zu fördern, wo außer dem alten Stollengrund im Staufenbergischen immer auch im Tale die Schürfungen eine Abbauwürdigkeit ergäben. Alte Plätze und Anlagen wurden, soweit noch brauchbar, ausgenützt, ein Schmelzofen oberhalb Lautenbach neu erstellt. Der Vertrag wurde geschlossen auf 30 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 1.500 Gulden, zu entrichten nach Ablauf eines freien Probejahrs vierteljährlich „in Oberkircher couranter Währung“. Dagegen verpflichtete sich die fürstbischöfliche Regierung, das Bauholz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und das für den Betrieb von Schmelze und Hammer benötigte Brennholz mit 5.000 Klaftern jährlich zu einem billigen Preis aus den Allmend-Waldungen zu liefern. Es muss wenigstens zeitweilig die Absicht bestanden haben, den Vertrag nach Ablauf der Bestandszeit auf weitere 30 Jahre zu verlängern, denn unter diesem Gesichtspunkt ließ die fürstbischöfliche Regierung 1739/40 den ganzen Bestand der Waldungen aufnehmen und die Hiebserträge berechnen. Das Holz wurde von den Unternehmern auf dem Stock gehauen, die allsobald, 1733, sich auch daranmachten, zur bessern Wegverbringung des Holzes aus den hintern Waldungen die Floßanlagen zu vervollkommen; zuerst in der hintern Rench, wo am „Weiherplatz“ der 1951 für eine Kraftanlage der Gemeinde Bad Griesbach jetzt umgebaute Staudamm noch ihr Signum mit der Jahreszahl 1734 trägt, und 1739 im Freyersbach, wo auch die kleinen Bächlein als kleine Kanäle – sogenannte „Rinnen“ angelegt wurden. An die Bäche herangebracht, wurde das Holz nach Lautenbach zur Schmelze und nach Oppenau zum Hammerwerk geflößt. Aber die beiden Unternehmer brachten die Bestandszeit nicht zu Ende. Ihr Nachfolger – an Stelle von Stupanus war zuletzt Sommer getreten – wurde 1747 der pfalz-zweibrückische Geheime Rat Johann Rudolf de Beyer. Bei seinem Eintritt in das Vertragsverhältnis<sup>17</sup> wurde die Bestandszeit dahin neu vereinbart, dass unter Berücksichtigung des durch die Bewerkstelligung der Anlagen verzögerten Beginns und der Unterbrechungen des Betriebs durch die Kriege das Jahr 1735 als Freijahr gelten und die 30jährige Vertragsfrist erst mit dem Jahre 1736 beginnen und mit Neujahr 1766 endigen sollte. Mit zuletzt immer größeren Schwierigkeiten hat de Beyer das Unternehmen nochmals 11 Jahre, bis Ende 1758, weitergeführt.

---

<sup>16</sup> GLA, Urk.-Abt. 33/40.

<sup>17</sup> GLA 33/40



Den äußern Anstoß, es nach einem Vierteljahrhundert seines Bestehens ganz zum Erliegen zu bringen, gab dann die bäuerliche Bevölkerung des Tals selbst, bei der der große Holzverbrauch längst den Unwillen erregt hatte. In einem Überfall der Holzhauer durch einen „Haufen von Weibern, Töchtern, Buben“ in die von der Herrschaft den Bergwerkern neu angewiesenen Holzschläge im Freyersbach und in Maisach machte er sich im Frühjahr 1759 Luft, nachdem ein ähnlicher Vorfall bereits 1739 vorausgegangen war. Die Stimmung der Bevölkerung war zwar nicht ganz einheitlich, da auch Leute des Tals bei dem Unternehmen ihren Unterhalt verdienten, doch wagten es infolge der Haltung des überwiegenden Teils der Talbevölkerung Einheimische nur zögernd, mit der Zeit für das Werk Lohnarbeit zu nehmen. Man hatte zum Holzfällen von Anfang an auch Tiroler Holzhauer angeworben. Der ganze Vorgang (er ist seinen Zusammenhängen nach mit der Entwicklung der Landeshoheit in Abschnitt VI darzustellen) war geeignet, den Austrag des unvermeidlichen Duells um die Waldungen zwischen Tal und Herrschaft wesentlich zu fördern, welcher Austrag freilich auch den württembergischen Herzogen, hätten sie Herren im Tale bleiben können, nicht erspart geblieben wäre. Es lässt sich vielmehr vorausberechnen, dass er im Gegenteil sich nur noch um einige Grade dramatischer gestaltet hätte. Denn hatten die Herzoge vorläufig es klug vermieden, das Holz für ihr Bergwerksunternehmen im Renchtal aus den gemeinen Waldungen zu entnehmen, so dies nicht aus Rücksicht auf die Allmendberechtigten, sondern weil sie mit den Allmend-Waldungen andere im Sinne ihrer wirtschaftlichen Autonomie liegende Absichten weiter gesteckten Zieles verfolgten, die zu verwirklichen ihnen nur keine Zeit mehr vergönnt war, während sich anderseits aber der verhältnismäßig geschonte Vorrat in den Allerheiligern Waldungen für die Zwecke ihres Bergwerksbetriebs auszuschöpfen damals auch geradezu anbot.

In der herrschaftlichen Verfügung über den Allmend-Wald ist dann ein Jahrhundert später die fürstbischöfliche Regierung zu Gunsten des Bergwerksunternehmens gefolgt. Hat das Aufbegehren der Talbewohner wegen des Holzverbrauchs 1759 zur Einstellung des Bergwerksbetriebs damals den unmittelbaren Anlass geliefert, so wäre aber der Eisenverhüttung über kurz oder lang ohnedies ihr Ziel gesetzt gewesen, und umsonst hatte der letzte Unternehmer de Beyer den Hauptnutzen erst für die späteren Jahre noch erwartet. Die Grundlagen dieser Montanindustrie, billiges Holz in großen Mengen, billige Trieb- und Arbeitskräfte, vortreffliches Erzeugnis bei geringer Menge, sollten allgemein bald erschüttert werden, als das billige rheinisch-nassauische und das englische Eisen den Rhein heraufkam (F. Metz). Auf wie niederen wirtschaftlichen Fuß übrigens das Unternehmen im Renchtal gestellt war, zeigt der Umstand, dass das Holz hier von Anfang an zu 3 Kreuzern das Klafter in Rechnung gestellt wurde – und auch die waren von den Beständern immer wieder als zu hoch reklamiert worden –, indes das Eisenwerk in Bühlertal dafür 8 Kreuzer zu erlegen hatte, dabei freilich auch mit Verschuldung endete.

Außer dem markgräflichen Stollenwald und bei Nesselried, bei Nußbach und Meisenbühl im Ortenauschen, sowie in Ringelbach im Vordertal bezeichnen, zu den Örtlichkeiten der alten Silbergruben hinzu, Stollen, Gruben und Schürfstellen, da und dort auch sonst noch einige kleine Überreste, im Oppenauer Tal bei Hesselbach, in Ödsbach, Hinter-Lierbach, Sendelbach, Sulzbach, Hubacker-Höfle, Hinter-Ramsbach, bei Oppenau am Farn (Grubenäcker), am „Holzplatz“, Hirzig, im Rotenbach (Grubenkopf) die Stätten, wo der Abbau von Eisenerz vor sich ging oder versucht wurde. Heute noch lässt sich feststellen, dass es sich in den seltensten Fällen um kompakte Erzgänge gehandelt hat, auch wenn ihr Erzeugnis, wie es Herzog Friedrich gerühmt hatte, ein „guett geschmeidig eysin“ ergeben haben mag, welche Eigenschaft man besonders dem Eisen vom Stollenwald nachsagte. In Wahrheit hatten alle diese Werke Rot- und Kalkbruch durch das Rösten nur ungenügend auszuwetzen vermocht.

Das Misstrauen der Bevölkerung gegen holzverbrauchende Anlagen und Unternehmungen jeder Art aber wirkte im Tale derart nach, dass immer wieder aufgetauchte Vorhaben, hier eine Glashütte zu errichten – deren es rings um das Talgebiet eine auf dem Kniebis im Buhlbach, eine auf der Moos in Gegend der Mitteleck und eine, allerdings bald schon abgegangene hinter der Lettstädter Höhe am Glaswald, im Renchtal jedoch keine gegeben hatte – von den Talbewohnern, vorab den Bauern, zu Fall gebracht wurden; so 1799 das Gesuch des Griesbacher Holzhändlers Johann Georg

Nock ebenso, wie vorher schon jenes der Brüder Lorenz und Josef Schneider. Und selbst der Protest der Peterstaler Eisenbahnrevolutionäre zwei Geschlechter später noch hatte in dem Misstrauen gegen die ungewisse Größe des Technischen gegründet, – in der Besorgnis, seine Automatik könnte den Wald vollends noch verzehren.

52

Bergbauliche Versuche wurden jedoch auch später noch unternommen. So hat der Inhaber der Berghaupten-Diersburger Kohlenbergwerke und Glasfabrikant Jakob Anton Derndinger bei Oppenau auf dem Gut des Bartle Mutterer, auf dem er auch die Krugfabrik errichtete, im Jahre 1831 Schürfversuche auf Braunstein unternommen, ohne hinreichenden Erfolg jedoch. Auch Adern von Kupfererz im Schlossgrund bei Oppenau, auf die später gemutet wurde, erwiesen sich nicht als abbauwürdig. Der Porphyrrabbau zu Straßenschotter, an den drei hauptsächlichsten Porphyrkegeln des Tals nach dem ersten Weltkrieg fast gleichzeitig aufgenommen, wird heute nur am Rinken im Lierbachtal noch betrieben, während er am Schärtenkopf und am Alberstein an der vorläufigen Erschöpfung des Materials zum Stillstand kam. Zeitweise hat er die Verdienstverhältnisse im Tal nicht unwesentlich beeinflusst. Im vorderen Revier stellte die Förderung von Flussspat in Hesselbach nach dem zweiten Weltkrieg noch ein gewichtiges wirtschaftliches Unternehmen dar, während der Abbau von Schwerspat in Ödsbach, hier zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg betrieben, versiegte.

### Die Bäder im Tal

Eine Besonderheit des Tals, die dieses, nicht anders denn die Eisenerze, aber auch noch seinem Boden verdankt, sind seine Bäder, die es in Griesbach, Peterstal und Antogast in zumeist stark kohlenstoffhaltigen salinisch-erdigen Eisensäuerlingen, in Freyersbach daneben in einer Schwefelquelle, in Sulzbach auch in einer salinischen lauen Therme besitzt. Der Geologe bringt die Mineralquellen im hintern Haupttal mit den dort den Gneis durchschneidenden Granitgängen, in Antogast und in Oppenau (Nordwasser-Taube) mit dem in der Nähe befindlichen Deckenporphyr in ursächlichen Zusammenhang; die Quellen entspringen gewöhnlich der Berührungszone zwischen den Gesteinsschichten.

53

Von den Bädern dienen gerade die beiden ältesten, Sulzbach in dem vorderhalb des Getöses vom Sohlbergmassiv herkommenden gleichnamigen Seitental (319 m ü. d. M.) und das im hintersten Winkel des engen Maisachtals unter dem Brandkopf des Kniebismassivs gelegene Antogast (483 m ü. d. M.) heute nicht mehr zuvörderst ihrer eigentlichen Bestimmung. War das „Sulzbad“ schon im 14. Jahrhundert (1350) in Gebrauch, so stammt die älteste Erwähnung des Antogaster Brunnens als Heilbad vom Jahre 1519. Sie findet sich in dem „Tractat der Wildbeder“, ihrer Natur, Wirkung, Eigenschaft und Unterweisung im Gebrauch, die Laurentius Phrieß, „der freien kunst und artzny doctor“, in diesem Jahre zu Straßburg bei Johannes Grieningher herausgab. Damals ist für Antogast nur erst von einem einzigen Brunnen die Rede; auch ist nicht zu entnehmen, ob dort damals schon ein besonderes Gebäude für die Badegäste vorhanden war. Die Kenntnis der Eigenschaften der Quellen von Sulzbach und Antogast ist jedoch älter, da gerade diese beiden Bäder es sind, die davon ihren Namen herleiten. Der Name Sulzbach, in dessen Bestimmungswort, häufig in diesem Zusammenhang zu treffen, sich der Salzgehalt der Quelle findet, kommt bereits 1233 als Sulzebach vor<sup>18</sup>. Bei Antogast ist es umgekehrt das Grundwort, das die besondere Eigenschaft der Quelle enthält und das „Gast“ im Sinne von Gischt, Sprühen, Zischen, Quirlen, Gären bedeutet und hier von der tätigen Kohlensäure des Wassers herrührt. Das Wort findet sich in diesem Sinne nicht selten bei kohlenstoffhaltigen Bädern und liegt auch in Bad Gastein vor. (In Ulm im Vordertal steht es in dem Flurnamen Mösengast für ein gärendes Sumpfmoor.) Der Renchtäler Bauer des Hintertals hat für die Tätigkeitsform des Wortes heute noch den Ausdruck „jasten“, worin das j für g heute nicht anders steht als wenn er auch noch für gären = joren sagt (für jäh hat er dann ebenso umgekehrt = gäh). In Verbindung mit seinem Bestimmungswort aber heißt der Name Antogast = Gast des Antoni<sup>19</sup>, und zwar hier von der Kapelle, die bei der Kapelle St. Antonius dem Einsiedler

<sup>18</sup> ZGORh, NF 1, 70.

<sup>19</sup> Für die seit Zentner und Mone geläufige, auch von Krieger aufgenommene und immer noch (vgl. auch „Ortenau“ 16, 72 u. a.) umgehende Zurückführung des Namens auf Arbogast, den Straßburger Bischof des 7. Jahrhunderts, ist nicht nur

## Das Siedlungsgebiet

spätestens um 1300 errichtet worden sein muss. Denn, wird die Kapelle auf jeden Fall in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts urkundlich erwähnt<sup>20</sup>, so hatte es schon seit 1316 Antegast und Antengast geheißen. Selbst wenn die Mineralquelle damals noch nicht gebraucht worden wäre, war sie als das gastende Wasser also auf jeden Fall bekannt. Dass aber gerade in diesem verlassenem Talwinkel so früh eine Kapelle zu finden ist, lässt – wenn sie nicht ebenso wie jene auf dem Kniebis etwa einem Einsiedler die Entstehung verdankte – jedoch vermuten, dass nicht nur die Quelle selbst, sondern auch schon ihr Gebrauch es war, der zu ihrer Errichtung angeregt hat. Wenn auch St. Antonius als der Patron der Viehzüchter bekannt ist, und die Höfe im hintern Maisachtal recht lange reine Vieh- und Hütelhöfe gewesen sind<sup>21</sup>, so war er zugleich aber auch der Patron der mittelalterlichen Kranken- und Siechenhäuser, so dass auch von der Beziehung der an dem Sauerbrunnen Genesung Suchenden her das Patronat der Kapelle, die möglicherweise an eine schon vorhandene Herberge angegliedert war, zu erklären sein kann. Lässt die Art der Erwähnung durch Phrieß in seinem Traktat der Wildbäder von 1519 das Bestehen eines Bade- und Herberghauses auf jeden Fall annehmen, so ist bei Tabernaemontanus 1581 ausdrücklich von einer „Herberg“ die Rede. Tabernaemontanus kennt bereits auch einen zweiten „Sauerbrunn“ daneben und eine weitere „Ader“ vom ersten Brunnen, der „durch ein Rad, das die Pompen treibt, ausgeschöpft“ wurde. Wir erfahren von ihm weiter, dass der Antogaster Sauerbrunnen, „ein heylsames und weiterühmbts Sauerwasser ... zu dieser zeit sehr besuchet und jnnerlich und äußerlich zum trinken und baden gebraucht“ wurde.



54

Abbildung 17 Griesbacher Sauerbrunnen 1644 (nach Merian)

tatsächlich, sondern auch zeitlich-räumlich im hintern Renchtal kein Platz, wie der Aufweis der geschichtlich-genetischen Verhältnisse weiter unten genugutun kann. Auch der Erklärungsversuch Pfaffs („Alemannia“ 22, 187) geht daneben

<sup>20</sup> Vgl. Abschnitt II 5e), Anmerkung 105.

<sup>21</sup> Vgl. den Hofnamen Wernest, in dem das Wer, Wern = Wehre im Sinne von Zaun, Hürde bedeutete und der in der Zusammensetzung mit Atze, Eß eine eingehetzte Viehweide bezeichnete. Die Zinsleistungen bestanden für die Höfe jener Gegend lange fast ganz in Schafen und Hühnern.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Zu ungleich größerer Bedeutung als Sulzbach und Antogast sollten aber die Bäder im hintern Haupttal kommen. Wie lange etwa auch von den „Sauerbrunnen“ „bei St. Peter“ und „im Griesbach“ schon entdeckt waren, bevor auch dort in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dann Gebäude für Badeszwecke und für die Unterkunft der Gäste entstanden, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Der schon erwähnte, zu seiner Zeit und von der Nachwelt als Autorität auf balneologischem Gebiet angesehene Arzt Doktor Jakob Theodor von Bergzabern (Tabernaemontanus) wurde auf Rühmens des Griesbacher Sauerbrunnens durch den Oberkircher Oberamtmann Wilhelm von Schauenburg von dem damaligen Straßburger Bischof und Landesherrn Johann IV. von Mandscheid zur Untersuchung der Quellen ins Tal geschickt.

55

Er führte seine Studien hier im Jahre 1579 durch und erwähnt dann in seinem 1581 erstmals erschienenen „New Wasserschatz“, in dem er über ihr Ergebnis berichtet, dass ihm „diese drey Sauerbrunnen nämlich der Greysbacher, Sanct Peters Brunn und der Ribelßauer bis dahin unbekannt gewesen“, wobei allerdings zu bemerken bleibt, dass aber in Rippoldsau ein Badehaus schon 1490 erwähnt wird.

Doch auch der St. Peters-Brunnen, den Theodor „ein schöner herrlicher Sauerbrunnen“ nennt, hatte, wie diesem selbst zu entnehmen, damals wenigstens schon eine Fassung in einem hölzernen Kasten.

Nach dem „Antegaster“ wendet sich Theodor in seiner Beschreibung aber zunächst dem „Greißbacher Sauerbrunnen“ zu, den „gedachter von Schauenburg erstlich gebraucht und bekanntgemacht hat“. Aber „dieweil der Weiler“ klein und wenig Häuser daselbst, also dass diejenigen, die diesen Brunnen bisher besucht, nicht wol under kometen kunden“, hat „Herr Johann Bischoff zu Straßburg eine schöne gemachsamer Behausung daselbst hin lassen bauen“. Zu diesem hinzu erstellte der Straßburger Stadt-Physikus Doktor Ulrich Geiger, den Bischof Johann beigezogen und der das Bad bald darauf übernahm, auch noch ein eigenes Gebäude. Und um dieselbe Zeit war es, dass, veranlasst durch den Bischof, auch bei St. Peter eigene Gebäulichkeiten für den Badebetrieb entstanden. Nach dem von 1607 datierten Berichte des Doktors Graseck hatten auch hier 30 Jahre vorher noch „nur einige schlecht eingerichtete Bauernhütten“ für die Unterkunft der Badegäste in der Umgebung des Brunnens zur Verfügung gestanden. Die Brunnen des Petersbades mögen so beiderorts auch schon, bevor die Gebäude erstellt worden waren, in beschränktem Umkreise bekannt gewesen und vielleicht auch schon provisorisch als Bad benützt worden sein; dies letzte sehr lange freilich wohl nicht, weil die Balneologen durch Antogast die Gegend kannten und die neuen Quellen bei ihrer Antogast gegenüber viel vorteilhafteren Lage doch gewiss weniger als dieses selbst durch längere Zeit hindurch für einen ausgebauten Badebetrieb ungenutzt geblieben wären. Dass nichtsdestoweniger aber auch von den Quellen im Peterstaler Bereich, nicht anders als in Antogast und Sulzbach, schon im 14. Jahrhundert bekannt waren, scheint wenigstens eine alte steinerne Brunnenfassung einer der Quellen des Schlüsselbades zu verraten, die 1895 freigelegt wurde und die die Jahreszahl 1377 trägt.

Die Quelle war im 16. Jahrhundert jedenfalls in Vergessenheit geraten. Denn, wie Theodor berichtet, hat man dem „Wirth zum Antegast“, der den St. Petersbrunnen zuerst „kauft und also erweitert, und widerumb in ein grossen, weiten und langen hülzernen Kasten eingefäßt, der meynung, dass er daselbst ein Herberg darzu bauwen und ein Bad anrichten wolle, wie das dem Antegast, dass das Wasser aus dem Kasten durch hülff der Bach, die allernechst dabey herflüsset, durch ein Rad und Pompen, wie zum Antegast, möchte in den Badkessel geleitet werden“, unterstellt, dass er „ein Bossen gethan“, als bei der Fassung der Petersquelle zunächst Süßwasser hinzulief.

Man warf ihm vor, „dass er den Brunnen gekauft und derwegen aus Mutwillen verderbt, fürchtend, wo ein anderer diesen Brunnen angenommen und daselbst ein Bad angerichtet, es würde der Antegaster Brunnen, der in einem sehr finsternen Loch und tiefen Thal liegt, gar in Abgang kommen...“. Theodor vermerkt seine Meinung dahingehend, dass der Wirt auch „an beiden Orten Badwirtschaft halten“ könne, und dass die Obrigkeit auf jeden Fall nicht zulassen sollte, dass der Brunnen nicht der regelrechten Benutzung zugeführt werde.



Abbildung 18 Peterstaler Sauerbrunnen 1644 (nach Merian)

Das alles wurde in den zunächst folgenden Jahren auch hier ins Werk gesetzt. Es war der benachbarte „Thalbauer“ Benedikt Schmitt, der, veranlasst durch Bischof Johann, nachdem dieser die Quellfassung hatte in Ordnung bringen lassen, dann die Quelle käuflich übernahm und zu der Quelle zwei Gebäude, das eine für die Unterkunft der Badegäste und das andere für das Personal, errichtete. 1590 erscheint er – offenbar für seinen großen Bauernhof – mit 1 Pfund (= 2 Gulden) 17 Schilling aber bereits als „der geweßen Bader im Neuwen Badt“ im Bede-(Steuer-) Register, während „Bader“ daselbst, mit 1 Pfund veranlagt, jetzt bereits der Lothringer Thomas Odino war, der aus Straßburg herübergekommen, von Schmitt das Bad übernommen hatte.

Nach Bischof Johann nahmen sich der Bistums- und Talverweser Markgraf Johann Georg von Brandenburg (seit 1592), dieser aber damals schon nicht ohne württembergischen Einfluss, und nach ihm erst recht die seit 1604 im Tale gebietenden württembergischen Herzoge durch besondere Förderung und Pflege der Bäder an. Binnen kurzem hatten die neuen Sauerbrunnen im Griesbach und St. Peter, dieses hinfort nun schon auch Peterstal genannt, beide aber oft einfach auch nur als das obere und das untere Bad oder die obere und untere Herberge voneinander unterschieden, die beiden Bäder Sulzbad und Antogast überholt. Vorteilhafter als diese im Haupttal gelegen, das auch mehr Platz für die in Stufen weniger Jahre fortschreitende bauliche Entfaltung und zur bequemen Promenade bot, entwickelten sie sich allsogleich zu ausgesprochenen Modebädern.

Von Anfang an vorzugsweise von Straßburg, aus Lothringen, Burgund und dem übrigen Frankreich besucht – Peterstal hieß nicht allein von dem gebürtigen Lothringer Odino und seinem von Kolmar stammenden Schwiegersohn Elias Goll im 17. und 18. Jahrhundert das welsche Bad – waren bis ins 19. Jahrhundert hinein aber auch von jeder anderen Himmelsrichtung her hohe und höchste Herrschaften bis hinauf zu den europäischen Fürstenhöfen auf den Klang ihres Namens aufmerksam gewesen. Das in seltsamem Kontrast zu dem eingezogenen Dasein der Bauern und Tagelöhner stehende mondäne und teilweise auch frivole Leben und Treiben in den „Sauerbrunnen“, wo Luxusartikel und Schönheitsmittel der verschiedensten Art angepriesen wurden, zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges schildern uns eindringlich und plastisch vor allem Grimmelshausen und Moscherosch. Abbildungen des Gebäudebestands der bei den Bädern Peterstal und Griesbach gibt für 1644 Merian; sie zeigen stattliche Riegelbauten mit schönen Anlagen, die für den heutigen Stand aber kaum mehr einzuordnen sind. Hatten das Bad Antogast, zum Teil auch das Sulzbad, und ihre

## Geschichte des Oppenauer Tales

Heilwirkungen nach Phriß (1519) bis dahin berühmte Ärzte wie Geßner (1553), Pictorius (1560), Günther von Andernach (1565), Etschenreuter (1571) schon beschrieben, so werden fortan die Beschreibungen der Quellen und ihrer Heilerfolge nun auch auf die „neuerfundenen Sauerbrunnen“ Peterstal und Griesbach ausgedehnt und nach Jakob Theodor von Bergzabern (Tabernaemontanus) (1581) vornehmlich von Vinzentius (1590) über den von der württembergischen Verwaltung als „Badinspektor“ eingesetzten Oberkircher Amtsphysikus Doktor Graseck (1607), Agricola (1610), Fautsch (1618), Sebitz (1627), Hildanus (1629), Rhumelius (1631), Merian (1644), Keck (1647), über Stenzel (Griesbach) (1714), Behr (Peterstal) (1750), Guerin (1760), Böckler (1762) fortgesetzt, bis zu dem von der badischen Regierung dann mit der Untersuchung der Bäder beauftragten Hofrat Böckmann (1810), zu Kölreuter (1820) und Zentner (1827), der den Bädern, nicht weniger als der Renchtäler Landschaft, ein besonders liebevolles Eingehen gewidmet hat. Ein Vergleich der Angaben über die Heilerfolge gibt ein für den Weg der Bademedizin seit dem 16. Jahrhundert kulturgeschichtlich interessantes, von Widersprüchen und Abstrusitäten freilich nicht freies, immer aber auch wieder von der Auffassung des Menschen als biologischer Ganzheit zeugendes Bild. Aber auch seither hat sich, sehr im Unterschied von den geschichtlichen Grundlagen des Tals, eine fast üppig zu nennende Gelegenheitsliteratur der Geschichte der Bäder angenommen<sup>22</sup>, die zusammen mit dem alten Schrifttum einer Zusammenfassung für sich bedürfte.

Hier steht vor allem die wirtschaftliche Tragweite zur Befragung.

58

Die Bäder vertraten im hinteren und hintersten Talbereich, besonders nachdem der Bergbau abgegangen, gewissermaßen die Stelle der hier mehr und länger als in anderen Haupttälern des Schwarzwalds fehlenden Industrie. Mit den Risiken des Bergbaus hatten sie gemeinsam, dass zur objektiven Entwicklung ihrer Anlagen und Einrichtungen, entsprechend den fortschreitenden Forderungen der Zeit, jeder Unternehmer gewöhnlich seine Haut dafür lassen musste, dass der Nachfolger mit einer heilen neu beginnen konnte. Nach der ersten Blüte zu Ende des 16. Jahrhunderts und während der beiden ersten Phasen des Dreißigjährigen Kriegs war schon zu dessen Ende hin ein wirtschaftlicher Niedergang eingetreten. Die Kriege, in die gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Tal erneut geworfen wurde, hatten auch auf die Bäder ruinös gewirkt. Daneben hatten ihnen allerdings zeitweilig auch mangelnde Ordnung im Badeleben und lockere Sitten Abtrag getan. Die Badeordnungen, deren erste bereits unter Johann Georg von Brandenburg ergangen waren und die die württembergischen Herzoge 1605 und 1617 straff und mustergültig gefasst hatten, wurden zwar auch unter der fürstbischöflichen Verwaltung – zuerst unter Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm 1639 – weiter-, aber nicht immer mit Nachdruck durchgeführt.

Mangels eines anderen Trägers hatten schon seit 1677 zuerst für Griesbach und bald auch für Peterstal sogar die Klöster Schuttern und Allerheiligen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ganz oder teilweise in wirtschaftliche Führung treten müssen. War auch in der Bäderliteratur, wie die Kurve ihrer Erscheinungen zeigt, im 18. Jahrhundert eine gewisse Verlangsamung eingetreten, so hatte aber auch jetzt noch eine jährliche Badekur zur Vorstellung gutbürgerlicher Kreise in den Städten gehört. Wenn Doktor Böckler für 1762 berichtet, dass „Frauenzimmer“ einer gewissen Stadt sie in ihrem Ehekontrakt auszubedingen pflegten, so ist den Umständen nach kein Zweifel daran, dass Straßburg gemeint war. Es war natürlicherweise schon immer der Vorort für die Bäder ohne Ausnahme gewesen, und die erste regelmäßige Personenpostverbindung mit den Bädern von der Stadt Straßburg aus war schon 1680 eingerichtet worden.

Dennoch hatten die Bäder auch im 18. Jahrhundert, und damals besonders durch die Zeit der Koalitionskriege hindurch, ihre Schwierigkeiten und Fährnisse zu bestehen. Nicht anders denn am Anfang ihrer Entwicklung hatten sie auch am Ende der fürstbischöflichen Zeit von den landesherrschaftlichen Abgaben freigestellt werden müssen. Und erst eigentlich in der badischen Zeit wurde erneut wieder eine nachhaltigere wirtschaftliche Belebung angebahnt. Das einmal durch keine Krie-

<sup>22</sup> Die wichtigste von Maler, Klüber, Gmelin, Mone, Hergt, Fahnenberg, Kathriner (Apotheker von Oberkirch), Werber, Schreiber, Heyfelder, Wittmer (Badearzt in Oppenau), Bader, Hofrat v. Buß, Heunisch, Kienitz und Wagner, v. Weech, Krau, Jägerschmid, Haberer (Griesbacher Badearzt) Straub, Gierke, Heitzmann, Mayer, Lederle.

## Das Siedlungsgebiet

---

ge gestörte Biedermeier war auch der ruhigen Entfaltung des Badelebens und der Entwicklung der Bäder zustatten gekommen, wodurch auch das dörfische Wachstum der Ortschaften von Peterstal und Griesbach gefördert wurde.



Abbildung 19 „Ansicht von Griesbach von der Abendseite“

*(Stahlstich b. J. Velten um 1830)*

Fürstenbesuche mit großem Gefolge haben diese beiden Bäder gerade auch damals immer wieder einmal gesehen, und von den silberbeschrirten Pferden dabei wussten die alten Renchtäler mehr zu erzählen, als die Tatsache in ihre Erinnerung und Tradition eingegangen war, dass der Großherzog Carl die badische Verfassung vom 22. August 1818 im Bade Griesbach unterzeichnet hatte.

59

Günstig hatte der Wegfall der Rheingrenze 1871 wieder auf den Besuch von Straßburg aus gewirkt. Das gleiche Jahr 1871 noch sah in Peterstal aber auch Zaren-, das Jahr 1876 Kaiserbesuch. Fast noch ausschließlicher als in den beiden größeren Bädern setzten sich die Gäste in Antogast und Sulzbach bis zur Schwellen des Ersten Weltkriegs hin noch aus Straßburgern zusammen. Doch auch in den Zeiten der Blüte noch behielt das in solchen geschichtlichen Unternehmen waltende Gesetz Geltung, dass der Unternehmer, auch wenn er selbst falliert, dem ihm überdauernden Unternehmen dient. So waren auch selbst in den toten Zeiten noch Gebäude und Anlagen gewachsen und hatten sich vervollkommnet.



Abbildung 20 „Ansicht des Bad und Curorts Peterstal“

(Stahlstich b. J. Velten um 1830)

60

Allgemein hatten von einem bessern Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor allem die benachbarten Bauern einen gewissen Nutzen. Und auch das Bauhandwerk im Tale hatte immer wieder einmal zu profitieren. Im Gegensatz dazu bedeuteten die Bäder aber für die Tagelöhnerbevölkerung solange noch keine Erwerbsquelle, als nicht der in größerem Stil geübte Sprudelvesand in Gang kam, wie er heute besonders von Bad Peterstal und von Freyersbach ausgeht, wo im Laufe der Zeit weitere neuentdeckte Quellen seit mehreren Jahrzehnten ihr Wasser ausschließlich für das Versandgeschäft liefern und wo dieser Erwerbszweig heute eine nicht gering anzuschlagende Verdienstgelegenheit auch für die Arbeiterbevölkerung bietet. Jedoch schon im 17. Jahrhundert war bei noch so schlechten Wegen und Stegen Mineralwasser in Gefäßen und Schläuchen auf Saumtieren und mit Karren selbst von weit her an den Brunnen geholt worden; bei allen Schwierigkeiten der Frischhaltung suchten begüterte Leute davon wie von Wein damals immer einen Vorrat zu halten. Der Karren kostete damals 24 Kreuzer Zoll. Später war, vor dem Zeitalter von Eisenbahn und Kraftwagen, die Verfrachtung von Sauerwasser daneben schon auch zu einem Geschäft der einheimischen „Kärcher“ geworden. Gegen Verfälschung und Unterschiebung falschen Wassers hatte sie die Peterstaler Brunnenverwaltung 1782 mit einem Ausweis versehen, wie sie gleichzeitig auch ein neues Verschluss-Petschaft mit dem Bild des hl. Petrus einführte. „vom Frühjahr bis zum Winter“, schreibt 1827 noch J. Zentner, „ist die Straße des Renchtals mit sogenannten Sauerwasser-Karren bedeckt“. Sie wechselten mit den Droschken und Karossen der Badegäste. 100 Maß Sauerwasser wurden in Antogast mit 1 Gulden, in Peterstal und Griesbach mit 1 Gulden 12 Kreuzer bezahlt. Um 1800 noch war am meisten Mineralwasser von Antogast aus geliefert wurden, wo der Badebetrieb aber daneben noch blühte. Das Sauerwasser wurde damals in verkorkten und mit Schweine- oder Rindsblase und Pech oder Harz verdichteten Flaschenversand, während in den folgenden Jahrzehnten dafür in allen Bädern zugleich auch irdene Krüge dienten, die die Oppenauer Steinzeugfabrik lieferte. Solcher Krüge gingen im Jahre 1838 von Antogast etwa 30.000, jetzt aber von Peterstal schon an die 300.000 aus.

61

In Oppenau-Nordwasser hatte eine schon länger bekannte Mineralquelle 1802 zur Verleihung der Gastwirtschaftskonzession „zur goldenen Taube“ an den damaligen Eigentümer Josef Ronecker



## Das Siedlungsgebiet

den Anlass gegeben; bei späteren Nachgrabungen mit Süßwasser vermischt, ist sie im heutigen Kurhaus „Taube“ nicht mehr in Gebrauch. Auch zwei weitere in Oppenau 1816 und 1834 entdeckte Mineralquellen, von denen die zuletzt aufgefundene im Städtchen selbst als „Stahlbad“ um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Flor stand, sind später ebenfalls verschüttet worden.

Dagegen haben neben den hintern Bädern auch Sulzbach und Antogast ihre Existenz als Unternehmerbad bis nach dem ersten Weltkrieg noch weitergeführt, gefunden vor allem von solchen Gästen, die zugleich der Ruhe und Einsamkeit nachgingen.

Dabei hat auch Antogast bis ins 19. Jahrhundert hinein der Fürstengunst keineswegs entbehrt. Etwa gleichzeitig mit dem Griesbacher und dem alten Peterstaler Kurhaus sowie dem Bade Freyersbach gingen sie, nachdem der wirtschaftliche Anspruch der Bäder allesamt an einen Privatunternehmer zu groß geworden war, als Erholungsheim und Heilanstalt in das Eigentum von Verbänden und Körperschaften über, womit sich eine neue Ära ihrer Geschichte einleitete. Doch blieben mit Ausnahme von Antogast auch jetzt noch die Mineralquellen in den Dienst des neuen Zwecks der Häuser gestellt. Peterstal hat ihnen seit 1949 noch das Kneipp-Heilverfahren hinzugefügt.

Die Badeorte, die zu den Quellen hinzu die Natur einzusetzen haben, werden abgesehen von der heutigen wirtschaftlichen Bedeutung des Sprudelversands – des Besuchs eines breiteren Publikums, wie es sich mit der allgemeinen Entwicklung des Erholungsverkehrs seit dem vergangenen Jahrhundert eingestellt hat, immer sicher sein können, solange Erholungsorte des Schwarzwalds Zuspruch erfahren. Schon zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs hat durch mannigfache Dienste, so der Lebzelter, Pastetenbäcker, Haarkräusler, Chirurgen, Bader auch das Städtchen Oppenau von den Bädern wirtschaftliche Anregung empfangen, – weit über sein Schwitzbad hinaus, das unabhängig davon im 16. und 17. Jahrhundert zur Zeitmode ja selbst in den größeren Dörfern gehörte. Den Posthaltern, den Postillionen und den zahlreichen Droschkenkutschern aber blieb ihr Gewerbe sogar bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts hinein, seit 1876 im Anschluss an die Eisenbahn-Endstation Oppenau, noch erhalten, wenn auch mit der Zeit die mit 4 Pferden bespannte geräuschvolle „Pferdetram“ ihnen Konkurrenz machte und sie vor der Weiterführung der Eisenbahn 1926 zuletzt auch teilweise schon durch Auto und Omnibus verdrängt worden waren.

Hatten die Bäder so lange schon, bevor der moderne Reise- und Erholungsverkehr sich ausbildete, das Fremdengewerbe im Tale begründet, so ist durch ihn, dank der landschaftlichen und klimatischen Bedingungen, die Fremdenindustrie aber auch in den übrigen Orten des Tals heute zu einem wirtschaftlichen Faktor geworden, der mit an vorderster Stelle steht. (Eines der Bäder, die von der Spende des Kniebis in insgesamt mehr als 30 Quellen austeilen, Rippoldsau, gehört bereits nicht mehr dem Bereiche des Renchtals, sondern dem des Kinzigtals an.)

### Der Bevölkerungscharakter. Sitte, Tracht, Mundart

Noch K. Schumacher<sup>23</sup> hatte geglaubt, nicht nur weil die ältere Besiedlung jenseits des Kniebis weit in die Freudenstädter Bucht hineinreichte, sondern auch aus ethnischen Merkmalen der Renchtäler Bevölkerung, auf eine (keltisch-) römische Vergangenheit des Kniebiswegs zurückschließen zu müssen. Aber so wenig über Schopfloch hinaus eine römische Straßenverbindung mit Sumelocenne (Rottenburg) sich nachweisen ließ und ebenso wenig übrigens auch zu Beginn der Neuzeit die Besiedlung des alten, im Jahre 763 schon dem Kloster Lorsch unterstehenden Kirchspiels Dornstetten von jener Richtung her über den Muschelkalk hinaus die Grenze des Sandsteins überschritten hatte, ist eine solche Folgerung aus den somatischen Eigenschaften der Renchtäler Bevölkerung berechtigt. Es gibt überall im Tale blonde Blauäugige und Langschädelige ebenso wie es Dunkelhaarige und Kurzköpfige gibt, und beide Typen überschneiden sich auch in der ihren Ausgangstypen assoziierten Schädelform und Haar- und Augenfarbe wieder. Bei aller mit der Pflege des bäuerlichen Standesbewusstseins unter den Bauerngeschlechtern seit dem 18. Jahrhundert oft die Grenze der Inzucht streifenden und sie nicht immer ganz vermeidenden Familienverbindungen innerhalb des Oppenauer Tales selbst könnte dessen Einbettung einerseits in die Nachbarschaft des in seinen

<sup>23</sup> Kultur- u. Siedlungsgesch. d. Rheinlande, Bd.2 (1923), 158.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Welschorten den Niederschlag seiner frühen Durchzügigkeit beweisenden Kinzigtals und andererseits des in Waldulm und Sasbachwalden die Namen alter Welsch-(Walch-)Orte bewahrenden Achertals durch späteren Zuzug von dorthier nicht unberührt geblieben sein. Dabei muss die Frage, ob etwa auch im vorderen Renchtal solche keltoromanische Bevölkerungsreste schon von Anfang an sitzengeblieben sind, offenbleiben. Der Umstand, dass die somatischen Gemeinsamkeiten der Bewohner der vorderen Talbuchten des Renchtals mit denen der Ausmündung der Nachbartäler, besonders des Achertals, größer sind als mit denen des hintern Renchtals, schließt eine solche Möglichkeit nicht von vornherein aus, wenn sie im vorderen Renchtal, für hier immer wieder einmal apostrophiert, durch Welschnamen auch nicht gestützt werden kann<sup>24</sup>. Hier warnt das frühe Vorkommen des Walnussbaums davor, hinter einigen Ortsnamen mit dem Bestimmungswort Wal ohne weiteres alte Welschorte zu sehen. Gilt dies schon bei seiner Nähe zu Nußbach für das dort abgegangene Walweiler, so hat andererseits das an der Rench oberhalb Erlach gelegene und dazu mit dem im Renchtal späten Grundwort Hofen verbundene Walhofen ursprünglich nur aus einem einzigen Hofe bestanden, und ob das in alten Lehensurkunden zwischen Hügelizeone und Vordergetös irgendwo gehende Walgrund – ein Grund mit Nussbäumen – überhaupt eine Verbindung mit einem Wohnplatze genannt ist, ist höchst zweifelhaft. Dass aber, was das Hintertal betrifft, das Wahlholz im hintern Lierbachtal mit dem hier gemeinten Wal nichts zu tun hat, wurde an anderer Stelle schon deutlich<sup>25</sup>.

63

Ein dem Gebiet, das sich etwa mit dem alten Oppenauer Tale deckt, eignender oval- oder rundköpfiger Schlag, der sowohl blond wie dunkelblond sein kann, noch mehr freilich brünett ist, ist neben anderen Typen nicht zu verkennen. Ihn meinte wohl Joseph Bader, wenn ihm im Renchtal die Mädchen mit vorgewölbter Stirne besonders auffielen. Darüber hinaus tritt aber den Nachbartälern gegenüber für das Renchtal kaum eine besondere Eigentümlichkeit hervor. Dem Bergland des Kinzigtals gegenüber weist es eher weniger ausgesprochen Rundköpfige und zugleich Dunkelhaarige auf, während dem Hintertal andererseits ein rötlich-blonder Typ, der nicht selten im Achertal anzutreffen ist und den mit diesem eher noch das Vordertal vorderhalb Oberkirch gemeinsam hat, mehr noch fehlt. Das alpine Element ist daneben im Tale aber immer wieder einmal mit einer ziemlich deutlichen Ausprägung vertreten; außerdem mangelt besonders dem Hintertal nicht ein beachtlicher dinarischer Einschlag. Zu erklären ist dies vor allem von den Tirolern, Salzburgern und Steiermärkern, die während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und kurz darnach die Bevölkerungslücken im Tale ausfüllten, und die entweder unmittelbar zuwanderten, über die vom Kloster Gengenbach, das sie zuerst angeworben, neugegründete Holzhauer-Kolonie in Nordrach, den „Holzhag“ – besonders Tiroler und Salzburger – die Moos, ihre luftige Arbeitsstätte, vollends überstiegen, oder die die schon mit dem Eisenbergbau ins Tal gekommen, aber auch 1615 bis 1617 am Wiederaufbau des abgebrannten Städtchens Oppenau beschäftigt, vereinzelt hier oder in der Umgebung sitzengeblieben waren. Der Wiederaufbau der Stadt war von Herzog Johann Friedrich von Württemberg durchgeführt worden, dessen Vorgänger kurz vorher das von ihm 1599 neugegründete Freudenstadt mit Steiermärkern und Kärntnern bevölkert hatte, die, ihres Festhaltens am Protestantismus wegen vertrieben, von Herzog Friedrich aufgenommen worden waren. Und wenn 1617 „die verbürgerten Zimmerleute“ von Oppenau bei der herzoglichen Verwaltung um „Wegschaffung der Fremden“ vorstellig werden, die nach dem Stadtbrande dorthin gekommen waren, so mögen sich darunter gerade auch am Wiederaufbau beschäftigte Alpenländer befunden haben. Wenige allerdings dieser im Laufe des 17. Jahrhunderts im Tale auftauchenden Namen wie der Aigner, Berger, Brandstetter, Conrad, Deible, Gelterl, Gruber, Hartnagel, Haselwander, Honigperger, Kalhoffer, Kohbaldt, Konatz, Pouvert, Schinderholtz, Sepp, Trost, Vierthaler, Weltzer, Unger

<sup>24</sup> U. a. „Ortenau“ 17, 9.

<sup>25</sup> Über die schon viel diskutierten Heidenamen (u. a. „Ortenau“ 15, 13) sind für den Bereich unseres Gebiets keine weiteren Worte in diesem Zusammenhang zu verlieren. Sie kommen hier, wo Flächen mit Heidekraut heute noch Rinkheide (= Bergheide) heißen, ausschließlich im freien Berggebiet vor (so der Heidenbach am Sohlberg, der Heidendobel beim Kriesbaumkopf, der Heidenbühl bei Griesbach, die Heidenstatt auf der Lettstädter Höhe) und zeugen nur für die früher große Verbreitung des Heidekrauts im Renchtäler Bergland, wo es vor der Eindämmung der Ödflächen sogar zur Ergänzung des Viehfutters diente. – Von Rinken (= runder Berg) der alte Renchtäler Familienname Rinkwald, von einem Rinkköpfe der Ortsname Ringelbach vor der vorderen Markgrenze.

## Das Siedlungsgebiet

sind – wie etwa die der Braxmaier, Brucker, Hofer(er), Kaufeisen, Schweiger – bis heute am Tale haften geblieben. Verschwanden davon schon in wenigen Jahren, andere wohl nach Menschenaltern wieder, so anfänglich nicht nur immer deshalb, weil ihre Träger sich konfessionell nicht einschmelzen lassen wollten, nachdem der Weg des Tales bald schon wieder eindeutig katholisch verlief – einige von ihnen sind auch in ihrem Todeseintrag im Kirchenbuch noch als „Lutheraner“ verzeichnet: Der Wechsel der Namen war gerade damals, wie aber übrigens auch im Mittelalter schon, recht beträchtlich.

Er hat auch im Hintertal von den ältesten schon im 14. Jahrhundert nachweisbaren nur mehr relativ nicht sehr viele bis heute noch übriggelassen, während daneben eine nicht erwartete große Zahl – Einzelgänger gab es nicht nur unter den Alpenländern –, auftauchten und bald wieder anderen Platz machten, die ebenso wieder verklungen, was sich wiederholte wie eine Welle die andere verdrängt, wenn auch in einer sehr unterschiedlichen Zahl von Generationen, von denen freilich ein Stamm von Geschlechtern immer eine die Jahrhunderte unter sich verklammernde zeitliche Brücke gebildet hat, die breit genug war, die Tradition des Tales kontinuierlich zu erhalten. So sehr man für den daneben hergehenden Wechsel die besonderen Umstände des Tales in Rücksicht ziehen muss, – von außen her das Verhältnis des Durchzugswegs, der immer auch wieder, oder doch zu Zeiten, Zuwanderer aus Schwaben, der Schweiz, dem Elsass, auch „Franconia“, mit sich brachte – Allgayer, Beyerlin, Bayerer, Böhm, Dürk (dieser erst ein Türkenkämpfer), Reichshofer, Kollmar, Basler erscheinen im 16. Jahrhundert schon in den Steuerlisten – nach innen das im Oppenauer Tal von jeher keine Beschränkung kennende freie Zugrecht-, so ist der Geschlechterwechsel selbst auf den Bauernhöfen doch für ein so autochthones Bauerngebiet, wie das Renchtal es darstellt, noch erstaunlich genug und ein Musterbeispiel dafür, was Umwelt und Landschaft für die einheitliche Ausprägung des Volkstums in Mundart und Gebräuchen vermögen. Erst das 18. und 19. Jahrhundert brachten hier erneut größere Beständigkeit und mit ihr und durch sie einen neuen Bauernstolz, auf den noch zurückzukommen ist.

Muss dieser Sachverhalt einen Versuch, in rassischer Hinsicht vom jetzigen Eindruck auf die Herkunft der ersten Talbewohner zurückzuschließen, von vornherein überhaupt höchst zweifelhaft erscheinen lassen, so gibt zu Folgerungen, wie sie wirklich schon gezogen wurden, das jetzige Verhältnis, wie gesagt, aber auch gar keine Berechtigung. Andererseits soll es mit der von verschiedenen Forschern behaupteten Wirkung der Umwelteinflüsse auch auf die somatischen Eigentümlichkeiten der Bewohner noch nichts zu tun haben, wenn wir, das die im späteren 19. Jahrhundert bei Rekrutenmusterungen immer wieder bemängelte, nur vom hintern Kinzigtal noch unterbotene Körpergröße der Renchtäler anlangt, den Anschauungsunterricht zu Worte kommen lassen, den das Tal aus erster Hand, am lebendigen Menschen dreier Generationen, selbst liefert. In nicht wenigen Fällen zeigt er, dass der Wuchs der Kinder bäuerlicher und besonders auch Tagelöhnerfamilien auffallend sich verbesserte in eben der ersten Generation, der leichtere Arbeits- und Erwerbsbedingungen, als sie das 19. Jahrhundert im allgemeinen noch bieten konnte, beschieden waren. Ist die bäuerliche und Tagelöhnerarbeit bei den Bodenbedingungen im Renchtäler Bergland an sich unvorstellbar hart, so hat die Zeit der größten Bevölkerungsenge und der sich infolge Missernten wiederholenden Hungerjahre des 19. Jahrhunderts, die, ohne die heutigen technischen Erleichterungen noch zu kennen, zur intensivsten Bewirtschaftung gerade auch in der Ausnützung des Reutbergs für die Rindengewinnung und zur Rodung manchen letzten Stückchens steilsten Landes antrieb, besonders harte Anstrengungen für das tägliche Brot gefordert. Der alte Renchtäler hatte dafür die glücklichen Wortbildungen Umueß (Un-Musse) und Üwelzit. Arbeiten wie wochenlange Sisyphusleistungen mit geschultertem Schlitten und spartanische Kinderaufzucht, wie sie das bäuerliche Bergland des Renchtals vor allem kannte, waren bei dem Fehlen genügenden Ausgleichs aber nicht dazu angetan, die leiblichen Bedingungen zu heben, wenngleich gerade solche Geschlechter auch unter der Last eines gekrümmten Rückens und mit Hakenknien immer wieder eine besonders zähe Lebenskraft durch lange Lebensdauer bekundet haben. Dass eine solch harte Lebensführung, wie das hintere Renchtal sie immer verlangte, gemildert nur in etwa durch die früher viel zahlreichern kirchlichen Feiertage, auch dann, wenn sie nicht allewegs den Grad wie im 19. Jahrhundert erreicht

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

hätte, nicht ohne Rückwirkung auf den körperlichen Status der Geschlechterfolgen bleiben konnte, bedarf keiner weitem Beweisführung.

65

Wenn freilich damit über die Zeitdauer, welche eine Verhabitierung brauchte, noch nichts Genaueres ausgesagt ist, so ist auf jeden Fall eine sehr starke Einwirkung der Umweltverhältnisse in der angedeuteten Richtung im Laufe der Zeit je länger desto mehr gewiss. Wer den Volkstumscharakter im Tale näher kennenzulernen sich bemüht, muss bald auch schon feststellen, dass das Renchtal als Ganzes einer einheitlichen Erfassung sich entzieht, und dass das Vordertal nicht nur hinsichtlich der äußern Körpermerkmale, sondern auch in Hinsicht auf Mundart, Tracht und Brauchtum seiner Bewohner mehr seinen Anschlussgebieten im Vorhügelland und auf der Rheinebene ähnelt als dem Hintertal, das hinwiederum mit den Verhältnissen der zunächst benachbarten Bergtäler – obzwar von ihnen in Vielem und gerade auch in der Tracht unterschieden – in gewissen Zügen doch wieder sich mehr vergleichen lässt. Die Naht liegt etwa bei Oberkirch, und der Sachverhalt gibt der Tatsache, dass das Gebiet dahinter als „Oppenauer Tal“ von alters her eine Einheit gebildet hat, schon äußerlich vom Volkstum her seine Rechtfertigung, wobei daran nicht allein die den Menschen mitformende, auf kleinste Entfernung bis zum völlig Gegensätzlichen unterschiedene Landschaft mit schuld ist, sondern von vornherein auch politisch-genetische Verhältnisse und damit vielleicht bis zu einem gewissen Grade auch schon ursprüngliche volkstumsmäßige Unterschiede beteiligt sind. (Vgl. Abschnitt II 5f, gegen Schluss.)

66

Der Anteil der Landschaft ist gewiss aber auch hier nicht gering. Das vorn von der Art der Arbeit und den Naturgewalten weniger gefährdete, in den Reborten zudem von der temperierenden Macht des Weines nicht unbeeinflusste Leben vor allem mag es gewesen sein, was im Vordertal dem Menschenschlag eine heller getönte und doch zugleich gelassenere Nuance verlieh, die den „Landbauern“ – unter dem der Hintertäler Bergbauer auch schon den Bewohner der Hügelzone versteht – mit seinem lebhafteren Temperament deutlich unterscheidet von der oft hieratischen Bedächtigkeit und Langsamkeit des einheimischen Bergbauern und bäuerlichen Tagelöhners des Hintertals, hinter der aber nichtsdestoweniger eine zuweilen explosiv ausbrechende Gemüts Gewalt stehen kann, in der sich durch die Härte des natürlichen Daseinskampfes kumulierte Energien von Geschlechtern verraten. In diesen Kampf hatte er in früheren Jahrhunderten vor allem die seinen Sitz umgebenden Hochwäldungen des Tales als ererbte und mit allen Lebensfasern zu verteidigende Position hineingenommen. Man muss hier das genetische Verhältnis wissen, um zu erkennen, warum es keinen sich nicht lösenden Widerspruch enthält, wenn etwa der letzte fürstbischöfliche Landvogt und erste badische Oberamtmann Freiherr von Lasollaye, der die Renchtäler gewiss gut kannte, bei der Beurteilung seiner „Untertanen“ mit den Bewohnern der Gerichte Oberkirch und Kappel jene des Oppenauer Gerichts, von denen er „die etwas verfeinerten oder an Verkehr abgeschliffenen Bewohner von Ulm, Sasbach und Renchen“ etwas absetzt, als besonders gutherzig und offen schildert und, trotz der Erfahrungen in den Hochwaldprozessen der unmittelbar vorausliegenden Jahrzehnte, diese Gutmütigkeit von den Bewohnern des hintern Tales besonders unterstreicht, während selbst die Meinung der Bewohner des Städtchens Oppenau über manche ihrer Mitbürger in den Rotten draußen in der letzten Phase der Hochwaldprozesse sich ganz anders anhört, und vollends die herzoglich württembergische Kanzlei – gelegentlich auch die Herzoge selbst, – über der Unmöglichkeit, während der Pfandschaft des Tals der herzoglichen Forstordnung bei der Bevölkerung Beachtung zu erzwingen, immer wieder einmal mit Bemerkungen wie „ein zimlich grob Gesindlin“, „unbändige Leute“, „schwierige, trotzig Leute“ in den Akten nicht sparten. Aber, muss Anton Fendrichs Wort: „Der Alemanne ist in Jahrhunderten erzogen von seinem großen, dunklen Wald, und der legt ihm die Hand auf den Mund“ für den hintern Renchtäler nach dem Gesagten mit besonderem Recht gelten auch gegenüber dem „Landbauer“ des Vordertals, so war es doch gerade dieser als Bann über seinem Leben stehende dunkle Wald, der den Bauern des Oppenauer Tals – und den Tagelöhner mit ihm hinzu – den verhaltenen Mund auch öffnen und ihn die Hand ballen ließ. Der Wald war es ja, der die hier zwischen Kniebis und Moos Sitzenden nicht nur erzog, sondern, je kleiner ihr bestelltes Stück eigenen kargen Bodens war, desto mehr auch ernährte und erhielt, und dies nicht stiefmütterlich wie im Murgtal oder in anderen Gebieten alter herrschaftlicher Bannfors-

## Das Siedlungsgebiet

te, sondern, auf der Grundlage des alten Genossenschaftslebens durchaus *sui generis et domus*. Und eine so verschämte Entschuldigung wie die dem Herzog von Württemberg gegenüber während der Dauer seiner Pfandherrschaft gebrauchte, die Wälder seien ihren Vorfahren geschenkt worden, ist den Kindern der alten Oppenauer Märker daher wenig würdig und nur als verlegene Antwort auf gleichem Ausgangspunkt einer Herrschaftsgewalt gegenüber verständlich, die die absolute Verfügungsgewalt über die Waldungen von vornherein als Attribut ihrer Landesherrschaft zu betrachten und eine geschichtliche Denkweise zuzulassen nicht gewohnt war. In einem gewissen Sinne freilich war der Einwand der Bauern auch nicht unwahr gewesen.

Doch auch die Abwandlung eines bekannten Sprichworts auf die Formel „Die Gemütlichkeit hörte bei den Bauern auf, wo es sich um den Wald handelt“, muss, wenn wir die vom Oppenauer Gericht her verwahrten umfänglichen Akten über Grenz- und Besitzstreitigkeiten dazu noch sprechen lassen, bei den bäuerlichen Hintertälern aufgehen in die allgemeine Aussage: wo es sich um ein altes Recht handelt. Dafür enthält übrigens von Lasollayes Urteil selbst die Ergänzung, wenn man auf sein Lob hin, sie hingen „mehr an herkömmlichen religiösen Begriffen, an sogenannten alten Rechten, an ihrer Ursitte und Gewohnheit“, und „bei dem Mangel an Unterricht, an Kenntnis im Schreiben und Lesen“ seien sie auch „weniger zur Prozess-Sucht geneigt“, auf seine Einschränkung achtet: „Wenigstens in so ferne, als sie sich nicht einbilden, dass es um den Entzug alter Befugnisse zu tun sei.“ Letztlich aber gehen alle diese dem bäuerlichen Renchtäler nachgesagten Eigenschaften, im Guten wie im weniger Guten, im alemannischen Volkscharakter auf, dem ohne Kenntnis der Nachwirkung der geschichtlichen Vergangenheit des Tals fremde Besucher ohne weiteres es auch zuzuschreiben pflegen, wenn sie seine Bewohner zuerst zurückhaltend finden bis zur Verschlossenheit, dann aber, nach Überwindung



Abbildung 21 Brujosenhofbauer Erdrich (Lithogr. v. Lohmüller 1857)

des Misstrauens, als ebenso zutraulich kennenlernten wie v. Lasollaye. Dessen Meinung ist als die eines Aufklärers – der aus seinen Zeilen spricht – übrigens umso bedeutsamer; und sie verliert auch nicht an Wert durch ihren von hier abgefärbten leicht ironisch-spöttischen Anflug.

Dabei waren, wie vielleicht nicht gleich anderswo sonst, im Renchtäler Bauern die Zweiheit von der Welt abgeschlossenen, schüchtern kargen und strengen Arbeitslebens und der – durch die Bäder und den Holzhandel – darein von außen hereinblickenden großen Welt seit Jahrhunderten schon eine seltsam kontrastvolle Spannung eingegangen. Weit entfernt, seinem autochthonen Denken und Sinnen etwas hinweg zunehmen und bei weitem aber auch nicht schon immer und überall im Tale gleich verwirklicht, hat sie aber seine Eigenprägung nur erhöht, und er nahm deswegen nicht williger Kenntnis von der in ihren geschichtlichen Grundlagen und Voraussetzungen sich wandelnden Welt.

Es sei denn von der französischen Revolution, in der, paradoxerweise, er

67

68

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

eine Hilfe erblicken musste, seine eigene Welt zu konservieren. Die Vorgänge bei dem die Jahrhunderte durchziehenden Kampf um die alten Waldrechte haben in dem vom Verhältnis zur Landesherrschaft handelnden Abschnitten weiter unten ihren Platz; hier soll ihnen in der Renchtäler bäuerlichen Art und Vorstellungswelt nur der Hintergrund bereitet werden.

Zu dessen Verständnis aber muss man wissen, aus welchem bis ans 20. Jahrhundert heran in unverrückbarer Standes- und Familienordnung gefügten Lebensgrunde der Bauer des Oppenauer Tals die Verteidigung seiner alten Unabhängigkeit noch vortrug. Die Würde des Bauern und der Bäuerin forderte Abstand am Tisch, auf dem Hof, im Gemeinschaftsleben; es tat ihr keinen Abbruch, mochten ihre Träger repräsentativ beleibt oder von den zähen, knorrigen Figuren sein, wie sie in beiden Typen dem Stifte des Bühler Lithographen Lohmüller in den 1850er Jahren zu Porträt saßen. Doch auch der Tagelöhner, in seiner wirtschaftlich abhängigen Stellung dem Bauern gegenüber weit im Nachteil, hatte seinen Eigenwert als Stand zwischen Bauern und Gesinde, für welches letzteres auch noch sein geschriebenes, mehr aber ungeschriebenes Recht galt – sein Feiertag am Jahrmarkt, sein Urlaub auf den „Bündelestag“ (Tag nach Stephanstag = Schluss des Gesindejahrs, die Freizeit dauerte bis zum Neujahrstag), der die Talwege mit wandernden Kleiderkoffern der ihren Dienstherrn wechselnden „Völker“ bespickte. Und selbst noch wo an den Sonntagnachmittagen die Knechte auf dem Rasen unter der Linde des Terrassenhofs oder auf dem Bergsattel dahinter dem Kegelspiel oblagen – Kegelbahnen auf den Bauernhöfen, wie sie noch im 19. Jahrhundert zahlreich anzutreffen waren, sind schon um 1600 bezeugt, wie auch in den Hexenprozessen für Zusammenkünfte bezeichnete Örtlichkeiten – ging die Hierarchie zwischen Ober- und Unterknecht und Hütbub dabei nicht völlig unter.

69

Die Zeit des Barock, die der Bevölkerung nach Aufholung der Schäden des Dreißigjährigen Kriegs und des pfälzischen Erbfolgekriegs bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine relativ längere Atempause von Kriegsnot vergönnte, nur in der ersten Hälfte durch die drei weiteren Erbfolgekriege nicht allzu schwer unterbrochen, hatte auch wieder eine längere Sesshaftigkeit auf den Bauernhöfen eingeleitet. In ihr hatte die bäuerliche Sitte, die im Mittelalter das Leben geformt, jetzt religiös-kulturell unterstützt durch die von Oppenau aus wirkenden Kapuziner, nochmals eine neue ordnende Kraft erlangt. Sie ging, da sich zugleich die lehensrechtliche Abhängigkeit des Bauern von seiner Lehensherrschaft jetzt immer mehr lockerte – darin gegen ihr Ende zu auf anderer Ebene nochmals dem ursprünglichen Verhältnis sich nähernd – jetzt einher mit einer noch nie dagewesenen bäuerlichen Geltung überhaupt. Es war die Zeit, die uns die Hauszeichen als Sippenzeichen der Bauerngeschlechter überlieferte, die Zeit, in der an Stelle der alten Holzhäuser schon die meisten der heute stehenden festen Bauernhäuser entstanden<sup>26</sup>, wodurch allerdings auch schon Breschen in das Strohdach geschlagen wurden – doch waren um die Wende zum 19. Jahrhundert die meisten Bauernhäuser bis auf die durch Funkenflug besonders gefährdeten Dachteile noch mit Stroh gedeckt –, die Zeit, die seit 1720 zu ausgreifenderen Nachrodungen im Tale führte, das Jahrhundert der von der alten Bauernautonomie im Tale unablösbaren Waldprozesse.

Und am Ende dieser Periode steht der Bauer – er reicht aber auch noch weit ins 19. Jahrhundert hinein –, der sich schon ein eigenes Pferd angeschafft hat, auch ohne dass er Holzhändler ist, der jetzt nicht nur selbst gelegentlich ins Städtchen oder „aufs Land“ reitet, sondern an Sonntagen mit dem Bennenwägelchen (so im Renchtal, wegen des aus der Korbweide geflochtenen Aufsatzes, vgl. franz.: Benne = Weidegeflecht) auch mit seiner Familie dorthin fährt, zur Kindstaufe sein Pferd dorthin traben lässt, oder mit dem Bennenwägelchen sonst zu einer Familienfeier oder zur Osterhasenjagd auf einem Hofe seiner „Freundschaft“ – worunter eine der Verwandtschaften seiner weitläufigen Familienverbindungen auf den Höfen zu verstehen – einkehrt. Wenn er dann zu seinem

---

<sup>26</sup> Hand in Hand damit ging freilich auch die Bildung neuer Hofnamen, die, indem sie jetzt den Familiennamen der den Hof bestimmenden Sippe aussagen, die vom Vornamen des Hufners einst abgeleiteten alten Namen leider verdrängten. Wie gleicherweise auch so viele alte Flurnamen durch nichtssagende neue damals verdeckt wurden, ein Vorgang, der später in den amtlichen Bezeichnungen der Landesvermessung dann bestätigt anstatt berichtigt wurde; vgl. Schliffkopf für Grinten, Hauskopf für Rinken, Braunberg für Bolt (bollenförmiger Berg; davon aber heute noch der Bollenbach) usw. Leider taten sich auch die Wander- und Gebirgsvereine, anstatt für die alten Namen einzutreten, länger selbst in der Erfindung neuer genug.

## Das Siedlungsgebiet

großen Hof hin noch Holz- und Rindenhändler ist, dann sind auch im Renchtal auf seine Art Typen solcher „Herren-“ oder „Erzbauern“ möglich, wie Hansjakob für das Kinzigtal sie porträtiert hat.

Aber sie treten nur besonders hervor, und sie sagen für die breiten Verhältnisse, um die es bei der Strukturfassung des Tals uns vor allem geht, allein noch nichts aus. Riesenhöfe gab es im Renchtal, wo mehr das Gesetz der Hufe noch herrschend blieb, auch nicht so große und viele. Um so durchgehender als anderswo hielten hier, wo jeder Hufner über sein ungehindertes Jagdrecht verfügte, und wo als Mitgenosse an den gemeinen Talwäldungen ein Stück weit jeder auch selber Holzhändler war, dafür die Bauern eine gute Mittelhöhe an Stellung dem Ganzen nach inne, das überdies in beschränktem Umfange die Tagelöhner teilten. Es waren daher auch nicht nur die Bauern, die in den Hochwaldunruhen den Talbewohnern führend vorangingen. Mindestens ebenso sehr waren dabei ihre Deszendenten, die kleineren Gütler, vertreten, wie dies übrigens auch selbst 1874 bei den Peterstaler Eisenbahnrevolutionären noch nicht anders war. Auch sie waren – hierin durchaus ähnlich dem Verhältnis in den Waldprozessen (vgl. Abschnitt VI) – von Haus aus keineswegs gleichen Sinnes, fanden sich aber – grundsätzliche Gegner der Eisenbahn sowohl wie „Evolutionisten“ – zuletzt einträchtig in ihrer gegen die Kostenbeteiligung an der Bahn bis Oppenau protestierenden Pose zusammen, die sich zweifellos an den überlieferten Vorgängen im Tale genährt hat. Geht ihr Porträt auch heute noch im Tale um, so hat doch Hansjakob offenbar nie von ihnen erfahren. Aber auch der Paladin des deutschen Volkstums, Heinrich Wilhelm Riehl, der zwar nicht gegen die Eisenbahnen war, aber die Originalität der Stände durch die Hypertrophie des Technischen bedroht sah und vermeinte, dass die bäuerlichsten Bauern immer auch die tüchtigsten gewesen seien, hätte an ihnen seine Freude gehabt. Inmitten von Bauern, Tagelöhnern und Dorfbürgern – von denen nicht jedem der Karzer erspart blieb – und die Synthese der verschiedenen Meinungen

70

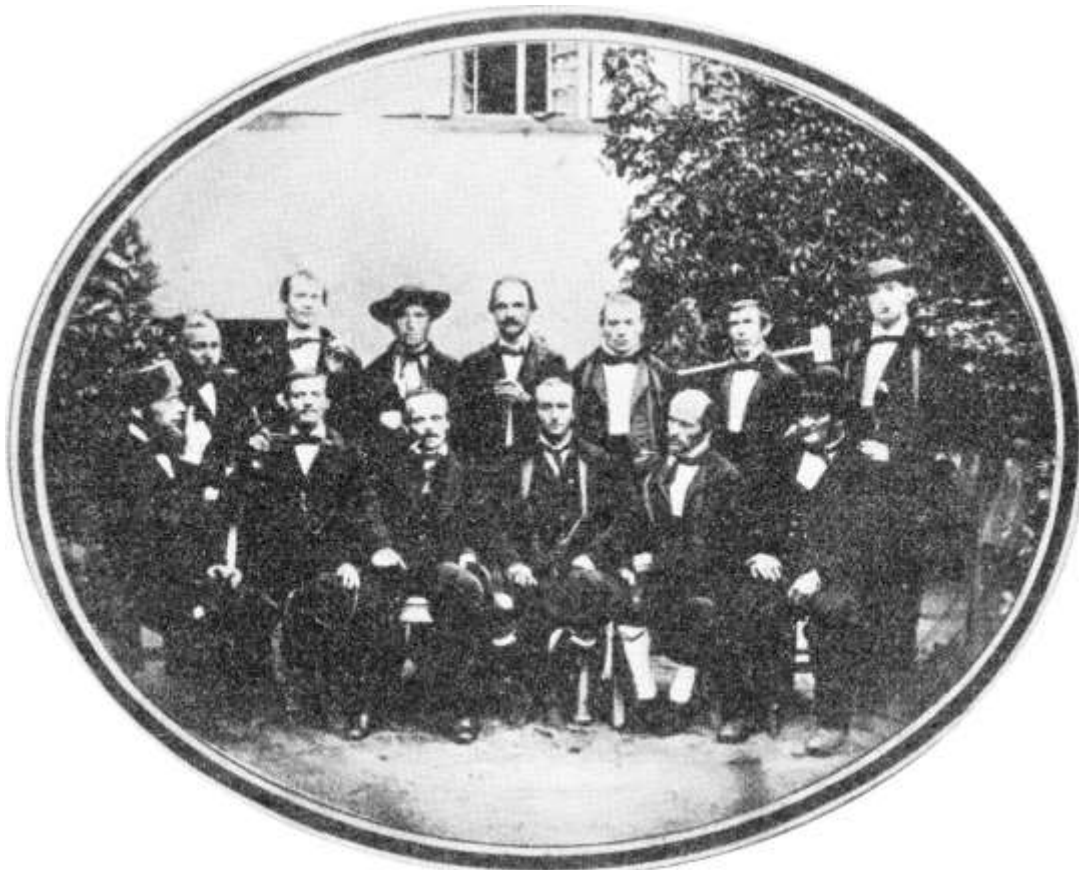


Abbildung 22 Die Peterstaler Eisenbahnrevolutionäre (1874)

verkörpernd, sitzt freilich, in der Figur fast einem Jürg Jenatsch gleich, ein Bauer, der „Rainbur“, zwischen den Auflehnern.

Doch das Tal hat keine sogenannten großen Männer hervorgebracht. Dafür haben wohl in der Gründung und Führung der Bäder – wiewohl sie viel auch in fremden Händen wechselten – doch auch genug der einheimischen Talbauern als wirtschaftlich tüchtig und weitblickend sich erwiesen. Von dem Bauern Hans Sulzbader, der als Besitzer des Bades Sulzbach schon gleich nach 1500 mit „der ehrbare“ sich anreden lässt, über jenen Talbauer Benedikt Schmitt, der um 1580 die ersten Badegebäude zu St. Peter im Tal aufführen ließ, bis zu jenem Johannes Börsig, der 1820 auf seinem Hofe das Bad Freyersbach gründete. Dermalen einer der mit der Geschichte der Bäder verknüpften Kimmig wurde später in den Landtag entsandt, und viele Hintertäler haben, zumal im 19. Jahrhundert, mit Auswanderungsschüben und einzeln, in der Welt draußen ihr Tätigkeitsfeld gesehen oder sehen müssen, und sie haben es gemeistert in einer Weise, die nicht hinter dem beharrlichen Streben anderer Schwarzwälder zurückblieb.

Die Daheimgebliebenen blieben deswegen nicht weniger unter dem Gesetz des Tales. Haben die Renchtäler Bergbewohner, länger vielleicht noch als ihre recht lange im Mittelalter verankert gebliebenen öffentlichen Einrichtungen, dennoch eine beinahe mittelalterlich anmutende Kraft des Empfindens und Hassens sich bewahrt, so war ihre urgesunde naive Freude am sinnenfreudigen Erleben, wie es ungebrochen katholischen Gegenden oft eignet, ebenso wenig wie ihre kontrapunktische Besinnlichkeit verkürzt, und wenn Freiherr von Lasollaye zu der Bemerkung sich veranlasst sieht, nichts liebten sie so sehr wie Hochzeiten, so waren ihm hier die mit allem farbigen Brauchtum umgebenen Hochzeitsfeiern nur besonders augenfällig entgegengetreten.

Über den „Schäppelhirschen“ am Vorabend der Hochzeit (vgl. I 2c, die Morgensuppe unmittelbar vor dem Hochzeitszug fehlte auch im Renchtal nicht.) Dieses symbolhaltige Brauchtum, das den Lebenslauf begleitete, hatte seinen Ritus jedoch auch mit dem Jahreslauf. Er begann hier mit den allgemeiner verbreiteten Neujahrs- und Dreikönigsbräuchen und führte über den frühlingverheißenden Lichtmess Tag, an dem zur Bewahrung vor Misswachs, Krankheiten und Viehseuchen gerne Wachs- und Messerstiftungen gemacht wurden, über den Scheibensonntag – von dem noch der Scheibenfelsen über dem Städtchen Oppenau redet – zur Osterzeit und zum neuen Bauernjahre hin.

Die Hirtenbuben eröffneten das Hütjahr (an das Viehhüten erinnern außer Wernest Namen wie Hutteneck und Hochhutsberg, die heutige Hochebene) damit, dass sie vor dem ersten Austrieb ihre Hütereute am Karsamstag vor der Oppenauer Kirche über dem Osterfeuer weihten.

Der vorangehende Palmsonntag aber ist heute noch der Tag der Stechpalme, deren scharlachrote Beeren so gut mit dem einstigen roten Brusttuch der Träger zusammengingen. Sie dienen aber heute noch zur Gestaltung kunstreicher Symbolfiguren auf dem auf nicht überlangem Stiel zur Kirche getragenen Palmbüschel. Der heute noch übliche Brauch der Erstkommunikanten, am Weißen Sonntag ihrem Pfarrherrn ein geschmücktes Lamm zuzuführen, hat sehr reale Wurzeln; dieselben, aus denen einer Herrschaft oder einer Obrigkeit ein Lamm zu verehren auch andere Gelegenheiten früher wahrgenommen zu werden pflegten (so hat das Oppenauer Gericht 1683 auch dem Kloster Allerheiligen zu einer Erkenntlichkeit „einen Hammel verehret“). Der Brauch geht darauf zurück, dass zur Zinsleistung vieler Bauernhöfe im Tale „ein Osterlamm“ gehörte. Wie dieses von dem Hofe der adeligen Zinsherrschaft geliefert wurde, so machten die Kinder der Höfe als Erstkommunikanten ein solches auch ihrem Pfarrherrn zum Geschenk, und indem sie es ihm feierlich zuführten, erhielt der Vorgang mit der Zeit religiösen Symbolgehalt. Eignet sonst den Volksbräuchen die Gefahr, ihren ursprünglichen religiösen Sinn in einen profanen zu vertauschen, so ging dieser Brauch hier einmal den umgekehrten Weg.

Ungemein volkstümlich auch in Oppenau früher, und hier lange mit einem Jahrmarkt verbunden, das mit der Sommersonnenwende zusammenfallende Johannifest, das – nicht anders als St. Michael und St. Martin (Michaeli und Martini) – bis 1770 noch in der Straßburger Diözese gebotener Feiertag war, darüber hinaus aber im Kirchspiel Oppenau des Patronats wegen noch bis 1811 als Feiertag begangen wurde. Und nicht weniger volkstümlich das von ihm zeitlich nur wenige Tage unterschiedene Kirchenpatronatsfest St. Peter und Paul. Dieses hat davon bis heute noch behalten, nicht



## Das Siedlungsgebiet

zuletzt durch die Bürgermiliz, den romantischen Überrest einst blutigen Ernstes, die, mit den badi-schen Milizen insgesamt nach der Revolutionszeit 1850 entwaffnet, in dem Badeorte auf besonde-res Privileg schon 1860 wieder mit Gewehr auftreten durfte. Ein Kuriosum, so könnte es zunächst scheinen, immerhin bei jenen Bauern, die ihr revolutionäres Blut zwei Menschenalter vorher und ein halbes nachher als Wald- und Eisenbahnrevolutionäre drastisch bekundeten. Aber im Gegen-satz zur Nachbarstadt Oberkirch, wo 1848/49 größere Umtriebe gingen, war es damals auch sonst im Oppenauer Tale verhältnismäßig ruhig geblieben.

Von wenigen rebellischen Bürgern abgesehen – zeitweilig waren 2 Gemeinderäte suspendiert –, hat sich auch das Städtchen Oppenau nachmals vielmehr im Gegenteil als fürstentreu gerühmt, anfüh-rend einen Ausspruch der Revolutionäre: „Mit den Oppenauern ist nichts zu machen.“

Die Oppenauer empfanden es daher auch als ein Unrecht, dass sie, da man ihnen nichtsdestoweni-ger nicht traute – vielleicht doch auch nicht trauen konnte –, nicht weniger als ihre Nachbarstadt, viermal im Verlaufe des Jahres 1848 Einquartierung von nassauischen, badischen und württember-

73



Abbildung 23 Renchtäler Palmsonntag

gischen Truppen hinzunehmen hatten, deren Last die bäuerlichen Gemeinden nicht mit ihnen teilten.

Dass bis zur Aufhebung der allgemeinen Bürger-wehren auch in Oppenau „das Stadtmilitär zur Feierlichkeit des Gottesdienstes sehr viel beiträgt und viel Anzug von Fremden, wenn solches öf-fentlich auftritt“, ausübte, ist 1827 zu hören, als dafür eine „Militärkasse“ gegründet wurde, der 1843 die Fahnenweihe folgte. Die Oppenauer „Burger Companie“ ist aber nicht, wie von den Bürgerwehren vielfach angenommen, erst in den Napoleonischen Kriegen entstanden. Sie hatte vielmehr „mit wohlgesäubertem und gepütztem Gewehr und den Huth sauber aufgeputzt“ schon im Jahre 1763 mitgewirkt, als „der neue Gerichts- und Burgerfahnen von einer Löblichen und Ehr-samen Burgerschaft allhießiger Stadt und dazuge-hörigen Thälern“ zu Ehren der Muttergottes sowie der Talpatrone Petrus, Sebastian und Johannes d. T. zu St Johann auf dem Berge geweiht wurde, und wozu der Oppenauer Schultheiß Eckenfels „auch zur Bezeugung der unterthänigsten und devotesten Verehrung gegen den gnädigsten Lan-desfürsten“<sup>27</sup> das ganze Tal eingeladen hatte. leicht hat der herrschaftliche Schultheiß damals – es war die Zeit unmittelbar nach der dritten Phase des Hochwaldstreits, in dem besonders die Bau-ersleute um St. Peter engagiert waren – nicht um-

74

<sup>27</sup> Die Fahne, in feiner Seide mit silbernem Schrägbalken auf Purpur, zeigt ebenso fein aufgemalt, auf der einen Seite das Wappen des damaligen Landesherrn, des Kardinals Louis Constantin de Rohan-Guemené (1756-1779), auf der andern Seite das Wappen der Straßburger Patronin, der heiligen Jungfrau, die für das Kloster Allerheiligen aber auch die Hauptpatronin des Tals war; tatsächlich hatte an der Einführung der Fahne der damalige Pfarrer P. Prämonstr. Zettwoch Anteil. Die Fahne wurde am Feste Mariä Empfängnis 1763 geweiht. Jetzt befindet sie sich im Oppenauer Heimatmuseum.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Renchtäler Volkscharakters aus. Er stimmt auf das Verhältnis der Peterstaler Revolutionäre als fürstentreue Milizsoldaten überein, wenn hier auch nicht außer acht zu lassen ist, dass die Peterstaler dem badischen Fürstenhause für die schnittige Lösung des Hochwaldproblems in ihrem Sinne sich besonders verpflichtet hielten. Er lässt aber auch erkennen, dass die Bauern unter ihrem Verhalten in den Hochwaldunruhen nicht zuerst die Empörung gegen die Obrigkeit aus Prinzip, sondern Treue zum Tal verstanden. Dies erkannte auch der letzte fürstbischöfliche Landvogt von Lassolaye, dessen Urteil über die Volksart des Tals nach den Erfahrungen seines Vorgängers von Brudern sonst ebenso wenig verständlich wäre wie die Tatsache, dass sogar die Frauen und Mädchen hier noch zu Revolutionären wurden. Wobei freilich das Misstrauen gegen „die Herren“ insgesamt – das man aber auch nur durch die Geschichte der Bauern selbst begreifen lernt – immerzu hinzukam; im 18. Jahrhundert aber auch der spezifische Bauernstolz.

Dieser sich selbstgenügende Bauernstolz des 18. und 19. Jahrhunderts, der auch in dem autarken Kreis der Blutsverbindungen seine zuweilen bedenkliche Seite trug, hatte, im Gegensatz zur Zeit noch des 17. Jahrhunderts die bis heute noch abgeschwächt nachwirkenden festen neuen Standesformen erzeugt, denen zufolge die Bäuerin, die den Bauer etwa aus der Tagelöhnerklasse heiratete, bei den Tagelöhnern selbst kein Verständnis fand und unwiderruflich im Ansehen sank. Der umgekehrte Fall, dass eine Tagelöhnerin auf dem Hof aufzog, war dahingegen schon immer weniger denkbar gewesen. War es aber bis um 1700 noch nicht zu selten gewesen, dass ein Tagelöhner auf einen Hof heiratete oder eine Handwerkerin aus dem Städtchen auf einem Hof aufzog, so schloss dies nachmals das Verhältnis beider zueinander aus. Zwar waren nicht nur der Haldenbauer, sondern auch der Metzger und der Zimmermann Anreden, die gegenseitig über den persönlichen Namen ehrten. Aber mit der Anwendung dieser Handwerker Titel wahrte der Bauer zugleich seinen eigenen Stand – und Abstand. Und die Meinungsverschiedenheiten um den Wald und der Dualismus im Gericht hatten diesen Abstand zuzeiten auf das äußerste verschärft und zu Misstrauen, ja Feindschaft erhöht. Dass daneben beide Teile dennoch aufeinander angewiesen blieben, gab diesem „Phusen“ – der Renchtäler gebracht dieses mittelhochdeutsche Wort, worauf auch der einheimische Familienname Phusemann = Busam zurückgeht, heute noch für Grollen und Schmallen – seine eigene Note.

75

Ein Bruch in Brauch- und Volkstum ist von der religiösen Seite her nicht zu verzeichnen. „Die Untertanen sind der katholischen Religion mit Leib und Seele ergeben“ stellte der Oberamtmann von Lassolaye am Ende der bischöflichen Zeit fest. Zwar hatte es, seitdem das Tal seit 1592 eine protestantische Herrschaft erhalten, auch in den Talschaften draußen dünner gesäte Anhänger der neuen Lehre gegeben. Doch hatte auch selbst die mit Unterbrechung bis 1664 dauernde württembergische Pfandschaft für sie keine eigentliche Unterbrechung der religiösen Tradition mit sich gebracht. Der Erfolg des Protestantismus im Tale war mehr ein solcher in den beiden Städten und dort vor allem ein politisch-wirtschaftlicher Erfolg des Herzogs Friedrich gewesen, den dieser nach dem Antritt des Tals mit den dieses wirtschaftlich aufschließenden und fördernden Maßnahmen errungen hatte. Er war aber auch in den beiden Talstädten nur ein vorübergehender. Wohl gab es nach den Kirchenbüchern um das Ende des Dreißigjährigen Krieges herum, und nachher noch, und dies auch in den Talschaften draußen, noch einzelne als Lutheraner Eingetragene. Zumeist hatte es sich jedoch um Zugewanderte oder doch Einwohner der beiden Städte gehandelt, wenn als Voraussetzung für die Weiterführung der Verhandlungen um den Rückkauf des Tals durch das Bistum 1664 (Abschnitt VI) Württemberg u. a. die Bedingung stellte, dass die Angehörigen der protestantischen Religion im Tale nicht belästigt werden dürften. Das besagt nicht, dass sich den 1668 nach Oppenau gerufenen Kapuzinern nicht auch bei der bäuerlichen Bevölkerung ein weites Arbeitsfeld religiöser und kultureller Art bot; in welcher Verfassung der Dreißigjährige Krieg das Tal zurückgelassen, ist weiter unten zu erkennen (vgl. S. 337ff.).

Mit einer der Ursachen, – mehr vielleicht aber schon der Folgen – der geistigen Verwirrung der Zeit, die der bäuerlichen hohen Zeit des Tales vorausging, war der ausschweifende Hexenglaube gewesen. Man hat die Hexenverfolgung im Tale schon mit dem „aufsäßigen Charakter“ der Bevölkerung in Verbindung bringen wollen. Dass die Renchtäler Volksseele ihren Miasmen gegenüber als anfäl-

## Das Siedlungsgebiet

lig sich erwies, wird ihr jedoch kein über die örtliche und zeitliche Ausdehnung dieser Volksepidemie, die vor keiner Landesherrschaft und keiner Konfession Halt machte, Unterrichtetes als eigentlich spezifischen Zug zurechnen, der überdies weiß, wie einsame Lebensweise den Aberglauben und das Misstrauen oft eher zu begünstigen als fernzuhalten pflegt, und der dazu für jene Zeit berücksichtigt, wie die verschiedene Stellung der einzelnen Talbewohner zu den die Gemüter erregenden Dingen des religiösen Glaubens das gegenseitige Zutrauen doch vielfach vergiftete. Was das Städtchen betrifft, so hat Moscherosch in seinem „Philander von Sittewald“ für damals Andeutungen über Zungenverfälschungen. Hier hatte das Zusammenwohnen der Bevölkerung in Stockwerkseigentum bei aller wohlthätigen sozialen Funktion, welche dieser auch sonst in Baden nicht ganz unbekannt, im Schwarzwald u. a. auch in Gernsbach und einigen anderen Murgtalorten beheimateten Bauform zukommt, zumal bei ihrer in Oppenau erreichten engen Verschachtelung der Wohnanteile, seine besonderen Reibungsflächen. In das nach der Einäscherung von vornherein teilweise in Stockwerkseigentum wiederaufgebaute Städtchen scheinen so mit den Bewohnern zugleich auch Eifersucht, Neid und Missgunst eingezogen zu sein.

Doch alles dies genügt nicht, die Hexenverfolgungen, die in der heute wahrlich wieder genug ausgeloteten metaphysischen Stellung des Menschen ihren eigentlichen und tiefsten Grund haben, und die auch in anderen Gegenden und etwa gleichzeitig und sogar vorher noch, auch in anderen Teilen der Ortenau grassierten, örtlich zu erklären.

76

Bereits 1610 hatte es auch innerhalb der Oberkircher Herrschaft Hinrichtungen in Erlach gegeben, und im gleichen Jahre wurden solche vom Oberamt auch im benachbarten Ulm gefordert. Obwohl auch die Oppenauer erstmals schon 1612 bei der württembergischen Regierung direkt um Aufnahme der Hexenverfolgungen eingekommen waren und die „ganz gemein vnd burgerschaft des ampts vnd gericht Oppenau“ 1615, noch vor dem Stadtbrand, mit dem gleichen Ansuchen erneut an Herzog Johann Friedrich sich wandte, waren doch diese Vorstellungen noch nicht unmittelbar ursächlich für die Durchführung der Prozesse gewesen, die vielmehr durch vorsichtiges und kluges Verhalten der herzoglichen Kanzlei und des Oberkircher Oberamtmanns v. Draxdorff damals verhindert wurden. Erst als 14 Jahre nachher, 1629, das Oberkircher Oberamt selbst, jetzt der Oberamtmann Seyfried Gall, unter Bezugnahme allerdings auf die früheren Supplikationen der Gerichte und Gemeinden Oppenau, Renchen, Ulm, Kappel und Sasbach – also aller Gerichte der bischöflichen Herrschaft Oberkirch außer Oberkirch selbst, – der württembergischen Regierung vorschlug, „dass wir gleicher Gestalt zur Justicia greiffen, und solch bößes Unkraut in dißer Herrschafft auch außrotten solten“, so wie dies „jetz lange zeit hero in der Nachbarschafft herumb alß zue Offenburg, Orttenberg, Bühl, Baden vnd Steinbach“ geschehen sei, kam es zur Aufnahme der Torturen auch noch in Oppenau zu der gleichen Zeit, in der im Spätjahr 1629 die Stadt Offenburg, wo ebenfalls über ein halbes Hundert Hinrichtungen erfolgt waren, damit Schluss machte. Als erstes Anklagematerial dienten Auszüge aus den landvogteilich ortenauischen und markgräfllich badischen Protokollen, die Angehörige der Herrschaft Oberkirch, darunter auch solche aus Oberkirch selbst, belasteten, wo es dann ebenfalls zu Hinrichtungen gekommen ist. Die meisten Namen finden sich jedoch für die Sasbacher Gegend, wo die Opfer auch dementsprechend große waren. Die Verfahren gingen im Oppenauer Gericht vor sich in der damals auch sonst üblichen Besetzung des Blutgerichts als „Malefizgericht“ unter dem Oberkircher Schultheißen als Stabhalter, dem für Oberkirch und Oppenau allgemein zugleich fungierenden, zu Oberkirch residierenden Amts- und Stadtschreiber als Gerichtsschreiber, und im Übrigen der je hälftigen Zahl Oppenauer und Oberkircher Zwölfer als Geschworenen, nur dass an Stelle des Oppenauer Vogtes der fürstliche Kommissar, Hofgerichtsadvokat zu Tübingen Göppel, den fürstlichen Befehl verlas und die Anklage vertrat. Das Verhör, bei dem alle bekannten Erscheinungsformen der Folter angewandt worden zu sein scheinen – die meisten Angeklagten bekennen „peinlich“, einige auch „gütlich“ und „peinlich“ – wird gewöhnlich vom Vogt und Schultheißen sowie zwei Zwölfen abgenommen. Nach dem Aktenmaterial, das J. Ruf zusammengestellt hat, sind so in der Zeit vom 7. Februar 1630 bis zum 19. Januar 1632 aus dem Oppenauer Gericht 50 Personen mit dem Schwert durch den Scharfrichter hingerichtet worden; ihre Leichen wurden verbrannt. Darunter befanden sich sogar 7 Männer. Das andere waren

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Frauen, nur einige von ihnen gehörten dem Mädchenalter an. Von den Frauenspersonen stammten 8 aus Oppenau, 1 von Dettelbach, 7 von Peterstal, 2 von Freyersbach, 2 von Ibach, 3 von Liezbach, 2 von Maisach, 5 von Ramsbach, 2 von Rüstenbach, 2 von Giedensbach, 1 sonst vom Vordergetös, von 7 ist die genaue Wohnherkunft nicht genau zu ermitteln. Die Männer, von denen der zuerst „examinierte“, standhaft geblieben, schon auf dem Folterstuhl verschied, waren mit 3 aus Oppenau, 1 von Dettelbach, 1 von Peterstal, 1 von Ibach, 1 vom Hirzig in Liezbach.

77

Was uns von der Seite des Volkstums her hier interessiert, ist vor allem der Inhalt der „Bekandtuß“. Sie besteht durchweg noch in dem klassisch Mittelalterlichen des Einlassens mit dem Teufel. Hinsichtlich der Form ist es allerdings schwer auszumachen, wieweit ihre variierte Gleichförmigkeit mehr auf die Anlage der Fragen durch den Richter zurückgeht oder aber wirklich der vorgegebenen Vorstellungswelt der Bevölkerung entstammt. Jedenfalls ist von der Einhaltung der „theologischen Articul“, die die herzogliche Regierung 1616 dem Oberamt als Schema der Befragung an die Hand gegeben hatte, nicht viel zu merken. Alles handelt nur von den tatsächlichen Umständen des Umgangs mit dem bösen Geist, der der Angeklagten vor so und soviel Jahren (bis zu 20) und in der oder jener Gestalt das erste Mal erschienen ist. Gewöhnlich aber erst, als er ihr zum zweiten Mal begegnet, lässt sich die Unglückliche mit ihm ein. Vielfältig sind die Kosenamen, die Buhle und Buhlin einander geben. Die Buhlin verleugnet Gott und die Heiligen, behält sich zumeist aber einen Heiligen, auch mehrere, vor. Der Böse kündigt ihr dann einen Tanz oder gar die Hochzeit an, und sie begibt sich zu der bestimmten Zeit an den bestimmten Ort zu Fuß oder indem sie auf einem Stecken, einem schwarzen Pferd, das zu einem Hund, auch einem Esel, der dann zu einem Hasen wird, u. a., einem Gaisbock oder einer Katze dahin reitet. Der oder jener gibt die Buhlen mit der linken Hand zusammen. Fremde oder bekannte Gespielinnen sind dabei. Ein meist unbekannter Geiger, Sackpfeifer oder dergl. spielt auf. Gewöhnlich gibt's einen Imbiss, dabei meist Fleisch, das einen Geruch hat, oder Pferde- oder Hundefleisch, aber kein Brot und Salz. Namen von sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden verhängnisvollerweise angegeben. Für die Zusammenkünfte, die sich in einem Teil der Fälle wiederholen, werden Plätze rings in der Umgebung, meist auf der Höhe, u. a. auch auf dem davon heute noch seinen Namen führenden „Tanz am Braumberg“ bei Peterstal, aber auch „vor dem Städtlein“ und in Ortschaften des Kinzigtales genannt. Das Unwetter- oder Hagelsieden geht fast immer fehl, weil gewöhnlich der „Hafen umgestoßen“ wird. Dagegen wird oft dem „Ackerich“ geschadet oder mit schwarzer oder weißer Gerte Schaden an Vieh angerichtet, zuweilen auch an Menschen, denen etwa mit einem Pülverlein das Augenlicht „ausgeblasen“ wird. Das ganze Verhör ist durch den psychologischen Widerspruch gekennzeichnet, mit dem es beginnt und der vor allem darin besteht, dass, obwohl das Geld, das der Böse bei der erstmaligen Begegnung der Angeklagten gewöhnlich gibt, immer als Hafenscherben sich erweist, sie ihm, den sie doch das erste Mal abweist, dann trotz dieser Täuschung das zweite Mal gewöhnlich ohne Anstand zu Willen ist. Nicht sehr abweichend sind die „Vergichten“ der Männer, denen der Böse in weiblicher Person erscheint, aber in anderer Gestalt, etwa „wie eine schwarze Henne“, von ihnen geht.

Dazu, dass die Prozesse zum Stillstand kamen, könnte der aus den Akten herauszulesenden Standhaftigkeit einer in den letzten Sitzungen vernommenen Angeklagten mitzuverdanken sein.

Daneben aber scheint vor allem, dass ein von der juristischen Fakultät der damals nur wenige Jahre zuvor neuerrichteten Universität Straßburg eingeholtes Gutachten vom 24. Januar 1632 für die Einstellung der Folter am meisten gewirkt haben insofern es auf bloße, durch nichts zu stützende Angaben hin die karolingische Halsgerichtsordnung von 1532 als nicht anwendbar hielt und insgesamt nicht bei dem „was von Erscheinungen bey Hexentänzen gesagt wirdt“.

## Das Siedlungsgebiet

Wenn das letzte Protokoll vom 5. März 1632 ohne zu Ende geführt worden zu sein, unvermittelt abbricht, so ist dies aber gewiss nicht, wie Vierordt meinte, einem „plötzlich eingetretenen Kriegsereignis“ zuzuschreiben, sondern, wie Randbemerkungen des Protokolls hinreichend erkennen lassen, den widerstreitenden Gefühlen der Richter, die an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens zu straukeln begannen, was auch zur Folge gehabt haben mag, dass die offenbar die Folter schürenden Zurufe während dieses letzten Verfahrens abgestellt wurden.

Hierauf lässt der erstmals im Protokoll zu findende Vermerk schließen, dass niemand ohne Erlaubnis zu reden erlaubt sei bei Pen von 2 Pfund Pfennig. Man scheint gleich darauf die Unsinnigkeit des Ganzen eingesehen und alles spontan aufgegeben zu haben, ohne dass es nochmals zu einer Verurteilung

gekommen zu sein scheint, wie solche Rückfälle solcher Art da

oder dort in der Ortenau sonst oft nach Jahrzehnten noch zu verzeichnen waren. Damit ist nicht gesagt, dass es nicht auch später noch die oder jene Denunziation gab, wie überhaupt der Glaube an böse Zauberkräfte, wovon seit der vorchristlichen Zeit im bäuerlichen Volk ein dunkler Unterstrom, mit Christlichem vermischt, ja eigentlich nie ganz erloschen war, noch recht lange, wenn auch allmählich blässer werdend, sich forterhielt.

Mehrere heute abgegangene Bräuche, so die zuletzt in Lautenbach und Ödsbach um die Jahrhundertwende erst ausgegangene und solange noch als durchaus legitim angesehene Sitte des Abschirmens bei Beerdigungen, zeugen davon.

Aber diesen Unterströmungen des Volksgemüts stehen nun bald auch die Zeichen des sieghaften Glaubens an die Mächte des Guten und Lichten gegenüber in den zahlreichen Feldkreuzen und Bildstöcken, die mit dem wiedererstarkenden religiösen Leben bald die Landschaft des Tales zu schmücken begannen. Waren sie zuerst nach dem Dreißigjährigen Krieg zumeist noch Bann- oder Schirmkreuze zur Abhaltung der dämonischen Mächte gewesen, so traten an ihre Stelle – neben Sühnekreuzen, die es allezeit gegeben – doch bald auch schon Andachtskreuze, errichtet jetzt oft auch zur Bewahrung vor Heimsuchung mit Krankheiten, Viehseuchen, Mißwachs, – eben demselben, woraus sich zuvor vielfach gerade der böse Argwohn gegen den Nächsten entzündet hatte; einem solchen Anlass verdankt auch die Kapelle des Rinkehofs ihre Entstehung (Viehseuchen, 1710). Und ihre beschwörenden Inschriften wandten sich mit der fortschreitenden Zeit der Aufklärung nicht mehr so sehr gegen die dämonischen Mächte, als jetzt vielmehr gegen die Frivolität der Spötter. Entgegen diesem Zeitgeist hatte das Wallfahrtsieben, zu Lautenbach hinzu, in der im 18.



Abbildung 24 Aus der Talflur

78

79

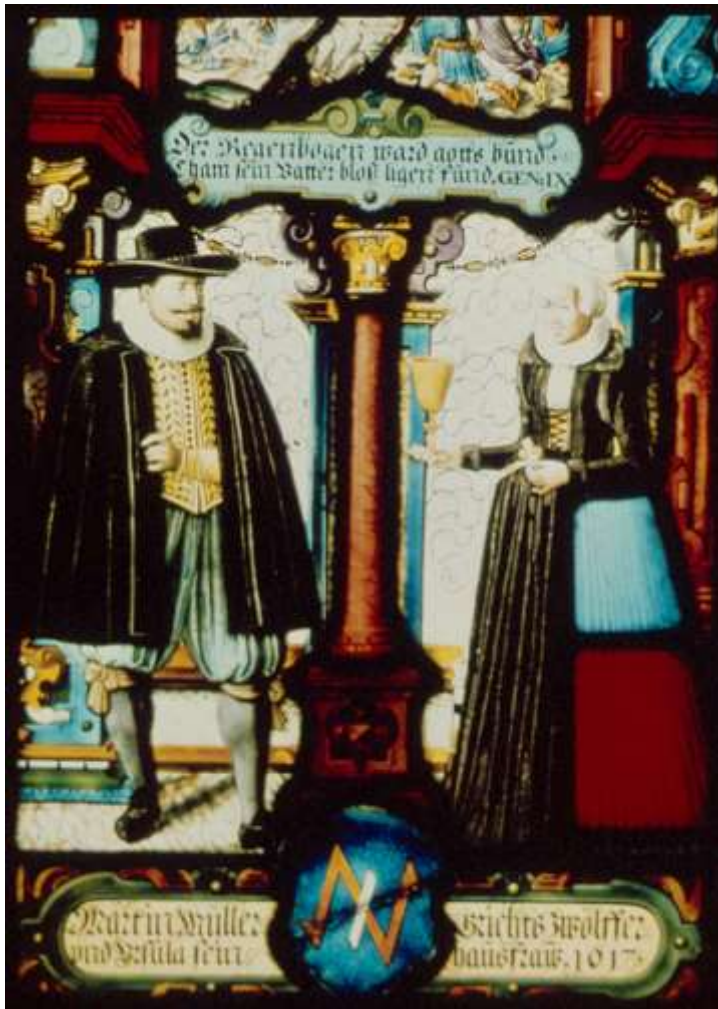
## Geschichte des Oppenauer Tales

Jahrhundert im Vordertal entstandenen St. Wendelinskapelle einen neuen Anziehungspunkt auch für das Hintertal erhalten; aber auch Zell a. H., ja St. Roman waren hier als Wallfahrtsziel beliebt. Und wie am Herde, trotz mancher mit der starken Bevölkerungszunahme in Zusammenhang stehender weniger erfreulicher Erscheinungen, das Familienleben heilig gehalten wurde, davon zeugen viele lange und durchgehends geübte Hausbräuche. Und auch der kleinste „Hüttler“ – wie im bayerischen Wald der Tagelöhner geheißen haben würde – hatte Wert darauf gelegt, dass, wenn er sein Häuschen schon mit Tannenholz baute, übereinstimmend mit der Sitte doch der „Herrgottspfosten“, d. h. der Eckbalken des Herrgottswinkels, besonders starken Maßes und eichen sei.

Äußeres Zeichen, des neuen Bauernstolzes aber war die Tracht gewesen, die das Tal durch Zurechtlegung und längerdauernde Aneignung eines Zeitstils um die Wende zum 18. Jahrhundert in seiner vorläufig letzten Form sich angewann und das seine Bewohner auch gegen die Nachbargebiete hin kennzeichnend unterschied.

80

Nicht jedes zeitliche Vermittlungsglied scheint dabei gefehlt zu haben. Weichen noch die ältesten Bildzeugnisse Renchtäler bäuerlicher Kleidung, erhalten in den Sulzbacher Stifterscheiben der Lautenbacher Kirche aus der Zeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts, nicht von der bäuerlichen Kleidung ab, wie sie auch sonst durch Abbildungen aus jener Zeit allgemein überliefert ist, so scheinen bei der Kleidung der Ehepaare der bäuerlichen Gerichtszwölfer, die auf den 1588 und 1617 entstandenen Gemäldescheiben des alten Oppenauer Rathauses dargestellt sind, schon gewisse Merkmale auf die nachmalige Tracht hinzuführen, auch wenn es nicht ganz sicher zählt, ob ihre „Montur“ – so sagte der alte Renchtäler für seine Ganzkleidung – allgemeine Gültigkeit hatte, weil nach der landesherrlichen Kleiderordnung den Gerichtszwölfen ein Besseres an Kleidungsaufwand



gestattet war. Doch ist immerhin zu beachten, dass die Kleidung von bei den Jahren, obwohl ein Menschenalter dazwischenlag, dem Ganzen nach übereinstimmt. Sie bestand beim Manne aus farbigen Kniehosen, – 1588 noch gleich, 1617 aber verschiedenfarbig zu den Wadenstrümpfen wieder andersfarbigem Wams, das die Hemdsärmel freilässt und Hut mit Straußenfeder. Die Feder zu tragen war nach der landesherrlichen Kleiderordnung von 1549 auch den Handwerksmeistern, nicht aber den „Handwerksknechten“ erlaubt; sie hat sich in der bäuerlichen Kleidung in dem Federnbusch des Peterstaler Bürgermilitärs bis heute forterhalten.

Wenn der Suschetbauer 1617 zugleich mit geschultertem Gewehr auftritt, so hat er aber damals noch nicht die Zugehörigkeit zu einer Miliz, sondern vielmehr seine Jagdfreiheit vorgestellt; darauf deutet auch das Wild zu sei-

Abbildung 25 Oppenauer Stadtkleidung 1617 (einer der städtischen Gerichtszwölfer)

## Das Siedlungsgebiet

nen Füßen hin.<sup>28</sup> Alle, auch die bäuerlich gekleideten Zwölfer, trugen 1588 wie 1617 den Stutzbart ihrer Zeit.

Die Frau, im mehr dunkelfarbigen Koller der Zeit, hatte 1588 noch ein Barett getragen, das 1617 indes schon zu einem niederen Hut geworden war, den sie erst später mit der Haube vertauschte. Ihre Kleidung ähnelt sowohl 1588 als 1617 noch mehr jener der städtisch gekleideten Zwölfersfrauen, als die der Bauernzwölfer ihren städtischen Kollegen. Bei Bauer und Bäuerin fehlt nicht die Halskrause; sie ist bei den bäuerlichen Zwölfern aber das einzige, was diese mit den städtischen



Abbildung 26 Oppenauer Bauernkleidung 1617 (einer der städtischen Gerichtszwölfer)

Männern, jungen Männern und älteren Frauen auf dem Ernste des dunkeln Tuches und Kaschmirs zwar, aber die Farben dafür umso stärker dem Rahmen der Landschaft vermittelnd; für Frauen und Mädchen in einer sehr geschmackvollen Farbzusammenstellung. „Im Renchtal ist die rote Weste am lustigsten, sie lacht geradezu in die Welt hinein“, hatte Anton Fendrich gemeint.

Voran steht aber mehr noch die Würde, die die rote Weste, der jedoch der rot gefütterte Schoßbrock wesentlich hinzugehörte, dem Hofbauer des Oppenauer Tals verlieh, und davon war auch auf den Tagelöhner, der dem Bauern, als seiner Abkunft, wenn auch nicht besitz-, so doch bürgerbürtig war, noch ein Widerschein abgefallen.

Es war diese Farbe der Feierlichkeit, die, solange man noch die Unterscheidung für das Rituelle besaß, an Feiertagen und Familienfesten wie eine rote Koralle aus der eintönigeren Farbenschnur

gemeinsam haben, die in spanischer Kleidung mit gefältelten und geschniegelten Pluderhosen und in gespreiztem spanischem Mantel auftreten. Alle sind sie in ihrer ganzen Wirklichkeitserrscheinung und mit Namen und Familien- oder Hauszeichen dargestellt.

Daran aber ließ sich unschwer nachprüfen, dass von den städtisch gekleideten Kollegen 1617 nicht alle nur im Städtchen wohnten. Aber auch die anderen haben sich in den „Tälern und Zinken“ draußen nachmals zur bäuerlichen Gemeinschaftskleidung gefunden. Sehen wir vom Schoßbrock ab, den die spätere Tracht dazu brachte, so hatte sie, mehr beim Manne als bei der Frau, in der Kleidung der Renaissancezeit immerhin nicht geringe Formelemente voraus.

Während die Landleute unmittelbar um und vorderhalb Oberkirch und noch bis in dessen Vororte hinein zuletzt eine – jetzt auch kaum noch zu sehende – Tracht trugen, die in ihrer einfachen und schmucklosen Nüchternheit ebenso gut einer protestantischen Gegend hätte angehören können, stellte die Tracht talaufwärts, im Bereich des alten Oppenauer Tales, ihre ganze Farbenfreudigkeit vor; bei

81

82

<sup>28</sup> In der – z. T. auch sonst anfechtbaren – „Entwicklungsgeschichte des Bauernkleides im Renchtal“ in „Bad. Heimat“ 1950 ist der dort dargestellte Zwölfer mit städtischer Kleidung als solcher mit bäuerlicher beschrieben.

## Geschichte des Oppenauer Tales

der übrigen Tage und Stunden herausleuchtete, mochten diese nun von der Arbeit in Wald und Flur angefüllt oder von dem bedächtigen Gang der schwergewichtigen Wanduhr durchtickt gewesen sein. Konnte sich der Bauer an gewöhnlichen Sonntagen zuletzt auch noch mit dem sonst den ledigen Männern vorbehaltenen „Kamisol“ begnügen, so gewiss nicht an Festtagen.

Übrigens war das Scharlachrot von Rockfütterung und „Brusttuch“, wie schon alte Abbildungen zeigen, auch im 19. Jahrhundert nicht durchgängig gewesen; die Rockfütterung konnte damals, und bis in unser Jahrhundert herein, auch noch naturfarbene weißliche Wolle sein, wie sie die Allerheiligster Prämonstratenser-Mönche getragen haben mochten; die Weste auch von schwarzer Grundfarbe und geblümt. Ob die wollene Rockfütterung aus eigenem Erzeugnis der Schafhaltung allein der Verbilligung galt oder früher allgemeiner war, ist die ungeklärte Frage ebenso, wie hinsichtlich der Wadenstrümpfe, wenn diese nicht nur weiß, sondern auch aus blaugefärbter Wolle sein konnten. Die lange Hose war um die Mitte des 19. Jahrhunderts bald schon ebenso oft wie die Kniehose



83

Abbildung 27 Bäuerin 1860 (Lithographie von Lohmüller)

in der Männertracht – die vorderen Seitentäler, d. h. die zwischen Getös und Oberkirch ausmündenden, bis zuletzt konservativer als das Hintertal sich erwiesen.

Ist bei der Frauentracht die Farbe des samtbesäumten Ganzmieders Schwarz, so bei den älteren Frauen auch noch der Rock, der aber bei jüngeren Frauen und Mädchen auch braunrot und blau in verschiedenen Abtönungen sein kann. Ein ein- oder mehrfarbiges seidenes Halstuch, für das es mehrere Festtagsgrade und -farben gibt, mit Blumen bedruckt oder bestickt und mit oder ohne Fransen, und dazu passende seidene Schürze vervollständigen hier den Grundton, zu dem bis zum ersten Weltkrieg noch die roten Pollen des Strohhuts und an Festtagen die weißen Strümpfe die Untermalung gaben.

84

getragen worden, auch wenn dieser von den ältesten Wälderbauern bis zum ersten Weltkrieg hin noch treu blieben. Der Kniehose entsprach im 19. Jahrhundert das bartlose Gesichtsprofil mit Backenbart. Der Zeitsitte des 19. Jahrhunderts, eine Pelzmütze zu tragen, so wie sie besonders im Hanauerland durchgängiger wurde, haben sich auch manche der Talbauern im Winter nicht versagt, wie überhaupt der Grundstil der Tracht etwelchen Variationen immer mehr Raum gelassen hat, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Dies gilt auch regional innerhalb des Tales selbst, wo z. B. in den vorderen Seitentälern der Rockkragen der Männertracht aufrecht, hinten glattegelegt ist.

Im Übrigen haben, wie im Hausbau, so auch in der Tracht – und hier auch noch



## Das Siedlungsgebiet

Für Rock, Halstuch und Schürze fehlt nicht die Farbe der Trauertage und Trauerzeiten. Die für das Mieder gebrauchte Bezeichnung „Schape“ ist, hier nur maskulinisch gebraucht, im Grunde jene für die „Kappe“, die Trachtenhaube (franz.: chape). Das Oppenauer Tal schließt sich jenen Gebieten des Schwarzwalds an, in denen, im Gegensatz zur Flügelhaube der Rheintal- und Rheinkniegegenden, die Backenhaube daheim ist. In schwarzer Seide, fast ohne Silbergarnierung, aber mit breiterer Rüsche, wird sie aber nicht, wie teilweise schon in den Nachbartälern der Kinzig und weiter südlich, unter dem Kinn, sondern in kleiner Atlasschleife über der Rüsche geknüpft.

Sie verleiht der Renchtäler Bauersfrau bei aller Gediegenheit und Aufwendigkeit der Tracht eine bescheidene, deswegen nicht weniger anmutige Anspruchslosigkeit. Das „Knüpferle“, ein seidenes Halstüchlein, ist nicht mehr gebräuchlich.

Der Männertracht hat vor allem der erste Weltkrieg schon einen starken Abbruch gebracht; den weit größeren jedoch der zweite, der jetzt auch die Frauentracht, und zwar besonders die jüngeren Trachtenträgerinnen, ergriff. Der Weiterbestand der Tracht, soweit sie erhalten ist, hängt ab von einer möglichen Neubesinnung der Talbevölkerung auf die ihr zugehörige Eigenart des Tals, dessen bergende und schirmende Kraft auch im Zeitalter der Weltkriege noch ihren Anspruch von den Einheimischen zu fordern berechtigt ist.

Zur Selbsthilfe des Tals würde es gehören, mit der nötigen behördlichen Unterstützung den Rückhalt zu schaffen für Schneiderinnen und Schneider, die, handwerkliches Können und sicheren Geschmack miteinander vereinend, neben erleichterter Stoffbeschaffung zugleich die äußere Voraussetzung dafür wäre, die Tracht vor dem Musealen zu bewahren und ihr eine lebendige Fortbildung zu sichern, die auch ihre Einführung in gewisser Hinsicht einmal gewesen war.

Auch bei der Frauenkleidung ist seit etwa 1850 eine Fortbildung zu erkennen: Haube und Schape der Bauersfrau sind geschmeidiger, dieser auch enger und länger geworden.

Es sollte nicht unmöglich sein, die Tracht auch den heutigen Bedürfnissen gemäß zurechtzuformen, ohne die Standeskleidung der Renchtäler Bauern ganz der nivellierenden Mode opfern zu müssen, wenn der Wille zur bäuerlichen Gemeinschaftskleidung noch hinreichend vorhanden ist.

Der Unterschied von Vorder- und Hintertal erstreckt sich auch auf den Dialekt.

Er ist in Nußbach und Tiergarten fast schon niederalemannisch in einer Art, dass, wenn nicht gerade durchgehends im Lautbestand, so doch in der Sprachmelodie er eigentlich mehr noch an das Elsässisch erinnert als an die Mundart des hintern Renchtälers, die noch ganz dem Mittellalemannischen zurechnet. Verschiedenen Anzeichen nach jedoch hatte der Renchtäler Dialekt früher auch Momente des Hochalemannischen. Wenn heute noch, besonders im hintersten Tale, Kilichberg und Kilichbur – auch Balmeter für Barometer ist noch zu hören – gesprochen wird, so wird die früher hierfür allgemein gültige Ausspracheweise dadurch bestätigt, dass Kilichberg lange auch so geschrieben ist. Doch auch wo man den r-Konsonanten spricht, läuft das Konsonanten-i wie bei Kilich noch mit ein; anderseits hat sich von dem Verb „verloren“ das r in Verlust erhalten (= Ver-lurst).

Vom Vordertäler unterscheidet den Hintertäler vor allem die weniger umgefärbte Vokalisierung von Wörtern wie Herz – das vorn schon fast wie Harz gesprochen wird – sowie die in der Erhaltung mittelhochdeutscher Zwielaute wie Kueche oder Mueder – das sich beim Hintertäler fast wie Muader anhört, vorn auf Müeder herauskommt – konservativere Art. Aber auch durch entschiedener Weglassung von Endkonsonanten (noi für näi, gloi für kläi, Wü für Win, na für dann, ni für hinein usf.), sowie schließlich – was gewöhnlich als Kennzeichen für die Unterscheidung des Mittellalemannischen vom Niederalemannischen in der Ortenau gilt – richtiges und klares Aussprechen der Endung ig und von Wörtern wie sagen, tragen, Weg, Wagen u. dgl., in denen vorn schon ein j mit unterläuft, während Regen hinten noch als Ränge gesprochen wird. Doch heißt auch hinten das Perfekt von sagen gsait, entsprechend hier der Aussageform von saje, maie, graije, draije für säen, mähen, krähen, drehen (im Sinne von drechseln, während seine Bedeutung für wenden = drillen heißt). Gegen das Schwäbische hin ist die Kammgrenze des Gebirgs scharfe Lautgrenze, vor allem

## Geschichte des Oppenauer Tales

darin, dass sie die schwäbische Diphthongierung scheidet in Wörtern wie weit, Baum, steigen, säumen, die drüben weit, Boum, steige, säume, im Renchtal wît, Bâm, stüge, sûme heißen. Ist gegenüber dem Schwäbischen der nächsten Nachbarschaft diese Vereinfachung der Vokalisierung auch festzustellen in Wörtern wie Mond, gehen, stehen, – die drüben Mou, gou, stou, hüben aber Mû, gû, stû (Imperativformen gâng und stând) lauten, so kommt hier andererseits in der Weglassung der Endkonsonanten doch auch schon die gegen das Schwäbische vermittelnde Stellung der Mundart des hintern Renchtals zum Ausdruck, und dieser bei aller sonstigen Schärfe der Sprachgrenze gegen das Schwäbische hin hier doch in etwa in Erscheinung tretende Übergangscharakter zeigt sich in Wörtern wie Stein, Rain oder in dem Wörtchen nein, bei dem der Unterschied in der Aussprache nur darin besteht, dass es drüben als néi, hüben aber wie die schriftdeutsche Aussprache des Eigenschaftsworts „neu“ aus dem Munde kommt. Annähernd gleich dem Renchtal gehen das obere Achartal und die benachbarten oberen Seitentäler der Kinzig. Verstärkungsanlaute kommen im Renchtal, genauerhin im Bereich des Oppenauer Tals, in Ausspracheformen wie Gster, Nast, gsaf-tig, griäwig (für Ster, Ast, saftig, ruhig) vor. Dafür fehlt die Vorsilbe ge- in der Vergangenheitsform von Zeitwörtern wie bliewe, triewe, glaubt für geblieben, getrieben, geglaubt.

86

Vor allem das Fehlen des südalemannischen ch-Kehllautes für k, das im Gegenteil eher wie g ausgesprochen wird, und die auch dem Schwäbischen gegenüber wenig akzentuierte Ausspracheweise und unfeste Sprachachse verleihen dem Renchtäler Alemannisch weniger Klangfülle und urchige Kraft, als vielmehr einen intimen Liebreiz, von dem der Dialektdichter August Ganther, der in Oberkirch geboren und in Lautenbach aufgewachsen ist und dessen Großvater Oppenauer war, wenn auch nicht immer lautlich getreu, Gebrauch zu machen gewusst hat. Daneben verstaten viele indigene Wendungen reizvolle Durchblicke durch die alte bäuerliche Arbeits- und Umwelt. Hierher gehören Redensarten wie: „Bis dertnâ simmer d'Hecka na“ (bis dorthin sind wir gestorben), „er isch âm Nascht nuß“ (er hat Bankrott gemacht), „er het d'Milich ra gâ“ (er hat klein beigegeben), „er het ä Buckel gmocht“ (drohte zu scheitern). Die alte Renchtäler Mundart ist in einer Art bescheiden wie die an ihre „Einsächtheit“ gewöhnten und im geschmeidigen Außenverkehr lange wenig geformten Renchtäler Bergbewohner, ja ihrer selbst ein wenig verschämt; und manches Renchtalkind hat dies schon an sich erfahren, wenn es wegen seines nâ (dann) und k(h)â. (gehabt), seines hânne (hüben) und dânn (drüben), seines gâ (gegeben) und gû (gehen), seines numme (nur) und näheri (nachher), seines nimmi (nicht mehr) und ândern (beinahe), seines firschi und firri (vorwärts), sowie seines singhaften li-Diminutivs wegen vom Lehrer schon gehänselt, wenn nicht verspottet wurde. Alle an sich harten Konsonanten werden wohl vor Vokalen hart, im Übrigen aber weich gesprochen. Aber nicht nur hieran, sondern überhaupt an der weichen, wenig akzentuierten und schwach konturhaften lautlichen Sprachgestalt der Renchtäler Mundart liegt es, wenn sie allen anderen, robusteren Mundarten gegenüber, im letzten Grunde also energetisch, immer unterliegt, und wenn das Idiom des Renchtälers auch hinter seiner Schriftsprache nicht wie oft bei anderen Dialekten, auch nachdem die Mundart abgelegt wurde, noch deutlich und lange sich nachzeichnet. Zwischen dem auf der Rheinebene einen größeren Sprachraum regierenden breiteren Niederalemannisch und dem durch seine eigenwillige Betonung sich Geltung behauptenden Schwäbisch steht so das Renchtal mitten inne, die zwiespältige mundartliche Stellung der Ortenau im Kleinen nochmals wiederholend.

Der bäuerlichen Umgangssprache im Renchtäler Bergbereich liegt zu den relativ großen Überresten mittelhochdeutscher Ausspracheformen hin – um den ersten Weltkrieg noch konnte man von Renchtäler Bauern „syg“ für das Konjunktiv „sei“ hören – noch ein nicht leicht ganz zu hebender Schatz an Wörtern der mittelhochdeutschen Sprache und Sinnbedeutung zugrunde, die sich allerdings zunehmend mehr auf den Umkreis des Häuslichen und Familiären zurückzuziehen beginnen.

87

„D'Burslit blângerts (verlangt es) duschur möchderlig biß dass s'Früejähr kunt un biß diâ Dualde (Bodenvertiefungen) a mol äfrig wære (hier schneefrei). An Baschesda (St. Sebastianstag) schbirt mrs schû greit (weithin, deutlich) am Dag. Wenn dr Wald no blutt (kahl) schdâht un bârig (bârlig = gerade nur, kaum) dass diâ gâla Pfiffolder (Schmetterlinge) flîäge, nâ gets au schû buschber (munter, zuversichtlich, hier vom frz. prospère) an d'Ärwet. Hoffendlig künt nix îwers Bluescht, dass mr

## Das Siedlungsgebiet

baI Kriäse schdreife kån. Diä alde Schdorre (Ständer) von däna Bäm sin erscht frisch ußgsägt wore. Awer dr Großvadder kann wägge sine Breschde (Gebrechen) nimmi uf d'Leider. Er mueß schü kniämse (beschwerlich gehen) un dreuße (keuchen), wens nû e Meggili (Stückchen) häldig (steil) isch. Er blibt ringer (mit geringerer Mühe) dohoim. Fern (vorjährig) hets bim Kriäseschdreife nit selli (solchermaßen) ußgä, mr het retzle müäße; aber vorfern dâ hets baddet (angeschlagen, ein Stück gegeben, hier vom frz. battre), dâ het mr d'Zäun (Zweihenkelkorb) baI voll khâ. So ä Wischli (von Wisch, Handvoll) oder ä Firtuech (Schurz) voll Kriäse isch au ebbs nowels, dâ kån mr sich mit brogle (damit kann man prunken).

Nu derf mr si nit z'giddig (gierig) ässe wiä's deß Zifer (die Kinder) <sup>29</sup> allbot (allemaal) mächt. Derna gits au no de Råne (Schmächtigen, Feingliedrigen) un Schnägerlächte (Appetitlosen, Leckerhaften) rodi Backe. Mr isch froh, dass mr jetz au widder Krut bladde (entblättern) kån. Di Bletschge (großen Blätter) sin schü gånz losch (üppig aufgeschossen). Mr het jetz widder ebs Grins fürs Dingels (Vieh) und für d'Lit. Wenn mr jetz Ärdepfel prägle (braten) will, het mr nix aß Bizk (Schale), wil si ganz luderig (zerrunzelt, zusammengeschrumpft) sind. D'Schbolge (der Abfall) sin so groß, dass mr d'Ärdepfel flädig (in Fladen, großen Stücken, gewöhnlich im Sinne von geradezu, ganz) dâ Sou gä kån.“



Abbildung 28 Sonntagnachmittag auf der Terrasse an der Moos (Kalikutt)

Damit ist noch, mit zu erklären durch die über ein Jahrhundert dauernde französische Amtssprache der Landesherrschaft, die bis zur Unkenntlichkeit assimilierte Einschmelzung von Wörtern und Brocken der französischen Sprache eine höchst eigenartige Verbindung eingegangen. Der Renchtäler Bauer weiß dies nicht, wenn er die Suppe nicht schlei (fade), sondern räß (hier versalzen), und die Küchlein räsch (rêche) findet, oder wenn er nach dem Wetter sieht und feststellt, dass es mud-

<sup>29</sup> Zifer bedeutete ursprünglich und an sich keinen Unwert, sondern das gerade Gegenteil von Ungeziefer; so den Umständen nach hier eigentlich fast ein Kosename, wobei jedoch nach der Art des Gebrauchs und dem sonstigen heutigen Verständnis des Wortes das (noch) Unnütze tatsächlich doch irgendwie beischwingt und die frühem Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung ausdrückt.

Allgemein kann es sich bei der Sprachprobe hier natürlich nur um eine Charakterskizze innerhalb des Gesamtrahmens dieses Buches handeln, bei der auf etymologische Erklärung, Vergleichung und Begründung, sowie genauere Lautunterscheidung verzichtet werden musste. Der Gegenstand würde – wie vieles andere, das dem Zwecke des Ganzen eingeordnet werden musste – eine eigene Untersuchung und Bearbeitung verlangen.

## Geschichte des Oppenauer Tales

dert (von moutonner = Schäfchenwolken bilden), oder dass es küehlelächt ist (vgl. franz. Nachsilbe -let). Er wird nachher ânewäg seine Ochsen anwedden (envêtir = anschirren) und kundenend (von continuant = sogleich) mit dem z'Acker fahre an's Ord (zu Ende) kommen.

Die Bäuerin aber richtet am Lichtmeßtag ihre Schandel (chandelle = Kerze) und „heißt“ die neue Magd, die arg diffisil (hier empfindlich) ist, eine Fard (fard = Traglast) Heu auf dem Barr(e)n zu lieche (mhd. = herauszupfen, das Heu lichten). Die führt den Auftrag entweder von asen (aisé, mit Leichtigkeit) aus, oder „s'duttert“ ihr (von se douter = [Schlimmes] ahnen, hier im Sinne von zagen, fürchten), „d'Bihneleiter nufzgraddle“, weil sie so „gäh“ ist.

88

Die Kinder aber rawosen (gebärden sich wild) und preischen (von prêscher, hier lärmen), so dass sie nakeie oder nâkeie (hinunterfallen oder hinfallen, von killer) und bläre (blärren, vgl. pleurer), was ein Gfer (eine Affäre) hervorruft. Darüber hinaus ist es der französische Nasalton, von dem – wie wohl er natürlich nicht bewusst ist – die Vokalfärbung des im Renchtal so lange erhaltenen mittelhochdeutschen Lautbestands in den letzten Jahrhunderten nicht ganz unbeeinflusst geblieben zu sein scheint. Er scheint auch bei der Lautbildung in a für „ein“ mitgewirkt zu haben. Was alles insgesamt der Renchtaler Mundart im Vergleich mit anderen Idiomen den Anflug des Unentschiedenen zu geben scheint und was ihm seine Stellung und Behauptung gegenüber der Außenwelt so erschwert. Dies mag auch mit dazu beigetragen haben, dass der Dialekt in den geschlossenen Ortschaften sich heute schon beträchtlich abgeschliffen hat und überhaupt im Tal vermengt schon etliche Sprachlautunterschiede bestehen, am meisten unterscheidbar natürlicherweise zwischen den bäuerlichen Talbewohnern und Städtchen, wobei die vordem Seitentäler sich auch hier recht konservativ erweisen.

Der Unterschied zwischen ihnen und dem Bereich der Hügelizeone und des Renchdeltas dokumentiert so auch in der Mundart – wie im Volkstumseinschlag überhaupt – eine Grenze, die etwa über Oberkirch verläuft – doch sagt man im hintersten Rebort, Lautenbach, schon Win anstelle von Wii –, und bei der Oberkirch selbst als Stadt in gewisser Weise neutralisiert erscheint. Die Blutsverbindungen haben daran kaum schon viel verwischt. Sie gingen, soweit sie im Tale selbst verliefen, innerhalb des weitem Talbereichs im Allgemeinen immer mehr von hinten nach vorn als umgekehrt, wie schon die wandernden Familiennamen zeigen. Von ihnen haben sich mehr Eckenfels, Huber, Schindler, Sester, Walter, Zerrer nach vorn verlagert als Fieß, Geltrich, Erdrich, Vollmer, Zippolt nach dem Hintertal gezogen sind.

Noch mehr als aus dem ihm schon Vorausgegangenem wird man aus dem vorstehenden Abschnitt mit Erstaunen gewahr werden, welche Wandlung auch der bäuerliche Lebensgrund, gemessen an der frühem Vergangenheit innerhalb kürzester Zeit, erfahren hat. Die Befürchtungen so manchen des Freundes Volkstums haben sich erfüllt; so etwa, wenn der um die Regesten des Adels des Renchtals verdiente Professor Philipp Ruppert mit dem Pfiff der Lokomotive auch für Lederhose, rote Weste und Bollenhut der Nachkommen der Eisenbahnrevolutionäre gebangt hatte. (Seinen Ahnungen hat er 1884 in der Einleitung seiner Neuensteiner Regesten Ausdruck gegeben.)

89

Hatte der Bauer keine Geschichte gelernt, aber war er nach einem Worte W. H. Riehls immer historisch, da seine Sitte auch seine Geschichte war, so ist es, um auf seinem Boden fest zu stehen, heute, da Sitte und Brauch sich stark abgebaut haben, für ihn umso notwendiger, dass er nun auch seine Geschichte kennenlerne; nicht anders übrigens, als es ihm nötig fällt, jetzt auch seine Religion aus der Sitte ins helle Bewusstsein des Glaubens zu erheben. Aus dem so neu erfassten Lebensgrunde mögen dann vielleicht sogar auch Sitte und Brauch noch einmal einen neuen geläuterten Inhalt gewinnen.

### Die Beziehungen zu den Nachbargebieten

#### Der Kniebisweg und seine wirtschaftliche Bedeutung für das Tal

Die der Durchzügigkeit geöffnete West-Ost-Richtung des Tals, die es von einem Siedlungsgebiet wie etwa dem in Nord-Süd-Richtung als Binnental verlaufenden Harmersbachtal unterscheidet, wurde durch die Achse seiner Kniebis-Wegverbindung betont. Von ihr wurden dem Tal die äußern

## Das Siedlungsgebiet

---

wirtschaftlichen Antriebe vermittelt und zeitweise so sehr bestimmt, dass dahinter die Nachbartäler, selbst das hintere Achertal – mit dem das Renchtal die Landesherrschaft doch gemeinsam hatte –, und auch das Kinzigtal, mit welchem teilweise vereinbarte gegenseitige Freizügigkeit erst in den späteren Jahrhunderten zu einem regeren Bevölkerungsaustausch führte, länger zurückblieben.

Dem Renchtal kamen aber über die West-Ost-Linie nicht nur die Antriebe zu, die in ihm selbst oder von ihm ausgehend ihr Ziel fanden – diese konnten auf wirtschaftlichem Gebiet bereits entnommen werden –, es war gleichzeitig Durchgangsstrecke einer Querlinie über den Gebirgswall des Schwarzwalds hinweg, welche auf kürzestem und unmittelbarstem Wege die wichtigste Stadt am Oberrhein mit den alten schwäbischen Marken verband und damit auch den jenseits des Kniebis zunächst benachbarten Heckengäu und die vor der Mündung des Tals gelegene Rheinebene einander näherbrachte. Indem die elsässische Stadt, sie hieß, am Kreuzungspunkt alter Handelswege gelegen, nicht umsonst Straßburg, vor allem die weitere Verbindung von Westen her durch die Zaberner Senke vermittelte, und indem andererseits die Dornstetter Mark jenseits des Gebirgsriegels diese Verbindung sowohl nach den alten Handelsstädten Ulm und Augsburg wie auch nach der württembergischen Hauptstadt Stuttgart weiterleitete, wurde darüber hinaus noch das Renchtal zum Glied einer Fernverbindung, die, machte sie gerade die Oppenauer Steige infolge ihres Steigungsgrades für die schwereren Lasten des Handelsverkehrs auch wenig tauglich, so für das Tal doch nicht ohne wirtschaftliche Folgen blieb.

Über diese wirtschaftlichen Folgen sind wir genauer unterrichtet, seit die Kniebisstraße mit dem Pfanderwerb der Talherrschaft durch Herzog Friedrich von Württemberg und die Gründung von Freudenstadt gleich im Anfang des 17. Jahrhunderts neu ins Blickfeld trat. Sie konnten sich umso besser einstellen, nachdem der Herzog die Straße sogleich neu instand setzen ließ. Nur vorübergehend war nach dem Rückfall des Tals an das Hochstift Straßburg 1664, der vor allem Wein und Getreide für die jenseitigen Anwohner der Gebirgsscheide wieder zollpflichtig machte, nochmals ein Rückschlag eingetreten. Die Sorge, die auch der schwäbische Kreis des deutschen Reichs, nicht zuletzt auch aus militärischen Gründen, dem Bauzustand der Straße dann zuwandte, setzte sie im 18. Jahrhundert instand, den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Austauschs über den Gebirgskamm hinweg noch besser gerecht zu werden.

Von den beiderseitigen, einander zunächst gelegenen Marken wurde die Straße abgesehen von den sonstigen Produkten und Geräten, die hüben und drüben erzeugt oder hergestellt wurden und von denen zum Teil schon die Rede war, vor allem zum Austausch von Getreide, Vieh und Wein benutzt. Das Schellengeklingel der Weinfuhrwerke, eines hinter dem anderen, mit ihrer neuen süßen Fracht von den vorderen Weinbuchten, erfüllte zur Lesezeit bis zur letzten Jahrhundertwende noch die Herbstabende im Tale. Renchtäler Obst jeder Art wurde früher schon erwähnt. Aber auch in Wein und Getreide beschränkte sich die Ausfuhr nicht auf den Bereich des Renchtals, sondern reichte auch vom Elsass herüber, wo Straßburg ja das Zentrum für den Korn- und Weinhandel am Oberrhein war. Neben dem Großvieh wechselten die Schafherden aus dem Gäu und selbst der Schwäbischen Alb umgekehrt nicht nur zum Überwintern in der Rheinebene herüber und hinüber, sie machten ihren Weg auch auf die Straßburger Viehmärkte und Schlachthöfe. Nach Gradmann erschien der große Winkel zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb mit dem oberen Neckargebiet und den Flussgebieten der Nagold und Würm mit eben einziger Ausnahme der Weinstraße Straßburg-Kniebis-Tübingen-Ulm von allem Verkehr sonst verlassen. Der Weg von Ulm über Blaubeuren-Urach-Reutlingen-Tübingen – Rottenburg – Eutingen – Dornstetten – Freudenstadt-Kniebis – Straßburg wurde unter manchen Varianten (statt über Blaubeuren über Laichingen, statt über Feldstetten über Schelklingen-Münsingen und wohl auch statt über Eutingen über Horb) viel benützt zum Weinverkehr aus dem Elsass nach Ulm, das ein Hauptstapelplatz für den Weinhandel war. Als Rückfracht dienten Salz und Kupfer. Dass, außer mit Dornstetten, gerade auch der Verkehr mit dem Städtchen Horb rege war, ist vom Tale aus zu belegen.

So bestand der wirtschaftliche Ertrag der Straße für das Tal, außer in dem Nutzen des unmittelbaren Güteraustauschs und den Anregungen, die der einheimische Handel, und namentlich auch jener

## Geschichte des Oppenauer Tales

in Oberkirch, auch noch durch den Durchgangsverkehr empfing, vor allem in dem Einstellverkehr, den jener für Oppenau und Oberkirch – beide, wie wir noch sehen werden, aber auch von Anfang an schon im eigentlichen Sinne Straßenstädte – mit sich brachte. Nicht umsonst wiesen beide, und besonders Oppenau, immer eine verhältnismäßig so große Zahl von Herbergen und Gasthöfen auf. Der anstrengende Weg über den Kniebis erforderte, zumal bevor Freudenstadt entstanden war und erst in Dornstetten, notdürftig allenfalls in Wittlensweiler, eingekehrt werden konnte, immer eine Tagereise, vor deren Antritt im Tale Nachtrast eingelegt werden musste. Es geschah zumeist in Oppenau, wo der Anstieg über die Steige unmittelbar begann, und wo an ihrem Fuße die Fuhrwerke Vorspann nehmen – „ansetzen“ mussten. Davon ist mit der Zeit an dieser Stelle hinterhalb des Städtchens ein ganzes Fuhrhalterdörfchen, die heute noch von diesem Geschäft den Namen führende „Ansetze“, entstanden. Für schwerere Lasten wurden für den letzten und steilsten Anstieg am Roßbühl – er verrät dies in seinem Namen ebenso noch – auf dem Steighof dann nochmals Pferde und Ochsen zur Verfügung gehalten; die Stelle, zugleich nochmals eine Sperre für die Weg- und Zollkontrolle, hieß von dieser her im 16. Jahrhundert schon „die mittlere Serre“, wobei man zugleich an den früher im Hintergetös beheimateten Familiennamen Zerrer denkt.

Umgekehrter Tour konnte die Wahl des Einkehrorts eher auch auf Oberkirch fallen. Beide Orte zehrten davon wirtschaftlich aber ebenso, wie den „Kärrchern“, den Fuhrleuten des Tals, und namentlich jenen von Oppenau, durch den Vorspanndienst Verdienstmöglichkeit nicht geringen Umfangs geboten war, der hier erst wegfiel, als mit der Anlage der leichter befahrbaren, dafür den Weg freilich auch um 9 km verlängernden Griesbacher Steige, die bei der Alexanderschanze die Kniebishöhe erreicht, in den Jahren 1822 bis 1826 eine noch leichtere Überwindung des Höhenunterschieds für schwerere Lasten möglich wurde.

92

Schon der Talweg von Oppenau (Allmend 277 m Meereshöhe) bis Griesbach (467 m) hatte die eigentliche Steige um fast 200 m Steigung entlastet. Mit dem Bau der Griesbacher Steige musste Oppenau einen guten Teil seines jahrhundertlang von der Kniebisstraße gezogenen wirtschaftlichen Nutzens an die beiden Badeorte im hintersten Haupttal abgeben.



Abbildung 29 Die Oppenauer Außensiedlung „Ansetze“, wo auf die Kniebissteige „angesetzt“ wurde

*(Im Vordergrund Becken der Vereinigung von Lierbach und Maisach mit den „Einmatten“)*

## Das Siedlungsgebiet

In Vorstellungen bei der Regierung hat sich die Stadt in den 1840er und 1850er Jahren noch über den dadurch erlittenen Schaden bitter und beweglich beklagt.

Liegt die wirtschaftliche Rolle, die der Kniebisweg spielte, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts klar zutage, so ist sie, wenn gleich uns hierfür weniger unmittelbare Belege zur Verfügung stehen, aber auch für das Mittelalter nicht in Abrede zu stellen. Wenn hier der schon genannte württembergische Forscher Gradmann anderorts der Ansicht ist, die Straße sei im Mittelalter nicht besonders benützt worden, so könnte dies freilich dem allgemeinen Eindruck, den das 15. und 16. Jahrhundert hier hinterließen, zunächst entsprechen. Es braucht auch durchaus keiner besonderen Untersuchung, um aus den natürlichen Verhältnissen die Schwierigkeiten dieses Gebirgswegs, die zu meistern nicht die Stärke dieser Zeit war, zu erkennen. Die Oppenauer Steige hat mit Steigungen, die besonders an zwei Stellen nahe an 20 v. H. herankamen, auf nur etwa 8 Kilometern Länge von der „Ansetze“ bis zur Gewinnung der Passhöhe einen Höhenunterschied von über 600 Metern (zwischen 287 und ungefähr 900 m ü. d. M.) zu überwinden. Mit diesem Steigungsgrad, der bei schlechter laufender Unterhaltung, wie sie im Spätmittelalter Regel war, ein Befahren mit größeren Lasten kaum ermöglichte, war der Kniebisweg, dem auch auf dem Gebirgrücken selbst noch mit den Behelfsmitteln des Sandsteins und Knüppel- oder Bohlenbelags immer auch wieder ein fester Untergrund gegen das Hochmoor nachgeschaffen werden musste, keine Handelsstraße, wie ihn der Handel des Mittelalters verlangte, der vor allem ein Handel mit Naturalprodukten und für die voluminösen von ihnen auf wenige, leicht benutzbare Handelswege beschränkt war, – Anforderungen, denen aber selbst die Kinzigtalstraße nur bescheiden zu genügen vermochte.

Eimer<sup>30</sup>, der aus Urkunden und Karten Angaben über Verlauf und Beschaffenheit des Kniebiswegs bis Freudenstadt zusammentrug, gibt auch Reiseberichte, aus denen die frühe Benützung des Weges für den Personenverkehr erhellt. Den Personenverkehr hatte der Weg seinen unbestreitbaren Wert als kürzeste West-Ost-Verbindung, der ihm von Anfang an zukam, nie verloren. 1534 berichtete der Prior des Klosters Kniebis an den Herzog von Württemberg von den „Unzahlbaren straßenwandelnden, zu Roß und Fueß“, die den Kniebis überschritten. Es ist bekannt, dass im Mittelalter gern über Berge und Höhen gereist wurde<sup>31</sup>. Und war die Oppenauer Steige 1582 „jämmerlich und ungeschlacht“, so waren für Reisende zu Fuß und zu Pferd die Talwege ja auch nicht besser, weil sie immer wieder unbequeme Furten und unsichere Brücken zu passieren hatten. Sie fehlten auch dem Talweg bis zum Beginn der Oppenauer Steige nicht, so wenig freilich wie jenem im Kinzigtal. Hatte Oberkirch 2 Renschbrücken zu unterhalten, so die Oppenauer Mark von Elisweiler bis Oppenau deren 4, und unmittelbar vor dem Beginn der Oppenauer Steige befand sich am Zusammenfluss von Liebach und Maisach nochmals eine besonders schwierige und gefährdete Stelle. Dass diese Flussübergänge aber doch in besserem Stand gehalten wurden, als jene nach dem hinteren Haupttal, dazu hatten die Anforderungen des Durchgangsverkehrs, immer wieder einmal beim Oppenauer Gericht reklamiert, zu allen Zeiten genötigt.

Was jedoch den Fuhrwerksverkehr betrifft, so ist er überhaupt für die Zeit vor dem 17. Jahrhundert schon bezweifelt worden. Dies auch von Eimer, der für Fuhrlasten über den Kniebis hinüber Zeugnisse württembergischen Einfuhrzolls erst seit 1618 anführt. Und es mag sich auch so verhalten, dass in der Zeit des schlimmsten Darniederliegens des Weges manche Fuhrlast hinüber den Weg über das Kinzigtal zurück machte, den das Gefährt leer herüber zurückgelegt hatte. Wenigstens für Einfuhrzoll-Lasten herüber ist aber bezeugt, dass Fuhrwerksverkehr auch schon vorher nicht fehlte. Nach der Dienstanweisung, die Bischof Erasmus von Straßburg (1541 bis 1568) dem Zoller zu Oppenau gab<sup>32</sup>, „geyt ein jeder Wagen so leer über wald hereingeht, zween pfennig wegelt, so einer aber kaufmannschaft fährt, so geyt er den zoll wie in der zollordnung begriffen“. Der Zoller erhielt als Lohn von jedem Pfund 1 Schilling, „das uberig geyt man dem vogt, der dann auch wegmeister ist. Der muss die strassen an der steyg und uf dem walt bis zu unser frauen zur Dannen, deßgleichen im thal herab bis gen Ellersweiler halten und bringt sollich sein inname und usgab

<sup>30</sup> Zu Kniebis auf dem Walde. Das Büchlein enthält auch Geschichtliches über die Erdbefestigungen auf dem Kniebis.

<sup>31</sup> Gasner, Deutsches Straßenwesen.

<sup>32</sup> Wölfflins Statutensammlung Fol. 34/40; ZGORh 33, 391ff.

## Geschichte des Oppenauer Tales

in der wesen rechnung“. Wenn sich die Aufsicht des Zollers lohnen sollte, und da das Weggeld 4 mal jährlich, „zu den vier Fronvasten“ mit Pfund und Schilling „aufgehoben“ wurde, kann der Ertrag nicht nur sehr gering gewesen sein. Bis schon die Brücken und Furten im Tale unterhalten waren, ist es aber verständlich, wenn für die Steige keine großen Überschüsse mehr blieben. Dass die Wegezölle allein die Aufwendungen für einen genügenden Wegedienst bei der Natur des Weges nicht hereinbringen konnten, hatte Herzog Johann Friedrich von Württemberg selbst unter verhältnismäßig günstigsten Frequenzverhältnissen – der Wegzollertrag hatte 1614 und 1615 durchschnittlich 660 Gulden im Jahr nach Eimer betragen – später erfahren müssen; er sah sich daher auch veranlasst, den eingerichteten ständigen Wegedienst wieder aufzugeben. Andererseits waren für den Benützer die Zollschranken des Weges vom Rhein zum Kniebis, deren es, wie bei anderer Gelegenheit schon einmal vermerkt, nicht weniger als 4 gab, erschwerend genug; abgesehen von den übrigen Unbequemlichkeiten, welche die Wegestationen innerhalb der einzelnen Landesherrschaften noch mit sich brachten. Die Wegzölle wurden am Ende des Mittelalters auch mehr durch die landesherrlichen Sonderbestrebungen als durch eine zielbewusste Förderung des Straßenverkehrs bestimmt. Für die Zeit Bischof Johanns von Manderscheid gegen Ende des 16. Jahrhunderts kennen wir die durch den Reformationskampf herbeigeführten Spannungen zu Württemberg. Hatte Erasmus vor ihm der Regelung des Wegzolls sich angenommen, so hatte ein Jahrhundert vorher Bischof Rupprecht von der Pfalz (1440 bis 1478) einem Hause angehört, das damals in ganz besonderem Gegensatz zu Württemberg stand. Aber auch vor ihm schon hatte der stete Drang der württembergischen Grafen nach dem Tale hin die Straßburger Fürstbischöfe nicht veranlassen können, für die Wegverbindung ein immer wieder einmal nötiges Außergewöhnliches zu tun, ohne das jedoch der Weg bei seiner Natur in Verfall geraten musste. Als im Jahre 1464 die Vertreter des Tals mit dem Grafen Eberhard von Württemberg auf dessen Anregung wegen einer Freilegung der Kniebisstraße zusammentraten<sup>33</sup>, war es auch nicht die Landesherrschaft des damals regierenden Bischofs Rupprecht, als vielmehr der Propst des Klosters Allerheiligen und einige Adelige, die das Tal bei der Verhandlung mit dem württembergischen Grafen vertraten, – Adelige von Staufenberg, von Bach, von Windeck und von Neuenstein, die damals zusammen mit dem Stift Allerheiligen als die Herren des Tales dieses von Bischof Rupprecht in Pfand hielten. Dass jedoch um die gleiche Zeit, und vorher und nachher noch, die Stadt Straßburg so große Anstrengungen machte und so großen Wert darauf legte, freies Zollrecht in Oberkirch und Oppenau zu erhalten (vgl. Abschnitt IV 3) spricht auch damals, im 15. Jahrhundert, für die Wichtigkeit des Kniebiswegs für den Straßburger Handelsverkehr. Und auch Eimer glaubt, dass das Kloster Kniebis seine Naturalerzeugnisse aus dem Vordertal schon 1270 über die Straße sich zugeführt haben muss.

94

Für die Beurteilung des Anfangszustandes des Weges aber ist auch nicht zu übersehen, dass es sich bei der Verhandlung von 1464 keineswegs etwa um eine Verbreiterung des Weges oder gar um eine Änderung seiner Führung handelte; zur Sprache stand vielmehr lediglich, die Straße von Dornstetten über Oppenau nach Oberkirch, und namentlich die Oppenauer Steige, zu räumen und sauber zu halten, und zwar für die nächsten zwölf Jahre. Es ging also um die Wiederherstellung eines früheren Zustands, den mangelhafte Instandhaltung vernachlässigt hatte in einer Zeit, in der die Zügel der landesherrschaftlichen Verwaltung des Tals infolge der ständigen Pfandschaften fast ein Jahrhundert lang am Boden schleiften. Allen Anzeichen nach hatte der Weg jedoch die Gestalt und Führung, wie er sie dem Ganzen nach bis tief ins 18. Jahrhundert behalten hat, im Mittelalter schon besessen, und selbst die Instandsetzung durch Herzog Friedrich im Jahre 1605 scheint an seinem Verlauf noch nichts geändert zu haben. Erst die Mitte des 18. Jahrhunderts brachte mit Gefällverbesserungen an einigen Stellen auch eine etwas veränderte Führung, den heutigen Serpentinweg gar hat erst das 19. Jahrhundert geschaffen. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch hatte die Straße die freie Höhe nicht an der jetzigen Stelle beim Ländergrenzstein auf dem Roßbühl, sondern etwa 400 m links davon in der Einsenkung zwischen Roßbühl und Sandkopf gewonnen, – eine klassische Passhöhe, die durch ein steinernes Kreuz bezeichnet war.

<sup>33</sup> Württembergische Jahrbücher 1859.



Dass die alte Kniebissteige, wie bezeugt ist, viel durch Felsen und durch Hohlgassen ging, spricht, zu ihrer Führung, die das Mittelalter lange überdauerte, hinzu, für ihre einstige kunstgerechte Anlage. Auch ihre dem Ganzen nach beträchtliche Breite erschließt sich nicht nur aus der Geschichte ihrer Instandhaltung, sondern lässt sich auch heute noch an der „alten Steig“ am Überknie und an ihrem Passende nachprüfen. Wenn der Weg zu sehr vernachlässigt war in einer Zeit, in der die Unterhaltung der Straßen und Wege dem alten Herkommen gemäß zwar noch ganz den Marken überlassen war, die aber nach dem Zerfall der Gauen weder mehr durch eine königliche Amtsgewalt zusammengehalten noch auch von der Landesherrschaft schon genügend angetrieben, geschweige denn unterstützt wurden, so darf daraus noch nicht auf die frühere Vergangenheit ohne weiteres zurück geschlossen werden. Das Hochmittelalter, in dem noch eine verbindende Kraft zwischen und über den Marken stand, hatte hier großzügiger gedacht und gehandelt. Aber selbst zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch, als kurz, bevor die Landesherrschaft über das Tal kam, das Kloster Allerheiligen am Beginn der Kniebissteige ein Städtchen gründete, musste der Verkehr über den Kniebis als wirtschaftliches Agens dabei im Spiele gewesen sein; wir müssen hierwegen jedoch auf die hierfür einschlägigen Abschnitte III 3 und VII verweisen.

### Die allgemeinen Voraussetzungen für die geschichtliche Einordnung des Tals.

95

#### Die Überrestlage

In dem unmittelbar Vorausgegangenen wurde die wirtschaftliche Bedeutung des Kniebiswegs für das Renchtal aufgewiesen. Muss, wenn jetzt nach den allgemeinen Voraussetzungen für die geschichtliche Einordnung des Oppenauer Tales gefragt ist, der Kniebisweg naturgemäß wieder voranstellen, so dieses mal hinsichtlich seiner Entstehung. Hier erweist es sich aber notwendig, die Überrestlage nicht nur in Bezug auf die Kniebisstraße, sondern dem Ganzen des Tales nach – auch die Flurnamen gehören ja zu den Überresten – zu beleuchten, soweit das bisher Dargelegte, namentlich auch in Abschnitt 7, nicht schon eine Beurteilung ermöglichen kann.

Was Bodenfunde betrifft, so verzeichnen nur im Vorland des Tals und bereits der Rheinebene zurechnend Appenweier einen vorgeschichtlichen, das im Bereich der römischen Bergstraße gelegene Renchen einen geringeren römischen Fund. Sonst wurden im Talgebiet der Rench weder aus der römischen noch aber auch aus der frühalemannischen Zeit Funde der Art gemacht, dass sie für einen Kniebisweg in Rechnung gesetzt werden könnten. (Sporadische Funde einer römischen und einer syrischen Münze bei Lautenbach und einer römischen bei Oppenau sind umso mehr belanglos, als die Oppenauer Fundstelle weitab jeden Verkehrs und des Talwegs sich befindet; die Münzen sind offenbar durch Zufall hierher gelangt.) Bei der Schauenburg gefundene kleine Gegenstände könnten höchstens für die Bergrandzone gewertet werden. Da die Burg aber als Bergwarte und -Feste das ganze Mittelalter hindurch wechselvollen Besuch erlebte, muss auch ihr Wert für den Fundort selbst problematisch bleiben, überdies ist ihr römischer Ursprung nicht einmal sicher<sup>34</sup>. Hiervon abgesehen könnte mit den Bodenfunden, wozu hin auch konstruktive Überreste von nach dem Hintertal weisenden Weganlagen fehlen, selbst im Vordertal kaum die fränkische Zeit belegt werden. Die Namen der Berge und Flüsse, für den Bereich des Oppenauer Tales zum Teil bei anderer Gelegenheit schon berührt, bieten aber auch für das ganze Renchtal eine höchst natürliche Erklärung nach dem Alt- und Mittelhochdeutschen. Kein Orts- oder Flurname im Tale, der nicht von hier aus abzuleiten wäre, und selbst im Vordertal noch leiten so alte Orte wie Nußbach, Ulm, Erlach und Haslach, nicht anders als das spätere Hesselbach, ihren Namen von einer bestimmten Baumart her.

<sup>34</sup> Geh. Rat Dr. E. Wagner.: „Ein Bronzefigürchen (Äffchen), ein Bronzeschreibgriffel und einige andere kleine Stücke, können römisch sein, sind vielleicht aber auch später, weil römische Form und römischer Geschmack noch länger fortentwickelt und vorhanden waren, bis in die romanische Zeit, ca. 1000 n. Chr. hinein. Eine Gürtelschnalle ist bestimmt später als römisch, etwa Zeit Karls des Großen.“

96

Dabei macht der Name des Talflusses Rench keine Ausnahme. Hinter seinen frühesten Formen im 10. Jahrhundert = Rinka, Rincha steht <sup>35</sup> das althochdeutsche hrinan (zu vergleichen das heutige rinnen) in der vormaligen Sinnbedeutung von tönen, rauschen. Und der rauschende, tosende Bach stimmt so sehr mit dem doch auch von tosen herrührenden alten Namen „Getöse“ für die Hubacker Talenge zusammen, dass wir uns für berechtigt halten, den Namen der Rench selbst von dieser Stelle des Flusses abzuleiten. Wir werden später auch noch sehen, dass in demselben 10. Jahrhundert, in dem der Flussname zuerst erwähnt wird, auch schon Siedlungen auf der rechten Talseite bis eben gegen das Getöse hereingereicht haben; aber auch, wie schon im 13. Jahrhundert auch urkundlich bereits vor und hinter dem Getöse unterschieden ist, woraus dessen Auffälligkeit als natürliches Merkmal erhellt. Es bestand in dem dauernden Tosen, mit dem der damals noch eng zusammengezwängte Fluß über die Felsen hinweg und durch die Felsen hindurch hier sich seinen Weg bahnen musste. Von dem seichten Lauf abwärts dieser Stelle konnte dieses Rauschen ja nicht zur Kennzeichnung des Flusses geworden sein. Aber auch für den Unterlauf war es in den Gebrauchs als feststehende Bezeichnung des Flusses selbst vor dem Ende des ersten Jahrtausends schon eingegangen, da der so entstandene Flussname seinerseits wieder der Ortschaft Renchen den auf die fränkische Zeit vermutbaren alten Namen Renchheim geliehen hat.

Nicht anders aber verhält es sich bei den Namen der Zuflüsse. Die Maisach, abzuleiten von ach = Wasser in Verbindung mit dem ahd. meizo = Holzschlag, was unter Umständen sogar an den Rodungsvorgang selbst denken lassen könnte, hat nicht anders als der Liezbach (übrigens bis ins 18. Jahrhundert hinein: „Nordwasser“) seinen Namen von einer ursprünglich begrenzten Örtlichkeit des Seitentals mitbekommen. Es waren auch die Namen der übrigen kleineren Seitentäler, die den sogenannten „Talrotten“ den Namen gaben, wie diese ihn bis nach 1800 noch führten. Der heutige Name des doch im Haupttal gelegenen Bades Freyersbach rührt noch daher. Erst mit und nach der Aufhebung des alten Gerichtsbezirks in badischer Zeit gingen bei den Bädern dann umgekehrt die Rotten in den gleichzeitig neugebildeten Gemeinden auf: Bätenbach und Freyersbach in Peterstal und Wilde Rench und Dettelbach in Griesbach. Vorher hatte wohl mit der Kapelle St. Peter selbst auch deren nähere Umgebung St. Peter im Oppenauer Tal, oder einfach St. Peter im Tal, geheißen, und seit der Entstehung der Bäder war im Volk dafür auch schon der Name Peterstal aufgekommen. Und auch der Name Griesbach als Örtlichkeitsbezeichnung für die durch den Zusammenfluss der beiden Bäche unterhalb des heutigen Bades besonders vergrieffte Stelle reicht noch ins Mittelalter zurück. Politisch aber hatten mit den entsprechenden Strecken des Haupttals auch die Bäder bis in die badische Zeit hinein noch

97

zu den Rotten der Seitentäler gezählt, und Griesbach hat den Namen Dettelbach als Gemeindennamen sogar noch bis 1863 amtlich geführt. Nicht anders ist das Verhältnis aber auch bei Lautenbach, wo der lautere = klare Bach, wie er gerade in Granitgestein so oft anzutreffen ist, vor der Entstehung des Dorfes schon den rechtsseitigen Zufluss des Lautenbächleins bezeichnete und dem Dorfe dann den Namen lieh, wie aber auch in Ibach und Ramsbach die Seitentäler für gewisse Strecken des Haupttals und damit schließlich für die neugebildeten Gemeinden namengebend geworden sind. Mehr als das Haupttal waren es, wie wir sahen, neben den Terrassen ja gerade auch die Seitentäler gewesen, in denen die Besiedlung ansetzte, und lange noch waren die Höfe im Haupttal mehr durch Einzelnamen bezeichnet, als unter einem Sammelnamen verstanden. Andererseits sind dort, wo es sich nicht um die Beschaffenheit des Baches oder Wassers selbst handelt so z. B. wenn Personennamen dahinter stehen – den Bach-Namen der Seitentäler die Berg-Namen zumeist zeitlich noch vorausgegangen. So sind Dettlinsberg und Freyersberg die älteren Formen, denen Dettelbach und Freyersbach erst nachgefolgt sind; Freyersbach so spät, dass Krieger den Zusammenhang mit Frowelinsberg oder (später) Fräulinsberg gar nicht wahrnahm und in seinem Topographischen Wörterbuch vermutungsweise Bach des Freiolf dafür setzte.

98

<sup>35</sup> Nach Krieger, T. W. Vom Gemeineuropäischen ausgehend, kommt Buck (ZGORh NF 3, 341) zu derselben Bedeutung aus der europ. Wurzel rak, nasalisiert rank = tönen, wonach Seitenstück der Rench die französische Rance ist.

## Das Siedlungsgebiet

Außer ach und bach sind die Typenformen der Orts- und Flurnamen im Vorder- wie im Hintertal zumeist au, tal, berg, bühl, eck, grund u. dgl. Einige wenige Namen mit Endungen auf hofen, steten, weiler, husen im Bereiche der Talniederung bis gegen Ramsbach herein könnten an sich einen zeitlichen Übergangscharakter höchstens innerhalb der mittelalterlichen Rodeperiode selbst bezeichnen. Dass diese Typenformen aber mehr durch die Lage der Höfe in der offeneren Talandschaft als zeitlich bedingt gewesen sein müssen, wird sich bei ihrer zeitlichen Rechtsform noch erweisen. Dass gerade von ihren Siedlungen abgegangen sind, lässt jedenfalls keinen Schluss auf eine frühere Entstehung zu. Tatsächlich ist eher das Gegenteil zutreffend; denn wie sich noch ergeben wird, lagen diese Einzelhöfe, namentlich die auf -hofen, die später zum Teil aber auch noch unter anderem Namen gingen, wo sie abgegangen sind, gerade nicht siedlungsgünstig, sondern in gefährlicher Nähe zur Rench. Und hinterhalb Oberkirch hatte sich nur Elisweiler aus Einzelhöfen zu einem wirklichen „Weiler“ verdichtet. Die mehr mit der fränkischen Periode in Beziehung stehende Endung -heim findet sich nur in dem nicht eigentlich dem Talbereich mehr zurechnenden, unmittelbar an der römischen Bergstraße liegenden Renchen (Reinheim); schon jenseits der Römerstraße lagen Urlufheim und Rüchelnheim. Die besonders für frühalemannische Siedlungen typischen ingen-Orte fehlen gänzlich, selbst im Vorland. Die Bestimmungswörter der Namen sagen nichts besonders Auffälliges aus. Sehr oft knüpfen sie, und dies vorn wie hinten, an die Beschaffenheit des Bodens und seines Bewuchses; des Gesteins oder Wassers an. Mit Personennamen gebildete Ortsnamen fehlen vorn nicht ganz. Mehr auffällig ist ihre Zahl aber im Bergbereich des Tals, wo sie eine größere Gruppe für sich darstellen, auf die anderorts noch besonders zurückzukommen ist.

Man hat das Fehlen frühalemannischer Überreste in den Bereichen der Rench und Acher – im Achartal bezeichneten die Ortsnamen auf höfen übrigens aber gleicherweise wie die auf hofen im Renchtal Einzelhöfe ihres Inhabers, und nicht etwa den Namen des Lehensherrn (vgl. ZGORh 23, 106) – mit der Nähe des römischen Waffenplatzes Argentorate (Straßburg) in Verbindung gebracht, vor dem nach dem Abzug der Römer im rechtsrheinischen Land im 3. Jahrhundert die Ansiedler sich nicht ruhig niederlassen konnten. Dies erklärt aber noch nicht, warum das besonders entlang der Hügelzone klimatisch und hinsichtlich seines Bodenwerts so begünstigte Gelände unmittelbar diesem Argentorate gegenüber dann nicht von den Römern selbst schon in Besitz genommen wurde, die im Breisgau und anderswo doch auch in die Talbuchten und dort sogar in die Täler hinein ihre Spuren getragen haben. Die Ursächlichkeit der Beschaffenheit des Vorlandes für das Fehlen frühgeschichtlicher Bodenkunden ist offenbar. Gerade die Gegend zwischen Kinzig und Rench, dort wo am Fuß des Gebirges entlang einmal der Ostrhein seine willkürlichen Wege sich gesucht hatte, war, um mit den Worten W. Deeckes zu sprechen, „ein unpassierbares Gewirr von Wasserarmen und Teichen, Rieden und Mooren und gestattete den Kinzig-Hochwassern, direkt nach Norden sich zu ergießen. Dort lag eine natürliche Scheide, welche das Wandern von Norden nach Süden oder umgekehrt gerade so hemmte wie das Gebirge von Westen nach Osten“. Die Wege, Windungen und Tümpel des Morastes, der gerade und besonders den Eingang des Renchtals versperrte, lässt sich an den Bodenformen besonders von Appenweiler bis gegen Erlach hin heute noch deutlich verfolgen, während die Spuren von da an bis gegen den Renchener Schlossberg von den Wassern der Rench hinweggespült wurden. Erst nach dem Hochwasser von 1824 wurde der Durchstich unterhalb Erlach für die Rench durchgeführt. Wenn die Rench-Kinzig-Sümpfe aber nur die hier besonders hinderlichen und die Bodenoberfläche aufsprengenden Stellen eines Bruchgebiets darstellten, das zwischen Hochufer des Rheins und Vorbergzone auf die ganze Ortenau zwischen Unditz und Oos sich erstreckte, so sollte man die Erklärung des Namens Mortnowa oder, wie von den frühesten Schreibweisen auch heißen, Martnowa von diesem Sachverhalt her nicht länger mehr nur deshalb noch von vornherein verwerfen, weil er einen Pleonasmus darstelle, nachdem ein solcher Pleonasmus in dem Worte Hornisgrinde (Moor-Sumpf-Berghaupt), über dessen Bedeutung man sich im allgemeinen einig ist, dann doch in noch höherem Grade vorhanden ist. Was aber sonst daran hindern soll, in dem Bestimmungswort von Mortenau Sumpffmoore und Wasseransammlungen zu erkennen, ist nicht einzusehen. Mos in seiner althochdeutschen Bedeutung für Moor steht doch der Form Mortnowa, wie schon die mittelhochdeutsche Bildung Morast beweist, lautlich doch nicht derart fern, dass aus diesem Grunde die Herkunft des Namens davon

## Geschichte des Oppenauer Tales

abzuweisen wäre. Die Ortenauer lebenden Volksdialekte kennen noch mehrere lebende Wörter dieser Wurzel für Sumpf, die Vergleichen zufolge alle älter sind als das Moor neuer Bildung; von der Muar (fem.) für Sumpf und Sumpflache (Pfützte) des Renchtälers bis zu dem Mär und Märe für das (im Sumpfe wühlende) Mutterschwein, und die mehrerorts in der Ortenau vorkommenden Flurbezeichnungen Murmatt, Murgrund u. dgl. sind teilweise ebenfalls schon recht alt. Das Ergebnis bleibt aber dasselbe, wenn das mit diesem Wortstamm verwandte lateinische mare, das doch nicht weniger für Teiche, Wasseransammlungen u. dgl. gebraucht wurde, ausdrücklich mit herangezogen wird. Die Ortenau und ihre nächste Nachbarschaft hatte ja, nicht anders als die Eifel, deren Maare doch ebenfalls diese Bedeutung in ihrem Namen heute noch festhalten, zum römischen Zehntland gehört, und schon ein so authentischer Forscher wie Buck hatte 1888 sich zu der Frage veranlasst gesehen: warum keine lateinischen Fluss- und Ortsnamen sehen wollen, wo doch die Bevölkerung mehrere Menschenalter lang nur Latein geredet hat, wie er aber auch auf die Bedeutung der Lautverschiebung in der Namensbildung hinwies. Wenn es aber in der Ortenau nicht nur Ortsnamen von Moos in der Bedeutung von Sumpf (z. B. Moos, Mösbach) gibt, sondern ebensolche von Tunc (Weitenung, Leiberstung u. a.), so lässt sich auch eine Au (Niederung) der Tunce recht wohl denken, und wenn diese Zungen als Landzungen zwischen den Sümpfen und Wassertümpeln näher bestimmt werden, so ist der Name für die Landschaft, die durch den Wechsel von Land, Moor und Wasser gekennzeichnet war, gerade recht anschaulich. Denn mit der Namensbildung hatte insgesamt die Anschaulichkeit mindestens ebenso viel zu tun als die logische Ausdrucksrichtigkeit, die aber hier in keiner Weise zu kurz kommt. Ob freilich der Name, etwa unter lateinischen Einflüssen entstanden, schon in etwelcher Form von den in das Gebiet einrückenden Alemannen vorgefunden wurde, ob er deren Eindruck von ihrer neuen Heimat selbst wiedergibt oder aber, ob er dem Gebiet klassifizierend von Außen her zukam, ist wohl nie zu entscheiden, aber auch nicht das Entscheidende. Übrigens, hier wenigstens, aber auch nicht die Frage der Auflösung des Namens an sich, auf die hier einzugehen eben auch nur die Beschaffenheit des Talvorlandes Veranlassung bot; diese aber ist unabhängig von der Namenserklärung anerkannt.

Freilich muss dieses zutage liegende Verhältnis die Frage, ob die Römer von ihrer 100 n. Chr. angelegten Hochstraße, die an Appenweier und Zimmern vorbei über Renchen. führte, etwa das Vordertal betraten, noch nicht auch schon verneinen. Es sagt ebenso wenig noch aus über das Alter der Besiedlung an den beiden vorderen Talflügeln, und ob diese kontinuierlich oder unterbrochen gewesen. Die an ihrer Stelle (Abschnitt II, 2; IV, 1) zu berührenden rechtlichen Verhältnisse eines Teils der Bewohner lassen zwar im Ulmer Bereich eine alemannische Besiedlung als möglich zu. Dass gleichwohl über den Kniebis durch das Tal keine Römerstraße geführt hat, deren Existenz Fabricius offengelassen, Thuckermann und Knüll – dieser aber gegen Schumacher unter Ablehnung eines Weges schon in keltischer Zeit – bejaht, Helbok stracks verneint hatte, dürfte außer jedem Zweifel sein. Zu dem Fehlen von Bodenerkundungen hinzu wird auch die Rechtsform der Siedlungen des Oppenauer Tals hier später noch ihr gewichtiges Wort für das Mittelalter sprechen.

100

Hatten die Römer von vornherein aber auch gar keine Veranlassung, in solcher Nähe von ihrer Kinzigtalstraße eine weitere West-Ost-Verbindung zu schaffen, die solche aufwendigen Hindernisse zugleich zu überwinden hatte wie, außer dem Bruchgebiet, noch das einer neuen Talsperre gleichkommende „Getöse“ – wo ja die beschwerliche, das Felshindernis umgehende „Gasse“ an der nördlichen Bergwand erst mit den anderen „Gassen“ des Talwegs in den Jahren 1831 bis 1835 beseitigt wurde –, den steilen Gebirgsanstieg und zuletzt noch das Hochmoor, so ist aber daraus auch ebenso einsichtig, dass der Weg, der in der Oppenauer Steige im Übrigen doch mit einer für mittelalterliche Begriffe so durchaus werkgerechten Ausnutzung der Geländebeziehungen den Kniebisrücken gewann, so dass dessen Führung durch die ganze Zeit hindurch und noch bis ins 19. Jahrhundert hinein sich nicht wesentlich verändert hat, nicht als Naturweg in Gebrauch gekommen sein kann. Als solcher wäre er gewiss einem der Talläufe, von denen das Maisachtal vor dem Lierbachtal die weit bessern natürlichen Bedingungen bot, gefolgt; der Weg durch das Lierbachtal hätte einen unnötigen und viel beschwerlicheren Umweg mit sich bringen müssen, mochte nach der Gründung

## Das Siedlungsgebiet

des Klosters Allerheiligen ein Fußpfad über die Ruhsteinsenke nach Baiersbronn vielleicht auch schon bald entstanden sein.

Gothein hatte geglaubt feststellen zu müssen, dass die Kniebisstraße kein Pass sei. Er hatte mit dieser Meinung allerdings nicht ganz recht, wenn nicht der heutige Verlauf der Straße, sondern der geschichtliche Kniebisweg in Betracht gezogen wird, der, wie wir sahen, gerade die freilich nicht eben tiefe Pass-Senke zwischen Sandkopf und Roßbühl ausnutzte. Und von dieser Pass-Senke, von der der alte Weg dem jetzigen Freudenstadt zu, die schlimmsten Stellen des Hochmoores rechts liegen lassend, zunächst linksseitig des Bergerückens hinführte (wo jetzt die Trümmerbunker des Hauptquartiers im zweiten Weltkrieg sich befinden), war dann auch der direkte Weg durch Buhlbad-Obertal und in das obere Murgtal, wo das Kloster Reichenbach seit dem 12. Jahrhundert schon Besitzrechte auch im Renchtal hatte, sehr nahe und nicht schwierig.



Abbildung 30 Blick in das gegen den Roßbühl heraufziehende Maisachtal

Vielleicht enthält aber auch der Name des Berges selbst einen Hinweis auch auf die Wegführung, die so planvoll berechnend wie zielstrebig direkt die Passhöhe errang. In Kniebus, Kniebos, Knieboz vertritt das Grundwort in ähnlichem Sinne wie in Ambos das Substantiv des Verbs stoßen, anstoßen – „anbutschen“, wie der Renchtäler heute noch sagt – d. h. (beim Ansteigen) das Knie anstoßen. So wurde der Name bis jetzt zumeist gedeutet, und diese Erklärung dürfte auch das meiste für sich haben. Das Knie steckt – hier allerdings als Grundwort – indes auch in „Überknie“, der alten Benennung einer steilen Teilstrecke der alten Steige. Aber auch in der Bedeutung von Bus als Buckel, Anhöhe, Berg, in welcher Bus mehrfach im Tale vorkommt und woher sich – wonach Ruppert einst fragte – Butschbach (von der benachbarten „Buseck“ – vgl. den heutigen Eckenberg) herleitet, die aber auch dem Diminutiv „Büsele“ (Bücele) als Bezeichnung für die Gassensteige des alten Talwegs zu Grunde liegt, würde Bus wohl einen anderen Sinn ergeben, aber am Ende die Bedeutung des Namens doch nicht allzu sehr ändern. Sie wäre dann Kniebuckel, was wiederum auf einen steilen und schwierigen Berg herauskäme.

Jedenfalls aber ist der Name der Vorstellung einer Besteigung des Berges von der Westseite her entnommen, und wenn dies für die Richtung, aus welcher her der Weg entstand, von Aufschluss wäre, so könnte es auch für die Zeit, in der es erfolgte, nicht ohne Belang sein. Es wäre dies jeden-

falls nicht schon bei der Besetzung des Landes durch die Alemannen gewesen. Aber auch für die karolingische Zeit, die wohl Wege baute, aber damit noch nicht in die Waldgebiete eindrang, fehlen dafür die geschichtlichen Voraussetzungen.

Urkundlich lässt erstmals eine fürstenbergische Urkunde von 1267<sup>36</sup> mit hinreichender Sicherheit auf das Bestehen des Kniebiswegs schließen. Wir erfahren aus ihr von dem Vorhandensein einer Kapelle mit Klausneri auf dem Kniebis, die an den Durchreisenden die Rolle eines Hospizes übte, und das gleich darauf (1277) an derselben Stelle entstandene Klösterchen hat dann in seinen frühen Jahren auch im Renchtal da und dort schon Liegenschaftsbesitz sich erworben. Wenn auch der Umstand, dass das Kloster Hirsau im 11. Jahrhundert noch eine Güterschenkung in Oppenau erhielt, bei den mittelalterlichen Verhältnissen der Klöster für die Straße nicht verwertet werden kann, so könnte aber nach den nunmehr auf der ganzen zeitlichen Strecke abgesteckten übrigen Richtpunkten, die die Entstehung des Weges eng auf das Hochmittelalter zusammendrängen, doch gleichzeitig eine ungefähre Stichzeit dafür gegeben sein. Belangvoll hinzu kommt aber nun noch folgendes: Hatte der Weg später in landesherrschaftlicher Zeit neue Geltung und Pflege erstmals wieder erfahren, nachdem zu Anfang des 17. Jahrhunderts die beiden Gebiete diesseits und jenseits der Kammscheide durch die württembergischen Herzoge vorübergehend nochmals in einer und derselben Hand vereinigt waren, so war eine solche Personalunion im 11. und 12. Jahrhundert schon einmal verwirklicht gewesen, damals aber noch im Namen des Königs.

Und dieses lenkt unsere Aufmerksamkeit nun auch noch hin auf die alte Bezeichnung des Kniebiswegs als „Heerweg“ und „Heergäble“, die, wenn die Angabe der Freudenstädter Oberamtsbeschreibung – die Löffler und Eimer aufnahmen richtig wäre, der Weg im Mittelalter schon geführt hätte.

Wie der wirtschaftliche Nerv des Kniebisübergangs für das Tal zu dessen Unheil sich wenden musste, sobald in den vielen Kriegszeiten der zuletzt vergangenen Jahrhunderte seine länderverbindende Rolle zugleich als strategische im Sinne der Kriegführung sich enthüllte, haben die Talbewohner, so oft durch die Kriegssturmglöcke aufgeschreckt und von Lieferungen, Leistungen und Kontributionen für die Heere ohne Maß und Ende gepeinigt, freilich immer wieder erfahren. Der Name „Heerweg“ und „Heergäble“ kann aber, wenn er wirklich im Mittelalter schon in Gebrauch war – worüber eigentliche Beweise fehlen – dann nicht nur diesen vordergründigen Sinn gehabt haben; der Name würde dann vielmehr an den Entstehungscharakter der Straße selbst rühren. Aber auch der Name „Schwabenweg“, wie der Gebirgsübergang in früherer Zeit daneben noch hieß, (Swobeweg schon im Jahre 1303 – ZGORh 5, 490) drückt, wenn wir den Charakter des Weges unter das typische geschichtliche Gegensatzpaar: königliche Heerstraße – provinzielle Landstraße (Gradmann) stellen, seinerseits aus, dass der Gebirgsweg noch nie mit der Provinzialstraße Zweck und Ziel in der Begrenzung des landesstaatlichen Territoriums fand. Beide Namensausagen sind, an sich geeignet, die Entstehung des Weges vor die landesherrschaftliche Zeit zurückzuverweisen.

Wir werden bei der Bewertung des Geschichtsverlaufs – in den wir nunmehr eintreten – darauf acht haben müssen, inwieweit die geschichtlichen Tatsachen auf die allgemeine Beurteilung aus der Überrestlage einstimmen.

---

<sup>36</sup> FUB 1, 223. – Zu bus, bos vergl. übrigens heute noch das frz. bosse = Buckel.



## II Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

### Allgemeine Kennzeichnung

An den vorausgeschickten natürlichen Verhältnissen des Siedlungsgebiets und der in ihm grundgegebenen menschlichen Betätigungs- und wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten, durch deren Wirkvollzug das Tal zur Kulturlandschaft wurde, sowie den dadurch bedingten Lebensformen seiner Bewohner war nicht nur allein die Natur, sondern bereits auch die Geschichte schon gestaltend beteiligt.

Sind Gang, Abfolge und Wirkweise des eigentlich Geschichtlichen, das, über die Kulturlandschaft hinaus, das Tal erst eigentlich zum Kulturraum machten, nunmehr darzustellen, so beginnen andererseits die Beziehungen von den geschichtstragenden Mächten hier, wiewohl sie mehr freilich ihnen nachfolgen, nicht erst mit den menschlichen Eingriffen, sondern gehen diesen auch schon voraus. Welches sind denn diese antreibenden Kräfte für das Tal gewesen?

Nach der Stabilisierung des Verhältnisses zwischen Alemannen und Franken infolge des Waffeneinsatzs von 496 befand sich das Renchtal, soweit etwa schon besiedelt, nicht mehr allzu weit von der mit Murg und Oos verlaufenden nördlichen alemannischen Stammesgrenze entfernt. Wird insgesamt der Ortenau, dem Gau, dem das Tal räumlich zugehörte und der sich von der Stammesgrenze bis zur Bleich erstreckte, wenigstens was ihre öffentlichen Einrichtungen angeht, aber auch noch für die Grundherrschaft, ein gewisser fränkischer Charakter zugesprochen, der ihr von dem nahegerückten fränkischen Einfluss auferlegt worden sei, so wäre an sich bei diesem Verhältnis an das Renchtal umso mehr zu denken, als das Tal dem politisch und kirchlich zum fränkischen Vortort gewordenen, wiewohl an sich ebenfalls noch dem alemannischen Stammesgebiet zurechnenden Straßburg unmittelbar gegenüberlag. Dessen Diözese war die Ortenau, wie man annimmt, schon seit dem 7. Jahrhundert auch kirchlich zugeteilt, und nicht nur erst das heutige Münster, sondern auch schon sein romanischer Vorgänger, das, als größte deutsche Kirche seiner Zeit von Bischof Werner von Habsburg 1015 begonnen, über dem Rheine drüben vor den Bergen des Renchtals emporwuchs, war von, Anfang an auch die Bischofskirche des Tals gewesen. Hier selbst, am Taleingang, muss auch die Schauenburg das Emporsteigen des Bauwerks schon „gesehen“ haben, denn sie ist, wie aus dem Nachfolgenden schlüssig werden wird, etwa gleichzeitig entstanden. Die Straßburger Diözesangrenze gegen das Bistum Konstanz verlief, nachdem sie bei Steinach das Kinzigtal überquert und die Täler des Harmersbach und der Wolfach getrennt hatte, über den Kamm des Kniebis und des Schliffkopfs gegen die Hornisgrinde hin, um dort an der Dreiländerecke, im Breitengrad der eigentlichen politischen fränkischen Stammesgrenze, zugleich gegen das Bistum Speyer zu scheiden.

104

Der kirchlichen Zugehörigkeit zu Straßburg ist das Renchtal mit der Ortenau bis zur Gründung der Diözese Freiburg im Jahre 1827 treu geblieben. Was die Grundherrschaft betrifft, so fehlen auch Spuren fränkischer Grundherrschaft im Bereich des Renchtals nicht, sie beschränken sich aber, außerhalb des eigentlichen Oppenauer Tals, auf die nördliche Seite des vorderen Talausgangs. Was jedoch die politischen Einrichtungen des Tals anbelangt, so ist die Tatsache, dass das Tal bis zum napoleonischen Umbruch seine landesherrschaftliche Vergangenheit als Teil der rechtsrheinischen Herrschaft des Fürstbistums Straßburg zurückgelegt hat – unter welchem Aspekt das Renchtal gewöhnlich allzu einseitig bisher gesehen zu werden pflegte – von hier aus aber keinesfalls mehr zu erklären. Es darf hier nicht übersehen werden, wie spät und unter welchen besonderen Umständen das Tal, vorher jahrhundertlang unmittelbares Reichstal und umklammert von Reichsgebiet, zum Straßburger Fürstbistum gestoßen ist. Anders als der kirchliche ist dieser politische, erst im späteren Mittelalter vollzogene Weg nicht mehr so ohne weiteres selbstverständlich. Die Landesherrschaft der Straßburger Fürstbischöfe über das Renchtal war nicht in den gewachsenen Verhältnissen des Tals begründet, sondern ist diesem mehr von außen, näherhin gesagt von oben, überkommen; sie war nicht nach seinen genetischen Verhältnissen von innen heraus folgerichtig oder gar zwangsläufig, sondern mehr zufällig. Den im Tale selbst vorhandenen Voraussetzungen nach hatte sie kaum



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

mehr Chance gehabt als im vorderen Kinzigtal, wo sie nach wiederholten Ansätzen gescheitert ist. Sie hat überdies, obwohl das Tal freilich in den landesherrschaftlichen Schematismus mit eingespannt war, und trotz der Antagonie um die Talwaldungen, die besonders das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich straßburgischen Landesherrschaft ausfüllte, dem Tal bis zuletzt noch kein sehr absolutistisches Regiment aufzuprägen vermocht, ihm vielmehr namhafte Stücke der alten gemeindlichen Selbstverwaltung erhalten, mehr auf jeden Fall als in den anderen 5 Gerichten, mit denen als zur Oberkircher Herrschaft gehörig, in der landesherrschaftlichen Zeit es vereinigt war, und mehr auch als in benachbarten Landesherrschaften.

So sehr hieran retardierende Momente im Spätmittelalter auch auf Seiten der Landesherrschaft beteiligt waren, so war dabei als erste Kraft doch die Dynamik des alten Gewohnheitsrechts wirksam. Der mit den Verhältnissen gewisser Gebiete des südlichen Schwarzwaldes, hier namentlich des Hotzenwaldes, und der Schweiz verwandte genossenschaftliche Charakter der Talverfassung des alten Oppenauer Tals ist aus den Vorgängen um die Markwaldungen nur besonders hervorstechend, er war jedoch genetisch-geschichtlich bedingt. Legt er zugleich auch den Vergleich mit dem südlichen Nachbartal, dem Harmersbachtal, nahe, so ist die politische Modulation dort und hier aber doch in anderer Kurve verlaufen, wobei freilich beide Male der Umstand, dass die Täler so lange zur Verpfändung gegangen waren – nur dort später, hier früher – bei der Erhaltung und Erstreckung der genossenschaftlichen Selbständigkeit der Talbauern entscheidend mitgewirkt hat. Aber auch ein Vergleich der späteren herrschaftlichen Doppelstellung der Bauern des Oppenauer Tals etwa mit den hauensteinischen steht unter verschränktem Vorzeichen: im Oppenauer Tal weltliche Grund- und geistliche Landesherrschaft, dort umgekehrt. Alemannische Sprachelemente – wozu früher auch noch Trachtensprengel kamen – reichen nördlich noch bis ins Bühler Tal; und im hintern Achertalgebiet findet sich auch nochmals ein Bezirk geschlossener Hofgüter. Neben ihm hat im Oppenauer Tal, das, zugleich aber doch letztes geschlosseneres Trachtengebiet des Schwarzwalds gegen Norden hin, auch noch ganz dem alemannischen Volkstum einvermählt blieb – so sehr, dass seine Mundart durch die Berührung mit einem gewissen Timbre des Französischen nur ein noch intimeres Alemannisch erzeugte – aber auch der alemannische bündische Charakter eine hier wohl kaum nochmals vermutbare Ausprägung gefunden.

Hatte, als nach der Jahrtausendwende die geschichtlichen Konturen allmählich etwas mehr aus ihrem Dämmer herauszutreten beginnen, das ganze Renchtal den Zähringern unterstanden, die im Hochmittelalter in die Herrschaftsverhältnisse im oberrheinisch-alemannischen Raum gestaltend eingriffen, und hatte das Renchtal einmal die nordwestliche Eckbastion ihres ganzen Herrschaftswesens gebildet, dabei zuletzt selbst den „fränkischen“ vorderen Talflügel nicht ausgenommen –, auf dem gegen Ende der dem Fürstengeschlecht im Tale zugemessenen zwei Jahrhunderte ein Zähringer sogar auch noch persönlich gesessen hat –, so sind die Zähringer aber für das von der Hügelzone bis auf die hintern Bergkämme reichende Oppenauer Tal, wie wir sehen werden, in besonderem Sinne schicksalhaft geworden. Sie wurden es hier als Gaugrafen des Gaus der Ortenau, dem das Tal der Rench, soweit damals schon erschlossen oder nicht, zugehörte.

Dass innerhalb des Tals wiederum die Talenge von Hubacker ein Naturmerkmal darstellte, wurde schon bei den natürlichen Verhältnissen des Tals gesagt. Die davon entstandenen Namen „Vordergetös“ und „Hintergetös“ sind geschichtlich geworden; schon 1298 unterscheidet eine fürstenbergische Urkunde<sup>1</sup>: „in dem Tal zu Noppenawe underscheidenlichen von dem gedösse hin hinder“. Aber dass auch diese Talenge innerhalb des Oppenauer Tals selbst zu der natürlichen hinzu noch eine siedlungsgenetische Bedeutung hatte, wird sich urkundlich noch deutlicher erweisen. Wir gebrauchen hier die Benennungen Oppenauer Tal, Vordergetös und Hintergetös übereinstimmend mit ihrer geschichtlichen Festlegung. Wo wir von Vordertal schlechthin reden, ist darunter der Talverlauf im Bereich der Hügelzone vorderhalb der Oppenauer Markgrenze zu verstehen.

Die alte Grenze zwischen Oppenauer Mark und Vordertal deckt sich mit der Grenze der Gemeindeflurdörfer vorder- und der Einzelhöfe hinterhalb, was jedoch nicht ausschloss, dass auch einmal

<sup>1</sup> FUB 1, 333, Nr. 650.

noch Einzelhöfe vorn in das Renchdelta hineinreichten. Rechts stieß über Gaisbach die hintere Mark unmittelbar auf den Schauenburger, links im Bottenauer Tal auf den Staufenberg Bann, wobei hier Butschbach und die vordere Bottenau noch der Oppenauer Mark zurechneten, während die hintere Bottenau sich die Herren von Staufenberg als Aferlehensherren untertan gemacht hatten. Jedoch stieß die Oppenauer Markgrenze rechtsseitig auf der Höhe des Sohlbergs auch unmittelbar mit dem Ulmart, der alten Waldallmende der Mark Ulm, und linksseitig von der Buseck über Butschbach gegen das „Ritterhaus“ der Fürsteneck hin auch unmittelbar mit dem Nußbacher Hof zusammen, der mit dem von ihm abhängigen Zusenhofen und Fernach – im Gegensatz zur rechten vorderen Talseite – den landesherrschaftlichen Weg des Tals nicht mit machte, sondern im Gericht Appenweier mit der Ortenauer Landvogtei zu Ende ging. In landesherrschaftlicher Zeit bildeten so die kleinen Territorien der seit 1577 reichsritterschaftlichen Herren von Schauenburg (das mehr oder weniger auf Gaisbach, Vorder-Ringelbach und Fernach sich erstreckte) rechts, und der Herren von Staufenberg (im Bottenauer Tal) links von Oberkirch, zwischen der hintern Mark und den beiden vorderen Marken gewissermaßen kleine Pufferstaaten, zwischen denen mitten drin im Haupttal die Stadt Oberkirch mit eigenem Gerichtsban lag. Während das staufenbergische Gebiet mit dem durbachseitigen Teil, seit dem 14. Jahrhundert unter der Oberherrschaft der Markgrafen von Baden stehend, auch als zu deren Territorium gehörige Enklave hervorging, konnten aber auch die Herren von Schauenburg durch Erlangung der reichsritterschaftlichen Standesrechte ihren beschränkteren Herrschaftsbereich mit der Zeit ebenfalls ziemlich unabhängig gestalten. Die beiden Talseiten der Hügelzone sind das Gebiet der älteren Waldgenossenschaften: Dem rechtsseitigen Ulmart entspricht linksseitig des Tals der Staufenberg Hart oder – wie sie später genannt wurde – der vorderen Mooswaldgenossenschaft. Von der vorderen Mooswaldgenossenschaft unterscheidet sich die hintere, deren Mitglieder den Vollgenossen gegenüber nur im Range von „Mitgenossen“ standen. Waren auch in bei den Fällen die Herren von Staufenberg Obermärker, so spricht sich doch in ihrer rechtlich unterschiedlichen Stellung auch der unterschiedliche Entstehungscharakter der Marken aus. Die Naht aber der beiden Mooswaldgenossenschaften geht wieder zusammen mit der alten Oppenauer Mark- und späteren Gerichtsgrenze. Sie stimmt überdies über die ganze Talbreite hinweg überein mit der Grenze der zahlreichen Bühnd-Flurnamen, welche die Grundstücke hier als von der vorderen Basis her nachgerodete kennzeichnen.<sup>2</sup>

### Das Verhältnis zum Vordertal als Basis des Talbaus

Die Mittelpunkte dieser vorderen Basis bildeten die auf hinreichend trockenen und sehr fruchtbaren Hügelwellen beiderseits des Talausgangs gelegenen alten Kirchorte Ulm und Nußbach. Dass, wie Ruppert vermutete, das Kloster Säckingen alte Zehnt- und Patronatsrechte an der Kirche von Ulmena, St. Mauritii, hatte<sup>3</sup>, dessen Pfarrei 1332 dem Stifte Säckingen inkorporiert wurde, weist ebenso in die fränkische Zeit zurück wie der Ulmer Hof, den der fränkische Adelige Siegfried im Jahre 1070 dem Bischof von Straßburg übergab. Wenn hinter einer unechten Urkunde ein wahrer Sachverhalt stände und „Staden“ für Stadelhofen zu lesen wäre, so hätte das Bistum Straßburg hier schon 961 eine Güterschenkung erhalten. Dennoch kommt hier der Name Stadelhofen nicht von einem Fronhof-Stadel; er scheint vielmehr vom Gestade oder von Uferanlagen der Rench herzuführen, wenn hier so früh schon auch weniger von Floßanlagen, als eher von Fischteichen, die später hier bezeugt sind. Daneben reichen geringere Spuren der fränkischen Kloster Honau und Schwarzach aber bis Oberkirch herauf. Von Ulm kirchlich und zum Teil auch grundherrschaftlich abhängig waren mit der rechtsseitigen Hügelkette bis zum Rörigelbach und – in seinem Allmend-Wald – auf den Sohlberg hinauf sowohl Haslach als Tiergarten, wie anderseits ursprünglich aber auch Renchen. Gegen Oberkirch unmittelbar bezeichnet das „Grenzbäumle“ – früh schon zu „Rennbäumle“ verunstaltet – eine immer wieder erneuerte Grenzlinde, jetzt noch die frühere Ausdehnung der Ulmer Mark. Renchen überflügelte als Wohnplatz Ulm im 13. Jahrhundert, blieb aber bis 1462 kirchlich noch von ihm abhängig. Der alte Bann von Ulmena reichte jedoch ursprünglich

<sup>2</sup> Bühnd von Beunte = Einhegung eines dem Allmend-Hinterland durch einzelne Nachrodung abgewonnenen und dem Flurzwang deshalb nicht unterliegenden Grundstücks; später das Grundstück selbst, schließlich allerdings auch die Einzäunung ohne Bezug mehr auf den eigentlichen Ursprung.

<sup>3</sup> Vgl. Bulle des Papstes Innozenz IV. von 1247 (Straßb. VB 4, Nr. 115).

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

noch über Renchen hinaus in die Rheinebene hinein. Inmitten des am rechtsseitigen Talausgang tiefer gestaffelten Vorlandes gelegen, hatte Ulm ursprünglich aber auch nach der Seite des Achertals hin einen über Mösbach hinaus wie anderseits Stadelhofen und Erlach umfassenden ausgedehnten Markbereich. Von hier aus ist es zu erklären, wenn so unmittelbar am Renchdelta gelegene Orte wie Erlach (das nur noch mit Renchen im weiteren Bereich des Renchtals einen einheimischen Ortsadel hatte) mit Ulm, Renchen, Freistett und Waldulm noch im hintersten Achertal beholzungsberechtigt waren. Zugleich aber auch ein Anzeichen dafür, dass bei Ausbildung dieses Verhältnisses das hintere Renchtal, durch das „Getös“ versperrt, noch unerschlossen und unwegsam gewesen war.

Umgekehrt griff das Kappeler Gericht auch noch über die Talscheide des Ringelbacher Kreuzes in den renchseitigen Rebort Ringelbach herüber, dessen hinterer Teil dem acherseitigen Kirchspiel Waldulm noch bis ins 20. Jahrhundert hinein treugeblieben ist. Wie der geschichtliche Name des Oppenauer Tals nicht an den der Rench anknüpft, sondern an den Mittelpunkt des Siedlungsraums als solchen, so zeigt sich – wie hier dem Namen so dort dem Verhältnis nach – wie wenig das Tal als solches ein siedlungsmäßiger Begriff war und wie sehr Wege und Grenzen der hinter diesem Verhältnis stehenden Besiedlung auf so kleinen Räumen ihren Schwerpunkt von Faktoren empfangen, die sich mehr um den Siedlungswert des Bodens gruppieren. Das Verhältnis findet sich nicht anders auf der linken Talseite, wo der Komplex des Nußbacher Hofes das ganze vordere Revier zwischen Rench und Durbach umgriff und Ebersweier im Durbachtal umgekehrt kirchliche Filiale von Nußbach war, während Zusenhofen, mehr dem Renchdelta zu gelegen, nach den teilweise dort anzutreffenden rechtlichen Verhältnissen seiner Güter bereits als späteren Ausbaudatums sich erweist. Es ist – Hofen des Uzo – vielmehr mit den der Rench zu gelegenen anderen Hofen-Orten, neben Stadelhofen Sinzenhofen (Hofen des Sinzo), Frundeshofen (Hofen des Frundo), u. a. zusammenzubringen, in denen, im Gegensatz zur älteren Gemeengeflur, früher auch Einzelhöfe anzutreffen waren, wie sie vorn nur noch in Ringelbach, Herztal und teilweise auch noch Tiergarten erhalten geblieben sind.

Mit dem vorderen Achertal enger als mit dem linksseitigen vorderen Renchtal gemeinsam scheint die rechtsseitige sonnwendige Hügelbucht des Renchtals um Ulm älteren Siedlungsboden zu bezeichnen. Auch dass auf dieser Talseite bis zum Ringelbach herauf neben Leibeigenen – vor allem den „mancipiis et servientibus“ des fränkischen Ulmer Hofes nach der Urkunde von 1070 – Leute, die auf reinen Zinsgütern saßen, nicht ganz fehlten, macht es möglich, dass unter der teilweisen Überdeckung der Besitzverhältnisse in fränkischer Zeit hier noch alemannische Besiedlung vorhanden war. Die Ulmer Flurordnung, die namhafte Befugnisse von Zwing und Bann im 16. Jahrhundert noch in der Hand des Schultheißen von Ulm sieht – der unter der Oberhoheit der Schauenburger übrigens auch Obermeier für den Ulmhart war –, lässt auch erkennen, dass kräftige Elemente einer alten dörflichen Gemeinschaft ungeachtet der daneben bestehenden persönlichen Abhängigkeit eines Teils der Leute lange daneben bewahrt wurden. Talaufwärts begünstigte aber auf dieser Seite die Entwicklung des Rebbaus die Güterzersplitterung später noch bis Lautenbach hinauf, angefangen von dem Rebberg, den die Stifterin des Klosters Allerheiligen schon vor 1200 von einem Elisweiler Erblehengut lostrennte bis zu jenem, den Georg von Bach drei Jahrhunderte später einem Erblehengut entzog und der Lautenbacher Kapelle verlieh. Wir werden dazu noch sehen, dass gerade auf dieser nördlichen Talseite die ältesten Siedlungen in die Oppenauer Mark hineinreichen. Dies alles bewirkte, dass im rechtsseitigen Vordertal die Besitzverhältnisse insgesamt mannigfaltiger waren als auf der linken Talseite.

Doch war in rechtlicher Hinsicht das Verhältnis auch im weiteren Bereich des Nußbacher Hofes nicht völlig einheitlich. Neben den persönlich abhängigen gab es auch dort gegen das Taldelta hin, in Zusenhofen und Sinzenhofen, Leute, die auf jüngeren Gültengütern saßen. Der Nußbacher Hof, zuvor einem Alemannenherzog Burghard verliehen gewesen, war durch Kaiser Otto III. im Jahre 994 dem Frauenkloster Margarethen in Waldkirch<sup>4</sup> zubestimmt worden, das, um die Bodener-

<sup>4</sup> Diese älteste Renchtäler Urkunde, die Mommsen einmal anführt, enthalten in Mon. Germ. dipl., Königs- u. Kaiserurk., 2, 570. Im gleichen Jahr war auch ein Freiheitsbrief Ottos III. für das Damenstift ergangen.

schließung in seinem engeren Bergbereich zwar verdient, im Renchtal aber nicht mehr dazu kommen sollte, hier seine siedlerische Wirksamkeit zu entfalten. Denn 13 Jahre darnach, im Jahre 1007, verlieh Kaiser Heinrich II. diesen Nußbacher Hof mit allen seinen Zugehörden, nämlich Bauernhäusern, Dörfern, Kirchen, Kapellen, Leibeigenen beider Geschlechter (*servis et ancillis*, deutlicher in der Urkunde von 994: „*mancipiis urtiusque sexus*“), Äckern, Gebäuden, kultiviertem und unkultiviertem und wegsamem und unwegsamem Land, Einkünften, Wäldern, Weiden, Jagdrechten, Fischwassern, Mühlen und Mühlenzinsen, Beweglichem und Unbeweglichem, wie alles die Verleihungsurkunde<sup>5</sup> es aufzählt, dem von ihm neu gegründeten Bistum Bamberg. Die Vogtei aber über diese Immunität des fernen Bistums hatten die Zähringer, damals schon Gaugrafen des Breisgaus und des Thurgaus, und wohl auch schon der Baar, verliehen erhalten<sup>6</sup>. Von dem Hof, zu dem die königliche Eigenkirche seines Mittelpunktes gehörte, abhängig war nicht nur das ganze vordere linksseitige Hügel- und Vorhügelland bis ins Durbachtal hinüber, worauf die vordere Mooswaldgenossenschaft sich erstreckte, sondern ursprünglich auch die Fürsteneck und Oberkirch, – selbst wenn diese sein verlängerter Arm durch siedlerisches Vorgreifen damals erst noch geworden wären. So spannte sich sein Terrain als Riegel vom linksseitigen Hügelland her in abnehmender Tiefe schräg über das ganze Tal. Er bezeichnete talaufwärts zugleich jene Naht, die wir als Scheide der von den Herrschaftshöfen abhängigen Gemeindeflur von der Einzelhofflur, sowie zugleich als Mark- und spätere Gerichtsgrenze gegen die Oppenauer Mark kennen gelernt haben.

110

Dass dahinter eine Siedlungsgrenze steht, wird nicht zweifelhaft sein, wenn diese Grenze zugleich noch als eine solche der genetischen Rechtsqualität der Güter aufgewiesen sein wird.

<sup>5</sup> Urk. vom 1. Nov. 1007, ausgest. zu Frankfurt a. M., Mon. Germ. dipl., Königs- u. Kaiserurkunde, 3, 185, Nr. 156. Bei denen ebendas. Nr. 143-171 abgedruckten, für Bamberg am selben Tage ausgestellten weiteren Verleihungsurkunden unter Nr. 56 auch jene für das benachbarte Gengenbacher Klostergut. Nicht erhalten die Urkunde, durch die auch das jenseits des Kniebis gelegene Kirchspiel Dornstetten an das Bistum Bamberg kam. Die wohl gleichzeitig erfolgte Verleihung ist aber durch spätere Urkunden als sicher beglaubigt. (Vgl. Heyck, a. a. O., 523.) Bischof Bertold von Bamberg bestätigte 1278 die Stiftung des Franziskaner- (später Benediktiner-) Klosters auf dem Kniebis: *Knieboz feodum perpetuum quod a nostra ecclesia et nobis in nigra silva tenere dignoscitur* (FUB 1, 258). Dies als Zugehörde zur Dornstettener Mark, und keineswegs zu Gengenbach, wie ZGORh 52, 341 angenommen. Die überreiche Ausstattung des zur Slaweneindeutschung neugegründeten Bistums erklärt sich dadurch, dass die Gründung einer Liebblingsidee Kaiser Heinrichs II. entsprach, der sich den Bamberger Dom ja auch zu seiner letzten Ruhestätte erwählte.

<sup>6</sup> Während das Ortenauer Gaugrafenamt Bezelsins 1016 erwähnt ist, datiert die erstmalige Erwähnung der Vogtei von 1050. Dass ihr Beginn aber weiter zurücklag, vgl. Heyck, S. 19. Beide Amtsverleihungen sind vermutlich auf Rechnung des guten Verhältnisses Bezelsins zu Heinrich II. zu setzen, an dessen Hof jener ein gern gesehener Gast war. Er hat den Kaiser 1021 auch nach Italien begleitet. Die Gunst des Kaisers für Bezelsin muß umso höher bewertet werden, als Heinrich II. auch zu dem damaligen Straßburger Bischof Werner in recht engem Verhältnis stand und diesem 1014 auch die Abtei Schwarzach schenkte.

Für den zeitgeschichtlichen politischen Hintergrund des regionalen Bereichs sind über das Fürstengeschlecht hier noch die notwendigsten Daten zu liefern. Mit Bezelsin – abwechselnd auch wieder unter den vollständigeren Namensformen Birchtilo und Berchthold wiederkehrend – dem Sohn des Breisgaugrafen Bertold und der damals noch nach ihrem Stammschloß Büren benannten Berta von Hohenstaufen, ist seinem Geschlecht das Grafenamt, bis unmittelbar vor ihm noch persönlich verliehenes Amt in der Ortenau, als erbliches Lehen anerwachsen. Er hatte sein Todesjahr mit seinem königlichen Gönner gemeinsam, 1024. Zu dem geschichtlichen Hintergrund sind für das Geschlecht die wichtigsten Daten zu geben. Sein Sohn Bertold, der erste der Herzoge (1024 bis 1078), als Anwärter auf das heimische Herzogtum Schwaben übergegangen, erlangte dafür die Herzogswürde dann 1061 durch Belehnung mit dem Herzogtum Kärnten. Aber auch diese Verleihung blieb ohne reale Folgen. Herzog Bertold II. (1078-1111) verlegte seinen Sitz in die Reichslehensburg Zähringen im Breisgau, wovon der Name des Geschlechts. Mit Rudolf von Rheinfelden, dem ehemaligen Rivalen seines Vorgängers und Gewinners beim Streit um das schwäbische Herzogtum – dessen Schwiegersohn er dann gleichwohl geworden war – stand er im Investiturstreit gegen den König, Heinrich IV. Anstelle des nunmehrigen Gegenkönigs wurde er von seiner Partei 1092 zum Herzog von Schwaben erklärt. Nach Aussöhnung mit dem Kaiser behielt er für sich und seine Nachfolger den Titel Herzog von Zähringen. Durch seine Gattin Agnes von Rheinfelden brachte er umfangreiche Besitzungen in der Schweiz und im Burgund seinem Hause zu und erhielt 1098 die Reichsvogtei über Zürich. Sind bisher von den Zähringern befestigte Märkte überliefert, so treten an deren Stelle von den Brüdern Bertold III. († 1122) und Konrad († 1152) an eigentliche Städtegründungen (Villingen, Freiburg i. Br., Freiburg i. Ü., Bern, Neuenburg u. a.). Konrad erlangte die Statthalterschaft über Hochburg und. Ein Teil des burgundischen Erbes ging unter Bertold IV. (1158-1186) verloren. Dafür kam neu hinzu die Reichsvogtei über die Bistümer Genf und Lausanne. Mit Herzog Bertold V. starb die Herzogslinie 1218 aus. Die von einem älteren Sohne Bertolds I., Hermann, sich ableitende Linie der badischen Markgrafen besteht im ehemaligen badischen Fürstenhause fort. Ihren Titel führten sie nach der mit der Verleihung von Kärnten verbundenen Mark Verona.

Bis 1918 aber hatten sich die badischen Großherzoge mit ihrem vollständigen Titel auch noch Herzoge von Zähringen genannt.

## Die Rechtsnatur des Siedlungsbodens des Oppenauer Tals

### Entstehung des Dorfes Oppenau

Das Verhältnis der Gemeengeflur des Vordertals ändert sich mit der alten Oppenauer Markgrenze. Wir haben es hinterhalb ihrer ursprünglich durchweg mit Einzelhofsiedlung zu tun, die wir am eindeutigsten auch als solche bezeichnen, weil wir sie Einödsiedlung nach dem technischen Begriff, der sich mit diesem Namen verbindet, nicht nennen können, denn die Höfe haben ihre zusammenhängende Gestalt nicht erst durch Zusammenlegung einer ursprünglichen Gemeengeflur erhalten, sondern besaßen sie von Natur, d. i. von Anfang an.

Das Oppenauer Tal, in der Bedeutung seines Namens oft missverstanden und neben dem hintern Renchtal nicht selten zugleich genannt, ist altes Bauernland in einer Einheitlichkeit, wie dies, wenn man außer geschlossener räumlicher Gestalt des Gebiets mit einem zentralen Mittelpunkt und ursprünglich durchgängig gleicher Siedlungsform – wie dies alles schon die Darlegung seiner natürlichen Verhältnisse ergaben – gleichzeitig auch noch die einheitliche Rechtsnatur der Güter dafür erkennt, nicht vielen Gebieten des Schwarzwalds in gleicher Weise nachgesagt werden kann. Die ursprünglich einheitliche Siedlungsform der Einzelsiedlung – mit der die Rechtsform der Siedlungen regional gleich geht – war gegen Ende des Mittelalters außerhalb Oppenaus kaum noch durchbrochen. Im Lautenbacher Flurbann ist durch die im Haupttale in jenem Talabschnitt infolge Durchsetzung mit Leibeigenengütern und Rebbau stärker in die Erscheinung tretende Hufenzerstückelung hindurch zwar schon vor der Entstehung der Kirche eine Siedlungsverdichtung wahrzunehmen. Das heutige Dorf Lautenbach hat sich aber doch erst im Anschluss an die vom Kloster Allerheiligen auf dem Renschuttkegel oberhalb des Lautenbächleins erbaute, 1471 begonnene Kapelle und Wallfahrtskirche mit der Zeit entwickelt. Und um die Gebäulichkeiten der beiden Bäder des Hintertals, Griesbach und Peterstal, sammelten sich, wie aus der Entstehungsgeschichte der Bäder (Abschnitt I b, f) zu entnehmen und auch auf den alten Stichen zu erkennen, die Häuser auch erst sehr allmählich zu dörflicher Bildung. Noch Merian (1644) beschreibt zu seiner Abbildung hinzu „S. Peters Thal“, zu erreichen „in einem engen Thal und auf einem steinichten Weg neben einem fischreichen Bach“, neben dem „Grießbad“ als trefflich guten Sawyerbrunnen, „in welchem eine kleine Kirch und hin und wider etliche Häuser stehen“. Noch später ist die Bildung der sogenannten Dörfle in den anderen heutigen Talgemeinden, d. h. die Ansammlung einiger oder mehrerer Häuser etwa um das Talwirthshaus oder später Rathaus.

So wies das Tal außerhalb seines Mark- und Gerichtsorts und etwa des auf der vordem Markgrenze gelegenen Oberdorf bis gegen Ausgang des Mittelalters noch kaum eine andere als Einzelsiedlung auf. Diese machte anfänglich selbst für das nahe der vordem Markgrenze gelegene Elisweiler, dessen meist mit der Einführung des Rebbaus geteilten, größtenteils ursprünglich ebersteinischen Hufen angehörenden Gehöfte im 16. Jahrhundert, aufgegeben und teilweise an die Rebberge zurückverlegt wurden, keine Ausnahme.

Was aber hier festzuhalten wichtig ist: Die Einzelhofsiedlung und der mit ihr einhergehende Rechtscharakter des Bodens galten ursprünglich auch für den Markmittelpunkt Oppenau selber.

Geleitet von dem Gedanken, dass das Bestehen von Siedlungen im Oppenauer Kessel schon im spätem 11. Jahrhundert nicht ohne ursächliche Wechselwirkung mit einer schon bestandenen Kniebisstraße sein könnte, und misstrauend der bisher da und dort zu findenden und wohl auf eine beiläufige, nicht weiter motivierte Bemerkung Heycks<sup>7</sup> zurückgehende Lesart, das Renchtal sei wohl erst durch die Zähringer ganz erschlossen worden, ist der Verfasser einmal der Oppenauer Dorfallmende nachgegangen, die ihm in diesem Zusammenhang, sonst als einziger im Oppenauer Tale und gerade am entscheidenden Punkt der Kniebisstraße, besonders auffällig erschien. Eine sippenrechtlich abzuleitende Allmende des alten Dorfes hätte ja die Möglichkeit einer frühen dörflichen Siedlung bestätigen müssen. Das Ergebnis war eindeutig: Der Burgerwald wurde dem Kloster Allerheiligen mit Grundzins entgolten und war aus Hufenland der gleichen Hufe entstanden, auf

<sup>7</sup> a. a. O., S. 13, Fußnote.

## Geschichte des Oppenauer Tales

derem einstigen Boden die alte Oppenauer Kirche gestanden und auf dem sich auch die alte Gerichtsstätte des Oppenauer Tals befunden hatte. Die Identität des Bürgerwaldes mit dieser Hufe ist darin beglaubigt, dass der Lehenszins an das Kloster diesem bis zuletzt noch in der Form des „Zutragszinses“ über den Inhaber des als Überrest dieser Hufe zu erkennenden heutigen Gasthauses „zur Linde“ zugebracht wurde. Dass aber diese Hufe von Rittern von Staufenberg hergerührt hatte, ergibt sich ebenso sicher aus zwei Urkunden vom Jahre 1289. Unter Mitzeugenschaft seines Bruders Peter von Staufenberg, sowie des Oppenauer Leutpriesters, des Mönches (Bruders) Heinrich des Schulers<sup>8</sup>, und jenes von Oberkirch, Wolvelin, bekennt am 4. Juli 1289<sup>9</sup> der Ritter Albrecht Schidelin von Staufenberg, dass er sich davon überzeugt habe, auf das „Guth von Noppenaw das da heißet des Meßners Lehen, das Steimar der Hegener“ damals in Besitz hatte, keinen Anspruch zu haben, und dass er mit seinem erhobenen Anspruch dem Kloster Allerheiligen gegenüber zurücktrete. Aus einer Urkunde des bischöflichen Hofrichters vom 25. November des gleichen Jahres<sup>10</sup>, in der die einstige Schenkung nochmals förmlich erneuert wird, erfahren wir dann weiter, dass „des Meßners Guth“ begrenzt wurde unten von der Kirche, oben dem Hügel „die kleine ibene“, auf der einen Seite von des Kelteners Lehen und auf der anderen vom Lehenshof des Bauern Konrad.

113

Die genaue räumliche Bestimmung zwischen Kirche, also heutigem Kirchhof, und dem Bürgerwald, auf der heute noch so genannten Kleinebene (welche Gegend auch durch den Flurnamen Pfaffenbach heute noch an das alte Kirchengut erinnert, wie der „Bürgerwald“ früher auch „Kirchberg“ hieß), schließt jeden Zweifel über den gemeinsamen Ursprung aus. Vielleicht hatte der Staufenberger Ritter geglaubt, das Eigentumsrecht Allerheiligens als Patronats Herrschaft an dem Hufenteil deshalb anfechten zu können, weil er dieses, mit dem Hof von seinen Vorfahren früher einmal als Widmungsgut der Kirche verliehen, dem eigentlichen Bestimmungszweck entzogen ansah, nachdem es, anstatt wie früher dem Messner, einem Viehzüchter (Hegener) zu Lehen gegeben worden war. Dass danach diese Hufe um den Kirchenhügel aber bereits eine von jenen 5 Hufen gewesen war, die durch einen der zähringischen Ministerialen derer von Staufenberg im 11. Jahrhundert schon, als das Kloster Allerheiligen noch nicht bestand, an das Kloster Hirsau kamen, und die nachmals den Weg zu Allerheiligen fanden, ist den Umständen nach weniger anzunehmen; es scheint vielmehr, dass sie zu jenen als weitere Hufe frühen staufenbergischen Bestands im Tale noch hinzuzurechnen ist und ihnen zeitlich möglicherweise noch vorausging. Die anderen, über Hirsau gegangenen staufenbergischen Hufen müssen sich ihrer Lage nach aber an das nachmalige Kirchengut unmittelbar angeschlossen haben. Dies ergibt sich aus dem Örtlichkeitsbescrieb, den die Urkunde von 1299 gibt, wodurch sie an Allerheiligen gekommen sind (Abschnitt II, 5 c nachfolgend).

Diese Urkunde von 1299 verstatet uns nun zugleich aber auch einen erwünschten Einblick in das Verhältnis, wie es hinterhalb des Dorfes – so ist der älteste Teil Oppenaus ja heute noch benannt – an der Stelle, wo jetzt das Städtchen steht, gegen Ende des 13. Jahrhunderts noch ausgesehen hat. Zu den Gütern, „gelegen bei dem Dorf Oppenau“, gehörten ein halber Hof Arnolds an dem Stege, ein Hof genannt Keßeman, welchen der Meßner (sacrista) besitzt, der Mühlenplatz genannt Steineck, auch das Haus genannt Grießeborn, der Hof genannt Bollerin, den der Jäger besitzt, der Hof genannt die Hell, welchen besitzt ein sogenannter Geßelin, der Hof genannt Biwerck und schließlich der Hof Bertschelins des Scharfrichters, – die Höfe (curiae) jeweils mit allem Zubehör. Die Beschreibung zeichnet uns für die Zeit vor sechseinhalb Jahrhunderten ein Bild vereinzelt liegender Höfe und Gehöfte in der Oppenauer Talmulde, das aber mit deren natürlichen Zuständlichkeiten übereinstimmt und dem der Steinreichtum, der Hohlweg (was zumeist die Hell-Namen bezeichnen) und sogar der Liebachsteg nicht fehlen. Die Dienste des Tals wie des Mesners und des Scharfrichters – wenn *carnificis* so zu übersetzen erlaubt ist, da die Bauern doch den Tierschlächter gewöhnlich selbst machten – wurden noch von Hofbauern wahrgenommen. Auch der halbe Hof, der

<sup>8</sup> Krieger, T. W. 2, 431, liest Schieber.

<sup>9</sup> GLA, Allerh. Urk.-Abt., 55; ins. Kop.-B. 25, 5ff.

<sup>10</sup> GLA, Allerh., Kop.-B. 25, 1ff. (lat.); Schauenb. Reg. ZGORh 39, 107.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

über die 5 Hufen des Hirsauer Kodexes hinaus angeführt ist, ist ausdrücklich als solcher und zugleich als Lehenshof bezeichnet, nur ein einzelnes Haus war weiterhin noch dazugekommen.

Den Hufen liebachaufwärts gegenüber – wie übrigens auch unmittelbar talabwärts – hielt ihrem Siedlungswert nach aber die Hufe um den Kirchhofhügel, an die nur mäßig erhöhte Gehängelehmterrasse des Hügels angeschmiegt und bei dem Siedler immer ein Vorzug – sonnseitig gelegen, einen nicht zu verkennenden Vorrang inne. Ihr Platz, überdies am Zusammentreffen der verschiedenen Haupttrichtungen des hintern Talgebiets, hatte sie zugleich zum natürlichen Herzen des Oppenauer Tals gemacht, und mit der „Au“, d. h. „dem niedrig gelegenen Wiesenschwemmland der hier breiten Talmulde, das einst ebenso zu ihr gehörte, wie jenes der „Hofmatt“ zum unterhalb angrenzenden oberen Haldenhof, legitimiert sie sich uns auf unzweifelhafte Weise als die eigentliche – Au des Noppo.<sup>11</sup>

Diese Au des Noppo ist dann in Kirche – deren Standort noch die heutige Friedhofkapelle bezeichnet –, Gerichtsstätte und Dorf zugleich zum Verwaltungsmittelpunkt des Oppenauer Tals geworden, lange ehe das Städtchen entstand. Doch können es Mitte des 14. Jahrhunderts nur wenige Häuslein erst gewesen sein – höchstens ein halbes Dutzend auf jeder Seite des Liebachs –, die am Fuße des Kirchenhügels sich gesammelt hatten und die auf der diesem gegenüberliegenden Flussschotterkegel auf der linken Seite des Liebachs entstanden waren. Sie zinsten dort Allerheiligen, hier dem späteren Verhältnis nach durch die Schauenburger den Markgrafen. Der Boden scheint hier aber noch zu dem gehört zu haben, der von der linken Talseite her nachzähringisch zuerst gräflich freiburgisch gewesen war.

114



Abbildung 31 Die Oppenauer Mulde mit Hügel und „Au“ des Noppo.

*(Am Fuß des Kirchenhügels der Rest der Hufe des Noppo im heutigen Gasthof „zur Linde“ jenseits der jetzt kanalisierten Rench verlief der Floßkanal)*

115

Es ist unmittelbar schlüssig, dass die Kapelle und spätere Kirche sowohl, wie die vom Allerheiligen Urbar von 1347 verzeichneten Häuschen aus der Hufe des Noppo heraus entstanden, auf dessen

<sup>11</sup> Die Herkunft des Ortsnamens Oppenau (Noppenowe, Noppenow) von diesem gemeindeutschen Vornamen ist nicht zweifelhaft. Es finden sich im Süddeutschen sowohl wie im Norddeutschen eine Reihe Ortsnamen, die davon herrühren. Der wohl am nächsten gelegene Ort ist das württembergische Oppenweiler im Kreise Backnang, das früher Noppenweiler hieß. Aber über dem Wiener Wald gibt es auch heute noch die Form Noppindorf. Der Personennamen war gerade auch in unserer Gegend verbreitet, wie die daraus entstandenen, früher zahlreicheren Familiennamen bezeugen, wie Nopper (zur Zeit des 30jährigen Kriegs auch noch im Tal selbst, heute noch in der Lahrer Gegend), Nope, Noppe (davon auch die Noppenlinde zu Achern), Noppler, Nopplin, Nepplin (Nopplin, auch im Straßburger Urkundenbuch vertreten, 1589 noch im Vordergetös). Der Name wird als Kurzform von Norbert oder Odbert erklärt.

## Geschichte des Oppenauer Tales

einstigem Boden die uralte Herberge „zur Linde“ die Tradition der einstigen Gerichtslinde heute noch bewahrt. Vielleicht sogar den Standort des Hofes des Noppo selbst, wenn er sich nicht auf dem Hügel befand.

Der Noppo aber, der so für Dorf, Tal und schließlich auch noch für die spätere Stadt namensgebend geworden ist, war kein Sippenältester mehr gewesen, sondern war ein Hufner unter anderen. Er ist namensgebend nicht durch seine Person oder Stellung geworden, sondern durch die Tatsache, dass Kirche und Gerichtsstätte auf seiner Hufe entstanden, die nur durch die Gunst der Lage einen zeitlichen Vorrang innehalten mag.

Die Gerichtsstätte vor allem war es, die dann auch dem Tale seinen Namen mitteilte; die Hufe des Noppo jedoch war Lehensboden nicht anders denn die anderen Hufen des Tals auch gewesen.

116

Dies erweist aber nicht nur der Lehenscharakter, den sie mit diesen allen teilte. Denn dass für die Anwendung der These Viktor Ernsts, die die Sippenältesten für die von Personennamen gebildeten Ortsnamen namensgebend macht, im Oppenauer Tal kein zeitlicher Raum vorhanden ist, lehrt schon die große Zahl der alten Orts-, Zinken- und Hofnamen, welche diese Gattung hier aufweist. Es sind außer Noppo in Oppenau<sup>12</sup>: Atlin in Atlinbach (im hintern Lierbachtal, heutiges Seltenbächle?), Fildelin in Filderhart, Bechtold in Begoldsbach, Dettlin in Dettelbach, German in Germansbach (zweimal auch Gerwinsbach), später Gersbach (von Germansberg verunstaltet zu Hermersberg, heute Breitsod), Fräulin in Freyersbach, Eberlin in Eberlinsberg (unterhalb Unter-Freyersbach, heute schlechtweg Berg = Vorder- und Hinterberg), ein Name auf hart = Koseform Härtlin in Herlisries, Sigmar in Sigmannesgassen („Gasse in den Löhern“ = Löcherberg), Rupprecht in Rupprechtsbühl (Ibach), Beringar in Börsgritt, Kuno (Kuoni) in Kuhbach, Hein in Heinen-gassen (Heimbach), Durand in Dumarspring, Waltram in Ramsbach, Reinhard in Reinhardshofen, Baldold in Baldoldshofen, Hilbert in Hilfertspring, Risto in Rüstenbach, Hanco in Hengstbach, Herbold in Herboldsbach, Gundar (oder eines sonstigen Namens vom Stamme God, Guod: Krieger nach Förstemann) in Giedensbach, Grimold in Grimmersbach, Otine in Ödsbach, Sendelin in Sendelbach, Alin in Elisweiler, Diebold in Diebersbach, Bodo in Bottenau. Auffallend ist dabei, dass auch außerhalb des engeren Oppenauer Tals, im Vordertal, zu den Weilernamen hinzu, gerade die hofen-Namen es sind, die mit Personennamen sich verbanden, was die mit dem Oppenauer Tal in etwa vermittelnde und zeitlich nähergehende Entstehung, wie sie von der Natur- und Rechtsform der Güter her sich nahelegt, zu bestätigen scheint. Dass aber andererseits im Gegensatz dazu gerade an den vordersten Talbuchten entlang der Hügelketten kaum ein oder zwei mit Personennamen gebildete Ortsnamen vorzufinden sind, könnte sich als ebenso beziehungsreich erweisen, wenn dort aus dem unterschiedlichen Befund der rechtlichen Bedingungen der Seßleute das vergleichsweise höhere Siedlungsalter hervorzugehen scheint. Freilich gilt diese Feststellung rein örtlich und soll keine allgemeine Geltung beanspruchen.

Davon abgesehen jedoch findet sich der ursprüngliche Rechtscharakter des Siedlungsbodens des ganzen Oppenauer Tals ohne Unterschied auch der letzten heute geschlossenen Ortschaft völlig einheitlich. Ist dabei für ein frei-eigenes Bauerngut, wie nach Gothein neben Lehen im Harmersbachtal anzutreffen, im Oppenauer Tal kein Platz, so wird die Rechtsnatur der Güter auf der anderen Seite aber ebenso wohl zeigen, dass die Siedler den Boden keineswegs aus nachgeordneter drit-

<sup>12</sup> Eckenfels, wofür Krieger auch Fels des Ekko in Betracht zog, ist kaum hierher zu rechnen; es bedeutete nach dem alten Sprachgebrauch den kantigen, zackigen Fels, wie Rotenfels weiter oberhalb den roten und Spitzfels in derselben Gegend den spitzen. Eher könnte noch Albersbach (Vorder-Hesselbach) von Albin herkommen, wobei die Möglichkeit von Walbersbach aber daneben offenbleibt. Auch Unrechtenbach (Vorder-Moos) muß dahingestellt bleiben; es heißt 1432 Endrostenbach und scheint sich von Andreas (Endres) herzuleiten, in welchem Fall es bereits der Zeit der christlichen Namen (ab 13. Jahrh.) angehört. Nicht erster Herkunft könnte auch Gugin in Guckinsdorf sein. Der Name tritt bis jetzt als Guginesgut erst 1529 entgegen, es bleibt daher zweifelhaft ob er der Überlieferung entstammte oder erst später aufgenommen wurde. (Die Erklärung Guckins-Dorf, gewöhnlich für den schönen Blick ins Oppenauer Dorf verwendet – so auch Pfrommer, a. a. O. – hat mit der Entstehung des Namens nichts zu tun; der Renchtäler kannte auch nicht guck, sondern sagte lug.) Und schließlich ist in Oppenau auch bei dem heutigen Ottersberg nicht auszumachen, ob er der 1383 genannte „Obersberg“ ist oder der „Notkersberg“. Von Notker kommt aber auf jeden Fall der Familienname Nock; weitere von Vornamen gebildete alte Familiennamen des Tales: Walter, Hug (von Hugo), Dietrich, Hildebrand, Erdrich (v. Herterich), Vollmer (v. Vollmar), und (später) Panter (v. Pantaleon, Übergangsform 16. Jh. Pantrion).



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

ter Hand empfangen hatten, und dass aus den Personennamen ihrer Siedlungen doch auch nicht ganz so zu Unrecht der Stolz einer gewissen Selbständigkeit spricht.

Wollen wir jedoch die genetisch-rechtliche Natur dieses Bodens, die uns über Zeit und Art der Entstehung der Güter genaueren und sichern Aufschluss verschaffen soll, näher bestimmen, so muss dies geschehen, indem wir zugleich untersuchen, was den rechtlichen Charakter der Hufe im Oppenauer Tal ausgemacht hat. Dabei wird zugleich auch die zweckwirtschaftliche Seite ihrer Natur von selbst hervortreten.

Erst nachher werden wir in Verbindung mit der hinter ihnen stehenden Lehensherrschaft auch die Entstehung der Siedlungsgüter zeitlich genau einordnen können.

### Die bäuerliche Güterverfassung

#### Die Hufe als bäuerliche Rechts- und Wirtschaftseinheit

Hufe oder Hube – über den Ursprung des Wortes, ob von haben (im Sinne von Besitz oder Los) oder von (aus dem Boden) heben, ist man sich heute noch nicht ganz einig – ist von jeher die Bezeichnung der bäuerlichen Wirtschaftseinheit des Oppenauer Tals gewesen. Dies ist umso mehr zu betonen, als in der Ortenau und auch im weitem Siedlungsraum des Schwarzwaldes gerade die für den Inhaber rechtlich besser qualifizierten Lehensgüter in weitem Umfang sonst schlechthin „Lehen“ hießen, während doch auch die Renchtäler Hufe nichtsdestoweniger ein Lehen war. Der Inhaber des Renchtäler Lehensguts war der Hufner oder Huber. Wenn der Name Huber dann auch zum verbreitetsten Familiennamen des Talgebiets geworden ist, obwohl er nur der Unterscheidung zwischen Hofinhaber und Tagelöhner seine Entstehung verdankte – ähnlich wie der Lehmann vom Eigner oder Pächter im Harmersbachtal –, so kennzeichnet er hier doch gerade typisch das Verhältnis; wobei auch noch auf die Meier zurückzukommen ist, die gleicherweise vom Tale selbst aus namengebend wurden, wogegen die Hofer(er) tirolischer Zuwanderung entstammen. Die Huber sind es, die das Hubgericht genannte Freiergericht besetzen, auf dem sie im Jahre 1383 „unter per linden ußwendig der muren zu Noppenaw“ über ihre alten Rechte aussagen und schon damit, unbeschadet der Lebensfähigkeit ihrer Güter, den freien (was nicht auch schon frei im altständischen Sinne besagen kann) Ursprung ihrer Mark erweisen; die Huber auch, die nach einem weiteren, etwa ein Jahrhundert späteren Weistum – wir nennen es der inhaltlichen Unterscheidung nach hinfort Hubrechtssatzung – an derselben Dingstätte in Dingen der lehensrechtlichen Beziehungen ihrer Güter „zu recht“ sprechen. Verdanken unmittelbar die Weistümer von 1383 – es sind deren kurz nacheinander zwei – ihre Entstehung den durch das Vortragen der fürstbischöflichen Landeshoheit im Tale verursachten Spannungen, und ist daher im Zusammenhange mit der Landeshoheit auf sie zurückzukommen, so ist es vor allem die ein Jahrhundert jüngere Hubrechtssatzung, die über die lehensrechtlichen Verhältnisse der Güter zur damaligen Zeit den erwünschten Aufschluss gibt. Errichtet ist auch dieses Weistum, wie das erste der bei den Weistümer von 1383 auch, unter dem Vorsitz der Obermärker, derer von Schauenburg und Neuenstein. Für jeden von ihnen ist jetzt aber bereits eine besondere Fertigung der Urkunde errichtet, während noch das erste Weistum für beide Gruppen gemeinsam gewesen war<sup>13</sup>. Sie waren neben den Staufenbergern – die aber den Markgrafen später mehr unmittelbar als Beamte unterstanden – die hauptsächlichsten Vasallen der Oberlehensherrschaften, die sich in das Obereigentum der Bauerngüter des Oppenauer Tals teilten. Oberlehensherrschaft aber war im Regelfall eines der gräflichen Häuser, die im Renchtal in die Fußtapfen der Zähringer getreten waren; die Grafen von Eberstein, die Grafen von Freiburg; die badischen Markgrafen; für die Grafen von Fürstenberg jedoch damals bereits der Fürstbischof von Straßburg, der die fürstenbergischen Güter des Tals im Jahre 1303 durch Kauf erworben hatte, während die Markgrafen seit 1366 (Kauf) auch die freiburgischen und seit 1660 (Erbfolge) auch die ebersteinischen Güter noch zu ihren früheren hinzu aufsammelten.

<sup>13</sup> Die Hubrechtssätze selbst – ohne Jahr, Wortlaut im Anhang (B) – unter dem Titel „Das Oppenauer Hubrecht im 15. Jahrhundert“ nach der neuensteinischen Fertigung erstmals abgedruckt durch J. Bader in ZGORh 3, 484ff. (1852), darauf 1863 in Jakob Grimmes Weistümer (4. Teil, 511) aufgenommen. Die Nummernhinweise folgen hier der Übereinstimmung halber Grimm, der die Nummerierung vornahm.

118

Schon die Mittlerschaft durch die Geschlechter des niederen Adels schuf für die Bauerngüter Abstand zur Oberlehensherrschaft. Dazu musste es der weitgehenden Bewahrung des ursprünglichen Verhältnisses für die Bauern dienlich sein, dass im Oppenauer Tal, anders als etwa im benachbarten fürstenbergischen Kinzigtal, hier Lehensherrschaft und Landesherrschaft – wiewohl letztere selbst mit den fürstenbergischen noch nicht über ein Viertel der bäuerlichen Lehensgüter des Oppenauer Tals verfügte – überkreuzten, weil dies den Bauern gegen allzu stark reglementierende landesherrschaftliche Eingriffe einen Rückhalt verlieh, andererseits aber auch die Landesherrschaft einer strafferen Bindung der Bauern an die übrigen Lehensherrschaften entgegen sein musste. Geling es der fürstbischöflichen Landesherrschaft, ihre Banngewalt im Übrigen über das Tal, aber schon nicht mehr völlig über die Markwaldungen auszudehnen, so blieben die innerrechtlichen Verhältnisse der Güter im Ganzen von dieser Entwicklung unberührt, und auch die bischöflich gewordenen Güter selbst, denen dieses Verhältnis ebenso zugute kam, bewahrten ihren Erblehenscharakter gleichermaßen, wie auch die im Laufe der Zeit an das Kloster Allerheiligen gelangten Erblehenshöfe nichts von ihrer rechtlichen Stellung einbüßten. Es waren sehr lange im Oppenauer Tal, und erst recht im Hintergetös, verhältnismäßig auch nur wenige Erbhöfe, die dem Kloster des eigenen Talgebiets zinsten; und erst zuletzt, gegen Ende der bischöflichen Zeit, hat das Kloster aus der größeren Mobilität der Gülden für die käufliche Erwerbung von Höfen auch im Hintertal noch größeren Nutzen gezogen.<sup>14</sup>

119

Dennoch, auch der Bauer des Oppenauer Tals war trotz seines nicht nur persönlicher Bindungen ledigen, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht noch losen Abhängigkeitsverhältnisses, für seine Hufe Lehensbauer, der, obzwar ursprünglich wohl nur eine gewisse Geldgülte als Erblehenszins entrichtend, bald in Naturalien seine reichliche Zinsleistung zu erbringen und seinen Todfall und seinen Ehrschatz zu erlegen hatte. Aber es bleibt bei alledem ein Unterschied, nicht nur gegenüber den Seldgütern und Zeitpachtlenen, sondern auch den ausgesprochenen Erblehen der meisten übrigen Siedlungsgebiete des Schwarzwalds deutlich sichtbar, der die Güter im Renchtal nicht als Erblehen einer Grundherrschaft im gewöhnlichen Sinne, sondern als Rodesiedlungen auf privilegiertem Boden erweist. Dagegen spricht keineswegs der Todfall, der, durchaus vom Gute herrührend in seiner Wirkung tatsächlich auf eine Art Erbschaftssteuer herauskommt; in seiner immer gleichbleibenden Höhe bleibt er vom Besthaupt des Leibeigenen unterschieden. Nach den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen von Dr. K. S. Bader war er im Schwarzwald auch geradezu zum Wahrzeichen der dinglichen Abhängigkeit geworden. Demgegenüber stellte der Ehrschatz – das Wort (vgl. Grafenschatz) ist wohl zu erklären als die (nach dem Werte des Guts) eingeschätzte Ehrengabe –, in den Renchtaler Lehensurkunden auch *laudemium* genannt, eine Art dinglicher Erbhuldigung für den neuen Lehensherrscher dar, dann zu entrichten, wenn auf Seiten der Lehensherrschaft ein Personenwechsel eintrat. Waren nun nach der Ausbildung, die der Ehrschatz in anderen Lehensgebieten tatsächlich fand, weithin Fall und Ehrschatz zugleich nicht nur bei Todfall des Lehensmanns, sondern auch bei jeder sonstigen Handänderung zu geben, so wurde im Oppenauer Tal durch Wechsel anderer Art als durch Sterbfall weder Fall noch Ehrschatz durch den Lehensnehmer begründet, wenn man nicht die alte Sitte des Weinkaufs für den Ehrschatz eintreten lässt, die aber auch in den anderen Gebieten daneben verbreitet war. Darüber lässt Hubrechtssatz 21 keinen Zweifel, wenn er bestimmt: *„Wan das geschicht dass einer sein gut aufgibt und räumt den mag man solich gutt einem anderen verleihen. Der soll das entpfaben mit einer mas wein vnd mit einem brot für ein pfenig, man sey auch weiter nit mehr schuldig, weder väll noch anders“*. Der Ehrschatz war dabei im Renchtal über seinen ursprünglichen Sinn und Zweck nicht hinausgetreten; er bewendete hier bei Wechsel auf Seiten der Herrschaft. Über dieses hinaus entfiel im Oppenauer Tal aber auch die „im Schwarzwald fast überall gebräuchliche Dreiteiligkeit“ (Gothein), derzufolge bei jedem Besitzwechsel des Guts, sei es

<sup>14</sup> Es waren außer den markgräfllich-staufenbergischen Hufen im Tale insgesamt (Übergang an das Kloster 1686 und 1711) noch bischöfliche, aber auch solche, die im Laufe der Zeit in die Hände bürgerlicher Gültensammler gelangt waren, welche nach dem Dreißigjährigen Krieg noch zu Allerheiligen stießen. Auch der durch Grimmelshausen bekannte Arzt Dr. Johann Küffer befand sich darunter. (Dagegen betraf die 1656 durch den Dichter selbst dem Kloster zugewendete Ackergült das Achertal.) Späterhin sah sich im Jahre 1772 auf die Klage der Gemeinden hin die fürstbischöfliche Regierung dann sogar veranlasst, das weitere Aufsammeln von Gütern durch die Klöster Allerheiligen und Ettenheimmünster zu erschweren.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

durch Tod oder Veräußerung, ein Drittel der gesamten fahrenden Habe der Lehensherrschaft verfiel, wie dies schon im benachbarten fürstenbergischen Kinzigtal der Fall war.

Dies hat seinen besonderen Grund, über welchen Hubrechtssatz 14 Aufschluss gibt, der besagt: „Item wölicher auch vff dem vorgenannten hvbgebierten oder hofstetten gesessen ist, der mag sein haus wal abrechen vnd hinweg fieren vnd die vier grundschwellen lassen ligen, oder aber vier pfe-nig darin legen vnd die vier schwellen auch hinweg fieren“. Der Sinn ist der: Die Herrschaft konnte keinen Anspruch an die Fahrnisse haben, wenn die herrschaftlichen Lehensrechte nicht einmal das Haus umfassten, das außer der Grundschwelle – als des Mals der Hofstätte – hier nicht der Grundherrschaft, sondern dem Hufner eignete. Dieses Verhältnis aber entsprach durchaus dem alemannischen Volksrecht, welches das Haus zur fahrenden Habe rechnete. Es weist zugleich, wie kein anderes Moment, unmittelbar auf den ersten Hufner zurück, der das Gehöft erstellte, und der noch keine „Manse“, sondern eben nur eine Hufe antrat; dass das Haus sein eigenes Verdienst war, stand noch in die Rechtstradition herein.

Wirkt so das alte alemannische Volksrecht im Oppenauer Tale noch in das Lehensverhältnis der Hufner hinein, so äußert sich die darauf gegründete freie Stellung der Bauern auch in ihrer Um-(Ohm)geldfreiheit, die ihnen der Hubrechtssatz 13 garantierte mit den Worten: „der hat freiheit, daz er mag wein schenken mit der alten masz vnd dauern kein ungelt geben“, – ein Vorzugsrecht, das im Bauernkrieg in anderen Herrschaftsgebieten und vor allem auch in der Markgrafschaft vielfach laut genug zu den Forderungen der Bauern gehört hat.

Dass entgegen der urkundlich eindeutig bezeugten persönlich ungebundenen Stellung der Huber nichtsdestoweniger die Lehenshäuser bestrebt waren, die wirtschaftlichen Bedingungen für die Güter denen der Leibeigenen anzunähern, ist aber aus den Lehenurkunden nicht weniger deutlich zu entnehmen.

120

In dieser Hinsicht hat es zwar noch nichts zu bedeuten, wenn zu den Zinsleistungen vieler Höfe auch Hühner gehörten. Eine rechtserhebliche Bewertung entsprechend dem Leibhuhn des Leibeigenen ist darin nicht zu erkennen. Die Hühner waren eben als wirtschaftliche Leistung auf die verschiedenen Jahreszeiten als Kapaunen, Fastnachts- oder Erntehühner verteilt und konnten – Hubrechtssatz 11 setzt den Geldsatz (damals 8 Pfennig für eine Kapaune und 6 Pfennig für ein Erntehuhn) fest für den „zinszman der da nit zeucht“ – auch in Geld gegeben werden. Nichts Besonderes ist auch darin zu erblicken, dass der Dingpfennig zum Hubmahl beim Hubding (II, 5b) „von einer Fasnachthennen“ zu geben war. Auch dies konnte das Leibhuhn des Leibeigenen nicht insinuieren, wenn es auch auf jeden Fall die Lehensabhängigkeit des Hubers vom Dingvorsitzer ausdrücken sollte. Nur für die Frau, die, leibeigen des Bischofs, der Bauer des Oppenauer Tals etwa aus dem Vordertal sich holte, gab er nach dem ersten (lehensherrschaftlichen) Weistum von 1383 auch das Leibhuhn jährlich – „und nit mer“. Dieses „nicht mehr“ jedoch meint nicht mehr und nicht weniger, als dass der Bischof auf den noch im Schwabenspiegel (Kap. 57) festgehaltenen Grundsatz, wonach die Kinder der schlechteren Hand folgten, im Oppenauer Tal während des 14. Jahrhunderts schon verzichtete; diese billigere Rechtsübung im gleichen Fall setzte sich dann aber auch anderwärts durch.

Mehr dagegen muss es von dem Bezug der persönlichen Abhängigkeit her schon besagen, wenn die Adeligen, bevor das Hubrecht formuliert wurde, ja vor der Entstehung der Weistümer des Jahres 1383 schon, von den Bauern mit dem Lehenszins bereits auch Hack- und Schnittpfennige oder „Tagwehnen“ nahmen. Die Beträge, mit denen sie sich so quasi für ihre eigene Wirtschaft geschuldete persönliche Dienste entgelten ließen, sind zwar gering, selten mehr als 1 Schilling, oft nur einige Pfennige. Ursprünglich wohl mehr auf die „Junker“, die die Erblehenszinse unmittelbar empfangen, als auf die obere Lehensherrschaft zurückzuführen, finden sie sich um 1500 aber auch in deren Lehenurkunden für ihre Vasallen kanonisiert. Dabei ist auch wahrzunehmen, dass sie damals angezogen hatten.

Neben ihnen bestanden die Lehenszinse im 14. Jahrhundert schon zumeist in einer Geldleistung von mehreren Schilling (1 Schilling = 12 Pfennig), in seltenen Fällen 1 Pfund (20 Schilling) oder

121

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

etwas darüber, die sich durch Naturalien – außer Hühnern und Eiern je nach den Ertragsverhältnissen des Hofes mehr oder ausschließlich Hafer, Käse, 1 Lamm, hin und wieder auch „1/2 Lamm“ ergänzten; an die Stelle eines Lammes konnten „Lämmerpfennige“ treten. Der Maikäse wurde 1323 mit 1 Pfennig gerechnet. Keineswegs Regel sind kapriziöse Forderungen, wie eine in der gleichen Urkunde von 1323 mit „drey pfenning zu Herbst für Ochßsenzungen“ sich findet. Seit dem 17. Jahrhundert wird der Hafer teilweise durch Roggen oder Gerste abgelöst. Die Naturalleistung bleibt aber neben dem Geldkanon im Allgemeinen bis zuletzt. So sehr es der allgemeinen Entwicklung von der Natural- zur Geldwirtschaft hin zu widersprechen scheint, so gibt es Anzeichen dafür, dass am Beginn des Erblehensverhältnisses keine Naturalabgabe, sondern ein Pauschbetrag im Geld gestanden haben könnte. Dies scheint auch durch die Tatsache unterstützt zu werden, dass für die im 13. Jahrhundert schon urkundlichen Hufen die Zinsleistung zumeist eine Geldgülte, oder doch viel überwiegender als später eine Geldgülte gewesen ist. Dass die klösterliche Lehensherrschaft als solche – es waren ja die Klöster Reichenbach und Allerheiligen, die diese frühen Hufen empfangen – den Unterschied hier ausmachte, wäre freilich nicht ausgeschlossen. Dennoch ist das anfängliche Übergewicht der Geldleistung auffallend und lässt bei dem ursprünglichen Rechtscharakter des Talbodens die Möglichkeit zu, dass der „Grafenzins“ hier – ähnlich dem Königschilling – ganz am Anfang ausschließlich in einer Geldleistung bestanden hatte. Der Todfall, gewöhnlich ein Jahreszins, wurde auch späterhin noch stellenweise auch dort in Geld gegeben, wo sonst Naturalzinsen geleistet wurden.

Bei der Tendenz der Adeligen, die Zinsforderungen immer wieder einmal zu überspannen, hat sich die fürstbischöfliche Regierung als retardierendes Moment erwiesen, obwohl das Hochstift selbst mit Höfen im Tale vertreten war. Es fehlt nicht an Dekreten, die den Versuchen, die Jahresleistungen hinaufzudrücken, entgegentraten. Einer engeren Bindung an die andere Gewalt und mit der landesherrlichen öffentlichen Steuer zu sehr konkurrierenden Abgaben musste die Landesherrschaft natürlicherweise entgegen sein. Die Interessenüberkreuzung der beiden Gewalten war so auch von der Landesherrschaft her der Erhaltung der Stellung der Güter ebenso von Nutzen wie sie von der Seite der Lehensherrschaft aus dem Schutze vor Übergriffen durch die Landesherrschaft dienlich war.

Von Anfang an mussten die gegenüber den unübersichtlichen Verhältnissen mancher anderer Gebiete gegenüber im Oppenauer Tal immer hin noch gemessenen Zinsleistungen dazu angetan sein, den Lehensinhaber ihren privatrechtlichen Charakter bald halb vergessen zu machen und sie als das empfinden zu lassen, was sie zwar wohl ursprünglich schon nicht mehr gewesen waren, was sie aber dem ursprünglichen Rechtscharakter des Siedlungsbodens nach hätte gewesen sein können: eine öffentlich-rechtliche Abgabe. So ist es auch natürlich, wenn der Bauer des Oppenauer Tals, wie-wohl er mit der Zeit scharf zwischen seiner Lehensherrschaft und seiner Landesherrschaft unterscheiden gelernt hatte, trotz dazu begriffenen Tagwann-Pfennigen seine pauschale Zinsleistung als eine Art Steuer ansah und früh auch schon über sein Gut wie über Eigentum verfügte. Hatte er im spätem 16. Jahrhundert seinen Hof – es ist immer ein solcher mittleren Werts hier im Auge – so übergeben, dass der Übernehmer seinen Geschwistern eine Abfindung von zusammen etwa 100 Gulden schuldete, so war der Übernahmepreis einige Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg etwa 800 Gulden gewesen, und wieder etwa ein Jahrhundert später waren leicht 3.000 Gulden daraus geworden. (Bei dem Geldwert ist hier freilich nicht nur der Wandel des inneren Werts, sondern der früher auch um etwa 1,8 höhere Währungswert des Goldguldens, zumal des Straßburger, zu berücksichtigen.) War bei Fremdverkäufen der Erlös jedoch nochmals um etwa 1/4 höher, so kam dies ganz dem Erblehensinhaber und nicht der Lehensherrschaft zugut.

122

Ging der Bauer, sein Hofgut verschreiben zu lassen, nach dem Dreißigjährigen Krieg nun auch zum ordentlichen herrschaftlichen Talgericht, ohne dass seine Lehensherrschaft dabei mitwirkte, so hatte er sich aber auch selbst im ausgehenden 16. Jahrhundert schon daran gewöhnt, von seinem „eigenthumblichen Hoffguth“ zu reden. Es stimmt mit den Bedingungen des losen Ansiedlungsverhältnisses überein, wenn die Lehensherrschaft Übergabe und Abtretung der Güter schon von Anfang an dem Erblehensinhaber überlassen hat. Sie hatte ihn dafür nur an die Weiterhaftung für

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

die Erblehenszinsen gebunden, und zwar solange, bis der Nachfolger, wenn er der Lehensherrschaft genehm war, ihr gegenüber die Verpflichtungen aus dem Erblehensverhältnis unmittelbar übernahm. Dies besagt der Hubrechtssatz 23, wenn er bestimmt, dass, wer ein Gut „verkauft oder weggibt“, dafür „Vorträger“ bleibe. Trat der Nachfolger persönlich der Lehensherrschaft gegenüber in die Erblehensverpflichtungen ein, so geschah dies, wie sowohl aus dem schon angeführten Hubrechtssatz 21, wie aber auch aus den noch von den Junkern selbst errichteten Lehensurkunden der Zeit<sup>15</sup> ersichtlich, regelmäßig damit, dass der neue Lehensträger das Lehen „nach Talrecht mit einem Maß Wein und Brot“ empfing. Er trat damit nicht nur in die Verpflichtungen aus dem von ihm selbst bewirtschafteten Stammgut der alten Hufe ein, sondern auch in jene für die davon etwa schon abveräußerten Teilhufen und Tagelöhnergütchen. In der spätem Zeit hatten die Lehensherrschaften für diese Stellung des Hubers als Vorträger auch die Bezeichnung „Maier“; zur Zeit des Hubrechts jedoch war dieser Name noch dem Dingbüttel vorbehalten, einem der Huber, zu dessen Amt es auch gehörte, die freigewordenen Hubgüter aufzubieten. Mit der durch Wein und Brot beim Junker besiegelten Annahme des neuen Hubers war der alte Erblehensinhaber frei und ledig; er konnte Bürger werden und sich ansässig machen, wo er wollte.<sup>16</sup> Sein „Hubgut“ hatte er nur zwischen Martins- und Lichtmess-Tag „gut zu räumen“ (Hubrechtssatz 21).

Soviel über Veräußerungen, für die die Hubrechtsurkunde ein klares Bild ergibt. Umso mehr er mangelt dafür das Hubrecht einer genaueren Aussage darüber, in welcher Weise die Bauerngüter als „Erblehen“, die sie doch waren, zu seiner Zeit sich fortvererbten. In diesem Punkte spiegelt es vielmehr ganz die Problematik und den zeitlichen Übergangscharakter des 15. Jahrhunderts wieder. Hubrechtssatz 22 kennt hier nur die Regel, „daz ein jeglicher soll sein hubgutt entpfahen, wölt aber einer oder mehr das nit thun, so mag der meier von den junckhern wegen solich gutt in der kirchen zu Noppenaw lassen uffbieten und einem andern leihen, so dick und vil das geschicht“, ohne sich näher darüber auszulassen, wer das Gut zu empfangen berufen oder berechtigt war. Dass dies aber damals, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, noch kein feststehender Anerbe gewesen ist, gibt Hubrechtssatz 24 wenigstens zu erkennen. Er bestimmt für den Fall des Todes des Hubers, dass, wenn „einer oder mehr durch Tod abgeht und fallbare Güter verlässt“, „die Frau oder die Erben“ die „Fälle“ auszurichten schuldig waren. Sie durften für ein Jahr nur dann aufgeschoben werden, wenn ein Geburts- oder Todesfall vorkam. War das Gut nach Verfluß des Jahres „noch nicht von den Erben empfangen“, so war der Fall nachzuentrichten. Die zur Sicherstellung des Falls für die Lehensherrschaft angelegte und hinsichtlich des Kreises der Fallpflichtigen sehr weit gefasste Bestimmung lässt, wenn wir von ihr auf das Übernahmerecht, die Berufung, „das Gut zu empfangen“, zurückschließen dürfen, jeden möglichen Fall der Hofübernahme durch Witwe und Nachkommen damals noch zu. Das Hubrecht fragt einer Teilung des Hofes noch ebenso wenig nach, wie es auch die Gemeinschaft aller Erben, – die unabgeteilte Hofgemeinschaft, wie sie um die Wende des Mittelalters auch sonst im Schwarzwald mehrerorts Eingang gefunden hatte, – offenlässt, ohne indes das eine oder das andere zur allgemeinen Regel zu machen.

Dabei sind, was zunächst die Teilung von Hufen betrifft, gleichmäßige Teilungen früh schon zu belegen. Kommt 1299 eine halbe Hufe im Oppenauer Kessel vor, so besitzt sie hier wegen der Tendenz zur Dorfbildung zwar noch keinen unbedingten Vergleichswert; aber auch in Lierbach war 1291 schon eine Hufe hälftig geteilt, und solche frühen Halbhufen sind besonders auch dort festzustellen, wo die Halbhöfe in Paarlage der Gehöfte zueinander auftreten, wie dies nicht selten dem Haupttale nach zu finden ist, wie etwa im vorderen Bärenbach und in Ibach-Löcherberg, – Ansätze, wie sie außer im Dorfe Oppenau nur im Vordergetös, besonders in Elisweiler und Oberdorf, zur stärkern Siedlungsverdichtung früh schon weitergeführt haben. Aber auch die nochmalige hälftige Teilung von Halbhufen muss neben gelegentlicher Abveräußerung von Tagelöhnergütchen schon im späteren Mittelalter kein seltener Fall gewesen sein, wie wenigstens an den Fallvervielfältigungen und Zinspflichtüberschneidungen der Vorträgerhöfe schon im 15. Jahrhundert zu erkennen ist. Diese sind im Oppenauer Tal umso besser zu verfolgen, als ja die Vorträgerhöfe der einzelnen

123

<sup>15</sup> Schauenb. Arch., Rottweilische Akten Gdearch, Opp.

<sup>16</sup> Vgl. Abschnitt IV 2b (Weistümer).

## Geschichte des Oppenauer Tales

Lehensherrschaften unter sich völlig vermischt gingen. Anders als bei Neueinweisung eines Fremdkäufers war, bei regelmäßigen Teilungen unter den Erben sowohl als auch bei Abveräußerung von Tagelöhnergütern, die unmittelbare Anerkennung der neuen Inhaber der Teilgüter außer dem „Vorträger“ selbst durch die Lehensherrschaft in der Regel unterblieben, und bis zur Lehensablösung im 19. Jahrhundert noch schleppten die „Meierhöfe“ als Vorträger des mit der Zeit veränderten alten Hufenbestands die Vortragszinsen für die bis zur gleichen Zeit gewöhnlich ja auch nicht vermessenen, ja vielfach noch nicht einmal vermarkten Teilhufen und Tagelöhnergütern mit sich durch die Zeit hindurch.

124

Dieses Verhältnis wurde kompliziert genug dort, wo sich Teilhufen und Kleingütern über die lehensherrlichen Grenzen hinweg wieder vereinigten und wo so die Überschneidungen der Vortragszinsen sowohl wie der Fallpflicht zustande kamen, wie sie bei einem nicht nur verschwindenden Teil der Hufen tatsächlich zu finden sind. Im 15. Jahrhundert, um die Zeit des Oppenauer Hubrechts, ist da und dort schon eine solche Zusammenziehung, woneben aber vorerst immer auch noch Teilungen einhergingen, zu spüren. Das um die gleiche Zeit wie das Oppenauer Hubrecht niedergeschriebene und in den Oppenauer. Rottweilischen Akten wörtlich angezogene Dinghofrecht der Lehensleute der Ritter von Bosenstein im benachbarten hintern Achertal enthält für die Wiedervereinigung von Teilgütern sogar schon einen förmlichen Artikel, der sich allerdings auf die Stammgleichheit der Teilgüter beschränkt. „Wäre es“, sagt er, dass ein Gut in Neun geteilt würde, und einer es wieder zusammen brächte, so solle man es ihm auch zu Recht wieder leihen“. Ist damit wohl eingeräumt, dass auch die dortigen Höfe von Teilungen nicht unversehrt geblieben waren – wobei natürlich die 9 von einer kanonischen Zahl – jener der Fülle – Gebrauch macht und keinesfalls den Grad der Teilungen wiedergibt, so hält mit seiner Forderung der Wiedervereinigung doch auch das Bosensteiner Recht an der Norm der Hufe als integraler Wirtschaftseinheit fest. Und die Leute derer von Rosenstein, zu deren Nachfolgern im 15. und 16. Jahrhundert auch die Herren von Staufenberg und von Neuenstein gehörten und die es bis ins späte 18. Jahrhundert hinein verstanden, sich der völligen Landesherrschaft zu entziehen, haben denn auch den äußersten nördlichen Abschluss des Gebiets der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes gebildet; Gothein irrte, wenn er, hier auch das Renchtal übersehend, geglaubt hatte, dass das Recht der geschlossenen Hofgüter seine Grenzen nach Norden im Harmersbachtal finde. Rechtlich und wohl auch zeitlich müssen die Bosensteiner Hufen denen des Oppenauer Tals auch annähernd gleichgestellt werden.

Doch auch das Oppenauer Hubrecht, ungeachtet es, wenn nur die Lehensherrschaft sichergestellt war, den Hufenbestand und die Art und Weise der Hofnachfolge allein die Sache unter den bäuerlichen Erbfamilien selbst sein lässt, entbehrt dabei doch keineswegs jeder Bezugnahme auf die alte Wirtschaftseinheit der Hufe. In ebenso mittelalterlich-proverbialer Weise wie das Bosensteiner Dinghofrecht nach unten, so gibt vielmehr der Oppenauer Hubrechtssatz 14 die Begrenzung der bäuerlichen Besitzeinheit nach oben, wenn er sagt, dass, wer 9 Güter hat, 8 aufgeben und das neunte behalten oder aber alle 9 aufgeben und liegen lassen soll. Mehr als die anderen, vor allem die Sicherstellung der Verpflichtungen gegenüber der Lehensherrschaft bezweckenden und vorzüglich von diesen eingegebenen Bestimmungen, dient Hubrechtssatz 14 der alten genossenschaftlichen Form der Huber, wenn er jedem von ihnen die Wahl gab zwischen nur einem Gut oder keinem. An Anwärtern auf freie Höfe unter den Söhnen des Tals, denen sie zugute kommen sollten, fehlte es auf die Aufbietung freigewordener Hufen in der Oppenauer Kirche, dem alten Dinggerichtspratz, ja wahrscheinlich nicht.

125

Aber schon damals stand die Zeit unmittelbar bevor, in der sich auch die Lehensherrschaften um die Erhaltung der alten Form der Hufe mehr kümmerten, als dies im geschriebenen Hubrecht noch zum Ausdruck kommt. Hatten sie zwar bisher insoweit, als sie es nur mit dem „Vorträger“ zu tun haben wollten, am ursprünglichen Status der Hufe festgehalten, so hatten sie auf der anderen Seite aber doch die durch die Teilungen für sie entstandene Vervielfältigung der Abgabe des „Todfalls“ zu ihrem Vorteil ausgenutzt. Die Nachteile, die sich aus der Hufenzerstückelung ergaben, müssen daher schon recht fühlbar gewesen sein, wenn in Urkunden über Lehensübertragungen und Lehensstreitigkeiten schon gegen Mitte des 16. Jahrhunderts, und darauffolgend zunehmend mehr, die

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

seitens der Lehensherrschaft hereingebrachte Klausel zu finden ist, dass das Gut nicht geteilt werden dürfe. Diese Unteilbarkeitsklausel bestätigt bis zu einem gewissen Grade auch, dass die Teilungen von den Inhabern der Güter selbst ausgegangen waren.

Waren die Teilungen so ohne Mitwirkung, wenn freilich nicht ohne die Duldung der Lehensherrschaft erfolgt, so war mithin die Rückkehr zur Norm der Hufeneinheit in der praktischen Übung der ungeteilten Fortvererbung doch nicht ohne sie zustande gekommen. Die Nachteile der Güterzerstückelung mussten sich darin, dass die Inhaber Zins und Fall nachhaltig nicht mehr aufbrachten und wozu ja auch die Wirtschaftskrise der Zeit beigetragen haben mag, für die Dauer beiden Teilen deutlich genug gezeigt haben.

Doch können die bis zum 16. Jahrhundert vorgenommenen Teilungen immerhin so wenig als allgemeine Regel angesprochen werden, wie dies um die Wende zum 19. Jahrhundert, als sich ein ähnlicher Engpass für die Bauerngüter wiederholte, der Fall war. Tatsächlich hatte, und darauf ist gleich noch zurückzukommen, ein namhafter Teil der Bauern an der alten Hufeneinheit auch praktisch festgehalten. Schon vor der Ausbildung des Anerbenrechts, wie es in der Folge dann auch im Oppenauer Tal sich einbürgerte, hatte auch die bäuerliche Bevölkerung selbst, das Unnatürliche der Hufenteilungen an ihren Wirkungen erkennend, nach einem Weg gesucht, wie die naturgemäße Nahrungsgrundlage der Hufe zu erhalten und doch gleichzeitig den Bauernkindern, mit denen jetzt auch die beiden Talstädte bis zu ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten angefüllt waren, der soziale Abstieg zu ersparen sei. Man glaubte ihn mancherorts zuerst in den Hofgemeinschaften erkannt zu haben, von denen um 1530 mehrerorts im Tale zu finden sind, d. h. im gemeinschaftlichen Besitz und Umtrieb des Hofes durch alle Kinder. Damit vertrug sich übrigens durchaus das im gleichen 16. Jahrhundert durch die Straßburger Landesherrschaft kodifizierte Erbrecht des Tales, das eine Art fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft der Witwe mit den Kindern kannte.

Dass diese Übung aber ebenfalls bald die mit ihr verbundenen Unzuträglichkeiten offenbarte, beweist die Rechtssitte der Jüngstennachfolge, verbunden mit der sogenannten Vorteilsgerechtigkeit, mit dem Auslosungsrecht der Geschwister des Anerben, die sich im Tale noch im 16. Jahrhundert dann ausgebildet hat und wie sie sich aber übrigens auch sonst weithin im Schwarzwald um die damalige Zeit einführte. Wurde diese bis heute noch fortbestehende Anerbensitte jetzt mehr unter Mitwirkung der Hofinhaber selbst aufgenommen und angeeignet, so hat damit die bäuerliche Bevölkerung auch ihrerseits die wichtigste Voraussetzung dafür schaffen helfen, dass ungeachtet aller zeitlichen Abweichungen das alte Hufensystem dem Grunde nach aufrechterhalten und bis heute noch herrschend bleiben konnte. Für die Lehensherrschaft aber hatte die Anerbensitte nicht nur den dauernden Verzicht auf eine vervielfältigte, sondern auch auf eine auf Kosten des Übergabepreises verstärkte Fallpflicht bedeutet, da der Übernahmepreis des Anerben jetzt vielmehr dazu dienen musste, seine Geschwister notdürftig abzufinden. Vereinten sich zu der Rechtssitte auch hier Huber und Herrschaft, so beweist dies ihre Natürlichkeit wie Notwendigkeit. Ihre Ausbildung ist zum wichtigsten Markstein auf dem zeitlichen Weg der Bauerngüter geworden.

126

An die Stelle eines fehlenden männlichen Hofnachfolgers trat die älteste Tochter. Die Rechtsübung diente dem Interesse des Übergebers, wenn sie ihm dem Sohn gegenüber erlaubte, den Hof möglichst lange in Händen zu behalten, andernfalls aber die älteste Tochter zum Mitpreis des Hofes dem Schwiegersohn gegenüber zu machen, um damit zugleich den jüngeren Töchtern Zeit und Bedingungen für anderweitiges Unterkommen zu verbessern.

Die Frage, ob das Anerbenrecht stark genug gewesen wäre, aus sich heraus und ohne behördlichen Druck erneut zur Eigengesetzlichkeit der Wirtschaftseinheit der Hufe zurückzufinden, als mit der gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmenden wirtschaftlichen Enge im Tale und der Ausweglosigkeit einer einigermaßen gesicherten Existenz für die bäuerliche Nachkommenschaft sich das Problem der Hufenteilungen mit vollem Ernste erneut stellte, wird man auf Grund der Tatsachenslage dennoch nicht durchweg bejahen können, die Erfahrungen führten aber auch vom Tale aus schließlich wieder auf die rechte Bahn. In den Abweichungen ist auch nicht absolut schon ein Zeichen für die Abnahme der Kraft des bäuerlichen ständischen Gedankens seit der Ausbildung des

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Anerbenrechts zu erblicken; gerade der Wunsch der Bauersleute, ihre Kinder lieber als Halbbauern und Tagelöhner, aber doch als Bürger. und anteilsberechtigten an den gemeinen Waldungen, also ärmlich, aber mit letztem wirtschaftlichem Rückhalt im Tale selbst ansässig zu sehen als sie in die ungewisse Fremde schicken zu müssen, kann auf jeden Fall die Verwurzelung im bäuerlichen Lebens-  
element dartun.

Das an den urkundlichen Unterlagen gewonnene Erscheinungsbild der im Laufe der Zeit von den Gütern durchgemachten Bestandsveränderungen war, wie bereits erwähnt, aber auch für die spätmittelalterliche Periode der Teilungen schon nicht einheitlich. Es zeigt immer noch genug Hufen – und es sind wohl immer noch die meisten – die außer einer gelegentlichen Weggabe eines „Stücks Wildberg, um ein Häußlein darauf zu bawen“, keiner weiteren Veränderung ihres Hufenbestandes unterlagen und deren mittlere Größe dann gewöhnlich um 40 bis 60 ha herumliegt, auf welches Verhältnis in auffallend vielen Fällen aber auch die Ab- und Zurechnung der räumlichen Veränderungen hinführt, und wie es in Maisach, wo das Verhältnis noch am relativ ausgeglichensten geblieben ist, von 11 ganzen Höfen heute noch 8 aufweisen. Geht man den der Zahl der Fälle nach nicht sehr erheblichen Abweichungen nach oben nach, so tritt sehr oft zutage, dass der Hof entweder größeren Zugang an Weideland erfahren oder aber dass er schon im Mittelalter Teilhufen oder Teilstücke in seinen Bestand aufgenommen hat. In den seltensten Fällen aber waren dies ganze Hufen. Auch selbst durch den Dreißigjährigen Krieg sind nur einige wenige ganze Bauernhöfe abgegangen. Wohl finden sich infolge des durch den Krieg verursachten aber sehr schnell auch wieder aufgehobenen Bevölkerungsausfalls unmittelbar nach dem Kriege mehrfach zwei und mehr Hufen in einer und derselben Hand.

127

Sie gingen gewöhnlich aber schon sehr bald, und spätestens innerhalb eines Menschenalters, wieder auseinander. Gerade in den wenigen feststellbaren 3 Fällen, in denen dies nicht zutrifft, lässt sich als Ursache des Eingehens im Verhältnis zum Wildberg geringe Ackerfläche bei gleichzeitigem Fehlen von Hochwald erkennen, und die gleichen Einzelursachen scheinen auch bei den wenigen aus der mittelalterlichen Zeit erspürbaren Fällen von Doppel- und Dreihufengütern in der Hauptsache mitgewirkt zu haben.

Dass aber ganze Höfe in nennenswertem Umfang der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise zum Opfer gefallen wären, ist in Abrede zu stellen. Die Höfe waren mehrerenteils auch so sehr auf Körnerbau und Viehwirtschaft zugleich gestellt, dass sie gegen wirtschaftliche Stöße solcher Art mehr immun blieben. Wie die Höfe auch in späterer Zeit im Renchtal trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten und auch Schuldenfällen nicht in dem Grade an das mobile Kapital verkettet wurden, wie z. B. im hintern Kinzigtal, so fehlt auch schon in mittelalterlicher Zeit in Weistümmern und Hubrecht jeglicher Bezug auf Verschuldung sowohl in Richtung auf Nachsichtübung wie im nördlichen Nachbartal als auch der Tendenz einer Schonungslosigkeit wie sie mancherorts auf dem hohen Schwarzwald gang und gäbe war. Reichten schon früh ansetzende Hufenteilungen zuerst immerhin bis in die Zeit um 1500 herein, so war die Gelegenheit dazu doch auch schon im frühen 14. Jahrhundert durch die für die Bauernkinder eingetretene Möglichkeit, sich in den bei den Talstädten niederzulassen, abgeschwächt worden. Aber auch nach der um die gleiche Zeit durch ihre Entwicklung mächtig anziehenden Stadt Straßburg führten Wege von den Bauernhöfen hinweg.<sup>17</sup> Bei alledem ist es, wie gesagt, aus dem durchscheinenden Zutragsverhältnis einer Anzahl von Gütern sicher, dass Teilungen und Abveräußerungen keineswegs eine Ausnahme, aber doch auch nicht die Regel waren und dass manche der so geschaffenen kleineren Güter im Spätmittelalter auch wieder

---

<sup>17</sup> Kommt ein Heinrich Suscheid, der mit dem gleichnamigen Bauernhof auf der Sattelhöhe zwischen Waltrams- und Liehbachtal in Verbindung gebracht werden muss, um 1350 als Bürger zu Oberkirch vor, so sind Suscheide bald darauf auch schon in Straßburg anzutreffen (Straßb. Urk.-Buch, Bd. III). Und ein Hecelo de Ibach findet sich schon 1282 in einer Straßburger Urkunde. Wenssichon man, daß er von unserm Ibach stammte, mit einem gewissen Rechte vermuten kann, so weist ihn bei dem damaligen Stande der Bildung der Familiennamen Kindler- v. Knobloch (Oberbad. Geschlechterbuch II, 186) doch mit Unrecht dem niederen Adel zu. Daneben kann aber auch eine Verwechslung in der Niederschrift mit Iberg nicht völlig ausgeschlossen sein. Bei dem Straßburger Zunftgeschlecht derer von Kniebis – die mehrere Ratsherren und einen Ammeister stellten –, ist die Frage, ob es davon, weil es am Kniebis oder hinter dem Kniebis beheimatet war, sich herschrieb; auf dem Kniebis war damals ja schlechterdings nicht möglich. Begründet wurde es von jenem Lauwelin Knyebis dem Keßler, der 1375 von der Stadt Straßburg als Bürger aufgenommen wurde.



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

eingingen. Eine Siedlungsauflockerung dergestalt, dass allgemein an die Stelle von 2 oder 3 Gütern nur eines trat, wie sie Gothein für die Waldreihensiedlungen des Klosters St. Peter feststellte und Martiny sie auch für weitere Teile des Schwarzwaldes in Anspruch nimmt, wird durch den unverehrten Urbestand eines nicht kleinen Teils aller Hufen verneint. Die weniger starre Renchtäler Flurverfassung und von Anfang an im allgemeinen ausreichend bemessene Hufengröße ließen, anders als die straffer geordnete Waldreihen- oder gar Waldhufenflur, den Hufengrenzen im Renchtäler Bergland auch freieren Spielraum.

Wo er einmal fehlte, wurde nicht schon das ganze Hufensystem ins Wanken gebracht, das ungeachtet aller auch hier vorgegangenen und sichtbar gemachten zeitlichen Veränderungen, die hier aber nicht siedlungsgenetisch bedingt waren<sup>18</sup>, dem Grundverhältnis nach vielmehr von Anfang an bis in unsere Zeit hinein fortbesteht.

128

Dazu ist aber auch, ungeachtet der Veränderung des Querschnitts der Güter, der zeitliche Längenschnitt der ganzen Hufen ihrer Zahl nach durch die Zeit hindurch fast völlig gleich geblieben, zu verdanken außer den Wiedervereinigungen vor allem den Nachrodungen, allmählichen Kulturverbesserungen und – besonders im Laufe des 18. und noch mehr 19. Jahrhunderts – dem Übergang zu intensiverer Wirtschaftsweise. Ausgreifendere Nachrodungen auf den Höfen wurden besonders in der Zeit nach 1720, um 1800 und um die Mitte des 19. Jahrhunderts vorgenommen. All dies wirkte zusammen, qualitativ nach oben zu ergänzen, was quantitativ nach unten an Angang zu verzeichnen war. Mancher halbe Hof, der sich durch Nachrodungen seine Wirtschaft erweiterte, ist so im Laufe der Zeit wieder zum Vollbauer aufgerückt, wie andererseits auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein da oder dort noch ein Bauernsohn sich ein Besitztum neu schuf, das mit den halben Höfen rangieren kann. Sehr oft sind solche späten Nachrodungen, mehr oft allerdings Tagelöhnergütlein, an ihrem Namen „im Berg“ oder „am Wald“ als Grundwort zu erkennen, oder an Benennungen wie Holzau (übrigens eine genaue Wiederholung des althochdeutschen Meizahi in Maisach selbst), Stöcken-Eckle u. dgl.

129

<sup>18</sup> Nicht siedlungsgenetisch bedingt ist auch der Abgang derjenigen Hufen, der durch die frühere oder spätere Dorfbildung oder Siedlungsverdichtung verschiedenerorts im Tale eingetreten ist. Dazu gehören auch die beiden Höfe in Peterstal, die Pfrommer, a. a. O., S. 58 (vgl. auch „Bad. Heimat“, in Ortenauheft, 72) für abgegangene Höfe anführt. Sie sind lediglich der Ortserweiterung und Badgründung (Freyersbach) zum Opfer gefallen. Aber auch die beiden Höfe in Ramsbach können nicht in dem dort gemeinten Sinne hierherrechnen. Es handelt sich um den Fischer- und Haldenhof, die – an sich durchaus genügende Lebensgrundlage für eine Bauernfamilie – von der Stadt Oppenau für ihre Bürger übernommen wurden. Die weiter angeführten Güter jedoch und zwar in Maisach, 6, Peterstal weitere 7, Ibach 2, Ramsbach 1, waren freilich Hofstätten, auf denen ein „Waldrecht“ ruhte, aber alle keine Höfe, sondern Kleingütlein, die in den als abgegangen genannten Höfen lediglich aufgingen, und zwar ebenfalls in den letzten zwei Jahrhunderten. Solche Kleingütlein wurden aber zu allen Zeiten schon aufgegeben. Die Stammhöfe bestehen noch heute.

Dagegen waren es Ursachen besonderer Art, die zum Abgang der noch zum Oppenauer Tal rechnenden Wohnplätze Fischerhusen, Schweighof und Elisweiler im Vordergetös führten, ebenso wie sie aber auch schon an ihrer spätern Entstehung beteiligt waren. Es ist die Nähe zum Talfluß. Das altwinterbachische Fischerhusen erweist nicht nur durch seinen Namen, sondern auch durch seine 1233 schon genannte Mühle die Lage an der Rench. Es ging im 16. Jahrhundert ebenso ab, wie der unterhalb davon an dem Flusse gelegene Schweighof (= Viehhof) und das zu einem kleinen Rebendorf heran gewachsenes Elisweiler unweit der Mauern Oberkirchs, das ebenfalls teilweise der Fischerei gehuldigt zu haben scheint. Aber noch bevor durch die Stufenbauten in der Rench im Hanauerland um 1600 die Lachse und Salme zurückgingen, müssen diese an der Rench gelegenen Wohnstätten aufgegeben und wenigstens zum Teil, besonders was Elisweiler betrifft, an die Bergseite zurückverlegt worden sein, wo sie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit unter den jetzt zahlreichern in den Registern des Gerichts erscheinenden „Rebhöfen“ verstanden werden müssen; 1531 noch war es ein „Rebhof“ gewesen. Die Überflutungsgefahr ist umso mehr als Ursache zu erkennen, als außerhalb der Oppenauer Mark an der Rench unterhalb Oberkirch auch Frundeshofen, Sinzenhofen und bei Erlach auch Walhofen eingingen, wenn nicht Frundeshofen etwa in Fernach aufgegangen ist. Nur Stadelhofen, das als Staden auch einen ältern Kern gehabt haben könnte, und Zusenhofen beiderseits des Deltas blieben von den Hofenorten übrig. Daß es sich bei allen diesen Siedlungen im Hochwassergebiet der Rench – wie teilweise schon durch ihre hofen-Namen angedeutet – ursprünglich um geschlossene Höfe handelte, kennzeichnet sie im vorderen Gebiet als nachzeitlich den älteren Siedlungen am geschützten Rande der Talbuchten, entstanden. Mögen sie auch im Ramsbacher Talabschnitt mit von den ersten gewesen sein, so ist ihre Entstehung doch „kaum vor der Jahrtausendwende zu setzen. Dies wird durch ihren den hintern Höfen ähnlichen Gütleincharakter bestätigt. Auch im Renchener Bruch waren so dem Sumpfland Hufen nachträglich abgewonnen worden, wovon 2 an Allerheiligen kamen. Sie gehörten zu den von Herzogin Uta dem Stift als Ausstattung verliehenen 5 Erblehenshöfen. Dass sie Erblehen waren, ergibt sich aus einer Verleihungsurkunde vom 12. Juli 1402 (Kop.-B. 4) und der sonst wiederkehrenden Wendung des Gottshauses Allerhayligen güthhöve zu Schneckenhoven im Renchheimer kyrchspel gelegen“.

Was aber den zeitlichen Längenschnitt der Hufen betrifft, so lässt sich für das 14. Jahrhundert auf Grund der Anwesenheitslisten der Huber bei Errichtung der Weistümer, zusammen mit sonstigen Unterlagen für das Hintergetös eine Zahl um 100, für das – besonders rechtsseitig schon etwas mehr aufgesplitterte – Vordergetös eine solche zwischen 50 und 60 errechnen. Dieselbe Zahl ergibt sich auch noch etwa 100 Jahre später. Wenn Oettingers Landbuch von 1624 den Stand der Besiedlung des Oppenauer Tales mit den Worten verzeichnet: „In diesem Gebiet hat es keine Dörfer noch Weiler, sondern viel unterschiedliche Zincken und Thäler, die sind abgetheilt in das Vorder- und Hinter-Gethöß: Darinnen sind absonderlich gelegen Zweyhundert fünfzig und fünf Mayerhöfe und dreyhundert und vier Tagelöhner Häußlen, die werden bewohnt von 559 (Familien)“, so ist aus den sonstigen urkundlichen Verhältnissen zu erschließen, dass es die halben Höfe großenteils wohl noch zu den „Mayerhöfen“ rechnete. Dazu gab Veranlassung, dass damals schon auch halbe Höfe, wenn sie nur 4 Paar Ochsen hielten, wie die ganzen zu den Fuhrfrohnnden für Kniebissteige und Markwaldwege herangezogen wurden. Die fuhrfrohndpflichtigen Höfe, insgesamt hatten davon im 18. Jahrhundert ihren missverständlichen Namen „Frohndthöfe“ ebenso empfangen, wie die gemeinen Waldungen jetzt jenen der „Frohndtwäldt“. Mit der Zahl der Gebäude von insgesamt 559 hatte das Herbstbeetregister des Gerichts von 1590 ungefähr übereingestimmt. Wenn 1673 eine Stimme klagt, von den 450 Bürgern des Hintergetöses seien nur noch gegen 400 vorhanden, von den vor dem Krieg bewohnten Gebäuden seien 62 abgebrochen, verbrannt und nicht wieder aufgebaut worden, sowie nur 80 bis 90 Bürger hätten eigene (soll wohl heißen ganze) Höfe, so gilt sie den Verhältnissen nach dem Dreißigjährigen Krieg. Dessen Einwirkungen auf das Tal sind nicht zu verkennen, sie werden ihrer Art nach später (Abschnitt V 2) in die Erscheinung treten. Leider fehlen für die dem Kriegsbeginn und -Ende zunächst liegenden Jahre im Oppenauer Gemeindearchiv die Register. Die Jahre 1590 und 1658 zum Vergleichsmaßstab genommen, drückt sich der wirtschaftliche Rückgang außer halb des Städtchens in der Zahl der Bedezahler wie folgt aus:

Jahr	1590	1658
im Hintergetös	285	255
im Vordergetös	218	176
zusammen	503	431

Innerhalb von 68 Jahren war also die Zahl der Steuerzahler außerhalb des Städtchens<sup>19</sup> um 58 geringer. Sie kann zwar mit der Zahl der abgegangenen Gebäude nicht genau, aber doch ungefähr gleichgesetzt werden, da zumindest außerhalb des Städtchens in der Regel alle Bürger eigene Häuser hatten. (Innerhalb des Städtchens war der Abgang durch einer teilweise Vermehrung aufgeholt, vgl. Abschnitt über die Stadtsiedlung.)

Wieder ein Jahrhundert später, 1760, bezifferte sich die Zahl der Familien außerhalb des Städtchens im Hintergetös auf 455. 1803, beim Herrschaftswechsel, war die Gesamtzahl der Bürger im Hintergetös (mit Städtchen) 719. 1790 beträgt dann die Zahl der ganzen Höfe im Hintergetös – das Vordergetös war jetzt vom Oppenauer Gerichtsbezirk losgetrennt – mit Hilfe des Rodungsausgleichs immer noch 101, einschließlich der 4 mit der Stadt gehenden Höfe 105.

Sie hatte sich 1801 auf 92 beziehungsweise 96 vermindert. 1803 und 1805 ist sie mit 94 beziehungsweise 98 angegeben, während die Zahl der Halbbauernhöfe damals 68, mit Oppenau 74 betrug.

Etliche von ihnen waren inzwischen erneut zu Viertelsgütern zerspalten worden, die jetzt gewöhnlich mit den „bessern Tagelöhnern“ zu einer Stufe vom Gericht zusammengeworfen werden.

---

<sup>19</sup> Dabei sind die Oppenauer Zinken Boxberg (Buchberg), Guginsdorf, Farn, Ansetze usw. beim Städtchen abgesetzt und außerhalb mitgerechnet. Im Städtchen selbst hatten 1616 83 Bürger Brandhilfe erhalten. (Wenn nach Öttingers Landbuch 1624 „die ambts Statt“ [Gericht] Oppenau 96, die „ambts Statt“ Oberkirch nur 89 „Untertanen“ zählte, so ist auch hier mitzuberücksichtigen, dass Lohe mit 23 und Oberdorf mit 18 Untertanen außerhalb der Stadt hier noch besonders angeführt sind.)

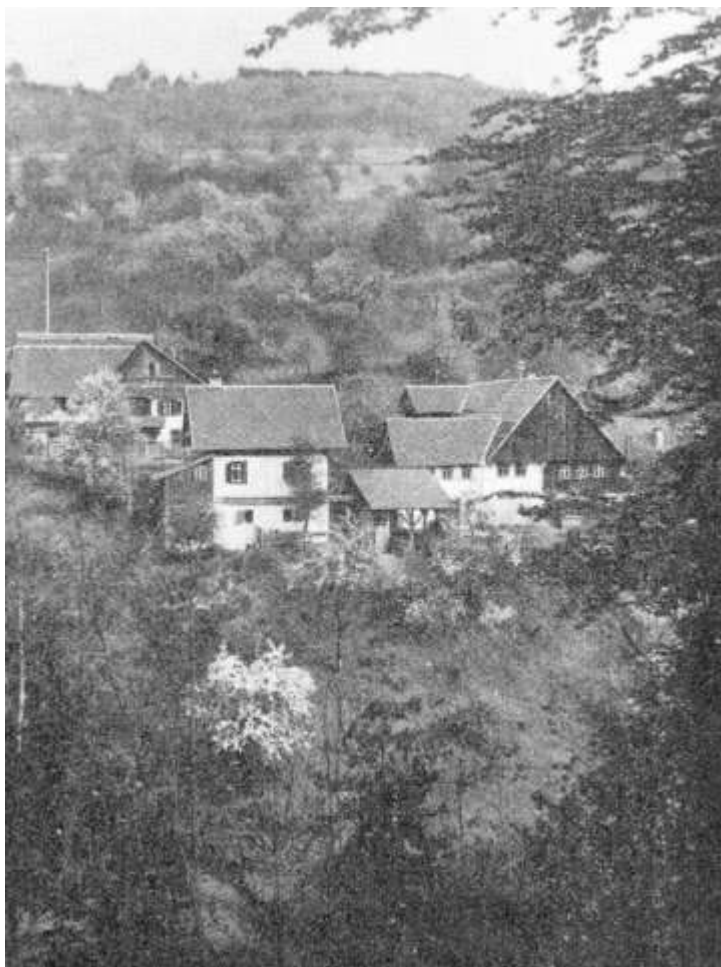


Abbildung 32 Aus der Zeit der Hufenteilungen: Nochmals geteilte Halbhöfe

1790 hatte die Zahl der Tagelöhner außerhalb Oppenaus 268, mit Oppenau 278 betragen.<sup>20</sup>

Sie hatte sich 1803 auf 362 einschließlich Oppenau vermehrt. In der Verschiebung drückt sich die schlimmste neuere Periode der Hufenteilungen im letzten Jahrhundert des 19. Jahrhunderts aus. Diese hatte seit 1794 kurz nacheinander zwei Reskripte der fürstbischöflichen Regierung hervorgehoben, die den Hofgüterteilungen entgegenwirken sollten, aber nichtsdestoweniger Ausnahmebewilligungen nicht verhinderten. per besonders missliche bevölkerungspolitische und wirtschaftliche Engpass jener Zeit, durch die Kriegsheimsuchung um die Jahrhundertwende noch verschärft, ist daran zu erkennen, dass jetzt selbst wieder Ansätze von Hofgemeinschaft auf den Höfen zu finden sind, dazu jetzt noch verheirateter „Mitglieder mit Kindern, Ja, es kam sogar vor, dass mit halben Höfen auch ihre Hofgebäude, ähnlich dem Verfahren im Städtchen, nochmals senkrecht geteilt wurden.“<sup>21</sup>

Seit 1801 widersetzte sich das Oppenauer Gericht – vor allem der damalige Stabhalter Franz Huber war der beharrliche und entschiedene Verfechter – mit besserem Erfolg bei der fürstbischöflichen Verwaltung der weitem Teilung von Hufen als „ihrer alten Verfassung zuwider“. Diese „Verfas-

<sup>20</sup> Durch Rückerrechnung ermittelt. Die Darstellung von 1790 (StA Opp.) faßt die Halbbauern, „gute“ und „geringe Tagelöhner“ in eine Gruppe. Die Zahlen für die einzelnen Rotten (ohne Oppenau):

	Bauern	Halbbauern und „gute“ und geringe Tagelöhner (Viertelshöfe)	Zusammen
Ramsbacher Rott	19	45	64
Ibacher „	17	33	50
Löcherberger „	8	17	25
Freyersbacher „	13	56	69
Bästenbacher „	9	52	61
Rencher „	5	31	36
Dettelbacher „	8	47	55
Maisacher „	14	28	42
Lierbacher „	8	27	35
<b>zusammen</b>	<b>101</b>	<b>336</b>	<b>437</b>

Dazu kamen noch die vier Bauern, sechs Halbbauern und zehn Tagelöhner in Oppenau.

<sup>21</sup> Dieses Verhältnis der Teilung auch von Gebäuden hat sich teilweise heute noch erhalten in den Erlen und im Konbach (Kuhbach), während auf dem mittleren Farnhof (Halbhof) das ungeteilte gemeinsame Wirtschaften zweier großer Familien zur Überschuldung und Versteigerung des Hofes führte. Beide Brüder mussten das Brot der Fremde suchen, wobei sie die nachgesuchte Auswanderungserlaubnis nicht einmal erlangten; die eine der beiden Frauen, die mit ihren Kindern ihrem Mann nicht in die Fremde folgen konnte, war gezwungen, sich zu ihren Eltern zurückzugeben. Am Wahlholz musste 1838 noch eine Familie räumen, nachdem man ihr zum Bau eines eigenen kleinen Hauses verholfen hatte.

sung“ wurde andererseits ungeachtet allen wirtschaftlichen Zwangs aber auch bei einem großen Teil der Bevölkerung im Tale immer noch als verbindliches Gesetz geachtet, wenn gerade in der Zeit vor und nach 1800 bei den Übergaben, und nicht nur von Höfen, sondern selbst auch kleinerer Gütchen, in außergewöhnlich vielen Fällen die Bedingung des Übergebers zu finden ist, dass das Gut unter gar keinen Umständen geteilt werden dürfe. Der konservative Sinn des breitem Teils der bäuerlichen Bevölkerung – die hier aber auch mit alten herrschaftlichen Maßnahmen mitwirkte – zeigt sich auch in der ersten badischen Zeit sogleich zu hörenden Klage, dass nunmehr „der Jude ins Land gekommen“ sei. Schon die fürstbischöfliche Landesordnung von 1555 hatte es streng verboten, Juden liegende oder fahrende Güter zu versetzen, zu verpfänden und zu entleihen, und dass „seit unvordenklichen Zeiten kein Jude im Land geduldet“ wurde, hat noch am Ende der fürstbischöflichen Zeit der Oberamtmann von Lasollaye bemerkenswert gefunden. Dieses herkömmliche Verhältnis bot von selbst einen genügenden Schutz dagegen, dass bei allem damals wilden Güterschacher innerhalb des Tales und da und dort auch übergroßem Schuldendruck, anders als mancherorts im hintern Kinzigtal, Güter in nennenswertem Umfange der Verschleuderung durch fremde Aufkäufer und der Spekulation preisgegeben wurden.<sup>22</sup>

Dem Bestreben des Oppenauer Gerichts, die Zerschlagung von Bauerngütern zu verhindern, kam, nachdem sich die Schäden offenbarten, nach anfänglich schwankender Haltung der neuen Regierung dann doch bald, 1808, auch die vorläufige badische Regelung der geschlossenen Hofgüter zu Hilfe. Aber auch unter ihr und der spätem badischen Hofgütergesetzgebung war bis zum ersten Weltkrieg hin, neben „kleinem, unschädlichen Abveräuerungen“, mit Ausnahmegewilligung immer wieder einmal ein Hof geteilt worden; zum Teil bei großen und übergroßen Höfen mit Berechtigung, mehr aber auch ohne dass den Inhabern immer eine unabhängige Familiennahrung verblieben oder anerfallen wäre. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben die geringen Güter zwar immer noch einen Zugang erfahren, das Verhältnis der selbständigen Hufen hat sich, durch die Wirtschaftsverbesserung ausgeglichen, dem Ganzen nach aber auch jetzt nicht mehr wesentlich geändert. Wenn nach dem badischen Gesetz vom 20. August 1898 dann im Hintergetös als geschlossenes Hofgut 341 Güter erklärt wurden, so befanden sich darunter Gütchen bis auf 1 Hektar herunter, während daneben solche mit beispielsweise 20 ha außerhalb, blieben, selbst wenn sie im Kern wesentlich größer, nur teilweise nicht zusammenhängend, waren. Ihre Zahl lässt sich in unserm Zusammenhang daher kaum verwerten. (Vergleichsweise im Vordergetös: Lautenbach und Ödsbach 108, Butschbach mit Hesselbach 52).

133

Wir kehren nach diesem zeitlichen Weg der Hufe nochmals zu ihrem Ursprung zurück.

Die Maßeinheit der Hufe, mit ihrem Namen gegeben und noch in dem der halben und „Viertels“-Hufe festgehalten, ist trotz aller Modifikationen, die ihr in ihrer Urgestalt das Renchtäler Bergland auferlegte, die ihr im Laufe der Zeit die Eingriffe und Bedürfnisse ihrer Inhaber schufen und die der wirtschaftliche und technische Fortschritt der Zeit ihr andererseits wieder gutbrachte, dennoch im ganzen Hof des Renchtäler Bauern bis zur Stunde noch ein inhaltvoller Begriff geblieben.

Hatte die Maßeinheit mit einer gewöhnlichen Fläche zwischen 40 und 60 Hektar im Durchschnitt begonnen, die ungefähr auf das Maß der Königshufe herauskommt, so werden wir nach Darlegung der für den Talausbau im Ganzen maßgebend gewesenen rechtsgeschichtlichen Tatsachen zu beurteilen vermögen, dass auch hinsichtlich der Rechtsform die Königshufe hinter der alten Wirtschaftseinheit des Oppenauer Tales steht.

### Die Tagelöhnergüthen

Erreichen die Teilhöfe (Halb- und Viertelshöfe) wenigstens der Zahl nach zuletzt jene der ganzen Höfe, so haben die Tagelöhnergüthen ihrerseits, wie schon entnommen werden konnte, an Zahl noch mehr zugenommen. Wie die Teilhufe, so hat auch noch das Tagelöhnergüthen mit der Hufe, deren Boden – und nicht dem Allmendland – es entstammt, gemeinsam, dass es der landwirtschaftlichen Zweckbestimmung ihres Bodens treu blieb. So gewiß Tagelöhnergüthen früh schon entstan-

<sup>22</sup> Die wenigen Ausnahmefälle betreffen fast allein den hintersten Talbereich, wo bei Griesbach so vor allem der Dollenhof zerschlagen wurde. Mit den Juden haben die Bauern nachmals aber mit Nutzen Viehgeschäfte getätigt.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

den – und früh wieder eingingen – so ist ihre Entstehung je länger desto mehr doch als eine mit der Ausbildung des Anerbenrechts, das den Geschwistern des jüngsten Sohns oder der ältesten Tochter das Sitzrecht auf dem Hof verschloss, eingetretene Fortwirkung der Hufenteilungen mit geringerem Schaden für den Hufenbestand aufzufassen. Der untere, zwischen Bauern und Gesinde stehende ländliche Stand wurde im Renchtal von vornherein größtenteils nicht von Fremden, sondern von der bäuerlichen Bevölkerung des Tales selbst gebildet, deren wirtschaftliches, keineswegs jedoch menschlich-auslesemäßiges Sediment er geworden ist.

Waren es anfänglich mehr noch Kinder des Hofes selbst gewesen, die auf einem Zwickel des elterlichen Hufenlandes eine eigene Feuerstelle sich schufen oder auf einem Stück Weideland zwischen den Höfen sich eine kleine Ackergrundlage rodeten, so verbot mit der Ausbildung des bäuerlichen Standesgefühls wie es dann vor allem im 18. Jahrhundert sich entwickelte, das delikate Verhältnis zwischen dem Anerben und seinen Geschwistern, die dem elterlichen Hof zu entsagen verurteilt waren, für gewöhnlich, dass die übrigen Kinder beim Vater oder Bruder selbst um ein Riemchen Land anhielten. Sie kamen, konnten sie schon keinen realen Anteil am Hofe selbst mehr erhalten, durch Arbeit bei fremden Leuten, d. h. solchen, die in keinem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu ihnen standen, besser zum Zug, und auch der Bauer selbst hatte es, wollte der Bruder nicht gerade „ledigerweise“ auf dem Hofe bleiben – es war mehr bei der Schwester als Magd noch der Fall – auch lieber mit Tagelöhnern zu tun, denen gegenüber er von Verwandtschaftsrücksichten frei war.

So suchten die Bauernsprossen ihr Gleichstellungsgeld, das je weiter zurück desto kärglicher gewesen war, je weniger vor allem der gesteigerte Nutzwert des Waldes den Wert und Übergabepreis der Höfe noch beeinflusst hatte, sonst zu verwerten, was freilich nicht immer im Talstädtchen und in der Fremde möglich war.

134

Die Auffassung eines Stückchens Land für ein Tagelöhnerhäuschen wurde dem Bauern aber oft leicht gemacht durch das Bestreben und die Hoffnung, mit der Entstehung seines Gütchens eine Arbeitskraft an sich zu binden. War der Lohn kärglich, und bestand er oft genug auch nur in der Überlassung von Naturalien oder eines Ackers – auch Anbau um die Hälfte war vielfach üblich –, so war der Bauer der Tatsache, dass der Tagelöhner irgendwie seiner Abkunft war, für gewöhnlich doch bewusst geblieben, und ihr mag es auch zu verdanken sein, dass das aus der Beschäftigung entsprungene Verhältnis meist ein im guten Sinne patriarchalisches zwischen Bauern und Tagelöhner geblieben ist. Daran änderte es auch nicht viel, wenn die Bauerntochter einen Bauern- oder auch Tagelöhnersohn aus einem der Nachbartäler heiratete, der sich im Renchtal „eigen Feuer und Rauch“ schuf, wie es aber auch Bauerntöchter waren, die von dort einheirateten.

Erleichtert war dies mit dem durch gemeinsame Landesherrschaft mit dem Renchtal verbundenen Achertal, bis zuletzt aber nicht mit dem volkreicheren fürstenbergischen Kinzigtal. Gleich wie von der Herrschaft Oberkirch aus mit den Reichsstädten der Ortenau und auch dem Reichstal Harmersbach, Baden-Baden, Freiburg, ja sogar den 10 Reichsstädten des Elsass und, außer der stauferbergischen Enklave, auch den markgräfllich badischen Ämtern Bühl und Großweier gegenseitige Abgabenvergünstigung bestand, so erstreckte sie sich auch auf die fürstenbergischen Städte Wolfach, Haslach und Hausach, aber immer nur von Stadt zu Stadt und nicht auf die fürstenbergischen, Landstäbe, für welche gerade die fürstenbergische Herrschaft an den Wegzugsgebühren festhielt, die, aus Wegzugsdrittel und Abzugsgebühr mit 10 v. H. bestehend, dort (nach Veltzke) bis zuletzt noch ein Fünftel des Vermögens ausmachten, während in dem lehensherrschaftlich zersprengten Renchtal eine lehensherrschaftliche Abgabe nicht zu entrichten und im Verkehr mit den nicht dem Gegenseitigkeitsabkommen angeschlossenen Gebieten lediglich die 10 v. H. betragende landesherrliche Abzugssteuer zu entrichten war. Dazu kam bei Auswanderung noch eine „Emigrationstaxe“ von 3 v. H. Doch war auch die Landvogtei, mit der die älteste, 1533 schon vereinbarte Freizügigkeit bestanden hatte, 1773 wieder dazu übergegangen, bei Wegzug ins Renchtal Abzugsgeld zu erheben, und die Stadt Gengenbach negierte den herkömmlichen Verzicht hierauf 1783, worauf die fürstbischöfliche Regierung die Gegenseitigkeit verordnete.

Die Erschwerung der Einheirat wird deutlich, wenn man zu der besonders im Fürstenbergischen hohen Abzugssteuer noch das Aufnahmegeld im Renchtal hinzurechnet, das seit 1773 zusammen 15 Gulden, zuvor 25 Gulden, aus den dem Gegenseitigkeitsabkommen angeschlossenen Gebieten aber bis 1773 4, seither noch 3 Gulden betrug; es erklärt, warum Fürstenberg auf die Abgaben nicht verzichten wollte, beweist aber auch, dass bei ihrer Erleichterung der besonders zwischen dem hinteren Renchtal und den oberen Seitentälern der Kinzig im 17. und 18. Jahrhundert regere Bevölkerungsaustausch hätte noch reger sein können.

Waren die Tagelöhner im Renchtal so mehr bodenständig als anderswo, und kann man, so sehr mit der Zunahme ihrer Zahl auch die Rivalität zwischen Bauern und Tagelöhnern wuchs, von einer Klasse bis zuletzt doch eigentlich nur innerhalb eines und desselben Standes, des bäuerlichen, reden, so war es zunächst eine Folge dieses Verhältnisses gewesen, dass dem Tagelöhner, von Anfang an ebenso wenig wie der Bauer im eigenen Zug beschränkt, je weiter zurück, desto weniger auch der Wiederaufstieg in die Bauernklasse durch Einheirat auf einen Bauernhof keineswegs verschlossen gewesen war. Noch die Zeit bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts legt davon Zeugnis ab, wie aber bis dahin auch mehr noch Töchter von Bedarfshandwerkern des Städtchens, ja Söhne solcher, auf die Bauernhöfe hinausgegangen waren, was bei der zunehmenden Ausbildung der neuen Bauernaristokratie im Laufe des 18. Jahrhunderts freilich zunehmend weniger denkbar wurde. Doch ist für die Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg gewiss auch die durch diesen herbeigeführte Schwächung des Bevölkerungsstandes mitverantwortlich zu machen, wenn damals auch auf einen großen Hof da und dort ein „Holzknecht aus Salzburgerland“ alsbald schon einheiraten konnte, nachdem er im Tale erschienen war.

War, wie uns die Rechtsgeschichte belehrt, aber auch die Weistümer von 1383 noch zu erkennen geben, das Recht der Nutzung des Waldes und des freien Tier- und Fischfangs ursprünglich natürliches, persönliches, nicht an den Besitz einer Hofstelle als solcher gebundenes Recht gewesen, so waren in die infolge Verschiebung der Zahl der Märker und – der Vorratslage in umgekehrtem Verhältnis zu einander sich anbahnende Entwicklung, welche mit der Zeit die Allmend-Rechte auf die Güter redizierte und nach deren Bedarf bemaß, im Oppenauer Tal die Tagelöhnergüthen von Anfang an einbezogen gewesen; die Tagelöhner hatten hier also die Rechte nicht etwa erst nachträglich gnadenweise von den Bauern zugestanden erhalten, wie dies mancherorts sonst belegt ist. Dass dieses Verhältnis aber vor allem auch den Absichten der Landesherrschaft entsprang, die, an die rechtlich einheitlichen Verhältnisse des Tals anknüpfend, von vornherein darnach trachtete, hier einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen, ist gewiss. Auf dieser Linie lag es, wenn sie bestrebt war, aber auch den Einwohnern des Städtchens Mitanteil am Hochwaldgenuß zu sichern. Dem Ziel eines einheitlichen Untertanenverbandes dienten der immer auch verlangte Nachweis der Ledigkeit von Leibeigenschaft, – die manumissio oder der Mannrechtsbrief –, den sie von Neuaufzunehmenden jeder Herkunft forderte, ebensowohl wie andere Maßnahmen, die zugleich einen Missbrauch der Allmend-Rechte verhüten sollten.

Dieser Zweck war aber nicht allein dabei im Spiele, wenn die fürstbischöfliche Fischereiordnung vom Jahre 1543<sup>23</sup> spricht von den „viel jung gesellen im Noppenawer thal, die nit dienen, auch nit eigen fruw und rauch halten und sich tagelöhner nennen und aber daneben wald und wasser, gleich wie andere hindersassen, so hausheblich sitzen und weib und kinder ziehen müssen, brauchen“ und derentwegen „abgeredt und beschlossen wurde, dass kein tagelöhner sich hinfüre waldes und wassers gebrauchen, sonder dem taglohne nachgehen oder aber dienen sollen“. Die Verordnung macht die Nutzung an Wald und Wasser von „Feuer und Rauch“, der Gründung einer Familie also, und der Entrichtung der gemeinen Steuer abhängig, wie dies bei den „andern Hintersaßen“ damals schon Bedingung war. Diese „andern Hintersaßen“, späterhin auch oft und dann nur dem räumlichen, aber nicht dem rechtlichen Verhältnis nach richtiger, „Beisaßen“ genannt, sind aber mit den „Hintersaßen“ im Rechtssinne, die an der Allmendnutzung gewöhnlich keinen Anteil hatten, nicht zu verwechseln. Eigentliche, nicht „verburgerte“ Hintersaßen, wurden wie von der Herr-

<sup>23</sup> Wölfflins Statutensammlung (31/340 GLA), Blatt 40aff.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

schaft, so auch vom Tale nur in Ausnahmefällen geduldet und machten 1796 noch 3 im ganzen Hintergetös aus; 1803, beim Herrschaftswechsel, waren überhaupt keine mehr zu verzeichnen. Ihnen gegenüber bestand der grundlegende Unterschied im Tale darin, dass hier die Tagelöhner, die auf solche unrichtige Weise auch Hintersassen und Beisassen genannt wurden, dem Bauer in der Allmendnutzung grundsätzlich gleichgestellt und von ihm nur in der Holznutzung – nicht aber den anderen Nutzungsarten – durch das Maß des Bedarfs unterschieden waren; mit dem Bauern wurde auch der Tagelöhner unter dem „Burger“ begriffen. Dass von der Herrschaft aus – entsprechend anderen Teilen der hochstiftischen Territorien – die Tagelöhner auch „Hintersaßen“ hießen, hindert daher auch nicht daran, es für möglich zu halten, dass es sich bei den vielen jungen Burschen um Bauernsöhne des Tals handelte, die infolge der damals ihre Wirkung spüren lassenden strikten Durchführung der ungeteilten Fortvererbung der Hofgüter keinen Lebensmittelpunkt besaßen. Fremdes Gesindel hätte sie doch ohne weiteres des Tales verwiesen. Doch auch an Kinder der Tagelöhnergüthen ist schon zu denken, deren Zahl damals jene der Höfe bereits überholt gehabt haben muss. Indem die fürstbischöfliche Regierung auf eine Haushaltsgründung als Voraussetzung für eine Teilnahme am Allmend-Genuß verwies, öffnete sie nicht nur einer Vermehrung der Untertanen den Weg, die Maßnahme zeigt sie durchaus insofern am Hebel der Zeit, als sie, die heraufgekommene Notwendigkeit einer Regulierung der Allmendnutzung erkennend, diese von vornherein dem Reservat der Huber zu entheben, damit aber auch dem Hoheitsanspruch der alten Lehensherrschaften des Tals zu entziehen bemüht war. Der Weg dazu, der aber gleichzeitig auch mit dem Weg zur Erlangung der eigenen besitzrechtlichen Verfügungsgewalt über die Waldungen zusammenfiel, war freilich ebenso lang gewesen wie die Dauer der fürstbischöflichen Landesherrschaft selber und hatte auch dann noch nicht zu deren eigentlichem Ziele geführt. Welche Konvulsionen für das Tal in der Zeit der Potentialisierung des Holzwertes er mit sich brachte, muss der Darstellung seines geschichtlichen Verlaufs (Abschnitt VI) vorbehalten werden.

Ist mit den Tagelöhnergüthen als Teilen und Splittern des Hufenlandes, welche die Unterlage für eine auch noch so kleine Hofstelle in der Mark als Voraussetzung für die volle Teilnahme am Allmend-Genuß lieferten, die äußere Gestalt und die Rechtsgestalt der Hufe des Oppenauer Tals auch noch in ihrer äußersten geschichtlichen Veränderung und Ableitung aufgewiesen, so kann ihr genetischer Bezug vollständig erst in Verbindung mit ihrer äußern Rechtsausstattung, der Markallmende, klargelegt werden. Sie bestand vor allem in den „gemeinen Waldungen“.

137

### Die Markverfassung

#### Die Markwaldungen. Die hintern Markgrenzen

Die weiten, dichten Wälder auf dem das Tal einrahmenden Höhenkranz des Buntsandsteins, mit dem ihnen eigenen Doppelgesicht ihrer dämmerigen Weltabgeschiedenheit und Weltverlorenheit und der Verborgenheit ihrer einsamen kleinen Bergseen – und dann wieder ihren unverhofften bestrickenden, in unaufhörlicher Neuheit lockenden Aus- und Durchblicken in lachende Talgefülle und silberne Fernen, lange dem Einsiedler ideale Stätte <sup>24</sup>, müssen seit geschichtlicher Zeit schon zu einem beträchtlichen Teil mit Nadelholz bedeckt gewesen sein.

Wie sich aus den Streitigkeiten der Adeligen über den Eckerich entnehmen lässt, reichten jedoch Buche und Eiche, freilich vereinzelter und regellos zerstreut wohl, im 15. Jahrhundert auf jeden Fall weit mehr als heute noch vom Tal herauf in den Hochwald hinein. Andererseits griff die Nadelholzart der Eibe, wie die Ybeneck und Ybenmatt auf der rechten mittleren Talseite von Ibach anzeigen, – das davon auch seinen Namen erhielt, – im Mittelalter weit ins Tal herab, wie überhaupt

<sup>24</sup> Grimmelshausen war nicht der erste, der (in sich selbst?) seinem Simplizissimus die Moos zur Einsiedelei erwählte. Wie die mehrfachen Klausen-Flurnamen gerade auf der Moos und über dem Wahlholz am Abhang des Grinten erzählen können, muß er verschiedenerorts im Talbereich seine Vorgänger gehabt haben. Auch der Kapelle auf dem Kniebis ging ein Klausner Ulrich voraus (vgl. Eimer, Zu Kniebis auf dem Walde). Daß dies bei der Kapelle zu Antogast sich ähnlich verhielte, wäre immerhin möglich. Für St. Ursula im Freyersbacher Bereich ist nur die Sage zuständig. Nicht anders für St. Ursula bei Allerheiligen; sie vermeldet hier die Heilige, an deren Jahrestag der Esel den Geldsack für die Klostergründung abgeworfen habe. Mit der Gründung des Klosters scheint die 1370 geweihte Kapelle hier aber in Beziehung gestanden zu haben.

damals, und bis in die letzten Jahrhunderte herein noch, das Bild auch der bebauten Talflur mehr durch kleine Wäldchen, sogenannte „Härtle“ und „Löhle“, die in vielen alten Flurnamen des Tales nachklingen, noch aufgelockert war. Diese Variationen mögen im Mittelalter und weit darüber hinaus die Grenze des Hochwaldes als Grenze des Nadelholzbestandes, wie sie sich, nur abgeschwächt durch die neuerlichen Umforstungen auf Urgestein, heute noch darstellt, aufgelockert haben, sie gingen aber wohl doch nicht soweit, sie völlig zu verwischen.

138

Das genauere Verhältnis der ursprünglichen Holzartbestockung der im Wesentlichen die Sandsteinzone einnehmenden Talallmende, der alten Markwaldungen, freilich ist nicht einfach zu ermitteln, geht aber auch über unsere geschichtlich begrenzte Aufgabe hinaus. Nach den Ergebnissen der pflanzensoziologischen Forschungen, die im nördlichen Schwarzwald im unweiten Bühlertal-Herrenwieser Gebiet vorgenommen wurden<sup>25</sup>, hätte dort, im Unterschied zu heute, die Buche zusammen mit der Weißtanne die Lagen zwischen 500 und 900 Meter von Natur ursprünglich geradezu völlig beherrscht. Zeitlich sei ihnen bis 800-900 Meter dann der reine Weißtannenbestand gefolgt – der aber bereits Kunstbestand gewesen sei –, während die heute auch dort vorherrschende Fichte, der Buchen- Tannenstufe ursprünglich fremd, erst später und zuerst beginnend bei Lagen über 900 Metern, die Herrschaft angetreten habe, länger noch aber mit Buchen und Tannen vermischt. Vergleichsweise ist hier jedoch gewiss zu berücksichtigen, dass das Urgebirge Tanne und Buche besonders begünstigt. Man weiß diesen Umstand ja heute noch forstlich auszunutzen auch im Bereich des Renchtals, wo gerade im Getös, Vordergetös und Allerheiliger Revier, ebenso wie im anschließenden Achertal, auf Granitgestein vermehrte Buchenbestände zu finden sind. Finden sich solche aber auch heute noch mehr in den tieferen Lagen der Hochwaldungen, des hintern Haupttals, im Bereich von Peterstal und Griesbach, so stimmt dies mit den urkundlichen Nachrichten überein, wonach in der dortigen Gegend schon im 15. Jahrhundert Schweine in den „Eckerich“ auch im Adelswald eingeschlagen wurden; nicht weniger als in der Niederzone des Bauernwaldes, wo in jenem Talbereich das Urgestein des Renchgneises mehr als weiter vorn auch mit Ganggraniten durchschossen ist.

Demgegenüber ist es aber doch wohl wahrscheinlich, dass in den höheren Lagen, auf dem kompakteren Sandsteinboden der hintern Renchtalberge, die Natur dem Nadelwald schon von jeher eine größere Verbreitung als etwa im nördlichen Nachbargebiet eingeräumt hatte, und dass im Renchtaler Hochwald der ursprüngliche Naturbestand der Buche, auch wenn diese, bevor die verändernden Eingriffe einsetzten, auch hier gewiss einen größeren Anteil gegenüber heute ausmachte, von Anfang an doch nicht derart übergroß gewesen war. Er war jedenfalls um 1600 dem Nadelholz gegenüber unverhältnismäßig geringer, wenn 1614 die württembergische Forstordnung die Notwendigkeit einer größeren Sparsamkeit im Verbrauch von Hartholz und der besonderen Nachzucht von Laubholz besonders betont und einschärft. Denn allem Anschein nach hatte es die Bestimmung nicht nur auf den Oppenauer „Burgerwald“ auf der nördlichen Bergseite über dem Städtchen abgesehen, der, weil seine Bürger hier ihren Bedarf an Eichenholz zu allen Zeiten reichlich wild zu holen pflegten, fast immer abgewirtschaftet war, sondern gerade auch auf die Allmend-Waldungen. Sie bestätigt in einem gewissen Grade, dass es an Hartholz mangelte; es war ja den Fiegern, Trayern und Schneflern im Tale immer schon ein unentbehrlicher Rohstoff gewesen, und eine Mindestmenge an Buchenholz hatte auch schon immer der Kienspanbedarf (der Talbewohner erfordert. Dabei ist es wohl denkbar, dass auf die Nachzucht nicht im gleichen Verhältnis mit dem Bedarf Bedacht genommen wurde. Immerhin darf aber bei der Bewertung des Zwecks der Verordnung auch nicht außer Acht gelassen werden, dass ihr vor allem auch die Ausmerzung des Harzens in den Waldungen anlag, und dass sie daher auch aus diesem Grunde auf die Pflege des Laubholzbestandes hinlenkte.

139

Dass aber vor allem der besondere Wert der Fichte als Harzbaum zu ihrer Bevorzugung gegenüber der Weißtanne und dadurch auch zu deren Zurückdrängung im Laufe der Zeit beigetragen haben

---

<sup>25</sup> Vgl. die Übersicht über die Forschungsergebnisse bei K. Hasel, Herrenwies und Hundsbach. Ein Beitrag zur forstlichen Erschließung des nördlichen Schwarzwaldes (Veröffentl. d. alemann. Instituts, Freiburg), Leipzig, 1944, S. 76ff.



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

kann, ist möglich, wenn sich auch das gegenseitige Verhältnis vor dem 16. Jahrhundert schwer genauer bestimmen lässt.

Für den weit überwiegenden Charakter der Allmend-Waldungen als Nadelwald zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges jedenfalls kann auch Grimmelshausen als Zeuge eintreten. Allgemeiner bekannt ist aus seinem „Abenteuerlichen Simplicissimus“ die Stelle (6. Buch, 1. Kap.): „Ich wohnete auf einem hohen Gebürg, die Moß genannt, so ein Stück vom Schwarzwald und überall mit einem finstern Dannen-Wald überwachsen ist, von demselben hatte ich ein schönes Aussehen gegen Aufgang in das Oppenauer Thal und dessen Neben-Zincken, gegen Mittag in das Kintzinger Thal und die Grafschaft Geroltzack, allwo dasselbe hohe Schloss zwischen seinen benachbarten Bergen das Ansehen hat wie der König in einem aufgesetzten Kegel-Spil, gegen Niedergang konte ich das ober- und unter-Elsaß übersehen, und gegen Mitternacht der nidern Markgrafschaft Baden zu, den Rheinstrom hinunter, in welcher Gegend die Stadt Straßburg mit ihrem hohen Münster-Thurm gleichsam wie das Hertz mitten in einem Leib geschlossen, hervorpranget“. Hier ist dem Dichter gerade der finstere „Dannen- Wald“ zur besonderen, mit der übrigen Schau zu einer für damals erstaunlichen höheren Wirklichkeitserfahrung verknüpften Wahrnehmung geworden, die uns vor einem Zweifel daran bewahrt, die Nadelwaldungen hätten den Bergen nicht schon damals dem Ganzen nach ihren Charakter aufgeprägt. Und dies, obwohl der Waldbrief der Mooswaldgenossenschaft von 1527 den Einschlag von Schweinen in den Eckerich der vorderen Mooswaldungen nicht weniger kannte als die Lehensurkunden der Adeligen dies für ihre Wäldersprengel in den hintersten Talrevieren erkennen lassen. Aber was für die Moos zutrifft, gilt gleichermaßen für den Kniebis, wenn der gleiche „Grimmelshausen anderorts (5. Buch, 17. 18. Kap.) die Kniebishöhe mit den Worten schildert, die Gegend sei einem wüsten Arabien gleich, sehr unfruchtbar und trage weiter nichts als Dannenzapfen. Beide Male hinwiederum, unter dem Dannenwald und den Dannenzapfen, jedoch nun allein oder auch nur zuvörderst die Weißtanne zu verstehen, würde schon der Umfang der Harzgewinnung verbieten, wie diese damals schon jenseits wie diesseits der Kammscheide gleicherweise geübt wurde, und wie sie nur die Fichte lohnend machte. Es gibt im Talgebiet auch weniger alte Flurnamen mit Tannen als mit Fichten, von denen für einen Wohnplatz die Feimeck (Fichteneck) wohl die älteste ist. Mag ihr dennoch in den weniger hohen Lagen die Tanne mehr als heute – wo aber auch sie wieder mehr zu Ehren kommt – das Feld streitig gemacht haben, so muss die Fichte die höheren Zonen der Randberge, vielleicht aber die Sandsteinzone überhaupt, auf jeden Fall bald seit menschliche Eingriffe auf die Bestockung einwirkten, schon beherrscht haben. Und es mag sein, dass die größere Nutzbarkeit der Fichte für die Harzgewinnung bei der Nachwuchslenkung dabei mit ursächlich gewesen ist.

Was die forstliche Technik anlangt, die, solange der Bestandsvorrat unerschöpflich schien, in weitem Umfange in Kahlabtrieben und Naturbesamung sich erschöpfte, so wird doch schon im Jahre 1606 neben „abgetriebenen Wäld“ in Antogast, die Bauernhöfen zugehörten, aber auch bereits bauerlicher Aufforstung im Lierbachtal Erwähnung getan: „Aber jenseits des Bachs hatt es jung angehende Tannen“. Ein erster Anlauf zu den Grundsätzen der Femelwirtschaft jedoch in den Allmend-Waldungen, wo gleiches Recht für Alle auch bald zu einer gleichmäßigen Bestandspflege an den bessern und weniger vorteilhaften Örtlichkeiten zwang, ist früh schon, bereits im 16. Jahrhundert nämlich, in der für die Markwaldungen geltenden Regel zu erkennen, dass beim Holzschlag jeder dritte Baum stehen bleiben musste.

Wohl weniger herrschaftlichen Maßnahmen zur Pflege des Laubholzbestands als der sowohl zur Holzverwertung wie besonders auch zur Harzgewinnung im Verhältnis zur Buche im 18. Jahrhundert dann nochmals gesteigerten Nutzung der Fichte wird es zuzuschreiben sein, wenn der Anteil der Buche sich in dieser Zeit recht gut gehalten haben muss. Die zu der Brucklederischen Karte von dem Straßburger Feldmesser Brechle 1739/40 gefertigte Beschreibung (vgl. hierzu Abschnitt VI) führt besonders an tiefer gelegenen Stellen der Allmend-Waldungen, namentlich im Bäten-, Freyers- und Dettelbacher Bereich, aber etwa auch im Ofersbach, Buchenbestände und „Buchen mit Tannen melirt“ auf, und eine Karte aus einer etwas spätem Zeit zeigt den Nadelwald auch in den höheren Lagen in geringerem Grade mit Laubholz durchsprengelt. Auch wenn die Gleichmä-

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Bigkeit dabei maniert ist, ist damit doch wohl ein entsprechender Anteil an Laubholz angedeutet, der, wenn auch nicht nur sehr gering, doch im Ganzen weit in der Minderheit war.

Wenn wir nach dieser allgemeinen Charakterisierung nun zuerst den Eigentums- und Besitzgrenzen der alten Allmend-Waldungen uns zuwenden, so dient dies zugleich der Ermittlung der genaueren Markgrenzen im Hintergetös, die wir nicht umsonst bis jetzt schuldig geblieben sind. Die Waldgrenzen bilden sich nämlich erst in dem Maße aus, als der Wald auch im Oppenauer Tal wirtschaftlichen Wert gewinnt. Innerhalb des Tales beginnen sie sich im 14. Jahrhundert – dem Jahrhundert der Entstehung der bischöflich straßburgischen Gebiets Herrschaft – zu schließen, und sie konsolidieren sich, in Auseinandersetzung der alten Grundherrschaften des Tales mit der neuen Gewalt namentlich im 15. Jahrhundert. Aber erst das 16. Jahrhundert schließt nach innen die lineare Grenzbildung in langwierigen und verworrenen Prozessstreitigkeiten, von denen Stöße Rottweilischer Akten den Niederschlag bilden, vorläufig ab.<sup>26</sup>

141

Um auf den seit dem Mittelalter verbliebenen Bestand der alten Allmend-Waldungen zu kommen, sind zunächst die Waldungen zu visieren, welche, in der Nähe ihrer Burgsitze liegend, die Adeligen des Tals mehr oder weniger schon von vornherein durch ihre Ministerialendienste ihrem Familienbesitz angliedern konnten. Dazu gehörten vor allem „ein halber Wald“ der Schauenburger im Sulzbach und auf dem Sohlberg (weitere schauenburgische Waldungen lagen vor der Markgrenze), sodann die schon 1337 gleichfalls als badisches Lehen gehenden „sulzbächischen Wäld“ der Neuensteiner, die ebenfalls bis auf den Sohlberg hinaufreichten und wozu sogar noch ein Fischwasser am Sulzbächlein gehörte, das der Neuensteiner in einem Prozess gegen das Oppenauer Gericht 1549 vom bischöflichen Hofgericht anerkannt erhielt. Der freiburgisch-fürstenbergische Anteil der Neuensteiner und Staufenerberger am Sohlbergwald war 1287 an das Kloster Allerheiligen gekommen. Auf der linken Talseite nahmen die markgräflichen Waldungen der Neuensteiner in der Umgebung der Burg Neuenstein über dem Getös einen Teil der Hänge des Schärtenkopfes und Grintbergs (= Scheideberg zwischen Rench- und hinterm Giedensbachtal) ein. Einen weitem kleineren Teil beanspruchten hier die von der Bärenburg herrührenden fürstbischöflichen Waldungen.

Zu dieser frühen Mitgift, wir dürfen diese Waldungen sozusagen als Familienwald bezeichnen, hinzu hatten die Adeligen jedoch auch in den hintern Talrevieren Waldsprengel im Laufe der Zeit sich angewonnen.

Vielleicht ist es hier der relativ späten Bahnung des Tals für einen Holzhandel größeren Stils mitzuvordanken, dass es bei dem schon an besser zugänglichen Stellen unerschöpflichen und durch die Märker anfänglich bei weitem nicht genutzten Holzreichtum des Tals in den hintersten und äußersten Talwinkeln lange genug mehr oder weniger Niemandsland gegeben hatte, das dann die Lehensherrschaften des Tals rechtzeitig an sich zu bringen und gegen die bischöfliche Verwaltung des Gerichts, die es nicht rechtzeitig für die Markwaldungen reklamierte, zu verteidigen wussten. In den meisten Fällen war es bei Auftreten des Gerichts zu spät. Die zerfahrenen öffentlichen Herrschaftsverhältnisse im Tale zur Zeit der Pfandschaften im 15. Jahrhundert hatten die Adeligen auszunützen verstanden. Vielfach konnten sie sich schon auf eine Rechtsübung berufen, der zufolge sie von den Bauern für den Einschlag der Schweine und auch schon für Harznutzung durch die „armen leüth“ einen geringen Zins dafür sich hatten geben lassen. Gelegentlich aber hatten sie in solchen „ausgeschieden wäld“ Weideplätze vereinzelt selbst an fremde Halter von Viehherden zur Nachtweide verliehen. In vielen Fällen reichte es für das Gericht nur noch zu einem Vergleich, in den seltensten Fällen setzte es sich noch durch. Zum Austrag der Streitfälle gab sehr oft den ersten Anlass, dass mit der stärkeren Ausbreitung der Schweinezucht im 15. Jahrhundert der oder jener Bauer vom Nachbarn für den Einschlag von Schweinen in die Wälder, aber auch für Harzen, ein Entgelt sich hatte geben lassen. Da dies über den wirtschaftlichen Begriff der Hufe hinausging, genügte es der Lehensherrschaft, um den Bauern die auf den Weg gebrachten Besitzrechte streitig

---

<sup>26</sup> Für das Folgende konnten die wegen des Besitzes der Waldungen und ihrer Grenzbildung vor dem Rottweiler Reichsgericht geführten Prozesse im Gemeindearchiv Oppenau befindlichen Akten in weitestem Umfange herangezogen werden.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

zu machen. Nichtsdestoweniger gewöhnten sich die Bauern auch künftighin noch daran, da oder dort solche Waldstücke den Lehensherrschaften gegenüber ihrem Hufenbestand zuzurechnen, was seinerseits neue Streitigkeiten und Prozesse heraufbeschwor. Auffallenderweise sind es zumeist nicht die gräflichen Häuser selbst, sondern ihre äußerst wachsamen lokalen Vertreter im Tale, die Herren von Schauenburg und von Neuenstein, welche auf ihren Namen und Rechnung die Prozesse, die zahlreichen „Umgänge“ (Grenzgänge) zur Folge hatten, mit ganzem und halbem Erfolg gegen das die Mark vertretende Gericht und die Bauern führen.

Gelegentliche von der Oberlehensherrschaft bestätigte oder geschlossene Vergleiche und gemachte Konzessionen dazwischen und die Lehensurkunden über das Errungene lassen die Markgrafen aber immer wieder als die eigentlichen Oberlehensherren hervortreten. Die Waldungen lagen vor allem zwischen dem Löcherwasen und Freyersberg, am Hermersberg (Germansberg) – oberhalb Breitsod-Lottereck (Sod = Sumpf) am Schulersberg (Schulterberg – über dem heutigen Gieringerloch) in der wilden Rench, im Mühlenbach (Mülben) in Maisach sowie im Vordergetös im Herboldsbach und Krebsenbach.

Auf der hintern südlichen Talseite stießen sich die umfangreicheren Stücke des Adelswaldes unter sich und mit dem jetzt auch schon Gerichtswald zu nennenden Markwald auf der Härtlinsriest der heutigen Herlisriest wo am „Härtlinsbrunnen“, einem alten Waldgrenzmal, ihre Grenzen zusammentrafen.



Abbildung 33 Berg und Bach des Frowelin (Fräulin): Freyersberg

Die dort leidigem Kompromiss zu verdankende Zerteilung der Waldungen sollte später hier einmal den Staatswald mehren. Das Oppenauer Hubrecht von 1482 (Satz 20) verzeichnete das Verhältnis zu seiner Zeit wie folgt: „Von Viten Nagels rusz [von Viten Nagels Ries<sup>27</sup>] bis an Hermersberg – ausgescheiden gieter –... hört [gehört] die laub [das Erlaubnisrecht] den junckhern von Schauenburg halber und das andertheil dem vogt zu Noppenauw Mattis Bock [d. i. dem Gericht für die Allmend-Waldungen] und andern junckhern onschädlich“ d. h. das Gericht hatte mit den Adeligen unter Oberherrschaft der Markgrafen dort die andere Hälfte nochmals zu teilen:

Im „Gerspach“ und im „Schulterbach“ machte der markgräfliche Anteil gar im ganzen zwei Drittel aus; im „Mühlenbach“ waren die Wälder gesechsteilt, „in der Maisach“ gevierteilt. Über alle Besitztitel von Gericht und Adeligen des Vordertals hinweg hatten jedoch auf der linken Renchseite die von Staufenberg (gegen jene von Schauenburg) in einem bischöflich-markgräflichen Vergleich von

<sup>27</sup> Von Steinhalde, darnach die Annahme von J. Bader – Wasserrunse – Zu berichtigen.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

1497<sup>28</sup> das unbeschränkte Jagdrecht von der Burg Staufenberg bis nach St. Peter hinauf dazu noch davongetragen, dies allem Anschein nach als Frucht ihrer Teilhaberschaft an der Pfandschaft des Tals in seiner herrenlosen Zeit, wie ihnen gegenüber die Schauenburger, freilich umsonst, geltend machten.

Doch sogar auf der Kniebishöhe noch war es den Herren von Schauenburg gelungen, entlang der württembergischen Grenze und des jetzigen Oppenauer Stadtwalds zwischen heutiger Schwabenschanze und Alexanderschanze, einen Streifen Land für sich auszusondern, das sie als Weideplatz ursprünglich Bauern verliehen und späterhin dem Oppenauer Gericht gegen Zins zur Nutzung durch ärmere Viehhalter überlassen hatten. Zeitweise hatte es das Gericht auch an die Gemeinde Baiersbronn weiterverpachtet. Wir kommen darauf noch für die Markgrenze zurück.

Damit ist das umschrieben, was im Laufe der Zeit aus den gemeinen Waldungen des Tals herausgebrochen wurde.

Die Zeit der linearen Ausbildung dieser Inneren Waldgrenzen war aber, von der vorderen Querlinie über das Tal hinweg abgesehen, zugleich auch erst die der linearen Ausbildung der Markgrenzen gewesen, die selbst beim Übergang des Tals an die badische Herrschaft im Jahre 1802 noch nicht ganz zur Ruhe gekommen und abgeschlossen war.

Dies gilt an erster Stelle für das Moosgebiet gegen die Abtei Gengenbach hin, die sich im Südwesten an die Ortenauer Landvogtei und das markgräfliche Staufenberg, welche mit dem Straßburger Hochstift selbst hinzu die hintere Mooswaldgenossenschaft hoheitsrechtlich getrennt hatten, östlich anschloss. Gegen das Reichsstift Gengenbach hin waren die Grenzen am renchtalseitigen Mooskamm trotz mehrerer „Lochenerneuerungen“ im Laufe der Zeit, so 1659, 1699 und 1729: mehr oder weniger immer fließend gewesen, und die zuletzt 1795 wieder zwischen der fürstbischöflichen Verwaltung und dem Stift aufgenommenen Grenzverhandlungen waren, noch nicht zu Ende geführt, 1802 vom territorialen Umbruch überrascht worden. Die Renchtäler Sage vom Moospfaff, dem Gengenbacher Klostermönch, der entlang der heil- und endlos verschlungenen Wege der Moos nach seinem Tode dafür büßt, dass er zu Lebzeiten die Grenzsteine verrückt hatte, ist hieraus von dem Sachverhalt der hier ewig unsicheren Grenzen her psychologisch zu erklären. Den Ursachen dieses Verhältnisses näher jedoch noch kommt die Gengenbacher Sage von den bei den Hähnen, die von Gengenbach und Oppenau aus einen Wettlauf über die Moos unternehmen und von denen der Gengenbacher zuerst am Ziele war.

144

Der Tatsache, dass das als Siedlungsgebiet ältere Gengenbach von den leichter begehbaren und nur allmählich zum Moosrücken hinaufziehenden Seitentälern aus das ganze Höhenplateau der Moos bis hart an den Steilabfall gegen das Renchtal hin schon zu einer Zeit gewinnen konnte, als bei dem übrigen Holzangebot des Oppenauer Tals, dessen Bewohner ihren Holzbedarf noch nicht auf dem ihnen wohl viel näher gelegenen, aber infolge des diesseitigen schroffen Anstiegs vom Renchtal her äußerst schwierig zu ersteigenden Berges zu decken nötig hatten, ist darin drastisch Ausdruck verliehen. Bis zur Aufhebung der Abtei noch musste das Oppenauer Gericht beträchtliche Strecken der Mooswaldungen auf dem Rücken des Berges von dem Kloster als Lehen entgegennehmen, um sie den Gerichtsangehörigen öffnen und den Bauernhöfen entlang der Moos weiterleihen zu können, und heute schauen die Renchtäler des Hintergetöses vergeblich nach ihnen aus, insoweit als sie bei der Aufteilung der Waldungen mit dem übrigen Gengenbacher Klosterbesitz „Herrschaftswald“ (Staatswald) und nicht den Gemeinden oder Bauernhöfen zugeschrieben wurden.

Dennoch ist die Moos nicht weniger als der Kniebis der Berg des Renchtälers. Und nicht nur des Vordertälers, dem er im vorderen Bereich auch als nutzbare Allmende diente und den Grimmelshausen gemeint haben mochte, als er erwähnt, dass, sobald seine Einsiedlei bekannt war, „kein Waldgenöß“ in den Wald kam, der ihm nicht etwas von Essensspeisen mit sich gebracht hätte. Vielmehr auch des Hintertälers, dem der dunkle Berg fast noch mehr im Blickbann steht. Und die Renchtäler Bauernkinder fühlen sich im Innersten angesprochen, wenn Grimmelshausen zu erzäh-

---

<sup>28</sup> GLA 33/51.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

len fortfährt, wie er aus seiner Einsamkeit heraus nachts gehorcht habe, „wie etwan auf etlichen Stunden Wegs weit von mir die Bauernhunde bellen“.

Auch östlich der Moos, über St. Ursula, Hermersberg und Hundskopf, hatte es im 17. Jahrhundert noch der Grenzstreitigkeiten genug gegeben; zuletzt wurde hier die „Verlochung“<sup>29</sup> aber in den 1760er Jahren zwischen den beiden Tälern in freundschaftlichem Geiste durchgeführt, und 1769 abgeschlossen. An der alsdann weiter auf der Kammscheide über die Lettstädter und Holzwälder Höhe über den Ochsenkopf hinweg gegen den Kniebisstock zu verlaufenden Grenze hatte auch Fürstenberg größeres Interesse gewonnen, nachdem es die prachtvollen Wälder zwischen Glaswaldsee, Rippoldsau und Alexanderschanze 1551 durch Verleihung an einen Baiersbronner um zuerst ganze 3 Gulden jährlich eigentlich erst aufgeschlossen hatte. Mit der Höhenkurve wandte sich die Grenze gegen Fürstenberg – Wald und Territorium zugleich – nördlich gegen den Mittel- und Scheitelpunkt des Kniebis-Plateaus in der heutigen Alexanderschanze. Eine Grenzberichtigung mit Fürstenberg hatte zuletzt 1740 stattgefunden.

Dass auf dem Kniebis die Herren von Schauenburg ihren Landstreifen mitten zwischen den Marken – die hier zugleich Länder schieden – 1537 von den Gerichten Oppenau und Baiersbronn gleichermaßen anerkannt erhalten konnten und die durch ihn bezeichnete „neutrale Zone“ bis in die neue Zeit des 19. Jahrhunderts herein noch fortbestand, zeigt, wie wenig liniensicher man in der Scheidelinie über die Ost-West-Richtung des Kniebis-Rückens hinweg zusammengekommen und geblieben war. Der Streifen der neutralen Zone nahm seinen Ausgang schon bei der heutigen Alexanderschanze, wo ein „Dreifürstenstein“ – er kann diesen Namen mit gleichem Recht wie jener auf der Hornisgrinde beanspruchen – den Punkt markierte, wo das Hochstift Straßburg, Fürstenberg und Württemberg zusammentrafen.<sup>30</sup> Der Grenzgürtel verlief von hier ungefähr gleichlaufend der Straßenachse nordwestlich über den Höhenrücken hinweg gegen den Roßbühl hin. Annähernd auf halbem Wege, bei der Straßenabzweigung nach Mitteltal, befand sich die württembergische Zollstockhütte, und etwas westlich davon folgte als hochstiftisches Grenzzeichen „Frauentann“, ein Muttergottesbildstock unter einer durch Tradition unterhaltenen alten Tanne. Bis hierher erstreckte sich die Unterhaltungspflicht der Oppenauer Mark für die Kniebisstraße. Dass aber auch der neutrale Zonengürtel Grenzstreitigkeiten nicht auszuschließen vermochte, zeigt in dieser Gegend auf der ehemals – hochstiftischen Seite das jetzt zum Oppenauer Stadtwald gehörige, aber seltsamerweise württembergischem Hoheitsgebiet zurechnende „Strittwäldle“ an. Der neutrale Gürtel endete gegen Westen hin zwischen den beiden Punkten, die durch den Kopf der alten und der neuen Oppenauer Steige bezeichnet sind. An der zuletzt genannten Stelle, an der die Steige heute die freie Höhe erreicht, steht jetzt noch der mit dem hochstiftischen und württembergischen Wappen bezeichnete Grenzstein von 1673. Am Kopf der alten Steige in der Passsenke aber stand ehemals ein altes steinernes Kreuz – in seinem untern Teil in dem jetzt noch vorhandenen Bildstock vielleicht noch zu erkennen –, ebenso wie ein Bildstock auch an der „Elisweiler Gaß“, der Stelle, wo hinterhalb Oberkirch der Weg die vordere Markgrenze überschritt und von wo an die Oppenauer Märker ihn zu unterhalten hatten, die Grenzmarke gebildet hatte.

145

Weiter nördlich, über die Kammscheide des Grinten (Sand-, Plon-, Schliffkopf) hinweg, wo die durch die „Läger“-Namen bezeichneten Viehunterkunftsplätze überwiegend auf die Baiersbronner Seite rechneten, von woher sie auch viel besser zugänglich waren – die Baiersbronner zahlten aber auch noch 8 Gulden Pacht für wilde Weide an das Gericht Oppenau –, scheint die Markgrenze weniger umstritten gewesen zu sein. Sie setzte sich – immer wieder in Meereshöhe von über 1.000 m – fort über den Vogelkopf und Melkerei-Kopf, dessen Name an die alte Stallfreiwirtschaft des Klosters Allerheiligen erinnert. Schufen in diesem Bezirk die Allerheiligen Waldungen wieder eine, hier durch die königliche Bestätigung ihrer Verleihung legitimierte neutrale Zone, so weist nach Fortsetzung über den Schwabenkopf der Grenze schon wieder ein „Streitwald“ den Weg, dessen Name sich hier daran knüpft, dass der Waldbezirk, ursprünglich ein Teil des dem Kloster Allerhei-

146

<sup>29</sup> Lochen (= Waldgrenzmarke) von Loh (= Wald, gleicher Wortstamm mit Löcherberg). Eine Eichenholzgrenzmarke mit Jahreszahl von dieser Neubelohnung im Oppenauer Heimatmuseum.

<sup>30</sup> Der Grenzstein wurde 1945 durch Sprengwirkung stark zerstört.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

ligen von dem Straßburger Bischof Konrad von Hüneburg verliehenen Kriesbaumwaldes, seit dem 15. Jahrhundert von den Ulmer Waldgenossen immer wieder heftig umkämpft wurde.

Auch auf dem Sohlberg, wo hinüber die Grenze sich nunmehr wendete und wo ihr von Westen her jene der Ulmer Mark entgegenkam, fand sich dazwischen noch in dem Reservatwald der Herren von Schauenburg ein Freistaat, der aber auch Gegenstand immer wieder neu aufflackernden Streites der zum fürstbischöflichen Kappeler Gericht gehörenden Waldulmer Markgenossen mit den Schauenburgern war, wie die Waldulmer ihre Rechtsansprüche, die Mitbenutzung der Waldungen, immer wieder aber auch gegen das Kloster Allerheiligen anmeldeten, soweit es am hintern Sohlberg mit Wald beteiligt war. Andererseits befanden sich das Kloster und die Schauenburger wegen der gegenseitigen Ausdehnung ihrer Waldungen seit dem 16. Jahrhundert in fast ständigem Gegensatz, solange bis durch die Belehnung Allerheiligens mit dem Wald der Herren von Schauenburg 1784 ein Einvernehmen erzielt wurde.

### Die Hubgerichte

Wie die zeitliche Ausbildung der linearen Waldgrenzen es zeigen konnte, hatte mit ihnen die Mark des Oppenauer Tals, als das Tal im Jahre 1316 durch den Übergang des hohen Gerichts an den Bischof von Straßburg aus seinen genetischen politischen Bindungen sich löste, auch aus seinen breiten Waldlandgrenzen, in die besonders nach Süden, Osten und Nordosten es eingebettet war, auch wenn die Grenzen in der Natur in den Kammscheiden der Berge vorgezeichnet waren, sich erst linear noch scharf herausheben müssen. Im gleichen Zeitpunkt hatte aber auch das Allmendregal seiner freien Mark noch keinen Abbruch erfahren, wie die 67 Jahre danach entstandenen Bauernweistümer, die mit der landesherrschaftlichen Entwicklung noch zu erschließen sein werden, aber auch das etwa ein weiteres Jahrhundert später datierende Hubrecht des Tals es bestätigen. Das Ergebnis dieser Urkunden vorwegnehmend, zeigt es uns die Markallmende jedenfalls vor dem Beginn der bischöflichen Gerichtsherrschaft noch ganz im ungekränkten und ungekürzten genossenschaftlichen Genuss der Märker, für die unbeschadet der lehensrechtlichen Abhängigkeit ihrer Güter noch nach keiner Richtung hin nutzrechtliche Beschränkungen irgendwelcher Art im Gebrauch der Markwaldungen sowohl von Jagd und Fischerei noch bestanden hatten und die, was die Aufrechterhaltung der Ordnung betrifft, dabei nur den Anweisungen jener Adeligen des Vordertals unterworfen waren, derer sich die gräflichen Oberlehensherrschaften des Tals auch für die Weitergabe der Lehensgüter der Huber bedienten.

147

Die Obermärker waren dafür mit dem Recht zu Ordnungsbußen ausgestattet, die ihnen wohl selber verblieben, die aber selbst im Jahre 1482 noch nach den dafür geltenden festen Regeln aus ihrem Ordnungscharakter nicht heraustreten, wie überhaupt ihre Befugnisse über die formalrechtliche Sphäre nicht hinausreichen. Sie erstrecken sich außer dem Vorsitz beim Hubgericht eigentlich nur auf die Erhebung des Dingpfennigs, aus dem das Dingmahl bestritten wurde und der „1 Pfennig für ein Fastnachtshuhn“ betrug, wovon dann 3 Mann zehrten; was übrig war, verblieb dem Maier = Büttel (Hubrechtssatz 17). Wer sich des schuldigen Dingpfennigs entzog, konnte mit 2 Schilling gefront werden; wies er nach, dass „der Richter“ sich einen Übergriff wider „des Hubgerichts Recht und alt Herkommen“ erlaubte, so war er frei (Hubrechtssatz 19). Welcher Huber bei den Junkern aß, hatte 3 Pfennig zu steuern; entzog er sich, so konnte sich der Junker an des Hubers Speckseite schadlos halten; seine Entschädigung war das, was er mit einem einzigen Schwerthieb herunterzuhauen vermochte (Hubrechtssatz 16).

Das Ding, das auf Johanni 1383 durch 2 Huber als Büttel angesagt wurde (offenbar je einer von der schauenburgischen und neuensteinischen Gruppe), war „unter der Linden, außerhalb der Mauern von Oppenau“, zweimal jährlich abzuhalten. Zur damaligen Zeit fand es auf St. Johanni und im Herbst statt, der Hubrechtsrodel 100 Jahre später findet es verlegt auf die Zeit im Mai und um St. Martinstag. „Item wan man Hubgericht zu Nopenauw haben will und die huber gesitzen, so soll der dem das entpfolen ist (damit haben die eigentlichen Obermärker gelegentlich auch einen anderen Ritter beauftragt) ein richter sein, zum aller ersten das gericht (ent-) verbieten bey zwen schilling pfenigen, vnd dan an die huber fordern, daz sy den junckhern ... die recht sprechen und sagen, wie

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

dan das von alter herkommen ist, nach irer besten verstantnus, vnd darnach fragent ob yemant ichzit (etwas) an den andern zu klagen habe (Hubrechtssatz 18).

Der Nachsatz enthält, was außer der Wahrung des alten Märker- und Hufenrechts verhandelt wurde. Es beschränkt sich nicht auf das Verhältnis von Huber und Lehensherrschaft in Ansehung des Hubrechts und von Huber zu Huber in Ansehung der Mark, sondern betraf auch die wirtschaftlich-rechtlichen Beziehungen der Huber untereinander wie Grenzstreitigkeiten, Wege- und Wasser-Gerechtigkeiten und dergleichen, wenn sie nur zwischen Lehensboden der gleichen Lehensherrschaft spielten, also Fälle, die je nach ihrer Reichweite sich rechtspolizeilichem Einschlag näherten, aber auch den Verästelungen von Zwing und Bann zugehörten. Von diesem finden sich im Hubrecht auch sonst noch Bestimmungen der Art, wie dass die Rench vom Spring zum Rhein, wie sie dem freien Fischfang offen war, auch überall 7 Schuh weit zum Wässern offenstehen müsse (Hubrechtssatz 10). Sie zeigen, dass Zwing und Bann von Anfang an in vollem Umfange beim Hubgericht lag, solange dieses unter die einzelnen Lehensherrschaften noch nicht aufgespalten war.

Noch das erste Weistum der markgräflichen und ebersteinischen Lehensbauern war unter den Obermärkern von Schauenburg und von Neuenstein gemeinsam gewesen. Für das Hubrecht jedoch, mochte es auch noch gemeinsamer Sitzung entstammt haben, findet sich für die schauenburgischen und neuensteinischen Huber bereits eine gesonderte, wenn auch inhaltlich übereinstimmende Fertigung der Urkunde. Die Zahl der namentlich verzeichneten Dingbesucher des Hintergetös beträgt das erstemal 51, beim Hubrecht 49, wobei hier aber noch Besucher aus dem Vordergetös hinzukommen; die neuensteinische Urkunde zählt von ihnen auch aus Hofstetten, Giedensbach, Sendelbach, Ödsbach, Hesselbach, Rüstenbach namensweise auf mit dem Zusatz: „unndt andere mehr, so Huabgüetter besitzen in Ödtspach, Hesselbach, Sendelbach vndt Ristenbach hierinn nit verzaichnet“. Entsprechend der Regel, dass die Güter durch die Hand der Adeligen des Vordertals gingen, so ist bei Berechnung der Gesamtzahl der Hufen aber nicht zu übersehen, dass Güter in einiger Zahl auch durch andere Lehensträger als die eigentlichen Obermärker zur Zeit des ersten Weistums bereits umgingen. So waren damals schon die Herren von Windeck Afterlehensherren für einige markgräfliche Höfe des Tals; mit „dem farnd (Farn) ob der stad zu Noppenauwe“ hatten die Markgrafen 1381 einen Heinz Morlin unmittelbar belehnt<sup>31</sup>; und auch „das Beringersgerüte“ (Börsgritt) hatte 1343, noch vor dem Übergang an die Markgrafen, Graf Konrad von Freiburg einem Oberkircher Bürger Schecke verliehen, dem es die Staufenger abgetreten. Aber 1399 reversieren dann für die heimgefallenen Geldgülden am Beringersgereut dem Markgrafen gegenüber wieder die Staufenger<sup>32</sup>, die nach wie vor im Tale eine ansehnliche Zahl markgräflicher Güter, davon im Hintergetös etwa ein Dutzend, innehielten. Im Vordergetös liefen zur Zeit der Weistümer und während der zunächst folgenden Zeit eine Anzahl markgräflicher Güter auf eine Familie Maler<sup>33</sup>, daneben einige auch für den dem bekannten Breisgauer Adelsgeschlecht angehörenden Walter von Keppenbach.<sup>34</sup> Allen Spuren nach handelte es sich dabei um solche, die die Markgrafen 1366 von den Grafen von Freiburg übernommen hatten. Sie sollten indessen bald auf den Namen Neuenstein gehen. Schließlich waren freilich auch die „Edelknechte“ derer von Neuenstein, die 1383 neben den Schauenburgern als Obermärker und Mittler der gräflichen Lehensgüter im Tale auftreten, auch wenn sie in die Nachfolge der zwischen 1307 und 1317 ausgestorbenen alten Neuensteiner nicht nur dem Namen nach eingetreten wären, ein neues Geschlecht, das sich herleitete von dem Offenburger Geschlechte der Rohart, die, von den Markgrafen mit der gleichnamigen Burg belehnt, von dieser in der Zwischenzeit den Titel von Neuenstein angenommen hatten.

Nichtsdestoweniger bleibt die Zeugniskraft der Weistümer insgesamt auch für die genuine Rechtsbeschaffenheit dieser Güter ungeschmälert, wie aber auch für die im Laufe der Zeit sonst den zähringischen Erbstämmen überhaupt entfremdeten und an das Straßburger Bistum oder in Klosterbesitz gelangten Erblehenshöfe. Mit ihrem gemeinsamen Ursprung teilten sie mit ihnen die Rechtsba-

148

149

<sup>31</sup> Reg. Markgr. 1, Nr.4462.

<sup>32</sup> Reg. Markgr. 1, Nr.4462/63; 3, 5217.

<sup>33</sup> Reg. Markgr. 3, Nr.5117.

<sup>34</sup> Reg. Markgr. 1, 4423.

sis. Und ungekürzt gilt dies schließlich von den Erblehenshöfen des Vordergetöses, die bereits 1383 beim Oppenauer Hubtag nicht mehr vertreten waren, sondern jetzt dem Gebiet ihrer kirchlichen Zugehörigkeit folgten. Dass von ihnen aber noch ein Jahrhundert später dem Oppenauer Hubding sich angeschlossen hatten, bestätigt die ursprüngliche Rechtsgleichheit. Weder dass das Dinggericht unter den Linden am Fuße des alten Kirchenhügels sich findet, um den auf Boden der Hufe des Noppo im Anschluss an die Kirche die Anfänge des alten Oppenauer Dorfes entstanden, noch dass das Obermärkeramt mit den Vasallen der gräflichen Oberlehenshäuser verknüpft erscheint, ist von ungefähr. Es ist nicht zweifelhaft, dass die Dingstätte, deren Tradition mit den Linden auch den Namen der uralten „Herberge in dem Dorf“, des Gasthauses „zur Linde“ bis in unsere Tage herein bewahrt hat, bereits die Gerichtsstätte des alten hoheitlichen Gerichts des Reichstals gewesen war. Nicht nur die Örtlichkeit als der nach allen Richtungen hin eindeutig natürliche Mittelpunkt des ganzen Talgebiets, der schon der Kapelle auf dem sichern und sonnigen Hügel den Platz anwies, ließ ihn dafür vorherbestimmt sein: Ein Zusammenhang zwischen Kirchgang und Gerichtsbesuch dergestalt, dass im Anschluss an den Gottesdienst das Gericht tagte, ist auch für anderwärts festgestellt, und noch die dem späteren 13. Jahrhundert angehörende Lex Alemannorum betrachtete es als Normalfall, dass der conventus, die Zusammenkunft zum Gericht, an Sonntagen stattfand. Es ist vor allem aus der Kirchspielszugehörigkeit zu verstehen, warum das auf das „kirspei Nopnawe“ begrenzte Weistum von 1383 die für den vorderen Pfarrbezirk zuständigen Kirchgänger des Vordergetöses nicht mehr umfasste. Wie eng die Verbindung zwischen Hubding und Kirche gewesen war, ist auch aus dem anderweit schon angeführten Hubrechtssatz 22 zu entnehmen, wonach freigewordene Lehensgüter in der Kirche aufgeboden wurden<sup>35</sup>, und die Schlusssteine des Netzgewölbes des in der heutigen Friedhofkapelle noch stehenden Chors der Oppenauer Pfarrkirche von 1464 können noch an das alte Verhältnis erinnern, wenn sie außer den Wappen des Klosters Allerheiligen als des Patronatsinhabers der Kirche und des Bistums Straßburg als der Gerichtsherrschaft auch jene des Oppenauer Gerichts und den Zähringer Wolkenschild darstellen. Dass im Anschluss an die sonntäglichen Gottesdienste, welche die Talbewohner auf weiten Tal- und Bergpfaden aus allen Richtungen her hier zusammenführte, dann auch der mittelalterliche Sonntagsmarkt, wie ihn schon Meitzen kannte, seinen Platz hatte, ist bis in die heutigen Gepflogenheiten der Bauersleute hinein noch deutlich. Noch bis in die Jahre nach dem ersten Weltkrieg hatte es in den Ladengeschäften ja auch noch den Sonntagsverkauf gegeben.

Die Stellung der Obermärker, welche diese weder wie vorzüglich bei wirtschaftlich völlig freigestellten Bauern der Wahl der Gerichtsgenossen verdankten noch aber auch mit einem herrschaftlichen Doppelpol teilten (dieser wuchs in anderer Form in der Landesherrschaft heran), wie dies oft bei Angehörigen einer Grundherrschaft im gewöhnlichen Sinne der Fall war, entspricht dem Charakter der Oppenauer Mark. Ging die Rechtsachse hier bei den Hubern horizontal (rechtlich) und vertikal (wirtschaftlich), so bei den Obermärkern vertikal. Den vertikalen Pol bildeten aber auch hier jene gräflichen Häuser, die im Tale in die Fußtapfen der Zähringer, vor oder nach dem 1218 erfolgten Erlöschen der Herzogslinie, getreten waren.

150

Wir glauben damit nach der allgemeinen Beurteilung des Gebiets auch die aus dem urkundlichen Befund für die Hufen- und Markverfassung des Oppenauer Tales sich ergebenden Tatsachen freigelegt zu haben, die es uns ermöglichen, auf den Ursprung der Mark nunmehr einzugehen.

### Der Ursprung der Mark des Oppenauer Tals

Verhältnismäßig wenige bäuerliche Siedlungen, und zwar des Vordergetöses – auf sie ist gleich noch zurückzukommen – sind es, welche den aufgewiesenen einheitlichen Rechtscharakter der Güter des ganzen übrigen Oppenauer Tales, der sich auf die ganze Breite der ursprünglichen Einzelhofsiedlung von den hintern Talscheiden bis zur vorderen Markgrenze erstreckt, nicht teilten. Alle anderen Güter aber lassen sich ausnahmslos auf die Zähringer zurückführen, wobei ihnen gegenüber den geschlosseneren Reichslehen vorderhalb und den angedeuteten sporadischen hin-

---

<sup>35</sup> Auch einzelne Grundstücke und Wiesen, die im Bereich des Oppenauer Ortsetters aus dem Hufenverband sich gelöst hatten und für sich gingen, wurden wie aus anderweitigem Zusammenhang sich ergibt, in der Oppenauer Kirche aufgeboden.



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

terhalb der Markgrenze dazu das unterscheidende Merkmal gemeinsam ist, dass einerseits das herrschaftliche Obereigentum der Lehensherrschaft, andererseits der Erblehensbesitz persönlich freier Bauern ihren Besitzcharakter zugleich ausmachen. Dass die Güter nicht etwa anfänglich den Bauern freiegen gewesen, also noch auf sippenrechtlicher Grundlage entstanden waren, so wie nach dem Zeugnis Gotheins wirtschaftlich freie Bauern im Harmersbachtal unter den Lehensbauern saßen, und dass die Renchtäler Güter diesen Charakter dann erst in unmittelbar nachzähringischer Zeit verloren hätten, scheidet nach dem Allod-(Eigentums)-charakter, mit dem sie für die zähringischen Erbhäuser schon aus dem zähringischen Erbfolgestreit hervorgingen, aus. Andererseits verbieten es uns die Ergebnisse der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, anzunehmen, dass solche regional einheitlichen Siedlungsgebilde persönlich freier Siedler vor dem 11. Jahrhundert entstanden sind. Denn erst nach der Jahrtausendwende war es, dass nach ihrem übereinstimmenden Ergebnis die Hoheitsträger des Reichs, im deutschen Südwesten voran die Hohenstaufen und Zähringer, dazu übergangen, neues Ausbauland auf der rein wirtschaftlichen Grundlage der erblichen Waldleihe den Siedlern zu öffnen, ohne dabei nach ihrer bisherigen Standesqualität, ob frei oder unfrei, noch zu fragen. Man hat ja von solchen Ausbaugebieten schon vom modernen Flächenstaat gegenüber dem alten Personenverbandsstaat gesprochen. Bedürfnisse der eng gewordenen Sitzverhältnisse in den Altgebieten und der Landverbindung begegneten sich bei diesem neuen großzügigen Verfahren mit den staatspolitischen Zielen der im mittelalterlichen Lehensstaat des Reichs zu größerer Selbständigkeit und Erweiterung ihrer Herrschaftsgebiete strebenden Dynastien. An diesem Ergebnis ändert es auch nichts, wenn freilich bei der Bewertung dieses Ausbauverfahrens als eines staatspolitisch Neuem nicht immer genügend in Anschlag gebracht wurde, dass den Siedlern, um ihnen den Ausbau von so schwierigem Waldland überhaupt lohnend und anziehend zu machen, ein besonderer und Dauer versprechender Lohn geboten werden musste, und dass die neue staatspolitische Idee in der Realität der Dinge durchaus ihren Gegenpol hatte.

Die zugleich in der persönlichen Freiheit der Siedler sich bekundende genuin freie Oppenauer Mark führt so eindeutig hin auf die gebietsmäßige Siedlung auf freiem Königsland, das nur infolge der Entwicklung des mittelalterlichen Lehenswesens durch das Dazwischentreten des königlichen Amtsträgers, welcher letzterem wir in den Zähringern als den Gaugrafen der Ortenau begegnen, zu seinem wirtschaftlich nutzbaren Recht geworden war. Wahrscheinlich war die Leistung des Hufners für sein Gut im Oppenauer Tal schon vom Hufschlag an kein Königsschilling, also keine öffentlich-rechtliche Abgabe mehr, sondern ein Lehenszins gewesen, mochte er zu einem solchen auch dadurch geworden sein, dass der König dem Stifter solcher neuer Siedlerstellen gegenüber auf die Anrechnung des Königsschillings verzichtete. Denn anzunehmen, dass der Königsschilling mit der Weiterentwicklung des Lehensrechts in der nächsten Folgezeit erst zum Grafenzins, einer privatrechtlichen Abgabe geworden wäre, verbietet ja der Umstand, dass zähringische Vasallen im 11. Jahrhundert schon über Oppenauer Hufen verfügen. Dass über den wirtschaftlich als Treuelohn zu verstehenden Charakter der gaugräflichen Nutzung<sup>36</sup> hinaus im gleichen 11. Jahrhundert die Königsrechte aber andererseits noch voll in Kraft waren, machte es aus, dass sie an Gericht und Mark ungekränkt blieben.

Wir haben es also im Oppenauer Tale (besitzrechtlich) mit mittelbaren Königsleuten, sogenannten Grafchaftsfreien, zu tun, die aber hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Herrschaftsverhältnisses unmittelbare Königsleute geblieben waren. Sie sind als solche im ganzen Tale erst 1316 dem Bischof von Straßburg übertragen worden (vgl. IV, 1).

Über 2 Jahrhunderte, bald nach dem Beginn des 11. Jahrhunderts bis zum Erlöschen der Zähringer Herzogslinie im Jahre 1218, waren die Zähringer als Inhaber der Gaugrafschaft Ortenau die königlichen Statthalter für das Gebiet gewesen, die Jahre nur abgerechnet, die sie die Verwicklung in den

151

<sup>36</sup> Darüber vgl. bes. Brunner, Grundzüge des dtsh. Rechts. Das Verhältnis kehrt auf anderer Ebene dort wieder, wo der Klostervoigt auf Boden des von ihm beschirmten Klosters Gründungen anlegt und der Boden dem Gründer und nicht dem Kloster folgte (K. S. Bader). Der Königsschilling ist mancherorts sogar im spätem Mittelalter erst noch zu einer privatrechtlichen Last geworden (Schröder- v. Künßberg, 489ff.), wobei freilich schwer zu unterscheiden ist, inwieweit es sich um frei-eigene Güter ältern Entstehungsdatums handelt.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Investiturstreit von der Wahrnehmung ihres Amtes hintanhielt, und diese ihre ganze Zeit hatte damit abgeschlossen, dass ein Zähringer, Hugo, der Bruder Herzog Bertolds IV., als Lehensmann des Bischofs von Straßburg, auf der zum Ulmer Hof gehörigen, bei Tiergarten gelegenen Ullenburg, zunächst den zähringischen Gütern des Tals auch gesessen hatte. Er ist allerdings noch vor dem letzten der Herzoge, Bertold V., gestorben.

152

Als sie, die später nach ihrer Zähringer Reichslehensburg bei Freiburg so genannten Zähringer, in Bezelin, dem Stammvater der Herzoge, mit der Vogtei über das 1007 bambergisch gewordene Nußbach, oder doch gleich darnach – die erste Erwähnung des Gaugrafenamtes datiert von 1016 – auch die Gaugrafschaft der Ortenau antraten, hatten sie also im Renchtal gewiss noch kein Oppenauer Tal, sondern eine Wildnis vorgefunden. Der mit seinem Oberkircher Ableger bis auf die andere Talseite herüber sich erstreckende Nußbacher Hof hatte dem aufstrebenden Geschlecht aber die beste natürliche Basis für den Ausbau des Tales geliefert. Dazu scheint das Vorland des Tals einer Lösung seines Neulandproblems, das insgesamt mit den alten Mitteln der Beunte nicht mehr gemeistert werden konnte, auch bedürftig gewesen zu sein. Gerade das schon erwähnte Vorkommen der zahlreichen Bühnd-Flurnamen um Oberkirch, wie übrigens auch die Hofsidlungen im Rench-Bruchgebiet scheinen anzudeuten, wie sehr hier am Urwald geknabbert worden war und wieviel dem Sumpf abgerungen werden musste.

Nicht mehr nur das Produkt solches einzelnen Vorgreifens vom Rande des Altgebietes in das Waldland hinein – wie es zuerst den Anschein haben könnte – sind jedoch jene Güter gewesen, von denen wir durch klösterliche Vermächtnisse der Adligen des Talbereichs oder in dessen nächster Nähe Kenntnis erhalten, und denen wir uns nunmehr zuwenden.

Die ersten von ihnen stammten von den Herren von Staufenberg.

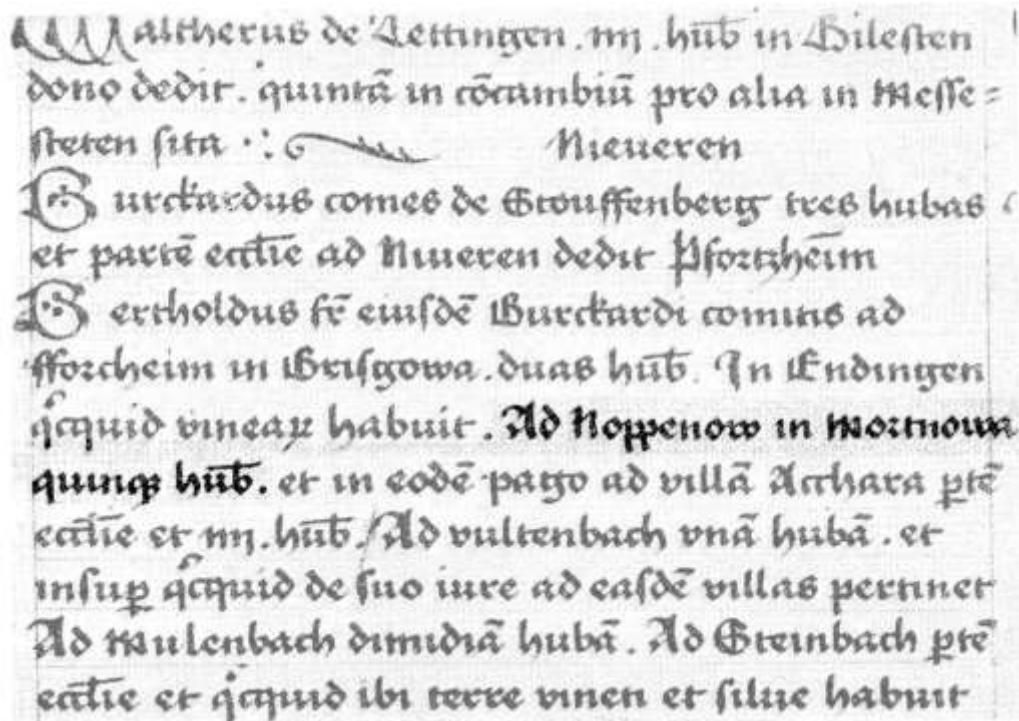


Abbildung 34 Der Eintrag im Hirsauer Klosterkodex

153

Von ihnen hinwiederum sind an die Spitze zu stellen jene 5 Hufen, die der Bertold von Staufenberg gegen Ende des 11. Jahrhunderts dem Kloster Hirsau schenkte und mit deren Verzeichnung im Hirsauer Kodex „ad Noppenaw in Martnowa quinque hubas“<sup>37</sup> uns die älteste urkundliche Nach-

<sup>37</sup> Codex hirsaug., nach 1500 entst. Abschr. eines älteren Verz., fol. 26a. Staatsarch. Stuttg. Hrsg. von Schneider, S. 26. – Die Schenkung erfolgte zugleich mit ansehnlichen Gütersplittern in Forchheim im Breisgau, Endingen am Kaiserstuhl,

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

richt über das Oppenauer Tal überhaupt überkommen ist. Ihnen gesellen sich zu eine Hufe in Elisweiler, die etwa 50 Jahre später Ludebert von Staufenberg dem Kloster Reichenbach vergabte<sup>38</sup>, und schließlich jene, auf die, offenbar zum Widmungsgut der Oppenauer Kirche gehörend und diesem Zwecke früher von seinen Vorfahren einmal zubestimmt, der Ritter Albert Schidelin von Staufenberg im Jahre 1289 dem Kloster Allerheiligen gegenüber endgültig verzichtete.<sup>39</sup>

Diesen Staufenberger Schenkungen aber sind hinsichtlich der genetischen Bewertung gleichzustellen die 9 Solidi Silber und 2 Kapaunen jährlich, die „in Openowe“ ein Ritter Heinrich von Achern in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Kloster Reichenbach zubrachte<sup>40</sup>, sowie das Pfund Pfennig Gülten jährlich, die ein Arnold (Erkenbold, Berthold?) Edelknecht von Schauenburg zwischen 1274 und 1275 dem Kloster Allerheiligen von seiner Hufe im hintern Ramsbach stiftete.<sup>41</sup>

Schließlich bestätigen in einer Urkunde vom 13. Dezember 1299 vor dem bischöflichen Hofrichter in Straßburg durch Hand und Mund ihres Pflegers, des Ritters Otto von Schauenburg die anscheinend noch minderjährigen Brüder Heinrich und Burkart von Schauenburg in Gegenwart des Altpropstes Konrad von Schauenburg ein Gütervermächtnis, das ihr Oheim weiland Friedrich der Lange dem Kloster Allerheiligen gemacht hatte und das 5 Hufen (und eine weitere halbe Hufe) bei dem Dorfe Oppenau umfasst.<sup>42</sup> Diese Hufen sind aber mit großer Wahrscheinlichkeit keine neuen, sondern gleich den 5 Hufen, die durch den Staufenberger Bertold an Hirsau gelangten und die Hirsau – wie so viele andere ihm geschenkte Güter – dann ausgetauscht oder verkauft hat; denn späterhin hat Hirsau im Talbereich nirgendwo mehr Zinsrechte aufzuweisen, und die Hufen lassen sich sonst auch nirgends unterbringen, da alle anderen Güter mit Lehensregistern belegt sind. Die Ritter von Schauenburg aber, die auf der Rheinebene draußen und dort noch ziemlich weit hinab über zahlreiches Streugut verfügten, mussten über Tauschobjekte, die in ihrem Lageverhältnis Hirsau besser entgegenkamen, nicht verlegen sein.<sup>43</sup>

Diese Hufen in der Oppenauer Mulde, handelte es sich tatsächlich um die staufenbergischen, hätten durch ihren Umweg eine eigentümliche Bestimmung erfüllt. Boden dieser Hufen nämlich ist es gewesen, auf dem in den nachfolgenden 20 Jahren, zwischen 1299 und 1319, dann das Städtchen des Hintergetöses entstanden ist. Dass die Hufen im Oppenauer Kessel ihre Erblehenseigenschaft bewahrt hatten, ist sowohl aus der Urkunde von 1299 wie aus jener von 1319, mit der Allerheiligen ihren Boden dem Bischof von Straßburg übertrug, zu erkennen. Aber auch, dass sie Allod waren, deren die Schauenburger im Hintergetös, wo alle ihre Güter der gräflichen Oberlehensherrschaft unterworfen waren, sonst keines besaßen.

Dementgegen hat das Priorat Reichenbach an seinen Gülten im Tale festgehalten. Die Hufen lagen im Oppenauer Kessel, am Ottersberg, in Lierbach, am Hirzig, auf dem Hutteneck und auf dem Hochhutsberg, der heutigen Hochebene.<sup>44</sup> Sie lassen sich hinfort dauernd nachweisen und zinsten

154

Achern (Anteil an der Kirche und 4 Hufen), Fautenbach, Müllenbach, Steinbach, Eberstein, Kuppenheim, Rastatt, der Pforzheimer Gegend u. a.

– Als Zeit der Schenkung wurden gewöhnlich die Jahre 1070-1092, während der der Bruder des Schenkers, Burkard von Staufenberg, als amtierender Graf der Ortenau bezeugt ist, angegeben. (Bei Baier, „Ortenau“ 16, 228, wohl infolge Versehens: 1170-1192.)

<sup>38</sup> Reichenb. Schenkungsbuch. Wirt. UB 2, 403. Einträge bis fol. 29 aus der Zeit zwischen 1138 und 1157. Von Baier, a. a. O., irrtümlich für Altschweier verstanden.

<sup>39</sup> Vgl. Abschnitt II 3.

<sup>40</sup> Reichenb. Schenkungsbuch. Wirt. UB 2, 417. Mit fol. 36a zu den etwas jüngern Einträgen gehörend: *Heinricus miles in Achara contulit ecclesie in Richenbach IX solidos argenti et II cappanes annuatim in Openowe.*

<sup>41</sup> Allerh. Mortuar, GLA. Ruppert, ZGORh 39, 110, Nr. 28: Vermutlich für Arnoldi Erkenboldi oder Bertoldi zu lesen.

<sup>42</sup> Allerh. Kop. B. 1, 246; 2, 128; 25, 33ff. Auszugsweise Ruppert, Reg. von Schauenburg, ZGORh 39, 112, Nr. 39.

<sup>43</sup> Gerade Hirsau benützte gern den Austausch gegen für das Kloster günstiger gelegene Güter. Auch von den andern ihm von dem Staufenberger gleichzeitig überkommenen Gütern hat es wieder vertauscht, so zu Müllenbach, Steinbach, Forchheim und Endingen, an diesen beiden Orten schon 1167 an Werner von Ortenberg. (Wirt. Urk. B. 2, 155; angef. von Baier, a. a. O.) Daß tatsächlich die Schauenburger mit dem Kloster Hirsau Fühlung hatten, scheint der Umstand zu bestätigen, daß Friedrich von Schauenburg in der Zeugenreihe bei dem Tausch mit Werner von Ortenberg zu finden ist. Allerheiligen hat aber auch unmittelbar von Hirsau 1233 einen Hof in Sasbach übernommen.

<sup>44</sup> In der Reichenbacher Lehenserneuerung von 1427 (Handschr. im Staatsarchiv Stuttgart, angebunden an das Reichenbacher Diplomatar von 1426, fol. 1085b) sind sie unter Ortsangabe mit 6 Posten aufgeführt, wovon 4 „fallbar“ waren. Die Gülte betrug damals zusammen 4 Pfund 15 Schilling, ein Betrag, der sich annähernd auf die 9 Solidi und 2 Kapaunen

## Geschichte des Oppenauer Tales

Reichenbach – nach dessen Aufhebung noch „modo gnädigster Herrschaft“ – bis zur allgemeinen Ablösung. Und auch die Ramsbacher Hufe des Arnold von Schauenburg, im kleinen Waltramesbachtal gelegen <sup>45</sup>, ist dem Kloster Allerheiligen zeit seines Bestehens treu geblieben.

Allerdings war daneben daran zu denken, ob nicht in den reichenbachischen Hufen auch die hirsauischen zu sehen sein könnten, und dass Hirsau sie seinem im Jahre 1082 gegründeten Tochterkloster weitergegeben hätte, das es auch sonst mit hirsauischen Besitzungen ausstattete; die Güter im Rench-Tallagen ja der räumlichen Entfernung nach Reichenbach beträchtlich näher. Aber das Reichenbacher Schenkungsbuch enthält darüber nichts <sup>46</sup>, und auch sonst lässt sich von reichenbachischen Besitzrechten im Hintergetös nichts aufspüren. Es wäre also daneben für die von Heinrich von Achern dem Priorat geschenkten Hufen im Raum des Oppenauer Kessels gar kein Platz vorhanden. Bei der Möglichkeit unbekannter Zusammenhänge wäre, wiewohl weniger wahrscheinlich, auch dieser Fall immerhin nicht völlig ausgeschlossen. Er würde dann zwar die Schauenburger mit ihren Hufen im Oppenauer Kessel den Staufenbergern gleichstellen, an der vorhin festgestellten rechtsgenetischen Beurteilung der Hufen selbst aber doch nichts ändern.

155

Bei der Einordnung dieser Hufen der Adeligen insgesamt konnte so wenig wie bei der Oppenauer Dorfalmende unkritisch verfahren werden.

Der nach der Verzeichnung im Hirsauer Kodex mit den 5 staufenbergischen Hufen an Hirsau gleichzeitig oder ungefähr gleichzeitig vergabte Güterbesitz lag auf das alemannische und fränkische Grenzland verteilt zum großen Teil mitten in altem Siedlungsland. Dies heißt sich die Frage stellen, ob es sich bei den Hufen des Oppenauer Tals nicht etwa um der allgemeinen Durchbesiedlung des Tals vorausgreifende Bifänge handeln konnte, entstammt der Initiative einzelner dem Tal benachbarter freier Herren, die weniger planmäßig mit oder ohne ausdrückliche Billigung von Reichs wegen unternommen wurden und ob die Staufenberger nicht etwa einem der fränkischen Geschlechter gleichzustellen sind, die, wie der fränkische Ulmer Siegfried – „magna Francorum ex stirpe genitus“, wie er sich stolz nannte – ihre Grundrechte über den Nachbargau ausgedehnt hatten. Tatsächlich hat man in den Staufenbergern auch schon ein fränkisches Geschlecht sehen, freilich in geradem Gegensatz dazu seine Herkunft aber auch schon in der Baar suchen wollen. Dies letztere auf Grund der Tatsache, dass einer ihrer Vertreter, Heinrich, 1132, also bald nachdem der Zähringer Markgraf Hermann I. selbst in dem Kloster Cluny aus der Zeitlichkeit schied, in das den Zähringern nahestehende über Hirsau als weitere Pflegestätte verjüngten benediktinischen Geistes 1084 oder 1083 gegründete St. Georgen auf dem Schwarzwald eintrat und diesem dort Güter in der Baar zubrachte. In Wirklichkeit kann aus dem zerstreuten Besitzvorkommen der Staufenberger aber überhaupt nichts weiter gefolgert werden, als wie die Grundgerechtigkeiten über die Stammesgrenze hinweg damals sich überkreuzten. Und so vielfältig wie ihre Lage mochten die Hirsau geschenkten Güter auch hinsichtlich ihres Alters und der Art ihres Erwerbs gewesen sein. Die Aufzeichnung der Oppenauer Hufen mit den anderen in dem Kodex, der ja eine zeitlich spätere Umschrift ist, beweist so noch nichts für ihr gleiches Alter mit den übrigen dem Kloster zugebrachten; ja, noch nicht einmal, dass es sich nicht um eben erst ausgebaute und den Schenkern neu anerfallene Hufen gehandelt haben konnte.

156

Tatsächlich lässt sich nicht nur für die staufenbergischen, sondern auch für die anderen den zähringischen scheinbar genuin fremden Hufen die von uns selbst zuerst gesetzte Annahme, sie seien den

---

des Heinrich von Achern zurückbringen läßt. Die Kapaunen mit 6 Schilling angesetzt, ergeben sich für 1276: 180 Pfg., für 1427: 1140 Pfg.; die Entwertung ist mit etwa 1/6 etwas größer als sonst angenommen mit 1/3 bis 1/4 (Dankensw. Ausk. von Herrn Prof. Dr. Wielandt, Leiter des Münzkabinetts des Bad. Landesmuseums), aber eine Anspannung der Hubenzinsen ist für das 15. Jahrhundert im Tale allgemein wahrzunehmen.

<sup>45</sup> Bestand des heutigen Brutonisguts, „zwischen Ramsbacher und Sulzbacher Eck“ liegend in den Berainen angegeben, zinste es auch späterhin durchgehends mit 20 Schilling.

<sup>46</sup> Einen im Reichenbacher Schenkungsbuch verzeichneten „Berthold de Hirsaha“, der eine Hube in „Walevilare“ = Nußbachweiler, einer abgegangenen Siedlung bei Nußbach, schenkte, verweist der Herausgeber Pfaff (in „Württ. Jahrbücher“ 1852, 104ff.) nach „Hirschbach, Amt Oberkirch“ (bei Allerheiligen); das wirt. UB vermutet „Hirzig, bad. BA Oberkirch“, also den Hirzig im Lierbachtal; darnach auch Baier, „Ortenau“ 16, 229. Keiner der beiden Zinken im Oppenauer Tal kommt aber in Frage, sondern das abgegangene lichtenbergische Dörfchen Hirsaha, das zwischen Helmlingen und Membrechtshofen lag.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

anderen zähringischen im Oppenauer Tale vorausgegangen, nicht stützen. Mitten im zähringisch vererbten Hufenland drinnen gelegen und in ihrem Erblehenscharakter in keiner Weise von diesem unterschieden, verleugnen sie in Wirklichkeit nicht das Gesetz, nach dem hier die anderen zähringischen angetreten. Ihr Erblehenscharakter macht rechtsgeschichtlich-zeitlich ihre vorzähringische Entstehung unmöglich. Im Unterschied zu den anderen zähringischen Hufen erscheinen sie früh urkundlich nur deshalb, weil sie durch die zähringischen Ministerialen an Klöster kamen und, anders als die beim zähringischen Bestand verbliebenen, durch die klösterlichen Schenkungsbücher uns bewahrt wurden. Auf diesem Wege ist aber auch von Herzog Konrad selbst (1122-1152) durch das Reichenbacher Schenkungsbuch der Tausch einer Hube in Sendelbach mit einer solchen in Elisweiler, offenbar jener, die dem Kloster von dem Staufenberger Ludebert zugekommen war, verzeichnet.<sup>47</sup>

Das Gesagte gilt vorweg von den staufenbergischen Hufen, wenn wir wissen, dass die Ritter von Staufenberg, in ihrem Burgsitz auf der Grenze von Alt- und Neuland der Basis des Talausbaus, Nußbach, zunächst benachbart – der mittelalterliche Sang des Staufenbergers Egenolf (vorkommend 1274-1324) erinnert uns noch besonders an den nahen Kirchweg – als ein altes zähringisches Ministerialengeschlecht urkundlich beglaubigt sind, und dass der Bruder jenes Hirsauer Schenkers Bertold, Burkard von Staufenberg es war, der von 1070 bis 1092 bezeugt, gerade in der Zeit, die die Herzoge Bertold I. und II. vom Grafenamt fernhielt und in welche etwa die hirsauische Schenkung fällt, das Gaugrafenamt der Ortenau verwaltete und in dieser Rolle, da die Zähringer hier später wieder zu ihrer Würde zurückkehrten, sich hier gewissermaßen als ihren Platzhalter darstellt.<sup>48</sup>

Wir wissen auch, wie eng die Verbindung der Zähringer selber mit Hirsau, dem Mittelpunkt der benediktinischen Erneuerung im schwäbischen Raum, wo auch Herzog Bertold I. seine Grabstätte fand (1078), gewesen ist.



Abbildung 35 Burg Staufenberg, der wahrscheinliche Stammsitz des Stifters Bertold, zur Zeit Merians (1645)

*Hier irrte Herr Börsig: dies ist nicht die Burg Staufenberg bei Durbach, sondern die Staufenburg bei Gittelde im Regierungsbezirk Braunschweig, siehe rechts „Papenberg“.*

Kann es sich also bei der um die gleiche Zeit erfolgten Stiftung des Staufenbergers nicht zugleich um einen Pietätsakt gegenüber dem toten Feudalherrn gehandelt haben? Dass die Staufenberger ihre Gunst für Hirsau auch auf dessen Tochtergründung, das 1082 gegründete Kloster Reichenbach, übertrugen, in dessen Schenkungsbuch der gleiche Bertold von Staufenberg, der die Oppenauer Hufen Hirsau schenkte, mehrfach auch als Zeuge für Schenkungen fungiert, der, wie uns

157

<sup>47</sup> Wirt. VB 2, 403; Mack, 61. Die Hube befand sich vielleicht unter den zwei Gütern, die Reichenbach nebst andern Gültlen in Sendelbach dann am 12. Jan. 1320 den beiden Brüdern Heinrich und Rudolf Rohart von Oberkirch (deren Nachfahren sich von Neuenstein benannten) verkaufte. (ZGORh 37, 395.)

<sup>48</sup> Vgl. Ministerialenverzeichnis im Anhang bei Heyck.

berichtet ist <sup>49</sup>, aber auch bei dem Gründungsakt des Hirsauer Abtes Wilhelm als offizieller Zeuge schon zugegen war, ist nur geeignet, das Vasallenverhältnis, durch welches die Staufenger mit den Zähringern verknüpft waren, zu bestätigen. Dass es sich von Anfang an um kein edelfreies Geschlecht gehandelt hat, ist auch darin wahrscheinlich, dass eine hierauf hinweisende Standesbezeichnung bei den anderen Vertretern des Geschlechts – im 12. Jahrhundert noch Anselm, Adalbert, Hermann, Alwich, Adalbert (II.), Konrad, Gottfried, Burchard – fast allgemein fehlt. <sup>50</sup>. Auch unser Schenker Bertold ist unter den mehrfachen Nennungen nur ein einziges mal vom Reichenbacher Schenkungsbuch wenigstens als „Bertholfus ingenuus homo de Staufenberg“ bezeichnet, wobei anzumerken ist, dass die Klöster auf die Standesunterschiede sonst zu achten pflegten. Außer dem mit der Grafenwürde begab erscheinenden Burkart de Stouphenberc, dessen Tod die *Notitia foundationis monasterii St. Georgii* für 1092 verzeichnen – wofür nur der hier comes de castro Stoupha Genannte mit ihm gleichzustellen ist –, ist es anscheinend nur noch der in das Kloster St. Georgen 1132 als Mönch eingetretene „quidam militaris homo libertate nobilis Heinrich nomine de Stouphenberg“, den die gleichen *Notitia* mit dieser Rangbezeichnung erwähnen <sup>51</sup>, bei der jedoch der dem Kloster als Graf bekannte Burkart desselben Geschlechts nicht ohne Einfluss gewesen sein kann. Auch Heyck <sup>52</sup> glaubt, dass die Staufenger „eher ein von Herzog Bertold I., dem Gönner Hirsaus, sehr gefördertes Vasallengeschlecht der Zähringer, als dass sie ursprünglich ein sehr ansehnliches, dann aber zum Eintritt unter die Zähringer Ministerialen veranlaßtes Geschlecht waren“.

158

Dieses alte Treueverhältnis, urkundlich auch für die zähringische Zeit selbst noch zuverlässig belegt <sup>53</sup>, rechtfertigt in Verbindung mit der Oppenauer Schenkung die Annahme, dass die Staufenger, deren Sitz in so nahem räumlichem Verhältnis zum Nußbacher Hof als der Basis des Tal- ausbaus wie zum Tale selbst auf der Schnittlinie von Alt- und Neuland sich befand – auch im späteren markgräflichen Amt Staufenberg gab es neben Gütern älterer Provenienz noch 5 Rebhöfe als Erblehenshöfe –, nicht nur im Investiturstreit die Gaugrafenwürde für die Herzoge verwalteten, sondern dass sie wohl schon von Anfang an die Platzhalter der Gaugrafen beim Nußbacher Vogteigericht, wie aber auch bei ihrem Renchtaler Landausbau und beim gaugräflichen Gericht des Oppenauer Tales selbst gewesen sind. Auch die siedlungsgünstige Lage ihrer Hufen in Elisweiler und im Oppenauer Kessel kann für diese ihre frühe Rolle sprechen.

Im Unterschied von den Staufengern fehlt für die Herren von Schauenburg ein unmittelbar urkundliches Zeugnis für ihr Vasallenverhältnis zu den Zähringern. Es legt sich aber dadurch nahe, dass die Schauenburger, sobald die Lehensurkunden einsetzen, nicht nur als Ministerialen ihrer Burgherren, der Grafen von Eberstein, sondern sogleich auch als Dienstleute der übrigen zähringischen Erben, der badischen Markgrafen sowohl als der Grafen von Freiburg, auftreten. <sup>54</sup>. Soweit

<sup>49</sup> In der Lebensgeschichte des Stifters des Klosters Reichenbach, Berno von Siegburg und Haigerloch, abgedr. u. a. Zimmerische Chronik, (Bibl. d. lit. Ver., Stuttgart) 2, 66.

<sup>50</sup> Vgl. Wingenroth, 318.

<sup>51</sup> Vgl. ZGORh 9, 194ff., ZGORh 37, 338ff. (378) und FUB 5, 91.

<sup>52</sup> a. a. O., 556.

<sup>53</sup> Heyck, a. a. O., 539ff. Vgl. auch Asbrand, Schloß Staufenberg in der Mortenau, „Badenia“ 1 (1859), 340ff. Die Brüder Adalbert und Konrad, ferner der jüngere Burchard von Staufenberg, waren „vom Hause des Herzogs“ unter andern Adeligen und Vasallen auf dem Offenburger Tag von 1148, auf dem an das aus seinem Brandschutt neu erstehende St. Peter auf dem Schwarzwald reiche Vergabungen gemacht wurden, mit als Zeugen zugegen.

<sup>54</sup> Die Meinung von W. Möller, (ZGORh NF 39), die von Schauenburg erschienen zuerst nur als Dienstleute der Grafen von Eberstein, kann nur insoweit gelten, als wir wissen, daß die Schauenburg schon unter Herzog Bertold II. von der Herzogslinie sich trennte und etwa ein Jahrhundert später an Eberstein gelangte. Sonst haben wir ebersteinische Lehensurkunden auch nicht früher als markgräfliche und freiburgische. Auch die Annahme, der 1109 urkundliche Heinrich v. Sch. könne deswegen keiner vom niedern Adel gewesen sein, weil er Reichslehen trug, ist kaum stichhaltig, da dies öfters vorkam; im folgenden Abschnitt d) schon kann Bertold von Winterbach dafür Beispiel stehen. Und ist der Friedrich v. Sch., der von 1196 bis 1220 kaiserlicher Prokurator im Elsaß war und über dessen Amtslehen im vordem Ringelbach (Richenbach) König Heinrich VII. 1227 dann zu Gunsten Allerheiligens verfügte, Reichsministeriale gewesen – an sich aber kein Beweis für höhern Adel –, so kommt doch schon zwischen 1120 und 1150 ein Rudolfus de Scowenburc vor, der sich Ritter (miles) nannte. Müssen alle diese, und noch weitere, a. a. O., angeführten Gründe versagen, für die Hypothese einzutreten, das Geschlecht derer von Schauenburg könnte dem Mannesstamm des zähringischen Herzogshauses entstammt haben, so ist die dargelegte Ähnlichkeit des alten schauenburgischen Wappens mit dem gräflich-freiburgischen freilich eine heraldische Tatsache, für die die Hypothese aber auch auf ihren heraldischen Wert wird be-

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

der Ursprung der Hufen des Oppenauer Tals in Betracht kommt, ist ihr Verhältnis zu den Zähringern für die Beurteilung unserer besonderen Frage indes kaum noch erheblich. Sie scheiden im Hintergetös, nachdem wir die Hufen im Oppenauer Kessel als die hirsauischen erkannt haben, als Allodinhaber – anders als im Vordertal und auf der Rheinebene draußen, wo sie im Gegenteil neben Lehens- auch über zahlreiches versprengtes Eigengut verfügten<sup>55</sup> – soviel wie ganz aus. Es bleiben hier von den früh urkundlichen Hufen, da auch die Elisweiler staufenbergisch war, so nur die Hufen der Herren von Achern, deren Sitz die Tiefburg bei der St. Johanniskirche in Oberachern war.<sup>56</sup> So sehr früh schon solche Gülden unter den Adeligen auch von Hand zu Hand gingen, wird man es nach ihrem Sitzverhältnis zum Tale nicht von vornherein für ausgeschlossen halten, dass auch bei ihnen ein Dienstverhältnis zu den Zähringern es gewesen wäre, das ihnen die reichenbachischen Hufen eingetragen hätte.

Dass sie ihre Burg als Reichslehensburg innehatten und nachzähringisch schon gleich Lehensmannen der Markgrafen waren, ist geeignet, für ein solches Verhältnis zu sprechen. Bei denen von Neuenstein ist die gleiche Frage, weil keine alten Hufen von ihnen bekannt sind, hier nur insoweit erheblich, als ihre Afternachfahren späterhin mit den Schauenburgern als Mittler der von ihnen weitergegebenen markgräflichen und ebersteinischen Hufen und im Obermärkeramt sich teilten. Ein Vasallenverhältnis wird aber, auch wenn es sich urkundlich nicht belegen lässt<sup>57</sup>, auch bei ihnen nicht ausgeschlossen sein. Die über zwei Jahrhunderte dauernde Zähringer Herrschaft war zeitlich lange, wie aber auch räumlich ausgedehnt genug, um verschiedenen Ministerialengeschlechtern Platz zu gewähren.<sup>58</sup> Der Ritter Johannes von Neuenstein, mit dessen Kindern das alte Geschlecht derer von Neuenstein ausstarb, war jedenfalls doch schon 1287 sowohl markgräflicher als freiburgisch-fürstenbergischer Lehensträger gewesen.

Ob aber von den Zähringern erst nachträglich verliehen oder schon dadurch erworben, dass die Bemühung im Dienste ihrer Stiftung den gaugräflichen Ministerialen von vornherein das Verfügungsrecht darüber eingetragen hat, so verdanken diese durch klösterliche Schenkungen bezugten allodialen Hufen der Adeligen ihren Eigentumstitel im Grunde doch nur derselben Lehenshierarchie, durch welche den Zähringern auf der nächstgeordneten höheren Stufe die Grundherrschaft über den Boden des Oppenauer Tals insgesamt anfallen ist.

### Die älteren Siedlungen innerhalb der Oppenauer Mark im Vordergetös

Von Grund aus anders liegt das Verhältnis dagegen bei jenen Gütern, welche die Ausnahme von der einheitlichen Rechtsnatur des Bodens des Oppenauer Tals darstellen, von der wir oben gesprochen haben. Glücklicherweise ist es auf Grund der urkundlichen Nachrichten möglich, die Sprengel, die diese Ausnahme ausmachen, örtlich genau zu bestimmen. Sie reichten auf der rechten Seite des Haupttals von der Schauenburg her in die Oppenauer Mark herein und waren innerhalb ihrer die einzigen Reichslehen. Von den anderen Gütern des Oppenauer Tals unterscheiden sie sich überdies noch dadurch, dass auf ihnen allein leibeigene Leute saßen. König Heinrich VII. übergab sie im Jahre 1233 dem Kloster Allerheiligen „zu ewigem Besitze“. In der hierüber zu Hagenau ausgestellten Urkunde<sup>59</sup> werden sie aufgeführt unter den Namen Winterbach, Trutkindesberg, Lut-

---

schränkt bleiben müssen. Ob ein solches Wappen auch zur Auszeichnung eines Ministerialengeschlechts verliehen werden konnte, ist eine Frage, deren Beantwortung den heraldischen Fachleuten überlassen werden muß. Dieser Meinung scheint übrigens Ruppert (ZGORh 39, 103) zu sein, der aber auch auf die Ähnlichkeit des schauenburgischen Wappens mit dem ältesten öttingischen aufmerksam macht.

<sup>55</sup> Zusammenstellung am übersichtlichsten in Regesten von Ruppert, ZGORh 39, 83ff.

<sup>56</sup> Reinfried, FAD, NF 10, 118; „Ortenau“ 8, 29ff.

<sup>57</sup> Heyck hatte das Geschlecht von Neuenstein in sein Ministerialenverzeichnis aufgenommen; er widerrief (a. a. O., 555 f.) die Aufnahme, weil Regest 1 für 1123 bei Ruppert, ZGORh 37, 358 (391) in Fortfall kommen muß.

<sup>58</sup> Gerade in der Ortenau, wo außer den bambergischen Immunitäten zahlreicher zähringischer Streubesitz der verschiedensten Rechtsqualität von der Zähringerherrschaft Zeugnis ablegt – er läßt sich vorderhalb der Oppenauer Markgrenze von Offenburg her auch über das Vorland des Renchtals bis gegen das Hanauerländchen und gegen Achern hin verfolgen – kann sich die zähringische Ministerialenschaft unmöglich nur auf die urkundlich unmittelbar erfaßbaren Geschlechter beschränkt haben. Der Aufweis bei Heyck (a. a. O., Teil D, 539ff.) enthält außer denen von Staufenberg nur noch von Appenweiler (1148), Meisenheim (noch zweifelhaft), Zell a. H. (1128, nicht eindeutig).

<sup>59</sup> V. 10. Mai 122, GLA: ZGORh, NF 1, 170; ZGORh 39, 106 u. a. m.

bach, Sulzbach, zur Birken (wohl im vordem Rüstenbach), Dachshurst<sup>60</sup> und die Güter des Fischers mit Mühle (*bona piscatoris cum molendino*) – also Fischerhusen. Als der König sie Allerheiligen schenkte, hatte Bertold von Winterbach sie vom Reich unmittelbar zu Lehen getragen.

161

Die Vergabung dieser Güter geschah gleichzeitig, indem ihr letzter Lehensmann des Reichs, Bertold von Winterbach<sup>61</sup>, sich in Prekarie<sup>62</sup> zum Kloster begab. Die Einziehung und Neuerleihung der Güter wird also nicht ohne vorausgegangene Einigung zwischen ihm und dem Kloster erfolgt sein.

Diese Güter nun, die sich unter zum Teil heute abgegangenen Namen an den für seine Ansiedlung vorteilhaftesten Plätzen auf der sonnwendigen Talseite über den Lautenbach hinweg bis zum Sulzbacher Busamhof, also bis gegen das Getös herein, lose aneinanderreihen, können die Grundherrschaft der Zähringer nur dadurch überdauert haben, dass sie vor dem zähringischen Herrschaftsbeginn im Tale schon bestanden hatten. Wir erkennen in ihnen, als alleinigen in der Oppenauer Mark, das Ergebnis von der Basis der vorderen Markgrenze her, wo auch die Herren von Schauenburg schon in Gaisbach und Fernach leibeigene Leute hatten, der gebietsmäßigen Besiedlung des Tals vorausgreifender Rodetätigkeit. Der Tatbestand wird noch interessant beleuchtet durch den Ortsnamen Winterbach, der sich herleitet von ahd. *winst* = links oder verkehrt – der Renchtäler Bauer spricht das alte Wort jetzt noch aus, wenn er mit „wischt“ seinen Ochsen das Zeichen gibt, links zu gehen, oder wenn er etwa von einem schief angenagelten Brett sagt, dass es „wisch“ hänge-, hier also die linke Talseite in Richtung vom Taleingang her bezeichnet. Die Flurnamenforschung hat erwiesen, dass gerade solchen Orientierungswörtern entstammenden Orts- und Flurnamen von einer vorausliegenden Basis aus entstanden sind.<sup>63</sup> Aber auch ein letzter Bühd-Flurname, „Lin-

---

<sup>60</sup> Ob es sich um eine versprengte Sachsensiedelung handelt, wie solche Siedelungen um die gleiche Zeit in der benachbarten Rheinebene entstanden sind, oder ob nur der Name einer der Ebene-Siedelungen unter unsere Renchtalsiedelungen geraten ist, wie Ruppert vermeinte, ist bei Dachshurst die Frage. Man möchte letzteres annehmen, wenn es unweit Legelshurst tatsächlich ein Dachshurst gegeben zu haben scheint. Doch der Name erscheint auch dort später nicht in Allerheiligen Flurbüchern, obwohl benachbarte Orte des Hanauerlands darin verzeichnet sind. Aber auch Trutkindesberg ist darin nicht mehr zu finden. Dennoch ist es möglich, daß beide späterhin unter anderen Bezeichnungen mit den Gütern gehen, die Allerheiligen im Winterbach-Lautenbacher Bereich unter den andern altwinterbachischen Gütern innehielt. Denn bei Trutkind (oder Truckkind?) muß auf jeden Fall die sächsisch klingende Endung auffallen, die sich auf der Ebene doch nicht mit dem Grundwort Berg verbunden haben kann. Zur Aufklärung des Problems könnte vielleicht die Untersuchung der Rechtsnatur der Horst-Siedelungen im Hanauerland beitragen. Wären aber diese frühen Ansiedler, oder unter diesen frühen Ansiedlern, im Winterbach-Lautenbacher Bereich versprengte Sachsen gewesen, so könnte dies für die spätere fränkische Periode oder die Zeit der Sachsenkaiser, auf die unser Ergebnis auch sonst herauskommt, durchaus einstimmen.

<sup>61</sup> Von dem altwinterbachischen Stammsitz, in der Urkunde steinerner Turm (*turris lapidea*) genannt, wurden bis jetzt keine Spuren aufgefunden. Eine von H. Heid („Ortenau“ 21, 253; vergl. auch H. Heid, Lautenbach – Wege durch sieben Jahrhunderte seiner Vergangenheit, 1930, S. 50 ff, worin für den Lautenbacher Bereich aber unzutreffend frühe alemannische Sippensiedelung unterstellt und das Vorkommen von Leibeigenschaft zu Unrecht verneint ist) an der Gabelung des obern Lautenbachs aufgewiesener Standort für eine Burg kommt, wie von ihm hier richtig angenommen, mehr für den Sitz des ältern, im Anfang des 14. Jahrhunderts ausgestorbenen Geschlechts derer von Neuenstein (ihre Regesten vergl. Ruppert, ZGORh, Jahrg. 37), als für den winterbachischen Stammsitz in Betracht. Denn, stünde an sich die heutige Örtlichkeitsbezeichnung der Herleitung von den Altwinterbachern auch nicht unbedingt entgegen – da der Name Winterbach anfänglich für die rechte vordere nördliche Talseite überhaupt gestanden haben könnte – so scheint der Boden der Lautenbacher Burg aber nicht als Reichsboden an Allerheiligen gegangen zu sein, sondern späterhin den Markgrafen gezinst zu haben, wie dies von der alten Burg Neuenstein urkundlich ist. Ihren „Burgstadel“ verliehen die Markgrafen im Jahre 1405 den Schauenburgern. Nach der Lehensurkunde (Reg. Markgr. 1, 227, sowie neuensteinische Regesten a. a. O.) war er von Hensel von Staufenberg, genannt von Drußenheim, und von Ludwig Winterbach von Schauenburg selig hinterlassen worden. Daß die Altwinterbacher, mit denen die Altneuensteiner möglicherweise zusammenhingen, früh schon ihre besitzmäßigen Wurzeln nach der Rheinebene hinaus erstreckten und so von dorther noch vor der gebietsmäßigen Aufschließung des Tals ihre Siedelungen gegen das Tal herein vorgetragen haben konnten, scheinen ihre im 12. Jahrhundert schon in Renchen und Sinzenhofen dem Kloster Reichenbach vermachten Liegenschaften zu bestätigen, wobei aber die Möglichkeit einzuschließen ist, daß es sich dabei um Höfe jener Siedelungen gehandelt haben kann, die mit den hofen-Orten im Sumpfbereich der Rench neu angewonnen worden waren.

<sup>62</sup> Hier eine Art feudalen Leibgedings. Die Prekarie wurde aber nicht nur als Seelgeräte angewandt. Die Art, sich unter Zubringung seiner Güter in die Versorgung und den Schutz einer – weltlichen oder geistlichen – Herrschaft zu begeben, war im Mittelalter nicht selten und hat, im gewöhnlichen Fall zugleich für die Nachkommen geübt, zur Vermehrung des Abhängigkeitsverhältnisses mancherorts wesentlich beigetragen.

<sup>63</sup> Dem Erklärungsversuch Kriegers (T. W.) von dem jahreszeitlichen Winter widerspricht schon das gerade umgekehrte Verhältnis der Sonnenlage.



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

denbühnd“, bezeichnet hier den Übergangscharakter des Besiedlungsverlaufs, der bis nach Sulzbach reichte.

Hatten diese winterbachischen Güter zu dem Reichsgut gehört, das König Heinrich VII., um sich im Machtstreit mit seinem in Sizilien weilenden kaiserlichen Vater Friedrich II., Stütze und Anhang zu schaffen, unbekümmert vergabte, so durfte das Kloster Allerheiligen zeit seines Bestehens ihres Besitzes sich erfreuen. Das Reich hat sich ihrer später nicht mehr erinnert, und bis zuletzt noch waren es in der Oppenauer Mark aber auch allein diese Höfe gewesen, die, zum Unterschied von den übrigen, und selbst von den zum Stiftungsgut des Klosters gehörigen ebersteinischen Hufen am Rinken und in Ramsbach, aber auch von den übrigen im Laufe der Zeit vom Kloster erworbenen Erblehensgütern im Tale, nicht als Erblehen gingen, sondern in Zeitpacht von ihm ausgetan waren.

Die Lehensbedingungen für diese alt-winterbachischen Güter zeigen denn auch deutlich die ursprüngliche persönlich-abhängige Stellung ihrer Inhaber, und zwar durch die ganze Zeit der späteren Jahrhunderte hindurch. Vergeblich hatten zur Zeit des Bauernkriegs die damaligen beiden Inhaber der Sulzbacher Güter versucht, dadurch, dass sie sich der Bauernbewegung in vorderster Linie anschlossen, eine Annäherung ihrer Sitzbedingungen an jene der Erbhöfe zu erreichen. Die Bestandszeit des Lehensvertrags überschreitet nie ein Menschenalter. Nach Umständen ist sie sogar nur auf wenige Jahre bemessen, im Regelfall beträgt sie 12 oder 15, auch 18 Jahre. Das Kloster behielt sich freie Verfügung vor hinsichtlich der Mindestforderungen der Ökonomie und der Viehaufzucht, wobei es sich gewöhnlich außer Geflügel und Buttergaben auch dieses oder jenes Stück Kleinvieh zur Lieferung für sich ausbedang. Je nach der Lage des Gutes versicherte es sich daneben auch bestimmter Fuhrleistungen, derer es für die Zufuhr der Erzeugnisse seiner Güter und der Zehnterträge oder seines sonstigen Bedarfs aus dem Vordertal über seinen gewöhnlichen Zufahrtsweg vom Vordertale her, die Lautenbacher Steige, aber auch für Bauleistungen bedurfte.

162

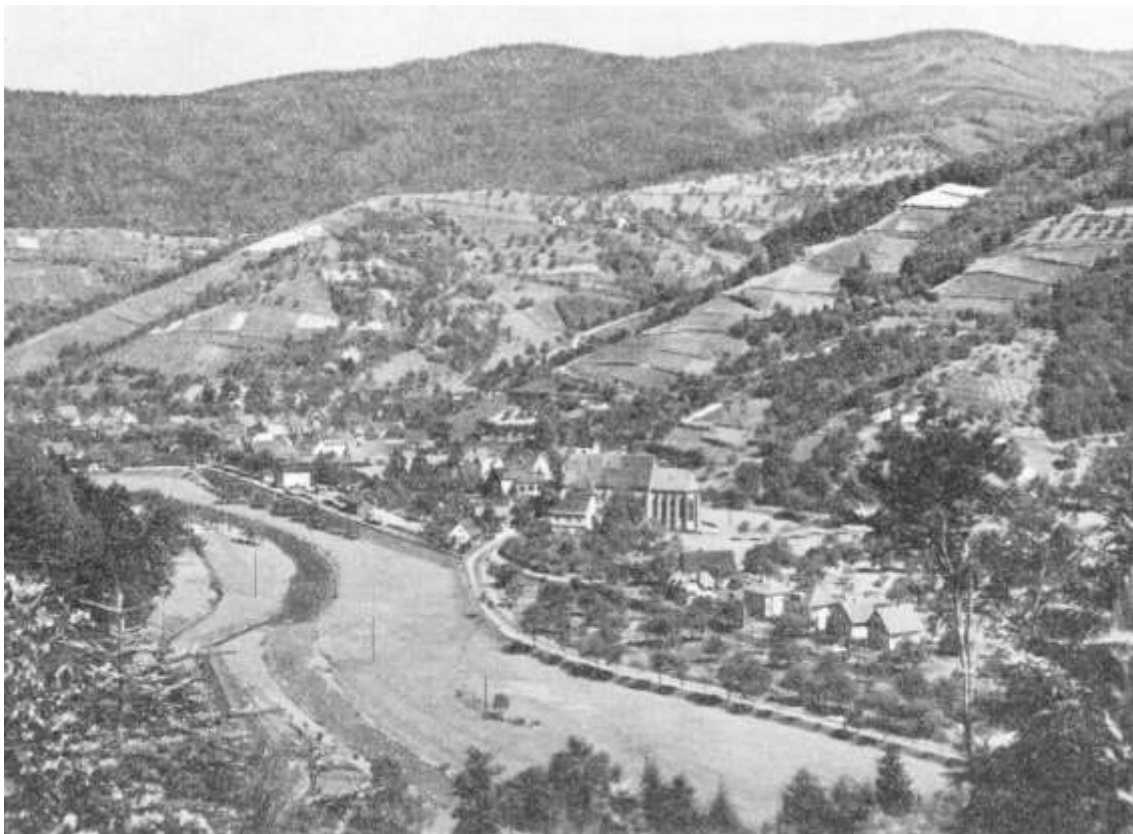


Abbildung 36 Das Tal nach Öffnung des Getöses bei Lautenbach mit beginnenden Rebbergen

In der oder jener Variation fehlt zuzeiten bei bestimmten Parzellen nicht der Halftenbau (Anbau um die Hälfte des Ertrags). Das gleiche Anteilsverhältnis galt auch für Schafwolle. Im Rebgebiet

trat an seine Stelle zumeist der Anbau um den dritten Ohm. Das gleiche Verfahren um den dritten Ohm wandten aber auch die Herren von Winterbach und von Schauenburg später auf einigen anderen ihrer Güter an, die im Lautenbacher Bereich, in Elisweiler, Fischerhäusern, Winterbach und Rüstenbach gelegen waren.

163

Ob diese den Ursprung mit den an Allerheiligen gelangten winterbachischen Gütern noch gemeinsam hatten oder ob die sonst durch Parzellierung von Höfen erst im Laufe der Zeit dazu gekommen waren, muss hier zweifelhaft bleiben. Denn auch die Bach, Zorn von Bulach und Pfau von Rüppurr haben im Rebgebiet der rechten Talseite nachmals des dritten Ohms für Rebberghufensplitter, die sie erst nachträglich an sich brachten, sich bedient.

Damit wären die relativ geringen Ausnahmen von spezifischem Ausbauboden der Zähringer und ihres Gefolges in der Oppenauer Mark aufgewiesen. Sie beschränken sich ganz auf die sonnwendige Talseite im Vordergetös. Aber nur bei den altwinterbachischen Gütern handelt es sich um Boden, der den Zähringern vorausliegt und Verwandtschaft mit den Reichslehen vorderhalb der Markgrenze aufweist, wo im vorderen Ringelbach 1227 auch noch ein heimgefallenes Amtslehen Friedrichs von Schauenburg durch König Heinrich VII. an Allerheiligen gekommen war.<sup>64</sup> Sind die Lücken zwischen den winterbachischen Siedlungen mit Erblehenshöfen angefüllt und reichen diese linksseitig des Tals geschlossen noch bis Hesselbach und Butschbach, rechts bis zu den Rebhöfen und zur Hölle vor, so ist aber im Übrigen die unter den Zähringern verwirklichte Siedlungseinheit des Oppenauer Tals nun selbst durch ihre Ausnahmen noch bestätigt.

Diese zeichnet sich obendrein nun aber auch noch in den Grenzen der vorderen Waldgenossenschaft deutlich nach. Hier ist es auffallend, dass die Leute der winterbachischen Güter, ungeachtet diese ins Oppenauer Tal hereinreichten, mit jenen der Ulmer Mark auf Sohlberg und Schwend beholzungsberechtigt, von der Zugehörigkeit zu den beiden Mooswaldgenossenschaften aber ausgenommen waren; die Grenze der hintern Mooswaldgenossenschaft führte vielmehr von Butschbach über Oberdorf an der Rench gegen die Lautenbacher Kirche herauf, die südliche Bergseite außer halb lassend.

Aber auch auf der anderen Talseite ist die alte Besiedlungsgrenze in der Zugehörigkeit zur vorderen (Staufenharter) und hinteren Mooswaldgenossenschaft deutlich unterschieden. Sie führte über Oberdorf, Butschbach, Fürsteneck und Buseck den Bergkamm nach Durbach über mental hinweg, wobei die hintern Genossenschaftsberechtigten nur im Range von „Mitgenossen“ zu den vorderen standen.<sup>65</sup> Und auch im Versammlungsort der beiden linksseitigen Waldgenossenschaften kommt die nach den beiden Siedlungseinheiten des vorderen linksseitigen Gebiets unterschiedene Grenze zum Ausdruck; während die vordere Genossenschaft zu Nußbach unter der Linde ihre herkömmliche Versammlungsstätte hatte tagte die hintere unter der Eiche zu Ödsbach. Dass beiden aber die Staufenberger als Obermärker vorsaßen, verträgt sich durchaus mit ihrer von uns ermittelten Rolle, die sie nicht nur als Beauftragte der bambergischen Zähringer Vogtei im Nußbacher Bereich, sondern ebenso wohl als frühe Vollstrecker der Zähringer Gaugrafen bei der Erschließung des aufwärtigen Bereichs des Tals gesehen hat.

## Die kirchliche Durchdringung des Tals

### II.1.1.1 Die Stellung des Klosters Allerheiligen

164

Von den ihrem Rechtscharakter nach von dem allgemeinen Siedlungsausbau des Tals sich unterscheidenden und diesem vorausliegenden Gütern sind nur jene nun noch ersichtlich zu machen, die ihm nachgefolgt sind. Es handelt sich dabei allein um jene Gütchen, die das Kloster Allerheiligen auf und am Sohlberg nachmals noch gestiftet hat, insoweit sie überhaupt zu unserm Gebiet gerechnet werden dürfen. In Wirklichkeit lagen sie am Rande des bei der Gründung des Stifts schon ganz in Hufen aufgeteilten Siedlungsgebiets und gewissermaßen zwischen Oppenauer, Kappeler und Ulmer Mark mitten drinnen. Auch ihrem Werte nach sind sie noch weniger als die zeitlich voraus-

<sup>64</sup> ZGORh 39, 106, Nr. 11.

<sup>65</sup> Vgl. Bugen Weiß, Der bad. Rebort Durbach, Krhe. 1911.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

liegenden von Bedeutung. Bei der Stellung des Klosters innerhalb des Talganzen, die wir ohnehin nunmehr zu bestimmen haben, wird sich dies deutlicher ergeben.

Die Entstehung des Prämonstratenser-Klosters „zu Ehren Gottes und allen Heiligen“ am nördlichen Ende des Talgebiets zwischen Sohlberg und Liebacher Grinten, im abgeschiedenen Wildtal des Grintenbachs und über jenen Büttenschroffen, von denen an abwärts der Bach Nordwasser hieß, gehört dem letzten Anderthalbjahrzehnt des 12. Jahrhunderts an. Das Kloster ist so um gut ein Jahrhundert jünger als die durch die kluniazensische Bewegung entstandenen benediktinischen Klöster des Schwarzwalds. Die nur in Abschriften, in denen ein Datum fehlt, erhaltene Gründungsurkunde<sup>66</sup> wurde seit Schöpflin bisher gewöhnlich in das Jahr 1196 verlegt, weil das jetzt im schauenburgischen Archiv in Gaisbach befindliche Vidimus von 1529 den Vermerk enthält, dass die Urkunde von dem kaiserlichen Ministerialen Friedrich von Schauenburg auf dem Marienaltar zu Oberehnheim im Jahre 1196 niedergelegt wurde und der Bestätigungsbrief Kaiser Heinrichs VI. zu Ehnheim erging<sup>67</sup>.

Zwar trägt in den erhaltenen Abschriften auch diese Kaiserurkunde ebenso wenig ein Datum, es ist jedoch erwiesen, dass Heinrich VI. 1196 in Oberehnheim war. Als er die Bestätigung beurkundete, hatte aber die Klostergründung in ihren Anfängen schon einige Jahre bestanden. Es ist der ebersteinische Ast der Renchtäler zähringischen Erblinien, der höchstwahrscheinlich über Luitgard; die Erbtöchter Herzog Bertolds II. und Gemahlin des Pfalzgrafen Gottfried von Calw, durch Uta, die Gemahlin Herzog Welfs VI., die Blüte des Klosters getrieben hat.<sup>68</sup>

Die Gründungsurkunde, wie sie die uns überkommenen Abschriften überlieferten, ist schon angefochten worden.

Dass ein Ortsname wie Ramsbach – das 1271 sonst urkundlich noch Waltramesbach hieß – nicht in seiner alten Form geschrieben ist, wird jedoch noch nicht ausreichen, den Text inhaltlich in Frage zu stellen; die Namen können in den Kopien, die ja auch sonst die Spur der Flüchtigkeit und formalen Ungenauigkeit an sich tragen, modernisiert worden sein. Und auch dass sich die Stifterin Herzogin von Schauenburg nannte, verliert von seiner Anstößigkeit, wenn wir diese Bezeichnung auch in späteren Urkunden, so etwa jener von 1241, in welcher der Bischof von Mainz den markgräflichen Streit mit dem Kloster schlichtete, wiederfinden. Die Sitte, mit dem zufälligen Sitz oder einer Besitzung die fürstliche Rangbezeichnung zu verbinden, ist gerade bei den Zähringern nicht ungewöhnlich und hat auch in Herzog Hugo von Ullenburg ihr Beispiel; ja, an den Herzogen überhaupt, die sich ja auch nur nach ihrer bescheidenen Reichslehensburg von Zähringen nannten. Mehr Bedenken als diese schon zum Vorwurf für die Anfechtung genommenen Gründe<sup>69</sup> könnten einige andere Momente veranlassen, zu denen das Fehlen eines für eine Urkunde so wesentlichen Merkmals wie des Datums gehört.

Wie es jedoch auch mit der Überlieferung des Gründungstextes sich verhalten mag, so ist der hinter dem Inhalt der Abschriften stehende Sachverhalt in allen wesentlichen Teilen und auch in den

<sup>66</sup> Transsumpt des Straßb. Stadtschreibers P. Buotz v. 1529 einer Urk. Bischof Bertolds I. (v. Teck) und Domkapitel von Straßburg vor 1240 im schauenburgischen Archiv zu Gaisbach u. Abschr. des 16. Jh., GLA, Kop. B. 17, fol. 13; Pap. Kopie u. begl. Kopie von 1641 eines Vidinus von 1441, GLA, Allerh. Abdr.: in Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 363, und zahlreich in andern Regestenwerken, deutsch (ungenau) auch bei Fecht, Kl. Allerh., und „Ortenau“ 1915-1918 (hier im Text Auslassung von Druckzeilen und sonstige Druckfehler).

<sup>67</sup> Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 363, Petrus, Suevia ecclesiastica, 1656, u. a.

<sup>68</sup> Wie die ebersteinische Erbfolge Utas vermittelt war, ist, seitdem die Urkundenlage den Eberhard von Eberstein als ihren Bruder bestätigte, durch Hypothesen zu lösen versucht worden. Zum Problem: E. Krebs, „Ortenau“ 1915/18, 58ff. Die Hypothese Jörgs von Schauenburg („Verklungener Lärm“ [1932], 49, – vgl. auch ZGORh, NF 46, 164ff.; S. 166 ist aber Rincun nicht für Renchen zu deuten) setzt die Klosterstifterin als Enkelin der zähringischen Erbtöchter und Calwer Pfalzgräfin Luitgard, deren beider Zwischenglied eine weitere, ebersteinisch vermählte, Uta war. Die Hypothese hat für sich, daß sie die sonst mangelnde zeitliche Einstimmung und die Übereinstimmung mit den Verwandtschaftsangaben der Sindelfinger Chronik herstellt. Jedenfalls ist der zähringische Ursprung des ebersteinischen Gütersprengels im Tale bei dessen übrigen grundherrschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zu bezweifeln. Um das Zähringer calwisch-ebersteinische Erbe Luitgards war im Jahre 1133 Krieg geführt worden, wobei die Schauenburg belagert wurde. Dabei hatte sich auch Herzog Konrad von Zähringen bemüht, die Güter für sein Haus zurückzuerlangen.

<sup>69</sup> U. a. „Ortenau“ 10, 25.

örtlichen Einzelheiten durch die vielfachen kaiserlichen und päpstlichen Bestätigungsbriefe schon der unmittelbar folgenden Jahrzehnte auf jeden Fall hinreichend beglaubigt, und dass die Fährte der Klostergründung zur Schauenburg zurückführt, ist auch durch das frühe besondere Verhältnis derer von Schauenburg zum Kloster genugsam erhärtet.

166

In einer besonderen Urkunde hat ihr Bruder Eberhard von Eberstein als nächster Erbe der Herzogin der Stiftung zugestimmt.<sup>70</sup> Die Klostergründung geschah zugleich aber auch im Namen des Gemahls der eigentlichen Stifterin, des Herzogs Welf VI., sowie unter Mitwirkung der Zähringerherzoge Bertold IV. und Hugo. Dieser bei den wohl weniger wegen einer Beteiligung mit Hufen aus unmittelbarem Besitz der Herzoge – die Hufen scheint Uta vielmehr selbst gegeben zu haben – denn als Träger und Verwalter der gaugräflichen Rechte. Denn es war damals noch ein Stück königsunmittelbaren Allmendlands der Talmark, aus dem der Klosterbezirk herausgeschnitten wurde, und die nachmaligen königlichen Bestätigungen deckten nicht zuwenigst auch diese Tatsache. Wir werden später noch sehen, dass die Zustimmung der zähringischen Herzoge aber auch noch aus einem anderen Grunde erforderlich war. Was jedoch die Zeit des Entschlusses zur Klostergründung betrifft, so muss er, da Herzog Welf 1191, Herzog Bertold IV. sogar schon 1186 starb, wie schon Ruppert feststellte, früher gefasst worden sein.<sup>71</sup> Er könnte nicht später als 1186 liegen; und war bisher der Beginn des Klosterbaus mit 1191 angegeben worden, so scheint dem keine andere urkundliche Stütze als eben nur das Todesjahr Welfs zu Grunde zu liegen.

Ausgestellt ist die Gründungsurkunde des Klosters aber nicht auf der Schauenburg, dem Renchtäler ebersteinischen Erbe, sondern in Sindelfingen unweit Stuttgarts, dem schwäbischen Wohnsitz der Stifterin. Herzogin Uta hatte bei der Gründung die Prämonstratenser Niederlassung vor Augen, die in den Mauern des alten Sindelfinger Schlosses als solche seit einigen Jahrzehnten bestand und an deren Gründung eine Nichte Welfs VI. beteiligt gewesen war. Woher der erste Vorsteher, der der Tradition nach Gerung geheißen haben soll, stammte, wissen wir nicht; der zweite, Walter, kam jedenfalls aus dem Kloster Marchtal, das anfänglich in einem Paternitätsverhältnis zu Allerheiligen gestanden hatte. Der Orden selbst war damals erst vor kaum mehr denn 70 Jahren (1120) gegründet, stand aber durch seine bereits damals vollbrachten Leistungen in Ansehen in deutschen Ländern. Die Prämonstratenser waren regulierte Chorherren, die nach der reformierten Augustinerregel ihres Stifters Norbert von Xanten den Chordienst, die Seelsorge, den Unterricht und caritative Tätigkeit mit den Obliegenheiten des Mönchtums möglichst vollkommen verbinden, aus der Abgeschiedenheit heraus in die Zeit hinein wirken wollten. Nicht umsonst ist ihr Ordensstifter, ein geborener Graf von Gennep, schon einer der großen deutschen Erzieher genannt worden nach der Art, in der sie diesen Dienst an der Volkskultur verrichteten. Stand diese ihnen vor allem voran, so hatte der Orden aber gleichwohl auch auf dem Gebiete der Bodenkultur, namentlich in Verbindung mit der Kolonisierung im deutschen Nordosten, nach und neben den Zisterziensern sehr Beachtliches geleistet.

167

Hier aber war das Stift als Rodungskloster, welche Rolle man ihm doch so oft schon zuerteilte, zu spät gekommen. Da das Tal bereits bis zur Sandsteingrenze in Hufen aufgeteilt war – der ihm schon als Manse mitgegebene Rinkenhof selbst auch bestätigt dies –, konnte ihm die Stifterin keine Ausstattung noch nicht urbaren kulturfähigen Landes mehr mit auf den Weg geben. Das Kloster Allerheiligen hat im Oppenauer Tal keinen Erbhof mehr hervorgerufen. Es hat hier nie einen besessen, der ihm nicht als solcher schon durch urkundlich nachweisbare Schenkung oder Erwerb zugekommen wäre, und, was das Hintergetös betrifft, waren dazu jahrhundertlang nach seiner Gründung noch die ihm hier zinsenden Güter auf die wenigen, ihm als Erstaussstattung verliehenen und durch die Adeligen zugebrachten Höfe beschränkt gewesen. Aber selbst die „Seldgüter“, die es sich dann noch geschaffen, gehörten weder mehr dem eigentlichen Siedlungsgebiet des Tales, noch

---

<sup>70</sup> Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 364.

<sup>71</sup> Über die Vorgeschichte und die persönlichen Beweggründe Utas zu der Stiftung vgl. E. Krebs, „Ortenau“ 1915-1918. Ihre Verheiratung mit Welf VI. hatte Uta in die Geschichte der damals mächtigsten deutschen Fürstengeschlechter eingeführt und in Verwandtschaft zu zwei deutschen Kaisern gebracht, aber auch in das Zeit-Schicksal des welfischen Hauses und in die persönlichen Lebensgeschicke eines faustischen Menschen verstrickt. Allerheiligen ist der Widerschein der Abendröte des Lebens dieses Welfen-Fürstenpaares.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

auch seinem ursprünglichen Klosterbezirk an. Dieser gewährte wohl die Möglichkeit, die Klosteranlage anzusiedeln, bot darüber hinaus aber, da er auf den wilden Talkessel begrenzt war, keine Rodungsmöglichkeit. Nach fast allen Seiten hin natürlich markiert, musste ihm nur gegen das Lierbachtal hin durch die Vertrauensleute der Stifterin eine Grenze gezogen werden. Es geschah, übereinstimmend mit der Grenze des heutigen Staatswalds, bei der Einmündung des Hirschbachs „in das Nordwasser“, den Hirschbach selbst aber noch beim Kloster belassend. Gegen Osten schlossen die Wasserscheide des Grinten – „monte Grinto ubi pluvia defluit ad Renchem“ –, gegen Norden – den „fines Griesbom“ – der Sattel St. Ursula den Klosterbezirk. Gegen Westen bildete die – „via qua a Solberc ducitur in Bromberc“ – ungefähr die Firstlinie des Eselkopfes nach dem vordem Braunberg die natürliche Grenze.

Von den Höfen, mit denen die Herzogin das Kloster ausstattete, lagen 3 im Oppenauer Tal. Es waren der schon genannte, dem Kloster benachbarte Rinkenhof<sup>72</sup>, ein weiterer Hof in Ramsbach, – mit großer Wahrscheinlichkeit der untere Haldenhof<sup>73</sup> –, so dann ein Hof in Hesselbach, die seine Ausstattung im Bereich des Oppenauer Tales ausmachten. Die beiden weiter ihm noch zugeordneten Höfe befanden sich bereits außerhalb des Oppenauer Tals, im Renchener Bruch.<sup>74</sup>

Nur ein Stück wilden Bergs in Elisweiler zur Anlage eines Rebberts, der spätere Winterbacher Klosterberg, unweit dessen sich später auch noch „der Kniebiser Berg“, der Rebbert des Klosters Kniebis<sup>75</sup> befand, lag noch im Oppenauer Tal, während der dem Stift zugleich noch zugeschriebene Anteil am Fischwasser jenseits des Bergsattels St. Ursula in dem dem Kloster benachbarten Unterwasser sich befand und damit dem Bereich des Achertals angehörte.<sup>76</sup>

168

<sup>72</sup> Dieser unweit des Klosters auf dem Joch zwischen Lierbach- und Ramsbachtal gelegene Hof ist Allerheiligenzeit seines Bestehens treu geblieben. Seit Fecht, Heyck, Ruppert, Weiß, war das „ad Rincun“ der Klostergründungsurkunde irrtümlich auf Renchen bezogen worden, als dessen erste Erwähnung es angeführt wurde. Behrle („Ortenau“ 5, 41f.) hatte aber bereits an der von „ad Renchem“ für die Rench in derselben Urkunde so stark abweichenden Schreibweise Anstoß genommen.

<sup>73</sup> In der Bezeichnung „Turanzspring“ des Allerheiligen Flurbuchs von 1347 ist das heute mit dem untern Haldenhof noch gehende „Dumarspring“ wiederzuerkennen. Wie der Rinken-, so zinstete auch der untere Haldenhof die ganze Zeit hindurch bis zuletzt dem Kloster als Erblehenshof.

<sup>74</sup> Hatte man den Rinken schon zu Unrecht nach Renchen verlegt, so befanden sich aber die beiden „in palude“ dem Kloster geschenkten, S. 129 unten schon genannten Höfe – woran Behrle (a. a. O., 42) noch gezweifelt hatte – wirklich bei Renchen: vgl. u. a. Reg. d. Bisch. v. Straßb. 2, 1928, Nr. 1452; anstelle des Rinkens könnten sie seinem zähringischen Besitzaufweis zuzurechnen sein. Übrigens hat auch der Rodeger, dessen sich Herzogin Uta bei der Festlegung der Grenze des Klosterbezirks gegen Süden bediente, höchstwahrscheinlich von Renchen gestammt; er scheint mit dem dem Renchener Ortsadel angehörenden Rodeger (Behrle, a. a. O., 5, 40) ebenso gleichzusetzen wie der Erpherad nach den Bestätigungsbriefen Nachbar des Elisweiler Klosterbergs war, von dessen Erblehengut der Rebbert entnommen worden zu sein scheint. (Der Zweifel gegen Kolb, den selbst Ruppert (ZGORh 37, 386) noch nicht mitmachen wollte, war hier begründet).

<sup>75</sup> Auch dieser Rebbert 2 Morgen, gegen Fischerhusen gelegen, war wie der Allerheiligen Klosterberg ebersteinisch gewesen und von Eberstein dem Kloster Kniebis 1337 geschenkt worden (ZGORh 37, 393). Im Vordergetös hatte das Kniebiser Klösterchen später auch sonst noch einige Liegenschaftsposten zu verzeichnen, während seine Besitzrechte im Hintergetös in der Hauptsache auf eine Wiese bei Oppenau sich beschränkten.

<sup>76</sup> Seit Fecht war in allen einschlägigen Kompendien bis zu dem historisch-lexikogr. Werk „Das Großh. Baden“ der Bustrich, wie er in der Stiftungsurkunde der Ort des Fischwassers genannt ist, mit dem heutigen Bistrich im hintern Freyersbach gleichgesetzt worden. Gewöhnlich war damit die Beweisführung verbunden, daß damals der hinterste Renchtäler Talbereich schon besiedelt war. Ruppert (FDA 21) hatte Butschbach in ihm vermutet, Christ ihn in „die Talniederung von Lautenbach“ verlegt. Daß es sich bei dem Fischwasser aber um das dem Kloster zunächst benachbarte Unterwasser handelt, wo hinter dem Bustrich der heutige Bürstenfelsen oder Byrstein steht, und unweit auch die Kriesbaumsiedlung des Klosters lag beziehungsweise heute noch liegt, ist aus mehrfachen Umständen sicher. Dies ergibt sich auch aus den um das Fischwasser mit den andern Berechtigten (das Kloster hatte nur ¼ Anteil erhalten), namentlich den Bosensteiner Sitzleuten, dort geführten Streitigkeiten (u. a. ZGORh 23, 919). – Im Freyersbach war das Fischwasser immer den Märkern frei, Eberstein dort auch gar nicht vertreten gewesen. Nichtsdestoweniger mag auch im hintern Freyersbach der Name Bistrich – wenn er hier nicht etwa von einer alten Mühle (lat. auch pistrinum) herrühren sollte – von Bustrich herkommen. Der Name selbst bedeutete Buschwerk, Unterholz, Gestrüpp (vgl. lat. bustrum) und ist gerade an Gebirgsbächen öfters zu finden. Achertalseitig gibt es ja einen Bustert und ein Busterbach auch noch gegen die Hornsgrinde hinauf.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Der Wert des sanktionierten Klosterbezirks, wichtiger geworden seit vom 10. und 11. Jahrhundert an Fürsten und Klöster im Landausbau ausgreifender sich begegneten, hatte hier vor allem in der durch ihn verbürgten Immunität bestanden. So unabhängig und unbestritten jedoch der rechteckige, eigentliche Klosterbezirk als sichere Schutzzone für das Kloster war – dies gilt aber schon nicht mehr von dem achertalseitigen, von Bischof Konrad nachträglich ihm zugestifteten Kriesbaumgut – so wenig konnte bei seiner Begrenzung und Ertraglosigkeit die Stifterin ihrer Gründung noch eine eigentliche Rodungsaufgabe mehr zudedacht haben. Aber auch die Ausstattung mit, neben Rebberg und Fischwasseranteil, nur 5 Höfen, kann ursprünglich nur für eine kleine Klosterfamilie bestimmt gewesen sein. Die 5 Höfe waren für ebenso viele Mönche berechnet, als die Gemeinschaft ursprünglich umfasste. Das erste Siegel der Mönchs-niederlassung zeigt 5 Mönche im Wappen. Das Kloster war hiernach von der Gründerin keineswegs „reich ausgestattet“ worden, wie die bisher übliche Wendung hieß. Erreichte die Zahl der Mönche, die die Wildnis zu ihrer Heimstätte machten, nicht einmal die symbolische Sechs, so hatte das ein Menschenalter vorher, im Jahre 1160, unter der Patenschaft Herzog Bertolds IV. von Zähringen gegründete Zisterzienser-kloster Tennenbach bei Emmendingen, mit dem unter den Schwarzwaldklöstern sonst Allerheiligen in mehrfacher Hinsicht noch am ersten sich vergleichen lässt, immerhin mit 12 Mönchen und mit ungleich besserer Landausstattung angefangen. So war die Entwicklungsmöglichkeit Allerheiligen aus seiner eigenen Substanz heraus von vornherein begrenzt und bot daneben nur noch der Weiterentwicklung der Zehnteinkünfte innerhalb des ihm zugewiesenen Pfarrsprengels einen gewissen Raum, bei denen indes in erster Linie deren kirchliche Bedürfnisse selbst auch zu befriedigen standen.

169

Im Schwarzwald waren die Prämonstratenser damals noch nicht vertreten, und auch nachmals sind sie nur in seinem weiteren Bereich, in dem etwa ein Jahrzehnt später von der Schweiz aus gegründeten Kloster Himmelspforte bei Wyhlen am Oberrhein, sesshaft geworden. Ihnen der alten Augustinerregel nach wenigstens verwandt waren die Augustinerstifte von St. Märgen, Freiburg und Lahr (später auch Waldkirch), von denen das Freiburger ebenfalls Allerheiligen sich nannte und das Lahrer uns in seiner gotischen Kirche ein heute noch besser erhaltenes Baudenkmal hinterließ, das mit den frühesten gotischen Bauelementen unserer Allerheiligen Klosterkirche aus dem 13. Jahrhundert manches gemeinsam hatte.

Dies zeigen die ebenso aristokratisch edlen wie asketisch strengen Formen der in Allerheiligen noch erhaltenen Teile von Chor und Querschiff, mit

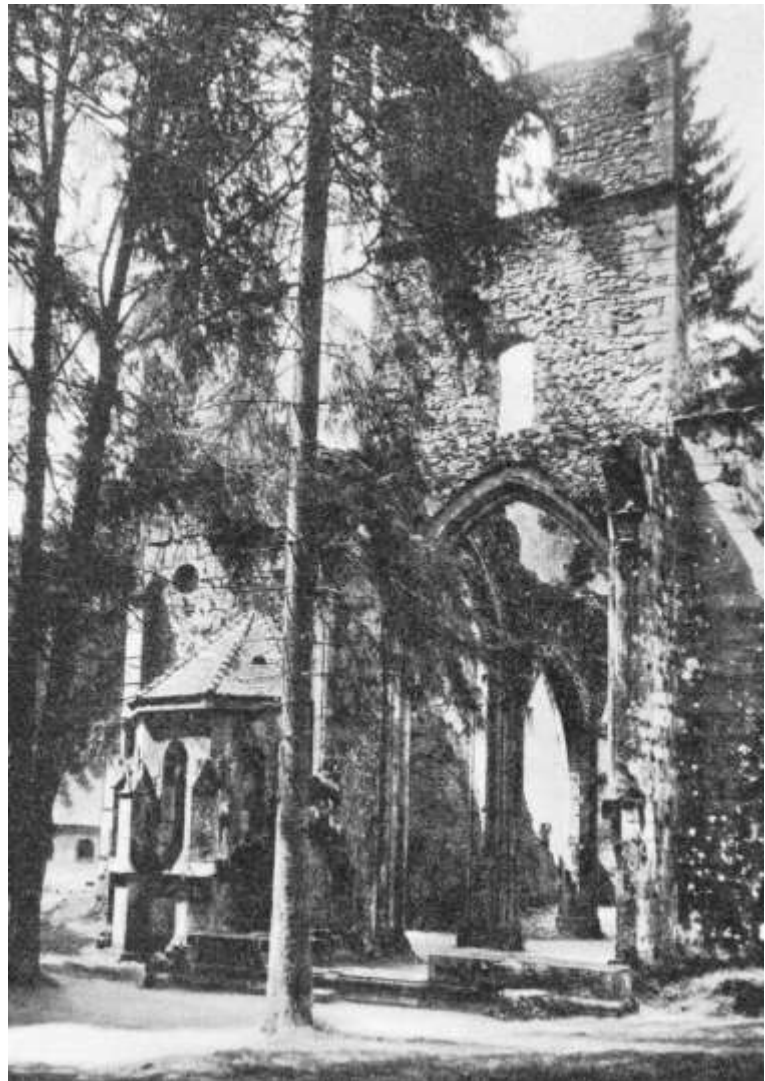


Abbildung 37 Die Allerheiligen Klosterkirche in ihren Überresten der Ostteile

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

denen man um die Jahrhundertmitte in die frühgotische Bauweise eintrat, um die gleiche Zeit etwa, in der die Lahrer Kirche in rascherer Folge entstand.

Dass der Allerheiliger Bau aber von den ersten spätromanischen Bauteilen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts so langsam fortschritt, entspricht durchaus dem langsamen, beharrlichen Wachsen dieser Mönchszelle selbst. Und es ist wahrscheinlich, dass, bis der darauf folgende schon hochgotische Steinbau des Schiffes aus der zu vermutenden ursprünglichen Holzkirche herausgewachsen war, insoweit auch noch jenes Holzgehäuse den kirchlichen Bedürfnissen genügte, das Jahrzehnte hindurch am Anfang der anachoretischen Mönchssiedlung überhaupt gestanden haben muss.

170

Ob die Herzogin Uta, als sie mit ihrer Stiftung die in Schwaben damals bereits besser vertretenen weißen Mönche in den Schwarzwald einführte, das mit der Zeit in dem engen Waldteil erblühte stattliche Kloster und seine weitreichende Wirkung sich jemals gedacht hat oder hatte denken können, ist nach dem oben Gesagten zumindest zweifelhaft. Dafür ist alles an dieser Gründung, von der Wildheit der bergbachdurchspülten Wildschlucht bis zur Sage von dem Esel, dem anspruchslosen, getreuen Lasttier der Norbertiner, das nachher durch Jahrhunderte die gewohnten Bergpfade mit den Mönchen und ihren Konversen nach und von ihren Besitzungen im Vordertal zurücklegte, aber dazu angetan, das Vorbild zu erwecken, dem die Stifterin anhing: das reinen und erneuerten Mönchtums, dessen Ursprung sie in dem einsamen Waldtal von Premontre verwirklicht sah. Und den Anfang verleugnet hier nach 610 Jahren nicht das Ende, wenn in dem gleichen Jahre, in dem die Klosteranlage unnütz geworden war (Aufhebung 14. Februar 1803) ein Blitzstrahl die Kirche traf und ihr Brennbares einäscherte, am Namenstage (6. Juni 1803) eben jenes Norbert von Xanten, dem nach seiner Lebensgeschichte einst auch ein Blitzstrahl die entscheidende Wendung seiner Lebensbahn gebracht haben soll. Es scheint, dass sein Geist dem Kloster auch zwischen den beiden Daten immer nahe gewesen war; nicht nur als man die Örtlichkeit des kleinen Premontre später wiederholt vertauschen wollte, sondern auch auf der Bahn seines Wachstums, die das Kloster schon bald nach dem Tode der Stifterin einschlug.

Wollte das Stift die Fünffzahl seiner Chorherren mit der Zeit vermehren, so war es von Anfang an darauf verwiesen, das was ihm an Landunterlagen zur Rodetätigkeit fehlte, durch Erwerbung von Fremdbesitz auszugleichen. Es machte sich an diese Aufgabe schon in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens mit jener Energie und Umsicht heran, die ihm zeit seines Bestehens eigen gewesen ist, bei der ihm aber auch die kaiserlichen und päpstlichen Schutzbriefe und zahlreiche Stiftungen sogleich schon entgegenkamen. Schon im 13. Jahrhundert schuf es sich – und damals schon mehr außerhalb als innerhalb des Renchtals – einen ansehnlichen Grundstock für seinen späteren ausgedehnten Streubesitz, der sich hauptsächlich auf die Ortenau von Schutter und Kinzig abwärts erstreckte, aber auch am Rhein nicht halt machte.<sup>77</sup> Dem Gewicht dieser Besitzrechte gegenüber kommt seiner eigenen Rodetätigkeit nur eine verschwindend geringe Bedeutung zu.

Hat das Kloster, um auch diesen Zweig der Ordenstradition nicht zu vernachlässigen, dennoch später selbst dort dann auch noch gerodet, wo ihm nach der vor gefundenen Bodenaufteilung des Tals unter den ungünstigsten natürlichen Bedingungen allein die Möglichkeit verblieben war, nämlich auf dem ihm benachbarten Sohlberg, so hat es auch hierbei dieselben Eigenschaften der Zähigkeit und Zielstrebigkeit wie bei der Erwerbung von Fremdgütern an den Tag gelegt. Denn zum guten Teil erwiesen sich die auf dem Sohlberg von ihm neu gegründeten Gütchen doch nur deshalb noch lohnend, weil sie von seinen Konversen selbst angelegt und in aufopfernder, mustergültiger Arbeit bestellt worden waren. Daher gingen auch immer wieder von ihnen ein, besonders dann, wenn sie aus der Bewirtschaftung durch Laienbrüder später an Lehensleute kamen.<sup>78</sup> Nicht anders denn als für die Inhaber der winterbachischen Höfe hat das Kloster die Bedingungen auch für diese Gütchen durch Verträge mit den Pächtern in allen Einzelheiten, hier aber mit teilweise noch we-

171

<sup>77</sup> Über das Verhältnis der Verteilung der Besitzrechte Allerheiligers auf das Oppenauer Tal, das Vordertal, die Ortenau und außerhalb davon vgl. die statistischen Angaben d. Verf. in „Renchtal Zeitung“ (Oberkirch) Nr. 26/28-1949.

<sup>78</sup> Davon möglicherweise der Renchtaler Familienname Bruder. Andererseits hatte das Kloster auch ursprüngliche Pachtzinsgüter zeitweise mit Konversen besetzt. Zum Teil wurden Gütchen erst im 17. und 18. Jahrhundert eingerichtet, darunter auch neu früher schon einmal aufgegebene.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

sentlich kürzeren Bestandsfristen und bis zu 3 monatiger Kündigung herab, festgesetzt, wobei ihrer Natur entsprechend Vieh und Vieherzeugnisse, darunter Ziegen und Ziegenkäse, auch Schafe oder Schafkäse, noch mehr einseitig die Zinsleistungen abgaben.

Gegen den Sohlberg hin hatte nach der Stiftungsurkunde etwa die Linie Knappeneck-Braunberg die Grenze gebildet. Rodungen vorderhalb durchführen konnte das Kloster daher auch erst dann, nachdem es den Boden dazu sich zusammengeholt hatte. Dies war aber erst beginnend etwa ein Jahrhundert seit Dauer seines Bestehens möglich. Es waren schon ausgebaute, damals zwischen den beiden Erbhäusern noch ungeteilte gräflich freiburgisch-fürstenbergische Güter, die das Kloster zuerst 1287<sup>79</sup> am Sohlberg, im oberen Rüstenbach und im Heidenbach von drei Brüdern von Staufenberg und dem Ritter Johannes von Neuenstein als Lehen um 9 Mark Silbers sich übertragen ließ, – jenen Staufenbergern, die uns aus der 2 Jahre später erfolgten Anfechtung des Oppenauer Mesnergutes schon bekannt sind und deren Bruder Werner damals Pfarrektor in Appenweier war –, dann aber auch im Heidenbach und am Bromberg (Braunberg) im Laufe der Zeit auch von den Schauenburgern zur Verfügung gestellt erhielt<sup>80</sup>, und deren Wald- und Waidezugehörde es für die Herrichtung solcher Gütchen nachmals benutzt hat. Dabei sind Grenzstreitigkeiten mit den Schauenburgern später nicht ausgeblieben. Auch wegen der Allmend-Nutzungsrechte der Achertaler, mit denen es immer wieder in Streit kam, musste das Kloster bei seinen Unternehmungen auf dem Sohlberg sehr behutsam vorgehen.

172

In dieser Hinsicht war das Verhältnis nicht viel anders im achertalseitigen Unterwasser, wo das Kloster schon vorher die kleine Siedlerkolonie besessen hatte in seinem Kriesbaumwald, der sich gegen Norden unmittelbar an den Klosterbezirk anschloss. Auch dieser war ihm aber nicht von seiner eigentlichen Stifterin mitgegeben, sondern von dem Straßburger Bischof Konrad II. von Hüneburg hinzuverliehen worden, der nachmals aus diesem Grunde stellenweise auch noch als Mitstifter des Klosters bezeichnet ist. Dieser Kriesbaumwald war von Anfang an schon von den Achertaler Allmendberechtigten, wozu ja auch noch die Ulmer im vorderen Renchtäler Bereich gehörten, umstritten. Wiewohl der rechtmäßige Besitztitel dabei dem Kloster alsbald gerichtlich zuerkannt worden war, mussten die als Schiedsrichter für es bestellten Hofrichter zu Mainz schon 1244 den Straßburger Bischof Bertold I. von Teck auffordern, das Kloster nicht mehr in seinen Besitzrechten zu stören.<sup>81</sup> Der Streit schief nur zeitweise; 1509, als das Kloster unweit St. Ursula nochmals roden wollte, wurde es durch die achertalseitigen Waldgenossen daran gehindert. Es musste in dem erneuten gerichtlichen Austrag des Streits in einen Vergleich mit ihnen einwilligen und das Roden einstellen.<sup>82</sup> Umgekehrt hatte sich das Stift seinerseits mit seinem Waldanteil zeitweise schwer der Märker des Achertals zu erwehren, gegen die es 1765<sup>83</sup> noch einen Entscheid des bischöflich straßburgischen Hofgerichts erwirken musste, dass ihm kraft des Waldulmer Dinghofspruchs von 1507, des Vergleichs von 1509 und den „Wald rechten des gemeinen Walds“ von 1550 in dem strittigen Waldstück die Nutzung zustehe. Solange das Kloster bestand noch aber waren ihm die Achertal-Ulmer Bauern immer wieder einmal wegen des Nutzungsverhältnisses aufsässig gewesen, und in den allerletzten Jahren seines Bestehens noch waren die Unruhen wegen des Waldes unter den Bauern nochmals hoch aufgeflammt.

Die Kriesbaumsiedlung als solche hatte allen Umständen zufolge jedoch von Anfang an ebenfalls nicht erst das Kloster angelegt, wenn es sie dann gewiß auch erweitert hat. In dem 1509 geführten Rechtsstreit hatte es erneut geltend gemacht, dass ihm „das Dorf Kriesbaum“ von Bischof Konrad (II., von Hüneburg) geschenkt worden sei, und die Urkunde, in der wir zuerst von dieser Schen-

---

<sup>79</sup> ZGORh 10, 321; 39,107. Erst 1301 erfolgte der Verzicht auf Wiederlösung, ZGORh 39, 112. Die als Erblehen übernommenen Güter unterschieden sich auch späterhin als solche auf dem Sohlberg.

<sup>80</sup> ZGORh 39, 112.

<sup>81</sup> GLA 34/75.

<sup>82</sup> GLA 34/61.

<sup>83</sup> (Gdearch. Renchen).



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

kung erfahren <sup>84</sup> und die von einem Landgut redet, aber auch die anderen frühen Urkunden, in der die Schenkung als Landgut (praedium) <sup>85</sup> bezeichnet ist, scheinen dem recht zu geben.

Aber auch rechteilseitig, auf der Seite des Schliffkopfes, am Wahlholz, dessen Besiedlung die Volkstradition Allerheiligen zusprach, haben sich die Güter nicht als ursprünglich von Allerheiligen herrührend erwiesen. Sie teilten vielmehr dort Entstehung und gewöhnlichen Weg mit den anderen Hufen des Tals und waren nachzähringisch zunächst fürstenbergisch. Im Jahre 1291 <sup>86</sup> ging die eine Hälfte des an den Klosterbezirk angrenzenden Rotenfelsgutes – der Name von dem (roten Porphy-) Spitzfelsen, – dessen Rest wir in dem heutigen Maierhof erkennen, von Fürstenberg an Allerheiligen über. Die andere Hälfte, zu der der Fischerhof gehörte, kam mit den übrigen fürstenbergischen Gütern des Tals anfangs des 14. Jahrhunderts an das Bistum und gelangte von diesem erst im 18. Jahrhundert an das Kloster. Die Tagelöhnerhäuschen aber sind am Abhang innerhalb der alten Hufen erst seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden, seit dort für den Bergwerksbetrieb im Tale die Holzverbringungsanlagen betrieben wurden, die der Siedlung auch erst ihren Namen „Wahlholz“ gaben.

Ergibt sich aus diesen Tatsachen, entgegen der bisherigen landläufigen Meinung, die zwangsläufig geringe Rolle des Stifts für die bäuerliche Bodenerschließung, und ist diese, auf das Zwischenland zwischen den beiderseitigen Marken der Rench und Acher beschränkt, für das eigentliche Siedlungsgebiet des Oppenauer Tals überhaupt kaum zu werten, so ist hier das Verdienst des Klosters auf dem Gebiete der Stadtgründung desto höher anzuschlagen. Es wird weiter unten (Abschnitt III, 3; VII) bei der Oppenauer Stadtsiedlung noch hervortreten. Aber auch im Oppenauer Dorfe sind, wie anderorts schon nachgewiesen, seit dem 14. Jahrhundert auf dem Kloster überkommenem Hufenboden, der zum Teil zum Kirchenfundus gehörte, mehrere Häuschen entstanden, und auch zu der dörfischen Entwicklung Lautenbachs hat das Stift durch seinen dortigen Kirchenbau und die Schaffung der Voraussetzungen für die Wallfahrt später noch wesentlich beigetragen. Für die Landkultur hat das Kloster im Laufe der Zeit wenigstens soviel bedeutet, dass es in der Ausnutzung des Bodens durch Nachrodung für seine Brudergüthen im Sohlberggebiet für die Talbewohner vorbildgebend war. Im Vordergetös hat es zudem für eine intensivere und fortschrittlichere Wirtschaftsweise, die Bestandsverträge mit seinen Leibeigenen sind hierfür aufschlussreich, dauernd anregend auch für das Tal gewirkt, und im Oberkircher Bereich waren ihm zu mehreren Zeiten auch im Gemüsebau wegweisende Verbesserungen zu verdanken.

Stand jedoch schon nach der Ordensregel der Dienst an der religiösen Volkskultur, den in der Seelsorge im Renchtal, Durbachtal und Achertal durch sechs Jahrhunderte hindurch es dann ausübte, an vorderster Stelle, so begriff seine Ordensrichtung auch die caritative und Unterrichtstätigkeit mit ein. Während es dem caritativen Dienst schon nach Anfang des 13. Jahrhunderts durch die Unterhaltung der beiden Spitäler zu Urloffen und Gamshurst nachzukommen suchte, hat es sich nachmals, in dem Maße die Krankenpflege zurücktrat, mit seinem Gymnasium einen ungleich weiter noch über das Tal und dessen nächste Umgebung hinausreichenden Ruf erworben.

Beschränken wir uns hinsichtlich der Wirkung des Klosters aber auf unsern eigentlichen Gegenstand, das Tal selbst, so war es von der Gründung des Klosters an für es bedeutungsvoll, dass das Stift nach dem Willen seiner Gründerin in die Fußtapfen der Nußbacher Kirche treten, die kirchliche Organisation des Tales vollenden und das Tal dauernd kirchlich betreuen sollte. Bereits als das Kloster gegründet wurde, war jedoch die Nußbacher zähringische Eigenkirche schon zur Renchtä-

<sup>84</sup> In dem päpstl. Schutzbrief Innozenz III. von 1204 (1203): GLA, Papsturk. 5; Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 363 u. a. In der im GLA (34/4) befindlichen deutschen Übersetzung des 16. Jahrh. ist die Schenkung als „Buwe Gut“ bezeichnet. – Mit Kastner („Ortenau“ 9, 72) anzunehmen, daß die Siedlung abgegangen sei, ist nicht nötig. Alle Umstände führen vielmehr darauf hin, daß es sich bei ihr um die am Fuß des Kriesbaumkopfes und in unmittelbarer Nähe des Bürstenschrofens gelegenen Häuser am „Dickteich“ und „Blöchereck“ handelt, die mit der Zeit lediglich den Namen wechselten. Sie gehörten als Pachtzinsgüter immer Allerheiligen zu. Doch hat auch dort das Kloster 1335 und 1341 von den Schauenburgern noch Güter im „Sunderwasser“ hinzu erworben. (ZGORh 39, 118/119).

<sup>85</sup> Urk. Bisch. Heinrichs II. von Straßb. v. 1220, GLA 34/4; Grandidier, Oeuvr. ined. III Nr. 124.

<sup>86</sup> FUB I, Nr. 619; ZGORh 10, 242.

## Geschichte des Oppenauer Tales

ler Kirche geworden, hatte aber bis dahin noch das ganze Tal bei der Nußbacher Mutterpfarre belassen.

Nach dem Wortlaut der Urkunde des Bischofs Bertold von Straßburg von 1225<sup>87</sup>, die die Übertragung des Pfarrsatzes an Allerheiligen zum Gegenstand hat und die von der „Schenkung des Patronatsrechts der Pfarrkirche Nußbach nebst den dazu gehörigen Kapellen Oberkirch und Oppenau“ spricht, sowie nach den einschlägigen Urkunden der unmittelbar nachfolgenden Zeit, ist die Annahme berechtigt, dass diese Kapellen nicht erst zur Zeit der Errichtung als selbständige Pfarrfilialen, im Jahre 1225, sondern schon zur Zeit der Erlassung des Stiftungsbriefs bestanden hatten; denn es ist darin ausdrücklich gesagt, dass die Kirche Nußbach mit den beiden Kapellen bereits durch Herzogin Uta dem Kloster Allerheiligen geschenkt worden sei. Dafür, dass dies nun keine leere Wendung der Urkunde ist, gibt es aber auch sonst noch Gründe. Den Verhältnissen jener Zeit waren große und ausgedehnte Pfarrbezirke geläufig, Kirchwege von 2 und 3 Stunden nichts Außergewöhnliches. Sehr oft schlossen sich die kirchlichen Grenzen den politischen an, nicht selten gingen sie mit den Markgrenzen völlig zusammen. In Anbetracht der 6 stündigen Entfernung nach der ganzen Tallänge von Nußbach bis zur wilden Rench am Fuße des Kniebis aber ist es wahrscheinlich, dass die Kapelle in Oppenau, dem Haupt- und Gerichtsort des Tales, schon bald, und vielleicht noch im 11. Jahrhundert, errichtet wurde, auch wenn sie – wie die St. Peterskapelle nicht nur im 13. Jahrhundert, sondern viel länger, nämlich bis 1772 noch – nur periodisch erst der Abhaltung des Gottesdienstes und der Ausspendung der Taufe gedient haben wird. Auf diesen zuletzt genannten Zweck als ihren ersten könnte auch hinweisen, dass sie von Anfang an Johannes dem Täufer geweiht war. St. Johannes-Patronate, die sonst noch u. a. in Rheinbischofsheim, Oberachern, Ottersweier, Vimbuch begegnen, gehören in der Ortenau im allgemeinen zu den ältesten und stammen sehr oft von benediktinischen Gründungen.<sup>88</sup> Fehlt hier auch dieses letzte Moment, so würde das Patronat doch auch von dieser Seite aus recht gut zur Zeit der benediktinischen Reform im späten 11. Jahrhundert passen.

175

Miteinander im Jahre 1225 wurden dann Oberkirch und Oppenau zu ständig besetzten Pfarrfilialen der Nußbacher Mutterkirche erhoben. Machen es die schon erwähnte Urkunde hierüber und die ihr nachgefolgten päpstlichen Bestätigungsbriefe wahrscheinlich, dass ein ständiger Leutpriester, wenn auch mit Gehilfen, bis dahin nur erst am Pfarrorte Nußbach vorhanden war, so machen sie es aber umso mehr sicher, dass bis dahin schon länger an beiden Orten Kapellen bestanden hatten.

Wie wenig die Gründung der Pfarrfilialen dafür gewertet werden darf, dass sie zugleich erst die Entstehung der Kapellen und die Durchbesiedlung des Tals anzeige, kann sich am Beispiel von Oberkirch für sich ergeben, das, obwohl auch nicht früher Pfarrort als Oppenau, als alter Lehensboden des Reichs von den Zähringern doch schon besiedelt angetreten worden sein muss. Die Errichtung ständiger Pfarrfilialen an den beiden Orten Oberkirch und Oppenau im Jahre 1225 ist vielmehr vorzüglich dem Umstand zu verdanken, dass damals, 7 Jahre nach dem Ende der Zähringer-Ära und ein Menschenalter nach der Gründung des Stifts, das Kloster Allerheiligen für diese Maßnahme freie Hand bekommen hatte, und dass es jetzt auch durch Vermehrung seines Konvents eher dazu konsolidiert war, durch seine Konventualen die Pfarrdienste in Oberkirch und Oppenau ständig versehen zu lassen. Denn die kirchliche Organisation des Tales nach dem von der Stifterin durch das Kloster übernommenen Auftrag hatte ja der vorgängigen Regelung der aus dem Patronat resultierenden Rechte Allerheiligens bedurft. Die Nußbacher Kirche war bis zum zähringischen Ende zähringisch gewesen, und die Welfenherzogin hätte, hätte sie ihre Zuweisung des Kirchensatzes an Allerheiligen ohne Einwilligung der zähringischen Herzoge vorgenommen, über etwas verfügt, was ihr nicht zustand. Nun hatten zwar die Herzoge Bertold IV. und Hugo der Klostergründung zugestimmt<sup>89</sup>, aber über die gleichzeitige Übertragung des Patronats der Nußba-

<sup>87</sup> Kop. B. Allerh. 17, BI. 25 V (2, 15), Orig. schauenburgisches Arch., Gaisbach. Transs. Mitte 13. Jh., GLA 34/38. Schöpflin, Als. dipl. I, 353, Nr. 438 u. a.

<sup>88</sup> Vgl. FDA, NF 11, 106.

<sup>89</sup> Diese Bedeutung zumindest stand, außer der Verfügung über die Waldmark, hinter der, wie Heyck vermeinte, nur mehr formalen (gaugräflichen) Zustimmung der Herzoge.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

cher Kirche unterlegenden Nußbacher Hofes an das Kloster hatte es an einer ausdrücklichen Verfügung gefehlt. Bei den immer noch im Eigenkirchenrecht befangenen Anschauungen jener Zeit war aber der Besitz des Patronats ohne den gleichzeitigen Besitz des Grund und Bodens dafür im Nußbacher Hof als seiner dinglichen Unterlage damals noch kaum denkbar gewesen. Dies musste zu den Unklarheiten Anlass geben und zu den teils langwierigen, teils gewaltsamen Auseinandersetzungen führen, wie sie das Kloster mit den zähringischen Erben, den Fürstenbergern und den Markgrafen zumal, späterhin zu bestehen hatte.

Für die Dauer der Zähringerzeit waren diese Dinge noch in der Schwebelage geblieben und konnten es vielleicht auch noch bleiben. Mit dem Ende der Zähringer-Ära und der dadurch herbeigeführten Liquidation des zähringischen Erbes im Tal aber sah das Stift sich gezwungen, die Vollstreckung des Willens seiner Stifterin nunmehr sicherzustellen und sich von der Nußbacher zähringischen Abhängigkeit zu lösen. Vielleicht waren aber doch auch bis dahin schon die letzten Zähringer selbst ein Hindernis für den Vollzug der Verfügung der Stifterin in der realen Abtretung des Patronats gewesen, und vielleicht ist es nicht nur Zufall, dass von einer Zustimmung des letzten der Herzoge, Bertold V., der Bertold IV. doch schon 1186 nachfolgte, nirgends die Rede ist. Möglicherweise hatte es so nicht umsonst eines päpstlichen Auftrags an Bischof Bertold I. von Teck – seinem Hause nach, das die Eigengüter des Herzogs Hugo unmittelbar erbte, übrigens selbst zähringischer Abkunft –, bedurft, um die Pfarrfilialen einzurichten. Bischof Bertold stand nachmals gegen das Kloster wegen seines Achertalguts. Das Zusammenwirken der letzten Zähringer aber mit dem Bertold mittelbar vorausgegangenem Bischof Konrad II. von Hüneburg, der das Gut gestiftet hatte, ergibt sich nicht nur aus ihrem Lehensbesitz der bischöflichen Ullenburg; Bischof Konrad war es auch gewesen, der nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. 1196 Herzog Bertold V.; noch für die deutsche Königswahl vorgeschlagen hatte, und dieser selbst hatte nicht gezögert, sich auch dafür zur Verfügung zu stellen.<sup>90</sup> Doch alles war anders bestimmt gewesen. Am 18. Februar 1218 starb der letzte der Zähringer Herzoge ohne Leibeserben.

Wenige Wochen nur aber, bevor er ins Grab sank, vom Januar 1218<sup>91</sup>, datiert die Urkunde, mit welcher König Friedrich II. von Hagenau aus dem Kloster Allerheiligen seine Reichsunmittelbarkeit, Vogteifreiheit und das Patronat der Nußbacher Kirche, was alles König Heinrich VI. zu seiner Gründung und Philipp von Hohenstaufen im Jahre 1200 ihm bestätigt hatte, erneuerte, so dass die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, diese Königsurkunde von 1218 schon sei durch einen von Seiten des Klosters befürchteten Erbgang im Zähringer Fürstenhause veranlasst gewesen. Seine Rechtsstellung ließ das Kloster in den folgenden Jahren, 1224<sup>92</sup> und 1227<sup>93</sup>, durch Friedrichs königlichen Statthalter, König Heinrich VII., denselben, der dem Stift auch durch die Zuwendung der schauenburgischen Reichslehen im Tale 1227, und der winterbachischen 1233, sich gewogen zeigte, von Hagenau aus erneut bekräftigen und auch durch bischöfliche und päpstliche Breves wiederholt bestätigen. Es wahrte sich damit seinen urkundlichen Anspruch, auf Grund dessen die Überweisung der Kirche in Nußbach an das Kloster und gleichzeitig damit die Errichtung der Pfarrfilialen in Oberkirch und Oppenau durch Bischof Bertold I. von Straßburg dann im Jahre 1225 durchgeführt werden konnte, nachdem der Bischof von Papst Honorius III. am 28. Januar 1223 auf Ansuchen des Klosters damit beauftragt worden war. Sprechen die nachfolgenden päpstlichen Bestätigungsurkunden vom Zehnten schlechthin, so zeigt aber die Urkunde von 1225 die Zehntverhältnisse im Vordertale ganz nach dem Eindruck älter besiedelter Gebiete schon reichlich verworren, während in dem rechtlich einheitlichen Hintertal einheitlich vom Pfarrkirchspielzehnten die Rede ist.

Wenn anlässlich dieser Gründung und Ausstattung der beiden oberen Kirchen die kirchliche Grenze der Zehntbezirke zwischen Oberkirch und Oppenau von vornherein nicht mit der Markgrenze, aber auch nicht mit der späteren Pfarrgrenze, sondern mitten zwischen der Vorhut der frühen win-

<sup>90</sup> Günter, Dtsch. Mittelalter I (1936), 275.

<sup>91</sup> Schöpflin, Als. dipl. 1, Nr. 405 u. a., o. T.

<sup>92</sup> GLA, KK Urk. 42 (Böhmer-Ficker, Reg. Imp. 5, 710, Nr. 3916).

<sup>93</sup> ZGORh 1, 69.

## Geschichte des Oppenauer Tales

terbachischen Siedlungen inne, an der Stelle etwa der alten Burg Neuenstein, mit dem Lautenbächlein verlief, so mag dabei Rücksicht genommen worden sein auf eine tatsächliche Übung der vorderen Talbewohner, die damals schon mehr die Oberkircher als die Oppenauer Kapelle der ungleich geringeren Entfernung wegen vorgezogen haben mochten; vielleicht war dabei aber auch die Art der Zehntfrüchte mitbestimmend, die vorderhalb in Korn und Wein, auch damals schon Hülsenfrüchten und Heu, hinter halb aber nur in Hafer und Käse bestanden, von denen der Oppenauer Geistliche noch einen Überschuss von 40 Vierteln Hafer und 100 Käsen dem Kloster abzugeben hatte, von dem er umgekehrt Wein entgegennahm. Reichte der Oberkircher Zehntbezirk von Sinzenhofen, zwei abgegangenen Höfen unterhalb Oberkirch, die Erblehengut ihrer Inhaber gewesen waren, bis zum Lautenbächlein, so beließ seine Oppenauer Grenze den Bereich des heutigen Dorfes Lautenbach, hätte es schon bestanden, damals freilich zum größten Teil noch beim Oppenauer Kirchensprengel, so lange, bis im 14. Jahrhundert mit der Erhebung der Kirche in Oberdorf zur Pfarrkirche das Vordergetös des Oppenauer Tals dann dieser inkorporiert wurde; doch besuchten die Bauern mancher Höfe im angrenzenden Giedensbach und in Sulzbach-Braunberg Jahrhunderte hindurch noch die Oppenauer Kirche. Für die Stärke des genetischen Verhältnisses kann es außerdem zeugen, wenn, nachdem aus Zweckmäßigkeitsgründen jetzt das ganze Vordergetös nach vorn eingepfarrt worden war, auch dann noch die gerichtliche Bindung mit hinten der kirchlichen Einteilung nicht gefolgt ist.

So wenig wie die Errichtung der beiden Pfarrfilialen Oberkirch und Oppenau, erfolgte aber auch ihre Loslösung von der Nußbacher Mutterkirche, genau 50 Jahre später, ohne ihre besondere Voraussetzung. Sie lag hier an der Auseinandersetzung mit den zähringischen Erbhäusern der urachischen Grafen über den engern Nußbacher Hof, der die dingliche Unterlage für das zähringische Patronat der Nußbacher Eigenkirche gebildet hatte. Die Regelung hierüber hatte sich nach jener der Zehntrechte noch etliche Jahre hingezogen, war aber dann dieser doch schon 1239 nachgefolgt. Aber für den fürstenbergischen Anteil nicht endgültig. Fürstenberg hatte seinen halben Nußbacher Hof nochmals zurückverlangt, und das Kloster hatte seinem Verlangen 1275 auch nochmals nachgeben müssen. Durch die Art und Weise, wie man dabei die Patronatsrechte jetzt bereits von dem Hofe abstrahierte, war man dabei mit Anwendung aller Vorsichtsklauseln Allerheiligens damals doch auch schon zu einer Lösung gelangt, die dem Kloster wenigstens soviel Rechtssicherheit gab, um im gleichen Jahre über die Pfarrechte verfügen und zu den beiden neuen Kirchengründungen schreiten zu können. Nach weitem 52 Jahren, 1327, sollte das Kloster aber dann auch den untern halben Hof wieder endgültig zurückerhalten. Auf den Vorgang ist an anderer Stelle zurückzukommen.

178

Wie begründet in alle dem und in den Dingen der Rechtsstellung des Klosters überhaupt es war, dass das Stift bei dieser Ablösung – aber auch später noch – alle Vorsicht aufwandte, um der Gefahr einer Aufrichtung von Vogteirechten durch die zähringischen Erben aus diesem Anlasse, wie sie gerade aus dem politischen Teil des abgelösten Eigenkirchenrechts, nicht selten trotz aller königlicher Schutzbriefe, so vielen Klöstern zu einer lästigen und einschneidenden Fessel durch die Adligen geworden sind, zu entgehen, wird sich noch näher zeigen. Nur durch diese Vor- und Umsicht war es dem Kloster möglich, seine Unabhängigkeit in einer Weise zu bewahren, deren wohl kein anderes Schwarzwaldkloster seines Größenverhältnisses sich zu erfreuen hatte.

Dabei ist die aber auch schon von Haus aus starke rechtliche Stellung gerade Allerheiligens unter den später gegründeten Schwarzwaldklöstern nicht zu verkennen. Schon der Stifterwille der bei der Gründung in keiner Weise auf ihre Haus- oder Herrschaftsmacht bedachten Herzogin hatte im Stiftungsbrief jegliche Schutz- und Schirmherrschaft, aus der – sei es mit oder ohne Erbrevtsvorbehalt – solche Herrenvogteien nachmals zu entstehen pflegten, in aller Form unter Fluchschwur sich verboten. Sie hatte damit schon von Anfang an gute Vorbedingungen geschaffen für jene von ihr für das Kloster gewollte „Freiheit, welche nur irgend eine Kirche seines Ordens auszeichnete“ (omnem libertatem qua ulla ejusdem ordinis nobilitatur ecclesia). Mit Bestätigung des Gaugrafen und des Königs auf freiem Boden gegründet, ist der Weg des Klosters jenem der Mark selbst auch späterhin darin zu vergleichen, dass das Stift fast genau ebenso lange wie diese selbst von der völli-

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

gen Landeshoheit der Fürstbischöfe sich freizuhalten vermochte. Denn ihr zu unterwerfen sah sich das Kloster auch nicht früher genötigt, als sie auch sonst im 18. Jahrhundert den Zenit erreicht hatte. Dass dabei mit den Interessen des Klosters die Politik der Straßburger Bischöfe schon, bevor sie Landesherren des Talgebiets geworden waren, sich vielfach überschneidet, wurde bereits angemerkt. Es waren auch in der nächsten Folgezeit nicht umsonst die Bischöfe und bischöflichen Hofrichter zu Speyer und Mainz, die als Schiedsrichter in den Rechtsstreitigkeiten des Klosters im 13. und 14. Jahrhundert, auch soweit das Bistum nicht Partei war, bestellt wurden. Dass in dem Rechtsstreit der Achertaler Waldgenossen mit Allerheiligen Bischof Bertold von Teck 1244 gegen das Kloster gestanden hatte, war schon erwähnt worden. Elf Jahre darauf, 1255, hatte sich das Kloster aber auch mit Bischof Heinrich III. wegen der Belästigung seiner beiden Höfe zu Renchen durch bischöfliche Leute zu vertragen<sup>94</sup>, und 1259 war es nochmals der Klerus der Diözese Mainz, der von Papst Alexander IV. beauftragt wurde, das Kloster gegen seine Bedränger zu schützen.<sup>95</sup> Hatte so unter der damaligen rechtsrheinischen Expansionspolitik Bischof Heinrich von Stahleck auch Allerheiligen seinen Teil zu leiden, so waren auch nach ihrer Beruhigung immer wieder einmal Beschwerden des Klosters gegen das Bistum aufgetreten.

Was aber die doch ungleich größere Gefährdung durch den Adel betrifft, so hat vor allem das Fehlen schon eines eigentlichen ursprünglichen Schutzadels das Kloster von Anfang an davor bewahrt, wie gewöhnlich die anderen Klöster seiner Zeit – die zähringischen Hausklöster der hirsauischen Observanz zumal, St. Peter im hohen Schwarzwald nicht ausgenommen – ein Hauskloster zu sein oder zu werden. Der später (Abschnitt III, 2) näher zu beleuchtende Versuch des Markgrafen Hermann VI., das Kloster in diesen Weg zu zwingen, war zu gewaltsam, um zum Gelingen zu führen. Er war unternommen worden ohne jede vorausgegangene Förderung des Stifts von markgräflicher Seite, es sei denn der Zustimmung zu einigen Verkäufen markgräflicher Vasallen an das Kloster. Wurde jedoch Allerheiligen zuzeiten vom Adel reichlich begünstigt, so taten sich dabei aber auch die übrigen zähringischen Erben, darunter gerade das eigentliche Erbhaus der Gründerin Uta, die Grafen von Eberstein, die zeitweise die Vogtei für das Kloster Reichenbach innehatten, später nicht mehr weiter hervor. Und auch die Grafen von Freiburg und von Fürstenberg haben sich nicht eigentlich als besondere Gönner des Klosters erwiesen. Immerhin versagten sie, hierin loyaler als die Markgrafen, der Patronatsklausel der Gründerin trotz ihrer Unklarheit später nicht den Vollzug. Die Schwierigkeiten, die das Kloster aber mit Fürstenberg wegen des Nußbacher Hofes dabei erfuhr, wurden bereits berührt. Das Haus Fürstenberg hat sich aber auch sonst nicht besonders großmütig gezeigt. Ungeachtet einer anlässlich der Zurücknahme des untern Nußbacher Hofes durch Fürstenberg in der Urkunde von 1275 Allerheiligen erteilten Blankovollmacht, von den Adeligen des Tals fürstenbergische Güter ohne Einholung der besonderen Zustimmung der Oberlehensherrschaft zu erwerben, musste das Kloster fortan Lehenszinsen für fürstenbergische Höfe zur Birken<sup>96</sup>, zur Linden (später jedenfalls eines in Ibach), zu Ödsbach und Hesselbach leisten.<sup>97</sup> – Die Vollmacht war nachträglich, 1281<sup>98</sup>, auch dahin interpretiert worden, dass sie nur für ausgesprochene Seelgerätestiftungen ihrer Vasallen gelte, die die Güter zu Lehen trugen.

Mehr als die zähringischen Erbhäuser waren diese dem Kloster von Anfang an gewogen gewesen. Schon die verschiedenen staufenbergischen Ganerben Geschlechter hatten das gute Verhältnis der alten Herren von Staufenberg zur Nußbacher Kirche auch auf deren Filialen und durch verschiedene sonstige Stiftungen, auch auf das Kloster übertragen und der letzte der alten Ritter von Neuenstein, Johannes, ist ebenfalls mit einigem Zubringen, mehr allerdings noch Verkäufen, vertreten.

<sup>94</sup> GLA 34/60.

<sup>95</sup> GLA, Papsturk. 247.

<sup>96</sup> Solcher gab es mehrere im Tale: in Butschbach, zwei bei Lautenbach, eines in Ulm, so daß nach der Herkunft des Renchtäler Familiennamens Birk nicht weiter gefragt zu werden braucht. Krieger hat einen der Höfe „zur Birken“ für den Birkhof in Ramsbach gesetzt; bei diesem verhält es sich jedoch gerade umgekehrt: er hat seinen Namen von einem spätem Inhaber Birk erst im 17. Jahrhundert erhalten.

<sup>97</sup> Als Lehenszinsen des Klosters, und nicht etwa umgekehrt – wonach das FUB VII, Nr. 296 fragt – sind die Einträge hierüber im Urbar Allerheiligens von 1347 zu verstehen.

<sup>98</sup> Urk. v. 27. Dez. 1281 (ZGORh 10, 100).

Am ersten noch hätten aber die Herren von Schauenburg, die von allen Adeligen das Kloster am meisten förderten, für dieses den Namen eines Hausklosters in Anspruch nehmen können.

180

Schon bei der Einholung der ersten königlichen Bestätigung muss sich, wie wir nach dem Vermerk auf der Stiftungsurkunde sahen, in dem königlichen Ministerialen Friedrich von Schauenburg einer ihres Geschlechts zum Vermittler gemacht haben. Die Sitzleute der Burg, nach der die Herzogin Uta im Stiftungsbrief einst sich nannte, und von der der Höhenweg so nahe nach Allerheiligen führt, haben – worin ihnen aber die Vertreter des neuen Geschlechts derer von Neuenstein schon bald nachfolgten – selber in dem Propste Conrad dem Kloster einen eifrigen und langjährigen Vorsteher geschenkt (1262-1290)<sup>99</sup>, der, 1290 altershalber resigniert, „sub nomine senioris praepositi“ bis zu seinem 1299 erfolgten Tode noch für die Förderung und Mehrung des Stiftes wirkte. Neben ihm wurden aber noch mehrfach Stifter des schauenburgischen Namens, so ein Rudolf, älterer Conrad, Bertold, Otto, jüngerer Bertold, Reinhold, Johann Calwe, jüngerer Conrad (von Winterbach) mit seiner Gemahlin, einer geborenen von Bärenbach, in Allerheiligen begraben, ohne dass damit die Aufzählung schauenburgischer Zuwendungen durch das Allerheiliger Mortuar und die Lehenurkunden<sup>100</sup> erschöpft wäre. Trug diese Rolle, welche die Schauenburger in der nachträglichen Ergänzung der Besitzunterlage des Klosters spielten, ihnen den Vorzug ein, auch späterhin bei wichtigen Entscheidungen des Stifts noch mitzuwirken, so etwa als die Verlegung des Klosters nach Lautenbach einmal in Erwägung stand, so war dies aber doch mehr ein Zeugenvorrang, als dass diese Angehörigen dieses mächtigen niederen Adels, die Schwurformel der Stiftungsurkunde auch wohl kennend, dem Kloster den mit einer förmlichen Vogtei sonst so oft verbundenen rechtlichen Zwang angetan hätten.

Während so alle anderen Schwarzwaldklöster im Mittelalter sich wenigstens zu irgend einer Zeit einmal durch eine Vogtei nicht nur gefördert, sondern auch behindert sahen, war dies Allerheiligen zeit seines Bestehens insoweit erspart geblieben, als nicht im späten 16. und im 17. Jahrhundert die protestantischen Pfandherren des Tales als Kastvögte des Klosters sich austaten. Sogar Tennenbach musste, obwohl die Zisterzienser fast noch mehr als die Prämonstratenser ein königlich und päpstlich privilegierter Orden waren, im Laufe der Zeit eine Vogtei in Kauf nehmen.

Bei alledem konnte die Bewahrung des Klosters vor einer Vogteiverstrickung letztlich aber doch nur gelingen, weil es einer Rodetätigkeit enthoben blieb, die ihm einen geschlossenen Untertanenverband hätte verschaffen können, der Vogteiverwaltung und Niedergericht unerlässlich gemacht hätte. So ist ihm gerade sein kärglicher Klosterbezirk und das Fehlen einer geschlossenen Untertanenschaft zum Segen für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit, aber auch befruchtend für seine geistige und wirtschaftliche Triebkraft geworden.

181

Während das Kloster in wichtigen Rechts- und Besitzstreitigkeiten seine Zuflucht zu Schiedsgerichten nahm, die ihm über seinen Orden und vom päpstlichen Stuhl vermittelt wurden, so umging es in solchen lokaler Natur auch die bischöflichen Gerichte des Tals nicht, ohne doch zugleich in den ersten Jahrhunderten noch die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs anzuerkennen. Aber selbst in Dingen seiner klösterlichen Verfassung und des spiritualen klösterlichen Lebens war es, dies allerdings in Übereinstimmung mit den Gesetzen seines Ordens, dem Bischof von Anfang an nicht unmittelbar unterworfen. Erst seit 1475 bestätigte der Bischof die Wahl des Propstes, seine konstitutionelle Mitwirkung als Ordinarius bei der Vorsteherwahl, wie überhaupt die förmliche Unterwerfung des Klosters unter die Landeshoheit, brauchten aber gar noch Zeit bis zum Jahre 1757.<sup>101</sup> Doch war ein Schritt auf dem Wege dazu bereits durch einen Vergleich mit Bischof Wilhelm von

<sup>99</sup> Seit Fecht (KI. Allerh., 2. Aufl., 1890) in den populären Darstellungen über das Kloster in der Reihe der Pröpste fälschlicherweise durchweg als Conrad von Staufenberg aufgeführt, verschuldet wohl durch die kaum unterscheidbare Schreibweise in der Allerheiliger Urkunde (vgl. Ruppert, ZGORh 39, 107).

<sup>100</sup> Übersichtl. b. Ruppert, Schauenb. Regesten, ZGORh 39, 82ff.

<sup>101</sup> Vertrag vom 22. Juni 1757 zwischen Kardinal Ludwig Konstantin v. Rohan-Guemené und dem Kloster (GLA, Gen. Konv. 4), der nicht ohne dessen voraufgegangene Gegenwehr beim päpstlichen Stuhl zustande kam. Etwa gleichzeitig war es, daß sich auch das Kloster Ettenheimmünster zur Anerkennung der fürstbischöflichen Landeshoheit gezwungen sah, das freilich aber auch über einen eigenen Hoheitsbezirk mit Untertanenschaft verfügt hatte.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

Honstein 1515 zurückgelegt worden. In spiritualibus unterstanden die Mönche nur insoweit von Anfang an dem Bischof, als sie, diesem auf die Pfarreien präsentiert, die Pfarrseelsorge ausübten. Noch ein päpstliches Breve von 1410 hält diese Unterscheidung aufrecht.<sup>102</sup> Die Königstage der Hohenstaufenkönige in der unweit gelegenen Hagenauer Kaiserpfalz hatte das Kloster für seine Stellung gegenüber den Adeligen und den Straßburger Bischöfen, von denen ihm Gefahr drohen konnte, zu nutzen gewusst. Für seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit waren neben seiner unmittelbaren Stellung unter dem Papst auch die königlichen Privilegien nicht zu unterschätzen, die der Prämonstratenserorden als solcher gleich nach den Zisterziensern in Deutschland allgemein genoss. Sie ersparten dem Kloster die eingreifende Genehmigungspflicht für Veräußerungen, Verpfändungen und Verlehnungen, der alles weltliche Klostergut, das insgemein seit dem Wormser Konkordat an sich als reichslehnbar galt, sonst unterworfen war<sup>103</sup> und ermöglichten ihm mit Hilfe reichlicher Zustiftungen, Vermächtnisse und Seelgeräte aus der ganzen Umgegend und auch von weiter her, aus den Ständen des Adels sowohl wie des Bürgertums jene weise Güterpolitik, die es instand setzte, seinen Konvent zu vergrößern und die ihm als Zeitaufgabe zugewiesene Arbeit an der religiösen Kultur in der Umgegend auf die Dauer zu vollführen. Zu dem hierbei bekundeten Geschick kam seine gediegene innere Führung, wobei wiederum seine von Adelsvorrechten freie, an eigentlichem Herrschaftsland aber arme Stellung das Kloster davor bewahrte, eine eigentliche Pfründe für nachgeborene Adelssöhne zu werden; mit den Pröpsten aus dem niederen Adel – wechseln auch im Mittelalter schon doch mehr noch solche mit bürgerlichen Namen, und man hat auch bei den adeligen Pröpsten weniger den Eindruck, dass sie anders als aus persönlichem Verdienst an die Spitze des Klosters gestellt wurden.

All dies verhalf dem Kloster dazu, aus kleinsten Anfängen heraus früh schon jene achtungsgebietende Stellung sich zu erringen, der auch die Verleihung der Abtsinful durch den Abt von Premontre und das Generalkapitel des Ordens im Jahre 1657 – die tatsächlich die Anerkennung für die Bewahrung des Klosters und dessen Wiederaufrichtung in der Probe der Reformationszeit gewesen war – nichts mehr hinzufügte. Dies sowohl positiv als negativ verstanden, da das Stift damit keineswegs in die Stufe der großen Abteien eintrat, vielmehr bis zuletzt seinen Weg fortsetzte als eines der vorzüglicheren mittleren Klöster, für das ein immer etwas stark vom Glück seiner punktuell zerstreuten Grundrechte abhängig gebliebener bescheidener Wohlstand, stets um das Maß des für Zucht und Geist der Gemeinschaft Zuträglichen herum liegend, zeit seines Bestehens kennzeichnend blieb, – zuzeiten Blöße und Dürftigkeit nicht ganz verleugnend, zuweilen aber auch eine gewisse Behäbigkeit darbietend. Dieses Glück seiner Grundrechte freilich, das ist zu sagen, hatte sich zuletzt, im 18. Jahrhundert, nochmals von seiner günstigsten Seite gezeigt; das Kloster konnte seine Besitzungen nicht nur nochmals durch Hinzuerwerb, und jetzt namhafteren Umfangs auch im Oppenauer Tal, vermehren, sondern auch das, was es als ureigenstes besaß, seinen anfänglich soviel wie wertlosen Wald nämlich, nun hoch zu Buche schreiben.

Auf seine Konventsstärke, sie konnte jetzt die Zwölferzahl verdoppeln, war dies nicht ohne Rückwirkung geblieben. Hatte es die der Reformationszeit zum Opfer gefallen Benediktinerklöster Reichenbach, Alpirsbach und Kniebis (auch die Franziskanergründung Kniebis hatte sich 1341 Alpirsbach unterstellt) bis zu dieser zweiten säkularen Stunde überlebt, so hatte es jetzt auch ein Kloster wie Tennenbach zuletzt in jeder Hinsicht nahezu eingeholt.

Doch nach diesem Durchblick auf den Platz, den durch sechs Jahrhunderte hindurch das Kloster innerhalb des Talganzen einnahm – um mehr kann es sich hier nicht handeln, da ja hier für eine Klostergeschichte nicht der Ort ist – fällt es nötig, zu den Folgerungen aus dem über die frühen

182

<sup>102</sup> Urk. Papst Alexanders V. v. 1. März 1410, ins. Urk. Stifter u. Klöster 1444, GLA, Allerh. Gen., Conv. 4. Das Breve war offenbar dadurch veranlaßt, daß eine vorausgegangene päpstliche Freiheitsbulle für den Prämonstratenserorden die spiritualen Rechte des Bistums nicht berücksichtigt hatte. Das Straßburger Archidiakonot hielt sich aber auch nicht immer innerhalb der spiritualen Sphäre. Mit Klagen des Klosters hatte sich 1436 und 1446 das Basler Konzil zu befassen (Allerh. Kop. B. 19, 245-247). 1462 (Straßb. Urk. B. 5, 448) erfolgt ein Abkommen mit dem Kapitel wegen der Eintritts- und Abzugsgebühren für die Pfarrgeistlichen.

<sup>103</sup> Vgl. Schröder- v. Künßberg, 567.

## Geschichte des Oppenauer Tales

kirchlichen Verhältnisse Dargelegten für die geschichtlichen Anfänge des Oppenauer Tals selbst nochmals zurückzukehren.



Abbildung 38 Eine Ansicht des Klosters Allerheiligen von 1680

183

Wann ist das hinterste Talgebiet an die kirchliche Organisation des Tals angeschlossen worden? Der Kontinuität des Talbaus, nachdem das Tal einmal aufgeschlossen, in einem und demselben Zuge – was freilich nicht zugleich besagen will: innerhalb weniger Jahre – von vorn bis hinten, stehen die erst aus dem späteren 13. Jahrhundert datierenden urkundlichen Ersterwähnungen im hintersten Talbereich keineswegs entgegen. Ebenso wenig, wie wir früher sahen, die Aussage der Ortsnamen, die in Hetzlinstal (Herzthal) und Dettlinsbach (Dettelbach), ja, noch weiter über den Bereich des engeren Oppenauer Tales hinaus, nicht einmal in Erlach und Maisach, zeitlich unterschiedliche Formen erkennen lassen.

Auf die Daten der Ersterwähnung ist kein letzter Verlass.

Inwieweit die Urkundenlage, allein für sich genommen, die Sicht behindern kann, zeigt sich etwa in dem taloffenen Ödsbach, das, obwohl nach der klaren Rechtsaussage des Bodens den sonnseitigen frühen winterbachischen Siedlungsplätzen merkwürdigerweise nachzeitlich, denn doch um Jahrhunderte früher als zur Zeit seiner Ersterwähnung im Jahre 1347<sup>104</sup> und gewiss nicht später als im 11. Jahrhundert vom Siedler in Besitz genommen worden sein muss. Nicht anders als im hintersten Talbereich liegt die späte urkundliche Ersterwähnung hier lediglich daran, dass die Lehensurkunden für die Bauernlehen, wenn nicht Sonderfälle vorliegen oder Klostergut beteiligt ist, gewöhnlich erst im früheren 14. Jahrhundert zu reden beginnen. Aber auch, dass das dem hintersten Talbereich zunächst benachbarte Schapbach 1222 nicht nur eigene Kapelle, sondern auch schon seinen eigenen Leutpriester hat, noch mehr: dass in Rippoldsau – als Au des Rippold übrigens in den Merkmalen der Namensentstehung Oppenau und Bottenau völlig gleichzustellen – bereits um 1140<sup>105</sup> von St. Georgen aus ein Benediktinerklösterchen gegründet wird (das 1273 Priorat wurde und bis 1803 bestand), kann die Annahme stützen, dass der Ausbau des Tals bald die hinteren Gründe erreichte.

184

Diese Annahme legt sich jedoch überdies nahe durch den Umstand, dass auch die Filialkapelle im hintersten Teile des Tales, am geröllbedeckten Ausgang des Bachs des Frowelin, älter sein muss als

<sup>104</sup> Krieger, T. W. nach FUB 7, 426.

<sup>105</sup> FDA 20, 121.



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

ihre von 1293 datierende Ersterwähnung, die wir ja auch nur einem Zufall verdanken.<sup>106</sup> Darauf lässt auch jene Stelle in der dieser erstmaligen Erwähnung zu Grunde liegenden Urkunde schließen, die davon spricht, dass die Einkünfte aus dieser Kapelle den ehrwürdigen Vätern (von Allerheiligen) oder der Pfarrkirche in Oppenau „von altersher“ zustehen. Dazu kommt aber noch der besondere Aspekt, der sich ergibt, wenn die Kapelle von Anfang an den Apostelfürsten geweiht ist: dem hl. Petrus, als dessen Ritter sich Herzog Bertold II. im Investiturstreit benannte, dem die ersten Herzoge im Hirsauer St. Peter und Paul zugetan waren und dem Herzog Bertold II. 1093 das Kloster „St. Peter auf dem Schwarzwald“ gründete, das ja zum eigentlichen Zähringer Hauskloster geworden ist. Und schließlich war es das Hirsauer St. Peter und Paul ja auch gewesen, dem die Staufberger ihre Oppenauer Huben vermachten, wie ja Bertold auch dem Hirsauer Tochterkloster Reichenbach Gründungspate war. Damit ist freilich weder nachgewiesen noch behauptet, dass das kleine „St. Peter im Tal“ auch schon als unmittelbares zeitliches Gegenstück zu dem großen „St. Peter auf dem Schwarzwald“ anzusprechen ist, in welchem Fall seine Entstehung gleichfalls um die Wende zum 12. Jahrhundert zu setzen wäre. Möglich ist dies indes immerhin. Aber auch wenn man nur den ideellen Zusammenhang gelten lässt, so spricht dieser doch für eine nicht allzu große zeitliche Verschiedenheit, eine Zeit jedenfalls noch, der alle diese Vorgänge noch nicht verblasst waren. Und so ist es immerhin wahrscheinlich, dass der Ortsname Peterstal heute noch ein lebendigeres und sprechenderes Andenken an die Zähringerzeit darstellt und den Zeitereignissen um die Gründung der Talmark und ihrer Kapellen noch näherkommt als das – bei der Erneuerung leider missverstandene – Zähringer Wappen in der Oppenauer Talkirche, wiewohl auch dieses bei dem Neubau 1464 an die Stelle eines schon in der alten, abgebrochenen Kirche vorhandenen gesetzt worden sein kann.<sup>107</sup>

Um aber den Gedanken, die Wahl des Patronats der Renchtäler Kapelle St. Peter sei so im letzten Grunde durch die hirsauische Reformbewegung veranlasst worden, nicht als Überdeutung von vornherein abzuweisen, so darf die Macht dieser Bewegung, zu der die Zähringer ein so gutes Verhältnis hatten, gerade auch sonst im ortenauischen Raume nicht übersehen werden; es ist darauf hinzuweisen, dass auch das Kloster Gengenbach in Reichenbach eine St. Peter- und Pauls-Kapelle besaß. Bei diesem Anlasse sei schließlich auch des durch die Durbacher Kirche heute noch bewahrten Patronats jenes Heinrich des Heiligen gedacht, der durch seine Verleihung zu den Unternehmungen der Zähringer im Talbereich gewissermaßen den Anstoß gab, Kaiser Heinrich II. Die Durbacher Kirche hat es von der 1378 an Allerheiligen überangegangenen Staufberger Schlosskapelle übernommen, die das Patronat neben jenem des Ritterpatrons St. Georg führte. Von dem Nußbach zunächst benachbarten Staufenberg war ja, wie wir es (II 5 c) schlüssig machen konnten, die lokale Verwaltung bei der Besiedlung des Tals zuerst ausgegangen, und der frühe zwielichthafte Schimmer, der die Burg Staufenberg umspielt, blinkt als geschichtliches Frühlicht auch über dem Oppenauer Tal.<sup>108</sup>

Hat allen Umständen nach – zu den Entfernungsverhältnissen hinzu kommt ja noch die enge Verbindung zwischen Gericht und Kirche, wie sie anderorts (II 5b) hervortrat – die Oppenauer Kapel-

185

<sup>106</sup> GLA, Allerh. Kop. B. 3, fol. 237ff.: Der Priester Jakob von Mutensheim hatte sich, anscheinend mit Hilfe von Hintertälern, die er für sich gewann, in den Besitz der Kapelle gesetzt, dort die gottesdienstlichen Handlungen usurpiert und sich die Einkünfte dafür verabreichen lassen. Er hatte dafür das Kloster mit 16 Pfund zu entschädigen.

<sup>107</sup> Die (neben Zeitungsaufsätzen noch in Heitzmann, Führer der Renchtal-Heilquellen, 22 und Der Amtsbezirk Oberkirch, Krhe 1928, 139) sich hartnäckig erhaltende Legende, die Kapelle St. Peter und Paul sei von Mönchen des Klosters Kniebis (oder von Rippoldsau) gegründet worden, die jene Gegend besiedelt und dabei im 13. Jahrhundert auch die Mineralquellen entdeckt hätten, braucht nach dem aufgewiesenen Verhältnis nicht widerlegt zu werden. Das Kloster Kniebis war von der Kapelle, die schon in der Urkunde von 1293 „Tochterkirche“ der Pfarrkirche von Oppenau genannt wird, von Anfang an durch die Diözesangrenze geschieden. Und als das Klösterchen 1277 gegründet wurde, war nicht nur der hinterste Talbereich jahrhundertlang schon besiedelt, sondern auch die St. Peterskapelle hat damals allen Anzeichen nach bestanden. In der Benutzung der beiden Schriftchen, soviel auch Urkundenmaterial angezogen ist, ist auch sonst Vorsicht geboten. Sie haben aber bei kritischem Unterscheiden ihren Wert als eine Art statistisches Compendium.

<sup>108</sup> Wie der Name Bertold (Berchtold, Bechtold), den 5 der Herzoge und ihr Stammvater führten, beliebt war, zeigt sich an dem Staufberger und dem Winterbacher Schenker. Im Renchtäler Bereich und seiner nächsten zähringischen Nachbarschaft lebt der Name aber auch noch weiter in dem Renchtäler Familiennamen Bächle (von der Abform Bechtlin, vgl. Bezelin) und Doll (-dol(d), – bis um 1600 noch Bechtold –, in den Zinkennamen Begoldsbach, Dollenberg, Dollenbach bei Rippoldsau, Bächlesberg im hintern Durbachtal wie auch Bechtenbach im hintern Nordrachtal.

le St. Johann, auch wenn es anfangs nur ein Holzbau gewesen wäre, bei der Gründung des Klosters Allerheiligen schon über ein Jahrhundert bestanden, so ist dies aus andersartigen Gründen für die Oberkircher Kapelle keinesfalls weniger wahrscheinlich. Hier muss es für eine rasche Entwicklung der Oberkircher Siedlung umso mehr besagen, dass so früh schon in Oberkirch eine Kapelle bestand, obwohl der Kirchweg nach Nußbach für die Begriffe der damaligen Zeit so kurz war. Es ist sehr wohl möglich, dass die „obere Kirche“ schon zu den „ecclesiis [et] capellis“ gehörte, die als mit dem Nußbacher Hof dem Bistum Bamberg übergeben die königliche Verleihungsurkunde von 1007 aufzählt, will man in dieser Anführung nicht etwa nur eine gewöhnliche urkundliche Formel sehen.

186

Denn was, außer vielleicht schon Ebersweier, sollten denn sonst diese Kirchen und Kapellen gewesen sein, da die Pfarrei Appenweier Allerheiligen doch erst 1361 einverleibt wurde <sup>109</sup>? Andernfalls müsste auf jeden Fall die Vermutung dafür sprechen, dass die Kapelle aber dann im frühesten Stadium der Zähringerzeit errichtet wurde. Denn auch hier kann uns ihr Schutzherr St. Cyriakus einen zeitlichen Anhalt geben. Er wird uns für die Zeit um 990, in der seine Einführung in Sulzburg bezeugt ist, als damals moderner Heiliger bezeichnet. <sup>110</sup> Die Entstehung der Kapelle scheint so zeitlich nicht weit auseinanderzugehen von jener der Schauenburg, die wahrscheinlich noch vor Ende des 11. Jahrhunderts bereits der Zähringer Erbtöchter Luitgard als Mitgift für ihre Ehe mit dem Grafen Gottfried von Calw verliehen, gleichfalls schon im früheren 11. Jahrhundert entstanden sein muss.

## Der Talausbau in der Zähringerzeit

### II.1.1.2 Die Zähringer als Gründer der Oppenauer Mark und der Kniebiswegverbindung mit der Markt feste Oberkirch

Als jedoch Oberkirch 1225 den Rang einer Pfarrfiliale erhielt, da war es, wie schon die zweimal, wenn einmal auch doppelsinnig, enthaltene Bezeichnung „civitate“ in der bischöflichen Urkunde hierüber erkennen lässt, zwar keine Stadt im rechtshistorischen Vollsinn, wohl aber ein befestigter Markt, der freilich im gewöhnlichen, von den rechtshistorischen Merkmalen absehenden Sinne, in dem nachmals so viele solcher befestigter Marktflecken Stadt genannt wurden, auch damals bereits als Stadt bezeichnet wurde und betrachtet werden kann. Diese Tatsache wird noch bestätigt durch den nachmaligen Gebrauch der Bezeichnung „Stadt“ neben „Marktstadt“ und „oppidum“, wie sie in den Urkunden über die markgräflichen Fehden der 1240er Jahre <sup>111</sup> um den Platz, seine königliche Verleihung an Fürstenberg 1286 <sup>112</sup> und den Übergang von Fürstenberg an das Bistum Straßburg 1303 wiederkehren. Wäre nicht ein wirklich vorhandenes Schloss darunter zu verstehen, so könnte man versucht sein, anzunehmen, dass das „Burke de Oberkirch“, das in einem um 1200 datierenden Kirchenkalender mit Zinsregister des Klosters Honau <sup>113</sup> vorkommt, sogar selbst schon in zähringischer Zeit der Stadt selber gegolten hätte; damals noch ging ja „Burke“ für jede befestigte Anlage und gerade auch für ummauerte Städte und Märkte, in deren Namen es ja vielfach zum festen Bestandteil wurde. Vor dieser Annahme warnt hier aber, dass auch in der Urkunde Bischof Bertolds von 1225 über die Abgrenzung der Zehntzuweisung von einem castrum neben der civitas und der parochie de Oberkirch die Rede ist. Ob jedoch dieses Schloss ein Bestandteil der Befestigungsanlage der Stadt war, oder es sich vielmehr um die dann später in der stadt-straßburgischen Zeit in der Weise von „Stadt und Schloss Oberkirch“ vielfach gleichfalls in Verbindung mit Ober-

<sup>109</sup> GLA, Kop. B. I, 114: FDA 21, 315 f. – An sich ist schon kirch in dem Namen Oberkirch geeignet, die Abhängigkeit von Nußbach auszusagen, wie wenigstens ein solches Abhängigkeitsverhältnis von ältern Orten bei den kirch-Namen der Breisgauer Bucht durchweg aufgewiesen wurde, deren Entstehung dort jedoch fast ebenso einheitlich ins fränkische 8. Jahrhundert zurückgeht (Büttner, Franken und Alamannen im Breisgau u. in der Ortenau (ZGORh, NF 52, 354ff.).

<sup>110</sup> Vgl. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Beförderg. d. Geschichts-, Altert. u. Volkskunde i. Freibg., Bd. 5 (1182), 15. Dies ist Wingenroth, a. a. O., 272, gegenüber festzustellen, der aus dem Unzhurster Patronat St. Cyriakus um 1275 auf ein erst etwa gleiches Alter der Oberkircher Kirche schließt. Über das Alter der Zyriakus-Kirchen vgl. aber auch ZGORh, NF 11, 102 f., bei Stollhofen und ebda., 116 f. bei Unzhurst; ZGORh, NF 58, 40.

<sup>111</sup> Urk. v. 26. Juni 1246, Reg. Markgr. 1, 32/33, Nr. 389; Wirt. UB. 4, S. 421; vgl. auch Schöpflin, HZB 5, 68.

<sup>112</sup> Urk. v. 20. April 1286: PUB I, 292, Nr. 595; Reg. Markgr. I, 53, Nr. 553; Böhmer, Reg. Nr. 883.

<sup>113</sup> Urk. v. 13. Jan. 1303 u. 2. März 1303, PUB 2, 6, Nr. 11; ZGORh 4, 283, Reg. Bisch. Straßb. 2, Nr. 2567; Urk. v. 10. akt. 1303, PUB 2, 18, Nr. 20, ZGORh 4, 285; Reg. d. Bisch. Straßb. 2, 2578.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

kirch genannte Burg Fürsteneck gehandelt hat, ist dann die weitere Frage. In der nächsten Folgezeit – seit 1263 – und im 14. Jahrhundert erscheint die Burg sonst allerdings auch unter ihrem gewöhnlichen Namen Vurstenecke und Furstenecke. Aber dass nach dem Sinnzusammenhang in der bischöflichen Urkunde nach dem Zehntaufkommen von Stadt, Schloss und Pfarrei unterschieden ist und bei dem Honauer Kloster es sich um Grundzinsen handelt, macht es wahrscheinlich, dass das Schloss Fürsteneck in Rede steht.

Dieser Umstand ist dann aber geeignet, den frühen Zusammenhang Oberkirchs mit dem Nußbacher Hof zu beglaubigen.

187

Ja, aus gewissen Wendungen der Urkunden von Jahre 1303 kann damals noch die nachwirkende Abhängigkeit der Stadt von der Burg herausgelesen werden.

Nichtsdestoweniger kann die auf jeden Fall für 1225 feststehende Marktfeste, deren Alter als Siedlungsboden durch die Verbindung mit Nußbach andererseits sich nahelegt, aber nicht eben erst in den ganz mit den Erbstreitigkeiten angefüllten 7 Jahren seit dem zähringischen Erbfall entstanden sein. Es können so keine begründeten Zweifel mehr darüber bestehen, dass die Markstadt, die 7 Jahre nach der Zähringerära auch schon Civitas heißt, eine zähringische Gründung ist. Die stadtmäßige Verfassung des Markorts mit zwischen den beiden vorderen Marken und der hintern Mark herausgehobenem eigenem Gerichtsbezirk wird auch durch das Vorkommen eines Schultheißen länger schon vor der bischöflichen Zeit bewiesen.<sup>114</sup>

Die Befestigung Oberkirchs durch die Zähringer ist also keine Frage. Wann aber wäre dann in zähringischer Zeit der Markt Oberkirch gegründet worden? Man hat schon in jeder Weise nach Aufhellung des Rätsels gesucht, welches sich darin aufgibt, dass die Zähringer so bald wieder der Schauenburg sich begaben, die doch offensichtlich zum Schutze ihres Tales und zur Sicherung der Kniebiswegverbindung von ihnen errichtet worden war. Man hat geglaubt, die Hingabe erklären zu müssen durch die Verwicklung der Herzoge in den Investiturstreit, die in der Unterbrechung ihres Ortenauer Grafschaftsamtes zum Ausdruck kommt, und durch die Verlagerung eines Schwerpunkts ihrer Machtsphäre gegen Süden hin. Aber die Zähringer haben, mochte Herzog Bertold II. die Ausstattung einer Braut für einen reichen Pfalzgrafen nicht nur eine Burg, sondern noch etlichen Landanhang dazu in dem im Norden ihrer Gebiete gelegenen Renchtal sich haben kosten lassen, im Übrigen wie an ihrer Ortenauer Gaugrafschaft, so auch an ihrem Tale bis zuletzt festgehalten. Es ist ja nicht so – wie auch schon zu lesen –, dass das Tal als solches einmal calwisch, ebersteinisch oder gar welfisch gewesen wäre. Sie würden also auch nicht auf seine Sicherheit verzichtet haben wollen. Andererseits hat die Voraussetzung, dass die Schauenburg zur Sicherung der Kniebiswegverbindung bestimmt war, ihre begründete Vermutung für sich. Erschließt sich aber das ganze große Rätsel, das die frühe Weggabe der Burg umgibt, nicht einfach dadurch, dass mit der Gründung des befestigten Platzes dieser zusammen mit der Burg Fürsteneck, deren zähringischer Ursprung dann ebenfalls beglaubigt sein muss, die Rolle der Schauenburg für den Schutz des Kniebiswegs übernommen hat?

Die Gründung des Marktes am Taleingang und im Leitpunkte der West-Ostverbindung zwischen der Handelsstadt Straßburg und Schwaben hätte durchaus seine Stelle im zweckräumlichen staatspolitischen Denken der Zähringer wie es in ihren südlicheren Herrschaftsgebieten bis turn Kinzigtal herab in ihrem dem Handelsverkehr und der Landsicherung zugleich dienenden System der Straßenverbindungen und Marktbefestigungen sich kundgibt; Bezelin, in dem die Zähringer das Renchtal antraten, war es ja schon, der 999 den Villingen Markt gegründet hat.

188

Die Oberkircher zähringische alte Stadt teilte jedoch nicht die Lage des heutigen Stadtkerns auf dem Kopfe eines weiter sich hinabziehenden Renschuttkegels, sondern lag hart am Abhang der nördlichen Bergseite, auf der die Schauenburg sich befand, und nahe der Grenze des schauenburgischen Banns, in der Gegend der Gewanne Leimen und Hungerberg. Die Örtlichkeit ist durch die Stelle bezeichnet, die in den Urkunden seit dem Mittelalter „Altstatt“, „alte Statt“, „Altstett“ heißt, und wo vor Jahrzehnten Befestigungsreste und Straßenpflaster gefunden wurden, mit denen man

<sup>114</sup> U. a. Urk. des Vogtes Peregrin von Ullenburg von 1272, Wirt. UB 7, Nr. 2284 (ber. v. Krieger 1270).

nichts anzufangen wusste und die man daher, damals noch mit einer solchen Erklärung leicht bei der Hand, für römische Überreste hielt. Bis zur Stunde aber suchte man mit Zentner<sup>115</sup>, dem zu unbesehen Gothein<sup>116</sup> und Wingenroth<sup>117</sup> gefolgt waren, die älteste Kirche und die Oberkircher Altstadt zu unrecht im Oberdorf, das möglicherweise schon von Anfang an auf zähringer Neuböden und von der Rench gefährdet gelegen, gegenüber dem siedlungsgünstigeren Oberkirch auf der fruchtbaren sonnwendigen Talseite, in von der Rench geschützter Lage, aber doch deutlich genug als nachzeitliche Gründung sich erweist.

189

Abgesehen von dem in die Augen fallenden unterschiedlichen Siedlungswert des Bodens hätte dabei aber von Anfang an auch schon der Ortsname warnen müssen. Es konnte nicht angenommen werden, dass, wenn schon Oberdorf im Verhältnis zu Nußbach seinen Namen erhalten hätte und hier eine obere Kirche schon vorhanden gewesen wäre, dann auch noch Oberkirch zu seinem Namen gekommen wäre. Aber Oberdorf ist das „obere Dorf“ im Verhältnis zu Oberkirch, und nicht zu Nußbach. Wingenroth, der den Widerspruch fühlte, aber auch gar keine geschichtliche Forschung, sondern nur eine allgemeine Orientierung für die Kunstdenkmäler bieten wollte, nahm die Zuflucht zu dem Notbehelf, Oberdorf habe seinen Namen erst später erhalten, als dieses sozusagen älteste Oberkirch sich auf die rechte Renchseite hinübergezogen hatte. Aber er gibt andererseits die Übereinstimmung der Oberkircher *ecclesia* von 1275 mit dem Patronat St. Cyriaki selbst zu, und ist Oberkirch 1225 als Pfarrfiliale, 1275 als Pfarrei schon nach den jedesmaligen weiter unten folgenden Gründungsurkunden klar bezeugt, so hat Oberdorf diese letztere Eigenschaft noch nicht einmal 1306 besessen, wie die bischöflichen Urkunden Von 1297, 1300 und 1306<sup>118</sup> zu erkennen geben, welche das Kloster Allerheiligen ermächtigen, seine Pfarreien auch durch Weltgeistliche versehen zu lassen und dabei Oberdorf, obwohl eine Kapelle damals dort schon bestand<sup>119</sup>, immer noch auslassen.<sup>120</sup> Aber selbst 1351, in dem weiter unten angeführten bischöflichen Zehntentscheid, werden die Bewohner des Winterbach-Lautenbacher Bereichs rechts der Rench noch als zur Pfarrkirche Oberkirch gehörend bezeichnet. Erst von da an erscheint die Oberdorfer Kirche zugleich als Pfarrkirche. Im Oberdorf ist die dort bestandene Beginenklausur, die der geistlichen Übung und Versorgung von Töchtern des ortenaischen Adels diente und ursprünglich dem Predigerkloster zu Straßburg unterstand, aber 1316 schon erwähnt.

190

Die Oberdorfer Pfarrkirche kann – worüber bisher nirgends Klarheit zu gewinnen – nichts anderes gewesen sein als die – bei der Gründung der Klausur als Kapelle schon bestandene – jedenfalls als solche 1299 bezeugte spätere Kirche dieses Beginenklosters, das nach der unten genannten bischöflichen Urkunde vom 14. Mai 1491 „contiguum parochiali *ecclesia* Oberndorf“ lag<sup>121</sup>, da bei der

<sup>115</sup> Das Renchtal, 1. Aufl., 1827, 237.

<sup>116</sup> Wirtsch. Gesch. d. Schwarzw. I, 134.

<sup>117</sup> Kunstdenkm. VII, 269ff

<sup>118</sup> GLA 34/38.

<sup>119</sup> ZGORh 10, 333.

<sup>120</sup> Es ist möglich, daß – wie so oft – ein aus späterer Zeit stammendes Mißverständnis, das in die Ortstradition einging, dem Irrtum Vorschub leistete. Es mag sich daherleiten, daß die Oberdorfer Kirche noch länger als die Oberkircher romanische Baureste bewahrte. Daraus kann es auch zu erklären sein, wenn ein Kirchenvisitationsbericht von 1692 (FDA, NF 3, 314) die Oberdorfer Kirche „*ecclesia olim matrix*“ nennt, – nach Obigem klar unrichtig, damals erst aber auch nicht mehr authentisch.

<sup>121</sup> Dieses Verhältnis scheint sich auch im Patronat *coelestis* zu bestätigen. Es ist kaum zweifelhaft, daß die Oberdorfer Kapelle und spätere Pfarrkirche an der Stätte der jetzigen Oberkircher Friedhofkapelle zu suchen ist. Diese geht zwar heute allein unter dem Evangelisten Markus, während im Mittelalter auch eine Niklaspründe in Oberdorf erwähnt wird. (ZGORh 39, 133.) Die Übereinstimmung ist aber darin beglaubigt, daß für die Kirche an anderer Stelle wieder nicht nur beide Patronate miteinander verbunden, sondern als dritter mit ihnen vereint noch das der hl. Margaretha erwähnt werden (FDA, NF 3, 313 f.). Ist in dem wohl als zweitem hinzugekommenenspätverehrten Volksheiligen St. Nikolaus der an Flüssen und Bächen beliebte Patron gegen Hochwasser und Wassernöte, sowie der Fischer und Flößer – von beiden Berufen ist in Oberdorf und Oberkirch auch ein Familienname zurückgeblieben – zu erkennen (als zweiter Patron auch in Renchen, längs der Acher aber nicht weniger als fünfmal vorkommend, FDA, NF 11, 118), so darf in St. Margaretha die Patronin der Beginen gesehen werden. Weist sich das Alter der Kapelle durch die romanischen Fundamente aus, auf denen die Friedhofkapelle heute noch ruht, so können diese aber ebensowohl dem 12. oder frühem 13. wie dem 11. Jahrhundert angehören. Aus dem Alter der „ältesten Kultstätte Oberkirchs“, die Wingenroth in der Stätte der Friedhofkapelle vermutet, ist aber schon nach dem gegenüber Oberkirch sekundären Namen Oberdorfs auf das noch höhere Alter der Oberkircher Kirche ebenso zurückzuschließen, wie die örtlich genau bestimmbare Lage der „Altstadt; es aus-

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

Aufhebung der Klause im Jahre 1492 Güter, Einkünfte und Rechte der Beginenkirche mit den Vermächtnisaufgaben der Adelligen der neugegründeten Kapelle in Lautenbach übergeben wurden. Sie war mit der Erhebung zur Pfarrkirche Allerheiligen inkorporiert worden, das ja auch die Aufhebung der Klause als überlebt und wegen Verfalls der Zucht beim Bistum beantragt hat.<sup>122</sup> Als *parochia* oder *ecclesia hinc [Oberkirch] annexata extra muros in campo locata*, aber zuletzt als arm und wenig benützt wird sie zwar auch in den nächsten zwei Jahrhunderten noch erwähnt, war aber anscheinend schon länger, und vielleicht schon seit 1492, nicht mehr besetzt gewesen, wie denn auch Lautenbach gewöhnlich späterhin wieder wie ehemals als zum Oberkircher Pfarrbezirk gehörend geht. Steht so das höhere Alter Oberkirchs in seiner „alten Stadt“ außer jedem Zweifel, so lässt uns dafür die Urkundenlage darüber im Stich, ob das auf der Oppenauer Markgrenze gelegene Oberdorf ursprünglich mit der Fürsteneck noch vom Nußbacher Hof herrührte oder schon dem jüngeren Siedlungsboden des Oppenauer Tales zurechnete. Dass einerseits die beiden Ortschaften Nußbach und Oberdorf von den Uracher zähringischen Erben real geteilt wurden, andererseits Fürstenberg seine Hälfte aber mit seiner Hälfte am hintern Tale Ramsbach weiterverkaufte, kann entschieden weder für das eine noch für das andere sprechen. Dass es aber zum Unterschied von Fürsteneck und Oberkirch, mit deren Bühnd-Flurnamen es aber doch auch noch einen gemeinsam hat, vom Heimfall ans Reich bewahrt blieb, scheint es eher noch ursprünglich dem Boden des Oppenauer Tales zuzuweisen, was denn auch seine nachzeitliche Entstehung ohnehin bedingen würde. Auf jeden Fall ist es auffallend, dass Oberdorf, anders denn Oberkirch-Fürsteneck, mit dem hintern Tal als Allodialgut aus dem zähringischen Erbfolgestreit hervorging, ohne dass sonst ein besonderer Grund, wie etwa bei Nußbach das Eigenkirchenrecht, dafür ersichtlich wäre. Wäre es jedoch nicht erst von den zähringischen Nachfolgern, den urachischen Grafen von Freiburg und Fürstenberg, gegen ihre Rivalen im Tale, die Markgrafen, gegründet worden, um ihrem diesseits der Rench gelegenen Marktorte Oberkirch den Handelsverkehr abzufangen und dieses womöglich zu überflügeln, so wurde es jedenfalls in diesem Sinne von ihnen dann benutzt und bewusst gefördert. Jedenfalls aber ist der Ort, so lange durch die Besitzherrschaft von Oberkirch unterschieden, erst mit der bischöflichen Neufassung des Oberkircher Gerichtsbezirks diesem einverleibt und erst nachher seine Kirche zur Pfarrkirche gemacht worden. Zu der Zeit als dies geschah, im 14. Jahrhundert, waren die Oberdorfer Renchufer allmählich schon zum Stapelplatz des vom Hintertal heran gefloßten Holzes geworden sein. Obwohl sie dies noch durch Jahrhunderte hindurch blieben und obwohl hier um 1580 noch ein Floßweiher angelegt wurde, ging Oberdorf als Wohnplatz von Fischern und Flößern aber doch in dem gleichen 16. Jahrhundert zurück – wenn auch nicht ab –, in dem auch die Gehöfte von Elisweiler an die linke Bergseite zurückrückten und Fischerhusen einging. Dass jedoch die unmittelbar am Flusslauf gelegenen Siedlungsplätze, wenn nicht gerade wie Stadelhofen auf einer Geländewelle gelegen, allgemein nicht zu den frühesten gehörten, konnten wir oben schon von verschiedenen Richtungen her aufweisen.

Von „dem alten Kirchhofe zu Oberkirch“ aber ist sogar bereits im Jahre 1235, also vor der Zerstörung der Marktfeste in markgräflicher Zeit schon, die Rede.<sup>123</sup> Dabei kann es sich jedoch auch um den Kirchhof gehandelt haben, der schon vor der Marktgründung vorhanden war und der vielleicht dann mit der ersten Ortsbefestigung verlegt wurde. Die Tatsache des Oberkircher alten Kirchhofes schon in unmittelbar nachzähringischer Zeit ist aber auf jeden Fall dazu angetan, unsere übrigen Hypothesen über das Alter des Platzes und der Kirche Oberkirchs zu unterstützen.

Dass Oberkirch, an sich verkehrsgünstig als Station der kürzesten Verbindung der Handelsstraße über Straßburg von Westen her am Taleingang gelegen, sich nicht ganz so entwickelte wie etwa

191

---

schließt, das älteste Oberkirch im Oberdorf zu suchen – von dem unterschiedlichen Siedlungswert der beiden Plätze ganz abgesehen.

<sup>122</sup> Allerh. Kop. B. 8. Lat. Abdr. d. bisch. Urk. über die Aufhebung v. 14. Mai 1491 u. die nachtr. Übertragung der Stift-ermessen für die Adelligen v. 18. April 1492 (FDA 24, 286 f.).

<sup>123</sup> In Urk. über Schlichtung zw. Allerh. u. Rittern Konrad u. Heinrich Schidelin von Schauenburg wegen Zehntrechten in Hesselbach und vom alten Kirchhofe zu Oberkirch. GLA, Allerh. Kop. B. 15, 47 u. 2, 3; vgl. auch ZGORh 39, 107. Natürlich kommt dabei nicht die Gegend des heutigen Oberkircher Friedhofs in Frage, sondern ein Platz diesseits der Rench.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Villingen, lag an den natürlichen Steigungsverhältnissen des Kniebiswegs, der nicht halten konnte, was man sich offenbar von ihm versprochen.

Dass nun aber auch die zugleich mit der Oberkircher Marktgründung unmittelbar vorauszusetzende Kniebiswegverbindung, in nachzähringischer Zeit vorhanden, in vorzähringischer nach den aufgewiesenen Vorbedingungen in keiner Weise stützbar, den Zähringern zuzuschreiben ist, ist nach allen Umständen schlüssig. Die Beweismomente verdichten sich hier noch in entscheidender Weise dadurch, dass durch die Anlage des Weges zwei zähringische Herrschaftsgebiete miteinander verbunden wurden. Wir erinnern daran, dass Bezelin ja mit der Vogtei über den Nußbacher Hof, mit welchem übrigens auch das Gengenbacher Klostergut des vorderen Kinzigtals mit den nachmaligen Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell und die Abtei Schuttern an die Vogtei der Zähringer kamen, ja zugleich auch das jenseits des Kniebis dem Renchtal zunächst benachbarte alte Kirchspiel Dornstetten, das ebenfalls zur Ausstattung des Bamberger Bistums gehörte, in Vogtei erhalten hatte; es war nachzähringisch zuerst an den zähringischen Erbstock der Fürstenberger gekommen.<sup>124</sup> Mit der Erschließung des Renchtals und der Verbindung ihrer beiderseitigen Gebiete bot sich somit den Zähringern eine staatspolitische Aufgabe schönsten und weitest gesteckten Zieles, wobei sie für die Schaffung der Wegverbindung nicht nur ihre Herrschaftsrechte der beiderseitigen Immunitäten, sondern vor allem auch ihre Machtmittel als Gaugrafen einzusetzen hatten.

192

Diese ihre Machtmittel, wenn sie ihnen auch damals schon als erbliche Lehen anerwachsen waren, verwalteten sie aber dennoch im Namen des Königs. Wie der Gaugraf es war, der im Namen des Königs den Marken und ihren gemeinsamen Leistungen vorstand, so lag in seiner Hand ja auch die Gerichtsbarkeit der Straßen, für die er über Regalien und Strafen verfügte, und auch auf dem Gebiete des Heerwesens war er für seinen Gau über den Herzog dem König verantwortlich, sodass die Straße den Namen Heerweg nicht zu Unrecht führte, auch wenn sie ihn von etwas anderem Bezüge her tatsächlich erhalten hätte. An diesem Charakter der Straße ändert es auch nichts, wenn das Regellaß der Breite der Königsstraße, wie es uns sonst überliefert ist, infolge der besonderen Realität der Geländebedingungen höchstwahrscheinlich schon bei der ersten Anlage des Weges schon so wenig in allem eingehalten werden konnte wie im hintern Renchtal jenes der Königshufe. (Nach dem Schwabenspiegel, dem in der zweiten Hälfte des 13. Jh. abgeschlossenen Rechtsbuch des alemannischen Stammes, sollte die Königsstraße 16 Fuß breit sein. Dass dieses Maß aber den Verhältnissen Spielraum ließ, zeigen andere Angaben, wonach die Königstraße so breit sein müsse, dass ein Wagen dem anderen ausweichen, dass ein Reiter mit quer gelegter Lanze gut hindurchkommen könne u. a.).

Aber selbst als effektive Leistung der Märker, denen ja der Gaugraf vorstand, wie sie sich aber darin zu bekunden scheint, dass nachhin immer die beiderseitigen dem Gebirgsriegel zunächst benachbarten Marken es waren, die für die Unterhaltung der Straße aufzukommen hatte, ergibt sich keine andere Beurteilung. Das auf der Scheitelhöhe des Mittelalters im gestuften Volksaufbau begründete glückliche Widerspiel von Initiative und Gegeninitiative, wie es zwischen König und königlichem Amtsträger hier hervortritt, hatte sein Widerlager durchaus auch auf der untersten Stufe der Volksordnung und machte von selbst eine solche Unternehmung nicht weniger zugleich zur Volkssache, hier zur Angelegenheit der Märker. Die freie Siedlung auf Waldleihe war nach der jahrhundertlangen zeitlichen Dazwischenkunft der Herrnhöfe in gewissem Betracht eine jetzt unter den Formen des mittelalterlichen Lehensstaates vor sich gegangene Wiederholung der ursprünglichen, auf sippenrechtlicher Grundlage vor sich gegangenen Ansiedlung gewesen, und erinnert an diese nicht etwa nur durch die Herausstellung der Namen der Siedler in den Hofnamen. Sie ersparte ja den Siedlern selbst ihre eigene Initiative keineswegs, forderte im Gegenteil den Hufschlag und die Erstellung der ganzen Hofwirtschaft vielmehr als ihre eigene, höchstpersönliche, wahrlich nicht gering

---

<sup>124</sup> Länger als in der Ortenau haben dort die bambergischen Herrschaftsrechte nachgewirkt. 1323 noch erteilte der Bischof von Bamberg zur Abtretung des Kirchspiels durch die Grafen von Hohenberg – an die Fürstenberger es 1308 weitergegeben hatte – an Württemberg die Bestätigung (vgl. Eimer, Ob. Murgtal, 64). Er kann nicht anders denn als Inhaber der einstigen Dornstetter Immunität es getan haben. Und die Kniebiser Mönche hatten, solange das Kloster Kniebis überhaupt bestand, noch Wachs nach Bamberg entrichtet.

## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

anzuschlagende Leistung. Diese bildet ja gerade das Unterscheidende gegenüber dem vorausgegangenem Verhältnis, das die Schaffung neuer Siedlersitze zuvörderst die Sorge der Herren- und Klosterhöfe hatte sein lassen, – mit der dann allerdings auch die Verdienste der Fronhöfe um die Landwirtschaft in der zu ihrer Zeit gemäßen Formen ans Licht treten. Erklärlich so, dass aber die Siedler eines geschlossenen Anbaugebiets, wie das Oppenauer Tal es darstellte, in dem Bestreben, ihre verdiente und errungene Rechtsstellung, zumal unter den Umständen der nachmaligen hochfeudalen und landesherrschaftlichen Entwicklung, gegen außen und oben zu verteidigen und zu wahren, zum engeren genossenschaftlichen Zusammenschluss geführt wurden, wie wir es in den nachfolgenden Jahrhunderten im Hubgericht des Oppenauer Tales vorfinden, und wie es in der hartnäckigen Verteidigung des genossenschaftlichen Charakters der alten Markwaldungen durch die Bauern gegen den landesherrschaftlichen Besitzanspruch bis an die Schwelle der badischen Zeit und bis zur Aufteilung der Waldungen an die mit der Auflösung des Gerichtsgebiets neugebildeten Gemeinden zu verfolgen ist.

Aber nicht erst und nicht allein dieser negative Pol der Gefährdung hatte die horizontale Bindung erzeugt, sondern gewiss auch positiv Gemeinsames der Siedler und Märker, das hier schon von Anfang an nicht ganz gefehlt haben kann. Es hat der Mark, die zunächst eine räumliche Einheit war, auch die personelle Gestalt gegeben, recht eigentlich die Mark mitgeschaffen.<sup>125</sup> Und ließen uns gewisse Wesensmerkmale die Ansiedlung auf Waldleihe eben mit der ursprünglichen Sippen-siedlung vergleichen, so darf doch zugleich wieder gerade als ihr Unterscheidendes festgestellt werden, dass hier die Ansiedlung durch die Gemeinschaft, dort aber, bei der – sozusagen – zweiten Landnahme des Binnenlandes, die Gemeinschaft durch die Ansiedlung hervorgebracht wurde. Die durch die Rodung in einem und demselben regionalen Bereich begründete Gemeinschaft wird bei der Oppenauer Mark denn auch durch die räumlichen Untergemeinschaften der „Rotten“ bis in deren Namen hinein verdeutlicht. Zu diesem schon von der Ansiedlung her Gemeinsamen hatte aber vor allem der Anschluss der Ausbaueinheit an die Außenwelt gehört<sup>126</sup>, und wenn Gasner für die Geschichte des deutschen Straßenwesens feststellt, dass die unmittelbare Tätigkeit der Kaiser auf diesem Gebiete in der Sachsen- bis zur Stauferzeit zurück –, der Straßenbau in jener Zeit vielmehr in erhöhtem Maße als Leistung einer Genossenschaft aufträte, die, freiwillig durch das Bedürfnis geeint oder durch das Gebot eines gemeinsamen Herren zusammengehalten wurde, so will das nichts anderes besagen als eben diesen Fall, in dem mehrere, hier zwei siedlungs- und rechtsgenetisch so verschiedenartige Gebiete wie die uralte Dornstetter Mark mit der neuen Mark des Oppenauer Tales und den zeitlich zwischen ihnen rangierenden des vordem Renchtals, unter dem gemeinsamen Herrn Aller für den Allen einsichtigen Zweck der Landverbindung zusammengebracht wurden. Mag dabei auch das Nahziel, die Verbindung der beiderseitigen einander zunächst benachbarten Marken im Vordergrund gestanden haben, so stand für die gemeinsame Herrschaft, die das Ganze planenden Zähringer, aber doch gewiss auch das Fernziel schon dahinter.

193

<sup>125</sup> Damit soll in der über die Markgenossenschaften, selbst soweit sie späten Ursprungs sind, heute noch umstrittenen Frage der Entstehung keine These aufgerichtet werden. Die Feststellung gilt hier für das Reichstal, welches das Oppenauer Tal ursprünglich gewesen war, nach seiner genuinen Raum-Zeitlage. Wo die Voraussetzungen andere waren und die Herrschaft näher zu den Siedlern stand, muß auch eine andere Beurteilung Platz greifen. – In der einschlägigen Forschung im alemannischen Raum scheint der Aspekt vom Reiche aus hinter jenem der unmittelbaren Siedlungsträger zeitweise zu sehr zurückgetreten. Die Zeitscheide des Hochmittelalters war noch doppelgesichtig. – In den wissenschaftlichen und graphischen Darstellungen über die Erschließung des Schwarzwalds ist des Renchtals gewöhnlich nicht Erwähnung getan. Zwar hat Th. Mayer auf die Tatsache der Zähringer Besitzrechte über das Renchtal gelegentlich hingewiesen (ZGORh, NF 52, 517), diese aber durch die zähringische Vogtei über das Kloster Gengenbach zu erklären versucht und durch die Möglichkeit, daß die Zähringer von hier aus durch Gewalt sich in den Besitz des Tales brachten. Es bedarf dieser Erklärung – in der anstatt des Klosters Gengenbach der am Ausgang des Renchtals gelegene Nußbacher Königshof stehen würde – aber nicht, wenn die Zähringer als Gaugrafen der Ortenau handelten. Außer den Zähringern und Hohenstaufen haben ja, schon nach Inama Sternegg, Dtsch. Wirtschaftsgeschichte, auch die andern Großen des Reichs, nach dem Beispiel der Königshufe und kontinuierlich mit ihr, die freie Erbleihe angewandt. Und darüber, daß es sich bei dem zum Lehen gewordenen Grafenamt doch immer noch um ein Amt handelte, und daß die Stellung der Fürsten bis zum Jahre 1180 auch noch nicht lehensrechtlich, sondern amtsrechtlich aufgefaßt wurde, vgl. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, 249.

<sup>126</sup> s Anm. 124

Was nun die genauere Zeit des Zustandekommens des Kniebiswegs betrifft, so könnte nicht nur die Bewandnis mit der Schauenburg dafür sprechen, dass die Entstehung der Wegverbindung wie ideell so auch zeitlich von der Beseitigung des landschaftlichen Kontrastes, den das Renchtal im späteren Oppenauer Tal bis zum 11. Jahrhundert zwischen den beiderseitigen ältern Siedlungsgebieten noch gebildet hatte, nicht zu trennen ist. Dies würde auch gut zu dem allgemeinen handelspolitischen Aufschwung passen, den gerade das 11. Jahrhundert verzeichnete. Indessen ist nicht zu übersehen, dass die Zähringer auch gegen Ende ihrer Ära dem Tale noch oder wieder ihre besondere Aufmerksamkeit bekundeten, wenn dafür der Umstand gewertet werden darf, dass Herzog Hugo vor seinen Toren auf der Ullenburg residierte und dem zähringischen Tal damals auch den fränkisch-bischöflichen Besitz am vordem rechten Talflügel als Lehen hinzufügte. Beinahe zur gleichen Zeit aber ist doch schon in der „Burke de Oberkirch“ die Fürstenecker Schirmburg der Oberkircher Marktstadt bezeugt, und ihre Erwähnung ist außer der Civitas am Ende der zähringischen Zeit das einzige urkundliche Zeugnis, mit dem wir uns in dem dahinter sich verlierenden Dämmer auch zufrieden geben müssen.

Hier legt sich nun aber auch noch die Frage vor, woher dem Oppenauer Tal seine Siedler zukamen.

Natürlicherweise werden es zuerst Kinder aus den Altgebieten mit ihren in den Bindungen gegenüber ihren Herrschaften und im Zurechtkommen mit dem Anbauland vielfältig verwickelt gewordenen Lebensverhältnissen gewesen sein, die hier die Gelegenheit eines Siedlersitzes, der ihnen persönlich wie räumlich Ellbogenfreiheit versprach, wahrnahmen. Vor allem auch an solche aus der Nußbacher bambergischen Vogtei der Zähringer selbst im Vordertal ist zu denken. Doch eine solche zähringische Vogtei befand sich, wie schon gesagt, ja auch jenseits des Kniebis.

Dass auch sie dem Tal Siedler zugeschickt hätte, wäre möglich. Aus wenigen verwandtschaftlichen Elementen des Dialektes allein lässt sich zwar natürlich heute noch eine Beteiligung aus dem benachbarten jenseitigen Schwäbischen so wenig herleiten wie aus gewissen Ortsnamen gleicher Herkunft (Dettlingen jenseits und Dettelbach diesseits von demselben Personennamen Dettlin). Darüber hinaus ist die Kammscheide des Gebirges oft genug schon nicht nur als Grenze völlig verschiedener Boden- und Wirtschaftsformen, sondern zugleich auch scharfe Volkstums- und Sprachgrenze erkannt worden. Dabei bleibt jedoch zu bedenken, dass auch die Verschiedenheit des Volkstums nicht allein aus rückwärtiger Sicht eingeschätzt werden darf. Alemannen und Schwaben hatten ursprünglich eine Einheit gebildet, und an der Ausprägung der beiderseitigen Eigenheiten hat die Gebirgsschranke des Kniebis kaum viel weniger mitgewirkt, auch nachdem der Kniebisweg den unmittelbaren Verkehr ermöglichte. Die heutigen Verhältnisse stehen also der Möglichkeit, dass auch Leute von jenseits des Waldes hier einen Beitrag zu den Siedlern gestellt hätten, andererseits auch nicht von vornherein entgegen. Eine solche Beteiligung konnte dem möglicherweise bald schon durch die Schaffung des Kniebiswegs unterstützten Bestreben der gemeinsamen Herrschaft, die beiden Gebiete einander anzunähern und zusammenschweißen, nur zustatten kommen. Auch das Bedürfnis im Dornstettener Bezirk scheint uns nicht undenkbar, wenn die Bevölkerung des alten Dornstettener Amtes späterhin noch zu dreiviertel aus Leibeigenen sich zusammensetzte.<sup>127</sup> Doch ist dabei wiederum nicht außer acht zu lassen, dass auch jenseits in der Dornstettener Mark bald schon mehrere neue (auch Weiler) Siedlungen entstanden, und dass gerade gegen Ende des 11. Jahrhunderts dort die Rodungserweiterung auch von den um die gleiche Zeit gegründeten hirsauischen Klöstern Reichenbach (1082) und Alpirsbach (1099) vorgetrieben wurde. Ähnlich wie die alte Standesqualität, so scheint auf solchem zur Neubesiedlung ausgesetzten Waldland aber auch die Herkunft der Siedler nicht immer eine entscheidende Rolle gespielt zu haben. Sie pflegten sich oft auch von größeren Entfernungen her einzustellen.<sup>128</sup> Der deutsche Südwesten war ja, anders als der deutsche Osten und auch schon Nordwesten, im Ganzen auf die Binnensiedlung verwiesen. Und die Zähringer wussten im 11. Jahrhundert, nicht anders als andere unmittelbar unter dem Kö-

---

<sup>127</sup> Oberamtsbeschreibung Freudenstadt.

<sup>128</sup> Beispiele: K. S. Bader, Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler u. die Erschließung des südöstl. Schwarzwalds: „darkommen Leute“; Büttner, Die Anfänge der Herrschaft Lenzkirch: „freyge und darkomen lüte“.



## Die geschichtliche Mark des Oppenauer Tales

nig stehende Träger der Reichshoheit, das hieraus sich ergebende Bedürfnis durch die Anziehung von Siedlern für ihre eigene staatliche Planung zweckvoll in Rechnung zu setzen.

Indem sich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts die Stufenplatten und Gründe des Wildtals mit Siedlern besetzten, gewannen sie zugleich eine neue Landmark ihrem Herrschaftswesen hinzu.

Damit sind wir am Ende unserer Darlegungen über die genetischen Verhältnisse des Oppenauer Tales angekommen.

Sie hatten zum Ergebnis, dass seine vordere Grenze, die über die Talhöhe bei Oberkirch verlief, ursprünglich Mark-, Waldgenossenschafts-, Besitzwert-, Gerichts- und Siedlungsgrenze zugleich war, hinter der die Siedlungseinheit des alten Oppenauer Tales steht. Als zeitliche Grenz- und Richtpunkte für den Talausbau stehen nach oben das Jahr 1007, nach unten die Zeit gegen Ende des selben 11. Jahrhunderts, in dem der durchgeführte Ausbau im mittleren Talbereich durch die hirsauischen Hufen klar bezeugt ist. „Hub[as]“ hatte sie hier selbst der lateinische Eintrag des Kodexes noch genannt. Und selbst wenn es sich bei ihnen, was durchaus möglich, um völlig neu ausgebaute Hufen gehandelt hätte, müsste der hinterste Talbereich in den zunächst folgenden Jahrzehnten die Schärfe der rodenden Axt verspürt haben, wo die Gründung der Renchtäler Kapelle St. Peter und Paul bei den mittelalterlichen Verhältnissen die Durchsetzung auch des hintersten Tales mit Siedlern voraussetzt. Mag der Talausbau im Ganzen so auch noch ins frühere 12. Jahrhundert hineingereicht haben, so gehört er doch allen Anzeichen nach wohl mehr noch schon dem 11. Jahrhundert an.

Unter denselben genetisch-rechtlichen Bedingungen war der Siedlungsausbau kontinuierlich von vorn bis hinten im Tale durchgeführt worden. Der Erblehensboden reichte ja über die relativ wenigen ältern vorderen Güterenklaiven hinweg von Butschbach bis zur Wilden Rench, und entsprechend dem Verhältnis im Renchtal hatte es auch im unmittelbar anschließenden Durbachtal zu den hintern Berghöfen hinzu vorn neben den Gütern älterer Provenienz unter den Rebhöfen noch mehrere Erblehenshöfe gegeben.

196

Doch auch die Nachbesiedlung lässt nicht das Geringste erspüren von sogenannten „Siedlungswellen“, wie sie bisher immer wieder einmal vermutet worden waren und die von der Grundherrschaft ausgegangen sein sollen.<sup>129</sup> Die Nachbesiedlung hat sich vielmehr ganz aus den Hufen selbst heraus vollzogen und wird, weil sie, wie anderswo (I 4, 5; II 4) aufgewiesen, im Regelfall nicht mehr in das Allmendland, den Hochwald übergriff – dessen. Besiedlungsgrenze, im allgemeinen gleichlaufend mit der Sandsteingrenze vielmehr bereits bei der Hufenaufteilung des Tales durch die Inbesitznahme der Geländeterrassen schon erreicht wurde, sondern gewöhnlicher Reut- und Weideland zwischen den Höfen zum Gegenstand hatte – im Tale besser auch Zwischensiedlung genannt. So nicht von außen, sondern von innen her erfolgt, stand sie in innigem Zusammenhang mit dem Problem der Sitzmöglichkeit der Bauernkinder und der Hufenteilungen, wie es immer wieder einmal dem Tal sich stellte und hier, wie in Abschnitt II, 4 zu erkennen, nicht immer sauber gelöst worden ist, sowie der ebendort ersichtlich gemachten Bildung der Tagelöhnergüthen. Alle diese Veränderungen aber hatten nichts mehr an der Grundherrschaft und nichts mehr an der rechtlichen Verfassung der Bauerngüter geändert. Im Grunde auch nicht mehr an dem einmal geschaffenen Hufensystem, das ja, wie a. a. O. dargetan, ungeachtet der Unterveränderungen, die die Teilungen und Abspaltungen mit sich brachten, durch das Mittel des Zuträgersystems hindurch, bis ins 19. Jahrhundert herab noch fortbestehen blieb.

Dieses Hufensystem aber zeigt in seinem Ursprung – um damit nun endlich abzuschließen – sowohl tatsächlich wie rechtlich den Charakter einer von den zähringer Gaugrafen durchaus noch im Namen des Reichs vor sich gegangenen gebietsmäßigen Ansiedlung. Dass das Regelmäß der Königshufe, wie es bei solchen Waldrodungen auf ausgesetztem Königsland angewendet zu werden

197

<sup>129</sup> So u. a. vom Geographischen her Pfrommer, Der nördl. Schwarzw. (bad. geogr. Abhdlgn.) für den Beginn der bischöfl. Zeit. Zumeist war bisher dabei dem Bistum ein zu großer Anteil am Talboden unterstellt worden. Damals ging der Zug aber vielmehr gerade umgekehrt von den Bauernhöfen nach den Städten.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

pflegte, bei den Verhältnissen im Renchtäler Bergland kaum einheitlich einzuhalten war, tat bei ihrer rechtlichen Erfüllung dem eigentlichen Vorbild der Königshufe keinen Abbruch. Die Königshufe umfasste, mit der *virga regalis* von 4,7 m gemessen, 47,736 ha <sup>130</sup> = 132,56 badische Morgen, – ein Maß übrigens, um welches die Mittelachse der Hufengröße im Oppenauer Tal, wie bei der Hufenverfassung herausgestellt, tatsächlich dennoch gelegen war.

---

<sup>130</sup> Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen 2, 554ff.; Schröder- v. Künßberg, Lehrb. d. dtsh. Rechtsgesch., S.462; Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch.



## III Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebietsherrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

### Das Tal unter der ortenauschischen Landvogtei

#### Die Abspaltung der Hubgerichte

Als Friedrich von Habsburg, der Gegenkönig Ludwigs, die Gerichtsherrschaft über das Tal im Jahre 1316 dem Straßburger Bischof Johann von Dirbheim übertrug, hatte, wie die dieser Übertragung zu Grunde liegende Urkunde entnehmen lässt, die Gerichtsbarkeit und Gebietsgewalt über das Tal in der Hand „des jeweiligen Vogtes in der Mortenau und seinen stellvertretenden Richtern und Beamten“ gelegen. Ist es hiernach sicher, dass sie dem zuletzt auf Schloss Ortenberg residierenden, für das nach dem Emporkommen der Landesherrschaften verbliebene restliche Reichsgebiet in der Ortenau bestellten Landvogt mitunterstellt gewesen war, so darf es aber schon nach dem Wortlaut der Urkunde doch als ebenso gewiss gelten, dass die Gerichtsstätte selbst von dem alten Gerichtsorte, der „Au des Noppo“, bis zuletzt noch sich nicht getrennt hatte. Das Gericht muss hier vielmehr auch unter dem Landvogt noch abgehalten worden sein. Dafür könnte auch der Umstand zeugen, dass 1299 ein Scharfrichter in dem angehenden Dorfe wohnend sich findet, – wenn *carnifex* für damals so übersetzt werden darf. 50 wird der Landvogt, wenn er nicht selbst den Stab hielt, seinen Vikar im Renchtal gehabt oder seinen Gehilfen hierher geschickt haben. Nicht im gleichen Grade sicher ist dagegen, wer in der Zeit vorher, besonders seit 1245, als das Reichsgebiet des vordem Kinzigtales mit den nachmaligen Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell im Anschluss an die Wirren des zähringischen Erbfolgestreits der Königsgewalt abhanden gekommen und von dem Straßburger Bischof Heinrich von Stahleck in Beschlag genommen waren, bis König Rudolf sie zurückholte, das Gericht im Namen des Reichs über das Oppenauer Tal ausgeübt hat.

198

Scheint das Tal – was indes nicht ganz sicher ist – den Umweg des vorderen Kinzigtales über das Bistum Straßburg nicht mitgemacht zu haben, so war es aber jedenfalls seine Bestimmung, mit den nördlichen Gebietsresten der unmittelbaren Reichsgewalt im ehemaligen Ortenaugau, die am rechtsseitigen Ausgang des Renchtals und im Achertal noch verblieben waren, für die dauernde Verbindung mit der Herrschaft des Straßburger Fürstbistums aufgespart zu werden. In welcher Gestalt aber auch in der Zeit vom Aussterben der Zähringer bis zum Beginn des Zusammengehens mit der Landvogtei die Gerichtsbarkeit über das Oppenauer Tal überbrückt wurde: dass die einstigen *vicares* der Gaugrafen, diese zugleich als Grundherren des Oppenauer Tals es sind, die in den Angehörigen ihrer Geschlechter auch den Hubgerichten vorsitzen – auch die Staufenbergere walteten für ihre Lehensbauern noch als Obermärker, sie treten erst in dem Verhältnis davon mehr zurück als sie markgräfliche Beamte des staufenbergischen Territorialstaates wurden, wogegen im gleichen Verhältnis die Herren von Neuenstein Lehensgüter neu aufnehmen – macht es weithin schlüssig, dass in den Hubgerichten die Zuständigkeiten lehens- und markrechtlichen Charakters mit dem Zerfall des gaugräflichen Gerichts von dessen allgemein umfassenden Kompetenzen sich abgespalten haben.

So ist in den Hubgerichten der freien Lehensbauern des Oppenauer Tals der auf ihre Beziehungen zur Grundherrschaft und auf ihre ständischen Belange eingegangene Rest des alten gaugräflichen Gerichts zu erkennen, der sich von den Kompetenzen hoheitsrechtlicher Natur getrennt hatte in eben demselben Moment, in dem das öffentliche Herrschaftsverhältnis und die Grundherrschaft auseinandergingen. Nur das Gaugrafengericht und nicht etwa ein Hundertschaftsgericht – wie Kiener<sup>1</sup> gemeint hat –, andererseits aber auch nicht ein *patrimoniales* Gericht, hat ja im Oppenauer Tal nach dessen ganzer geschichtlicher Struktur seinen Platz. Gewisse *patrimoniales* Elemente sind im gaugräflichen Gericht des Oppenauer Tals nur insoweit mitenthalten, als es unter den Zähringern mit

---

<sup>1</sup> Studien z. Verf. d. Territ. d. Bisch. v. Straßb. (Leipzig, 1912). Vielleicht handelt es sich aber auch nur um eine unklare Unterscheidung zwischen Hundertschafts- und Gaugrafengericht. Wenn Verf. die Hundertschaft als „späte Schöpfung, entstanden durch Verschmelzung einer Mundat und eines Ortsgerichts“ vermutet, auf jeden Fall aber doch den öffentlichen Charakter des von Grundrechten abstrahierten bischöflichen Gerichts feststellt.

# Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebiets Herrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

den Kompetenzen öffentlichen Charakters auch jene aus dem lehensrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Siedler totalitär mitumfasst hatte. Dem Ganzen nach kann am Oppenauer Tal gegen den Forscher F. von Wyß<sup>2</sup> ein Baustein geliefert werden zu der These Glitschs<sup>3</sup>, der in den Freigerichten der Schweiz und im südlichen Schwaben Zersetzungsprodukte der zerfallenden Grafschaften sieht, die „in irgend einem genetischen Zusammenhang mit den Grafengerichten“ stehen.

## Die Aufspaltung der Grundherrschaft im Tale

Als das zähringische Herrschaftswesen, in seinen vielen genetisch und hinsichtlich des Besitzwerts und der Herrschaftsrechte ungleichartigen Teilen, von den Zähringern, mittels der Lehenserbllichkeit ihrer verschiedenartigen Ämter bis zuletzt weithin noch mit den Befugnissen des Reichs bestritten und im eigentlichen Sinne noch kein Staat zu nennen, im Jahre 1218 zerfiel, hatten die patrimonialen Elemente im Oppenauer Tal, so wenig wie die Ortenauer Gaugrafschaft selbst schon konstitutionell vom Reiche sich abgestellt hatte, das gaugräfliche Gericht schon absorbiert. Man scheint beim Reiche vielmehr durchaus des Ursprungs der Grundherrschaft über das Tal als einer nicht anders denn wirtschaftlich zu verstehenden königlichen Verleihung sich erinnern zu haben. So blieben in Hinsicht auf das öffentliche Herrschaftsverhältnis nach dem Zerfall der Gaugrafschaft die Reichsrechte über das Tal voll in Geltung, wenn im Erbfolgestreit die durch das Verdienst der Stiftung der Siedlungsgüter durch die Zähringer erworbene Grundherrschaft auch für deren Erben schließlich die königliche Anerkennung gefunden zu haben scheint.

Der Weg zu dieser Anerkennung ging aber durch die Wirren des Erbfolgestreits hindurch, der um so verwickelter sich gestaltete, als die Zeit dafür, dass die zähringische Machtbildung als ordnende staatspolitische Kraft für die Dauer im südwestdeutschen Raum hätte form- und gestaltbildend werden können, wie schon angedeutet, noch nicht reif gewesen war. Andererseits hat man ein dekompositives Moment aber auch innerhalb des Zähringerhauses selbst seit Herzog Bertold IV. schon festgestellt. Dazu dürfen wir auch die Tatsache rechnen, dass zur Stunde als Herzog Bertold V. im Jahre 1218 starb, das Eigengut des Oppenauer Tals ganz zuletzt schon nicht mehr auf den zähringischen Namen ging, wenn, wie wir anzunehmen guten Grund haben, auf Grund der 1186 oder 1187 unter den Brüdern Bertold IV. und Hugo erfolgten Güterteilung das Renchtal seinen Weg über Herzog Hugo „von Ullenburg“ genommen hat. Hugo war zwar noch vor seinem Neffen Herzog Bertold V. gestorben. Nur sein Lehensbesitz aber war nach den Teilungsvereinbarungen an Bertold V. für das Stammhaus zurückgekommen, und darunter hatte wahrscheinlich auch der Nußbacher Hof mit Oberkirch im Vordertal gehört. Das Eigengut aber, wozu wir den Boden im Oppenauer Tal zu rechnen haben, war von Hugo schon gleich mit seinem Hinscheiden an seinen Bruder Herzog Adalbert von Teck gefallen. Es wurde deswegen nicht weniger als das beim Stammhaus verharret hatte, in die Aufrollung der ganzen zähringischen Erbmasse mit hineingezogen.

Der Hohenstaufenkönig Friedrich II. war umso weniger geneigt, auf die Geltendmachung der Reichsrechte zu verzichten, als – neben den Welfen – vor allem die Zähringer es gewesen waren, die bis dahin einer umfassenden territorialen Entfaltung der Hohenstaufen in ihrem schwäbischen Herzogtum im Wege gestanden hatten. Dem König, der zwischen den um die zähringische Hinterlassenschaft sich streitenden Bewerbern auf dem Plane erschien, war es, über die Reichslehen hinaus, für die der Anspruch des Reichs weniger schwierig zu vertreten war, von Anfang an gerade auch um das zähringische Eigengut gegangen, dabei jenes nicht ausgenommen, das die Herzöge von Teck bereits von Hugo im Besitz hatten.

Sei es, dass er eine Anfechtung des Allodialcharakters der Güter und der Rechtskraft des Erbgangs nicht für haltbar hielt, sei es, dass ihn taktische Gründe bestimmten, jedenfalls kaufte der König, um sich den Weg zu den Gütern zu verkürzen, diese von den Herzögen von Teck ab und verein-

<sup>2</sup> Abhdlgn. z. Gesch. d. Schweiz. öff. Rechts, 1892, 163ff.

<sup>3</sup> Der alemann. Zentenar und sein Gericht, a. a. O.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

barte sich mit den übrigen Beteiligten im September 1218 zu Ulm. Im gleichen Jahre noch nahm er neben dem bambergischen Reichsgut in der Ortenau, die den geschichtsträchtigen jungen Herrscher zwei Monate später, im November 1218, in den Mauern des Schlosses Mahlberg sah, auch das Oppenauer Tal in Besitz.

Aber der junge Egon V. von Urach, der die Sache seiner Eltern als die seinige vorausnahm, war mit der Art der getroffenen Lösung nicht zufrieden und erhob sich im Sommer 1219 gegen den König. Ging sein Ziel freilich bis zu den Reichslehen, so scheint er sich aber auch und gerade auf den für den Tod Herzog Bertolds V. gültig gewesenen Teilungstenor gestützt zu haben, der dessen rechtsrheinische Allodialgüter Egons Mutter Agnes von Zähringen zuwies. Da der Ulmer Vertrag den Grafen Egon IV. jedoch in Besitz und Genuss der Eigengüter im Breisgau gelassen hatte, muss es sich bei seinen Ansprüchen von vornherein wesentlich mit um das Oppenauer Tal gehandelt haben. Allgemeinpolitisch behindert, er stand vor seiner Romfahrt, überließ der König etwa ein Jahr nach der Ulmer Tagung zu Hagenau schließlich die von den Herzögen von Teck erworbenen Erbrechte und Güter dem Uracher. Im Übrigen sollten nach dieser Abmachung beide behalten, was jeder zufolge des Ulmer Vertrags zur Stunde – September 1219 – besaß. Dazu gehörten auf Seiten des Königs die bambergischen Lehen. Der Besitzherrschaft nach sollte so das Oppenauer Tal, soweit nicht schon zu einem kleinen Teile ebersteinisch, an das Haus Urach kommen.

Damit war der Streit um das Tal aber immer noch nicht ausgetragen. Auch Graf Egon sollte seines ungeteilten Besitzes sich nicht erfreuen dürfen.

Es scheint, dass die der Seitenlinie Herzog Bertolds I entstammten Markgrafen von Baden dafür, dass sie am zähringischen Haupterbe sonst nirgends mehr Besitzanteil erlangten – sie konnten nur unbedeutendere Hoheitsrechte im Breisgau noch erringen – am Renchtal sich schadlos zu halten wussten. Dem Erscheinungsbild nach, das die Lehensregister des Tales in der Folgezeit aufweisen, müssen die Markgrafen hier etwa die Hälfte des dem Uracher vom König aufgelassenen Grund und Bodens des Tales erhalten haben. Dies scheint anlässlich des Todes des Grafen Egon IV. geschehen zu sein, den Worten einer von Heyck angeführten, vor 1231 entstandenen Urkunde zufolge: „das guot, das der herzoge Bertholt von Zeringen und grave Egon brahton uns an ir tot und darumbe si mit des marcgraven Heinrich vatter [Mgr. Heinrich I.] gescheiden wurden“. Diese Stelle muss, da sonst keine dafür in Betracht kommenden Güter bekannt sind, vor allem auf den Anteil der Markgrafen am Renchtal bezogen werden. Hatten sie sich im Tale so schon von vornherein gut eingeführt, so sollten sie nachmals dann sogar noch das Übergewicht erhalten.

201

Zunächst musste es der damit angebahnten besitzmäßigen Aufsplitterung des Tals noch förderlich sein, dass nach dem 1236 erfolgten Tode Graf Egons V. die urachische Linie noch in die der Grafen von Freiburg und Fürstenberg sich aufspaltete und die beiden Linien sich auch in die urachischen Güter im Tale der Rench teilten. Über die Teilung müssen Egons Söhne Konrad und Heinrich, die Ahnherren der beiden Linien, schon Ende der 1240er Jahre, zuwenigstens vorläufig, sich vereinbart haben. Die Dörfer – wie Nußbach und Oberdorf – wurden zwischen den beiden Häusern hälftig real geteilt, die Hubgüter im Oppenauer Tal jedoch wurden der einen oder anderen Linie zugeschrieben. Wenn in Ausnahmefällen daneben Güter im Oppenauer Tal gerade in den höheren Randlagen auch noch auf beide Linien gemeinsam gehen – was dort zum Vorschein kommt, wo sie im 13. Jahrhundert veräußert wurden, wie am Sohlberg und im hintersten Rüstenbach und Heidenbach –, so scheint es sich bei diesen Gütern um Nachzügler auf ausgemustertem Boden zu handeln, der erst seit der Teilung angebrochen worden war.

Anscheinend ist der engere Nußbacher Hof, den inzwischen selbständig gewordenen Oberkircher Bann ausgenommen, nicht mehr als Reichslehen – als welches die Zähringer den Nußbacher Komplex ja angetreten hatten –, sondern als Allod aus dem zähringischen Erbfolgestreit hervorgegangen. In Wirklichkeit mag er zu dem Gute gehört haben, das, seiner Natur nach zwar nicht Allod, aber der König dem Grafen Egon nach dem Wortlaut der Hagenauer Urkunde „zu rechtem und dauerndem Lehen“ übertrug; denn wenn der ganze Nußbacher Komplex, soweit er außerhalb des Oberkircher Banns jetzt noch sich befand, 1316 von der Übertragung der Gebietsgewalt über das

## Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebiets Herrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

---

Renchtal an das Bistum Straßburg ausgenommen blieb und weiterhin mit der Landvogtei, mit der er auch räumlich geschlossen zusammenhing, auch weiterhin zusammenging, so lässt dies erkennen, dass der Zusammenhang des Nußbacher Hofes mit den einstigen bambergischen Lehen des vorderen Kinzigtals auch damals noch nicht verloren gegangen war <sup>4</sup>, und dass der Hof auch damals noch als dauerndes Reichslehen gerechnet haben mochte, wenn weiterhin dann auch von dieser ursprünglichen Lehensrührigkeit zum Reiche nichts mehr zu spüren ist.

Ob aber durch den Hohenstaufenkönig als Allod (Eigentum) zugestanden oder als Dauerlehen bewertet, so ist der Grund für diese Behandlung Nußbachs in jedem Falle darin zu sehen, dass auf dem Nußbacher Hof das Patronat der Renchtaler Kirche verhaftet war, über das die Herzogin Uta mit Zustimmung der Herzoge Hugo und Bertold IV. als Inhaber des zähringischen Nußbacher Eigenkirchenrechts zu Gunsten ihrer Allerheiligen Klosterstiftung verfügt hatte und dessen das Kloster zu seiner Aufgabe der kirchlichen Durchdringung des Tales bedurfte. Wie Allerheiligen bei der von der Herzogin offen gelassenen Frage des gleichzeitigen Übergangs der dinglichen Unterlage des Patronats, des Nußbacher Hofes, an das Kloster dabei seine Schwierigkeiten hatte, wurde bereits angedeutet und ist bald noch näher auszuführen.

Bei der Gesamtbewertung der mit diesen Teilungen bewirkten Aufspaltung des Grund- und Bodeneigens des Tales ist nochmals an die ebersteinischen Güter anzuknüpfen, die als früheste, und etwa schon gleichzeitig mit der Schenkung der staufenbergischen Huben, als Anhang der Schauenburg das zähringische Stammhaus verlassen haben müssen. Sie sind, auch die Bauernlehen, in den Lehensurkunden gewöhnlich auch mit dem Burglehen aufgeführt, das von Luitgard über Calw an Eberstein durch Uta gekommen war und aus deren Bestand die Stifterin Allerheiligen die 3 Bauernhöfe des Oppenauer Tals und den Rebbach entnommen hat. Gerade an den Orten wo diese Dotationsgüter lagen, war Eberstein stärker vertreten; der Hufenboden im Bereich von Elisweiler, der dort aber, nachdem der Rebbach Eingang gefunden hat, teilweise der Parzellierung unterworfen wurde, war überwiegend ebersteinisch gewesen. Aber auch dem übrigen Lageverhältnis nach ist bemerkenswert, dass ein größerer Teil der ebersteinischen Erblehengüter in unmittelbarem Anschluß an die Schauenburg, auf der rechten Talseite über Winterbach-Lautenbach aufwärts, und hier untermengt mit den noch älteren altwinterbachischen Gütern, den ältesten des Oppenauer Tals, seinen Schwerpunkt hatte. Wiewohl die Ebersteiner neben den Urachern und den Markgrafen freilich auch auf der linken vorderen Talseite nicht fehlten. Daneben mit einigen wenigen Güterposten in Oppenau, Liebbach und selbst Griesbach noch vertreten, ist demgegenüber der geringe Anteil Ebersteins am Hintergetös auffällig, was wenigstens dem Ganzen nach die ebersteinischen Höfe zu den frühen rechnen lässt.

Für die Art, wie die freiburgisch-fürstenbergische Teilung der Hufgüter bewerkstelligt wurde, lassen sich die Spuren schwerer nachziehen, wenschon stellenweise doch auch nicht ganz verkennen. Während Freiburg im Bereich von Wüster Rench, Breitenberg, Milben, Begoldsbach, im hinteren Maisachtal, Nordwasser (Wolfsbach) und Hirzig vertreten war, scheint Fürstenberg mehr die Freyrsbacher Seite des hintersten Talbereichs innezuhalten, ist aber ebenso wohl an Dettelbach, Breitenberg, Bätenbach, Bollenbach und Ibach wie im hinteren Liebbach (Rotenbach) beteiligt. Dagegen scheinen beide sich im Ramsbacher Talabschnitt ungefähr dergestalt die Waage zu halten, dass

---

<sup>4</sup> Daß der urachische Freibeizirk von Fernach und Zusenhofen bis ins Durbachtal, kontinuierlich dem Reichsgut der Landvogtei, hinüberreichte, ist darin begründet, daß auch Ebersweiler noch Filialkirche von Nußbach war, und selbst die Herrschaft Staufenberg ist markgräfliche Enklave nicht anders als dadurch geworden, daß sie von den Urachern an die Grafen von Eberstein und von diesen (durch Kauf) an die Markgrafen überging. (Was die westliche Ausdehnung des ursprünglichen Nußbacher Hofes betrifft, so läßt sich vermuten, daß, wenn Nesselried mit seiner oberen Hälfte zum Staufenberger Bann, mit seiner untern zum landvogteilichen Gericht Appenweier gehörte, die Scheidelinie die westliche Grenze des Nußbacher Hofes gegen den in Appenweier ältern Siedelungsboden hin bezeichnete. Wenn anderseits vorher schon im Renchtaler Bereich des Nußbacher Hofes auch noch Güterfetzen des Markgrafen zu finden sind, so erscheint es aber auch nicht ausgeschlossen, daß sie auch am ehemaligen Nußbacher Reichsgut auf dem Wege über das Haus Urach im vorderen Renchtal gleichzeitig mit den Hufen der hinteren Mark schon Anteil erhalten haben.)

## Geschichte des Oppenauer Tales

Fürstenberg mehrere Höfe im hinteren Waltramesbach auf der rechten Talseite erhielt, während Freiburg dort solche auf der linken Talseite nebst den Höfen mit den Hofen-Namen im Haupttal seinem Lehenbuch zuschrieb. Sein Bereich erstreckte sich auf der linken Talseite bis gegen das Börsgrit und gegen das Oppenauer Dorf hin. Die urachschen Höfe finden sich aber, nicht anders denn die ebersteinischen, dennoch im ganzen Talbereich immer und überall vermengt mit denen der Markgrafen, die besonders auch im Oppenauer Kessel, im untern Ibach und an der Oppenauer Steig, Zinsrechte besaßen.

203

So befanden sich ungeachtet aller dieser nur leise andeutenden Unterscheidungsmerkmale die Güter aller 4 gräflichen Häuser, die sich in den vormals zähringischen Boden des Oppenauer Tales teilten, durch die urachsche Unterteilung noch verstärkt, in fast völliger Gemengelage, was nur dadurch erklärt werden kann dass für ihren Anfall an die einzelnen Erbstämme ihre Aufführung im Lehenskatalog maßgebend gewesen war, die bei den aufgewiesenen siedlungsgenetischen Verhältnissen des Tales wohl sogar die Rangfolge der zeitlichen Entstehung der Hufen gewesen sein mag. Denn auf andere Weise ist diese Art der Aufteilung kaum denkbar. Sie bestätigt damit aber auch hier nochmals das schon am Aufriss der Siedlungsform im Oppenauer Tal gewonnene Ergebnis, welches ein Vorgehen nach Art der Waldhufen oder Waldreihenflur beim Siedlungsausbau als kaum durchführbar erscheinen, vielmehr Vorausbau und Nachbau an verschiedenen Orten des Tals zugleich annehmen ließ. Setzen wir – was indes so unsicher ist, wie es als äußerster Fall an sich möglich wäre –, außer den staufenbergischen hätten auch die ebersteinischen frühen Hufen nur insofern einmal das Stammhaus verlassen, als damals der Ausbau im Tale fortgeschritten war, so würde selbst dann ein guter Teil des Hufenausbaus doch schon im 11. Jahrhundert liegen, und er musste auch dann im früheren 12. Jahrhundert vollendet worden sein.

Zur Besonderheit des Renchtals muss es gerechnet werden, dass gerade in demjenigen Zähringergebiet, das, im Oppenauer Tal ganz zähringischer Allodialboden, die stärkste Besitzqualität für die Zähringer zu verkörpern schien, keiner der zähringischen Erben dazu gekommen ist, hier eine Landesherrschaft für sich auszubauen, während selbst in Reichslehensgebieten wie in der Baar und im oberen Kinzigtal, die zähringischen Erbnachfolger selber, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, als Landesherren dieser ehemals zähringischen Gebiete hervorgehen konnten. Die Ursache in der besitzmäßigen Aufsplitterung des Renchtals ist offenbar. Denn, abgesehen von diesem Umstand, waren die Bedingungen für die Landesherrschaft dort keineswegs günstiger auch in dem, was den Vorort des Gebiets anbelangt; Villingen und Haslach waren nicht anders denn Oberkirch Reichslehen, welche Eigenschaft gerade sie anfänglich auch zum Anstoß beim Reiche gemacht hatte. Zwar musste, was nicht zu verkennen ist, die Zuweisung des Tals zum Gericht der Reichslandvogtei das Renchtal den zähringischen Erben die Möglichkeit entziehen, hier bei einer Territorialbildung an die Gerichtsherrschaft, die sonst sehr oft ihr Kristallisationspunkt war, anzuknüpfen; war es jedoch nicht gerade die bodenmäßige Aufsplitterung des Tales, die an dieser Zuweisung der Gerichtszuständigkeit nach außerhalb selbst schuld trug? An Versuchen daran aber, von der Grundherrschaft her im Tale eine Landesherrschaft zu begründen, hat es dennoch nicht gefehlt.

204

Es erscheint nicht verwunderlich, wenn besonders seit 1236, als der urachische Ast sich spaltete und durch Halbteilung seiner Güter im Tale seine Stellung schwächte, die Markgrafen sich dazu prädestiniert hielten. Aber selbst vor dieser Spaltung schon hatten sie die alten vorderen Bastionen des rechtsseitigen Talausgangs sich zu sichern gewusst in dem Lehensbesitz und seinem Anhang des bischöflichen Schlosses Renchen und der mit dem Tode Herzog Bertolds V. 1218 dem Bistum wieder heimgefallenen Ullenburg. Hier scheinen sie durchaus die Absicht gehabt zu haben, die Tradition des Zähringerherzogs Hugo fortzusetzen. Jedenfalls findet sie bereits das Jahr 1228 als Lehensinhaber beider Schlösser.<sup>5</sup> Waren sogleich nach ihrem Heimfall anscheinend die Grafen von Eberstein zuerst kurze Zeit Lehensinhaber der Ullenburg gewesen, so war der befestigte Platz Oberkirch mit der Burg Fürsteneck als Reichslehen, das es entgegen dem engem Nußbacher Hof weiterhin klar geblieben war, zunächst zu Nußbach hinzu dem Uracher verliehen. Zusammen mit

<sup>5</sup> Vgl. Behrle, „Ortenau“ 5, 42. Das. die urk. Belege bei Grandidier, Oeuvr. inedit. III, 307, 316; Reg. Markgr. I 1, 7.



# Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebiets Herrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

---

der Burg Fürsteneck scheint aber Oberkirch dann doch auch schon mit der Zerspaltung des urachischen Astes den Markgrafen eingeräumt worden zu sein. Die Markgrafen verfügten damit über alle wichtigen Schlüssel des ganzen Talgebiets, von dem engeren Nußbacher Hof am äußersten linksseitigen Talflügel etwa abgesehen. Aber auch diesen versuchten sie noch in ihre Hand zu bekommen. Dabei scheute der junge Markgraf Hermann VI. nicht davor zurück, Gewalt anzuwenden.

Dass der Besitz des Grund und Bodens, auf dem die Renchtäler Mutterkirche stand, unter den Verhältnissen des mittelalterlichen Eigenkirchenrechts dem Kloster Allerheiligen zur Sicherheit seines Patronatsrechts über die Renchtäler Kirche notwendig, ja damals noch unentbehrlich sein musste, wurde bereits gesagt. Mit dem urachischen Hause, dem er zugefallen war, war das Kloster dann doch schon im Jahre 1239<sup>6</sup> zu einer Einigung gekommen, wonach die Witwe Eginos, die Gräfin Adelheid von Freiburg, und Graf Bertold IV. von Urach, Egenos Bruder als Vormund für die minderjährigen Kinder Egenos, den Teil des Nußbacher Guts, auf dem Kirche stand und den wir der Kürze halber als engerer Nußbacher Hof bezeichnen, mit dem in der Urkunde ausdrücklich mitgenannten Patronatsrecht der Nußbacher Kirche und ihrer Kapellen um 55 Mark Silbers und 10 Mark darauf angewiesenen Verpfändungen dem Kloster verkaufte. Dabei war Allerheiligen das Bedürfnis der Gräfin, sich von den Schulden ihres verstorbenen Gemahls zu entlasten, wie es als Beweggrund für den Verkauf in der Urkunde angegeben ist, entgegengekommen. Der Verkauf veranlasste aber den Markgrafen Hermann VI. erst recht, jetzt selbst Anspruch auf den Hof zu erheben. Es hinderte ihn nicht, dass sein Vater Markgraf Hermann V., damals noch bester Freund des Königs<sup>7</sup>, mit dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Speyer selbst Zeuge der Hagenauer Urkunde König Heinrichs VII. von 1224 gewesen war, die dem Kloster erst 15 Jahre zuvor das Patronatsrecht der Kirche zu Nußbach „mit den Dienstleuten beiderlei Geschlechts“ – ohne den Grund und Boden selbst allerdings nach wie vor eine recht unklare Aussage – ausdrücklich bestätigt und bestimmt hatte, dass „kein Vogt oder Schultheiß mit Bezug darauf (dem Kloster) eine irgendwelche Dienstleistung abverlangen“ dürfe. Schon eine Nußbacher Vogtei wäre natürlicherweise einer solchen über das Kloster selbst gleichgekommen.

Darauf unmittelbar aber scheint es der Markgraf gerade auch abgesehen zu haben. Denn außer auf die zähringische Abkunft seiner Linie stützte er seine Ansprüche weiter noch auf seine mit Uta, der Klostergründerin, zusammenhängende ebersteinische Verwandtschaft, und vielleicht war dabei sogar noch die welfische mit im Spiel gewesen, da seine Mutter Irmengard, die Stifterin des Klosters Lichtental, eine Enkelin Heinrichs des Löwen, des Neffen und Erben Herzog Welfs VI., gewesen war.

205

So mochte er der Ansicht gehuldigt haben, dass drei unzureichende Ansprüche einen zureichenden ergäben.

Im ersten Fall suchte er, nachdem Allerheiligen ihm nicht genügtun konnte, über den ihm befreundeten Straßburger Bischof Bertold von Teck zuwege zu kommen, den er anhielt, die Übergabe des Nußbacher Hofes durch die Uracher an Allerheiligen nicht zu bestätigen. Als der Bischof der Bestätigung nicht ausweichen konnte und diese nach immerhin zwei Jahren, im Jahre 1241<sup>8</sup>, endlich erteilte, gab dies dem Markgrafen Veranlassung, einen Anschlag auf das Kloster zu führen, der ihn über 100 Pfund Schadenersatz kostete. Propst Heinrich soll damals gefangen weg geführt worden sein. Der Bischof und der Propst von Speyer hatten unter Anwesenheit der Ebersteiner und des Markgrafen selbst und unter Assistenz zahlreicher Adelige über den Streit und Handstreich damals die Schiedsrichter gemacht und festgestellt, dass die Markgrafen keinerlei Recht auf die Vogtei und

---

<sup>6</sup> Urk. v. 8. April 1239: FUB I, Nr. 401; ZGORh 9, 248.

<sup>7</sup> Hug, Markgr. Hermann V. (Heidelb., 1896), 21.

<sup>8</sup> Urk. v. 22. März 1241, ins. in Urk. GLA Gen. Stifter u. Klöster v. 1529, 10. Sept.; 2. Kop. Spez. Allerh., Nußbach Conv. 36; Reg. Markgr. 1, 30 (Nr. 379).

die Gotteshausleute zu Nußbach sowie auf die Allerheiligsten Stiftung der Herzogin Uta und Eberhards von Eberstein, ihres Erben, besaßen.<sup>9</sup>

Aber auch nachher noch bedurfte es großer Wachsamkeit des Klosters, für das noch mehrmals Auftrag zu seinem Schutze erging, seine vogteifreie Stellung zu behaupten. Es entsprach seiner, durch Erfahrung geschärften Vorsicht, wenn es noch über ein Jahrhundert später, als nämlich das Freiburger gräfliche Haus seine sämtlichen Güter in der Ortenau an die Markgrafen zu verkaufen vorhatte, sich sowohl von Egeno von Freiburg als auch dem Grafen Konrad von Fürstenberg den rechtmäßigen Besitz der Pfarrkirche Nußbach samt ihren Grund-, Patronats- und Zehntrechten und ihren Kapellen, was alles von den Vorfahren der Grafen dem Kloster beigegeben und geschenkt worden sei, nochmals besonders bestätigen ließ, und dies übrigens zugleich auch für Utas Erblinie von dem Grafen Wilhelm von Eberstein sowie dem in der Erbfolge entfernter beteiligten Heinrich von Geroldseck.<sup>10</sup>

206

Wenn aber – um zu Markgraf Hermann zurückzukehren –, 5 Jahre nach dem Überfall auf das Kloster, im Jahre 1246, die Markgrafen Hermann und Rudolf – sie regierten damals noch gemeinsam, bis 1249 Rudolf die eigentliche Markgrafenlinie fortsetzte – auf einem Kriegszug gegen in der Urkunde leider ungenannte Gegner sich befinden, die ihre Stadt (oppidum) Oberkirch geplündert und verbrannt hatten<sup>11</sup>, so weist dies auf die damaligen Machtkämpfe überhaupt hin in einem Reich, in dem der Kaiser weit fort, in Sizilien weilte, und in einer Zeit, in der die Bildung der Territorien allgemein die entscheidendsten Fortschritte machte. Mehr noch verständlich werden freilich die besonderen Machtanstrengungen Hermanns VI. und die Aufsässigkeit seiner Gegner, wenn er, seit 1248 zugleich Herzog von Österreich, ernsthaft nach dem alemannischen Herzogtum trachtete und in diesem von der Kurie gegen den im Bann befindlichen Hohenstaufenkaiser gutgeheißen war. Aber er starb zu bald, und gemeinsam war es, dass auch sein Sohn Friedrich dann schon 1268 zu Neapel das Schaffot mit dem letzten Hohenstaufen Konradin bestieg.

Die Markgrafen scheinen die Oberkircher Marktfeste, die damals soviel wie völlig verbrannt und verwüstet worden sein muss<sup>12</sup>, zwar selbst wieder aufgebaut zu haben. In welchem Grade die Spannungen zwischen ihnen und den Urachern aber gerade dieses Schlüssels zum Tale wegen fortbestanden, zeigt sich in dem Bemühen der beiden urachischen Häuser, ihr allodiales Oberdorf zur Konkurrenz von Oberkirch heranzubilden und diesem den Handelsverkehr über den Kniebis wegzunehmen. Und wäre – was anderorts (§. 188/189, 223) erörtert – der neue befestigte Platz schon damals mehr mit Lage vom nördlichen Berghang weg und mehr ins Tal herein wieder aufgerichtet worden, so könnte man als Grund hierfür vor allem das Bestreben der Markgrafen zu erkennen geneigt sein, mit ihrem Markte mehr der von Nußbach her führenden Straße nahe zu sein, weil die Uracher diese Verbindung von Nußbach her zu ihren Gunsten abkürzen und den Straßenverkehr auf der südlichen Seite der Rench unter Umgehung von Oberkirch über Oberdorf leiten konnten.

Das Trachten der Markgrafen im Ganzen während des 13. Jahrhunderts, das Renchtal den Gebieten ihrer Landesherrschaft anzugliedern, musste aber schließlich hinter anderen, ihrem Hause noch mehr vordergründigen Zielen zurückbleiben.

Dies ergibt sich daraus, dass, als nach dem Interregnum König Rudolf von Habsburg 1286 seinen damaligen treuen Gefolgsleuten, den beiden Grafen von Fürstenberg, im Kriegslager zu Lauterburg das Reichslehen Oberkirch-Fürsteneck zu Lehen übertrug, die Markgrafen dieses zuletzt bereits wieder den Grafen von Eberstein überlassen gehabt hatten.<sup>13</sup> Aller Wahrscheinlichkeit hatte es zu

<sup>9</sup> GLA, Urk. Abt. 34/37; Reg. Bisch. v. Straßb. 2, FUB 1, 185.

<sup>10</sup> Alle 4 Urk. v. 24. Febr. 1365, GLA Allerh. 34/38. Schöpflin, Hist. Zar. Bad. 5, Nr. 281/ 82; FUB 2, Nr. 194 (f. Fürstenberg). Der Verkauf der freiburgischen Güter kam im folgenden Jahre, 1366, zustande (ZGORh 16, 196).

<sup>11</sup> Die genauen Zusammenhänge sind undurchsichtig. Während die beiden Brüder die Brandstifter rächen, sollen Rudolf von Tübingen und Burkard von Hohenberg die Markgrafschaft verwüstet haben, aber von den beiden Markgrafen zwischen Oberkirch und Baden geschlagen worden sein. Die Brandstifter hatten sich zu Oberkirch als markgräfliche Freunde getarnt. (Vgl. Reg. Markgr. 1, 32/33; Wirt. VB 4, 421.)

<sup>12</sup> „quidam milites nefario ausu quoddam oppidum ipsorum Obirinkirchen incendio et rapinis ... penitus devastarunt“ (Wirt. UB 4, 421).

<sup>13</sup> FUB 1, 292 (Nr. 595); Reg. Markgr. 1, 53 (Nr. 553).

# Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebiets Herrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

dem Preis gehört, den Markgraf Rudolf I. dem Grafen Otto von Eberstein für den Kauf des mit der Burg Alt-Eberstein mitübernommenen Landanhangs in dem den markgräflichen Stammlanden nähergelegenen Bereich zu zahlen hatte.<sup>14</sup> Die Auflassung von Oberkirch half so den Markgrafen mit, ihr Territorium an einer noch mehr wichtigen Stelle abzurunden.

Aber auch die Lehen von Renchen und Ullenburg hatte unterdessen das Bistum wieder an sich gezogen; die Ullenburg war 1271 zunächst ebenfalls vorübergehend an Fürstenberg gekommen. Trotz seiner von vornherein schwächeren Basis und seines wirtschaftlichen Absinkens hatte Fürstenberg auch sonst nochmals einen Anlauf im Tale unternommen. Dem Grafen Heinrich I., der 1271 für kurze Zeit die Ullenburg zu Lehen übernahm, hatte Allerheiligen 1275 die fürstenbergische Hälfte des engeren Nußbacher Hofes aus fadenscheiniger Begründung – weil er zur Zeit des Verkaufs 1239 noch nicht mündig gewesen war – wieder zurückgeben müssen, und die endgültige Regelung hierwegen hatte sich noch einige Jahrzehnte hingezogen. Doch als 1327 auch der untere halbe Hof dann endgültig an das Kloster zurückgelangte –, man hatte sich in der Zwischenzeit mit einer ideellen Verkläusulierung der Patronatsrechte Allerheiligens beholfen –, war Fürstenberg aus dem Kräftespiel im Tale soviel wie völlig ausgeschieden. Anders die Markgrafen, die als Grundherren im Tale aushielten, ja hier ihre Grundherrschaft mit der Zeit erweiterten und diese nach 5 Jahrhunderten doch noch einmal mit dem öffentlichen Herrschaftsverhältnis ihres Hauses vereinigen sollten.

207

## Anhang zu Abschnitt III 2

### Übersicht

über die Aufteilung des zähringischen Bodens im Oppenauer Tal (unterbrochen durch die winterbachischen Reichslehen, von denen 1233 die zu Winterbach, Trutkindesberg, Lautenbach, zur Birken, Dachshurst, Fischerhäusern und Sulzbach an das Kloster Allerheiligen gelangten) unter die zähringischen Erbstämme nach den Lehens- und Veräußerungsurkunden.

### Boden der Grafen von Eberstein

(schon in zähringischer Zeit vom Stammhaus abgezweigt, 1660 an die Markgrafen).

Butschbach, Hesselbach, Elisweiler, Winterbach, Fischerhäusern, Lautenbach, Sulzbach, Braunberg, Ödsbach, Giedensbach, Grintberg, Hengstbach, Grimmoltsbach, Krebsenbach, Ramsbach, Niedern-Bärenbach, an der Halden, Rinken, Oppenau-Ottersberg, in den Erlen, Ibach, Nordwasser, Liebach an der Steige, an Fetzers: Gassen, im Bätenbach, Griesbach.

### Boden der Grafen von Freiburg

(als Anteil am urachischen Erbhauser; 1366 an die Markgrafen mit Ausnahme von Rüstenbach und Sohlberg, die an Allerheiligen kamen, und die bärenburgischen Güter zu Sulzbach, Baldoldshofen, Reinhardshofen und Steinenbach, die an das Hochstift Straßburg gingen).

Bottenau, Oberdorf, Elisweiler, Liebach im Winterbach, Hetselershäuser, Lautenbach, Rüstenbach, Heidenbach, Sohlberg, Sendelbach, Sulzbach, Ödsbach, Giedensbach, Hohberg (Houwenberg), Waltramesbach, Baldoldshofen, Reinhardshofen, Beringersgerüt (Börsgritt), Bärenbach (mit Bärenburg), Kuonisbach, Wüsteinbach (Steinenbach) Oppenau-Kessel, Oppenau-Faren, Nordwasser, Wolfsbach, Rotschüren (Rotenfels), Hirzig, Breitenberg, Bechtoldsbach, Fildelinhart, Antogast, Dettelbach, Wüste Rench.

208

<sup>14</sup> Vgl. J. Bader, Markgr. Rudolf I. v. B. (1843), 30f.

## Boden der Grafen von Fürstenberg

(als Anteil am urachischen Erbhause; mit Ausnahme von Rüstenbach – Sohlberg – die an Allerheiligen kamen – nachmals bischöflich straßburgisch).<sup>15</sup>

Oderdorf, Hesselbach, Lautenbach, Ödsbach, Rüstenbach, Heidenbach, Sohlberg, Waltramesbach, an der niedern Matten, an der Matten, Nortwasser, Rotschüren (Rotenfels), Maisach, Breitenberg, Ruprechtsbühl, Ibach, Boltenbach, in den Löhern, in der Gassen, Sigmannesgassen, Eberlinsberg, Gerwinsberg, (Germansberg?), im Spring, Bästenbach, Dettlinsberg.

## Boden der Markgrafen von Baden

Butschbach, Buseck, Diebersbach, Oberdorf, Hesse1bach, Fratzenspring, Ödsbach, Grimoltsbach, Krebsenbach, Endrostenbach (Unrechtenbach), Lendersbach, Ergersbach, Holdersbach, zu der Eichen, in der Gnad, zu der Linden, Hilferspring, Herboldsbach, Grintberg, Giedensbach, Hengstbach, Winterbach, Schweighof, Lautenbach (mit Burg Alt-Neuenstein), Hohrain, Sulzbach, Bärenbach (später mit Burg Neu-Neuenstein), Reinhardshofen, zu der Halden, Suscheide, Oppenau („zu Noppenowe im dorf“), „das Gut am (Lierbach-) Stege“, im Nordwasser, Liebach (Lienbach), Hirzig, Eckenfels, Rinkhalde, Steige, Bechtoldsbach, Fildelinhart, Antogast, Breitenberg, Rohrenbach (Rohardsbach ?), auf dem Bühl, auf der Matten, zur Linden, in den Löhern, Eberlinsberg, Spendern, Germansberg, Schulterberg, Freyersberg, am Rain, St. Peter, Wüste Rench, Mühlenbach (Mülben), Griesbach, Wilde Rench.<sup>16</sup>

## Die bischöflich-straßburgischen Besitzerwerbungen im Tale

### Oberkirch, Burg und Stadt Friedberg (Oppenau)

209

Es war, wie wir sahen, eigentlich schon im Jahre 1271 gewesen, als der gänzliche Auszug Fürstenbergs aus dem Renchtal begonnen hatte. In diesem Jahre war Graf Heinrich – die Renchtäler Güter gehen bis zuletzt ganz bei der Baaremer Linie dem Werben Bischof Heinrichs von Geroldseck entgegengekommen und hatte die fürstenbergische Anteilshälfte an Oberdorf sowie mehrere Höfe in Ramsbach dem Bistum Straßburg übergeben. Dies geschah zwar zunächst lehensweise und auf Gegenseitigkeit dergestalt, dass der Graf vorderhand nochmals die Ullenburg als Lehen dafür eintauschte. Aber aus der Weggabe sollte doch nichts anderes als ein Abschlag auch auf alle anderen fürstenbergischen Güter werden, auch wenn der gleiche Graf Heinrich es war, der 1275 von Allerheiligen den untern Nußbacher Hof nochmals zurückgefordert hatte, den allein mit Kirchensatz er von der Weggabe an das Bistum 1303 im Hinblick auf seine Bestimmung für Allerheiligen er dann aber ausdrücklich ausnahm.

Die Geldverlegenheit, in die das Haus Fürstenberg immer mehr hineingeriet und die zur Gelegenheitsstunde für das Bistum wurde, veranlasste 1303 die Gräfin Udelhild, die Witwe von Heinrichs Nachfolger Friedrich, auch die übrigen fürstenbergischen Hufen und Güter des Oppenauer Tals, die den hälftigen Anteil am urachischen Erbe ausmachten, an Bischof Heinrich von Lichtenberg für das Bistum zu verkaufen, nachdem etliche, zum Teil noch mit Freiburg gemeinschaftlich gewesene Güter im Vordergetös und am Sohlberg, auch im Hintergetös das in seiner Lage dem Kloster benachbarte halbe „Rotenfelsgut“ in Liebach, in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren (1287 und 1291) schon, an Allerheiligen gekommen waren, denen als letzter Besitzposten der Nußbacher untere Hof 1327 endgültig nachfolgte.

Von ungleich entscheidenderer Bedeutung für den politisch-geschichtlichen Weg des Renchtals musste es aber werden, dass mit den fürstenbergischen Höfen 1303 Bischof Friedrich von Lichten-

<sup>15</sup> Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg, läßt die Güter sowohl auf seiner Karte als auch im Text fehlen.

<sup>16</sup> Daß unter dieser Gruppe noch von solchen Gütern mitgehalten wären, die 1366 von den Grafen von Freiburg übernommen wurden und für die aus der Zeit vorher Lehensurkunden fehlen, ist möglich. Auf die vielfache räumliche Inkongruenz der Namen im Laufe der Zeit muß nochmals hingewiesen werden.

Der aufgewiesene Zähringerboden ergänzt sich noch durch den schon in der Zähringerzeit in Klosterbesitz übergegangenen, in Hesselbach, Elisweiler, im Oppenauer Kessel, am Ottersberg, im Ramsbach, am Rinken, Hirzig, auf Hochebene und Huttenack.

## Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebiets Herrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

berg von der Gräfin Udelhild jetzt zugleich auch das Reichslehen an der Marktstadt Oberkirch mit der Fürsteneck sich übertragen ließ, welches die beiden fürstenbergischen Grafen beider Linien 17 Jahre vorher durch die Gunst des Königs für ihre Waffentreue im Kriegslager Lauterburg empfangen hatten. Auch dieser Verkauf erfolgte zuerst am 3. Januar 1303, unter Vorbehalt des Rückkaufs; er wurde aber schon am 10. Oktober des gleichen Jahres endgültig gemacht, wobei der Kaufpreis von 600 Mark auf 1.100 Mark Silber Straßburger Gewichts erhöht wurde. (Die in Straßburg ausgestellten Urkunden hierüber finden sich in FUB II, Nr. 11 und 20.) Udelhild konnte nunmehr ihren bisherigen Fürstenecker Pfleger Hug von Bellenstein, dem sie für Aushilfe in ihrer Geldnot 1298 „allez daz guot, daz vns an höret in dem tal zu Noppenowe, underscheidenlichen von dem gedösse hin hinder“ versetzt hatte, auslösen. Das Bistum hatte jetzt am Talausgang den wichtigsten Platz in seiner Hand, der überdies auf beiden Seiten mit einer Burg, der Ullenburg – die das Bistum erneut wieder an sich nahm – und der Fürsteneck, gesichert war.

Jedoch auch im hintern Bereich des Tales sollten die Umstände es fügen, dass an entscheidend wichtiger Stelle 16 Jahre später das Bistum mit der Erwerbung eines befestigten Platzes sich einführen konnte.

Als das Kloster Allerheiligen am 9. Dezember 1299 durch die Brüder Heinrich und Burkard von Schauenburg unter Mitwirkung Konrads von Schauenburg, des emerierten Propstes des Klosters, das rechtmäßige Vermächtnis der von ihrem Oheim Friedrich dem Langen „in villa Noppenowe“ dem Kloster geschenkten 5 Hufen, die wir als die alten hirsauischen erkannten, nochmals bestätigen ließ, da waren auf den 5 Hufen und einer halben Hufe, die in der Oppenauer Mulde östlich des Kirchenhügels gegen das Liezbach- und Maisachtal hin lagen, zerstreut erst 7 Höfe oder Häuser gestanden. Hufenland dieser Schenkung, zu der Propst Konrad den Anstoß gegeben haben mag, aber war es, auf dem in den folgenden 20 Jahren, zwischen 1299 und 1319, dann das Kloster eine Burg und daran anstoßend ein Städtchen sich hatte erbauen lassen. Die Burg war errichtet worden auf einer an der nördlichen Bergseite des aus mündenden Liezbachtals vorspringenden Gneisrippe, die dafür von der Natur wie geschaffen war, ein Kilometer hinter dem Kirchenhügel des alten Dorfes und an einem Punkte, wo sie in dem immer noch engen Liezbachtal den Weg sowohl nach Allerheiligen wie auf den Kniebis beherrschen konnte.

210



Abbildung 39 Wo die Burg Friedberg stand

Das unmittelbar daran angebaute Städtchen, dessen nordöstliche Eckbefestigung die Burg gleichzeitig bildete, füllte abwärts in trapezoider Form den gewiss nicht großen Raum der Flussschotteranhäufung zwischen dem senkrechten Felsabsturz und dem Liezbach aus, wobei auch gegen die Bergseite hin der natürliche Wasserlauf des Schlossbächleins ausgenützt werden konnte.

Am 5. Juli 1319 verkauft zu Oberkirch die weitläufige, 15 Namen umfassende Familie eines verstorbenen Meiers Konrad ihr auf Eigen des Klosters Allerheiligen im Tale Oppenau gelegenes Erbgut, „auf welchem nun die neue Burg, mit dem an diese unmittelbar anstoßenden befestigten Ort (oppidum), Friedberg genannt, erbaut ist“, um 34 Pfund Straßburger Denare an Bischof Johann von Dirbheim und legt Grund und Boden in die Hände des Propstes von Allerheiligen zurück, damit er ihn dem Bischof verleihe. Etwa 3 Wochen später, am 21. Juli 1319, wird von dem Kloster selbst sein „Eigengut, gelegen im Tale Oppenau, auf dem die Burg Friedberg mit dem an diese Burg anstoßenden befestigten Ort bekanntermaßen neu erbaut ist“, nebst Landanhang, dessen Beschreibung auf die Umgebung des Städtchens passt, dem Bischof übergeben. Die Übergabe geschah im Tausch gegen ein bischöfliches Eigengut in Tiergarten, das möglicherweise schon zum Anhang der Ullenburg gehört hatte.<sup>17</sup>

So besaß das Bistum auch im hintern Bereich einen bei aller unverkennbaren Bescheidenheit der Bauanlage befestigten, durch eine Burg beschirmten Platz, der auch hier den Straßenschutz übernahm. Es sollte mit dieser Erwerbung, wie sich gleich noch deutlicher offenbaren wird, gerade rechtkommen.

Hatte das Bistum damit gleichzeitig auch nochmals einen Eigentumszuwachs im Tale zu verzeichnen, so vermehrte es hier seine Besitzrechte etwa 3 Jahre darauf noch durch die gräflich freiburgischen Lehensgüter in Sulzbach, Wusteinbach (wüster = heutiger Steinenbach), Baldolzofen (Hofen des Baldold, heutiges Höfle) und Reinhardshofen (Birk-Laibleshof), die, von Oppenau talabwärts in nächster Nähe der Bärenburg und, außer Sulzbach, alle im heutigen Ramsbacher Talabschnitt gelegen, es mit der Burg selbst am 15. Dezember 1321 vom Grafen Konrad von Freiburg sich übertragen ließ, nachdem die letzten Inhaber, die Brüder Burkard und Johannes von Bärenbach ihre Lehensrechte an Burg und Gütern am vorausgegangenen 26. Juli zu Gunsten des Bischofs aufgegeben hatten.<sup>18</sup> Dessen Interesse an ihrem Besitz darf man an der für die Lehensrechte erlegten Summe von 215 Mark Straßburger erkennen.

<sup>17</sup> Die nähern Einzelheiten über die Gründung der Stadtsiedelung und die Meiersfamilie vgl. Abschnitt VII.

<sup>18</sup> Urk. Abdr. ZGORh 4,288ff.; Schöpflin, Als. dipl. 2, 124 u. 1, 139 nach Pap. Kop. GLA, Kammergut 7, Bärenbach 115, 116. Mißverständl. b. Fritz, a. a. O., 152. Mit Gülden, Wäldern, Weiden, Zinsen, Matten, Fischwassern, Zölln, Mannschaft, Losungen und andern, „die sie obewendig des gedöbes in dem tale zu Noppenowe mit der burge von grave Cunrat herre zu Friburg hattent zu lehenne“.

Der Vater der beiden Brüder Burkard und Johannes von Bärenbach, die dem Bischof die gräflich freiburgische Bärenburg aufgelassen haben, war, wie wir aus der Verleihungsurkunde des Grafen Egon von Freiburg von 1312 für Johannes (Breisg. Arch. Bärenbach, nach Krieger 1, 129) erfahren, „Johanes von Sneite thoter sune“ gewesen, der mit einer Tochter des Ritters Johannes von Neuenstein verheiratet war. Die letzten Ritter mit dem Namen von Bärenbach entstammten hiernach jenem Geschlechte der Sneite, die (nach Disch, Chronik der Stadt Zell a. H., 339ff.) ursprünglich wohl Untertensbacher Bauern gewesen waren, dann in den Dienst des Gotteshauses Gengenbach traten, in dieser Eigenschaft als „Sneite von und zu Gröbern“ auf Schloß Gröbern bei Zell a. H. saßen und bis um 1550 mehrfach auch die Reichsschultheißen von Zell stellten. Der alte Sneite, der Vater des früh gestorbenen Johannes, leistete als „Edelknecht Johann von Bärenbach“ im Jahre 1297 „wegen der Mißhelle um das Haus Bärenbach“ dem Vogt von Ortenberg, den Städten Offenburg und Gengenbach sowie Marcus Kolbe, seinen Freunden und allen Königsleuten Sühne. Dann als „Ritter Johann von der Waldstraß“ bezeichnet, hatte er 1307 erneut Unfrieden mit dem Vater seiner Schwiegertochter; einem von dem Ortenauer Landvogt Otto von Ochsenstein gefällten Schiedsspruch zufolge (ZGORh 37, 392) mußte er mit seinen beiden ältern Enkeln die Burg räumen und sie „dem Herrn Johann von Neuenstein und seiner Tochter Kind Burkel von Bärenbach“ unverzüglich übergeben. Sie sollen sie innehaben bis zu der Stund, wo Ritter Johannes Tochter Sohn von der Waldstraß zu seinen Tagen komme. Die Waffen und der Hausrat, den Johann von der Waldstraße auf Bärenbach antraf, sollen da verbleiben bis zur Teilung. So hatte also Burkard (Burkel) damals den einen Teil, sein Großvater Johann von Neuenstein den andern Teil der Burg inne, und dieser solange noch, bis Johannes der Jüngste mündig geworden war. Dieser „Johannes von Bembach“, empfing dann „sinen teil“ an der Burg 1312 von dem Grafen Egon von Freiburg „zu rechtem manlehen“. Vorher schon waren aber die 1321 dem Bischof mitübergebenen Höfe auf den Namen beider Brüder gegangen, die 1309 (GLA, Allerh. Spez. Begoldsbach, Konv. 14, Kammergut) Allerheiligen „die Matte zu Bärenbach“ aufgeben, die ihr Vater dem Kloster zu einem Seelgeräte überlassen hatte. Es handelte sich um einen Teil des unmittelbar unter der Burg gelegenen heutigen Mattenhofs, der bis zuletzt Allerheiligen zinste. Burkard kommt später in Straßburg vor. Seine Tochter Anna wurde als Gemahlin des Ritters Konrad v. Winterbach in Allerheiligen begraben.

## Das Reichstal vom Ende der Zähringerzeit (1218) bis zur Verleihung der Gebiets Herrschaft an den Bischof von Straßburg (1316)

---

Über den damit seit dem Erwerb des Ulmer Hofes, den der fränkische Adelige Siegfried ihm im Jahre 1070 geschenkt hatte, erreichten Umfang der Besitzherrschaft im Renchtale ist jedoch das Bistum, von vereinzelt Veränderungen und zeitweisen Lehensrechten abgesehen, in der ganzen späteren Zeit nie mehr hinausgekommen. Einzelne ganz späte unbedeutende Erwerbungen wurden durch Veräußerungen gleicher Art aufgewogen.

50 hoch namentlich der Besitzwert der beiden Plätze Oberkirch und Oppenau zur äußern Verteidigung und zugleich als Kristallisationspunkte der bischöflichen Herrschaftsbildung, was beide Orte tatsächlich dann geworden sind, anzuschlagen sein mag, – zur Errichtung eines Territoriums hätten die ihrem Umfang nach im Ganzen kaum ein Viertel des Bodens des Tals umfassenden bischöflichen Besitzrechte allein nicht ausgereicht. Ob und inwieweit andererseits das im Tale am stärksten vertretene markgräfliche Grundeigen, besonders nachdem es sich 1366 durch den Zuwachs der freiburgischen und 1660 der ebersteinischen Güter noch verstärkt hatte, für die Markgrafen hingereicht hätte, um damit mit der Zeit Befugnisse landeshoheitlicher Art zu unterlegen, ist schwer abzuschätzen; gewiss, dass dies die bischöflichen Grundrechte in dem Maße immer noch weit weniger vermocht hätten, als das Übergewicht der Markgrafen durch die Aufsaugung der bei den übrigen Grundeigenen zähringischer Herkunft noch größer wurde, was auch einem Kondominat unter den zähringischen Erbherrschaften, woran an sich zu denken, wohl keine sehr günstige Prognose gestellt hätte. Das Glück, hoheitsrechtliche Befugnisse zur Entstehung zu bringen, sprach nach der Lage der Grundherrschaft im Oppenauer Tal nach wie vor für die Markgrafen, wobei sie nur in Oberkirch und der Fürsteneck einen wichtigen Vorposten des Tals“ einmal ihrer Hand hatten entgleiten lassen, der nun, freilich immer noch als unsicheres Besitzlehen des Reichs, beim Bistum angekommen war. Als solches hatte König Albrecht die Übertragung von Ulm aus unterm 2. März 1303 bestätigt (FUB II, Nr. 11). Über diese örtlich beschränkte Besitzgewalt hinaus stand einer Landesherrschaft des Bistums die unmittelbare königliche Herrschergewalt über das alte Reichstal damals aber noch so klar entgegen wie den Markgrafen. Die Übertragung dieser Gewalt durch ein königliches Privileg an den Bischof von Straßburg allein war es, was den Markgrafen und den zähringischen Erbstämmen allgemein den möglichen Weg, selbst noch in die Bahnen der Landesherrschaft einzulenken, abschnitt.

213

War die Marktstadt Oberkirch schon 16 Jahre vorher zum Bistum gestoßen, so lag das Privileg, als der Bischof Burg und Stadt Friedberg erwarb, bereits drei Jahre zurück.

214

---

Soviel hier über die Letzten des Namens von Bärenbach, zugleich zur Richtigstellung bisher falscher Lesarten. Ruppert in seinem Neuensteiner Stammbaum (ZGORh 38, 132) und Kindler – v. Knobloch (Oberbad. Geschlechterbuch 33, 206) setzten zu Unrecht zwei Ritter Johannes nebeneinander, an die beide sie Töchter des Hans von Neuenstein verheiratet sein lassen. Daß der Ritter Johannes von der Waldstraße und von Bärenbach jedoch einer und derselbe ist, ergibt sich zwingend aus den verwandtschaftlichen Zusammenhängen, aber auch aus der Urkunde von 1307, die von „Johannes von der Waldstraß auf Bärenbach“ spricht. Aber auch an seiner Herkunft von den Sneite (Schneid) ist nicht zu zweifeln. Sie ist nicht nur sicher aus dem klaren Wortlaut der Urkunde von 1312, sondern auch darin, daß Johannes und Damme von Sneite die Urkunde vom 26. Juli 1321 als Oheime der beiden Brüder mitsiegeln. Bemerkenswert auch, daß Angehörige des Renchener Ortsadels mit dem Beinamen „von Bärenbach“, die möglicherweise von den 1307 bezugten ältern Brüdern herkommen konnten, um 1360 zu Gengenbach, dem Wirkungsfeld der Sneite, als Ratsherren zu treffen sind.

## IV Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

### Die Verleihung der öffentlichen Herrschaftsgewalt durch König Friedrich von Habsburg an Bischof Johann I. von Dirbheim

#### Die Sicherung der bischöflichen Herrschaft in den Thronstreitkämpfen

Bis dahin hatten, trotz aller ihrer Erfolge, die Straßburger Fürstbischöfe im Oppenauer Tal nur zersprengte Bauernhöfe als Eigentum, im Vordertal aber neben dem alten Ulmer Hof nur noch das junge fürsteneckisch-oberkirchische Reichslehen besessen, mehr nicht.

Jetzt sollte ihnen, unabhängig davon, mit Einem jene öffentliche Herrschaftsgewalt über das ganze Tal zufallen, die die zähringischen Erben selbst, vor allem die Markgrafen, so lange umsonst erstrebt hatten. Als ihre Aufgabe verblieb ihnen nur, sie auch zur Anerkennung zu bringen.

Am 2. Dezember 1316 zu Schaffhausen <sup>1</sup> ist die Urkunde ausgestellt, die schicksalhaft für den ferneren politischen Weg des Oppenauer Tales geworden ist. In ihr überträgt Friedrich der Schöne, der habsburgische Gegenkönig Ludwigs von Bayern, dem Straßburger Bischof Johann von Dirbheim die Gerichts- und Gebietsgewalt über alle Leute, die „in dem Tale Noppenowe ihren Wohnsitz haben und wohnen oder auch anderswo sich befinden, aber der Gerichtsbarkeit des genannten Tales unterstehen“ und „uns und dem Reiche zugehören“. („... ac in valle Noppenowe domicilia sua habentes et habitantes seu etiam alibi et de jurisdictione vallis praedictae existentes nobisque et imperio attinentes ...“). Die Übertragung erfolgte zugleich mit jener über „Reinicheim und seinen Distrikt und an dem Ufer der Sasbach, von der Mühle, die Überslage genannt wird, bis Malgers“, womit das straßburgische Gebiet der nachmaligen bischöflichen Gerichte Renchen und Sasbach teilweise, oder vielleicht auch schon ganz, umschrieben sein mag. Der König will, dass die ihm selbst und dem Reiche zugehörenden Leute dem Bischof und seinem Vogte auf der Ullenburg mit allen Steuern, Fronen und Diensten, die von ihnen dem Reiche geschuldet werden, unterstehen (nobis et imperio qualitercumque ab ipsis debitis ... intentant), und ihm an Königsstatt in allem gehorchen sollen.

215

Deshalb werden sie von der Gerichtsbarkeit und Gebietsgewalt (jurisdictione et potestate) des jeweiligen Vogtes in der Mortenau und seinen stellvertretenden Richtern und Beamten für die Dauer der Übertragung ausgenommen. Diese Übertragung aber hatte der Gegenkönig auf die Lebenszeit des Bischofs Johann beschränkt, was von vornherein die Verleihung als persönliche Gunsterweisung charakterisiert.

Der Grund dafür kommt jedoch deutlicher in einer zweiten, aus Kolmar vom 13. März 1321 <sup>2</sup> datierenden Urkunde Friedrichs zum Ausdruck, in der Bezug genommen ist auf die „nützlichen und dankenswerten Dienste, die uns und unserem Reiche durch den ehrwürdigen Johannes Erzbischof von Straßburg, unsern geliebten Fürsten und Kanzler, nicht ohne großen Schaden an Land und Leuten, unerschrocken und furchtlos geleistet wurden und fürderhin geleistet werden“. Aus einfachen Verhältnissen stammend und von Herkunft durchaus kein Potentat, war Johannes von König Albrecht, den Vater Friedrichs, durch Verwendung in der königlichen Kanzlei gefördert, zum königlichen Kanzler und seiner bischöflichen Stellung emporgestiegen und, auch Friedrich die Treue bewahrend, in dem mit der Doppelwahl 1314 entstandenen Thronstreit nach anfänglicher Zurückhaltung schließlich zur stärksten Stütze der Sache Friedrichs am Oberrhein geworden. Würde dieser Sachverhalt zur Erklärung der Verleihung als Treuelohn hinreichen, so glaubte J. Fritz <sup>3</sup> darüber hinaus sie in Verbindung bringen zu müssen mit der vom König nicht erfüllten oder nicht erfüllba-

---

<sup>1</sup> ZGORh 12, 331; Rosenkränzer, a. a. O., Urk.-Anhang Nr. 7; Fritz, a. a. O., 150.

<sup>2</sup> Enth. in begl. Abschr. des bisch. Hofrichters v. 24. Febr. 1343, Bez. Arch. Straßb. G. 119; Rosenkränzer, Urk. Arch. Nr. 8.

<sup>3</sup> a. a. O., 149f.



## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

ren Anwartschaft des Bistums auf den Rückkauf der Habsburger elsässischen Herrschaft Albrechtstal dergestalt, dass das Renchtal eine Art Entschädigung dafür dargestellt hätte.

Doch die Urkunde von 1321 hatte auch noch ihren eigentlichen Gegenstand. In ihr wird die 4 Jahre vorher erfolgte Immunitätsverleihung auf die Nachfolger Bischof Johanns ausgedehnt und gegen Entrichtung von 300 Mark Silbers Straßburger Gewichts als Verpfändung auf unbestimmte Zeit gefasst, solange, bis die bezahlte Summe vom Reich eingelöst würde. Offenbar der Deutlichkeit halber ist in der zweiten Urkunde noch das Sasbacher Gebiet als innerhalb der Bann Grenzen zwischen Horbach und Smalenbach liegend genauer bestimmt, außerdem sind hier noch als mitübertragen aufgeführt „alle Leute beiderlei Geschlechts, die innerhalb der Grenzen des Gerichts des Dorfes Ulm wohnen und ihren Wohnsitz haben, welches Gericht bekanntermaßen mit vollem Recht zur Straßburger Kirche gehört“.

Bischöfliche Vögte auf Ullenburg kommen länger vor 1319, im Jahre 1270 schon vor. Konnte schon die erste Urkunde bestätigen, dass sie nicht nur Kast-, sondern wenigstens zuletzt – auch schon Gerichtsvögte gewesen sind, weil ihnen das Gericht über die neu verliehenen Gebiete hinzu übertragen wurde, so war Ulm selbst in der ersten Urkunde nicht genannt worden. Für die ergänzende Klarstellung und Umschreibung des Gebiets in der zweiten Urkunde muss also ein besonderer Grund vorhanden gewesen sein. Er lässt sich darin erkennen, dass der Bischof das Gericht selbst in jener Gegend noch nicht allein und unumschränkt besessen hatte. Unmittelbar neben dem Bereich des alten Ulmer Hofes befanden sich Leute, die damals noch dem Reiche unmittelbar unterstanden hatten und die auf Gültengütern, ja, wie es scheinen könnte, zum Teil sogar auf frei eigenen Gütern saßen. Um solche könnte es sich auch gehandelt haben, als 22 Jahre später, im Jahre 1343<sup>4</sup>, da Bischof Johanns Nachfolger Bertold von Bucheck wegen Offenburger Pfahlbürgern aus Ulm mit der Stadt Offenburg einen Vergleich schließt, von ihnen gesprochen wird als von „lute... zu Ulme die vom riche rüend und zu Offenburg bürger geworden“. Zweifellos sind hier von den dem Bischof neu übertragenen Leuten gemeint. Sie sollten nach dem Vergleich damals trotz Offenburger Pfahlbürgerschaft dem Bischof auch weiterhin unterstehen, es sei denn, sie zögen wirklich nach Offenburg.

Wird man auf Grund der Urkunde von 1321 immerhin annehmen, dass, was den Ulmer Hof des fränkischen Siegfried betrifft, zweieinhalb Jahrhunderte grundherrliches Gericht des Bischofs hingereicht haben, um die daraus dem Bischof erwachsene Gerichtshoheit über den Bereich dieses Hofes bei dem König zu beglaubigen, so muss man indes bei Renchen schon nach dem Wortlaut der ersten Urkunde, welche die hohe Gerichtsbarkeit dort ausdrücklich zu übertragen für nötig fand, noch mehr bezweifeln, ob hier der öffentliche Herrschaftsanspruch des Bischofs sich schon wirklich durchgesetzt hatte, obwohl es feststeht, dass Renchener Bürger doch auch schon im 13. Jahrhundert bereits dem Bischof den Huldigungseid leisteten. Zutreffender scheint es, dass auch in der Renchener Gegend, wohin zwar – wie anderseits nach Haslach und Tiergarten – Ableger des Ulmer Hofes reichten, der Rechtsstand nicht einheitlich war, und dass es auch hier noch Reichsleute neben Eigenleuten des Bischofs gab. Bei dem ganzen Verhältnis ist es nicht verwunderlich, wenn Heyck und Behrle hier darüber zu entgegengesetzten Auffassungen kamen: jener dahin, dass Renchen noch „durchaus“ beim Reiche ging, während dieser, dabei zu sehr nur von den Grundgerechtigkeiten ausgehend, zu Unrecht vermeinte, dass der Ort schon völlig dem Bischof unterstanden habe.<sup>5</sup> Für Oberkirch als bischöfliches Reichslehen mit damals schon eigenem Gerichtsban mag der Bischof insoweit ebenfalls Träger gerichtlicher Befugnisse niederer Art schon gewesen sein. Weniger deswegen wohl ist es aber in der Urkunde nicht besonders erwähnt, als weil es damals – bei der gewöhnlichen Ausdrucksweise der Urkunden jener Zeit nicht weiter verwunderlich – ungenauerweise zum Oppenauer Tal gerechnet wurde; ist bald darauf einmal doch sogar der ganze Vom König dem Bischof übertragene Herrschaftsbezirk vereinfachend „die Oppenowe“ genannt.

216

---

<sup>4</sup> ZGORh 39, 120.

<sup>5</sup> Vgl. „Ortenau“, 5, 47.

217

Wie gescheckt aber auch im rechtsseitigen Vordertal das Verhältnis sicher gewesen ist, es lässt keinen Zweifel zu für das „Oppenauer Tal“, für welches, damals noch geschlossen und einheitlich unmittelbares Reichsgebiet, der Sinn der beiden Urkunden schon so oft verkannt wurde, wenn man in ihnen bisher gewöhnlich nur die Übertragung von Reichsgut sah, das dazu als „letztes“ „den andern ausgedehnten Besitzungen“ – wenn nicht gar „allen andern“ Gütern im Tal, dem Bischof noch nachgefolgt sei –, in andern Fällen aber nur wieder die Übertragung einzelner Leute, wobei eine bischöfliche Gebiets Herrschaft schon als vorhanden vorausgesetzt wird. Dabei hatten die Urkunden überhaupt keine Besitzrechte zum Gegenstand, die öffentliche Herrschaftsgewalt dagegen für das ganze Tal <sup>6</sup>, auch soweit es dem Bischof nicht grundhörig war.

War dem Bistum das seine volle öffentliche Gebiets Herrschaft zu verbürgen versprechendes Herrschaftsverhältnis in einem mit dem Teil des Achertals immerhin ansehnlichen Territorium, trotz der verhältnismäßig geringen besitzrechtlichen Landunterlage, einstweilen diplomatarisch sichergestellt, so war sie hinsichtlich ihrer Dauer infolge ihrer jederzeitigen Widerruflichkeit durch das Reich doch um so prekärer, als eine Machtentscheidung zwischen den beiden Thronrivalen zu Gunsten des Gegners Friedrichs, welcher letzterem, dem Habsburger, das Bistum die Immunität verdankte, sie in Gefahr bringen musste. Diese Gefahr war aber noch größer geworden, nachdem in dem auf den Erwerb Friedbergs folgenden und der Verlängerung der Immunitätsverleihung vorausgehenden Jahre, 1320, das Bistum jenseits des Kniebis in dem Grafen Eberhard I. von Württemberg einen neuen Nachbarn erhalten hatte, der es zwar erst nach der Mühldorfer Schlacht 1322, die zu Gunsten Ludwigs ausfiel, mit den Bayern hielt, insgemein aber als verwegener und angriffslustiger Draufgänger seit den Tagen König Rudolfs bekannt war. Er hatte die alte Mark Dornstetten über die Grafen von Hohenberg erworben, an die Fürstenberg, welches jenseits des Kniebis sein zähringisches Erbe so wenig wie im Renchtal aushalten konnte, das Reichslehen 1308 abgetreten hatte. Die Waffengängerschaft für Ludwig setzte 1325 der Nachfolger Eberhards, Graf Ulrich III., fort.

218

Durch den von König Ludwig nach dem Tode Friedrichs 1330 mit dessen Brüdern in Hagenau geschlossenen Frieden schien tatsächlich auch der bischöflichen Herrschaft im Renchtal das Urteil gesprochen insofern, als eine der wesentlichsten Bedingungen des Vertrags die Rückgabe allen Reichsgutes und aller Reichsrechte verlangte, über die Friedrich verfügt hatte. Doch die Laune des Zufalls wollte, dass gerade Graf Ulrich zum Anlass dafür wurde, dass die Herrschaft über das Tal dem Bischof erhalten blieb, ja durch das Überstehen der Krise befestigt wurde. Der Bischof, seit 1328 der schweizerischen Grafengeschlechter entstammte Bertold von Buchegg, konnte nämlich für die durch den Grafen verursachten Verwüstungen im Elsass, namentlich seiner Stadt Benfeld, eine Gegenrechnung präsentieren, die in Höhe von 4.000 Mark anerkannt wurde. Mangels der Möglichkeit eines anderen Ausgleichs dafür brachte er es dazu, dass an dem dem Friedensvertrag folgenden Tage, am 7. Aug. 1330, ein weiterer Vertrag zustande kam, wodurch er auf die ihm zuerkannte Schadensersatzsumme „die Oppenowe“ aufrechnen durfte. Ist unter dieser Benennung doch wohl nicht nur das Oppenauer Tal, sondern das ganze, die urkundliche Verleihung ausmachende Herrschaftsgebiet zu verstehen, was sich auch dadurch zu ergeben scheint, dass der ganze Pfandsatz von 300 Mark aufrechterhalten blieb, so darf darin die kennzeichnende Bedeutung des Oppenauer Tals als des rechtlich am meisten geschlossenen und einheitlichen Bestandteils der neugebildeten Herrschaft gesehen werden. Noch weniger wird man darnach daran zweifeln, dass Oberkirch von vornherein mit eingeschlossen war.

---

<sup>6</sup> Außer Ruppert, der den Übergang des Tales schon mit der Fürsteneck setzte (ZGORh, NF 37, 386) ist sich auch Behrle (a. a. O., 5, 47) über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Urkunde von 1319 nicht klar, wenn er annimmt, daß die Jurisdiktionsübertragung für Oppenau zugleich eine örtliche Erweiterung des bischöflichen Territoriums in sich geborgen habe – ein solches, wofür selbst im Ulm-Renchener Raum nur Ansätze vorhanden waren, hatte es bis dahin im Oppenauer Tal überhaupt nicht gegeben, es wurde durch die Übertragung ja eben erst begründet – und wenn er in den übertragenen homines nobis et imperio attinentes nur einzelne Leute sieht, möglicherweise aus den benachbarten reichsunmittelbaren Gebieten. Noch mehr freilich waren Sinn und Tragweite der Urkunde Mone verborgen geblieben, der nach seinem Begleittext zum Urk.-Abdruck (ZGORh 12, 332) unter den Königsleuten schlechtweg nur Leibeigene begriffen hatte. Nicht zum wenigsten dieses verhängnisvolle Mißverständnis war daran schuld, daß der eigentliche Sinn der Urkunde so lange verschleiert blieb. – Vom Achertal blieben Achern vorn und die Herrschaft Bosenstein hinten reichsunmittelbar.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Die große Gefahr eines Verlustes des Herrschaftsgebietes für das Bistum war damit vorläufig beseitigt. Die als Folge des Streites zwischen König Ludwig und Papst Johannes fortbestehenden und die Ordnung in Staat und Kirche bis zum Tode Ludwigs tief erschütternden Parteifehden reichten jedoch nach wie vor ins Tal herein. Dem waffenmächtigen Bischof Bertold von Buchegg stand neben dem von König Ludwig eingesetzten ortenauschischen Landvogt Grafen von Oettingen, dem Grafen von Geroldseck und den Reichsstädten Offenburg und Gengenbach auch jetzt noch der Württemberger Graf Ulrich gegenüber, und auch von den Herren von Schauenburg, Winterbach und Staufenberg, die als Obermärker an der Abwehr der bischöflichen Herrschaftsrechte, darüber hinaus freilich jeder fremden Herrschaftsmacht im Tale überhaupt, alles Interesse hatten, hatten sich zeitweise offen in ihren Dienst gestellt, was ihnen allerdings von Seiten des Bischofs schlecht bekam. Die Schauenburger Ritter und Edelknechte mussten schließlich 1333<sup>7</sup> dem Bischof die Burg öffnen und geloben, nichts Feindseliges mehr gegen ihn zu unternehmen, wobei die von Winterbach jedoch zunächst noch gegen den Bischof beharrten. Oberkirch, auf das die Adeligen im Dienste der bischöflichen Gegenparteien bereits 1323 und dann 1331 schon einmal einen Handstreich verübt hatten, sowie Renchen erhielten 1333 bischöfliche Besatzungen, die zugleich gegen die Reichsstädte zu parieren bestimmt waren. Dass aber die Württemberger gemeinsam mit dem Oettinger sich im Sommer 1333 Renchen, zu dieser Zeit gleichfalls befestigt, dennoch bemächtigten, das dann von einem entkommenen Einwohner in Brand gesteckt wurde, konnten auch die Befestigungen gegen Württemberg im Hintertal nicht verhindern, wenn auch nicht bekannt ist, welchen Weg die Württemberger genommen haben.

Es ist nicht nachweisbar, dass die mehrorts im Hintergetös aufspürbare Talbefestigung in allen Teilen schon auf diese unter dem Schatten des Thronstreits über den Kniebis hinweg geführten Fehden zurückgeht. Die Anlagen korrespondieren aber räumlich miteinander in einer Weise, die sie auf jeden Fall als ein gegen Osten gerichtetes System erkennen lassen. Zu welcher Zeit auch die im Ramsbacher Talabschnitt auf dem steilen Bergkopf der nördlichen Talseite zwischen den Nebentälern des Waltramesbach und Sulzbach unzweifelhaft gestandene kleine Burg entstanden sein mag, sicher ist, dass sie nicht erst mit dem im späteren 17. Jahrhundert geschaffenen Befestigungssystem des vorderen Schwarzwalds in Verbindung gebracht werden kann; denn das „alte Ramsbach schlöblin“<sup>8</sup> kommt schon in Urkunden des 16. und früheren 17. Jahrhunderts vor. Dazu lag das „Trayerjörgen-Schlöble“ – wie die Stelle, auf der nur noch einige Quadern umherliegen, im Ramsbacher Volksmund heute heißt – mit dem Trayerjörgenhof selbst auf Eigen des Bistums, an das es wohl mit dem fürstenbergischen „Tal Ramsbach“ der Urkunde von 1271 schon gekommen ist.

Der Abschnitt des Haupttals von diesem Ramsbachtälchen, wo der Granit beginnt, abwärts rechnete gewöhnlich bereits zum „Getös“, was darin seinen Grund hatte, dass bereits hier die Ausweichstrecke des Talwegs begann, der die unpassierbare Talenge beim heutigen Hubacker an der nördlichen Bergseite umging. Der Umstand, dass die am Beginn dieser „Gasse“ an der Ausmündung des Ramsbachtälchens gelegene uralte bischöfliche Mühle – „die Mühle im Gedös“, „des Deiffels Mühle im Gedös“ und „Letschenmühle“, wie sie in der Zeitabfolge hieß –, gleichfalls befestigt war, lässt vermuten, dass hier schon im Mittelalter eine Talsperre errichtet war, die auf der einen Seite des Haupttals die Bärenburg, auf der anderen das Ramsbacher „Schlösschen“ flankierte, das hier sowohl eine wirksame Kontrolle des Engpasses ermöglichte als auch das Waltramesbachtälchen wie das Sulzbachtälchen deckte, die beide ins Lierbachtal und nach Allerheiligen hinüberleiteten.

Dass die Volksüberlieferung auch auf eine Hügelkuppe im Lierbachtal und auf dem Schlossköpfle im vorderen Maisachtal von einer Burg weiß, würde weniger Beachtung verdienen, wenn sie nicht bei der Sulzbacher-Eck recht hätte. Wie in Ramsbach, wo das Bistum am meisten Höfe im Hinter-

<sup>7</sup> Straßb. Bez. Arch.; Ruppert, Reg. ZGORh 39, 118, Nr. 69.

<sup>8</sup> Daß damit (Wingenroth) das Geschlecht derer von Ramstein, die auch der Lautenbacher Kirche eine Stiftung vermachten, in Zusammenhang zu bringen ist, ist abzulehnen. Es handelt sich um Angehörige des Kinzigtaler Geschlechts.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

getös überhaupt besaß, so war auffälliger weise auch in Maisach, wo es sonst wenig vertreten war, gerade die gegen den Kniebis hinaufleitende Umgebung des Schlossköpfles, der Schlosshalde und Schlossmatt bischöflich, sie hatte auch hier von Fürstenberg hergerührt, unter dessen dem Bischof übergebenen Gütern Maisach aufgeführt ist, und auch hier war die Lage des Kastells so gewählt, dass es die unmittelbaren und mittelbaren natürlichen Zugänge vom Kniebis her über Maisach am besten beherrschte. Ist die gleiche Voraussetzung der Lage im Verhältnis zum Kniebis auch in Liezbach zu finden, wo indes Flurnamen- Überreste nicht erhalten geblieben sind, so kann die Höhe des Kniebiskamms selbst keine untergeordnete Rolle gespielt haben.

220

Dass noch Bischof Johann I. „den Kniebis befestigt“ habe, ist mehrfach, u. a. von Stälin, berichtet. Die Befestigung wäre darnach in der dem Hagenauer Frieden vorausgegangenen ersten Phase des Streites mit dem Württemberger Grafen, zwischen 1323 etwa, um welche Zeit der Übergang Eberhards zu König Ludwig gesetzt wird, und 1328, dem Todesjahr Johanns, erfolgt. Man hat gewöhnlich angenommen, dass sie in Verlegen und Verhacken bestanden haben wird und eigentliche Erdbefestigungen, wie sie der Kniebis in 3 großen Schanzen aufweist, damals noch nicht entstanden sein werden. Behaupten kann man dies freilich so wenig als das Gegenteil. Auch hier soll nur als auffällig festgehalten werden, dass gerade die nahe der höchsten Erhebung, aber noch auf Seite des Hochstifts gelegene sogenannte Schwedenschanze die älteste ist, durch verschiedene Umstände am meisten für ihre Umgestaltung im Dreißigjährigen Krieg – von dem sie den Namen führt – spricht und als einzige den Eingang vom Renchtal her hat, – Möglichkeit in einigem Grade doch dafür, dass sie ursprünglich vielleicht nach Osten gerichtet war. Dies kann und soll nicht beweisen, dass sie in ihrer ersten, dann gewiss primitiveren Form auch von Bischof Johann angelegt wurde. Es verbleibt nach wie vor die Möglichkeit, dass sie auch erst im Straßburger Bischofskrieg geschaffen worden wäre, für den sie, wie auch Eimer annimmt, 1592 württembergischerseits wahrscheinlich benützt wurde.

Nur zum Kniebis selbst aber können die Vorwerke in den zu dem Gebirgskamm hinaufleitenden Tälern in Beziehung gesetzt werden, als Ritterburgen sind sie in Maisach und Liezbach undenkbar, jedenfalls noch undenkbarer als im Talraum von Peterstal und Griesbach. Dass und in welcher Gestalt sie schon im Mittelalter vorhanden waren, und dass in Ramsbach sie gerade an die 1321 neu erworbene Bärenburg anzuknüpfen scheinen, die in den zunächst folgenden Jahren auch in der Verwaltung des Tales eine Rolle spielen sollte, müßte der Nachricht von der „Befestigung des Kniebis“ so doch ihren Aspekt bestimmen, wenn anders unter dieser „Befestigung“ überhaupt die Kniebishöhe und nicht etwa nur eben die Befestigung dieser Vorkuppen zu verstehen wäre.

Möglicherweise war aber auch der Oppenauer Kirchenhügel damals schon in das System der Talbefestigungen einbezogen gewesen. Dass der Oppenauer Kirchhof – wie im Mittelalter so viele, namentlich erhöht gelegene und mit Mauerschutz versehene Friedhöfe – befestigt war, ergibt sich daraus, dass an seinem Abhang wiederholt schon auf starke Quadern und Mauersteine gestoßen wurde. Könnten diese auch von der Friedhofanlage selbst herrühren, so zeigen sich irgendwelche Befestigungsanlagen aber auch in den alten Flurbezeichnungen Letzhart, Letschet und Letschet (von „Letze“ = Erdaufwurf) an, die der Abhang bis im 18. Jahrhundert führte. Solche befestigten Friedhöfe, auch die in Sasbach und Oberachern gehörten dazu, bildeten in unsicheren Zeiten, wie etwa bei der Verheerung des ganzen Tals durch die Lichtenberger um 1450, ja zugleich eine Zufluchtsstätte für die Bevölkerung.

221

Das wirksamste Vorwerk des Kniebis bildeten indes Burg und Stadt Friedberg, und wenn zu diesem Schutze hinzu in den Tälern dahinter noch Befestigungen geschaffen wurden, so bestätigt dies umso mehr, dass sie gegen Württemberg gerichtet waren. Wenn man weiß, wie wenige Fälle von Gründungen befestigter Plätze durch Klöster in der späteren Zeit noch bekannt sind, so wäre es an sich nicht so abwegig, zu vermuten, der Bischof hätte Burg und Stadt schon von vornherein für sich durch Allerheiligen erbauen lassen, um so unter dem Schutze des Klosters ihre Entstehung einer Störung oder Verhinderung durch seine Gegner zu entziehen. Dass Graf Eberhard zur Gegenpartei erst um 1323 überging, stände einer solchen Annahme nicht unbedingt entgegen, da die

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

durch Volkszerklüftung, Zwist und Hader, was alles der Thronkrieg seit 1314 mit sich brachte, verursachte Unsicherheit allenthalben auch sonst die Fürsten und Städte zu Vorsichtsmaßnahmen und Befestigungen veranlasste; nach dem Straßburger Chronisten Jakob Twinger von Königshofen soll gerade Bischof Johann von Dirbheim, der eigentliche Gründer der Renchtäler Herrschaft, allein 12 Ortschaften haben ummauern lassen, wovon Twinger außer 9 im Elsass gelegenen auch Oberkirch nennt, und zu denen auch Renchen gehört haben kann. Weniger anzunehmen ist, dass von den Befestigungen während der Fehden des folgenden Jahrhunderts (folg. Abschnitt 3) herrührten.

Aber der urkundliche Befund gibt einer solchen Vermutung, dass das Bistum schon von Anfang an hinter der Friedberg-Gründung gestanden habe, keine Handhabe. Es scheint vielmehr, dass der Bischof wegen des Erwerbs im Gegenteil mit der Meierfamilie schon zurechtgekommen war, noch bevor er mit dem Kloster selbst völlig handelseins wurde, und dass das Kloster mit der Hergabe von Grund und Boden erst dann sich einverstanden erklärte, nachdem ihm in dem Ulmer Gut, zu dem mehrere Häuser gehörten, ein realer Gegenwert geboten worden war. Aber so nun der Bischof den Herrschaftsbrief über das Tal in Händen hielt, war auch ein etwa in Burg und befestigtem Platz zugleich vorhandenes Schutzinteresse des Klosters am besten aufgehoben in den Händen des Bischofs, der sie, in sein ganzes Verteidigungssystem für das Tal einbezogen, noch vorteilhafter zur Wirkung bringen konnte.

Dass aber, was das Städtchen als solches betrifft, das Kloster aus anderen Gründen, etwa weil mit seiner eigentlichen Bestimmung und Aufgabe nicht vereinbar, gedrängt gewesen wäre, dem Verkauf zuzustimmen, ist allen Umständen nach nicht anzunehmen, zumal da, wie vor allem die erste Urkunde deutlich zeigt, das Städtchen so wenig wie die Burg, der Bauanlage nach, dem Kloster selbst gehörte, sondern von vornherein aus eigenem Vermögen der Maierfamilie erbaut worden war.

Nicht sehr lange erhalten hat sich nach dem Übergang an das Bistum für das Städtchen noch der mit der Burg auch ihm selbst idealisierend beigelegten Name Friedberg. Dass dabei an Burg und Stadt Friedberg in der Wetterau als einer besonderen Zuflucht- und Freistätte für die städtische Siedlung gedacht wurde, ist nicht ausgeschlossen und wird zutreffendenorts (Abschnitt VII) noch näher erörtert werden. Eine solche Frei- und Zufluchtsstätte musste anziehend sein für die Bauernkinder des Tals, die auf ihren Höfen keine Sitzmöglichkeit mehr hatten und mit denen, da damals das Tal mit Hufnern gesättigt war und schon Hufenteilungen vorkamen, der umwehrte neue Wohnplatz auch bevölkert wurde.

Als 1334 Bischof Bertold seinen Besitz im Tal an den Ritter Konrad Ryse verpfändete, ist neben Ullenburg, Fürsteneck, Oberkirch und Renchen nur erst von Friedberg – Burg und Stadt und noch nicht von Oppenau die Rede, und auch in dem ältesten Kodex des Bistums, den das Straßburger Bezirksarchiv bewahrt, sind „Frideberg Burg und Stadt“ in einer Weise aufgeführt, die erkennen lässt, dass der Name für beide galt. Bereits jedoch gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich der Name des benachbarten alten Dorfes, mit dem das Städtchen freilich erst nach 4 Jahrhunderten baulich verbunden werden sollte, durchgesetzt.

Musste es aus den bereits erwähnten Gründen nicht schwierig sein, die stadtmäßige Siedlung im Hintergetös zu bevölkern, so brauchte sie doch ihre Zeit, und es lässt sich aus allen angeführten Umständen errechnen, dass der Beginn ihrer Entstehung hart an der möglichen oberen Zeitgrenze von 1299 liegt. Sie muss bereits im Werden gewesen sein zur Stunde, als im Vordertal 1303 Oberkirch, freilich auch erst besitzmäßig und noch nicht endgültig hoheitsrechtlich, zum Bistum stieß.

Aber auch mit der Ausgestaltung Oberkirchs zu einem Bollwerk im Vordertal und zum Hauptbollwerk der Herrschaft des Tals und seines Nachbartals überhaupt muss keine Zeit verloren worden sein. Bischof Friedrich von Lichtenberg, der den Platz an das Bistum gebracht hatte, wurde 1306 von Johann von Dirbheim abgelöst. Dass Bischof Johann I. es gewesen sei, der der Stadt einen Mauergürtel gegeben habe, findet sich in der Überlieferung allenthalben. Scheint diese allerdings zumeist auf den Straßburger Chronisten Königshofen zurückzuführen, der Oberkirch mit anderen

von Bischof Johann ummauerten Plätzen, zumeist im Elsass, aufführt, und wobei eine Verwechslung mit der Stadtrechtsverleihung als solcher an sich nicht ausgeschlossen wäre, so ist doch auch in nachmaligen Urkunden auf die Stadtgründung in einer Weise Bezug genommen, die es zu einem gewissen Grade wahrscheinlich macht, dass Bischof Johann nicht nur die vorhandene Befestigung Oberkirchs ausgebaut, sondern der Stadt einen neuen Mauergürtel gegeben hat. Bemerkenswert ist nun hierbei aber, dass die Örtlichkeitsbezeichnung „die Altstadt“ bereits mehrere Jahre vor der Stadtrechtsbewidmung vorkommt. Sie findet sich schon in Verkaufsurkunden von 1320 und 1323. Am besten scheint sich die Erklärung zu fügen, dass die Stadt nach ihrer Verbrennung im Jahre 1246 zwar schon durch die Markgrafen verlegt wurde, aber damals nur einen primitiveren Mauer-, vielleicht auch nur noch Pallisadenschutz erhalten hatte, anstelle dessen dann Bischof Johann den Festungswall aufführte, wobei die alte Stadt endgültig außerhalb des Mauerrings blieb.

223

Für die Annahme einer Verlegung erst durch Bischof Johann von Dirbheim bleibt zu bedenken, dass die Bezeichnung „Altstadt“, um sich einzugewöhnen, doch eine gewisse Zeit brauchte. Und dennoch ist auch sie als möglich in Betracht zu ziehen, wenn wir berücksichtigen, dass Bischof Johann schon 1306 die Regierung übernommen hat und der 1316 erlangten Übertragung der Gebietsgewalt in der baulichen Neugründung der Stadt, wiewohl die Stadtrechte auch 1316 noch nicht verliehen wurden, vorgearbeitet haben konnte. Darauf, dass die Verlegung auch noch nicht sehr lange zurücklag, könnte auch hindeuten, dass in der Urkunde von 1320 von einer Hofstätte die Rede ist, die also wohl noch nicht sehr lange verlassen war.<sup>9</sup>

Johanns Nachfolger Bertold von Buchegg (1328-1353) fügte zu der Umwehrung Oberkirchs dann noch den Zwinger (äußere Umwehrung mit einigem Abstand von der engeren Stadtmauer), dessen Grasertrag der äußern Glacis die Oberkircher nach Privileg des Bischofs Albrecht von 1500 zu nutzen hatten, wie ihnen auch der Stadtgraben zu fischen von da an überlassen war.

### Der Ausbau der fürstbischöflichen Landeshoheit

#### Die Gerichts- und Verwaltungsorganisation. Landesherrschaftliche Zellenbildung in den beiden Städten.

Was die Gerichtsausübung zunächst nach Übertragung der Gerichtshoheit an die Straßburger Bischöfe betrifft, so war von Anfang an schon „der Hof der Kirche in Sasbach“, den als Gerichtsstätte die erste Urkunde über die Verleihung der Immunität von 1319 nennt – wobei aber auch sie schon die Untertanen des Reichs-Tals dem bischöflichen Vogt auf der Ullenburg unterstellt –, wohl nie die Gerichtsstätte des Oppenauer Tales gewesen. Es scheint hier eine ungenaue Fassung der ersten Urkunde vorzuliegen. Dies zeigt auch die zweite Urkunde, wenn sie berichtend eindeutig das Tal dem bischöflichen Vogt auf der Ullenburg unterstellt. Aber auch von ihm scheint es schon bald eine Delegation gegeben zu haben. Nachdem der Bischof 5 Jahre nachher, 1321, Lehensherr der Bärenburg geworden war, ließ er am 17. Dezember des gleichen Jahres<sup>10</sup> noch durch den Oberlehensherrn Grafen Konrad von Freiburg den Ritter Gyr von Ullenburg und den Edelknecht Heinrich von Koboltzheim darauf einsetzen.

Ob der Ullenburger, der 1309 das bärenburgische Vermächtnis des Mattenhofs an das Kloster Allerheiligen siegelte, seinen Sitz mit der Bärenburg vertauschte, ist zweifelhaft. 1341 tot, scheint er zuletzt jedenfalls noch auf der Ullenburg gesessen zu haben. Es scheint, dass er für die Bärenburg vor allem präsentiert wurde, weil er bis dahin der eigentliche bischöfliche Gerichtsvogt gewesen war, dass aber nichtsdestoweniger Heinrich von Koboltzheim es war, der Burgmann wurde. Ob er stellvertretend auch die hochgerichtlichen Befugnisse über das Oppenauer Tal wahrgenommen hat, ist freilich nicht ganz sicher. Darauf könnte mit einiger Berechtigung aber schließen lassen eine Stelle des bischöflichen Kodexes des Straßburger Bezirksarchivs G 377, an der die Rede ist von den Reichsleuten, denen Heinrich vorgesetzt ist (ab hominibus imperii quibus praest Heinrichus villicus de Bärenbach), wiewohl er dabei freilich auch Lehensstreitigkeiten bei den bischöflichen Lehensleu-

<sup>9</sup> „... uff des Krutzers selig Hofstätte. .. uff des Sniders ackere, die do ligent uff der alten statt“ (ZGORh 37, 395). Die Stelle von 1323: „das Tenkengut hinter der Altenstatt bei Oberkirch“ (ebda., S. 396).

<sup>10</sup> GLA, Bärenbach 117, Lehensherrl. Konv. 7.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

ten geschichtet und die Verwaltung der bischöflichen Güter geführt haben wird. Wenigstens die zuletzt genannten Funktionen waren mit dem Sitz auf der Burg bis ins 16. Jahrhundert hinein noch verknüpft.

Wohl noch weniger ist es wahrscheinlich, dass anfänglich und vor dem Übergang der Burg Fürsteneck an die Stadt Straßburg der Vogt auf Fürsteneck die hochgerichtlichen Befugnisse in der Stadt Oberkirch ausübte. Hierfür gibt auch der Titel „Vogt von Fürsteneck und Oberkirch“ allein noch keine Handhabe. Er war dem Burgverwalter auch noch verblieben, nachdem die Fürsteneck seit 1388 in den Händen der Stadt Straßburg sich befand, und bezeichnete damals sein im Namen der Stadt Straßburg über „Stadt und Schloß Oberkirch“ während der Zeit, in der Oberkirch von der Stadt Straßburg in Pfand gehalten wurde, ausgeübtes Verwalteramt.

Aber als 1463 Graf Heinrich von Fürstenberg von dem Markgrafen, der inzwischen dem Grafen von Freiburg als Oberlehensherr der Bärenburg nachgefolgt war, mit „tal und gericht zu Berenbach“ vorübergehend sich belehnen lässt, da kann die Bezeichnung „Gericht“ hier so oder anders schon länger jedenfalls kein anderes Verhältnis als das eines Kastvogtes und Schiedsmanns über die Lehensstreitigkeiten für die bischöflichen Lehensgüter noch bezeichnet haben, da die Organisation des Gerichtswesens in der Oberkircher bischöflichen Herrschaft damals längst geschaffen und dem bischöflichen Appellationsgericht subordiniert war. Seit Beginn des Kapitelstreits befand es sich in Zabern. Indem die bischöfliche Verwaltung den unter einem Amtmann in der Residenz Oberkirch stehenden Herrschaftsbezirk räumlich in die bekannten 6 Gerichte Oberkirch, Oppenau, Ulm, Renchen, Sasbach, Kappelrodeck einteilte, knüpfte sie in der regionalen Gruppierung auch im Tale an die gewordenen geschichtlichen Verhältnisse an, die auch das Oppenauer Tal als alte Gerichtseinheit der ehemaligen Gaugrafschaft unangetastet ließ.

Dass das alte Verhältnis dem Ganzen nach bestehen blieb, bezeugt der Verlauf der Banngrenze zwischen Oberkirch und Oppenau in bischöflicher Zeit, wie er in Wölfflins Statutensammlung auf Grund eines damals stattgefundenen neuen Untergangs noch beschrieben ist. Die beiden Gerichte wurden auf der nördlichen Bergseite durch den Schauenburger Bann getrennt, der sich gegen das Tal herab zwischen Wolfhag, St. Jörgenkapelle, Altstadt, Hungerberg, Hinterloh und Rebhof erstreckte, Höll und Rebhof noch bei Oppenau lassend. Von hier zog die Grenze mit der „Ellerswyler Gaß“ quer über das Tal an einem hohen steinernen Bildstock und an drei Ächterkreuzen vorbei zu einem Graben, der auf der „Nonnen Matt“, eine Wiese der Oberdorfer Beginenklause, hinführte. Damals, 1532, war der Grenzverlauf als „der von Oberkirch alte hergeprachte gerechtigkeit, Ihres gerichts stabs ... wie der inn Ihrem Statbuch beschriben ... durch augenscheinlich Besichtigung erneuert worden“. Mit Abweichung allein bei Oberdorf, das jetzt zum Oberkircher Bann geschlagen, ist er damals immer noch die als ursprüngliche bischöfliche Gerichtsgrenze übernommene alte Markgrenze geblieben.

Aber auch auf der südlichen Talseite, wo die Oppenauer Mark auf den alten Nußbacher Hof noch unmittelbar aufstieß – auch hier modifiziert durch den Staufenger Bann, der sich dort von der Richtung der Burg her ein Stück weit dawischengeschoben hatte – ist die alte Grenze ebenso schon zwischen dem bischöflichen Herrschaftsantritt und Wölfflins Zeit genau genug bezeugt: 1475 <sup>11</sup>: „Zu der Birke“ da stoßen drei gerichte zusammen, nämlich die von Noppenauwe, Stouffemberg und Appenwiler; 1479 <sup>12</sup> ist für einen Rebhof „im Schlatten“ (Butschbach, der Name kommt von ahd. slate = Schilf) an sich das Oppenauer Gericht zuständig; nur weil beide Parteien (auch die Beklagten von Neuenstein) badische Lehensleute sind, forderte sie der Markgraf Christoph vor sein (von Markgraf Bernhard I. mit Privileg König Wenzels schon begründetes) Lehensgericht; 1491 <sup>13</sup>: „Buseck mit aller zugehörde, huß, hoff, ... das lit das halbe in Stouffemberger gerichte und das ander halbe in Noppenawer gerichte“.

<sup>11</sup> Reg. Markgr. IV, 359.

<sup>12</sup> ZGORh, AF 38, 149ff.

<sup>13</sup> GLA, Allerh. Spez. Opp., Conv. 56. Schulden.

Hatte Bischof Johann I., wie der wechselvolle Verlauf der in dem Thronstreit, mit dem die Immunitätsverleihung ja verknüpft war, geführten Fehden zeigt, Grund gehabt zur Sicherung seines Gebiets nach außen, so tat er ebenso wohl daran, aus den festen Plätzen, über die er nun verfügte, Zellen seiner Herrschaftsbildung nach innen zu machen, wobei ihm wenigstens hier autochthone Gerechtigkeiten der erbzähringischen Lehensherrschaften und in der alten Markverfassung verankerte Rechte ihrer Obermärker und Huber wie er sie im Oppenauer Tal vor sich hatte, nicht hinderlich sein konnten. Die aus ihnen resultierende Gegnerschaft der Adelligen des Tals war ja in den Thronkampffehden genügend hervorgetreten.

Am wenigsten Schwierigkeiten hatte er hier bei dem vorher schon halb bischöflichen Renchen, das allerdings mit der Einäscherung von 1333 den Charakter als befestigten Platz verlor und hinfort offener Marktflücken blieb, da seine Befestigung nicht mehr erstellt wurde. Völlig frei war er hierin von vornherein aber auch bei Oppenau, dessen Grund und Boden ihm ungeteilt und unbeschränkt zu eigen gehörte. Bei Oberkirch jedoch, das vor wenigen Jahren noch als alter Lehensboden des Reichs ging und als solcher frisch in Erinnerung stand, suchte er möglichen, für die Dauer seiner Maßnahmen in der späteren Entwicklung liegenden Gefahren dadurch zu begegnen, dass er für dieses 1326 von seinem Gönner König Friedrich von Habsburg die politischen Stadtrechte erwirkte und es zum Mittelpunkt seines Herrschaftswesens ausgestaltete, wofür es seiner Lage nach auch hervorragend geeignet war. Die Erfüllung des Stadtrechtsbegehrens des Bischofs musste zu dessen Gunsten seinen äußern wie inneren Gegnern zugleich als die Bestätigung des Königs im Sinne des von dem Bischof erstrebten allseitigen Ausbaus seiner Gebiets Herrschaft wirken.

226

Daneben hatte in Oberkirch die für eine Stadt vorauszusetzende rechtliche Gleichheit der Stadtbewohner, die sich im Vordertal aus einer rechtlich ungleichartig gestellten Bevölkerung ergänzten – schon Gaisbach, Ringelbach, Fernach unmittelbar vor seinen Toren hatten Leibeigene – dort freilich die Stadtrechte aber auch unmittelbar gefordert. Demgegenüber hatten die Bauernkinder des Oppenauer Tales, welche die anfänglich gewiss recht primitiven Holzhäuser innerhalb der Mauern der neuen stadtmäßigen Siedlung im Hintergetös bevölkerten, solche persönlichen Bindungen gleichmäßig auch vorher schon nicht gekannt, und dass die Stadt Friedberg nachmals als eine Freistätte für sie dienen sollte, ergibt sich schon aus dem Namen, den man für sie passend fand. Für den Zuzug durch die Bauern in seine bei den Städte wirbt der Bischof in seinem Weistum der Bauern des Oppenauer Tals von 1383, das er den Lehensherrschaften entgegensetzte; Bedingung dafür, sich in Oppenau und Oberkirch niederzulassen ist nur, dass sie, die Bauern, – wie der Talbrauch es verlangte – ihr Bauernlehen aufgaben und „hohe und nahe dienen, als andere Burgere daselbes“, d. h. ihre Verpflichtungen als Stadtbürger erfüllen.<sup>14</sup> Die Lehensherren mussten sie ungefragt ziehen lassen. Dass so aber vor allem Bauernkinder des Oppenauer Tals, die noch kein Gut besaßen, sich veranlaßt sahen, von der Einladung des Landesherrn Gebrauch zu machen, versteht sich. So sehr demgegenüber das lehensherrschafliche Weistum die Stellung der Bauern als „freie Leute“ betont, so vermeidet es dennoch, den Abzug nach den Talstädten zu berühren.

Die persönlichen Vorrechte der bischöflichen Stadtbewohner beider Städte und der darin ihnen gleichstehenden, in der gewöhnlichen Bezeichnung von „Wesen“ mitbeinhalteten Freibauern des Oppenauer Tals und ihrer Deszedenten, der Tagelöhner, treten denn auch besonders hervor gegenüber des Bischofs Leibeigenen, deren er innerhalb der beiden „Wesen“ aber nur in Wolfhag solche besaß, die noch zum Oberkircher Kirchspiel, aber nicht mehr zum Stadtbezirk Oberkirch rechneten. Diese erfahren oft bei den Verpfändungen des Tals, aber auch z. B. in dem Freibrief Bischof Albrechts von 1500 eine Sonderbehandlung insoweit, als sie von bestimmten Privilegien der beiden Wesen ausgenommen und in unmittelbarer herrschaftlicher Verwaltung behalten werden. Die relativ wenigen, ja auch Allerheiligen unterstehenden alt-winterbachischen Leute werden in den bischöflichen Urkunden kaum je erwähnt. Fanden sich dagegen in allen anderen 4 Gerichten des bischöflichen Herrschaftsbezirks bischöfliche Leibeigene in geschlossenerer Zahl, so war die persönlich gleiche freie Rechtsstellung die Grundlage für die durchgehende einheitliche Rechtsverfas-

<sup>14</sup> Irrtümlich umgekehrt verstanden bei Probst, Festschrift zum 600jähr. Bestehen der Stadt Oberkirch, 1926, S. 21



## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

sung, in der das „Stadtgericht“ Oberkirch und das zumeist aus bäuerlichen „Untertanen“ bestehende Oppenauer Gericht zusammengefasst wurde, wie sie in dem von den Bischöfen in ihren sogenannten Freibriefen immer wieder bestätigten alten Rechten, und dabei das Recht des freien Zugs allem voran, für die beiden „Wesen“ einheitlich immer wieder zum Ausdruck kommt.

Bei all dem hätte mit der Zeit wahrscheinlich mancher Hintertäler, dessen von seinen Vätern durch Rodung kargen Bodens einst erkaufte und ihm vererbte persönliche Rechtsstellung ihn hierin auch noch dem Oberkircher Stadtbürger gleichstellte, sein wirtschaftliches Los gerne mit diesem getauscht, – aber auch mit manchem der an der Talmündung auf fetter Scholle sitzenden Leibeigenen. Hatte für diese von Anfang an die Erfahrung Geltung, dass die Bindung desto weniger streng, je größer und weiter entfernt die Grundherrschaft war, so waren auch sie mit der allgemeinen Entwicklung nachmals wirtschaftlich selbständiger geworden und auch im nichtbischöflichen Nußbacher Bereich keineswegs mehr nach dem alten Verhältnis nur bloße Hofknechte. Vor allem dort jedoch, wo die von ihnen bebauten Güter rechtlich sehr ungleichartig zusammengesetzt waren, blieben sie immer noch in ihrer Verfügung und Vererbung behindert und auf die Gunst des Grundherrn angewiesen, bei dem sie alle auch um seine Zustimmung anhalten mussten, wenn sie selbst oder ihre Kinder ziehen oder wenn sie heiraten wollten. Die freie Wahl des Ehegatten hatte zu den Forderungen der Bauern noch auf der Renchener Tagung 1525 gehört, und die Erleichterung des Zugrechts war in Gegenseitigkeit mit der Landvogtei erst 1533 bewilligt worden. Freiheit von dieser Bindung war es aber der Herrschaft jeder Art gegenüber, die der Hauptsache nach die Besonderheit der beiden Wesen ausmachte und ihre Einheit dergestalt begründete, dass auch die Verwaltung bis in den Gerichtsvollzug, die Finanzverwaltung und die Gewerbe und Zünfte hinein noch bis 1665, in Einzelheiten darüber hinaus, ohne dass andererseits die Selbständigkeit der beiden Gemeinden dadurch wesentlich beeinträchtigt wurde, eng miteinander gekoppelt waren. Auf die bei alledem eigentümliche Doppelstellung des Oppenauer „Wesens“ als Stadt und zugleich Landstab wird noch für sich zurückzukommen sein.

Hatte der Markt Oberkirch, schon vor seinem Übergang an das Bistum durch eigenen, der Ausdehnung nach noch nicht die Größe des heutigen Stadtbezirks umfassenden Gerichtsban (es fehlte ja außer Fernach, Gaisbach und Winterbach ursprünglich auch noch Oberdorf) zwischen den bei den älteren vorderen Gebieten und der hintern Mark des Oppenauer Tales herausgehoben, seine stadtmäßige Verfassung unter einem Schultheißen, so spricht freilich schon die Tatsache, dass die Stadt Oppenau bis zuletzt verwaltungsmäßig nicht eigentlich von ihrem Tale abgesetzt war und mit diesem gemeinsam bis 1665 noch unter einem Vogt stand (darauf ist noch zurückzukommen), dafür, dass eine förmliche Stadtrechtsverleihung hier nie erfolgt ist. Muss Oberkirch mit seinem Wochen- und Nikolaus-Jahrmarkt neben seiner Rolle als Straßenstadt zugleich von Anfang an auch schon als Marktstadt angesprochen werden, so ist diese für eine Stadt bedeutungsvolle, wenn auch nicht allein den Stadtcharakter ausmachende Eigenschaft, abgesehen von dem Austausch von Vieh und von Erzeugnissen der Holzschneflerei, mit den Leuten vom Land und hinter dem Wald bei Oppenau im Mittelalter nur bedingt verwirklicht. Wie wenig das Hintertal Erzeugungs- Überschussgebiet der Landwirtschaft war, konnte bei der bäuerlichen Hofwirtschaft erkannt werden. Nichtsdestoweniger haben die Oppenauer Bürger aber auch auf dem Gebiete ihrer gewerblichen Betätigung und der Zunftrechte, dank der gemeinsamen Verfassung der beiden Städte, an den gleichen Gerechtsamen teilgenommen, derer die Oberkircher Vertreter von Handwerk, Gewerbe und Handel sich erfreuten, und die wiederum nach den Offenburger Stadtrechten ausgerichtet waren. Zu Offenburg, als er nach seiner Sache im Thronkampf am Oberrhein sah, hatte König Friedrich am 10. Mai 1326 den Oberkircher Stadtbrief erteilt; Bischof und Stadt hatten die Gelegenheit der Anwesenheit des Königs in Offenburg, das damals ja kraft Pfandschaft eine bischöfliche Stadt war, wahrgenommen, die Urkunde vom König zu erwirken.

Als der König sie erteilte, war aber ein Mitglied der im Offenburger Rat vertretenen Offenburger Bürgerfamilie der Rohart, Heinrich, mindestens 8 Jahre schon Schultheiß in Oberkirch gewesen. Und nach dem Stadtbrief sollten für Oberkirch „alle die rechte Freiheit und Gewohnheit“ gelten,

227

228

## Geschichte des Oppenauer Tales

„wie es unsere Stadt und unsere Bürger zu Offenburg haben“, und nach einer Feststellung von 1579<sup>15</sup> noch haben „die von Oberkirch“ immer, was hierin die Rechtsübung betraf, „auch in zweifelhaften sachen Ihre urtheil per viam consultationis von und zu Offenburg genhomen unnd bitz uff gegenwärtige zeit geholt“. Immer aber ist auch in den Urkunden, auch bischöflichen, des 14., 15. und 16. Jahrhunderts, wenn von den Städten als solchen die Rede war, „beider Stette“, Oberkirch und Oppenau, Anrede ohne Unterschied gebraucht.

Zur Gemeinsamkeit der bei den Gemeinen Wesen hatte es, wie gesagt, gehört, dass Verwaltung und Gerichtsverfassung beider Wesen<sup>16</sup> sich geschwisterlich überkreuzten. Lässt sich neben dem Schultheißen auch der Zwölferrat der Marktstadt Oberkirch schon vor der bischöflichen Zeit nachweisen, so finden wir seither die Zwölferverfassung auch in Oppenau in Geltung. Führt jedoch hier der Vogt als Vorsitzter des Zwölferrats in seiner Bezeichnung die dem Tale verhaftete Tradition des alten Talgerichts bis 1665, wo erst er von einem Schultheißen abgelöst wurde, noch fort, so teilte er nunmehr diese seine Zuständigkeit dergestalt mit dem Oberkircher Schultheißen, dass beide in gegenseitiger Verschränkung, der Oppenauer Vogt also in Oberkirch und der Oberkircher Schultheiß in Oppenau, beim Blutgericht „den Stab halten“, und diese Verschränkung erstreckte sich auch noch auf die Hälfte der Zwölfer, die beim Blutgericht von den beiden Wesen je hälftig gegenseitig ausgetauscht wurden. Wie sich mit dem Amt des Oberkircher Schultheißen diese Rolle als Stabhalter vertrat, so hinderte umgekehrt den Vogt seine Amtsbezeichnung nicht daran, in spezifischen Stadt- und Zunftsachen als Stadtoberhaupt von Oppenau in gleicher Weise tätig zu werden wie er gleichzeitig Verwaltungshaupt und Vertrauensmann des ganzen Tales war.

229

Das Motiv dieser Handhabung beim Blutgericht, das gewiss zugleich bezweckte und geeignet war, eine unbefangene und unparteiische Amtsübung zu gewährleisten, kehrt aber mehrfach auch in der Verwaltung wieder, so bei der Legung der Bede, der gemeinen Steuer, welcher in Oppenau der Oberkircher Schultheiß, in Oberkirch aber der Oppenauer Vogt mit jeweils 2 Zwölfem der Schwesterstadt vor vollbesetztem Zwölfergericht anwohnte. Und auf dem Gebiete der Privatrechts- und Sühneklage drückt sich die Gemeinsamkeit der beiden Wesen aus in dem sogenannten „freihabenden Stab“, der es den Streitparteien, wenn der eine aus diesem, der andere aus jenem Gericht war, erlaubte, sich wahlweise auf dieses oder jenes Gericht zu einigen, aber auch bei der Verfolgung und beim Strafvollzug Rücksichtnahme aufeinander vorschrieb und keine Härten zuließ, wie sie die damalige Übung fremden Gerichtsangehörigen gegenüber kannte.

Was den Grad der politischen Selbständigkeit der beiden Städte als solcher betrifft, so gingen ihre Gerechtsame übrigens keineswegs bis zur finanziellen Autonomie oder gar zur Grundzinsfreiheit ihrer Bürger. An bei den Orten ergab sich sogar dasselbe seltsame Verhältnis, dass die Bewohner innerhalb der Stadtmauern ihre Hofstattzinsen an die „Herrschaft“ entrichteten, während die Städte ihn von den Bewohnern ihrer Peripherie außerhalb der Mauern – so Oberkirch im Bereich seiner „Allmende“, Oppenau für das alte Dorf – selbst zu empfangen hatten. Als Sache der Städte war diesen die „Burgerwaldeinung“ zugestanden; aber Oppenau zahlte für seinen unmittelbar über dem Städtchen gelegenen Burgerwald, wie wir wissen den Lehenszins an Allerheiligen.

In Oberkirch ebenso wie in Oppenau war aber auch die Bede, an beiden Orten immer auf gleichem Fuß erhoben, eigentlich immer auch eine landesherrschaftliche Abgabe geblieben, wenn freilich sie das pekuniäre Rückgrat beider „Wesen“ bildete. Die Bede – das Wort besagt das (von den Burgern) „Erbetene“, die zur Aufbringung der „gemeinen Cösten“ erhobene Steuer, wurde von jedem Bürger von seinem ganzen Vermögensbesitz, jedoch unter Berücksichtigung der Schulden, entrichtet. Nur wenn sie im Laufe der Zeit einmal wieder mit einer Sonderabgabe, wie „Türken. hilf“, „Münster er Friedensgeld“ u. dgl. beschwert war, so konnte diese Reichs-Sondersteuer auch noch die Besitzlosen bis zur ältesten Bauernmagd treffen. Sie wurde all. jährlich zweimal, als Herbst- und als Hornungsbede oder -Bede, „gelegt“ (festgesetzt) und erhoben, und in dieser Form noch bis zur badi-

<sup>15</sup> GLA, Urk. Abt. 33/45.

<sup>16</sup> Der Bezeichnung „Wesen“ – neben „Gemeinden“ – bedienen sich die fürstbischöflichen Ordnungen in Anwendung des mittelalterlichen Gebrauchs, der z. B. auch die Stadt Straßburg als res publica „das gemeine Wesen“ nannte.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

schen Zeit. Dass Oppenau einer größeren Überschuss als Oberkirch für die Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Einrichtungen und Bedienten am Amtssitz abzuliefern hatte, rührte davor her, dass es bis 1665 einen ungleich höheren Ertrag an Bede verzeichnete, verursacht durch den ungleich größeren äußeren Bann des Oppenauer Gerichts, der an Umfang den jedes der anderen Gerichte des bischöflichen Herrschaftsbezirks – entgegen Joseph Bader – auch den von Kappelrodeck, übertraf.

Neben der Bede aber verblieben den beiden „Wesen“ eigentlich nur noch die (im Recht zum Salzeinkauf, der von bei den Wesen bis 1665 gemeinsam vorgenommen wurde, beinhaltete Salzsteuer, das „kleine Umgeld“ (Ohmgeld), eine Art zu Gunsten der Wesen der Weinsteuern aufgestockter „böser Pfennig“, und ein Teil des Bürgereinkaufs, während die Wegzölle von den Wesen zur Weg- und Straßenunterhaltung zu verwenden waren – sie reichten dazu ja meist nicht aus – und Aufnahme- und Abzugsgabe, Zunftgeld, Mühlenzins, großes Ohmgeld und Fleisch- und Brotakzise (diese beiden erst 1700 eingeführt) von der Landesherrschaft vorbehalten waren. Aber selbst von dem Salzmonopol der Wesen hatte die Herrschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg, seit dem Jahre 1700, immer auch noch ein „Admodiationsgeld“ gezogen, und in der gleichen Zeit wurde auch noch das Bürgereinkaufsgeld mit der Herrschaft geteilt (Herrschaft 2/3, Gericht 1/3).

Erst durch den „Freibrief“ des Bischofs Albrecht von 1500 war der Stadt Oberkirch gegen Auferlegung der Verpflichtung zur Unterhaltung der „Stuben“ (des Rathauses) das Recht eingeräumt worden, Meßgeld des Wochenmarktes und Tuchzoll vom Nikolaus-Jahrmarkt für sich zu behalten, ein Privileg, das späterhin auch auf die Oppenauer Märkte ausgedehnt wurde. Von den Polizeistrafen waren den Wesen von der gleichen Zeit an die sogenannten „kleinen Frevel“ bis zu 7 Schilling belassen.

Doch zunächst sind die gleichwohl im 14. Jahrhundert schon vorhandenen Ansätze zur Ausdehnung der fürstbischöflichen Hoheit über die Mark, die dann durch die Periode der Verpfändungen nochmals eine Hemmung, ja einen Rückschlag, erfahren haben, sichtbar zu machen.

### Die Ausdehnung der bischöflichen Landeshoheit über die Mark Die bäuerlichen Weistümer von 1383

Schwieriger als in den beiden Städten, für die das Bistum ja zugleich Besitzherrschaft war und deren Bürger in der Förderung ihrer gewerblichen Betätigung durch die Landesherrschaft zugleich ihren Vorteil erkannten, gestaltete sich die Durchsetzung der bischöflichen Hoheitsrechte für die diejenigen bäuerlich-genossenschaftlichen Bereich des Oppenauer Tals, der zu mehr als drei Viertel dem Bistum besitzfremd geblieben war. Die Auseinandersetzungen, welche der Bischof hier zu bestehen hatte mit den Mächten der alten Grundherrschaften und mit den von ihnen abhängigen Lehensbauern, deren Interesse in der Erhaltung der alten Markverfassung ja auf gewisser Linie mit jenen übereinsging, lässt sich aus den bäuerlichen Weistümern erschließen, die 67 Jahre nach der Übertragung der Gebietsherrschaft aus diesen Auseinandersetzungen hervorgingen. Sie zeigen, wie sehr neben der herrschaftlichen Zellenbildung in den beiden Städten die reichsunmittelbare Vergangenheit bei Lehensherrschaften und Bauern noch lange nicht vergessen war.

An der früher einmal angeführten urkundlichen Wendung über die Offenburger Pfahlbürger von Ulm, „die vom rüchen rürent“ schon konnte ersehen werden, wie sehr die reichsunmittelbare Vergangenheit des Gebiets auch dort, wo der Bischof in seinem Dinghof doch schon ein Niedergericht besessen haben muss, Jahrzehnte nach der Immunitätsverleihung noch hereinstand, selbst wenn die Leute, um die es sich dort handelte, selber dem Dinggericht nicht unterworfen gewesen wären und zu den Altfreien gehört hätten, die die neben den Leibeigenen im Ulmer Bereich vorkommenden freien Leute höchstwahrscheinlich noch gewesen waren. Umso weniger muss in dem geschlossenen neuen Freibauerngebiet des Oppenauer Tales, auch nachdem der bischöfliche Vogt anstelle des Reichs-Landvogtes hier zu Gericht saß, das hohe Gericht des Bischofs zunächst noch als ein Bruch in der Tradition des Tales von den Bauern empfunden worden sein.

In ihren Augen hielt der Bischof das Gericht nur inne im Namen und in Vollmacht des Reichs, von dem es in jedem Augenblick abhing und zurückgefordert werden konnte. Und von hier aus ist dann auch die scheinbar widerspruchsvolle Haltung der Bauern in den Weistümern des Jahres 1383 ein gutes Stück weit zu erklären.

Das Bewußtsein der Bauern des Oppenauer Tals, „vom Reiche zu rühren“, aus guten Gründen fortdauernd wachgehalten durch ihre Lehensherrschaften und deren lokale Vertreter, die Adeligen des Vordertals, hat sich aber auch späterhin nie verloren. Es bekundet sich darin, dass die Bauern – mit ihren Lehensherrschaften – selbst noch am Ende der bischöflichen Zeit in den Hochwaldprozessen die Hoheitsrechte des Bischofs in einem „Schirmrecht“ aufgehen zu lassen beliebten, das nach ihrer Ansicht gerade noch hinreichte, um dem Ruf des Vogtes oder Schultheißen nach Leistung der in der gemeinen Mark begründeten und jetzt in herrschaftlichen Zwing und Bann gefassten Gerichtsfronen zu folgen, dem aber keine weitergehenden Ansprüche außerhalb des öffentlichen Gerichts sie zuzugestehen geneigt waren. Die alte mittelalterliche Auffassung vom Mit- und Füreinandersein von Herrschaft und Herrschaftsleuten geschickt zu berufen hatten sie selbst im 18. Jahrhundert noch nicht verfehlt. Der Landesherrschaft und ihrem „Schirmgeld“, wie sie auch die herrschaftliche Steuer, die Bede, bezeichnenderweise später immer noch nannten, stand in ihrem Denken vielmehr immer noch die alte Zinsherrschaft voran, von der sie, wenn überhaupt von jemandem, ihren Hof herschrieben und mit der verknüpft sie ihre freie Stellung begriffen als Huber in jenen Bergen, von deren Höhe aus es sich „aufs Land“ und die Stadt ihrer Schirmherrschaft so frei hinaussehen ließ. Sie seien „freie Leute und nit eigen“, sie hätten „die Jagdbarkeit von den Ritterschaften und nit von einer Stift Straßburg“, hatten die Bauern noch in den Waldprozessen des 18. Jahrhunderts erklärt; und wenn, wiewohl das auch nur zufällig, die Abteilungen ihrer gemeinen Waldungen Kantone heißen, so weckt dieses Wort einen Beiklang, der an die Kantone jenes Landes erinnert, wo Freiheit und Selbstverwaltung zu Hause geblieben sind.

Tatsächlich hat man ja auch, wie der bereits erwähnte Eintrag in dem bischöflichen Kodex G des Straßburger Bezirksarchivs zeigt, im Unterschied von den anderen dem Bistum in historischer Entwicklung anerwachsenen Gebieten, auch beim Bistum in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Leute des Tals, denen der Vogt auf Bärenburg vorgesetzt war, noch als „Reichsleute“ geführt. Und schließlich war die Reichshängigkeit der bischöflichen Herrschaftsgewalt nicht nur unten, sondern auch oben, beim Reiche selbst, bis zuletzt klar geblieben. Sie bricht auch im Laufe der späteren Zeit noch immer wieder einmal durch; so wenn Kaiser Matthias 1616 erklärt, die bischöfliche Herrschaft Oberkirch sei ein Lehen des Reichs und ihre vom Kaiser nie genehmigte Verpfändung an Württemberg daher von vornherein ungültig gewesen; aber auch am Ende der bischöflichen Zeit, nach beinahe 5 Jahrhunderten noch, wenn bei der Eingliederung des Amtes in den badischen Staat von der „Reichsherrschaft Oberkirch“ gesprochen wird.

Wurde nichtsdestoweniger das Herrschaftsmandat vom Reiche nur in einem Ausnahmefall einmal gekündigt, nämlich als Kaiser Leopold dem Bischof Franz Egon wegen seines Verhaltens anlässlich der Wegnahme Straßburgs durch Frankreich 1681 es entzog und dem Markgrafen Ludwig Wilhelm verlieh, so muss dies im Oppenauer Tal bei der hier geringen Landunterlage des Bistums schon als ein Glücksfall angesehen werden. Übrigens war damals das Tal, während die gleichfalls als Anerkennung des „Türkenlouis“ an das badische Haus gelangte Landvogtei bis 1771 bei diesem verblieb, schon 1693 an das Bistum wieder zurückgekommen.

Ist aber den Bischöfen die landesherrschaftliche Durchdringung der Mark des Oppenauer Tals eigentlich bis zuletzt nicht ganz und völlig geglückt, so ist der relativ kleine und völlig zersprengte bischöfliche Anteil am bäuerlichen Grundeigen hierbei als erste Ursache beteiligt. Eine den Lehensboden der immer noch wenigen, aber völlig untereinander vermengten Grundherrschaften des Tals darstellende kolorierte Karte würde zu der Zeit, als zwei Menschenalter nach der Herrschaftsverleihung, im Jahre 1383, die beiden bäuerlichen Weistümer des Tales entstanden, noch mehr als 1316 die dominierende Grundfarbe der Markgrafen gezeigt haben, die damals, seit 1366, auch schon die gräflich freiburgischen Güter

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

und mit ihnen auch die wenigen bärenburgischen Höfe mit der Bärenburg selbst, die ja nur als freiburgisches Lehen an den Bischof gekommen waren – als Oberlehensherrschaft innehatten. Aber auch die unmittelbar über dem „Getöse“, einige Hundert Meter von der Bärenburg talabwärts, auf der gleichen südlichen Bergseite gelegene Burg Neuenstein war mit der ihr zugehörigen „Hube“ – wovon im Talgrund der Name Hubacker – wie wir bereits wissen, von Anfang an Lehensboden der Markgrafen gewesen, und diese hatten den neuen Vertretern des Namens „von Neuenstein“, wie sich bald die Angehörigen jenes Offenburger Bürgergeschlechts benannten, von denen ein erster Vertreter im Tale schon 1318 das Oberkircher Schultheißenamt bekleidete, vor allem auch von jenen Bauerngütern des Oppenauer Tals übertragen, die die Grafen von Freiburg bis dahin im Tal innehatten. Sie setzten damit die Tradition der alten, zu Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen Familie der Ritter von Neuenstein als Lehensträger der gräflichen Häuser fort, neben dem alten niederen Adel des Vordertals, namentlich den übrigen schauenburgischen Ganerbenfamilien.

Damals, im Jahre 1383, waren bereits – und zwar auch vom übrigen zähringischen Erbe – im Laufe der Jahre, mehr und vielfältiger jedoch im Vordergetös als im Hintergetös, etliche Güterposten dem Klosterbesitz zugewachsen: Außer Allerheiligen sind im Vordergetös und Vordertal die Klöster Kniebis und Reichenbach, ja Gengenbach, bereits geringer vertreten, wohingegen im Hintergetös bei etwa einem Dutzend Höfen Allerheiligens und des Klosters Reichenbach sowie dem Kirchengut des Klosters Allerheiligen im Oppenauer Kessel, das zum Ausgangspunkt der Dorfbildung geworden war, etwa auch einer Wiese des Kniebiser Klösterchens, es damals noch bewandte. Außer diesem den zähringischen Erbherrschaften im Laufe der Zeit entfremdeten, im Verhältnis zum Ganzen immer noch recht unbedeutenden Besitzposten aber waren es jetzt nur die Grafen von Eberstein die neben den Markgrafen die alten Grundherrschaften zur Zeit des Zustandekommens der Weistümer von 1383 noch repräsentierten.

Aber auch in späterer Zeit noch würde die Zunahme des klösterlichen Besitzes und der Übergang von Gültan an talfremde Adels- und landhungrige Bürgergeschlechter selbst im Vordergetös durch den späteren Zuwachs auch noch der ebersteinischen Güter für die Markgrafen gegenüber dem Bistum mehr als ausgeglichen worden sein.

233

Dieser Zuwachs, der das markgräfliche Übergewicht am Grund und Boden des Tals nochmals verstärkte, trat im Renchtal erst mit der gesamten Erbnachfolge des markgräflichen Hauses in das Haus Eberstein im Jahre 1660 ein. Er hatte aber gerade um die Zeit der Weistümer, besonders akut seit 1387, schon einmal hereingestanden, als es sich darum handelte, ob auch die ebersteinischen Renchtäler Güter zu jenem Gut des sinkenden ebersteinischen Hauses, auf Kosten dessen die Markgrafen ihren Territorialstaatsbauten, und der damals schon nicht als erstes käuflich an sie übergang, gehören sollte. Zu dem vorher schon an die Markgrafen gelangten ebersteinischen Besitz hatte ja auch die in das Tal hereinreichende Herrschaft Staufenberg gezählt, die gleichzeitig mit den freiburgischen Gütern von ihnen erworben wurde, und die sie in der Folge ebenfalls als Teil ihres Territoriums auszugestalten vermochten, dank des gleichen, seit 1390 regierenden Markgrafen Bernhards I., der gemeinhin als der eigentliche Ausgestaltete des markgräflichen Territorialstaates gilt und der im Renchtal im Streit mit der Stadt Straßburg eine so große Rolle spielte. Die Ausbildung Staufenbergs war unter Bernhard soweit fortgeschritten, dass die Markgrafen 1454 nicht etwa nur mehr die Belehnung mit dem engern Staufenberger Hart, sondern auch dem „Forsttum des Waldes der da heißt Möse“ schon vornahmen. Sie hatten damit jene Entwicklung angebahnt, die den den Waldgenossen des Vordergetöses gemeinsamen Hochwald an der vorderen Moos der bischöflichen Nutz- und Besitzhoheit dauernd entzog, aber auch die Hoheitsrechte an den renchtalseitigen Mooswaldhängen des Hintertals bis hinein nach St. Peter für den Bischof zu Gunsten der Jagdrechte der Staufenberger beschnitt. Es ist leicht vorstellbar, welch abgerundetes Territorialgebiet das Renchtal mit der Herrschaft Staufenberg zusammen für die Markgrafen ergeben hätte. Dem stand aber der königliche Immunitätsbrief für das Bistum klar genug entgegen. Er ließ den Markgrafen im Renchtal nur übrig, den modus vivendi so günstig als möglich zu gestalten. Die Einsicht in diese Gegebenheit mag es auch gewesen sein, welche die Markgrafen auch jetzt den

ebersteinischen Gütern des Renchtals andere ebersteinische Besitzungen, die für ihre territorialen Bestrebungen fruchtbringender waren, vorziehen ließen, nachdem sie nun einmal indirekt durch die Aufgabe der Festen Oberkirch-Fürsteneck vor einem Jahrhundert dem Einbruch der Straßburger Landesherrschaft unwiderruflich Vorschub geleistet hatten. Doch für die bäuerlichen Güter blieb das markgräfliche Übergewicht dennoch eindeutig, ihm gegenüber wirkt Eberstein schon mehr als Anhang.

234

Die beiden denkwürdigen Weistümer um Sommer-Johanni des Jahres 1383 spiegeln nun eindringlich die durch das Bestreben der Bischöfe, ihre Gebietsgewalt auch den alten Grundherrschaften sowie den in der Markverfassung verankerten Gerechtigkeiten der Obermärker und Bauern gegenüber durchzusetzen einerseits, und ihre Abwehr durch die alten Lehenshäuser und ihre Vasallen andererseits, damals im Tale bereits aufgekommenen Spannungen. Dieses Spannungsverhältnis der beiden Herrschaftsgewalten als Ursache für die beiden Weistümer ist bisher noch nirgendwo richtig gesehen, die Urkunden sind vielmehr, wo beide Weistümer angeführt sind, gewöhnlich als formale Variationen angesehen worden.

Zunächst jedoch sind die beiden Weistümer, einander gegenübergehalten, nochmals ein einwandfreies und prächtiges Zeugnis für das alte freie Allmendregal. War aus ihm die Mark noch nicht herausgetreten gewesen, als 67 Jahre früher das hohe Gericht des Straßburger Bischofs wie eine höhere Gewalt für Lehensherrschaften und Bauern über das Reichstal gekommen war, so war auch im Jahre 1383 die Stellung der Obermärker noch nicht hinausgeschritten über eine Art formalen Schutzrechts.

Was die Holz- und Harznutzungsrechte der Märker betrifft, deren fortschreitende Ausbildung zu Pertinenzrechten der Güter später im Hubrecht wie auch in der herrschaftlichen Fischereiordnung von 1543 zu verfolgen ist, so ist im Jahre 1383 die Holz- und Harznutzung überhaupt noch so wenig Gegenstand einer Begrenzung gewesen, dass damals noch nicht einmal Veranlassung bestand, sie in den Weistumsurkunden überhaupt zu erwähnen; dies war ja selbst ein Jahrhundert darnach noch nicht viel anders gewesen. Aber auch die Jagd- und Fischereirechte, im Gegensatz zu denen der Holz- und Harznutzung 1383 schon in den Hoheitswettbewerb zwischen den Obermärkern und der Gerichtsherrschaft hineingezogen, treten uns in den Weistümern doch immer noch in einer Gestalt entgegen, die die ursprünglich unbeschränkte Jagdfreiheit der Märker einwandfrei erkennen und auch hierin den alten unmittelbaren Regaliencharakter der Mark deutlich spüren lässt. Immerhin hatten, was gerade die Jagd und Fischerei betrifft, die alten Gewalten das konstruktive Element, das der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit allerorts und immer noch für die Ausbildung der Landeshoheit gebildet hat, hier schon an sich erfahren müssen. Gerade dadurch aber, dass die beiden Herrschaftsrivalen die Bauern in den Weistümern widereinander aussagen lassen, zeugen sie in dem antithetischen Ergebnis dieser Aussage für das ursprünglich vorhandene Dritte, freie Allmende und Pirsch. Sind die Bauern, um die es sich in den Weistümern von 1383 handelt, so vielleicht auch mehr noch als Mund der beiden Herrschaftsgewalten denn selbst als treibende Kraft auch in den Urkunden zu erkennen, so geben diese nichtsdestoweniger einen höchst erwünschten und aufschlussreichen Querschnitt durch die rechtliche Entwicklung der Talmark bald nach Beginn ihrer Einmündung in die Landesherrschaft.<sup>17</sup>

235

Die Intentionen der Obermärker und ihrer alten Oberlehensherrschaften gegen die auf dem Wege befindliche Ausweitung der bischöflichen Hoheitsgewalt von der judikarischen Sphäre her zur allgemein-öffentlichen sucht das erste Weistum der „Rittersleute und Huber des Tals zu Nopnowe“ zur Geltung zu bringen, das am Tage vor St. Johanni, des Kirchenpatrons der Oppenauer Kirche, am 23. Juni 1383, „unter der Linden ußwendig der Muren zu Nopnow“, nicht wie gewöhnlich unter dem Vorsitz, aber unter Mitwirkung der Obermärker des Tals errichtet wurde, während das zweite, nur durch einen Zeitraum von 5 Wochen vom ersten unterschieden – es trägt das Datum vom 29. Juli 1383 und kam allein unter dem bischöflichen Hofrichter zustande – ganz durch die Dokumentation des ersten auf den Plan gerufen worden ist. Die Beziehungen der Bauern zur Herrschaft, die

---

<sup>17</sup> Die Weistumsurkunden sind im Anhang dieses Buches (A) wiedergegeben.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

wir heute öffentliche nennen würden, waren damals größtenteils noch in der Markverfassung und teilweise auch in dem Erblehensverhältnis aufgegangen, das, wiewohl dem Grunde nach wirtschaftlicher Natur, doch auch für die lokalen Vertreter der alten Grundherrschaften im Tale Ansätze einer künftigen Entwicklung zugelassen hatte, welche sie nebst ihrer bisherigen Stellung als Obermärker bedroht sehen mussten. Sie waren es überdies, durch welche die alten Oberlehensherrschaften über das Hubgericht sich vor allem zur Geltung bringen konnten. Wenn aus diesem Grunde, mehr als diese selbst, die Obermärker es sind, die schon in dem ersten Weistum eigentlich hervorzutreten scheinen, so standen die gräflichen Häuser, voran die Markgrafen, deshalb nicht weniger hinter ihren „Knechten“, wie nicht umsonst die nicht ritterlich abkünftigen Neuensteiner, auf die im Gegensatz zu den „Rittern“ von Schauenburg diese Bezeichnung in dem Weistum vor allem zu beziehen ist, stets sich bezeichnen und damit als ihre Beauftragte sich kundgeben. Als die Beauftragten der Oberlehenshäuser handelten deswegen die Schauenburger nicht weniger. Weder waren die Markgrafen im Jahre 1383 ja auch schon, wie wir allerdings wenige Jahrzehnte später dann es noch finden werden, Bundesgenossen des Bischofs gegen die Stadt Straßburg, noch die Schauenburger gegen sie damals schon aufrührerisch.

Schon dass das Weistum der Adeligen eingangs die Bauern „Ritterleute und Huber“ benennt, die lehensherrschaftliche Beziehung also vor ihre Eigenschaft als Huber setzt, ist für die Absicht bedeutsam, unmissverständlich aber auch die daraufhin folgende Forderung, „dass alle die Leute, die die Lehensgüter bauen, (von) denen man spricht die Rittergüter in dem Tale zu Noppenaw, sollen freie Leute sein der Ritter und der (Edel-)Knechte, die die Lehen haben und besitzen in dem Tale zu Noppenaw von den Markgrafen zu Baden und von den Herren zu Eberstein; auch sollen dieselben Leute niemand gehorsam sein zu dienen als denselben Rittern und Knechten, die die vorgeannten Lehen in Händen haben und besitzen“. Dem entspricht es weiterhin, wenn das Weistum am Schlusse ausspricht, dass „niemand die Leute rechtfertigen, nötigen oder drängen solle als dieselben Ritter und Knecht und (sie) sollen auch vor ihnen zu Recht stehen und vor anders niemand“, sowie dass schließlich Frevelbußen den Rittern und Knechten zufallen und niemand anderm, „ußgenommen uff der freyen straßen“. Ist in dieser zuletztgemachten Einschränkung: ausgenommen auf der freien Straße, immerhin die Anerkennung des öffentlichen Gerichts des Bischofs zu erblicken, so war sie aber doch unmittelbar vorher negiert worden, und besonders die Forderung, dass die Huber niemanden als den Obermärkern Gehorsam und Dienst schulden, und dass sie nur ihnen zu Recht stehen sollten und niemandem anderen, musste bei der bischöflichen Verwaltung Friedrich von Blankenheims Anstoß erregen.

Die zweite – bischöfliche – Urkunde, die die erste zu widerlegen bestimmt war, beeilt sich denn auch, die Gerichtshoheit des Bischofs sogleich an die Spitze ihrer Gegenthesen zu setzen und klarzustellen, dass „das hohe Gericht in dem Tal zu Noppenaw einem Bischof von Straßburg und seinem Stift und niemand anders“ gehöre. Sie kehrt dann den „rittern und edellüten“ gegenüber den Stiel auch darin um, dass sie diese mit ihren Rechten an den Bauern ganz auf die Beziehungen aus dem reinen Lehensverhältnis verweist: „auch haben sie gesagt und gesprochen, dass ein jeglicher, wer der ist, der da baut die Lehensgüter, (von) denen man spricht der Ritter und der Edelleute Güter in dem Tal zu Noppenaw, soll den Ritter und den Edelleuten, die dieselben Lehen besitzen, mit dem Rechte nicht mehr verbunden sein als (mit den) ihnen des Jahres zu gebenden namhaften Zinsen (denn inen ir namhaft zins des jars zu gebende), darum er dieselben Lehensgüter baut, und er soll (soll er) darum derselben Ritter und Edelleute nicht eigen sein um das, dass er die Lehensgüter baut, auch soll er darum in keinem andern Stück (ihnen) verbunden sein“.

Diese Negation enthält gewissermaßen schon eine Scheidung von privater und öffentlicher Sphäre, welche letztere der Bischof auf Grund von „jurisdictione et potestate“ des Immunitätsbriefes für sich in Anspruch nehmen konnte, und was bereits auch eine Abdingung jeder Art von Mark- und Banngewalt für die Adeligen in sich schließen musste. Damit abgesprochen war mithin auch das Oberhoheitsrecht über Waldbann und Fischfang, das die Obermärker in der ersten Weistumsurkunde dem landesherrschaftlichen Hoheitsanspruch gegenüber für sich selbst zu unterlegen such-

## Geschichte des Oppenauer Tales

ten mit den Worten: „Die ehegenannten Leute, die der Ritter Güter bauen, sollen und mögen jagen und fischen in dem Kirchspiel zu Nopenow so es ihnen erlaubt wird von den Rittern und (Edel-)Knechten, die das Lehen besitzen.“ Wenn dementgegen aber die zweite bischöfliche Urkunde die tatsächlich freie Ausübung der Jagd, wie übrigens auch den freien Fischfang, geradewegs bescheinigt mit den Worten: „Es mag auch ein jeglicher, wer der ist, ohne männiglich Wissen, Fragen und Erlaubnis in dem ehegenannten Tal zu Noppenaw jagen in striteswise on seil und hage“, und wenn die Stellung der Obermärker im Hubgericht auch sonst über formale Ordnungsfunktionen nicht hinausging, so ist es dadurch gewiss, dass in Wirklichkeit sowohl Jagd wie Fischfang von den Bauern völlig frei auch noch geübt worden waren.

Die hoheitsrechtlichen Ansätze zu Gunsten des Bischofs auch in Sachen der Mark zeigen sich aber darin, dass den Bauern im bischöflichen Weistum, wie aus den angeführten letzten Worten zu entnehmen, die Erstellung von Wildhagen untersagt und bereits von Bären und Wildschweinen der Kopf für den bischöflichen Vogt in Oppenau gefordert wird – das gewöhnliche Zeichen für die Anerkennung des herrschaftlichen Oberhoheitsrechts. Außerdem hat sich der Bischof in Ramsbach schon ein – im Weistum der Adeligen auch schon anerkanntes – kleines Stück Rench als Bannwasser für die Fischerei assigniert, unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Hoheitsrechte allerdings weniger bedeutsam, weil es ganz auf den Bereich angrenzender bischöflicher Höfe sich beschränkte.

237

Wenn schließlich die bischöfliche Urkunde dem Satz im ersten Weistum der den Adeligen die – dem Bischof gewiss unbequeme – Besetzung des Oppenauer Gerichts und ihren Einfluss darauf sichern soll, ihrerseits die Bestimmung entgegengesetzt, dass die Bauern gegen Aufgabe ihres Lehensgutes „unbefragt und ohne Wissen, Willen und Erlaubnis der Ritter und der Edelleute ... Bürger werden (können) zu Noppenaw, zu Oberkirch oder anderswo wo sie denn wollen“, so ist darin, wiewohl nur die Festlegung eines tatsächlichen Rechtsverhältnisses vorliegt, das Bestreben der bischöflichen Verwaltung offenbar, damit der Entwicklung ihrer Städte zu dienen und ihr Herrschaftswesen im Tale weiter auszugestalten und flottzumachen. Gefordert wurde dabei, wie der Talbrauch es verlangte, nur die Aufgabe des Lehensgutes, was für Bauernkinder, die nicht in die Hofnachfolge eintraten, aber kein Opfer bedeutete. Dass die anscheinend widerspruchsvolle Haltung der Bauern, also gerade jener, die doch die eigentlichen Träger der Weistümer hätten sein müssen, zum Teil auch einer Unklarheit über die Tragweite des bischöflichen Herrschaftsmandats zuzuschreiben sein wird, wurde bereits deutlich. Kann dann aber angesichts der Tatsache, dass sie bis zu einem gewissen Grade als Objekt der rivalisierenden Herrschaftsgewalten erscheinen, überhaupt noch von bäuerlichen Weistümern gesprochen werden, und wie verhielten sie sich zum Besuch der beiden Hubtage?

Bei dem ersten, in Gegenwart der beiden Obermärker Kunz von Schauenburg und Ruflin Schultheiß von Neuenstein abgehaltenen Hubding sind 51 Huber des Hintergetöses (des Kirchspiels zu Nopnawe) namentlich aufgeführt, die herkömmlich durch die zwei Büttel geladen worden waren, während bei dem zweiten die Adeligen überhaupt nicht vertreten und von den beim ersten Hubtag anwesenden 51 Bauern 15 oder 16 – bei einem der Namen ist die Identität zweifelhaft – fehlen und dafür 8 oder 9 neue Namen verzeichnet sind. Fehlt im zweiten Weistum auch eine ausdrückliche Erwähnung darüber, dass es sich um markgräfliche und ebersteinische Lehensleute handelt, so ist doch aus der Vergleichung der Namen und aus dem Zusammenhalt mit den Lehensregistern zu entnehmen, dass die bischöflichen (vor allem fürstenbergischen) Lehensbauern, die ja bereits in beiden Sphären dem Bischof unterstanden, zu den Tagungen von vornherein nicht beigezogen worden waren. Dass die Haltung der Bauern nicht einheitlich war, lässt der unterschiedliche Dingbesuch vermuten.

238

Doch müssen, wenn die Teilnehmer beider Tagungen zusammengenommen werden, die Huber aller, oder doch annähernd aller, durch die Schauenburger und Neuensteiner vermittelten markgräflichen und ebersteinischen Vollhufen bei der einen oder anderen Tagung vertreten gewesen sein; denn ihre Zahl mit ungefähr 60 lässt sich durch die an das Bistum gekommenen fürstenbergischen



## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

und die in Klosterbesitz gelangten Hufen, sowie die übrigen damals nicht durch die Schauenburger und Neuensteiner vermittelten Lehenshöfe im Hintergetös (vgl. Abschnitt II 5 b) unschwer auf die Gesamtzahl der etwa 100 Vollhufen im Hintergetös ergänzen. Warum unter den fehlenden die Gruppe der durch die Staufenbergere vertretenen markgräflichen und ebersteinischen Huber im Hintergetös zu finden ist, auch wenn sie schon damals kleiner war und kaum mehr als ein Dutzend Höfe umfasste<sup>18</sup>, lässt sich nicht ohne weiteres aufklären; die Staufenbergere unterstanden unmittelbar den Markgrafen; persönliche Unstimmigkeiten zwischen den Obermärkern werden aber auch nicht ausgeschlossen sein. Tatsächlich hielten auch die Staufenbergere später noch für ihre Huber ihr Hubgericht.

Dass es zu einer Wiederholung des Weistumsspruches kam, kann nur dadurch erklärt werden, dass der bischöfliche Hofrichter sich beim ersten Hubding den Adeligen gegenüber nicht durchzusetzen vermochte, oder aber dass er der Sache seines Herrn nicht gerecht wurde. Schwerlich wird es dabei auszumachen sein, ob sein Vorsitz schon beim ersten Hubtag von der bischöflichen Verwaltung vindiziert worden oder ihm von den Obermärkern um die urkundliche Zeugniskraft zu wahren oder zu erhöhen, oder um bei der bischöflichen Verwaltung weniger Anstoß zu erregen, eingeräumt oder erbeten worden war, was immerhin für die schon vorhandene Stärke der bischöflichen Autorität zeugen würde. Das letztere ist auch wahrscheinlicher, wenn die schauenburgischen Gemeiner, im Gegensatz jetzt zu ihrer einstigen Abwehrhaltung im Bund mit dem Württemberger bei Begründung der bischöflichen Herrschaft, doch bald schon, und dann das ganze nächste Jahrhundert hindurch, den Vorteil der Verteidigung ihrer Position gegen den Bischof mehr in einem annehmbaren Verhältnis als in unmittelbarem Gegensatz erblickten, wozu freilich damals beider Fehdestellung gegenüber der Stadt Straßburg die Basis bot. Dass der Bischof in seinem Kampf mit der Stadt Straßburg wegen der gefährlichen Lage seiner Stadt Oberkirch die Schauenburger als Feinde nicht brauchen konnte, ist schließlich nicht weniger als die Entfremdung des Tals infolge der Verpfändungen mit einer der Erklärungsgründe dafür, warum das Vorrücken der bischöflichen Hoheitsgewalt über die Mark nicht so wie in benachbarten Territorien vom Flecke kam. Jahrhunderte hindurch war die bischöfliche Gerichtsbarkeit noch durch die markgräflichen, anfangs auch noch ebersteinischen Lehensgerichte, eingeschränkt. Indem diese selbst Fälle für sich in Anspruch nahmen, die an der äußersten Peripherie des Lehensverhältnisses lagen und in der überdies die Lehensherren oft genug selbst Partei waren, stellten sie ein wirkliches Sondergericht innerhalb des bischöflichen Herrschaftskörpers dar. Damals, im Jahre des Weistums 1383, konnte der Bischof, dies zeigen die Weistümer zu Genüge, nach dem rudimentären Stand seiner Hoheitsrechte über die Lehensleute der im Tale einheimischen Grundherrschaften, noch nicht daran denken, diese ihre Lehensgerichte zu beseitigen.

Gewiss nicht nur von formeller Bedeutung ist es, wenn die zweite Urkunde mit der Feststellung beginnt, dass die erschienenen Bauern weder durch Gewalt noch durch Furcht gezwungen, noch auch durch irgendwelche Spitzfindigkeit verleitet und verführt, sondern aus sich frei heraus aus sicherem Wissen und mit guter Überlegung ihre Versicherung und Aussage gemacht hätten, während die erste Urkunde bekräftigt, dass alle und jegliche zu deutsch nachgeschriebenen Dinge von Wort zu Wort, also von Recht und Gewohnheit des Tales gehalten wurden seit (von) solanger Zeit, dass die Aussagenden es nicht anders gedacht hätten. Wenn das erste Weistum fortfährt, dass „die Ritter und Edelknechte (und nicht die Bauern) die nachgeschriebenen Rechte haben“, so ist auch daraus klar, dass die erste Urkunde nicht anders als die zweite auf Eingebung der hinter ihr stehenden Herrschaft zurückgeht, während die Huber, zwischen zwei Herrschaftsansprüchen stehend und ihres eigenen Urteils noch unsicher, beide Male ihren besseren Rechtsvorteil gemeint haben moch-

239

<sup>18</sup> Die staufenbergischen Güter lagen nach den alten Lehensurkunden bei Oppenau, St. Peter, am Breitenberg, im Antogast, am Rinken, auf dem Eckenfels, am Freyersberg. Es waren aber von denselben, die 1686 an Allerheiligen kamen und damals als im Steinenbach, Ramsbach, Bärenbach, auf der Suschet (anstelle von Rinken), im Begoldsbach (für Breitenberg), in Peterstal und Griesbach hegend bezeichnet wurden. Ungenauigkeit der alten Lehensurkunden, Gestaltsänderung der Güter und Bedeutungswandel der Namen sind so überall beteiligt.

ten. Was es der Mehrzahl von ihnen möglich gemacht haben mochte, beide Weistümer zu beschwören, war, dass wenn zwar beide die Mark formal für die hinter ihnen stehende Herrschaftspartei auszutun bestrebt waren, jede von ihnen aber auch die Bauern faktisch im Genuss ihrer alten Gewohnheiten und Rechte dem Ganzen nach bestätigen. Nehmen die Adeligen der bischöflichen Allgemeinheit des Hoheitsanspruchs gegenüber die Huber in Schutz, so sprach umgekehrt die bischöfliche Urkunde die Bauern aller Bindungen bis auf den fest bestimmten Lehenszins ihren Lehensherrschaften gegenüber ledig, und kein Teil hatte den Bauern weiter materielle Nachteile abverlangt. Befand sich der Renchtäler Bauer so in einem Zwiespalt, so mochte ihm damals auch noch das Organ gefehlt haben für die urkundliche Rechtssetzung, wie wir es anderwärts oft in Bestimmungen bis in kleinliche Einzelheiten hinein ausgeprägt finden, und wobei nicht selten hartes Ringen um rechtliche Freiheiten, zumal aus Leibeigenschaft heraus, das nach allen Seiten hin scharfsinnig und hellhörig machte, die treibende und formende Kraft war. Der Bauer des Oppenauer Tals hatte von Anfang an als völlig natürlich empfundene Rechte und Freiheiten besessen, deren Verbriefung er lange nicht nötig gehabt hatte, und an deren Ausübung er bis dahin nicht gehindert worden war. Nach ihrem damaligen Stande nun einmal festgestellt, blieben sie aber nachmals in der Tradition des Tales fest verankert, und die Bauern wussten sie in den späten Waldprozessen noch geschickt zu verwerten. Diese Weistümer meinten sie aber doch auch schon wohl, wenn sie nach einem schauenburgischen Bericht aus der Zeit der lichtenbergischen Fehde zu Mitte des folgenden Jahrhunderts, als das ganze Tal verheert wurde und die Talbewohner zu ihrem leiblichen Schutz „in der Bischofs Stettlin Noppenaw“ Schutz finden mussten, nach „einem alten brieff“ frugen, „darin bestimbt etlich freyheit, wie die von Noppenaw macht haben zu jagen, fischen und voglen, auch wie weith man macht hat, sie in Kriegsläuffen anzuhalten; deßgleichen wie sie den Vorzug haben vor denen von Zell und andern Stetten, alles nach vermög des alten brieffs“<sup>19</sup>.

240

Sie konnten damals versichert werden, dass der „alte Brief“, den die Oppenauer über die unsicheren Zeiten dem Oberkircher Amtmann, damals ein Schauenburger, zu treuen Händen in Verwahrung gegeben hatten, erhalten sei, auch wenn seine Privilegien mit denen der Reichsstadt Zell sich nicht berührten. Richtig aber ist soviel, dass die Rechte auch nach der Anwegung der Dinge durch die über das Tal gekommenen Landesherrschaft noch keinerlei Formen enger und schikanöser herrschaftlicher Beschränkungen und Eingriffe kennen und einen Zug verraten, der trotz aller später äußerst hitzig geführten Kämpfe um Talrechte und Waldmark bis zum Ende der bischöflichen Zeit spürbar geblieben ist, so dass Landvogt von Lasollaye am Ende der bischöflichen Herrschaft noch mit einem gewissen Recht schreiben konnte: „Alles was irgend einem Zwange gegen natürliche oder vernünftige Freiheit gleich sieht, ist bisher in der Herrschaft unbekannt geblieben.“ Nur wird diesem Plus bei dem Mangel an genügender Selbstzucht der Berechtigten zuletzt auch ein Defizit an strafferer Ordnung gegenüberstehen.

### Die Zeit der Verpfändungen des Tals und der Fehden im Spätmittelalter

Dass das am Schlusse des vorangegangenen Abschnitts wiedergegebene Urteil Lasollayes so spät noch mit einem gewissen Rechte gelten konnte, hatte, wie schon mehrfach angedeutet, aber auch der Umstand mitverschuldet, dass durch die zahlreichen Verpfändungen des Tals in der Folgezeit das konsequente Fortschreiten der bischöflichen Hoheitsrechte über die Mark gehemmt war. Infolge der durch die Verstrickung des Bistums in die Wirrnisse und Fehden herbeigeführten Pfandschaften über das Tal befanden sich die Zügel seiner Verwaltung im Spätmittelalter zeitweise überhaupt nicht in festen Händen. Waren die Talbewohner durch die Pfandschaften lange genug der finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt, so ist für sie in der damit erkaufte relative Selbständigkeit aber auch ein positives Ergebnis dieser Periode, insoweit als sie die volle Ausbildung der Landeshoheit verzögerte, nicht zu übersehen.

Die durch die Standesvorrechte des Adels im späteren Mittelalter wesentlich geförderte unlösliche Verquickung von Weltlichem und Kirchlichem in den geistlichen Territorien lässt manche Vertreter der Straßburger Fürstbischöfe, weit mehr denn als Kirchenfürsten, zuvörderst als Landesfürsten

<sup>19</sup> Schauenb. Archiv, Gaisbach; vgl. Abschnitt IV, 4.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

erscheinen. Hatten sich die „Fürstbischöfe“ im 13. und 14. Jahrhundert der ihrer Oberhoheit sich entwindenden und ihnen übermächtig zu werden drohenden Stadt Straßburg zu erwehren und rollte ihnen dazu noch kriegerisches Blut in den Adern, wie dem in der Schlacht von Oberhausbergen 1262 von der Stadt besiegt Walter von Geroldseck, so waren zu den weltlichen Verwicklungen hinzu kirchliche Folgen unausbleiblich. Jene Folgen, die als einer ihrer Wege von ferne her auf die geschichtliche Erscheinung der Reformation zu führten, um in der Reformation selbst durch das Landeskirchentum die Religion erst recht den Landesfürsten zu unterwerfen.

Schon Friedrich von Blankenheim (1375-1393) hatte das Bistum in schlechtem Vermögensstand zurückgelassen. Von der Stadt nach jeder Richtung hin in die Enge gedrängt, hatte seine führende Beteiligung an dem vom Reiche entfesselten und mit dem Markgrafen Bernhard zu Oberkirch<sup>20</sup> entworfenen Achtkrieg oberrheinischer Fürsten gegen die Stadt 1392/93 statt des erhofften Erfolgs dem Bistum nur neue Verschuldung eingebracht. Mit noch weniger Berufung aber war sein Nachfolger, der das Bistum jahrzehntelang ohne eine kirchliche Weihe überhaupt verwaltende Niederländer Wilhelm von Diest (1393-1440) zu seinem Amte gekommen. Er ließ sich nicht etwa nur über Gebühr von den Interessen der Waffenführung für seine Stellung und seine Territorien einnehmen, sondern war zugleich ein Wirtschaftler solcher Art, dass er schon sehr bald nicht nur das mit der Stadt Straßburg gegen ihn verbündete Domkapitel, sondern auch den ganzen Klerus gegen sich hatte. Beiden Bistumsverwaltern, wenig rühmlichen Vertretern der mittelalterlichen Exklusivität des Adels in der Besetzung höherer Kirchenämter, die bischöfliche Kleidung und Insignien verschmähten und oft auch gar nicht mit dem Namen eines Bischofs, sondern dem eines Elekten bezeichnet wurden, fehlten ganz die Eigenschaften, welche ihre drei Vorgänger, und namentlich den Bischof Johann von Dirbheim, den eigentlichen Gründer des bischöflichen Herrschaftswesens im Renchtal, in beiden Beziehungen ausgezeichnet hatten. Gerade dieses als eines der letzten an das Bistum gekommenen Gebiete und von den alten und ältern elsässischen Dominien<sup>21</sup> abseits liegende Tal war es, das – mit dem Achertal – in Fällen der Geldverlegenheit des Bistums dann durch einen großen Teil des 15. Jahrhunderts hindurch vorzugsweise als Pfandobjekt diente. Die Bürger der Städtchen und Bauern des Tals wussten gewiss zuzeiten nicht mehr, wem sie huldigten, so oft wurden sie zur Huldigung für einen anderen Herrn entboten. Leider hatten die Verpfändungen ihr Vorbild damals bei den deutschen Königen selbst, von denen die Fürstbischöfe ihrerseits seit 1351 die ortenausche Landvogtei als Pfand innehielten, das Wilhelm von Diest aber auch nur schlecht genug zu hüten mußte.

241

Der eigentlichen Ära der Verpfändungen war indes in einem Falle Bischof Bertold von Bucheck (1328-1353) schon zuvorgekommen gewesen, als er seine Plätze des Tals dem elsässischen Ritter Konrad Ryse für 300 Mark Silbers auf die Zeit vom Juli 1334 bis Martini 1337 verschrieb; bei der „Vogtei jenseits Rheins“ ist außer Renchen, Ullenburg, Fürsteneck und Oberkirch auch Friedberg ausdrücklich mitaufgeführt. Es mag ungewiss sein, ob diese Verpfändung, 4 Jahre nach dem den Kampf um die Renchtäler Immunität beendenden Hagenauer Frieden, noch mit den aus diesem resultierenden Verpflichtungen, etwa dem von der Herrschaft beim Reiche zu unterhaltenden Pfandsatz von 300 Mark, etwas zu tun hatte.

242

<sup>20</sup> Fester, a. a. O., S.49.

<sup>21</sup> Dazu gehörten auf der elsässischen Seite die Ämter Zabern, Schirmeck, Kochersberg, Dachstein, Wanzenau, Benfeld, Markolsheim, Reichshofen und die sog. obere Mundat mit Rufach, Sulz und Egisheim. Sowohl von unten – von der Grundherrschaft und dem Niedergericht – wie von oben – durch königliche Privilegien (Mundaten und Immunitäten) her – seit der fränkischen Periode im Laufe der Zeit zusammengewachsen, war der Gebietsbereich der Fürstbischöfe als Reichsfürsten als Ganzes das ausgedehnteste aller Territorien des Elsaß nach den Habsburgerlanden, diesen freilich erst in größerem Abstand und in zerrissenerer Gestalt folgend. Im Gegensatz zu der Stellung der Habsburger als Landgrafen des Oberelsaß war jene der Bischöfe, die sie als Landgrafen des Unterelsaß seit 1359 innehatten, mehr noch eine beinahe inhaltslose Repräsentation. Über die mannigfache Art der Entstehung dieser Territorien: P. Kiener, Studien z. Verf. d. Territ. der Bisch. v. Straßb. Älter als die Landesherrschaft über das Renchtal und nicht wie diese dem Hochstift von oben überkommen, sondern aus mehr geschlossener Eigentumsherrschaft ihm von unten her zugewachsen, war die Herrschaft Ettenheim, – jenes Ländchen, das an Gebietsumfang aber wesentlich kleiner, allein rechtsrheinisch die straßburgische Landesherrschaft mit dem den größten Teil des Rench- und Achertals umfassenden nördlicheren Herrschaftsbezirk teilte.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Bei der Kette der Verpfändungen, die gegen Ausgang des Jahrhunderts durch den Misserfolg im Achtkriege eingeleitet worden waren, sind das Oppenauer Tal, oder doch Burg und Stadt Oppenau, dann aber gewöhnlich ebenfalls mit dabei. So bereits 1395/96, als zugleich die gesamten Einkünfte der in der Hand des Bistums damals befindlichen ortenauschischen Landvogtei an die Stadt Straßburg verpfändet wurden. Aber auch 1399, als Wilhelm von Diest ungeachtet dieses Vorpandes den mit ihm gegen die Stadt Straßburg stehenden Markgrafen Bernhard I. ermächtigte, sich für die von diesem vorgestreckten Gelder aus herrschaftlichen Einkünften des Stiftes rechts des Rheins schadlos zu halten. Wilhelm hatte dieser Gelder bedurft, um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden aus dem Neuburger Vertrag, der seine kriegerische Auseinandersetzung mit dem Grafen von Zweibrücken wegen dessen Ersatzansprüche aus seinem Beistand bei der Erlangung des bischöflichen Stuhls gegen den ursprünglichen Kandidaten des Domkapitels, Burkard von Lützelstein, abschloß. Gestützt auf seinen Pfandbrief, setzte Markgraf Bernhard „der Stadt Oberkirch“ für 1.410 Gulden Ziel bis 21. März 1406 und schickte sich nach neuerlicher fruchtloser Mahnung vom September des gleichen Jahres an, sein Pfandrecht dort auch zu vollstrecken. Dabei kam er aber der Stadt Straßburg ins Gehege, die mit ihren Oberkircher Ansprüchen keineswegs befriedigt gewesen zu sein scheint. Wie es sich mit Oppenau verhielt, ist nicht unmittelbar zu ersehen; Tatsache dagegen, dass Bischof Wilhelm bald darauf zumindest versucht haben muss, 40 Gulden jährliche Einkünfte von „burg und Statt Noppenöwe“ an seinen treuen Gefolgsmann und Vogt in der Pflege Ortenberg, Bernhard von Schauenburg, um 600 Gulden zu verpfänden, um damit seinerseits doch wieder „Kirchhof, Dorf und Gericht Sasbach“ einzulösen. Über diese Absicht wenigstens unterrichtet ein im Straßburger Stadtarchiverhaltener Urkundenentwurf.<sup>22</sup>

243

Aus solchen unklaren und folgenschweren Verwicklungen wird es verständlich, wenn Domkapitel und Stadt Straßburg vereint die alleinige Verfügungsmacht des Fürstbischofs zu brechen das Mögliche aufboten. Es kam zur Bestellung einer Vermögensverwaltung mit je einem Vertreter von Bischof, Domkapitel und Stadt, welche letztgenannte beide so imstande waren, ihn zu überstimmen. Sie nahmen vereint auch den Oppenauer Vogt Oberlin Lutold in Pflicht, wobei es nicht ganz klar ist, ob noch als unmittelbare Maßnahme der rechtmäßigen Pfandherrschaft auf die Verpfändung an den Schauenburger oder bereits allgemein in Ausführung der Vermögensverwaltung. Unter Eid verspricht Lutold in einer Urkunde vom 12. Juni 1406<sup>23</sup> Dechan, Kapitel, Meister, Rat und Burgern der Steette Straßburg, jederzeit und auch in Not und Krieg, bei Tag und Nacht die Stadt Noppenowe zu öffnen, ihnen mit allen Zinsen, Nutzen und Gefällen von der Stadt und ihrer Zugehörde zu antworten, Stadt und Tal nicht anderweit zu versetzen oder zu verkaufen, sein Amt als Vogt nicht aufzugeben, keiner Gewalt zu weichen und, wenn er von einer Absicht erfahre dass die statt Noppenowe mit den telern, zincken oder ander ihrer zugehörde“ versehrt, versetzt oder verkauft werden solle, dies dem Kapitel und der Stadt Straßburg sofort zu „verkünden.“

Infolge der Vermögensverwaltung wurde dann im folgenden Jahr das ganze Tal von Domkapitel und Stadt Straßburg gemeinsam in Verwaltung genommen. Am 31. März 1407 huldigten „Stadt und Gericht“ Oppenau dem Dechan und Kapitel und zugleich Meister und Rat der Stadt Straßburg.

Die 10 Jahre, auf deren Dauer Bischof Wilhelm von Diest zu der Vermögensverwaltung gezwungen worden war, waren jedoch noch nicht abgelaufen, als es, im Dezember 1415, auf ein halbes Jahr sogar zur Gefangensetzung Wilhelms kam, um ihn am befürchteten Ausweichen nach Zabern oder Hohbarr zu verhindern. Erst recht ging er aus der Gefangenschaft als Feind der Stadt hervor, welcher letzterer übrigens 1414 das Tal erneut verpfändet worden war, und der er nun im Kleinkrieg nach allen Kräften zu schaden suchte im Verein mit Geschlechtern des Straßburger Stadtadels, die im Kampf mit den Zünften lagen, aber auch mit dem immer noch gegen die Stadt stehenden Markgrafen Bernhard, der auch die anderen oberrheinischen Städte seinen Druck spüren ließ. Ihm verpfändete Wilhelm für 6.000 rheinische Gulden zu Speyer am 23. Februar 1422 „Burg und Stadt Noppenouwe mit dem dabei gelegenen Tale“ nebst dem Schlosse Ulmburg, Gericht Ulm, der Burg

<sup>22</sup> A. A. Nr. 1429.

<sup>23</sup> Stadtarch. Straßburg, A. a. 1431.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Renchen und dem Kappier Tal mit Kirchhof und Gericht Sasbach. Der Markgraf machte aber sogleich darauf seinen Oheim, den Erzbischof Konrad von Mainz, der ihm 3.000 Gulden erstattete, zum Mitteilhaber der Pfandschaft, bei der aber beiden wegen der restlichen Ansprüche der Stadt Straßburg nicht wohl zumute war. Schon am 23. April 1422 wurde dank der dahin zielenden Bemühungen der um ihr Geld besorgten Gläubiger dieser Dachsteiner Krieg, wie er heißt, zu Speyer beendet, und 3 Tage darauf, am 25. April, öffneten sich dem Markgrafen Bernhard die Tore der ihm verpfändeten Burgen und befestigten Plätze des Tales. Er wird dann hier auch seine Guthaben eingezogen haben.

Dass gerade bei dieser Pfandschaft die Pfandurkunde die verpfändeten Orte und festen Plätze ausnahmsweise mit „Burg und Stadt Oppenau“ beginnend aufzählt, könnte auffällig sein, wenn Erzbischof Konrad von Mainz und Markgraf Bernhard am 5./6. März 1422 einen Burgfrieden außer für Schloss Ulmburg, Gericht Ulm, Waldulm, Kappel, Burg und Gericht Renchen, Kirchhof und Gericht Sasbach, gerade wieder und an erster Stelle aufgeführt, auch für Burg und Stadt Oppenau errichtet hatten; geht eine der Burgen verloren, so soll keiner der beiden mit dem Eroberer allein Frieden schließen. Abgesehen davon, dass der Verteidigungswert auch der Burg Friedberg darnach nicht gerade ganz gering einzuschätzen war, könnte damit dem Gedanken Raum gegeben sein, dass der Platz dem Interesse der Markgrafen als alten Grundherren im Oppenauer Tale besonders nahe gelegen hätte.

Dieses eigene Interesse des Markgrafen war an der den Eingang des Tales hütenden Stadt Oberkirch und an der Schauenburg aber natürlich nicht geringer.

Markgraf Bernhard I. war, wie sich schon aus anderem Zusammenhang ergab, um die Wende zum 14. Jahrhundert wiederholt nahe darangestanden, anlässlich der ebersteinischen Grafschaftsteilung auf dem Verhandlungswege mit den Renchtäler ebersteinischen Gütern insgesamt auch die ebersteinische Schauenburg dauernd seinem Hause einzubringen, bevor sie diesem auf dem Erbwege dann im Jahre 1660 überkam, und er hatte, nachdem dies fürs Erste dem Ganzen nach fehlgeschlagen, forthin die Oberlehensherrschaft über wenigstens einen Burganteil innebehalten.<sup>24</sup> Außer einem Sechstel Anteil an dem Schloss, den am 13. Januar 1402 Egenolf und Kunemann Kalwe von dem Markgrafen entgegennahmen, sprach Markgraf Bernhard jedoch nach dem Tode Ludwigs von Winterbach auch noch den Burganteil der Winterbacher zum Nachteil der Anwarter unter den vorhandenen Ganerben als Heimfall an, und am 10. Oktober 1401 schon hatte er weiter dem Mitglied der schauenburgischen Ganerbenschaft Heinrich Burggraf ein Vorzugs- und Öffnungsversprechen für dessen Burganteil abgenommen, das er sich durch die Freigabe 4 gefangener Knechte erkaufte. Seine Ansprüche auf den winterbachischen Ganerbenanteil verweigerten ihm aber auf Grund ihres Eintrittsrechts die übrigen Ganerben und übrigens auch die als Lehensherren der Schauenburger hier berührten Geroldsecker. Am 25. Juli 1402 hatten die Straßburger Schöffen die Freilassung des in geroldseckerischer Gefangenschaft gehaltenen markgräflichen Lehensmanns Burkard von Schauenburg vermittelt, weil er Straßburger Bürger war. Es zeugt für die starke Stellung der Schauenburger, deren einer, Heinrich, durch die Staufener „erschlagen“ worden war, dass Markgraf Bernhard auch jetzt die Stadt Straßburg um Vermittlung anging, als die Schauenburger ihm den winterbachischen Burganteil mit Erfolg verwehrten. Außer Bernhards Unwillen hatten sie sich dadurch, dass sie sein Gebiet im Elsass behelligten, auch noch jenen des mit dem Markgrafen verbündeten österreichischen Erzherzogs zugezogen, dessen Landvogt im Juli 1402 vor die Schauenburg zog. Damals schon hatte der Markgraf den Bischof Wilhelm, der sich im April 1403 auch noch an der königlichen Strafexpedition gegen Bernhard beteiligte, umsonst gebeten, seine staufenbergischen Feinde im bischöflichen Gebiet suchen und verfolgen zu dürfen. Der von der Stadt Straßburg im Oktober 1402 mühsam genug zustande gebrachte und am 19. Mai 1403 besiegelte

244

<sup>24</sup> Zum folgenden über die Fehdezeit außer den zu diesem Abschnitt im Anhang verzeichneten allgemeinen Literatur, soweit nichts besonders vermerkt: Regesten der Markgrafen 1, 223ff.; derer von Schauenburg, ZGORh 39, 144ff. und derer von Neuenstein, ZGORh 37, 385ff./38, 130ff., ergänzt durch die andern einschlägigen Lehens- und Adelsarchive im GLA. Für 1402/03 auch: Freifrau B. v. Schauenburg, „Ortenau“ 28, 121.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Friede zwischen den Schauenburgern und den Markgrafen wurde, obwohl die Schauenburger, bald auch noch unterstützt durch den Grafen Eberhard von Württemberg, diesem nach wie vor aufsässig blieben, eine Zeitlang verlängert, bis das markgräfliche Manngericht am 24. September 1403 schließlich auch für die Ganerben entschied. Andererseits aber brach der schon gleichzeitig zwischen der Stadt Straßburg und den Schauenburgern immer stärker gewordene Gegensatz offen durch, als Kunemann Kalwe mit zwei anderen Adeligen von den Straßburgern ermordet worden war. Er führte jetzt die Schauenburger in den unmittelbar folgenden Jahren ganz auf die Seite des mit dem Markgrafen gegen die Stadt verbündeten Bischofs, der für die Schauenburger eintritt und 1422, und nochmals 1428, von der Stadt Genugtuung fordert.

245

Zu den Reibungen zwischen den Straßburgern und den Schauenburgern hatten beider Fährten innerhalb ihres engeren Raumes genügend Anlass gegeben.

Die Stadt Straßburg hatte es verstanden, die Stadt Oberkirch von der Verpfändung der übrigen Teile des bischöflichen Herrschaftsbezirks an den Markgrafen und den Mainzer Bischof 1422 frei- und den Platz die ganze Zeit hindurch in ihrer Hand zu behalten. Doch nicht nur die Stadt Oberkirch, sondern auch die sie beschirmende Burg Fürsteneck, welche die Stadt Straßburg bereits vorher, 1388 schon, in ihren Besitz zu bringen und die sie seither darin zu halten wußte. Die Burg aber hatte die Stadt auf dem Wege über das Kloster Allerheiligen erlangt, an das Bischof Wilhelm sie verpfändet hatte, und zwar war es Propst Johannes aus dem bekannten Straßburger Geschlechte derer von Müllenheim gewesen, der das Schloss vom Bischof entgegennahm und an die Stadt weitergab. Sowohl Verpfändung wie Abtretung waren, wie aus einer Urkunde von 1406<sup>25</sup> hervorgeht, mit Wissen und Willen des Domkapitels erfolgt. „Stadt und Schloß Oberkirch“ gehen in den Urkunden jetzt, wie ganz in ihrer Anfangszeit, gewöhnlich wieder in Einheit. Die Feste auf ihrem freiragenden, weitreichende Übersicht über das Rheintal gewährenden Bergekegel, damals wohl recht ansehnlich, diente hinfort, in dieser ihrer Lage und zugleich in nächster Nähe der Straße von Straßburg über Nußbach hervorragend dazu geeignet, zugleich zur Kontrolle der Straßenverbindungen ihres ganzen Vorlandes und des Kniebiswegs, und namentlich auch zur Überwachung des Aus- und Eingangs der auf noch höherer Warte sitzenden Schauenburger, die, wiewohl von ihnen selbst Straßburger Bürger waren, in besonderem Maße als Störenfriede des Handelsverkehrs der Stadt galten; eine Klage übrigens, die bis vor den Kaiser getragen wurde und, damals beileibe kein Einzelfall, im Gegenteil für die damaligen Zustände im Reich überhaupt kennzeichnend war. Allerdings trieben es die Straßburgischen, die umgekehrt markgräfliche Leute beraubten, nicht weniger schlimm.<sup>26</sup>

Rechtzeitig in den Besitz der beiden Pfänder gelangt, ist es natürlich, dass mit der Entwicklung der Fehdelage die Stadt ihren Wachtposten und ihren Einfluss auf Oberkirch mit seinen Märkten und seiner Position am Wege über den Kniebis nach Schwaben erst recht zu erhalten bestrebt war. Dass die Straßburger Kaufleute die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile auch ausnutzten, ergibt sich jedenfalls aus den Zänkereien, die zwischen der Stadt und den bei den Talstädten sowie der bischöflichen Verwaltung wegen des Wegzolls entstanden, nachdem der unmittelbare Einfluss der Stadt wieder aufgehört hatte.<sup>27</sup> Schon 1423 hatte sich der Magistrat aber auch genötigt gesehen, sich gegen die Stadt Oppenau zu wenden, weil sie, nun unter dem Markgrafen stehend, gegen das jetzt stadt-straßburgisch gewordene Oberkirch ein Weggeld aufgerichtet hatte.<sup>28</sup>

246

Hatten so zu dem über den Rhein herüberwirkenden Gegensatz zwischen Bischof und Stadt Straßburg der markgräfliche Expansionsdrang, das Selbständigkeitsstreben des niederen Adels und die Sorge der Straßburger Bürger um ihre Integrität den Fehdekrieg auch rechtsrheinisch stärker angefacht, in dem Bischof und Markgraf gegen die Stadt Straßburg zusammengeführt worden waren, so hielt die Konstellation der Machtverhältnisse, wie sie durch die am 3. Oktober 1422 erfolgte Grün-

<sup>25</sup> Vom 6. Mai 1406, also wenige Wochen vor der Vereidigung des Schultheißen und Vogtes des Tals auf die Stadt Straßburg. GLA, Arch. Sekt. Straßb., Pfandsch. Konv. 19, Fürsteneck 361

<sup>26</sup> Vgl. Münch, Markgr. Jakob I., S.7.

<sup>27</sup> GLA, Zollrecht, Konv. 44.

<sup>28</sup> Stadtarchiv Straßburg (AA).

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

derung des Oberrheinischen Städtebundes – der im Wesentlichen gegen Markgraf Bernhard gerichtet war – weiter sich entwickelte, den Markgrafen, im Bunde mit noch anderen Territorialfürsten, erst recht an der Seite Bischof Wilhelms. Mit ihm hielt er die am 18. Oktober 1428 begonnene, kriegsgeschichtlich nicht uninteressante (Fester) regelrechte Belagerung Oberkirchs durch den Bischof und seine Verbündeten solange durch, bis Straßburg seine bedrängte Pfandstadt mit 1.000 Mann und 900 Reitern am 6. April 1429 zur übergroßen Freude ihrer Bewohner entsetzte.<sup>29</sup> Das gleiche Interesse war aber auch, nachdem Markgraf Bernhard am 20. August 1431 mit der Stadt Straßburg Frieden gemacht hatte, zuerst auch noch stark genug, den Markgrafen Jakob, Bernhards († 1431) Nachfolger, mit Bischof Wilhelm zusammenzuhalten zur Mithilfe bei der Verteidigung der Schauenburg in der Schauenburger Fehde von 1432 gegen die noch durch die Ermordung eines Straßburger Bürgers erzürnte und jetzt mit dem Grafen Ludwig d. Ä. von Württemberg vereinigte Stadt Straßburg, welche die Gelegenheit, dem Friedrich Bock von Staufenberg und seinem Waffengänger Bertold von Schauenburg den Übermut zu kühlen, gerne einmal wahrgenommen hätte. Doch dem Markgrafen Jakob, von friedlicheren Tendenzen als sein Vorgänger, aber auch von den Belagerten um Vermittlung gebeten, war daran gelegen, das mit Württemberg angebaute gute Verhältnis zu erhalten und zu festigen. So wirkte er auf einen Frieden hin, und Anfang September 1432 wurde auch diese Belagerung abgebrochen.<sup>30</sup> 1436 wird dann Rudolf von Schauenburg straßburgischer Burgvogt zu Fürsteneck. Im Mai 1433 hatte Matthias von Schauenburg noch gegen den Markgrafen reversiert. Dann überwerfen sich die Schauenburger nunmehr aber mit dem Markgrafen Jakob selbst. Dies vor allem deswegen, weil der Markgraf es ist, der ihre Beutezüge ernstlich aufs Korn nimmt und sie in die Schranken weist. Er erschien sogar mit einem schweren Geschütz gegen sie. Im Juli 1438<sup>31</sup> hatte er sich noch gegenüber dem Basler Konzil für die Freilassung zweier von Adam aufgebracht über Land reisender Genuesen verwendet. Aber im September des gleichen Jahres<sup>32</sup> unterwerfen die Schauenburger sich ihrem Lehensherrscher und empfangen wieder ihre Lehen.

Der Nachfolger Wilhelms von Diest, Bischof Rupprecht von der Pfalz (1440 bis 1478) hätte wohl nicht kaum 3 Jahre nach seinem Regierungsantritt das Tal schon wieder anderweit versetzen können, wären die Ansprüche der Stadt Straßburg aus den vorausgegangenen Pfandschaften bei seinem Zugang nicht damals doch getilgt gewesen oder doch in seiner allerersten Regierungszeit geregelt worden. Selbst wenn er, mit seinen 24 Jahren wohl auch noch ohne genügende Erfahrung und Umsicht, den nötigen festen Willen und die Absicht gehabt hätte, das Versatzinstrument nur auf klare Sicht zu gebrauchen, so musste es unter der Eigenkraft des recht verschlungenen politischen Spiels jener Jahrzehnte doch bald der lenkenden Hand entgleiten. Zuerst verpfändete er am 12. März 1443<sup>33</sup> den Ertrag von der „Bistüms Slosse vnd Stette, nemliche Oberkirche vnd Noppenawe mit allen ihren zugehörungen, dörrfern, weilern, höfen“ bis zu jährlich 500 Gulden nebst 150 Gulden „dienstgeld vnd burghüt“ an den im Dienste von Kurpfalz, des markgräflichen Rivalen und Stammhauses des Bischofs Rupprecht stehenden Vogt zu Ortenberg Georg von Bach. Die Wiedereinlösungssumme von 10.000 rheinischen Gulden war bereits im folgenden Jahr bereitgestellt, doch Jörg von Bach verweigerte noch die Herausgabe.<sup>34</sup> Als am 20. April 1449<sup>35</sup> „Stadt und Schloß Oberkirch“, mit den bischöflichen Eigenleuten in Wolfhag, aber ohne die nach Fernach und die in die Höfe von Ulm und Sasbach gehörigen Eigenleute des Bischofs, um 13.000 Gulden auf 16 Jahre an die Propstei Allerheiligen, Hans Erhart Bock von Staufenberg, Jörg von Bach, Bertold von Win-

247

<sup>29</sup> Fester, Markgr. Bernhard I., 120f. Einzelheiten nach Straßb. Archivchronik Reg. Markgr. 1, Nr. 4182 und Beinert, 25ff. Die Hilfe für Straßburg war auch Gegenstand auf dem Konstanzer Städtetag Ende Januar 1429 gewesen, war aber spärlich ausgefallen, so daß die Straßburger besorgten, daß sie ihr „Schloß Oberkirch verlieren und bärlich überzogen werden“. (Reg. M. 1, Nr. 4165.)

<sup>30</sup> Münch, a. a. O., 11. Vergl. auch Batzer, „Ortenau“ 1/2, 19ff.

<sup>31</sup> Reg. Markgr. 3, 82ff.

<sup>32</sup> GLA, Lehens- u. Adelsarch.

<sup>33</sup> GLA, Urk. Abt. 33/47.

<sup>34</sup> GLA, Oberk. 47/875.

<sup>35</sup> GLA, 33/47 Oberk. 876.

deck und Leonhard von Neuenstein erneut verpfändet wurden, erhob die Stadt Straßburg dagegen Einspruch, und sie behielt jedenfalls die Fürsteneck zunächst auch noch in ihrer Hand.<sup>36</sup> Es waren dafür, zu der Stadt Oberkirch hinzu, auch noch Stadt und Tal Oppenau, die in die Hand Allerheiligens und der Adeligen kamen.

248

Wenn dann die straßburgische Archivchronik weiterhin berichtet, dass nach dem sogenannten Wasselnheimer Krieg um 1450 Stadt und Domkapitel nochmals die ganze bischöfliche Herrschaft in Pfand erhielten, so müssen damit die weiterreichenden Wirkungen der auf gemeinsame Abwehr der aufsässigen Territorialfürsten zunehmend mehr sich besinnenden Städte sich getroffen haben. Mit der Bildung der Interessengruppen in Zusammenhang steht der Burgfrieden für Schloss Fürsteneck, der schon am 9. Januar 1447<sup>37</sup> zwischen Straßburg, Ulm und den Reichsstädten der schwäbischen Vereinigung geschlossen worden war, nachdem die Stadt Straßburg ihnen einen Teil des Schlosses abgetreten hatte, zu dem sie um die damalige Zeit mehrere kleinere Liegenschaftsposten in nächster Nähe noch hinzufügte. Doch Straßburg, es zögerte wohl nicht umsonst so lange mit seinem Beitritt zum spätem neuen Schwäbischen Bund, scheint mit seiner schwäbischen Schwesterstadt damals keine besonders guten Erfahrungen gemacht zu haben.

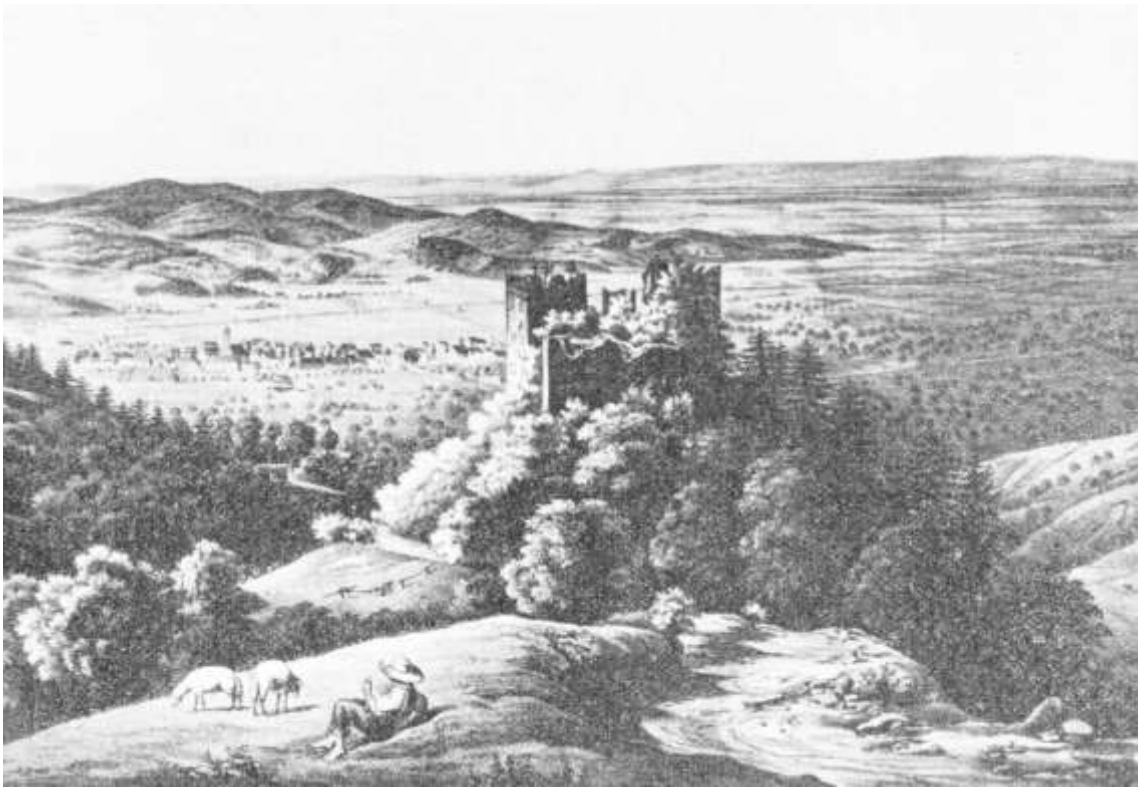


Abbildung 40 Die Schauenburg und die ihr gegenüberliegende Burg Fürsteneck mit der Stadt Oberkirch als Schlüssel zum Tal (Lith. v. Blum, 1843)

Am 17. September 1449<sup>38</sup> lehnt Straßburg es Ulm gegenüber ab, „der Städte und Ulms Gesellen“ durch seinen Vogt Gebhard. von Neuenstein die Burg Fürsteneck öffnen zu lassen. Bei Ulms Krieg mit Fürsten und Herren, von denen ein Teil Straßburg benachbart, sei dies gegenwärtig „ungebührlich und nicht füglich“; Ulm könne sich dadurch auch einer Ablösung des Pfandes Fürsteneck entziehen, wie dies schon mit Oberkirch und Oppenau geschehen sei. War also vom Ufer des Rheins in der Zwischenzeit das Pfand des Tales nochmals, und zwar wie es scheint, bis an die Ufer der Donau gewandert, so ist aus einem Bittschreiben des Nopenauer Vogtes Georg Übelin vom 13. Juni 1462 an den Grafen Ulrich von Württemberg um Freilassung von drei aus seinem Gericht stammenden „armen Knechten“, die Junker Hans von Rechberg in Schramberg gefangenhielt, zu

<sup>36</sup> Stadtarch. Straßb. GUP L. 143, vgl. auch ebenda A. A. 1498.

<sup>37</sup> GLA 33/19, Fürsteneck 362.

<sup>38</sup> Reg Markgr. 3, Nr. 7017.



## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

entnehmen, dass Markgraf Karl für die Dauer des damaligen Krieges von seiner- und Ulrichs wegen die ihren Parteigängern, den Junkern Wersich von Staufenberg, Bertold von Windeck und Adam von Neuenstein gehörende Pfandschaft Oberkirch und Nopenowe „gefreit und getröstet“ hat.

Dass es sich dabei immer noch um die Pfandschaft von 1449 handelte, ist deshalb wahrscheinlich, weil sowohl Bertold von Windeck als ein Staufenberger und Neuensteiner als Pfandgläubiger noch beteiligt waren. Das Tal, durch den Markgrafen seinen Gefolgsleuten zurückgewonnen, war damit aber immer noch nicht bei seiner rechtmäßigen Herrschaft angelangt, und die Frage, wie und wann der Bischof es dann einlöste, muss hier fürs Letzte ungelöst bleiben. Es war jedenfalls zwei Jahre später, als 1464 der Graf Eberhard von Württemberg wegen der „Räumung“ der Kniebisstraße mit dem Tale Fühlung suchte, immer noch in der Hand Allerheiligens und der Adeligen.

In dem durch das Streben nach gegenseitiger Machterweiterung der – außer Habsburg – im weitern Raume bedeutendsten Territorien, Kurpfalz und Markgrafschaft, um die Jahrhundertmitte neu entzündeten Gegensatz, um den die Spänne jener reifsten Zeit des Fehdezeitalters auch ihrer Nachbarn mehr oder weniger sich nun wickelten, ließen die Schauenburger sich wiederholt gegen ihre Lehensherren, die Markgrafen und gegen die Grafen von Eberstein, gebrauchen zum Nutzen und sogar im Dienste von Kurpfalz, das – immer noch Pfandherr der Landvogtei, eben daran ging, im Geroldseckischen Stücke herauszuberechnen und bis zu seinem Mißerfolg im Landshuter Erbfolgekrieg 1504 noch in Vorderhand blieb. Die Schauenburger verstrickten sich dabei aber nur immer mehr in die Verschlingungen des Parteikampfes. Von 1450 bis 1456 wurde die Schauenburg nicht nur wiederholt belagert, sondern auch eingenommen. Zuerst waren es die in der leiningisch-lichtenbergischen Fehde mit dem Markgrafen gegen den Hohengeroldsecker Diebold und Kurpfalz verbündeten Lichtenberger, die die Feste im November 1450 in die Hand bekamen.<sup>39</sup> Die Ebersteiner räumten dann im Oktober 1451 dem Markgrafen Jakob eine ewige Öffnung des Schlosses ein<sup>40</sup>, und beide machten noch im selben Monat einen Burgfrieden und trafen für eine etwa notwendige weitere Verteidigung der Burg die nötigen Maßnahmen.<sup>41</sup> Wenn die alten Chroniken von einer nochmaligen Eroberung der Burg mit Beistand des Pfalzgrafen gegen einen unverteilteten ewigen Vierteil erzählen<sup>42</sup>, so erscheint es nicht klar, ob diese mit der ebenso unklar überlieferten Einnahme zusammenfällt, derzufolge Jörg von Schauenburg mit Hilfe des Pfalzgrafen sich erneut in den Besitz der Burg gesetzt haben soll, nachdem ihm diese der Ebersteiner Lehensherr, gegen den er widersetzlich war, zuvor durch List schon wieder abgenommen hatte.<sup>43</sup>

Unter den Verbündeten des Markgrafen und des Bischofs gegen die Stadt Straßburg bei der Oberkircher Belagerung von 1428/29 war auch der elsässische Graf Ludwig von Lichtenberg zu finden gewesen, dessen Separatfrieden mit der mächtigen Stadt dann aber damals Oberkirch in letzter Stunde seine Entsetzung zu verdanken hatte. Graf Ludwig war zu diesem Sonderfrieden veranlasst gewesen, weil sein rechtsrheinisches, zwischen Rhein und Renchtal gelegenes Hanauer Ländchen zum Opfer einer entsetzlichen Verwüstung durch die städtischen Straßburger Milizen geworden war, ja er hatte nicht wenig Blut seiner Bauern damals darangegeben.<sup>44</sup>

Die von den Stadtknechten nach jeder Richtung über das Ländchen unternommenen Ausfälle und Streifzüge scheinen aber die Lichtenbergischen nun anlässlich ihrer leiningischen Fehde auf ihre jetzigen Feinde, die Schauenburger, umgeschlagen zu haben. Dass dabei das Oppenauer Tal nicht verschont blieb, ergibt sich aus einer schauenburgischen Schilderung, die in den Jahren bald nachher verfaßt worden sein muss, und die u. a. besagt: „Dass sich aber unser gn. Herr von Straßburg deren von Noppenaw als Seine zue- oder angehörige beriembt, so geben die von Schauenburg die-

<sup>39</sup> Reg. Markgr. 3, 262; Nr. 7177.

<sup>40</sup> Reg. Markgr. 3, 277; Nr. 7284

<sup>41</sup> Reg. Markgr. 3, Nr. 7295.

<sup>42</sup> Matth. v. Kemnat, Chronik Friedrichs I. in Quellen und Erörterungen z. bair. Gesch. 2, 29 f.; Beheims Reimchronik C. c. 3, 163; (Vergl. Anführg. des Berichts in Reg. Markgr. 3, Nr. 7177); sowie in Ruppert, Regesten, ZGORh 39, 165.

<sup>43</sup> Schauenb. Archiv.

<sup>44</sup> Fester, a. a. O., 120/21. Einzelschilderungen bei Beinert, a. a. O.

Ben warhafftigen bericht: dass vor Jahren die von Schauenburg auch ihre zinbleüth und huober im Noppenawerthal uecht und feindschaft gehabt mit der herrschaft Liechtenberg, also dass derselb krieg bey sex oder sieben Jahre gewehrte, damit daz thaI Noppenaw verhergt, geplündert, durch die liechtenbergischen Herren verbrandt und unßere zinbleüth und hueber im Noppenower [thaI] verscheucht und sich mit anderen in des Bischofs Stettlin Noppenaw gesessen, in schutz und schirm einer Hohen Stifft under den Bischoff von Straßburg begeben ...“ Aus dem weitem Inhalt klingt der Vorwurf, dass es Sache des Bischofs gewesen wäre, diese Heimsuchung ihrer Lehensbauern, wenschon er die Bauern für seine Landesherrschaft in Anspruch nahm, zu verhindern. Weniger gerne sahen sie es schon, dass er sie dafür in den Mauern seines Städtchens schützte, wozu die Bauern sich „jedoch nit anders“ verstanden hätten „dan das man Sie bey ihren alten breüchen, rechten und herkomen soll lassen pleiben“. Sicherlich ist dies aber nicht der erste und einzige Fall, in dem die außerhalb des Mauerschutzes dem Zugriff preisgegebenen Talbauern durch die damals äußerst hitzig und grimmig geführten „Spänne“ ihrer Herrschaften auf diese Weise geschrammt wurden. Wenn die Württemberger zur Belagerung der Schauenburg 1432 den Weg durch das Tal nahmen, so ist schwerlich anzunehmen, dass sie, hin oder zurück oder beidemale, die damalige stehende Gewohnheit von „Brand und Nahm“ an den schauenburgischen Lehensbauern und bischöflichen Untertanen nicht umgekehrt ebenso geübt haben, wie dies Bock von Staufenberg ebenvor an des württembergischen Grafen „armen Leuten“ im Nagoldischen getan, der ja damit zu dieser Fehde einer Bagatelle wegen den äußern Anlass gegeben hatte. Es könnte nur Grund zu der Frage verbleiben, was für die lichtenbergischen „Nahmen“ noch übriggeblieben war.

251

Denn dass in den heimgesuchten Gebieten, zumal wenn noch der Ausfall durch Seuchen hinzukam, der Wohlstand zurückging, ist nicht verwunderlich. Es braucht auch nicht örtlich auf die Mauern Allerheiligens, ja noch nicht auf das Tal selbst, bezogen zu werden, wenn nach einem Reskript Bischof Wilhelms von 1430<sup>45</sup>, mit welchem er dem Kloster gestattet, anstatt wie herkömmlich, die Pfarrei Oppenau durch 2 Seelsorgsgeistliche, einen Kuraten und einen Gehilfen, nur noch durch einen einzigen, aber tüchtigen Geistlichen versehen zu lassen, auch das Kloster Allerheiligen schon 1430 stark unter den Folgen des unaufhörlichen Kleinkriegs litt. Dem vorgetragenen Wunsche der Oppenauer gegenüber, wieder zwei Priester zu haben, begründet er die für 3 Jahre dem Kloster erteilte Indulgenz damit, dass durch die „im Laufe der Zeit leider wegen der kriegerischen Unruhen und des Streitens, der unsere ganze Diözese beunruhigt und das Kloster sehr in Mitleidenschaft gezogen hat, dass fortgesetzte Einfälle stattfanden, Raubzüge, Unglücksfälle, Hungersnot, Seuchen und großer Verlust an Frucht und Vieh, Einkünften und Erträgen, die dem Kloster zuflossen“, auch die Einkünfte der Pfarrkirche in Oppenau sich verringert hätten. Die Vorstellung von dem bei diesem Zufallsspiel ständig unterwegs befindlichen Tale, die selbst bei den Zeitgenossen gängig gewesen sein muss, vermittelt nicht übel ein um 1468 bis 1470 erfolgtes Ersuchen der Vereinigten Städte an Bischof Rupprecht, zu bewirken, dass die „nesten Pfandschaftsinhaber von Oberkirch und Oppenau ... gegen gemeiner Statt vermög des burgfriedens verschrieben“<sup>46</sup>.

Wann und unter welchen Umständen das Tal auch zum Bistum zurückfand, so beanspruchte der Straßburger Magistrat in den Jahren 1470 – 1478 noch das urkundlich verbriefte Recht des freien Zutritts in Oberkirch und Oppenau.<sup>47</sup>

Vorläufig bestanden die Spannungen aber auch sonst noch weiter. Sie lokalisierten sich jetzt mehr in dem Streitverhältnis zwischen dem Grafen Eberhard von Württemberg und dem Markgrafen Karl, der 1470 im Württembergischen einfiel und dabei, von seiner Burg Staufenberg aus, wo er seinerseits vergebens Eberhard erwartet hatte, den Weg nehmend, durch das Renchtal gezogen zu sein scheint. Auch fast genau ein Jahrhundert zuvor, 1371, war das Tal durch das Bündnis des damaligen Straßburger Bischofs Johann von Luxemburg mit Eberhard dem Greiner von Württemberg gegen den Markgrafen und die Ebersteiner im Schleglerkrieg überkreuzt gewesen; die Räte der Bündnispartner sollten zu etwa nötigen weitem Verhandlungen in Noppnow oder Zell a. H. zu-

<sup>45</sup> GLA, Allerh. / Opp., Kirchend.; Kop. B. 19, 173-177, u. Kop. B. 25.

<sup>46</sup> Stadtarch. Straßb. (AA., v. 1522).

<sup>47</sup> Stadtarch. Straßb. (AA.).

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

sammenkommen.<sup>48</sup> Jetzt zeugen die Fehdebriefe aus Schwaben, die für Adelige der Ortenau immer wieder einmal im Oppenauer Schwabentor abgesteckt wurden, für die Fehdefährten, die damals über die Kniebissteige hinwegführten. Die Oppenauer schüttelten sie aus begreiflichen Gründen ab.

Lässt jedoch schon das Ersuchen der Vereinigten Städte an Bischof Rupprecht, die nächsten Pfandschaftsinhaber des Tales auf den Burgfrieden zu verpflichten, erkennen, dass sich eine Beruhigung anbahnte, so sollten die nächsten Jahre eine relative Einigung auch unter den Adelligen ihrerseits bringen. Unter Mithilfe einer fremden Gefahr, Burgunds und seines Landvogts Peter von Hagenbach – die Schauenburg hielt ihn übrigens einmal in Gewahr – wurde sie zuwege gebracht. Sie vermochte mehr als alle Landfriedensbund-Bestrebungen der Kaiser. Ihre Abwehr stand hinter der elsässischen Niederen Vereinigung von 1474, die erstmals wieder Bischof und Stadt Straßburg im gleichen Bunde zusammenfand sowohl, wie sie auch die treibende Kraft war für den im gleichen Jahre erfolgten Zusammenschluss des ortenauischen Adels unter dem Markgrafen Karl, der, in seinen zahlreichen Unternehmungen des Kriegsglücks wenig teilhaftig geworden, nicht weniger einsah, dass die Dinge sich nicht mehr weiter derart im Raume stoßen ließen, und schon seit 1473 auf den ortenauischen Landfrieden hingearbeitet hatte. Diesmal dann, als Standesvereinigung ohne den Markgrafen, mündete die Vereinigung der ortenauischen Adelligen 10 Jahre später, 1484, ein in die Ortenauer Ritterschaft, in der die von Schauenburg führend voranstanden. Trotz aller Mängel wirkten diese Bünde, der nachmalige Schwäbische Städtebund unter Führung Ulms, dem 1489 auch Markgraf Christoph beitrug, kam um die gleiche Zeit noch hinzu, im Sinne einer Befriedung. In dem Maße auch das Schießpulver zur Verwendung kam und damit der Wert der Burgen sank, ging das eigentliche Fehdezeitalter seinem Ende entgegen. Mit ihm die erste Periode der Verpfändungen des Tals, die eine mit dem vorstehenden Aufriss gewiss nicht ganz gelöste Wirrsal in den Herrschaftsrechten über es gebracht hatte.

War dieses letzte Stadium der Fehdezeit im Spätmittelalter, mit dem der ganze Pfänderschacher verknüpft gewesen, vor allem bezeichnet durch die Ellbogenmethoden, mit der die allenthalben auf die Abrundung und Erweiterung ihrer Territorien ausgehenden Landesfürsten am Werke waren, und durch die Gegenwehr der dadurch mehr oder minder sich bedroht sehenden Städte, so hatten unterdessen die Ritter ihrerseits diese Gegensätze für ihre eigene Stellung sehr wohl zu nutzen verstanden. In Ganerbenngemeinschaft jeweils mehrerer Geschlechter, von denen aber gewöhnlich nur 1 oder 2 die Hoheitsrechte ausübte – mit denen bei Staufenberg auch das markgräfliche Gericht verbunden war – auf ihren Burgen hausend, hatten sie ja schon länger von dem, wenn zwar auch von Anfang an keineswegs einseitigen, so in Treue und Pflicht doch mehr untergeordneten Dienstmannenverhältnis des Hochmittelalters zum Stande eines eigenständigen Geburtsadels sich herangebildet. Zu ihren Lehensgütern hin hatten sie – womit die Schauenburger aber schon sehr früh begannen – mit der Zeit auch ein beträchtliches Eigen an Grundbesitz sich erworben, worauf sie sich stützten. Wie mit ihrer Parteinahme für oder gegen die Territorialherren bei ihren Fehden rechnen mussten, zeigte der ganze Verlauf der Verwicklungen. Die Ritter konnten sich ihre manches Mal wenig ehrerbietigen Stückchen auf eigene Faust auch gegen ihren Lehensherrn erlauben, ohne dass dadurch ihr Lehenverhältnis, das nicht mehr von dem mittelalterlichen Treueverhältnis ausschließlich umfasst, sondern darüber hinaus in eine Standesordnung von eigenem Gewicht gefügt war, deswegen jetzt noch in die Brüche gegangen wäre. Dieser ihrer, nun im Bund der Ortenauer Ritterschaft organisierten Stellung, die ein Jahrhundert später in der Reichsritterschaft verfasst sein wird, tat es im Renchtale auch keinen Eintrag, dass die „Herren“ – wie die Junker nun auch schon hießen –, den Fehden entsagend, von ihren wertlos gewordenen Burgen nunmehr ins Tal herniederstiegen. Den herrschaftlichen Eid werden sie auch trotz ihrer bürgerlichen Sitze dem Bischof nie leisten.

---

<sup>48</sup> Straßb. Urk. B. 5, 734ff.

Die Überkreuzung der Oberlehensherrschaft und Landesherrschaft war ja im Renchtal – entgegen dem Verhältnis dort, wo beide zusammenfielen und der landsässige Adel sich daher nicht zur Bedeutung zu entwickeln vermochte oder früh zurückgedämmt wurde – auch der Stellung der Adelligen dienlich gewesen. Diese kräftigte sich auf der anderen Seite aber auch wieder in dem Verhältnis, in dem nach Aufgabe des Burgwohnens die übergroße Zahl der Ganerben sich wieder zurückführte. Was die von Schauenburg betrifft, so werden sie ihren bürgerlich umgewerteten Titel durch die förmliche Erhebung des Geschlechts in den Herrenstand mit Sitz und Stimme in den Landtagen dazu später (1654) noch politisch bekräftigt sehen.

Dass die Herren von Schauenburg, mit den anderen Adelligen des Tals als Lehensträger der Markgrafen im Tale draußen hier im Übergewicht, an die Seite des Bischofs, ihres Rivalen um die Mark, geführt wurden, war, wie zu sehen, noch weniger als bei den Markgrafen selbst durch positiv Gemeinsames bedingt gewesen, als vielmehr ebenfalls durch ihre Abwehrstellung gegen die Stadt Straßburg. Es war aber natürlich, dass diese ihre Stellung sogleich wieder gegen den Bischof sich wenden musste, als die Fürstbischöfe des 16. Jahrhunderts nunmehr darangingen, ihre Herrschaft im Tale neu und fester zu begründen und dabei auch an ihren Herrschaftsanspruch über die Mark anknüpften, der während der Pfandschaften zum Vorteil der Adelligen und ihrer Oberlehensherren so stark in Rückstand gekommen war; waren es doch gerade die alten natürlichen Gegner um die Herrschaftsmacht im Tale gewesen, deren Händen der Bischof das Tal zeitweise hatte überlassen müssen. Nur mussten sie anstatt des Waffenhandwerks jetzt wieder eine andere Taktik anwenden.

So haben hier die Adelligen die Nachteile, die mit dem Niedergang der ritterlichen Kultur für den Adel allgemein verbunden waren und die, was ihr Verhältnis zur Landesherrschaft betrifft, sich durch die allmähliche Entziehung des hauptsächlichsten Substrats: der Mark, die Markwaldungen, und durch die Zurückverweisung ihrer Stellung auf das lehensrechtliche Verhältnis zu den Talbewohnern und auf ihre grundherrliche Stellung als solche doch auch für sie ergaben, am Ende in etwa ausgeglichen; sie gewannen im Renchtal für ihren zivilen Stand hinzu, was sie als wehrhafte Ritter verloren. Gilt dies, da die Neuensteiner eigentlich noch nie ritterbürtig gewesen waren, in besonderem Sinne für die Schauenburger, so hatten diese ihre Wehrtüchtigkeit, wie gezeigt, beim großen Endspurt der Fehdezeit aber nochmals ins hellste Licht gesetzt.

Und für ihre einflussreiche und mächtige Rolle zeugt es überdies, dass auch das Los der kleinen Burgen vor allem von den fehdereichen Passionen ihrer damaligen kampfeshitzigen Vertreter bestimmt wurde. Die noch ganz innerhalb des Oppenauer Tales selbst gelegenen kleineren Burgen Bärenburg und Neuenstein<sup>49</sup> spiegeln so in ihren Schicksalen die turbulente und unsichere Zeit des

---

<sup>49</sup> Wann diese beiden Burgen über und hinter dem „Getöse“ entstanden, läßt sich nicht genau sagen. Die Burg im Lautenbach, die dem neuen Neuenstein den Namen übertragen haben kann, gibt dadurch, daß sie 1381 schon „da heißet das alte Nueenstein“, nicht viel mehr als die Gewißheit, daß der neue Neuenstein damals bestand. Daß die Markgrafen, die Oberlehensherren auch des neuen Neuenstein waren, diese Burg erst im 14. Jahrhundert noch der damals schon bischöflichen Bärenburg vor die Nase setzen konnten, ist merkwürdig, wäre aber bei dem Gewicht der einheimischen Grundherrschaft immerhin möglich und würde nicht zu sehr aus dem bei aller beiderseitigen letzten Zielklarheit vorsichtigen Verhältnis herausfallen, in dem sich die neue und alte Macht im Tale auch sonst und selbst in den Weistümern von 1383 damals noch begegnen. Es erscheint überdies deshalb nicht ausgeschlossen, weil die Herren von Neuenstein, die nach der Burg sich nennen und für die ursprünglich die Burg errichtet worden sein könnte, seit ihrem Oberkircher bischöflichen Schultheißen Rohart um die Jahre der Oberkircher Stadtrechte bis dahin zumeist in gutem Verhältnis zum Bischof standen.

Natürlich betrachtet, möchte man nach ihrer vorteilhaftern Lage, die ihr sowohl die Gunst des Geländes als die Talenge zu verleihen scheinen, der Burg Neuenstein zeitlich den Vorrang zuerteilen. Ihr Ersatzcharakter schon muß diese Annahme widerlegen. Tatsächlich verfügt auch die ältere, die Bärenburg, über die bessere Geländeübersicht. Daß beide Burgen zugleich schon unter der einheitlichen Herrschaft der Zähringer entstanden wären, wäre aber auch deshalb nicht wahrscheinlich, weil sie wie zum gegenseitigen Aufpassen nebeneinander lagen. Der Platz der Burgen wurde ja auch nicht allein durch die Gunst, sondern auch durch den Herrn des Geländes bestimmt. Die Bärenburg war die einzige gräflich freiburgische Burg des Renchtals, so wie die Schaumburg ebersteinisch, die Fürsteneck zuletzt fürstenbergisch, und die Neuenstein (für die den Markgrafen verloren gegangene Fürsteneck?) markgräflich war. (In „Ortenau“ 21, 256 ist die Bärenburg zu Unrecht als fürstenbergisch aufgeführt.) Wie die Bärenburg – anders als die neue Neuenstein – mit dem freiburgischen Güterkomplex, worin sie mitten inne lag, schon unmittelbar von den Zähringern ererbt sein konnte, so ist es doch ebensowohl möglich, daß die Freiburger Grafen, um ebenso wie die andern zähringischen Erben – und vielleicht auch gegen sie, woran die Rivalität mit den Markgrafen in Oberdorf-Oberkirch denken läßt – eine Burg im Tale zu besitzen, sie erst nachher errichtet hätten.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Spätmittelalters nicht minder wider als die größeren Burgen Schauenburg und Fürsteneck an der vorderen Markgrenze.

Schon der Wechsel des Burgvogtes auf der seit 1366 der Oberlehensherrschaft nach markgräflichen, aber immer noch Sitz eines bischöflichen Vogtes gebliebenen Bärenburg ist hierfür aufschlußreich. Sein Amt war zuletzt noch das eines Kastvogtes und Schiedsmanns für die bischöflichen Höfe des Tales gewesen, vorab die bärenbachischen selbst, für welche dem Bistum auch der Zehnt vom Kloster Allerheiligen übertragen worden war; der Oppenauer Vogt hatte davon längere Zeit einen Teil seiner Naturalbesoldung bezogen.

Das so zu einem mit dem Burgsitz verbundenen Lehen gewordene, aber auch wie ein Lehen verschachtelte Amt besitzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts (1416) die Staufener (Hummel)<sup>50</sup>, die durch die Schauenburger abgelöst werden. Um die Jahrhundertmitte hatte es Wilhelm von Schauenburg inne, der aber von seinem Bruder Jörg „der beiden Schlösser Schauenburg und Bärenburg entwehrt“, d. h. beraubt wurde. Erst nach längerer Gefangenschaft gab Jörg seinen Bruder 1455 frei. Unterdessen hatte der Bischof bei dem Markgrafen Karl, in dessen Gegnerschaft von Beginn seiner Regierungszeit 1453 an Jörg immer mehr sich verrannte und dabei den markgräflich-pfälzischen Gegensatz fleißig ausnützte, 1454 einen Hans Knüttel als Burgvogt auf Bärenburg präsentiert. Doch Jörg vertrieb auch Knüttel und setzte sich erneut in den Besitz der Bärenburg, und Markgraf Karl verhalf dann 1460 dem Neuensteiner Adam dazu, Jörg „das schloß Berenberg abzugewinnen“, d. h. der Markgraf ließ die Burg einnehmen, wobei Jörgs Gemahlin gefangengenommen wurde.

Doch auch ihm war des Bleibens nicht beschieden. Warum, ist in den Vorgängen nicht durchsichtig; dazwischen lag die Seckenheimer Schlacht von 1462, in der die Empörung einiger der Schauenburger gegen ihren Lehensherrn, den Markgrafen Karl, durch die tätige Mitwirkung bei seiner Niederlage an der Seite aller kurpfälzischen Vasallen<sup>51</sup> ihren Gipfel erreichte. Vielleicht war darüber auch Adam wieder von seiner Burg ausgehoben worden. Das Verhältnis der Ungnade der Schauenburger vor ihrem aus der Gefangenschaft im Heidelberger Schloss zurückgekehrten Lehensherrn hatte jedenfalls zur Folge, dass dann beinahe die Fürstenberger im Tale nochmals wiederkehrten. Denn Knüttel, der immer noch der eigentliche vom Bischof präsentierte Lehensmann gewesen war, verpfändete mit Zustimmung des Markgrafen im folgenden Jahre, 1463, „tal und gericht zu Berenbach“ um 600 Gulden an den Grafen Heinrich von Fürstenberg. Er sollte sie 1470 innerhalb von 3 Jahren zurückgeben. Doch noch das gleiche Jahr 1470 findet Jörg von Schauenburg schon wieder im Besitz der Burg. Er setzt mit seinen Brüdern Reinhard und Friedrich seine Feindschaft gegen den Markgrafen Karl erneut fort, obwohl diese beiden dem Markgrafen im Jahre 1466 Genüge getan und ihre Lehen wieder empfangen hatten. Dabei hatte Jörg die Burg aber schon wieder seinem Bruder Wilhelm abgejagt, der auch jetzt mit den meisten der Ganerben die Touren gegen den Markgrafen nicht mitmachte. 1470 nochmals musste Markgraf Karl mit der Eroberung der Schauenburg durch eine Belagerung drohen. Erst nahe seinem Tode († 1475) hat die Ära der Auflehnung unter Markgraf Christoph dann ihr Ende gefunden, das Jahrhundert schließt wieder mit Schauenburgern als Burgvögten auf Bärenburg (Jakob 1498), wie denn ein Schauenburger (Hans) unter dem Markgrafen Christoph jetzt sogar als badischer Landhofmeister zu finden ist.<sup>52</sup>

Im Gegensatz zu den Schauenburgern hatten sich während all dieser Wirrungen die zu zahlreicher Familie mit ehrenvollen Verbindungen gelangten Neuensteiner im Allgemeinen höchst artig verhalten. Die städtische Herkunft der „Edelknechte“, in denen sich die späteren Amtsleute und Straßburger Städtemeister verraten, ließ den Unterschied von dem ungezähmten Ritterblut verschiedener Vertreter der stolzen Schauenburger, die aber nichtsdestoweniger neben militärischen später auch hohe beamtete Stellungen annehmen werden, wohl spüren. Wie sie, die Neuensteiner, von den

<sup>50</sup> GLA, Lehen- und Adelsarchiv (Hummel von Staufenberg).

<sup>51</sup> Vgl. u. a. Häusser, *Gesch. d. Rhein-Pfalz* (1856), 373.

<sup>52</sup> ZGORh, NF 46, 559.

Markgrafen und von den Grafen von Eberstein Güter im Talbereich und weit darüber hinaus zu Lehen trugen, so am Talausgang und bis nach Ringelbach herauf wo sie noch die Burg Ringelbach innehielten – auch von den Herren von Geroldseck.<sup>53</sup> Und während sie einerseits als Vögte auf Fürsteneck im Dienste der Stadt Straßburg fast nacheinander zu finden sind, (1149 Albrecht, 1471 Obrecht, 1475 Gebhart)<sup>54</sup>, so sitzen von ihnen andererseits (Gebhart, Gerhart) auch auf der bischöflichen Ullenburg und geloben dem Bischof Rupprecht, von dem sie auch Lehen zu Waldulm, Ortenberg, Ohlsbach innehaben (Rudolf Lienhart, Melchior), Gefolgschaftstreue; und erst das nächstfolgende Jahrhundert wird sie ganz neben den Schauenburgern auch gegen die Bischöfe finden, wenn diese nunmehr darangehen werden, dem Hagen und Jagen der Adelligen im Tale und der Ausdehnung ihrer Waldungen auf Kosten der Markwaldungen Grenzen zu setzen.

256

Nur unter sich werden sie um den Rang ihrer beiden Linien streiten.

Ihre urbane Art hatte die Neuensteiner schon lange für schiedsrichterliche Funktionen besonders empfohlen. Wie Vertreter von ihnen diese ganze Zeit hindurch im Manngericht der Markgrafen saßen, so auch in jenem des Klosters Gengenbach, von dem sie ebenfalls noch einige Lehen innehielten. Und auch das Kloster Allerheiligen, das von ihnen im 14. Jahrhundert schon zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten geeignet gefunden, hatte von ihnen um diese Zeit wieder als Schiedsrichter und Thätingsleute berufen. Einer ihrer ersten Vertreter im Tale, Johann, hatte über 30 Jahre, von 1319 bis 1350, schon dem Kloster selbst als Propst vorgestanden.<sup>55</sup> Ein anderer ihres Geschlechts, Andreas, war jetzt wieder zu Allerheiligen Mönch geworden. Er war 1436 und noch um die Jahrhundertmitte „Pfarrer“ in Oppenau und wurde, zuletzt Kamerarius in Nußbach, dann 1466 ebenfalls zum Propst des Klosters erhoben. Neben ihm war noch ein Neuensteiner, Wilhelm, Conventuale zu Allerheiligen und unter Andreas selbst Frühmesser (Vikar) in Nußbach gewesen.

Es ist nicht verwunderlich, wenn nach all diesen Eroberungen, die sie zu erleiden hatte, die Bärenburg arg mitgenommen war. Von der Burg Neuenstein ist zwar nicht zu hören, dass auch sie eingenommen wurde. Gerade die Tatsache, dass sie aber erst 1430<sup>56</sup> neu instandgesetzt und verbessert worden war, führt zu der Annahme, dass sie eher noch stärker gelitten hatte als die Bärenburg; denn es war seit 1476 den Neuensteinern von dem Markgrafen auferlegt, dass „sie das Sloß Nuwenstein widerum buwen und uffrichten sollen“<sup>57</sup>. So mag im Verlauf der Plackereien, die der Markgraf mit diesen Felsennestern über dem Getös zu bestehen hatte, auch sie ihren Tribut gelassen haben. Keine der beiden Burgen wurde aber nochmals für die Verteidigung eingerichtet. Bei der Wiederkehr der Wiederaufbauaufgabe 1495 ist bei der Neuenstein noch von dem Burgstadel die Rede, und 1649 heißt Neuenstein trotz Wiederaufbauaufgabe ein „zerstörtes Schloß“. Der 1518 als „Burgvogt zu Behrenburg“ zeichnende Melchior Cammerer aber ist dann bereits ein Angehöriger jenes Geschlechts, von dem Herzog Friedrich von Württemberg im Jahre 1607 „die Bernburg“ als „verfallenes Berghaus“ erstand.

257

Obwohl Herzog Friedrich, als ihm ein Jahrhundert später das Tal überkam, nochmals mit ihnen rechnete, hatten alle diese Burgen, die teilweise schon im Hochmittelalter als Wahrzeichen der Königsmacht von den königlichen Statthaltern im Tale errichtet worden waren, und die dann im fehdereichen Spätmittelalter so oft schimmernden Tross und Waffenlärm angezogen hatten, ihre Rolle bereits jetzt zum zweiten Mal, und nun etwas plötzlich und für immer, ausgespielt. An den vorderen Talbuchten, wo im Angesicht der Rheinebene in den milden Äther wogen und im fließenden Licht der weiten Horizonte ihre Trümmer noch sich baden ebenso, wie in dem gleich Moderluft feuchten und schauerlichen, bei aller grünen Berganmut jenen gegenüber immer noch düstern und finstern, dabei räumlich ihnen doch so nahen Talschlund des Getöses. Den Gegensätzen gleichmä-

<sup>53</sup> ZGORh 37, 410, 38. 130ff.

<sup>54</sup> Reg. Markgr. 3, Nr. 7017; ZGORh 38.

<sup>55</sup> Wenn Rupprecht ihn nicht in seinen Neuensteiner Stammbaum (ZGORh 38, 130) aufnahm, so wohl deswegen, weil er es nicht für sicher hielt, ob er ein Abkömmling einer der Ahnherren der beiden Linien, Kunz oder Rudolf, gewesen war. Der Zeit nach könnte dies aber unmittelbar einstimmen.

<sup>56</sup> Neuensteiner Reg. Nr. 135 (ZGORh 38, 138).

<sup>57</sup> Ebd., Nr. 190, S. 146/147.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Big nahe aber und wie zwischen ihnen versöhnend, entstand in sich öffnender Landschaft, unter Mitwirkung jener Rittergeschlechter, deren Wappen führend und von ihren Gräbern bergend, der bauliche Wohlklang der spätgotischen Lautenbacher Kirche in ebendenselben Jahren, die der Ausklang der Burgenzeit für das Tal gewesen sind. Vor der gediegenen, allerliebste in den anmutigen ländlichen Rahmen übersetzten Pracht des kleinen Münsters atmen wir heute noch etwas von der damaligen Zeitluft, die, filtriert durch die nahe Bischofsstadt über dem Strom, nach dem Renchtal herüberwehte. Im Bauernkrieg aber, der jetzt vor der Türe stand und in dem neben den Städten und den Adeligen, und zu ihnen hinzu, nun die Bauern als der letzte Stand sich auch noch vereinigten, ging es im Tale jedenfalls nicht mehr um die Burgen. Sie dienten, soweit noch einigermaßen intakt, hier vielmehr nur noch dazu, die Habe der Klöster vor den heranrückenden Bauern zu bergen.

Denn so begrenzt und niedlich-menschlich uns an schon eschatologische Formen und Dimensionen des Machtkampfes gewöhnte Menschen dieses „frisch-fröhliche“ Fehdetreiben auch bedünkten möchte, so ist ja darüber nicht zu vergessen, dass es zugleich im Kleinen zutage tretende Auflösungserscheinung der mittelalterlichen Ordnung war, und dass auch hinter dieser geistige und soziale Probleme wirkten, welche die Zeit in ihrem Schoße barg und die in der Glaubensspaltung seit 1517 dann offen ausbrechen und im Bauernkrieg 1525 explosiver hervortreten. Es war die Reformbedürftigkeit der Kirche, in der von dem renaissanceistischen Lebenshunger und Durst der Zeit nach dem Schönen die Wahrgerechtigkeit des Lebens bei vielen ihrer Vertreter allmählich auseinanderklaffte – was mehr die Reformation betrifft. Es war – was mehr den Bauernkrieg angeht –, dass sich die wohl geburts- und besitzständische, aber in der Zweiseitigkeit des Herrschaftsschutzverhältnisses verspannte Struktur der mittelalterlichen Standesordnung, wovon die Kirche einer der Ecksteine gewesen war, mit der Zeit ebenso gelockert und abgenutzt hatte, wie das feste Gefüge der mittelalterlichen Reichs-Staatsordnung brüchig geworden war durch die Dazwischenkunft so vieler Herrschafts- und Machtgebilde, die sich zwischen untersten Stand und Reich geschoben hatten. Die Macht des Königs wiederherzustellen hatte daher auch mit zum ersten Kampfruf der Bauern gehört. Es war der Bauernkrieg, den das Tal zuerst spürte.

### Das Tal zur Zeit des Bauernkriegs – Die Zehntentwicklung

Ist bei den Unruhen, die in den Wellen des Bauernkriegs im Jahre 1525 gegen das Tal hereinbrandeten, den einstigen Sitzleuten der Talburgen eine gegenüber der Fehdezeit ungleich geringere Rolle zugefallen, so haben aber auch die Bauern des Oppenauer Tals selbst keine besonders dramatische Rolle dabei gespielt. Wie des Näheren jedoch hat der Bauernkrieg das Oppenauer Tal angetroffen?

258

Zwar kann trotz allen Schutzes, den die stabile, mehr auf Gegenseitigkeit gegründete Natur des Erblehensverhältnisses der Bauerngüter im Oppenauer Tal gegen Übergriffe von Seiten der Herrschaft gewährte, selbst hier nicht gesagt werden, die Beschwerden, die freilich in ungleich anderen Ausmaßen anderwärts zur Erhebung der Bauern geführt haben, seien an ihnen völlig spurlos vorübergegangen. Die Adeligen hatten die Schwierigkeiten, welche ihnen – wie dem Adel überall – die Zeit auferlegte, außer deutlich wahrnehmbarer Anziehung der Zinsleistung in Naturalerzeugnissen im 15. Jahrhundert, auch noch durch die Anspannung der Hack- und Schnittpfennige für sich einzuholen gesucht. Und auch was den Zehnten – die bis auf die karolingische Zeit zurückgehende und letzten Grundes im Alttestamentlichen (Deut. 26) verwurzelte alte Kirchensteuer – betrifft, so ist die in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts allgemein obwaltende Tendenz zu seiner Ausweitung auch im Tale nicht zu verkennen. Streitigkeiten dieserhalb zwischen den Gerichten Oberkirch und Oppenau mit dem Kloster Allerheiligen mussten 1492 durch den Landesherrn geschlichtet werden. Um ihre Tragweite recht beurteilen zu können, sind hier die Gesamtumstände in ihrer Verknüpfung mit den Verhältnissen des Klosters selbst, soweit nötig, nachzuholen.

Die wirtschaftliche Decke Allerheiligen war, trotz seines Miteintretens als Pfandschaftsgläubiger für das Bistum, gerade im 15. Jahrhundert nicht allzu reichlich bemessen gewesen. Die Entwicklung seiner Besitzrechte hatte zuletzt nicht mehr den gleichen Fortschritt aufzuweisen wie in den beiden

## Geschichte des Oppenauer Tales

vorausgegangenen Jahrhunderten mit ihren zahlreichen Stiftungen und Vermächtnissen. Dazu war die Agrarkrise gekommen, die ebenso wie die Adeligen auch das Kloster spürte, und dass auch die immerwährenden Fehden Ertragsausfälle verursacht hatten, ließ die schon angeführte bischöfliche Indulgenz von 1430 erkennen, die Oppenauer Pfarrei vorübergehend mit nur einem Pfarrgeistlichen anstatt, wie bis dahin üblich, mit 2 Pfarrmönchen zu besetzen. Es ist bei deren Begründung nicht nur an Landverwüstungen zu denken; die Fehden ihrer Herrschaften konnten sich auch in einer passiven Gegenwehr ihrer Bauern äußern, von denen das Stift in allen Territorien der Ortenau von der Landvogtei über die Grafschaft Lichtenberg bis in die Markgrafschaft und das Ebersteinische hinab Abgabepflichtige besaß. Mit jenen im Elsass mochten schon die Kommunikationsverhältnisse erschwert gewesen sein.

259

Sind so zeitlich bedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten für das Kloster gewiss zuzugeben, so ist es allerdings fraglich, ob Allerheiligen seitdem überhaupt je einen Pfarrgehilfen in Oppenau nochmals unterhalten hat; wenn es noch einen anwies, muss es ihn doch bald schon wieder zurückgezogen haben. Die nächsten seelsorgerischen Aufgaben hätten aber gewiss allen anderen den Vorrang abfordern müssen, und man müsste gewiss nach heutigem Urteil sagen, dass hier das Kloster zu rechenhaft handelte. 1469 nach Tilgung der Schulden immerhin auch noch vorhandene 3.575 Gulden sollten nach einem Konventsbeschluß dieses Jahres<sup>58</sup> die Rücklage bilden für die Restaurierung des Klosters, „bis Kreuzgang, Schlosshaus, Propstei, Münster, Siechenhaus, Gasthaus und die Ordensgebäude mit Steinwerk, Ringmauer und Pforten nach Herkommen“ versehen wären. Kann aus diesem Beschlusse wohl auch nicht – wie Wingenroth und Staatsmann herauslesen – unmittelbar entnommen werden, dass auch die Kirche überhaupt noch nicht fertig gewesen sei<sup>59</sup> – die Worte „nach Herkommen“ scheinen im Gegenteil darauf hinzudeuten, dass alles schon vorhanden gewesen war –, so mag auf jeden Fall aber die Unterhaltung und Verbesserung der ganzen Bauanlage mit der Zeit in Rückstand gekommen sein.

260

Im Rückstand befand sich damals schon aber auch der Neubau der Oppenauer Pfarrkirche, der von dem Kloster unter Propst Rulmann Dedinger († 1465) noch angefangen worden, aber dann nach Vollendung des Chores schon 1464 stehen geblieben war. Der Bau ihrer möglicherweise noch auf die unter den Bedingungen des Nußbacher Eigenkirchenrechts errichtete Kapelle zurückzudatierenden Vorgängerin, die mit der Zeit wohl auch zu klein geworden war, lag damals auf jeden Fall um mehrere Jahrhunderte zurück. Wir wissen nicht, inwieweit die älteste Oppenauer Pfarrkirche etwa auch noch Holzbestandteile aufwies, die dem Verfall auf dem wind- und sturmbedräuten Friedhofhügelstärker unterworfen gewesen waren. Jedoch muss nach dem Beginn und der Fertigstellung des neuen Chors das alte Langhaus zunächst jahrzehntelang noch weiter benutzt worden sein. Dies scheint wenigstens daraus hervorzugehen, dass das neue Langhaus erst im Jahre 1505 dann geweiht wurde, während das Chor nach der Jahreszahl auf dem Schlusssteinwappen des Gerichts doch schon im Jahre 1464 fertiggestellt war. Die neue Pfarrkirche des Tals auf dem Hügel des Noppo hatte drei Altäre, von denen zwei im Chore untergebracht waren. Von ihnen war jetzt durch die Patronats Herrschaft der Hauptaltar Maria und allen Heiligen, der zweite der Muttergottes nochmals für sich gewidmet. Es ist dies als die Huldigung Allerheiligen an die Königin aller Heiligen und daneben als von den Söhnen Norberts von jeher der Marienverehrung, die damals auch zeitlich besonders hochstand, entgegengebrachter besonderer Tribut zu verstehen.

Der Altar des eigentlichen Patrons der Kirche aber, St. Johannes d. T., befand sich außer halb des Chors und war erst mit dem Langhaus vom Gericht errichtet<sup>60</sup> worden.

<sup>58</sup> Kap. B. 2, 670; Ruppert, FDA 24, 274.

<sup>59</sup> Bau- und stülgeschichtlich außer Bd. VII der „Kunstdenkmäler“: Staatsmann, „Ortenau“ 5, 1ff.; C. A. Meckel, Ortenau-Heft der „Bad. Heimat“, 1935.

<sup>60</sup> Mone und Wingenroth hatten aus dem Gerichtswappen im Chore geschlossen, die Kirche sei ganz vom Gericht erbaut worden. Die übrigen drei Schlußsteine des spätgotischen Netzgewölbes zeigen (vom Chorabschluß her) das Wappen von Allerheiligen als der Patronats Herrschaft, jenes des Bischofs von Straßburg als des Landesherren (darauf hinweisend die erhobenen Schwurfinger) und das Wolkenschild der Zähringer als der Gründer der Kirche (darnach zu berichtigen die irrtümliche Deutung der Wappen bei Wingenroth).



## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

261



Abbildung 41 Johann auf dem Hügel; Chor von 1464 der alten Tal-Pfarrkirche

Dass der Straßburger Weihbischof Generalvikar Johannes Ortwin, der das Langhaus am 10. September 1505 weihte<sup>61</sup>, nur vom Langhaus und einem Altar spricht und dabei vom Laienraum zuerst („forum et altare“) macht es wahrscheinlich, dass es sich damals mit dem Langhaus nur noch um den Johannes-Altar handelte, der 1505 noch geweiht wurde, und dass bis dahin neben dem alten Langhaus schon das neue Chor mit seinen früher geweihten beiden Altären mitbenützt worden war, was für die Übereinstimmung der alten und der neuen

Grundmauern spricht. Die neue Kirche muss also völlig auf den Fundamenten der alten errichtet worden sein.

Dass aber der, so oder anders, von Allerheiligen wie vom Tale selbst für notwendig gehaltene Neubau nicht vorwärts gekommen war, war allerdings nicht allein die Schuld des Klosters selbst, das mit der Aufführung des Chores vielmehr den Teil geleistet zu haben glaubte, den es nach den Anschauungen der damaligen Zeit sich schuldig hielt. Denn entsprechend dem Verhältnis, das sich im Straßburger Bistum als Rechtsgewohnheit für die Tragung der Kirchenbaulast herausgebildet hatte und wonach die Patronatsherrschaft für Chor und Turm, wenn er sich über dem Chor befand, die Gemeinde aber für das Langhaus aufkam, und für den Turm dazu, wenn er das Langhaus abschloss, hatte das Kloster die Aufführung des Langhauses und des Turmes – der offenbar von alters her über dem Eingang vom Tale her seinen Platz hatte – dem Gericht übriggelassen, das heißt dem Kirchspiel, das nur hinsichtlich des Vordergetöses nicht mit dem Gerichtsbezirk übereinstimmte. Für die Kostenbeteiligung an dem Bau in diesem Umfang sich verpflichtet und verantwortlich zu halten, war das Tal, so wie die Religion des Volkes damals noch seine Kultur war, aber von jeher auch zu sehr gewohnt gewesen, seine Kirche im Kloster zu sehen. Da Stiftungsmittel kaum vorhanden waren, war dem Tale nur der Umlageweg verblieben. Über 40 Jahre lang konnte man sich so über die Kostenaufbringung für Langhaus und Turm nicht einig werden. Die Bewoh-

<sup>61</sup> Urk. v. 10. Sept. 1505 im Pfarrarch. Oppenau. Die Kirche hatte vom Tage der damaligen Weihe am Sonntage vor Mariä Geburt ihren Jahrestag. (Kirchweih wurde früher für jede Kirche für sich und noch nicht durch ein gemeinsames Fest begangen.) Um zu erkennen, daß sie, wohl eine Hallenkirche, von Anfang an schon nicht zu groß war, genügt es, die Maßverhältnisse dieser Pfarrkirche nach dem vorhandenen Chor und den Gegebenheiten des Geländes etwa mit der Lautenbacher Kapelle zu vergleichen, auch selbst vor der bei dieser 1898 durchgeführten Erweiterung. Ist dabei allerdings nicht zu vergessen, daß beim Lautenbacher Chor, auch wenn zuerst selbst noch nicht für eine Klosterkirche bestimmt, doch eher auf temporäre Bedürfnisse als Mönchschor besonders Rücksicht genommen worden sein wird, so ist doch 1763 schon gesagt, daß die Enge der Oppenauer Kirche kaum ein Drittel der Pfarrkinder fassen könne. Leider lassen sich die Umriss des Oppenauer Langhauses nicht mehr angeben, da mit dem nach 1803 erfolgten Abbruch der Kirche auch die Fundamente zu Gunsten des Friedhofs völlig beseitigt wurden. Der Friedhof, von alters her noch mehr nach dem Hang gelegen, war 1657 ganz auf die Höhe gelegt worden. Nur unter dem jetzigen Chor noch sind die Fundamente des ältesten Chors zu vermuten.

ner des hinteren Talbereichs suchten sich unter Berufung auf die Zuwendungen für ihre eigene Kapelle St. Peter zu entschlagen; jene der Stadt waren von jeher für die Pfarrkirche nicht sehr interessiert gewesen, da sie gewöhnlich die Kapelle St. Sebastian benützten, für die sie sich auch baupflichtig hielten. Die Sebastians-Kapelle war jedoch damals ebenfalls der Wiederherstellung bedürftig.<sup>62</sup> Nur verfügte sie schon, wie übrigens auch bereits die Kapelle St. Peter, über mehr eigene Mittel und Einkünfte ihres Heiligenfonds, während für die Pfarrkirche schon für den laufenden Aufwand nur sehr geringe eigene Erträge damals wie auch später noch vorhanden waren.

262

Ermangelte die Oppenauer Pfarrkirche der Möglichkeit eines Rückgriffs auf nennenswerte Stiftungsmittel, so waren aber auch ihre Zehnt-Einkünfte als einer Pfarrkirche des Tals keine besonders stattlichen gewesen, was auch schon bei der erwähnten Dispens für das Kloster von 1430 wesentlich mitgespielt haben wird. Zwar bezog Allerheiligen, während im Vordertal der Zehnt teilweise in die Hand der Adelligen gekommen war, diese Kirchensteuer im Hintergetös mit Ausnahme der bischöflichen freiburgisch-bärenbachischen Güter damals fast noch ungeschmälert.

Andererseits beschränkte er sich hier, seiner Gattung nach, im Gegensatz zu den vorderen Gebieten, wo neben dem Getreidezehnten Wein-, Hanf- und in größerem Umfange auch Obstzehnt anfiel, in der Hauptsache auf den „Kornzehnten“, unter welchen als von Früchten vom Halm – auch der Zehnte vom Hafer und von der Hirse dieser war aber nur gering – begriffen wurde, und wozu nur gelegentlich ein Neubruchzehnt hinzutrat. Die Einkünfte des Pfarrgeistlichen zu verbessern, hatte damals aber schon länger eine Art Hühnerzehnt in der Gestalt bestanden, dass von jedem, der „eigen Feuer und Rauch“ hatte, d. h. von jeder Haushaltung, im Oppenauer Kirchensprengel zwischen Martins- und Lichtmess-Tag ein sogenanntes Rauchhuhn oder der Geldwert dafür von 6 Pfennig gegeben wurde. Aber auch von seinen nach Oberkirch eingepfarrten alt-winterbachischen leibeigenen Leuten im Vordergetös und von den bischöflichen Leuten entlang der vorderen rechten Talseite hatte das Stift durch bischöflichen Entscheid schon 1351<sup>63</sup> den Rauchhühnerzehnten zugestanden erhalten, der in dieser Gestalt vielerorts auch sonst den Gartenzehnten vertrat. Darüber hinaus sind in der Pfarrei Oppenau Ansätze für den Blut-(Vieh-)Zehnten bis dahin nur noch in einem Kälberzehnt zu finden, der allerdings erst nur einen halben Pfennig betrug. Die Zehntbezüge flossen dem Kloster zu; von ihm empfing der Pfarrgeistliche für sich und einen etwaigen Gehilfen damals, wie auch nach dem Dreißigjährigen Krieg noch, „eine der geistlichen Armut angemessene Unterstützung“, die außer in den Hühnern – die später aber ganz oder zum Teil auch an das Kloster selbst gingen – in Naturalzuwendungen von Getreide und Wein bestand; im Übrigen war er auf die Stolgebühren angewiesen. Der sächliche kirchliche Aufwand, wie übrigens auch das Pfarrhaus, waren bis zuletzt Aufgabe des Klosters geblieben. Von diesem erhielt auch der Mesner einen kleinen Geldbezug, aber auch die Bauern hatten sich an dessen Besoldung noch mit einem Scheffel Hanf jährlich, sowie Brot und Käse zu beteiligen.

Die Oppenauer Kirchenbauaufgaben waren aber nicht die einzigen gewesen, denen Allerheiligen sich damals gegenüber sah; auch die Oberkircher Pfarrkirche St. Cyriak war erneuerungsbedürftig, und der dem Kloster dann zugestandene Immenzehnt sollte deren Baufond allein zugute kommen.

263

Dennoch sollte das Kloster noch zu ganz anderen Leistungen befähigt werden. Es war ein über das Stift hereingebrochenes Unglück, welches es dazu heroisierte. Der ausgedehnte Klosterbrand von 1470 hatte zur Folge, dass die Mönche im Vordergetös Asyl nehmen mussten. Sie konnten, nachdem der Wiederaufbau genügend weit gediehen war, erst zu Anfang der 1480er Jahre – der ganze

<sup>62</sup> Die Wiederherstellung der Kapelle wurde durch die Stadt noch vor dem Langhaus der Pfarrkirche durchgeführt, die Kapelle am Sonntag Cantate des Jahres 1492, also im Jahre des Zehntvergleichs, nach der Urkunde des Straßburger Weihbischofs Johannes Ortwin im Pfarrarchiv Oppenau wieder ihrer Bestimmung übergeben („... reconciliavimus capellam in oppido Noppenow“). Die Kapelle, die am Sonntag Cantate ihren Jahrestag behielt, war damals geweiht zu Ehren des hl. Sebastian, des hl. Kreuzes und des hl. Georg. Paßt St. Sebastian als Patron gegen die Pest zum 14. Jahrhundert, in dem die Kapelle errichtet worden sein muß, so weist der hl. Georg, der Patron der Burgen, vielleicht auf die benachbarte Burg Friedberg. 1661 ist dann nur noch von St. Sebastian als patron coeli die Rede. Meßgottesdienst fand in der Kapelle, von besondern Anlässen abgesehen, auch werktags statt, soweit nicht in der Pfarrkirche eine Beerdigung oder Trauung abzuhalten war.

<sup>63</sup> GLA, Allerh. Gen. Conv. 6, Zehntrechte.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Konvent erst 1484 – in ihr abgeschiedenes Waldtal zurückkehren. Im Vordergetös aber hatte das Kloster während der provisorischen Unterbringung des Konvents den schon gleich im Jahre 1471 begonnenen Lautenbacher Kirchenbau übernommen, der den Oppenauer recht bald überholte. Die Kapelle wurde errichtet zwischen Talweg und nördlicher Bergseite an der äußersten Ausbuchtung des Rüstenbachtälchens, dort, wo nach Ihrem Austritt aus dem „Getös“, vor einer von ihr aufgeworfenen Flussschotterterrasse die Rench in einem Knick ihres Laufs ins offene Tal eintritt und zur Ebene drängt. Beinahe jedoch hätte das neu aufgenommene Unternehmen nicht nur die Kirche, sondern sogar die ganze Propstei umfasst, da im Laufe seiner Ausführung zeitweilig die ernstliche Absicht spielte, das Kloster selbst in die freundliche und mildere Landschaft des offenen Tales zu verlegen. Ob sie schon als eine Lieblingsidee seines Neuensteiner Propstes zu begreifen ist, der den obdachlosen Mönchen in benachbarten neuensteinischen Gebäuden Unterkunft gewährte, ist kaum auszumachen. Deutlicher tritt hervor, dass der auf Andreas († 1473) folgende übernächste Propst Johannes Magister (1475-1492) – der in seinem Namen den Humanisten verraten könnte – dem Gedanken nicht abgewandt gewesen war. In mehrfachen Beratungen war der Plan unter der Gemeinschaft, mit dem gönnerischen Adel, aber auch schon in Austausch mit Ordensobern, erwogen und erörtert worden. Wurde seine Verwirklichung dann auch durch das Stimmenübergewicht der vermächtnis- und traditionstreuen Mönche verhindert, so war der finanzielle Kräfteaufwand immerhin umso mehr enorm gewesen; als das Kloster zur Kapelle und ihrer Ausstattung dann auch den heute als Pfarrhaus dienenden Gebäudeflügel hinzu noch ausführte; in dem die eine Seite des beabsichtigten Klostervierecks zu erkennen ist.

Hatte das Stift zuvor durch allzu vorsichtige Sparsamkeit sich bestimmen lassen; so hatte es sich, für die Zensur des rein wirtschaftlichen Kalkulators wenigstens; jetzt umgekehrt ebenso übernommen, als es, zu dem Wiederaufbau des Klosters selbst hinzu, und noch bevor die Oppenauer Kirchenbauten vollendet waren, auch das Lautenbacher Werk noch auf sich nahm. Man wird freilich auch in finanzieller Hinsicht dies zu entschuldigen geneigt sein, wenn man dabei die Hilfe berücksichtigt, die Propst Andreas von Neuenstein mit der Weiterführung des Werkes von Seiten des ihm anverwandten und freundnachbarlichen Adels von vornherein mit übernahm. Vom Geschlechte des Propstes haben sich vor allem Friedrich und Gebhard von Neuenstein in den Glasgemälden des Chores ein Denkmal gesetzt, – nicht jener jüngere Gebhart, der 1525 dann den Frieden der Bauern mit dem Kloster Allerheiligen in dem Oberkircher Vertrag besiegeln helfen wird, sondern der uns schon bekannte ältere, der in den 1470er Jahren Vogt auf Fürsteneck war. Aber auch Melchior und Hans von Neuenstein sind in den Scheiben vertreten. Mit Leonhard von Neuenstein und dem damaligen kurpfälzischen Ortenauer Vogt Georg von Bach war das Stift vorher schon als Inhaber der Pfandschaft des Tales finanziell vereinigt gewesen. In dem Standbild von dessen Nefen Georg von Bach († 1536) an der Kreuzkirche in Offenburg stellt sich, von Christoph von Urach gestaltet, der Letzte des generösen Geschlechts noch vor, das, ursprünglich aus der Steinbacher Gegend stammend, auch im Renchtal damals von mancherlei Einfluss und auch in der Stadt Oberkirch privilegiert war.

Es waren jetzt Georg von Bach und Friedrich von Schauenburg, die als erste Mittäter des Werkes mit ihren Wappen am Portal sich darstellen. Den Adeligen der Umgegend gesellten sich jedoch Bürger und – namentlich bis zum „Getös“ herein – auch Bauern zur Seite. Die Breite der Anteilnahme ist nicht nur aus den Stifterscheiben zu erkennen. Sie ergibt sich auch daraus, dass die Urkunde, mit welcher Propst und Konvent nach ihrer Heimkehr ins Waldtal am 11. Juni 1484 den Verlegungsabsichten abschworen<sup>64</sup>, sagt, die Kapelle habe von der Gottesfürchtigkeit der Gläubigen und ihren frommen Almosen den Anfang genommen und auch die bischöfliche Urkunde über die Aufhebung der Oberdorfer Klause von der Lautenbacher Kapelle als „ex fidelium elemosynis et devotorum hominum largitione“ errichtet spricht. Aber schon in einer Urkunde vom 8. Oktober 1480 sagt der Straßburger Bischof Albrecht, er habe „vernommen, dass Gläubige, vom Eifer der

<sup>64</sup> Lat. Abdr. aus Kop. B. 8, 20ff. b. Ruppert, FDA 24, 278ff.

Frömmigkeit entflammt, zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner jungfräulichen Mutter Maria in Lautenbach eine Kapelle aus Almosen und Hilfen der Gläubigen zu erbauen begannen“. Diese Urkunde schon – wie auch der Wortlaut der aus den folgenden Jahren erhaltenen Urkunden <sup>65</sup> – gibt der Vermutung, die Kapelle habe bereits eine Vorgängerin gehabt, keine Stütze; ebensowenig aber auch der Annahme, die Kapelle sei nicht als Marienkapelle, und sie sei als ein Unternehmen der Ortenauer Ritterschaft begonnen worden. Räumte Allerheiligen dem Ritterpatron St. Georg – neben Sebastian – zusamt den Wappen adeliger Stifter in der Gnadenkapelle einen Mitplatz ein, so weihte es den Hochaltar ebenso der heiligen Jungfrau <sup>66</sup>, wie es ihr auch den neuen Hochaltar der erneuerten alten Oppenauer Pfarrkirche St. Johann geweiht hatte. Behauptete sich auf dem alten Oppenauer Gerichtshügel dennoch der dem Tale vertraute volkstümliche große Heilige der Sommersonnenwende als eigentlicher Patron coeli, so knüpft sich aber auch in Lautenbach die Marienwallfahrt vielleicht nicht eigentlich an den Hauptaltar, sondern an das in der Gnadenkapelle, die hierfür eigens erstellt wurde, aufgestellte Gnadenbild <sup>67</sup>; wobei freilich gewiss der Titel des Hauptaltars Mariä Krönung – dem übrigens neben Johannes Evangelist auch hier noch Johannes der Täufer assistierte –, auch die Wallfahrt krönte.

265

War es das Kloster, das die Haupttitel der Altäre bestimmte, so ergibt sich auch urkundlich, dass die Stifter, als die Altäre, und auch schon die Gnadenkapelle, errichtet wurden, das Werk bereits vollends in die Hände des Klosters gelegt hatten, das auch den Prozess gegen den Baumeister Hans Hertwig 1481 führte. Bald nach dem Regierungsantritt Bischof Albrechts (von Bayern: Pfalz-Mosbach), der 1478 erfolgte, muss Allerheiligen es ganz auf sich übernommen haben, wie aus der Stelle der Schwururkunde von 1484 hervorgeht, das Kloster habe „mit Einverständnis und Willen des Bischofs Albrecht die Kapelle auf die vorgebrachten Vorstellungen hin zur Hand genommen“ (cum ad manus nostras recepissemus). Nach der Urkunde über diese Verhandlung wirken auch nicht die beiden adeligen Bauherren mit, sondern es ist Reinhard von Schauenburg, der nicht als Bauherr, sondern für die mit Stiftungen und Grabstätten auf den Allerheiligener Boden festgelegten Angehörigen der Schauenburger Geschlechter als solche, auf Bitten des Konvents neben dem Bischof mitsiegelt. Bischof Albrecht, der neben den Adeligen auch mit Emblemen an der Kirche und mit solchen schon am Portal vertreten ist, muss aber schon alsbald von seiner Bistumsübernahme 1478 an das Lautenbacher Werk aus persönlicher Zuneigung gefördert haben. Er ließ 1480 einen Opferstock in der Kapelle aufstellen, dessen Ertrag er hälftig für die Vollendung der Kapelle, zur anderen Hälfte damals schon für ihre Unterhaltung bestimmte. <sup>68</sup> Und, selbst ein eifriger Muttergottesverehrer, ist es dazu bemerkenswert, dass er für seine Person in der Stiftskirche zu Zabern ebenfalls eine Marienkapelle errichtete, in der er sich dann sogar bestatten ließ <sup>69</sup>; aber auch, dass er die Weihe der Gnadenkapelle in Lautenbach im Jahre 1488 selbst vornahm. <sup>70</sup> Doch auch der Weg der Werkleute, die für die Kirche in Dienst genommen wurden, hatte, vielleicht teilweise durch ihn noch vermittelt, allen Anzeichen nach über Straßburger Werkstätten geführt. Muss schon der Steinmetz Hans Hertwig von Bergzabern <sup>71</sup> die Straßburger Bauhütte durchlaufen haben, so ist der

<sup>65</sup> Mitget. Ruppert, a. a. O., 294.

<sup>66</sup> Kirchweihfest der Lautenbacher Kapelle war vom Jahrestag der Weihe der Mensa des Hochaltars im Jahre 1483 her der jeweilige Sonntag vor Michaeli.

<sup>67</sup> Wo und wie das Gnadenbild vorher aufgestellt war, steht nicht fest. Gewisse Versionen der Überlieferung nach P. Hardt, der von 1740 bis 1755 Rektor der Lautenbacher Kirche war (Aufzeichnungen im Lautenbacher Pfarrarchiv) und Egid. Müller (Deutschlands Gnadenorte 1, 390), die dem Propste Peter Burkhart entscheidenden Anteil an der Aufstellung zusprechen, oder nach denen das durch Wunder berühmte Gnadenbild sich zuvor sogar in dessen Besitz befunden habe, und zu unbestimmt, wenn ihnen auch nicht unbedingt entgegenstehen müßte, daß Burkhart erst 1493, als die Gnadenkapelle schon mehrere Jahre fertiggestellt war, Probst wurde. Sein Verhältnis zur Stätte bezeichnet es freilich, daß er den Hochaltar fassen ließ und neben ihm die Stätte seines Begräbnisses erhielt. An und für sich scheinen die Stileigentümlichkeiten des Gnadenbildes ein etwas höheres Alter, so wie die Überlieferung es will, nicht von vornherein auszuschließen, wenn die Stilmerkmale freilich wenig zeitgeprägt sind und Wingenroth das Bild daher auch dem frühem 16. Jahrhundert zuweisen wollte. Auf jeden Fall muß die Gnadenkapelle des Gnadenbildes wegen errichtet worden sein, und dabei mag, wie überliefert, auch Einsiedeln als Vorbild vorgeschwebt haben.

<sup>68</sup> Urk. b. Ruppert, a. a. O.

<sup>69</sup> Pflieger, Kirchengesch. d. Stadt Straßburg im Mittelalter (Straßb., 1941), 160.

<sup>70</sup> Diese Jahresangabe Hardts bezweifelt Wingenroth mit u. E. nicht genügendem Grund.

<sup>71</sup> Der bescheidenen, sich wenig lohnenden, nach mittelalterlicher Art ganz hinter seinem Werk zurücktretenden Tätigkeit des Meisters Hans, wie sie aus dem um die Fertigstellung der Kirche und ihrer „ettlich stuck darinnen“ vor dem Oppe-

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Einschlag oberrheinischer Schulen bei den Glasgemälden des Peter Hemmler von Andlau<sup>72</sup> ebenso, wie auch bei den Stein- und Holzsulpturen und den Altarbildern<sup>73</sup> spürbar, auch wenn hier burgundisch-niederländische Einflüsse und schwäbische Elemente nicht zu kurz kommen.

Wenn etwas, so ist das Lautenbacher Werk geeignet, den negativen Vorzeichen gegenüber auch den deswegen keineswegs geringeren Eigenwert dieser Zeit des herbstillchen Mittelalters uns zu Gemüte zu führen. Die Verhältnisse des Lautenbacher Baues zeigen freilich nicht mehr das steile Streben der Allerheiligen Klosterkirche. Und darin, wie die Vertikale jetzt mit der Horizontale einen gesänftigten und gemäßigten Ausgleich eingeht, tritt ein verändertes Lebensgefühl zutage, das nicht mehr allein von dem hohen übersinnlichen Schwung getragen ist, sondern zugleich mehr Erdennähe verrät. Immer aber noch offenbart das kleine Münster in seinen Bauteilen sowohl wie in seiner Ausstattung, wie Diesseits- und Jenseitsstimmung nahe zusammen – und wie Volkskultur und Volksreligion ineinander aufgingen, augenfällig ausgeprägt in der spannungsreichen Formensprache etwa des Filigrans seiner Gnadenkapelle und der bis zum Naiv-Volkstümlichen gehenden seines Lettners, die beide im Höheren doch wieder zusammenklingen. Eine solche Kapelle, in der die Mittlerin zwischen Himmel und Erde im plastischen Bildnis als eine der Seinigen es erkennen konnte, musste dem gesund-sinnenhaft ansprechbaren spätmittelalterlichen Volk das werden, was sie ihm geworden ist.

266

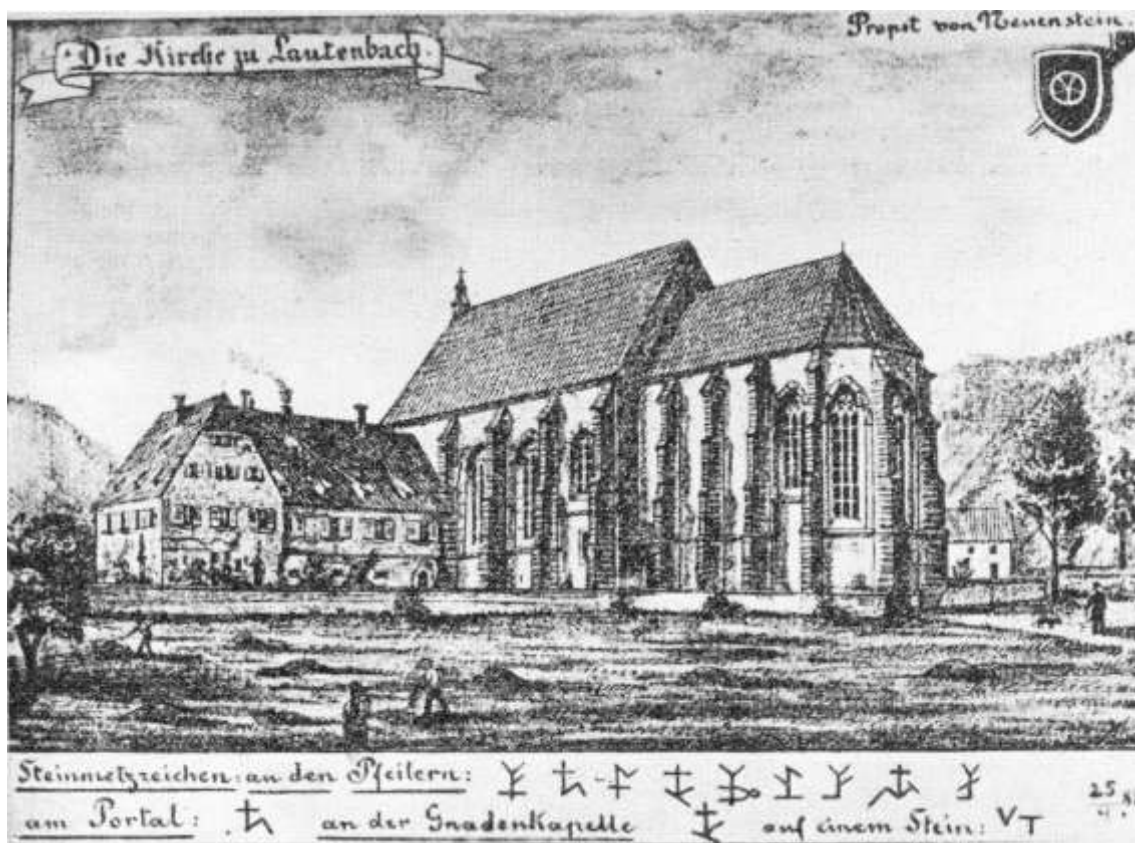


Abbildung 42 Die Kirche zu Lautenbach im 17. Jahrhundert vom Rüstenbach her

Und im Rückschauen erkennend, um wieviel ärmer das Tal wäre ohne sein reinstes und am innigsten gestaltetes noch erhaltenes Baudenkmal, will sich uns so, was die Kostenfolge für das Kloster betrifft, der Vergleich nahelegen mit dem wirtschaftlich nicht mehr tragbaren nachgeborenen Kinde, das schon so oft der Nachwelt dann ein so hohes Gut bedeutet hat.

nauer Zwölfergericht geführte Prozeß etwas mehr aus dem Halbdunkel hervortritt, hat Ruppert verdienstermaßen gedacht (FDA 24, 275 f., ebd. auch Urk. Abdr. aus Kop. B. 5, 292; 6, 672). Im übrigen vgl. Wingenroth, 7, 184ff.

<sup>72</sup> Nach H. Rott (Quellen und Forschungen), der die Annahme Hans Wilds durch Frankl (Beitr. z. Gesch. d. südd. Glasmalerei i. 15. Jh., 1911) berichtigt hat. Über die Glasgemälde vgl. H. Heid, „Ortenau“ 24, 89ff.

<sup>73</sup> Über die ungeklärte Künstlerfrage u. a. Willig, „Ortenau“ 19, S. 15ff., woselbst die weiteren Literaturangaben.

Damals freilich hatte gerade die mit den übrigen Unternehmungen zusammengetroffene finanzielle Kräfteanspannung das Kloster veranlasst, der Zeit zu folgen und die von ihr gebotenen Einkunfts-möglichkeiten auszuschöpfen. Der sehr aktive Propst Johannes Magistri hatte mit der Überweisung des Vermögens der Oberdorfer Frauenklause, deren Aufhebung er betrieb, den Lautenbacher Kapellenfond 1491 erheblich gestärkt, der 1490 durchgeführte Umbau des für klösterliche Zwecke bestimmt gewesenen Gebäudeflügels in ein Hospiz hatte aber auch erneute Kosten verursacht. Der Erweiterung des Viehzehnten, um die er seit Jahren im Tale angehalten, hatten Gericht und Bauern sich aber widersetzt, und über all dem war der Oppenauer Kirchenbau weiter liegen geblieben, nicht anders als unter seinen Vorgängern auch. Aber Propst Johannes Magister war, so wie er in der Oppenauer Kirchenbausache nicht einlenkte und schon den Meister Hans um ein Weniges zu 1.100 Gulden über das Oppenauer Gericht zur Erfüllung seiner Bauverträge und Vollendung seines Werkes an der Kirche zwang, auch in der Zehntfrage nicht weniger zäh als die Bauern, die nicht anders als hinten, so auch vorn im Tale der Zehnterweiterung sich entgegenstellten. So war es denn 1492 zu dem Schiedsspruch des Landesherrn für die „Kirchspiel Leutt der dreyen Pfarren Oberkirch, Noppenauw und Oberdorf“ gekommen.

Nach dem von Bischof Albrecht getroffenen Entscheid vom April 1492<sup>74</sup> anerkennen zunächst die beiden Gerichte Oberkirch und Oppenau ihre Verpflichtung zu „anderen gewöhnlichen Zehend“, aber „vermainen“, dass sie „solcher beschwerlicher Neuerung wider geübten gebrauch undt herkommen“ wie des Immen-, Kälber-, Füllen- und Rauchhühnerzehntens, den auch die anderen Präpste vor Johann Magistri nicht gefordert hätten, „billich entladen seindt“. Der landesherrliche Spruch lautete schließlich dahin, dass „zu dem landesgebrüchigen Khorn-, Wein-, Obs- oder Ötter(Heu-) Zehenden, wie man den bißher gegeben“, hinfort gegeben werden sollten: von jedem abgenommenen oder verkauften „Immen“ 2 Pfennig, von jedem Hühnerhalter ein Rauch- oder Ernthuhn oder dafür 4 Pfennig jährlich, von einem Füllen 2 Pfennig, von 10 vierwöchigen jungen Schweinen eines, von jedem Kalb 1 Pfennig Straßburger. Im Oppenauer Gericht bewandte es für den Kälberzehnten bei dem bis dahin schon gegebenen Hälbling. An sich konnte sich das Kloster darauf berufen, dass Garten- und Blutzehnt schon Gegenstand der Klostergründungsurkunde, im Vordertal von Hülsenfrüchten und Heu, der bischöflichen Urkunde über die Errichtung der Pfarrfilialen von 1225 gewesen waren. Zehnt von Gemüse und Rüben war aber schon nach den Anbauverhältnissen im Hintertal hinfällig gewesen. Neben solchem für Hirse war nur geringer für Hülsenfrüchte angefallen. Von Obst- und Heuzehnt, im Vordertal entrichtet, ist im Hintergetös nichts zu hören, obwohl der Heuzehnt damals allgemein bestand und, neben dem Kleinviehzehnt, sogar im hochgelegenen Baiersbronner Tal eingeführt war.

Auch vor dem Zehnten vom Hanf, obwohl er damals länger schon auch hinten angebaut wurde, mochte den Bauern geschützt haben, dass dies nur für den eigenen Bedarf geschah. Der Hanfzehnt scheint aber 1492 auch in der Oberkircher Pfarrei noch nicht erhoben worden zu sein. In dem die Oppenauer Pfarrei ausmachenden Teil des Oppenauer Tals sollten diese Abgaben dem Kloster auch weiterhin versagt bleiben.

Gegen die neuen Zehntleistungen, soweit das Stift sie zugestanden erhielt, hatte es jedoch nunmehr das Faselvieh, dessen Haltung ihm schon die Pfarrgründungsurkunde von 1275 auferlegte, und zwar damals schon in Oberkirch für Rindvieh und Schweine, in Oppenau für Schweine (im Städtchen, – im Oppenauer Tal pflügten die Bauern die Eber wie die Farren selbst zu halten) ohne Gebühr frei zu stellen. Dabei ist ein tadelnder Unterton, wie bis dahin vielfach das „Faselgeld“ erhoben wurde, nicht zu überhören. Andererseits ist aus den Verhandlungen herauszulesen, dass das Kloster gewöhnlich bei weitem nicht zu seinem Zehntanspruch kam, da der Zehntanfall auf den entlegenen Höfen nicht wie in den Dörfern überwacht werden konnte; die entsprechende Klage wiederholt sich noch 1710 wieder. Eine Klarstellung durch Bischof Albrecht war nachträglich 1501 unter Propst Burkhart nochmals wegen der Hühnerleistung nötig gewesen, da die Oppenauer, vertreten durch Vogt und Zwölfer, ihrem Leutpriester Johannes Häßeler unter Berufung auf das neue

<sup>74</sup> GLA, Allerh. Kap. B. 4, 56-60.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

Zehntabkommen das Huhn nur noch mit 4 anstatt wie bis dahin mit 6 Pfennig vergüten wollten. Der Pfarrgeistliche hatte hierwegen Klage erhoben, und in dem Jahre hindurch gehenden Streit fiel der Entscheid schließlich dahin aus, dass jede Haushaltung im Oppenauer Kirchspiel, ob Hühner haltend oder nicht, auch weiterhin ein Huhn oder aber 6 Pfennig dafür zu geben schuldig sei; dafür entfalle hier dann ein weiterer Hühner- und der Heuzehnt.

So war der Stand der Dinge im Oppenauer Tal, als mit dem Frühjahr 1525 jene von der Luft der Reformation beflügelte Bewegung die Ortenau erreichte, mit welcher der unter dem Wetteifer der Herrschaften um Land und Gut in der vorausgegangenen Zeit gänzlich übersehene, vielfach unmittelbar darunter leidende, ebenso oft geradezu aber auch bedrückte Bauernstand seine wirtschaftliche und rechtliche Lage nun auch geltend machte.

Auf das Wetterleuchten in anderen Gauen war man herrschaftlicherseits schon seit dem Vorjahre aufmerksam gewesen. Was die Landesherrschaft des Renchtals betrifft, so war das Straßburger Domkapitel unter Dekan Sigmund von Hohenlohe, der den das Erzbistum Mainz damals verwesenden Bischof Wilhelm von Hohenstein vertrat, einer Nachprüfung der Verhältnisse der Bauern geöffnet und, wie schon Hartfelder<sup>75</sup> berichtete, bestrebt, von vornherein durch sondierende Verhandlungen einem Anschluss der Bauern an die durch Sendboten aus dem Hegau und vom Hochschwarzwald geschürte Bewegung zuvorzukommen. Die Verhandlungen wurden durch den bischöflichen Sasbacher Amtsschaffner Klaus Meyer gemeinsam mit dem Oberkircher Amtmann Rudolf von Zeis kam vom 16. bis 23. April 1525 geführt, wobei an dritter Stelle ihrer Reise, nach Sasbach und Oberkirch, auch in Oppenau eingekehrt wurde.

Insgesamt traten dabei im bischöflich Straßburgischen überhaupt keine revolutionären Forderungen zutage, es handelte sich vielmehr zumeist um Beschwerden und Wünsche mehr lokaler Natur, über die ruhig verhandelt worden zu sein scheint; aufrichtig oder verschämt erklärten die Bauern, sie hätten „einen frommen Herrn und gute Amtsleute, über die sie sich nicht beklagten“. Nur in den landvogteilichen Gerichten Griesheim und Appenweier, auf die, wohl auf Wunsch des ortenauischen Vogts Wilhelm von Fürstenberg und nicht ohne Grund, sie ihre Informationsreise ebenfalls ausdehnten, hatten damals schon die bäuerlichen Beschwerden mehr von den klassischen Forderungen des Bauernkriegs verraten. Kennen wir leider nicht den Inhalt der Oppenauer Verhandlung, die am 9. April 1525 stattgefunden haben muss<sup>76</sup>, so treten die Wünsche im Oppenauer Gericht aber bei Hartfelder überhaupt nicht hervor, was auf ihre geringere Bedeutung zu schließen erlaubt. Dies ist für die Beurteilung der Gesamtverhältnisse im Oppenauer Tal bei den sonst nicht eben herrschaftsfreundlichen Neigungen gerade seiner Bauern immerhin bemerkenswert, wenn von ihnen dem vor den Toren des Tals versammelten Oberkircher Haufen dann gewiss aber auch sich angeschlossen haben und zwei Oppenauer Vertreter nachher wenigstens auch unter dem Allerheiligen Bauernausschuss zu finden sind.

Unmittelbar nach der Oberkircher Tagfahrt vom 8. April ließen die Bauern des Gerichts Oberkirch noch brieflich durch den Schultheißen bestimmte Wünsche vorbringen, auf die sie sich nachträglich erst besonnen hatten. Die Forderungen des Bundschuhs, die der Bauernkrieg aufnahm, mussten besonders, soweit sie Aufhebung der Leibeigenschaft, freien Zug und Wegfall des Todfalls verlangten, den mehr unter solchen Bindungen lebenden Untertanen im Vordertal entgegenkommen. Neben dem Bistum in Wolfhag und Ringelbach hatten im dortigen Bereich auch die von Schauenburg solche Eigenleute in Gaisbach und Fernach, zerstreut mehrerorts auch das Kloster Allerheiligen. Dennoch war auch das Vordertal noch kein eigentlich dynamischer Herd der Bewegung solcher Art, dass allein er dem Oberkircher Haufen seinen geschichtlichen Namen verdient hätte. Am 18. April noch hatte das Gericht Oberkirch die freilich nicht ohne jeden Grund misstrauischen bischöflichen Amtleute seiner Ergebenheit versichert.

---

<sup>75</sup> Vgl. a. a. O., S. 372ff.

<sup>76</sup> Die Akten aufzufinden ist nicht gelungen; das GLA verwahrt sie nicht. Hartfelder gibt das Datum der Berichte, und daß sie noch sämtlich erhalten seien, ohne aber beizufügen wo.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Wie es damit aber auch in der Wahrheit sich verhielt, so handelte es sich aber auf jeden Fall nicht in der Hauptsache um Vordertäler, wenn 9 Tage darauf, am 27. April, der straßburgische Vogt auf Fürsteneck, Arnold Pfau von Rüppurr, vor Oberkirch einen großen Aufruhr beobachtet, den er sogleich nach Straßburg meldet. Es waren unter dem Willstätter Wolf Schütterlin vor allem die Bauern des oberen Hanauerlandes um Willstätt und Kork, die, verstärkt um solche von Griesheim und Appenweier, und unterwegs von Renchen und Ulm, ungefähr gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem am 25. April erfolgten Sturm auf das Kloster Schwarzach durch die Bauern des unteren Hanauerlandes, den Marsch in Richtung Oberkirch angetreten hatten.

270

Er hatte vor den Toren der Stadt Halt gemacht, wo unter Jerg von Wimpfen aus Achern die Bauern aus der Acherner Gegend zu ihnen stießen und nun das nahe vor Oberkirch gelegene, aber durch die Grenze der Landvogtei von ihm geschiedene Leibeigenendorf Fernach zum Sammelpunkt der Bauern auch aus dem Vordertal und aus der ganzen Umgegend geworden war. Hier, am offenen Eingang des Tales, war der Haufe, der in den folgenden Tagen ständig noch Zuzug erhielt, zweifellos zu einer für die Herrschaften deutlich genug vernehmbaren Kundgebung angeschwollen, die zumal auch für das Kloster Allerheiligen bedrohend genug aussah, wenn es auch schwierig ist, aus den einander widersprechenden, nicht sehr sicher verbürgten Nachrichten die Zahl der versammelten Bauern zutreffend wiederzugeben. Kann schon eine Zahl von 6.000 einige Zweifel erwecken, so scheint man bei der Angabe von 8.000 die nachrichtlichen 8 Fähnlein, in die der Haufe sich aufgestellt hatte, doch allzusehr vereinfachend mit 8.000 Bauern gleichgesetzt zu haben. Vor der Stadt Freiburg waren es einige Wochen später 20 Fähnlein zu je 400 Mann gewesen. Der Zahl dort entsprechend waren auch 8.000 hier eine nach dem begrenzteren Herkunftsgebiet der Versammelten wohl doch kaum mögliche, übrigens aber auch im Verhältnis zu dem Schwarzacher gewiss auch hoch genug bewerteten Haufen von angeblich 3.000 bis 4.000 Bauern, etwas unwahrscheinliche Zahl. Doch mussten auch schon einige Tausend genügt haben, die Herrschaften in Atem zu halten.

Warum aber waren die Bauernkolonnen gerade gegen den Hauptort des bischöflichen Herrschaftsgebiets marschiert, das man am ersten noch gegen die Bewegung abschirmen zu können gehofft hatte? Die Herkunft ihrer Teilnehmer wird vor allem durch die ihrer Hauptleute bezeichnet, die aus Willstätt, Linx, Eckartsweier, Renchen, Achern und Sasbach stammten. Zu diesen Orten verhielt sich Oberkirch nicht eigentlich als gemeinsamer Mittelpunkt. Es gehört aber zu den Wahrnehmungen des Bauernkriegs in der nördlichen Ortenau – in den anderen Gebieten nicht minder als im bischöflichen Straßburgischen – dass die Bauern sich vielfach geniert zeigten, wenn sie die Forderungen – auch wenn diese berechtigt waren – ihrer eigenen Herrschaft unmittelbar abtrotzen sollten, und dass sie sie auf Umwegen zu erreichen suchten. Dieser Umstand hatte dem Markgrafen Philipp I. von Baden, der vom Reichsregiment zu Esslingen für den abwesenden Kaiser Karl V. überdies damals gerade bestellter kaiserlicher Statthalter war, nicht nur die Stärke der Position in seinen eigenen Landen verliehen, sondern darüber hinaus für die Beilegung des Bauernkriegs in der nördlichen Ortenau auf dem Verhandlungswege überhaupt geeignet gemacht; zusammen mit der als Vermittlerin in der vorausgegangenen Fehdezeit so oft bewährten Stadt Straßburg, deren gewissermaßen neutrale Macht den Bauern ebenfalls recht viel galt, und wobei die reformationsfreundliche Haltung beider – damals auch noch des Markgrafen – noch hinzukam. Nicht viel anders war das wiewohl naiv-derbere, so doch nicht minder schon „landesväterliche“ Verhältnis bei den Lichtenbergern den Bauern des Hanauerlandes hinderlich gewesen, ihre Ressentiments gegen ihre Fürsten selbst ganz und unmittelbar schießen zu lassen; neben den markgräflichen müssen es in der Hauptsache lichtenbergische Bauern, und nicht etwa klösterliche Untertanen, gewesen sein, die auch den Sturm auf das Kloster Schwarzach führten.<sup>77</sup>

271

Dass der Marsch gegen Oberkirch mit ihm etwa zur gleichen Zeit losbrach, lässt einen zu Grunde liegenden Plan vermuten, der in den Wochen unmittelbar vorher durch die Verbreitung der zwölf

<sup>77</sup> Vgl. die von Hartfelder, a. a. O., 378 angeführte ältere Quelle: „ein bewaffneter Schwarm Bauern aus den umliegenden Gegenden, wozu sich selbst „einige klösterliche Untertanen gerettet hatten, mit Trommeln und Pfeifen“. Die bisher immer wieder zu findende These, welche die Heimsuchung dieser Abtei dem Grade ihrer Bauernbedrückung entsprechen läßt, ist wahrscheinlich zu einfach.



## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Artikel der schwäbischen Bauernschaft gereift war, aber auch durch einpeitschende Scharen über den Rhein herübergekommener elsässischer Bauern. Es lag wohl in der Absicht des Plans, durch den Marsch auf Oberkirch die am Wege liegenden Dörfer mitzureißen, die der Bewegung gegenüber teilweise noch zurückhaltenden Bauern des Vordertals für die Bruderschaft ganz zu gewinnen und wohl auch das etwas verschlafene Oppenauer Tal aufzurütteln und die Bauern dort anzuziehen. Inwieweit sich die Anstifter dabei auch geheimer Rädelsführer im Tale, besonders im Vordertal, bedienten, muss dahingestellt bleiben.

Weniger zweifelhaft scheint dafür, dass der Weg nach dem Tal aber wohl von Anfang an auch das Kloster Allerheiligen nicht außer Berechnung gelassen hatte, wie die Ausschreitungen der Bauern insgesamt ja zumeist gegen die Klöster als die am nächsten greifbaren und am wenigsten geschützten Vertreter der Zinsherrschaften sich entluden. Mit dem geringeren Widerstand mag es übrigens aber auch zu tun haben, wenn auch die dem Bistum gehörende, damals der Familie Bozheim als Sitz dienende Ullenburg von den Bauern ausgeplündert und recht übel zugerichtet wurde; doch waren über Wilhelm von Bozheim, einen Bruder des Konstanzer Domdekans und Humanisten Johannes von Bozheim, der dabei misshandelt wurde, aber schon vorher Drohungen von den Bauern laut geworden.<sup>78</sup> Mit der mittelalterlichen Standesordnung waren Kirche und Klöster seit der fränkischen Zeit verflochten gewesen. Dazu kam bei den geistlichen Herrschaften, dass bei ihnen die reformatorischen Unterströmungen, von der die Bewegung unterspült war, besonders vorauswirkten. Der erste und der zweite Artikel des nachmaligen Renchener Vertrags waren, den schwäbischen zwölf Artikeln entliehen, mit spezifisch reformatorischen Forderungen getränkt. Sie betrafen das Mitwirkungsrecht von Gerichten und Gemeinden bei Setzung der Pfarrgeistlichen, die Setzung tauglicher Priester und die reine Verkündung des Gotteswortes, sowie den Zehnten. Diese allgemeinen reformatorischen Unterschwingungen sind wohl mit in Rechnung zu setzen, wenn der Marsch auf den Hauptort der rechtsrheinischen geistlichen Territorialherrschaft der Straßburger Bischöfe ging, sie sind aber auch gegenüber Allerheiligen zu spüren.

Zwar sind, was die Amtsführung der Allerheiligen Mönche in der Pfarrseelsorge betrifft, darüber nirgends unmittelbare ernstliche Klagen laut geworden, und gegenüber den ortenaischen Benediktinerklöstern, die sich vom einstigen frischen und starken Geist von Cluny nicht nur zeitlich entfernt hatten, hat sich Allerheiligen in jenen einen Tiefpunkt des kirchlichen Lebens bezeichnenden Jahrzehnten in der Klosterdisziplin auf jeden Fall immer noch auszeichnend unterschieden. Sie muss sich, auch wenn die Tagesregel der Mönche – wie allgemein im Spätmittelalter – weniger straff geworden und eine Tendenz nach Anpassung gewiss auch hier vorhanden war, im Ganzen das folgende Jahrhundert hindurch bis zum Ausrottungsversuch Mansfelds behauptet haben. Ja, die denkwürdige Urkunde, mit welcher der Konvent um den Sankt Norbertstag des Jahres 1484 zu seiner Allerheiligen Tradition schwor, vermittelt in ihrer scharfen und entschiedenen Diktion den Eindruck, dass die darnach völlig überwundene Absicht der Verlegung des Klosters nach Lautenbach in ihrer letzten Wirkung den alten Geist eher neu angefacht als geschwächt hatte; ob der einschließlich der Vorsteher nur aus 12 Mitgliedern bestehende Konvent damals an Stärke etwa eingebüßt hatte, muss dabei dahingestellt bleiben. Die Mönche, von denen das Kloster gewöhnlich auch nicht die schlechtesten auf die Pfarrstellen hinauszuschicken pflegte, waren zwar hier Chorherren von Beruf und bei ihnen der sonst gegen die Pfarrgeistlichen damals oft gehörte Vorwurf mangelnder Bildung kaum zutreffend. Aber auch der tüchtigste Leutpriester konnte im Oppenauer Pfarrbezirk für sich allein den Mangel eines Gehilfen nicht aufwiegen, der doch schon bei der Errichtung der Pfarrei im Jahre 1275 anfangs dem Oppenauer Pfarrverwalter beigegeben gewesen zu sein scheint. Denn als 1279<sup>79</sup> die drei Pfarrgeistlichen von Oppenau, Oberkirch und Nußbach ihrem Kloster die Güter übergaben, die ihrer Konfraternitas von den Adligen von Schauenburg gestiftet worden waren, heißt der von Oppenau Erzpriester (archipresbiter), indes der Oberkircher seines

272

<sup>78</sup> „Ortenau“ 4, 111; 8, 33; FDA, NF 12,79.

<sup>79</sup> Urk. v. 28. Juli 1279 (ZGORh 39, 111, Nr. 34).

## Geschichte des Oppenauer Tales

Ranges Dekan, der Nußbacher Kamerarius ist; und als 1281<sup>80</sup> Bischof Konrad von Lichtenberg nach dem Tode dieses vielleicht ersten selbständigen Verwalters (*vicarius perpetuus*) der Oppenauer Kirche, Albert von Stollhofen, zur Präsentation eines Nachfolgers aufforderte, ist in der bischöflichen Urkunde von einem dabei vorgesehenen Gehilfen (*adjuncto sibi socio*) die Rede. Wir wissen nicht, ob er unter dem damals vom Kloster gesetzten Konventualen Wolvelin und seinem Nachfolger Heinrich dem Schuler – Wolvelin übernahm dann die Pfarrei Oberkirch –, die beide die Reihe der ersten Oppenauer Pfarrherren fortsetzten, auch wirklich vorhanden war. Dass das Kloster in der Folgezeit aber wiederholt, so 1297, 1303, 1306 und noch 1345<sup>81</sup>, vom Bischof die Befugnis sich bestätigen ließ, ohne Rechtsnachteil die Pfarreien Oberkirch und Oppenau nach seinem Ermessen auch mit Weltgeistlichen zu besetzen, zeigt jedenfalls, dass seine Konventsstärke allen pfarrdienstlichen Anforderungen damals immer noch nicht gewachsen war. Und ist auch nicht zu sagen, ob der Priester Jakob von Mutensheim, den im Jahre 1291 das Kloster wegen unbefugter Ausübung der priesterlichen Tätigkeit zu St. Peter zur Rechenschaft zog, etwa ein solcher zuerst von Allerheiligen angestellter Weltpriester gewesen war, der sich hernach die Gunst oder die Disziplin des Klosters verschertzt hatte, so kann seine tatsächliche Ausübung der Seelsorge jedenfalls das vorhanden gewesene Bedürfnis dartun.

273

Dieses ergibt sich aber auch daraus, dass 30 Jahre später, im Jahre 1321<sup>82</sup>, die Bauern im Bereich der Kapelle St. Peter bei Bischof Johann von Dirbheim um Sonntagsgottesdienst anhielten; der Bischof hatte ihrem Wunsch nicht nachkommen können, aber bewilligt, dass einmal im Monat, sowie außerdem am Jahrestag der Weihe der Kapelle und am Feste St. Peter und Paul, Messgottesdienst stattfinde. Und als 1430 auf die Vorstellung des Oppenauer Gerichts um Erhaltung des zweiten Pfarrmönchs Bischof Wilhelm Allerheiligen die befristete Indulgenz gewährte, hatte das Kloster diese – nach dem Wortlaut der Urkunde – auf seine und auf die Verantwortung des verbliebenen Leutpriesters hin selbst entgegengenommen. Den Umständen nach muss die Gehilfenstelle in der unmittelbar vorausgegangenen Zeit wieder besetzt gewesen sein, wenn nur den an die Oppenauer Gesuchssteller gerichteten Worten der Urkunde „wie ihr es früher gehalten habt und gewöhnlich zu halten gewohnt seid“, Bedeutung beizumessen ist. Dies scheint sich aber auch daraus zu ergeben, dass die Ausnahmewilligung damals auf 3 Jahre begrenzt war, wobei wir aber dann wieder im unklaren darüber sind, ob und wie lange nach Ablauf dieser Zeit der Oppenauer Kurat nochmals einen Gehilfen erhalten hatte. Es könnte nicht für lange gewesen sein.

Es ist offenbar, dass in einer Zeit, in der auch Rippoldsau, Oberwolfach, Oberharmersbach und Nordrach ständige Leutpriester hatten, im Oppenauer Tale ein einziger Mönch allein einen so zersprengten Pfarrbezirk mit so schwierigen Wegeverhältnissen kaum nach Notdurft bewältigen konnte. Der Mangel war weder völlig wettzumachen dadurch, dass nach Erbauung der Lautenbacher Kapelle seit 1491 ein Mönch ständig in Lautenbach zurückblieb, so wie bis damals schon auch einer als Schlosskaplan auf Staufenberg amtierte, noch dass den Oppenauern auferlegt wurde, ihrerseits auch den gewöhnlich einmal im Monat stattfindenden Gottesdienst in St. Peter zu besuchen, zugleich als Ausgleich dafür, dass die Bauern von dort und um Griesbach in der ganzen übrigen Zeit den Weg zum Sonntagsgottesdienst nach Oppenau zurückzulegen hatten. Der Missetand muss noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch andauert haben, während dessen zweiter Hälfte das Kloster, nicht zuletzt infolge des erneuten Klosterbrands von 1555, in etwa noch desorganisiert blieb. Aber selbst dessen ungeachtet wird man doch sagen müssen, dass das Kloster in seinem kirchenpatronalen Verhältnis zum Oppenauer Pfarrbezirk, wiewohl es ihm eigentlich geographisch zugehörte, so seinem eigenen Gesetz folgte, wie es das Oppenauer Tal auch nicht als seine eigentliche weltliche Domäne betrachten konnte. Diese starre Eigengesetzlichkeit der älteren Mönchsstifte, die dem missionarischen Bedürfnis des Volkes nicht mehr genügte, entsprach aber nicht dem Gesetz der Kirche, die ja Kirche in und mit allen Zeiten ist. Schon seit dem 13. Jahrhundert hatten daher mancherorts die neu aufgekommenen Prediger- und Bettelmönche eine zeitnähere Richtung

<sup>80</sup> Urk. v. 2. Mai 1281, GLA 34/55; Reg. d. Bisch. v. Straßb. 2, Nr. 2083.

<sup>81</sup> Allerh. Kap. Bücher.

<sup>82</sup> Allerh. Kap. B. 19, 81; 25, 12.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

in die Seelsorge hineingebracht; im Tale werden aber ihre Vertreter jetzt anderthalb Jahrhunderte noch fehlen.

Erst nachdem mit dem Aufkommen der Bäder von dort weilenden Welt- und Ordensgeistlichen Messgottesdienst gehalten wurde – beide Bäder des Hintertals hatten sich ja längere Zeit in der Hand von Klöstern befunden, und während dieser Zeit hatte das Benediktinerkloster Schuttern schon 1631 auch in Griesbach eine Kapelle, errichtet –, besonders aber nachdem in Oppenau 1668 die Kapuziner eingekehrt waren, war durch Ergänzung beider Gelegenheiten das gottesdienstliche Bedürfnis der Hintertäler, von Ausnahmen besonders auch zur Zeit des größten Winters abgesehen, in einer gewissen Weise, wenn freilich auch noch nicht für regelmäßig, sichergestellt.

274

Den äußeren Anlass zur Berufung der Kapuziner, die 1668 nach Oppenau kamen, hatte damals die Bemängelung genügender gottesdienstlicher Gelegenheit durch die im Bade Antogast zur Badekur weilende badische Markgräfin Anna gegeben, die aus ihren Wahrnehmungen heraus aber die unzulängliche pastorale Versorgung des Oppenauer Pfarrbezirks überhaupt beim Straßburger Archidiaconat vorgebracht hatte. Hier, beim Bistum, wo man einst in den Wegfall des Oppenauer Pfarrgehilfen ungern und keineswegs auf unabsehbare Zeit eingewilligt hatte, war man sich über die Notwendigkeit einer Verstärkung der Pastorationskräfte klar. Andererseits kann es für das Vorhandensein wirklicher Schwierigkeiten des Klosters in der Aufbringung von Konvents-Mitgliedern sprechen, dass Allerheiligen, als Fürstbischof Franz Egon als Fürstenberger besonderer Beförderer der Kapuziner – mit der Absicht hervortrat, Kapuziner ins Tal zu bringen, nach anfänglicher Bestürzung und Besorgnis um Rechte und Einkünfte des Klosters, keineswegs mit dem Antrag antwortete, einen zweiten Mönch nach Oppenau zu schicken, sondern sich mit der neuen Niederlassung dann einverstanden erklärte.

Was jedoch die Verhältnisse in der Zeit um den Bauernkrieg betrifft, so scheinen aber auch damals solche Schwierigkeiten ebensowenig wie schon im Jahre 1430 abzuleugnen, wenn der Konvent außer Propst, Prior und Subprior im Jahre 1484 sowohl wie 1519 nur 9 Confratres umfasste und das Kloster um die Jahrhundertwende die Oppenauer Pfarrei zeitweilig wieder überhaupt nicht mit Konventualen, sondern mit Weltgeistlichen besetzt hatte. Auch dass es um die gleiche Zeit für seine Oberkircher Schaffnei einen weltlichen Verwalter einsetzte, kann damit zusammenhängen. Die Pfarrstellen im Tale durch Weltgeistliche versehen zu lassen, war nun freilich das Kloster vom Bistum seit Jahrhunderten ermächtigt, wenn nur der Pfarrdienst, den das Stift als seine erste Ordensaufgabe zu verbürgen hatte, nicht dadurch unter Mängeln litt, dass er, wie dies eben zur damaligen Zeit nicht selten war, an die billigsten Kräfte vergeben wurde. Hierfür findet sich zwar kein unmittelbarer Anhalt; gerade der auf die Rauchhühner klagende Pfarrer Johannes Häßeler ist später, 1518<sup>83</sup>, als Vikar an der St. Thomaskirche in Straßburg zu treffen; an so bedeutenden Stadtpfarreien jedoch pflegten auch damals noch gewöhnlich nur tüchtige und gut ausgebildete Kräfte Platz zu halten. Er muss allerdings, als er um 1490 Pfarrverweser in Oppenau wurde, noch sehr jung gewesen sein und auch seine Studien noch nicht ganz vollendet gehabt haben. Wenigstens warfen die Oppenauer im Verlauf des Prozesses dem Kloster vor, dass er in seinen ersten Jahren zeitweilig „auf der hohen Schule zu Mainz“ abwesend gewesen sei, womit sie eine unregelmäßige Versehung der Pfarrstelle geltend machen wollten.

Klagen solcher Art sind natürlich im Zusammenhang mit dem Zehnt- und Kirchenbaustreit zu werten, hinter dem die beide Teile anklagend auf dem Berge stehende, kaum halb fertige Kirche nicht verborgen bleibt. Und wenn das Vorbringen auch der eigentlichen Kraft ermangelt, weil dies schon Jahre zurücklag und über die Pfarrseelsorge sonst weiter nichts bemängelt wird, so bestand der Mangel eben darin, dass ein einziger Pfarrgeistlicher an sich unzulänglich war.

275

---

<sup>83</sup> Von diesem Jahre datiert eine Seelgerätestiftung, die er von Straßburg aus Allerheiligen – für seine Eltern und ihn selbst von Gülden in Zusenhofen machte. (GLA, Allerh., Conv. 5, Stiftgn.)

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Auch wenn das Kloster schon vor dem Bauernkrieg dann wieder von seinen Konventualen als Verwalter auf die Oppenauer Pfarrei entsandt hatte, so ist doch von einem Gehilfen auch fernerhin nichts mehr zu hören. Und selbst als seit 1668 die Kapuziner, wie in der Oppenauer Kapelle St. Sebastian, so auch in St. Peter, unter der verantwortlichen Leitung des Oppenauer Pfarrmönchs den Gottesdienst besorgten, war der Sonntagsgottesdienst in St. Peter immer noch nicht durchgehend gewesen. War bei der Kirchenvisitation 1763 die Errichtung einer Kaplanei in St. Peter ange-regt worden, so hatte dies 9 Jahre später, 1772, lediglich zu dem Erfolg geführt, dass wenigstens einmal während des ganzen Jahres regelmäßiger sonntäglicher Messgottesdienst eingeführt wurde. Erst 1801 aber gab Allerheiligen dem dringlicheren Ersuchen der Bistumsverwaltung statt, hier eine Lokalkaplanei zu errichten. Aus ihr entstand 15 Jahre später die Pfarrei, von der hinwiederum 1905 dann Griesbach abgezweigt wurde.

So hatte es in der jahrhundertelangen Zeit zwischen dem Jahre 1291, in dem jener elsässische Pries-ter Jakob auf eigene Rechnung in St. Peter pastorierte, bis zu einer völlig befriedigenden Regelung des Pfarrdienstes nicht nur ganz vorübergehend Not- oder doch Behelfszustände in der kirchlichen Versorgung des Tales gegeben, wobei nach den innerklösterlichen Verhältnissen und der sonstigen personellen Anforderungen, namentlich auch jener der sich entwickelnden Klosterschule, Verdienst und Tadel – immer auf dem Hintergrund der geschichtlichen Verdienste des Klosters im Ganzen – für das Kloster schwer abzuwägen sind.

Mit dem nicht eben idealen Verhältnis gerade in den Jahrzehnten, bevor die Bauermotten erschie-nen, waren Oppenauer Kirchenbau- und Zehntstreit zusammengetroffen. Wenn aber auch sonst aus Nebenumständen ein ungeschlachter, ja gereizter Ton im Verkehr zwischen Talbevölkerung und Kloster damals gelegentlich wahrzunehmen ist, so ist es freilich ebenso schwer auszumachen, inwieweit er durch Unzufriedenheit mit pfarrdienstlichen Verhältnissen oder durch die Zehntabga-ben veranlasst war, oder inwieweit er überhaupt an der allgemeinen Verfassung jener Zeit lag, deren Sitten durch die Fehdemanieren, bei denen das naivste Hinterführen ebenso in die gegenseitige Rechnung gehört hatte wie der offene Kampf, und durch die unzulänglichen und unsicheren Herr-schaftsverhältnisse einer unmittelbaren Vergangenheit nicht verfeinert worden waren.

276

Denn dass der im Bauernkrieg vielfach gerügte ungepflegte und moralisierende Ton auf den Kan-zeln auch hier seinen Widerpart durchaus beim Volke hatte, zeigen die Spiel-, Fluch-, Tanz- und Trinkunsitten, mit denen man auch, in der Oberkircher Herrschaft und im Renchtal dem Landes-herrn die Rechtfertigung dafür lieferte, in den folgenden Jahrzehnten durch seine Polizeiverord-nungen dann seine Domäne bis in die private Sphäre der „Untertanen“ hinein zu verbreitern. Hätte eine Besserung dieser Unsitten, da ernsthafte und wirkliche Religiosität, ja religiöser Eifer, der sich in Bußgeist, Wallfahrten und langen Kirchwegen daneben bekundete, nicht schon länger durch eine vertiefte religiöskulturelle Betreuung von innen heraus erreicht werden müssen und damals allein erreicht werden können? Die Kirche, was im Tal soviel hieß wie das Kloster, war ja damals und länger noch der einzige bäuerliche Bildungsfaktor gewesen, und das Volk war. im Grunde religiös auch dort, wo es mit dem zwiespältigen Auge der Zeit auf die Mönche blickte. Kennzeichnend aber für die Auffassung auf beiden Seiten im Bauernkrieg war es allgemein, wenn einerseits die Bauern ihr letztes Einverständnis mit vertraglichen Abmachungen gewöhnlich von der augenblicklichen Erfüllung von Wein- oder Geldforderungen abhängig machten und andererseits die herrschaftli-chen Vertreter von vornherein Wein für die Bauern bei ihren Verhandlungen mit sich führten.

Wenn das Oppenauer Gericht nachher auf dem Renchener Tag nicht fehlte, so darf sein Interesse vor allem aus der Gegnerschaft gegen die Zehnterhöhung im Tale, wiewohl sie hier keinen Ver-gleich mit anderwärts aushielt, hergeleitet werden, und so mag sich dieserhalb immerhin auch man-cher Hintertäler Bauer unter die Rotten der Aufständischen gemischt haben. Vor allem dort aber hatte sich dadurch das Kloster seine Stellung nicht vereinfacht, wo es außer den Zehntrechten auch über bedeutendere Grundrechte verfügte, oder wo der Funke des Aufruhrs an sich stärker glomm. Art und Weise des Vorgehens des Oberkircher Haufens gegen Allerheiligen mussten durch den Umstand mitbestimmt werden, dass seine hauptsächliche Vorratswirtschaft nicht wie etwa bei dem

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

Kloster Schwarzach, in dem die Bauern acht Tage lang unbeschreiblich hausten, in den Mauern des Klosters selbst sich befand, sondern in dem umwehrten und für sie verriegelten Oberkirch, vor dem die Aufrührer, immer noch Zuzug erhaltend und erwartend, Beratung hielten. Unterdessen war aber fast schon gleichzeitig, am 27. April, in Achern durch die vermittelnden Räte der Stadt Straßburg und die Unterhändler des Markgrafen mit den Vertretern der markgräflichen Bauern der unteren Ortenau ein vorläufiges Stillhalteabkommen erzielt worden, das vorsah, dass über die schwäbischen zwölf Artikel im Einzelnen in Renchen weiterverhandelt werden sollte, wie dies mit Ergebnis des Renchener Vertrags dann einige Wochen später ja auch geschehen ist. Diese Zwischenvereinbarung sollte auch auf den Schwarzacher und den Oberkircher Haufen ausgedehnt werden. Wie aber die Verhandlungen hierüber mit den Schwarzacher Bauern vorläufig nicht zum Erfolg gebracht werden konnten, so schlugen sie zunächst auch mit jenen vor Oberkirch fehl, wohin die herrschaftlichen Unterhändler, die Verhandlungen mit den Schwarzachern, weil eine Vereinigung der beiden Haufen befürchtend, einstweilen abbrechend, am 1. Mai sich begeben hatten.

Ohne hier das Ergebnis der Besprechungen abzuwarten, hatte am darauffolgenden Tage den 2. Mai, jedoch bereits ein Teil der Bauern sich der Stadt bemächtigt und darin den Allerheiligen Klosterhof geplündert. Dabei kam es auch hier zu jenen Freveln am Heiligtum, die zu den gewöhnlichen Begleiterscheinungen des Bauernkriegs gehörten, und mit denen der in deutschen Landen dem Ganzen nach berechtigten Sache der Bauern so wenig gedient wurde. Am folgenden Tage wiederholte sich das Gleiche in Lautenbach, wo die Propstei im Pfarrhof ebenfalls eine Vorratsscheuer hatte, und schließlich blieb das Kloster selbst in seinem abgelegenen Waldtal von der Heimsuchung nicht verschont. Zwar hatten die Mönche hier ja noch Zeit gehabt, einen guten Teil von Kirchengut und Archiv, Wertsachen und Vorräten, soweit und so gut es ging, zu flüchten; nichtsdestoweniger muss aber aus dem Kloster selbst, wie übrigens doch auch von Lautenbach, noch Mannigfaches dem Sturm zum Opfer gefallen oder von den Bauern nach Oberkirch weggeführt worden sein.

277

Nachdem so die mehr draufgängerischen und unnachgiebigen Elemente unter den Bauern fürs Erste den Mut gekühlt hatten, fanden die herrschaftlichen Vertreter, als sie zum zweiten Mal nach Oberkirch zurückkamen, besseres Gehör. Mit Mehrheit beschlossen jetzt die Bauern, unter denen nunmehr die besonneneren sich durchsetzten, durch Vertreter an den Renchener Verhandlungen sich zu beteiligen; der Haufen zerstreute sich, nur die unbefriedigten gingen, entgegen der Vereinbarung, zu den Aufständischen im vorderen Kinzigtal und in der südlichen Ortenau über, wo die Bewegung noch zunahm und wo auch die Klöster Schuttern und Ettenheimmünster noch der Plünderung und Entweihung verfielen. In Offenburg wurde mit den dort Versammelten weiter verhandelt.

Früher schon wurde vermerkt, dass im Hanauerland die Bewegung vor allem auch vom Elsaß her geschürt und genährt wurde. Dort aber hatte acht Tage vor dem Renchener Vertrag, am 17. Mai, der Lothringer Herzog bei Zabern einen großen Teil der elsässischen Bauern entsetzlich zusammengehauen, und die Nachricht davon kann nicht ohne Rückwirkung auf die Verständigungsbereitschaft der in Renchen versammelten Bauernvertreter gewesen sein. So kam es nach dreitägigen Verhandlungen am Himmelfahrtstage, den 25. Mai 1525, in den Mauern des alten Schlosses zu Renchen zu jenem Vertrag, der den Bauernkrieg in der nördlichen Ortenau entschied und der als Ortenauischer Vertrag und Renchener Vertrag in die Geschichte dieser Landschaft einging. Er war das Werk der markgräflichen und straßburgischen Räte, wobei der markgräfliche Kanzler Hieronymus Vehus nicht geringeres Geschick bewies als sein Schwiegervater, der Junker Klaus Mayer im bischöflichen Dienst. Geschlossen wurde der Vertrag mit den Vertretern der Bauern von dem Markgrafen Philipp, dem Bischof Wilhelm von Straßburg, dem Grafen Reinhard von Zweibrücken, dem ortenauischen Landvogt Grafen Wilhelm von Fürstenberg, und schließlich – nach anfänglichem Zögern – von dem Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg für die Territorialherrschaften, und von den Rittern Wilhelm Hummel von Staufenberg und Wolf von Windeck für die ortenauische Ritterschaft, beschworen aber auch durch anwesende Vertreter der Gerichte, von denen Op-

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

penau – das seine Leute ja schon in dem Hühnerstreit gegenüber dem Kloster vertreten hatte – als zweitletztes (vor Staufenberg), Oberkirch als erstes aufgeführt ist.

278

Nicht mitgenannt sind die bischöflichen Gerichte Ulm, Renchen, Sasbach und Kappel. Sie versagten wohl der Vereinbarung ihre Zustimmung deshalb, weil ihre Forderungen nicht genügend erfüllt worden waren; auf keinen Fall ist gerade bei diesen Gemeinden mangelndes Interesse anzunehmen.

War der Adel in die Renchener Vereinbarung mit inbegriffen, so hatte diese die Klöster von Anfang an nicht umfasst; ja, die Urkunde hatte es vermieden, sie überhaupt zu nennen; wie Hartfelder annahm, infolge der reformationsfreundlichen Haltung der Vermittler. Doch mag für diese daneben auch die Befürchtung mitgespielt haben, wegen der bei den Klöstern heiklen Frage der Wiedergutmachung die Verhandlungen zu sehr zu belasten. Tatsächlich hat die Stadt Straßburg ja nachher auch Allerheiligen seine Hilfe geliehen, allerdings ohne Mitwirkung von markgräflicher Seite. Wenn die Stadt dieses Kloster nicht im Stich ließ und lassen konnte, so ist der Grund dafür vor allem darin zu sehen, dass Allerheiligen das Straßburger Bürgerrecht besaß, ein Umstand, der Schwarzach nicht zustatten kam, das, wiewohl neben den bischöflichen Rechten dort auch der Markgraf noch die Schirmherrschaft über das Kloster innehielt, fast ganz seinem Schicksal überlassen blieb. Anders als nachher die Klöster der südlichen Ortenau sollte es, trotz einer lahmen Abmachung von 1527, auch späterhin eine wirkliche Wiedergutmachung nie erfahren und zum Wiederaufbau seines klösterlichen Lebens noch mehrere Jahre brauchen. Auch ist bei dem Entgegenkommen der Stadt Straßburg gegenüber Allerheiligen nicht zu vergessen, dass die Stadt Straßburg Allerheiligen den Besitz der Burg Fürsteneck verdankt hatte.

Unmittelbar veranlasst wurden die Verhandlungen Allerheiligens mit den Bauern durch den notwendigen Entscheid darüber, wem die noch nicht verschleuderte „fahrend hab so zu Oberkirch ist, und von allen Hailigen und Lüttenbach gegen Oberkirch geführt worden“, zufallen sollte. Bis dahin hatte das Kloster auf Bitten seiner Vermittler, die wir vor allem in der Stadt Straßburg erkannt haben, nur erreicht, dass die Wertsachen in Oberkirch aufbehalten blieben, bis die Einigungsverhandlungen zu Ende geführt wären. Nachdem der Renchener Vertrag darüber nichts bestimmt hatte, musste es dem Kloster angelegen sein, wieder zu den von den Bauern weggenommenen und, soweit noch nicht von ihnen verschleudert, hinterlegten Sachen zu kommen, darüber hinaus aber sein Verhältnis zu ihnen überhaupt geregelt zu sehen. Es war 4 Tage nach dem Datum des Renchener Vertrags, am Montag nach Himmelfahrtstag, den 29. Mai 1525, als die Bauern zu Oberkirch den Frieden auch mit dem Kloster Allerheiligen machten. Die Verhandlungen wurden von Seiten der Bauern auch hier geführt von „Jerg von Wimpfen von Achern, oberster Hauptmann“, der die Bauern des Oberkircher „Oberhaufens“ schon in Renchen vertrat, sodann Bernhard Lägner von Urloffen und Bastian Grimminger von Ulm als „von dem gemeinen Ausschuss verordnete Unterhändler und Thätingsleute“; von Seiten des Klosters von dem Propste Heinrich Vehl und, wie es scheint, auch einer Vertretung des Konvents, sowie Arnold Pfau von Rüppurr, straßburgischem Amtmann zu Fürsteneck und Caspar Rimler „als dem Propst von einem Ehrsamem Rat der Stadt Straßburg verordnete Räte und Beistände.“

279

Der Antrag der Bauern hatte gleich eingangs dahin gelaute, dass das Kloster die strittigen Wertsachen „zu Händen der Bauern stellen und folgen lassen sollt“, wogegen Propst und Konvent den übrigen an ihren Gotteshäusern erlittenen Schaden geltend machten. Nachdem die beiden straßburgischen Vermittler und die Wortführer der Bauern Lägner und Grimminger sich „mit ihrem guten Wissen und Willen vereinigt und vertragen“, wurde das Ergebnis in drei Artikel gefaßt. Der erste sprach dem Kloster das Recht zu, die Verwaltung seiner Güter wieder in die Hand zu nehmen und zur Nutznießung ihrer Zinsen und Gülten, jedoch unbeschadet („unvergriffentlich“) des Renchener Vertrags, zurückzukehren, da die „gemeinsame Versammlung“ hier kein Hindernis sehe. Nach Artikel 2 sollten die Bauern durch ihren Ausschuss alles das bei dem Überfall von ihnen Weggenommene, das zur kirchlichen Ausstattung der drei Gotteshäuser in Allerheiligen, Oberkirch und Lautenbach gehörte (alle Ornat und Kirche gezierde), desgleichen Hausrat, Briefe „und anders so inventirt oder nit inventirt und noch in gemelten drye gotshüsern und im Hoff vorhanden“,

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

diesen „zu ihren sichern Händen kommen lassen“. Dagegen, zum Dritten, zahlte das Kloster den Bauern innerhalb der nächstfolgenden acht Tage 100 Gulden. Im Übrigen sollen Propst und Konvent dem Ausschuss der Bauern, der dem Kloster freundliche Nachbarschaft und Beistand anbietet, „unterschlagen und Verzeihung tun auf all das, was den drei Gotteshäusern von der Versammlung der Bauernschaft veräußert, entweiht und verändert ist worden“. Der Renchener Vertrag wurde für beide Teile für bindend erklärt. Alles Weitere sollte gerichtet und geschlichtet sein. Indem Allerheiligen auf diese Weise seine klare und volle Verfügungsgewalt wiedererlangte und zugleich einen Teil der Ausstattung seiner Gotteshäuser wieder zurückerhielt, brauchte es ungleich weniger als Schwarzach für die weltlichen Herrschaften Opfer zu bringen. Dass diese, woran an sich zu denken, für die Aufbringung der Geldsumme sich solidarisch machten, ist kaum anzunehmen; während das Stift den Neuensteinern für ihre Hilfe im Aufbehalten von Archivmaterial dankte, musste es die Schauenburger vielmehr damals der Zurückhaltung von Urkunden anklagen, die es ihnen über die kritischen Tage anvertraut gehabt hatte.<sup>84</sup>

Bis zuletzt hatten die Bauern aus dem Hanau-Lichtenbergischen zu den Unentwegten gehört. Auch J. Beinert, der Geschichtsschreiber des Hanauerlandes, vermerkt, dass es die Hanauer gewesen, die nach dem Sturm auf die Oberkircher Großkellerei den Weg nach Lautenbach und weiter nach der entlegenen Propstei fortsetzten. Wenig durchsichtig in ihren letzten Beweggründen die Rolle des obersten Hauptmanns Jerg von Wimpfen, eines Schuhmachers, der vier Jahre darauf, im Spätjahr 1529, in Oberachern gestorben ist.<sup>85</sup>

War es ihm wirklich zuvörderst darum gegangen, den Bauern auch andere als Bund-Schuhe zu machen, oder hatte ihn mehr der Klang und die Verheißung von Waffen von seinem Dreibein gelockt? Außer ihm sind als „Hauptleuth ... der gemeinen Versammlung der Buerschaft umb Oberkirch“ weitere 34 Namen genannt, von denen „Wolff Distelzweig und Diebolt Groshug uß dem Oberkircher Gericht“ sogleich hinter dem obersten Hauptmann aufgeführt sind. Ihnen folgen der Willstätter Wirt Wolff Schütterli „und alsdann ein Johans Schwartz von Wolfach“, bei dem es aber einigermaßen zweifelhaft ist, ob für Wolfach nicht etwa das benachbarte Wolfhag stehen soll<sup>86</sup>, wo es zumeist Leibeigene gab. Die Namensliste setzt sich fort mit Martin Schmidt und Hans Velder „von Noppenaw“ und dazu Jacob Mey und Hans Steffan „uß dem Sulzbach“. Vom vordersten Tal hatte Ulm 2 Vertreter zum Oberkircher Tag gestellt. Von außerhalb des Tals setzte sich der Oberkircher Bauernausschuss zusammen aus Vertretern von Urloffen 1, Renchen 2, Appenweier 2, Griesheim 2, Sasbach 1, Bischheim 1, Auenheim 3, Kork 1, Sand 2, Durbach 1, Ebersweier 2, Kappelrodeck 1, Lauf 3, ungeklärt 2. Die beiden „Thätingsleute“, der eine von Ulm und der andere, wie es scheint, von Urloffen sind hierbei mitgezählt.

Noch 1526, also im Jahre nachher, verzeichnete das Allerheiliger Flurbuch an Grundrechten für das ganze Hintergetös nur erst etwa 15 Einträge, wovon ungefähr die Hälfte kleineren Gütchen in Oppenau galt. Dem stehen für das Vordertal damals bereits 157, Ringelbach, Ulm, Erlach, Zusenhofen, Herztal, Bottenau, Fernach hinzugerechnet sogar 196 Güterposten gegenüber. Oberkirch ist daran allein mit 69, Lohe bei Oberkirch mit 18 beteiligt. Die Güterposten, verschiedenster Größe und auch vieler kleiner und kleinster Parzellen freilich, erstreckten sich in einigermaßen beträchtlicher Dichte einerseits über Zusenhofen (5), Durbach – Ebersweier (6), Nesselried mit Uffholz (7), Bohlsbach (8), Windschlag (18), Appenweier (17), Zimmern, Rüchelheim und Urloffen (22), nach Sand (Alt- und Neu-Sand zusammen 86), Weier (8) und Griesheim (9), andererseits über Haslach (12), Ulm (14), Renchen (11) nach Achern (28), Sasbach (16), Bühl (7), Altschweier (9), während das hintere Achertal, in der nächsten Nachbarschaft des Klosters, ebenfalls nur mit 11 Posten ver-

280

<sup>84</sup> Vgl. hier auch E. Krebs, „Ortenau“, 1915-1918, S. 57.

<sup>85</sup> FDA, NF 12, 69.

<sup>86</sup> Abgesehen davon, daß die Ausschußmitglieder Vertreter der „Bauernschaft um Oberkirch“ sind, sind auch sonst keine Kinzigtäler, und zumal solche aus dem hintern Kinzigtal dabei.

Diese Ungenauigkeit der Originalurkunde wäre nicht die einzige; auch für Bernhard Lägner steht einmal Urloffen, das andere (fehlerhaft?) Griesheim.

treten ist.<sup>87</sup> Ein Vergleich dieser Orte mit den Herkunftsorten der Bauernvertreter kann ergeben, dass beide wohl nicht voneinander ablösbar sind, dass sie aber auch nicht zusammenfallen. Mit Grundrechten Allerheiligens gut vertreten waren Ulm und Urloffen, die Herkunftsorte der beiden „Thätingsleute“. Wie solche Rollen allerdings oft auch Zustände kamen, wird nachher das Verhältnis bei den beiden Sulzbacher Bauern zeigen. Und andererseits fehlt völlig Nußbach, wo das Kloster die traditionellste und dichteste Grundherrschaft besaß; es scheint dort während der ganzen Zeit überhaupt völlig ruhig geblieben zu sein. Was Oppenau betrifft, so ist es nicht hinreichend sicher, ob es sich bei den Vertretern Martin Schmidt und Hans Velder um Bauern des Tals oder um Einwohner des Städtchens handelte; die Familiennamen beider gehörten zu den im Tale einheimischen und waren sowohl in den Talschaften als in der Stadt vertreten.

281

Die Tendenz, die Zinsleistungen anzuziehen, war natürlich am größten dort, wo bei den Bestandslehen oder gar kurzfristigen Zeitpachten die Möglichkeit, die Bedingungen zu machen, mehr einseitig bei der Grundherrschaft lag.<sup>88</sup>

Abgesehen davon etwa, dass das vertragswidrige Verhalten der Grafen von Hanau-Lichtenberg – sie hatten den Renchener Vertrag schon erst nachträglich unterzeichnet – und ihrer Bauern – sie waren auf einer Tagung am 9. August 1525 zu Achern als die eigentlichen Störenfriede angeklagt –, teilweise aber auch der ortenausischen Ritterschaft, nachher noch keine völlige Beruhigung zuließ, und immer wieder Tagungen erforderlich machte, war der Bauernkrieg im nördlichen Teile der Ortenau mit weniger schrillen Missklang als nachher im südlichen zu Ende gegangen. Er war mit der Allerheiligen Vereinbarung auch beendet für das Oppenauer Tal, das, aus sich heraus zwar weniger davon aufgewühlt, durch Allerheiligen aber doch mit zum Schauplatz der Unruhen geworden war, und das übrigens den ersten Beginn der Gärung unter den Bauern 8 Jahre vorher wahrgenommen haben konnte in den Zusammenkünften, die auf erstes Anstiften des dann aber schon 1514 hingerichteten Bühler Steinmetzen Bastian Gugel dem Armen Konrad verschworene markgräfliche Bauern aus der Bühler und Acherner Gegend im Sommer 1517 auf der verschwiegenen Höhe des Kniebis abgehalten hatten.<sup>89</sup> Zu einem Wiederaufleben der Unruhen, wie man es auf gewisse Gerüchte hin befürchtet hatte, und weswegen man auf Beschluss von Tagungen zu Oberkirch am 3. Oktober und Bühl am 7. November 1525 eine Gendarmerietruppe von 32 Reitern auf Streife hinausschickte, ist es nicht mehr gekommen; um das Fest Allerheiligen 1526 blieb es bei der Drohung eines um Oberkirch sitzenden Hans von der Matten. GleichermäÙen wie rächende blutige Strenge gegenüber den Bauern unterblieb aber auch, anders als nachher im südlichen Teil der Ortenau, über die Rückerstattung an Allerheiligen hinaus, jede Wiedergutmachung, die freilich die Lichtenberger ihren Bauern wenigstens angesonnen hatten.

282

Örtliche Auseinandersetzungen wegen der Durchführung des Renchener Vertrags waren nachher im Vordertal, und dort im Wesentlichen in Fernach, noch notwendig gewesen. Sie wurden im Juni bei einer Nachverhandlung mit den von Renchen vorausbestimmten Vertretern beigelegt. Im Bereiche des Oppenauer Tals waren es allein die beiden klösterlichen Pächter Jakob Mey und Hans Stefan im Sulzbach, die nachher nochmals gegen das Kloster Allerheiligen anliefen. Sie saßen im Sulzbachtälchen<sup>90</sup>, in der nächsten Nachbarschaft des Klosters, auf alt-winterbachischen Gütern, inmitten von Erblehensgütern. Indem sich beide der Bewegung anschlossen und als Vertreter des Vordergetöses in den Ausschuss der Hauptleute einreichten, hatten sie gehofft, ihre Lehensbedingungen jenen der Erblehensgüter gleichzustellen. Darin sahen sie sich enttäuscht, da das Kloster sie auf die Artikel des Renchener Vertrags verweisen musste, der wohl für diesen Fall ein Höchstmaß

<sup>87</sup> Zum Vergleich: Im Ganzen außerhalb des Renchtals in der Ortenau 358 Güterposten, im Elsaß 20. Jeweils ohne die Jahreserträge (annona).

<sup>88</sup> Mochte es nicht ganz auch an Fällen solcher Ausnützung der vertraglichen Position des Klosters gefehlt haben, so ist von späterhin doch auch das gerade Gegenteil bekannt. Es bezieht sich auf jene Fälle, in denen das Kloster, um das Gut der Familie zu erhalten, die Pächter mit Beihilfen und Vorschüssen zum Vieh- und Saatkauf im 18. Jahrhundert oft lange aushielt und die der badische Staat nach Aufhebung des Klosters dann rücksichtslos versteigern ließ.

<sup>89</sup> H. Schreiber, Der Bundschuh zu Lehen und der Arme Konrad zu Bühl. Freib. 1824. Wobei der Bundschuh, obzwar Vorläufer des Bauernkriegs, der bewegenden Idee nach von diesem doch auseinanderzuhalten ist.

<sup>90</sup> Einer der beiden Höfe der heutige Busamhof.



## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

für Fronen bestimmte (nicht über 4 Tage im Jahr), aber an der Rechtsnatur der Güter als solcher nichts änderte, und auch die markgräflichen und straßburgischen Räte, die in Renchen als Schiedsleute für den Vollzugsaustrag in den einzelnen Gemeinden bestimmt worden waren, und an die sich die Beiden wandten, konnten ihnen keinen anderen Bescheid erteilen. Selbst der Todfall war ja (Art. 11) nur insoweit zu erlassen, als er für die persönliche Leibeigenschaft gegeben wurde, nicht aber für das Gut.

Daher hatte, gewiss bei allem vorbeugenden Wert, der Renchener Vertrag an den Lehensbedingungen der Güter des Oppenauer Tals bei deren Verfassung keine sehr eingreifende Bedeutung. Der Ehrschatz war nach wie vor zu geben, und eine Erleichterung der Gülten für Erblehen war nur für den Fall vorgesehen, dass ein heruntergekommenes Gut die Gülte nicht mehr ertrug. Sie konnte dann durch ein Schiedsgericht unparteiischer Leute soweit „geringert“ werden, dass „der arme Mann“ nicht umsonst arbeitete (Art. 8). Die von den Adligen geforderten Hack- und Schnittpfennige als Geldabfindung für Leibfronen auszulegen lag an sich nahe. Ob in diesem Sinne bewertet oder nicht, so ist auf jeden Fall festzustellen, dass sie auch in der Folgezeit noch erhalten, aber auch, dass die Spitzenbeträge merklich zurückgesetzt sind. Dennoch ist aus dem Umstand, dass die einheimischen Adligen bei den Vorgängen nicht besonders hervortreten, nicht zu schließen, dass sie durch den Vertrag dem Ganzen nach besonders geniert gewesen wären. Im Vordertal scheinen nur die Leibeigenen, und zwar namentlich jene in Fernach, den Schauenburgern mehr zu schaffen gemacht zu haben. Es hatte zwar mannigfacher Besprechungen und Zeit bedurft, bis unter dem Eindruck des jetzt schon beträchtlich ungünstiger für die Bauern der südlichen Ortenau am 13. Juni 1525 abgeschlossenen zweiten Offenburger Vertrags und des Offenburger Abschieds vom 18. September 1525 die Ortenauer Ritterschaft auf der Oberkircher Tagung vom 3. Oktober 1525<sup>91</sup> zur Annahme des Renchener Vertrags überhaupt sich verstand, um dann nach weiteren zwei Jahren doch noch zu erklären, der Vertrag sei für sie „vielfach beschwerlich und nur aus großer Furcht eingegangen“. Wie der Schauenburger Klaus, der bei den Renchener Verhandlungen mitgewirkt hatte, sich gegen Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den Bauern aussprach, so hatte er sich dabei auch innerhalb der Ritterschaft dazu bekannt, dass man doch halten sollte, was man versprochen. Nicht anders Hans von Neuenstein, der Sohn des älteren Gebhart, der bei der Oberkircher Ritterschaftstagung am 3. Oktober neben 2 Staufenbergern und einem Röder für den Adel beteiligt war.

Das Verhältnis bei den Neuensteinern kann es weiter kennzeichnen, wenn einer von ihnen, der jüngere Gebhart, den Oberkircher Vertrag mit Allerheiligen für die Bauern auch siegelte, – jener Gebhart, der in den 1540er Jahren aber auch im Ausschuß der Mortenauer Ritterschaft noch zu finden ist –: „Und die wil ich Jerg von Wimpffen überster Hauptmann und wyr die Gesandten und Verordneten Ausschuß von der Versammlung der gemeinen Burgschafft nit aygen Insigell, so haben wyr mit Vlys und Ernst gebetten und erhalten den Edlen, Ehrenvösten Jünckher Gebhart von Neuenstein unsern zünftigen lieben Jünckher syn angeboren Insigell für uns auch zu henckhen an diesen Brieff“, so schließt versöhnlich die den Bauernkrieg für Allerheiligen beendende Urkunde.<sup>92</sup>

Die Beschränkung der Herren- oder Leibfronen durch den Renchener Vertrag auf 4 Tage gegen Beköstigung oder deren Wert umfasste über die Hack- und Schnittpfennige hinaus im Oppenauer Tal wohl die relativ wenigen leibeigenen Leute des engeren Vordergetöses, wozu die beiden Sulzbacher Bauern gehörten, sie ließ aber die Gerichtsfronen unberührt; jene Leistungen, die auf Grund des öffentlichen Herrschaftsverhältnisses zu vollbringen waren und zu denen im Oppenauer Tale die Arbeits- und Gespannleistungen für Wege, besonders den Kniebisweg, Waldwege, Brücken, Floß anlagen, sowie für besondere Unternehmungen des Gerichts, so wenn 1657 eine Ziegelhütte auf der Allmend erstellt und der Friedhof erweitert wurde, von jeher gehörten. Das Klafter Holz, das jeder Hintergetöser Bauer für die Bedürfnisse der herrschaftlichen Verwaltung, dazu überdies

283

<sup>91</sup> ZGORh 38, 153ff. Auch von den spätern Versammlungen der „Renchener Vertragsverwandten“ fand eine, am 23. Mai 1526, zu Oberkirch statt (ZGORh, NF 52, 360ff.).

<sup>92</sup> GLA, Urk. Abt. 34 (Orig. u. Abschrift).

gegen ein billiges Entgelt, nach Oppenau anzuführen hatte, blieb ebenfalls zu den öffentlichen Leistungen gerechnet, wenn die Lieferung nicht gar privatrechtlichem zweiseitigem Verhältnis zuzurechnen ist. Zeitweise erhielt es der Oppenauer Vogt als Teil seiner Besoldung. Nach dem 30jährigen Krieg wurden dafür zeitweise 4 Schilling als Ablösung gegeben.

Aber auch die Besoldung des Oberkircher Amtmanns war mit 30 Klaftern Holz ausgestattet, die nach dem Dreißigjährigen Krieg auf 20 Ster vermindert wurden<sup>93</sup>. Diese waren seit 1665 durch beide Wesen gemeinsam aufzubringen. Kaum triftig hatte das Tal die Fronbeschränkung auf 4 Tage des Renchener Artikels für solche Fronleistungen öffentlicher Art später, und 1700 noch, geltend gemacht.

Aber auch soweit die Artikel 3, 4, 5, und 10 des Renchener Vertrags in Betracht kommen, die die Freizügigkeit, Jagd und Fischerei, Waldnutzung und Allmende betrafen, so hatten sie an den Verhältnissen des Tales damals noch kaum einen Gegenstand. In all diesen Dingen hatten die Bauern zur Zeit des Bauernkriegs kaum irgendwo sonst noch solch unbeschränkter Freiheit sich erfreut wie im Oppenauer Tale, und es war umgekehrt hier mehr die Einschränkung des Artikels 5 am Platze, die Verwüstung der Wälder solle verhütet werden. Die ersten Auseinandersetzungen der Landesherrschaft mit den Bauern hierwegen war aber erst dem Laufe des Jahrhunderts vorbehalten, nachdem 4 Jahre nachher, 1529, die ersten Holzknechte des herrschaftlichen Silberbergbaus in den Wald gekommen waren. Freilich gab dieser Artikel des Vertrags, vor allem auch was die Jagd betrifft, den Bauern des Tals eine rechtliche Grundlage, gegen die Ausweitung der herrschaftlichen Rechte in den folgenden Jahrhunderten zu argumentieren.

Was für die Erblehengüter der Adeligen, galt auch für jene, die sich in der Hand des Bistums und Allerheiligens befanden. Für Allerheiligens Zehntrechte allerdings war der Renchener Vertrag nicht ohne jeden Belang. War die Zehnterweiterung hier in gewisser Hinsicht durch den Wiederaufbau des Klosters und die Kirchenbauten im Tale veranlasst gewesen, so hatte der Zehnte als solcher – was eben sonst vielerorts zu vermissen war – hier dem Grunde nach immerhin insoweit noch übereinstimmend mit seiner eigentlichen Bestimmung sich verhalten, als er kirchlichen Zwecken zufloss. Ein Bezug auf diesen Zusammenhang scheint denn auch im Verhalten der Bauern nicht zu verkennen. Dies wenigstens für die Lautenbacher Kapelle, deren Entstehung doch gerade mit dem Zehntstreit verknüpft gewesen war.

---

<sup>93</sup> Die Holzlieferung erfolgte auch in der württembergischen Zwischenzeit und wurde von der durch die württembergische Verwaltung mit Zustimmung der Gerichte 1607 eingeführten Frongeldern anstelle der Naturalfrohnden (GLA, Amt Oberkirch, Akten 169/816) nicht betroffen. Bereits bei dieser Ablösung nahm Württemberg zwischen Leib- und Herrschafts- (Staats-) Frohnden keinen Unterschied mehr wahr. Die vom ganzen Amte alljährlich aufzubringende Ablösung wurde 1609 mit 1.500 Gulden jährlich auf die nächsten Jahre und dann weiterhin verlängert, 1622 auf 2.500 Gulden jährlich erhöht, später ermäßigt und 1701 erneut auf 2.500 Gulden festgesetzt. Die schon hier nicht mehr durchgehaltene Unterscheidung erleichterte es dann dem nachmaligen Großherzoglich badischen Oberhofgericht im Jahre 1837 (Urteil vom 19. Febr., Gdearch. Opp.), die Frohnden auch im Oppenauer Tal als Leib- oder Herrenfrohnden auszutun und die Klage nicht nur einiger Gemeinden des vordern Gebiets, sondern auch jene der Gemeinden des einstigen Oppenauer Tales insgesamt gegen den badischen Staat wegen Heranziehung zur Ablösung der Frohnlast auf Grund des badischen Gesetzes vom 31. Dez. 1831 abzuweisen. Vereinfachend unterstellte das Gericht, daß Frohngelder nach der Voraussetzung der Gesetze von 1820 und 1831 „der Regel nach ihre Entstehung von Herrenfrohnden herleiten.“ Auch daß die bischöfliche Herrschaft in den 1770er Jahren – nachher erlassene – Frohndienste zum Umbau des Zaberer Schlosses vom Oberkircher Amt gefordert habe, wurde, für das ganze Amt vereinfachend, als Beweis für die Herrenfrohnden gewertet. Demgegenüber hatte das Bezirksamt Oberkirch den bessern Instinkt bewiesen, als es als Verwaltungsgericht 1. Instanz der Klage stattgegeben hatte, An der Dauerablösung der „Frohngelder“ hatten die Gemeinden um 1840 noch schwer zu tun und dadurch zum Teil ihre Schuldenlast erhöht, Das Gegenstück dazu hatte es ausgemacht, wenn die hochstiftischen Bevollmächtigten in den nachmaligen Waldprozessen den Charakter der Allmendwäldungen als Herrschaftswald mit dem von den Bauern gebrauchten Namen „Frohnwäld“ bekräftigen wollten, während der Name einfach hier die Mark- oder später Gerichtswäldungen bezeichnete und die „Frohnen“ für die Wege, Spannstätten, Ladeplätze, Floßanlagen für den Holzabtransport ja der Nutzung durch die Mark- und Waldgenossen selbst dienten, Sie waren je länger desto weniger eine persönliche Verpflichtung denn eine auf den Gütern nach dem Ausmaß ihrer Nutzung haftende dingliche Last gewesen. Nichts anderes als dies besagt der im 18. Jahrhundert für dieses Verhältnis aufgekommene irreführende Name „Frohnhof“, Die Größe des Hofes zugleich entsprechend seiner Nutzung klassifizierend, drückte er lediglich aus, daß der Hof für die Ausführung solcher Anlagen im Walde gespanntpflichtig war, Galt diese Gespannspflicht allerdings auch für den Bau und die Unterhaltung der Oppenauer Steige, wie übrigens bei Gespannleistungen in Kriegzeiten, so können diese nach der Geschichte der Steige aber ebensowenig als Leib- oder Herrenfrohnden angesehen werden.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

285

Das Heiligtum hatte in den wenigen Jahrzehnten seines Bestehens, nicht weniger als es der Vorliebe aller Kloostervorsteher sich erfreute und die Gunst des Adels erfuhr, von Anfang an auch die interessierte Teilnahme und den eifrigen Zuspruch des Volkes gefunden, zumal nachdem die durch die Inkorporation der Beginenklause zu Oberdorf mit ihrer Kirche und ihrem Stiftungsfond bereicherte Dotation das Kloster 1491 instandgesetzt hatte, anstelle des früheren Geistlichen zu Oberdorf nunmehr einen Konventualen ständig in Lautenbach zu unterhalten. Erster Kaplaneiverwalter war unter maßgeblicher Mitwirkung Bischof Albrechts hier der tüchtige und fromme Heinrich Vehl geworden, der es auch verblieb, nachdem er nach Burkarts Tod zum Propst gewählt worden war. Er hatte für sich eine Lebensaufgabe gemacht aus der Sorge für die Wallfahrt, die denn doch auch die karger versorgten religiösen Bedürfnisse auch der Hintertäler wenigstens teilweise und in einer gewissen Weise mitaufzufangen vermochte. Gerade erst in den Jahren, bevor die Bauernscharen erschienen, hatte die Kirche ihre letzten beim Volke so beliebten spätgotischen Flügelaltäre erhalten. Während zu Oberkirch die Wappen der Adelligen in den Glasscheiben der Kirche beim Bauernsturm hinaus geschlagen und ihre Gräber des Schmuckes beraubt wurden – dabei sollen auch die Grabstätten Reinhards von Schauenburg und des Vaters des Junkers Klaus Meyer nicht verschont worden sein – war gegenüber der Lautenbacher Kirche, in der alles Konstruktive unversehrt blieb<sup>94</sup>, die Pietät groß genug, hier auch noch die talfremden Anführer zurückzuhalten. Scheint sich so das Tal mit dem Unternehmen der Lautenbacher Wallfahrtskapelle identifiziert zu haben, so ist davon aber die Person ihres damaligen Rektors nicht abzulösen; und nicht weniger denn als Rektor, so auch als Kloostervorsteher, in welcher Eigenschaft er auf dem Oberkircher Bauerntag für sein Kloster auftrat, scheint die Person Heinrich Vehls dazu beigetragen zu haben, den Bauernkrieg für Allerheiligen so aufzufangen, wie er für das Kloster beendet werden konnte. (Das Porträt des Propstes Heinrich Vehl ist, wenn die Angabe P. Hardts richtig, in dem Votar auf dem Flügel des Lautenbacher linken Seitenaltars mit dem ätherisch feinen englischen Gruß zu sehen.)

Die Oberkircher Urkunde geht auf den Zehnten zwar so wenig für sich ein wie auf die anderen Einzelheiten, bezüglich derer sie vielmehr allgemein auf den Renchener Vertrag verweist.

Dass der Zehnte, wo er in die Hand weltlicher Herrschaften gekommen war, der Kirche zur Besoldung ihrer Pfarregeistlichen zurückgegeben werde, damit diese nicht genötigt seien, sich durch „Nebenschinderei“ bezahlt zu machen, hatte zu einer der Forderungen der Bauern selbst gehört, die in Art. 2 des Renchener Vertrags anerkannt wurden; aber auch der Wegfall des Viehzehnten und des Kleinen Zehnten, die beide das Kloster fallen zu lassen nach dem gleichen Artikel 2 desselben Vertrags nunmehr gehalten war. Nur wo es anderwärts den Heu- und Hanfzehnten empfangen hatte, durfte es noch weiterhin den „zwanzigsten Haufen“, also die Hälfte erheben; jedoch hat die Leistung des Jahreshuhns oder seines Geldwerts durch die Haushaltungen des Kirchspiels auch nachmals fortbestanden; als allgemeine ältere Abgabe war sie dem übrigen erst in den Jahrzehnten unmittelbar vor 1525 eingeführten Blutzehnt nicht gleichgewertet worden.

286

Dagegen setzte auch beim Getreidezehnt noch im 17. Jahrhundert der Abbau ein. Während das Oppenauer Gericht 1650 Kläger aus dem Tale, die sich nur zur „dreißigsten Garb“ verstehen wollten, noch dazu verurteilte, „die zehnt Garb liegen zu lassen“, so trat an ihre Stelle in den folgenden Jahrzehnten schon die „dreißigste Garb“, und als Allerheiligen zur Deckung seiner Pfarraufwendungen in Oppenau seit 1710, u. a. auch darauf gestützt, dass es die in Oppenau aufgezogenen Kapuziner für ihre Mithilfe in der Seelsorge entlohnen müsse – dies geschah aber zumeist mit Naturalien – nochmals wegen weiterer Zehntleistungen vorstellig wurde, wurde es sowohl beim Oberamt als 1712 auch bei der fürstbischöflichen Regierung abgewiesen; der Kleine Zehnt blieb ihm versagt, hinsichtlich des großen blieb es auf „die dreißigste Fruchtgarb“ beschränkt. Schon vorher, im Jahre 1700, waren die Oppenauer Gerichtsangehörigen durch Straßburger Konsistorialurteil von

<sup>94</sup> Wegen der Oberkircher Adelsgräber vgl. FDA, NF 12, 70. Inwieweit etwa Lautenbacher Gemäldescheiben damals beschädigt wurden, ist heute nicht mehr festzustellen; fehlen heute kirchliche Geräte aus der Zeit vor dem Bauernkrieg, so sind doch auch aus dem 16. Jahrhundert keine mehr vorhanden.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

dem Hanfzehnten, den eine Zeitlang seit den 1650er Jahren das Kloster genommen hatte, freigesprochen worden, weil der Hanfzehnt vor dem Bauernkrieg im Hintergetös noch nicht entrichtet worden war. Wegen des Getreidezehnten glaubte Allerheiligen freilich auch nachher noch im Recht zu sein. In dem bis zum Reichsgericht in Wetzlar hinaufgetragenen Streit zog es 1720 schließlich aber doch hoch einen schiedlichen Ausgleich dahingehend vor, dass die Fruchtzehntleistung des Gerichts auf 60 Viertel Korn und 60 Viertel Haber zu je 7 Sester für das ganze Gericht pauschaliert wurde. War es zuvor die Klage des Klosters gewesen, dass es von den Bauern nicht den ihm gebührenden Zehnten erhalte, so war durch diese Festsetzung, die die Aufbringung im Einzelnen zur Sache des Gerichts machte, Reibereien und Streitigkeiten über das Maß der Abgabe nunmehr begegnet. Nichtsdestoweniger machte das Stift aber nachher noch immer geltend, dass die Pauschalierung, geschweige denn für Kirchenbauzwecke, nicht einmal für die Aushaltung der Pfarrstelle ausreiche und dass der Pfarrer nicht, wie es sich gehöre, von seinen Pfarrkindern unterhalten werde, sondern dass sein Unterhalt dadurch ganz sichergestellt werden müsse, dass das Kloster ihm die dem Gotteshaus gehörenden „eigentümlichen Güter“, die es in Oppenau hatte, zum Genusse überlasse (der Pfarrherr hielt davon 1 Pferd und 3 Kühe). Als sowohl wegen der Baufälligkeit des im späteren 15. Jahrhundert auf dem Kirchhügel St. Johann erstellten spätgotischen Baus, aber auch, weil dieser wieder viel zu klein geworden war, die Kirchenbaufrage im 18. Jahrhundert dem Tal erneut sich stellte, wiederholte sich daher zunächst auch alles wieder wie vor drei Jahrhunderten. Schon 1736 war der Turm wieder baufällig, die Kirche als Pfarrkirche zu klein. Es brauchte aber bis 1824 noch, bis das Kirchspiel den Bau einer genügend großen Pfarrkirche in Angriff nahm, wofür es jetzt den Platz im Städtchen unmittelbar beim unteren Tor wählte.

287

Während Allerheiligen auf seine beschnittenen Zehnteinkünfte sich zurückzog, hatte sich inzwischen das Gericht im Jahre 1793 lediglich dazu verstanden, den Turm der alten Kirche St. Johann, weil er dem Einsturz nahe und so das Leben der Kirchenbesucher unmittelbar bedroht war, wiederherzustellen; aber auch die Wiederherstellung rettete ihn mit der Kirche selbst nicht vor dem baldigen bedauernswerten Abbruch des ganzen Baus bis auf das Chor, das man als Friedhofkapelle stehen ließ. Entsprechend den noch erhaltenen, fast durchgängig gleichen Beispielen jener Zeit, in der in unserer Gegend viele Kirchenneubauten fällig gewesen waren, haben wir uns den Turm als einfachen viereckigen Bau mit einer kreuzgewölbten Halle im Erdgeschoß, spitzbogigen Maßwerkfenstern im obersten Stock und schlichtem Satteldach vorzustellen.

Hatte das Gericht in der neuesten, 1824-1826 erbauten Pfarrkirche, zu Langhaus und Turm hinzu, auch die Baupflicht für das Chor übernommen, so war, auch was das Verhältnis der Zehntrechte im hinteren Kirchensprengel betrifft, bereits länger vorher, und vor der 1837 eingeleiteten allgemeinen badischen Zehntablösung, eine klare und die Talbewohner nicht besonders beschwerende Regelung erreicht, während damals vielerorts sonst noch für Kleinen Zehnt und Viehzehnt die Form der Ablösung gefunden werden musste. Nur für die Neubrüche und für gewisse Güter in Oppenau und Ibach, für die Allerheiligen im Laufe der Zeit den Zehnten den Herren von Schauenburg abgetreten hatte, waren wegen der Ablösung nochmals besondere Verhandlungen nötig geworden.

In der umgekehrt mit der Zehntverringerung einhergehenden Verlagerung der Kirchenbaulast war die Geschichte des Zehntverlaufs zugleich die Geschichte des langandauernden Wandels der mittelalterlichen Eigenkirche zur Gemeinde- und Volkskirche gewesen.

Nicht eigentlich beabsichtigt war dieser Weg durch den Bauernkrieg beschleunigt worden.<sup>95</sup>

---

<sup>95</sup> Soweit nicht besonderer Vermerk, Akten des Pfarr- u. Gdearch. Oppenau. Auf dem 1720 erreichten Stand hatte die Säkularisation dann das Tal 1803 angetroffen. Darnach ging nach der Aufhebung Allerheiligen und alsbald auch des Gerichts die Kirchenbaulast auf die Gemeinden als Rechtsnachfolger des frühern Gerichts, die Pfarrhausbaulast auf den Staat als Nutznießer des Klostervermögens über.

# Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

## Die Verfassung des Tals unter den Fürstbischöfen von Straßburg, ausgehend von den landesherrschaftlichen Freibriefen und Ordnungen des 16. Jahrhunderts.

Hatte der Bauernkrieg im Ganzen weder, wie seiner besten Idee nach erstrebt, eine neue sittlich erfüllte Anerkennung des Bauernstands gebracht, noch zu einer Wiedererhöhung der Königsgewalt geführt, als vielmehr fast allein das Landesfürstentum erneut gestärkt, so taten die den Straßburger Fürstbischöfen daraus anerfallenen Folgen sich jetzt für das Tal wenigstens in einer wirklich aufbauenden Ordnung kund.

Ja, es war noch das gleiche Jahrhundert der Reformation und des Bauernkriegs, das, nach Beendigung der Ära der fort dauernden Verpfändungen, die das vorausgegangene 15. Jahrhundert großenteils angefüllt hatten, und nach dem Ende der Bauernkriegsunruhen, dann für das Tal zum eigentlichen Jahrhundert der Erholung und einer relativ ruhigen und stetigen Entwicklung unter der unmittelbaren Herrschaft der Straßburger Bischöfe geworden ist.

Und dieses in der großen Geschichte so aufwühlende 16. Jahrhundert hat bis auf seine letzten 8 Jahre in der ganzen Zeit der Landesherrschaft der Fürstbischöfe dem Tale wohl die geringsten Erschütterungen zugefügt und die längste Spanne der Ruhe beschieden, bevor hier die Wirkungen der Glaubenskämpfe eintraten.

Diese Zeit des 16. Jahrhunderts wird zugleich bezeichnet durch verwaltungstüchtige Bischöfe, die auch den Aufgaben ihres Kirchenamtes im allgemeinen nichts nachgaben und die zumeist mit Umsicht und Mäßigung es sich angelegen sein ließen, das Tal ihrer Herrschaft zum festen und dauernden Bestand zu machen, dabei al-

lerdings gegen Ende zu auch die landesherrschaftliche

Gewalt enger zu knüpfen. Ihre Reihe beginnt bereits mit dem uns von der Lautenbacher Kirche her bekannten Albrecht von Pfalz-Mosbach (1478-1506), einem Vetter des Bischofs Rupprecht, der aber zu seinem vorteilhaft anders gearteten Nachfolger wurde. Ihm folgte, mit noch längerer Regierungszeit, der thüringischem Grafengeschlechte entstammte Wilhelm III. von Ho(he)nstein (1506-1541). Den eigentlichen Höhepunkt in der Kodifizierung der Verwaltung und der Rechtsgewohnheiten des Tals bezeichnete der, wenn die Zuweisung richtig ist, von Hans Baldung so anziehend gemalte Bischof Erasmus Schenk von Limburg (1541-1568), dessen Wappen mit Inschrift die älteste der Glasgemäldescheiben des Oppenauer Rathauses noch bewahrt. Der unter Bischof Erasmus

288

289



Abbildung 43 Wappen auf den Schlußsteinen der Gewölberippen des Chors

amtierende Amts- und Stadtschreiber Johann Wölflin, vielleicht selbst an ihrer Verfassung beteiligt, hat die Ordnungen gesammelt, wobei er aber auch noch auf früher ergangene zurückgriff, so wie auch nach ihm noch verschiedene Stücke nachgetragen wurden.<sup>96</sup> Die Regierungszeit des letzten dieser Reihe der Straßburger Fürstbischöfe, des Bischofs Johann IV. von Manderscheid-Blankenheim (1569-1592), der sich im Ergebnis dieser Entwicklung, aber zugleich auch um am Tale gegen die protestantische Kapitelspartei einen Rückhalt zu haben, nochmals ein besonders gutes Verhältnis zu den beiden Talstädten als solchen schuf – indes den Bauern seine Herrschaft schon zu straff war – mündete dann aber an ihrem Ende bereits in den offenen Reformationskampf aus.

290

Nicht dass selbst dieses Jahrhundert, das sonst mit einigem Rechte beinahe das Große Jahrhundert des Tals heißen könnte, nicht seine Lasten und Bürden für es gekannt hätte. Ja, nicht einmal von Pfandversatz ist es ganz frei geblieben. Noch einmal passierte es unter Bischof Wilhelm von Hohenstein, dass 1519/20<sup>97</sup> der Ertrag der beiden Gerichte Oberkirch und Oppenau verschiedenen Straßburger Stiften und Geschlechtern, die dem Bischof finanziell aushelfen mussten, zugleich mit Einkünften der pfandweise immer noch im hälftigen Besitz des Bistums befindlichen Pflege Ortenberg verpfändet wurden, und Teile des Pfandsatzes des Tals gingen 1536 noch in dritter Hand um, wie der am 15. März dieses Jahres<sup>98</sup> erfolgte Verkauf von 40 Gulden Jahresertrag durch das Stift St. Magdalenen an das Liebfrauenwerk in Straßburg um 1.000 Gulden beweist. Immerhin hat die völlige Wiedereinlösung des Pfandsatzes, wenn spätestens mit dem Ende der Regierungszeit Wilhelms sie erfolgte, nicht mehr ganz solange gedauert als die jahrhundertlange Pfandschaft, welche die ortenauische Landvogtei mit ihren Reichsstädten<sup>99</sup> noch im Banne hielt, die erst 1551 und 1556 ihr Ende fand. Hatte gleich nach Beginn der Pfandschaft 1520 auch der freie Zutritt der Straßburger Kauf- und Handelsleute zu Oberkirch und Oppenau seine alte Rolle wieder zu spielen begonnen, so war Bischof Wilhelm seit 1534 – der Streit zog sich aber noch bis 1537 hin – der Situation so wieder mächtig, dass er den Straßburgern die Befreiung von den Zollgebühren in Oberkirch und Oppenau jetzt verweigern konnte<sup>100</sup>.

Der nochmalige Rückfall in die einstigen Methoden des Pfandversatzes hatte aber auch die Wiederherholung des Tals doch jetzt nur höchstens noch verzögert, nicht jedoch die Grundlagen mehr zerstört, die Bischof Albrecht mit seinem nachmals sogenannten „Befreiungsbriefe“ von 1500, ergänzt oder vielmehr fortgeführt durch Bischof Erasmus 1542, für die allmähliche Beseitigung der alten Pfandschulden geschaffen hatte. Mit den „Freibriefen“ hatte zwar schon Bischof Rupprecht begonnen, indem er sogleich im Jahre seines Regierungsantritts, 1440<sup>101</sup>, die Stadt Oberkirch ihrer alten Freiheiten, positiv freilich nur hinsichtlich des Rechts des freien Zugs ihrer Bürger, versicherte. Damals waren, infolge der Pfandschaften, die politischen Rechte ohnedies großenteils fragwürdig gewesen. Die Zahl dieser Freibriefe, auf die das Tal späterhin immer wieder sich berief, wurde dann gegen Ende des 16. Jahrhunderts, 1571, durch Bischof Johann IV. nochmals durch einen weiteren vermehrt, der aber der alten Verfassung ebenfalls nichts eigentlich Neues hinzufügte.

Die Folgen der Pfandschaften des 15. Jahrhunderts hatten generationenlang nachgewirkt. Denn, waren alle Pfandherren natürlicherweise bestrebt, den ihnen gewährleisteten Ertrag aus dem Gebiete herauszuholen, so mussten die Talbewohner auch mithelfen, durch außerordentliche „Schatzungen“ und einen erhöhten Bedefuß die Mittel aufzubringen, die notwendig waren, um das Gebiet freizukaufen. Ihnen diese Lasten wegzunehmen, die sie als Folge der Pfandschaften nachschleppten, sah sich auch Bischof Albrecht, der mit der Pfandschaftspolitik selbst aufgeräumt hatte, in

<sup>96</sup> Die Statutensammlung – im Folgenden gekürzt „StS“ – ist als „Wölflins Statutenbuch“ unter Nr 340 der GLA verwahrt. Ein Teil abgedruckt: Hartfelder, Ordnungen der Stadt Oberkirch in ZGORh 33, 362ff. (Damals noch Hs.483.) Ein Expl. im Besitz der Stadt Oberkirch. Die Blattnumerierung folgt hier dem Expl. im GLA.

<sup>97</sup> Urk. v. 8. Jan. 1519, zweimal 20. Jan. 1519, 12. März 1519, 18. März 1519, Urk. Abt. 33, 54/1011, 1012, 1013, 1014, 1015.

<sup>98</sup> GLA., Akten Stadt Oberkirch, 1020.

<sup>99</sup> Darüber „Ortenau“ 18, 8; 22, 71ff.

<sup>100</sup> Stadtarch. Straßb. (AA).

<sup>101</sup> V. 5. Dez. GLA, Akten Stadt Oberkirch, 871.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

seinem Freibriefe von 1500<sup>102</sup> noch nicht in der Lage, als sie ihn darum baten. Aber sogar selbst 42 Jahre später, als sogleich mit dem Regierungsantritt von Bischof Erasmus die beiden Talgerichte ihr Ansuchen um Entlastung erneuerten – und damals anerkanntermaßen „die Beschwerden fast gar geledigt“ waren, blieb ihnen ihre Bitte noch versagt, „weil noch die übrigen gericht ... des amts Oberkirch mit einer namhaften summ zinnßen beschwert...“

Den beiden Gemeinwesen wurden dafür von Bischof Erasmus damals lediglich geringfügige Vergünstigungen zugestanden. So erhielten sie die Ermächtigung, „dass neben dem Salzkasten männlichen Salz zu freyem Marck kaufen und verkaufen“ möge, sowie dass sie 100, 200, 300 bis 400 Gulden im Vorrat von Früchten anlegen und zu ihrem Gewinn verkaufen mögen. Im Übrigen wurden auch hier, ähnlich wie bei den übrigen Freibriefen, „den erbaren bescheidenen ußern lieben getreuwen Schultheiße, Vogt, Zwölffern, Burgern und Gemeinden ußer Stette Oberkirch und Noppenouw“ verbrieft, sie „bey allen Iren zimlichen Freyhaiten Irenn guetenn altenn härkomen, bey Ihrem freyen gezeuge und bey den brieften, die sie mit den hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Ruppachten, und Herren Albrechts, und auch Herren Wilhelms Bischoven zu Straßburg confirmiret und bestetigt inhaben“, zu erhalten.

Dabei hatte es sich aber bei dem Brief Bischof Albrechts, nebst jenem des Bischofs Erasmus von 1542 (von dem Stadtschreiber Leonnhard Suchvatter der Statutensammlung auch mit mehr Recht denn als Freiheitsbrief unter dem Namen „Befreyungs Brieff beeder Weßen Oberkirch und Oppenaw“ einverleibt), vor allem darum gehandelt, die durch die Pfandschaften beeinträchtigte alte Verfassung erst überhaupt einmal wieder herzustellen. Was er hierin mit seinem Brief von 1500 zuvörderst bewirkte, war, dass er einen Modus schuf, durch den er mit der Zeit die Abtragung von „Pfandschilling und versessenen Zinsen“ erreichen und den Talbewohnern zugleich demonstrieren wollte, dass die Herrschaft in gleicher Weise wie die Gerichte an der Tilgung der Schuldenlast teilnahm. Beide, Herrschaft und „Wesen“, sollten sich in die „entledigung des pfandschillings“ dahin vereinen, dass sowohl die rein herrschaftlichen Gefälle öffentlicher und lehensrechtlicher Art wie aber auch der an sich den Wesen zukommende Anteil an der Bede, nebst dem ihnen gebührenden Salzgeld und kleinen Umgeld „nach Aufrichtung der Zinnß unndt gebew unndt zimlich Costens“ in einer besonderen „Büchs“ gesammelt wurden, deren Ertrag ganz für den voranstehenden Zweck zu verwenden war. Dabei sollte der damals bestandene Bedefuß weder gesenkt noch aber auch erhöht werden. Mit dem Zeitpunkt der völligen Tilgung des Pfandschaftsrestes sollte die Abfindung der Herrschaft aus der Bede wieder fest auf 125 Pfund Straßburger Pfennige für beide Wesen jährlich begrenzt und „Salzmeß“ und kleines Umgeld ihnen wieder völlig zurückgegeben werden, alle „andere Gefäll, Betten, Zollen, Umgeld, Zins, Hubkorn, Mühlen, Hofrecht, Cappen, Hühner und anderes“ dagegen dem Bischof wieder zugehören. Oberkirch erhält die Berechtigung des Meßgeldes des Wochenmarkts und des Tuchzolls auf Nikolaus Jahrmarkt für sich, wofür es aber die Kosten für die „Stub“ (Rathaus) zu bestreiten hat. Den Wesen fallen „zu ewigen Zeiten ohne Eintrag“ zu „die kleinen Frevel, sieben Schilling mit sammt dem Weggeld zu Oppenau über die Steig gewöhnlich gegeben, doch dass sie solches zur Erhaltung der Steig brauchen“. Die Bürgerwaldeinung, wobei unter Bürgerwald nicht die Markwaldungen, sondern die heutigen „Bürgerwäld“ zunächst der beiden Städte gelegen zu verstehen, soll den beiden Städten verbleiben. Bis zur vollen Ablösung der Pfandschuld übernimmt der Bischof „alle Gebäu zu Oberkirch und Oppenau“, ausgenommen Brücken und Wege außerhalb der Grendeln (äußersten Sperren der Stadtbefestigung), das Pflaster in der Stadt „und den Wasserfluß so durch die Stadt Oberkirch geht.“

Die Oberkircher dürfen den äußeren Stadtgraben für sich nutzen. Die Dienstboten der Edelleute behalten das Aufenthaltsrecht in Oberkirch und Oppenau, sollen aber, wie bis dahin schon, außerhalb des Burgsitzes der Adeligen dem Bischof huldigen; dies jedoch nicht die Adeligen selbst, die auch das ihnen einige Jahrzehnte früher von Bischof Albrecht eingeräumte Zollprivileg für Le-

291

292

<sup>102</sup> StS 221a-229b.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

bensmittel für den Eigenbedarf und Umgeld für Wein, den sie zum Tagesbedarf in Oberkirch einlegen, weiterhin genießen sollen.

Waren 1542 die alten Fesseln des Pfandversatzes, wie aus dem Supplement des Bischofs Erasmus es schon dargetan, „fast gar“ abgestreift, so mussten die beiden Wesen auf die Wiederherstellung ihrer beschränkten finanziellen Selbständigkeit aber auch jetzt und solange noch warten, bis auch die 4 übrigen Gerichte des Oberkircher Herrschaftsbezirks ihnen hierin nachgekommen waren. Es sollte noch bis unter Bischof Johann von Manderscheid-Blankenheim dauern, bis die beiden Gemeinwesen ganz in den Genuss der von Bischof Albrecht ihnen verbrieften Zugeständnisse kamen, und in ungestörter Ruhe sollten sie sich ihrer nurmehr noch wenige Jahre erfreuen dürfen.

Als, nach dem Tode Bischof Albrechts, Wilhelm von Hohenstein am 3. Oktober 1507 feierlich in seine Nachfolge eintrat, soll zum Erstaunen, ja Schrecken des Straßburger Rats, das Volk aus Oberkirch und Ulm am Vorabend mit Waffen und wehenden Fähnlein in Straßburg erschienen sein, um die Anhänglichkeit an seine Herrschaft zu bekunden. Es ist nicht zu sagen, ob hierbei Oberkirch auch für das Hintertal steht, das im Mittelalter schon ja nie so herrschaftsfreudig war wie das Vordertal, und hier namentlich die Hauptstadt des bischöflichen Herrschaftsbezirks. Aber für diese wenigstens kann dann die Kundgebung gewiß doch dafür gewertet werden, dass die aufbauende Tätigkeit Bischof Albrechts im Tale nicht unerkannt blieb.

Hat Bischof Wilhelm von Honstein, der die so eigentlich seinem unmittelbaren Vorgänger geltende Demonstration entgegennahm, durch den nochmaligen Pfandversatz – übrigens trotz Albrechts vorbehaltlich Notstand, Krieg und höherem Gebot in seinem Brief von 1500 feierlich gegebenen Versprechens – freilich enttäuscht, so aber doch nicht in seinen Regierungsmaßnahmen. Das Tal verdankt ihm besonders Fürsorge wirtschaftlicher Art, vor allem seine Erschließung für den Holzhandel, aber auch sonst manche vorteilhafte Maßnahmen, das erste der Reskripte, die dazu dienten, die Liegenschaften den Einheimischen zu erhalten und sie ihnen durch Einführung des Losungsrechtes zu sichern. Dieses Reskript ist es wohl auch, auf das der Brief Erasmi von 1542 wegen Bischof Wilhelm Bezug nimmt, von dem ja sonst kein weiterer eigentlicher „Freibrief“ erhalten ist.

293

Der größte Teil der für die Zukunft grundlegenden Verwaltungsarbeit für das Tal entfällt jedoch, wie bereits gesagt, auf die Zeit Bischof Erasmi, aus der die meisten Ordnungen für die beiden „Wesen“ Oberkirch und Oppenau stammen, die der unter ihm amtierende Stadtschreiber Johann Wölflin zu unserer Freude so sorgfältig, wenn auch völlig unsystematisch, zusammengestellt hat. Ist, wenn wir nach ihnen einen Querschnitt der Verfassung geben wollen, hier bei dem Verwaltungsoberhaupt der beiden Wesen, bei Schultheiß und Vogt zu beginnen, so ist dabei aber zunächst nochmals auf Bischof Albrecht zurückzugreifen.

Außer den bereits aufgeführten Vergünstigungen und Erleichterungen hatte sein Befreiungsbrief als vielleicht bedeutendstes Zugeständnis noch das „für die von Oberkirch und Oppenau“ verbiefte Privileg enthalten, „alle ämbter alß Vogt, Schultheißen, gerichts Botten und Zoller“ selber „setzen und entsetzen“ zu dürfen. Dass dieses Recht aber auch nur auf die Zeit gelten sollte, „solang biß der pfandschilling erledigt“, zeigt, dass es kein ursprüngliches Recht der beiden Städte gewesen war. Es sollte vielmehr, wie auch die meisten der anderen Vergünstigungen, ein Äquivalent darstellen dafür, dass und solange als der Bischof die erbetenen finanziellen Erleichterungen dem Tale noch nicht geben konnte; die Wesen hatten, indes sonst auf ihre Wünsche Rücksicht genommen zu werden pflegte, während der Pfandschaftszeiten Amtsleute hinnehmen müssen, die, von fremden Herrschaften eingesetzt, ihnen oft genug auch besonders unbequem gewesen waren. Das den beiden Wesen zugestandene Recht war, wie wohl übrigens selbstverständlich, auch kein unbedingtes der Art, dass der Bischof jeglichen Vetorechts sich enthalten hätte. Hierfür galt, wie anderorts bei Wölflin zu entnehmen, vielmehr als Regel, dass er den von dem Zwölferrat Neugewählten zweimal, nicht jedoch ein drittes Mal ablehnen konnte, wenn er ihm nicht genehm war.

Nichtsdestoweniger waren Schultheiß und Vogt aber auch während dieser Periode noch vorzüglich herrschaftliche Beamte geblieben. Was die Anfangszeit betrifft, so wissen wir, dass schon Oberkirchs erster bekannter bischöflicher Schultheiß dem Rate der damals ebenfalls bischöflichen Stadt



## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Offenburg entnommen war, und auch einheimische Oppenauer Vögte und – später – Schultheißen lassen sich innerhalb ihrer langen Reihe nur vereinzelt nachweisen. J. Zentner ging in seiner Studie über die Gerichtsverfassung der beiden Wesen von dem an sich statutarisch Möglichen aus, wenn er vermeinte, dass jeder rechtschaffene und verständige Bürger zum Schultheißen und Vogt erkoren werden konnte. Hatte er dabei vor allem auch das 16. Jahrhundert im Auge, so waren jedoch gerade auch damals nicht nur die fürstbischöfliche Verwaltung, sondern auch das Tal auf einen Vogt angewiesen, der, über Stadt und Bauern zugleich stehend, den Adeligen fest und unparteiisch genug entgegentreten konnte, als es gerade damals darum ging, das Vordringen der Adeligen in den Markwaldungen aufzuhalten. So hatte gerade die Zeit des 16. Jahrhunderts an die Zuverlässigkeit, Wachsamkeit und Tüchtigkeit des Vogts besondere Anforderungen gestellt, die gewöhnlich von Nichteinheimischen, weil dem Zwölferrat – in dem die Bauern vielfach den Adeligen anhängen – gegenüber unbefangen, besser gemeistert werden konnten. So ist es schon von hier verständlich, wenn bereits Bischof Erasmus wieder mehr autoritativen Einfluss auf die Setzung der Vögte nahm. Gleichwohl besteht Zentners Urteil dem Grunde nach zu Recht, insofern ein Einheimischer, vom Zwölferrat vorgeschlagen, auch späterhin nicht von der fürstbischöflichen Verwaltung von vornherein zurückgewiesen wurde, wenn er die nötigen Bürgschaften für das Amt mitbrachte. Die Schwierigkeit des Amtes aber bezeichnet es, wenn meist kein geeigneter einheimischer Bewerber vorhanden war.

Die Amtszeit der Einheimischen ist gewöhnlich auch nur kurz sie stellt sich nicht selten als Überbrückung eines einstweiligen Zustands dar, und sofern dann der Vogt oder Schultheiß noch ein Gewerbe neben seinem Amte ausübte, war er gewöhnlich auch gar kein voll „besoldeter herrschaftlicher Diener“. Auch während der vielen Kriege des 17. und 18. und den Hochwaldstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts erforderte das Amt aber seine ganze Kraft, und für gewöhnlich wurden auch damals Vögte und Schultheißen nicht anders eingesetzt als 1667 die Annahme Grimmelshausens als Schultheiß von Renchen zustande kam. Der Verbrauch an Schultheißen in Oppenau war auch in den beiden letzten Jahrhunderten zeitweise recht enorm.

294

Beide, Schultheiß und Vogt, leisteten nach den Ordnungen des 16. Jahrhunderts mit derselben Formel ihren Diensteid auf die Herrschaft: „unns unndt unnsere Stiff zu Straßburg, auch der beyden Weeßen Oberkirch unndt Noppenaw getrew unndt holdt zu sein, unnsere, daßgleichenn unnsere Stiff unndt der beyden weßenn frummenn, ehrenn unndt nutz zu furdern, schaden zu warnen unndt zu wenden“. Ihr Dienstgelübde verpflichtete sie im Einzelnen weiter dazu, ihre Amts- oder Gerichtstage zu halten, keinem „den Stab zu versagen“, Frevel zu ahnden, die Frevelstrafen einzubringen, die Bede gerecht legen zu lassen. Gerichtstage waren an beiden Orten die Freitage, sie waren durch vier etwa vierwöchige Gerichtsferien das Jahr hindurch unterbrochen. Schultheißen und Vogt kam es zu, in erster Instanz bürgerliche Klagen (später bis zu 180 Gulden) zu entscheiden. Auch Dienststreitigkeiten waren ihnen unterstellt, Zunftstreitigkeiten nicht zu Gunsten eines besonderen Zunftgerichts entzogen. Beide hatten die Befugnis des Eintürens. Frongericht war nach Bedarf zu halten.<sup>103</sup> Es diente der Umlegung und Durchführung der öffentlichen (Gerichts-) Frohnden. Zinse, Zölle, Umgeld und sonstige Gefälle waren unter gleichzeitiger Vorstellung der „Zoller“, „Umgelder“ und sonstigen Bediensteten – für die alle, bis zur Handhabung des Kerbholzes durch den Umgelder, umständliche Dienstanweisungen galten<sup>104</sup> – mit dem Schultheißen oder Vogt bei der Oberkircher Pflege, später dem Amtsschaffner in Sasbach, unmittelbar einzubringen.

Ungeachtet des Privilegs der verbrieften selbständigen Besetzung ihrer Ämter, dessen die beiden Wesen im 16. Jahrhundert sich zu erfreuen hatten, brachte es aber die schon unter Bischof Erasmus angebahnte straffere Ordnung mit sich, dass der herrschaftliche Pol der Stellung von Schultheiß und Vogt dann im Gegenteil eher noch sich verstärkte.

<sup>103</sup> StS 3-7, 17-20, 117.

<sup>104</sup> StS 37bff.

Hatte der Oberkircher Schultheiß „von altersher 30 Pfund Pfennig“ an Besoldung bezogen<sup>105</sup>, so genoss er für die damals ihm übertragenen neuen herrschaftlichen Aufgaben 1556<sup>106</sup> eine Besserstellung durch die Herrschaft, von der er „fürhin 12 Pfund Pfennig für Belohnung, von den Freveln einzubringen und von den Früchten zu versehen 10 Gulden“ hinzu erhielt, auch „jetzo aller Betten, auch aller Fron und Torhüten frei“ erklärt, in diesen Dingen also den einheimischen Adeligen gleichgestellt wurde. Daneben bezog er seitdem noch „alle Jahr von den Wesen Oberkirch und Nopnaw 3 Pfund Pfennig Frevel“. Sonstige kleine Gefälle, alljährlich Tuch zu einem Sommerrock und die Eckerichmast für 4 Schweine im herrschaftlichen Forst, vollendeten damals seine neue Ausstattung.

Und war dem Oberkircher Schultheiß damals „die Früchte zu verwahren“ worunter solche sowohl von Zins wie von Zehnt der bischöflichen Güter zu verstehen, – neu aufgetragen worden, so wurde dem Oppenauer Vogt die Bewahrung des herrschaftlichen Bannwassers in guter Hut, seitdem es nicht mehr durch den Vogt auf Bärenburg beaufsichtigt wurde, jetzt besonders anempfohlen. Auch die von dem bärenbachischen Vogt besorgte Verwaltung der bischöflichen Zinsgüter wurde nach dem Dreißigjährigen Krieg mit zur Obliegenheit des Oppenauer Schultheißen. Daneben hatte er für die Unterhaltung der langen Wegstrecke von Elisweiler bis Marientann mit der schwierigen Oppenauer Steige zu sorgen – zeitweise keine leichte Aufgabe, da die Wegzölle, auch wenn sie durch Albrechts Freibrief gänzlich Oppenau überlassen worden waren, dazu für eine wirkliche Unterhaltung der Straße soviel wie nie ausreichten und die an sich und von jeher zur Leistung der Gerichtsfronen hierfür pflichtigen Märker dazu oft schwer anzutreiben waren. Erst recht war dies in den späteren Kriegen keine angenehme Aufgabe, wenn es Vorspann-Anforderungen für die Straße hagelte.

Dem Oppenauer Vogte gegenüber hielt der Oberkircher Schultheiß bis zur Umwandlung des Oppenauer Vogtams in eine Schultheißenstelle im Jahre 1665 innerhalb der beiden Wesen einen gewissen Vorrang insofern inne, als er für die Rechnungsführung für die unter sich zusammengefasste Finanzeinheit der beiden Wesen verantwortlich war. In dieser Eigenschaft hatte er „alljährlich auf Sankt Jergentag [23. April] vor Seinem gnädigen Herrn von Straßburg, der Hohen Stift verordneten Räten, auch dem Gericht Oberkirch und dem Vogt und etlichen Zwölfem zu Noppenaw ehrbare Rechnung zu tun.“<sup>107</sup> Die Jahresrechnung für das hintere Wesen aber hatte damals noch der Vogt dem Schultheißen zuzubringen. Nicht seine spezifische Eigenschaft als Stadtoberhaupt, sondern eine herrschaftliche Auftragsstellung also war es, die den Schultheißen hier gewissermaßen zwischen Vogt und Amtmann stellte, mit dem er ja auch den zugleich als Amtsschreiber tätigen Stadtschreiber teilte. Sie hatte ihren Grund in der Verwaltungs- und Kameralgemeinschaft, welche beiden Wesen innerhalb des ganzen bischöflichen Herrschaftsbezirks ausmachten. Daher waren auch Umgelder und sonstige Gefälle auch aus dem Oppenauer Gericht von den Erhebern in der ersten Zeit beim Amtmann in Gegenwart des Vogtes und des Oberkircher Schultheißen und Amtsschreibers abzuliefern. Erst 1577 erhält der Oppenauer Vogt zu seinem Dienstleid aufgelegt, Gefälle dem Amtsschaffner, – damals in Sasbach, später in Renchen und Oberkirch, dann wieder in Renchen – unmittelbar einzubringen.

Und nach der kameralen Trennung Oppenaus von Oberkirch ist dann seit 1665 auch das Oppenauer Gerichtsoberhaupt für die Rechnungslegung dem Oberamt gegenüber unmittelbar verantwortlich.

Der festen Besoldung des so mehr hoffähigen Schultheißen gegenüber bestanden die Barbezüge des Vogtes im 16. Jahrhundert noch mehr eigentlich in Prämien für bestimmte Verrichtungen, wofür er im Jahre 1577<sup>108</sup> 3 Pfund Pfennig jährlich von den Gefällen, 2 Schilling „von jedem Gebott und Verbott“, 2 Schilling von jeder „Fronung“ bezog und woraus damals aber noch auch die 8 Schilling für die – auch in Oberkirch üblichen, aber dort schon in der Wesensrechnung ausgleichs-

<sup>105</sup> StS 5a, b.

<sup>106</sup> StS 5 b.

<sup>107</sup> StS Bl. 86a.

<sup>108</sup> GLA, Urk. Abt. 33/50.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

fähigen jährlichen vier Zehrungen des Gerichts zu bestreiten hatte. Sein laufendes Gehalt dagegen hatte er sich der Hauptsache nach damals noch in Naturalien zusammen bringen lassen, wie übrigens fast alle württembergischen Verwaltungsbeamten im 17. Jahrhundert noch. Sie bestanden alljährlich in 3 Viertel Korn von den Mühlen (Mühlensins), 18 Viertel Haber, 1 Viertel Korn und 2 Viertel Haber vom bischöflichen Bärenbacher Zehnten, 12 Kapaunen, 40 Hühnern, 40 Fastnachtshennen von den bischöflichen Zinsgütern. Daneben hatte um jene Zeit der Oppenauer Vogt das Brennholz zu beziehen, wovon alle Gerichtsangehörigen „außerhalb des Flecken Noppenow“ ein halbes Klafter zu 2 Pfennig zu liefern und das „die im Flecken sitzen“ um 4 Pfennig beizuführen hatten. Es handelte sich um jene Brennholzlieferung, die die beiden Wesen als Gerichtsleistung erfüllten und von der auch dem herrschaftlichen Amtmann alljährlich 30, seit 1665 20 Klafter als Teil seiner Besoldung zugewiesen waren.

Es liegt nahe, zu vermuten, dass, nachdem die Meiersfamilie abgezogen und der Bischof Herr des Schlosses Friedberg geworden war, Friedberg dem Oppenauer Vogt als Wohnsitz diente; es befand sich am Gerichtssitz ja kein herrschaftlicher Beamter, der sonst dafür in Betracht kam. Das Schlösschen muss jedoch mit der Zeit baufällig geworden sein. Als es der Herzog von Württemberg 1604 antrat, wird es wenigstens als „ganz verwahrlost“ bezeichnet. Dennoch war es von Bischof Johann von Manderscheid erst ein Menschenalter vorher, im Jahre 1574 nämlich, in zierlichen Renaissanceformen neu hergerichtet worden, und dass es in der Zwischenzeit der Vogt auch bewohnte, ergibt sich aus der Bestallungsurkunde für den 1577, drei Jahre darauf, eingesetzten Vogt Johann zur Glocken. Der neue Vogt sollte nach dem Willen des Bischofs „seinen Sitz in unserm Schlöblein daselbst zu Noppenaw haben, und dass er Uns mit seinem reisigen Pferd desto bas gewartten möge, so wollen wir Ihme eines jeden Jars durch neben sechs fierthell Korns zwanzig fierthell Haberen, zehen Gulden, unndt zwei Hoffkleidt gleich anderen unserer einspennigen Dienerenn geben“. Zu dem damit verliehenen Rang hinzu machte aber auch die Besoldung mit der Zeit den Vogt von Naturalleistungen zunehmend mehr unabhängig.

Ob der Vogt 1615, als der katastrophale Stadtbrand dann auch das Schlöblein unbewohnbar machte, noch immer darin gewohnt hatte, ist nicht ganz sicher; es scheint dies aber wahrscheinlich, zumal da dem Vogt Rebstock, obwohl er während der Feuersbrunst abwesend war und der vom Amtshaus ausgegangene Brand die ganze Stadt zerstörte, seine stattliche Einrichtung von 4 Stuben und 6 Kammern nicht ganz verbrannte. Dass Herzog Friedrich, der eine so große Freude an den Burgen und Schlössern des Tales bekundete, mit ihnen und den Amtshäusern nicht auch das Friedberger Schlöblein nochmals instandgesetzt hätte, ist auch kaum anzunehmen, zumal dazu kaum große Kosten nötig waren.

Ganz beiden Wesen zugehörig, pendelte der Stadt- und Amtsschreiber von seinem Dienstsitz in Oberkirch aus auch mit seinem Pferd zwischen den beiden Städten hin und her. Obwohl im 16. Jahrhundert noch mehr Stadtschreiber genannt, so nahmen aber auch damals schon die Geschäfte für die herrschaftliche Verwaltung daneben einen breitem Raum ein und war er doch, wie in den landesfürstlichen Städten gewöhnlich, vorzüglich ein herrschaftlicher Beamter.

Wie er den städtischen Dingen beiderorts zur Verfügung stand, so oblagen ihm die Ausfertigung und Verkündung der herrschaftlichen Ordnungen, die Führung von Archiv und Registratur, dann besonders auch die Geschäfte rechtspolizeilicher Art wie Verlassenschaftsverhandlungen, Ehebereidungen und eben an das, was damals einen rechtskundigen Beamten notwendig machte; nannte sich doch auch der unter Bischof Erasmus amtierende Stadtschreiber Johann Wölfflin, dem wir die Sammlung der herrschaftlichen Ordnungen verdanken, zugleich kaiserlicher Notar. Auch die Anfertigung der Jahresrechnungen für beide Wesen unter Verantwortlichkeit des Schultheißen kam ihm zu. Daneben fungierte er an beiden Gerichten als Gerichtsschreiber des Blutgerichts.



Abbildung 44 Türbogen von 1574 vom Schlässchen Friedberg

*Hier irrt Herr Börsig: es handelt sich lt. Landesmuseum Karlsruhe um den Unterbau eines Kachelofens. Auch an den geringen Abmessungen erkennbar, Öffnung ca. 60 cm!*

298

In der ganzen Personalinstitution der Ämter spricht sich das kaum reinlich voneinander zu scheidende Ineinander von herrschaftlicher und Eigen-Verwaltung der beiden Wesen aus, wozu aber bei Oppenau noch das mittelalterliche Ineinander von städtischer Verwaltung und Tal in der Zwitterhaftigkeit hinzukam, die hier in dem großen äußeren Bann des „Wesens“ ihren Grund hatte. Und selbst als das dem Landstädtchen anhaftende Merkmal als alter Gerichtsmittelpunkt, welchen es von der Gerichtsstätte der Au des Noppo übernommen, im Jahre 1665 mit der Lostrennung des Vordergetöses und der Ersetzung des Vogtes durch einen Schultheißen gegen die Talrotten hin zu Gunsten seiner stadtmäßigen Stellung abgeschwächt worden war, und nachdem die Entwicklung der Stadt im 17. und 18. Jahrhundert bessere Fortschritte aufwies, war dieser Akzent ihm noch erhalten geblieben. Trotz der traditionell anhaltenden Klammer des restlich verbliebenen Gerichtsbanns trat dabei freilich die Unvereinbarkeit der natürlichen Gegensätze in der Interessenkluft zwischen Stadt und Bauern jetzt immer stärker hervor. Wenn seit der württembergischen Zeit die größere Unterschiedlichkeit zwischen Stadt und Bauern auch schon in der für die Stadt gegenüber den Rotten jetzt gebrauchten Bezeichnung „Heimburgertum“ sich ausdrückt, so erscheint allerdings dieser Name, weil die alte Mark mit ihren Hubern ja das zeitlich Vorgegebene war, jetzt so irreführend wie der von der Herrschaft in den Waldprozeßakten für die Tagelöhner vielfach auch gebrauchte Name „Hintersaßen“, oder der für die gespannleistungspflichtigen Vollhöfe zur Unterscheidung von den Teilhöfen nun auch zu hörende Name „Fronhöfe“. Das alte Verhältnis zwischen Mark und Stadt war vergessen, die Bezeichnungen stellen sich jetzt jenem dort gleich, wo ländliche Nachbarorte mehr oder weniger freiwillig und unter Vorbehalt von mehr oder weniger Selbständigkeitsrechten umgekehrt erst im Laufe der Zeit der benachbarten Stadt sich unterstellten oder von dieser botmäßig gemacht wurden. Doch sind solche alten Gerichtsbanne, aus denen heraus entstandene Landstädtchen sich lange nicht oder nie herauslösten, auch anderorts zu finden, und ein ähnliches Verhältnis hatte auch bei der freien Reichsstadt Zell am Harmersbach einmal obgewaltet, bevor dort die unterschiedliche Pfandherrschaft die Trennung anbahnte. Wenn gegen solche ursprünglichen „Landstäbe“ die städtische Verwaltung mancherorts dennoch früher und deutlicher sich absetzte, so war dies gewöhnlich aber auch dadurch bedingt, dass die Landbewohner der persönlichen Rechtsstellung der Stadtbewohner vielfach ermangelten. Was jedoch das Gewerbe- und Zunftmonopol anlangt, so war es auch bei Oppenau von Anfang an gegenüber den Talschaften streng durchgeführt; außer den Webern und den Herstellern primitiver Holzgeräte etwa, war den Gerichtsangehörigen der „Talrotten“ jede gewerbliche Betätigung schon im 14. Jahrhundert untersagt.

Die Rolle der Vögte oder Untervögte aber, wie die mit mehr oder weniger administrativen Befugnissen ausgestatteten Vordermänner der „Landstäbe“ anderwärts oft auch hießen, wurde hier von den Gerichtszwölfen wahrgenommen, die nebstdem, dass sie das ganze Wesen vertraten, zugleich

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

auch Vertrauensmann und Mittler zwischen Bevölkerung und Talgericht für diejenige Rotte waren, der sie angehörten.

Dabei war die Stellung eines der Zwölfer im Vordergetös, das ja auch kirchlich schon eine Sonderstellung innerhalb des alten Gerichtsverbandes einnahm, wenigstens in späterer Zeit besonders betont. Seiner Aufsicht über Wege, Brücken u. dgl. kam eine größere Selbständigkeit zu. Er führte daher auch den Namen „Heimburge“.

299

Gewöhnlich mit einem Zwölfer aus Oppenau zusammen entschied er auch Streitigkeiten verschiedener Art; die Schlichtung solcher, namentlich wenn es sich um Flursachen handelte, fiel aber auch sonst für ihren Bereich gewöhnlich den Rottenzwölfen zu, die im 18. Jahrhundert auch gelegentlich schon selbst von der Herrschaft „Gemeindevorsteher“ genannt wurden. Mit daran, dass eine gewisse Amtserfahrung vonnöten war, war es gelegen, dass im Allgemeinen auch nicht zu oft mit dem Zwölferamt gewechselt wurde und viele „Gerichtsverwandte“ dies lebenslänglich blieben.

In dieser Richtung zu wirken war freilich aber auch die Art, wie der Zwölferrat sich forterhielt, geeignet. Die Zwölfer wurden in beiden Wesen durch den Zwölferrat selbst mit dem Vorsitzenden, wozu aber noch der herrschaftliche Amtmann mit seiner Stimme hinzutrat, jeweils am Dreikönigstag mit Mehrheitswahl auf 6 Jahre ergänzt. Sie waren nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar, konnten sich aber immer wieder auf 3 Jahre ledig fordern. Den Amtseid für Friede, Recht und Unparteilichkeit, ja Gehorsam, leisteten sie an beiden Orten mit der gleichen Formel ebenso auf die Herrschaft wie auf Wesen und Gericht.<sup>109</sup> Ein anschließendes Mahl am Dreikönigstagabend mit herkömmlichem Belustigungsspiel vereinte in Oppenau wie in Oberkirch alle Beteiligten, dazu auch die Frauen der Zwölfer, die nicht umsonst zusammen mit diesen und ihren Hauszeichen auf den ungemein hübschen, der Mehrzahl nach von 1617, in 2 Stücken von 1588 stammenden Kabinett-scheiben des alten Oppenauer Rathauses<sup>110</sup> mit Namen und in ihrer Individualität dargestellt sind.

Gewährleistete die Fortbildung des Zwölferrats aus sich selbst heraus eine gewisse Stetigkeit in seiner Besetzung und eine gewisse Elite, so bestand für ihn nur die natürliche Gefahr, ausschließlich zur Besitzelite zu werden. Tatsächlich hatten die Tagelöhner, wiewohl theoretisch als gleichberechtigter Teil der Bürgerschaft anerkannt, nie eine Vertretung im Zwölferrate besessen. Verständlich aus der Aufgabe der Rottenzwölfer, zu der es in der späteren Zeit auch gehörte, die Hofübergaben und Pfandverschreibungen in ihren Rotten zu begutachten und mit dem Stabhalter zu beurkunden – eine Rolle, die von Tagelöhnern gegenüber den Bauern auszuüben doch undenkbar gewesen wäre. Um so mehr pflegte dann allerdings darauf Rücksicht genommen zu werden, dass ihr Stand in dem von der ganzen Bürgerschaft gewählten „Bürgerausschuß“ mit zum Ausdruck kam, der aus dem ursprünglichen Kontrollorgan des Rates mit der Zeit zugleich zu dessen Verbreiterung für wichtigere Angelegenheiten der gesamten Bürgerschaft geworden war.

Während er in Oppenau schon im 15. Jahrhundert so hieß, scheint der den Alten Rat kontrollierende Neue Rat nur in Oberkirch diesen Namen anfänglich auch geführt zu haben.

300

Werden gewöhnliche Kauf- und Pfandverschreibungen und Erbteilungen ohne Beteiligung Minderjähriger, sowie Eheverordnungen, soweit es sich nicht um eine zweite oder weitere Ehe handelte und noch nicht großjährige Kinder aus früheren Ehen vorhanden waren, schon immer vom Gericht beurkundet, so waren Verlassenschaftsverhandlungen und Heiratsverträge im Falle des Vorhandenseins von Minderjährigen, sogenannten „Vogtskindern“, von Anfang an der Amtsschreiberei

<sup>109</sup> StS 13-14.

<sup>110</sup> Jetzt (1951) im gegenwärtigen Rathaus (Heimathmuseum) eingekläst. Dort auch Farbphotos jener Zwölferscheiben, die durch ein Präsent der Stadt an die 1831 im Bade Peterstal zur Kur weilende Großherzogin Sophie in den Besitz des Hauses Baden gelangt sind und sich jetzt in Schloß Salem befinden. Bis 1938 waren die in Oppenau gebliebenen Scheiben in den Chorfenstern der 1826 erbauten Pfarrkirche eingebaut. Durch dankenswertes Entgegenkommen des Pfarramts und der Kirchenbehörde war es möglich, sie dem jetzigen Rathause einzuverleiben, von dessen Vorgänger sie einst ausgegangen waren.

Nachtrag 2014: Diese Scheiben werden im renovierten Museum der Öffentlichkeit präsentiert.

vorbehalten geblieben. Das mit den anderen landesherrschaftlichen Ordnungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufgezeichnete materielle Erbrecht<sup>111</sup> sicherte in Übereinstimmung mit dem Naturrecht der Ehe den Eheleuten bei Kinderlosigkeit gegenseitig die Alleinerbfolge (wie bei Baden und Pforzheim gegen Durlach und Ettlingen) und bestimmte, wenn Kinder vorhanden waren, eine Art fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft, insoweit es dem überlebenden Ehegatten für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder das unbeschränkte Nutznießungsrecht an den Liegenschaften – die selbst aber den Kindern „verfangen“ wurden – zusprach, und die Fahrnisse ganz dem Überlebenden zu Eigentum erhielt. Die „Verfangenheit“ bedeutete ein dingliches Warterecht (Anwartschaftsrecht) für die Kinder. Das Erbrecht bei zweiter Ehe eines Ehegatten war in einer Weise geregelt, die den in vergangenen Jahrhunderten so zahlreichen zweiten Ehen Rechnung trug. Zentner fand dieses Erbrecht mehr dem Kolmarer als dem Straßburger Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachgebildet. Dazu ist aber festzustellen, dass es durchaus mit dem normalen Typus des fränkischen Verfangenschaftsrechts bei beerbten Ehen übereinstimmt<sup>112</sup>, wie es auch in Offenburg galt. Außerhalb hiervon ging in dem ihnen mehr wesensgemäßen Anerberecht die Fortvererbung und Übergabe der Bauernhöfe, bis in das 17. Jahrhundert noch unter lehensherrschaftlichem Vorzeichen und gewöhnlich noch ohne das öffentliche Gericht ihren oben beim Hufenrecht (Abschnitt II, 4a) bezeichneten Weg, wobei nicht zu verkennen ist, dass eben diese fortgesetzte Gütergemeinschaft aber auch für die Hofgemeinschaft, solange über den Eintritt des Volljährigkeitsalters hinaus die Kinder zur Weiterführung der Hofgemeinschaft entschlossen waren, bevor noch das Jüngstenrecht ausgebildet war, die Grundlage hatte abgeben können.

Bis zum gleichen 17. Jahrhundert hatte das Zwölfergericht in einer Form fortbestanden, auf die nicht nur hinsichtlich seiner Wahl und Zusammensetzung, sondern auch des Gerichtsverfahrens die Rezeption des römischen Rechts noch keine wesentlich umgestaltende Einwirkung ausgeübt hatte, was angesichts der Tatsache, dass seit dem Mittelalter so vielerorts in deutschen Landen, und auch im deutschen Südwesten, die alte Gerichtsverfassung als solche schon einen starken Abbruch erlitten hatte, beachtet sein will.

301

Bis in die württembergische Zeit hinein noch lag nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung sowohl in wichtigen bürgerlichen Streitsachen und Liegenschaftsstreitigkeiten als auch in Blutgerichtssachen die Entscheidung beim Urteil in allen Fällen bei der einfachen Stimmenmehrheit der Zwölf, der Siebenermehrheit – Besiebung –, welche Bezeichnung durch die Hexenprozesse weniger erst geprägt als bekannter geworden ist. Jener Hexenprozesse, deren Fehlergebnisse, nachmals mehr oder weniger als solche erkannt, unbeschadet der Mitverantwortung der Juristen des voranschreitenden fürstlichen Absolutismus, doch auch ihrerseits ihren Teil dazu beitrugen, dass das alte auf dem Volke aufruhende Gerichtsverfahren fortschreitend mehr durch herrschaftliche juristische Institutionen ersetzt wurde – durch die Mitschuld der Bevölkerung selbst, von der manche ihrer Vertreter sowohl in den ungehemmten Anklagen wie in den Urteilen ihr altes entscheidendes Mitwirkungsrecht mißbraucht hatten.

Berufungen gegen das Urteil des Blutgerichts und des in Zivilgerichtssachen in erster Instanz entscheidenden Zwölfergerichts gingen an das Appellationsgericht, das seit 1592, vom Kapitelstreit an, in Zabern sich befand, wo die Bischöfe schon seit 1414 eine Residenz hatten. Sie waren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch gegen den Entscheid des Vogts oder Schultheißen zulässig, wenn der Streitgegenstand zumindest den Wert von 8, später 10 Gulden, erreichte. Welche bedeutsame Stellung das fürstbischöfliche Oberhofgericht einnahm, ergibt sich daraus, dass, wie übrigens auch im markgräflich Badischen, die Urteile des höchsten territorialen Gerichts nur den höchsten Reichsgerichten nachgesetzt waren; noch vor der Markgrafschaft, bereits im Jahre 1348, hatte Bertold von Buchegg dieses Privileg von Karl IV. für seine ganzen Territorien erlangt. Es schloß auch bei Klagen gegen den Bischof selbst die Zuständigkeit der ersten Instanz des Reichsgerichts in Rottweil aus. Eine den unteren Rechtsweg abkürzende Vereinfachung, die für das Badische erst

---

<sup>111</sup> StS 69/71.

<sup>112</sup> Vgl. über die fränkischen Güterrechte ZGORh 4, 401; ebd. NF 3, 146.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

1804 übernommen wurde, hatte Bischof Wilhelm von Honstein schon im 16. Jahrhundert eingeführt.

Im Übrigen lagen dem Gerichtsvollzug besondere statutarische Bestimmungen weder in materieller noch formaler Hinsicht zu Grunde. Nicht irgendwie substantiell, sondern nur was das förmliche Verfahren beim Blutgericht betrifft, war die carolinische Halsgerichtsordnung von 1552 knapp ergänzt durch etwelche Sätze, die „von Malefizgerichten“ handeln<sup>113</sup>, und die außer der Zuweisung von Anklage und Stab an Oberkircher Schultheiß und Oppenauer Vogt, sowie die je hälftige Zwölferbesetzung bei der Wesen hauptsächlich die Behandlung „des armen „Mannes“ unmittelbar vor der Hinrichtung, den geistlichen Trost, das Henkermahl, den Imbiß der Gerichtsmitglieder und die Kosten betrafen. Diese wurden – auch dies eine Bestimmung, die keine Besonderheit darstellt – nur, wenn vom Angeklagten oder dessen Angehörigen nicht beibringlich, von der Herrschaft getragen. 1671 erhielt der Scharfrichter<sup>114</sup> für eine Exekution 3 Gulden Zehrung.

Der hervorragende Jurist und Staatsrechtspolitiker Dr. Joseph Zentner – später Mannheimer Oberhofgerichtsrat und Mitglied der badischen Zweiten Kammer, derselbe der auch eine Beschreibung des Renchtals verfaßte – fand den Geist des alten deutschen Volksrechts in der Gerichtsverfassung der beiden Wesen so sehr verwirklicht, dass er ihr im Jahre 1830 eine begeisterte rechtsgeschichtliche Betrachtung widmete, die bis zur Heranziehung des englischen Rechtes ging.<sup>115</sup> Aber ihre Substanz war nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs, noch befördert durch das württembergische Interim, stark angegriffen.

302



Abbildung 45 Gerichtssitzung des Oppenauer Zwölferrats um 1600

(Wappenscheibe aus dem alten Gerichtshaus, jetzt im Besitz der fürstlich badischen Familie)

Anmerkung 2007: Seit 1995 wieder im Besitz der Stadt Oppenau – ausgestellt im Heimatmuseum, sehr farbenprächtig.

Bildmitte: Vogt Jeremias Rebstock (Stabhalter), rechts daneben der Ratschreiber, ganz links der Bott Mertz.

Waren übrigens im 16. Jahrhundert bereits Urteile in besonders schwierigen Fällen von den bei den Gerichten sogleich über den Amtmann an das Appellationsgericht in Zabern zur Überprüfung eingeschickt worden, so wurde bei aller äußeren Wahrung – vorerst noch – von Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die ursprüngliche Rechts-„Schöpfung“ durch die Zwölfer als „Schöppen“ oder Schöffen“ jetzt durch eine bereits mit logischer Beweisführung versehene, von den herrschaftlichen Juristen verfaßte Urteilsformulierung vorweggenommen, und an die Stelle des Vogtes als Ankläger trat, wie wir es übrigens schon bei den unter der württembergischen Herrschaft abgewandelten Hexenprozessen wahrnehmen konnten, der juristische herrschaftliche Beamte.

<sup>113</sup> StS 55aff.

<sup>114</sup> Damals Matthäus Ostertag zu Oberkirch. Schon sein Vater war Scharfrichter gewesen; 1646: „Meister Järg der Scharfrichter“. Solche Scharfrichterfamilien hatten ja ihren besondern Ehrenkodex mit Auszeichnungen und noch mehr Abstrichen.

<sup>115</sup> „Betrachtungen über die Teutsche Gerichtsverfassung in der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts, entnommen aus dem Statutenbuch der Städte Oberkirch und Oppenau, nebst Andeutungen für das Geschworenengericht vom Hofgerichtsvokaten Dr. J. Zentner“ in „Aletheia“, Ztschr. f. Gesch., Staats- u. Kirchenrecht. Haag. Jahrg. 1830, II. Bd.

Dies hatte sich nach der Rückkehr des Tals aus der württembergischen Pfandschaft aber nochmals geändert, sodass im 18. Jahrhundert der Zwölferrat beiderorts soviel wie aller Funktionen der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit entkleidet war. Dass seine Arbeitsweise den allgemeinen Anforderungen, die seit dem Dreißigjährigen Krieg namentlich auch das Verkehrsleben in den beiden Städten stellte und wofür das römische Recht allgemeiner durchgebildete Prinzipien bereit hatte, auch nicht mehr voll genügen konnte, ist dabei freilich nicht zu verkennen.

303

Für die Zivilgerichtsbarkeit war nunmehr erste und allgemeine Instanz, welche auch die gerichtlichen Befugnisse der Schultheißen fast völlig aufgesogen hatte, das herrschaftliche Oberamt, dessen Vorstand, der Oberamtmann, jetzt, zumal, wenn er auch noch Ettenheim dazu verwaltete, auch Landvogt geheißen, nun auch wirkliche Kriminalsachen bis zum Urteil „instruiert“. Er erkennt in solchen selber auf Geld- oder Leibesstrafen (Eintürmen, auch damals noch Stockstreiche, Schanzarbeit), wenn es sich um einfachere Fälle handelte und solche, die unverzügliches Einschreiten erforderten. In allen anderen Fällen trat mit ihm eine von der Herrschaft bestellte „Landeskommission“ zum Frevelgericht zusammen, das sein Untersuchungsergebnis dem Hofgericht, zuletzt in Ettenheim, zur Fällung des Urteils zustellte. Auf Grund eines solchen Urteils wurde letztmals 1796 eine Hinrichtung in Oppenau vor der Kapuzinerkirche „auf der Allmend“ unter großem Volksauflauf noch öffentlich vollstreckt. Während das Malefizgericht neben dem herrschaftlichen „Fürsprech“ – der aber zuletzt auch abgeschafft wurde – auch „Ratsleut der Parteien“ zuließ, ging das Zivilprozeßverfahren aber bis zuletzt noch ganz ohne den durch die Aufnahme des Fremdrechts sonst eingeführten Advocaten vor sich.

Was das Oppenauer Gericht an Zuständigkeit in bürgerlichen Klage- und Strafsachen verlor, hatte es auf dem Gebiete der heute so genannten Rechtspolizei oder freiwilligen Gerichtsbarkeit jedoch in gleichem Zug hinzugewonnen, seitdem nach der Zeit des 30jährigen Krieges die schriftliche und gerichtliche Fertigung aller Kauf- und Übergabeverträge, auch der Hofübergaben, sowie Ehebedingungen und Heiratsverträge – soweit diese nicht dem Amtsschreiber vorbehalten – üblich geworden war. Hier, im „Gewährgericht“, hatte der Geist des alten Volksrechts nochmals einen frischen, kräftigen Nachschuß getrieben, der für den lange erhalten gebliebenen Strom seines starken Lebens zeugt.

Abgesehen von Verlassenschaftsverhandlungen, wenn die Witwe sich wiederverheiratete oder den Hof bis zur Großjährigkeit des Anerben übernahm, war es für fast alle Fälle auch bei den Bauerngütern zuständig und handhabte seine in badischer Zeit bei der Bevölkerung lange noch nachwirkende volkstümliche Rolle ohne zu große herrschaftliche Reglementierung mit ebensoviel Selbständigkeit und Geschick wie Gerechtigkeit und Nutzen. Mit sein Verdienst war es wirklich, wenn die Güter im Oppenauer Tal, anders als vielerwärts sonst, und auch schon im benachbarten fürstenbergischen hinteren Kinzigtal, obwohl dort Pfandverschreibungen der herrschaftlichen Genehmigung bedurften, vor den Zugriffen der Spekulation bewahrt wurden und auch die Verschuldung der Bauerngüter hier späterhin noch auf ein durchaus tragbares und vernünftiges Maß beschränkt blieb. So konnte das Oppenauer Gericht bei Aufrichtung der badischen Verwaltung in einem Bericht an die Regierung vom 1. Oktober 1803 über die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Tales nicht mit Unrecht gerade auch die Handhabung der Verpfändung unbeweglicher Güter als einen Teil jener Befugnisse anführen, „deren sich das hiesige Gericht besonders und vorzüglich gegen die übrigen Gerichte des Oberamts ... und eines unfürdenklichen Besitzstands zu rühmen hat“.

304

Und wenn, ungeachtet der neuen Zivil- und Strafgerichtsformen, Lasollaye für das Ende der fürstbischöflichen Zeit geglaubt hatte, dennoch sagen zu können, dass bis zuletzt noch das einheimische Recht und nur subsidiär das römische Recht Anwendung fand, so galt dies jedenfalls mehr als für die übrigen Einrichtungen für die Handhabung des Gewährgerichts.

Die Wahrnehmung dieser Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit stellte an den Stabhalter, der auch hier, wie für die Gerichtsbarkeit überhaupt, die berufene und zuständige Entscheidungs- und Urkundsperson war, nicht geringe Anforderungen an Abschätzungsvermögen, Menschenkenntnis, Um- und Weitsicht und Takt. Und all dies, gepaart damit, dass er zugleich auch der Vertreter des



## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Schultheißen war, mit seiner ganzen Stellung aber die Eigenschaft des Einheimischen verband, machte den Stabhalter in der späteren Zeit zum eigentlichen Vertrauensmann des Tales, obwohl er von Haus aus eigentlich mehr noch als Vogt und Schultheiß selbst ein eigentlicher herrschaftlicher Beamter gewesen war, weil an den Stab die herrschaftliche Gewalt, zu gebieten und zu verbieten gebunden war. Auch erst seit 1789 war als Revolutionserrungenschaft die Wahl des Stabhalters durch die Burgerschaft unter Vorbehalt der herrschaftlichen Bestätigung zugestanden worden. Als Träger des Stabes aber war er unentbehrlich geworden, bereits seit Schultheiß und Vogt als Stabhalter beim Blutgericht in Oberkirch und Oppenau nicht mehr gegenseitig sich vertraten; doch ist er auch in Oppenau mehrere Jahrzehnte vor der 1665 erfolgten Trennung schon zu finden. Umgekehrt hatten sich im 19. Jahrhundert ursprüngliche Bedeutung und Inhalt der Stellung, diese jetzt gerichtlicher Funktionen überhaupt entkleidet, soweit voneinander entfernt, dass man die Bezeichnung jetzt nur noch auf einen Vertreter polizeilicher Aufgaben anwandte.

Dementgegen war ein ausschließlich städtischer Beamter von Anfang an der Lohnherr<sup>116</sup>, der auch Bauwesen, Stadtbefestigung, Wege, Brücken und Bürgerwald der Städte zu verwalten, Zinsen, Güten und sonstige Forderungen jeder Art einzunehmen und für all dies jährlich der Stadt als solcher Rechnung zu legen hatte, die dann einen Teil der Wesenrechnung bildete. Auf 1. Januar immer neu gewählt, hatte er seine Jahresrechnung alljährlich auf den sogenannten Zwanzigsten Tag (nach Jahresablauf) zu publizieren, was allerdings zumeist erst im Februar geschah, und zwar in der späteren Zeit vor der ganzen Versammlung der Bürger der Städte als solcher, weshalb er in der späteren Zeit auch Bürgermeister, in Oppenau auch Heimbürgermeister hieß. Zeitweise, zumal zuletzt im 18. Jahrhundert, hatte die Stadt Oppenau diesen Dienst unter zwei Bürgermeister aufgeteilt. Den Vorsitz bei der Versammlung, bei der zugleich die Polizei- und Feuerordnung verlesen wurde, führte der „Stadtschultheiß“ – wie trotz bäuerlichem Bann auch der Schultheiß von Oppenau sich zu nennen pflegte –, hier war es bis 1665 der Vogt gewesen.

Anlässlich der Rechnungsverkündung, wobei Beanstandungen, Anträge und Vorschläge vorgebracht werden konnten, erfolgte seine Neuwahl auf ein weiteres Jahr. Der Lohnherr oder Bürgermeister musste nicht ein Zwölfer sein. Wenn er dieses Amt tatsächlich vielfach auch bekleidete, so wurde er aber ebensooft, zumal in der späteren Zeit, auch dem Bürgerausschuß entnommen. Wiederwahl war zulässig, sie erfolgte aber nicht ebensooft wie die der Zwölfer, weil hier mehr die schwankende und sehr oft gegensätzliche Stimmung der Bevölkerung in die Wirkung trat.

Auf der Versammlung wurden gewöhnlich auch die Dienste, über welche die Städte als solche zu verfügen hatten, soweit sie, wie Nachtwächter, Hirten und auch Mesner nicht ständig besetzt waren, auf ein weiteres Jahr verliehen. Es waren dies in Oppenau nur mehr noch Brodschauer und Feuerschauer, während die mehr hauptberuflichen Dienste wie Wegzoller und auch schon Gerichtsbotten – deren Oppenau im 16. Jahrhundert noch einen in Lautenbach unterhielt –, in Oberkirch auch Tor- und Turmwächter, bereits von der herrschaftlichen Bestätigung abhängig waren, und in der späteren Zeit der Salzeinkauf, entweder auf Rechnung des Gerichts einem „Krempen“ übertragen oder aber – ganz zuletzt zumeist nur auf 1 Jahr – gegen das höchste Gebot, wie einst den biblischen Zöllnern, in Steuerpacht vergeben wurde. Bis zur württembergischen Zeit war ihnen der Salzherr aber noch gemeinsam gewesen, der damals schon im Frühjahr auch alljährlich neu bestellt worden war. Die übrigen Ämter und Dienste wie die des Umgelders, Fleischzollers, Synners (Eichmeisters)<sup>117</sup> wurden nach den Ordnungen Bischof Erasmi alljährlich am Dreikönigstag neu vergeben oder in ihnen die alten Inhaber wieder bestätigt, nachdem die Bewerber sich auf dem Rathause vorstellen und in ein Bewerbungsbuch eintragen mussten, wozu am Morgen des gleichen Tages in der Kirche aufgefordert worden war. Im folgenden Jahrhundert wurde freilich infolge der durch die württembergische Pfandschaft herbeigeführten Verhältnisse auch dieser Brauch schon nicht mehr konsequent geübt. Auch diese Ämter waren bis zuletzt herrschaftliche Dienste geblie-

<sup>116</sup> StS 14.

<sup>117</sup> StS 28-39.

ben, und wie einer „mit weyland Herrn Bischoff Albrechten Fürstl. Gnaden uffgerichten Vergleichung“ zu entnehmen, waren damals außer den Wächtern und dem gemeinschaftlichen Kornmesser und Bannwart nur die beiden Gerichtsboten zu Oppenau und Lautenbach der Zuständigkeit und damit der Last des Wesens verblieben, dazu „laudh eines Revers Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand durch beitte Weeßen übergeben: Item der Schulmeister, item der Meßmer zue Noppenauw“.

Hinter den Bemühungen um eine rechte Dienerordnung blieb das Verständnis des Bischofs Erasmus für eine rechte Bürgerordnung nicht zurück. Wie es sein und seiner Nachfolger Bestreben war, die einheimische Tagelöhnerklasse dem mit ihrer Vergrößerung drohenden wirtschaftlichen Alleinanspruch der Huber auf die gemeinen Nutzungen an der Mark, als Holz, Jagd und Fischfang, zu entreißen und sie ihnen als Bürger neben Bürger grundsätzlich gleichzustellen, wurde bereits bei den Tagelöhnergüthen ausgeführt; nicht der gesellschaftliche Rang, sondern der wirtschaftliche Eigenbedarf sollten das Maß für die Teilnahme an den öffentlichen Nutzungen abgeben. Dem damit erstrebten Zweck, einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen, entsprachen die Vorschriften über die Aufnahme Fremder in den Bürgerverband.

306

Die Bürgeraufnahme wurde streng gehandhabt. Keiner sollte in den beiden Städten oder im Tale wohnen, ohne Aufnahme als Bürger. Tatsächlich war die Zahl der Hintersaßen auch in den Talschaften schon aus deren Interesse immer äußerst gering. Aufnahme wie Entlassung bedurften der Genehmigung des herrschaftlichen Amtmanns. Die Entlassung wurde, solange nicht alle Verbindlichkeiten erfüllt und alle Streitigkeiten beigelegt waren, nicht gewährt. – Die Entlassung Leibeigener behielt sich die bischöfliche Regierung selbst vor. Aufzunehmende hatten den Nachweis des Freiseins jeglicher Bindungen an eine „fremde Herrschaft, Edelmann oder Gericht“ zu erbringen; sowohl um Auseinandersetzungen mit den alten Gewalten aus dem Wege zu gehen, als auch um die Niederlassung zweifelhafter Elemente und unerwünschter Mittelloser zu unterbinden. Auch das Pfahlbürgerrecht (Doppelbürgerrecht) wurde nicht geduldet; kein Bürger durfte fremdes Bürgerrecht besitzen, fremden Schirm annehmen, für einen fremden Herrn zu Krieg oder Sold ziehen. Zu Bürgern Neuaufgenommene hatten den gemeinen Bürgereid zu schwören.<sup>118</sup>

Es entsprach der nachbarlichen Zweckgemeinschaft der beiden Wesen, dass unter ihnen gegenseitig völlige Freizügigkeit bestand. Wenn sich dabei hin und wider „nachpürlich-früntschaftliche“ Meinungsverschiedenheit und „Irrung“ zwischen ihnen einstellte, so kam die Gemeinsamkeit doch wieder zum Sieg. Nicht anders als wegen des „freyhabenden Stabs“ (vgl. oben IV 2a), dessen Verletzung durch Oberkirch auf Beschwerde Oppenaus 1550 ein besonderes herrschaftliches Reskript hervorrief, das es den Oberkirchern verwies, mit Geldschulden beladen nach Oberkirch kommende Oppenauer auf der Stelle mit Bürgerschaftsforderungen zu belästigen, oder je nachdem sogar kurzerhand einzutürmen. „Unndt wiewohl sie dergleichen auch Im Nopnawer gericht haben, sey es doch unnfreundlich nit gehalten“. Das Reskript entschied, es soll „furtherhin wie vonn alter her ... gehalten ... werden“, dergestalt, dass auf Geloben des Schuldners hin weder Bürgschaft gefordert noch Gefängnis angewendet werden dürfe.<sup>119</sup>

Zusammengebracht wurden die beiden Wesen aber auch von selbst wieder durch gemeinsame natürliche Interessen, so wie sie zu dem von ihnen 1553 vereinbarten und von Bischof Erasmus bestätigten Verbot für ihre Bürger führten, Liegenschaften an Auswärtige zu verkaufen.<sup>120</sup> Eine zunehmende Entfremdung des Grund und Bodens, naturgemäß weit größer im Vordertal als im Hintertal, ist im 15. Jahrhundert schon festzustellen. Wenn es dazu. auswärtige Adelige waren, die im Tale Häuser und Grundstücke erwarben, so bestand die Gefahr, dass sie einerseits Abgabefreiheit geltend machten, auf der anderen Seite aber Teilnahme an den öffentlichen Nutzungsrechten für sich beanspruchten. Schon während der Zeit der Pfandschaften, aber auch seither, waren Liegenschaften außer an Straßburger Patrizier an Adelige gekommen.

---

<sup>118</sup> StS 111-116.

<sup>119</sup> StS 74.

<sup>120</sup> StS 157/158.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

307

Zum Teil an solche aus der näheren und weiteren Umgegend, aber selbst oberschwäbische Adelige, bis zu einem Junker von Ravensburg, waren mit Grundstücken und Rebhöfen bis nach Lautenbach herauf zum Zuge gekommen. 1461 hatte auch die Stadt Straßburg die Burg Fürsteneck durch neu-steinische Güter und Gülten in unmittelbarer Nähe der Burg ergänzt. Allen voran jedoch standen die straßburgischen Amtsleute auf Fürsteneck selbst<sup>121</sup> und durch sie die mit ihnen befreundeten, zumeist elsässischen Adelligen. Gegen sie wehrte sich namentlich die Stadt Oberkirch. Sie waren es aber auch, die um 1500 ein Mandat Kaiser Karls V. an die Stadt<sup>122</sup> erwirkten, womit dieser aufgetragen wurde, die Ritterschaft des Elsasses in ihrem Recht des freien Güterkaufs nicht zu beeinträchtigen. Die Abwehr, vorläufig unter dem Überdruck des Adels noch von weniger Erfolg, wurde im Tale und von der Stadt Oberkirch dennoch mit allen erlaubten Mitteln betrieben, aber auch Nachteile für die Bürger durch schon eingedrungene Adelige abzuwenden gesucht. Davon zeugen die zahlreichen und langen Auseinandersetzungen, bei denen schließlich nur den Rößern, von denen vor 2 Menschenaltern einer Oberkircher Amtmann gewesen war, im Vergleichswege gewisse Zugeständnisse gemacht werden mussten. Aber auch etliche Wiederverkäufe durch Adelige sind in der Folge zu bemerken. Mit dem Reskript von 1553 mussten nun Liegenschaften, wenn nicht auf Grund des damals schon herkömmlichen Verwandtenlosungsrechts Verwandte in den Kauf eintreten wollten, zuerst Bürgern innerhalb der beiden Wesen selbst angeboten und, wenn kein Käufer darin sich fand, den Gemeinden selbst zum Kaufe gestellt werden. Dieses später Bannlosungsrecht genannte Vorzugsrecht auf den Liegenschafts Kauf für die Einheimischen hat neben dem Verwandtenlosungsrecht bis zum Ende der bischöflichen Zeit fortbestanden, seit 1665 jedoch auf jedes der beiden Gerichte für sich beschränkt. Mit dem Verwandtenlosungsrecht zu einem wesentlichen und dauernden Bestandteil des bürgerlichen Rechts des Tals geworden, hat es nicht nur zeitweise mitgeholfen, Grund und Boden seinen Kindern zu erhalten.<sup>123</sup>

Nicht weniger produktiv war das 16. Jahrhundert, und namentlich die Zeit Bischof Erasmi, in der Grundlegung der Polizeiverfassung. Die polizeilichen Verordnungen lassen kaum eine Lücke in der kasuistischen Auszählung der einzelnen Übertretungsarten und -Fälle sowie ihrer Strafbewertung, entsprechend den Verhältnissen der damaligen Zeit, in der der Staat die teilweise deformierte äußere Religionsübung weithin selbst zu beackern unternahm, die unschärfer gewordene Rangordnung der Stände, weil als unabdingbar für die Sittenverfassung erachtet, künstlich zu verklammern suchte und sich in der Reglementierung vieler heute intimer Lebensbereiche gefiel.

308

Umso besser vermitteln sie uns ein Kulturbild der Zeit auch für die kleinen Landstädtchen und die Bauern und spiegeln uns in deren kleiner Lebenssphäre die großen Spannungen des Jahrhunderts wider, das Reformation und Bauernkrieg hervorbrachte. Darin lassen sie uns, wollten wir diese Bewegungen zu einseitig als Folge eines Versagens der oberen Stände und einer Bedrückung des unteren auffassen, auch erkennen, wie mit dem renaissanceistischen Lebenshunger der Zeit die Begehlichkeit auch der unteren Stände die mittelalterliche Ordnung überbordete. Die Vorschriften finden sich vor allem in Verordnungen der Jahre 1539, 1541, 1549 und 1555.<sup>124</sup> Jene von 1549 enthielt einen Auszug aus der kaiserlichen Polizeiordnung von 1548; „nicht destominder sollen alle anderen Punkte und Artikel der Kaiserlichen und Reichsordnung und Polizei, auch soweit in diese Ordnung nicht einverleibt, in unserer Obrigkeit von menniglichen gehalten werden“. Außer den gewöhnlichen Gegenständen über Kirchenzucht, Gotteslästerung, Fluchen, Unsitte des Zutrinkens, Einsatz beim Spiel, Tanzvergnügen – worüber die Vorschriften nicht so streng sind wie im Fürs-

<sup>121</sup> Bei solchen Verkäufen scheint das Gericht Oberkirch hin und wieder des dortigen Widerstands wegen umgangen worden zu sein. Wenn 1532 (GLA, Allerh. Conv. 41) ein Klaus Bernhart Reben im Fratzenspring und Bosch und Matten zu Oberdorf an den „Amtmann zu Fürsteneck“, Gabriel Rebstock verkauft so doch wohl kaum, weil die Lageorte damals noch zum Oppenauer Gerichtsbezirk gehörten. Vom „freihabenden Stab“ wurde hier Gebrauch gemacht, weil damals in Oppenau noch gegen den Verkauf weniger Widerstand zu erwarten war.

<sup>122</sup> GLA, Urk. Abt. 33.

<sup>123</sup> Die Darlegung der Grundsätze und ihrer Handhabung überschreiten den hier gesetzten Rahmen ebenso wie jene für das Gewährgericht und seien einmal für sich vorbehalten.

<sup>124</sup> StS 107, 138.

tenbergischen – u. dgl. finden sich zum Teil auch aus der Reichspolizeiordnung übernommene und zum Teil erweiterte gegen „unordentliche und köstliche Kleidung“ der unteren Stände gerichtete Bestimmungen, die eine kleine Stoffkunde für sich darstellen und genaue Normen bis auf Maße, Besätze und Schmuck, bis zum Preis der Götlin für das Taufhemdlein geben; dazu traten Bestimmungen gegen „Überfluß und Köstlichkeit der Zehrung“ bei Hochzeiten, Kindstauen, „Königreichen“, Kirchweihen und Gastereien, wobei für Hochzeiten eine Tabelle nach Betrag der Bete und Zahl der Personen die Zahl der zulässigen „Scheiben“ und Gerichte beschränkt und auch für Kindstauen eine Stufenordnung das jeweilige Höchstmaß angab. Auf „Überlaufen“ von Kindbeterinnen war 1 Pfund Pfennig Strafe gesetzt. Dem Spielen „von Königreichen“ galt noch ein besonderer Ukas, der dieses Spiel „außerhalb der Stuben“ (Rats-Trinkstube) verbot; es handelte sich dabei um einen nach der Zwölferwahl am Dreikönigstagabend herkömmlich geübten Brauch, wobei die Zwölferfrauen ihre Regierung zusamt den Zwölfern absetzten und eine Königin wählten. Mißbräuchlich häufig geübt, war es mit der Zeit zum Anlaß für ausschweifende Schmausereien überhaupt geworden.<sup>125</sup> Gelegenheit zu Gastereien boten, außer Tauffeiern und sonstigen Familienfesten, zu denen man aus den entlegenen Teilen des Tales zusammenkam, wenn nicht schon die Beerdigungsfeiern selbst, so auch die sogenannten kirchlichen „Nachhaltungen“ zum 7. und 30. Begräbnistag. Ein Essen war an diesen Gedächtnistagen nur noch gestattet, soweit Vater, Mutter und Kinder des Verstorbenen beteiligt waren. „Fastnachtsessen“ waren nur unter nächsten Verwandten und Nachbarn erlaubt.

309

Die Lebkücher u. a. sollten nicht durch Feilhalten von Branntwein zum übermäßigen Branntweingenuß Anlaß geben. Leichtsinzigem Schuldenmachen suchte man vorzubeugen; Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit Juden und Schuldverbriefung an sie waren untersagt; das Verbot, darüber hinaus die Versagung jeder Niederlassungserlaubnis an Juden überhaupt, blieben bis zum Ende der bischöflichen Zeit aufrecht erhalten. Der Erhaltung des Gebäudebestands wurde Aufmerksamkeit geschenkt. Bei 5 Pfund Frevel durfte kein Gebäude in Abgang kommen. Schultheiß und Vogt hatten mit dem Büttel alljährlich zweimal „Häuserschau“ abzuhalten und wo nötig Auflagen zu erteilen. Diese allgemeinen polizeilichen Vorschriften ergänzten sich durch die gewöhnlichen gewerbe-polizeilichen Ordnungen über die Handhabung von Maß und Gewicht, und genaue Anweisungen für Brotbacken, Metzger, Wirte, Gasthalter – die wie Brot- und Fleischschauer, Weinsticher, Kornmesser und Bannwarte vereidigt wurden. Alle Handwerker, Gastwirte und „Krämer“ wurden im herrschaftlichen Ruggericht alljährlich am Dreikönigstag, späterhin – nach dem 30jährigen Krieg – zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, einer polizeilichen Heerschau unterworfen, wobei die Polizeiverordnungen verlesen wurden. Dabei wurde Umfrage gehalten, Rüge erteilt, auch wurden Klagen sowie Anträge und Vorschläge entgegengenommen und diskutiert. Dienstboten hatten schon in ihren ersten acht Tagen „vor den Amptleuten“ einen besondern Dienstboteneid zu leisten.<sup>126</sup> Auch von den Handwerksgeleuten, für die alljährlich zweimal, auf Weihnachten und Johanni, Schwörtag war, war ein besonderer Geselleneid abzulegen. Diese Diensteide galten aber nicht nur der Herrschaft, sondern zugleich dem persönlich-sittlichen Treueverhältnis zum Dienstherrn oder Meister. Der gewöhnlich „Herrengericht“ genannte Schwörtag für die Bürger, bei dem die neuen Bürger vereidigt wurden und auf dem in Anwesenheit des Oberamtmanns und Amtsschreibers der Schultheiß außer der „Landsordnung“ von 1539 und 1541 auch „Satz- und Ordnung unserer Statt Oppenau“ zu verlesen hatte, fand jeweils im Spätjahr statt, in späterer Zeit jedoch nur noch alle zwei Jahre.

Die Regierungszeit des Nachfolgers Erasmi, des Bischofs Johann IV. von Manderscheid-Blankenheim (1569-1592) – das Stammschloss der Grafen stand in der Eifel – stand bereits zunehmend unter den Einwirkungen des Straßburger Reformationsstreits, der das Domkapitel immer mehr zerklüftete und zu einer völligen, seit 1584 auch räumlichen Spaltung zwischen katholischem

<sup>125</sup> StS 152b, 153a, b. Das König(innen)spiel erhielt sich im Tal auch späterhin noch, wurde jedoch zuletzt den Kindern überlassen. Unter obrigkeitlicher Aufsicht bildete es das Vergnügen der Oppenauer Kinder bei Volksfesten und weltlichem Teil von Kirchenfesten bis ins 18. Jahrhundert hinein. Um die gleiche Zeit hielten die Schulkinder auch noch „Schurtag“, gegen dessen Auswüchse um 1550 ebenfalls ein fürstbischöfliches Reskript ergangen war (StS 45).

<sup>126</sup> StS 116.

## Die Gebiets Herrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

und protestantischem Teil führte. In der Selbständigkeit und Dokumentiertheit seiner Person ein echter Manderscheid, wuchs er seit 1577 an der ihm zugefallenen Aufgabe, die kirchlichen Rechte gegen den protestantischen Rat der Stadt Straßburg zu verteidigen.<sup>127</sup>

Das Werben des protestantischen Teils um die bischöflichen Territorien setzte aber stärker ein, nachdem 1583/84 der Kölner Kapitelstreit mit einem Ableger nach Straßburg sich verpflanzte und die protestantischen Domherren das Bruderhof genannte Stiftungsgebäude in Straßburg als ihren Verwaltungssitz sich angeeignet hatten; indes die katholischen in Zabern saßen, wo ja schon seit 1414 eine bischöfliche Residenz sich befand und die Bischöfe sich seit 1531 ständig aufhielten; ein Teil der katholischen Domherren befand sich aber zeitweise auch in Offenburg.

Durch diese Spaltung und Spannungen ist auch die Politik Bischof Johanns dem Tale gegenüber bestimmt worden. Schon seine allererste Regierungszeit lässt aber erkennen, dass er desungeachtet sein Regiment fest, geordnet und aufbauend zu führen und daran auch sein rechtsrheinisches Ländchen teilnehmen zu lassen gedachte. Diese Absicht kann auch das Wappen vorstellen, das, von einem Löwen gehalten, die einstige Herrschaftsmetropole Oberkirch aus der Anfangszeit seiner Regierung, dem Jahre 1570, vor ihrem Rathause heute noch hütet, und im Jahre darauf, 1571, erneuerte er, darin seinem unmittelbaren Vorgänger folgend, dem Tale auch seine überkommenen Freiheiten. Auch der Renovation der Amtsgebäude muss er Aufmerksamkeit geschenkt haben, wobei auch das Schloss Friedberg nicht übersehen wurde, das im Jahre 1574 renoviert wurde. Am meisten aber konnte er sich die beiden Wesen dadurch zum Bundesgenossen gegen die gerade auch dem Tale zudringliche protestantische Partei machen, dass er ihm die letzten Reste der Pfandschaftsschulden endgültig abnahm und die beiden Gerichte wieder in den vollen Genuß des dem Tilgungsdienst verhafteten Teils ihrer Gefälle einsetzte. Dies muss erfolgt sein alsbald, nachdem das protestantische Kapitel im Bruderhof für sich geschlossene Position gefaßt hatte. 1580 ließ Bischof Johann im Oberkircher Ländchen ein Fähnlein Knechte ausheben, dem er den Franz Braun von Sulzmatt im Elsaß als Hauptmann vorsetzte. Dies scheint durch die Hugenottenkriege veranlaßt, könnte aber zugleich auch sonst eine Vorsichtsmaßnahme gewesen sein. Ein Epitaph von 1586 am Turme des oberen Tores in Oberkirch soll Bischof Johann den Dank der beiden „municipia“ Oberkirch und Oppenau für seine Fürsorge nachgerühmt haben. Die schwungvoll verfaßte Inschrift, in der Oberkirch nach Humanistenmanier Hypergraecia genannt ist, rühmt „cum focia communitate Nopinaviorum“ dem überlieferten Wortlaut zufolge<sup>128</sup> als seine besonderen Verdienste, die beiden Wesen von den fremden Fesseln (nexibus alienis) völlig befreit; in altem Glanze wiederhergestellt und die Gerechtsame der Vorfahren erhalten und durch neue bekräftigt zu haben.

So ist die Regierungszeit Bischof Johanns IV., darin nicht unähnlich der Johanns von Dirbheim, durch ein positives Verhältnis der beiden Städte als solcher zum Landesherrn und einen guten und friedlichen Zustand der Gemeinwesen gekennzeichnet, noch unberührt von Glaubenszwist und Hader. Dass die Ideen der Reformation im Sinne der Glaubenspaltung im Tale keinen günstigen Boden fanden, war freilich daneben auch der Haltung des für seine Pastoration zuständigen Klosters Allerheiligen zuzuschreiben, das trotz gewisser Schwierigkeiten und trotz Abfalls und Verlustes von Religiösen die Klosteraufgabe und Seelsorge im Ganzen durchhielt, dabei selbst wieder einmal in Zucht von oben stand: Das Kloster hatte 30 Jahre nach dem Bauernkrieg, im Jahre 1555, bereits wieder einen neuen Brand zu beklagen gehabt.

Wie dabei die beiden Städte ihre Interessen wahrzunehmen wußten, mochten sie diese nun durch die Adeligen oder das Kloster bedroht oder verletzt sehen, zeigt eine vermutlich aus dem Jahre 1579 stammende Instruktion für ihre Deputierten über das, was diese damals von Bischof Johann

310

311

<sup>127</sup> Gegen die Annahme Janssens (Gesch. d. dtsh. Volkes 5, 112) u. a., daß er ursprünglich schwankend und eher dem Protestantismus zugeneigt gewesen sei: Hahn, Die kirchl. Reformbestrebungen des Bisch. Johann von Manderscheid.

<sup>128</sup> Lat. Wortlaut Paulo Hentznero, Jtinerarium Germaniae xx Nürnberg 1612, S.15; auch Merian, Top. Als., 1644, S. 29, J. Bader, „Badenia“ 11, 233.

## Geschichte des Oppenauer Tales

auswirken sollten.<sup>129</sup> Die Eingabe stellt uns in einem behäbigen Renaissancebildchen vor, wie unabhängiger Bürgergeist und Bürgerstolz damals auch in den kleinen bischöflichen Städten des Tals unter dem schirmenden Dach der Landesherrschaft lebendig war. Obwohl die Vorstellung von „Schulthaisen, Vogt, Zwelffere und gantzer gemeinden baidere wesen Oberkirch und Noppnow“ ausgeht, ist hauptsächlich aber das Anliegen der Stadt Oberkirch im Spiele. Sie wendet sich gegen die wegen des freien Sitzes in Oberkirch zudringlichen Adeligen, namentlich die mit den Neuensteinern versippten Röder, und beruft sich auf die als Vorort der Stadtrechte für Oberkirch maßgebende Stadt Offenburg, woselbst „die Edlen wie auch in andern benachbarten Städten nit gelitten werden“. Auch Junker Ludwig von Iberg und Gabriel Rebstock (der straßbergische Fürstenecker Vogt) hätten die Bede gereicht. „Die Singularität der Herren von Schauenburg und von Neuenstein“ – nachdem „die von Bach abgestorben“ – wird aber anstandslos zugegeben; mit ihnen, vertreten durch Friedrich von Schauenburg und Gebhart von Neuenstein hatte die Stadt schon 1543 einen durch Bischof Erasmus bestätigten Vertrag geschlossen.<sup>130</sup> Die beiden Wesen bitten dann weiter darum, die Anlage des Floßweihers gutzuheißen, den sie „außerhalb Oberkirch beim Oberndorf angefangen“. Nachdem die Eingabe noch das Einhegen ihrer Flur durch die Adeligen angefochten, wodurch die Allmendeflur vermindert werde, kann sie eine Probe dafür geben, dass ein gewisser bissiger Ton im Verhältnis zu Allerheiligen damals keineswegs allein zum Vorrecht der Bauern gehörte. Sie verlangt, dass die Diener des Propstes, „das Rauchgesind als Hirten, Kasch- und Wagenknecht ausgenommen“, Ihrer Fürstlichen Gnaden den Burger- und Dienstknechtend ebenso schwören wie sie dies vormals getan, da nach Bischof Albrechts Regelung doch „auch der Edelleute Knecht“ diesen zu leisten schuldig seien. Der Propst, der doch nur ihr Brotherr sei, verwehre ihnen dies. In der Zeit, als das Kloster noch in Blüte gewesen sei („in bluendt“ – das Stift war mit seinem Wiederaufbau nach dem Brande von 1555 selbst damals noch nicht völlig zurechtgekommen, nichtsdestoweniger scheint hier aber auch ein Seitenhieb auf die Mönche beabsichtigt), hätten „die Munch selbst procurirt und geschafft“, allein seit Menschengedenken<sup>131</sup> seien jetzt weltliche Schaffner angestellt. Der jetzige sitze beweibt gar nicht auf des Propstes, sondern auf seinem Eigentum, habe noch andere Güter von der Burgerschaft ererbt und erkauft, brauche Feuer und Rauch, Wunn und Weid, und habe keinen Burgereid geschworen.

312

Es sei zu besorgen, er lasse sich allsobald auch gegen Ihre Fürstliche Gnaden und ihre Burgerschaft gebrauchen und aufwiegeln wie andere auch. Ihre F. G. möge bei dem Propst und dem Schaffner „die Versehung tun“, dass sie „von Irer unfugen abtreten und die Wesen unturbirt lassen“.

Nicht ganz dem Übereifer, mit dem die Oberkircher klösterlichen Souveränitätsrechten Allerheiligen in ihrer Stadt zuvorzukommen trachteten, entsprechen die Randbemerkungen der fürstbischöflichen Verwaltung. Der Verwalter erhielt darnach zwar vom Amt die Aufforderung, innerhalb 14 Tagen bei Verbot von Feuer und Rauch Burger zu werden, der Propst auch, sein Gesinde bis Jacobi schwören zu lassen, jedoch „dan dieser Aidt seinem Aidt nit zuwider sein khan“.

Es ließ sich in der Person Johanns von Manderscheid vereinbaren, dass er, nebstdem er für sein rechtsrheinisches Ländchen sorgte und es diese Sorge durch seinen Loskauf spüren ließ, im übrigen aber eher eine mehr autoritäre Richtung einhielt als seine unmittelbaren Vorgänger. So hatte er auch das – mit der Einlösung des Versatzes der Gefälle der beiden Wesen nach der Stipulation Bischof Albrechts von 1500 allerdings auch verfallene – Recht der beiden Wesen zur Ämterbesetzung, soweit nicht überhaupt schon unter Bischof Erasmus außer Übung, wieder voll an sich genommen. Wenn wahrscheinlich auch nicht ohne jede Anhörung der beiden Wesen, setzte er Schultheißen und Vögte selbständig ein. Und es wäre überhaupt zu fragen, inwieweit er sich durch die Entbindung von den geldlichen Verpflichtungen etwa absichtlich freie Hand schaffen wollte, wenn Bischof Johann gerade auch in Sachen der Mark bestrebt war, die Landeshoheit schärfer anzuziehen.

<sup>129</sup> GLA Urk. Abt. 33/45.

<sup>130</sup> StS 209.

<sup>131</sup> Der erste weltliche Schaffner scheint jener Peter Hochdap aus Oppenau gewesen zu sein, der am 28. Dezember 1500 gegen 120 rhein. Gulden die „Pfründe beim Gotteshaus zu Oberkirch“ erwarb (Kop. B. 6, 504) und aus dessen Geschlecht der nachmalige Propst Norbert Hodapp hervor ging, der 1639 bis 1653 dem Kloster vorstand. Hochdap ist ein alter Oppenauer Familienname.

## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

Von keiner Sicht her jedoch waren die Verhältnisse des Oberkircher Ländchens, wiewohl auch damals noch nicht so straff wie im Württembergischen, unter Bischof Johann IV. derart verrottet, wie dies bei Eimer<sup>132</sup> zum Beginn der württembergischen Pfandschaft herausgelesen werden könnte; es sei denn, man verstehe darunter zugleich auch noch ein Stück der alten Selbstverwaltung der Gerichtsgemeinden.

Zwar hatte bereits Erasmus der in der herrenlosen Zeit des 14. und namentlich 15. Jahrhunderts erleichterten Annektierung von Waldstücken in den hintersten Talgründen, wie oben im Abschnitt über die Markwaldungen näher umschrieben, sowie dem schrankenlosen Hagen und Jagen der Adeligen Einhalt geboten. Überholend das erste Weistum von 1383, in dem die Adeligen das Erlaubnisrecht zum Jagen in der freien Mark noch sich selbst zuerteilten, war er dabei auch der Jagdhoheit in der Weise mächtig geworden, dass sie in den nicht von den Adeligen „ausgeschieden Wäld“ – der gemeinen Mark – anerkannt war, auch wenn dies die Adeligen freilich nicht davon abhalten wird, nach Jahrhunderten noch die Rechtmäßigkeit der bischöflichen Hoheitsgewalt über die Waldungen anzufechten, wenn sich eine Gelegenheit dazu bot, diese von der Grundherrschaft auszutun.

Nicht weniger fraglos aber hatten andererseits im Bereiche ihrer Reservatwaldungen die Adeligen, wie sie hier ja auch Harzen und Eckerich vergabten, das unbeschränkte Recht des Jagens im Verlaufe der Grenzbildung der Waldungen sich erstritten. Dessen Anerkennung gipfelt in einem Mandat vom 4. April 1544<sup>133</sup>, womit Kaiser Karl V. dem Bischof Erasmus auftrug, die Adeligen in ihrem Jagdrecht auf ihren Lehenschaften der gräflichen Häuser nicht zu beeinträchtigen, und der mit dieser kaiserlichen Sanktion der Losreißung von Waldstücken von den gemeinen Waldungen durch die Adeligen festgestellte Status sollte für dauernd aufrechterhalten bleiben. Soweit diese Adelswaldungen im Hintertal lagen, bejagten sie die Adeligen zwar nicht immer selbst, sondern hatten sie zuweilen gesondert verpachtet, zeitweise aber auch mit den benachbarten Lehenshöfen gegen Zins den Bauern überlassen, die dann auch die Wildhäge der Adeligen unterhalten mussten, was diese im Vordertal durch ihre Leibeigenen besorgen zu lassen pflegten. Stand so das grundsätzliche Verhältnis, in dem Fürstbischöfe und Adelige hinsichtlich der Jagdrechte einander begegneten, zur Zeit Bischof Johanns fest, so gab es aber der durch „Untergänge“ (Grenzgänge) noch nicht festbestimmten Grenzen damals noch so genug und der Übergriffe durch die Adeligen nicht weniger, dass auch die Regierungszeit Bischof Johanns noch mit Auseinandersetzungen solcher Art angefüllt war. Dabei nahm Johann von Manderscheid keinen Anstand, die Waldhäge, die die Adeligen weit in die Markwaldungen hinein errichtet hatten, nicht nur wie sein unmittelbarer Vorgänger entfernen zu lassen, sondern den ihm im Prozess am meisten zudringlichen Hans Jakob von Neuenstein, als er sie wiederherstellte, einfach auf noble Weise zu Oberkirch in 4 Wänden festzusetzen.

Dass so der Bischof auch die Hubgerichte, durch die, kraft ihres Amtes als Obermärker, die Adeligen ihre von der Grund- und Lehensherrschaft in den öffentlichen Bereich der Mark herübergreifende Hoheitsstellung forterhielten, nicht gerne sah, ist natürlich. Er suchte daher die Huber zum Besuch der Ruggerichte zu zwingen, die zugleich die Hubgerichte ersetzen sollten. Bei den Ruggerichten wurden den Bauern die herrschaftlichen Bestimmungen verlesen, deren Zweck es war, Ordnung in die Waldnutzung zu bringen, für die Bischof Johann schon eine herrschaftliche Anerkennungsgebühr gefordert zu haben scheint. Dabei gab es aber, soweit die Bauern überhaupt erschienen, nicht weniger Widerstand, als bei den Adeligen. Bereits 1582 war es anlässlich eines solchen Ruggerichts zu einem Auftritt gekommen, wobei Strafen verhängt wurden, und 4 Jahre später, im Jahre 1586, musste eine umfangreiche Untersuchung stattfinden, um eine Verschwörung zu unterbinden, die sogar nochmals „ein heiliger Bauernkrieg“ werden sollte. Das Oppenauer Gericht hatte in Zwölferbesetzung die Urteile zu sprechen, und dass es dies damals noch tat, spricht dafür,

313

<sup>132</sup> ZGORh, NF 42, 132ff. über die Auseinandersetzung Bischof Johanns mit den Adeligen sowie ihre Abwehr durch die von ihnen verhassten Stadtbürger vgl. auch J. Bader, „Badenia“ III, 263ff.

<sup>133</sup> GLA, Lehens- und Adelsarch. (Schauenb.).

wie Bischof Johann auf dem Wege war, seine Autorität selbst in einem Gremium wie dem doch überwiegend von Bauern besetzten Oppenauer Zwölferrat zu verankern. Die Landsordnung Erasmi, die das Rotten „bei Straf und Ehr, Leib, Gut und Leben“ verbot, war dabei angewandtes Recht, wenn auch Leib und Leben damals geschont wurden. Das Huberding aber, an dem Huber und Adelige in gleicher Weise festhielten, zu unterdrücken, ist Bischof Johann dennoch nicht gelungen.

314

Weniger Reibungsfläche als die Holznutzung bot damals noch das Verhältnis der Fürstbischöfe zur Ausübung der Jagd durch die Bauern auf ihren Höfen und im gemeinen Markbereich. Die Angliederung der Jagdhoheit an die Landeshoheit hatte an dem alten freien Jagdrecht der Bauern im Grunde nicht viel geändert. Die Fürstbischöfe waren im allgemeinen einsichtig genug, die Bedeutung der Wildschadensverhütung für die Getreideernte im Berglande richtig einzuschätzen, und sie hatten mit Recht die Bauern selbst als die beste Bürgschaft dafür erkannt. Indem die fürstbischöfliche Regierung die Gestattung der Jagdausübung mit dem Zweck der Wildschadensverhütung und nicht der weidmännischen Betätigung der Bauern begründete, wußte sie diesen gegenüber den Verleihungscharakter der Jagdausübung zu wahren.

Wie auch sonst die Herrschaften die Rotwildjagd – die sogenannte hohe Jagd – sich gewöhnlich vorbehalten, so hatte die straßburgische Landesherrschaft zwar auch im Renchtal die Jagd für das damals besonders an Rehen ja viel seltenere Rotwild und das ebenso seltene edle Federwild im 15. Jahrhundert schon prinzipiell in Anspruch genommen. Das übrige Wild durfte von den Bauern außerhalb der Bannwäldungen der Adelligen „ohne Seil und Hag“ selbst erlegt werden. Noch immer galt wie vor 2 Jahrhunderten, dass der im Oppenauer Vogt repräsentierten Herrschaft von einem Bäten oder Wildschwein der Kopf gebührte. Kam es vor, dass auf einer Treibjagd ein Stück Rotwild von einem Hund niedergeworfen wurde, so hatten die Bauern ihrer herrschaftlichen Schuldigkeit genügt, wenn sie dem Vogt ein Viertel davon überbrachten. Das Gleiche galt, wenn eines in eine Fanggrube fiel.<sup>134</sup> Widerfuhr dies einem Bären oder Wildschwein auf einem Bauernhof, so erhielt der Bauer  $\frac{1}{4}$ , das andere außer dem Kopf fiel den Gesellen (Treibern) zu (Hubrecht).

Die Zwecksetzung der Wildschadensverhütung war auch vorangestanden in dem Reskript des Bischofs Erasmus von 1548, womit er den Bauern auf ihr Bitten erstmals den Gebrauch von Büchsen und Bogen gegen die Wölfe, damals aber auch gegen „die laufenden Kriegsknecht“, gestattete. Beide müssen um diese Zeit mehr lästig gewesen sein, als die weniger flinken Wildschweine und Bären, derer die Bauern eher noch mit den alten Fangmethoden von Grube und Speiß durch Treibjagden Herr zu werden vermochten.

Aber auch fortan und bis zum Ende der bischöflichen Zeit noch sind die Bauern Herren der Jagd und der Flinte im Oppenauer Tal geblieben. Die kurzen württembergischen Jahre waren nur als Zwischenspiel zu betrachten, und der nachmals, 1701, von der fürstbischöflichen Herrschaft einmal gemachte Versuch der Einschränkung (über den Verlauf ist jeweils unten zu berichten) hatte bloß damit geendet, dass ihr Jagdrecht das Edewild noch mit hinzu umfaßte. Nur war damit jetzt freilich die Bedingung verbunden, dass es die Bauern gegen eine von der Herrschaft festgesetzte Schußgebühr ablieferten.

315

Hatte der Weg aus der vor-landesherrschaftlichen freien Pürsch, der mit der Ablieferung des Kopfes des Bären oder Wildschweins begann, so mit der Ablieferung von Reh und Hirsch, übrigens gegen eine annehmbare Prämie, geendet, so war dieses Verfahren doch die einfachste und geradeste Art der Wildschadensverhütung gewesen.

Aber auch der Bauer selbst, der im Renchtal heute noch gewohnt ist, mageres Fleisch „pret“ zu nennen, kam dabei gewiß an Wildpret nicht zu kurz. War seine Jagdausübung, wenngleich schließlich als konzessioniert aus getan, schon immer eine tatsächliche und totale gewesen, so war sie dies jetzt unter der an sich verständlichen Auflage auch legalerweise. Sie bildete, abgesehen von den

---

<sup>134</sup> Für den Wildreichtum des Tales zeugen Flurnamen wie Bärenbach, Wülfeneck, Wolfsbach (ein erst im 18. Jahrhundert abgegangener Hof im Nordwasser, der Name lebt heute in „Holschbach“ fort), Fuchsloch, Hirzig (Hirschcheck); wie übrigens auch der Familienname Börsig (Bürschek) bei Oberkirch heute noch Flurname.



## Die Gebietsherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg bis zum Straßburger Bischofskrieg (1316 bis 1592)

---

Bauern des Harmersbacher Reichstals, weithin ein Vorrecht der Oppenauer Talbauern, das diese selbst gegenüber denen des hinteren Achertals voraus hatten, wo die Bosensteiner Lehensherren selbst der Jagd in ihrem kleinen Freistaat mächtig geblieben waren und sie sich auch gegenüber den Bauern vorbehielten. Nicht umsonst waren die Oppenauer Talbauern weithin als gute Wildschützen bekannt, so sehr, dass in den Waldprozessen des 18. Jahrhunderts die anderen Landesherrschaften aus diesem Grunde Anstand nahmen, die Exekution gegen sie zu übernehmen. Wurde dabei das Wort Wildschützen, deren es im Tal eine große Zahl gäbe, in zweideutigem Sinne gebraucht, so zeigt dies nur, wie sehr es den Gebrauch im unmittelbaren Sinne damals anderwärts schon verloren hatte. Aber hier hatte es schon seinen Hintergrund in den wirklichen Verhältnissen, wenn sich der Oppenauer Zwölfer-Bauer auf den Butzenscheiben des alten Rathauses gravitatisch mit geschultertem Gewehr darstellen ließ.

Die Jagdzeit dauerte bis Lichtmeß, begann zuerst an Jakobi, seit 1701 Michaeli, 1784 wieder Jakobi, 1789 Martini.

Das Seitenstück zur Jagd bildete die Fischerei, die ebenso allgemein frei war für Jeden, der im Gericht „dienstbar“ war, auch wenn seit der Lostrennung des Vordergetöses 1665 das Oppenauer Gericht sich mit dem Oberkircher in das von diesem bis dahin schon entrichtete Wasserregal von 8 Gulden jährlich teilen musste. Nur dort, wo die Fischerei gewerbsmäßig geübt wurde, nämlich im Vordertal, ruhte auf der Berechtigung ähnlich wie bei der Jagd die Auflage, die gefangenen Fische über ein gewisses Gewicht hinaus zu einem geregelten Preis feilzuhalten. Die ursprüngliche wirtschaftliche Tragweite des Fischfangs tut die Fischereiordnung Bischof Erasmi dar, die Art und Mittel des Fangs (außer mit Angeln) mit den alten Geräten von Warloff (Netzen) und Reusen (Körben) ordnete; aber auch das Oppenauer Hubrecht, das verlangte, dass die Rench 7 Schuh breit offenstehe. Die Bedeutung der Bestimmungen war noch größer, solange der Fischbestand seit dem 16. Jahrhundert nicht durch die Flößerei stärker geschädigt wurde, wodurch namentlich die größeren Fische wie Lachse, Salmen und sonstige Weißfische weniger mehr über Oberkirch heraufstiegen, und solange nicht im 17. Jahrhundert im Hanauerland zu gewerblichen Zwecken die Stufenbauten in der Rench erstellt worden waren, welche die Fische am Heraufsteigen auch noch bis Oberkirch hinderten.

Auch den Ertrag der Fischerei im Hintergetös darf man bei allem natürlichen Reichtum an Forellen – daneben war die sogenannte kleine Grobe hier noch vertreten – infolge der auf allen Bächen geübten Flößerei in späterer Zeit nicht ohne weiteres mit dem eines gepflegten Fischwassers vergleichen, wiewohl es auch dazwischen immer wieder einmal Ruhezeiten im Flößen gab. Ausgenommen vom allgemeinen Fischereirecht war neben den „Vischenzen“, die zu den Reservatswäldungen der Adeligen gehörten, wie im Sulzbach, nur das herrschaftliche Bannwasser. „Das mach (fängt) an bey des Deiffels müle im Gedös und gat über sich uff bis an die Felsen gegen Heinengassen“<sup>135</sup>; es war die Strecke der Rench von der Ramsbacher Mühle bis zum „Roten Schroffen“ vor der „Gasse“, die beim Heinbachtälchen beginnt (heutiger Ziegelsteig). Im Bereich bischöflichen Bodens gelegen, haben es die Fürstbischöfe auch späterhin nie erweitert, im Gegenteil zuletzt mit 8 Gulden für 200 Forellen jährlich vom Tal sich dafür abfinden lassen.

316

Wir haben die wesentlich dem 16. Jahrhundert entstammenden Urkunden, die die Verfassung des Tals ausmachen, zugleich zu einem zeitlichen Durchblick benutzt und fassen den Querschnitt selbst nochmals ins Auge, den das sechzehnte als das mittlere Jahrhundert der ganzen fürstbischöflichen Zeit darstellt.

Während vielerorts, und dies in der nächsten ortenauischen Nachbarschaft wie im Elsaß, die Glaubenskämpfe schon heftig und vielfach alle Ordnung zerrüttend geführt wurden und nicht selten es mit sich brachten, dass das Bekenntnis von der Bevölkerung schon wiederholt gewechselt werden musste, will uns, trotz aller Renaissancefärbung in Sitten und Polizeireglements, die friedvolle Ord-

317

---

<sup>135</sup> Hubrecht, Satz 7.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

nung des Tals in dieser Zeitspanne nochmals als ein – verdienter – Nachglanz des Mittelalters erscheinen, der aber nur zu rasch zu Ende ging. In Verfolg einer weitem mäßigen und vernünftigen Weiterbildung der Landeshoheit das Tal weiter, und auch wirtschaftlich, zu heben, so wie er es auch in der Gründung der beiden Bäder des Hintertals versucht hatte, sollte Johann von Manderscheid nicht mehr vergönnt sein.



## V Die Wirkungen der Reformationszeit

### Das brandenburgisch-württembergische Kondominium und seine Überführung in die württembergische Pfandschaft

Die Schicksalswende nach dem im Ganzen glanz- und friedvollen Höhepunkt, durch den, schier glaubten wir in einem gewissen politischen und religiösen Sinne es sagen zu können, das Ende des Mittelalters für das Tal noch aufgehalten worden war, trat in schroffem Abfall ein, als Bischof Johann 1592 plötzlich starb und das Tal den Wirren und Zufällen des offen ausgebrochenen Straßburger Bischofskriegs überantwortet wurde. Man verzeichnete jetzt nicht nur mehr zwei Parteien im Domkapitel, sondern auch zwei für den Bischofsstuhl Gewählte standen einander gegenüber: für die Katholiken der Herzog Karl von Lothringen, für die Protestanten der 15jährige Markgraf Johann Georg von Brandenburg. Bei den Wirren waren rechtsrheinisch besonders Renchen und das zu seinem Gericht gehörende Wagshurst sowie seine Enklave Honau in Mitleidenschaft gezogen worden.<sup>1</sup> Die katholische Partei konnte es nicht hindern, dass die Herrschaft Oberkirch mit Hilfe von deren räumlichem Nachbarn, des Herzogs von Württemberg, sogleich von dem protestantischen Teil in Besitz genommen wurde, dem sie nach dem vorläufigen Waffenstillstand unter den Kriegführenden vom 27. Februar 1593 auch verblieb.

Dies war nicht von ungefähr gekommen. Herzog Friedrich von Württemberg hatte sich, noch bevor er von seinem Vater 1593 die Regierung übernahm, in die Straßburger Dinge sehr aktiv eingeschaltet und sich dem Domkapitel auch dadurch verwandt gemacht, dass er seinen damals 6jährigen Sohn Ludwig Friedrich dem Bruderhof zubrachte und ihn dort als Domherrn hatte aufnehmen lassen, nicht ohne die Hoffnung, ihm einmal das umstrittene Bistum zu gewinnen. Seinem Blick über den Kniebis nach Westen hinüber, in welcher Richtung seine elsässischen Besitzungen Horbach und Reichenweier lagen, wozu im Oberelsaß ja seit 1419 schon die Grafschaft Mömpelgard kam, lag das Renchtal mit dem Achertal nun einmal zu allernächst vor der Türe, und sogleich, 1592, hatte er sich den beiden Tälern auch dadurch schon genähert, dass er für 120.000 Gulden, die er dem protestantischen Administrator Johann Georg von Brandenburg vorstreckte, von diesem Anteil an der Verwaltung und ein Drittel von den Einkünften der Oberkircher Herrschaft zugestanden erhielt. Die Einkünfte ließ er auf den jungen Domherrn überschreiben.

318

Die Talbewohner wurden auf das Kondominat verpflichtet, und es wurde ein württembergischer Amtmann eingesetzt. Welches Interesse Friedrich von vornherein an der „Stadt und Vestung“ Oberkirch nahm, zeigt, dass er den Zustand der Stadt und ihrer Befestigungsanlagen durch seinen als Vertreter der Renaissancebaukunst berühmt gewordenen Baumeister Johann Heinrich Schickhardt von Herrenberg, damals in Mömpelgard, im Jahre 1596<sup>2</sup> aufnehmen und die notwendigen Renovationen verzeichnen ließ, wobei nicht bekannt ist, ob und welche davon damals auch schon sogleich ausgeführt wurden. Zwei Jahre darauf wurden im Einvernehmen mit dem Markgrafen die wehrfähigen Leute des Tals aufgestellt und ausgerüstet, Waffen und Munition der „Festung Oberkirch“ ergänzt.<sup>3</sup> Im gleichen Jahre 1598<sup>4</sup> hatte Kaiser Rudolf II. den Kardinal Karl von Lothringen mit den Regalien von Straßburg belehnt und zugleich seinen, des Kaisers, Vetter Erzherzog Leopold durch den Papst zum Koadjutor von Straßburg mit dem Recht der Nachfolge ernennen lassen. Herzog Friedrich war dem damit schon zuvorgekommen, dass er durch einen zu Stuttgart im Jahre 1597 geschlossenen Vertrag seinem Sohn Ludwig Friedrich die Nachfolge im Bistum durch Markgraf Johann Georg verschreiben ließ. In diesem Vertrag wurde zugleich auch die derzeitige Gewaltenteilung im Tale nochmals genauer bestimmt: hohe Obrigkeit und Appellationsgerichte verblieben Johann Georg; Schultheißen, Vögte und Zwölfer als Besetzung des Niedergerichts wurden erneut auf Württemberg vereidigt.

<sup>1</sup> FDA, NF 12, 129.

<sup>2</sup> Verzeichnis und Plan vom 15. Mai 1596; Walz, Materialien zu einer Chronik über das Renchtal, 174ff.; vgl. auch Bericht des Baumeisters Elias Gunzenhäuser von Calw ebenda, 180ff.

<sup>3</sup> Verzeichnis des Oberkircher Büchsenmeisters Wilhelm Höflin a. a. O., 186ff.

<sup>4</sup> Krieger, Zur Straßb. Koadjutorwahl v. 1598, ZGORh, NF 2, 481.

## Die Wirkungen der Reformationszeit

Die Talbewohner waren durch diese Ereignisse plötzlich in einen doppelten Zwiespalt hineingeführt worden; hinsichtlich der rechtsmäßigen Obrigkeit sowohl als auch der Religionsübung. Nach dem allgemein geltenden Interim waren die streitenden Teile unter Landfriedensbruch und Verlust ihrer Ansprüche zwar gehalten, in den ihnen zugefallenen Herrschaftsgebieten weder in Religions- noch in Profansachen, worunter übrigens auch schon die politische Beteiligung Württembergs fallen musste, etwas zu ändern, und der am 27. Februar 1593 von den kriegführenden Parteien geschlossene vorläufige Waffenstillstandsvertrag enthielt ebenfalls die Bedingung der völligen Gewissensfreiheit für die Talbewohner. Dennoch liegt es auf der Hand, dass bei dem in jenen Jahren scharfen Wettbewerb der Konfessionen die doppelte protestantische Herrschaftsverwaltung in dem noch dazu zwischen zwei protestantischen Ländern, Württemberg und Hanau-Lichtenberg, eingeklemmten Gebiet, letztlich auch seine Protestantisierung zum Ziele haben musste. Die Bevölkerung des Tales scheint sich hierüber auch durchaus klar gewesen zu sein; denn als sie vier Wochen nach dem Waffenstillstand, am 25. März 1593, zu Oberkirch dem Markgrafen den Herrschaftseid leisten sollte, verweigerte sie diesen unter Hinweis auf die noch nicht endgültige Regelung des Streits und verstand sich nur zum Gelöbnis der Handtreue.<sup>5</sup>

Die Einführung der neuen Lehre hat der von Johann Georg als herrschaftlicher Statthalter zu Oberkirch eingesetzte, an der Politik der protestantischen Kapitelspartei führend beteiligte Domherr Graf Ernst von Mansfeld, allem Anschein nach ohne es sehr lange mit Güte zu versuchen, „allsogleich und bevor in den Ämtern Oberkirch und Ettenheim das Interim durch Aufstellung eines Religionsfriedens beendet“, wie es u. a. das nachmalige Mandat Kaiser Rudolfs vom 10. Juli 1599<sup>6</sup> beglaubigt, durch „Aufstellung unkatholischer Pfarrherren“ im Tale und Einsetzung einer weltlichen Klosterverwaltung für Allerheiligen denn auch systematisch betrieben. Sein dabei gerade Allerheiligen gegenüber an den Tag gelegter Übereifer ist verständlich, wenn er das Kloster als Hauptursache erkannt hatte dafür, dass die alte Lehre im Tale Platz hielt und als Haupthindernis dagegen, dass die neue Fuß fassen und sich erhalten konnte. Durch sein Vorgehen gegen das Stift, das als der Klostersgeschichte zugehörend hier nicht in allen Einzelheiten zu entwickeln steht, scheint er aber bei der Bevölkerung nur das Gegenteil erreicht zu haben. Was jedoch das Kloster als solches betrifft, dessen zuerst durch den Brand von 1555 zersprengte und dann durch die allgemeinen Verhältnisse der Reformationszeit dezimierte Religiösen noch nicht sehr lange wieder beisammen waren, so erreichte er aber damit jedenfalls soviel, das Stift beinahe auszulöschen. Die Zeit, seit der neugewählte Propst Peter Jehle, ohne je wiederzukehren, 1595 auf die bistümliche Feste Dachstein im Elsass entführt wurde, bis zu der 1599 beginnenden Wiederaufrichtung des Klosters sollen nur 4 Konventualen ausgehalten haben, von denen 3 auf Außenstellen gewesen und nur einer noch im Kloster selbst gewesen sei. Und um zu glauben, wie das Stift auch wirtschaftlich geschädigt und an Wertsachen beraubt wurde, ist es notwendig, die kaiserliche Urkunde vom 10. Juli 1599 einzusehen, mit der Rudolf II. besonders Mansfeld, aber auch den dem Kloster als Verwalter gesetzten „Schaffner der Bruderhöfischen“, Leonhard Schlager, zur Rechenschaft und Wiedergutmachung forderte. Auf Eingreifen des Kaisers, alarmiert durch das ordensverwandte Kloster Schussenried, erhielt Allerheiligen 1599 noch wieder einen Propst in dem aus einem Prager, der berühmten Prämonstratenser Abtei Strahow in Prag unterstehenden Kloster herbeigerufenen Prior Martin Schüßler. Er hat im folgenden Jahre, 1600, den Konvent neu gebildet und Wirtschaft und Verwaltung des Klosters wieder aufzubauen mit allen Kräften sich bemüht; Allerheiligen verdankte ihm auch die mit der Wiedereinrichtung seines Archivs für die Sammlung seiner Urkunden dauernd wertvolle Anlegung der Kopiaibücher. Dass er aber 1601 schon abdankte, und dass sein Nachfolger Martin Dietrich schon nach wenigen Wochen in seine frühere Abtei nach Sorrent in Italien zurückkehrte, kann bedeuten, wie beengt und behindert alle noch so aufopfernde Arbeit in dieser Richtung noch gewesen sein muss, auch noch, nachdem Mansfeld das Tal verlassen und das Kloster die

319

<sup>5</sup> Reuß, Beschr. d. bischöfl. Kriegs anno 1592 (Straßb. 1878), 129 f., 168.

<sup>6</sup> GLA 33/2.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Verwaltung durch den 1600 geschlossenen Vertrag zu Willstätt formell von der protestantischen Partei zurückerhalten hatte.<sup>7</sup>

320

Wegen seines auch in den Dingen der weltlichen Verwaltung selbstmächtigen Verhaltens scheinen allerdings auch der Markgraf Johann Georg selbst, wie der württembergische Herzog mit dem Grafen zuletzt wenig zufrieden gewesen zu sein.<sup>8</sup> Damit war der Anschluss des Tales an den Protestantismus fürs erste fehlgeschlagen, denn auch die protestantischen Prediger müssen spätestens um die gleiche Zeit aus dem Tale zurückgezogen worden sein. Sie hatten hier nicht viel ausgerichtet, denn die Sympathien der durch die Wegführung des Propstes Jehle, weil er das Absetzungs- und Schlüsselrecht Mansfelds nicht anerkannte, erregten Bevölkerung für das Kloster hatten sich noch gesteigert, nachdem er nicht mehr zurückkehrte und verschollen blieb.

Aber der Stand des mit wechselndem Glück und zum Schaden elsässischen Lands und Volks unter maßgeblicher Mitbeteiligung der Stadt Straßburg und anderer Fürsten, darunter zeitweise auch des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach, geführten Bischofskriegs ließ es den Talbewohnern zunächst immer noch ungewiss erscheinen, wem nun endgültig sie untertan sein und wie die konfessionellen Bedingungen sich für sie noch gestalten würden. Herzog Friedrich, der bei den Kriegshandlungen im Elsass besonders wieder seit 1597 beträchtlich engagiert war, hatte die Täler nicht mehr aus dem Auge gelassen und mit der Voraussicht ihres Erwerbs seine übrigen Unternehmungen schon koordiniert. 1599 hatte er am Rande des östlichen Kniebisplateaus, und noch auf dessen Sandsteingrund, eine Stadt gegründet – Freudenstadt von ihm selbst geheißen, von ihren ersten Bewohnern aber Friedrichsstadt genannt –, die er nun zu einem guten Teil mit ihres Lands verdrängten Protestanten, vornehmlich aus Steiermark, Kärnten und Krain, bevölkerte. Sie diente seinen industriellen Absichten, insofern sie nahe seinen Christophstaler Gruben lag. Unmittelbar am Kniebisweg, so weit als möglich nach Westen vorgeschoben, sollte sie indes ebensosehr von vornherein gegen diesen im Notfall ein Bollwerk, wie aber zugleich noch mehr eine wirtschaftliche Brücke für das Renchtal und gegen Straßburg hin bilden. In welcher Stärke dies zu verstehen, geht aus einer noch 1607, als ihm die begrenzten Möglichkeiten der Kniebisstraße doch schon klar geworden sein mussten, von ihm gemachten Äußerung hervor, die Eimer<sup>9</sup> anführt: er wolle, wenn ihm Gott das Leben lasse, aus Freudenstadt einen Handelsort machen, der so bekannt sein solle wie Frankfurt a. M. (Die Neugründung soll auch nach 10 Jahren schon 2.000 Einwohner gezählt haben.)

321

Bis dahin jedoch hatte der Herzog mit der Aufteilung der Regierung des Tals mit dem Markgrafen schlechte Erfahrungen gemacht. Abgesehen von den Verstößen Johann Georgs oder seiner Leute gegen die Abmachung über die Verwaltung des Tals, war ihm der Markgraf zu seinen bisherigen Darlehensschulden an den Herzog hinzu auch noch die vertraglichen Einkünfte aus der Herrschaft schuldig geblieben. Bei der Lage, in der andererseits aber auch der Kardinal Karl von Lothringen sich befand, sah Friedrich es offenbar nicht als aussichtslos an, ihm im Jahre 1600 die Räumung aller von dem Brandenburger und ihm besetzten Städte, Dörfer und Schlösser in Stift und Stadt Straßburg gegen die Verpfändung der Herrschaft Oberkirch durch das Bistum an seinen Sohn Ludwig Friedrich auf 30 Jahre um 330.000 Gulden anzubieten. Der Vertrag war bereits abgemacht, aber dann liegen geblieben. Friedrich verbesserte daher sein Angebot zwei Jahre später, 1602, noch auf 360.000 Gulden, nebst besonderen 20.000 Gulden Kriegskostenentschädigung. Aber auch der Vertrag hierüber blieb zunächst ohne weitere Folge. Beides offenbar weniger wegen mangelnder grundsätzlicher Bereitschaft des Kardinals, als deshalb, weil ein kaiserliches Mandat vom 5. August

<sup>7</sup> Nach Eimer („Ortenau“ 19, 172ff.) soll dies 1595 schon geschehen sein. Für das genaue Datum seines Abzugs scheinen indes Belege zu fehlen. Daß die Wiedergutmachung in den größten Stücken durch Johann Georg auf Bemühen Schüßlers erst im Willstätter Vertrag von 1600 erfolgte, würde, nachdem seit 1595 schon wiederholte kaiserliche Erlasse ergangen waren, den Markgrafen und den Herzog nicht völlig entlasten.

<sup>8</sup> Graf Ernst von Mansfeld war später für die protestantische Union tätig, beteiligte sich dann an dem ausgebrochenen Dreißigjährigen Krieg und starb, 1626 von Wallenstein an der Dessauer Brücke geschlagen, im gleichen Jahre auf der Flucht nach Venedig in Bosnien. – Der Name Mansfeld als solcher kehrte nochmals wieder mit dem Mansfeldischen Regiment, das von 1677 bis 1679 im Tale „einlogirt“ war.

<sup>9</sup> Gesch. d. Stadt Freudenstadt (1937), S.5, 43.

## Die Wirkungen der Reformationszeit

---

1602 die Verpfändung untersagt und verlangt hatte, die Protestanten sollten vom Bistum Straßburg abstehen. Friedrich beantwortete die Ablehnung damit, dass er dem Kardinal gegenüber neue kriegerische Anstalten erkennen ließ. Im Renchtal legte er auch Truppen nach Oberkirch, währenddessen Johann Georgs Leute gleichzeitig die Ullenburg besetzt hielten, die sie 1596 den Botzheim'schen Erben aus Straßburg mit Gewalt genommen hatten.<sup>10</sup> Dass die später Schwedenschanze genannte Redoute auf dem Roßbühl im Bischofskrieg eine ähnliche Rolle als Truppenlager spielte, wurde anderorts angemerkt.

Schließlich führte die heillos vertrackte Lage des Bistumsstreits doch noch dazu, dass man auf die immer wieder empfohlene Verpfändung der rechtsrheinischen Herrschaft Oberkirch als Auskunftsmitglied aus dem Dilemma erneut zurückkam und der Plan des württembergischen Herzogs zwei Jahre später in Erfüllung ging. Der Kaiser schien jetzt die Tunlichkeit einer Verpfändung wenigstens prüfen zu wollen. Wie heikel ihm die Sache jedoch unter der politischen und konfessionellen Gesamtlage immerhin ankam, zeigt, dass er zunächst einmal die vorzüglichsten Reichsfürsten mit ihrer „Traction“ befasste. Der Tag, auf dem so das Tal große Geschichte machte, fand am 17. Mai 1604 statt und führte zu dem Spruch, dass die Einhaltung des Augsburger Religionsfriedens als unabdingbares Instrument für die Transaktion zu fordern sei. Aber zu deren Durchführung wartete man auf die kaiserliche Zustimmung vergebens. Dabei musste, zu dem Amte zu kommen, Friedrich immer mehr angelegen sein; denn er hatte zu den 1592 der Kapitelspartei schon vorgestreckten 120.000 Gulden den jungen Markgrafen, der sich von seiner kurbrandenburgischen Heimat im Stiche gelassen sah, seither mit weiteren 150.000 Gulden ausgehalten, und für seinen Einsatz sah er kaum einen anderen gleich günstigen Ausgleich. So hielt er sich, nachdem der Kardinal anscheinend noch zögerte, zunächst noch einmal an Johann Georg; doch mochte der mit diesem zu Stuttgart am 13. August 1604 abgeschlossene Vertrag auch dazu gedient haben, die zukünftige Existenz des Markgrafen zu sichern und die Geldsumme dafür für die endgültigen Verhandlungen mit dem Bistum vorfestzulegen.

In dem neuen Stuttgarter Vertrag ließ sich Friedrich von Johann Georg das Oberkircher Amt gegen eine lebenslängliche Rente von 9.000 Gulden jährlich übertragen. Aber der Kaiser erklärte in einem Schreiben vom 29. Oktober 1604 den ihm vorstellig gewordenen Markgrafen in keiner Weise für befugt, mit Württemberg zu verhandeln.

322

Doch nun taten Kardinal und Domkapitel am 22. November zu Hagenau trotzdem den Schritt, mit dem man sich auf die Verpfändung der Herrschaft Oberkirch an das Herzogtum Württemberg einigte. Dieser sogenannte Hagenauer Vertrag wurde am 10. Dezember 1604 besiegelt. Die Abmachung sah eine Bestandszeit von 30 Jahren vor, nach deren Ablauf die Einlösung erfolgen könne, wenn Württemberg das so wolle. Die Einlösungssumme wurde auf 380.000 Gulden bestimmt, also auf den Betrag, den Friedrich als höchsten 1602 geboten hatte. Sie errechnete sich aus den von Herzog Friedrich geleisteten 270.000 Gulden, wovon 120.000 für das Stift und 150.000 für den Markgrafen und aus der Abfindung für die Johann Georg am zuletztvergangenen 13. August zuerkannte Jahresrente entfielen. Der letzte Stuttgarter Vertrag wurde also involviert, nicht aber jener von 1597. Vielmehr verzichtete Friedrich überhaupt auf alle von dem jungen Herzog als Domherr erworbenen Rechte. Dafür trat Johann Georg alle seine bisherigen Ansprüche auf das Stift an Herzog Friedrich selbst ab, dem gegenüber er auch auf den bischöflichen Hof und alle besetzten Ortschaften und Schlösser verzichtete. Friedrich übertrug alles wieder dem Kardinal Herzog Karl von Lothringen. Mit dieser Form der Abmachung, bei welcher der Kardinal den protestantischerseits okkupierten Teil des Stifts unmittelbar aus der Hand des Herzogs Friedrich empfing, ließ dieser seine Rolle als Friedensstifter feststellen. In seiner Wirkung für den Religionsstreit ist der Hagenauer Vertrag tatsächlich auf den ersten Schritt der „Gegenreformation“ im Elsaß herausgekommen. Der Kardinal Karl von Lothringen wurde durch ihn rechtmäßiger Herr des Bistums. Mit den noch vorhandenen protestantischen Domherren wurde ein bis 1619 während der Waffenstillstand verein-

---

<sup>10</sup> Bechtold, „Ortenau“ 4, 112.

bart. Er mündete, schlecht gewahrt, mit der württembergischen Pfandschaft zuletzt ein in den Dreißigjährigen Krieg.

Das freilich, worauf der Herzog besonderen Wert gelegt haben mochte, die kaiserliche Bestätigung nämlich, traf nicht ein, nachdem er den Vertrag am 21. Januar 1605 der kaiserlichen Kanzlei vorgelegt hatte. Kaiser Rudolf enthielt sich davon, künftigen Ereignissen vorzubauen und die Verpfändung der Herrschaft Oberkirch förmlich zu legitimieren. Im Gegenteil erklärte am 18. März 1616 Kaiser Matthias, der Vertrag sei nie bestätigt worden; die Herrschaft Oberkirch sei ein Lehen des Reichs, ohne die Bestätigung daher ihre Veräußerung durch sich nichtig. Wenn dabei aber nur der Brandenburger und Württemberg des Verstoßes gegen das Mandat Rudolfs von 1602 bezichtigt werden, und nicht auch das Bistum als die andere Vertragspartei, so ist es deutlich genug, dass die Verpfändung mangels eines anderen Auswegs wohl oder übel damals hingenommen werden musste.

323

Aber schon nach der Atempause, die ihm der Stand des 30jährigen Kriegs verlieh, erklärte denn auch König Ferdinand 1631, der Vertrag sei seitens des Stifts aus Zwang, Furcht und Besorgnis vor Krieg unterschrieben worden, weil Herzog Friedrich mit Frankreich Verbindungen angeknüpft hatte. Tatsächlich hatte König Heinrich IV. von Frankreich schon wegen seiner Frontstellung zu der lothringischen Linie der gegen den König rebellischen Guise sowie seiner Beziehungen zur Stadt Straßburg 1592 in den Bischofskrieg eingegriffen und war in Lothringen, dem Herkunftsland des Herzog-Kardinals, eingerückt. Auf den Versuch Herzog Friedrichs, in seinem Frieden mit Lothringen die Wünsche der Protestanten sicherzustellen, war der König jedoch damals nicht eingegangen; schon wegen seines Gegensatzes zu Habsburg und des alten Verhältnisses zu den Guise war er aber die ganze Zeit hindurch ein ungewiß drohender Schatten geblieben, und zuletzt noch war Heinrich IV. am Zustandekommen des Hagenauer Vertrags nicht unbeteiligt gewesen.

Die Straßburger Beilegung hatte das Bistum wiederaufgerichtet und ihren Eindruck in beiden Lagern des Religionsstreits im Reiche nicht verfehlt. Aber der Preis dafür hatte das Bistum auf Menschenalter hinaus die beiden rechtsrheinischen Täler gekostet. Was ihre Bewohner betrifft, so konnte die Kapitelsregierung wenigstens die Augsburger Artikel im Vertrag in aller Form verankert sehen, was von großer Bedeutung wurde: Der Herzog sollte alle Untertanen bei der römisch-katholischen Konfession lassen, keinen anderen Glauben einführen, keine Exerzitien einer anderen Konfession gestatten. Dem Bistum verblieben alle kirchlichen Zuständigkeiten. Für die Talbewohner war gleichfalls äußerst wichtig, dass auch hinsichtlich ihrer politischen Gerechtsame keine Änderungen Platz greifen durften; ein besonderer Artikel hierüber bestimmte, dass die Untertanen „bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten“ gelassen werden sollten.

Bei der gemeinsamen Verwaltung der Herrschaft durch Württemberg mit Johann Georg hatten sich immer wieder Unstimmigkeiten ergeben; dessen Beamte, vorab Mansfeld, scheinen dem württembergischen Amtmann, den Schultheißen und dem Oppenauer Vogt nicht den vertraglich abgemachten Raum gelassen zu haben. Nun konnte der Herzog die Verwaltung ganz nach seinem Gutdünken einrichten, und er machte sich ungesäumt daran. Schon am 24. Dezember des Jahres 1604, an welchem Tage zu Oberkirch noch die Reinschriften des Hagenauer Vertrags ausgefertigt wurden, also noch bevor der Vertrag dem Kaiser vorgelegt war, ließ er sich schon von allen 6 Gerichten der Herrschaft Oberkirch huldigen. Dabei wurde den Gerichtsvorstehern, Zwölfem und Untertanen die Pfandurkunde verlesen. Die Münz- und Gewichtsumstellung wurde in den folgenden Wochen vorgenommen; für die Untertanen ergab sich damals auch eine doppelte Kalenderrechnung, weil in Württemberg der julianische Kalender noch beibehalten war.

### **Das Tal unter den württembergischen Herzogen. Unterbrechung und Ende der Pfandschaft**

324

Ohne Zweifel hatte Herzog Friedrich das Tal, das 300 Jahre zuvor schon das erstrebte und fast erreichte Ziel der württembergischen Grafen gewesen war – damals nämlich, als Graf Ulrich III. im Elsaß auch Horbach und Reichenweier davontrug (Abschnitt IV, 1) – in der Absicht erworben, es zu besitzen. Dies lässt die ganze Vorgeschichte der Pfandschaft unmissverständlich erkennen.



## Die Wirkungen der Reformationszeit

Wenn Friedrich im Hagenauer Vertrag den Geistlichen Vorbehalt hinnahm und gleichzeitig auch hinsichtlich der im Tale einheimischen Gerechtsame den Status quo einging, so hatte er dabei seiner Staatskunst vertraut, mit Hilfe derer es ihm mit der Zeit gelingen wurde, das neue Gebiet seinem Herzogtum, das ja auch in Schiltach und Hornberg weiter in den Schwarzwald herübergriff, zu assimilieren. Von vornherein verhielt er sich dabei behutsam im ersten, wegen seiner Verflechtung mit der religiös-politischen Gesamtlage Deutschlands und nach den Vorgängen mit Mansfeld auch heiklen Falle, wie er aber auch die Sache des Straßburger Protestantismus ja schließlich der Erreichung seines politischen Zieles nachgesetzt hatte. Mit umso größerer Ungeduld, und von vornherein in allzu stürmischem Tempo, strebte er die politische und wirtschaftlichtotalitäre Planung zu verwirklichen, die er für das Tal schon längst bereit hatte und die ihm die Rechtfertigung seines finanziellen Einsatzes für das Gebiet bringen sollte, in dem er aber auch ein staatspolitisches Nutzobjekt auf weite Sicht erkannte; hinsichtlich seiner Verkehrslage zwischen dem Herzogtum und Straßburg sowohl, als hinsichtlich seiner eben erst emporkommenden Bäder und seines Waldreichtums, dazu die gesegneten Fluren und die Rebkulturen des Vordertals und des Kappler Tals nicht zu vergessen. Die Durchführung seines Programms ließ sich aber mit dem Status quo der Talgerechtigkeiten von vornherein nicht vereinbaren. Hierbei ist es nicht ohne weiteres auszumachen, inwieweit der Herzog sich hierüber klar war; aber die Natur der anlässlich der Erbhuldigung von den Talbewohnern über das brandenburgische Regime ihm vorgetragenen Beschwerden und Wünsche und ihre Untersuchung durch seine Kommissare mussten ihm hierüber Aufschluss gebracht haben. Vielleicht hatte er jedoch auch – und dies nicht ohne jeden Grund – in Rechnung gestellt, dass die wirtschaftliche Hebung des Tals im Ganzen mit manchen seiner ungewohnten Maßnahmen versöhnen würde. Jedenfalls bediente er sich bei der Verwirklichung seiner Absichten und Ziele von Anfang an der Landeshoheit ganz entsprechend ihrem im Herzogtum viel weiter ausgebildeten Stande, unter Anwendung der württembergischen Gesetze und Normen und mit straff auf ihre besondere Aufgabe ausgerichteten, scharf zupackenden, dabei freilich nicht immer unbestechlichen und ihren persönlichen Vorteil vernachlässigenden Beamten. Er ließ dabei außer acht, dass die Waldungen im ganzen Oberkircher Herrschaftsbezirk, und dies selbst in den älteren Gebieten um Ulm und Sasbach, Genossenschaftswaldungen geblieben waren und sich etwa mit seinem Schönbuch, einem alten königlich verliehenen und unumschränkt herrschaftlichen Forst und Wildbann, aber auch schon mit seinen durchaus herrschaftlich behandelten Baiersbronner Waldungen im oberen Murgtal, nicht vergleichen ließen, wiewohl ihm auch im Dornstettener Waldgeding noch alte Markgerechtigkeiten entgegentraten.

Und auch die Leibeigenen im Ulmer und Sasbacher Bereich machten für die herrschaftlichen Einkünfte nicht das Gewicht wie etwa im Dornstettener Amt aus, was sich bei dem Versuch der Durchsetzung des Tod- und Leibfalls bei ihnen bald erweisen sollte.

325

Am schroffsten musste der Herzog freilich in Gegensatz kommen zu den Bauern des Oppenauer Tals, die am wenigsten darauf zu verzichten angetan waren, ihre alten Rechtsgewohnheiten als Huber auszuleben. Gewiss war ein regulierendes Einschreiten gegen die mancherorts „zum Erbarmen“ planlosen und willkürlichen Waldverwüstungen, die in so großem Gegensatz zu der Planwirtschaft im Württembergischen standen, wo im neuzeitlichen Sinne bestellte Forstmeister ihrer Tätigkeit und ihrem Gehalte nach einem Oberamtmanne gleichbewertet waren, immer mehr vonnöten; aber das Verfahren des Herzogs hierbei war zu schroff. Denn trotz der hierin schärfer die landesherrschaftliche Linie einhaltenden Politik: des Bischofs Johanns IV. war die Eigengesetzlichkeit des Tals weithin noch erhalten geblieben, und auch den Adeligen des Tals gegenüber hatten es die Fürstbischöfe, unbeschadet aller namentlich unter Erasmus und Johann in Verfolgung ihrer Landeshoheit um Waldungen und Jagd fast ständig mit ihnen veranlassten Streitigkeiten bis dahin immer noch vermieden, ihnen das Äußerste zuzumuten: die landesherrliche Huldigung. Ihre Stellung als Mittelsleute der meisten Bauerngüter des Tals ließ sich nicht anfechten, ihre Rolle als Obermärker bei den der Herrschaft unbequemen Hubtagen war bei dieser immer empfindlicher geworden. Aber der Herzog konnte eine wie immer auch historisch begründete Hoheitsstellung über die Mark, die seine Verfügung über Waldnutzung und Jagd einengte, gerade am allerwenigsten brauchen. Und, um

ihnen die Huldigung abzufordern, genügte es ihm, dass sie von ihren Adelssitzen ins Tal herabgestiegen waren und bürgerliche Häuser bewohnten.

Schon die Weihnachtsfeiertage 1604 hatte der Herzog in Oberkirch verbracht, bei welcher Gelegenheit dort im „Schloss“ – wie auch das Württembergische „Landtbuch“ von 1624 das Amtshaus nennt – erstmals protestantischer Gottesdienst gefeiert wurde. Nachdem das Frühjahr ins Tal gekommen, hatte der Herzog Ende Mai 1605 mit einem starken Gefolge, unter dem sich auch sein Kanzler, Geheimer Rat Matthäus Enzlin, der ehemalige Tübinger Professor, befand und zu dem 171 Pferde gehörten, eine Generalbesichtigung seines neuen Herrschaftsgebiets vorgenommen. Von Oberkirch aus, wo aus diesem bedeutsamen Anlass der Oberamtmann Gerbelius eine reichhaltige Tafel mit den köstlichsten Erzeugnissen der Natur des Tals aufwarten ließ, hatte er den ganzen Herrschaftsbezirk beritten. Er ließ ihn durch Aufstellung von Hoheitspfählen mit dem Hirschgeweihwappen markieren; auch die Oberkircher Tortürme erhielten das württembergische Wappen. Die Amtsgebäude wurden überall instandgesetzt und verbessert; von den Christman Schrotberger Eheleuten hatte der Herzog in Oppenau neben dem alten Gerichtshaus ein Haus zu einem eigenen Amtshaus erworben.<sup>11</sup> Der militärischen Sicherheit des Gebiets diente nicht nur die Ausbesserung der Oberkircher Stadtbefestigung, soweit sie nicht schon 1596 erfolgt sein mag, und die Bestückung der Stadt mit einigen Geschützen, sondern auch die Erwerbung aller Burgen, die im Tale käuflich waren.

326

So gingen, freilich instandsetzungsbedürftig, die Ullenburg schon 1605, die Burg Fürsteneck 1606, die halb verfallene Bärenburg 1607 – diese nicht ohne Ausübung eines gewissen Zwangs auf die Kammerer als ihre letzten Besitzer – an den Herzog über. Und dies zu einer Zeit, in der der Freudenstadter Schlossplatz, dem ja die ganze Stadtanlage zugeordnet war, selbst noch auf seine Bebauung und die Stadt selbst noch auf ihre Befestigung wartete. Dass Freudenstadt seine, wenn auch nur noch behelfsmäßige, Befestigung dann eben zu der Zeit erst erhielt, nachdem 1664 das Tal abgetreten worden war, zeigt, welche Hilfsrolle der Herzog den Befestigungsanlagen im Renchtale beigegeben hatte. Zu ihrer Verbesserung war Schickhardt nochmals beigezogen worden. Entsprechend dem Vorgang im Herzogtum 1603 ließ der Herzog auch alle Waffenfähigen über 18 Jahre im Tale, erneut mustern und neu bewaffnen, wobei die 6 Gerichte in ebenso viele Fähnlein eingeteilt wurden.<sup>12</sup>

Die Intensivierung der wirtschaftlichen und Verkehrs-Beziehungen über den Kniebis hinweg, für die das neuentstandene Freudenstadt anregend wirkte, entsprach einer für den Anschluss des Gebiets an das Herzogtum gehegten Lieblingsidee des Herzogs. Indem er bestrebt war, den Verkehr allgemein möglichst über seine Hauptstadt Stuttgart zu lenken, hatte er schon 1603, als eben Freudenstadt erbaut war und noch ein Jahr vor dem Abschluss des Hagenauer Vertrags, zwischen Stuttgart über Nagold und Freudenstadt und Oberkirch erstmals eine Kurierpost einrichten lassen. Um die Beziehungen und den darüber hinaus erstrebten Durchgangsverkehr weiter auszubauen, war aber eine gründliche Instandsetzung und Verbesserung der Straße nötig. Das erste und schwierigste Stück des Arbeitsprogramms bot die beschwerliche Oppenauer Steige. Die Oppenauer hatten ihre Unterhaltung altherkömmlich mit Fronen, wozu ausweislich der Jahresrechnungen immer wieder einmal auch die oder jene Sachaufwendungen kamen, durchgeführt, wobei aber nur zu oft, oder gar gewöhnlich, die Einnahmen an Wegzöllen die Begrenzung gaben. Schon unter Johann Georg war, bereits damals im Einvernehmen des Herzogs, versucht worden, die Kniebisstraße zu verbessern. Unter den Beschwerden über den Markgrafen war auch jene über die Fronen gewesen, zu denen er die Talbewohner dafür damals angetrieben. Durch Fronen allein ohne technische Planungsarbeit ließ sich aber eine auch nach damaligen Begriffen wirksame und nachhaltigere Wiederherstellung der Straße nicht erreichen. Der Herzog wandte auch hier großzügigere und neuzeitlichere Mittel an,

---

<sup>11</sup> GLA, Urk. Abt. 33/51. Das Haus stand an der Stelle der heutigen Apotheke.

<sup>12</sup> Die Farben des Oppenauer Fähnleins, gelb-weiß-rot mit zwei Löwen, entsprachen der Fahne auf der Oppenauer Wappenscheibe von 1617 im Rathaus. Das Oberkircher, gelb-schwarz-weiß, zeigte, vielleicht an das alte Schauenburger Wappen anknüpfend, einen Schragen. – Die jungen Bürgersöhne wurden bei ihrer Erbhuldigung zugleich für eine der Waffengattung, Musqueten, Hellebarden usw. eingeteilt. (GLA, Prot. S. 8608, pag. 185a/196b.)

## Die Wirkungen der Reformationszeit

indem er die Verbesserung des Weges, für die er persönlich sich angelegentlich verwendete und die er nach Plan und unter Aufsicht von Elias Gunzenhauser, des jetzt Schickhardt in Freudenstadt vertretenden städtischen Baumeisters, ausführen ließ, die Arbeiten und Lieferungen bezahlte.

Um die weitere Unterhaltung möglichst zu decken, wurden seit 1607 mit den Gerichten anstelle der Naturalfrohnden „Frohndgelder“ vereinbart. Auf der Oppenauer Steige wurde unter weitgehendster Einspannung der Oppenauer Handwerker das Meiste schon im Sommer 1605 ausgeführt. Zu Ende des Jahres 1605 schon war die Steige fertig, so dass sie durch Befahren mit einer Musikkapelle eingeweiht werden konnte. Die weiteren Abschnitte des Kniebiswegs folgten, und bis 1608 war die ganze Strecke bis Freudenstadt in einen bedeutend besseren Benutzungszustand gebracht. Dabei blieb freilich die Straßenführung im Wesentlichen noch die alte und darf mit dem heutigen Serpentineweg nach wie vor nicht verglichen werden.

327

Ein besonderes herrschaftliches Nutzobjekt an Umgeld, Weg- und Lebensmittelzöllen hatte sich der Herzog von Anfang an in den Bädern versprochen, die damals tatsächlich einer Blüte in schlimmen Zeitläufen entgegengingen. Von ihnen war Peterstal eben erst vor zwei Jahrzehnten in Gebrauch gekommen. Ihre Förderung durch Bischof Johann hatte Markgraf Johann Georg weitergeführt, unter dem erstmals eine Badeordnung erging und weitere Gebäude entstanden. Der Witwe und den Kindern des Welschbadwirts Thomas Odino hatte Johann Georg 1600 erneut Steuerfreiheit sowie Umgeldfreiheit für ihren eigenen Haushalt bewilligt, dazu jetzt noch Nachlass des von seinem Vater zugesagten Beitrags von 100 Gulden zum Bau einer Renchbrücke zu besserem Zugang.<sup>13</sup> Friedrich suchte mit allen Mitteln die Frequenz der Bäder zu heben; der besseren Regelung des Badelebens und der Sicherung der Abgaben diente eine gleich 1605 von ihm erlassene neue Badeordnung.

All dies gereichte dem Tal zum wirtschaftlichen Vorteil, auch wenn der Herzog den Ertrag daraus freilich auch für sich erwartete. Anhänger des neuen wirtschaftlichen Kurses gab es natürlicherweise am meisten unter den Handelstreibenden und Handwerkern der beiden Talstädte, von denen in einiger Anzahl das Ansehen, in das sich die württembergische Herrschaft bei ihnen gesetzt hatte, allsobald auch auf die Religion der neuen Herrschaft übertrugen. Und ohne dass man Württemberg später eine ernstliche Verletzung der Religionsklausel formulieren konnte – die Art der relativ wenigen vorgebrachten Fälle von Zuwiderhandlungen ist vielmehr geeignet, die Einhaltung der Klausel, unter der Wachsamkeit des Klosters Allerheiligen freilich, dem Ganzen nach zu bestätigen – so mussten doch auch schon Repräsentation der Herrschaft und gesellschaftlicher Einfluss der herrschaftlichen Beamten das ihre wirken. Ihnen könnte gerade am Herrschaftssitz Oberkirch, mehr als anderswo im Tale, es zuzuschreiben sein, wenn dort schon auch bald vier der Zwölfer, also ein Viertel des Zwölferrats, protestantisch geworden waren. Doch scheint dies auch mit der Haltung des Oberkircher Stadtpfarrers Barthelmes in Zusammenhang zu stehen, der, wenn der Bericht Vierordts<sup>14</sup> richtig ist, um 1608 zum Protestantismus übertrat und eine Ehe einging.

Alle Oberkircher Gerichtsverwandten aber waren mit einem Teil der übergetretenen Geschäftsleute und Handwerker in Oberkirch bereits 1610 wieder zur alten Religion zurückgekehrt, sei dies unter dem Einfluss der übrigen herzoglichen Politik, sei es – wie wohl hier mit mehr Recht zu vermuten unter der Einwirkung Allerheiligens und seines neuen Pfarrverwalters, den es dann setzte. Wie es überhaupt der Wachsamkeit des Klosters und der straffen Observanz, in der alle Pfarreien des Herrschaftsbezirks es in Händen hielt, vor allem zu verdanken war, dass es konfessionell bei Abbröckelungen blieb und die Einheit des Tals in der traditionellen Religion wieder hergestellt werden konnte. Und wenn das Kloster seit 1625 nach Oberkirch verlegt werden sollte, wo ein mit Mauern umgebenes Gebäude dafür innerhalb der Stadt seit 1628 sogar schon fertiggestellt war – das hinfort wenigstens den Propst für längere Zeit aufnahm<sup>15</sup> –, so hatte man geglaubt, dies gegenüber dem Schwur von 1484 nicht nur durch den besseren Schutz gegen mögliche Fährnisse im damaligen

328

<sup>13</sup> GLA 33/55.

<sup>14</sup> Gesch. der evang. Kirche in Baden 2, 74ff.

<sup>15</sup> Straßb. Bez. Arch., vgl. FDA 24, 276.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Krieg rechtfertigen zu können, sondern auch um der religiösen Situation des Tales aus der Nähe besser gerecht zu werden.

Umso mehr Sorgfalt verwandte das Kloster, im Einvernehmen mit dem Straßburger Archidiakon, gerade damals auf die Besetzung der Pfarreien des Tals, unter den Pröpsten Klein, Lorenz Scheffler – er ließ mit drei Mönchen im Februar 1638 bei der Einnahme Oberkirchs durch die Schweden das Leben – und Norbert Hodapp (1639-1653). Die bei den Faber, Chrysostomus und Christoph, die fast nacheinander Oppenau verwalteten und von denen Chrysostomus später das Kloster Neustift in Freising übernahm, Christoph ein nicht nur theologisch, sondern in allen humanistischen und auch naturwissenschaftlichen Fächern vielseitig gebildeter Gelehrter war, hatten sich der vom Kloster ihnen zugetrauten Aufgabe gewachsen gezeigt, und mit Umsicht und Geschick die Pfarrei geführt. Später war dies Hermann Nägele gewesen († 1685). Und auch P. Christian Schelling, der, als Greis Prior des Klosters geworden, an der Pest starb in demselben Jahre 1649, welches auch das Todesjahr P. Christophs war, war als Pfarrer von Oberkirch der Aufgabe des Klosters in Wachsamkeit gerecht geworden. Von seinem langjährigen Vorgänger im Prioramt Georg Hempfer rühmt seine Lautenbacher Grabinschrift (1648), dass er als Exerzitenmeister während vieler Jahre durch Lehre und Beispiel die gesunkene Klosterzucht wiederherstellte. Der spätere Prior Adalbert wurde Abt in Roggenburg. Wie Hempfer und Propst Hodapp an chronologische Aufzeichnungen über das Kloster Allerheiligen herangingen, so wurden jetzt in den Pfarreien Kirchenbücher angelegt.<sup>16</sup> Oft genug fühlte sich die herzogliche Verwaltung im Tale bespitzelt durch die Mönche des Klosters, das seinerseits der von ihr dem Herzog beigelegten Stellung als „Landesfürst und Casten Vogt darüber“, die, wie zuvor schon die brandenburgische und später auch die schwedische Oberhoheit formell anzuerkennen das Kloster gezwungen gewesen war, durch seine Verhaltenheit so wenig Chance als möglich zu geben, bis zuletzt mit Erfolg bestrebt blieb.

329

Als unter dem 1653 zum Propst gewählten Oberkircher Anastasius Schlecht das Kloster 1657 zur Abtei erhoben wurde, war der Konvent auch wieder auf 15 Patres erstarkt, und im darauffolgenden Jahre erhielten 5 neue fratres die erste Tonsur.

Indes hat es eine nicht sehr große Zahl Protestanten die ganze württembergische Zeit hindurch im Tale, mehr in den bei den Städten als in den Talschaften draußen, gegeben, wie insgesamt das reformatorische Kolorit jener Zeit auch im Tale deutlich zu spüren ist. Stammen die Oppenauer Ratsscheiben von 1617, die alle alttestamentlichen Spruch mit Miniatur zeigen, wohl von Schweizer Künstlern und sind auch die alttestamentlichen Motive der Ofenplatten in den Bauernhäusern nur zum Teil im Tale entstanden, so zeigt er sich aber auch in den alttestamentlich-prophetischen Vornamen, die damals selbst die einheimischen Bauern nachahmten. 1618 beantragte die Oberkircher protestantische Bevölkerung eine protestantische Schule.<sup>17</sup> Und wenn 1617 in „Stadt und Stab“ Oppenau 60 protestantische Bürger temporären protestantischen Gottesdienst auf ihre eigenen Kosten forderten (jährlich dreimal), so fanden sich unter den „Bürgern“ – soweit sie im Städtchen selbst saßen und wofern nur es freilich wirklich um solche sich handelte – kaum, wie Eimer, der dies berichtet<sup>18</sup>, annahm, Neuzugezogene, die vom Wiederaufbau des Städtchens sitzengeblieben und damals schon als Bürger aufgenommen waren<sup>19</sup>. Die einheimischen Handwerker hatten viel-

<sup>16</sup> Der erste Eintrag (Taufbucheintrag) von dem Oppenauer Pfarrer Wilhelm Dietsrich († 11. 9. 1629) stammt vom 15. Dezember 1628.

<sup>17</sup> Heyd, *Gesch. d. Volksschulwesens in Baden* (1896), 82.

<sup>18</sup> „Ortenau“ 19, 172 f.

<sup>19</sup> Eimer übersah aber andererseits, daß die Zahl von 60 protestantischen Bürgern nicht für Oppenau, das Städtchen für sich; sondern für „Stadt und Stab“ galt, also damals noch für das ganze Tal bis vor Oberkirch, wozu über 500 Bürger gehörten; die Familienangehörigen dabei in beiden Zahlen außer Betracht gelassen. Es sei denn, es wäre hier auch nur das Kirchspiel, also das Hintergetös, zu verstehen. Auch sonst ist es weithin berechtigt, wenn Eimer sich gegen die zumeist auf Vierordt zurückgehende Lesart über die Protestantisierung des Tals unter den Herzogen wandte, als seien während der württembergischen Pfandschaft die „Untertanen“ zeitweise der Mehrzahl nach protestantisch oder die katholischen Pfarreien einmal nicht besetzt gewesen. Beides traf, schon ausweislich der Kirchenbücher aller Renchtäler Pfarreien nicht einmal, und erst recht nicht für das Ende der Pfandschaft zu, so daß es für Eimer nicht nötig gewesen wäre, die Schweden dafür verantwortlich zu machen. Wiewohl bei der 4 Jahre nach der Rückkehr des Tals, 1668, erfolgten Herbeirufung der Kapuziner nach Oppenau auch mitgesprochen haben mag, vereinzelt noch vorhandene „Lutheraner“ zur katholischen Religion zurückzuführen, so war, wie anderorts (I 8, b) schon dargetan, die Aufgabe der Kapuziner eine mehr

## Die Wirkungen der Reformationszeit

mehr nach dem Wiederaufbau der Stadt mit teilweise Erfolg die Wiederentfernung der fremden Handwerker verlangt; einige von ihnen wurden erst später als Bürger der Stadt aufgenommen; mehr Alpenländer blieben in den Rotten sitzen. Dagegen hatte eher die fürsorgende Art, in der Herzog Johann Friedrich sich des Wiederaufbaus der durch den Brand 1615 völlig zerstörten Stadt annahm, ihm hier neue Freunde gemacht.

Womit die Herzoge sich jedoch von vornherein keine Freunde im Tale schufen, das war ihre Forstpolitik und Forstpolizei. Schon gleich von vornherein war es zu Widersetzlichkeiten der Bevölkerung gekommen, als die Amtsleute die Talbewohner am Hauen und Abführen von Holz hinderten und ihnen die Waldungen der Viehweide und den anderen Nebennutzungen sperrten. Dagegen verordnete der Herzog, die eben, 1605, für das Herzogtum selbst erst reformierte Forstordnung zu setzen. Gegen die Warnung und den Rat des als Kommissar in das Tal entsandten und mit dessen Verhältnissen tiefer vertraut gewordenen Altforstmeisters Roßbach setzte Friedrich im gleichen Jahre noch eine Forstverwaltung für die ganze Herrschaft ein, die aus einem Forstmeister und 7 Forstknechten bestand, von denen 3 auf das Oppenauer Tal mit dem Dienstsitz in Peterstal, Oppenau und Lautenbach verteilt wurden. Dem Forstmeister war die Ullenburg als Sitz angewiesen. Der Herzog hatte Forstmeister und Forstknechte den Vorstehern der Gerichte persönlich vorgestellt und ihnen anschließend daran seine Forstordnung verlesen lassen. Als er schon damit bei ihnen Bedenken und Anstoß fand, ließ er die Untertanen selbst entbieten. Aber weder Begründung und Ermahnung, noch das Versprechen von Straffreiheit für den bisherigen tätlichen Widerstand konnten verhindern, dass die Talbewohner der Forstordnung gegenüber ihre eigene „Landsordnung“ geltend machten und sich dem Vorhalt des Eidbruchs gegenüber auf ihre alten Rechte beriefen, deren Erhaltung ihnen bei der Erbhuldigung zugesichert worden war; ja, in Peterstal hatte eine Rotte von etlichen hundert Leuten – unter Anführung eines Küblers, der um die Billigkeit seines Rohstoffs bangte – den das herzogliche Aufgebot verkündenden Boten ergriffen, hinweggeführt, und beinahe war man auch noch an den Amtsleuten tötlich geworden. Einzelauftritte ähnlicher Art gegenüber den Forstknechten waren in der Folgezeit an der Tagesordnung. Wenn sie sich zunächst noch nicht zu größeren Kundgebungen verdichteten, so lag dies zumeist daran, dass dem zuerst eingesetzten Forstmeister Schleck bei aller gelegentlichen Überschärfe mehr an seinem persönlichen Vorteil als an der herzoglichen Forstordnung gelegen war. Er hat sich denn auch seiner Verantwortung durch die Flucht entzogen.

Seine Forstordnung zur Geltung zu bringen, hatte der Herzog sein Vertrauen dann auf Johann Ziegelhäuser gesetzt, der als bewährter Renovator und Organisator zuletzt in Freudenstadt sein Talent gezeigt hatte. Er war der Mann des bedenken und rücksichtslosen Durchgreifens, wie ihn gerade das Tal nicht brauchen konnte. Nichtachtend aller gewachsenen Verhältnisse des Tals wurde jegliche Holzentnahme aus den gemeinen Waldungen – die bisher anscheinend immer wieder einmal umgangen wurde, im Notfall zu erkaufen gewesen war – unter die straffe Erlaubnispflicht seines Regiments gestellt. Nutzholz wurde nur gegen Stammiete zugemessen, Brennholznutzung nur in Verbindung damit gestattet, Weidgang und Eckerich in den Waldungen unterbunden. Harzzoll hatte zuerst für Oberkirch mit 6 Pfennig für die Stände, „von denen von Oppenau aber nit mehr als vom ganzen Wagen 2 Batzen“, in der Zollordnung gestanden; es sei aber „umb des neu aufgerichteten Harzmarkts neue Ordnung unterwegs“.

Die Neuordnung kam darauf hinaus, dass gegen die Gestattung des Harzens und des Harzmarkts ein in Natur abzuliefernder Harzzehnten gegeben werden sollte. Bei all dem wurde, ausgehend von den Verhältnissen im oberen Murgtal, wo es fast nur Herrschaftswald gab, zwischen öffentlichen, Adels- und Bauernwaldungen nicht unterschieden. So fiel selbst das Hauen von Holz in den Bauern- und Reservatwaldungen durch deren Inhaber selber unter das Verbot; eine Maßnahme, die

allgemein religiös und kulturell aufbauende gewesen, die mit jenen des Dreißigjährigen Kriegs freilich auch die Verhältnisse, wie das religiöse Interim sie mit sich gebracht hatte, notwendig machte; darüber hinaus aber die – wie oben dargelegt – unzulängliche personelle Besetzung der Oppenauer Pfarrei von Seiten Allerheiligens. Von einer Reformierung und Rekatolisierung des Tals im Sinne von Vierordt und Weiß und nach ihnen Reinfried, FDA, NF 12, 129 f., Heizmann, Amtsbez. Oberkirch, Rönthe, Gesch. d. Evangelischen i. Renchtal, Festschr. 1908, u. Ortenau“ 16, 154 kann schlechthin nicht gesprochen werden.

330

331

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

über die Beförderung des Privatwalds im modernen Sinne weit hinausging und die nur der badische Staat in der ersten Zeit solange verhängte, bis über die gültig einzuhaltende Ordnung schließlich Klarheit eingetreten war.

Auch Wildbann und Forellenwasser, die beide für ihren geringen Ertrag im Baiersbronner Gebiet im Tale reichlicher zu entschädigen vermochten, zog der Herzog restlos an sich. Die Untersagung, die auch Raubwild und Raubvögel bis auf Marder und Eichhörnchen nicht ausnahm, hätte sich schon wegen des Schadens an den Feldfrüchten nicht aufrecht erhalten lassen. Aber auch die Beschlagnahme der Forellenwasser, wofür der Herzog das Recht aus einer für Württemberg neu erlassenen Fischereiordnung herleitete, wurde von den Einheimischen, die gewohnt waren, in allen Bächen und auch der Rench mit Ausnahme der kleinen Strecke des bischöflichen Bannwassers frei zu fischen, drastisch empfunden. Den Adeligen war der Herzog des Jagens wegen schon von Anfang an – das Wort gilt hier einmal nicht im bildlichen, sondern im eigentlichen Sinne – ins Gehege gekommen. Am liebsten hätte er ihnen jede weidmännische Tätigkeit überhaupt abgestellt. Er betrachtete aber auf jeden Fall auch ihre Reservatwäldungen als zum herrschaftlichen Jagdbanne gehörig und war nicht geneigt, ihnen jene Wildhäge zuzugestehen, die die Bischöfe Erasmus und Johann IV. den Herren von Schauenburg und von Neuenstein in ihren eigenen Reservatwäldungen noch nachgesehen hatten. Das Siegel für ihre Unterwerfung unter die Landesherrschaft sah er in der Leistung der Handtreue, die die Adeligen für ihre Person zu leisten aber um keinen Preis gesonnen waren. Zwar hatten ihre Dienstleute, wenn und seit sie jetzt außerhalb der alten Burgsitze mit ihren Herren in den bei den Städten Oberkirch oder Oppenau wohnten, unter den Bischöfen Albrecht und Erasmus schon den Herrschaftseid abgelegt; mit demselben Reskript, das hierüber Bestimmung traf<sup>20</sup>, hatte dafür der Bischof seinerseits den Adeligen gewisse Zollvergünstigungen für die Bedürfnisse ihres Haushalts, namentlich auch Umgeldfreiheit für Wein, einräumen müssen. Von der Ableistung des Herrschaftseides durch sie selbst aber hatte sie bis dahin ihre Stellung als markgräfliche (und ebersteinische) Lehensträger des Tals ebenso bewahrt, wie dieser Umstand ihnen ihre Zollvergünstigungen eintrug. Der Herzog seinerseits war jedoch nicht gewillt, in diesem Punkt dort Halt zu machen, wo die Akten Bischof Johann von Manderscheids stehengeblieben waren. Als sich die Adeligen auch dem Herzog gegenüber auf ihre Stellung im Dienste des Markgrafen beriefen, knüpfte der Herzog bei dem Markgrafen unmittelbar Verhandlungen an. Wie aber, als die Zange der landesherrschaftlichen Gewalt immer unausweichlicher schien, die Adeligen, sogar mit ihren Schaffnern noch, der Huldigung sich schließlich durch List und Flucht entzogen, bildet den Inhalt wahrer Histörchen.

332

Die Reibungen mit dem Adel wegen Jagd und Forsten hörten, wenn auch abgeflaut, auch späterhin nicht auf. Wohl aber führte die Überspannung im Beschlag der Waldnutzung und der Jagd den Bauern gegenüber 1608 schon dazu, dass die Vorschriften entschärft werden mussten, wobei es die Stellung Ziegelhäusers kostete. Dessen Wirken und die Durchsetzung der Forstordnung überhaupt hatte außer Roßbach auch der Oberamtmann Gerbelius als der Befestigung der württembergischen Herrschaft im Tale abträglich erkannt. Den äußeren Anlass hatte gegeben, dass Ziegelhäuser wegen der Gefahr des Jagens alle Hunde der Gerichte Oberkirch und Oppenau töten ließ und dadurch erneute Unruhe und seine öffentliche Beschimpfung heraufbeschwor. Er wurde aber, Herzog Friedrich starb gleich darauf, plötzlich am 29. Januar 1608 von Herzog Johann Friedrich abgesetzt. Die Forstverwaltung wurde wieder dem Vogt unter Oberaufsicht des Oberamtmanns übertragen. Auch der verhassten Forstknechte wurde unter Johann Friedrich das Tal, in dem sie bestenfalls im Ansehen von Henkern gestanden, ledig. Zuletzt waren jene in Oppenau und Lautenbach, die man noch länger als die anderen gehalten hatte, zurückgezogen worden, nachdem sie um ihre Versetzung nachgesucht hatten, weil sie befürchteten, totgeschlagen zu werden. Fast ein Jahrhundert sollte vergehen, bis das Tal unter fürstbischöflicher Herrschaft wieder Forstknechte erhielt. Ihre Aufgabe war auch dann noch dornenvoll genug.

---

<sup>20</sup> StS 221ff.

## Die Wirkungen der Reformationszeit

---

Mit der Ordnungspolizei insgesamt sollten nach Abziehung der „Forstknechte“ nun auch die Forstpolizei, wie schon unter Bischof Johann IV., die Ruggerichte wieder ausrichten helfen, gegen welche die Bauern aber immer wieder einmal revoltierten; nicht nur im Hintertal, sondern sogar vor dem Getös. Einzelne Anstifter sind dabei immer wieder im Spiele, aber dahinter ist doch jener allgemeine Geist der Ablehnung obrigkeitlicher Reglementierung spürbar, der daraus erwuchs, dass die Bauern sehr lange ihr eigener Herr in den Waldungen geblieben waren. Als „sehr geschwüerige, mehrertheils böse, trutzige Leüthe“ hatte sie Roßbach befunden. Das ganze Vorgehen unter der Forstverwaltung, und dass die Herrschaft nachher zum Nachgeben ihnen gegenüber gezwungen gewesen war, hatte das eingeborene Misstrauen gegen „die Herren“, das dem autochthonen Rensch-täler Bauer bis beinahe auf unsere Zeit herab von der einstigen Stellung der Huber her in den Knochen wohnte, aber nur noch verstärkt.

Dazu kam jedoch, dass auch die übrigen Maßnahmen, mit denen die herzogliche Verwaltung das Tal zu reformieren suchte, schon in der Plötzlichkeit und dem Ungestüm, mit dem alles bewerkstelligt wurde, bei der Bevölkerung Unzufriedenheit erzeugten. Die neue württembergische Zollordnung von 1605, die zugleich auch für das Amt angewendet wurde, hatte schon, wenn auch in teilweise noch unterschiedlichen Sätzen, eine Zollerhöhung gebracht, und dies zum Teil gerade dort, wo die Zölle Gegenstand der Beschwerde gegen die markgräfllich brandenburgische Verwaltung gewesen waren: beim Holz. Nicht nur Rohholz, sondern auch die verschiedensten, durch Holzschnefler im Tale hergestellten Gebrauchsgegenstände bis auf Holzteller und -löffel wurden davon betroffen; der Peterstaler Kübler war 1605 also bei der Sache gewesen.

Dass auch vom Floß Holz bis zu den Rebstecken herab Zoll entrichtet werden musste, hatte den besonderen Unwillen der Bauern, Holzhändler und Sägewerker erregt. Aber auch die Zollsätze auf alle übrigen Waren hatten im Tale Missstimmung erzeugt; sie wurden überdies im Laufe der Jahre teilweise noch erhöht.<sup>21</sup> Bei den den herzoglichen Maßnahmen keineswegs von vornherein widergesetzlichen Oppenauer Bürgern hatte übel angestoßen, dass sie auch von dem Wein, den sie selber in den Sauerbrunnen mitnahmen, Umgeld entrichten sollten. Die Erhöhung des Umgelds, eine ganz modern anmutende Erbschaftssteuer, übermäßige Anspannung der Abzugsabgabe und die Kreis-hilfe, wegen der schon über Johann Georg sie sich beschwert hatten, gaben den Talbewohnern vielfach Grund zur Missstimmung. Das Frongeld, wiewohl dadurch die Fronleistungen für Wege, Brücken und Gebäude entfielen, wurde ungern bezahlt.<sup>22</sup> Aus dem herrschaftlichen Anspruch des Novalzehnten auch dort, wo Allerheiligen zehnt- und die Adeligen zinsberechtigt waren, ergab sich erfolgloser Konflikt mit den alten Berechtigten.

Die Wahl der Beamten hatte die herzogliche Regierung nicht immer gut getroffen. Dem tüchtigen Oberamtmann Dr. Nikolaus Gerbelius, durch seine Erfahrungen amtsmüde, war 1608 Hans Christoph von Traxdorf gefolgt, gegen den 1617 Beschwerden wegen grober Behandlung und wegen häufiger Abwesenheit laut wurden. Gegen den Oppenauer Vogt Jeremias Rebstock, der den Jacob Fischer abgelöst hatte, wurden in derselben Zeit Beschwerden anderer Art erhoben. Über seinen Pflichtgängen nach den Bädern war „Lorenz Spinner, würt und gastgeber in dem Grüebach“ sein „freundlicher lieber Tochtermann“ geworden. Nun sollte er seine Dienstgänge nach den Bädern allzusehr ausgedehnt und dabei mit den Badwirten, und zwar nicht nur mit Spinner, sondern auch mit jenem des Welschen Bades (bei St. Peter) Elias Goll, hinsichtlich des Zolls gemeinsame Sache gemacht haben. Jeremias Rebstock war vor seiner Einsetzung in Oppenau Forstmeister in Liebenzell gewesen und Angehöriger jener Straßburger Familie der Rebstock, die auch bischöfliche Vögte zu Ettenheim stellte und aus der auch der um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Vogt auf Fürsteneck tätig gewesene Gabriel Rebstock gestammt hatte, der mit denen von Neuenstein durch Heirat versippt war. Aber nur der Oberamtmann musste zunächst weichen. Goll, selbst ein Straßburger,

333

---

<sup>21</sup> Zollordnung vom 7. April 1607, beigeheftet der Handschr. Oberk., Beschr. d. Herrsch. im Württ. Staatsarchiv.

<sup>22</sup> Stadtarch. Straßb., GUP 41, 34.

Schwiegersohn des vorausgegangenen Badbesitzers Odino, sollte selbst später einmal, 1636, zu Rebstocks Nachfolgern gehören.<sup>23</sup>

334

Der folgende Oberamtmann, Hanns Seyfried Gall vom Rudolfseck und Lichteneck, ein mit den Vertriebenen nach Freudenstadt gekommener krainischer Junker – wir werden Namensträgern der österreichischen Emigration aber auch unter bischöflichen Amtsleuten und Schultheißen noch begegnen – hatte sich bereits mit der Verfolgung der Hexen zu befassen, derentwegen der Rumor auch im Tale immer stärker wurde (Abschnitt I, 8b). In die Amtszeit des Vogtes Rebstock aber (1613-1629) fiel der Oppenauer Stadtbrand.

Es war am 30. August<sup>24</sup> (nach einer Angabe zufolge württembergischer Kalenderrechnung, damit allerdings um 1 Tag differierend, der 21. August des Jahres 1615<sup>25</sup> – allen Umständen nach ein heißer oder schwüler Sommertag – als die Flammenlohe über dem enggebauten Städtchen zusammenschlug. Sie verzehrte es soviel wie ganz. Das Schloss Friedberg, das bei Luftrichtung aus Südwest, wie sie um diese Jahreszeit gewöhnlich ist, von den Flammen eingeschlagen worden sein muss, brannte mit aus. Das Feuer war vom alten und neuen Amtshaus ausgegangen, die beide zunächst des unteren Tores auf der Nordseite des Städtchens lagen und von denen das neue erst unter württembergischer Verwaltung vor kaum einem Jahrzehnt erbaut worden war. Bei der vermutlichen Luftrichtung musste die Lauftrichtung des Feuers über das ganze Städtchen hinweggegangen sein. Der Vogt Jeremias Rebstock war in Straßburg abwesend. Wie er nachher auf die deswegen gegen ihn erhobenen Vorwürfe hin angab, um einen Dänen dort arretieren zu lassen und sich ein Pferd zu kaufen; was beides er aber, als er die „schreckliche Zeitung“ gehört, im Stiche gelassen und auf seinem „lahmen Klepper in großer Schwermut und Traurigkeit hinweggeritten“ sei.<sup>26</sup>

335

Johann Friedrich ließ im Herzogtum sogleich eine Brandhilfe ausschreiben. Die zunächst benachbarten württembergischen Ämter ergänzten als erste die Nothilfe, welche die unmittelbare Umgebung den Obdachlosen bot, wobei der Herzog jede Unterkunftsgewährung ohne oberamtliche Genehmigung der Fremdenkontrolle wegen untersagte. Eine alsdann von ihm veranstaltete Sammlung, für die sich von den herzoglichen Räten selbst auf den Reiseweg machten, zusammen mit einer Brandsteuer trug dazu bei, die Mittel für die Neuerbauung des Städtchens aufzubringen. Die räumliche Spannweite der spendenden Städte und Körperschaften ist dabei nicht kleiner als jene für die von dem herzoglichen Baumeister Heinrich Schickhardt in merkwürdiger Gotik-Renaissance-Kreuzung wenige Jahre zuvor erbaute Freudenstädter Kirche, wie sie die Wappen ihrer Decke vor der Zerstörung zeigten. Sie reicht von Reutlingen und Esslingen in Altschwaben bis Mülhausen im Elsass und Basel, und von Bergzabern und Weißenburg bis Weingarten und Biberach an der Riß, ja Füßen im Allgäu; Herren, Meister und Rat der Stadt Straßburg und fast alle ihre Stifte an vorderster Stelle.<sup>27</sup>

Bekannt ist, dass der Herzog seinen Baumeister Schickhardt, der von Herzog Friedrich auch schon in der Stadt Oberkirch und mit Arbeiten an den Burgen und Amtshäusern des Tals befasst war, damit beauftragte, auch den Plan für den Wiederaufbau Oppenaus zu entwerfen. (Über die Bauanlage Abschnitt VII.)

Das Städtchen erstand innerhalb von zwei Jahren neu aus dem Schutt. Als der Vogt Rebstock 1617 vorübergehend das Tal verließ, war die Stadt eben „fein und zierlich“ wieder aufgerichtet.

---

<sup>23</sup> Es scheint, daß er mit dem Elias Goll, der als Schultheiß von Renchen 1667 Grimmelshausen Platz machte, personengleich ist. Von 1677 bis 1681 ist sein Sohn „Johannes Goll, Gastgeber im Grüesbacher Sauerbrunnen“, Schultheiß zu Oppenau, und 1701 und 1702 erscheint vorübergehend nochmals Johann Adam Goll als Oppenauer Schultheiß.

<sup>24</sup> Laut Brandsteuerliste u. sonstiger Archivstücke (Gde.-Arch. Oppenau), womit die Angabe auf dem Bericht der Wappenscheibe von 1617 des neu aufgebauten Gerichts- und Rathauses übereinstimmt.

<sup>25</sup> Im Gutachten Schickhardts (St.-Arch. Stuttg.)

<sup>26</sup> Rebstock, dessen Bildnis und Wappen (Traube) mit der Jahrzahl 1623 auf einer der Oppenauer Kabinettscheiben zu sehen ist, war noch zur Zeit seines Nachfolgers Hans Christoph Sattler in Oppenau verblieben. Er starb hier 1636.

<sup>27</sup> Spendeliste Gde.-Arch. Oppenau



## Die Wirkungen der Reformationszeit

Der Unzufriedenheit des Adels, der Bauern, Sägewerker, Holzhändler, Holzschnefler, Flößer, Harzer, weiter Kreise der Tagelöhner und übriger Einwohner des Tals mit dem herzoglichen Anspruch in Sachen der Mark muss andererseits gegenübergestellt werden die günstige Wirkung der das Tal wirtschaftlich aufschließenden Maßnahmen der Herzöge bei den übrigen Gewerbetreibenden, namentlich der beiden Talstädte.



Abbildung 46 Wappenscheibe des Vogtes Jeremias Rebstock aus dem alten Oppenauer Gerichtshaus

das Tal damals sogar Erleichterungen in seiner Drangsal gerade dadurch, dass Generäle und Stäbe in den Bädern saßen und so plündernde und randalierende Heerhaufen und umherschweifende Landsknechte fernhielten. Und daneben wurde das aus Gerichtsakten und Kirchenbüchern starrende Grauen von Kriegsnot noch vermehrt durch eine pestartige Krankheit, die 1634 und 1635 besonders viele Bauernhäuser lichtete. Es gipfelte 1641 in der Feststellung des Oppenauer Kirchenbuchs, dass die Verstorbenen nicht [mehr] aufgeschrieben worden seien. Darin freilich von den vorderen Gebieten der Rheinebene weit übertroffen, führt die vorsichtige Schätzung des Bevölkerungsrückgangs im Oppenauer Tal – dabei mehr im Tal als solchem denn im Städtchen – für die beiden letzten Jahrzehnte des Krieges aber doch auch zu einer Annahme von mehr als einem Viertel, wohl nahezu einem Drittel. Wenn die Zahl der Familien auch nicht im gleichen Umfang zurückging, so fehlte es nicht an Bauernhäusern, die nahezu oder völlig ausgestorben waren. Ein halbes Hundert Menschen hatte ja schon durch die Hexenverfolgung 1630/32 das Leben gelassen. Im Vordertal hatte namentlich in Oberkirch die wiederholte Einnahme der Festung einer Anzahl Bürgern das Leben gekostet, für die lange noch in der Kapelle St. Fidelis jährlich Opfer gehalten wurden, während dem Städtchen Oppenau manche Unbilden in den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts dadurch erspart blieben, dass Tore und Gräben unverteidigt blieben, weil die Mauern, bei dem Wiederaufbau der Stadt 1615 bis 1617 anscheinend so wenig wie das Schloss Friedberg nochmals für die Verteidigung genügend eingerichtet, weder nach der Bergseite noch nach der Liebachseite hin genügenden Schutz boten. So konnte es die Stadt so wenig wie andere

kleine Städte, etwa die des Kinzigtales hinterhalb Gengenbach, mehr auf eine Verteidigung ankommen lassen.

337

Vielleicht wäre die Ummauerung, wäre sie noch nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges wieder errichtet worden, nochmals anders ausgefallen.<sup>28</sup> Dafür boten Stadt und Tal ein Stelldichein des buntesten Völkergemischs, das die zuerst mehr oder weniger noch geordneten Truppenverbände, dann aber bald auch schon die abgesprengten Heerhaufen ins Tal hereintrugen. Die Durchmärsche und kürzeren Aufenthalte beginnen schon 1622, und sie folgen einander in immer kürzeren Pausen und mit längerer Dauer seit 1628. Die Kirchenbücher wimmeln bald von Soldatentaufen und -Ehen aller Grade und Herkunftsbezeichnungen, ihres Gefolges von der Marktenderin bis zur adeligen Dame der Offiziere.<sup>29</sup> Die oder jene Bürgerstochter läuft mit den Soldaten davon. Dazwischen beerdigte umgekommene Einwohner und unbekannte Soldaten neben adeligen Offizieren und Bettelleuten. Wahnwitzige Kontributionen aber, Verlust von Habe jeder Art durch Erpressung und Raub, Plackereien und Überfälle setzten und hielten die Bevölkerung immer erneut wieder in Schrecken. Da und dort verkohlte Gehöfte, vernachlässigte Fluren. 1642 und 1643 war gar nicht „angeblüht“ gewesen: die Zeit des großen Glaubenskriegs, wie sie uns bei Grimmelshausen entgegentritt. Draußen in den Zinken aber behelligten zunehmend wieder Wölfe die Menschen und machten sie selbst in den entlegenen Gehöften unsicher; bis gegen das Jahr 1700 noch kehren Schuss- und Fangprämien in den Gerichtsrechnungen wieder. Und daneben doch wenige Jahre nach dem Westfälischen Frieden schon wieder Anzeichen des Lebenshungers an Schur- und Jahrmakrtstagen, deren das Städtchen seit 1667 den Ostermarkt und den Bartholomäimarkt wieder zum Johannismarkt hinzu abhielt. Wie bei aller solcher Verwirrung auch das religiöse Leben im Volke noch verwurzelt, vielleicht auch durch die Heimsuchungen neu angefacht war, ist daneben zu erkennen. Und wie eine Protestation des Glaubens mutet es an, wenn nach den Aufzeichnungen des Propstes Norbert Hodapp am 1. Mai 1644 Oberkirch, Oppenau und Kappel eine feierliche Prozession nach Allerheiligen unternahmen, an der 2.000 Menschen teilnahmen; wenn am 24. Juli des gleichen Jahres die Oberkircher und die Oppenauer zur Einsetzung der Erzbruderschaft des Rosenkranzes mit Prozession in Scharen nach Lautenbach kommen, oder wenn für 1661 einem kirchlichen Visitationsbericht zu entnehmen ist, dass die „in der Kapelle des Städtchens Oppenau zu Ehren ihres Patrons St. Sebastian seit langer Zeit bestehende Bruderschaft gegen die Pest“ auch damals „unter großer Andacht des Volkes gehalten“ wurde.

338

Unter den allgemeinen, und im Tale zunehmend auch unmittelbaren, Wirkungen des Krieges war nur der Regierung des nächsten Nachfolgers des Herzogs Friedrich, des bis 1628 regierenden Johann Friedrich, noch Handlungsmöglichkeit verblieben. Herzog Johann Friedrich war von Natur aus nicht von dem Eroberungsdrang wie sein Vater beseelt gewesen, dessen wirtschaftlich-ökonomische Richtung er aber, dabei mehr noch auf die begrenzten Realitäten achtend, innehielt. Die Eisenhütten im Tale hatte er mit den industriellen Unternehmungen in St. Christophstal und Freudenstadt zu koordinieren gesucht. Unter seiner späteren Regierung, die durch die allgemeinen und im Tale auch unmittelbaren Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges behindert wurde, suchte er die Bedingungen des Tals mit seinem Regierungsmodus so gut es ging zu vereinbaren. 1614 hatte er die Forstordnung, etwas mehr die Überlieferung im Amte berücksichtigend, reformiert. Sie wurde aber auch in ihrer neuen Form kaum jemals wirklich durchgesetzt. Aber die für die Allmend-Waldnutzung eingeführte Anerkennungsgebühr mit 4 Schilling vom Bauern und 1 Schilling 6 Pfennig jährlich vom Tagelöhner<sup>30</sup> war bis zum Ende der Pfandschaft bestehen geblieben. Sie sollte auch nachher unter den Fürstbischöfen nicht mehr verschwinden und für die spätere Begründung der Regalie durch sie ein Präjudizium abgeben. Auch die Badeordnung erging 1610 (für Griesbach) und 1617 neu. Die Bäder mussten in den ersten Jahrzehnten, hätten alle Abgaben eingebracht werden können, einen guten Ertrag abwerfen; die Steuer- und Umgeldfreiheit, welche Johann Georg dem

---

<sup>28</sup> Stärker noch als selbst im Vordertal hatte im Vorland des Tals und im Hanauerland der Dreißigjährige Krieg die Bevölkerung geschwächt. Mehrorts war hier nur ein kleiner Bruchteil übriggeblieben. Vgl. Beinert, *Gesch. d. Hanauerlandes*.

<sup>29</sup> Auch die Markgräfinnen Anna und Marianne sind so später 1675 Patinnen bei einer Offizierstaufe im Dettelbach, wie sie übrigens 1673 schon einmal diese Stelle für ein Bauernkind vertraten.

<sup>30</sup> Referat des Oberamtmanns von Lützelburg vom 20. August 1649 über die Reichsherrschaft Oberkirch)

## Die Wirkungen der Reformationszeit

Odino für das Welsche Bad gewährt, hatte Friedrich denn auch sogleich 1604 schon aufgehoben. Auch die Märkte, besonders in Oberkirch bedeutend, ließen sich gut an und erbrachten Zölle. Aber der Wegzollertrag auf der Kniebisstraße entsprach auf die Dauer nicht den von Friedrich gemachten übermäßigen Berechnungen. Die Benutzung der Straße hatte sich zwar um das dafür aufgewendete Frongeld erhöht, aber das Verhältnis zwischen Unterhaltungskosten und Ertrag an sich war das gleiche geblieben. Es ergab sich, sollte die Straße dauernd gut unterhalten und für den ständigen Wasserabzug gesorgt werden, dass nach wie vor kaum etwas über die Wegzolleinnahmen hinaus übrig blieb. Um den Verkehr zu beleben, mussten aber für die Straße die Wegzölle zurückgesetzt werden. Doch auch mit den übrigen Einkünften aus der Herrschaft war die herzogliche Rentkammer wenig zufrieden. Der geringe Anteil der bischöflichen Grundherrschaft machte sich hier bemerkbar. Der Zehnte, der, anders als in den Gebieten der aufgehobenen Klöster jenseits des Kniebis, zum geringsten Teil der Landesherrschaft gehörte, ergab nicht viel. Vor allem aber ließ sich die Rechnung für den Wald, die einen Hauptposten in dem Voranschlag für die Herrschaft dargestellt hatte, bei der Nutztradition des Tales nicht einlösen. Eine planvolle Nutzung und Nachzucht, die ihren Lohn erwarten ließ, war bei den unausrottbaren Nutzungsverhältnissen im Tale bei weitem nicht in dem vorgenommenen Umfang möglich, und der Lohn stand dazu in zeitlicher Ferne. Der Einsatz im Ganzen war zu groß gewesen.

Es scheint, dass man aber auf württembergischer Seite, als die 30 Jahre des Hagenauer Vertrags verstrichen waren, nicht nur über die hier nicht weiter auszudehnenden wirtschaftlichen Möglichkeiten sich klar war, sondern auch darüber, dass das Tal landschaftlich-natürlich, rechtsgenetisch und auch hinsichtlich des Volkstums wo es auch konfessionell sich nicht einfügte – einem andersartigen Gesetze folgte. Man legte Wert auf die Feststellung des Ursprungs der Pfandschaft in dem Sinne, dass Herzog Friedrich sich „aus christlich friedliebendem Eifer der Sachen angenommen, und zur Güte und beständigem Frieden befördern und richten helfen“.

Dies ließ man sich von allen 6 Gerichten des Amts am 23. November 1634 formell bestätigen. Und es hat auch den Anschein, dass aus diesen Erwägungen und dazu, weil durch Geldentwertung seit 1621 auch die prächtige finanzielle Lage des Herzogtums sich verschlechtert hatte, Herzog Eberhard III. damals ohne weiteres bereit gewesen wäre, die Herrschaft zurückzugewähren, wenn das Bistum die 380.000 Gulden Pfandschilling aufgebracht hätte. Aber dieses hatte bis dahin noch keinen Bescheid verlauten lassen. Kaiser Ferdinand II. hatte auf eine Straßburger Anfrage wegen der Restituierung am 16. Oktober 1631 geantwortet, der Hagenauer Vertrag sei unter dem Druck des Zwangs unterschrieben worden, das Vorgehen sei Religions- und Landfriedensbruch gewesen und der Verbrecher den Schadenersatz schuldig. Der damalige Administrator des Herzogtums (Julius Friedrich) sei daher zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, Württemberg sei mit einer 27jährigen Nutzung genügend entschädigt. So hatte es sich bei dem Abwarten des Bistums also darum gehandelt, ohne die vertragliche Einlösungssumme die Rückgabe zu erreichen.

Da trat, gerade gegen die Zeit des Ablaufs der 30 Jahre, die Wirkung des Dreißigjährigen Kriegs dazwischen. Der Sieg der Kaiserlichen bei Nördlingen, in dessen Folge Herzog Eberhard III. zeitweilig um sein Herzogtum kam, zwang in den Tagen des September 1634 auch die Oberkircher württembergische Regierung dazu, nach Straßburg zu flüchten, wohin der Herzog selbst sogleich auf die Nachricht von der Schlacht hin mit seinem Hof, nicht anders als Markgraf Friedrich V., sich begab. Die kaiserlichen Truppen fluteten dahinter erneut ins Tal herein und besetzten den Kniebispass. König Ferdinand In. von Ungarn und Böhmen, Statthalter über das besetzte Württemberg, übertrug das Amt Oberkirch dem Bischof von Straßburg Erzherzog Leopold Wilhelm zurück, und am 27. April 1635 wurden zu Oberkirch die Talbewohner in einer Feier, die mit Te Deum schloss, wieder für Bischof und Stift Straßburg in Huldigung genommen. Die bischöfliche Verwaltung wurde wieder eingerichtet. Sogleich nach dem Umschwung hatte Herzog Eberhard von Straßburg aus mit dem Bischof Leopold Wilhelm Verhandlungen angeknüpft und ihm angeboten, aus Dankbarkeit ohne Zahlung der Pfandsumme auf die Herrschaft Oberkirch endgültig zu verzichten, wenn er ihm beim Kaiser die Wiederherstellung seines Herzogtums auswirke. Schon am folgenden Tage, 28.

April 1635, wurde hierüber ein Rezess errichtet.<sup>31</sup> Der Kaiser hatte, unter anderen Forderungen, am 9. Dezember 1636 diesen Verzicht auch zur Bedingung für die Wiedereinsetzung Herzog Eberhards in sein Land gemacht. Am 27. Oktober 1637 ging der Herzog hierwegen dem Bischof gegenüber die urkundliche Verpflichtung ein.

340

Er erklärte diese, nachdem seine Wiedereinsetzung ein Jahr später wahr gemacht worden war, auch dem Kaiser gegenüber in einer Urkunde vom 24. Oktober 1638<sup>32</sup>, die im Übrigen den Anfall Württembergs an Österreich im Falle des Erlöschens des herzoglichen Mannesstammes zum Gegenstand hatte, und ließ sie durch alle württembergischen Städte verbürgen.

Ob der Herzog, als er die Urkunde unterzeichnete, die Tragweite der allerletzten Kriegereignisse richtig eingeschätzt hatte, ist nicht gewiss. Diese hatten die Lage dem Ganzen nach jedenfalls damals schon wieder zu Gunsten der protestantischen Partei gewendet. Dem Tale hatten die Schweden erstmals schon im Sommer 1632, als sie damals den Kniebis besetzt hielten<sup>33</sup>, unerwünschte Besuche abgestattet. Im Februar 1638 waren sie jetzt von Norden her erneut erschienen und hatten, dabei von den Franzosen unterstützt, besonders dem eingenommenen Oberkirch schreckvolle Tage bereitet. Sie mussten zwar dann wieder abziehen. In diesem selben Jahre 1638 aber noch, in dem dann im August ein 2.000 bis 3.000 Mann starker Teil der bei Wittenweier von den Weimarn geschlagenen Kaiserlichen sich durch das Renchtal über den Kniebis hinüber rettete und in dem Breisach fiel, wurde jedoch auch Zabern besetzt, so dass die Residenz der fürstbischöflichen Regierung nach Oberkirch verlegt werden musste.

Noch 1639, am 21. Juni, hatte die Regierung den Untertanen von Oberkirch aus aufgetragen, alle Kontrakte damals zu Oberkirch durch den Amtsschreiber fertigen zu lassen. Wechselnd mit den Franzosen, oder mit ihnen zusammen, aber werden die Schweden – 1641 vertrieben durch den kaiserlichen General Gil de Has, der sich eine Zeitlang im Griesbacher Sauerbrunnen pflegte – noch mehrmals im Tale auftauchen und noch ein zweites und ein drittes Mal Oberkirch einnehmen; auch die Weimarer überzogen im März 1643 nochmals das Tal. Von der Wiedereroberung 1643 an aber werden die Schweden mit geringen Unterbrechungen im Tale das Feld bis zum Ende behaupten. Aber auch bis dorthin hatte das Tal nur in den kurzen Zwischenräumen Ruhe, in denen es auch von kaiserlichen und bayerischen Söldnern wirklich frei war.

Herzog Eberhard hatte unter dem Eindruck des fortschreitenden Kriegsglücks für die Protestanten von seinem völligen Verzicht auf das Oberkircher Ländchen schon 1641 dadurch loszukommen gesucht, dass er auf dem Regensburger Reichstag seine Verbesserungen auf das Amt geltend machte. Er setzte nun seine Sache auf die Schweden und hoffte überdies eine für ihn günstige Lösung dadurch zu erreichen, dass er sie unter die allgemeinen Bedingungen des Friedensvertrags zu bringen suchte. Tatsächlich konnte er sie unter jenen Artikel des Münsterer Vertrags gestellt sehen, der die Rückgabe aller geistlichen Güter, die sie am 1. Januar 1624 innegehabt hatten, durch die augsburgischen Konfessionszugehörigen vorsah. Damit konnte er seine Forderung des vollen Pfandschillings begründen.

341

Sein Versprechen von 1637 und 1638 erklärte er als im Kriege unter Zwang und Furcht gemacht.

Es scheint, dass, nachdem um das Fest Allerheiligen 1648 die Glocken den Frieden von Münster eingeläutet hatten, Württemberg allsogleich auch schon Vorkehrungen traf, vom Tale wieder Besitz zu ergreifen; eine Anfrage aller 6 Gerichte beim Bischof vom 28. November 1648, wie sie sich in dieser Beziehung zu verhalten hätten, lässt hierauf schließen. Mit Hilfe einer paritätischen Kommission kaiserlicher Unterbevollmächtigter der beiden Lager wurde die Übergabe dann am 28. Januar

---

<sup>31</sup> GLA, Akten 169/821

<sup>32</sup> GLA, Akten 169/823

<sup>33</sup> An ein damaliges Lager der Schweden auf dem Kniebis knüpft sich wahrscheinlich der Name der an sich ältern Erdbefestigung auf dem Roßbühl, die heute Schwedenschanze heißt. Man hatte bisher angenommen (so auch Eimer), daß diesem Namen keine reale Bedeutung beizumessen sei, daß vielmehr eine allgemeine, bei der Bevölkerung mit dem Erscheinen der Schweden verknüpfte Reflektion dahinter stehe. Die Schweden lagen aber 1632 wirklich zur selben Zeit auf dem Kniebis, in der sie auch Offenburg belagert hielten, und sie vollführten von der Anhöhe aus Streifzüge in die umliegenden Täler. Daß sie dabei am Orte dieser Schanze wenigstens zeitweise ihr Lager hatten, ist durchaus möglich.

## Die Wirkungen der Reformationszeit

1649 förmlich vorgenommen. Der schwedische Kommandant Wasser entband die Beamten ihres Eides, und es war jetzt wieder Württemberg, das die Huldigung entgegennahm.

Aber die herzoglich-württembergische Rentkammer hatte, mehr als das Amt zu behalten, das Interesse daran, zu dem Geld dafür zu kommen. War der wirtschaftliche Zustand des Tals 1634 trotz allem Einfluss des Kriegs noch besser gewesen, so war das Tal jetzt durch den Krieg abgeschunden und brachte nun noch weniger ein. Das Bistum seinerseits versuchte, eine Ermäßigung der Pfandschuldsumme durch unmittelbare Verhandlungen zu erreichen. Solche fanden unter Herzog Eberhard im November 1651 zu Straßburg statt, zeitigten aber nur soviel, dass ein Teil dem anderen seine Beschwerden vorhielt. – Jene bischöflicherseits betrafen auch den geistlichen Vorbehalt, darunter öffentliche protestantische Predigten, die vorgekommen sein sollten; im Übrigen liefen sie darauf hinaus, dass das Bistum von den 380.000 Gulden keinen Batzen gehabt und dass der Hagenauer Vertrag, zu dem das widerrechtliche Vorgehen Johann Georgs geführt, erzwungen gewesen sei; Württemberg habe auf jeden Fall mehr als ihm gebühre genossen. Die herzoglichen Räte erklärten, seit 1634 habe nichts mehr genutzt; und die Zinsen hätten nicht eingebracht werden können. Sie bestanden auf dem vollen Pfand Schilling, 1655 machten die Räte den Herzog darauf aufmerksam, dass das Amt Oberkirch nichteinmal die Hälfte der Zinsen abwerfe. Aber die daraufhin vorgenommenen vorsichtigen Einwirkungen auf das Bistum waren bei dessen Geldmangel, solange Bischof Leopold Wilhelm regierte, ohne Ergebnis geblieben.

Um jeden Preis suchte dafür Bischof Franz Egon von Fürstenberg, nachdem er 1663 das Bistum angetreten, die Herrschaft Oberkirch zu „reliquieren“, deren Pfandschaft er schon am 13. März 1663 kündigte. Der Rückgewährungsvertrag kam am 11. Oktober 1663 zustande. Die Meliorationen mussten darin vom Bistum eingegangen werden, sie wurden am 19. Dezember nach Abzug der von Württemberg neu eingeführten und erhöhten Abgaben auf 20.000 Gulden festgesetzt. Es waren also 400.000 Gulden aufzubringen, wovon 182.000 Gulden am 16. Dezember 1663 angezahlt wurden. Der Rest, er scheint sich nach dem wiederholt geänderten Zahlungsmodus noch einmal gering berechtigt zu haben, wurde im Laufe des Jahres 1664 beglichen. Um Weihnachten 1664 nahm Bischof Franz Egon persönlich zu Oberkirch die Huldigung entgegen.

Die Talbewohner gehörten nun wieder zu Straßburg, mussten aber bald erfahren, dass die Rückkehr mit einer leidvollen Hypothek belastet war.

342

### Das Tal unter der lothringischen Pfandschaft und unter Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden

Der Hypothek, die auf der Rückkehr des Tals lastete, lag ein wörtliches Verhältnis zu Grunde.

Bischof Franz Egon hatte das Geld für den Pfandschilling zuerst durch eine Umlage auf seine Territorien und von kirchlichen Stiften und Korporationen aufzubringen gesucht – auch dem Kloster Allerheiligen stellte er für sein subsidium charitativum nebst seiner Türkenhilfe am 18. Februar 1669 eine Anerkenntnis aus –, sah sich aber auf diese Weise auf ein Ergebnis verwiesen, das erst etwa einem Viertel der gewaltigen Summe des Pfandschillings entsprach. So sah er sich genötigt, den Herzog Karl IV. von Lothringen, der ihm außerdem auf das Amt Wanzenau einstweilen 150.000 Gulden zugesagt hatte, nach Maßgabe des Standes der Verhandlungen mit Württemberg um Erweiterung des Darlehens anzugehen. Aus der Transaktion wurde schließlich, nachdem der Herzog zuerst seine Zusage auf 300.000 Gulden erhöht, zuletzt aber die Summe von 400.000 Gulden gegen 5 %ige Verzinsung ganz übernommen hatte (dabei die letzten 100.000 Gulden auf Reichshofen), eine Hypothek des Herzogs auf das Amt Oberkirch, welche der Herzog seinem Sohne Heinrich, der den Namen eines Grafen von Vaudemont führte, als Hochzeitsgabe verlieh. Prinz Heinrich nahm, ungeachtet dessen, dass die Zinsen von allen fürstbischöflichen Territorien aufzubringen waren, seine Hypothek auf das Amt dadurch in Besitz, dass er den Oberkircher Oberamtman am 14. Januar 1665 auf sich vereidigen ließ.

Das schuldige Kapital von 400.000 Gulden hatte das Straßburger Stift bis 1673 auf die Hälfte verringert. Mit der anderen Hälfte, und auch mit den Zinsen dafür, war es jedoch seit 1676 in Rück-

## Geschichte des Oppenauer Tales

stand gekommen, nachdem der 1672 ausgebrochene Zweite Niederländische Krieg neue Unordnung auch für das Bistum und die Vertreibung des Bischofs mit sich gebracht hatte. Auch das Tal lag bald wieder unter seinen Einwirkungen.

Seit 1672 waren Tal und Stadt zumeist ein einziges Kriegslager gewesen. Außer zu Hindernisbau- und Spannfronten auf der Steige – die ewige und unaufhörliche Plage der Talbewohner in Kriegszeiten – musste die Bevölkerung auch zum Bau der „Hubacker Verschanzung“ – wozu neben Erdbefestigungen am Sohlberg auch die Redoute auf dem Otschenfeld und die Gräben an der vorderen Moos gehörten – mithelfen, die damals schon – und nicht erst im Spanischen Erbfolgekrieg, wie gewöhnlich zu lesen, jetzt vielmehr nur besser ausgebaut – angelegt wurden. Am 10. Juni 1674 ist Herzog Karl IV. von Lothringen mit dem Prinzen Heinrich, dem Pfandherrn des Ländchens, in Oberkirch. War dann weiterhin die Bevölkerung des Tals selbst vor der „kaiserlichen Armady“ unter Montecuccoli geflohen, so kam im folgenden Jahre, 1675, vor den Kriegsoperationen in der Rheinebene (Treffen bei Sasbach) jene vom Vorland ins Tal geströmt.

343

Wenn ein Vermerk im Oppenauer Kirchenbuch dahin zu verstehen ist, der von „dem großen lehrmen“ spricht, „als die soldathen auf dem Hubackher an der schantz angesetzt haben“, so hätte das Hubacker Hindernis damals schon einen Zweck erfüllt. Aber wenn und wie auch das Hintergetös von eigentlichen Kriegshandlungen verschont blieb, die Leiden des Tals waren groß genug. Die Namen der Regimenter wechseln nicht anders als im Dreißigjährigen Krieg, und auch nicht die „Familiananzeigen“, die ihre Angehörigen in den Kirchenbüchern wieder hinterließen. Abgesehen von den gewöhnlichen Begleiterscheinungen von Plünderung und Erpressung hatte der Unterhalt der das Tal „bis in die höchsten Berge hinauf“ und den Kniebisübergang besetzt haltenden Truppen, unter denen 1675 und 1676 noch eine ansteckende Krankheit grassierte, das Tal „ausfouragiert“. Was der Bauer, soweit er überhaupt „anblümete“, säte, mähten die Soldaten für sich und ihre Pferde ab, und das letzte Stück Vieh im Stalle vieler Bauern schlachteten sie ebenso. Am 24. Juli 1676 aber ist erneut „der Herzog von Lothringen mit der gantzen Kayserlichen Armadi allhero khomen und 10 tag lang still gelegen in welcher Zeit alles verhergt und verderbt worden“ (Kirchenbuch). Dies ist in Verbindung zu bringen mit der der Feder des Prinzen Heinrich zugeschriebenen Äußerung, er habe „sich seiner Hypothek mit seinen Truppen bemeistert und daselbst dergestalt gehauset, dass nichts übrig geblieben“<sup>34</sup>. Die Oppenauer Gerichtsakten sind nicht dazu angetan, dieses Wort Lügen zu strafen.

Dies war erst 2 Jahre gewesen, nachdem durch die Kriegsereignisse die Zinsen für den lothringischen Prinzen ausgeblieben waren. Im folgenden Jahre, 1679, kam es zwar zum Friedensschluß von Nymwegen, dem aber kein wirklicher Friede folgte, wie schon die französische Wegnahme Straßburgs zeigt, die wieder 2 Jahre später, Ende September 1681, eintrat. Sie hatte für das Tal erneut Durchmärsche, Einquartierung und Kontributionsforderungen durch kaiserliche Truppen, die auch die Festung Oberkirch besetzten, zur Folge. Die Stellung des Fürstbischofs Franz Egon von Straßburg bei dem französischen Einmarsch einerseits, die Verdienste des Markgrafen Ludwig Wilhelm in den Reichskriegen andererseits, hatte Kaiser Leopold zwei weitere Jahre darauf, im Türkenjahr 1683, veranlasst, mit der Landvogtei das Oberkircher Ländchen dem Bischof wegzunehmen und es dem Markgrafen zu übertragen.

Jedoch der Türkenlouis ist nicht zum eigentlichen Genusse der kaiserlichen Verleihung gekommen.

344

Da es das bayrisch-pfälzische Haus war, um das der im Jahre 1688 auch schon wieder offen ausgebrochene pfälzische Erbfolgekrieg geführt wurde, hatte das Straßburg gegenüber jetzt besonders gefährdete Oberkirch – wo übrigens der pfälzische Prätendent Herzog Philipp von Orleans, der Bruder Ludwigs XIV., 8 Jahre vorher von seiner Hochzeitsreise das Tal durchquerend am 9. Febru-

<sup>34</sup> Eimer, a. a. O., 146, setzt den Vorfall nach dem Antritt des Tales durch den Markgrafen Ludwig Wilhelm und spricht unzutreffenderweise von französischen Truppen; in Wirklichkeit waren die damals noch ihre Unabhängigkeit gegen Frankreich zäh verteidigenden Lothringer die eifrigsten Bundesgenossen des Kaisers gerade auch in diesem Feldzug gewesen, in dem am 11. August 1675 Herzog Karl über Marschall Crequi bei Trier siegte. Sein Nachfolger Herzog Karl V. mußte im Frieden von Nymwegen 1679 zwar einen geschwächten Staat hinnehmen, aber selbst der Friede von Ryswik 1697 hatte zunächst noch die Selbständigkeit Lothringens aufrecht erhalten.

## Die Wirkungen der Reformationszeit

ar 1680 übernachtet hatte – von Anfang an schon eine kurbayerische Besatzung erhalten. Wiewohl Oberkirch in diesem Krieg am stärksten litt, blieb aber auch dem Hintertal nichts von dem erspart, was mit der damaligen Art der Kriegsführung verbunden war. Die größten Unglückstage waren hier die Vorweihnachtstage 1688 und die Tage des 8. bis 10. Januar 1689 gewesen, in denen der Vormarsch und der Rückzug der französischen Montclar'schen Truppen durch das Tal erfolgte. Für Oberkirch wurden sie übertroffen durch den 11. September 1689; nachdem die Festung der Aufforderung des Generalleutnants von Chamilly, die Mauern niederzulegen, nicht nachkam, wurde sie seit 29. August erneut belagert, und ein größerer Teil der Stadt, dabei fast alle öffentlichen Gebäude und die Pfarrkirche, ging bei der französischen Wiedereroberung in Flammen auf. Bei der weiterhin durchgehaltenen „Sicherung des Kniebispasses“, die 1690 dann der kaiserliche General Sereny übernahm, hielten Unterhaltsleistung für die Truppen, Fronen und Schanzen – auch die Ausbesserung der vorderen Befestigungslinie hatte Markgraf Ludwig Wilhelm befohlen – das Tal in Bann und Atem. Unterm 26. Juni 1694 hatte das Oberkircher Oberamt den Befehl des „Generallieutenants Markgrafen Ludwig“ verkünden lassen, „die Hubackher Schantz“ zu „reparieren“. Seit 1692 jedoch schon war Oppenau Standort mehrerer Kompanien „des Bibraischen der Sächsischen Fürsten Kreisregiment“ und „des schwäbischen Kreises Regiments des Grafen von Würtz“ geworden. Sie bildeten seit 1696 den nördlichen Endpunkt einer einheitlichen Verteidigungslinie, die von den Vier Waldstädten am Hochrhein über den Turner und das Kinzigtal hinweg bis Oppenau reichte. Für die „wegen einseitig gehabter vormahliger Garnison“ verauslagten Kosten an „Commiß-Fuhren nach Freudenstadt, Alpirsbach und Zell, hergeliehenen Pferden und Vorspänn, Holtz und Liechter“, sowie für Lieferungen und Arbeiten „an der Hubackher- und so genannten Moßer Schantz“ ließ sich die Stadt erst 1717, nachdem die damalige Serie der Kriege vorüber war, von den anderen 5 Gerichten noch 2.992 Gulden ersetzen.

Wegen Erleichterung ihrer damit freilich nicht erschöpften Lasten hatten sich die Oppenauer noch Anfang 1697 an den Türkenlouis, ihren augenblicklichen Landesherrn, selbst und unmittelbar gewandt. Der Markgraf hatte ihnen das Ansinnen in einem Brief aus Langenau vom 1. Mai 1697 verwiesen. Ihrer Leistungen wurden sie jedoch im September des gleichen Jahres noch vorläufig dadurch ledig, dass der Krieg inzwischen durch den Frieden von Ryswik beendet worden war. Dieser Friedensvertrag war für das Tal aber auch insoweit noch von Bedeutung, als zu seinen Bedingungen auch die Rückkehr des Tals zum Straßburger Fürstbistum gehörte.

Auch jetzt mögen von früher her über der oder jener Hofstätte noch fröhlich die Nesseln gewuchert haben, als 1701 jedoch schon wieder ein neuer Krieg, der Spanische Erbfolgekrieg, ausbrach. Den Vorzug, am Ausgang des Kniebispasses zu liegen, bekam das Tal auch sogleich erneut wieder zu spüren. Allein die Winterquartiere des Fürst Hohenzollern'schen und des Graf Schömberg Baden-Baden'schen Regiments der beiden Winter 1702/03 und 1703/4 hatte es nahe an 20.000 Gulden gekostet. 1704 hatte Prinz Eugen mit seinem aus 20 Bataillons und 20 Eskadrons bestehenden Heere zu der Schlacht von Hochstädt, einem seiner größten Siege entgegen, den Weg über den Kniebis durch das Tal genommen. Schlimmeres aber hatte dieses auszustehen, als dann die bayerischen und französischen Truppen, für ihre Niederlage auf andere Weise sich entschädigend, in wilder Unordnung zurückfluteten. 1705 kam auch die Rheinebene wieder ins Tal vor General Villars, der damals noch ausweichen muss, aber dann zwei Jahre später, 1707, noch im Todesjahr des Türkenlouis, dessen Stollhofen-Bühler Linie in Flankenwendung hinter sich bringt und sich in den Besitz der Gegend setzt. Die Leistungsanforderungen waren ungeheuer. Wurde dann auch die französische Linie bald an den Rhein zurückgenommen, so hörten doch bei der eigentümlichen Schweben, in der der Krieg bis zum Rastatter Frieden von 1714 noch verharrte, Geld- und Naturalleistungen nach Straßburg und Kehl so wenig auf wie bis zum letzten Winterquartier von 1713/14 noch Quartier- und Verpflegungsleistungen für die Kaiserlichen.

Erst dann kam zwischen den Kriegen eine etwas längere Atempause.

Neben der wirtschaftlichen Auszehrung können die moralischen Folgen der Kriege und des Durcheinanders in den Herrschaftsverhältnissen des Tals kaum abgeschätzt werden.

Da war jetzt gerade dieser Zeit das Wirken der Kapuziner zu Hilfe gekommen, die 1668 in Oppenau angesiedelt worden waren. Sie sollten ursprünglich in St. Peter ihre Niederlassung erhalten, aber die Ordensoberen hatten Platz und Standort in Oppenau für vorteilhafter gefunden. Nach anfänglich kühlem, ja abweisendem Empfang durch das Gericht und fremdem bei einem Teil der Bevölkerung hatten sie sich so unentbehrlich gemacht, dass, als die Patres bei Errichtung des Oberkircher Priorats 1697 nach Oberkirch abgezogen werden sollten, Bevölkerung und Gericht inständig um ihr Bleiben anhielten. So blieb das Hospiz bis zur Säkularisation bestehen<sup>35</sup>, und zum religiösen und moralischen Wiederaufbau nach und während der Schädigungen durch die Kriegszeit haben die Söhne Franzens von Assisi im großen Bauernjahrhundert des Tales nicht wenig beigetragen.

Es hatte noch die Zeit bis nach an diesen Kriegen gebraucht, bis das Vaudemont'sche Pfand vom Bistum ausgelöst wurde.

346

Der Prinz hatte inzwischen immer wieder einmal sein Geld angemahnt, dazu auch immer mehr genötigt durch die politische Entwicklung, die in den letzten Kriegen gegen Frankreich das Haus Lothringen verarmt hatte. Und in demselben Jahre, 1689, in welchem es sich im Kriege erneut aufs äußerste engagierte, mit zu „Wien die große Allianz“ schloss und Herzog Karl V. von Lothringen, der Sieger von Parkany, Gran und Mohacz, selbst den Oberbefehl des deutschen Heeres übernahm, hatte der Graf von Vaudemont von dem Kardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg – der 1682 dem Kardinal Franz Egon gefolgt war – am 8. März 1689 erneut das Amt Oberkirch als sein Pfand verlangt. Er schickte von Brüssel aus einen Bevollmächtigten, um es in Besitz zu nehmen, eigene Beamte einzusetzen und die Einziehung der Gefälle zur Zinsendeckung zu regeln. Die mit ihm hierwegen abgeschlossene Vereinbarung hatte sich sogar auf das Amt Ettenheim erstreckt. Aber eigentlicher Herr des Ländchens war damals ja der Markgraf, und überdies hatten die Kriegsereignisse bald schon wieder alles Bemühen in dieser Richtung illusorisch gemacht. Nachdem aber 1697 der Friede von Ryswik geschlossen war, hatte sich der Eintreibung der Forderung eine nicht minder große Schwierigkeit darin entgegengestellt, dass Straßburg und Zabern jetzt französisch blieben. Der Prinz musste sehen, vorläufig wenigstens zu seinen Zinsen zu kommen, die das Hochstift nach wie vor nicht anders aufzubringen wusste, als sie auf die fürstbischöflichen Territorien umzulegen. Nichtsdestoweniger waren sie im Jahre 1717 erneut wieder aufgelaufen. In diesem Jahre<sup>36</sup> wurde Kardinal Armand Gaston von Rohan, der Nachfolger Wilhelm Egons, mit dem Grafen über die Rückzahlung des Kapitals mit rückständigen Zinsen endlich einig.

Für das Tal, wie für das ganze Oberkircher Ländchen, hatten die finanziellen Auswirkungen der schlimmen „Hypothek“ aber auch jetzt noch nicht aufgehört. Das Geld für die Ablösung musste zum Teil auch damals noch anlehensweise beschafft werden.

Bis zum Jahre 1701 hatte das Vaudemont'sche Cauchemar in Gestalt von „Relutionsgeldern“<sup>37</sup> wie auf dem ganzen Ländchen, so auch auf dem Tale gelastet. Ihre Einführung bald nach der Wiedereinlösung des Ländchens hatte im Jahre 1668 schon zu einem Steuerstreik der Bevölkerung geführt, der damals die Besetzung des Ländchens mit angefordertem kurkölnischem Militär zur Folge hatte. Der Einzug der Abgabe hatte auch später immer wieder einmal Schwierigkeiten und zeitweise erneute Steuerverweigerungen mit sich gebracht. Erst veranlasst durch die Unruhen, die im Oppenauer Tale jetzt primär aus anderen Ursachen – darauf einzugehen im folgenden Abschnitt – erneut entstanden waren, hatte Bischof Wilhelm Egon das Ländchen davon befreit. Dies geschah jedoch,

---

<sup>35</sup> Es stand mit Kirche St. Johann Evangelist, die sogleich miterbaut wurde, an der Stelle des heutigen Rathauses. Der Grundstein wurde am 2. September 1668 gelegt, die jährliche Kirchweih am Sonntag vor St. Bartholomä gehalten. Erster Superior war der spätere Ordensprovinzial P. Lucius von Montafon, ein ebenso befähigter wie eifriger Mann, der später zur Seligsprechung Fidelis von Sigmaringen nicht wenig beitrug. 1687 überließ Allerheiligen dem Kloster das alte, von Pfarrer Christophor 1644 um 26 Gulden gekaufte alte Pfarrhaus mit Gärtlein „vor dem Graben“, also in gleicher Gegend, um 10 Gulden. Auf einer Ansicht von 1804 ist die ganze Anlage noch dargestellt. Gebäude und Garten waren mit Mauern umgeben, deren letzte Reste mit Garten 1928 entfernt wurden.

<sup>36</sup> GLA, ehem. Arch. Sekt. Straßb. 43/852.

<sup>37</sup> reluir (wieder aufleuchten lassen) – für das Hochstift – wurde die Wiederauslösung des Oberkircher Ländchens aus der württembergischen Pfandschaft von der fürstbischöflichen Verwaltung gewöhnlich genannt.



## Die Wirkungen der Reformationszeit

---

indem gleichzeitig das Frongeld – zuletzt auf 2.000 Gulden ermäßigt – wieder auf die frühere Höhe von 2.500 Gulden für die 6 Gerichte hinaufgesetzt wurde.

Da es auf diesem Stande auch fernerhin blieb und mittelbar der Abtragung des verwandelten Pfandschillings diene, hatte indirekt auch das Tal weiterhin und eigentlich bis zum Ende der fürstbischöflichen Landesherrschaft noch an dem „Bresten“ des Straßburger Kapitelstreits zu tragen.

347

## VI Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

### Die Überleitung in den badischen Staat

Für ein Jahrhundert nochmals war es, dass mit dem Frieden von Ryswik das Tal zu seiner westlichen Landesherrschaft zurückkehrte, um dann aber, nach der Ausschwingung gegen Ost und West, die beide es umwarben und dadurch seinen bewegten Geschichtsverlauf wesentlich bestimmten, nach 5 Jahrhunderten wieder zur mehr natürlichen Mitte zurückzupendeln.

Um die Jahreswende 1697/98 müssen die Talbewohner wieder dem Fürstbischof von Straßburg, es war jetzt Wilhelm Egon, der zweite der einander unmittelbar gefolgten Fürstenberger Kardinäle, gehuldigt haben; der Auftrag, die Huldigung abzunehmen, war durch die fürstbischöfliche Kanzlei am 16. Dezember 1697 ergangen.

Die wiederholte und im Ganzen länger dauernde Entfremdung jedoch zwischen seiner alten Landesherrschaft und dem Tal war für das Verhältnis beider zueinander bereits seit der württembergischen Zeit schon nicht ohne Folge gewesen. Schon der Steuerstreik, der bereits für die ersten Jahre zu verzeichnen war, nachdem das Tal 1664 zum Hochstift zurückkehrte, konnte ein Zeichen sein. Das Interim durch die württembergischen Herzoge war jedoch auch schon für die Verfassung und Verwaltung des Tals nicht ohne Einfluß geblieben.

Eine der Folgen aber war es, dass sogleich nach der Rückkehr des Tals von Württemberg auch das alte enge Gemeinschaftsverhältnis zwischen den beiden Wesen Oberkirch und Oppenau auseinanderbrach.

Der Anstoß dazu war von Oppenau ausgegangen. Hier hatte der atavistische Freiheitsdrang der Bauern schon lange daran Anstoß genommen, dass von ihrer Steuer ein Teil als für die herrschaftlichen Gebäude, Wege und Brücken, aber auch Bedienten bestimmt, an die Oberkircher „Herren“ und „Herrendiener“ abzuliefern war. Aber auch die Stadt hatte sich sowohl durch ihre Anstrengungen für den Wiederaufbau nach dem Brande von 1615, als auch durch die mehrfach zwischen hinten und vorn trennenden Kriegsereignisse mehr auf ihre eigene Geltung besonnen und in dem „einen corpus und ein Säckel“ mit Oberkirch jetzt zunehmend eine Art Abhängigkeit erblickt. Bevor noch die Kriegsereignisse dazwischen traten, und nach dem Westfälischen Frieden wiederholt, hatte sie sich, durch den über den Kniebis hinweg infolge der Entstehung Freudenstadts belebten Verkehr, wirtschaftlich stärker nach Osten orientiert. Nach dem Wiederaufbau so günstig gestartet, hatte sie auch an Bevölkerungszahl damals Oberkirch eingeholt, zeitweise überholt (1624: 96 Bürger gegen 89).

348

Als die Oppenauer nach dem Brande ihr Rathaus neu erbauten, hatten sie die größte der darin eingeglasten Kabinettscheiben noch der Gemeinschaft der bei den Wesen gewidmet; ein Bär, das Wappentier der Kraft und Stärke, zeigt auf einer von ihm gehaltenen Fahne in ihren gemeinsamen Farben die Wappen beider Wesen noch vereint zu der Aussage: „Gemeinschaft macht stark“.<sup>1</sup> Aber schon in den folgenden Jahren warfen die Oppenauer dann ihrer Schwesterstadt vor, ihnen beim Wiederaufbau ihrer Stadt keine Mithilfe geleistet zu haben; sie weigerten sich, das Geringe, das dank der herzoglichen Hilfe vom Wiederaufbau sie dennoch erübrigt hatten, in die gemeinsame Rechnung einzuwerfen.

Darüber hinaus waren sie jetzt aber überhaupt nicht mehr gewillt, ihre alten Leistungen für die Oberkircher Herrschaftseinrichtungen zu erbringen. Ihre Wünsche, von ihrer kameralen Kopplung mit der Herrschaftsmetropole loszukommen, hatte in der Pause, die der Dreißigjährige Krieg

---

<sup>1</sup> Jetzt im neuen Oppenauer Rathause (Heimatmuseum). Die Farben waren Weiß-Rot (entsprechend jener der Stadt und des Bistums Straßburg: rotes Kreuz in Silber, wie am Schlußsteinwappen des alten Pfarrkirchenchors auf dem Friedhof); hier ist in der Fahne noch Ocker hinzugefügt. Das Oppenauer Wappen, nochmals besonders dargestellt, ist aber Silber auf rotem Grund.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

der fürstbischöflichen Verwaltung für das Tal gewährte, ein provisorisches Abkommen nur notdürftig beschwichtigt.



Abbildung 47 Wappenscheibe von 1617 aus dem alten Oppenauer Rathaus mit Erzählung des Stadtbrands von 1615

Nun aber, nachdem das Tal eingelöst war, im Jahre 1665, sah sich die Zaberner Regierung veranlasst, dem Drängen der Oppenauer nach völliger Loslösung nachzugeben; um den Preis freilich, der allein ihr möglich und mit dem schließlichen Einverständnis aller Beteiligten die Lösung des Konfliktes zu versprechen schien: der Lostrennung des Vordergetöses. Dessen Treffnis an Bede, ein Drittel des ganzen Oppenauer Gerichts, brachte Oberkirch unmittelbar das ein, was Oppenau von ihrem Ertrag bei für beide gleichen Bedefuß bis dahin an Oberkirch abgegeben hatte.

349

## Geschichte des Oppenauer Tales

Die „Separation“ der „bisherig gemeinschaftliche beede Stätt und Weeßen Oberkirch und Oppenaw“ wurde vor dem bischöflichen Statthalter am 22. September 1665 zu Oberkirch<sup>2</sup> protokolliert. Oppenau ist seiner Leistungen für Oberkirch fürderhin ledig, – aber auch des Vordergetöses. Beide Wesen sind künftig vollständig voneinander abgesondert. Auch der Salzeinkauf ist, unbeschadet frei vereinbarten Zusammengehens der beiden Gerichte unter sich, getrennt. Einige kleinere Regalien werden geteilt. Aufrecht erhalten bleiben die Freizügigkeit und – vor der Hand noch – der gegenseitige hälftige Zwölfer austausch. Er wird jedoch durch den Abbau des Blutgerichts bald schon gegenstandslos werden. Von einem Austausch von Schultheiß und Vogt als Stabhalter und Gerichtsvorsitzer ist nicht mehr die Rede. Der Vorsteher des Oppenauer Wesens als solches heißt nicht mehr Vogt, sondern Schultheiß, der sich sogleich auch „Stadtschultheiß“ nennt. Die Vordergetöser erhalten mit 3 Zwölfem künftighin ihre Vertretung im Oberkircher Zwölferrat. Auch sie sind mit der Lostrennung von Oppenau und ihrer Zuweisung zu Oberkirch gegen gewisse Sicherungen am Ende einverstanden, wozu gehörte, dass sie von der Stadt nicht „ungebührlich“ zu Fronen herangezogen werden dürfen; eine Bedingung, zu der das Verhältnis bei den Wolfhager Leibeigenen Veranlassung gegeben haben mag.

Als letztes der 6 Gerichte des Oberkircher Ländchens hatte das Oppenauer Tal den Vogt für einen Schultheißen abgegeben. Umgekehrt ist nun auch das Oberkircher Wesen mit seinem jetzt größeren äußeren Bann nicht mehr reines „Stadtgericht“. Bringt der Schultheißentitel zwar jetzt mehr die städtische Stellung des Oppenauer „Heimburgertums“ zur Anerkennung, so musste aber die Beseitigung des Vogtes und die Sprengung der alten Gerichtseinheit dafür eine Desintegration der alten Mark- und Gerichtsverfassung des Tales bedeuten; vom Oppenauer Tal im alten Sinne kann hinfort daher auch nur bedingt noch gesprochen werden.

350

Diese Desintegration der alten Tradition, obwohl als Preis für die Aufhebung der Koppelung mit Oberkirch von den Oppenauern selbst eingegangen, machten diese aber dann der fürstbischöflichen Verwaltung zum Vorwurf, als diese ihrerseits mit dem erneuten Wiederantritt des Tales nach dem Ryswiker Frieden sich anschickte, ihren Herrschaftsanspruch im Tale weiter voranzutreiben. Sie dehnten den Vorwurf auch auf den Abbau der inneren Zuständigkeit des Gerichts aus, wie dieser oben bei der Gerichtsverfassung (IV, 5) umschrieben ist, und mit der Entbindung der Oppenauer von der Bedeableieferung die Lostrennung des Vordergetöses und die Reformen zu verbinden, mochten die Oppenauer Wünsche der fürstbischöflichen Regierung in Wirklichkeit auch gar nicht so sehr unbequem gekommen sein.

Eine vernünftig und stetig entwickelte Fortbildung der Herrschaftsrechte im Tal, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen sozial-wirtschaftlichen Fortschreiten der Zeit, durch die Bischöfe Erasmus und Johann IV. angebahnt, war durch die dazwischen getretenen, mehr als ein Jahrhundert umfassenden, an die Reformationszeit sich anknüpfenden Ereignisse abgerissen und verzögert worden. Herzog Friedrich hatte auf die Weise seines unvermittelten und schroffen Vorgehens dieses Problem nicht lösen können, das jetzt aber hinsichtlich der Waldungen noch mehr herausstand in einer Zeit, in der die steigende Bedeutung des Holzes als Rohstoff und Handelsartikel die neue sozial-wirtschaftliche Funktion des Waldes über seine ursprüngliche naturhafte immer mehr hinaushob. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten daraus hatten die Talbewohner (vgl. Abschnitt I, 6b) damals bereits zu nutzen gewusst. Was die Jagd betrifft, hatten sich die Bauern während der Zeit zwischen den Herrschaftsverhältnissen seit dem Dreißigjährigen Krieg überdies angewöhnt, zwischen Raubwild und Rotwild nicht zu unterscheiden. Mit der im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts erreichten Ausrottung der Wölfe – nur der Fang einzelner ist nachher noch verzeichnet – war Rotwild jetzt aber auch in größerer Zahl aufgetreten, womit sich zugleich das Problem der Abwendung der Wildschäden durch Hirsche und Rehe gestellt hatte, das die Bauern auf ihre Art lösten. Auch in den anderen Gerichten der fürstbischöflichen Herrschaft wurden die herkömmlichen Nutzungsrechte an alten Gemeinschaftswaldungen damals noch geübt. Wie sich die Berechtigten aber nirgends sonst so allgemeiner Jagdfreiheit erfreuten wie im Oppenauer Tale, so hatte auch nirgends

<sup>2</sup> Gde.-Arch. Oppenau, auch StS 233-237.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

sonst der Wald so das Feld breitester kommerzieller Verwertung des Holzes weit über den Eigenbedarf der häuslichen und landwirtschaftlichen Ökonomie hinaus damals noch gebildet. Trotz Bischof Johann IV. und Herzog Friedrich hatten die Bauern an den alten Hubgerichten ebenso festgehalten, wie die Adeligen sie dazu benutzten, das weitere Übergreifen der Herrschaftsrechte der Fürstbischöfe über die Waldungen abzuwenden. Je länger desto mehr war ihnen nur in diesen Hubgerichten, denen sie vorsäßen, ja noch die Möglichkeit verblieben, in öffentlich-urkundlicher Form die Waldungen weiterhin noch als Pertinenz der von ihnen vertretenen bäuerlichen Lehensgüter auszuweisen.

Aber auch was die übrigen Befugnisse betrifft, war den Hubgerichten die Zuständigkeit damals weithin entglitten. Die lehensrechtlichen Beziehungen zwischen den Adeligen und den Hubern hatten sich längst kanonisiert. Die Hofübergaben wurden im Gefolge der seit 1665 fortgeschrittenen herrschaftlichen Reform bereits vor dem fürstbischöflichen Gewährgericht gefertigt, und auch die Entscheidung von Privatstreitigkeiten hinsichtlich der Güter unter deren Inhabern gegenseitig hatte das ordentliche landesherrschaftliche Gericht jetzt an sich gezogen. Was jedoch die Waldungen angeht, so waren die Hubgerichte auch dadurch überfällig geworden, dass die tatsächliche Nutzfunktion in den Hochwaldungen den durch die Hubgerichte dargestellten Kreis der Nutzungsberechtigten länger schon hinter sich gelassen hatte. Wenn auch die Tagelöhner nicht nur ihren Bedarf für ihre Ökonomie, sondern ein Übriges darüber hinaus ebenso selbstverständlich wie die Bauern in den gemeinen Waldungen holten, so waren sie vom Hubgericht wenigstens insoweit noch mitumfasst, als der Lehensherrschaft gegenüber die Huber ihre Vorträger geblieben waren. Die Mitnutzung der gemeinen Waldungen durch die jetzt zahlreicheren und durch den Übergang der staufenbergischen Höfe 1686 und 1711 an Allerheiligen nochmals vermehrten Klostergüter auf gleichem Fuße konnte den Inhabern aber doch ebenso wenig versagt werden als jene der Höfe, deren Gülten mit der Zeit in Privathände, etwa von Straßburger Bürgern, gelangt waren; wiewohl einst ebenfalls „Rittergüter“, hatten sie ja nun ebenfalls keinen Zutritt mehr zum Gericht der markgräflichen Huber. Darüber hinaus deckten damals schon aber auch die weniger wohlhabenderen Bürger des grundherrlich dem Bischof gehörenden Städtchens, die fälschlicherweise so genannten „Heimburger“, den ergänzenden Holzbedarf ohne Widerspruch aus den Hochwaldungen, auch wenn freilich die Höfe, auf denen das Städtchen entstand, als von den Zähringern abhängiger Lehensboden ursprünglich einmal ebenso zur Teilnahme am Hochwaldgenuß berechtigt gewesen waren. Diese Verbreiterung der Waldnutzung aber unter der Egidie der Landesherrschaft musste gerade die Vollendung der landesherrschaftlichen Oberhoheit über die alten Markwaldungen bedeuten; Grund genug für die Herren von Schauenburg und Neuenstein, an den Hubgerichten solange nur immer möglich festzuhalten.

Mit einer Regularisierung der Hochwaldnutzung hatte die fürstbischöfliche Verwaltung, zugleich gedrängt durch die hochstiftische Finanzlage, schon bald ernst gemacht, nachdem ihr durch den Ryswiker Frieden das Tal erneut zugefallen war. An die alten Versuche anknüpfend, forderte sie für die Waldnutzung von den Bauern und Tagelöhnern zugleich eine hoheitliche Anerkennungsgebühr. Und um den Abschuss von Wildpret nach deren freiem Belieben niederzulegen, jedenfalls einer neuen Regelung der Jagd den Weg zu schaffen, untersagte sie ihnen weiter, gleichviel in welcher Form – auch Gruben wurden jetzt verboten – und auf welches Wild, zu jagen. Die Hubgerichte wurden, als der ihr erstrebten möglichst einheitlichen Regelung im Wege stehend, aufgehoben. War damit, außer den Adeligen, am allermeisten die Hundertschaft der Huber getroffen, deren in den Hubgerichten aufrechterhaltener Anspruch den zur Überzahl gewordenen übrigen Talbewohnern gegenüber als ein verjährtes Privileg sich ausnahm, so hatten sich dadurch jedoch am wenigsten die „Heimburger“ beschwert halten können, die aus einer Vereinheitlichung nur Nutzen ziehen konnten. Aber die gleichzeitig mit den Hubgerichten erfolgte Aufhebung auch des alten „Bürgerausschusses“ hatte dafür gesorgt, dass mit dem Tal auch das Städtchen in Wallung kam. Die Maßnahmen allesamt konnten bei den Talbewohnern nicht den Eindruck verhindern, dass man ihnen jede öffentliche Vertretung nehmen wolle, zumal auch über den Zwölferrat hinwegoktroiyert wurde.

Man sah in ihnen einen Anschlag auf die alten Rechte und Freiheiten des Tals dem Ganzen nach.

Nicht weniger schroff als unter Herzog Friedrich von Württemberg sollten dazu im Frühjahr 1700 die neuen Maßregeln durchgeführt werden. So waren auch ihre Wirkung und ihr Erfolg keine anderen, wobei noch merkwürdig ist, dass Württemberg bei dem Unternehmen auch den bewaffneten Arm lieb. Der Unwille der Bevölkerung machte sich in Unruhe und Zusammenrottung Luft und richtete sich vor allem gegen den Oberkircher Obervogt Johann Evangelist von Bodeck und Ellgau – sein Wappen mit der Jahreszahl 1701 findet sich noch am Oberkircher Amtshaus –, in dem man, indes die Regierung ja weit weg in Zabern und Kardinal Wilhelm Egon damals in Paris abwesend war, den Hauptschuldigen sah. Nicht mit Unrecht, denn Freiherr von Bodeck war es auch“ der von dem ihm befreundeten Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg 700 bis 800 Mann Truppen anforderte, mit denen die Oppenauer ihr Städtchen eines Morgens unversehens besetzt fanden. Die Bauern und Bürger hatten dem Militär – während „doch Oppenau. ein stattlicher Pass in das Reich seye“, wie sie dem obersten Reichsgericht mit deutlicher Spitze gegen den ausländischen Sitz der Landesherrschaft nachher klagten und dabei klug die Interessen des Reiches einspannten – die Gewehre abzuliefern; die Einwohner des Städtchens aber hatten die Soldaten nicht nur zu unterhalten, sondern jedem Mann auch noch 5 Batzen für den Tag zu verabreichen.

Ob Bodeck die Anwesenheit der Truppen wirklich für notwendig erachtete, um größere Ausschreitungen hintanzuhalten oder ob er darin mehr eine günstige Gelegenheit erblickte, die Talbewohner mit ihrer Hilfe den neuen Vorschriften gefügig zu machen, ist nicht ganz klar. Jedenfalls erreichte er so, dass die Bewohner des Städtchens, die die Besetzung auszuhalten hatten, sich damals vollends auf die Seite der Bauern stellten und sich das Tal in der Abwehr „der allerhand einführende scharffe Befehl“, wodurch sein „altes Herkommen, Freyheit, Brauch und Gewohnheit... wo nicht gar abgetan so doch geschwächet“ worden, einig fand. Es erbat sich gegen von Bodeck und den Herzog von Württemberg bis zum gerichtlichen Austrag seiner vor dem Reichsgericht in Wetzlar angestregten Klage in Gestalt eines kaiserlichen Geleitbriefs eine einstweilige Verfügung, da die Bürger eingeschlossen und an der Wahrnehmung ihrer Rechte und Obliegenheiten gehindert seien.

Der kaiserliche „Salvus Conductus“ für die „Lieben, Getreuen, sämtliche Burgere und Eingesessene zu Oppenau“ erging am 30. Oktober 1700, und die Oppenauer versäumten nicht, ihn sogleich drucken zu lassen und zu verteilen. Kaiser Leopold verbot darin dem Herzog Eberhard Ludwig, seinem „lieben Vetter und Fürsten“, jede Art Rechtswidrigkeit durch die Truppen, ohne indes einen Befehl zu ihrer Wegnahme zu geben. Inzwischen waren von Oppenau aus Beschwerden nach Zabern wie nach Paris gegangen.

Die Klage vor dem höchsten Reichsgericht in Wetzlar zählt die Anklagepunkte auf, ohne der Missethandlung eines Anführers, des Schlossers Georg Armbruster, durch die Soldaten zu vergessen. „Burger und Hintersaßen“ klagten die fürstbischöfliche Verwaltung, vertreten durch von Bodeck – die Abwesenheit ihres „Schirmherrn“, des Bischofs, ist nur nebenbei erwähnt – der Verletzung ihrer alten Rechte an, worunter neben Einschränkung und herrschaftlicher Auflage der Waldnutzung, sowie Entzug der Jagdrechte, auch die Lostrennung des Vordergetöses vom Oppenauer Gericht durch die fürstbischöfliche Regierung aufgeführt wird. Früher sei außerdem, so wird geklagt, ein Amtshaus in Oppenau gewesen und darin ein Vogt, und sogar in Malefizgerichtssachen habe das Zwölfergericht selbst Recht geschöpft; jetzt sei anstelle des Vogtes ein Schultheiß gesetzt, das Richten und Hubspruchurteilen abgeschafft, das Amtshaus verkauft und der Bürgerausschuss aufgelöst. Die Talbewohner sollten jetzt sogar [für die Herrschaft] Handfronen leisten, was im Hintertal niemals Herkommen gewesen sei. Sie verweisen auf die Formel „Dieß sprechen die Huber zu recht“ in dem, neben einer ganzen Reihe rottweilischer Urkunden und der Weistümer, auch beigefügten Hubrecht und unterlassen nicht, gegen die anderen fürstbischöflichen Gerichte zu unterscheiden, sie seien selbst „freye leüthe, seindt auch nicht eigen leüth einer Stift Straßburg, sondern stehen in Schirm Unserer Herrn von Straßburg“. Erbitten sie dann aber im gleichen Atemzuge doch wieder die Hilfe des höchsten Reichsgerichts „als baadische Lehens Leuthe und Reichs Unterthanen extra Imperium“, so suchen sie damit ihre Schutzbedürftigkeit gegenüber ihrer „Schirm-

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

herrschaft“ als einer gewissermaßen fremden Gewalt andererseits desto eindringlicher zu machen. Über die grundherrliche Zugehörigkeit der Stadt zum Bischof ist bei dieser Bezugnahme, in der zugleich der Einfluss der hinter den markgräflichen Bauern stehenden Adeligen zu spüren ist, hinweggesehen. Wieder einmal hatte das Tal, was auszunützen stets nahe lag, die beiden Herrschaftsgewalten widereinander ausgespielt.

Ihre Klage verstärkten die Bittsteller durch weitere Beschwerden, die nicht durchweg unbegründet waren, die aber die anderen herrschaftlichen Gerichte mit ihnen teilten. Sie umfassen das neu auferlegte Salzdmodiationsgeld, den neu eingeführten Fleisch- und Brotakzis und den erhöhten Wegzoll, Wasserregal und „Vierteljahrgeld“, sowie Frongelder. Gegen diese letzteren beschworen sie nicht ganz adäquat den Renchener Vertrag von 1525, der sich auf Gerichtsfronen, wie sie seit altersher für die Kniebissteige zu leisten waren, nun aber einmal nicht ohne weiteres anwenden ließ; gleichwohl hatte die Beschwerde ihren Rechtsgrund freilich darin, dass das Frongeld neben den Leistungen für die Steige selbst weiterbezahlt wurde, während die anderen Gerichte in dem Wegfall der Leibfronden dafür wenigstens einen Ausgleich hatten. Zum Wasserregal hatten sie v. Bodeck vorzuwerfen, dass er das Heraufsteigen der Fische durch einen in Stadelhofen für sich angelegten Fischdeich aufhalte. Mit dem Vierteljahrgeld aber waren die Vaudemont'schen Relutionsgelder gemeint, die auf die vielfachen Beschwerden hin zuletzt noch vierteljährlich eingezogen worden waren, was die Aufbringung erleichtern sollte.

Der Streit hatte mit der Zurückziehung der württembergischen Besatzung die vorübergehende Beurlaubung Bodecks zur Folge. Der Oppenauer Schultheiß Christoph Fischer, dessen Rücktritt oder Entlassung die Talbewohner von der fürstbischöflichen Regierung gefordert hatten, weil er sie „beschimpfe und schände“, wurde abgelöst und zunächst nochmals durch den Badwirt Johann Adam Goll, bald darauf schon aber durch Leonhard Bartmann ersetzt. Die neuen Abgaben freilich blieben, mit nur geringen Einschränkungen. Es war nicht schwer, dafür die Anerkennung des Reichs zu finden in einer Zeit, in der sie fast samt und sonders als Recht der Landesherren auch dort, wo sie bis dahin nicht bestanden, sich eingeführt hatten, und in der auch sonst die Landesherren das Salzmonopol entweder wieder an sich nahmen und den Salzhandel zum Höchstgebot verpachteten – wie dies übrigens nachmals zeitweise auch die beiden Städte übten – oder, wie hier, ein „Rekognitionsgeld“ sich dafür geben ließen. Die durch den Westfälischen Frieden herbeigeführte „Libertät“ der Landesfürsten hatte, so wie sie den Abbau der alten Volksgerichte überall vollends besiegeln half, ja auch hierfür den Weg freigemacht. Die Begründung nach der Seite der Notwendigkeit hin aber hatte das Hochstift in dem Hinweis auf seine seit der Reformationszeit prekäre Verschuldung bei der höchsten Reichsstelle nur zu gut zu erbringen.

Mehr positiv für das Tal war der Ausgang im Übrigen. Es erhielt seinen Bürgerausschuss wieder, und auch in Sachen der Mark kam man zu einem Modus, der ihm wenigstens für ein Menschenalter die Ruhe wiederschenkte.

Zwar blieben jetzt die Waldungen der Oberaufsicht des Beamten eines für das fürstbischöfliche Territorium eingerichteten „Oberforstamts“ unterstellt, der den Oberkircher Herrschaftsbezirk bereiste und auch in Oppenau seine Amtstage abhielt, und das Tal selbst erhielt einen herrschaftlichen „Förster“ gesetzt, der die Waldungen zu begehen hatte. Auch die Hubgerichte erstanden nicht wieder; die Huber mussten sich jetzt als Nutzberechtigte unter Anderen den an ihre Stelle getretenen herrschaftlichen Ruggerichten – den sogenannten „Waldgerichten“ – fügen, die unter Schult heißen und Stabhalter alljährlich abgehalten wurden. Da die „Waldzwölfer“, die in den den jeweiligen Rotten zunächst liegenden „Cantonen“ der Waldungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Waldungen zu sorgen hatten, aber von den Nutzungsberechtigten selbst gewählt wurden, ruhte das Gewicht der Verwaltung der Waldungen jedoch immer noch beim Tale selbst auf, und das Waldgericht konnte zunächst noch ein auf alle Nutzungsberechtigten verbreitetes Hubgericht unter landesherrschaftlicher Egidie darstellen.

Aber auch für die Waldnutzung selbst verblieb ein tragbares Verhältnis. Gewährleistet wurde den Nutzungsberechtigten das nötige eigene Bau- und Brennholz, die Weidenutzung in den Hochwäldungen, sowie das Recht, daraus „Mergelerde“ zu entnehmen (französisch: das Recht „de marnage“), worunter die zur Ackerbodenverbesserung verwendete rote Lette zu verstehen ist. Zu seinem Bau- und Brennholz hinzu hatte jeder Bauer das Recht, für seine beliebige Verwertung 8, und jeder Tagelöhner 4 Bäume im Jahr zu hauen. Diese sollten sie, wie bis dahin üblich, auch weiterhin „auf dem Flusse Rench“ verflößen dürfen. Wie dieses Recht mengenmäßig, so war das Harzrecht, das aber auch weiterhin allgemein zugestanden war, zeitlich begrenzt: das „Gummiharz“ durfte alljährlich nur in der Zeit von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach Johanni gesammelt werden.

355

Auch die Jagdausübung fand ihre in den natürlichen Verhältnissen begründete vernünftige Regelung darin, dass die Bauern und Tagelöhner ihre Gewehre und, konzessionsweise, das Recht zum Jagen zurück erhielten. Dieses erstreckte sich jetzt legalerweise auch auf „Wildpret“, nur musste alles erlegt bei der von der Herrschaft bestimmten Stelle jetzt gegen ein festgesetztes Schussgeld abgeliefert werden. Die Jagdzeit selbst wurde verkürzt; sie begann jetzt an Michaeli anstatt bis dahin an Jakobi. Entgelt für die Jagd war nicht besonders zu geben, aber die von ihnen „Holzgeld“ genannte herrschaftliche Auflage, die die Herrschaft freilich aus guten Gründen als „Bodenzins“ betrachtet wissen wollte, mussten die Talbewohner in Kauf nehmen. Sie betrug in französischem Geld für die Bauern 16, für die Tagelöhner 6 Sols, was an sich 64 beziehungsweise 24 Pfennig nach der heutigen deutschen Währung ausmachte<sup>3</sup>, während aber tatsächlich von den Bauern 24, von den Tagelöhnern 9 Kreuzer = 72 beziehungsweise 27 Pfennig entrichtet wurden. In natura geleistet, wurde für den Bauern eine ganze, für den Tagelöhner eine halbe Corde (Klafter) Holz gerechnet.

Mit der Begrenzung ein Maß gegen willkürliche Nutzung gebend, hatte die Regierung, wie ihr vom höchsten Reichsgericht nahe gelegt, die alten Waldrechte der Talbewohner ihrem Bestande nach aufrecht erhalten, zugleich sich aber andererseits die Feststellung der Hoheitsrechte über die Wälder durch die Anerkennungsgebühr gewährt; in aller Form hatte die fürstbischöfliche Regierung diese Regalie nun erstmals sanktioniert erhalten. Dennoch hatte sich dem Ganzen nach ein tragfähiges Gleichgewicht ergeben, das auch erst durch ein von außen neu Hinzugekommenes gestört werden sollte. Es war dies der Bergwerksbetrieb, wie er nach der wirtschaftlichen Seite hin in Abschnitt I, 6e bereits behandelt wurde. Von den Allmendewäldungen her ist nun, nochmals auf seine dritte Periode einzugehen.

Die Zaberner Regierung hatte in ihrem Abkommen mit den Bergwerksunternehmern Wetzstein und Stupanus diesen, wie wir wissen, versprochen, nicht nur das für die Werksanlagen notwendige Bauholz aus den Oppenauer Talwäldungen zur Verfügung zu stellen, sondern ihnen auch das für den Betrieb der Schmelzöfen und für die Hammerschmiede benötigte Brenn- und Kohlholz zu einem billigen, für das Unternehmen wirtschaftlich tragbaren Preis zu liefern.

356

Schon in dem vorläufigen Vertrag vom 3. Februar 1731, den sie mit den Unternehmern abschloss, war bestimmt worden, dass das Holz in dem „dem Werk am nächsten gelegenen District oder Canton“ angewiesen werden solle, „um auf einmal eine Quantität von 15 bis 20.000 Klaftern zu hauen“; dabei freilich auch, dass „junge Hölzer und Bäume jederzeit verschont und unberührt bleiben“ sollten. Auf einer Versammlung in der „Linde“ in Oberkirch, deren Zweck es war, die Talbewohner mit den Absichten der Regierung bei der Einrichtung des Bergwerks bekanntzumachen, wurde ihnen dieses letzte von den anwesenden Regierungsvertretern, dem besonderen herrschaftlichen Kommissar Fischer und dem Oberkircher Oberamtman Fischer auch eindringlich zugesichert.

<sup>3</sup> Sol vom lat. Solidus, französisch eigentlich Sou = 4 Pfennig (1 Livre – seit 1797 Frank – = 20 Sous). Damals gebrauchte die Zaberner Regierung die französische Sprache als Amtssprache auch in ihren für die rechtsrheinischen Gebiete bestimmten Dekreten. Sie mußten den „Reichsuntertanen außerhalb des Reiches“ übersetzt werden. Aber auch die Untertanen selbst, wenn sie einen Kurier mit einer Bittschrift nach Zabern entsandten, mußten diese in Französisch aufsetzen lassen, und, wenn sie eine Abordnung an den Zaberner Hof schickten, dieser des Französischen kundige Leute begeben. Trat als Hofsprache wenigstens jedoch selbst am kaiserlichen Hof im Jahre 1765 erst das Deutsche gleichberechtigt neben das Französische, so war es um die gleiche Zeit, als die fürstbischöfliche Regierung wieder Wert darauf legte, von ihren Untertanen auch verstanden zu werden und die Dekrete wieder in deutscher Sprache abfaßte. Deutsche Reichsfürsten waren ja die Straßburger Fürstbischöfe für ihre rechtsrheinischen Gebiete bis zuletzt geblieben.



## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

Die Bauern waren aber damit nicht zufrieden; sie verlangten auch Garantien dafür, dass sie mit ihrer eigenen Nutzung in den Waldungen von den Bergwerkern nicht auf die schlechtesten Plätze verdrängt würden. Auch dies wurde ihnen kategorisch versichert, wenn auch die beiden Regierungsbeamten dem Begehren der Bauern gegenüber, es ihnen auch schriftlich zu verbrieften, mit der Erklärung es bewendet sein ließen, ob sie ihnen denn nicht glauben würden, ihre Person müsse ihnen dafür doch Bürgschaft genug sein. Die Bauern hatten sich diese Worte umso besser gemerkt, je weniger sie von ihnen auch innerlich beschwichtigt waren.

Dafür scheint es, dass sie in ihrem Misstrauen, das sie von Oberkirch nach Hause mitnahmen, dem herrschaftlichen Holzschlag im Hauen eigenen Handelsholzes wenigstens nochmals so gut als möglich zuvorkommen wollten. Der Oppenauer Schultheiß Franz Joseph Geyer ordnete daher am 26. Juli 1731 eine schärfere Überwachung an; jeder Waldzwölfer sollte den Wald seiner Rotte regelmäßig alle 14 Tage „visitiren“, und kein Bürger sollte mehr ohne Anweisung des für ihn zuständigen Waldzwölfers seine „Losbäume“ hauen dürfen.

Natürlich musste dies aber den Argwohn der Bauern nochmals verstärken. Mit Wachsamkeit und Besorgnis gewahrten sie, dass die „Entrepreneurs“ ihre Tiroler Holzknechte vorzüglich an Stellen der Waldungen ansetzen ließen, wo das Holz am einfachsten hinweg zu verbringen war, aber auch, dass sie dabei Sparren (= junges Holz) und Harzfichten nicht schonten. Im Frühjahr 1732 richteten die Rotten eine untertänigste Eingabe an den Kardinal Armand Gaston von Rohan-Guemené, in der sie darum baten, „in dem Ew. Eminenz zuständigen Wald“ auf ihre Rechte „Respect“ zu nehmen. Die Antwort darauf vom 4. Juni 1732 lautete zunächst nicht sehr verheißend; die Regierung behielt sich eigene neue Regulativs für die berufenen alten vor und verneinte die Holznutzung kategorisch „in denen Cantons oder Districten, die zum Gebrauch und Anschaffung des Holzes für unsere Hüttenwerke angewiesen sind“. Aber am 16. Juli 1733 erlangten die Bauern auf eine Vorstellung beim Kardinal hin wenigstens den Bescheid, dass von den Bergwerksholzhauern „die Harztannen und jungen Schläge soviel wie möglich verschont“ werden sollten.

Die Verfügung, von Haus aus nicht sehr bestimmt gehalten, wurde in der unmittelbar darauf folgenden Zeit dennoch ziemlich durchgeführt. Der bald darauf, 1733, ausgebrochene Polnische Erbfolgekrieg lenkte dann zunächst von der Sache ab. Das Tal erhielt sogleich wieder Verpflegungs-, Fourage- und Vorspannleistungen auferlegt. Auch Schanzarbeit musste wieder anhaltend geleistet werden; dieses Mal auch für die Alexanderschanze, die der württembergische Herzog Alexander als Reichsfeldmarschall im Winter 1734/35 ausbauen ließ.

Für die Hilfsverteidigung des Kniebis, dessen Abriegelung der österreichische General Petrasch übernommen hatte, wurden Leute ausgehoben. In der Folgezeit bis 1738 noch andauernde vereinzelte Truppenbesuche waren aber kein Hindernis mehr dafür, dass der Bergwerksbetrieb wieder auf vollen Touren ging. Dabei scheint jetzt in der Anweisung des Bergwerksholzes auf die Wünsche der Talbewohner weniger mehr geachtet worden zu sein.

Waren einzelne Bauern mit den fremden Holzhauern, die nicht viel anders als einmal die württembergischen Forstknechte angesehen wurden, immer wieder einmal ins Gehege gekommen, so hatten sie im allgemeinen doch noch an sich gehalten und sich darauf beschränkt, es ihnen zuvorzutun; der Holzhandel hatte durch den Krieg auch wieder einmal notgelitten. Die geheimen Konventikel der Bauern mehrten sich aber, als von Zabern aus am 30. Januar 1739 eine neue Waldordnung ergangen war, welche die Regierung mit der „unumgänglichen Notwendigkeit“ begründete, die „eine bessere Aufrechterhaltung des Walds, Einführung guter Haushaltung, Abkehrung von Missbräuchen zum Nutzen und Besten sowohl des Hochstifts als auch der Täler“ verlange. Die Holz- und Harzrechte wurden zwar auch hier ihrem Grunde und wesentlich auch ihrem Umfange nach anerkannt. Untersagt wurde jedoch jetzt der Geißeneintrieb, das Rittmachen und das Hüttenstellen in den Hochwaldungen. Bestehende Hütten mussten innerhalb vier Wochen verlassen werden, unmittelbar an den Wald sollten keine Häuser mehr gebaut werden dürfen. Die Waldgrenzen, von jeder Rotte durch einen Graben deutlich nachzuziehen, sollten genau beachtet werden. Der Wald

wurde für die Holzausgabe vom 15. April bis 1. September geschlossen. Auch das Brennholz mussten die Nutzungsberechtigten außerhalb dieser Zeit aufarbeiten. Ihre 8 beziehungsweise 4 „Losbäume“ gar durften sie nur noch in der Zeit vom 1. September bis 15. November schlagen, die Bäume mussten überdies außer dem Waldzwölfer auch noch von dem herrschaftlichen Förster gezeichnet und angewiesen werden. Die Verwendung der Bäume, ob „zu Brennholz, Flöcklingen, Dielen, Latten oder Rebstecken“ blieb jedem Berechtigten weiterhin unbenommen. Jeder sollte dieses Holz auch noch weiterhin führen dürfen, wohin er wollte, aber – wodurch dieser Befugnis nurmehr ein zweifelhafter Wert noch zukam – keine Misel (Scheiter) und Blöcher (Stämme) mehr flößen. Um den durch die Bergwerker gebrauchten Flossweg zu entlasten, wurde den Bürgern vielmehr nahegelegt, ihr Holz – Stamm- oder Brennholz – „entweder im Wald oder gar ans Wasser geliefert“ um den gewöhnlichen Preis den Bergwerkern zu verkaufen. Schäden an den „Floßstaden“ oder an „bürgerlichen Gütern durch das Bergwerksflößen“ – über die geklagt worden war – sollten abgeschätzt und vergütet werden. Für Kübler- und Wagnerholz, sowie Kohlholz für die Schmiede galt besonders, dass es vom Oberforstmeister selbst oder in seiner Vertretung vom herrschaftlichen Amtsschaffner angewiesen werden musste. Der Waldzwölfer erhielt, um die Aufsicht zu stärken, ein Drittel der Waldfrevelstrafen zugesprochen.

358

Konnten die Bauern gegen die Ordnungsvorschriften nicht ankommen, so sahen sie sich alles in allem doch vom ersten Platz im Wald verwiesen dadurch, dass sie sich jetzt von einem herrschaftlichen Beamten die Stämme anweisen lassen mussten und dass ihnen für Scheitholz der Flossweg von den Bergwerkern genommen war. Dafür mussten sie zusehen, wie das Bergwerksholz gerade dort geschlagen wurde, wo es, auf dem Floßweg, am leichtesten wegzubringen war, in der hinteren Rench und im Freyersbach, und wie sich dazu noch die Holzknechte ihre Arbeit möglichst durch Kahlhiebe vereinfachten. Sahen sie die alte, wenn auch von ihnen selbst oft missachtete Regel, dass der dritte Baum im Walde stehen bleiben müsse, jetzt von den herrschaftlichen Beauftragten verletzt, so konnten sie aber jetzt die Herrschaft selbst auch ins Unrecht setzen. Über die Waldordnung zurückgehend, besannen sie sich auf den von ihnen 1733 vom Landesherrn erlangten „Brief“, den sie durch den Oppenauer Schullehrer abschreiben ließen und verteilten. Vorstellungen zu Einzelnen und zu Zweien beim Oppenauer Schultheißen, beim Oberforstmeister und beim Oberamt hatten nicht sehr viel genützt. Der in der Rotte Rench sitzende Bürger Matthis Müller war bei aller Entschiedenheit ein besonnener Verfechter der Sache der Einheimischen gewesen. Aber die radikaleren Elemente erhielten die Oberhand. Am 20. Mai 1739 vertrieben eine Anzahl „Bauern des Oppenauer Thals mit denen bei sich gehabte ledige Gesellen“ die Bergwerksholzhauer aus dem diesen neu vom „Hochfürstlichen Forstamt“ angewiesenen Holzschlag im Freyersbach. Und 5 Tage darauf, am 25. Mai, fielen in der Frühe des Montags „mehrere denn 200 Eingesessene, verheirathete als ohnverheirathete Thalbauern“ – in den Einvernahmen schwankt ihre Zahl dann zwischen 190 und 300 – in den „Kanton“ der wilden Rench ein, um die tirolischen Holzmacher am Weiterarbeiten zu verhindern. Durch einen Griesbacher Barbier, Philipp Rinkwald, ließen sie den Holzhauern den „Brief“ des Kardinals von 1733 verlesen und verlangten von ihnen die Einhaltung der darin enthaltenen landesherrlichen Anordnung. Bevor sie darauf am „Weiherdamm“ auseinandergingen, schwuren die meisten von ihnen sich gegenseitig in voller Form noch einen Eid, den sie mit Kreuzzeichen bekräftigten.

Natürlich hatten die beiden Vorfälle, obwohl es bei ihnen blieb und die Holzhauer tatsächlich dann wieder weiterarbeiteten, ein Nachspiel. Das Untersuchungsverfahren endigte mit der Verfallung des Tals „in Solidum“ wegen unerlaubten Zusammenrottens in eine Geldstrafe von 500 Gulden und die Prozesskosten; 1/6 der Strafe erließ die Herrschaft gnadenweise. Mehrere „Gemeindeglieder“ aber, denen, wie es scheint, zum Teil noch in anderm Zusammenhang Widersetzlichkeit zur Last gelegt wurde, machten damals schon den Weg nach Zabern ins Gefängnis. Unter äußerster Anteilnahme des Tals ging das Verfahren vor sich. Zu den Verhören zu Oberkirch am 4. Juni waren 200 Bauern und Tagelöhner in die Amtsstadt gekommen, von denen die meisten in Oberkirch auch übernachteten; am folgenden Tage aber kamen nochmals weitere 200 aus dem ganzen Tale hinzu.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

359

Ungleich stärker als die Schlappe der Kollektivstrafe wirkte die Erschütterung, die aber dann bald darauf der Krieg – es war der 1741 ausgebrochene Österreichische Erbfolgekrieg – dem angebahnten relativen Wohlstand des Tales wieder zufügte. Besonders seit Sommer 1743 empfing das Tal wechselnde Truppenbesuche. Unerträglich wurden die Anforderungen und Entnahmen, als Ende Oktober 1743 Teile der ungarisch-böhmischen Armee des Prinzen Karl von Lothringen, die, etwa 16.000 Mann stark, über den Kniebis zurückrückten, über acht Tage lang das Tal anfüllten. Die Ungarn machten hier alles locker, was ihnen nicht nach Appenweier, Offenburg, ja sogar bis Herbolzheim, schon hatte vorausgeliefert werden müssen. Selbst gehauenes Bergwerksholz konnten sie, da sie wenigstens davon entführten, gebrauchen. Einquartierungen und Durchzüge, auch französischer Abteilungen, hörten bis zum Jahre des Friedensschlusses, 1748, nicht auf.

Der Bergwerksbetrieb muss aber unterdessen schon längst wieder eingesetzt haben – und mit ihm auch der weitere Abbau in den Waldungen. Das Bergwerk stand damals gerade im besten Flor. Die Regierung, nicht gewillt, darauf zu verzichten, hatte sich durch das Aufbegehren der Talbevölkerung aber doch veranlasst gesehen, durch einen festen Plan dafür zu sorgen, dass die Nutzungsrechte der Talbewohner neben der Aufbringung des Bergwerksholzes gewahrt blieben, wenn sie nun daranging, den Holzeinschlag für das Bergwerk auf längere Sicht einzurichten. Sie ließ sogleich in den Jahren 1739/40 durch den Kartographen Bruckleder eine Karte über die Waldungen anfertigen und diese durch den Straßburger Feldmesser Johann Friedrich Brechle erstmals vermessen. Es wurde eine Bestandsaufnahme des Holzvorrats gefertigt und eine Prüfung daraufhin vorgenommen, ob die Waldungen nach dem Ablauf der ersten Bestandszeit nochmals eine solche von weiteren 30 Jahren erträgen. Nach dem Ergebnis sollten die „territorial vermessen“ mit 5255 oberelsässischen Morgen ermittelten und in 31 „Cantone“ eingeteilten Waldungen, jeder Kanton für sich berechnet, in 74 Jahren der Herrschaft 345.832 Klafter zu nutzen erlauben, wobei der Bedarf der Talbewohner „an ziemlichen Plätzen“ für sich veranschlagt und aus der Berechnung ausgeschieden wurde. In ihren Einzelheiten lässt die Aufstellung und Berechnung erkennen, dass dabei die Bedürfnisse der Talbewohner mit einer gewissen Vorsorge und Umsicht in Rücksicht gezogen wurden, wobei jedoch, ganz abgesehen von der tatsächlichen Durchführung, Meinungsverschiedenheiten natürlicherweise unausbleiblich waren. Dazu geriet die Einhaltung des Plans durch die Bergwerker aber auch immer mehr wieder hintan, indes die Holzpreise stiegen und die Bauern und Holzhändler das Bergwerksholz als immer größeren Wertverlust für sich selbst erkannten. Das in der Oberkircher Versammlung ihnen von dem Bergwerksholz selbst als Nutzungsentschädigung in Aussicht gestellte „dritte Klafter“ war bei der anfänglichen Wohlfeilheit des Brennholzes im Tale kaum in Anspruch genommen, jedenfalls nur von älteren Leuten und den Bewohnern des Städtchens abgeholt worden. So war die Lieferung mit der Zeit überhaupt in Abgang gekommen.

360

Wenigstens zeitweilig scheint aber auch der Verdienstnutzen, der durch das Bergwerk auch Einheimischen – hier freilich mehr den Tagelöhnern – sich bot, im Tale nicht außer Sicht geblieben zu sein. Nicht nur mehr bei der Holzverbringung – wo sie auch früher schon mitverwendet wurden –, sondern jetzt auch beim Holzfällen, sind in diesen Jahren einheimische Tagelöhner zu finden, und dass auch die Köhler verdient hatten, zeigt ihre Unzufriedenheit, als das Renchtäler Bergwerk sich seine Kohle dann von Köhlern bei Freudenstadt zuführen ließ. Hatte es immer aber bei den Bauern und Holzhändlern – in ihrer Redeweise gesagt – „glust“, ohne vorerst noch aufzuflammen, so mag diese Tatsache der Verdienstgelegenheit ihrer Mitbürger dabei nicht unbeteiligt gewesen sein. Auch die bei „der Kaiserlichen Majestät Kammergericht“ erneuerte herrschaftliche Klage vom 14. August 1759 stellt fest, dass die Talbewohner seit den Vorgängen im Mai 1739 „sich beruhiget, ihre Widersetzlichkeit eingestellt und sich bis in dem abgelaufenen Monat Mai in den Schranken des Gehorsams gehalten“ hätten; „in diesem Monat aber“ (Mai 1759) seien sie „wieder von dem Geiste der Empörung geritten“ worden. Bei der Hartnäckigkeit, mit der sich dieses mal das Tal zu ihm bekannte, muss er immer aber geschwelt haben, auch wenn der Aufruhr, scheinbar zufällig nur und dazu von dem harmloser scheinenden weiblichen Geschlecht, dieses mal eingeleitet wurde.

Nachdem am 7. Mai 1759 den Bergwerksholzhauern – worunter jetzt auch „Burger aus der Renchener Rott“ – im Freyersbach neue Schläge angewiesen worden waren, kamen gegen 11 Uhr „von allen Orthen her Weiber, Mägdlein und ledige Bursch... bey 30 an der Zahl“, die aus dem Bästebach, Freyersbach und Kirchberg stammten, „mit Ungestimm“ herbei und vertrieben, trotz herrschaftlichem Förster und Waldzwölfer, die Holzhauer, die nachher erklärten, sie hätten aufgehört, um Feindschaft zu verhüten und Unglück zuvorkommen. Am folgenden Tag waren an einer anderen Stelle wieder „Weiber in größerer Zahl“ erschienen und mussten durch eine von Schultheißen geschickte Gesandtschaft unter Führung des Stabhalters Joseph Jockers, der „schimpflich tractirt“ wurde, „abgetrieben“ werden. Er und das ganze Gericht seien nichts nutz, der Wald gehöre ihnen, die Weiber seien jetzt Meister, musste der Stabhalter von den geharnischten alten und jungen Bäuerinnen sich sagen lassen. Am gleichen Tage hatten es wenigstens 6 „Weiber“ an einer anderen Stelle gleichzeitig versucht. Am 9. Mai aber führten dann „im Canton Maisach – etlich und dryßig an der Zahl“, meist Frauen, darunter anführend „die vordere und die hintere Filderhartherin“, einen Überfall aus, von dem sie allerdings nachher erklärten, von ihren Bästebacher Kolleginnen dazu angestiftet worden zu sein. Diese hätten ihnen angekündigt, dass sie „widrigenfalls selbst in die Maisach kommen wollten, die Holzhauer verjagen und den Maisacher Weibern, die nicht dazu helfen möchten, das Hirn einschlagen“. Dass freilich gerade die Maisacher „theils stecken, theils gablen in denen Händen gehabt“, war nicht besonders geeignet, für ihre eigene Entlastung zu sprechen. Auch hier hatten die Holzhauer gutwillig aufgehört.

361

Der Herrschaft ging es natürlich vor allem darum, Klarheit darüber zu gewinnen, ob „die Männer und Burger ihre Weiber und Kinder zu dem Aufstand angefrischet und verleitet“ hätten, und ob sie diesen „billigen und selbst darin zu verharren gedenken“. Schon das Vorverhör, das der Oppenauer Schultheiß Christ – er hatte diesen Namen, und vielleicht auch das Geschlecht, mit dem 1760 gewählten Allerheiligster Abte gemeinsam – durchführte, offenbarte, dass die Männer ihren Frauen keine Unehre zu bereiten gesonnen waren. Die Frauen hatten offenbar den Anfang machen müssen, der auf diese Weise, so hatte man wohl gerechnet, ohne doch den Zweck zu verfehlen, bei der Herrschaft nicht gleich so schwer ansetzte. Und dass die einheimischen Holzhauer sich auf keinen Konflikt mit ihren Mitbürgern einlassen würden, hatte man dabei von vornherein angenommen. Der Schultheiß hatte vorläufig 12 Bauern, 6 aus dem Freyersbacher und 6 aus dem Maisacher Kanton, entboten, weitere 50 waren aber sogleich mit im Oppenauer Gerichtshaus erschienen. Matthis Waidele aus dem Freyersbach und Urban Huber vom Kirchberg sowie Pauli Huber vom Filderhart führten das Wort. Aber auch die übrigen Verhörten, darunter die Bauern vom Steighof, Wernest, Wülfeneck bekräftigten, anders als noch 1739, wo die Teilnehmer – damals trotz Eidesschwurs – mehr zufällig sich der großen Rotte angeschlossen haben wollten, die Aussage der Frauen, nicht mehr zusehen zu können, wie „ihre eigenen Waldungen völlig niedergehauen und ruinirt“ würden. „Fruchtbare Harzbäume und nur zu Sparren taugliches Holz“ sei, entgegen dem bei der Einrichtung des Bergwerks in der „Linde“ zu Oberkirch gemachten Versprechen nicht geschont worden.

Gegen den Befehl ihres gn. Herrn und Fürsten, dass die ausgehauenen Schläge wieder zu aufwachsendem Holz liegen bleiben sollten, wäre voriges Jahr sogar „Ausreutung zu machen erlaubt worden“. So sähen sie sich genötigt, das noch vorhandene wenige Holz zu schonen, denn der Wald gehöre ihnen; er sei „nicht Herrschaftswald, sondern Burgerwald“, für dessen „Conservierung sie sich mit Leib, Leben und Gut einsetzen und niemahlen gestatten“ wollten, „dass ein einzelner Stamm mehr abgehauen“ würde. Auf mehrere Schriften, die sie eingegeben hätten, und zwar noch bei der Commission vor einem Jahr, hätten sie „biß anhero, ohngeachtet der gnäd. Fürst sie bei ihren alten Gerechtigkeiten zu schützen bei der Huldigung versprochen, keine Tröstung und Antwort erhalten“.

362

Dies war auch die Antwort, die die Bauern zu erteilen hatten auf den im herrschaftlichen Auftrag von dem Oberkircher Oberamtmann, dem „Hochfürstlich bischöflich Straßburgischen auch Marggraf Baad. Geheimbden Rath und Cammerherrn Lothar Franz Freyherrn von Geismar“ am 28. Mai zu Oppenau unternommenen Versuch, sie zu besänftigen. Seinem beschwörenden Zureden gegenüber auch noch etwas mehr zurückhaltend, hatten es die Bauern doch im Trotz verharrend, abge-

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

lehnt, die Gnade des Landesherrn zu suchen und sich wegen Gehörs ihrer Beschwerden durch 2 oder 3 Deputierte Zugang bei Serenissimo selbst zu verschaffen, wie dies von Geismar angeraten. „Gleich nach Dero Abreiß“ vielmehr, musste der Schultheiß dem Oberamtmann noch am selben Tage berichten, „haben sich nach vollendetem Gottesdienst neuerdings mehr als 100 aus denen Rotten auf der gemeinen Stuben versammelt, den Stabhalter und die hiesigen Zwölfer dazu berufen, hin und wieder daher in Bürgerhäuser geeilt, um dabei zu erscheinen“. Gegen 12 Uhr hatten die Versammelten eine Deputation mit 2 Zwölfern und 6 Bürgern zum Schultheißen geschickt, dessen Zureden sie „teils approbirt, teils aber mit Stillschweigen passirt“, „bis auf Paulus Huber, ein Rädelsführer, und dessen Schwiegervater“. Die Versammlung begehrte dann nochmals den Schultheißen, der dabei auch „alle Zwölfer bis auf einen“ vorfand, und „mehr als 100 oder 150 Burger“. Aber der Paulusbauer und sein Schwiegervater, sowie etliche andere, denen die Beiden zugerufen, gingen als erste davon, ohne den Schultheißen weiter anzuhören.

Die Lage hatte sich nicht weiter mehr geändert, als am 2. Juli 1759 von Zabern ein Ermahnungsdekret des Hofrats, sogenanntes Dehortatorium, erging, das am 7. Juli dem versammelten Oppenauer Gericht durch den „Hochfürstlichen Regierungsapparitor“ Comes in aller Form zugestellt und übergeben wurde. Zu der Sitzung hierfür „auf der gemeinen Stuben“ waren aus jeder Rotte 2 weitere Bürger hinzugezogen worden, die wie die Gerichtsleute selbst beglaubigte Kopien des Dekrets erhielten. Erschienen waren aber deren 160. Freiherr von Geismar publizierte den Inhalt des Dekrets. Es stellte in Aussicht, dass, obwohl „die Inwohner der Rotten und Täler in ihrer sträflichen Widersetzlichkeit zu verharren entschlossen und solches mit Frechheit zu declariren sich nicht gescheut haben“, wenn sie die Dekrete vom 4. Juni 1732 und 30. Januar 1739 einhalten würden, bei eingehenden Beschwerden alle Justiz erfahren sollten. Obwohl Seine Durchlaucht wegen der Vergehen nach dem Rechte zu verfahren berechtigt wäre, habe sie es doch der fürstlichen Regierung überlassen, die Untertanen wieder in die Ordnung und in den schuldigen Gehorsam zu bringen. Kehren sie zu diesem nicht zurück, so droht das Dekret „willkürlich Geld-, auch befindenden Dingen nach schwerste Ungnad und Leibesstrafe“ an. Nachdem der Oberamtmann den Text wiederholt hatte, und während er ihn der Versammlung erläuterte, „so ist mit allgemeinen ungestümmen Reden und Geschwätz die Antwort zu verstehen gewesen, dass die Waldungen burgerliche Gemein Waldungen und keine Fürstlichen Hochwaldungen seyen“. Die Bauern erklärten, sie blieben „bei ihrer Gerechtigkeit“ und ließen sich „solche nicht nehmen, wenn es auch ihr Hab, Gut, Leib und Leben gelten sollte“. „Alß nun endlich denen Holzhauern anbefohlen, sich in Begleitung des herrsch. Försters und des Oberamtsbotten negstkünftigen Montag in dem nehmlichen Holzschlag, wo sie vor dem vertrieben worden, ihre Arbeit wider vor die Hand zu nehmen, hat der ganze Umstand entsetzlich geruffen: „Wir leiden es nicht, und wann sich einer wird blicken lassen, wollen wir ihn mit der Holzaxt darniederschlagen.“ Die Versammlung hatte schließlich damit geendet, dass, als der vom Stabhalter vermittelnd vorgeschlagene Aufschub des Wiederbeginns des Holzschlagens um wenigstens acht Tage nicht bewilligt wurde, die Bauern, und, durch deren Beschimpfungen und erbitterte Drohungen veranlaßt, auch sämtliche Zwölfer ihre Dekrets-Kopien auf den herrschaftlichen Tisch legten und davongingen. Dies war am Samstag; als aber am darauffolgenden Montag der Förster Andres und der Amtsbott Hug die Holzhauer dorthin im Walde wieder anführen sollten, wo sie im Mai ihre Arbeit aufgegeben hatten, war beim „Schlüssel“ in Peterstal, wohin sie zur Zusammenkunft entboten worden waren, keiner von ihnen erschienen.

Die fürstbischöfliche Regierung hatte sich mit der Klage einen Monat Zeit gelassen. Ihr dringlicher Antrag beim Wetzlarer Reichskammergericht trägt das Datum vom darauffolgenden 14. August. Schon am 17. des gleichen Monats erging das Extra-Judikaldekret, womit „sämtlichen Untertanen, Bürgern, Bauern und Beisaßen des Tals und der Vogtei Oppenau“ bei Strafe von 10 Mark lötligen Golds geboten wurde, Seiner Liebden als Landesherrn schuldigen Gehorsam und Submission zu leisten und die Erfüllung des Mandats oder die Gründe für die Nichterfüllung auf den dreißigsten Tag nachzuweisen. Von beiden Seiten war darauf dem Gericht das Material in solcher Form zugebracht worden, dass in einem späteren Mandat vom 31. Januar 1761 der das Tal vertretende Lizen-

## Geschichte des Oppenauer Tales

tiat Brand, weil er einen seine Auftraggeber „zur Widersetzlichkeit anleitenden Ausdruck gebraucht“, eine Mark Silber Strafe auferlegt erhielt, der herrschaftliche Vertreter Loskant aber, weil er sich in seinen Rezessen unanständiger Ausdrücke gegen die Talbewohner bedient habe, gleich die doppelte. Natürlich musste den ehemaligen Obermärkern nach wie vor alles erwünscht sein, was dazu beitragen konnte, einen Eigentumstitel der Landesherrschaft über die alten Markwaldungen zu verhindern. In diesem Sinne an dem Prozess interessiert, hatte der Deutschherr Beat Anton Freiherr von Schauenburg die Oppenauer in ihrem Streite bereits am 7. Januar 1760 des Beistands der Familien von Schauenburg und Neuenstein versichert und das Schauenburgische Archiv für die Prozessführung angeboten. Dessen Benutzung hinderte jedoch nicht, dass wie schon unterm 31. Oktober 1759, so nochmals am 31. Januar 1761 und 17. Juli 1761 „Paritori-Urteile“ von Wetzlar aus ergingen, die die Aufrührerischen in den ihrem Landesherrn schuldigen Gehorsam verfallten, ohne das Eigentum an den Waldungen freilich positiv dem Hochstift zuzusprechen.

Die Gerichtskosten verblieben dem Tal. Für die von dem Gericht angedrohte Strafe jedoch war der eigentliche Gegenstand zunächst weggefallen, da es der Herrschaft nicht mehr gelang, Holzhauer für das Bergwerk in den Wald zu bringen. Die Haltung der Talbewohner und, angesichts ihrer, die Weigerung der Holzhauer, hatten bewirkt, dass man in Zabern noch während des Prozesses genauer zu überlegen begann, ob der Nutzen von dem Bergwerk es rechtfertige, den Raubbau am Wald dergestalt aufs äußerste zu treiben und das Tal dadurch noch mehr der Unruhe und der Erbitterung zu überantworten. Dass man damals auch noch das offene Eintreten der Adelligen in den Prozess im Falle seiner Weiterführung gescheut hatte, scheint jedenfalls ein Hofberichtsentwurf aus späterer Zeit zu ergeben. Überlegungen der gleichen Art mussten aber am Hofe schon vorbereitet gewesen sein. Sie waren durch die Lage des Bergwerks veranlasst, aus der heraus der Beständer Hofrat de Beyer, als er im Frühjahr 1759 um die Anweisung der neuen Holzschläge bat, sich geweigert hatte, den Pachtzins von zuletzt 1.600 Gulden jährlich und den Holzpreis von 3 Kreuzern je Klafter weiterhin zu zahlen. So war schon vorher der künftige Kanon aus dem Unternehmen reichlich ungewiss für die Zaberner Rentkammer gewesen. Die Untunlichkeit, das Holz weiterhin zu liefern, nahm sie jetzt wahr, um mit dem Unternehmer überhaupt zu brechen, wobei sie, um ihre „Ansprüche aus dem Vertrag sicherzustellen, fürsorglich sogar auf die Werkanlagen Beschlagnahme legte. In der Auseinandersetzung der Kontrahenten hatte der Unternehmer de Beyer selbst für die 25 Betriebsjahre einen Holzverbrauch von 117.177 Klaftern verzeichnet, also 7.823 weniger als die obligatorischen 125.000, während die fürstliche Rentkammer umgekehrt 11.000 Klafter mehr errechnete. Dazu war noch das Holz für das freie Betriebsjahr und die Werksanlagen hinzugekommen. Unsicher bleibt, ob das zeitweise für die Talbewohner ausgezogene dritte Klafter miteingerechnet war.

364

Man wird so oder anders den Holzverbrauch dennoch mengenmäßig nicht unbedingt derart finden, dass die Waldungen ihn nicht ertragen hätten, ohne daneben den Talbewohnern die Befriedigung ihrer eigenen Holznutzungsrechte in dem seit 1701 festgelegten Umfang zu verstatten. Die heutige Durchschnittsnutzung in dem den einstigen Markwaldungen zugehörigen Gemeinde- und Staatswald zusammengerechnet macht mehr als das Doppelte der Menge aus. Die jetzigen relativ gleichmäßigen Vorrats- und Nutzungsverhältnisse sind mit den damaligen, wo fast jedes Ster auch einen Festmeter bedeutete – wir haben Ähnliches ja noch in den Jahren unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg erlebt – zwar nicht zu vergleichen. Dass aber nach den Zeugenaussagen in den Prozessen selbst noch in den 1740er Jahren ein Überangebot an Brennholz im Tale bestand, ja dass damals daneben noch genug Brennholz verschleudert wurde und dem Verderben anheimfiel, lässt jedoch darauf schließen, dass in der Anfangszeit des Bergwerksbetriebs die Waldungen noch gut bevorratet waren. Der Klage der Bauern, die Zusage der Lieferung des dritten Klafters als Brennholz für das Tal sei nicht eingehalten worden, stehen die Aussagen gegenüber, dass wenn immer im Tale Brennholz vom Bergwerk gefordert worden sei, den Burgern erlaubt wurde, beim „Finken“ davon gegen einen billigen Preis auszusetzen. Von dieser Vergünstigung hätten aber zuletzt nicht einmal mehr die Heimbürger Gebrauch gemacht, weil ihnen die Bauern aus ihren eigenen Waldungen das Buchenholz um 13, 14 und 15 Schilling geliefert hätten, sodass sich niemand mehr um das „grobe Bergwerksholz kümmerte, das vielmehr dann für 1 Gulden 5 Schilling nach Oberkirch wanderte.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

Und zu diesem Verhältnis kam noch hinzu, dass auch die Bauern selbst teilweise Brennholz an das Bergwerk verkauften. Die Ausmünzung dieser Vorratslage insgesamt für den Bergwerksbetrieb war also vom wirtschaftlichen Standpunkte aus und von der Eigentumsfrage um die Waldungen abgesehen, von vornherein keineswegs absurd gewesen, wenn der Abtrieb überall entsprechend den örtlichen Vorratsverhältnissen durchgeführt worden und ihm die Aufforstung auf dem Fuße nachgefolgt wäre. Durch die wenigstens teilweise Vernachlässigung dieser Dinge jedoch, übrigens auch in den ausgesprochenen Herrschaftswaldungen bei der Bergwerksholzgewinnung nirgendwo anders, hatten dem Ganzen nach sowohl Vorrats- als besonders Abfuhrfrage für die Talbewohner zuletzt zweifellos sich verschlechtert.

Unter diesen Umständen brauchte es nachher nicht sehr viel, dass durch die Gereiztheit der Bauern, die zurückblieb, neue Schwierigkeiten entstanden, zumal auch der herrschaftlicherseits weiterhin eingehaltene Weg nur geeignet war, sie zu vermehren. Schon die Waldordnung von 1739 hatte den Waldzweiflern ein Drittel der Waldfrevelstrafen zugesprochen. Dies scheint nicht den von der Herrschaft erwarteten Erfolg für eine bessere Aufsicht gezeitigt zu haben. Im Verlaufe des 1759 begonnenen Prozesses ersetzte sie die von den Nutzungsberechtigten selbst gewählten Zwölfer durch vom Gericht ernannte „Rottenmeister“ und ließ, wie früher die Hubgerichte, jetzt sogar die Waldgerichte in Abgang kommen, – eine Maßnahme, die das gerade Gegenteil der erstrebten Wirkung hervorbringen musste. Sie bestärkte die Bevölkerung noch in der Überzeugung, dass man ihr durchaus die Verwaltung der Waldungen aus der Hand nehmen wolle und trug dazu bei, ihre Eigenverantwortlichkeit für die Waldungen zu schwächen. Diese wurde aber gerade damals durch die unverhältnismäßig ansteigenden Holzpreise auf eine Probe gestellt, der die Bauern nach ihren Gewohnheiten kaum standhalten konnten. Der Bauern, die zugleich Holzhändler und Sägewerker waren, waren auch zuviele, um aus dieser Konjunktur nicht Nutzen zu ziehen. Aber auch im Holzverbrauch für ihre Häuser waren die Bauern in jenen Jahrzehnten, in denen viele Bauernhäuser neu und dauerhaft erstanden, keineswegs sparsam. Sie scheinen sich nicht nur auf die wirklich erneuerungsbedürftigen beschränkt zu haben; ein Reskript des Oberamtes weist daher 1787 den damaligen Oppenauer Schultheißen Zehaczec an, „man dürfe den Mutwillen der Bauern nicht soweit kommen lassen, dass sie ohne Not ihre noch brauchbare Wohnung verkaufen und zur Last deren Hochwaldungen neue bauen“.

Künstliche Hilfsmaßnahmen nutzten nicht sehr viel. So die „vom Gericht und Ausschuss des Gerichts Oppenau“ am 8. Februar 1771 erlassene und vom Oberamt bestätigte „Marktordnung“ für den damals auf Mittwoch verlegten Oppenauer Wochenmarkt. Sie lässt die durch die Talbewohner und Holzhändler selbst teilweise wieder eingerissene Maßlosigkeit in der Holznutzung erkennen, wenn sie von dem „besonders seit einigen Jahren her so vielen und außerordentlichen Holzflößen“ spricht, „wodurch nicht allein die Waldungen gänzlichen geödet, auch anbei viele Hundert Klafter Holz aus dem Hochwald mitgeflözet“, aber auch von „den Reisbäumen (Jungholz), welche so außerordentlich schon etwelche Jahre her abgehauen“ worden seien. Sie verordnet, „dass kein Bürger mehr Holzwaren es sei Dihlen, Latten Rebstecken, Stippich (Stangen), auch Küblerholz, Lichtenerspähnen und dergleichen“ auf anderem Wege verkaufen und ausführen dürfe als sie auf dem Wochenmarkt, wofür der Platz auf der Allmend angewiesen wurde, feilzubieten. Es solle hier „notiert“ werden, ob es des Verkäufers „eigenthümliches oder aus denen Holzwäldern gehauenes Holz“ sei. Die „Rottenmeister“ wurden beauftragt, die, wie ausdrücklich betont wurde, zur Verhütung einer weiterschreitenden Verwüstung des Waldes im allgemeinen Nutzen auch von „der Bourschaft“ gebilligte „Verordnung jedem in der Rott wohnhaften Bauern anzusagen“, damit er sich vor Strafe und Konfiskation schützen könne. Aber es ist natürlich, dass sich der Bauer von dem gemeinen Nutzen als genossenschaftlichem Postulat seines Waldgerichts lieber bestimmen ließ denn als herrschaftlichem Gebot.

Außer dem den Holzmärkten zugeführten Holz ging denn auch anderes nach wie vor daneben seine Wege. Es war die Zeit, da die Holzpreise immer noch anzogen. Umgekehrt dem Verhältnis noch vor 40 und 50 Jahren litt daher jetzt selbst die Brennholzversorgung der beiden Städte. Die

365

366

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Bürger nicht nur von Oberkirch, sondern auch von Oppenau beklagten sich über Brennholz-mangel und Brennholzteuerung, weil alles Holz aus dem Tale gehe. Die „beeden Heimbürgerthümer“ fanden sich am 9. März 1784 zu Maßnahmen dagegen veranlasst, indem sie je 3 Bürger für den Aufkauf und die Abgabe des Holzes an die Einwohner auf gemeinsame Rechnung bestellten. Das aufgebrauchte, in Oppenau nicht selbst benötigte Holz sollte nach Oberkirch geflößt werden; sowohl in Oppenau als in Oberkirch wurden die „Lätzen“ (Auffang- und Schwelldeiche) instandgesetzt. Schon im Jahre 1787 wurde die „Oberkirch-Oppenauer Holzhändler-Compagnie“ der beiden Städte jedoch wieder aufgelöst.

Dennoch war es nicht in erster Linie die Überschreitung des durch die Waldordnungen begrenzten Nutzungsmaßes als solches, als vielmehr wieder eine herrschaftliche Verwaltungsmaßregel, die dieses mal den unmittelbaren Anstoß dazu gab, dass das Duell zwischen Herrschaft und Tal erneut anflog. Die Bauern witterten neue Absichten mit ihrem Wald, als im Frühjahr 1783 das „Oberforstamt“ eine neue Verzeichnung und Abschätzung der Vorratsbestände anordnete, die durch den herrschaftlichen Förster vorgenommen werden sollte. Über den Zweck ihrer geheimen Zusammenkünfte, von denen die Regierung erfuhr, schienen ihr nach den gegen den Förster ausgestoßenen Drohungen und diesem widerfahrenen Belästigungen keine Zweifel obzuwalten. Sogleich nahm sie daraus, es war wieder einmal im Mai, auch die Veranlassung wahr, gegen den angekündigten Widerstand das präventive Eingreifen durch das höchste Reichsgericht zu erbitten. Dieses gab mit seinem Kammergerichtsdekret vom 20. Mai 1783 zwar dem Begehren „relationis extra Turnum“ nicht statt, sondern verwies den Landesherrn – es ist jetzt bereits der letzte der Straßburger Landesfürsten des Tals, Kardinal Ludwig Eduard Rene von Rohan-Guemené, dessen Wappen man im Jahre vorher an dem hinausgerückten oberen Oppenauer Stadttore angebracht hatte – darauf, seine urteilsmäßigen Befugnisse und landesfürstlichen Rechte anzuwenden, nötigenfalls aber die Hilfe der benachbarten ausschreibenden Stände gegen die Widerspenstigen in Anspruch zu nehmen. Das Dekret nimmt jedoch Bezug auf die mit den Paritiori-Urteilen von 1759/61 für die Talbewohner ergangenen Mandate, ihrem Landesherrn den schuldigen Gehorsam zu leisten, und es wiederholt schließlich den Tenor gegen die „Impetraten“: „Darnach Ihr Euch zu richten“. Der Oberamtmann Geh. Rat von Tschamerhell, der damals in Renchen residierte, fand es geraten, den Kaiserlichen Notar und beratenden Anwalt der benachbarten Abtei Schwarzach, Greß, zur „Insinuation“ des Dekrets nach Oppenau mitzunehmen. Dieser publizierte es hier am 12. Juni vor Zwölfem und Burgerausschuß umständlich, schließend mit den Worten: „Gehorchet der Stimme des euch gewißväterlich zurufenden Herrn Geheimen Rats und Oberamtmanns von Tschamerhell und errettet euch somit von Euerm Untergang, der anderer gestalten unausbleiblich sein wird“. Indessen hatte der Schultheiß Lichtenauer das „Dehortatorium einem nächst stehenden Ausschuß Burgern“, es zu besehen hingereicht, der sich aber weigerte, es anzunehmen, „weilen es nicht von dem Kaiserlichen Kammergericht, sondern nur eine Warnung des Herrn Geheimden Rats und Oberamtmanns von Tschammerhell seye“, und diese Auslegung ergänzten „einige Burgern und Thal Zwölfem“ dahin, dass sie versuchen würden, sich ihrem gnädigsten Landesfürsten selbst zu nähern, allenfalls auch beim Kaiserlichen Reichskammergericht selbst einzukommen; sie seien gemeine Leute und müßten sich erst Rats erholen. Aber am 25. September 1783 erließ dann der Kardinal selbst ein Mandat, das, „ob nun gleich diese Erklärung alle Untertanen insgesamt angehet“, besonders „an die Staabs Untergebenen des Oppenauer Gerichts“ gerichtet ist. Es nimmt Bezug auf die „harte Bestrafung deren Renchener Gerichts Untergebenen in einem ähnlichen Fall“ so wie auch jene, „die die Capler (Kappelrodecker) Gerichts zu gewarten gehabt haben würden, wenn diese sich nicht zeitlich submittirt hätten“, und droht bei Verheißung aller Güte für den umgekehrten Fall denen, „die bei ihrem Entschluss zum gewaltsamen Widerstand beharren“ würden, an, sie „mittels militärischer Exekution zu dem schuldigen Gehorsam zurückführen zu lassen“. Auch dieses „Dehortatorium“ musste „den versammelten Untertanen des Oppenauer Gerichts“ förmlich publiziert werden; es wurde, gedruckt, außerdem auch noch an den öffentlichen Orten angeschlagen. Mit welcher verhaltener Bitterkeit und Bestürzung zugleich es die Bauern, da es ihnen nicht mehr den gewöhnlich ergriffenen Rückzug auf die Person des gnädigen Fürsten offenließ, zur Kenntnis nahmen, ist nicht weiter zu erläutern.



## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

367

Inzwischen hatten die Vertreter der alten Lehensherrschaften des Tals den Gang der Dinge aufmerksam verfolgt und nach Möglichkeit die Bauern in ihrem Widerstand bestärkt. Sie erachteten jetzt den Zeitpunkt für gekommen, mit ihren Ansprüchen auf die Waldungen selbst hervorzutreten. Es waren der schon genannte Freiherr Anton von Schauenburg und Reinhard Friedrich von Neuenstein vereint mit dem jetzt allein durch den Markgrafen Karl Friedrich noch repräsentierten gräflichen Oberlehenshaus, die zusammen als „anmaßliche Intervenienten“ in dem Prozeß zwischen Hochstift und Tal dazwischentraten. Durch den Doktor von Sachs hatten sie mit Datum vom 20. Januar, 27. März und 7. Mai 1783 an höchster Stelle in Wetzlar ihre Interventionsanträge vortragen lassen, die sie mit der Zugehörigkeit der Waldungen zu ihren Lehensgütern begründeten. Dies scheint aber dem Reichskammergericht, wenigstens zunächst noch, eher erst recht zur Veranlassung geworden zu sein, zum entscheidenden Spruch im Sinne der Landesherrschaft auszuholen. Durch Urteil vom 23. Januar 1784 wies es nicht nur die Klage des Tals und seiner Lehensherrschaften kostenfällig ab, sondern bestätigte gegen das Tal alle von der fürstbischöflichen Regierung erlassenen Verordnungen und erkannte dem Bischof das Recht zu, sich den „in den herrschaftlichen Waldungen durch eigenmächtiges Holzhauen der Untertanen verursachten Schaden“ ersetzen zu lassen. Der Oberrheinische Kreis hatte auf Anfordern notwendigen Beistand zu leisten. Die Oppenauer mussten wegen Ungebühr bei Insinuation des letzten Kaiserlichen Mandats erneut eine Strafe von 1 Mark lötigen Golds hinnehmen.

368

Damit war das straßburgische Hochstift im Besitz- und Nutzrecht der Waldungen durch höchsten Entscheid bestätigt; den ihm zuerkannten materiellen Schadensersatzanspruch legte es ganz im Sinne des Eigentumsrechts aus. Dieser höchste Entscheid war aber nicht, wie man hätte glauben sollen, zugleich der letzte gewesen. Das Urteil hatte, indem es die Anmahnung der alten Lehensherrschaft vorläufig nochmals energisch beiseiteschob, damit wohl auch nochmals der herrschenden Zeitanschauung Geltung verschafft, die alles und jedes damals unter den Anspruch der Landesherrschaft stellte, nicht anders übrigens als 1759 und 1761 auch schon. Es hatte aber verabsäumt, das Nutzungsverhältnis des Tals an den Hochwaldungen ungeachtet dessen doch als auf einer Berechtigung und nicht lediglich auf einer Gnade beruhend mit darzutun oder doch sichtbar zu machen. Kam dasselbe Gericht aber in mehreren weiteren Urteilen bald darauf dennoch zur Anerkennung dieser Berechtigung, und dies sogar in weitester Form, so wird man nicht umhin können, diese mangelhafte Folgerichtigkeit seiner Rechtsprechung mit als eine der Ursachen dafür anzusehen, dass der Konflikt um die Waldungen jahrzehntelang solche das Tal bis in den Grund aufwühlende Formen annehmen konnte. Denn hatte dieses 1761 eine Weiterführung des Prozesses, die nach dem Paritiori-Charakter des letzten Urteils möglich gewesen wäre, unterlassen, nachdem das nächste Ziel, die Entfernung der Bergwerksholzhauer aus den Waldungen, damals erreicht war, so war es nun vor allem dieses Wetzlarer Urteil vom Januar 1784, welches die fürstbischöfliche Verwaltung nach ihrem zunächst noch gemachten erfolglosen Versöhnungsversuch dann in ihrem erneut eingenommenen autokratischen Standpunkte bestärkte. So bedurfte es zu der Inkonsequenz des Reichsgerichts und der Überspannung der landesherrschaftlichen Doktrin nur noch der immer härteren Verstrickung der Bauern des Tals in ihre „alten Rechte“, um den Streit um die Talwaldungen auf den Höhepunkt zu führen.

Kam die fürstbischöfliche Regierung, nachdem sie das Wetzlarer Urteil besaß, dennoch zunächst auf den Gedanken eines Versöhnungsangebots gegenüber dem Tal, so war dies zweifellos auch durch die Erwägungen mitbestimmt, dass die Waldungen rein natürlicherweise den Talbewohnern gar nicht entfremdet werden konnten und dass, sollte das Tal nicht in permanenter Unruhe bleiben und die Zerklüftung zwischen Tal und Herrschaft verewigt werden, man die Nutzung auf dem bisherigen legalen Fuße dem Ganzen nach doch nicht werde wesentlich verkürzen, die herrschaftlichen Einkünfte durch eine Erhöhung der Anerkennungsgebühr aber auch nicht werde steigern können. Dass man aber innerhalb des Ganzen einen Ausgleich zum Nachteil vor allem der ehemaligen Huber so bald schon herbeiführen wollte, war es vor allem, was den Vergleich ebenso gleich zum geraden Gegenteil scheitern machte.

Bald nach der Zustellung des Urteils hatte die Herrschaft die auf einen Ausgleich abzielenden Verhandlungen mit dem Tale aufnehmen lassen. Trotz mancher Fährlichkeiten führten sie schließlich über Frühjahr und Sommer hin auch zum Erfolg. Man sah auf Seiten der Regierung, vielleicht schon von Anfang an nicht ohne berechnende Nebenabsicht, den Ausweg in der Rechtsform, in der die Huber des Oppenauer Tals von jeher auch ihre Höfe besaßen: im Erblehensverhältnis. Dem Hochstift das Obereigentum und im Erblehenszins die dauernde Rente während, sollte es dem Tal die Sicherheit des unverlierbaren Genusses der Waldungen geben. In den Verhandlungen mit dem Tal wurde dieser Gesichtspunkt vorangestellt. Der Erblehenszins sollte als unveränderlicher Canon jährlich 700 französische Livres betragen und auf Martini jeden Jahres fällig sein. Dafür sollte aber die bisherige Anerkennungsgebühr jeden Bürgers für die Waldnutzung wegfallen. Das – analog des Ehrschatzes der Bauernhöfe – vom Tale einmalig zu entrichtende „Laudemium“, wodurch das Erbrecht erkaufte werden sollte, wurde auf 13.000 Livres festgesetzt, zu zahlen bei der Übergabe des Erblehensbriefes, mit der die Waldungen dann „zu einem rechten und ewigen Erblehen“ des Tales werden sollten. In welcher Gestalt die „jedem Landesherrn ohnehin zustehende Foretal-Hoheit“ weiterhin ausgeübt werden sollte, wurde dem Tal aber gleichzeitig mitangekündigt und von vornherein zur Bedingung für die Begründung des Erblehensverhältnisses gemacht. Dazu gehörte vor allem die Beförderung der Waldungen auf der Grundlage einer zu erlassenden „neuen gesetzgebenden, auf den Nutzen sämtlicher Gerichts- Unterthanen abzweckenden und die Hochwaldungen in einen bessern Stand befördernden Waldordnung“. Das Waldgericht sollte wiederkehren, jetzt gebildet „von einem Waldmeister, einigen Waldzwölfem und vier Waldknechten, aus der Burgerschaft des Gerichts Oppenau gewählt“. Bei seiner alljährlichen Abhaltung sollte die Waldrechnung abgehört und was alles von dem Waldgericht zum Besten und zur Verbesserung der Waldungen vorgeschlagen und für gutbefunden werden wird, an- oder abgeordnet werden. Frevel sollten vom Waldgericht untersucht und bestraft werden, die Geldstrafen zu 2/3 der Herrschaft und zu 1/3 dem Gericht zufallen und von diesem zur Besoldung der Waldknechte verwendet werden. Brenn- und Bauholz für ihre eigenen Gebäude und Gebäue behielt sich die Herrschaft vor. „Alle Widersprüche und Rechtshändel aber, die zwischen der Herrschaft und den Untertanen ob gewaltet haben, sollen“ – dies wird als der besondere Wunsch des Kardinals ausgesprochen – „aufgehoben, abgetan und auf immer und ewig verglichen und beigelegt sein“. Für die Erfüllung dieser Erwartung wird den Untertanen Nachlass aller ihnen auferlegten Prozess- und Schadensersatzkosten verheißen, außerdem werden sie der Befugnis versichert, gegen Ablieferung des Wildbrets zum gewöhnlichen Schussgeld die Jagd auch weiterhin „nach Herkommen“ – und jetzt sogar wieder von Jakobi an – unbeschränkt auszuüben; nur für Gelegenheit behält sich der Landesherr vor, von seiner Jagdhoheit selbst Gebrauch zu machen oder Gebrauch machen zu lassen.

Dass andererseits auf die Selbstverwaltung des Tales angemessene Rücksichten genommen, besonders auch, dass die jetzt anzustellenden vier Waldhüter – anders als bis dahin der herrschaftliche Förster – als Einheimische von der Talbevölkerung gewählt werden sollten, konnte den neuen, an sich durchaus vernünftigen Modus der Beförderung der Waldungen auch für die Talbewohner annehmbar machen, wenn freilich damit auch die – später immer wieder einmal in Verzug gekommene – Entlohnung der „Waldknechte“ jetzt damit verbunden war; die 1/3 Frevelanteile konnten dafür ja nicht ausreichen. Dem Erblehensverhältnis hatte das Heimburgertum von Anfang an zugeeignet. Misstrauischer und schwieriger waren die Ausschussmitglieder der Rotten. Dennoch kam schließlich ein einhelliges Ergebnis für die Annahme des landesherrlichen Angebots in Zwölferrat und Ausschuss zustande; die Eingehung seiner Bedingungen wurde „durch sämtliche Gerichtsvorsteher und den hierzu eigens bevollmächtigten Burgerausschuss bei erstatteter Handgelübde“ der Herrschaft zugesagt. Und am 26. September 1784 nahm das „Stattgericht“ von Maria Anna Freifrau von Mayerhofen geborenen Fischerin auf „Schloss Gröbern in der Reichsstadt Zell a. H.“ in französischen Louisdors das zur „Bezahlung der Laudemii“ und sonstiger Kosten nötige Kapital von 8.000 Gulden <sup>4</sup> auf, nachdem zwei Tage vorher das Straßburger Domkapitel dem Vertrag zuge-

<sup>4</sup> □ = 13.680 Mark. Das Laudemium entsprach mit 13.000 Livres 10.400 Mark, der jährliche Erblehenszins umgerechnet 560 Mark.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

stimmt hatte. Den Erblehensbrief selbst hatte der Kardinal auf seinem Schlosse Zabern vorbehaltlich dieser Ratifikation am 18. September schon unterzeichnet.

An einem der folgenden Sonntage hatte man in Oppenau eine Feier abgehalten, wobei der Oberamtman von Brudern den Erblehensbrief dem Tale überreichte und den Inhalt des Vergleichs der Bevölkerung verkündete. Die Feier, die sich auch auf einen Dankgottesdienst in der Pfarrkirche mit Prozession und Te Deum erstreckte, und an der auch der Abt von Allerheiligen Felix Kemmerle teilnahm, gestaltete sich zu einem Volksfest. Unter Böllerschüssen wurden Segenswünsche auf den Fürsten ausgebracht. Waren daran vor allem auch die Bewohner des Städtchens zuvörderst beteiligt, so hatten sich doch jene der Rotten dabei keineswegs ausgeschlossen. Alles war für eine Weile erleichtert, eine neue Ära schien anzuheben.

Dass der Friede aber nur ein scheinbarer und dass es am wenigsten ein Versöhnungsfest bei den Bauern gewesen war, das man gefeiert hatte, zeigte sich sehr bald.

Wenn die Bauern nunmehr durch ihr Verhalten sogleich darangingen, die Erblehensrechte im Sinne ihrer eigenen unbegrenzten Freiheit auszulegen, so scheinen daran gewisse irrige Erwartungen nicht unbeteiligt gewesen zu sein, die der damalige Oberamtman, der Geheime Rat Benedikt von Brudern, aber auch der Schultheiß Lichtenauer, in den mündlichen Verhandlungen, um sie für das Erblehen zu gewinnen, bei ihnen erweckt hatten, die aber weder durch die Zaberner Regierung noch auch durch die deutlichen Bedingungen und den klaren Vorbehalt des Forstregals im Erblehensbrief gedeckt wurden. An die mögliche rechtliche Nebenwirkung des Erblehens im Sinne der Rechtsgleichheit für alle Gerichtsangehörigen hatten die Bauern ebensowenig gedacht, wie ihnen der eigentliche Sinn der Erblehensbedingung über die zu erlassende neue, „auf den Nutzen sämtlicher Gerichts-Unterthanen abzweckenden Waldordnung“ verborgen geblieben war. Und dies, obwohl sie ihrerseits zur Frage der Eingehung des Erblehens Rechtsauskunft eingeholt und auch diese ihnen die Annahme des Erblehensvergleichs empfohlen hatte.

Schon die Beantwortung der vielen Fälle rugbarer und ungehemmter Holzabfuhr auf die Anzeigen der Neubestellten Waldhüter hin hatte unter ihnen große Enttäuschung und Bestürzung hervorgerufen. Die Erbitterung nahm aber völlig von ihnen Besitz, als sie die neue Regelung der Waldnutzung erfuhren, für die jetzt nur noch ein einziges Maß für alle gerichtsangehörigen Bürger gelten sollte. Dem hinzu war jetzt erstmals auch sogar noch der Brennholzverbrauch der Rationierung unterworfen worden; er sollte einheitlich 4 Klafter Buchen- oder 6 Klafter Tannenholz betragen. Aber selbst die Nutzung der „Losbäume“ sahen die Bauern jetzt vereinheitlicht. Anstelle der 8 Stämme für Bauern und 4 für Tagelöhner waren für alle durchgehends nur noch „3 Stämme zum freien Handel“ zugelassen, worin dazu das Holz zum „Einhägen und Spännen“ schon enthalten sein sollte.

Von den Bauern als eine besondere Benachteiligung und Zurücksetzung deshalb empfunden, weil Schiffsbauholz gerade damals besonders gefragt und die Auslieferung von „Maien“ – wie sie die Holländerstämme im Renchtal nannten – gerade zu dieser Zeit gute Erlöse erbrachte. Unentgeltlich verwilligt ist auch weiterhin das eigene Bauholz, wofür, wer solches nötig hatte, den „Überschlag seiner Bedürfnisse“ beim Waldmeister einreichen musste, sowie „Deichel- und Stangenholz nach Notdurft“. Weiteres Holz, auch solches für das Gewerbe, sollte auf „Anmeldung beim Waldmeister“ gegen billige Zahlung verabreicht werden. Zusätzliche Verwilligung bei besonderen Notständen behielt sich die Herrschaft vor. Erneuerte die Verordnung das alte Verbot, keine neue Hofstatt am Hochwald zu errichten, so fügt sie dem jetzt noch bei: „noch weniger eine Sägemühle“. Die jetzt wieder vorausgesetzte, wohl auch nie aufgegebene Waldweide ist auf „6 Geißen für jeden Waldgenöß“ beschränkt, für das Holz sammeln die Zeit von 3 bestimmten Wochentagen festgelegt. Was aber die Tagelöhner ihrerseits nicht weniger als die Bauern aufbrachte: Die Ausübung der Harzrechte durch die einzelnen Bürger in der alten Weise des Einsammelns des Harzes durch einen Jeden auf eigene Rechnung wurde abgeschafft und dafür verordnet, dass das Harz durch aufgestellte Tagelöhner unter obrigkeitlicher Aufsicht alljährlich einzubringen, vom Gericht zu versteigern und der Erlös auf den Kopf des Bürgers zu verteilen sei.

370

371

372

Durch eine „Oberamtliche Provisionalverordnung“ vom 17. Dezember 1784, die die angekündigte neue Waldordnung bis zu ihrem Erscheinen einstweilen vertreten sollte, war die Neuerung, mit Ausnahme noch jener wegen des Harzens, dem Tale um Weihnachten 1784 verkündet worden; die Harzordnung war ihr im Frühjahr 1785 nachgefolgt. Die im Gemeindearchiv verwahrten Copien der Ordnungen, die nur den Beglaubigungsvermerk des Stadtschultheißen Lichtenauer tragen, enthalten keine Namensunterschrift des Oberamtsbeamten. Dass der Schultheiß Lichtenauer zusammen mit dem Waldmeister Stabhalter Jockerst aber schon im vorausgegangenen Jahre 1784 mit einem Anfangserfolg von 4.103 Gulden – woran allerdings noch 500 Gulden Harzerlohn abgingen – auf die Durchführung des Harzens in der neuen Form gedrungen hatten, musste die Bauern und Tagelöhner, nachdem die Harzordnung nun oberamtlich bestätigt worden war, diese beiden Gerichtsvorsteher hinter den neuen Bestimmungen vermuten lassen, darüber hinaus die Bürger der Rotten zugleich aber auch gegen das „Heimburgertum“ einnehmen. Die zwischen den Bauern, die die wesentlichen Fronleistungen für die Waldwege aufbrachten, und Tagelöhnern bestehenden Unterschiede traten dabei insofern zurück, als beide, jene mehr durch die Holz-, diese mehr durch die Harznutzung, von der neuaufgerichteten Ordnung sich gleicherweise getroffen sahen. Freilich war die Abstellung des wilden Harzens eine zeitlich fällige forstpolizeiliche Maßregel gewesen. Aber ebenso wie der Harzerlös aus dem Gemeinschaftssammeln auf alle Bürger des ganzen Gerichts, also auch auf die Heimburger, die bis dahin an der Harznutzung nur in den ärmeren von ihnen sich beteiligt hatten, verteilt“ werden sollte, so sah man sich auch im Ausmaß der Holznutzung zu Gunsten der Heimburger verkürzt. Mussten die Bauern mit Schrecken gewahren, dass es das dem Gericht als solchem verliehene Erblehensverhältnis war, das diese Gleichstellung rechtlich ermöglichte, so ist es verständlich, wenn sie in dem Erblehensvergleich eine Täuschung, ja eine ihnen gestellte Falle sahen, ihre Zustimmung dazu bereuten und sie mit allen Mitteln rückgängig zu machen suchten. Dass von dem Ertrag des Gemeinschaftsharzens auch noch ein Teil zur Abtragung der Schulden des Gerichts aus dem Laudemium für das Erblehen bestimmt war, musste sie noch mehr gegen die Herrschaft, wie aber auch die durch das Erblehen nach ihrer Meinung bevorteilten Heimburger aufbringen. Ein Riss trat zutage, der zwar so oder anders immer wieder einmal spürbar, dadurch, dass die Heimburger den Bauern in ihren Prozessunternehmen gegen die Herrschaft bis jetzt immer noch Gefolgschaft geleistet hatten, in der gemeinsamen Abwehr bis dahin aber noch verkleistert gewesen war.

373

Die Wirkungen im Tale zeigten sich in der Holznutzung sogleich schon darin, dass man diese nunmehr den Oppenauern überhaupt streitig machte. Die Heimburger hatten bis dahin ihren Holzbedarf, soweit sie ihn nicht aus den hinteren Waldungen heranbrachten oder heranbringen ließen, vor allem am Sandkopf, Hornkopf und „Schilling“ (bei der Kutt) geholt. Namentlich waren es die ärmeren unter ihnen gewesen, die von hier das Holz mit Lotteisen, Seilern, Schlitten und, seit den letzten Jahren auch mit Handkarren, „herbeiketscheten“. Als die Stadt im Spätjahr 1785 daranging, im heutigen Ramsbacher Wald an der Moos Brennholz für ihre Bürger jetzt „schlagweis“ zu hauen, hatte dies einen Rumor in den Rotten erregt. Die Ramsbacher und Ibacher verhinderten, als das Holz im nächsten Frühjahr geholt werden sollte, den Oppenauern die Abfuhr. Diese waren in den folgenden Jahren mit ihrem Brennholzbedarf umso mehr matt gesetzt, als auch Einzelfäller sich nicht mehr in den Wald hinausgetrauen durften. Durch die Brennholznot gezwungen, sahen sie sich, um wenigstens zu dem geschlagenen Holz zu kommen, 1789 genötigt, das seit 3 Jahren immer noch im Walde liegende Brennholz den Rottenbürgern zu bezahlen, was diese nachher im Prozess um die Rechte am Hochwald zu Lasten der Stadt als Beweismittel verwerteten. Ähnliches wie an der Moos war den Oppenauern einige Jahre später widerfahren, als sie 1791 im Dettelbach und im Freyersbach nochmals Brennholz schlagen ließen; die herrschaftliche Anweisungserlaubnis erkannten die Mitgenossen in den hinteren Rotten – auf Anraten des Anwalts Brand aus formalen Gründen – später zwar an, das Verflößen des schon am Bache liegenden Holzes ließen sie als ihr alleiniges Vorrecht aber nicht zu. Und als die Oppenauer im nächsten Frühjahr darangehen wollten, das

# Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

Holz hinwegzubefördern, hatten es die Rotten „mit dem ihrigen vermischet“ und das Holz selbst hinweggeflößt.<sup>5</sup>

Die Stadt strengte jetzt hierwegen beim Oberamt die Klage wegen Beraubung, sogenannte „Spolienklage“, an, deren endgültige Entscheidung sich aber trotz umfangreicher Untersuchung und Beweiserhebung unter dem Eindruck der Reichsgerichtsurteile bis zuletzt hinauszog; dass über die Einzelnutzung durch die Bürger hinaus die Stadt als solche jetzt „schlagweis“ das Holz gehauen hatte, hatte die Lage erneut erschwert.

Den unmittelbaren Anlass zur äußersten Verschärfung des Konfliktes hatte dazu noch die Reform des Harzens gegeben. Das Gericht ließ, als mit dem folgenden Frühjahr die Harzzeit herankam, das Harz wieder, wie im Vorjahre schon, auf die neue Weise einholen. Jedoch die Tagelöhner und Bauern ließen sich deswegen vom Harzen zu ihrem privaten Nutzen daneben auch jetzt so wenig abhalten, als sie die Begrenzung der Holznutzung einhielten und überhaupt der Anweisungspflicht für Holz nachkamen. Es regnete Waldfrevelstrafen bis zu 100 Gulden, ins Gefängnis wanderten mehrere; einer, Joseph Faist, auch schon wieder ins Zuchthaus.

Die Folge war, dass am 15. Februar 1786 eine vor allem aus den hinteren Rotten verabredete Schar Bauern und Tagelöhner, mit Prügeln bewaffnet, in Oppenau sich zusammenrotteten, die auf dem Rat- und Gerichtshause ihr Recht forderten. Sie erklärten das Erblehen als wider sie gerichtet und bestritten, dass die Vertreter der Rotten im. Ausschuss jemals zu dem Erblehensvertrag von ihnen bevollmächtigt gewesen seien. Sie schmähten und bedrohten den Schultheißen und den Stabhalter, verhöhnten ihre beschwichtigenden Vorstellungen und forderten Aufhebung der Frevelstrafen und Entlassung der Gefangenen. Gegen das Waldregiment des herrschaftlichen Waldmeisters, des Stabhalters, wählten sie ein eigenes „Waldgericht“, in dem die Stadt nicht vertreten war, und verkündeten deren Ausschluss aus dem Hochwald. Die Stadt verließen sie erst, nachdem sie, damit kein Holz mehr ins Städtchen geführt werden könne, die Wege von allen Talrichtungen her verrammelt hatten.

Die Herrschaft ließ nun den Hochwald schließen und verhängte eine allgemeine Holzausfuhrsperrre, die bis 1791 bestehen sollte. Gegen die Rädelsführer wurde in Renchen vom 4. bis 7. März eine Untersuchung durchgeführt. 7 „Zwölfer und Burger“ wurden ins Zuchthaus nach Breisach abgeführt, wohin sie der neue Oppenauer Schultheiß von Hermann – wie er sich schrieb, mit seinem vollen Namen hieß er Josef Nepomuk Hermann von Herrnfeldt – selbst verbrachte. Ihren Brief an ihre „lieben Eheweiber“, in dem sie „auf Gnad Gottes und unseres Fürsten“ hoffend, diese bitten, getrost zu sein und keinen Aufruhr zu machen, sondern solchen zu verhindern, „damit das Unglück nicht größer wird“, bewahrt in Copie des Schultheißen noch das Oppenauer Archiv.<sup>6</sup>

50 Mas Wein	16 fl.	6 ß	8 Pfg.
Holzsetzer verzehrten	3 „	4 „	
Georg Nock und Schellenberger verzehrten bey dem Holzsatz	2 „	9 „	6 „
Item verzehrten die Bauern, da sie denen Oppenauer die Kohlwägen wegnahmen und anderer kleiner Zehrungen usw.	23 „	9 „	

Eine gedrückte Ruhe war auf den Schlag der Regierung zunächst im Tale eingekehrt. Von den Rotten wurde sie umso mehr dafür benützt, jetzt auf dem Prozeßweg eine Wendung der Dinge zu erreichen. Mit der Führung des Prozesses in Wetzlar hatte man den gewandten und juristisch routi-

374

<sup>5</sup> Welch feierlichen Ausgang eine solche Aktion der Bauern, bei der altes Genossenschaftsleben nochmals aufschirmerte, zu nehmen pflegte, ist aus dem Niederschlag in den nachmaligen Waldprozeßkostenverzeichnissen zu ersehen: „Als Andres Keßler ausm Freyersbach dem Oppenauer Heimbürgerthum das Holz wegnahm und geflößt hat, wurde bey mir verzehrt durch 74 Mann

an Essen	16fl.	9ß
für 136 Laible Brod	6“	8“

<sup>6</sup> Georg Schmiederer vom Börsgrit hat die Zuchthauskosten nach Jahren ausgelöst, da sein Schwiegervater Lorenz Hofer sich unter den Abgeführten befand. Inzwischen war Franz Müller im Zuchthaus gestorben, „Hans Huber“ der Schellenberger daraus entwichen. Dieser kehrte infolge der Begnadigung 1792 zurück; nach wie vor blieb er einer der hitzigsten Vorkämpfer der Bauern.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

nierten Kammergerichtsadvokaten Brand beauftragt, dessen Vater 1759 bis 1761 schon das Tal vertreten hatte. Mit ungeheurer Intensität nahm er sich der Sache an. Über den Erblehensvergleich und das Urteil von 1784 zurück nochmals an die offenen Urteile von 1759 und 1761 anknüpfend, erlangte er vom höchsten Reichsgericht am 28. September 1787 ein einstweiliges Urteil, das, nebst dem dass es der beklagten hochstiftischen Regierung aufgab sich vernehmen zu lassen, verfügte, dass bis auf weiter zu treffende Regelung auf dem Verordnungsweg den Rottenbürgern die Waldnutzungen nicht entzogen und dass diese im freien Verkauf des Holzes und sogar im einzelweisen Einsammeln von Harz zu ihrem privaten Nutzen nicht gestört werden dürften. Und dieses Urteil wurde noch durch zwei Sprüche vom 3. Dezember 1787 und 12. März 1788 bestätigt, nachdem Brand sich darüber beschwert hatte, dass die Arreste und Sperren durch die Regierung nicht aufgehoben wurden. Der herrschaftliche Einwand, sie seien zur obrigkeitlichen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Waldungen und zur Sicherstellung der Nutzungsansprüche der Heimbürger nötig gewesen, schenkte das Gericht ebensowenig Gehör wie der Einrede, dass durch den Erblehensvertrag eine neue Lage geschaffen worden sei.

War das Urteil von 1784, das die Untertanen für schuldig erklärt hatte, die herrschaftlichen Anordnungen eo ipso zu befolgen, dazu geeignet gewesen, dass sich die Landesherrschaft das alleinige Verfügungsrecht über die Waldungen zuschrieb und sich in ihrer autonomen Richtung bestätigt wähnte, so waren die neuerlichen Urteile, indem sie die zur Durchsetzung dieses Verfügungsrechts getroffenen Maßnahmen, ebenso eo ipso verboten, jetzt umgekehrt ebenso dazu angetan, die ohnedies schwer zur Geltung zu bringende hoheitliche Stellung der Regierung als solche folgenswer zu lähmen und die Kläger in der Meinung unbegrenzter Nutzungsansprüche zu beglaubigen. Wie das Gericht früher und noch 1784 keinen genügenden substantiellen Halt für die Nutzungsrechte der Talbewohner gelassen hatte, so hatte es bei den aktuellen Verhältnissen im Tale jetzt umgekehrt der Regierung unmöglich gemacht, ihre Hoheitsrechte auch selbst dort noch, wo es sich um die Ordnung im Walde und um die Begrenzung der legalen Nutzung der Bauern handelte, zur Geltung zu bringen. Zweifellos war dadurch deren Hartnäckigkeit gestärkt und ihr Absolutheitsanspruch an die Waldungen befördert worden.

375

Der von der Stadt ihrerseits anhängig gemachten Spolienklage war Advokat Brand entgegengetreten und hatte in einer Schrift an das Oberamt vom 6. Juni 1788 sein Material ausgebreitet. Er suchte die Anschuldigung „der verhinderten Ausübung der hohen landesherrlichen Forsteilichkeit aus Hartsinn, Trotz, Prozesssucht, waldverderblichem Eigennutz und unersättlichem Holzfraß“ durch die Stadt zu widerlegen und deren Vorwurf der „aus Hass und Missgunst gegen das Heimbürgertum herrührenden Verachtung des aus landesväterlicher Gnade der Gemeinde zugestandenen Vergleichs“ in der Weise zu entkräften, dass es den Bewohnern der Rotten nicht um Auflehnung an sich zu tun sei, sondern darum, die Waldungen selbst zu verwalten, womit auch die Ordnung von selbst wieder aufgerichtet werden könne. Dem Heimbürgertum bestritt er kategorisch die Mitrechte am Hochwald. Es gelang ihm freilich nicht, die Zeugen beweise zu widerlegen, die aussagten, dass die Heimbürger schon immer den zu ihrem kleinen Bürgerwald ergänzenden Holzbedarf in den Hochwaldungen geholt, daraus überhaupt die Holznutzungen, freilich für den eigenen Verbrauch und im Wege der Einzelnutzung, bezogen hätten. Auch Bauern selbst, und sogar der jetzt alt gewordene Paulusbauer, fanden sich unter ihnen, die Angabe von Seiten der Stadt beglaubigend, an den Bestrebungen, „den Oppenauer überzähligen Mitbürgern“ den Hochwaldgenuß streitig zu machen, hätten „mehrere der angesehensten und bemitteltesten Bauern keinen Anteil genommen“. Aus einem Wald- und Wassergerichtsprotokoll vom 30. Juli 1731 konnte überdies die Stadt nicht nur ihre Vertretung mit zwei Waldzwölfem erweisen, sondern auch den Spruch des Waldgerichts dartun, das 4 Oppenauer Küblern das Abhauen junger Bäume mit der Begründung verwies, dass sie kein Recht zum unentgeltlichen Bezug außer auf Brenn- und Bauholz hätten. Umgekehrt hatten die Bauern den Heimbürgern vorgeworfen, sie verstünden gar nicht die Waldarbeit. Dass bei den Bauern der Bruder den Bruder vom Hofe verwies, ja verweisen musste, war ja freilich hartes Lebensgesetz der Erbhöfe, dem die Familienbande bis ins zärtlichste Verhältnis zu Ehegatten, Kindern und Eltern hinein nur zu oft noch nachgeordnet blieben; wie daher das Verhältnis von Bauern und Ta-

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

gelöhnern sich gestaltet hätte, hätte der gemeinsame Gegensatz beider zur Stadt und Herrschaft die Unterschiede zwischen ihnen nicht vorläufig ganz zurücktreten lassen, ist keineswegs sicher. Sie kamen ja bei der Bemessung der Bürgerholzgaben in den 1830er Jahren und 1840er Jahren wieder zum Durchbruch.

Hatte so das durchgeführte Beweisverfahren, entgegen der Behauptung der Kläger, auf jeden Fall das Wohnheitsrecht der Stadtbürger an den Hochwaldungen ergeben, ja darüber hinaus den Beweis geliefert, dass das Heimbürgertum, auf Aufforderung der Rotten selbst sogar, immer auch schon an den Waldprozessen gegen die Herrschaft sich beteiligt und seinem Gewicht entsprechend zu den Prozesskosten beigetragen hatte, so stützte sich Brand aber noch darauf, dass bis zur Erblehensverleihung die Stadtbürger der Herrschaft das „Holzgeld“ – diese den Bauern so lästige und von ihnen so geschmähte Anerkennungsgebühr sollte ihnen hier als Beweisinstrument zu Hilfe kommen – nicht gegeben hatten, und nicht mit ganz gleichem Recht hatten die Heimbürger demgegenüber geltend gemacht, dass ja auch sie dem Bischof – als Grundeigner des Städtchens nämlich – den Bodenzins zahlten. Das Vorbringen Brands rührte – trotz des Namens „Heimbürger“ beim Gegenüber an die Tatsache, dass der Huber dereinst im Tale der Erste gewesen war, und insoweit hatten die Bauern recht. Ihr Unrecht lag aber darin, dass sie sich im Verhältnis zur Stadt einseitig einer allgemeinen Wirtschafts- und staatsrechtlichen Entwicklung verschlossen, die sie doch anerkannten und für sich selbst dort in Anspruch nahmen, wo sie, wie etwa in der Weiterbildung der Rechtsform ihrer Höfe selbst, von dieser Weiterentwicklung profitierten: War der Hof des Bauern, wenn er ihn aufgab, doch auch einmal der Lehensherrschaft zurückgefallen, so verkaufte ihn der Inhaber, auch wenn er noch mit Gülten beschwert war, doch jetzt schon mit rühmlichem Gewinn zu seinem eigenen Vorteil, und die Sache hatte, freilich gleicherweise nicht weniger auch auf Seiten der Herrschaft, auch bei den Waldungen mit der sozialen Gerechtigkeit nicht anders zu tun als die späteren Agrarreformen bis in unsere Tage herein.

Doch hatte es außer der erwiesenen Nutzübung auch auf Seiten der Stadt nicht an jeglichen rechtlichen Gründen gemangelt. Der Landesherr konnte freilich seinen eigenen Grundzinsleuten die besondere Abgabe erlassen insoweit und insolange, als er über die Waldungen zu verfügen berechtigt war, was ihm wenigstens eine gute Weile das Reichsgericht bescheinigt hatte. Aber auch nachdem es ihm diese Bescheinigung entzog und die Rechtsbeurteilung auf den Ursprung der Waldungen stellte, war der rechtlich belangvollste Grund zu Gunsten der Stadt geltend zu machen in allen Stadien und Rechtszügen der Prozesse versäumt worden, weil er nicht mehr bekannt war: die Tatsache nämlich, dass auch das Heimbürgertum, nicht anders denn die Tagelöhnergütchen in den Rotten, aus demselben bäuerlichen Hufenboden heraus entstanden war, der mit seinem völlig gleichen Rechtscharakter auch die Waldnutzungsrechte durchaus mit den anderen Höfen des Oppenauer Tals gemeinsam hatte. Nur unbewußt und undeutlich wurde in dieser Richtung hin ein Schritt getan, wenn in einem Schriftsatz das Heimbürgertum die Rotten anklagt, man habe bei ihnen „nicht-einmal beherzigt, dass alle Bürger des Heimbürgertums Abkömmlinge aus denen 9 Rotten und mit den Talbewohnern entweder gebrüdet oder verschwägert sind“.

Die Schrift Brands war von dem Oberamtsverweser Elbling wieder dem Heimbürgertum zur Stellungnahme zugeleitet worden, und Schriften und Gegenschriften hatten mit weiteren Beweiserhebungen gewechselt. Noch waren Oberamt und Regierung darüber zu keinem Entschluß gekommen, als im Sommer 1789 im Lande des Landesherrn, das so lange Vorbild auch noch für die deutschen Fürsten gewesen war, mit dem Ausbruch der französischen Revolution der grundstürzende Regimewechsel eintrat. Nach den Ausschreitungen in der Stadt Straßburg am 21. Juli und 6. August war es im Laufe des August auch in der rechtsrheinischen Nachbarschaft, so in Neusatz, dem Hannerland, im Schwarzachischen, Mahlbergischen, aber auch schon im bischöflich Ettenheimischen, zu örtlichen Tumulten und Aufständen gekommen. Und am 14. August gab es eine Zusammenrottung in Renchen, wobei die Beamten alle Kunst aufbieten mussten, um die Bauern aus dem vorderen Bereich damals schon von einem Ansturm auf das Kloster Allerheiligen wegen des Kriesbaumwaldes abzuhalten. Dass man, wie für die ganze Herrschaft, so besonders aber für das Oppe-

376

377

## Geschichte des Oppenauer Tales

nauer Tal fürchtete, ist naheliegend. Man flüchtete die Archive. Ein bischöfliches Reformdekret für die Oberkircher Herrschaft vom 1. September 1789, das einleitend vom „allgemeinen Geist der Empörung“ spricht, war dazu bestimmt, der Unzufriedenheit im Sinne der Einräumung demokratischer Freiheiten entgegenzuwirken.

Das Dekret brachte Zugeständnisse für die Stabhalterwahl – die künftig von der Bürgerschaft selbst sollte vorgenommen werden dürfen –, die Bürgeraufnahmen – die jetzt die Zustimmung von zwei Dritteln Mehrheit der Bürger selbst erforderten –, das Verbot kirchlicher Trauung ohne herrschaftliche Heiraterlaubnis – zur Vermeidung von nachträglichen Gewissenseinbürgerungen und Armenlasten –, die mehr auf die Vertretung der Bürgerschaft verlagerte Abhör der Jahresrechnungen, den jetzt für jeden Bürger freien Salzkauf – unter Vorbehalt einer ermäßigten Abfindung des Salzadmodiationsgeldes für die Herrschaft jedoch –, Aufhebung der Versteigerung des Ohmgeldes, Zollfreiheit für die Einheimischen im Gebiete ihrer Freizügigkeit, „leidlichen billigen Accis für Metzger und Bäcker“, – nicht zuletzt, vielmehr bereits als dritten der 19 Punkte – singulär für das Oppenauer Gericht die Erneuerung der freien Bergjagd (jetzt wieder von Martini an). Was sonst die Waldungen angeht, die nur in 2 Punkten ganz allgemein erwähnt sind, so ist über die Aufrechterhaltung ihrer Beförderung, und zwar „der herrschaftlichen sowohl als der Gemeinwaldungen“, kein Zweifel gelassen; nur allgemein betont die Sorge für ihre Wiederaufforstung neben jener für die Bedürfnisse der Untertanen auch „in den uns eigenthümlichen Waldungen“. Das Schicksal der „einsitzenden Gefangenen“ ist dort berührt, wo in allgemeiner Form „schleunige Untersuchung und Beförderung“ zugesagt wurde. Die jährlich zweimal abgehaltenen unbeliebten Rug- oder Frevelgerichte wurden abgeschafft: Von der Abschaffung war nun aber auch das Waldgericht nochmals mitumfaßt. Damit verschwand diese Einrichtung, die in der Mitverantwortlichkeit für die Waldungen den Waldgenossen doch immer auch noch ein Mitbestimmungsrecht darüber eingeräumt hatte, aber doch noch nicht sogleich für immer. Sie sollte als legitime Einrichtung in badischer Zeit vorübergehend nochmals aufleben, nachdem in der Zwischenzeit die Rotten allein eine Zeitlang das Waldgericht usurpiert hatten.

Wenn die Bauern, weil sie jetzt nicht mehr allein über den Wald verfügen konnten, an den Waldgerichten keinen Geschmack mehr gefunden hatten, und die so unbeliebten gemeinen Ruggerichte schon lange ausgeleiert waren, weil die Gewerbetreibenden es an der selbstverantwortlichen Mitwirkung bei der Handhabung der elementarsten Ordnung im Handels- und gewerblichen Verkehr immer mehr fehlen ließen, so zeigt sich auch hier, nicht anders als bei dem Abbau der Zuständigkeiten des Zwölfergerichts und der Lostrennung des Vordergetöses schon, die passiv-aktive Mitschuld der Untertanen selbst daran, dass alte Einrichtungen mit der Zeit abgenutzt wurden und zugestandene Reformen immer auch einen Abbau der alten Volksrechte mit sich führten. Das scheinbare Widerspiel von Altem und Neuem in der geschichtlichen, gerade auch in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung enthüllt sich vielfach als ein Ineinanderspiel, bei dem die wirkenden Kräfte auf beiden Seiten oft so schwer abzuwägen sind, wie bei der Begegnung von bedürftiger Notwendigkeit und bewegender Idee überhaupt. Das wirkliche Verhältnis und Art und Grad ihrer Freiheit, wie sie sie verstanden, lernten die Talbewohner mit größerem Abstand auch erst dann besser beurteilen, als demnächst in badischer Zeit die „Gewerbsleute“ – weil neue Besen, besonders wenn sie tauglich sind, bekanntlich gut fegen –, den von ihnen lange verachteten Maß- und Gewichts- und überhaupt gewerbepolizeilichen Vorschriften mit Selbstverständlichkeit dann stramm nachkamen, die Bauern aber darüber zu klagen sich veranlasst fanden, dass sie nun ihre Kinder auch im Sommer in die Schule schicken und ihre Söhne für das Militär hergeben müssten<sup>7</sup>, dass ihnen das freie Jagen erschwert, aber auch, dass nun „der Jude ins Land gekommen“ sei.

378

Da anstelle des Spruchs des Frevelgerichts Straffälle jetzt durch die herrschaftlichen Beamten in einfachen und raschem Verfahren abgemacht werden sollten wobei die geringeren an den Schult heißen zurückverwiesen werden sollten –, war die unmittelbare Folge der Neuerung die, dass zu

<sup>7</sup> Das Hochstift hatte seinen Beitrag zum Militär-Kreiskontingent für seine Territorien benachbarten Landesherrschaften um Geldabfindung vergeben, zuletzt der Pfalz um 1.000 Gulden jährlich. Die Abfindung wurde aber mit Kammerzielnern, Gesandtschaftskosten und Hatschiergeldern als „Extraordinarium“ auf die Untertanen umgelegt.



## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

dem seit 1779 von der Herrschaft angestellten „Hatschier“ – der wesentlich Sicherheits- und Fahndungsbeamter war – hinzu das Gericht erstmals einen „Polizeydiener“ anstellen sollte. Außerdem sollten für die Besoldung eines „Oberamtsrats und Landschreibers“, dessen Stelle die fürstbischöfliche Regierung zur Erledigung der neu anfallenden Geschäfte und „um eine neue Land Verfassung zu errichten“ jetzt für besonders wichtig hielt, die 6 Gerichte zusammen mit 600 Gulden jährlich beitragen. Hielt sie diesen Ausgleich auch „in Rücksicht auf die den Schultheißereyen durch den Amtsschreiber geleisteten Dienste“ und in Anbetracht „der Minderung der Taxen“ für billig, so waren die bei den zuletzt genannten Punkte alles in allem bei der Missliebigkeit der herrschaftlichen Beamten aber recht wenig glückliche Bestimmungen, die höchstens geeignet waren, die anderen günstigen bei der Bevölkerung wirkungslos zu machen.

Was das Verhältnis bei der fürstbischöflichen Verwaltung betrifft – das wir hier nachzuholen haben – so hatte sich die Regierung als außerhalb des Reichsgebiets beheimatete Landesherrschaft inzwischen bestrebt gezeigt, den Anschluss an das Reich festgeknüpft zu erhalten und der daraus resultierenden Rechte nicht verlustig zu gehen, aber auch nach Möglichkeit aus ihrer eigenartigen Stellung Nutzen zu ziehen. Auf dieser Linie lag es, wenn schon Kardinal Louis Constantin de Rohan auf Reichsboden zu Oberkirch 1758 hatte Münzen prägen lassen, die jedoch das Reich nicht anerkannte. Mehr diente es den Interessen der Bevölkerung, wenn sie für ihr rechtsrheinisches Gebiet ebenda 1780 eine Appellationsgerichtskanzlei zu jener in Zabern hin errichtete, für die sie den Oberkircher Schultheißen Fischer und den Oppenauer Schultheißen Zehaczek als Prokuratoren und den Fiskalverwalter Minderer als Sekretär bestellte. Ihr Vorsitzender war der Oberamtman von Tschammerhell, der aber, im Zusammenhang mit den Hochwaldunruhen, dem Geheimen Rat von Brudern in der Leitung des Oberkircher Oberamts Platz gemacht hatte. Es war von Brudern, der bei den Verhandlungen wegen des Erblehensvergleichs dann von Seiten der Herrschaft maßgeblich beteiligt war. Als die Folgen hieraus ihm den Aufenthalt im Tale ungemütlich zu machen drohten, übernahm er das Amt Ettenheim, ließ sich aber bereits am 3. Mai 1788 unter Verleihung der Stellung eines Landvogtes auch das Amt Oberkirch noch mit hinzu übertragen, ohne es jedoch auch zugleich anzutreten. Hier hatte inzwischen vielmehr der im Juni 1788 zum Hofrat ernannte Amtsschreiber Elbling als Oberamtsverweser die Amtsgeschäfte geführt. Erst jetzt, im Juli 1789, hatte man es von Zabern aus gewagt, die Ernennung von Bruderns dem Tale zu publizieren.

Nun war von Brudern aber auch gezwungen, sich dem Tale wieder zu stellen. Von den Bauern an seine früheren verschwommenen Versprechungen unliebsam erinnert und bedrängt, wusste er sie nicht anders als durch neue Zusagen zu parieren und den Bauern jetzt auf der Stelle nachzugeben. Dies ging so weit, dass er sich augenblicklich zu der von den Bauern geforderten Absetzung der alten Zwölfer herbeiließ. Zum Leidwesen und zur Entrüstung der Stadt, da immer noch einige Zwölfer auch aus den Rotten „draußen für den Weg des Vergleichs mit dem Heimbürgertum gewesen waren und dadurch noch eine schwache Mehrheit für die Aufrechterhaltung der Ordnung verbürgt hatten. Als der Amtsschreiber Elbling, auf den dadurch zahlreiche Schwierigkeiten zurückfielen, das Gefährliche dieses Weges erkannte und in Zabern ein fürstbischöfliches Ermahnungsdekret, sogenanntes Dehortatorium, an die Untertanen erwirkte, unterließ von Brudern seine Publikation, erreichte aber seinerseits dementgegen, dass die Regierung Elbling zeitweilig seines Dienstes entthob. Und bewilligte der Landvogt selbst sogar den gemäßregelten Bauern die Rückgabe der ihnen abgenommenen Gewehre, so hatten andererseits die herrschaftlichen Hatschier ihre Hoheitsabzeichen bis zum Abschneiden des Zopfes herzugeben, nur weil sie bei der Bevölkerung Anstoß erregten. Bei dem damals blühenden Jaunerwesen und der öffentlichen Unsicherheit auch von den Einheimischen nur dann noch verständlich, wenn wir bedenken, dass wir uns im unwehrhaft gewordenen bischöflichen Staat befinden, dessen „Untertanen“ Uniformen ebenso ein Greuel waren, wie sie überhaupt an Zwang irgendwelcher Art erinnernde Zeichen von Hoheitsgewalt des Obrigkeitsstaates schwer vertragen. Enthält das alte Sprichwort „Unter dem Krummstab ist gut leben“ eine Wahrheit, so muss sie hier in diesem Sinne verstanden werden; inwieweit damit auch Nachteile verbunden waren, wurde vorhin schon berührt. Welchen Anstoß aber so schon der im Reformdek-

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

ret angekündete Polizeidiener erregen musste, kann darnach eingeschätzt werden. Von Brudern, selbst mit der Verkündung des Dekrets unter Anbringung des Hinweises darauf beauftragt, dass neue Unruhen die Herrschaft berechtigen würden, die Vergünstigungen zu widerrufen, getraute sich daher auch gar nicht, die Eröffnung im Oppenauer Gericht selbst vorzunehmen. Er beauftragte damit vielmehr den Schultheißen von Herrmann, der die Piktationen den versammelten Bürgern am 9. September 1789 verkündete.

Die Bauern, die nach den ihnen vom Obervogt gemachten Versprechungen vor allem einmal etwas Konkretes über die Waldungen zu hören gehofft hatten, waren in keiner Weise befriedigt. Sie gingen und berieten unter sich, kamen wieder und verlangten vom Schultheißen die geforderten und vom Landvogt ihnen versprochenen Zugeständnisse. Als dieser ihnen nicht genug tun konnte, kam es zu erregten Szenen, auch gegenüber den Einwohnern des Städtchens, die sich verschüchtert in ihre Häuser zurückzogen. Die Bauern verlangten den Obervogt von Brudern selbst und traten den Heimweg erst an, nachdem eine neue Verhandlung auf den 15. September festgelegt worden war, zu welcher der Obervogt besonders hinzu gefordert wurde.

380

Es war dann dieser 15. September, der wieder einmal einen Höhepunkt in dem Streit um die Hochwaldungen bringen sollte. Aus den verschiedenen Talrichtungen kamen die Aufständischen zugewise in die Stadt marschiert und besetzten hier randalierend das Rats- und Gerichtshaus. Im Ganzen waren mit der Jungmannschaft nahezu 800 Mann zusammengekommen, die weniger Bereiteten unter Bauern und Tagelöhnern waren gezwungen worden, sich den Rotten anzuschließen, nachdem man des Nachts über, um einen Verrat zu verhindern, die Häuser der am meisten Verdächtigen bewacht hatte. Der Obervogt war aber auch auf die Vorstellung des Schultheißen hin nicht erschienen, es war wieder von Herrmann, der den Stoß auszuhalten und aufzufangen hatte. Die Aufständischen verlangten außer der Aufhebung oder Zurückzahlung der Strafgelder sowie der Entlassung der Gefangenen die Änderung der Waldordnung und den Ausschluss der Stadt vom Hochwald. In ihren Drohungen gegen die Stadt gingen sie soweit, die Häuser der von ihnen verjagten Zwölfer niederzureißen, ja die Stadt selbst mit Mord und Brand zu verheeren. Einigermaßen besänftigen ließen sie sich erst, als die Zwölfer herbeigeholt waren und vor ihnen mit dem Schultheißen, Stabhalter und Bürgermeister das Gelübde abgelegt hatten, nicht flüchtig zu gehen, sondern auf ihr Verlangen jederzeit zu ihrer Verfügung zu sein. Sie hatten den Zwölfen unterstellt, dass diese sich mit den Waldfrevel-Geldstrafen bereichert hätten. Es hatte ganz darnach ausgesehen, dass die Gäste ihr Regiment in der Stadt über die Nacht hinaus ausdehnten. Jedoch die Befürchtungen, die der Schultheiß in ihnen zu wecken wusste, nämlich die übrerrheinischen Revolutionshorden könnten ihre Höfe und Häuser während ihrer Abwesenheit verwüsten, halfen dazu mit, dass die verängstigten Bürger doch mit Einbruch des Abends von ihrem Druck befreit wurden. Fürwahr ein merkwürdiger konträr-doppelseitiger Durchblick, der sich in der Beziehung der Bauern zur französischen Revolution hier tun lässt.

Landvogt von Brudern ließ sich, wie weder durch den Schultheißen, so auch nicht durch zwei Deputierte der Bauern bewegen, selbst ins Oppenauer Tal zu kommen, dessen gefährliche Luft er zu Genüge zu schmecken bekommen hatte. Hier waren anarchistische Zustände eingekehrt, da die alten Zwölfer abgesetzt und neue schwierig einzusetzen waren; ja, die Bauern hatten Miene gezeigt, selbst die Zwölfer zu setzen, um von ihnen die anstehenden Übergabe-, Kaufverträge u. dgl. sich besorgen zu lassen. Vor der ihm wartenden Aufgabe, die er sich durch sein Verhalten noch erschwert hatte, zurückschreckend, benützte von Brudern die notdürftig augenblicklich einmal wiederhergestellte äußere Ruhepause jetzt vielmehr sogleich dazu, in seiner Not von Zabern aus eine militärische Hilfe von 500 bis 600 Mann von dem badischen Markgrafen Karl Friedrich erbitten zu lassen, die dieser freilich höflich ablehnte; er hatte keinen Grund, dem Hochstift den Besitz der Waldungen verteidigen zu helfen, die einst zähringische Domäne, dann Pertinenz der markgräflichen Talgüter gewesen waren und wegen derer er für sein Haus vor 5 Jahren erst beim obersten Reichsgericht selbst interveniert hatte. Man stellte jedoch in der Entschuldigung andere Gründe voran und verwies auf Württemberg, dem bereits einmal, 1701, eine Exekution über das Tal übertragen gewesen war. Und 400 württembergische Soldaten waren es denn zunächst auch wieder, die

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

im Dezember, als erneut Unruhe entstanden war, über die Oppenauer Steige herab marschierten, in das Städtchen einrückten, diesmal zugleich die eingeengten Bürger der Stadt unter ihren Schutz nahmen und ihre Posten im Tale draußen verteilten.

Inzwischen aber hatten sich auch in den vorderen Gerichten, besonders Ulm, Renchen und Kappel, zunehmend Anzeichen revolutionärer Gärung bemerkbar gemacht. Schon 11 Tage nach dem Oppenauer großen Tumult, am 26. September, war von hier aus eine Schar bewaffneter Bauern auch nach der St. Ursulahöhe vor Allerheiligen hinaufgezogen. Den von ihnen seit Jahrhunderten umkämpften Kriesbaumwald des Ulmharts im Rücken, hatten sie von der Kammscheide aus 7 Stunden lang das vor ihnen liegende Kloster mit Drohungen und Verwünschungen, untermischt von Flintenschüssen, geschreckt und seine Ausgänge gesperrt. Aber auch nachdem sie durch die Bemühungen von Männern des öffentlichen Lebens aus der Umgebung abgezogen waren, hatte das Kloster, die Wiederkehr solcher Dinge befürchtend, es für geraten gehalten, den Schutz des Markgrafen anzurufen. Er war hier auch bereitwillig zugesagt, allerdings, obwohl der in Wien beim Reichshofrat anhängige Prozess, entsprechend der uralten geteilten Rechtslage, nicht wie von den Bauern erstrebt, ausging, nicht mehr nötig geworden. Nichtdestoweniger war es der Regierung nicht geheuer. Mehrfach war es auch vorn zu weiteren Zusammenrottungen, namentlich vor dem Amtshause zu Renchen, gekommen, die allzusehr mit den Unruhen im Hintertal im Zusammenhang zu stehen schienen, und deren weiterem Überhandnehmen man nach den im Hintertal gemachten Erfahrungen zuvorkommen wollte, zumal man ein Übergreifen der neuen revolutionären Umtriebe und Klosterstürme im Elsass in ernsteren Formen auf das rechte Rheinufer, und hier vor allem für das fürstbischöflich-straßburgische Gebiet, befürchtete. Jedoch der württembergische Herzog, der schon im hinteren Renchtal stand, war nicht gesonnen, sich allzuweit in die hochstiftischen Konflikte und überhaupt gegen den revolutionär infiltrierte Westen hin einzulassen. Er gab vielmehr seine Absicht zu erkennen, seine Truppen auch im Hintertal wieder über den Kniebis zurückzunehmen. Die Regierung erwirkte nun eine „Reichsexekution“ für „alle sechs widersetzlichen Gerichte der Herrschaft Oberkirch“, die den kurpfälzischen und kurmainzischen Ständen aufgetragen wurde. So rückten im Februar 1790 800 Mann kurpfälzischen und kurmainzischen Militärs, mit dem zugleich 2 Untersuchungskommissare erschienen, in das fürstbischöfliche Renchtal und Kappertal ein, und der ganze fürstbischöfliche Herrschaftsbezirk blieb nun ein halbes Jahr lang von Truppen besetzt.

381

Hatte die fürstbischöfliche Regierung, indem sie die Reichsexekution nun gleich für den ganzen Herrschaftsbezirk herbeirief, gewiss auch alarmierend beim Reiche für die durch die französische Revolution herbeigeführte Lage der kleinen Fürsten am Rhein wirken wollen, so war für die Verbreiterung der Besatzung vielleicht aber auch schon von Anfang an die Erwägung der Kosten nicht unbeteiligt gewesen, die von einem einzigen Gerichte unmöglich getragen werden konnten.

382

Sie vorläufig aufzubringen, nahm sie am 1. Juli 1790 50.000 Gulden auf, die sie durch Umlegung auf die Verurteilten noch zu mindern hoffte. Doch ein Spruch des Reichsgerichts vom Juli 1790 verbot ihr dies. Da überdies manche der Gemaßregelten die Straf- und Strafverfahrensgelder ohne wirtschaftliche Gefährdung nicht aufbrachten und die Gerichte die Übernahme auf gemeine Kosten ablehnten, hatte sie von Ettenheim aus ein Jahr später, am 7. Juni 1791, eine Deputation und Fakultät verordnet, wodurch die Strafen unter Berücksichtigung der Vermögens- und sonstigen Verhältnisse nachgeprüft werden sollten.

Was einging, sollte an den Exekutionskosten abgehen. Aber infolge der später notwendig gewordenen Amnestien hatten die Schulden hierfür sich nur sehr gering vermindert. Nach Anbruch der badischen Zeit wurde ihre Übernahme, um die solange zwischen Herrschaft und Gerichten gestritten worden war, zwischen badischer Regierung und Gerichten halbgeteilt.

383



Abbildung 48 Das obere Oppenauer Stadttor (Schwabentor) mit fürstbischöflich Rohan'schem Wappen von 1782

384

Zur Hinwegnahme der Truppen hatten also im Sommer 1790 schon die Kosten gezwungen. Die Exekution war für den Obervogt nur ein einstweiliger Ausweg aus seiner beklemmenden Situation gewesen. Diese bot sich aber erneut in aller Schärfe dar, nachdem die Truppen abgezogen und die Kreiskommissäre abgereist waren. Die Strafen und Konfiskationen, worunter sich außer Holz auch von den Rotten gesammeltes Harz befand, besonders aber, dass die Truppe eine Anzahl von Talbewohnern in die Zuchthäuser von Mannheim und Mainz mit sich nahm, das alles hatte einen ohnmächtigen Grimm im Tale zurückgelassen. Das eigentliche Problem, die taugliche Nutzungsform für die Hochwaldungen zu finden, war dadurch, wie die Regierung schon sogleich erfahren sollte, nicht besser lösbar geworden. Als sie zuerst eine Versammlung einberufen ließ, in der die Bürger „Kopf an Kopf“ für oder wider das Erblehen sich vernehmen lassen sollten, erklärten sich zwar auch „viele von ihnen“ aus den Rotten für das Erblehen, während „die meisten aber keine Erklärung abgaben“. Der Kardinal selbst erließ dann unterm 16. Oktober 1790 nochmals ein Patent, womit er jedem einzelnen Bürger des Gerichts frei-, aber auch das Ultimatum stellte, seine Erklärung innerhalb zwei Monaten beim Oberamt schriftlich abzugeben darüber, ob er sich „mit dem ihm in unsern Hochwaldungen gebührenden Nutzungen begnügen oder auf das Erblehen Verzicht tun oder gedachtes Erblehen mit schuldigem Dank annehmen, somit auf den beim Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreit Verzicht tun wolle“. Dabei sollte für beide Nutzungsarten nebeneinander eine höchst umständliche Handhabung mit zweierlei Waldkassen Platz haben. Das Verfahren war von vornherein nicht praktikabel, wurde daher auch, als bei weitem nicht alle Erklärungen einkamen, auch nicht weiter verfolgt. Das ganze Verhalten der Mehrzahl der Rottenburger lief darauf hinaus, dass, so wie sie seit dem „schlagweisen“ Holzhauen der Stadt keinen einzelnen Heimbürger mehr im Hochwald zu dulden gesonnen waren, auch nachdem sie das Exekutionsinstrument an sich erfahren hatten, und wenn jetzt auch mit etwas mehr fatalem Gleichmut, nach wie vor es ablehnten, die Berechtigung für ihre Waldungen in der Form des Erblehens aus der Hand der Herrschaft entgegenzunehmen. Nicht viel anders übrigens, als wie sie bei der um diese Zeit, 1790, zahlreiche Todesopfer unter ihnen fordernden Gallenruhrpepidemie auch die Hilfe des Oberamtsarztes ablehnten, nur weil dieser ihnen von Brüdern geschickt worden war. Doch der darin sich bekundende Hass der Bauern gegen den Landvogt sollte sich noch steigern. Da sie sich

# Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

unterdessen in keiner Weise an die immer noch aufrecht erhaltene Wald- und Holzausfuhrsperrre hielten, begann schon es gleich wieder mit Frevelstrafen von 100 bis 300 Gulden. Noch größer aber wurde die Erregung, als, nachdem sie in den Rotten draußen Versammlungen abhielten, Landvogt von Brudern diese als unerlaubte Zusammenrottung betrachtete und 16 Talbewohner als Anstifter abführen und aburteilen ließ. Die Verheirateten von ihnen erhielten ein- bis zweijährige Zuchthausstrafen, die Ledigen wurden zu 6jährigem Kriegsdienst verurteilt. Umso eifriger betrieben die Bauern jetzt den neuen Prozess beim Reichskammergericht. Das Urteil erging am 18. Juni 1791. Das Gericht wies die herrschaftliche Einrede mangelnder Legitimation der Kläger wegen des von ihnen eingegangenen Erblehensvergleichs zurück, verwies den Anspruch der Stadt auf einen besonderen Rechtszug dieser, und verordnete endlich – wie es besser freilich schon 1784 geschehen wäre – eine Kommission zur Regelung des Waldgenusses. Bis diese erfolgt wäre, sollten die Urteile von 1787 und 1788 weiterbestehen. Durch diese Entscheidung ermutigt, klagte Brand mit aller Schärfe die Regierung nochmals der widerrechtlichen Aufrechterhaltung der Holzausfuhrsperrre an; er verlangte die Rückgängigmachung der Strafen, die Freilassung der Gefangenen und Schadensersatz für die Konfiskationen. In dem hierauf ergangenen weiteren Spruch des Gerichts vom 19. September 1791 wird jetzt das Hochstift ermahnt, die früher vorgeschlagene Vergleichung nochmals zu erwägen und die angeratene Generalamnestie zu bewilligen, den Landvogt von Brudern aber wegen der Nichtbeachtung der vorausgegangenen Verordnungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die in den Zuchthäusern in Mannheim und Mainz Befindlichen sollten gegen Kautions freigelassen werden.

Damit hatte das höchste Reichsgericht zum Aufatmen der Bauern die ganze hochstiftische Politik der letzten Jahre um die Hochwaldungen verurteilt. Damit allerdings, wie besonders betont werden muss, auch seine eigene: War doch die Erstellung einer geregelten Waldnutzung schon seit 1759 das Ei des Kolumbus auch für das Reichsgericht gewesen, um welches es bis 1784 unter Zugeständnis, dann seit 1787 unter Verweigerung herrschaftlichen Zwangs herumging, – für dessen weitere Ausdehnung es aber nicht nur durch die 1784 weiter gebahnte Richtung, sondern auch jetzt durch die Tätigkeit der verordneten Kreiskommissare und Exekutionstruppen nichtsdestoweniger selbst mitverantwortlich war. Was an der Reichsexekution sollte im Oppenauer Tal bei völliger Freiheit der Bauern in den Waldungen noch einen Sinn haben? Dennoch war der Sündenbock nun der Landvogt von Brudern, weil er die Exekution inauguriert und die Holzausfuhrsperrre nicht den Urteilen seit 1787 entsprechend aufgehoben hatte. Indem die Sperrre jetzt fiel und unter Kautions der Bauern ihre Mitbürger aus den Zuchthäusern des Unterlandes heimkehrten, kostete dies natürlich die Stellung des Landvogtes. Dies vielleicht insofern nicht ganz unverdient, als von Brudern sie auch erkaufte haben soll.<sup>8</sup> Sein unmittelbarer Nachfolger wurde Geh. Rat Solf.

Der Oppenauer Schultheiß von Herrmann, der, nach Verhärtung der Situation mit den Bauern wegen des Erblehens, auf Veranlassung von Bruderns 1784 an die Stelle des Stadtschultheißens Lichtenauer gesetzt worden war, konnte sich noch bis Frühjahr 1793 halten. Die autoritäre Richtung nach taktischer Möglichkeit weiterverfolgend, selbst nachdem dies durch die Schwenkung des Reichsgerichts zweifelhaft geworden war, sah er sich dabei doch ohne die notwendige Unterstützung vom Landvogt, und hatte so selbst schon, und vor diesem noch, Truppenhilfe bei dem damals in Mahlberg eine Mission vollführenden markgräflichen Major Beck erfragt. Nun nahm Lichtenauer

385

---

<sup>8</sup> Das Urteil von Dr. K. Obser (Baden u. die revol. Bewegung 1789, ZGORh NF 4, 227ff.) über von Brudern würde nach dieser zeitlichen Ergänzung über das Jahr 1789 zurück und darüber hinaus, die nach den fürstbischöflichen Akten – benutzt wurden jene des Oppenauer Gemeindearchivs – der Verfasser selbst als wünschenswert bezeichnet hatte, höchstens dann in einigen Zügen eine Milderung erfahren, wenn von Brudern, welchem Verfasser zu spätes exekutives; Eingreifen zum Vorwurf macht, dieses vorher deshalb unterlassen hätte, weil ihm die Reichsgerichtsurteile von 1787 und 1788 dazu eigentlich kein Recht gaben. Der schließliche Ausgang von Bruderns zum andern Extrem, der in dem genannten Aufsatz nicht mehr in Sicht kommt, würde freilich an der Beurteilung seiner zweifelhaften Regierungskunst an sich nicht allzuviel ändern. Ob indes bei dem geschichtlichen Charakter der Oppenauer Hochwaldungen und dem ererbten Elan der Oppenauer Talbauern von Anfang an eine gewaltsame Unterdrückung des Begehrens der Bauern auf die Dauer zur Befriedigung geführt hätte, muß, zumal bei dem fehlenden Rückhalt infolge der Spruchpolitik des Reichskammergerichts, ebenso zweifelhaft bleiben, wie die Frage darnach, wie sich ohne Exekution, Krieg und Reichsdeputationshaupt-schluß die Lösung des Waldkonfliktes schließlich gestaltet hätte.

## Geschichte des Oppenauer Tales

seine Schultheißenstelle wieder auf, wie auch Hofrat Elbling wieder an seinen alten Platz zurückkehrte. Von Herrmann, der vor Übernahme des Oppenauer Gerichts mit dem Titel eines Rats Hofsekretär in Zabern gewesen war – der Erblehensbrief von 1784 trägt noch seine Unterschrift – begab sich zunächst nach Griesbach ins Bad, wo aber auch Lichtenauer sich für seine neue Aufgabe zuerst stärkte. Die Liquidation der von Herrmann abzurechnenden Waldfrevelstrafen zog sich noch bis August 1794 hin; damals wohnte er wieder im Städtchen. 1796 ist von Herrmann „Kriegsverrechner“ in Oberkirch. Die Waldsperre hatte von Herrmann dazu benützt, in den Jahren 1786 bis 1792 vom Gericht aus eine genauere Grenzbestimmung der Waldungen und Neuverzeichnung „der Waldstraßen und Spannstätten“ durchführen zu lassen.

386

Die endliche Aufhebung der herrschaftlichen Holzsperrre hatte dem Überdruck bei den Bauern ein Ventil geöffnet. Die Kluft zwischen Rotten und Stadt und der Streit, der das Zusammenleben beider Teile – die doch auf die gegenseitige wirtschaftliche Ergänzung von Natur aus angewiesen waren – solange schon bis in den allergewöhnlichsten Alltag hinein vergiftete, hatte sich ungeachtet der schmerzlichen Ereignisse aber eher noch vertieft. „Schon seit 1786“, klagte die Stadt in einer zu ihrer Spolienklage beim Oberamt 1793 eingereichten Schrift, hätten ihre Bürger „mehrfällige Verfolgung, Beschädigungen und sogar Misshandlung auszuhalten“ gehabt. Die Belästigungen hörten auch jetzt noch nicht auf; im Gegenteil, die Rotten, nachdem die herrschaftliche Sperre gefallen war, verlegten jetzt ihrerseits jeder Holzausfuhr durch Oppenauer Holzhändler, auf welche Weise das Holz immer auch erworben war, in Ramsbach solange noch den Weg, bis die hereinbrechenden Kriegereignisse die Holzausfuhr ohnehin unmöglich machten. In einer juristisch ausgekniffenen Gegenschrift war Advokat Brand dem vorgetragenen Nutzungsanspruch der Heimbürger an den Hochwaldungen nochmals entgegengetreten und hatte die vom Oberamt durch den Amtsschreiber Elbling erhobenen Zeugenbeweise für das tatsächliche Nutzungsverhältnis zu entkräften gesucht. Konnte dieses aber schon nicht mit Erfolg bestritten werden, so hatte es dessen ungeachtet doch seinen Grund, wenn die Stadt durch alle Phasen des Hochwaldstreits hindurch seit 1784 an dem Erblehen festhielt: es musste ihr, da es ja dem ganzen Gericht verliehen war und so auch das Heimbürgertum umfasste, zu ihrem Gewohnheitsrecht hinzu die erwünschte urkundliche Grundlage verschaffen. Die Berechtigung zur Verleihung des Erblehens jedoch hatte das Hochstift zu vertreten. Konnte aber das Wetzlarer Urteil vom 1. September 1784 im Sinne einer solchen Verfügungsgewalt ausgelegt werden, so fiel diesem der ganze Umweg der zumindest ungenauen Fassung dieses Urteils, wie in gewisser Hinsicht aber auch schon der Urteile von 1759 und 1761, zur Last. Eine förmliche Klage der Stadt gegen ihre Herrschaft, die ihr, wäre ihr die Waldnutzung endgültig verwehrt worden, zuletzt allein übrig geblieben wäre, hätte ja das Reichsgericht zur Auslegung des ominösen Urteils sowohl wie auch zur Stellungnahme zur Gültigkeit des Erblehensvertrags zwingen müssen. Sie unterblieb aus naheliegenden Gründen ebenso wie die Herrschaft immer die Stadt geschützt hatte. Deren Spolienklage freilich vermochte sie angesichts der letzten Reichsgerichtsurteile auch nicht zum Erfolg zu führen. Auf Appellation vom 30. Oktober 1794 hin erging erst am 30. März 1796 ein Dekret des fürstbischöflichen Hofgerichts, damals zu Ettenheim, das die Gegenklage der Talrotten abwies, aber die Entscheidung nochmals hinausziehend, noch weiteres Zeugenverhör verlangte und verordnete, dass das Heimbürgertum den Preis für zu nutzendes Holz einsteilen „in parata“ hinterlegen sollte.

387

Während es so mittlerweile den Stadtbürgern am nötigsten Brennholz gebrach, es sei denn, sie kauften es den Bauern ab, beherrschten die Rotten nun völlig den Wald. Die alten Waldzwölfer aus dem Städtchen wurden von seiner Mitverwaltung ausgeschlossen, Heimbürger in keiner Weise im Hochwald geduldet. Diese mussten dafür „denen von Tag zu Tag überhand nehmenden Wald Verwüstungen“ zusehen, „welche sich genannte Thalbauren stufenweis und in allen Gattungen erlauben“. Der Antrag der Stadt an das Oberamt für die durch die verordnete Kommission festzusetzende neue Nutzungsregelung war schließlich durch das Ettenheimer Hofdekret in der Spolienklage festgefahren. Er hatte daraufhin gelautet, das „jedem Heimbürger unentbehrliche Brenn- und Bauholz“ anzuweisen, den Weidgang wieder zuzulassen, sowie „jedem Heimbürger zu gestatten, im Hochwald zu harzen“. „Außerdem sollen die Waldzwölfer aus dem Heimbürgertum wieder in Tä-

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

tigkeit gesetzt und zur Mitaufsicht über die Waldungen gezogen werden“. Für die neuerlichen fortgesetzten „Waldmördereyen“ wird Bestrafung gefordert. Was jedoch die Holz-Freiration betrifft, so „wolle sich das Heimbürgerthum mit den halben Looß Bäumen begnügen“.

Jedoch die Erfahrungen und die Ergebnisse der eingesetzten Kommission hatten der Regierung vorher schon immer deutlicher werden lassen, dass ohne gegenseitige räumliche Abgrenzung der Waldungen ein tragbares Verhältnis wohl überhaupt nicht mehr herzustellen sein würde. Man kam daher hochstiftischerseits schon damals auf den Gedanken, die Waldungen eigentumsweise aufzuteilen. Der Vorschlag, der von zwei Bevollmächtigten des Domkapitels, Erbtruchseß Graf zu Zaylwurzach und Maximilian Graf zu Königsegg, beim Reichsgericht gemacht wurde und der das Datum vom 26. September 1794 trägt, war freilich so niedrig angesetzt, dass er von vornherein nicht auf das Einverständnis der Rotten rechnen konnte. Nachdem die beiden Vertreter aus den untauglichen äußeren Merkmalen der Lage und des Namens „Fronwäld“ den Charakter der Waldungen als Herrschaftswald zu erhärten unternommen hatten, schlugen sie vor, dass die Rotten von 100 Teilen zusammen 18, das Heimbürgertum 10, den Rest die Herrschaft erhalten sollte. Das Heimbürgertum, führten sie dabei aus, könne unmöglich das Schicksal haben, mitten im Wald an Holzangel zu leiden; indes sei auch von ihm der in die Hände gelegte ruhige Genuss einem Prozess mit ungewissem Ausgang vorzuziehen. Doch auch die Stadt trat dem Vorschlag nicht bei und scheint ihren größeren Vorteil damals noch in ihrem Anteil an dem ganzen unaufgeteilten Waldkomplex gesehen zu haben.

Die weiteren Erörterungen unterbrach aber jetzt der Krieg, – sie sollten unter der fürstbischöflichen Herrschaft nicht mehr aufgenommen werden. Schon der Vorschlag des Domkapitels und nachher das Ettenheimer Dekret waren nur mehr mit halbem Ohre noch im Tale gehört worden. Die Ungewissheit und die Befürchtungen, die der 1792 ausgebrochene Revolutionskrieg (der erste der Koalitionskriege der deutschen Fürsten gegen das revolutionäre Frankreich), der 1793 zum Reichskrieg geworden war, dem Tale bei dessen Grenznähe auferlegte, lenkten zunehmend mehr von den Streitigkeiten ab, bis schließlich sie aber in den Kriegereignissen ganz ertranken. Diese leiteten sich ein mit den von der fortschreitenden Revolution von jenseits des Rheins an den Strand des Tales gespülten französischen Emigranten. Ihr Mittelpunkt war der Kardinal Louis Rene Eduard von Rohan selbst 1793 mehrere Monate in Oberkirch gewesen, wo er im Hause des Klosters Allerheiligen wohnte, während er sich sonst seit Dezember 1790 in Ettenheim aufhielt, wohin er vor der fortschreitenden Revolution und der Einführung der Zivilkonstitution des Klerus geflohen war. Auch der fürstbischöfliche Hof war von Zabern nach Ettenheim verlegt, indes die Klöster Ettenheimmünster und Allerheiligen Teile des Domkapitels und der Straßburger Theologenschulen aufgenommen hatten. Nach Allerheiligen und Oppenau war der Kardinal während seines Oberkircher Aufenthalts besuchsweise gekommen. Die Emigranten hatten gute Preisnachfrage, wie sich jedoch bald herausstellen sollte, gegen schlechtes Geld, Schleichhandel und Teuerung ins Tal mitgebracht. Aber es blieb bald schon nicht bei ihnen.

Bereits in den ersten Tagen des neuen Jahres 1794 war die „Jungmannschaft“ des Tales nach Marlen „zur Besetzung des Rheinstroms“ aufgeboten worden. Weitere Aufgebote für die „Landmiliz“ folgten. Jedoch auch österreichische und preußische Werber stellten sich ein. Durchmärsche und Einquartierungen über den Kniebis an den Rhein ziehender Truppen und, in ihrem Geleite, Anforderungen an Verpflegungs-, Fourage-, Holz- und sonstige Lieferungen sowie Gespannleistungen begannen und mehrten sich. Im April 1794 sammelte und bildete sich in Oppenau aus französischen Emigranten das „Husaren-Regiment Rohan“, das dazu bestimmt war, im österreichischen Verbands gegen Revolutions-Frankreich zu Felde zu ziehen. Da die für seine Verköstigung bewilligten 1.500 Gulden zu Ende waren, hielt die Stadt bei der bischöflichen Kanzlei schon am 9. Mai um weitere Mittel an. Ob sie ihr bewilligt wurden, ist nicht zu ersehen. Im Februar 1795 traf ein Rohansches Regiment berittener Jäger im Städtchen ein. Auf Vorstellung wegen ihres Verhaltens wurden sie am 10. März bis auf eine Kompagnie wieder abgezogen.

Die Quartierlast des Städtchens mit etwa 450 Mann über den Winter auf 1796 war noch auszuhalten, verglichen mit dem, was den Talbewohnern an Leistungen und Lieferungen jeder Art, den Bauern durch Gestellung von Ochsespannen, den männlichen Talbewohnern insgesamt durch Schanzen, aber auch durch Heranziehung zu der militärischen Abwehr selbst, weiterhin auferlegt wurde. Anfangs schon für das Hanauerland geleistet, konkurrierte damit bald die Kniebisbefestigung, und zwar war es jetzt namentlich die auf dem Roßbühl, der gegen das Tal am weitesten vorgeschobenen Höhe des Kniebis, in nächster Nähe des alten Passübergangs in den Bau genommene „Schwabenschanze“, für die die Talbewohner Schanzarbeit zu leisten hatten. Auf Anordnung des württembergischen Herzogs Friedrich Eugen war sie von Ingenieur-Major Rösch wohlgemeint, aber für eine größere Truppenbesatzung berechnet angelegt und, obwohl 1794 schon begonnen, bis zum Einbruch der Franzosen nicht mehr fertig geworden.

389

Als um die Jahresmitte, in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1796, der französische Heerführer Moreau über den Rhein gesetzt hatte, hatte seine Armeegruppe Desaix zunächst noch den Widerstand der Österreicher an den vordem Talflügeln zu brechen. Dabei war auf die Deckung der Einmarschwege in das Tal nicht genügend geachtet worden, so dass Desaix schon am 28. Juni von Renchen her auf der nördlichen Talseite kämpfend gegen Oberkirch vorrücken konnte. Den für die Sicherung seines Vorgehens im Kinzigtal wichtigen Kniebispass in seine Hand zu bekommen, hatte Moreau unmittelbaren Befehl gegeben und damit den General St. Cyr beauftragt. Dieser ließ am 2. Juli, einem mürrisch-regnerischen Tag, der die Waldberge mit Nebeln verhangen hatte, durch das Tal auf die Kniebishöhe ansetzen. Einer Halbbrigade leichter Infanterie und einer Abteilung berittener Jäger unter dem Brigadegeneral Laroche als Vorhut folgten die übrigen 6 Bataillone des Divisionsgenerals Duhesme, der seine Truppen über das ganze Tal ausschwärmen ließ, um den Vormarsch gegen den Gebirgsstock zu sichern. Die halbfertige und erst mit einem einzigen Sechspfündergeschütz bestückte Roßbühlschanze war am gleichen Abend bei Einbruch der Dunkelheit schon von Laroche mit seiner Vorhut über die Oppenauer Steige erstürmt worden. Die Verteidigung war unter Generalmajor von Mylius dem Infanterie-Regiment „Württemberg“ übertragen gewesen, das dem schwäbischen Kreiskontingent unter dem Landgrafen von Fürstenberg unterstellt, aber eben erst am späten Abend des Vortages von Biberach her über Rippoldsau die Kniebishöhe erreicht hatte. Dazu hatten das 1. und 3. Bataillon des Regiments, von den hereinbrechenden Franzosen völlig überrascht, das Gefecht liefern müssen, bevor das rückwärts sichernde kombinierte Bataillon mit 2 Eskadrons Dragonern und 2 weiteren Geschützen unter Oberstleutnant Irmtraut zu Hilfe kommen konnte und die weitere vom Kinzigtal her erwartete Hilfe sowie eine Abteilung aus Stuttgart herbeigeschickter schwäbischer „Haustruppen“ eingetroffen war.<sup>9</sup> So waren die Opfer des Regiments von 7 Offizieren und 340 Mann an Verwundeten, Toten und Gefangenen nebst 3 Geschützen umsonst gebracht gewesen.

Den Verwundeten, die noch in der gleichen Nacht ins Städtchen herab verbracht wurden, wurde hier in der „Burgerstuben“, weil sonst in der schon mit 1.400 Mann überfüllten Stadt kein Platz mehr zu finden war, ein Lazarett bereitet. Aber auch unter der Zivilbevölkerung hatte es, abgesehen von der „Landmiliz“, die heuer und in den folgenden Jahren immer wieder einmal Leute aus dem Tale zum Opfer brachte, in diesen Tagen Menschenleben gekostet, indem 7 männliche Talbewohner bis herab zu 12 Jahren vom unteren Erlenbächle bis zum Dettelbach am 3. und 4. Juli „auf der Flucht niedergestoßen und getötet“ wurden. Die vorstoßenden Truppen hatten die auch noch von der Rheinebene her in die Wälder geflüchteten Bewohner vor sich hergescheucht. Aus dem menschenleer gewordenen Städtchen war der Stabhalter J. Jockerst, der schon seit Mai den abwesenden Schultheißen Lichtenauer vertreten und der seither auch schon die Schanzer eingeteilt hatte, mit dem Hatschier Bohnert den Befehl führenden französischen Offizieren entgegengegangen und hatte für die Stadt, deren Einwohner man für erschossene Chasseurs verantwortlich machen wollte, Fürsprache eingelegt. Doch auch ohne den dadurch vielleicht verhüteten Schaden war laut Oppenauer Kriegsschadensverzeichnissen des Oppenauer Archivs der Kriegsschaden jeder Art noch vielfältig und hoch genug; auch die Wertsachen und Kultgegenstände der St. Sebastianskirche be-

<sup>9</sup> Über das Gefecht vgl. Waizenegger-Ruf, „Ortenau“ 4/5.



## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

fanden sich darunter. Am 3., 4. und 5. Juli hatte dann das Gros seinen Vormarsch von Oppenau aus über den Kniebis, teilweise über die Oppenauer Steige, teilweise über Griesbach, fortgesetzt.

Hatte die so von Moreau erreichte Sicherung des Kniebisübergangs seinem Vormarsch nach Schwaben auch im Kinzigtal den Weg öffnen und den für die Koalition ungünstigen Waffenstillstand von Ende Juli beschleunigen helfen, so sah sich der französische Heerführer infolge seiner Rückenbedrohung durch Erzherzog Karl aber schon im Oktober darauf genötigt, seine Armee schleunigst über den Rhein zurückzuführen. Umsonst hatte zuerst sich der Leutnant von Ott von Achern an die Spitze der Talbauern gestellt und die Franzosen vom Kniebispass wieder zurückzudrängen gesucht, was dann aber dazu führte, dass dieser durch 2 Bataillone unter Oberstleutnant d'Aspre besetzt wurde. Von seinem Hauptquartier von Offenburg aus hatte Herzog Karl selbst im November bei den Gerichten um Lebens- und Futtermittel angehalten. Jedoch auch zu der Errichtung von Verhauen zur Absperrung des Tals wurde die Talbevölkerung durch Arbeit, mit Gefährten und Gespannen weitgehend wieder herangezogen; die Absperrungen verhinderten immerhin 3 französischen Bataillonen und 4 Schwadronen den Durchmarsch. Doch auch der vor Kehl liegende österreichische General Petrasch hatte sich inzwischen um den vollständigen Ausbau der unfertigen Schwabenschanze bemüht und eilte dann mit hinzugezogenem Landsturm und Landmiliz aus dem Tale vergeblich über den Kniebis bis Horb, Tübingen und Rottenburg, um die Rückverbindungen des zurückziehenden französischen Generals unterbrechen zu helfen; dieser hatte seine Armee jedoch gerade noch durch das Höllental zurückbringen können.

390

Aber schon im nächsten Frühjahr 1797, nachdem Moreau am 20. April den Rhein bei Diersheim erneut überschritten hatte, kam der Krieg dem Tale wieder näher. Der österreichische Oberst Serbelloni wurde, da die Truppen sich sogleich nach allen Seiten hin verbreiteten, sofort auf den Kniebis geschickt, um vor allem dort feste Stellung zu fassen, und schon waren dort oben auch die Schanzer wieder angetreten. General Vandamme rückte Serbelloni auch auf dem Fuße nach; er kam aber nur bis Oppenau, als die Nachricht von dem Vorfrieden von Leoben eintraf. Das Tal lag nun bis zum Ende des Krieges unter der Demarkationslinie, dergestalt jedoch, dass auch der Kniebispass noch von den Franzosen besetzt gehalten wurde, wo sie sich wohnlich einrichteten. Die Vorposten standen einander bei der Alexanderschanze gegenüber, die selbst noch den Franzosen zugehörte. Von Oppenau und Oberkirch aus machten die Husaren ihre Streifzüge, aber auch die französischen Offiziere ihre Besuche in den Bädern und im Kloster Allerheiligen. Am 8. August 1797 war der französische Heerführer Moreau selbst mit zahlreichen Generälen und Offizieren in Allerheiligen gewesen. Die Lieferungsauflagen, die außer Verpflegung und Fourage bis zu Baumaterial und Gerät jeder Art gingen, waren nur darin, dass sie das einmal dahin, das anderemal dorthin erfolgen mussten, nicht beständig geblieben. Erst am 15. Januar 1798 wurden, nachdem am 17. Oktober 1797 der Friede von Campo Formio geschlossen worden war, der Kniebis und das Tal geräumt.

Nur recht ein Jahr hatte die Atempause für die Talbewohner gedauert, als infolge des Zweiten Koalitionskriegs in den letzten Tagen des Februar 1799 der französische Obergeneral Jourdan den noch ungeschützten Rhein bei Kehl erneut überschritt und am 2. und 3. März auch das Tal schon wieder überzog. Auch jetzt eröffnete eine im Tale und auf der Kniebishöhe bei dem Weitermarsch ins Schwäbische zurückgelassene Besatzung alle Aussicht dafür, dass das Tal längerdauernd unter den schon wieder begonnenen Requisitionen und Kontributionen bleiben würde. Und als wider Erwarten infolge der von dem Erzherzog Karl bei Ostrach und Stockach am 25. März gelieferten Schlacht der General St. Cyr gezwungen war, den linken französischen Flügel auf den Kniebis und nach Freudenstadt zurückzuziehen und hier abwartend Stellung zu nehmen, schien diese Gefahr zunächst ins Riesengroße zu wachsen. Eben hatte St. Cyr dem Tale und Amte eine lange Liste von Lieferungsauflagen an Vieh, Lebensmitteln und Fourage bekanntgegeben, als er jedoch in weiterer Auswirkung der Rückwärtsbewegung des rechten Flügels seine Stellung bedroht sah und den Rückzugsbefehl gab. Aber auch als dann unter den Generalen St. Cyr, Leprand und Walter das französische Heer am 1., 2. und 3. April in unaufhörlichen Kolonnen durch das Tal sich zurück ergoss, war

391

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

das Schicksal, welches dieses dabei erfuhr – wie zumeist bei den gewaltsamen Rückzügen – kein besseres. Und dazu wollten die vom Kniebis nachrückenden österreichischen Husaren nachher auch noch ausgehalten sein. In und um Oppenau stationiert, machten sie mit Hilfe der einheimischen Talmannschaft alle Versuche, die Franzosen aus Lautenbach und Oberkirch, wo sie sich noch festhielten, zu verdrängen. Aber erst am 26. Juni gelang es Truppen und Miliz, sie gegen Kehl zurückzuwerfen. Da im Hanauerland die Plänkeleien aber bis ins Spätjahr hinein anhielten, hätten auch die Lieferungen dorthin nicht aufgehört, wenn nicht am 7. Juli erneut 1.500 Mann verbündete Truppen ins Gericht selbst wieder eingerückt wären. Sie setzten sich aber auch noch nach deren Verminderung den Winter über fort. Dazu war immer auch wieder für die Geldkontributionen beizutragen, deren eine von Moreau am 16. August den Herrschaften Oberkirch und Ettenheim auferlegte 10.403 Gulden betrug. Sie war immerhin noch nicht so hoch als jene vom 29. August 1796 gewesen, die 120.000 Livres betragen hatte.

Nach längerem Hin- und Herwogen der Heere auf der Rheinebene seit dem Frühjahr wurden am 20. Juli 1800 Tal und Kniebisübergang von Kehl aus dann nochmals besetzt, und sie blieben es ständig bis nach dem am 8. Februar 1801 abgeschlossenen Friedensvertrag von Lunéville. „Erst am 14. Mai 1801 verließ die letzte der diversen französischen Einheiten, das Zweite Carabiner-Regiment, Oppenau und das Tal.

Zurück blieben die Geldkontributionen, deren das Gericht trotz wirtschaftlicher Erschöpfung hinfort jährlich laufend 1.080 Gulden, damals aber sogleich einmalig 10.800 Gulden aufzubringen hatte, sowie die Kreisgelder, wegen deren das Oberamt dem Schultheißen Lichtenauer ebenfalls in der nächsten Folgezeit immer wieder einmal Exekution androhte. All dies vermehrte, zu dem Anteil an den Kosten der Reichsexekution hinzu, die Schuldenlast des Gerichts, die schon 1789, als es 2.500 Gulden von Kloster Lichtenental aufnahm, über 22.500 Gulden betragen hatte.

Der Friede von Lunéville hatte aber nun den Dingen im Tale eine grundstürzende, höchst plötzliche und allseits unerwartete Wendung gegeben.

392

In seinen Folgen besiegelte dieser Friedensvertrag Napoleons, der die Abtretung des ganzen linken Rheinufer an Frankreich bestimmte, zugleich das Schicksal der politischen Zugehörigkeit des Tales und führte hier das Ende der Landesherrschaft der Straßburger Fürstbischöfe herbei. Durch den von dem Vertrag veranlassten sogenannten Reichsdeputationshauptschluss fiel „die Reichsherrschaft Oberkirch“ unter jene rechtsrheinischen Gebiete geistlicher Fürsten, mit denen die übrigen Reichsfürsten für ihre durch die Gebietsabtretung an Frankreich auf dem linken Rheinufer erlittenen Verluste zu entschädigen waren.

Fast ein halbes Jahrtausend hatte sich damals vollendet, seitdem das Tal aus Gunsterweis eines deutschen Königs den Sprung aus seinem alten öffentlichen Herrschaftsverhältnis heraus, das unmittelbar zum Reiche stand, getan hatte. Diese lange Zeit, in der im Verhältnis des Reichs zu dem alten deutschen Bischofssitz so viel sich geändert hatte, hatte jedoch nicht ausgereicht, auch die Landesherrschaft der Straßburger Fürstbischöfe über das Oppenauer Tal, namentlich insoweit die Oppenauer Talwäldungen in Betracht kamen, zu vollenden. Die Markgrafen aber hatten hier ihre Oberlehensherrschaft mittels der örtlichen Position ihrer Vasallen seit der Zeit, da sie selbst die natürlichen Anwärter auf die Landesherrschaft des Tales gewesen waren, bis zuletzt durchgehalten. Als der badische Markgraf Karl Friedrich diese Anwartschaft, noch nicht vergessen, 18 Jahre vorher im Prozess um die Wäldungen durch seine Interventionsklage gewissermaßen nochmals erneuerte, hatte er aber noch nicht geahnt, dass sie sich auf eine solche Weise demnächst schon erfüllen und dass er selber noch berufen sein würde, mit der Oberlehensherrschaft über die Talgüter so bald schon auch die öffentlichen Herrschaftsrechte über das Tal als Ganzes für sein Haus zu vereinigen und den Streit um die damals vergeblich reklamierten Wäldungen des alten Zähringertales selber noch zu liquidieren.

393

Durch ein Edikt vom 16. September 1802, noch bevor im Februar 1803 die Reichsdeputation den Hauptschluss feststellte, hatte der Markgraf sich als neuen Landesherrn dem Tale verkünden lassen, und am 29. Oktober des gleichen Jahres schon nahmen seine Bevollmächtigten das Oberkircher

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

Amt in Besitz. Unter dem Namen der anderen rechtsrheinischen fürstbischöflichen Enklave, dem eines Fürstentums Ettenheim, wurde es zunächst als „Provinz der badischen Markgrafschaft“ geführt, um dann, in seinem Bestande wiederholt verändert, bei der fortschreitenden Neueinteilung der badischen Verwaltung 1809 dem Kinzig- und 1832 dem Mittelrheinkreis zugeteilt zu werden. Als erster badischer Oberamtmann wurde der letzte fürstbischöfliche Landvogt Geheimrat von Lasollaye von der Regierung des badischen Hauses bestätigt, das infolge der weiteren Gebietserwerbungen schon sogleich zum Kurfürstentum, in der Folge 1806 zum Großherzogtum aufstieg.

Der Probleme hatte es im Tale nach all den Kriegen für die neue Regierung übergenug gegeben. Das dringendste war aber jenes geblieben, das seit mehr als 100 Jahren nicht nur alle Kriege, sondern auch die Geschlechter im Tale überdauert hatte. Wiewohl angesichts der Gewehre, über die der neue Landesherr verfügte, aber auch aus abwartender Vorsicht der Talbewohner, über Gewalttätigkeiten der Rottenbewohner weniger mehr zu hören, hielten diese doch an dem vom Reichsgericht zuletzt erlangten Rechtsstatus nach wie vor fest und waren insbesondere auch in keiner Weise gesonnen, dem Heimbürgertum die Mitnutzung an den Hochwäldungen einzuräumen. Die Wäldungen ließen sie vielmehr ausschließlich durch ihre eigenen Waldzwölfer verwalten, die für sich ein Waldgericht bildeten, zu dem sie den Oppenauern keinen Zutritt gestatteten. Diese waren nach wie vor in der prekären Lage, ihren Holzbedarf den Rotten abkaufen zu müssen; aber auch das Harzen wurde ihnen durch die Rottenwaldzwölfer „verboten“.

Dafür hatten die Rottenbürger selbst im Hauen und Ausliefern von Holz keineswegs Zurückhaltung geübt. Der durch die Kriege herbeigeführte allgemeine Holz-mangel im Lande und vor allem in der Stadt Straßburg hatte zwischen den Kriegspausen starke Nachfrage und erhöhte Preise gebracht, denen die Bauern und Sägewerker nicht zu widerstehen vermochten. Die fürstbischöfliche Regierung, jetzt auch noch durch die allgemeine politische Lage gelähmt, war machtlos; ausgesprochene Beschlagnahmen verfehlten ihre Wirkung. Zum Teil war der übertriebene Austransport von Holz jeder Art von neuem durch den Krieg überrascht worden, sodass zeitweise bedeutende Mengen Hölzer im Tale herumlagen und verdarben.

Am 23. Februar 1803 war eine hochfürstliche provisorische Regierungskommission im Tale erschienen, um die Lage zu erkunden. Sie hatte den Oppenauern Hoffnung gemacht, aber ein herrschaftliches Dekret vom 12. März, das nachher eintraf, hatte ihnen dann geboten, mit den Folgerungen daraus noch einzuhalten. Unter Aufrollung aller erheblichen Tatsachen klagte die Stadt im Juni beim Badischen Hofgericht auf ein für sie günstiges Urteil. Sie erneuerte dabei ihre alte Klage, dass „die Hochwäld, oft auch Frohnd-, Allmend- und Bürgerwäld genannt, derzeit fast ganz abgetrieben“ seien und dass die Bauern dagegen „nach Herzenslust Schindlen, Harz, Holz, Dielen, Latzen in das Ausland, meistens nach Straßburg, versilbern“.

Die markgräfliche Regierung schätzte den Waldstreit richtig ein, wenn sie in ihm eine Gefahr erkannte, den neuen politischen Start des Tales von vornherein mit einer unseligen Mitgift zu belasten. Sie war daher von Anfang an geneigt, dem ihr vom Obergericht angeratenen Weg des Vergleichs den Vorzug zu geben. Und mit einem Hieb durchschnitt sie den gordischen Knoten, der sowohl ihrer Großzügigkeit wie der Geschicklichkeit ihrer Kommissare Ehre machte.

Ohne Zeit zu verlieren, hatte ein kurfürstliches Reskript vom 4. Juli Anweisung gegeben, die Verhandlungen zur Beendigung des Streits nach bei den Seiten hin; sowohl zwischen Rotten und Landesherrschaft wie Rotten und Stadt, aufzunehmen und zu Ende zu bringen. „In dieser Absicht“ und einen fertigen Plan der Regierung in der Tasche, begaben sich die bei den Kommissäre Oberamtsrat Karl Müller aus Karlsruhe und Landvogt von Lasollaye mit dem Aktuar Künstle „in das Petersthal als dem ungefähren Mittelpunkt der Hochwäldungen und der Thalrotten“. Am 13., 14. und 15. August studierten sie zunächst die Lage und die Wäldungen, wobei auch die „Brucklederische Charte“ mit herangezogen wurde. Daran schlossen sich am 16., 17., 18. und 19. die Verhandlungen an.

394

Man hatte auf jeden der drei ersten Tage, vorn im Tal mit Ramsbach beginnend, 3 Rotten unter ihrem Zwölfer, „Vorsteher“ genannt, alle Bürger herbeschieden. Zuerst hatte man jeweils der ganzen Versammlung jedes Tags das herrschaftliche Angebot bekanntgemacht, erläutert und begründet, darnach den Versammelten Zeit zur Beratung gegeben und daraufhin alle Bürger einer jeden Rotte für sich abstimmen lassen. Am 19. August folgte die Verhandlung mit dem durch seine beiden Gerichtszwölfer und seine beiden Bürgermeister unter Stadtschultheiß Lichtenauer und Stabhalter Franz Huber vertretenen Heimbürgertum. Das Ergebnis war die Annahme des herrschaftlichen Vergleichsplans mit fast allen Stimmen gegen jeweils nur einzelne oder einige Stimmen in den Rotten; bemerkenswert, dass die Rotten Freiersbach und Bästenbach, die nach Zahl und Gewicht ihrer Bürger dem Plane entsprechend vorzüglich abschnitten, überhaupt keine Gegenstimme aufwiesen. Aber auch das Heimbürgertum, wiewohl nach anderem Fuße behandelt, nahm zuletzt „dankbarlich“ an, und der Kurfürst bestätigte am 5. September 1803 den Vergleich als seiner „Höchsten Intention völlig angemessen“.

Nach dem Vergleichsplan erhielten die Talrotten zusammen 8/10 der Waldungen. Das Treffnis jeder Rotte sollte sich nach den entsprechend der fürstbischöflichen Waldordnung von 1739 für Bauern, Halbbauern und Tagelöhner festgesetzten Rationssätzen errechnen. Holzbestand, Grund und Boden, „auch die Localität“, sollten berücksichtigt, zugleich aber darauf geachtet werden, dass jede Rotte den für den Lichtspanbedarf ihrer Einwohner nötigen Buchenbestand mit hinzu bekam. Nur wenn sich unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, soll weiterhin Gemeinschaftsnutzung innerhalb der 8/10 in Betracht gezogen, wo immer aber möglich vollständige räumliche Teilungen durchgeführt werden. In jedem Fall geschieht die Aufteilung zu vollem Eigentum. Das Heimbürgertum erhält 1/10 auf gleiche Art. Und auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht wolle sich mit 1/10 begnügen. Folgende Bedingungen waren mit der Aufteilung verbunden: Die Beförderung der Waldungen wird vorbehalten, die Errichtung einer neuen Waldordnung vorgesehen; in einigen Zügen gemildert, soll dafür der Entwurf der württembergischen Subdelegationskommission als Grundlage dienen. Die Kosten und Schulden werden nach dem Verhältnis des Eigentumsanfalls getragen, auf „Ersatz der Walddevastationen“ durch die Rotten will Seine Kurfürstliche Durchlaucht mit Rücksicht auf die „Mittellosigkeit der Untertanen“ Verzicht tun.

395

Nun war es aber notwendig, die Waldungen, für die kein genaues und zuverlässiges Maß bekannt war, zunächst auszumessen; die 1739/40 ermittelten 5.255 oberelsässischen Morgen waren für die Größenberechnung im Einzelnen, aber auch im ganzen nicht brauchbar. Die Vermessung wurde sofort in die Wege geleitet; zugleich aber wurden am 13. September 1804 „einstweilige Verordnungen wegen des Holzhiebs in dem Oppenauer Hochwald, welche bis zur vollendeten Abtheilung zu beobachten sind“, durch das „Ober- und Oberforstamt“ getroffen. Es ist zu spüren, dass sie schon wieder einmal notwendig geworden waren. Unter anderem bestimmten sie für die Rotten- und Waldzwölfer, dass sie im Oktober den Bedarf für ihre Rotte veranschlagen und genehmigen zu lassen hatten, ordneten daneben aber auch die Anweisungspflicht für jeden einzelnen Bedarfsposten an. Bei Strafe der Konfiskation durfte „kein Holz von irgend einer Gattung nach Oberkirch passiren“ ohne einen Schein des Rottzwölfers, der an das Waldgericht zurückkommen musste. Ja, um „mittlerweile neuen Unordnungen vorzubeugen“, mussten – vielsagend genug – sogar die Waldbeile der Rottenbewohner jetzt „vor der Hand bei den Rottzwölfeln deponirt“ werden.

Doch die Erwartung des endgültigen Eigentums durch die Rotten und das doch auch bei ihnen obwaltende Bestreben, nichts mehr zu verderben, hielt größere Ausschreitungen hintan. Man hatte hierzu noch umso mehr Veranlassung, als im Verlaufe der Verhandlungen über die Abgrenzung der Waldungen auch die Vordergetöser noch ihren Anspruch an der Aufteilung beteiligt zu werden, bei der Regierung angemeldet hatten, und in einem bestimmten Stadium der Dinge schien es sogar, als sollte der ganze Verteilungsplan nochmals aufgerollt und auch das Vordergetös, soweit einst es dem alten Oppenauer Tale zurechnete, mit in Betracht gezogen werden. Man entschloss sich indes aber, die bisherigen Erfolge nicht mehr zu gefährden und dafür den Vordergetösern in der Weise entgegenzukommen, dass die Herrschaft an den Wald der Mooswaldgenossenschaft nichts ansprach; dieser sollte vielmehr den Waldgenossen als Genossenschaftswald ungeschmälert erhalten bleiben.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

Bei der Abgrenzung der Eigentumsstücke war es jedoch nun nicht leicht, allen Rücksichten gerecht zu werden. Am einfachsten lag der Fall bei Lierbach. Aber auch die ausgedehnten Waldungen im Gebiet des hinteren Freiersbach lagen zu den Rotten Freiersbach und Bästenbach, jene im hintersten Talbereich zu den Rotten Rench und Dettelbach zu eindeutig, als dass man über dieses natürliche Lageverhältnis hätte hinweggehen können. Ähnlich verwies die Lage der Waldungen an Moos und Braunberg an die Rotten Ramsbach und Ibach. Beide mussten aber auch noch im Freiersbach beteiligt werden. Ein Überschuss an Waldmasse blieb demgegenüber in der hinteren Rench. Dem Wunsche des Heimbürgertums, seine Waldungen ebenfalls an der Moos und an zugänglichen Stellen der Oppenauer Steig zu erhalten, war umso schwieriger Erfüllung zu verschaffen, als auch Ramsbach noch mit einem Teil im vorderen Lierbach links der Steige und im Freiersbach befriedigt werden musste, und auch Maisach nach seiner Lage um den Wald am Hang des Roßbühls sich bewarb. Die Stadt erklärte sich aber schließlich einverstanden mit dem geschlossenen Waldgebiet, das rechts der alten oberen Oppenauer Steige, bis zur Alexanderschanze gelegen, das oberste Einzugsfeld der wilden Rench bildet; nicht besonders abfuhr- und wegegünstig gelegen, entschädigte es indes durch Qualität. Der Staat selbst, der zwar einmal seinen Anteil mit einem Stück Klosterwald wettzuschlagen in Aussicht gestellt hatte, befriedigte sich mit einer Waldparzelle zwischen den Griesbacher und Peterstaler Waldungen.

Die in den Jahren 1803 bis 1806 durchgeführte Vermessung hatte etwas zu 10.363 badischen Morgen (je Morgen 36 Hektar = rund etwas zu 2.878 Hektar) ergeben. Nach der Zahl und dem Nutzungsgewicht der Bürger wurde die Verteilung auf die einzelnen Rotten dergestalt vorgenommen, dass der Tagelöhner mit 1, der Bauer mit 2 und der Halbbauer mit 1 1/2 Nutzungsanteilen („Teilhaber“) angesetzt wurde.

396

Vorweg wurden die Treffnisse der „gnädigsten Herrschaft“

mit 1/10 =	1.036	Morgen	48	Ruthen	8	Schuh und	
der Stadt mit 1/10 =	1.036	„	48	„	8	„	berücksichtigt.
In die restlichen 8/10 teilten sich entsprechend der Zahl der „Teilhaber“ die Rotten:							
Ramsbach mit 90 1/2	1.166	„	136	„	52	„	
Lierbach mit 58 1/2	754	„	42	„	28	„	
Maisach mit 65	838	„	11	„	48	„	
Ibach mit 85	1.095	„	150	„	32	„	
Löcherberg mit 36 1/2	470	„	97	„	49	„	
Freiersbach und Bästenbach							
- mit 196	2.527	„	17	„	16	„	
Dettelbach und Rench							
- mit 111 1/2	1.437	„	98	„	36	„	

zusammen 10.363 Morgen 9 Ruthen 77 Schuh

(bad. Maßes = 3730 Hektar.

(Freiersbach 1418, Bästenbach 1109) – (Dettelbach 850, Rench 586)

Als im Jahre 1807 die Verteilung der Hochwaldungen abgeschlossen war, war ein Friedenswerk vollbracht, das zugleich zum Glück des Tales dadurch wurde, dass dieses in den Waldungen seinen natürlichen Reichtum seinen Kindern erhalten, ja neu gewonnen hatte. Sie hätten den Erbvergleich ja gar nicht zum Nachteil ihrer Kinder eingehen können, hatten die Tagelöhner wie die Bauern immer wieder erklärt, als sie sich vom Kostgeber zum Kostgänger in den Waldungen verkürzt fanden und den Vergleich nachher ungeschehen gemacht wünschten. Hatte auch das höchste Reichsgericht längerhin der Zeitanschauung des auf die Spitze getriebenen und seit dem Dreißigjährigen Krieg allenthalben vorangeschrittenen Absolutismus seinen Tribut gezollt, so ist es nicht verwunderlich, wenn der Oppenauer Hochwaldprozess aber auch anderswo seine Parallelen hatte, zumal diese staatsrechtliche Entwicklung mit der Herausbildung des höheren Holzwerts zeitlich zusammengetroffen war. So wurde im 18. Jahrhundert vielerorts um Waldungen mit verschiedenartigem

397

## Geschichte des Oppenauer Tales

Ausgang heftig und lange gestritten. Im Oppenauer Tal hatte es die hinhaltende Zähigkeit der Rottenbürger fertig gebracht, dass über den Höhepunkt dieser Periode hinweg das Tal mit einem Status der Rechtsprechung in den neuen Staat einmünden konnte, der ihm bei diesem von vornherein einen günstigen Ansatzpunkt gab. Ja, die Stellung des Tals war durch die Dazwischenkunft der Straßburger Landesherrschaft jetzt wohl günstiger, als wenn das Tal schon im 13. oder 14. Jahrhundert einer der alten erbzähringischen Grundherrschaften – den Markgrafen oder Urachern-Fürstenbergern – auch dem öffentlichen Herrschaftsverhältnis nach anerfallen wäre und dieses von Grund an von ihnen hätte aufgebaut werden können. Denn wahrscheinlich wären dann die heutigen Gemeindefürstentümer nicht anders Herrschaftswald, wie dies weite Strecken von Hochwaldungen in den Nachbartälern ebenfalls geworden sind.

Andererseits war es der besondere Glücksfall des Tals, und besonders der Rotten, dass es jetzt gerade das Markgrafenhaus war, dem das Tal in seiner neuen Landesherrschaft begegnete. Die markgräfliche Interventionsklage war es ja gewesen, die das Motiv der Zugehörigkeit der Waldungen zu den Talgütern wirksam in den Wetzlarer Prozess hineingebracht hatte. Wenn das Reichsgericht diese Klage als solche auch zurückwies, so ist es doch gewiss, dass seine spätere Schwenkung diesem Motiv entscheidend mit zu verdanken war, nachdem es der Advokat Brand geschickt aufgenommen und immer wieder vorgetragen hatte. So hatte es die markgräfliche Regierung, nachdem es beim Gericht schließlich zur Anerkennung gelangt und sie selbst nun zur Verfügung über die Waldungen berufen worden war, füglich auch nicht verleugnen können, wie sie es ja auch nicht verleugnet hat, wenn die Rotten 80 v. H. der Waldungen zugeteilt erhielten. Wie gut übrigens die badische Regierung über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichtet war, scheint daraus zu entnehmen, dass sie sogar den Anspruch der Vordergetöser als früherer Märker des Oppenauer Tals zu prüfen geneigt war, hätten deren Nutzungen in den hinteren Talwaldungen jetzt nicht jahrhundertlang schon geruht.

Der Anteil der Stadt, die sonst gewöhnlich für 3 Rotten gerechnet wurde, entsprach dem durchschnittlichen Treffnis einer Rotte. Dass ihre damals 258 Bürgerfamilien nicht den Tagelöhnern gleichgestellt wurden, war dem Defekt in den ganzen Prozessverfahren mit zu verdanken, das darin lag, dass die Gleichstellung des Ursprungs des Bodens der Stadtsiedlung mit jenem der Tagelöhner nirgends geltend gemacht und gewertet worden war. Dabei hatte es doch auch in den Rotten draußen, namentlich in Bäumenbach-Freiersbach und Dettelbach, damals schon nicht nur mehr ganz ausschließlich noch Bauern und Tagelöhner gegeben, wenn auch die Geschäftshäuser, auf denen dort so heute noch auch Waldanteile ruhen, hier zumeist erst später zu solchen geworden sind.

398

Begnügte sich andererseits aber auch der neue Staat mit 1/10 der Waldungen, so hatte er es auch durchaus in seiner Macht, sich hier ausgleichend großzügig zu zeigen, weil ihm nicht nur durch die Mediatisierung der kleinen Fürstentümer, sondern auch durch die mit dieser einhergegangenen Verstaatlichung des Klosterbesitzes – die Säkularisation, wie die Einziehung der geistlichen Güter insgesamt geschichtlich bezeichnet wird – ein ungeahnter Zuwachs auch an Waldungen anerfiel. So hatten, wie dem neuen Landesherrn jetzt auch noch die bischöflichen und klösterlichen Bauerngüter zufielen, in nächster Nähe der Allerheiligen Klosterwald, und auf den Höhen sowie an den jenseitigen Abhängen der Moos die ausgedehnten Waldungen des Klosters Gengenbach, prächtige Flächen Staatswald eingebracht. Und dazu hatten sich durch die Vereinigung von Krone und Feudalbesitz auch noch die Lehenswaldungen der Renchtäler Adelligen in den hinteren Talwinkeln gefügt. Mittelbar ist die Aufhebung der geistlichen Güter so auch dem Tale noch zum Nutzen geworden. Wer ermisst, was seine Waldungen ihm immer bedeuteten, in der Folge schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als die Bevölkerung dichtgedrängt und existenzarm aufeinander saß, aber auch in den Hungerjahren der Jahrhundertmitte, und übrigens heute noch, der kann sie als von Natur zum Tale gehörig ohne das allergrößte wirtschaftliche Vakuum weder für die Gemeindehaushalte noch für die Bürger wegdenken. An der Bevölkerung aber liegt es, dafür zu sorgen, dass – diese Versuchung besteht ja immer und überall – das Brot, das nicht ohne die Gunst der Säkularisation sie ihr gewähren, nicht zu Steinen wird.

## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

Denn die Säkularisation, wenn der Name ursprünglich auch nur für die Verweltlichung (Verstaatlichung) der geistlichen Besitzungen galt, hatte im Gefolge der in ihr wirkenden, die Überwindung des alten Aberglaubens weit überschießenden Aufklärung, die jetzt umgekehrt nur einem neuen Aberglauben, jenem an die Alleinmacht der Vernunft nämlich verfiel, ungeachtet ihrer in der territorialen Flurbereinigung für das Staatsleben und in der Anbahnung des geistlichen Bischofsamtes für die Kirche wohlthätigen Wirkung zugleich eine Ent-Sakralisierung des Lebens bedeutet. Wobei ihr religiös revolutionärer Charakter mit der Frage darnach, ob und inwieweit, aufs Ganze gesehen, von den Betroffenen selbst mitverdient, so wenig erschöpft ist, wie dies bei dem Bruch des alten gemeinsamen Lebensgrundes und der Anbahnung der Verweltlichung durch die Glaubensentzweiung in der Reformationszeit, sowie übrigens neuestens bei seiner zeitweiligen Sakrilegisierung selbst noch in unserm eigenen Jahrhundert, der Fall war.

So verschwanden denn mit dem politischen Erdrutsch aus der Landschaft des Tales, dessen Grün und Waldesdunkel so lange ihnen den Hintergrund abgegeben hatte, auch die Gestalten der weißen Mönche. Am 14. Februar 1803, 2 Tage bevor der vertriebene und des Besitzes und der Einkünfte zu Gunsten des neuen französischen Staates entsetzte Kardinal und letzte Straßburger Landesherr in Ettenheim starb, und 11 Tage vor dem Reichsdeputationshauptschluss, war ein Kommissar mit einer Abteilung Husaren in Allerheiligen erschienen und hatte im Auftrag der markgräflichen Regierung das Kloster für aufgehoben erklärt und von seinem Vermögen Besitz genommen. Der zum Kurfürsten aufgerückte Markgraf und spätere Großherzog trat in die Rechtsnachfolge des Klosters in allen vermögensrechtlichen Dingen, zunächst bis zum badischen Konkordat auch noch in die Pfarrsatzrechte, ein. 28 Mönche, von denen 14 auswärts Pfarrdienste versehen hatten, traten zusamt ihrem letzten Abt Wilhelm Fischer – einem gebürtigen Oberkircher, aus dessen Familie auch Oberkircher Schultheißen und Amtsleute hervorgegangen waren – für immer den Weg aus dem Waldtale an. Soweit sie es nicht vorzogen, Weltgeistliche zu werden oder aus dem Orden austraten, war ihnen noch eine letzte Bleibe im „Rektoratshause“ zu Lautenbach vergönnt. Bis zuletzt hatte das Kloster den guten Ruf seiner Zucht und, durch sein Gymnasium, auch jenen als Pflegestätte des Geistes bewahrt, auch wenn die Mönche – was ihnen eine gegenüber dem aufklärerischen Zeitgeist kritische Zeitstimme anrechnete – selber zuletzt mehr mit der neuen „kantischen Philosophie“ als mit der traditionellen platonisch-augustinischen ihres Ordens sich beschäftigten.

War mit dem Auszug der Mönche der gewohnte Glockenhall in der schauerlichen Einsamkeit schon verstummt, so sollte nun aber auch die Stimme der ausgedienten Glocken sogleich selbst erlöschen. Ein Blitzstrahl, der an dem auf die Aufhebung folgenden nächsten Jahrestage des Ordensstifters, am 6. Juni 1803, den Turm der Kirche traf, machte alle 4 schmelzen und besiegelte damit die von der Klostergemeinschaft während sechs Jahrhunderten ihres Bestehens gelebte, jetzt aber abgeschlossene Urkunde als vor dem Ordensstifter, der Gründerin, Gott und allen Heiligen gültig gegenüber einer Zeit und Welt, die mit ihrem Sinne auch ihren Zweck in Abrede gestellt hatte. Er enthob damit ihren Wert zugleich dem von dieser selben Zeit verschuldeten Abbruch und Verfall des Bauwerkes, worauf ein hartes Wort Hölderlins wegen Athens passen möchte. Doch, wie dort, ist auch hier die Schrift der Ur-Kunde, die Allerheiligen in seiner Stätte hinterlassen, in den Ruinen jetzt freilich eine um soviel deutlichere, als ja das Erhabene im Vergänglichen jähler das Ewige ruft. Aber auch die Oppenauer Kapuziner mussten ihr Asyl verlassen. Sie fanden zunächst Aufnahme in Oberkirch, wo man das Kapuzinerkloster noch bis 1823 bestehen ließ.

Die Überleitung in den badischen Staat brachte für das Tal manche zeitlich wie auch durch notwendige oder zweckmäßige Anpassung an die anderen badischen Gebiete bedingte Neuerung mit sich. Wie schwer es dabei den Talbewohnern fiel, manchen ihrer alten Rechtsgewohnheiten, die ihnen zur zweiten Natur geworden waren, abzusagen, zeigen die mannigfachen, ihre Lage und besonderen Verhältnisse eindringlich beschwörenden Eingaben, die sie in den Jahren unmittelbar nach dem Waldvergleich über das Gericht an die Regierung richteten. Diese Vorstellungen lassen zugleich aber auch erkennen, dass der Waldvergleich den völligen Frieden und das gute Einvernehmen zwischen Rotten und Stadt wiederhergestellt hatte.

Betrafen die Wünsche vor allem die Waldnutzung und die Jagd, so musste der neue Staat, der die Bauern mit ihrem Eigentumsanspruch an die Waldungen zufriedengestellt hatte, hinsichtlich der Nutzungsregelung die Bittsteller nun zunächst doch enttäuschen, auch wenn es sich jetzt um deren „eigentümliche Waldungen“ handelte, und mancher unter ihnen hätte jetzt sogar wohl mit der Nutzungsmenge getauscht, die er früher selbst in der Zeit der größten herrschaftlichen Einschränkungen noch, freilich illegal, sich zugeführt hatte. Aber durch die großzügige Behandlung des ganzen Problems hatte sich die Regierung von vornherein eine Stellung geschaffen, die, jenseits der verhängnisvollen hochstiftischen Verquickung der Waldordnung mit den Besitzrechten frei genug war, der früheren heillosen Vernachlässigung der Ordnung in den Waldungen autoritativ und nicht nur mehr halb als Gegenpartei entgegenzutreten. In manchem, so in der Waldweide, gab sie zunächst auch wieder nach; aber auch im Verbot des Harzens, insoweit sie es in der 1784 vom Gericht eingeführten Form des gerichtlichen, später gemeindeweisen Einsammelns des Harzes, wieder gestattete. Auf das Einzelharzen freilich mussten die Bauern in ihren nunmehrigen Gemeindewaldungen für immer verzichten. Aber auch in anderen Dingen, so in der alten Befolgung der Jagd, mussten sie sich an die badische Übung ebenso anpassen, wie sie sich mit der Zeit wenn auch schwer, daran gewöhnen mussten, die Entsendung der Kinder zur Schule und die Hergabe der Söhne für die Kaserne nicht allein als anmaßenden herrschaftlichen Eingriff in ihre Hofwirtschaft zu betrachten. Günstig für das Tal erwies sich seine Beharrlichkeit in den alten Gewohnheiten dort, wo den Talbewohnern etwa von der fürstbischöflichen Herrschaft anerzogen worden war, sich nicht mit jüdischen Maklern einzulassen, die nun im Tale ihre Arbeit versuchten. In vielen Dingen musste die den Verhältnissen angemessenste Ordnung auch erst durch Tastversuche von der Regierung gefunden werden. So hatte die 1809 erlassene neue Waldordnung, nach württembergischem Muster von 1791 zusammen gestellt, doch zugleich die bis dahin gemachten örtlichen Erfahrungen verwertet. Die Früchte einer geordneteren Waldwirtschaft aber erfuhren auch die Bürger zu ihrem Nutzen, als in den 1830er und 1840er Jahren, veranlasst durch das neue badische Bürgerrechtsgesetz von 1831, die Genussanteile endgültig geregelt wurden, und jetzt ansehnliche Holzgaben für sie ausgesetzt werden konnten. In den ehemaligen Rotten wurden sie verzweigt in die für Bauern, Halbbauern und Tagelöhner mengenmäßig abgestuften, als Realrecht auf dem Gut verhafteten privaten Waldrechte und in den für alle Bürger gleich bemessenen persönlichen Bürgernutzen öffentlich-rechtlichen Charakters. Selbst der Harzertrag erlaubte damals noch eine gleiche Regelung. Daneben aber war aus den Einnahmen des Waldes immer auch den Gemeindehaushalten noch ein Rest verblieben, der dem Aufbau der Gemeindeeinrichtungen in den früheren Rotten zugewendet werden konnte, nachdem der vordringlichste Schuldendienst abgeleistet war. Dieser Rückhalt an den Waldungen war für die Talbewohner eine wirtschaftliche Wohltat, denn waren die in den neuen Staat mit herübergenommenen Kosten der Reichsexekution von diesem schließlich auch zur Hälfte abgenommen worden, so blieben auch die Waldprozesskosten selbst samt allen Reisen und Kommissionen sowohl auf Seiten des Heimburgertums wie der Rotten, aber auch alle reichlichen Zechereien der Bauern aus Anlass ihrer Aktionen und Versammlungen noch zu liquidieren. Umsonst hatte das Tal auch das Erblehens-Laudemium von der badischen Regierung zurückverlangt. Aber auch die Kontributionen und Kriegslasten wirkten nochmals nach; kürzer 1805 beim Durchzug der französischen Truppen gegen Österreich belastet, hatte das Tal 1813 nochmals Besatzung durch russische und 1815 Besuch durch badische und österreichische Truppen erfahren. Dazu hatten die Kirchenbauten in Peterstal 1808/09 und Oppenau 1824/26 die finanziellen Kräfte des Tals angespannt, anschließend daran der Bau eigener Gemeinde- und Schulhäuser. Bis dahin hatte es an Schulgelegenheit, außer in Oppenau, wo eine primitive Schule schon im 16. Jahrhundert bestand, erst seit recht einem Menschenalter nur eine Winterschule in einem Privathaus bei St. Peter gegeben. Sie war, veranlasst durch eine Kirchenvisitation, errichtet worden in dem gleichen Jahre 1763, in welchem die Oppenauer Bürger aufgefordert wurden, ihre Kinder, soweit sie nicht zur Arbeit benötigt wurden, auch im Sommer regelmäßiger in die Schule zu schicken.<sup>10</sup> Sonst wirkten nur ambulante

<sup>10</sup> Besonders in den beiden Männern Johann Carl Demuth und Joseph Mößmer hatte die Oppenauer Schule aber durch weite Strecken des 18. Jahrhunderts hindurch für damalige Verhältnisse tüchtige Lehrer. Demuth, gewesener Offizier, wurde von dem Schultheißen Franz Joseph Geyer nach Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs 1715 als Schulmeister



## Das letzte Jahrhundert der fürstbischöflich-straßburgischen Landesherrschaft

---

Lehrer. Besonders schwer hatte die Stadt zu ringen. Im Heimburgertum war, im Gegensatz zu den Rotten, vom Walde nur dem persönlichen Bürgernutzen Raum verstattet geblieben. Die Stadt suchte ihn dadurch zu ergänzen, dass sie zu dem 1784 erworbenen oberen Haldenhof hinzu 1840 auch noch den unteren Haldenhof um 42.000 Gulden ankaufte, die Reutberge bei der Höfe, soweit kulturfähig, durch die Bürgerselbst roden ließ, und jetzt jedem Bürger 2 Feldlose durch Verlosung zur Nutzung gab.

Der Druck der 1840er Hunger- und Notjahre unter einer Schuldenlast von 50.000 Gulden muss schon stark gewesen sein, wenn man hier 1850 sogar auf den Gedanken kam, durch Verkauf des Hochwalds um 100.000 Gulden sich davon zu befreien. Wollte man mit dem Überschuss bei Gelegenheit sich ein Stück Wald in größerer Nähe und günstigerer Lage zur Stadt erwerben, so wird man der Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt heute doch Dank dafür wissen, dass sie dem vom Bürgerausschuss schon mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit gefassten Beschluss die Genehmigung versagte.

401



Abbildung 49 Peterstaler Straßenbild (nach einem Stich um 1830)

Inzwischen hatte die innere politische Form des Tales schon ein Menschenalter der neuen Ordnung Platz gemacht.

Im gleichen Jahre 1809, von dem die neue Waldordnung datierte, war am 26. November jenes der badischen „Konstitutionsedikte“ ergangen, zufolge dessen das Gericht aufgehoben und aus den Rotten selbständige Gemeinden im heutigen Sinne gebildet wurden. Die Rotten Bätenbach und Freiersbach wurden dabei zu einer Gemeinde unter dem Namen Peterstal, die Rotten Dettelbach und Wilde Rench zu einer solchen unter dem Namen Dettelbach zusammengelegt. Die Vorsteher der Gemeinden hießen zunächst Vogt; bald schon führten sie aber den Titel Bürgermeister, indes der Oppenauer Stadtvorsteher bis dahin Oberbürgermeister geheißen hatte.

402

---

für Oppenau angefordert. Er sollte zur Ergänzung seines Einkommens noch Schreiberdienste für das Gericht besorgen. Weil er in den Waldprozessen 1739/40 seine Hilfe den Bauern lieh, entzog ihm die fürstbischöfliche Regierung diese Tätigkeit, so daß er sich auf die 94 Gulden Gehalt jährlich aus dem Schuldienst allein verwies sah.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

Mit der Aufhebung der alten Talgemeinschaft des Oppenauer Gerichts endet nun aber auch die Geschichte des Oppenauer Tals, soweit dieses, seit beinahe anderthalb Jahrhunderten nur noch auf das Hintergetös begrenzt, seinen Namen bis dahin noch zu Recht geführt hatte.

Im Jahre 1811 war die neue Ordnung aufgerichtet; bis in die 1840er Jahre brauchte es allerdings noch, bis in allen Gemeinden Gemeindehäuser mit Schulräumen erstellt waren (in Oppenau 1829, Lierbach 1834, Maisach 1835, Ibach 1838, Peterstal 1841, Ramsbach 1841, Dettelbach 1845). Über die anderen Verbesserungen auf dem Gebiet der Landespflege, die in der gleichen Zeit eifrig betrieben wurden, unterrichteten die ersten Abschnitte über die natürlichen Verhältnisse des Tals.

Als dann, durch die Bodenablösung mit der Zahlung eines gemeinhin 17fachen Jahreszinses der heutige rechtliche Status des Privateigentums in den 1850er und 1860er Jahren erreicht war, hatte damit zugleich die Erblehenseigenschaft auch bei den Bauergütern ihr Ende gefunden. Ursprünglich die der hochsinnigen, christlich-glaubens- und tatenfrohen Zeit des hohen Mittelalters eigentümliche Siedlungsform, war der besitzeinheitliche Boden dann der Aufteilung unter den zähringischen Erben in diesem – abgesehen von der Markgrafschaft – nördlichsten der geschlossenen Zähringergebiete diesseits des Schwarzwaldkammes<sup>1112</sup> in besonderem Grade verfallen. Zuletzt zwar ganz in der Hand des neuen Landesherrn dann nochmals gesammelt, hat die Entwicklung inzwischen aber nicht nur die Grundherrschaft, sondern heute auch die Landesherrschaft im alten Sinne überholt.

403

Möge eine Zukunft das Tal geleiten, die mit nicht minderem Geist und nicht geringerer Kraft, als sie der Zeit seines Aufbruchs eigneten, die jetzt andersartigen Aufgaben meistert; solange die Rench fließt, – die Rench: die Rauschende.

---

<sup>11</sup> Der größtenteils in der Herrschaft Bosenstein zusammengefaßte Bezirk geschlossener Höfe im hintern Achertal läßt sich nach der Urkundenlage nicht ohne weiteres auf die Zähringer zurückführen. Anders als die Renchtäler Adligen waren die Herren von Bosenstein ebenso, wie ihre kleine Herrschaft von den königlichen Verleihungsbriefen für Bischof Johann I. von Straßburg nicht umfaßt und reichsunmittelbar geblieben war, auch grundherrschaftlich keiner Oberlehensherrschaft unterworfen.

<sup>12</sup> Im Originaltext ist diese Fußnote 11 mit der Nr 20 angegeben. Ob dies versehentlich geschah oder etwaige Fußnoten 11-19 willentlich gelöscht wurden, läßt sich nicht mehr rekonstruieren.



## VII Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

Über die um die Wende zum 14. Jahrhundert erfolgte Gründung eines befestigten Wohnplatzes an der Einmündung des Liezbachs in die Oppenauer Mulde war in der Darstellung des Geschichtsverlaufs des Tales an den betreffenden Stellen (Abschnitten III 3, IV 1) bereits insoweit die Rede, als es dem Verhältnis zum Talganzen nach zukam. Die baulichen Konturen der kleinen Stadt sind jedoch ausgeprägt genug, um ihre Baugeschichte für sich nachzuzeichnen und dabei auch auf die bewegenden Ursachen, die zu der Stadtsiedlung geführt haben, und ihre Beweggründe, sowie ihre Entwicklung im Laufe der Zeit noch etwas näher einzugehen.

Dass der bauliche Ursprung der Stadt mit dem ihrer Burg verbunden ist, wurde schon früher dargelegt. Schlossberg, Schlossbächle, Schlossgrund und Burghalde sind nicht nur die katastermäßigen Bezeichnungen, sondern auch die volkstümlichen, heute noch allgemein gebräuchlichen Flurnamen, durch die die Oppenauer an die einstige Burg ihres Städtchens erinnert wären, auch wenn nicht die Ruine über den enggebauten Häuserzeilen ständig ihrem Blick begegnete. Ihre Lage auf einer nicht eben hohen, aber an der Stelle der Burg senkrecht auf das Städtchen abfallenden Gneisrippe, die vom Katzenbuckel her etwa parallel des Liezbachlaufs gegen Westen vorspringt, kann selbst dem Fremden die Symbiose von Städtlein und einstigem Schloßlein verraten, auch wenn dessen Ruine, jetzt ganz mit Efeu übersponnen, durch ihre Form allein heute noch auffällig ist. Erhalten sind immerhin noch die Grundmauern des Hauptbaus, während alles andere nur mehr für die Gärten nutzbar gemacht ist, die auch sonst am ganzen nördlichen Berghang des Städtchens terrassenförmig hinaufklettern.

Von sehr großer Ausdehnung ist dieser Hauptbau, entsprechend dem ihm von der Felsunterlage gebotenen Raum, nicht gewesen. Für ihn ausgenützt ist eine, und zwar die zweitvorderste, der von der Gneisrippe gebildeten Felskanneln. Die Kannel wurde durch das oben durchschnittlich  $\frac{3}{4}$  Meter dicke Schichtmauerwerk der Grundmauer dergestalt ergänzt, dass diese nahezu ein Rechteck bildet, das, von Südwesten gegen Nordosten gerichtet, bei genauerer Betrachtung auf der Höhe selbst nur gegen oben, nach Nordosten hin, als etwas schmaler und an der östlichen und westlichen Ecke ganz leicht abgeschrägt sich erweist. Man ersteigt die Mauer auf einer etwa 5 Meter hohen, schmalen, aber noch gut erhaltenen und bequemen Steiltreppe. Die jetzt völlig horizontale Oberfläche des viereckigen Körpers der Grundmauer beinhaltet 276 Quadratmeter.

404

Einschließlich Maueroberkante beträgt die größte Länge 21,50, die geringste 20,00 Meter; die größte Breite 13,50, die geringste 11,00 Meter.

Das Mauerwerk, jetzt von beinahe armdicken Efeuranken umklammert, ist, je nachdem der Felsabfall nach den verschiedenen Seiten Ergänzung brauchte, 3,50 bis 6,00 Meter hoch und aus Sandsteinbrocken, aus Gneis-Bruchsteinen und Gneis- und Kiesel-Bachwacken gefügt; aber auch ebensolche Granitwacken, wie man sie im Getös der Rench bei Hubacker findet, fehlen nicht. Nach unten zu ist die Mauer desto mehr abgeschrägt, je höher nach den Steilseiten sie Stütze brauchte, d. i. besonders nach der Stadtseite hin.

In Richtung des Zugs der Felsrippe ist der nicht allzu harte Fels auf beiden Seiten lotrecht und sauber abgehackt zu dem beiderseits 5 Meter breiten und 4 bis 5 Meter tiefen, kofferförmig ausgelegten Burghals. Wir erkennen hier an den abgehackten Steilwänden das gleiche Steinmaterial wieder, wie wir es in den Gneisschiefern beim Mauerbau mitverwendet fanden. Vom unteren Halse aus führt, durch Absetzung des unteren Teils der Mauer, um die südliche Ecke herum ein bequemer, anfänglich 2 Meter, dann noch etwa 1 Meter breiter äußerer Umgang gegen die Mitte der südöstlichen Längsseite gegen die Stadt hin auf ein dort, mit Niveau noch unter dem Grundmaueraufsatz, in Rechteckform vorragendes, 7 Meter breites,  $4\frac{1}{2}$  Meter tiefes aus dem Fels heraus geschaffenes Pult. Es muss einen Anbau getragen haben, wahrscheinlich den auf dieser Aussichtsseite – nachdem die mehr gefährdete Westseite Vorwerkschutz hatte – zu suchenden Bergfried. Der gegen diese Seite mit dem Pult nach der Stadt hin fast senkrechte Absturz beträgt an die 30 Meter.

## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

Die durch den Burghals getrennten Felskanzeln oberhalb und unterhalb der Burg in Richtung des Laufs der Felsrippe, wie jene auf der die Burg selbst ruhte, dazu wie geschaffen, müssen unter Anwendung der gleichen Technik für Vorwerke ausgenützt gewesen sein. Auf der unteren findet sich noch ein Mauerrest gleicher Beschaffenheit wie die Burgmauer. Von dort zieht sich die Gneisrippe noch 40 bis 50 Meter weiter hinunter. Nach Nordwesten, gegen die durch den Schlossgrund geschiedene Burghalde hin, verlief der Graben gleichlaufend mit dem heutigen Hohlweg. Ob auf dieser Seite gegen den Berg hin der Zwischenraum etwa für eine Schutzmauer ausgenützt war, ist ungewiss, aber möglich. Nach allen anderen Seiten hin war sie entbehrlich.

Als Burggraben diente nach der Bergseite hin das den Schlossgrund durchrinnende Schlossbächlein, dessen natürlicher Wasserlauf dafür ausgenutzt werden konnte. Als bergseitiger Stadtgraben gefasst, verlief er entlang der bergseitigen Stadtmauer dort mit dem heutigen Kapellenweg weiter nach der westlichen Ecke der Stadtbefestigung, die sich unmittelbar oberhalb des heutigen Rathauses befand. Hier speiste er den Stadtweiher, der an dieser Stelle für den bergseitigen Teil des Städtchens gegen Brandfälle unterhalten wurde, und woran die alte Platzbezeichnung „Am Weiher“ noch erinnert. Als Stadtgraben der unteren Stadtmauer des Städtchens zog er mit dieser dann, entlang der heutigen Apothekengasse und gleichlaufend mit dem jetzt noch unterirdisch vorhandenen Abzugskanal, quer über das Tal zum Lierbach.

Aber ein Arm des Schlossbächleins muss an der Stelle, wo dieses jetzt seinen Verlauf nimmt, immer schon die Burg auch auf der oberen Seite begrenzt haben, womit, je nachdem Zeit und Bedürfnis es erforderten, auch der Mauergraben der oberen, unmittelbar auf die Burg aufstoßenden Quermauer, die am oberen Tor entlang zum Lierbach weiterzog, gespeist werden konnte. Die Felschlucht, die dort auf der oberen Seite der Burg das Wasser zu einem wirklichen Wasserfall sich gegraben, kann nur durch eine durch viele Jahrhunderte Einwirkung des Wassers entstanden sein, wiewohl man weiß, welche Wassermassen – so sehr im Sommer manchmal beinahe auch ausgetrocknet – das Bächlein zuzeiten bringt. Den Geländeverhältnissen nach kann diesem Arm aber nur künstlich die vom Schlossgrund aus durch den Felsen hindurch von der natürlichen abweichenden Richtung einmal der Weg geschaffen worden sein.

405

Bezeichnete der Stadtweiher und der davon gegen den Lierbach hinziehende „Graben“ die untere, so bildete also die nach allen Seiten freiragende Burg selbst die obere Ecke der Stadtbefestigung auf der Bergseite, während die parallel laufende Mauer auf der Gegenseite vom Lierbach bespült wurde, jedenfalls seit 1615 nur in ihrem mittleren Lauf davon etwas abgesetzt.

Die obere Quermauer zog ursprünglich, und bis 1782 noch, aber nicht an der Stelle des heutigen oberen Tors vom Schlossberg zum Lierbach, sondern beinahe 50 Meter unterhalb davon stadteinwärts und etwa 50 Meter oberhalb des in seiner heutigen Gestalt noch unmittelbar auf den Wiederaufbau von 1616 zurückgehenden Gasthofs „zur Sonne“. Erst 1782 wurde, um dort für die Ausdehnung des Städtchens Platz zu gewinnen, das obere oder Schwabentor an seine jetzige Stelle hinausverlegt und unmittelbar davor dem Schlossbach ein neuer Unterlauf geschaffen.

Dass das obere Tal dort, von wo es 1782 versetzt wurde, schon vor der ursprünglichen Erbauung des Städtchens an seinen Standort hatte, ist durch sein nächstes Lageverhältnis zur Burg Friedberg bestimmt, von woher die Mauerverbindung führte. Aber auch das untere Tor muss schon seit der Gründung des Städtchens seinen Platz dort gehabt haben wo es bis 1853 stand, nämlich einige Schritte unterhalb der jetzigen Apotheke an der Stelle wo vom Stadtweiher über die Apothekengasse die Stadtmauer mit dem Graben des Schlossbächleins herführte und durch den jetzigen André'schen Garten nach dem Lierbach weiterzog.

Denn es befand sich dort genau auf dem unteren Hügelkopf der Flussschotterauflschwemmung des Lierbachs, auf der das Städtchen gebaut war, und von wo an abwärts das Gelände sich dann stärker senkt.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Wenn der mit der Planung des neuen Städtchens nach dem großen Brande von 1615 befasste Baumeister Heinrich Schickhardt in seinen drei Wiederaufbauskizzen <sup>1</sup> übereinstimmend die Tore an diesen beiden Stellen vorsah, so hielt er sich durchaus an die alte Ausdehnung der Stadt, die auf diesen erhöhten und trockener gelegenen Raum der von der Anschwemmung des Liezbachs gebildeten Flussschotterterrasse zwischen Liezbach und Berg im engen Anschluss an die Burg schon von Anfang an verwiesen war.

406

Seine natürlichen Gegebenheiten, wobei aber wahrscheinlich der Liezbachlauf erst noch strenger abgedrängt werden musste, haben von vornherein die bauliche Ausdehnung des Städtchens begrenzt.

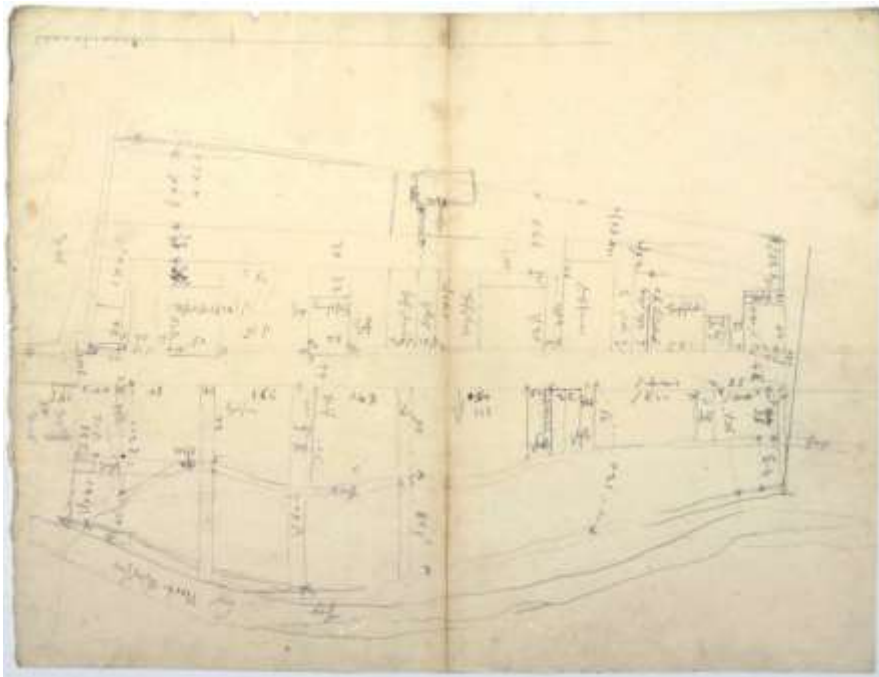


Abbildung 50 1615Schickardts Stadtplan: Wiedergabe der Handzeichnung im Württ. Staatsarchiv Stuttgart  
Entwurf und Ausführung?

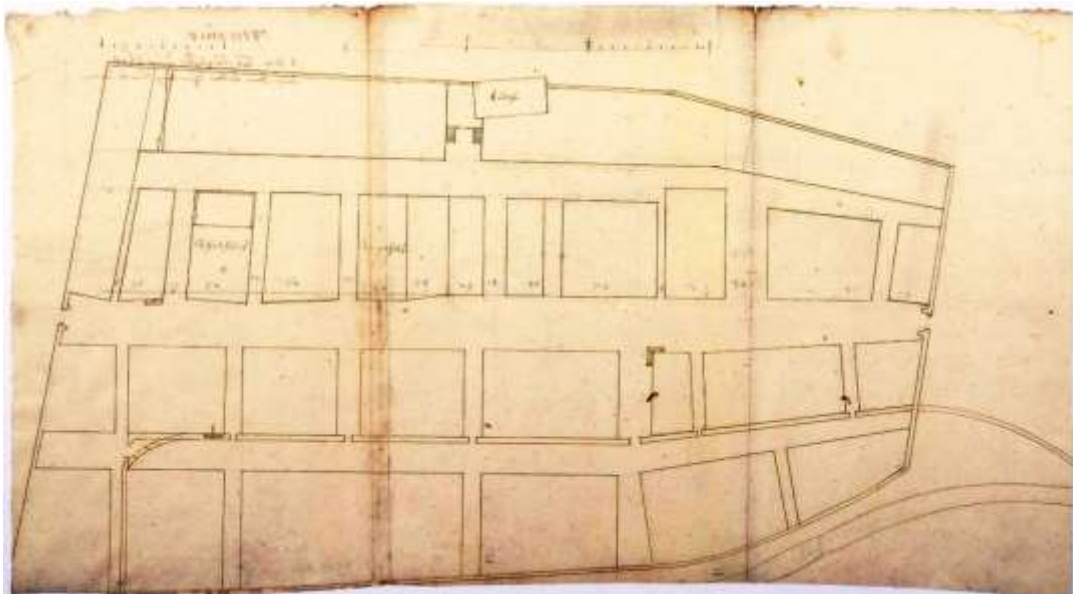


Abbildung 51 Heinrich Schickardts Stadtplan von Oppenau aus dem Jahre

<sup>1</sup> Im Stuttgarter Staatsarchiv. Über den Stadtbrand, die Schickhardt'schen Handrisse und die Hinausverlegung des obern Tors J. Ruf, „Ortenau“, 1/2, 48 f.; Eimer, ZGORh, NF 42, 636.

Die Längsachse zwischen den beiden Toren, auf jeden Fall seit dem Wiederaufbau eine völlig Gerade – weil erst vom unteren Tor an die Straßenführung später einen Bruch notwendig machte –, betrug seit 1782 ungefähr 260 Meter und muss ursprünglich wenig über 210 Meter betragen haben. Die Länge der oberen Quermauer an der Stelle des alten Tores lässt sich errechnen mit ungefähr 85 Meter, die der unteren auf 115 Meter. Während in der Mitte der Lauf des Lierbachs bis zu 130 Meter Breite Platz ließ, hatte ihn hier auf jeden Fall Schickhardt zugunsten einer geraden Führung der Mauer nicht ganz ausgenützt, sondern diese vom Lierbach etwas eingezogen. Wie es damit auch vorher sich verhalten hatte, so ist aber doch kaum anzunehmen, dass gerade der natürliche Wasserlauf des Lierbachs nicht von Anfang an als äußerer Mauerschutz ausgenützt wurde, und so muss dem Ganzen nach die trapezoide Form schon der Umriss auch des alten Städtchens, wie es vor dem Brande von 1615 sich darstellte, gewesen sein.

Schickhardt hat die im Stadtkern jetzt noch vorhandene, auf seinen Randskizzen in den Umrissen ersichtliche Vierschichtenform der Bauanlage mit einer Hauptgasse und zwei Nebengassen, quer gegliedert durch Brandgassen, mit Giebelhäuserzeilen gefüllt wie wir sie auch in jenen der nach seinem Plan erbauten Städte Freudenstadt und Schiltach, das 1590 ebenfalls ganz abgebrannt war, wiedererkennen. Wie die Anlage der Vierschichtenform, so findet sich auch diese auf den Wiederaufbau von 1616/1617 zurückgehende Giebelstellung der Häuser zur Straße größtenteils heute noch erhalten; nur auf der Bergseite der Hauptstraße ist die Reihe der gleichmäßig nach der Straße gekehrten Giebel jetzt stärker durch Neubauten unterbrochen.

Kann es hiernach über die Lage und Grenzen der alten Stadtsiedlung keinen Zweifel geben, und deckten sich diese dem Ganzen nach mit dem Städtchen nach dem großen Brande, so wissen wir aber nicht, wie innerhalb seiner Umfassungsmauern das alte abgebrannte Städtchen ausgesehen hat, da weder Bild noch Plan davon auf uns gekommen ist. Dass es wohl nicht in dieser Regelmäßigkeit erbaut war, ergibt sich aber aus der Aufzeichnung Schickhardts, der berichtet, dass sein Herr, Herzog Johann Friedrich, ihm aufgetragen habe, einen Riß zu der Stadt zu machen, wie sie „in besserer Ordnung“ wieder aufzubauen sei. Das alte Städtchen hatte wohl bis zum großen Brande noch die Form einer mittelalterlichen Anlage bewahrt. Diese kannte ja bei solchen kleinen Stadtsiedlungen recht oft keine allzugroße, mit dem Rechenstift ausgeplante Regelmäßigkeit, und wie sie einesteils mit der Gemeinschaft freigehaltenen Plätzen Raumverschwendung üben konnte, so verstattete sie, zu den Stallungen und Scheunen hinzu, auch kleinen Gemüsegärtchen der Bürger neben deren Holzhäusern noch einen kleinen Raum. Dass das Städtchen größtenteils auch in solchen mittelalterlichen Holzhäusern noch gebaut war, dürfen wir wohl auch aus der raschen Ausbreitung des Feuers schließen, das von den bei den Amtshäusern, dem alten fürstbischöflichen und dem neuen württembergischen nahe des unteren Tors (heute Stelle von Hotel Adler und Apotheke) fast zugleich ausgehend, es an jenem schwülen späten Augusttag des Jahres 1615 ganz in Schutt und Asche legte.

Kein Haus war ja, wie die Wappenscheibe des neu aufgebauten Rathauses von 1617 in holperigen Versen treuherzig-schlicht es erzählt, davon aufrecht geblieben.<sup>2</sup> Wenn sich diese Angabe freilich mit zwei anderen Berichten widerspricht, die von einem Haus und von drei Häusern – so der Baumeister Schickhardt selbst – vermelden, so mögen solche, die nur beschädigt waren oder noch außer halb der Stadtmauer standen, hier verstanden worden sein.

Was wir allein einigermaßen sicher über die alte Stadtanlage sagen können, ist, dass auch ihr eine Längsachse der Durchgangsstraße bereits eigen gewesen sein wird. Dies zu vermuten, legt uns der Umstand nahe, dass das Städtchen im Hinblick auf den Durchgangsverkehr seiner Straße von Anfang an angelegt worden war.

<sup>2</sup> Bild s. Seite 349

In Kaufbriefen des 16. Jahrhunderts sind die Häuser am Lierbach ihrer Lage nach als „vornen an das Nordwasser stoßend“ bezeichnet. Sie müssen also, umgekehrt dem heutigen Verhältnis, ihren Zugang vom Lierbach her gehabt haben, was den Schluss erlaubt, dass auch eine Straße oder ein Weg am Bachlauf innerhalb der Mauer hinzog. Ob dieser Weg aber die Haupt- oder Durchgangsstraße war und ob und wie viele Parallelen er hatte, ist unsicher.

Auf der Bergseite hat die Stadtkirche St. Sebastian von Anfang an das Städtchen an der Stelle überragt, an der sie Schickhardt in seine Risse eingezeichnet hat und wo das, heute Wohnzwecken dienende, burgmäßige Gebäude jetzt noch sich befindet. Denn diese Kirche war ihrer Länge nach in den Zug der bergseitigen Stadtmauer just in die Senke eingebaut, zu der die von der Burg herziehende Felsrippe abfiel, um an der dortigen schwachen Stelle die Stadtbefestigung zu verstärken und zugleich die Burg selbst zu decken.

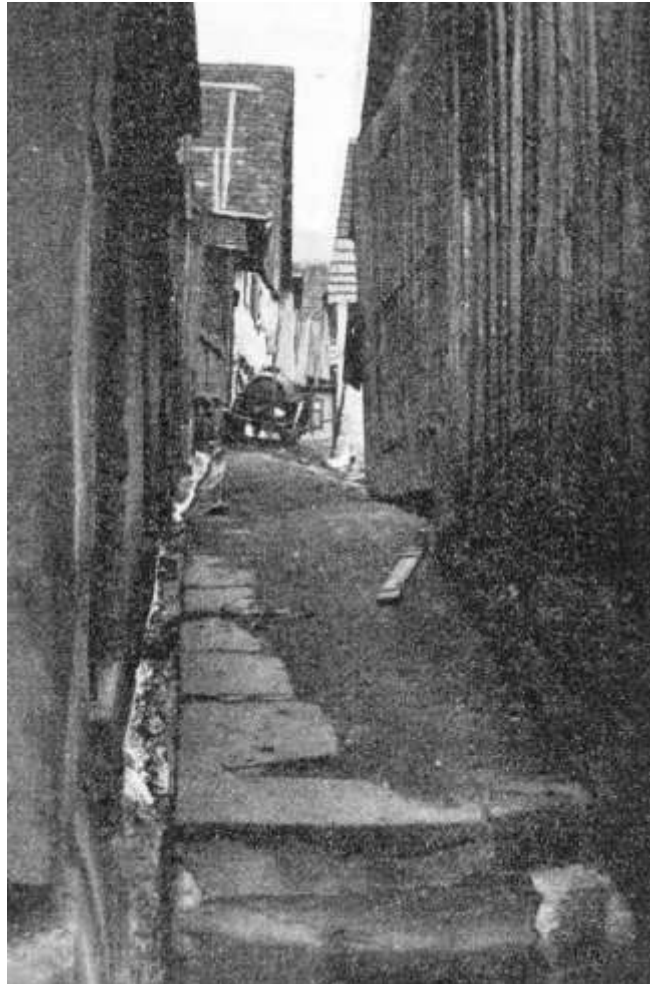


Abbildung 52 Aus dem ältesten Oppenauer Stadtteil

Für die Zahl der Einwohner der alten Stadt vor dem Brande gibt die Zahl ihrer Bürger einen Anhalt. Sie betrug im Jahre 1590 78. Ein Vierteljahrhundert später waren es 92 Bürger gewesen, die von dem Stadtbrand betroffen wurden und Brandsteuerhilfe erhielten. 1624 waren sie auf 96 angewachsen. Und 96 Häuser hatte im gleichen Jahre auch die württembergische Statistik für „die Amtsstadt Oppenau“ genannt. Bei 96 Bürgern waren als Zahl der „Untertanen“, also Seelen, die das Städtchen zählte, damals gleichzeitig 655 angegeben. Wäre das gleiche Verhältnis, das durch die infolge der größeren Kinderzahl früher durchschnittlich stärkeren Familien zu erklären sein mag, auch für 1590 zugrunde zu legen, so hätte damals die alte Stadt um 500 Einwohner gezählt. Für den Anfang mögen es, wenn wir zu den skizzierten räumlichen Verhältnissen hin noch die Wertverhältnisse nach den noch anzuführenden Verkaufsurkunden dem Allgemeinen nach mit heranziehen, wohl kaum mehr als 300 bis 400 gewesen sein. Dem genügte die Größe der miterbauten „Stadtkirche“.

Wenn auch der Mauergürtel wohl nur von primitiver Art gewesen sein wird, so ist von wirklichen Mauern, und nicht etwa nur von Palisaden hinter den Gräben, mit denen man bei solchen Gründungen zuweilen auch sich behelf, doch schon 1383, und dann wieder um 1450, die Rede, und alles in allem war der Verteidigungsschutz, den Stadt und Burg als bauliche Einheit gewährten, nicht ungünstig. Die ganze Anlage sperrte den Eingang ins Lierbachtal zwischen Berg und Bach an eben gerade der Stelle, wo auch auf der anderen Seite des Lierbachs der Berg nahe an den Wasserlauf herantrat, völlig ab. Sie erfüllte damit durchaus ihren Zweck einer wirksamen Beherrschung des Taleingangs des Lierbachs, durch den der Kniebisweg hindurchführte.

Dies aber war im Verein mit der Burg ihr Zweck von Anfang an. Das Städtchen ist keine Burgstadt in dem Sinne, dass sie im Anschluss an eine schon vorhandene Burg entstanden wäre; die Burg war vielmehr nicht früher als das Städtchen, und sie lag ganz im Gründungsplan des Städtchens selbst.



## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

Dessen Gründung erweist sich dazu hier noch insofern als eigenartig, als keine landesherrliche Gründung vorliegt, als die sie schon so oft angesprochen wurde – denn Bischof Johann von Dirbheim hat sie ja fertig errichtet erworben –, dass es sich andererseits aber auch um keine grundherrliche Gründung gewöhnlichen Sinnes handelt, wiewohl eine Grundherrschaft, die des Klosters Allerheiligen nämlich, freilich dahinter steht und sie veranlasst hat.

Die Gründerrolle Allerheiligens ist jedoch aber auch insofern nicht gewöhnlicher Art als ja das Kloster, wie anderorts (Abschnitt II, 5 e) dargetan, gar nicht die gewöhnliche Grundherrschaft im Tale gewesen war. Der Boden der Gründung war vielmehr Gegenstand einer jener vereinzelt Erwerbungen gewesen, die dem Stift hinterhalb des Getöses durch Schenkung so früh schon zugekommen waren. Mit 5 Hufen und einer weiteren halben Hufe im Oppenauer Kessel war er durch die Herren von Schauenburg an das Kloster Allerheiligen gekommen.

Es ist hier der Platz, die Vorgänge um die Gründung nochmals ausführlicher, als es im Zusammenhang mit dem Talganzen geschah, auseinanderzulegen.

Am 9. Dezember 1299<sup>3</sup> bestätigen die Brüder Heinrich und Burkard von Schauenburg, unter Mitwirkung ihres Bruders, des emeritierten Propstes Konrad von Schauenburg, diese von ihrem Oheim Friedrich dem Langen dem Kloster vermachte Schenkung, ohne dass wir indes hier oder sonst erfahren, von wann genau sie datierte.



Abbildung 53 Auf der alten Lierbachmauer

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Kloster, indem es sich das Vermächtnis nochmals bestätigen ließ, des unbeschränkten Verfügungsrechts über Grund und Boden sich nochmals versichern wollte, bevor Propst Heinrich II. den Einsatz der Neugründung wagte. Diese selbst muss schon in den folgenden Jahren erfolgt sein. Denn nach der Urkunde von 1299 waren es erst 7 einzelne Höfe und Häuser gewesen, die zerstreut im Rund auf dem ganzen vermachten Grund und Boden von 5 ½ Hufen standen.

Als dieser genau 20 Jahre später dem Bischof von Straßburg übertragen wurde, befanden sich nicht nur mehr im Umkreis der Talmulde einzelne Häuser oder Gehöfte darauf, sondern auf dem Talgrund dem Lierbach entlang gleich ein ganzes, wenn auch gewiss nicht großes, Städtlein mit einer

<sup>3</sup> Allerh. Kop. B. 25,33ff. (GLA), auszugsw. b. Ruppert, Regesten v. Schauenburg, ZGORh 39, 112: V. id. dec. 1299 Kop. B. I, 242; II, 128.

## Geschichte des Oppenauer Tales

Burg, Städtlein und Burg aber gehörten, und dies ist hier zum weiteren Male das Bemerkenswerte dieses Falles einer Stadtgründung, nicht dem Kloster als Grundeigner selbst, sondern seinem Meier.

Denn am 5. Juli 1319 verkaufte zu Oberkirch <sup>4</sup> die weitläufige, 15 Namen umfassende Familie eines verstorbenen Meiers Konrad ihr auf Eigen des Klosters Allerheiligen im Tale Oppenau gelegenes Erbgut, „auf welchem nun die neue Burg mit dem an dieses unmittelbar anstoßenden Städtchen, Friedberg genannt, erbaut ist“ <sup>5</sup>, um 34 Pfund Straßburger Denare an Bischof Johann von Straßburg, indem die Verkäufer Grund und Boden zugleich in die Hände des Propstes von Allerheiligen zurücklegten, damit dieser ihn dem Bischof verleihe. Und etwa 3 Wochen später, am 21. Juli 1319 <sup>6</sup>, wird dann von dem Kloster selbst unter Propst Heinrich II., demselben, der 1299 schon die Bestätigung des Vermächtnisses entgegengenommen hatte, sein „Eigengut, gelegen im Tale Oppenau, auf dem die Burg Friedberg mit der an diese Burg anstoßenden Stadt bekanntermaßen neu erbaut ist“ <sup>7</sup>, nebst Landanhang, dessen Beschreibung genau auf die Umgebung des Städtchens passt, dem Bischof übergeben. Diese zuletzt genannte Übergabe geschah im Tausch gegen ein bischöfliches Eigengut in Tiergarten, das wahrscheinlich schon zum Anhang der Ullenburg gehört hatte. <sup>8</sup>.

Stadt und Burg waren also in den 2 Jahrzehnten zwischen 1299 und 1319 unter der Regierung des Propstes Heinrich II., der aber noch im gleichen Jahre als Vorsteher abging, völlig neu entstanden.

Die Gründe aber, die zu dieser Stadtgründung geführt haben, wurden mit der Rolle, den der Durchgangsweg durch das Städtchen spielte, bereits mehrfach berührt. Man hat bisher, ohne dass dabei allerdings auch die erste Urkunde genügend bekannt war <sup>9</sup>, die Erbauung der Burg im engen Hintertale stets mit dem Zweck eines Schutzes für das Kloster erklärt. Nun ist es nicht in Abrede zu stellen, dass die ganze Befestigungsanlage den Zugangsweg für das obere Lierbach ebenso sperrte, wie den Kniebisübergang. Dass aber das Kloster selbst einen einigermaßen wegsamen Zugang durch das Lierbachtal überhaupt damals schon hatte, ist nach den Verhältnissen, wie wir später langehin noch sie finden, äußerst unwahrscheinlich.

412

Der Weg ins Lierbachtal, soweit als solcher anzusprechen, kann je weiter gegen die Waldschlucht hinein, die er in dem Felsgeklüft der Wasserfälle damals schon weitläufig und schwierig hätte umgehen müssen, destoweniger mehr begehbar, geschweige denn befahrbar gewesen sein. Die Mönche benutzten als Verbindung mit der Außenwelt und für die Befuhr ihrer Produkte aus dem Vordertal, wo allein sie ja über mehr Güter verfügten, gewöhnlich den Weg über die Lautenbacher Steige und den Sohlberg. Natürlich hatte daneben eine Wegverbindung auch mit Oppenau, das wie das ganze Renchtal die Mönche ja pastorierten, bestanden. Sie führte jedoch damals noch nicht, wie später im 18. Jahrhundert, durch den Lierbach und Hirschbach, sondern über Rinken-Braunberg. Aber selbst wenn der Umweg über den Hirschbach damals gleichzeitig schon angelegt worden wäre, so konnte das Kloster über den Braunberg und Sohlberg hinweg, über die anderen seine Baulichkeiten umgebenden Höhen und übrigens auch vom Achertal her, viel besser überfallen werden.

Auf der anderen Seite forderte, weit über einen im Schutze des Klosters gelegenen Beweggrund hinaus, die Existenz einer Stadt im engen Hintertal ihre hinreichenden wirtschaftlichen Voraussetzungen. Sie fehlten hier bei der reinen Bedarfswirtschaft, auf welche die Bergbauern des Hintertals

<sup>4</sup> Orig. Urk. des bisch. Hofrichters Heinrich v. Lupfen im Straßb. Bez. Arch. G 118 (9) (dankenswerte Vermittlung von Herrn Dr. Stenzel).

<sup>5</sup> „in allodio sito in valle Noppenowe, in qua nunc castrum novum cum oppido eidern contiguo Frideberg nuncupatum constructum est“.

<sup>6</sup> Allerh. Kop. B. 25, 33ff. (GLA); Perg. Vidimus Buoz: v. 10. 9. 1529 im Schauenburg'schem Arch. Gaisbach; daraus Schöpflin, Als. dipl. 11, 124, Nr. 99, (Sammlg. Ruf).

<sup>7</sup> „allodium ipsius nostri monasterii in valle Noppenau situm, in qua castrum Fridperg cum oppido eidern castro contiguo de nova edificatum esse dignoscitur“.

<sup>8</sup> Es liegt nahe, aus dem verhältnismäßig geringen Kaufpreis von 34 Pfund Straßburger Silberdenaren auf die Kleinheit des Städtchens zu schließen, und wir haben, soweit dieser Schluß berechtigt, davon auf die ursprüngliche Bevölkerungsziffer ja auch schon Anwendung gemacht. Dabei ist andererseits aber auch nicht außer acht zu lassen, daß der Betrag nur das Entgelt für die Befestigung und die Burg – die dementsprechend auch in der Urkunde zuvörderst genannt ist – darstellte; der Gebäudewert der Häuser gehörte und verblieb ja den Bürgern, und für den Grund und Boden war der Gegenwert in dem dafür ausgetauschten Tiergartener Landgut enthalten.

<sup>9</sup> Joh. Fritz, Territ. d. Bisch. v. Straßb., führt die Urkunde. an, aber verstümmelt und mißverstanden.

## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

damals noch gestellt waren, für einen aus dem Erzeugungsgebiet der nächsten Umgebung heraus lebenskräftigen Markt, wie er in Oberkirch möglich war. Sie waren aber vorhanden in der wenn auch nicht eben reichlichen Verdienstgelegenheit aus dem Verkehr, wie ihn der Kniebisweg mit sich brachte. Es ist der Kniebisweg, der, allein als frühester ausreichender wirtschaftlicher Lebensnerv des Städtchens aus dessen Rolle als Einkehr-, Einstell- und Vorspannstation, aber auch eines beschränkten Handelsverkehrs, für den Gebirgsübergang zu erkennen bleibt und der für die Neugründung vor allem ausschlaggebend war. Mag man hierzu auch noch das Bedarfshandwerk rechnen, dessen die bäuerlichen Bewohner des Tals Bedürfnis hatten, so hätte es für sich allein zur Begründung der neuen Stadtsiedlung damals gewiss noch nicht ausgereicht. Die Burg, Bestandteil der ganzen, gleichzeitig errichteten Befestigungsanlage, könnte als Schutz des Klosters höchstens eine Nebenrolle erfüllt haben; ihrem Hauptzweck nach war sie dazu bestimmt, den Kniebisweg und die Stadtsiedlung zu decken; dies nicht anders als die vielfältigen anderen Ortsbefestigungen auch, die gerade um jene Zeit im Oberrheinraum entstanden, und deren damals auch Renchen eine erhielt, zu der ja ebenfalls ein – allerdings älteres – Schloss gehörte, und die dort nur bald schon zerstört wurde.

Der Grund zu solchen vorsorgenden Abwehrmaßnahmen durch Wall und Burg aber lag vor allem in dem damaligen schärfsten Wettbewerb der Landesfürsten beim Ausbau ihrer Territorien, der oft äußerst handgreiflich und in einer Weise ausgetragen wurde, der auch die zunächst Unbeteiligten zur Abwehr und Parteinahme zwang: Wir sahen anderorts (Abschnitt IV, 1), dass die unmittelbaren Talnachbarn, die Grafen von Württemberg, um 1300 Graf Eberhard zumal, hier zu den unbekümmertsten Draufgängern gehörten. Durch die Parteinungen und den Bürgerkrieg, die infolge der Thronkämpfe heraufbeschworen wurden, war das Bedürfnis nach Sicherheit in den Jahren, um die die neue Gründung lag, vermehrt worden.

Aber schon der früher, 1241, erfolgte markgräfliche Überfall auf Allerheiligen hat gezeigt, dass auch das Kloster Feinde seiner Selbständigkeit haben konnte, die auch seinem neuen Unternehmen gefährlich werden konnten, wenn gewiss hierin auch von den Adeligen des Vordertals weniger zu befürchten war. Was die Schauenburger betrifft, so ist im Gegenteil zu fragen, inwieweit in dem an der Bestätigung des Vermächtnisses des Grund und Bodens, der dem Städtchen zum Fundament diente, beteiligten Altpropst Konrad vielleicht gar der Urheber des Gedankens zur Stadtgründung zu sehen ist. Den Schauenburgern würde in diesem Falle mittelbar sogar noch ein Verdienst um die Gründung des Städtchens zuzumessen sein; das Verdienst, welches Propst Konrad um das Kloster sich erworben, hat wenigstens dieses ihm dauernd bewahrt. Er starb noch im gleichen Jahre 1299, in dem die Bestätigung des Vermächtnisses ausgestellt ist, so dass auch die Besorgnis seines Todes bei seiner urkundlichen Sicherstellung mitgesprochen haben kann.

Die neue Stadt zu bevölkern war, wie an zutreffender Stelle (Abschnitt II, 4) gezeigt, gerade damals die immer geringer gewordene Sitzmöglichkeit auf den Bauernhöfen des Tals, das seit längerem mit Hufnern gesättigt war, den Bauernkindern entgegengekommen. Hier war es ihnen umso leichter gemacht, Bürger der neuen Stadt zu werden, als sie daran im Oppenauer Tale durch keinerlei persönliche Bindung seitens ihrer Lehensherrschaft gehindert werden konnten.

Eingeladen wurden sie dazu durch den Namen, den man der neuen Siedlung gab.

Bei anderer Gelegenheit war bereits zu erwähnen, dass der Name Friedberg, der ebensowohl eine friedliche Heimstätte für die neuen Stadtsiedler als daneben aber auch eine geschützte und sichere Unterkunftsstätte für den Straßenverkehr bezeichnen konnte, nicht allein für die Burg, sondern auch für die Stadt, und gerade für die Stadt, gelten sollte. Solche schmückenden und idealisierenden Beinamen hat es, wofür Waldshut und Landshut als ältere Beispiele, Freudenstadt als jüngeres Beispiel dienen können, allezeit gegeben. Sie sind aber gerade damals für neue Stadtgründungen keine Seltenheit; zeitlich unmittelbar vergleichbar ist das ja auch räumlich nicht weit entfernte Lichtenau, zu dessen Stadtanlage übrigens ebenfalls ein Schloss gehörte. Das Oppenauer Stadtwappen, von Anfang an inmitten eines Mauergürtels ein Stadttor mit zwei flankierenden Türmen, also ein eigentliches typisches Städtewappen, wie es übrigens, etwas anders motiviert, auch Offenburg, Burkheim

oder Ladenburg besitzen, in der oder jener Variation gleichzeitig aber auch bei mehreren Städten des Elsass zu finden ist, ist geeignet, die neue Stadtsiedlung im Sinne ihres ersten Namens zu interpretieren. Ob der Name der als Straßenbeherrscherin zwischen Wasserläufen mit Stadt und Schloss gegründeten Reichsfeste Friedberg in der hessischen Wetterau hier am kleinen Objekt seine suggestive Kraft bewiesen hat, wissen wir nicht. Interessant ist aber immerhin, dass diese von den Hohenstaufen gegründete Stadt dazu bestimmt war, unter dem Schutz der Burg Rastort für den auf der Straße gegen Frankfurt durchgehenden Handelsverkehr zu sein.<sup>10</sup>

414

Und dass jene Allerheiligener Prämonstratenser Mönche, die nicht lange vorher die in dem alten berühmten Benediktinerkloster Lorsch 1248 neu eingerichtete Prämonstratenser Propstei zu reformieren entsandt worden waren, aus dem Hessischen die Anregung mitgebracht hätten, oder diese ihnen von besuchenden Lorschener Mönchen ihrerseits zugekommen wäre, ist an sich keineswegs unmöglich. Wie berichtet ist, soll sich ja aus jener Mission Allerheiligens ein lange dauerndes Freundschaftsverhältnis zwischen den bei den Klöstern über Jahrhunderte hinweg entsponnen haben.<sup>11</sup>

Wie aber hat sich bei dieser eigenartigen Gründung die Initiative auf das Kloster als Grundeigner und auf den Meier verteilt?

Dass es dem Kloster darauf ankam, seine Verfügungsmacht in der Hand zu behalten, scheint sich auf jeden Fall daraus zu ergeben, dass es sich Grund und Boden der Anlage vorbehielt. Zu beachten ist auch, dass es mit seiner Übergabe an den Bischof erst etwa 3 Wochen nach dem Verkauf des Städtchens durch den Meier, mit dem der Bischof über den Erwerb noch vor dem Stift selbst einig geworden zu sein scheint, nachfolgte.

Andererseits hatte eigentlicher Träger einer solchen Neuanlage, wie wir sie hier vor uns haben, und die doch gewiss auch der Billigung vom Reiche her bedurfte, dem Rechtssinne nach wohl auch nur das Kloster selbst sein können. Das Tal hatte zu der Zeit, als das Städtchen erbaut wurde, noch unmittelbar der Landvogtei unterstanden, und es hat durchaus den Anschein, als habe das Stift in der Bewandnis um den Kniebisweg, an dessen Offenhaltung und Begehbarkeit ein öffentliches Interesse weit über die allernächste Nachbarschaft des Gebirgskamms hinaus bestand, im Zusammenhang mit der Stadtgründung sogar eine besondere Auftragsstellung eingenommen, die ihm vor der Zeit der Landesherrschaft auch die Berechtigung an den Wegzöllen eingetragen hatte. Dem Unternehmungsmut und der wirtschaftlichen Erkenntniskraft des Klosters im Hinblick auf die durch den Kniebisweg gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten würde das Siedlungsunternehmen gewiss kein schlechtes Zeugnis ausstellen.

Scheint so nach allem, was sich darüber erwägen lässt, die ideelle Trägerschaft für das Unternehmen wohl doch mehr beim Kloster selbst als beim Meier zu liegen, so könnte dies die Frage offen lassen, inwieweit das Kloster selbst dessen wirtschaftliche Durchführung nur etwa deshalb dem Meier überlassen hat, weil es nicht mit einer Sache sich belasten wollte, die es als seiner eigentlichen Aufgabe weniger entsprechend erachtete. Aber eine ideelle Rolle auch des Meiers muss dennoch in der Möglichkeit bleiben, wenn wir in Rechnung stellen, dass der Meier Konrad nicht nur der wirtschaftliche Unternehmer der Anlage von Anfang an gewesen sein muss, sondern auch, bevor das Städtchen errichtet wurde, schon den Grund und Boden für das Städtchen und die Umgebung vom Kloster in Erbpacht getragen hatte.

415

Diese Tatsache lässt sich zweifelsfrei aus der Urkunde vom 5. Juli 1319 entnehmen, die spricht von dem Gut, „welches Erbgut auf dem Berge, auf dem die Burg gebaut wurde, mit allem Zubehör der verstorbene Meier Conrad, der Vater der vorstehend genannten Brüder Ulrich und Heinrich, vormals gegen einen Jahreszins von 5 sol. den. Arg. und 7 Sextarii Hafer und 1 Den. Eiergeld vom Prämonstratenser Kloster Allerheiligen zu einem rechten Erblehen innehatte, und nach dessen Tod

---

<sup>10</sup> Dazu Blecher, *Wie und wann entstanden Burg und Stadt Friedberg?* (Friedberg, 1936) Bespr. auch in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germanist. Abt. 1937, S.611.

<sup>11</sup> Falk, *Gesch. d. Klosters Lorsch.* (Mainz, 1866), S. 95.

## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

die genannten Erben“. Außer den beiden Brüdern Heinrich und Konrad, in der Urkunde handelnd als Heinrich genannt Meier von Noppenowe und seiner Gattin Hedwig, deren Kindern Konrad, Günter, Hugo und Mechtild, sind in der Urkunde von seiten der Verkäufer ferner noch aufgeführt Johannes genannt Rober, Heinrich, Katharine und Irmengard als Kinder des verstorbenen Albert genannt Meier, schließlich Heinrich genannt Nefant und seine Gattin Adelheid sowie Zirna genannt Nefandin von Noppenowe.

Dass diese Meiersleute nun keine Adeligen waren, ergibt sich aus der Art der Anführung in der Urkunde wie aus den ganzen Umständen. Und dass das Kloster gerade hier keines Adeligen sich bediente, braucht uns auch nicht zu wundern, wenn wir wissen, wie Allerheiligen stets darauf bedacht war, allem was zum Entstehen einer Klostersvogtei hätte führen können, aus dem Wege zu gehen. Darüber hinaus aber wissen wir nichts von der Meiersfamilie und ihren Nachkommen, es sei denn, sie wären die Angehörigen jenes Geschlechts von Friedberg gewesen, die in der Folgezeit und das ganze Jahrhundert hindurch dann in bürgerlichen Berufen in Straßburg vorkommen.<sup>12</sup> Schon der Verkäufer Heinrich könnte der Möglichkeit nach der gleiche Heinrich gewesen sein, den 1330 als Schmied oder Goldschmied (faber) die Zunftregister der Stadt Straßburg verzeichnen. Später erscheinen unter dem Namen Joannes dictus de Frideberg 1351 ein Schuhmacher (sator), seit 1376 ein Joannes de Frideberg nuncupatus zu der Kronen, cives Arg., von 1389 an ein Zunftmeister der Flachshändler (magister artificii institorum sture) Joannes de Frideberg. Ein Nicolaus de Frideberg ist seit 1382 als Präbendar an St. Thomas zu finden. Seit 1392 ist ein Rüdiger de Frideberg als Stoffhändler (venditor pannorum) erwähnt. Außerdem verzeichnen die Bürgerregister mehrere Ehefrauen Straßburger Bürger des Geschlechts de Frideberg. Dass die Mitglieder der Familie nach Straßburg sich gewandt und mit dem Verkaufserlös dort eine neue Existenz, unter Umständen vielleicht sogar unter Mithilfe des Bischofs, sich gegründet haben, wäre an sich umso eher möglich, als gerade damals die Beziehungen der Talbewohner zu dieser diagonal zum Talausgang gelegenen Stadt recht lebhaft waren. Die Namen mehrerer anderer Straßburger Familien – von ihnen wurden anderorts (Abschnitt II, 4a, Anm. 17) schon angemerkt – weisen gegen das Tal herein. Auch Burkart, der eine der letzten Bärenbacher, wandte sich nach dem einige Jahre später erfolgten Verkauf der Bärenburg an den Bischof nach Straßburg, und das Kloster Allerheiligen besaß ja für sich selbst im 14. Jahrhundert ebenfalls schon das Straßburger Bürgerrecht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass einem ersten Heinrich dicto de Frideberg auch 9 Jahre vor dem Verkauf, im Jahre 1310, in Straßburg schon zu begegnen ist.

Wofern es sich überhaupt um Angehörige unseres Geschlechts handelt, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass die Anlage damals bereits entstanden, gewiss aber in ihrer Entstehung begriffen war.

416

Sind daneben für 1393 in Straßburg auch ein Heintzemannus dictus Noppenowe, Küfer oder Kübler (cuparius) und sein Bruder Ullino, Stoffhändler (venditor pannorum) bezeugt, so müssen diese bei der damals regen Verbindung von Tal und Stadt – wiewohl dies aber möglich – nicht von vornherein auch schon mit denen von Friedberg in Verbindung stehen. Mehr freilich scheint diese Möglichkeit zu bestehen bei jenem „Johannes von Noppenawe“, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Oberkirch auftritt, dort und in dessen nächster Umgebung zahlreiche Liegenschaften erwirbt und sich in der Nachbarstadt, wo er auch im Zwölferrate sitzt, maßgebenden Einfluss erringt. Das Allerheiliger Kopyalbuch nennt ihn mit dem weiteren Beinamen des „ehrbaren Johannes genannt Bufelat von Noppenowe“, und Bufelate sitzen weiterhin noch fast zwei Jahrhunderte hindurch auf vorzüglicheren Bauernhöfen des Tales wie Bärenbach, Beringersgereut und Bechtoldsbach, einige Zeit noch vor den anderen Bauern mit der Anrede „der ehrbare“ ausgezeichnet. Wenn man weiß, wie zur Zeit ihrer Bildung verschiedenlautende Familiennamen dem Einen oder Anderen aus der gleichen Familie, zumal bei Ortsverschiedenheit, haften blieben – und die Kennzeichnung der Beteiligten in der Urkunde schon scheint dies nicht auszuschließen –, so ist die Möglichkeit des Zu-

<sup>12</sup> Urk.-Buch der Stadt Straßb. Bd. I-VII.

sammenhangs mit der Meiersfamilie nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, wenn freilich in keiner Weise gewiss.<sup>13</sup>

Der immerhin künstliche Name Friedberg hat sich aber nicht erhalten. Vielleicht unter dem überlastenden Gewicht des Namens der alten Gerichtsstätte des Oppenauer Tals hat sich vielmehr der Name des etwa ein Kilometer talabwärts nahe der breiteren „Au“ der Rench gelegenen alten Dorfes auf die Dauer durchgesetzt. Noch der Mitte des 14. Jahrhunderts oder der Zeit unmittelbar darnach angehörende Kodex, der die bischöflichen Besitzungen des Tals enthält, führt „Frideberg Burg und Stadt“ in einer Weise an, die keine Unterscheidung kennt. Dass daneben darin wohl von anderer Hand und aus späterer Zeit aber auch noch Noppenauwe nachgetragen ist, hat wiederholt schon zur irrümlichen Annahme eines Städtchens Friedberg neben einem Städtchen Oppenau geführt.<sup>14</sup> Auch als 1334 Bischof Bertold von Bucheck dem Ritter Konrad Ryse Stadt und Tal verpfändete<sup>15</sup>, ist neben Ulmburg, Fürsteneck, Oberkirch und Renchen nur von Friedberg und noch nicht von Oppenau die Rede.

417

Als aber die einen großen Teil des folgenden Jahrhunderts durchziehende Kette der Verpfändungen beginnt, ist die Bezeichnung Friedberg wie für die Stadt, so dann gleichzeitig auch schon für die Burg, nicht mehr angewendet. „Vnser burg vnd Statt Noppenöwe“ heißt es 1406, „Burg und Statt Noppenouwe mit dem dabeigelegenen Tale“ 1422, „der Bistüms Slosse vnd Stette, nemliche Oberkirche vnd Noppenawe“ 1443. Dass trotz der relativen Kleinheit der Anlage in der damaligen Zeit der Pfandschaftsfehden mit dem Verteidigungswert der Burg gerechnet wurde, lassen besonders die Urkunden über die Pfandschaften mehrfach erkennen, auch der Burgfriede, den Erzbischof Konrad von Mainz und Markgraf Bernhard 1422 gerade auch für „Burg und Stadt Noppenawe“ schlossen. Mit dem bevorstehenden Ende der Fehdezeit hatte dieser Zweck der Burg wie bei so vielen anderen Burgen ausgespielt. Das „Schlösslein“ diente noch als Residenz des fürstbischöflichen Vogtes. Beim Stadtbrand von 1615, bei dem es unbewohnbar wurde, entfiel auch der Wohnzweck, und es wieder herzurichten scheint weder von der württembergischen, noch später von der bischöflichen Verwaltung der ernsthafte Versuch gemacht worden zu sein. Wenn auf einer Abbildung des Städtchens von 1804 auf den Grundmauern noch etwelche Gebäudereste zu sehen sind, so scheinen sie nach Form und Gestalt mehr der Staffage des Darstellers als der Wirklichkeit zu entstammen. Sie könnten höchstens auch noch der nächtlichen Brandwache als Unterkunft gedient haben, die das Städtchen, durch das einstige große Brandunglück gewarnt, damals dort oben noch unterhalten hat.

Der Gebirgsweg konnte infolge seiner natürlichen Schwierigkeiten, die außergewöhnliche Anforderungen an eine Unterhaltung stellte, die man im Mittelalter nicht gewöhnt war, als Handelsweg wohl nicht ganz die Erwartung erfüllen, welche das hierin allgemein an Ansätzen und Hoffnungen reichere 13. Jahrhundert noch geweckt hatten. Dies wurde in Abschnitt I schon gezeigt. Der aber auch sonst karge natürliche Lebensgrund des Städtchens, vergönnte den Stadtbürgern auch nicht – wie dies in Landstädtchen des flachen Landes sonst oft der Fall – in eigener Landwirtschaft eine sehr nennenswerte wirtschaftliche Stütze. So hatte der Handel über die Kniebissesteige hinweg und mit Straßburg, von dem nach den Worten des Landvogts v. Lasollaye um 1800 ein großer Teil der Bürger als Handelsleute und „Krempen“ lebte, neben dem Bedarfsgewerbe für das Tal als Haupteinkommensquelle erneut an Bedeutung gewonnen, seitdem durch das Eingreifen der württembergischen Herzoge im frühen 17. Jahrhundert die Kniebissesteige wieder besser in Benutzung gekommen war. Zum Wochenmarkt am Samstag – nachmals 1771 auf Mittwoch verlegt – hatte schon 1625 Herzog Johann Friedrich den Johannismarkt als Jahrmarkt wieder erneuert, dazu die bei den weiteren Jahr- und Viehmärkte am Osterdienstag und am Montag nach St. Bartholomä. Nach der

<sup>13</sup> Die Zuweisung Kindler- v. Knoblochs, Oberbad. Geschlechterbuch, 5. Bd., 192, zu dem Oberkircher Schultheißengeschlecht der Rohart von Neuenstein ist abzulehnen, wenn Johannes von Noppenowe mit diesem Geschlecht, wie übrigens aber auch mit den Staufenbergern und Rödern in Liegenschaftsaustausch stand. Konnte er mit ihnen etwa auch durch Heirat versippt sein, so war er, ausweislich der Stellung und Rolle seiner Nachkommen, doch nicht irgendwie in den niedern Adel aufgestiegen.

<sup>14</sup> So bei Fritz, a. a. O., auch „Ortenau“ 1915/18, S. 57, Anmerk.

<sup>15</sup> GLA, Khe. 42/802.

## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

Rückkehr des Tales zum Hochstift hatte die fürstbischöfliche Regierung diese Märkte im Jahre 1667 bestätigt; nachdem sie in der Zwischenzeit teilweise wieder abgegangen waren, wurden sie 1758 nochmals erneuert. Das gewerbliche Leben der Handwerker war nach der Rückkehr zum Bistum durch die herrschaftlichen Zunftordnungen der Jahre 1669 bis 1671 neu gefasst worden.

Es erstarkte sich auch in der Folgezeit noch <sup>16</sup>, sodass die Zünfte zur Zeit des Herrschaftswechsels, im Jahre 1803, die stattliche Zahl von 179 Meistern aufwiesen, worunter kaum eine Gewerbeart fehlte; namentlich auch die Gerber zählten zu den wohlhabendsten Bürgern. Dazu hatten noch die Barbieri, Schildwirte, Bierbrauer – deren um 1900 vier zugleich neben 22 sonstigen Gastwirtschaften vorhanden waren –, Handels- und Fuhrleute, seit 1801 auch eine Apotheke, das wirtschaftliche Leben vertreten.

Im Gefolge dieser Entwicklung war auch ein Wachstum der Bevölkerung angebahnt worden.

Schwankungen in der Bevölkerungsentwicklung hatten, außer dem 30jährigen Kriege, Seuchen (1635 eine pestartige Krankheit, 1790 Gallenruhr, 1803/04 und 1809/10 Fleckfieber), im 18. und 19. Jahrhundert Auswanderungsschübe verursacht, an denen fast allen Tal und Stadt teilnahmen. Um die Wende der bischöflichen zur badischen Zeit zählte die Stadt bei 242, 1805 258 Bürgern (deren Zahl bis 1831 auf die heutige Zahl von 390 stieg) und 192 Wohnhäusern an die 1.600 Einwohner (die sich bis zur letzten Jahrhundertwende auf die 2.000, Jahrhundertmitte 2.500, erhöhte). Hatte man infolge dieser Entwicklung dem Baufortsatz der Stadtanlage am oberen Tor 1782 Platz schaffen müssen, so hatte auch am unteren Tor schon vorher die Mauer den Gebäudezuwachs nicht mehr gefasst.

Zwar war dort die Allmendmühle, die die Jahreszahlen 1591 und 1634 aufweist, wie aber auch das von 1681

stammende Erkerhaus der Gerberei unmittelbar daneben wegen der Wasserkraft auf die dortige Lage am Liezbach angewiesen. (Innerhalb der Mauern hatte aber die Stadtmühle, an der Stelle des Hinterhauses der heutigen Sparkasse gelegen, daneben früher schon bestanden; sie findet sich mit dem Mühlbach bereits in Schickhardts Riss eingezeichnet und mag so vielleicht schon zur alten Stadt gehört haben.) Aber auch auf der anderen Seite der „Allmend“ war 1668 das Kapuzinerhospiz schon von vornherein außerhalb des Stadtgrabens errichtet worden. 1785, 3 Jahre nach der Verlegung des oberen Tors, war es nötig geworden, auch die unterhalb des Kapuzinerklosters gelegene, 1658 schon erwähnte städtische Ziegelei, die dort der Ortserweiterung im Wege stand, auf den oberen Haldenhof vor das Dorf hinaus zu versetzen, wo sie erst 1932 abgebrochen wurde.



Abbildung 54 Außerhalb des Oppenauer unteren Tors: Allmendmühle und unteres Gerberhaus

418

419

<sup>16</sup> Von dem ausgeprägten Zunftleben der Oppenauer Gewerbe zeugen, jetzt im Heimatmuseum, die noch vorhandenen Zunftwappen, Zunftbücher, -Siegel und sonstigen Zunftutensilien.

## Geschichte des Oppenauer Tales

In dem Jahrzehnt vorher schon war erstmals auch eine bauliche Verbindung zwischen Stadt und altem Dorf hergestellt worden; der aus Achern eingesessene Maurermeister Johann Beiler – davon der Name Beilerstadt <sup>17</sup> – hatte in den 1770er Jahren abwärts der nördlichen Bergwand eine Reihe primitiver Häuser auf Gewinn erstellt und verkauft. Er übertrat sich dabei finanziell und wurde versteigert. Diese Häuschen, wie sie jetzt noch stehen, waren von Anfang an zumeist als Stockwerkseigentum angelegt, wie dieses auch in den bei den hinteren Gassen des Städtchens vorher schon zu finden war.

War die Baulücke zwischen Stadt und altem Dorf durch die Häuserzeile der „Beilerstadt“ seit dem späteren 18. Jahrhundert einigermaßen ausgefüllt worden, so blieb jedoch links des Liebachs die alte Nutzungsart des Bodens, die dort durch die Flurnamen „Striet“ (= feuchtes, mit Gebüsch bewachsenes Weideland), „Eichelbrücke“ (für den Inselsteg) und „Stock“ (abgehauene Wurzelstümpfe) bezeichnet ist, noch bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen, bis dieses Gelände auf der einen Seite durch die vom „Büsele“ auf die Ebene herab verlegte Talstraße überhaupt erst besser erschlossen und auf der anderen vom Liebach her trockengelegt wurde. Zuletzt hatte sich, nachdem die Bauentwicklung über das vordere Tor hinaus fortgeschritten war, bei der Eichelbrücke „der untere Zoll“ befunden.

420

Schon seit 1791 hatte, weil die alte Mutterkirche auf dem Berge – überdies sehr baufällig – zu klein geworden war, die „Schlosskirche“ St. Sebastian über der Stadt zeitweilig und vorübergehend als Pfarrkirche mit dienen müssen. Rang und Stellung als Pfarrkirche hatte aber immer noch die alte Mutterkirche über der Au des Noppo behalten. Im Jahre 1804, nachdem das Kapuzinerkloster aufgehoben und die Patres ausgezogen waren, wurde auf Wunsch der Gemeinde die Kapuzinerkirche in aller Form zur Pfarrkirche erhoben und das Patronat von St. Johann dorthin übertragen, mitsamt dem Taufstein, dem eigentlichen Merkmal einer Pfarrkirche, und allen sonstigen Pfarrkirchenrechten. Lediglich die Seelenmessen am Tage von Beerdigungen sowie der siebte und der dreißigste Tag darauf sollten noch in der Kirche auf dem Friedhof abgehalten werden, nicht mehr aber die Jahreszeiten. Als man sich auf den Bau einer neuen großen Pfarrkirche für die vorhandenen drei räumlich unzulänglichen Gotteshäuser geeinigt hatte, wollte man doch zuerst die Klosterzellen der Kapuziner mit der Ökonomie des Klosters noch stehen lassen und zu einem Pfarrhaus umbauen.

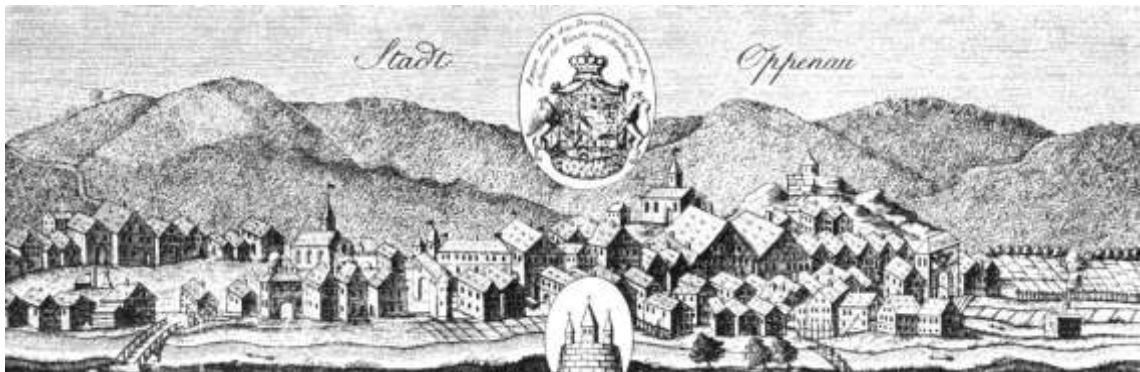


Abbildung 55 Stadt Oppenau im Jahre 1804

Die neue Kirche sollte davor quer zum Tal mit dem Eingang von der Durchgangsstraße her zu stehen kommen. Nachdem jedoch der 1824 begonnene Bau, schon aufgerichtet, infolge konstruktiver Fehler wieder zusammenstürzte, gab dies Veranlassung dazu, den ursprünglichen Plan zu ändern und die neue Kirche, so wie es auch der rituelle Brauch verlangte, mit dem Chor nach Osten auszurichten. An der Stelle der abgebrochenen Klostergebäude wurde 1829/30 dann das jetzige Rathaus als Schulhaus erbaut. Ein neues Pfarrhaus errichtete der badische Staat 1831/32 jenseits

<sup>17</sup> Die über die Herkunft des Namens „Beilerstadt“ von J. Ruf, a. a. O., S.52, angestellten Mutmaßungen sind dadurch hinfällig. Wenn hier außerdem die „Beilerstadt“ mit „Dorf“ gleichgesetzt ist, so liegt dies an der heutigen Gewohnheit der Bewohner der Altstadt, jetzt beides oft zusammenzuwerfen. Hinter der ebenda noch weiter angeführten mündlichen Überlieferung, die Stadt habe ursprünglich mehr talabwärts gelegen, steht lediglich eine mit der Zeit ebenfalls verwischte Tatsache, jene nämlich, daß das talabwärts gelegene Dorf die älteste Oppenauer Siedlung ist.



## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

des Liezbachs. Beide Gebäude, und übrigens auch das um jene Zeit auf der Südseite der Kirche entstandene, heute durch die Gedenktafel an den Dichter Adolf Katsch bezeichnete Haus, wurden – wie die Kirche selbst – im etwas aufgeweichten Weinbrennerstil errichtet.<sup>18</sup>

Eine genügend große Pfarrkirche im Städtchen selbst vorhanden, wurde auch die Kirche St. Sebastian 1837 exsekriert und der Einrichtung zu Wohnzwecken freigegeben, nachdem man ihre anderweitige öffentliche Verwendung lange genug fruchtlos disputiert hatte und man von einem von dem Oppenauer Badearzt Dr. Seiter 1828 schon gemachten Vorschlag, aus der „Schlosskirche“ ein Spital zu machen, wegen der Schwierigkeit der Kostenaufbringung schließlich wieder abgekommen war; der badische Großherzog hatte bereits zugesagt, dafür das Pfarrhaus<sup>19</sup> um 400 Gulden zur Mitverwendung zur Verfügung zu stellen. Der Kostenfrage entledigte man sich durch Zuschlag des Kirchengebäudes an den Meistbietenden.

421



Abbildung 56 Oppenauer Straßenbild um 1880

(im Vordergrund links das alte Rathaus – die „Stuben“ –)

Das untere Tor, das man nicht wie das obere versetzt, sondern bei alledem stehengelassen hatte, fand sich mit der Zeit etwas befremdlich in das Städtchen hineingerückt und überdies ohne seitlichen Maueranschluss, den man inzwischen weggenommen hatte, um das Gelände als Garten zu nutzen. Es fiel 1853 selbst dem Abbruch zum Opfer, indes das obere, das als Abschluss des Städtchens eher noch sinnvoll erschien, erhalten blieb. Auch die Ecktürme des alten Amts- und Gerichtshauses an der Stelle der jetzigen Apotheke verfielen dem Abbruch. Beide sind auf der Abbildung von 1804 noch zu sehen.

Es muss etwa 1843 gewesen sein, dass auch die Gebäudereste der Burg Friedberg dem allzeit vorhandenen Gartenbedürfnis der Bewohner des eng zusammengedrängten Städtchens Platz machten – auf die Ruine musste der Ackerboden ja eigens hinaufgeschafft werden, – denn in diesem Jahre war das Eigentum daran von der Herrschaft an Bürgermeister Joseph Dreher übergegangen. 1852 hatte die Gemeindeverwaltung in Beantwortung eines allgemeinen Erkundigungsbogens der Regierung noch berichtet, dass zu dem Städtchen ein Schloss vorhanden gewesen sei, über dessen Vergangenheit jedoch nichts Genaueres angegeben werden könne; „in neuerer Zeit“ sei die „Schlossruine in einen Garten umgewandelt worden“. Von der Idee, dass es sich um den früheren Sitz eines

422

<sup>18</sup> Der Plan der Kirche ist, wie der Weinbrennerforscher Artur Valdenaire festgestellt hat, von der Hand Johann Weinbrenners, eines Neffen des bekannten Baumeisters des Karlsruher Klassizismus Friedrich Weinbrenner.

<sup>19</sup> Jetzt Wohnhaus Waldgasse Nr. 156 rechts des früher mit Stadttor versehenen Treppenaufgangs zur Kirche.

## Geschichte des Oppenauer Tales

einstigen Ortsadels handelte, ließ sie sich aber dann 7 Jahre später umso mehr ergreifen, als sie von der ehrenvollen Verabschiedung eines k. und k. Obersten Ignaz von Oppenau erfuhr, die soeben in der Kaiserstadt Wien vor sich gegangen war. Die Gelegenheit zu dieser Nachricht hatte Kaufmann und Altbürgermeister – den obengenannten Bericht von 1852 hatte er noch als Bürgermeister unterzeichnet – André die Durchsicht der ausländischen Zeitungen zugebracht, wie diese ihm sein Geschäftsbetrieb aufgab, dessen Harzerzeugnisse damals in alle Welt hinausgingen. Die „Temesvarer Zeitung“ vom 16. Oktober 1859 war es gewesen, die die Notiz enthielt. Indem die Gemeindeverwaltung die Idee verfolgte, veranlasste sie ein letztes Stück Historie um die Burg, welche, einmal angestoßen, auch dann noch ihren Ablauf nahm, nachdem der Ortsadel fortfiel, weil dieser Oberst Ignaz von Oppenau, 1806 in Krumau in Böhmen geboren, wohl aus einer alten österreichischen Soldatenfamilie stammte, aber als k.k. Major Ignaz Oppenauer auf Grund seiner Verdienste in den verschiedensten Feldzügen von Kaiser Franz Josef erst 6 Jahre zuvor, am 30. April 1853, geadelt worden war.<sup>20</sup>

Die Gemeindeverwaltung nahm sogleich die briefliche Verbindung mit ihm auf, und die beiderseits mit großer Herzlichkeit geführten schriftlichen Verhandlungen führten dazu, dass Oberst a. D. Ignaz von Oppenau schon am 29. Dezember 1859 die Einladung der Gemeindeverwaltung, in Oppenau sich niederzulassen, annahm. Am 30. Januar 1860 beantworteten Gemeinderat und Bürgerausschuss unter Bürgermeister Butsch seine Zusage mit dem Ehrenbürgerbrief für ihn und seine Nachkommen. Mit seiner Gemahlin, der geborenen Gräfin Emilie von Ginori, Tochter des Oberhofmarschalls des Großherzogs von Toskana, traf er am 8. September 1860 in Oppenau ein, hier ehrenvoll empfangen. Von der Schlossruine und der Schlosskapelle, die zur Burg gehört hatte, hatten ihm die Oppenauer in ihrem Briefe vom 30. Januar 1860 schon geschrieben. Da ihrem Wunsche, seinen Sitz auf dem wieder zu erneuernden präsumptiven Schlösschen seiner Ahnen zu nehmen, aber natürliche Nachteile und Schwierigkeiten des Wohnens widerrieten<sup>21</sup>, ließ er im damaligen noch unbewohnten „Striet“ ein Herrenhaus mit zwei Ecktürmen, das heutige Postamtsgebäude, erbauen, das nach dem 1886 erfolgten Tode seiner Witwe – er selbst starb schon 1878 – im Jahre 1889 sein Sohn Georg Viktor von Oppenau übernahm. Dieser starb als Major a. D. 1939 kinderlos in Oberkirch, wohin er zuletzt seinen Wohnort verlegt hatte.

423

Der Schlossgarten, woran die Stadt der Familie das Eigentum verschafft hatte, war 1879 an den weiteren Sohn Franz von Oppenau übergegangen, der aber, nachdem er Wohnsitz und Wirkungsfeld ins Elsass verlegt hatte, seines Besitzes 1886 sich wieder begab.

War schon der Ortsadel Irrtum, so hätte man mit dem Irrtum aber doch gleichzeitig eine Unze Wahrheit gelotet, wenn die Vorfahren zur Zeit der Entstehung der Geschlechtsnamen vor einem halben Jahrtausend einmal wenigstens von Oppenau gestammt hätten. Und dieser Fall wäre, in dieser langen Zeit einmal keine Namensverbildung unterlaufen, immerhin nicht ausgeschlossen. Welches Geschlecht von Oppenauern es aber dann gewesen, das den Namen seines Herkunftsorts durch die Jahrhunderte und durch die Welt trug, können wir nicht wissen. Sofern überhaupt eine der uns geschichtlich bekannten Familien, so wäre die Wahrscheinlichkeit dafür größer, dass es sich um jene wappenführende Reutlinger Bürgerfamilie der Noppnower handelte, von der ein Hans Noppnower, Richter zu Reutlingen, 1451 zuerst genannt wird, oder um jene die im 15. Jahrhundert in Stadt und Rat des durch den Kniebisweg mit dem Städtchen Oppenau unmittelbar verbundenen vorderösterreichischen Rottenburg eine Rolle spielte, als um einen Zweig der Meiersfamilie von Friedberg. Freilich konnten sich, will man schon eine dieser Möglichkeiten zulassen, dann auch die schwäbischen Familien der Noppenauer rein der Möglichkeit nach von dem umfangreichen Meiersgeschlecht sich herleiten.

424

Doch solche Erwägungen müssen ihren Sinn verlieren; die Akten schließen hier, ohne uns mehr als einen Spalt in die Verschlungenheit geschichtlichen und menschlichen Schicksals freizugeben; da-

<sup>20</sup> Adels- und Ehrenbürgerbrief jetzt im Heimatmuseum zu Oppenau.

<sup>21</sup> Wider alles Erwarten wurde 1951 der Burghügel nochmals mit einem burgartigen Wohnhaus bebaut. Ohne die Beziehungen zu kennen, war es eine entfernte Verwandte des einstigen Bürgermeisters André, die die Burgruine zu einem Wohnplatz erwarb. Die obigen Maßdaten gelten für das Verhältnis vor der Wiederbebauung.

## Die Oppenauer Stadtsiedlung und die Burg Friedberg

---

mit, und gewiss auch sie ohne uns alles verraten zu haben, jene über das in den geschichtlichen Begebnissen, namentlich um die Kniebisstraße, immer auch wieder leidgeprüften Städtleins.

## VIII Urkundenanhang

### Die bäuerlichen Weistümer von 1383

(Zu Seite 237ff.)

[Erhalten in mehreren inhaltlich übereinstimmenden, aber formal fehlerhaften Abschriften im GLA, Urk. Abt. 33 und 34, und im Schauenburgischen Archiv. Der Wortlaut jeweils einer der Kopien ist in ZGORh 39, 137ff. abgedruckt. Nachfolgend sind namentlich die Hof- und Zinkennamen – die z. T. in den Abschriften nicht mehr verstanden wurden – auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und durch Vergleichung der verschiedenen Fertigungen miteinander, soweit zum Verständnis nötig, berichtet.]

### Das lehensherrschafftliche Weistum vom 23. Juni 1383

425

Wir die richter des Hofes zu Straßburg tun kunt mit disem brief allermeniglichen, das uff den nechsten zistag vor sant Johannstag des tofers geburtstag, der do was desselben festtagsabent, zu mittag oder daher unter der linden ußwendig der muren zu Noppenawe, Siraßburger bystums, des jors do man zelt von gottes geburte tusend dryhundert achtzig und dry jar, Johannes Kessler, Hans Spitze, Bertsche Schappach, Hans Bufelate, Henselin Linder, Benze von Breitenberg, genant Heilgos Guder, Henselin Bertolzbach, Cunzlin Bufelate, Claus Veninger, Oberhans zu Löcher und Niderhans zu Löcher, Bertsch Gigeller, Claus Schetsch, Hans Heinrichsbach, Steimar Gantner, ein kühler, Oberlin an der Matten, Henslin Houwer von Ybach, Hans Swartze von Breitenberg, Benze von Antengast, Hans Füldehart, Gunz an der Rute, Fritsche von Lierbach, Hans Bösch, Claus Steimar von Wolfspach, Cunz Stump, Oberlin Taube, Heinze Bösch, Walter von Maisach, Henslin Bruner von Bertolzbach, Cunz Büheler von Beringersgerute, Oberlin Vittenagel am Stege, Bertold von Ramspach, des Kleinen dochtermann, Henslin Hirt von Breitenberg, Berchtold Wyder von Wolfspach, Cunz Hug, Claus Büner von Hirtzeck, Hans Rufelin von Frowelinsberge, Oberlin Weckenzipfel und Heilgos Pfefferlin, Claus Zerer, Hans Eckenfels, Claus in der gassen zu den Löchern, der jung Henslin Jeuche, Jeklin Ramspacher, Hans Rute von Obersberge, Cunz uff dem Bühel, Heinze Berwart uff Frowelinsberge, Heinzmann zu Ybach, Heinz Spitze uff dem Bühel, Clausen zu der Linden sone und Oberlin von der Steigen underthone des kirspiels zu Noppenaw, des vorgeamten bistums, und genant die ritterlute und huber des tals zu Noppenaw, brüefft und gesamlet durch die zween büttel und meyer Hansen Keßler und Hansen Spitz, zu sagende und kunte zu gebende die recht, so dan gewonlich und recht ist in dem tale zu Noppenaw, gesagt hant und für recht ußgekuntet in unser, des richters und des strengen ritters herrn Cunzen von Schouwenburg und Rufelin Schultheiß zu Newenstein edelknechts gegenwartigkeit, by iren erden, die sie vor uns liblich thaten, das alle und jegliche zu teutsch nachgeschriben ding von wort zu wort, also von recht zu gewonheit des tals gehalten worden von so langer zit, das sie nie anders gedacht hatten, und die ritter und edelknecht hant und besitzen in dem tal zu Noppenaw von den durchluchtigen herren marggrafen zu Baden und grafen zu Eberstein die nachgeschriben recht haben und halten sollent, und sint die wort:

Zum ersten ist zu wissende, dass alle die lute, die die lehen güter buwent, denen man spricht die rittergüter in dem tale zu Noppenaw, sollent frye lute sin der ritter und der knecht, die die lehen hant und besitzen in dem tale zu Noppenaw von den marggrafen zu Baden und von den herrn zu Eberstein; auch sollent dieselben lute nieman gehorsam sin zu dienen, dann denselben rittern und knechten, die die vorgeanten lehen in hands hant und besitzend.

Ist auch, dass einer unter denselben lüten ein wyb hett, die dem bischof von Straßburg zugehört, die soll jars demselben byschof ein hun dienen und nit mehr.

Dieselben ritter und knecht mögent auch das gericht zu Noppenaw besetzen, welchen tag sie wolent.

Die egenanten lüten, die der ritter güter buwent, die sollent und mögent jagen und vischen in dem kirspiel zu Noppenaw, so es ihnen erlaubt wird von den ritteren und knechten, die dan die lehen besitzend, außgenommen in des byschofs bannwasser von Straßburg, darin sollent sie nit fischen.

Nu ist zu wissen, dass nieman dieselben luten soll rechtfertigen, nötigen, noch trengen, dann dieselben. ritter und knecht, die die vorgeant lehen besitzend, und sollent auch vor ihnen zu recht stehen und vor anders niemans. Wer es auch, das einer derselben luten frevelt, soliche frevel sollent fallen denselben ritteren und knechten und nieman anderm, außgenommen uff der fryen straßen.

Und des zu gezügknis aller und Jeglicher vorgeschribener ding hant wir des hofs zu Straßburg insigel von bitt wegen herre Cunzen von Schouwenburg ritters, und Rufelin Schultheißen vorgeschriben tun henken an diesen brief, der wart geben uff zistag des jars, als vorgeschriben stet.

### Das landesherrschaftliche Weistum vom 29. Juli 1383

Coram nobis iudice curie Argentinensis constituti Benzo von Antegast, Henselinus dictus Jöche, Heilgos dictus Guder, Nicolaus dictus Ventinger, Cuntzo dictus Hug, Cuncelinus dictus Bufelotte, Pritsche de Liebach, Heintzo dictus Eckenfels, Johannes dictus Oberhans in den Löchern, Johannes dictus Bosseler, Johannes dictus Niderhans zu den Löchern, Nicolaus dictus in der Gassen, junior Bertschelinus dictus Schapbach, Cunzo dictus Büheler, Henselinus dictus Hower, Johannes dictus Gouch, Johannes dictus Vildenhart, Bentzo de Breitenberge, Henselinus dictus Linder zu Maisach, Hentzo dictus Swartze de Breitenberge, Cunzo dictus zu der Linden, Steimarus dictus Gantener, Bertoldus dictus Wolfbach, Bertoldus de Ramsbach, filius tert. dicti Kleine, Nicolaus dictus Schetzch, Henselinus dictus Heinrichsbach, Nicolaus dictus Steimar, Henselinus dictus Reute von Obersbergen, Johannes dictus Spitze, Oberlinus dictus Töbe, Nicolaus dictus Zerer, Johannes dictus Bufelotte, Oberlinus dictus an der Steigen, Heintzo dictus Berwart von Frowelinsberge, Nicolaus dictus Bruner von Tiergarte, Henselinus dictus Rufelin de Frowelinsberge, Cunzo dictus uff dem Bühel, Heinzo dictus an dem Stege, Henselinus dictus Töbe, Oberlinus dictus Vittenagel an dem Stege, Henselinus dictus ußer Bechtolzbach et Heilgos dictus uff dem Bühel, Walter de Maisach, Henselinus dictus Brunner de Berchtolzbach, residentes in valle Noppenaw, non vi nec metu coacti, nec aliqua sagacitate ad hoc inducti vel circumventi, sed sponte et libere et ex certa scientia et animo bene deliberato per iuramenta ab ipsis corporaliter praestita coram nobis manibusque elevatis asseruerunt et dixerunt, affines et singulos articulos de verba ad verbum theutonice subscriptos esse veros et sic fore servatos a tante tempore, quod in eorum memoria contrarium eorum articulorum et consentorum in eisdem nunquam perceperint seu dici audiverint aut viderint observari.

426

Et sequuntur ipsi articuli in hec vulgaria verba:

Zum ersten hant sie gesait und gesprochen, das das hohe gericht in dem tal zu Noppenaw gehört an ein byschof von Straßburg und an sein stift und nieman anders; auch hant sie gegeit und gesprochen, das ein yeglicher, wer der ist, der do buwet die lehengüter, den man spricht der ritter und edellüte güter in dem tal zu Noppenaw, soll den rittern und den edellüten, die dieselben lehen besitzend, mit dem rechte nit me verbunden gin, denn inen ir namhaft zinse des jars zu gebende, darumb er dieselben lehengüter buwet und soll er darumb derselben ritter und edellüte nit eygen sind umbe das, das er die lehengüter buwet, auch soll er darumb in kein andern stücke verbunden sind.

Auch hant sie me gegeit, das die lüte, die also die lehengüter buwen mögent, ungefragt und on wissen, willen und erloben der ritter und der edellüte, der lehengüter sie denne buwent, bürgere werden zu Noppenaw, zu Oberkirch oder anderswo, wo sie denne wollent. Der, der denne, also burger wirt, der sol hohe und nahe dienen als ander burger toseibes, do er danne burger worden ist, wie doch, das er dieselben gütern behebet.

Es mag auch ein yeglicher, wer der ist, one mennigliches wissen, fragen und urlob in dem egenanten tal zu Noppenow jagen in striteswise on seil und hage. Er mag auch vischen wo er will, außgenommen in eines bischofe bannwasser von Straßburg, darin soll er nit fischen. Ist es auch, das da ein

## Geschichte des Oppenauer Tales

wer, der in dem vorgenanten tal zu Noppenaw ein beren oder ein wildschwein fahet, der soll den kopf einem vogt von Noppenaw antwurten; gibt er im in me dazu, das hat ime ein vogt zu danken.

427

Et in omnium et singulorum evidens testimonium premissorum sigillum curie Argentinensis appendi fecimus ad presentes. Actum IIII calendas Augusti anno Domini millesimo tricentesimo octogesimo tertio.

### Das Oppenauer Hubrecht

(Zu Seite 118ff.)

[Erklärungen: Der Junker Wälder = Adelswald; Misel = Scheitholz; Grütt (Gereut) = Holzschlag; Bromen = Dornen; Laub = Erlaubnis; Singiten = Sommersonnenwende; frönen = strafen.]

Disz sind die dinghofrecht, wölliche die zinsleit und huber den edlen von Neuenstein zu Noppenaw under der linden von altem her gesprochen und herkant haben.

1. Item des ersten so sprechen die huber zu recht, so einer in unser junkhern wälden floszholz hauwet, der hinder jenen gesessen ist, der git von einem hundert seschs schilling pfenig. Was aber hinderm Gedös verhauen wirt, das git nitz. Item einhundert misel git ein schilling pfenig, was für Gedös hinab kompt, was aber hinderm Gedös bleibt, git nitz.

2. Item wälcher aber uff einem grütt hauwet latten, misel oder ander holz und. das last ligen bis das die bromen darüber gewachsen, der ist die laub schuldig. Item so einer segbäum hauwet und fürs Gedös hinab fieret, der git von einem stock ein pfenig, was er aber hinder dem Gedös last, davon git er nitz.

3. Item und wöllicher umb die laub nit gehorsam ist, da mag der lehenher oder ein meier des hubgerichts jm nachfolgen bis uff den Rein und das flosz stillhaben für sein eigentlich gutt, so lang bis man umb die laub mit ime uberkompt.

4. Item so bucheckert uff den gietern wachset, was dan derselben einer schwein vorm Gedös nimpt, da git ein schwein vier pfenig, und was er nimpt von seinem nachpuren hinderm Gedös, da git ein schwein ein pfenig, was aber einer kaufft nach singiten uff einem grutt, da git aber ein schwein ein pfenig.

5. Item wan die gesellen hinderm Gedös ausziehen und jagen wilde schwein oder beren, als dan jr recht und herkomen ist, miszlaufen dan die hund und komen an ein rotwild und werffen das ruder, soll man einem vogt von Noppenauwein viertel geben, das uberig gehört den jägern zu, und hand damit nit gefrevelt.

6. Item, von einem schwein oder beren gehört einem vogt der Kopf zu und das uberig den jägern.

7. Item wan auch die gesellen ein schwein hetzen im Noppenauwer gericht, demselben schwein mögen sy nachvolgen drey tag und nacht bis uff den Rein und scheibenweis zu allen arten aus.

8. Item die huber herkennen auch zu recht, daz ein yeglicher mag gruben machen uff seinen giettern, und walt darin ein wildschwein oder behr, so git man eim vogt den kopf und der gruben ein viertel und das uberig den gesellen. Und vället ungevärlich ein rotgewild darin, da gibt man eim vogt ein viertel und das uberig dem, desz die grub ist.

428

9. Item wöllicher auch in dem gericht zu Noppenaw dienstpar ist, der hat recht zu fischen in der Rench von dem Rencher spring bis in den Rein, usgenomen in dem banwasser das vacht an bey des deiffels müle im Gedös und gat über sich uff bis an die felsen gegen Heinengassen.

10. Und soll auch die Rench offen sein von dem als sy anfacht springen bis in den Rein, mit namen siben schuch weit mitten im bach zum wässern an allen orten.

## Urkundenanhang

---

11. Item es gibt auch ein Jeglicher zinszman, der da nit zeucht, acht pfenig für ein capen und sechs pfenig für ein ernhun.
12. Item die huber sprechen auch zu recht, wer es daz einer neyn gietter hatt, so mag er acht gietter wol uffgeben mit versessenen zinsen und das neynte gutt behalten, oder aber alle neyne uffgeben und ligen lassen.
13. Item wölicher auch uff solichen hubgietern oder hoffstetten gesessen ist, der hat freiheit, daz er man wein schenken mit der alten masz und davon kein ungelt geben.
14. Item, wölicher auch uff den vorgeantanten hubgietern oder hofstetten gesessen ist, der mag sein haus wol abrechen und hinweg fieren und die vier grundschwellen lassen ligen, oder aber vier pfenig darin legen und die vier schwellen auch hinweg fieren.
15. Item wer es auch, daz einer für den genanten hofstetten uff oder ab fiere, der ye\_ant ichzit schuldig were, den selben mag der, der uff den hoffstetten gesessen ist, wol frönen, so er des hermant wirt, und gehört solich fröngelt halber zu unsern junkhern und das ander halb einem vogt zu Noppenauw und die vier pfenig dem der da frönet und soll man auch soliche frönung berechtigten vor unser junkhern hubgericht.
16. Item wölicher auch von den hubern, so man hub gericht halt, bey den junkhern isset, der soliche hoffstetten besizet, der hat drey pfenig zu steur, isset er aber nit bei inen, so soll er den junkhern oder wer von irer wegen da ist, drey pfenig zu steur geben. Wölicher aber drey pfenig nit git, dem mag man in sein haus gehn und sein schwert gewinnen und nach einem viertel speck hauwen, und was er darab hauwet, das mag er für die drei pfenig behalten. Doch soll er den wirt net gefehren.
17. Item die huber sprechen auch zu recht, daz die junkhern von Neuwenstein alle jar zwey gericht haben mogen, zum meien und umb sant Martinstag ungeverlich. Da soll man jnen die obgeschriebene recht verkünden und sprechen, und soll ein jeglicher huber geben von einer fasnacht-hennen einen dingpfenig, daraus soll man bezalen für drey man von der junkhern wegen, was sy uber ein mal verzeren und was uber bleibt, das gehört einem meier zu.
18. Item wan man hubgericht zu Noppenauw haben will und die huber gesitzen, so soll der dem das entpfolen ist ein richter zu sein, zum aller ersten das gericht verbieten bey zwen schilling pfenigen, und dan an die huber fordern, daz sy den junkhern von Neuwenstein die recht sprechen und sagen, wie dan das von alter herkamen ist, nach irer besten verstantnus, und darnach fragent ob yemant ichzit an den andern zu klagen habe.
19. Item wan das gericht ein end hat und uff sein will, so soU der richter die dingpfenig an sy fordern und ir yedem bey zweien schilling pfenig gebieten, nit hinweg zu gehen, er habe dan sein dingpfenig geben. Item were es auch, daz einer der also gefrönt wirt, bedauchte, daz der fröner weiter griffen hätt dan des hubgerithts recht und alt herkommen were, wen dan derselbig das kuntlich und wahr macht, so soll ers geniesen und dabey bleiben.
20. Item von Veiten Nagels rusz bis an Hermersperg (ausgescheiden gieter) da hört die laub den junkhern von Schauwenburg halber und das andertheil dem vogt von Noppenauw, Mattis Bock und andern junkhern onschädlich.
21. Item die huber sprechen auch zu recht, so einer oder mehr will sein hubgut uffgeben, daz er das thun soll uff sant Martinstag frey mit aussteendem zins, und Wall das geschicht, so soll er sollich gut rumen und abziehen zwischen dem gemelten sant Martinstag und unser frauwentag der liechtmesz nechst darnach kommend. Wan das geschicht, dan mag man solich gutt einem andern verleihen. Der soll das entpfahen mit einer mas wein und mit einem brot für ein pfenig, man sey auch weiter rot mehr schuldig, weder väll noch anders.

## Geschichte des Oppenauer Tales

---

22. Item die huber sprechen auch zu recht, daz ein yeglicher soll sein hubgutt entpfahen, wölt aber einer oder mehr das nit thun, so mag der meier von der junkhern wegen solich gutt in der kirchen zu Noppenaw lassen uffbieten und einem Iandern leihen, so dick und viI das geschicht.

23. Item die gemelten huber sprechen auch zu recht, wan einer ein gutt verkauft oder hinweg gibt, desselben verkauften oder hinweggeben gutts ein vorträger sein, das mag er thun, doch also daz er für den zins und huber seie, und wan derselbig sterbe, so sollen seine erben den vall geben und abtragen nach billicher gewohnheit. Und geschehe aber, daz der kauffer oder diejenigen, den soliche gietter zu kaufen oder sunst gegen worden, selbst entpfahen wollten, zu der zeit so sollicher kaufT oder ubergab beschehen weren, so soll der keuffer oder dieselbigen solichen vall schuldig sein zu geben.

430

24. Item wan einer oder mehr mit dodt abgeht und vallbare gütter verlast, ist die frauw oder des ob genanten erben schuldig die väll auszurichten und zu geben. Dagegen so hat die frauw oder wittweh sampt iren kindern die freiheit, obwol in einem jar nach jres mans seligen todt jr ein kind oder mehr, desgleichen sy mit dodt abgiengen, daz sy keinen vall in sollichem jar zu geben pflichtig sind. Und wan geschehe, daz solich obgemelt jar verschinen were, und noch nit von den erben entpfangen im jar nach des mans dodt der solich gutt verlassen hat, so ist das gutt wider vallbar in aller masen als das vormals gewesen ist, wan solich gutt nit entpfangen wird.





## IX Alphabetisches Sachverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Seiten. Ein E bei Orts-, Flur- und Personennamen vor einer Zahl bedeutet, dass auf der betreffenden Seite die Namensklärung zu finden ist; ohne Zahl die Erklärung selbst.

Die hier angegebenen Seitennummern sind die ursprünglichen Seiten in der gedruckten Ausgabe, in diesem Dokument hier sind sie als Marginale am Seitenrand angegeben. Meist entspricht die Position der Marginale dem unteren Drittel der ursprünglichen Seite.

Seite

- Aberglaube 76ff., 399  
Abzugstaxe 135, 230  
Achatschleiferei 28  
Achern 114, 270, 271, 281  
Achern von Heinrich, Ritter 154, 159  
Achertal s. Kapplertal und Bosenstein Achtkrieg, Straßburger 241  
Ackerbauzone, Ackerwirtschaft 5, 15, 22ff.  
Adelswald 41ff.; Lage und Entstehung 141-146; 313/314, 332  
Ahlengrund E18  
Albersbach E116  
Alberstein E12  
Alemannische Stammeszugehörigkeit 105/106, 195  
Alexanderschanze 1, 110, 114, 145, E357, 391, 396  
Allerheiligen, Prämonstratenserkloster 2, 119, 142, 154, 160-186  
- Gründung 164-171; Abtei 182  
- Ausstattung 129, 168/169, 172/173  
- Rechtsstellung 177-183, 205-207, 312/313  
- Grundherrschaft im Tale 160-164, 202, 238  
- Rodetätigkeit 167, 171, 172, 174  
- Wirkung 174, 246, 248, 311, 399  
- Gründung von Friedberg (Oppenau Burg und Stadt) 211/212, 410-417  
- Grundbesitz 171-174, 208, 209, 238, 239, 259, 281, 398  
- wirtschaftl. Stellung 182/183, 259, 311/312  
- Pfarrsatz 175  
- Zehntrechte 177/178, 259, 262, 285-288  
- Pastoration des Tales 182, 251/252, 259, 272-276  
- im Bauernkrieg 272-288  
- in der Reformationszeit 319/320, 328-330  
- Aufhebung 398-400  
- Pröpste: Gerung 167; Heinrich I. 206; Heinrich II. 411, 412; Konrad 211, 411; Johannes von Müllenheim 246; Rulmann Dedinger; 260; Johannes Magister 264, 268; Peter Burkart 265, Heinrich Vehl 279, 286; Peter Jehle 320/321; Martin Schüßler 320; Martin Dietrich 320; Paul Klein 329; Lorenz Scheffler 329; Norbert Hodapp 329, 338  
- Äbte: Anastasius Schlecht 329, Wilhelm Fischer 399  
- Prior: Georg Hempfer 329  
Allmendrechte, Allmendnutzung s. Mark des Oppenauer Tals  
Alpenländer Zuwanderer 64, 136, 321, 330  
- Familiennamen solcher 64  
Alpirsbach 183, 345  
Amrain, Familienname E16, 209  
Anbauarten 22ff.  
Anbauwert des Bodens 12ff.  
André Anton, Harzprodukten- und Rußfabrikant, Oppenau 44ff.  
- als Bürgermeister 423  
Anerbenrecht 123ff., 126ff.  
Anna, Markgräfin von Baden 275, 338  
Ansetze, Oppenauer Außensiedlung E91, 131  
Antogast, Bad E53ff., 209, 275, 425/426  
Antonius, Einsiedler, Patron der Kapelle Antogast E54  
Appenwei(ß)er 2, 99, 172, 202, 270, 281  
Argentorate (Straßburg) 99  
Armbruster, Familienname E27  
Atlinsbach E116  
Au des Noppo 114/115  
Auf- und Umforstungen 16, 20  
Aufklärung, Zeit der 67, 80, 399  
Auswanderung 71, 419  
Bach von, Adelige 95, 163, 312  
- Georg 248, 264, 265  
- Georg (Neffe) 264  
Bächle, Familienname E186  
Baden-Baden 77  
Baden, Markgrafen von s. Markgrafen  
Bader Joseph, badischer Historiker 63, 230  
Bäder (Mineralbäder) 53-62, 328, 337, 339  
Bäderliteratur 58  
Bad Griesbach s. Griesbach  
Bad Peterstal s. Peterstal  
Baiersbronn, Baiersbronner Tal 22, 24, 40, 43, 101, 102, 145, 146, 325  
Baldoldshofen E116, 208, 212  
Bamberg, Bistum 110, 200  
Bannwasser s. unter Fischfang  
Bärenbach, Höfe 208, 209, E315, 417  
Bärenbach von, Ritter 181, 213  
- Burkart 212/213, 416  
- Johann (Vater) 212/213  
Bärenbach von, Johannes 212/213  
Bärenburg, Burg 208, 209, 212, 224, 233; im Burgenkrieg 254-258, 327  
- Burgvögte 224, 255-257, 327  
Barockzeit 69  
Basel 182, 247, 335  
Basler, Familienname E64  
Bästenbach E19, 97, 141, 203, 208, 209, 361, 395, 397, 398, 402/403  
Bauernhaus, Renchtäler 7-11, 69, 70, 80, 366  
Bauernhöfe s. Hufen  
Bauernkinder, Kindererziehung 51, 65, 72/73, 86-88, 376, 401  
Bauernkrieg 258-288

# Alphabetisches Sachverzeichnis

- Baumrinde- (Bast-) Gewinnung 3, 17ff., 19
- Bede (Bete), gemeine Steuer 230, 292
- Befestigungen im Oppenauer Tale:  
- fürstbischöfliche 219-222  
- in württembergischer Zeit 318/319, 326, 327  
- in den Nationalkriegen 343/344, 345  
- Schanzen auf dem Kniebis s. unter Kniebis
- Begoldsbach E48, 116, E186, 203, 209, 417, 425
- Beilerstadt E420
- Beilharzner, Familienname E41
- Beinert J., Geschichtsschreib.d.Hanauerlandes 280
- Bergbau, Bergwerksbetriebe 48-53, 356-365
- Bernhardshöfe 99
- Bertold, Herzoge v. Zähringen s. unter Zähringer
- Bertold, Flur- und Familiennamen von 186
- Besiedelung s. Siedlungsausbau  
Bevölkerungscharakter 62-89, 333
- Bevölkerungsstärke, Bevölkerungsbewegung 127 bis 132, 197, 337-338, 348, 410, 414, 415, 419
- Beyer de, Johann Rudolf, Bergwerksunternehmer 51, 364
- Bezelin, Gaugraf der Ortenau s. Zähringer
- Biberach a. d. Riß 335
- Bickelharz, Familienname E41
- Biedermeierzeit 59
- Biegelspring 5, E18
- Bienenzucht 26
- Birk, Familienname E180 (ein Zweig der Familie bearb. von Dr. Bürck s. Oberbad. Geschlechterbuch Bd. 111)
- Birken, zur (Höfe) 161, 180, 208, 226/227
- Birkenreisigverwertung 20, 27
- Birket (Birkhart) E18, E138
- Bistrich E168/169
- Bistumszugehörigkeit des Tals (Straßburger Diözesangrenze) 104/105
- Bistumszugehörigkeit des Tals, Straßburger Domkapitel 243, 264  
- Kapitelstreit und Bischofskrieg 310, 318-324, 347
- Bischöfe, soweit in kirchlichem Bezug vorkommend: Konrad (II.) von Hüneburg 173; Heinrich (II.) von Veringen 173; Bertold (I.) von Teck 173, 175, 206; Walter von Geroldseck 241; Johannes von Dirbheim 213; Konrad von Lichtenberg 273; Franz Egon von Fürstenberg 275; Albrecht von Pfalz-Mosbach 266, 286  
- s. auch Landesherrschaft und Straßburg, Fürstbistum
- Blöchereck 173
- Blut- oder Malefizgericht 77, 229, 302-304
- Bodendüngung 24
- Bodenfunde 96ff.
- Bodengestalt, Bodenform 1ff., 11ff., 15ff.
- Boden- (Hofstätten-) Zins der Stadtbürger 230, 292, 376
- Bollenbach (Boltenbach), -eck,-matt E69, 203, 209
- Bolt (hinterer Braunberg) E69
- Börsgritt, Flurname und Höfe E19, 117, 149, 208, 417, 425
- Börsig, Flur- und Familienname E315
- Bösch, Bösche, Boscher(t), Familienname E19
- Bosenstein, Burg und Herrschaft im hintern Achertal 105, 106, 124, 125, 169, 218, 403
- Bottenau, Tälchen 1, 107, E116, 184, 208
- Boxberg E131
- Bozheim von, Johannes und Wilhelm 272, 322
- Brandenburg von, Markgraf, Johann Georg, bischöflicher Administrator von Straßburg 58, 318-324, 327, 328
- Brandenburgisch-württembergisches Kondominat 318-324
- Brand, Familienname E38
- Brand-Flurnamen E38
- Brauchtum, bäuerl. Sitte 66, 69, 72ff., 79, 439
- Braun, seit dem Mittelalter einheimischer Familienname: E: allen Spuren nach hier von Bruner  
Braun F. A., Kistenfabrikation 47
- Braunberg, hinterer 1, 69
- Braunberg, vorderer (um 1200 Bromberg = von Dornen) (Brom-
- bergesträuch Bromen = Dornen) 168, 172, 396, 413
- Braunberg, Hof 208
- Braxmaier, Familienname E: Lohnaufseher 64
- Breitenberg 2, 203, 209, 425
- Breitsod 116, E143
- Brettenmacher, Familienname E27
- Brettschneider, Familienname E27
- Britsch, Flurname E34
- Brotakzis 230, 354, 378
- Brucker(t), Familienname E64
- Bruder, Familienname E172
- Bruderhof, Sitz der protestantischen Straßburger Kapitelspartei 310, 320
- Brunkel (Brühl) E15
- Bühl 77
- Bufelate, Familienname 417, 425, 427
- Bühler, Familienname E16
- Bühler Georg, Bergwerksunternehmer 49
- Bühnd-Flurnamen 107
- Buntsandstein 3, 15
- Burgen s. Bärenburg, Friedberg, Fürsteneck, Neuenstein, Schauenburg, Schloßköpfe
- Burgenkrieg 245-258
- Bürgereinkaufsgeld 135, 230
- Bürgerfahne des Talgerichts 74
- Bürgermilizen 72, 73, 74, 80
- Bürgernutzen, Überführung der Waldnutzungen 401, 402
- Burgerwald 137, 230, 292
- Burghalde 404, 405
- Burgund, Herzogtum 252
- Bfustenfelsen 169
- Bus- und Büs-Flurnamen 102, 420
- Busam, Familienname E75
- Buseck E102, 164, E124
- Büsle, Büslesgaß E34, 124, 420
- Bustrich E168/169
- Butschbach E102, 164, 180, 208, 209
- Büttenfälle, Büttenschroffen (Büttenwald) = Allerheiliger Wasserfälle (E: Bütten = infolge der Aus-  
höhlung der Felsen durch die Wasserfälle gebildete Wasserbottiche) 165
- Calw Gottfried von, Pfalzgraf 186

# Geschichte des Oppenauer Tales

- Christophstal, Bergwerk und Messingfabrik 49, 321, 339
- Dachshurst 160, 208
- Daugenhauer, Familienname E27
- Derndinger Jakob Anton, Krugfabrikant 47
- Dettelbach 48, 97/98, E116, 141, 184, 195, 209, 338, 373, 390, 397, 403; zu S. 97/98 und 403 s. auch Griesbach
- Dettlingen 195
- Dettlinsberg 98, 209
- Dialekt s. Mundart
- Dickeich 173
- Diebersbach E116, 209
- Dienstvölker s. Gesinde
- Dietrich, Familienname E117
- Dingstätte 114, 148, 150, 198; im übrigen s. Hubgericht und Oppenauer Tal: Markverfassung Dinkel, Spelz 27
- Doll(d), Familienname E186
- Doll Christian, Harzprodukten- und Rußfabrikant, Griesbach 45
- Dollenberg 133, E186
- Dornstetten, Dornstettener Mark 13, 62, 90ff., 110, 192, 194-196, 325
- Drechsler (Gewerbe) 27, 86, 139
- Dreher F. X., Harzproduktenfabrikant 45
- Dumarspring 5, 116, E168
- Durbach, Durbachtal 1, 11, 108, 174, 185, 202, 281
- Durchgangsverkehr s. Kniebisweg
- Eberlinsberg E116, 209
- Eberstein von, Grafen als Oberlehensherrschaft 118, 132, 159, 162, 165, 166, 180, 202, 203-209, 233, 250
- Ebersweiler 108, 186, 281
- Eckenfels 13, E117, 209
- Eckenfels, Familienname E16, 117
- Eckenwalder, Familienname E16
- Ehrschatz E119, 120, 283
- Eibe (Ybe) 27
- Eichelbrücke 420
- Eichenlaub als Ziegenfutter 20
- Eichenschälwirtschaft s. Reutberg, Reutfeldwirtschaft
- Einheiraten 64, 75, 136
- Einmatt E21, 92 (Bild)
- Einsiedeleien 54, 138
- Einstellverkehr vom Kniebisweg 91, 110, 413
- Einwanderer 64, 330
- Einzelhofsiedelung 2, 112
- Eisenbahn, Renchtalbahnhof 37, 62, 70/71
- Eisenbahnrevolutionäre, Peterstähler 70/71
- Eisenbergbau, Eisenverhüttung 49
- Elisweiler 93, 94, 109, 112, E116, 129, 153, 159, 168, 191, 208
- Elztal 17, 109
- Emigranten, französische 388ff.
- Endrostenbach 116, 209
- Enzlin Matthäus, württembergischer Kanzler 326
- Erblehen:
  - Lehenseigenschaft der Talgüter 118ff., 129, 151-159, 193, 196-197, 234, 259, 285, 425-430; Ende 403
  - Ansätze zur Leibeigenschaft 121, 283
- Erblehensvertrag für die Hochwaldungen 369-372, 375, 384-386, 387, 397, 401
- Erdrich, Familienname 89, E116 (familiengeschichtliche Bearbeitung von Bitiger im Oppenauer Heimatmuseum)
- Ergersbach 209
- Erlach 2, 11, E96, E97, 108, 129, 131, 184
- Erlen, in den (Ibach) 208
- Er(ß)enbächle (Nordwasser) E18; unteres 390
- Erlenteich (Lierbach) E35
- Erzgruben 52
- Eßlingen 335
- Ettenheim 387, 388, 393
- Exekutionen, militärische 347, 353, 382ff.
- Faist Josef, Harzprodukten- und Rußfabrikant, Oppenau 45
- Familiennamenbildung 28
- Farn (bei Oppenau, E: von Farnkraut) 52, 131, 149, 209
- Faselviehhaltung 269
- Faßbrandmacher 28
- Fehdezeit im Spätmittelalter 240-258
- Feimeck E140
- Felder, einheimischer Familienname 281
- Feldgraswirtschaft 24
- Fendrich Anton, Schriftsteller 67, 83
- Fernach (E: von Farnkraut) 29, 31, 107, 202, 226, 270
- Feste, Feiertage 72, 74, 83/84
- Fetzers Gassen 208
- Fieger, Familienname E27, 139
- Filderbach, Filderhart E116, 209, 361/362, 425/426
- Fingerhut, roter 4
- Firstenkopf E2
- Fischer, Familienname E190
- Fischerhusen E129, 161, 191, 208
- Fischfang, freier der Märker 136/137, 147, 237, 285, 316
- Reservatrechte der Adeligen 317
  - Bannwasser, fürstbischöfliches 237, 316/317
- Flachsbau 24
- Fleischakzis 230, 354, 378
- Floßanlagen 29ff., 316, 358, 367
- Flößer, Familienname E190
- Flößerei 29-37, 190, 355, 359
- Floßkanal Acher-Rench 29
- Floßkanal, Oppenauer 34
- Floßweiher in Oberdorf 32
- Flurgestalt 15ff., 128ff.
- Flurnamen, allgemeine Beurteilung 76ff.
- Typenformen 98ff.
- Flußschotter 11, 14
- Flußspat, Schwerspät 53
- Fränkische Einflüsse im Vordertal 105, 106, 108
- Fratzenspring E5, 309
- Freibauern 151f., 231/232, 240, 333, 348
- Freibriefe s. Freiheitsbriefe
- Freiburg von, Grafen als Oberlehensherrschaft 118, 142, 159, 172, 201-209, 234
- Freiersbach 1, 14, 35, E98, 116, 141, 143, 169, 184, 209, 361/362, 373, 395, 396, 397, 398, 402/403
- Freiersbach, Bad 71, 129
- Freiersberg 16, E98, 209, 425, 427
- Freiheitsbriefe, fürstbischöfliche 291ff., 311; im übrigen s. Oberkirch u. Oppenau, Verfassung
- Freizügigkeit 135, 226-228
- Fremdenindustrie 62
- Freudenstadt 49, 64, 108, 320, 321, 327, 345, 348, 391, 408, 414

# Alphabetisches Sachverzeichnis

- Frevelstrafen 231
- Freyersbach s. Freiersbach
- Friedberg, Burg (Schloß) über Stadt Oppenau, – zugleich als Teil der Stadtbefestigung 297, 311, 418
- Lage und Größe 404-407
  - Gründung 210-214, 411-418
  - spätere Verwendung 297, 311, 418
  - Verpfändungen 242-244, 248/249, 417/418
  - Zerstörung im Stadtbrand 1615 297/298, 335, 418
  - Nachgeschichte 422-424
- Friedberg, ursprünglicher Name für die Stadt Oppenau 404-418; im übrigen s. Oppenau-Stadt
- Friedberg, Angehörige des Geschlechts von Friedberg 416, 297
- Friedberg, Stadt und Burg in der Wetterau (Hessen) 414/415
- Fronen 354; im übrigen s. Gerichtsfronen – auch für „Frongeld“
- 
- Fron- (Herrschafts-) Höfe im Vordertal 109/110
- Fronhöfe, Fronwege, Fronwälder im Oppenauer
- Tal 22, 130, 193, 284, 285, 299, 388, 394; s. auch Oppenauer Tal-Markwaldungen und Gerichtsfronen sowie Waldstraßen
- Fruchtanbau 22ff.; s. auch Getreideanbau
- Frundeshofen E108, 129
- Fuchsloch E315
- Fuhrleute, Karcher (Gewerbe) 61, 90-96
- Fürstbischöfe von Straßburg s. Straßburg, Fürstbistum; s. auch Landesherrschaft; s. auch Bistumszugehörigkeit
- Fürstenberg von, Grafen als Oberlehensherrschaft 118, 142, 145, 172, 180, 191, 192, 201-210, 218
- Adelige 256, 270, 278
  - Friedrich 210
  - Heinrich I. 201-210
  - Udelhild 210
- Fürsteneck (Burg) 107, 164, 187, 191, 195, 210, 224, 234, 242, 246, 247, 248, 249, 307, 326
- Burgvögte 210, 247-249, 270, 279, 307/308
- Fürstenkopf E2
- Füssen im Allgäu 335
- Gaisbach (E: von ahd. geize, geuze = gegabelter Bach) 106, 226, 270
- Gaiskohlanbau 24
- Gamshurst 174
- Gant(h)er, Familienname E27, 425
- Ganther August, Mundartdichter 27, 86
- Ganthersgrund 8, 9, E= Familienname
- Gassensteige des Talwegs, Gassen-Flurnamen E34, 101/102, 141, 209, 317
- Gasthöfe s. Herbergen
- Gau und Gaugraf s. unter Ortenau sowie Zähringer; vgl. auch Gericht
- Gehöftelage 16
- Gemeinden politische, Bildung und Erbauung von Rat- und Schulhäusern 402/403
- Gemengeflur 2, 136
- Gengenbach, Benediktinerabtei 144, 257
- Reichsstadt 219, 291
- Geologische Anbaubedingungen 11ff.
- Gericht: Gaugräfliches 114-116, 149/150, 152, 198-199
- landvogteiliches 198
  - landesherrschaftliches 122, 132, 229, 300-305
  - Gewährgericht, Ruggericht, Waldgericht, Hubgericht s. diese
- Gerichtsfronen, Frongeld 284/285, 295, 327, 334, 347, 354
- Gerichtszwölfer des landesherrlichen Talgerichts 80-82, 229, 303
- Geroldseck von 256; Diebold 250; Walter 241
- Germansbach (Gersbach) und Germansberg (Hermersberg) E117, 143, 145, 209
- Gerwinsberg E209
- Geschlechterfolgen, Geschlechterwechsel i. Tale 65
- Gesellschafts- und Staatsstruktur, mittelalterliche 258, 308
- Gesinderecht und Gesindebrauch 69, 81, 310
- Getös (Hubacker Talenge) – darnach Vorder- und Hintergetös – 11, 101, 106, 108, 210, 220, 254, 299, 350, 403
- Getreidebau 18, 23, 128, 178
- Gewerbe 26-48, 336, 378/379, 418/419; s. auch Bergbau und Zünfte
- Gewährgericht 304/305, 351, 381
- Giedensbach 2, E116, 148, 208, 209
- Ginster (Pfriemen) 4, 17, 20
- Glasgemäldeplatten, Oppenauer (Schweizer Künstler in Straßburg) 80-82, 290, 300, 303, 327, 330, 336, 349
- Glashütten 52
- Glaswaldsee 145
- Gnad, in der 209
- Gneis s. Rengneis
- Gneisgrate und -rücken 15
- Goll Elias, Badbesitzer und Vogt 57, 334
- Goll Johann Adam, Badbesitzer und Schultheiß 334/335
- Gothein Eberhard, Wirtschafts- und Kulturhistoriker 48, 101, 125, 128, 189
- Grafenzins, ursprünglich – solange noch öffentlich-rechtliche Abgabe – Grafenschatz (vgl. Ehrschatz) 122, 152
- Grafenschaftsfreie 152
- Granatschleiferei 28
- Granitzone 11ff., 17
- Griene (Sandbänke d. Gewässer) 14, 34, 36, 41, 42
- Griesbach (heutiger Gemeindename Bad Griesbach) 2, E14, 55f., 60, 97/98, 112, 136, 203, 208, 209, 386, 396, 403
- Errichtung einer Kapelle 274
  - Errichtung der Pfarrei 276
  - als Heilbad 55ff.
  - s. auch Dettelbach und Wilde Rensch
- Griesheim 270, 271
- Grimmelshausen Joh. Jak. Christoph, Romandichter der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs 40, 119, 138, 140, 145, 295, 334, 338
- Grimmersbach E116, 208, 209
- Grinten, Liebacher (Schliffkopf) E2, 22, 169, 146
- Grintenbach 165
- Grundgebirge 3, 11ff.
- Grundherrschaften des Talbodens 118ff., 151ff., 199, 200, 213/214, 204, 208/209; s. auch Lehensherrschaften
- Grünberg E12, 142, 209

# Geschichte des Oppenauer Tales

- Guckinsdorf E116, 131  
Gülten s. Erblehen  
Gunzenhauser Elias, württembergischer Baumeister 327
- Haferbau 23  
Hack- und Schnittpfennige 121  
Hagenau 182, 201/202, 218, 220, 323, 324, 325  
Hagenauer Vertrag 323, 327, 340, 342  
Hagebach von Peter, burgundischer Landvogt 252  
Haldenbau 13f.  
Haldenhöfe, an der Halden (entlang der Talgasse unterhalb Dorf Oppenau) 116, 168, 208, 209, 402  
Hammermatt, Flurname E49  
Hanauerland 161, 250, 271, 280, 281, 282, 377, 389, 392  
Hanau-Lichtenberg, Grafen von 271, 278, 282, 319  
Handwerksgeselleneid 310  
Hanfbau, Hanfbearbeitung 24, 28  
Hansjakob Heinrich, Volksschriftsteller 40, 71  
Harmersbachtal 2, 17, 104, 105, 117  
Hartnagel, Familienname E64  
Harzer, Familienname E41  
Harzgewinnung, Harznutzungsrechte 38-46, 331, 355-358, 362, 372-374, 375, 387, 400, 401  
Harzsiedereien 43ff.  
Harz-, Pech- und Rußindustrie 44ff.  
Haselnutzung 20, 27  
Haslach E97; s. auch Ullenburg, die im Bereiche Haslachs lag  
Hauskopf (Rinken) 13, 63, 69  
Hausmühlen 8/9, 231, 282  
Heckengäu s. Dornstettener Mark  
Heergäble, Heerweg (als Name für den Kniebisweg) 103  
Heidekraut 4, 63  
Heidenbach E63, 172, 208, 209  
Heiden-Flurnamen E63  
Heimarbeit 26ff.  
Heimbach, Heinenbach, Heinengassen E34, 116, 317  
Heimburger, Heimburgertum (Bezeichnung für die Stadtbürger) 299, 352, 366ff., 398, 402; s. auch Oppenau Stadt
- Heinrich IV., König von Frankreich 324  
Hemmler Peter von Andlau, Meister der Lautenbacher Glasscheiben 266  
Hengstbach E116, 208, 209  
Herbergen, Gasthöfe 91, 110, 112, 114, 406, 419  
Herboldsbach E116, 143, 209  
Herlisries E14, 116, 143  
Hermersbach und Hermersberg E117, 143, 145, 209, 430  
Hertwig Hans von Bergzabern, Baumeister der Lautenbacher Kirche 266, 268  
Herzoge von Württemberg s. Württemberg; Herzoge von Zähringen s. Zähringer  
Herzthal E184  
Hesselbach 52/53, E97, 148, 164, 168, 180, 208, 209  
Hetselershüser (im Vordergetös) E: von Personennamen  
Hetzlin 208  
Heuernte 19, 39  
Hexenprozesse, Hexenverfolgung 76-79, 334-337  
Hilde(n)brand, Familienname E117  
Hilfertspring, E: Hilbertspring 5, 116, 209  
Hilsen-Flurnamen 4f.  
Hils, Familienname E4  
Himmelspforte, Prämonstratenserkloster 169  
Hintersassen 137, 299, 338  
Hirsau 155, 156  
Hirsau, Benediktinerabtei 102, 153, 154, 155, 157, 158, 185  
Hirschbach 413  
Hirse 23, 268  
Hirzig 52, 155, 203, 209, E315, 425,  
Hochebene, Hochhutsberg E72, 155, 209  
Hochmoor 2f., 93  
Hochstädt, Schlacht von 346  
Hochstift Straßburg s. Straßburg  
Hochwald, Holzarten 138-141  
Hochwaldprozesse, Hochwaldrechte, Hochwaldunruhen 13, 17, 31, 37, 66, 67, 70, 105, 314, 331, 351-399; Höhepunkt 380-385; Aufteilung der Waldungen 394ff.; Anführer in den Hochwaldunruhen 359, 361, 362, 373-375, 385;
- im übrigen s. Oppenauer Tal = Markwaldungen  
Hochwaldsiedlungen 20/21, 40  
Hochzeitsbräuche 23, 72  
Hodapp, Familienname E312, 329  
Hofacker Conrad, Bergbauunternehmer 48  
Hofen-Siedelungen 129, 197  
Hofer(er), Familienname 64, E118, 374  
Hofgemeinschaft 123, 124, 126  
Hofnamenbildung 69  
Hofstätte, bäuerliche 10, rechtlich 120  
- der Stadtbürger 230  
Hofwirtschaft, bäuerliche 20ff.  
Hohberg (Giedensbach) 208  
Hohenberg von, Grafen 218  
Hohenstaufen 151, 182, 200, 207  
Hohrain 209  
Holdersbach 209  
Holiswald/Hochwaldsiedlung 20/21  
Hölle bei Oberkirch 164  
Holschbach s. Wolfsbach  
Holzgeld s. Waldgeld  
Holzhandel 29-38; 293, 333; 334, 336, 351, 365, 387  
Holzherr 31f.  
Holzmärkte 32, 36, 366  
Holzplatz, Flurname in Liezbach E35, 36  
Holzpreise 31, 36ff., 360, 365  
Holzschneflerei 26ff., 139, 333; s. auch Kübler  
Holzwälderhöhe 145  
Honau, Kloster 187, 318  
Honig- und Wachserzeugung 26  
Horb a. N. 91  
Horbach 318, 324  
Hornberg 325  
Horner, Familienname E16  
Hornisgrinde 99, 146  
Horn (Hornkopf) 16  
Horst-Ortsnamen 161  
Hotzenwald 13, 106  
Hubacker 52, 233  
Hubacker Talenge s. Getös  
Hube s. Hufe  
Huber, Familienname E117, 362  
Huber als Hufner 31, 117, 133, 231, 241

# Alphabetisches Sachverzeichnis

- als Märker 118, 198, 199, 231-241, 326, 333, 348, 351, 352, 369
- Hubgericht 114ff., 118, 147-150, 193, 198/199, 314,351/352; Aufhebung 355; s. auch Huber und Oppenauer Tal
- Huber Josef, Harzprodukten- und Rußfabrikant, Löcherberg 45
- Hubrecht, Bosensteiner 124
- Oppenauer 41, 117-133, 143, 193, 234-241, 351-355; s. auch Oppenauer Tal: Markverfassung. Abdruck s. Anhang B
- Hudelnatt E35
- Hufe, Rechtsform 112, 117ff., 151ff., 196/197
- Teilungen 124ff., 132ff.
- Wirtschaftseinheit 117-134
- Hug, Familienname E117
- Hugenottenkriege 311
- Hülsenfrüchte 23, 268
- Hüneburg von, Konrad, Bischof von Straßburg 146, 172, 173, 177
- Hutteneck E72, 155, 209
- Ibach E27, 138, 208, 209, 396, 397, 403
- Ibach de, Hecelo 128
- Ibeneck, Ibenmatt, Flurnamen E138
- Immersberg E26
- Industrie, bodengewachsene 44ff.
- Irmengard, Stifterin des Klosters Lichtental 205
- Jagd, freie der Märker 71, 81, 136/137, 147, 234/235, 237, 285, 314-316, 351/352, 354-356, 370, 378, 400
- der Adeligen: Hoheitswettbewerb um die Mark 235-237; im übrigen s. Staufenberg, Schauenburg und Neuenstein
- im Reservatwald 313/314, 332/333
- Jagdhoheit, landesherrliche
- Ausbildung 237, 306
- ausgebildete 314-316
- Jäuchenbach E18, 425
- Johanni (Sommersonnenwende) im Bauern- und Brauchtumsjahr 39, 72
- Juden, Geschäfte mit 133, 400
- Kaiser und Könige, deutsche: Otto III. 109; Heinrich II. (der Heilige) 109/110; Heinrich VI. von Hohenstaufen 165; Philipp von Schwaben 177; Friedrich II. von Hohenstaufen 200f.; Heinrich VII., Kg. 164; Rudolf von Habsburg, Kg. 198; Albrecht v. H., Kg. 214; Friedrich von Habsburg, Gegenkönig Ludwigs von Bayern 198, 215ff.; Karl V. 271; Rudolf II. 319, 320, 323; Ferdinand II. 340; Ferdinand III., Kg. 340; Leopold I. 353
- Kalenderrechnung 324, 335
- Kalikutt E13, 25, 373
- Kammerer, letztes Inhaberschlecht der Bärenburg 257, 327
- Kapplertal (Achertal) EV, 17, 76, 105, 106, 108, 124/125, 139, 168, 172, 173, 174, 244, 278, 281, 325, 338, 368
- Kapuziner, Wirken der 69, 274/275, 276, 330, 346
- Kapuzinerhospiz, Oppenauer 346, 400, 420
- Dienst der Kapuzinerkirche St. Johannes Evangelist als Pfarrkirche 421
- Karcher s. Fuhrleute
- Kärnten 321
- Kartoffeln, Einführung und Anbau 23, 24
- Käseerzeugung 23, 27
- Käsemann, Familienname E23
- Kastanienpflanzungen 25
- Kaufeisen, Familienname E64
- Kehl 391, 392
- Keßler, Familienname E16, 373, 425
- Kienrußfabrikation s. Ruß
- Kinzigtal 17, 63, 104, 105, 118, 337
- Kinzigtalstraße 93/94, 100
- Kirchberg 113; Peterstaler 83, 361/362
- Kirche s. unter Oppenauer Tal, Peterstal und Oberkirch-Oberdorf-Lautenbach; s. auch Bistumszugehörigkeit
- Kirchhof, Oppenauer (Befestigung) 221, 261
- Kirchwege 33
- Kirschbranntwein als Handelsartikel 25f., 27
- Kirschenerzeugung 25, 113
- Kistenfabrikation 47
- Klausen-Flurnamen 138
- Kleidermode 80ff., 96ff.
- Kleinebene 113
- Klimatische Verhältnisse 5ff.
- Klosterwald, Allerheiliger 50/51, 169, 183, 398; s. auch Kriesbaumwald
- Kniebis, Berg 1, 7, 90ff., 144, 146, 282, 391
- Name E102/103
- Hospiz und Kloster 102, 168, 183, 185, 233
- Befestigungen (Schanzen) 322, 341, 357, 389, 390, 391
- Siedelung 21, 40
- Kniebisweg, Entstehung 95ff., 102/103, 192-195
- Charakter 102/103, 192-195
- als Handelsweg 90-96, 188, 192, 246, 250, 252, 291, 321, 327, 413-415
- Fernverbindungen 91
- wirtschaftliche Bedeutung für das Tal 321, 327/328, 418
- im Mittelalter 28, 90ff., 413
- Rolle in den Fehden des Mittelalters 218-221, 251, 252, 257, 321
- in den Nationalkriegen 341, 345, 346, 353, 359/360, 389-392; s. auch Steige, Oppenauer, auch Unterhaltung
- Kniebis von, Straßburger Zunftgeschlecht 128
- Koboltzheim von, Heinrich, Vogt auf Bärenburg 224
- Kohlanbau s. Gaiskohl
- Kohler (Koler), Familienname E38
- Köhlerei 38, 50, 358, 360
- Kondominat, brandenburgisch-württembergisches 318-324
- Königshufe 20, 197
- Königsleute 152; s. auch Reichsleute
- Königsstraße 102/103, 192/193
- Konrad, Meier des Klosters Allerheiligen über Friedberg-Oppenauer und Familienangehörige 211, 412, 415-417
- Konstanz 104
- Kostspring E5
- Krain 321
- Krebsenbach 143, 208, 209
- Kriegsfährnisse des Tals:
- Im Spätmittelalter s. Fehdezeit
- Seit der Neuzeit:

# Geschichte des Oppenauer Tales

- Dreißigjähriger Krieg (1618-1648) 337-342
- Zweiter Niederländischer Krieg (1672-1679) 343/344
- Straßburgs Wegnahme durch Frankreich (1681) 394
- Pfälzisch. Erbfolgekrieg (1688-1697) 344/345
- Spanischer Erbfolgekrieg (1701-1714)
- Polnisch. Erbfolgekrieg (1733-1738) 357/358
- Österreichischer Erbfolgekrieg (1741-1748) 359/360
- Erster Koalitionskrieg (1792-1798) 381-391
- Zweiter Koalitionskrieg (1799-1801) 391/392
- Napoleonischer Feldzug gegen Österreich (Dritter Koalitionskrieg, 1805) 401
- Letzte Feldzüge gegen Napoleon (1813) 401
- Kriesbaumwald 25, 169, 173, 382; s. auch Klosterwald
- Kriesbaumsiedelung 169, 173
- Krug- und Steinzeugfabrikation 47f.
- Kübler, Familienname E27; s. auch Ganter Küfer 27
- Kuhbach 33, E116, 209
- Kurpfalz 250, 255
- Läger-Flurnamen E22, 146
- Land, auf dem, Landbauern 27
- Landesherrschaft, natürliche Voraussetzungen 105/106, 204-208
- Landesherrschaft d. Fürstbischöfe von Straßburg:
- Herrschaftsmandat des Reichs 215-219
- Befestigung i. d. Thronstreitkämpfen 218-224
- Gerichts- und Verwaltungsorganisation 215-231, 288-317, 379
- Ausdehnung der Landesherrschaft über die Mark 119, 231-241, 253/254, 351-388
- Stellung zu den alten Grundherrschaften 118ff., 122, 239, 253/254, 292/293
- Steuern und Gefälle, herrschaftliche 230, 292, 296, 354, 378
- Amtsgebäude 292
- Polizeivorschriften 308-310, 317, 378/379
- Schirmherrschaft (= Zweiseitigkeit des mittelalterlichen Herrschafts-Untertanen-Verhältnisses) 232, 240, 258, 353/354
- Verpfändungen der Herrschafts- und Grundrechte s. Pfandschaften
- Landesherrschaft der Markgrafen von Baden:
- Ludwig Wilhelm 232/233, 344/345
- Karl Friedrich (badischer Staat) 392-403
- Landmilizen 389ff.
- Landschaft, Renchtäler 1-3
- Landshut 414
- Landverbindung 103, 194, 196
- Landvogtei, Ortenauer, Zugehörigkeit des Tals 198, 231
- Landvögte und Amtsleute des Oberkircher fürst-bischöflichen Herrschaftsbezirks s. Oberkirch, Straßburger fürstbischöfliche Herrschaft
- Lätzen s. Letzen
- Lautenbach 50, 96, E98, 111, 160, 163, 164, 180, 203, 208, 209, 299, 306
- kirchliche Zuweisung 177/178
- Kapelle und Wallfahrtskirche 258, 261, 262-268
- Patronate der Kapelle 265
- Wallfahrt 265-267, 274
- Bauernkrieg 278, 280, 306
- Lebensbedingungen, bäuerliche 76, 77, 376
- Lebzelter 26, 62
- Lehen 117; s. im übrigen Erblehen
- Lehensherrschaften im Tale: allgemeine Stellung: 118-122, 233; im übrigen s. für Oberlehensherrschaften: Zähringen und zähringische Erbhäuser; untere Lehensherrschaften: Adelige von Neuenstein, von Schauenburg, von Staufenberg
- Leh(m)wald E13
- Leibeigenschaft 109, 111, 120, 121, 160, 196, 226-228, 231, 283, 307, 424
- Lendersbach 209
- Lette, rote 13, 15, 24, 51, 355
- Lettstädter Höhe E35, 145
- Letzen, Lätzen, zum Holzflößen 35, 367
- als Erdbefestigungen 221
- Lichtabende 24
- Lichtenau 414
- Lichtenberg, Grafen von s. Hanau-Lichtenberg
- Lichtenbergische Fehde 250/251
- Liegenschaftsrecht (Näher- und Losungsrecht) 150, 293, 307/308
- Lierbach (Nordwasser) 2, E13, 33, 101, 155, 203, 208, 209, 397, 403
- Lierbach (im vorderen Winterbach) 208, 403
- Linden zur, Hof 180, 209
- Littweger Höhe E35
- Löcherberg (in den Löhern) 2, E14, 209, 397, 425/426
- Löcherwasen 2, E14, 145
- Lohmüller Johannes, Lithograph, Bühl 69
- Lorsch, Prämonstratenserkloster 414/415
- Losbäume (Nutzungsration der Märker vom Hochwald über den Eigenbedarf hinaus) 355, 358, 388
- Lößboden 2, 11
- Lothringen von, Herzoge: Karl IV. 343/344; Karl V. 344, 347; Prinz Heinrich Graf de Vaudemont 344-347
- Lott, Familienname E35
- Lottreck, Lotterbächle (Hermersbach) E35, 143
- Lottwege = Holzabfuhrwege E35
- Luitgard von Zähringen, Gemahlin des Pfalzgrafen Gottfried von Calw 165, 188
- Mahlberg 200, 377, 386
- Maien (= Holländer-Stämme) 37, 372
- Maier, Familienname E118, 123
- Mainz, Bistum 179, 244, 384/385
- Maisach 2, 16, 18, E97, 101, 184, 203, 361/362, 397, 403
- Malchers 215
- Mansfeld von Ernst, Graf, straßburgischer Domherr 319-321
- Marchtal, Prämonstratenserabtei 167
- Mark s. Oppenauer Tal
- Markgrafen, badische, als Landesherrschaft: Ludwig Wilhelm 232/233, 344/345; Karl Friedrich (1806 Großherzog) 392-403
- Markgrafen, als Oberlehensherrschaft 118, 143, 159, 161, 201-209, 213/214, 233-236, 241 bis 257, 332, 354, 381, 397/398



# Alphabetisches Sachverzeichnis

- Stellung zur Landesherrschaft der Fürstbischöfe von Straßburg – eigene Anwartschaft – 204-208, 213/214, 397/398
- Stellung zur fürstbischöflichen Mandats Herrschaft 233-236, 241-243, 268, 381/382, 393; Heinrich I. 201; Hermann V. 205; Hermann VI. 179, 205, 206; Friedrich (Prinz) 207; Rudolf I. 207; Bernhard I. 234, 241, 243, 244; Jakob I. 247, 250; Karl I. 249, 252, 255; Christoph 253; Philipp I. 271; s. auch Staufenberg-Herrschaft und Territorium
- Märkte 22, 228, 338/339, 418
- Marlen 388
- Matten (-Hof, Ibach, Brujos) 209
- niedere (Ramsbach) 209, 213, 224
- Meereshöhe 1-3, 6, 15, 92
- Meier, Familienname s. Maier
- Meier, Familie des Friedberg-Meier-Geschlechts 415-417
- Meisenbühl 52
- Melkerekopf 22, 146
- Mengelsmatt E35
- Mergelerde s. rote Lette
- Merian 55, 56, 112
- Meteorologische Verhältnisse 5ff.
- Mey Hans, Bauernführer aus dem Sulzbach 281/282
- Meyer Klaus, fürstbischöflicher Amtsschaffner im Bauernkrieg 269, 278, 286
- Mineralbäder s. Bäder
- Mömpelgard 318/319
- Moos (Berg und Wald) 1, E4, 48, 138, 140, 144, 145, 234, 373; Waldsiedelungen 20/21, 396,
- Mooswaldgenossenschaft 5, 76, 107, 144/145, 164, 396
- Mortenau, Entstehung des Namens 99; im übrigen s. Ortenau
- Mösbach 100, 108
- Moscherosch Johann Michael, Zeitkritiker 57, 76
- Mühlen 8, 9, 11, E143
- Mühlenszins 230, 292
- Mülben E143, 203, 209
- Müller, seit dem Mittelalter einheimischer Familienname. E: von berufl. Tätigkeit 359, 374
- Mundart 66, 85-89, 106
- Münzen 379
- Murgtal 17
- Mutensheim Jakob, Priester zu St. Peter im Tal 184, 273, 276
- Mutterer Barde, Harzprodukten- und Rußfabrikant, Oppenau 53
- Nachbesiedelung 197
- Nachrodungen 129, 130, 132, 134, 137
- Nachtweide 22, 142, 146; s. auch Viehwirtschaft und Waldweide
- Nagold 327
- Nesselried 62, 281
- Neuenstein, Burg, alte, 161
- Neuenstein von, Ritter (altes Geschlecht) 160
- Johannes 160, 180, 212
- Neuenstein, Burg, neue 254/255
- im Burgenkrieg 256/257
- Neuenstein von (neues Geschlecht) 117, 118, 141/142, 149, 157, 233, 254-258, 312-314, 425-430
- als Lehensmittler der Huber und Obermärker 118/119, 235-240
- Stellung zur Oberlehensherrschaft 240-256
- zur Landesherrschaft 235-245, 253-254, 313/314, 332/333, 368, 425ff.
- zu den Talstädten 312-314
- Albrecht 256; Andreas 257, 264; Andreas jg. 257; Gebhart 256; Gebhart 248, 256, 264, 283/284, 312; Gerhart 256; Hans 264, 283; Kunz 257; Leonhart 248; Lienhart 256; Melchior 256; Obrecht 256; Reinhard Friedrich 368; Rohart 255; Rudolf 256, 257; Wilhelm 257
- Niederschläge 5ff., 13f.
- Nock, Familienname E117, 374
- Nope, Noppe, Nopper, Noppler, Nopplin, Familiennamen E114
- Noppenau s. Oppenau
- Noppenauer, Familiennamen 417, 423/424
- Noppindorf 114
- Noppo, Personennamen E114
- Norbert von Xanten, Stifter des Prämonstratenserordens 167, 171, 400
- Nördlinger Schlacht 340
- Nordrach, Nordrachtal E2, 17, 64
- Nordwasser E2, 203, 208, 209
- (Mineralbad zur goldenen Taube) 61
- Nußbach 2, 62, 85, E96, 25, 63, 107, 108, 157, 164, 191, 257
- Nußbacher Hof 109, 110, 201/202
- Zähringer Eigenkirche und Mutterkirche des Tals 174, 175, 178, 186, 202, 205
- Nüsse, Walnuß 25, 63
- Oberachern 159
- Oberdorf 33,49, 112, 164, 208, 209; Name 189; nachzeitlich Oberkirch entstanden 189-191; zeitweilig Pfarrei 189/190; zeitliche Einordnung der Patronate coeli 190; Beginenkloster 190
- Oberhausbergen, Schlacht von 241
- Oberkirch 2, 29, 33, 49, 107, 202, 211, 213-214, 241, 242, 246, 269, 270, 277, 278, 280, 324, 329, 338, 340, 341, 344/345
- Name und Entstehung 186
- gegenüber Oberdorf ältere Siedelung 186-192, 223
- Zähringische Markt- und Straßenstadt 187-192
- unter den Markgrafen 206/207
- fürstbischöfliche Stadt 213/214, 242ff.; Reichslehen der Stadtherrschaft 210, 214, 226; Stadtbefestigung 292, 319, 326, 337, 345; Stadtverfassung 226-231, 291-313, (nach Offenburger Vorbild) 228-229, 312; Gerichtsverfassung 229, 301-303, (später) 304, 350, 379; Stellung der Schultheißen 293-297; Stabhalter 305; Zwölferrat 229, 294, 300; Neuer Rat 300; Stadt- (und Amts-) Schreiber 296, 298, 379; Ämter und Dienste 306, 310, 313; Bürgerrechte und -eid 227-230, 306/307, 310; Hofstättenzinspflicht der Bürger 230; Steuern und Gefälle 230, 292, 296, 354, 378; Polizeiverfassung 304-308, 310, 378, 379; Märkte 228, 339; Zünfte 228/229
- Zeit der Entsteh. der Kapelle St. Cyriakus 186
- Errichtung der Pfarrfiliale 175-178
- Gründung der Pfarrei 178
- Oberkirch, fürstbischöflich straßburgischer Landesherrschaftsbezirk (größter Teil des Rench- und Teile des Achertals), Bildung der Herrschaft 224/225
- Verpfändungen s. Pfandschaften
- Auflösung 392/393, 402/403
- Amtsgebäude 292, 326

# Geschichte des Oppenauer Tales

- Amtsleute (Oberamtmann, Landvogt): Rudolf von Zeiskam 269; (württ.) Nikolaus Gerbelius 326, 334; Hans Christoph von Traxdorf 76, 334; Hans Seyfried Gall vom Rudolfseck und Lichte-neck 76, 334; (fürstbischöflich) Johannes Evang. von Bodeck und Ellgau 353f.; Fischer 354f.; Lothar Franz von Geismar 262/263; von Tschammerhell 367, 379; (Ober-amtsverweser) Elbling 380, 386; Benedikt von Brudern 371, 379 bis 381, 386; Solf 386; von Lasollaye 67, 74, 75, 241, 304, 329
- Oberkirch, s. auch Landesherr-schaft
- Oberkircher Haufe (Bauernkrieg) 271/272
- Oberkircher Tag (Bauernkrieg) 279
- Obermärker 147-150, 160; im übrigen s. von Neuenstein, von Schauenburg, von Staufenberg
- Oberlin Caspar, Bergbauunter-nehmer 48
- Obstbau 11, 25, 91
- Ochsenstein von Otto, Ortenauer Landvogt 212
- Odino Thomas, Badbesitzer 57, 328, 334
- Ödsbach 1, 2, 52, 53, E116, 148, 164, 180, 184, 208, 209
- Ödungen 127, 129
- Ofersbach, Flur- und Hofname E19, 20, 141
- Offenburg, Reichsstadt 77, 217, 219, 228/229, 283, 291, 294, 301, 312
- Ohmgeld 230, 292, 295, 328, 334, 378
- Freiheit der Huber 120
- Ölfruchtanbau 24
- Oppenau, Dorf, Entstehung 112-116, 149, 154, 155, 174, 203, 208, 209, 210
- Name E114
- Keine Sippengründung 140
- Dorfallmende – Burgerwald 112, 113
- Oppenauer Tal, Name V, E114
- Siedelungs- und Gerichtseinheit V, 106, 111, 186, 193-197
- vordere Markgrenzen 106/107, 225/226
- hintere Markgrenzen 144-147
- Ursprung 151-161
- Zeit des Siedelungsausbaus 184-197
- Markverfassung (s. hierzu auch Dingstätte, Huber, Hubgericht, Hufe) 138-150, 151ff., 193-198, 226, 234-241, 351-353, 398
- Markwaldungen 17, 31, 37, 105 – Ursprung 151ff.; Größe 360, 396/397; Art und Lage 138-141; Grenzbildung 141-147; ursprüngliches Nutzungsverhältnis 235; landesherrschaflicher Hoheitsan-spruch 314, 330 bis 333, 336; Weiterbildung des Nutzungsver-hältnisses in Auseinandersetzung von Herrschaft und Tal – Hoch-waldunruhen, Hochwaldprozesse, Wettbewerb der alten Grundherr-schaften 351-388, 393-399; Auftei-lung der Waldungen 394-399; Funktion als Gemeindewald 388-401
- Oppenauer Tal, Talverfassung i. landesherrschaftl. Zeit 240/241, 293-317, 324, 326, 331, 348 bis 350, 352, 354, 380; Stellung der Vögte und Schultheißen 229, 293-300, 350; Stabhalter 229, 304/305, 378; Zwölferrat 229, 294, 300, 303; Gerichtsverfassung 229, 301-305, (später) 350, 379; Gerichtsgebäude 326, 335, 348, 349, 422; Landes-farben 74, 349, 260, 289; Bürger-rechte und -eid 229/230, 306/307, 310; Bürgeraufnahme, Einkaufs- und Abzugsgeld 135, 230, 306/307, 310; Hintersassen 299, 306; Steuern und Gefälle 230, 292, 296, 354, 378; Polizeiverfassung 304, 308-310, 378/379; Gerichts- und Amtsschreiber 296, 298, 379; Ämter und Dienste 306, 310, 313; Koppelung mit Oberkirch 227-230, 307/308; Aufhebung der Koppelung 348-350, 354
- s. auch Pfandschaften
- Vögte: Matthis Bock 143; Oberlin Lutold 243; Georg Übelin 249; Johann zur Glocken 297 (Württ.); Jeremias Rebstock 297, 334 bis 336; Jakob Fischer 334; Elias Goll 334
- Schultheißen (seit 1665): Johann Christoph Fischer 354; Johann Adam Goll 354; Leonhard Bart-mann 354; Franz Joseph Geyer 357, 401; Franz Joseph Christ 361; Franz Ignaz Eckenfels 74; Carl Ludwig Zehaczek 366, 367, 379; Ludwig Donat Lichtenauer 367, 372, 386, 390, 392, 394; Joseph Nepomuk Hermann von Herrn-feld 369, 374, 380, 381, 386
- Stabhalter: Franz Huber 395; Joseph Jockers(t) 361, 372
- Talkirche St. Johann 138; Patronat coeli und Zeit der Entstehung der Kapelle 175; Errichtung der Pfarrfiliale 175-177; Gründung der Pfarrei 175, 178, 186; Lage der ältesten Pfarrkirche 260/261, der Pfarrkirche von 1464ff. 260-262; Patronate 235, 260, 265; Baulast 262, 287/288; Größe 261; Gestalt 287/288; Verbindung mit dem Gericht, Schlußsteinwappen 150, 185, 260, 289; Einkünfte 178, 263, 268, 287/288; Besetzung der Pfarrei 259, 273-276; Kirchhof 221, 261, 284
- Oppenauer Tal, Talkirche,
- Pfargeistliche: Albert von Stoll-hoven 273 ; Wolvelin 273; Hein-rich der Schuler 113, 273; Andreas von Neuenstein 257; Johannes Häßeler 269, 275; Chrysostomus Faber 329; Christoph Faber 329; Wilhelm Dietrich 329; Hermann Nägele 329
- s. auch Peterstal und Lautenbach „Kapelle“ sowie Oppenau Stadt für die neue Kirchspielskirche, ferner Oberkirch und Oberdorf als Pfarrkirchen für des Vor-der- $\pi$ getös.
- Oppenau, Stadt – ursprünglich Friedberg-, wegen der Burg s. dieses
- Örtlichkeit vor der Stadtsiedelung 113/114, 211, 411
- Zeit und Art der Gründung 211/212
- Lage und Größe der mittelalterli-chen Befestigungsanlage 148, 252, 337, 383, 404-410, 412, -418, 422
- Charakter als Straßen- und Burgstadt 91-96, 246, 252, 410-412, 413-415, 418/419
- Bodeneigen des Klosters Aller-heiligen, baueigen der Meiersfami-lie Konrad 211/212, 410-412
- Herkunft der Bevölkerung 197, 227, 377, 414
- fürstbischöfl. Stadt 210-212, 226, 411/412
- - Eigengut der Stadtherrschaft 226; Stadtverfassung 226-231, 291-313; Doppelstellung wegen des äußern Banns 298/299; Einwoh-nerzahl 348, 410, 419; Märkte 228,

# Alphabetisches Sachverzeichnis

- 338/339, 413, 418; Zünfte, Gewerbe 228/229, 299, 418/419; Lohnherr, Bürgermeister (Heimburgermeister) 305, 394; Rathaus (gemeine Stuben) 303, 335, 403; Stadtbrand 1615 297, 330, 334-336, 348/349, 406-409; Bauanlage nach dem Wiederaufbau 406-408; spätere Bauentwicklung 420-422; Stadtfarben, Stadtwappen 74, 260, 289, 349, 414; Stadtmiliz 74; Stellung gegen die Rotten in den Hochwaldprozessen 372-400; Bürgernutzen 397, 401-403; Hofstättenzinspflicht der Bürger 226, 230, 376; Steuern und Gefälle s. Oppenauer Tal, auch Bede
- Stadt- (Burg-) Kapelle St. Sebastian: Patronate 262; Entstehung 262, 410; Wiederherstellung 262; Benutzung als Stadtkirche 262, 276, 338, 390, als Pfarrkirche 420/421; Profanisierung 420/421
- Oppenau, Neue Kirchspielkirche Johannes d. T., geweiht 1826 401, 421
- s. auch Kapuzinerkirche
- Oppenauer, Neuadelige von Oppenau 423/424
- Oppenauer, Familiennamen, s. Noppenauer
- Oppenweiler 114
- Orgelgehäusefabrik 54
- Ortenau: Name 99
- Gau 104
- Gaugraf, Gaugrafschaft 110, 151-159, 179, 188, 192-195, 199; s. auch Zähringer
- Landvogtei: Zugehörigkeit des Tals 198/199
- Verstrickung in die Pfandschaften und Fehden 233, 248, 290, 291
- Ortenberg 77, 198
- Orts- und Flurnamen, Typenformen 16/17, 98, 129
- Ottenhöfen E99; im übrigen s. Bosenstein
- Ottersberg E116, 155, 208
- Palnspring (Felspring) E5
- Panter, Familienname E117
- Papierfabrikation als Rohstoffbedarf 47
- Personennamen als Orts- und Hofnamen:
- alte Vornamen 116/117
- neue Familiennamen 69
- Peterstal – heutiger Gemeindename Bad Peterstal- s. auch alte Namen Bätenbach und Freiersbach – St. Peter im Tal 2, 55-57, 60, 74, 97, 112, 209, 234, 394, 401, 402, 403
- Entstehung der Kapelle St. Peter (und Faul) 184/185
- davon der Name Peterstal 185, 97
- kirchendienstliche Verhältnisse 184, 262, 273-275, 276
- Errichtung der Lokalkaplanei und Pfarrei 276
- als Heilbad 55ff., 71
- Pfahlbürgerrecht 217, 307
- Philipp I., Markgraf von Baden, als Reichsstathalter 271, 278
- Pfandschaften über das Tal:
- im Spätmittelalter 31, 94/95, 105, 241-253, 290-294, 303, 311
- württembergische Pfandschaft 19, 49f., 103, 318-342
- lothringischer Pfandversatz 343-347
- Porphyry, Quarzporphyry 4, 11ff., 53
- Post, Posthalter 59, 62, 327
- Prämonstratenserorden 167, 169, 171
- Prekarie 161/162
- Quellhorizont 5, 15
- Rain am 71, 209
- Rarnsbach E15, 21, 52, E116, 129, 155, 162, 166, 190, 208, 209, 212, 219/220, 387, 396, 397, 463
- Randberge 3
- Rebbau 11, 24f., 109, 111, 164, 168
- Rebhöfe (Elisweiler) 129, 164, 225
- Rebstock, Familie 334; Gabriel 308-312
- Rechberg Hans von 249
- Rechtscharakter der Güter des Oppenauer Tals 117ff.; im übrigen s. Erblehen
- Reformationszeit 258, 276, 288, 310, 311, 317, 347
- Reichenbach, Benediktinerpriorat 102, 129, 154, 155, 158, 183, 233
- Reichenbach bei Gengenbach, Kapelle 185
- Reichenweier 318, 324
- Reichsexekution 382-384, 392, 401
- Reichshofer, Familienname E64
- Reichslehen 160-164, 177, 217
- Reichsleute 217, 224, 231/232; s. auch Königsleute
- Reichsritterschaft, Ortenauer 253
- Reifsteckengewinnung 20
- Religiöse Verhältnisse 75, 318-321, 324, 326, 328-330, 338
- Relutionsgelder, herrschaftliche 343, 346, 347 bis 354
- Renaissance, Zeit und Geist der 288ff., 308-313, 317; s. auch Glasmalerei
- Rench, Talfluß V, 97-100, 403
- Entstehung des Namens 97
- Renchen 16, E97, 98, 99, 108, 129, 161, 168, 179, 213, 215, 218, 219, 242, 244, 270, 272
- Renchener Tag und Vertrag im Bauernkrieg 277/278, 281, 285
- Rencher Rotte s. Wilde Rench
- Renchgneise 1, 2, 12ff.
- Rench-Kinzig-Sümpfe 29, 99
- Rennbäumle 108
- Reutberg, Reutfeldwirtschaft 3, 15, 17ff., 20, 27, 65, 358
- Reutlingen 91, 335, 424
- Revolution französische, Auswirkungen 377ff.
- Revolution 1848/49 72f., 86
- Riehl W. H., Volksturnforscher 71, 89
- Ries-Flurnamen (Steinrutsche) E14, 143
- Ringelbach 1, E63, 108, 164, 226, 270
- Burg 256
- Rinken (Berg) E63, 69, 168
- (Hof) 80, 162, 168, 208
- Rinkhalde (Hof) 209
- Rinkheide 4, E63
- Rinkwald, Familienname E63
- Rippoldsau 55, 145, E184
- Ritte s. Reutberg
- Ritter- und Städtebünde 251-254
- Rittersbach, Flurnamen E19
- Rodung 19, 194; s. im übrigen Siedlungsausbau
- Rohan de, Armand Gaston, Fürstbischof von Straßburg 26
- Rohrenbach 209
- Rollwasen E35
- Römische Bergstraße 100
- Römisches Recht 301, 304, 354
- Ronecker, Familienname E19, 61

# Geschichte des Oppenauer Tales

- Roßbühl 1, 5, 16, E91, 95, 101, 146, 322  
- Gefecht auf dem 389/390
- Rotenbach (Hochwaldsiedelung) 20, 52, 203, 209
- Rotenfels, Hof in Lierbach 20, 174, 210
- Rotschüren 209
- Roth, Familienname E19, 425 (familiengeschichtliche Bearbeitung von Bittiger im Oppenauer Heimatmuseum)
- Rotliegendes 15, 20
- Rotten (Talschaften) 97  
- Name 194  
- politische Vertretung im Gericht 299  
- Stellung gegen das Heimburgertum in den Hochwaldprozessen 372-400
- Rottenburg 91, 424
- Rudersbach E19
- Ruggericht (Polizeigericht) 310, 333, 355; Abschaffung 378
- Ruliskopf, Flurname E19
- Ruppert Philipp, Historiker 89, 166, 169, 257, 266
- Rupprechtsbühl E116, 141
- Rußfabrikation, Rußhütten 45f.
- Rüchelnheim (Urloffen) 119
- Rüstenbach E116, 148, 172, 208, 209
- Ryse Konrad, Ritter 242
- Sägemühlen 9, 33, 372
- Säkularisation 288, 399-400
- Salzgeld (Salzsteuer) 230, 291, 292, 354, 355
- Sandböden 12-15
- Sandkopf 95, 373
- Sandstein s. Buntsandstein
- Sandsteingewinnung und -bearbeitung 27
- Sandsteingrenze 15, 138, 321
- Sankt Georgen auf dem Schwarzwald, Kloster 156
- Sankt Peter auf dem Schwarzwald 158, 179, 185
- Sankt Peter im Tal s. Peterstal
- Sankt Ursula (Berg) 138, 145
- Sankt Ursula (bei Allerheiligen) 2, 138, 168, 173
- Sasbach 76, 215, 216, 224, 243, 244, 269, 271, 278, 281, 325
- Sasbachswalden 63
- Sauerbrunnen s. Bäder
- Schafzucht 22, 54, 72
- Schanzen 144, 220/221, 322, 343-345, 357, 389/390, 391
- Schapbach, Schapbachtal 184
- Scharfrichter 114, 198, 302
- Schauenburg, Burg 96, 107, 154, 155, 165, 188, 203, 247-251
- Schauenburg von, Adelige 118, 142, 147, 154, 159, 161, 163, 166, 179, 181, 240-250, 286  
- Stellung als Lehensmittler der Hufner und als Obermärker 118/119, 235-240  
-- zur Oberlehensherrschaft 240-256  
-- zur Landesherrschaft 235-245, 253/254, 313/314, 332/333, 364, 368, 425ff.  
-- zu den Talstädten 312-314, 322  
-- als Gönner Allerheiligens 180/181  
- Adam 247; Beat Anton 364, 368; Bernhard 243; Burkard 154, 210, 245, 411; Egenolf 245; Friedrich 154, 159, 164, 210, 256, 264, 411; Hans 256; Heinrich 154, 159, 210, 245, 247, 411; Jörg 255/256; Jakob 256; Klaus 283; Konrad (Propst) 154, 180, 210, 411, 414; Kunemann Kalwe 245; Ludwig von Winterbach 245; Matthias 247; Reinhard 256; Wilhelm 55, 255
- Schärtenkopf E4, 11, 142
- Scheibenfelsen E72
- Schickhardt Johann Heinrich, Renaissance-Baumeister 319, 327, 335, 406, 407, 408, 409, 410
- Schiltach 49, 325, 408
- Schindler, Familienname E27
- Schirmgeld, Schirmherrschaft, Schirmrecht s. Landesherrschaft
- Schlager Leonhard, Mansfeldischer Kommissar für das Kloster Allerheiligen 320
- Schlatten E226
- Schliffe, rote E2
- Schliffkopf (Grinten) E2, 69, 173
- Schloßbach, Schloßberg, Schloßgrund in Oppenau E404, 405
- Schloßköpfe, Talbefestigungen in Ramsbach, Maisach, Lierbach 220
- Schmidt, einheimischer Familienname. E: von beruflicher Tätigkeit 281
- Schmitt Benedikt, Badbesitzer 57, 71
- Schneckenhofen 129
- Schöpflin Daniel, Historiker 165
- Schottenhöfe 50
- Schrempp, Familienname. E: von körperlichen Merkmalen (geschrumpft) 43
- Schulen 400, 401, 403
- Schulersberg, Schulterberg E143, 209
- Schultheißen s. Oppenauer Tal und Oberkirch Stadt
- Schurtag 309, 338
- Schütterlin Wolf, Bauernführer 270
- Schuttern, Kloster 70
- Schür-Flurnamen E38, E49
- Schwaben 195
- Schwabenkopf 146
- Schwabenschanze 144; Gefecht E389
- Schwabentor 252, 383, 406
- Schwabenweg 103
- Schwäbische Handelsplätze 91
- Schwarzach, Kloster 270, 271, 277, 279, 377
- Schwarzacher Haufe 277
- Schwedenschanze 221, E341
- Schweiger, Familienname E64
- Schweig-Höfe s. Viehhöfe
- Schweinezucht 7, 22, 139
- Schwend E4, 131, 164
- Schwerspat 53
- Seckenheimer Schlacht 255
- Seldgüter (Salgüter des Klosters Allerheiligen) 164ff., 167, 168, 172
- Seltenbach E116
- Sendelbach 52, E116, 148, 157, 208
- Serre, mittlere, der Oppenauer Steige E91
- Sester, Familienname E27
- Seuchen 337/338, 344, 419
- Siedlungsausbau des Oppenauer Tals 151-160, 164, 184-197, 203-204  
- Zeit 175, 184-186, 196-199  
- Herkunft der Siedler 195/196  
- Zeitgeschichtliche Beurteilung 193  
- s. auch Waldleihe und Erblehen
- Siedlungsform 1ff., 15ff., 111, 128

# Alphabetisches Sachverzeichnis

- Rechtsform 100, 111, 403
- s. auch Hufen
- Siedelungsgebiet, Siedelungseinheit 1ff., 164, 196
- Siedelungsgrenze 15
- Siegfried, fränkischer Adeliger 108, 156, 213
- Sigmangesgassen E116, 209
- Silberbergbau, Silbergruben 48, 49, 285
- Sinzenhofen E108, 109, 129, 161
- Sippensiedlung, alemannische 161, 193
- Sippen- und Hauszeichen 69, 161, 193
- Sneite von, Ritter s. Bärenbach
- Sohlberg (Berg und Boden) 1, E2, 11, 141, 147, 164, 168, 172, 208, 209, 413
- Sommer, Bergwerksunternehmer 51
- Sonntagsmarkt 150
- Sonntagsvergnügungen, bäuerliche (Kegelbahnen) 69
- Speicher, alte 9ff.
- Spendern 209
- Spieß Cornelius, Bergbauunternehmer 48
- Spießmacher 31
- Spinner, seit dem Mittelalter einheim. Familienname. E: von beruflicher Tätigkeit 28, 334
- Spinner Lorenz, Badbesitzer 334
- Spring-Flurnamen E5/6, 209
- Springmann, Familienname E16
- Sprudelversand 61
- Stabhalter s. Oppenauer Tal und Oberkirch Stadt
- Stadelhofen 2, 11, 108, 129
- Stadtbrand, Oppenauer 76, 297, 330, 334-336, 348/349, 406-409
- Städtebünde 251ff.
- Stadtgraben, Oppenauer 405/406
- Stadtweiher, Oppenauer 405/406
- Stahlbad, Oppenauer 61
- Stammeszugehörigkeit, alemannische 104ff., 195
- Standesverhältnisse, bäuerliche 74/75, 80ff., 89ff., 126/127, 133-136, 376
- Staufenberg von, Adelige 107, 112/113, 125, 141, 144, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 172, 180, 234, 255
- Albrecht Schidelin 113, 154, 283; Peter 112; Bertold und Burkard 153ff., 156, 158, 186; Ludebert 157; Erhard Bock 248; Wersich 249; Hummel 255, 278
- Staufenberg, Burg (Stauf = Bergkegel) 1, 157, 179, 186, 274
- Herrschaft und markgräfliches Territorium 49, 62, 106, 158, 202, 179, 234, 278
- Stechpalme 4ff., 72/73
- Steffan Hans, Bauernführer aus dem Sulzbach 281/282
- Stege, am 209
- Steiermark 321
- Steige, Griesbacher 34, 92
- Steige, Oppenauer 7, 90-96, 101, 146, 208, 209, 285, 327
- Unterhaltung 94/95, 146, 193, 292, 296, 327/328, 396; s. auch Kniebisweg
- Steighof 15; Vorspannhof 91, 208, 209, 362
- Steinacker (Silbergrube) 48
- Steinbach 91
- Steinenbach E14, 209, 212
- Stock, Flurname E420
- Stockwerkseigentum 76, 420
- Stollengrund (Erzgruben) 49
- Straßburg, Bistum s. Bistumszugehörigkeit
- Strahow, Prämonstratenserabtei in Prag 320
- Straßburg, Fürstbistum:
  - Stellung und Territorien 241/242, 353-356
  - als Landesherrschaft des Tals s. Landesherrschaft
  - Hohes Stift als Grundherrschaft im Tale 108, 119, 209-214, 296
  - im Vordertal 108/109
  - Fürstbischöfe: Konrad (II.) von Hüneburg 146, 172, 173, 177; Heinrich(II.) von Veringen 173; Bertold (I.) von Teck 173, 175, 176, 177, 179, 187, 206; Heinrich (III.) von Stahleck 179, 198; Walter von Geroldseck 241; Konrad (III.) von Lichtenberg 273; Heinrich (IV.) von Lichtenberg 210; Johannes (I.) von Dirbheim 198, 211, 220, 273, 410; Bertold (II.) von Bucheck 217, 219, 224; Johannes (III.) von Luxemburg 252; Friedrich (II.) von Blankenheim 241; Wilhelm von Diest 242, 243, 244, 245, 247; Rupprecht v. d. Pfalz 94, 95, 247, 252, 280; Albrecht von Pfalz-Mosbach 224, 266, 268, 269, 286, 290, 291, 293, 306; Wilhelm (III.) von Ho(he)nstein 31, 48, 182, 251, 269, 278, 290, 291, 292, 293; Erasmus von Limburg 94, 290, 291, 293, 308, 312, 313, 326, 332, 351; Johannes (IV.) von Manderscheid-Blankenheim 54-56, 94, 290, 291, 310-317, 326, 332, 351; Karl von Lothringen 318, 319, 322-324; Leopold von Österreich 319; Leopold Wilhelm von Österreich 58, 340; Franz Egon von Fürstenberg 342-347; Wilhelm Egon von Fürstenberg 347, 348, 353; Armand Gaston de Rohan-Soubise 26, 347; Louis Constantin de Rohan-Guemené 182, 379; Louis René Eduard de Rohan-Guemené 25, 367, 383, 388
- Straßburg, Stadt 59, 95, 99, 104, 241, 243, 290, 307, 418; Fehdezeit im Spätmittelalter 245 bis 252; im Bauernkrieg 271, 277, 279
  - Bevölkerungsbeziehungen 128, 416
  - Handelsbeziehungen 90ff., 246, 412, 414, 418
- Streitwälder 146
- Stricker 28
- Striet, Flurname E420
- Strohflechtere 28
- Stupanus Hans Heinrich, Bergwerksunternehmer 50, 356
- Stuttgart 321/322, 327
- Sulzbach E53ff., 160, 162, 208, 209, 212
  - Bad E53ff.
- Sulzbacher Eck 155, 220
- Sulzbader Hans, Badbsitzer E71
- Suscheid, Suscheit, Suschet. E: = Südscheide (vgl. Sunderwasser) 82, 128, 209
- Tabakbau 25
- Tabernaemontanus Jakob Theodor, Balneolog 54-56
- Tagelöhner, Tagelöhnergütchen 20, 40f., 65, 132-138, 397, 401
- Talrotten s. Rotten
- Talverfassung 105, 240/241, 324
- Teck von Bertold (I.), Bischof von Straßburg 173, 175, 176, 177, 179, 187, 206
- Teck von, Herzog Adalbert 200/201
- Terrassenhöfe 6, 10, 13ff., 15, 21

# Geschichte des Oppenauer Tales

- Tennenbach, Zisterzienserabtei 169, 181, 183 Thronstreitkämpfe 218
- Tiergarten (E: von Viehgehege) 2, 85, 212, 412; s. auch Ullenburg und Ulmer Hof, in dessen Bereich Tiergarten lag
- Todfall der Erblehenshöfe 119, 122
- Tracht, bäuerliche 66, 80-85, 106, 128a
- Trayer, Treyer, Traier, Treier, Familienname E139
- Trutkindesberg 160, 208
- Überknip E18, 95, 102
- Überskopf E3
- Überrestlage im Tale 96ff.
- Überslage 215
- UIm, Ullenburg (Ulmer Hof) 2, 76, E97, 107, 108, 109, 156, 173, 180, 200, 207, 210, 213, 215-217, 218, 231, 242, 244, 270, 272, 279, 281, 322, 325, 325
- Burgvögte: Gyr von Ullenburg 224
- Ulmer Mark und Markwald (Ulmhart) 113, 130ff, 132, 164, 382
- Ulm a. D., Reichsstadt 91, 248-252
- Umgeld s. Ohmgeld
- Umwelteinflüsse 65
- Ungarn 360
- Unrechtenbach E116, 209
- Unterwasser E2, 173
- Urach, Grafen von, als Oberlehensherrschaft: Egon IV., Egon V., 201-209
- Urloffen 119, 174, 279, 281
- Urwald-Wildnis 152, 153
- Uta, Gemahlin Herzog Welfs VI. 165ff., 180, 202
- Vaudemont de, Graf, Heinrich s. Lothringen
- Vehus, Hieronymus, markgräflicher Kanzler 278
- Verfassung, badische, von 1818 60
- Verpfändungen s. Pfandschaften
- Viehhöfe (Schweighöfe) 21, 22, 54, 113, 129, 209
- Viehmärkte 22
- Viehseuchen 80
- Viehverkehr 90/91
- Viehwirtschaft 15, 18, 21ff., 54, 72, 121
- Volksbräuche s. Brauchtum
- Volksschlag 62-75, 195/196
- Volksrecht, alemannisches 120
- altes deutsches 301/302, 304; Abbau 354
- Volkstracht s. Tracht, bäuerliche
- Vollmer, Familienname E117
- Vordergetös 178
- Vorder- und Hinterberg s. Eberlinsberg
- Vorhügelzone 1, 11
- Wachszieher 26
- Waghurst 318
- Wahlholz E35, 63. 173/174
- Walber-Flurnamen E12, 116 (a. Schwalbenstein)
- Waldgeld, Holzgeld, landesherrschaftliches 339, 356, 376
- Wald, auf dem, und über dem 27
- Waldgenossenschaften, vordere 107
- Waldgericht, Waldzwölfer 355ff., 370, 378, 387, 395
- Waldkirch, Frauenkloster 109
- Waldleihe, freie 151, 193-197
- siedlungsgeschichtliche Beurteilung 193; siehe auch Erblehen
- Waldprozesse, Waldunruhen s. Hochwaldpresse; im übrigen Oppenauer Tal = Markwaldungen
- Waldreihenflur 15
- Waldshut 414
- Waldstraßen 22, 32-36, 284/285, 386
- Waldverwüstungen 326, 387/388, 394
- Waldweide 21/22, 142, 144, 331, 358, 373, 395, 400
- Waldulm 1, 63, 108, 147, 173, 244
- Walhofen 63, 129
- Wallfalirten, Wallfahrtsziele, Renchtäler 95, 265, 276, 338
- Walter, Familienname E117
- Walweiler E-25, 155
- Weber 28
- Weber, Familienname 28
- Wegeverhältnisse im Tale, Brücken, Furten 33ff., 90-96, 412/413
- Weggeld, Wegzölle s. Zölle
- Wehe Paulus, Bergbauunternehmer 48
- Wehrhoheit, Wehrmannschaften 311, 327, 379, 400
- Weidewirtschaft 15, 17ff., 21ff., 54, 72, 142, 144, 331
- Weihewald, Weiherplatz, Weiherdamm E35, 51, 359
- Weiler-Ortsnamen 117
- Weingarten in Schwaben 335
- Weistümer der Bauernschaft des Oppenauer Tals 118, 149, 231-241; Abdruck Anhang A
- Weißenburg 335
- Welf VI., Herzog 165, 166, 205
- Welschorte 63
- Wernest E54, 72, 362
- Wesen, gemeine – Verbindung zwischen Oberkirch und Oppenau – 227-229, 307/308; Trennung 348-350, 354
- Wett(z)stein Johann Friedrich, Bergwerksunternehmer 50, 356
- Wetzlar, Reichskammergericht 353ff.
- Wildberg 15ff.
- Wildpret 316, 356
- Wildschäden 11; im übrigen s. Jagd
- Willstät 270, 271
- Wilde Rench (Tal und Rotte) 92, 97, 209, 361, 396, 397, 402, 403
- Wildzeidlerei 26
- Wimpfen von, Jerg, Bauernführer 270, 279, 280, 283
- Wildeck von, Adelige 95, 149, 248, 278
- Winterbach 160, 161, E162, 203, 208, 209
- Winterbach von, Adelige 161, 163, 219, 245
- Winterbach von, Anna 212/213
- Bertold 159/160, 161, 186
- Winterbachische Reichslehen 160-162, 177, 208
- Wirtschaftskrise, spätmittelalterliche 252, 258/259
- Wittenweierer Schlacht 341
- Wittlensweiler 91
- Wolfhag 225, 270, 350
- Wolfsbach 18, 203, 209, E315, 425/426
- Wölflin Johann (Amts- und Stadtschreiber) 48, 290, 298
- Wolfsplage 315, 338, 351
- Wollspinnerei 48
- Wulfeneck E315, 362
- Württemberg von, Grafen und Herzoge 218, 221, 249

# Alphabetisches Sachverzeichnis

---

- Herzoge als Pfandherren des Oppenauer Tals 318-342
- Begründung der Pfandschaft 318-325
- Stellung zur Talverfassung 325/326, 330/332, 336/337
- zur Religionsübung 329/330, 339
- zu den einheimischen Adeligen 326, 332
- Forstordnung 330-333
- Zollordnung 331-334
- Bergwerksunternehmen 49/50, 337/338
- Verbesserung des Kniebiswegs und wirtschaftliche Maßnahmen 327/328, 336-339
- Stadtbrand und herzogliche Wiederaufbaufürsorge 334-336
- Wirkung im Tale 336/337
- Wirtschaftl. Mißerfolg 339
- Unterbrechung der Pfandschaft 340-342
- Einlösung durch das Fürstbistum Straßburg 342
- Grafen: Eberhard I. 217/218, 413; Eberhard II. 252; Eberhard V. 94/95, 250; Ulrich III. 218/219, 249, 324
- Herzoge: Friedrich I. 49, 58, 103, 257, 318, 321-333, 351; Johann Friedrich 49, 76, 112, 330, 333, 408; Eberhard III. 340, 342; Ludwig Friedrich 319, 323; Eberhard Ludwig 353; (Administrator) Julius Friedrich 340
- Württembergisch-brandenburgisches Kondominat 318-324
- Wüste Kapelle 14
- Wüste Rench 14, 203, 209
- Wüstenbach (Steinenbach) 14
  
- Zabern 225, 310, 341, 353, 363ff., 379, 386
- Zähringer, Gaugrafen der Ortenau und Herzoge 110, 111, 151ff., 156, 157, 158, 165, 185-188, 192-195, 199
- Bezelin, Gaugraf 110, 186, 192
- Herzoge: Bertold I. 157, 158; Bertold II. 165, 185, 188; Bertold III. 111; Bertold IV. 166, 169, 176, 200; Bertold V. 176, 177, 200; Hugo 177, 195; Konrad 157, 165; Luitgard 186
- Zähringerzeit 175-197
  
- Zähringische Erbhäuser 118, 122, 150, 159, 180, 191, 199-209, 233; im übrigen s. Eberstein, (Urach-) Freiburg, Fürstenberg, Markgrafen
- Zehntverhältnisse 177, 178, 259, 262-269, 285-288, 334
- Zeidlerei 26
- Zell a. H. 299, 345, 370
- Zelling, Lucas, Bergwerksunternehmer 49
- Zentner Josef; badischer Staatsrechtspolitiker 3, 40, 71, 189, 294, 302, 303
- Zerrler, Familienname 89, E91, 425, 427
- Zetteler, Familienname E28
- Zettelmann E28
- Ziegelei 284, 420
- Zimmern 122
- Zinsleistung der Erblehenshöfe 120ff.
- Zölle 28, 94/95, 230, 246, 291, 292, 295, 328, 332, 354
- Zoller 94, 295, 307
- Zuflucht E7, 9, 110
- Zünfte 27, 28, 228, 418/419
- Zusenhofen E107, E108, 109, 129, 202, 281
- Zuwanderer aus Alpenländern, Elsaß und Schweiz, Familiennamen von Zuwanderern 64
- Zwing und Bann 148, 235
- Zwölfergericht s. Gerichtsverfassung und Zwölferrat unter „Oppenauer Tal“